Digitized by Google

J. Can. U.
18° - 1

Brendel

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Handbuch

des

katholischen und protestantischen

Kirchenrechts.

Mit

geschichtlichen Erörterungen und steter Hinsicht auf die kirchlichen Verhältnisse der deutschen Bundesstaaten

namentlich

des Königreichs Bayern.

Von

Dr. Sebald Brendel,

Kgl. bayer. Appellationsgerichtsrathe, vormals Professor an der Hochschule zu Würzburg.

Dritte durchaus neu bearbeitete und vermehrte Auflage.

In drei Abtheilungen.

Bamberg, 1839.

Literarisch-artistisches Institut.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Defendat, quod quisque sentit: sunt enim judicia libera: institutum tenebimus nulliusque unius disciplinae legibus adstricti, quibus in jure necessario pareamus, quidquid sit in quaque re maxime probabite, semper requiramus.

Cicero Tusc. 4, 4.

Digitized by Google

Vorwort.

Die besonders seit der zweiten Auflage dieses Handbuchs im Jahre 1827 dem Verfasser gewordene Ueberzeugung, daß er ein für die Wissenschaft und Praxis nicht ganz unbrauchbares Werk geliefert hatte, verlieh ihm neuen Muth, bei einer etwa nothwendigen weitern Auflage dem festgesetzten Ziele mit möglichstem Eifer entgegen zu streben. Das täglich steigende Interesse, welches die kirchlichen Angelegenheiten erweckten, diente dabei als neuer Beweggrund. Aufmerksam auf alle hierher bezüglichen wissenschaftlichen Strebungen nahm er zu gleicher Zeit von den sonstigen wichtigen kirchlichen Erscheinungen, Lebensregungen und Bedürfnissen fleißig Urkunde. So vorbereitet war er im Jahre 1832, als die zweite Ausgabe seines Werkes sich zu vergreifen angefangen hatte, im Begriffe, eine dritte völlig neu umgearbeitete folgen zu lassen. Allein die bald darauf eingetretene Veränderung seines Wirkungskreises, und hinzugekommene mißliche Gesundheitsverhältnisse hinderten einstweilen die Ausführung jenes Vorhabens. Durch die Huld seines allergnädigsten Königs in zeitlichen Ruhestand versetzt, gab sich der Verfasser einer

Digitized by Google

faſt gänzlichen Lebenszurückgezogenheit hin, und konnte blos eine ſtille Theilnahme an den inhaltſchweren beſonders kirchlichen Erſcheinungen während eines Ablaufes von abermals ſieben Jahren bethätigen. Endlich beſtimmten ihn die Mahnungen der Zeit, verbunden mit jenen der Verlagshandlung, dann die Ermunterung und Unterſtützung ſeiner Freunde, das alte Vorhaben ins Werk zu ſetzen.

Das Publikum erhält dieſesmal das Handbuch in drei Abtheilungen von mäßigem Umfange.

Die erſte Abtheilung enthält die Einleitung und die Geſchichte der Quellen, und in dieſer ein kleines Panorama des Ganzen, dann wird die Verfaſſung und Verwaltung der katholiſchen Kirche im Allgemeinen behandelt, und in einem Anhange jene der griechiſchen Kirche beſprochen.

Die zweite Abtheilung beginnt mit der Darſtellung der Verfaſſung und Verwaltung der proteſtantiſchen Kirchen; dann folgt die Lehre über das Verhältniß der Kirche zum Staat, ſowohl von dem geſchichtlichen, und dann dem poſitiv gültigen, als von dem wiſſenſchaftlichen Standpunkte aus betrachtet. Nicht minder wird das gegenſeitige Verhältniß der verſchiedenen Kirchen zu einander in rechtliche Erwägung gezogen. Ein abermaliger Anhang beſchäftigt ſich mit der jüdiſchen Kirchengeſellſchaft.

Die dritte Abtheilung, zur Vollendung und Ergänzung der beiden erſten, oder vielmehr des Ganzen dienend, betrachtet den kirchlichen Stand im Allgemeinen, dann die Eigenſchaften, die Rechte und die Stellung der Geiſtlichen; ebenſo handelt ſie von den kirchlichen Per-

Digitized by Google

sonen-Gemeinheiten. Dann folgen die heil. Handlungen, die gottesdienstlichen Acte in ihrer rechtlichen und sonstigen Beziehung. Ebenso werden die kirchlichen Sachen, kirchlichen Institute, und namentlich die kirchlichen Vermögensrechte abgehandelt. Das Ganze schließt eine Abhandlung über die kirchliche Jurisdiction, und zeigt den wiewohl oft nur geschichtlichen Zusammenhang derselben mit den verschiedensten Zweigen der Rechtsverwaltung, namentlich mit dem neuern Proceßrecht, sowohl in bürgerlicher als strafrechtlicher Hinsicht.

Der Verfasser war bemüht, jeder besonders wichtigen Materie in der Entwickelung den möglichsten Grad von Selbstständigkeit zu verleihen, und durch abwechselnde Verbindung des Lehrvortrags mit der Geschichte die Darstellung augenscheinlicher zu machen. Auch hat er besonders den wichtigen Lebensfragen in Beziehung auf kirchliche Angelegenheiten, und der Praxis bei Anwendung der einzelnen kirchlichen oder kanonistischen Vorschriften seine Aufmerksamkeit nicht entzogen.

Wenn demungeachtet, wie nicht zu zweifeln, der geneigte Leser noch mancherlei Lücken, Unvollkommenheiten und Versehen entdecken wird, so mag der Umstand zu einiger Entschuldigung dienen, daß dem Verfasser neuere fortgesetzte Anstrengungen und Lucubrationen wegen seiner Gesundheitsverhältnisse unmöglich waren, und er es doch für Pflicht erachtete, zur Lösung der Aufgabe, welche zum Theil unsere Zeit bewegt, sein unbedeutendes Schärflein beizutragen, und wer weiß ob es ihm nicht zum letztenmal gestattet ist, an das Publicum zu sprechen! — Ein nicht minder erheblicher Grund, weßwegen der Verfasser auf einige Nachsicht rechnen zu dürfen glaubt, liegt in der Schwierigkeit einer nach allen

Digitized by Google

Seiten genügenden Behandlung des Gegenstandes, welcher auf der einen Seite die höchsten geistigen Interessen des Menschen berührt, und auf der andern mit allen Zweigen des öffentlichen und Privatlebens in Verbindung steht.

Manche Leser, welche auf einem ganz andern Stand- und Zielpunkte als der Verfasser sich befinden, werden viele seiner geäusserten Ansichten nicht theilen, und ein Recht geltend machen, das Jedem, welcher im guten Glauben sich dem Dienste der Wahrheit gewidmet hat, zusteht; allein sie werden gewiß mit dem Verfasser die Meinung theilen, daß kein Sterblicher von sich rühmen kann, er habe allein und ausschließend die schmale Brücke zur Wahrheit besetzt, und gerade die Erkenntniß dieser wird durch einen mit Würde und guter Sitte geführten Kampf am meisten gewinnen; denn auf die Ilias folgt die Odyssee. Wir alle verfolgen ein Ziel, wenn gleich auf verschiedenen Wegen, und in einer allgemeinen Bedeutung läßt sich immer noch anwenden, was Dante's Führer durch die Unterwelt in seiner Aeneide singt:

> **Per varios casus, per tot discrimina rerum**
> **Tendimus in Latium.**

Würzburg, im Februar 1839.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Dr. Sebald Brendel,

Handbuch

des

kathol. und protestant. Kirchenrechts.

Erste Abtheilung.

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Einleitung.

§. 1.

Religion, Religiosität.

Der Ausdruck Religion bezeichnet, objectiv und allgemein betrachtet, einen Inbegriff von Wahrheiten über das Verhältniß des Menschen zu Gott, und zur göttlichen Weltordnung.

Das Wort Religiosität gebraucht man als etwas Subjectives, in so ferne sich nemlich die Religion durch solche Gefühle, Gesinnungen und sittliche Handlungen kund giebt, welche den anerkannten religiösen Wahrheiten entsprechen. *a)*

§. 2.

Allgemeine Erkenntnißquelle der Religion, Religionswissenschaft.

Die religiösen Wahrheiten können entweder als Ergebniß der Vernunfterkenntniß, als Frucht der blosen Wissenschaft betrachtet werden, dann entsteht die Vernunftreligion, deren systematische Zusammenstellung Religionsphilosophie heißt; oder jene Wahrheiten sind geschichtlich gegeben, nach einem bestimmten Inhalt von einer Gemeinschaft von Menschen bereits angenommen, dieses ist die positive Religion, welche wieder die geoffenbarte genannt wird, in so ferne sie durch besondere Veranstaltung Gottes den Menschen mitgetheilt, von ihnen gemeinsam mit Bewußtseyn ergriffen, und in das Leben eingeführt wurde. *b)*

---

a) Weder die romanischen noch die germanischen Sprachen haben für Religion eine eigenthümliche Benennung. Cicero leitet diese Bezeichnung von relegere, Nat. D. II. 28. Lactantius von religare, wieder an Gott knüpfen, ab. Die Griechen drücken sich verschieden mit τὰ θεῖα, τὰ ἱερα, und in Beziehung auf die Christuslehre mit πίστις, Glaube, aus.

b) Die Religion ist das höchste Gemeingut der Menschheit; sie kann eigentlich nur als durch gegenseitige Mittheilung und Aneignung ent-

§. 3.

Religionsgesellschaft, Kirche, deren Verschiedenheit.

Die Gemeinschaftlichkeit liegt schon in der Natur der Religion selbst, daher tritt diese auch nothwendig nach Aussen hervor; die innere Uebereinstimmung hinsichtlich gewisser Wahrheiten führt nothwendig zu äussern Vereinen von gleichgesinnten Menschen, welche sich durch gewisse Zeichen und Symbole als solche erkennen, und zur Belebung, Erhöhung und Befestigung der durch die Religion erzeugten und gebotenen Gesinnungen und Handelsweisen gemeinsame Mittel wählen, und äussere Einrichtungen treffen. Solche Religionsvereine oder Gesellschaften, werden in der christlichen Sprache Kirchen genannt. c)

So wie aber das Verhältniß des Menschen zu Gott nach den verschiedenen Bildungsgraden von Individuen und Völkern mannigfaltig aufgefaßt wird, oder wie es eine Verschiedenheit der positiven Religionen gibt, so auch hinsichtlich ihres äussern Auftretens, ihrer sichtbaren Gestaltungen. Denn die Religionsvereine haben die Aufgabe, die innere Religion auch äusserlich auszuprägen; die Kirche

---

standen gedacht werden, diese Mittheilung oder Offenbarung mag die Vernunft, die Natur, die Geschichte, oder eine ausserordentliche Verfügung Gottes zur Quelle haben. Allenthalben finden wir indessen das Gefühl ausgedrückt, daß der Mensch eines höhern Unterrichts bedarf, um zur wahren Religionserkenntniß zu gelangen. „Der Mensch, sagt Platon im Epinomos, kann sich zwar die Verehrung und Liebe Gottes eigen machen, aber nur wenn sie ihn Jemand lehrt; Niemand wird sie aber lehren können, wenn ihm nicht ein Gott beisteht.“ — Fast alle bekannten Völker leiten in der That auch den Ursprung ihrer religiösen und sonstigen geselligen Verhältnisse von einer angeblichen Offenbarung her; Zeugniß hievon geben die indischen, altägyptischen und persischen Religionssysteme. Gleiches geht aus der griechischen, römischen und germanischen Mythologie hervor. Vergl. Brenner, generelle Dogmatik. Frt. 1826. p. 362 fg. Creutzer, Symbolik und Mythologie der alten Völker. Lpz. 1810—12. Fortgesetzt von Mone, Lpz. 1820—23. Jacob Grimm, deutsche Mythologie. Göttingen 1835.

c) Das Wort Kirche wird von dem griechischen Κυριακον, Haus des Herrn, abgeleitet, und bezeichnet bald den Versammlungsort der christlichen Gemeinde, bald diese selbst. Durch die Gothen, besonders aber die von den Griechen bekehrten Slaven mögen sich mancherlei griechische Ausdrücke verbreitet haben. Im Schwedischen kömmt der Ausdruck Kyrka, im Dänischen Kyrke vor, und selbst das Englische Church mag daraus gebildet worden seyn.

erhält nothwendig von der Religion eine äussere Form, einen Typus, diese wird dadurch zur idealen Seite jenes Ganzen, wovon die Kirche wieder die reale darstellt. Der Kirche muß nemlich die Religion als Ziel vorschweben, welches sie mittels des Lebens und der Wissenschaft in das gemeinsame religiöse Bewußtseyn einzuführen, und dort zu erhalten und zu befestigen sucht.

§. 4.

Die christliche Religion und Kirche.

Die von Gottes Sohn Jesus Christus geoffenbarte, den Aposteln und Jüngern besonders zur Verbreitung in alle Welt mitgetheilte Religion nach ihrem (hier als bekannt vorauszusetzenden) Inhalt, ist die christliche, und die gemäß des vom Religionsstifter erhaltenen Auftrags auf jene Offenbarung gegründete Religionsgesellschaft wird die christliche Kirche genannt.

Sowohl nach Inhalt des von Jesus Christus seinen Aposteln ertheilten Auftrages, als nach dem besondern Charakter der von ihm verkündeten Heilslehre, ist die christliche Religion bestimmt, eine Weltreligion im Laufe der Zeit zu werden, und die gesammte Menschheit in das neue Reich Gottes, in die christliche Kirche aufzunehmen. Das Christenthum unterscheidet sich schon hierdurch von dem beschränkten und beschränkenden jüdischen Particularismus, von dem Heidenthume, welches blose Nationalreligionen, oder Reichsgötter kannte, und dabei den religiösen Cultus als blose Staatsanstalt ansah. Eben so ist die Aufgabe der christlichen Religion nicht, nach Weise alter Priesterstaaten auch eine zeitliche Herrschaft zu begründen; es ist vielmehr eine geistige Weltreligion, ein Gottesstaat verkündet, welcher mitten unter den nationalen Eigenthümlichkeiten und Verschiedenheiten der einzelnen Staaten und Reiche nur die einzelnen Menschen heiligend eintreten, und sich verbreiten soll. Eben so gibt es nach der christlichen Religion und in der christlichen Kirche keinen Unterschied zwischen einer Volks- und Priesterreligion, oder eine Geheimlehre, Mysterien in dem Sinne der Alten; denn das Wort des Heils ist allen Menschen ohne Unterschied verkündigt, und laut geworden.

Es entsteht nun die Frage, wie sich diese Verkündigung auch im äussern kirchlichen Leben gestaltet hat. *d)*

---

d) Bekanntlich gab es vor Christus einen von der Volksreligion verschiedenen höhern, mehr geistigen Priesterglauben. In den Mysterien der Alten verbarg man unter Bildern und Symbolen die Lehren von einem Gott, über die Bestimmung des Menschen, über Unsterblich-

§. 5.

Verschiedenheit der christlichen Kirchen.

Die christliche Religion ist von einem kleinen Winkel Asiens aus im Verlaufe der Zeit bis in alle Erdtheile gedrungen. Aber, obgleich ihre Grundlehren dieselben überall seyn sollten, so haben die verschiedenen Individuen und Völker, unter welchen sich das Christenthum verbreitete, doch nicht zu gleicher Zeit zu derselben Erkenntniß und Auffassungsweise sich erhoben, noch sich zur gemeinsamen Pflege der Religion, zu derselben Kirchengemeinschaft vereinigt. Das Merkmal einer solchen Gemeinschaftlichkeit ist nemlich Einheit des Glaubens, oder Uebereinstimmung in gewissen Grundwahrheiten der Religion, dann gemeinsame Gottesverehrung, oder gleicher Cultus, und endlich zur Erreichung des Religionszweckes ein gleicher gesellschaftlicher Verfassungs- und Verwaltungs-Organismus. Allein schon in der frühern Geschichte des Christenthums hat sich in der Auffassung, Auslegung und Entwickelung der Religionslehren eine Verschiedenheit ergeben, ebenso hinsichtlich der Art der Gottesverehrung und sonstigen kirchlichen Einrichtungen, und sich dadurch eine Verschiedenheit von Kirchen herausgestellt.

Unter diesen Kirchen sind besonders zu bezeichnen:

a) Die morgenländische oder griechisch-rechtgläubige Kirche. Sie anerkennt theils den Patriarchen von Constantinopel als Oberhaupt, theils ist sie, wie die griechisch-russische Kirche, nach Abschaffung des Patriarchats von Rußland, dem dortigen Selbstherrscher unterworfen, welcher jedoch zur Leitung der Kirche eine heil. Synode eingesetzt hat. Aehnliches ist in dem neubegründeten Königreich Griechenland geschehen; auch dort wurde die Kirchenregierung dem Patriarchen von Constantinopel entzogen, und in die Hände einer permanenten Synode unter der Oberhoheit des Königs gelegt. *e)*

Neben der griechischen Hauptkirche gibt es vielerlei kirchliche Gemeinheiten, welche diese als ketzerische Sekten benennt.

b) Der morgenländisch-griechischen Kirche steht die abendländische, die römisch-katholische gegenüber, deren äusseres Hauptmerkmal darin besteht, daß sie den Bischof zu Rom als ihr

---

keit u. dgl. Es war gleichsam noch eine Tradition, ein Glaube aus der Urwelt gerettet, welcher übrigens bald durch überhäufte Bilder, Ceremonien und für wesentlich gehaltene Gebräuche entstellt oft tief ausartete. Vgl. *Silvestre* de *Sacy* Recherches historiques et critiques sur les mystères du paganisme. Paris 1817. Ed. 2. T. I. II.

e) Verordn. v. 4. August 1833.

Oberhaupt, und als sichtbaren Einheitspunkt verehrt. Mit derselben Kirche haben sich Bekenner der griechischen Kirche unter Beibehaltung nicht wesentlicher Eigenthümlichkeiten vereinigt, und führen den Namen katholisch unirte Griechen. Aehnliches ist mit den katholischen Armeniern, und den am Libanon wohnenden maronitischen Christen geschehen.

Die griechische Kirche hat ihre zahlreichsten Anhänger in Rußland, in der Türkei, in Oestreich, Polen und Griechenland; die römisch-katholische dagegen abermals in Oestreich, dann im Westen und Süden von Europa, so wie in den amerikanischen Ländern, welche ehemals den Kronen von Spanien und Portugal gehörten.

Von der vormals allein herrschenden römisch-katholischen Kirche haben sich im Verlauf von Ereignissen, welche besonders dem 16. Jahrhundert angehören, viele Mitglieder getrennt; daraus sind ganz neue christliche Kirchengemeinden hervorgegangen, und zwar

c) die evangelisch-lutherische Kirche, welche in Dänemark, Norwegen, Schweden, Curland, Preussen, im nördlichen und theilweise auch im südlichen Deutschland ihren Sitz hat; dann

d) die evangelisch-reformirte Kirche, deren Anhänger in der Schweiz, Holland, Schottland, Siebenbürgen am zahlreichsten erscheinen, indessen aber auch gleich den beiden genannten Religionsbekennern in verschiedenen Theilen Deutschlands und in andern Staaten vorkommen.

Zur evangelisch-reformirten Kirche gehört auch — die beibehaltene bischöfliche Hierarchie, und die Anerkennung des Königs als obersten Kirchenregenten abgerechnet — die mit vielen Vorrechten ausgestattete hohe Episcopal-Kirche in England. Die davon nicht sowohl hinsichtlich der Lehre, als der Verfassung abweichenden Preßbyterianer oder Puritaner kommen dort vorzugsweise unter dem Namen von Nonconformisten, oder Dissenters vor; und von diesen weichen wieder als Gegensatz die Independenten, oder Congregationisten ab, indem diese keine Vertretung der Kirche durch Synoden oder Presbyterien annehmen, sondern in ganz unabhängigen Kirchengemeinden bestehen. Ausser diesen kommen noch die Quäcker, Baptisten, dann Armenianer, Arianer, Deisten vor, welche jedoch keine anerkannten Sekten bilden.

In den nordamerikanischen Freistaaten erscheint die englisch-bischöflich-reformirte Kirche mit den zahlreichsten Bekennern, ohne deßwegen wie in England bevorzugt zu seyn. Auch dort stehen den Episcopalen zur Seite Presbyterianer, Congregationisten und Methodisten, endlich Anhänger der katholischen, holländisch,

und deutsch-reformirten, dann der lutherisch-deutsch-evangelischen Kirche. *f)*

In Deutschland stehen drei mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten für ihre Bekenner anerkannte christliche Kirchen nebeneinander, die römisch-katholische, die evangelisch-lutherische, und die evangelisch-reformirte Kirche. Die einzeln zerstreuten Herrnhuter, Mennoniten u. dgl. schließen sich äusserlich an die protestantischen Kirchen an: auch haben sich in verschiedenen Ländern Deutschlands die lutherischen und reformirten Kirchengemeinden zu einer und derselben evangelisch-protestantischen Kirche unter gewissem später noch zu erörterndem Vorbehalt vereinigt, oder wie in der bayerischen Pfalz (Rheinbayern) im Grunde eine eigene protestantisch-evangelische Kirche gebildet. Neuerlich haben auch die rechtgläubigen Griechen in den Königreichen Bayern, und noch früher Sachsen, dieselben politischen Rechte, wie jene drei Confessionen erlangt. *g)*

§. 6.

Kirchenrecht, Kirchenrechtswissenschaft, Eintheilung.

Der Inbegriff der in Beziehung auf Verfassung und Verwaltung einer religiösen Gesellschaft gültigen Rechtsnormen heißt Kirchenrecht, und in systematischer Ordnung dargestellt Kirchenrechtswissenschaft. Diese Rechtsbestimmungen werden entweder aus der allgemeinen Natur und dem Zweck einer Religionsgesellschaft selbst abgeleitet, und blos durch die Wissenschaft gewonnen — philosophisches, natürliches Kirchenrecht; oder es liegt ihnen etwas Positives, oder ein geschichtlich gegebener Stoff zum Grund, sie sind Ausflüsse einer kirchlich gesetzgebenden Gewalt, oder das Ergebniß einer allmähligen Entwickelung oder anerkannten Uebung — positives Kirchenrecht.

Sieht man auf den Umkreis seiner Gültigkeit und Anwendung, so ist das Kirchenrecht ein allgemeines, oder ein particulares.

Das allgemeine Kirchenrecht enthält die übereinstimmenden Rechtsnormen für alle christlichen Kirchen, also für die gesammte katholische, griechische und protestantische Kirche, das particulare Kirchenrecht die Normen nur für eines dieser Bekenntnisse oder

---

f) Nordamerika verdankt der Religionsverfolgung einen guten Theil seiner Bevölkerung; dort besteht ein Staatsgesetz, vermöge welchem alle nur an einen Gott glaubende und öffentlichen Zwiespalt vermeidende Religionsverwandte gleiche Rechte genießen sollen.

g) Bayer. Gesetz v. 1. Juli 1834.

auch für ein einzelnes Land, wobei dasselbe auch als ein territoriales oder nationales sich darstellen kann, in so ferne es nach seiner Anwendbarkeit und Geltung in größeren oder kleineren Kirchensprengeln und Staatsgebieten betrachtet wird, wie z. B. das bayerische, preussische, französische Kirchenrecht.

Hinsichtlich seines Stoffs oder Gegenstandes zerfällt das Kirchenrecht in das innere und äussere.

Das innere Kirchenrecht, welches die Verfassung und Verwaltung zum Gegenstande hat, zerfällt wieder in einen allgemeinen und specillen Theil; jener erörtert die Grundbestimmungen der kirchlichen Verfassung und Verwaltung, dieser zergliedert die Rechtsnormen der besondern kirchlichen Verwaltungsorgane, ihre Rechte und Pflichten, ihre Stellung zu den übrigen Kirchengliedern, und den kirchlichen Obern; er entwickelt die eigenthümlichen Rechtsnormen, welche in Ansehung kirchlicher Sachen, Handlungen und Anstalten in Anwendung kommen. Den ersten Theil hat man dem Staats- oder öffentlichen Rechte, den zweiten dem Privatrecht gegenüber gestellt, welche letztere Analogie jedoch bei der eigenthümlichen Materie des Kirchenrechts sich nicht strenge rechtfertigen läßt.

Das äussere Kirchenrecht, auch Kirchenstaatsrecht genannt, stellt den Inbegriff der Rechte und Pflichten der Kirchengesellschaft in Beziehung auf den Staat, in welchem sie ihr äusseres Daseyn hat, und in ihrer Rechtssphäre sich bewegt, dar, so wie nicht minder ihr Verhältniß zu andern nach öffentlichem und Privatrecht neben ihr bestehenden kirchlichen Vereinen.

Indeß dienen sowohl diese, als andere Abtheilungen blos zum Behufe der wissenschaftlichen Entwickelung und Erörterung eines großen Ganzen; denn die einzelnen Theile des Kirchenrechts stehen unter sich in einem engen und unverbrüchlichen Zusammenhang. *h)*

---

h) Der lateinische Ausdruck für diesen Rechtszweig: jus ecclesiasticum, hat längst das Bürgerrecht erhalten. Minder bezeichnend ist nach dessen gegenwärtigem Standpunkt und Inhalt die Benennung: jus canonicum, abgeleitet von dem Worte Κανών, Regel im Allgemeinen, welches im Gegensatz vom weltlichen Gesetz, lex, νομος, eine kirchliche Vorschrift bezeichnet. Anfangs verstand man auch darunter eine überlieferte und allgemeine Glaubenslehre, endlich wurde das Wort Kanon durch den Gebrauch der Concilien auch auf allgemeine Vorschriften ausgedehnt, welche sich auf die kirchengesellschaftlichen Einrichtungen, oder die Kirchendisciplin überhaupt bezogen. — Vergl. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. Göttingen, 1831. Bd. I. p. 32 fg. Daß die Benennung: päpstliches Recht, jus pontificium, ungeeignet sey, bedarf keiner weitern Erwähnung.

§. 7.

Von den Quellen des Kirchenrechts überhaupt.

Die Quellen des Kirchenrechts beruhen entweder auf geschriebenem oder nicht geschriebenem Recht. Beide können entweder göttlichen oder menschlichen Ursprungs seyn. Zu dem nicht geschriebenen Recht zählt man das Naturrecht, oder die philosophische Rechtslehre, welche jedesmal entscheidet, wenn das geschriebene menschliche Recht schweigt, und, nach dem Ideal und möglichster Entwickelung aufgefaßt, den Probierstein jedes menschlichen Rechts enthalten soll. Zu dem ungeschriebenen Recht gehört die göttliche Ueberlieferung oder Tradition. Das geschriebene göttliche Recht ist dagegen in der heil. Schrift enthalten. Das geschriebene menschliche Kirchenrecht besteht in den eigentlichen Disciplinargesetzen, in Anordnungen, welche von der Kirchengewalt nicht nur ausgegangen, sondern auch ausdrücklich als verbindend bekannt gemacht worden sind. Auch gehören hierher alle Gesetze und Verordnungen, welche aus der Berührung der Kirchengesellschaft mit dem Staatsleben hervorgehen. Endlich kömmt auch das Gewohnheitsrecht und die Observanz als ergänzend hinzu, und erscheint als Quelle des nicht geschriebenen menschlichen Rechts.

§. 8.

Von den besondern Quellen des Kirchenrechts, mit geschichtlichen Erläuterungen. — Von der hl. Schrift.

Die Bibel genoß, sobald sie durch die Zerstreuung der Juden und Verbreitung des Christenthums bekannter geworden war, mit Recht wegen ihres innern Werths bald bei vielen Völkern und Geschlechtern eine ausnehmende Verehrung, und ist als ein Buch der Völker anzusehen. Sie hat zwei Haupttheile, das alte und neue Testament. Geschichtlicher und Lehrvortrag ist in beiden Abtheilungen innig verknüpft; einer hilft dem andern auf und nach. Das alte Testament ist schon deßwegen merkwürdig, weil es die Schicksale eines Volks zum Symbol aller übrigen aufstellt, die Geschichte desselben an die Entstehung der Welt anknüpft, und durch eine Stufenreihe irdischer und geistiger Entwickelungen, nothwendiger und zufälliger Ereignisse, bis in die entferntesten Räume der äussersten Ewigkeit hinausführt. *i)*

Das alte Testament ist indessen keine eigene Quelle des christlichen Kirchenrechts; sein politisches und Ceremonialgesetz ist

---

i) Goethe's Farbenlehre. Tübingen, 1810. B. 2. p. 138.

als unverträglich mit dem Christenthume als Weltreligion aufgehoben; allein es steht mit dem neuen Testament im innigsten Zusammenhange, und letzteres kann ohne das erste oft nicht richtig verstanden werden. Die beginnende christliche Kirche entlehnte aus der jüdischen verschiedene Ceremonien und Einrichtungen; man denke nur an die Osterfeier, an die Weihungen der Kirchen-Altäre, den Gebrauch des Weihrauches, des geweihten Wassers, die Händeauflegung und mancherlei Segnungen. Die jüdische Synagoge hatte einen Oberpriester (archisynagoga), Aelteste und Gehülfen, Vorbilder der in der christlichen Kirche eingesetzten Bischöfe, Priester und Diakonen. Die Leviten bildeten einen eigenen Gottgeweihten, erblich durch Zeugung fortgesetzten Priesterstamm; die christlichen Geistlichen machten einen durch Weihe abgesonderten, wenn auch nicht erblichen Priesterstand nach diesem Vorbilde aus. Es entstand daraus im Mittelalter gleichsam eine abgesonderte nach eigenem Recht lebende Nation. Auf die Ehegesetze, auf die vorübergegangenen Bestimmungen hinsichtlich der Zinsen und des Wuchers, der Zehnten, dann auf die Art der Sonntagsfeier, die Fastengebote, hatte das jüdische Gesetz unverkennbaren Einfluß.

Am Ende des 9. Jahrhunderts stellte noch Alfred in England das mosaische Gesetz an die Spitze seiner Gesetzgebung. Man erkannte darin verbindliche Vorschriften, so wie insbesondere auch das schwäbische Landrecht thut. *k)* Das 5. Buch der Decretalen ist nach Ordnung des Decalogs verfaßt. Die Glossatoren erklärten nach Anleitung des kanonischen Rechts die alttestamentarischen Vorschriften für eine Art von jus naturale, und obwohl Thomas von Aquin bereits 1250 das moralische und Ceremonialgesetz so wie das rein bürgerliche sehr genau unterschieden, und die Unverbindlichkeit der beiden letzteren nachgewiesen hatte, so pflanzte sich doch obige Ansicht noch lange fort, und selbst auf die Carolina hatten die im alten Testamente aufgestellten Strafgesetze noch ihren Einfluß geübt.

Die eigentliche Hauptquelle des göttlichen geschriebenen Rechts enthalten die Bücher des neuen Testaments. Von diesem muß die Idee von Kirchengewalt, ihrer Form und Aufgabe entnommen werden. Aber hier müssen die vom göttlichen Religionsstifter unmittelbar ausgegangenen, und als solche von seinen Aposteln bekannt gemachten Vorschriften von jenen unterschieden werden, welche die Apostel blos aus eigenem Namen erließen. Letztere bezeichnen selbst diesen Unterschied. *l)* Die von

k) Schwabenspiegel Kap. 151.

l) Praecipio non ego, sed Dominus. I. Kor. 7, 10. Ceteris ego dico, non Dominus. Kor. 7, 12.

den Aposteln getroffenen Einrichtungen und Anordnungen haben nur das Ansehen des menschlichen Rechts; daher unterlagen sie auch mancherlei Abänderungen. Man darf nur hierbei an das Gebot für die ersten Christen erinnern, sich des Genusses vom Blute und von erstickten Thieren zu enthalten; *m)* an die Liebesmahle, *n)* das Gebot der Verschleierung der Frauen *o)* und die Vollziehung der Taufe durch das Untertauchen. *p)*

Die Bibel, in einer dem Abendlande fremden Sprache abgefaßt, konnte nur durch Uebersetzung weitern Eingang finden. In der That erschien auch eine solche frühzeitig in lateinischer Sprache, und hieß itala oder vulgata. Aus dieser ging unter Benützung der besten Handschriften durch die Bemühungen des Kirchenvaters Hieronimus im 5. Jahrhundert die seit dem 6. auch im Abendlande gebräuchliche Uebersetzung Vulgata hervor. *q)* Obgleich in den frühern christlichen Zeiten das Lesen der heil. Schrift, besonders des neuen Testaments, einen bedeutenden Theil des Gottesdienstes ausgemacht hatte, so hörte doch in der Folge diese Sitte auf, oder sie wurde vielmehr, in so ferne man sie beibehielt, für die Menge bedeutungslos, weil man sich an einen derselben unverständlichen Text hielt; es fehlte an Bibelübersetzungen in den neueren Sprachen. Dergleichen erschienen erst im 14. Jahrhundert in Deutschland. *r)* Die Bibelübersetzung Luther's 1522—30, welche in der Folge mehr als hundert Auflagen erlebte, war eine zu einflußreiche Begebenheit, als daß die gegenreformirende Kirchenversammlung zu Trident die Wirkungen derselben unbeachtet lassen konnte; sie erklärte 1546 die obenerwähnte Vulgata als authentisch, d. h. als solche, aus welcher die Offenbarung ohne Gefahr des Irrthums entnommen werden könne; dagegen erklärte sie im Einklange mit dem dritten Concil von Karthago die Canonicität der einzelnen Bibelbestand-

---

m) Apostelgesch. 15, 29.

n) I. Kor. 11, 33.

o) I. Kor. 11, 5.

p) Apg. 8. Vergl. *Rechberger*, enchyridion juris eccl. austriaci T. I. §. 26. Döllinger, Lehrbuch der Kirchengeschichte. Landshut 1836. Bd. I. p. 46 fgg.

q) Van Eß, pragmatische Geschichte der Vulgata. Tüb. 1823.

r) Vor Erfindung der Druckerei besorgte 1378 Kaiser Wenzel eine solche Ausgabe. Nachher erschien durch Johann Fust und Peter Schöffer eine Bibelübersetzung in hochdeutscher Sprache, welche bis 1483 dreizehn Auflagen erhielt. Darauf folgte eine andere in niederdeutschem Dialekt, gleichfalls in mehreren Auflagen v. 1480—1522.

theile, d. h. daß diese Bücher als von Gott eingegeben, und als sichere Behälter der geoffenbarten Lehre anzusehen seyen. *s)* Auch erfolgte späterhin eine authentische Bibelausgabe. *t)* Jenem Decret wurde noch ein weiteres de edit. et usu sacrorum librorum beigefügt, dann später decem regulæ de libris prohibitis aufgestellt, wovon die vierte Regel sich auf das Bibellesen bezieht.

Wenn die Vulgata als lateinische Uebersetzung allein für zuläßig erklärt wurde, so gilt dieses nur Solchen, welche sich einer lateinischen Uebersetzung bedienen wollen, findet aber keine Anwendung auf den Urtext, zu dessen Verständniß die Concilien von Vienne und Basel das Studium der hebräischen, chaldäischen und griechischen Sprache anempfohlen haben. Auch besteht durchaus kein absolutes Verbot gegen das Bibellesen, nur soll es aus kirchlicher Vorsicht in autorisirten Uebersetzungen geschehen. Doch zeigte sich wenig Eifer, den Gläubigen der verschiedenen Kirchen zweckmäßige Uebersetzungen in ihren National-Sprachen in die Hände zu geben, bis in Folge der Bibelanstalten, und insbesondere der Bibelgesellschaften die Verbreitung der heil. Schrift vorzüglich bei dem neubelebten religiösen Sinn in unsern Tagen einen weiten Aufschwung nahm. Zwar traten einzelne Regierungen aus politischen Gründen der Wirksamkeit der Bibelgesellschaften in ihren Landen hindernd entgegen, auch sprach der heil. Stuhl zu Rom seine Mißbilligung gegen die Bibelgesellschaften aus *u)* und verbot alle Bibelübersetzungen, die ohne päpstliche Bewilligung erschienen. *v)* Allein der mit den Bibelgesellschaften entstandene Conflikt hatte insbesondere für Deutschland nur die Folge, daß mehrere deutsche Uebersetzungen zum Gebrauch der Katholiken theils mit bischöflicher, theils mit päpstlicher Genehmigung erschienen sind. *w)*

§. 9.

Die Tradition. Die Kirchenväter.

Die Ueberlieferung, welche das Entfernte an die Gegenwart bindet, das Zerrissene ersetzt, ist eine wichtige Quelle beson-

---

s) Concil. trid. scss. IV. Decret. de canonicis scripturis.

t) Biblia sacra vulgatae editionis tribus tomis distincta Romae ex Typogr. Apost. 1590. fol. Biblia sacra vulg. ed. Sixti V. P. M. jussu recognita et edita Romae 1592. Fol. 1593. in 4. Hierauf folgten zahlreiche autorisirte Ausgaben in verschiedenen Formaten.

u) Breve an den Erzbischof von Gnesen vom 29. Juni 1816.

v) Breve vom 30. Sept. 1817.

w) Wir führen nur an: Joseph Franz Allioli, die heil. Schrift des

ders für das katholische Kirchenrecht. Selbst die erst nach dem Tode Jesus niedergeschriebenen Evangelien fallen in das Gebiet der niedergeschriebenen Tradition. Auch ist vieles, wie die heil. Schrift selbst sagt, gar nicht einmal niedergeschrieben, sondern von Mund zu Mund fortgepflanzt worden. Diese Tradition stammt entweder von Christus selbst her, und hat sich durch die Apostel erhalten, oder sie ist blos apostolisch. Als Kennzeichen der ächten Tradition wird die apostolische Abkunft derselben, und die allgemeine Annahme oder gleichmäßige Uebung in allen Kirchengemeinden angesehen. x) Nach und nach wurden die Traditionen fixirt, sie prägten sich in bestimmten Glaubenslehren und Symbolen, dann in kirchlichen Gebräuchen, Gebetsformeln, Ceremonien und andern kirchlichen Anordnungen und Instituten aus. Daher erklärt sich die hohe Wichtigkeit der Tradition.

Allein nicht dasselbe Gewicht, wie in der katholischen Kirche, hat die Ueberlieferung in der protestantischen. Diese nimmt an, nur in der Ueberlieferung der Evangelien, und in den Schriften der Apostel sey der wesentliche Inbegriff des Christenthums enthalten; mit diesen Ueberlieferungen dürfe die Tradition nicht im Widerspruche seyn. Diese Tradition, von welcher verschiedene Einrichtungen abgeleitet sind, genießt blos menschliches Ansehen, und namentlich soll dadurch das freie Urtheil in Glaubenssachen und kirchlichen Angelegenheiten nicht beschränkt werden y)

Als vorzüglich zu beachtende Bewahrer der Tradition werden jene Kirchenschriftsteller angesehen, welche dem apostolischen Zeitalter am nächsten standen, die apostolischen Väter, dann andere durch ihre Gelehrsamkeit und ihren Wandel ausgezeichnete Männer. Ihre Uebereinstimmung in einem Punkte wird als Zeichen der Wahrheit für die Tradition angesehen. Auch erhielten einige derselben den Namen Doctoren der Kirche (doctores ecclesiae), wegen des besondern Gewichts, welches die Kirche den von ihnen hinterlassenen Zeugnissen beilegt. Von den Griechen gehören hierher Athanasius, Basilius, Gregorius von Nissa und Nazionus; von den Lateinern Ambrosius, Hieronimus, Augustin und der P. Gregor der Große.

---

alten und neuen Testaments aus der Vulgata mit Beziehung auf den Grundtext und kurzen Anmerkungen erläutert. Ldsht. 1837. 2. Aufl. Dessen neues Testament in verschiedenen Auflagen.

x) In diesem Sinne heißt es in dem berühmten Commonitorium des Vinzenz von Lerins 434. contra haeret. c. 3. Id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est. — Hanc unam fidem veram esse fateamur, quam per orbem terrarum confitetur ecclesia.

y) Eichhorn Kirchenrecht. Bd. I. p. 234.

§. 10.

Die Concilien.

Die christliche Kirche hatte bald nach ihrem ersten Auftreten und ihrer allmähligen Verbreitung gegen den Particularismus der Juden, gegen eine mehrere Jahrhunderte lang fortgesetzte, nur von Zeit zu Zeit unterbrochene Verfolgung, gegen den Paganismus, dann gegen orientalische Philosophie, welche sich mit dem Christenthume verwebte, ferner gegen die griechische, besonders die neuplatonische Lehre zu kämpfen. Es mußte daher frühzeitig das Bedürfniß einer sichtbaren Uebereinstimmung in den wesentlichen Lehren und Institutionen entstehen, um mit Uebereinstimmung den Gegnern begegnen zu können. Besonders schien dieses nothwendig, als die christliche Religion ein durch das Gesetz geschütztes Daseyn erhalten hatte, und darauf die Kirche selbst aus einer verfolgten und gedrückten zu einer begünstigten emporgestiegen war. Nach dem Muster der Apostel, welche über die Frage, ob das jüdische Gesetz noch fortwährend für die Christen verbindlich sey, zu Jerusalem ein Concilium gehalten hatten, z) nahm man bei entstandenen Streitigkeiten über Lehre und Kirchengebräuche seine Zuflucht zuerst zu partiellen, dann zu allgemeinen Versammlungen, Synoden, Concilien. Dort prüfte man, ob eine Lehre für rein apostolisch zu halten sey, und nahm insbesondere Kenntniß von den Ansichten und Gebräuchen, welche in den von den Aposteln gestifteten Kirchengemeinden herrschten, und forderte sie auf, über die Uebereinstimmung einer fraglichen Lehre mit der Ansicht und Observanz ihrer Kirche ein Zeugniß zu geben. Was sich als allgemein gültig herausstellte, ward unter dem Namen katholisch angenommen, das Abweichende dagegen von den Ansichten und Gebräuchen der apostolischen Gemeinden, welche als treueste Bewahrerinnen der ächten Christus- und Apostellehre galten, für häretisch erklärt. Die ersten sowohl besondern, als allgemeinen Concilien dieser Art wurden im Orient, unter oft entscheidendem Einfluß der christlich gewordenen Kaiser gehalten, und verpflanzten sich dann in das Abendland; sie wurden hier nach der Trennung von der griechischen Kirche unter hervorragendem Einfluß der römischen Bischöfe fortgesetzt. Abgesehen davon, daß es mehrmals zweifelhaft ist, ob und wie weit ein Concilium als allgemeines anzusehen, zählt man gegenwärtig 19 ökumenische Concilien. a)

---

z) Apost. Gesch. 15, 2—21.

a) 1) Nizäa I. von Constantin 325 berufen, vorzüglich gegen die Lehre von Arius gerichtet, die Gleichwesentlichkeit des Vaters mit dem Sohne betr. mit einem aufgestellten Symbolum.

Die ersten allgemeinen Synoden stellten Glaubens-Symbole als Erkennungszeichen der allgemeinen Kirche auf; sie wurden allent-

---

2) Constantinopel 381, von Theodosius d. Gr. berufen gegen die Irrlehren des Macedonius vom heil. Geist. Das nizäische Symbolum bekam die Form wie in dem heutigen Credo der Messe. Der Papst Damasus und die abendländischen Bischöfe nahmen den dogmatischen gegen Macedonius gerichteten Theil an.

3) Ephesus unter Theodos d. J. 431. Veranlassung war die Lehre von Nestorius, welcher die Vereinigung des Menschen Jesus mit dem Sohne Gottes zu einer Person, und Maria als Gottesgebärerin geläugnet hatte.

4) Chalcedon unter Kaiser Marcian 451, anwesend waren vier päpstliche Legaten. Gegen Eutychus Lehre von zwei Personen in Christus. Den Kanon 28 über die Privilegien des Stuhls zu Constantinopel nahm Papst Leo nicht an.

5) Constantinopel II. 553, unter Justinian, mit Verurtheilung mehrerer ketzerischer Schriften.

6) Constantinopel III. 680, gegen die monotheistische Ketzerei.

7) Nizäa II. 787, gegen die Bilderstürmer.

8) Constantinopel IV. 860, gegen Photius. Daraus entstand Spaltung zwischen der griechischen und lateinischen Kirche und letztere hielt nun allein ohne die Griechen ihre Concilien im Abendlande.

9) Lateran I. 1103. Investiturstreitigkeiten und 22 Kanons.

10) Lateran II. 1193, gegen Anaklet, die Schismatiker, und die Irrlehren von Buis und Arnold von Breseia.

11) Lateran III. 1170, verdammt die Katharer, Albigenser und Waldenser.

12) Lateran IV. unter dem hochberühmten Innocenz III. gegen die Lehre der Albingenser. Ausser den dogmatischen Kanons wurden 69 Disciplinargesetze erlassen, worunter das berühmte (Conf. Mansi. T. XXII. p. 1007 fgg.) Kapitel 21 über die jährliche Beicht und Communion.

13) Lyon I. 1245. Wegen Kirchengebrechen und des Schismas der Griechen; dann gegen die Saracenen, Tartaren und Kaiser Friedrich. An der Allgemeinheit wird gezweifelt. Die Absetzung des Kaisers ist blos Werk von Innocenz IV.

14) Lyon II. 1270. Einige orientalische Patriarchen, und der griechische Kaiser Michael Paläologus erschienen; das Schisma mit den Griechen wird auf kurze Zeit aufgehoben, es folgen Gesetze über Kirchendisciplin und Papstwahl.

15) Vienne, 1311, gegen die Templer, Bequarden, Beguinen und Fratizellen gerichtet.

16) Constanz 1414. Dauer 4 Jahre 6 Monate. Fortsetzung und Vollendung zu Pisa. Beilegung des großen Kirchen-Schismas. Ver-

halben angenommen. Besonders verdienen davon noch erwähnt zu werden das Symbolum apostolicum; es wird irrig den Aposteln zugeschrieben, und ist wahrscheinlich aus den bei der Taufe gebrauchten Worten oder Formeln zusammen gesetzt worden. Das athanasische Symbolum; es führt gleichfalls irriger Weise seinen Namen, ist aus den nizäischen, ephesusischen und chalcedonischen Symbolen zusammengesetzt, und wird von Vielen für ein Erzeugniß aus den Schriften Augustins angesehen; das Tridentiner Glaubens-Symbol; dieses ist aus dem nizäisch-constantinopolitanischen zusammengefügt, mit besonderer Rücksicht auf die abweichenden Glaubenslehren der damaligen Reformatoren. Die Geschichte, so wie die Beschlüsse der allgemeinen, National-, Provinzial- und Diözesan-Synoden gehören zu den interessantesten Theilen der jedesmaligen Zeit- und Sittengeschichte. Die Kanons, wie auch immer ihre Form und ihr Inhalt seyn mag, sind sprechende Belege sowohl für die Kirchen- als Profangeschichte. Es sind verschiedene Sammlungen der Beschlüsse veranstaltet worden. *b)*

---

urtheilung von Wiclef, Huß und Hieronymus von Prag. Vorschrift der eingestaltigen Communion. Reform der Kirchenvorstände. Dieses Concil wird in der Regel nur nach seinen letzten Sitzungen und den von Martin V. anerkannten Decreten, von der französischen Kirche aber nach dem ganzen Inhalt seiner Beschlüsse anerkannt.

17) Basel. Vorerst von Martin V. nach Pavia berufen, dann später nach Basel verlegt. Von 1431—1442 wurde von der Vollgewalt der allgemeinen Concilien, der Macht des Papstes, von der Reformation der Kirche in Haupt und Gliedern gehandelt, und von der Sitzung 25 an wird es nicht allenthalben als ein allgemeines Concilium anerkannt.

18) Florenz durch Eugen IV. während des Baseler Concils 1438 zu Ferrara, dann erst zu Florenz gehalten. Kurze Vereinigung der griechischen und lateinischen Kirche.

19) Trident 1545. Durch die damaligen kirchlichen Veränderungen veranlaßt, mehrmals unterbrochen, 1563 beendigt. Stellt die Unterscheidungslehren der katholischen Kirche gegen jene der Reformatoren fest, erläßt auf dem Wege der Gegenreformation eine große Anzahl von Disciplinar-Verordnungen. Die dogmatischen Lehrsätze wurden allenthalben angenommen; nicht aber die Disciplinarbestimmungen. Uebrigens eine der Hauptquellen des neuern katholischen Kirchenrechts. Vergl. Brenner, Generelle Dogmatik. Bd. I. p. 240.

b) Dem Studium der Concilien ist gewidmet die Schrift: *Salmon*, Traité de l'etude des conciles, et des leurs collections. Paris, 1724.

§. 11.

Sammlungen von Kirchengesetzen im Orient. Constitutiones apostolicae. Canones Apostolum. Gemischte Sammlungen.

Die ersten christlichen Kirchengemeinden wurden nicht nach geschriebenen Vorschriften, sondern nach den im Gedächtniß und Bewußtseyn aufbewahrten Ueberlieferungen der Apostel und ihrer nächsten Nachfolger geleitet. Allein mit der Ausdehnung der Kirche, und bei den bald entstandenen Streitigkeiten über die Lehre und kirchlichen Einrichtungen ergab sich das Bedürfniß einer zu beurkundenden übereinstimmenden Lehre. Man schritt daher auch vorzüglich im Orient bald zu Sammlungen von Kirchenverordnungen, besonders seit der Abhaltung von Concilien. Bei der Synode zu Chalcedon wurden bereits aus einer Sammlung Kanons vorgelesen. *c)* Endlich kam eine solche unter dem Namen codex canonum ecclesiae orientalis in Umlauf. *d)*

Diese Sammlungen waren anfangs nach der Zeitfolge geordnet, bei zunehmender Reichhaltigkeit des Stoffes erfolgte sodann die Darlegung nach Materien. Unter diese Klasse gehört die merkwürdige Sammlung, Constitutiones apostolicae überschrieben (διαταγαί oder διατάξεις ἀποστολικαί). Sie besteht aus 8. Büchern. Indem das erste Buch von einer allgemeinen Sittenlehre, das zweite von den Eigenschaften der Bischöfe, Priester und Kirchendiener, die folgenden Bücher von Wittwen, Waisen, Armen, dann dem Martyrthume, und der Ehe der Geistlichen handeln, das siebente einen Sittenspiegel und ein Gebetbuch, das achte ein

---

4. — Sammlungen: Conciliorum omnium collectio regia. Paris. 1644. Voll. 37. Fol. Sacrosancta concilia studio *Labbei* et Gab. Cossarti. Paris, 1672—82. Sanctorum conciliorum nova et amplissima collectio cura *Mansi* Flor. et Venet. 1759—98. T. 1—31. Geht bis Mitte des 15. Jahrh. — Sammlungen für deutsche Concilien: Concilia Germaniæ, quorum collectionem Joh. Fr. *Schannat* primum cœpit, contin. Josephus *Hartzheim*, Herm. Schollius, Aeg. Neissen; indic. digessit Jesephus *Hasselmann*. Coloniæ, 1749—90. Vol. 11. Fol. — Binterim, Pragmatische Geschichte der deutschen, National- Provinzial- und vorzüglich Diöcesan-Concilien vom 4. Jahrh. bis auf das Concilium zu Trident. Mainz, 1836. Bde. 2. Der 2. Band enthält die Beschlüsse der Concilien des 8. und der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts.

c) *Mansi*, Concil. T. 8. p. 71—83. — Walter, Kirchenrecht. Aufl. 7. p. 112.

d) *F. A. Biener*, de collectionibus ecclesiae primae. Berolini, 1827. Walter a. a. O. u. fg.

Pontificiale enthält, iſt dieſes Werk von hoher Wichtigkeit für die chriſtliche Archäologie und die Geſchichte der ältern Kirchenverfaſſung. *e)* Allein obgleich daſſelbe einem apoſtoliſchen Kirchenvater Clemens von Rom zugeſchrieben wird, ſo ſtammt es doch weder aus der erſten apoſtoliſchen Zeit, noch weniger von den Apoſteln ſelbſt her. Nach der Meinung von Dr. Krabbe gehören die ſieben erſten Bücher einem Verfaſſer aus dem Cypriani-ſchen Zeitalter an, und dieſem planmäßigen Werke wurden nach ihm allmählig mehrere vereinzelte Stücke im 4. und 5. Jahrhundert beigefügt, woraus das achte Buch hervorgegangen ſey. *f)* Nach einer andern durch triftige Gründe unterſtützten Anſicht, ſind indeſſen nur die ſechs erſten Bücher das Erzeugniß eines Verfaſſers, und bildeten urſprünglich ein Ganzes. Die Entſtehung fällt bei kritiſcher Betrachtung des Inhaltes in die zweite Hälfte des 3. Jahrhunderts. Das ſiebente Buch hat dagegen einen andern ſpätern Verfaſſer; während das achte verſchieden von den ſieben vorausgehenden Theilen ſeine gegenwärtige Geſtalt aus dem 4. Jahrhundert entnommen hat. *g)* So wie der falſche Iſidor dasjenige, was ſich erſt in ſpätern Zeiten ausgebildet hatte, in eine frühere Periode zurückverſetzte, ſo umgibt auch der Compilator der apoſtoliſchen Conſtitutionen ſein Werk mit dem Anſehen der Apoſtel, und datirt es auch von einer verfloſſenen Zeit her.

Die Kanons der Apoſtel laufen von der apoſtoliſchen Zeit bis in das 5. Jahrhundert fort; ſie ſtammen nicht von den Apoſteln. Dieſe Sammlung iſt vielmehr oft und zuletzt im Anfange des 6. Jahrhunders veranſtaltet worden. Die Griechen nahmen auf dem Concilium, welches in dem gewölbten kaiſerlichen Saale zu Conſtantinopel (Trullus) gehalten worden iſt, fünf und achtzig der erwähnten Kanons an. Die lateiniſche Kirche verwarf vorerſt in der unter Gelaſius I. 496 gehaltenen römiſchen Synode dieſe Kanons, nahm aber in der Folge deren fünfzig an, welche auch in das kanoniſche Rechtsbuch aufgenommen wurden.

---

e) **Hieher gehört: De vetustis canonum collectionibus sylloge collegit. Andr. *Gallan.* Venet. 1778. Fol. Mog. 1790. Vol. 2. 4. — *Voetii* et Justelli bibliotheca juris canonici veteris. Paris, 1661. Vol. 2. Fol. *Beveregii* synodicon, seu pandectae canonum ab ecclesia graeca receptorum. Oxonii, 1672. Vol. 2. — *Jos. Sim. Assemanni* bibliothecae juris canonici et civilis. Romae, 1762—66. Vol. 5. 4.**

f) **Dr. Krabbe, über den Urſprung und Inhalt der apoſtoliſchen Conſtitutionen des Clemens Romanus. Hamburg. 1820.**

g) **v. Drey, Neue Unterſuchung über die Conſtitutionen und Kanones der Apoſtel. Tübingen, 1832.**

Unter den orientalischen Sammlungen ist jene des Johannes, später unter Justinian 564 Patriarch zu Constantinopel, auszuzeichnen. h) Die ältern Sammlungen sind darin benützt. Das Werk ist in 50 Materien oder Titel eingetheilt, hinzugefügt sind ferner 68 Kanons aus den drei kanonischen Briefen des Basilius und 85 apostolische Kanons.

Nicht nur die eigentlichen von den kirchlichen Behörden ausgegangenen und gesammelten Kanons, sondern auch die weltlichen Gesetze erhielten für die Kirche eine große Wichtigkeit. Sie war aus einer gedrückten und verfolgten eine gesetzlich geduldete, dann herrschende und endlich ausschließende Kirche geworden. Unter den weltlichen Gesetzen hatten die im Codex Theodos II. enthaltenen die größte Bedeutung. Waren früherhin nach dem römischen Staatsrecht die Kaiser zu gleicher Zeit mit der Würde des Oberpriesters (pontifex maximus) bekleidet, so setzten die christlich gewordenen Kaiser, besonders nachdem die christliche Religion Staatsreligion war, dieses Gewaltverhältniß möglichst fort. Die Kirche erhielt aber auch durch den ebengedachten Codex eine Reihe von Privilegien und Begünstigungen. Vorzüglich erhob aber Justinian durch Bestätigung und Aufnahme der Synodaldecrete in seinen Codex diese zu Staatsgesetzen, und erließ in der Folge im gleichen Sinn eine Reihe von Novellen. i) Solche Novellen wurden meistens an den Patriarchen zu Constantinopel gerichtet. So gab es bald zweierlei die Kirche betreffende aus verschiedenen Quellen geflossene Gesetze; eine Sammlung davon ward Bedürfniß, und es erschien eine unter der Benennung Nomokanon, um die Mischung zu bezeichnen: sie wird, jedoch ohne zureichenden Grund, dem erwähnten frühern Presbyter zu Antiochien, dann Scholastikus, endlich Patriarchen Johannes zugeschrieben. Die bürgerlichen Gesetze waren darin die Hauptsache, und es wurde auf die eigentlich kirchlichen blos hingewiesen. Bald folgten auch andere Sammlungen, in welchen beide Arten von Gesetzen vollständig angeführt wurden. k) Im 9. Jahrhundert schöpfte die griechische Kirche ihr Recht theils aus kanonischen, theils aus justinianischen Sammlungen, aus Novel-

---

h) Die Sammlung findet sich bei Justellus T. II. p. 499. Nähere und gründliche Belehrung hierüber enthält: Walter, Kirchenrecht. Aufl. 7. p. 110 sq.

i) Const. 45. Cod. de episc. (1. 3.) Nov. 6. c. 1. §. 8. Nov. 83. c. 1. Nov. 131. c. 1. — Vergl. Biener, Geschichte der Novellen Justinians. Berlin, 1824.

k) Walter, Kirchenrecht. p. 122—23.

len Justinians und dessen Nachfolger. Man benutzte die griechische Uebersetzung und Bearbeitung, bis die noch für die griechische Kirche bedeutungsvolle Sammlung der Basiliken, aus den damals gangbaren Schriften und Gesetzen zusammengetragen, das Daseyn erhielt.

§. 12.

Sammlung der Kirchengesetze im Abendlande. Die päpstlichen Decretal-Briefe.

Aehnliche Ursachen und Bedürfnisse wie im Orient erzeugten auch im Abendlande kirchliche Rechtssammlungen. Da unter den Quellen derselben die Decretalbriefe der römischen Bischöfe bald eine immer steigende Wirksamkeit erhielten, die nachherigen Haupt-Rechtssammlungen selbst in engster Beziehung zum päpstlichen Stuhl stehen, so müssen deßhalb einige geschichtliche Andeutungen vorausgeschickt werden.

Zu dem allmähligen Bau und Organismus der nachher so vielfach gegliederten Kirche haben zwei Grundgedanken mächtig beigetragen. Der erste ist jener bereits von Cyprian entwickelte von einer nothwendigen äussern Einheit der Kirche. Diese in der Folge mit aller Kraft und Consequenz verfolgte Idee, welche selbst die Anwendung jeder Art von Gewalt nicht scheute, hat sowohl für die Kirchen- als Profangeschichte wichtige Resultate erzeugt. Der zweite ist, daß sich diese äussere Kircheneinheit in dem Apostel Petrus darstelle, und durch seinen Nachfolger den Bischof von Rom auf ewige Zeiten fortsetze. Während dem die griechische Kirche, durch Partheien und gegenseitige Feindschaften erregende Ketzereien zerrissen, ihre Kraft vom Staate her suchte, und mit diesem kraftlos sank, war schon früher durch Verlegung des Regierungssitzes nach Constantinopel der Grund zur Unabhängigkeit der abendländischen Kirche gelegt. Die alte Weltbeherrscherin Roma hatte die älteste apostolisch-christliche Gemeinde in sich aufgenommen; von dort verbreitete sich das Christenthum weiter. Rom ward allmählig die christliche Hauptstadt. Auf den Stuhl des heil. Petrus stiegen der Reihe nach Bischöfe durch Wissenschaft und Charakter ausgezeichnet; mit immer deutlicherem Bewußtseyn von ihrer Bestimmung verfolgten sie dieselbe mit Consequenz. Bereits 445 hatte Valentinian III. ein Gesetz erlassen, worin er erklärte, dasjenige, was durch den apostolischen Sitz zu Rom bestimmt sey, solle als Gesetz gelten; jeder Bischof sey verpflichtet, auf die Vorladung des römischen Bischofs vor dessen Richterstuhl zu erscheinen; nur dann werde Friede in der Kirche

herrschen, wenn die ganze Kirche jenen als ihren Regenten (rectorem) anerkenne. *l)*

Schon daraus, so wie ferner aus der zum fränkischen Reiche späterhin gewonnenen Stellung erklärt sich, wie Mönche und Laien, Priester und Bischöfe, Könige und Fürsten nach Rom blickten, von dort besonders in gewaltsamen Zeiten die Entscheidung ihrer Streitigkeiten, Rath, Belehrung und Hülfe verlangten. Die erhaltenen Bescheide, Entschließungen wurden hoch geachtet, die Decretalbriefe traten an die Stelle der Rescripte der römischen Kaiser, erhielten dann das Ansehen von Gesetzen, geben demnach Zeugniß von dem Anfang der Primatialgewalt und vergrößerten oder beförderten sie wieder. Kein Wunder, daß diese brieflichen Erlasse von nun an in die der Reihe nach veranstalteten Rechtssammlungen aufgenommen wurden, wovon jetzt die merkwürdigsten näher zu bezeichnen sind.

§. 13.

Die dionysische, isidorische und pseudoisidorische Sammlung.

Die im Morgenlande gesammelten Beschlüsse der allgemeinen Concilien hatten für die Gesammtkirche hohes Interesse; es erschienen daher auch bald im Abendlande lateinische Uebersetzungen. Hier unternahm es bald der Mönch Dionysius Exiguus, ein geborner Scythe, eine für das Abendland berechnete Sammlung, wie jene des Patriarchen Johannes für das Morgenland, zu veranstalten; sie erhielt in der Folge verschiedene Zusätze und Ausgaben. In der Umarbeitung finden sich 50 apostolische Kanons, dann die Kanons der Concilien von Nizäa, Angora, Neucäsarea, Gangra, Antiochia, Laodicea, Constantinopel, Chalcedon, Sardika, Auszüge aus dem vierten Concilium in Afrika, dann Beschlüsse anderer afrikanischer Concilien, endlich Decretalbriefe von römischen Bischöfen von Syricius bis Anastasius II. 384—498. Diese Sammlung kam im Abendlande in Gebrauch, erhielt jedoch noch mancherlei Zusätze, und ein Exemplar in der eben gebräuchlichen Art schenkte 774 Papst Hadrian I. an Carl d. Großen. *m)*

Einzelne Nationalkirchen erhielten auch ihre Sammlungen. Unter diesen zeichnet sich vorzüglich jene aus, welche dem durch

---

l) Leonis opp. T. I. p. 642. Theod nov. tit. 24. — Vergl. W. A. Arend, Leo der Große und seine Zeit. Mainz, 1835.

m) Eine Ausgabe findet sich in: Codex canonum vetus ecclesiae a Franc. Pithoeo illustratus ex bibliotheca ill. Claudii de Pellectier. Paris, 1687. — G. Voelli et H. Justelli, bibliotheca juris can. vet. Paris, 1661.

mehrere gelehrte Werke berühmten spanischen Bischof Isidor von Sevilla, jedoch keineswegs mit Sicherheit, zugeschrieben wird; sie fällt in das 7. Jahrhundert und zwar vor 636; denn in diesem Jahre starb Isidor, welcher sie vorher noch benutzt hatte. Es unterscheidet sich die alte ächte Ausgabe von der später mit Zusätzen vermehrten frankogallischen; jene fängt mit den Worten: sancti et magni canones an, und enthält die Kanons der griechischen Concilien, und zwar die von Nizäa zuerst. Die Kanons der Apostel sind jedoch nicht darin enthalten. Den Schluß des ersten Theils bilden Kanons der Concilien von Afrika, Spanien und Frankreich. Der zweite Theil enthält Decretalen der Päpste, vom zweiten Brief des P. Damasus an Paulinus von Antiochien anfangend. Die von Clemens, Lucus, Kletus u. s. w. sind nicht darin enthalten. Darauf folgen Briefe von Syricius an, mit welchen Dionys seine Sammlung angefangen hatte, dann jene Gregors des Großen, welcher Zeitgenosse Isidors war. So wie die dionysische behielt auch diese Sammlung der nachher erhaltenen Zusätze ungeachtet ihren frühern Namen bei, und ihr Ansehen war so groß, daß sie auf dem sechzehnten Concilium von Toledo, welches auf jenes von Chalcedon folgte, durch die Kanons fünf, sechs und sieben in den Codex canonum aufgenommen wurde.

Ihr Name diente während des 9. Jahrhunderts als Schild, um in Westfranken eine ganz andere Sammlung zu verbreiten, nemlich die pseudoisidorische.

Längere Zeit schon gab es theils erdichtete, theils verfälschte kirchliche Documente und päpstliche Decretalen. Das Uebel hörte auch in der Folge nicht auf, und veranlaßte mehrere Kirchengesetze. Die in Umlauf gesetzte fragliche Compilation fängt mit einer Vorrede an, worin unächte Decretalen vorkommen. Der Reihe nach folgen die Kanons der Apostel und sechzig falsche Decretalen von Clemens an bis Melchiades 315. Hierauf wird von der anfänglichen Kirche, primitiva ecclesia, und der nizäanischen Synode gehandelt. Ein angebliches Edict läßt den Kaiser Constantin an den P. Sylvester das abendländische Reich verschenken. Daran reihen sich Concilienbeschlüsse aus der ächten isidorischen Sammlung. Dann folgen weitere Decretalen von Sylvester bis Gregor d. Großen mit einem theils ächten, theils erdichteten, theils verunstalteten Texte. Das Ganze schließt sich mit den ächten Decreten aus den beiden unter Gregor I. und Gregor II. gehaltenen römischen Synoden. *n)*

---

n) Die Sammlung selbst ist abgedruckt in der Merlinischen Concilien-sammlung.

Schon früher waren gegen die Aechtheit der Sammlung Bedenken erhoben worden, als eine umfassendere Kritik im 16. Jahrhundert die Verfälschung ausser Zweifel setzte. *o)*

Jetzt, wo allenthalben die Verfälschung unbestritten ist, bleiben noch vier Punkte einer nähern Erörterung anheimgestellt; nemlich hinsichtlich der Persönlichkeit und des Vaterlandes, dann des Zweckes, welchen der Urheber der fraglichen Sammlung verfolgte, und endlich hinsichtlich des Einflusses, welchen ihre Verbreitung auf Erweiterung des hierarchischen Systems, und insbesondere der päpstlichen Gewalt ausgeübt hat.

Fast allgemein wird Westfranken, oder eine Gegend am Rheine als das Vaterland dieses Machwerkes angesehen. Insbesondere hat die gründlichste Erforschung ergeben, daß Spanien diesem Unternehmen fremd war; in dessen Archiven fand man nicht eine einzige Handschrift des falschen Isidors, welcher erst nach Erfindung der Buchdruckerei daselbst bekannt wurde. Der Pseudoisidor klagt über zahlreiche Gewalteingriffe der Barone, Grafen und Könige in die bischöflichen und Pfarrgüter, so wie in die der Hospitäler; es ist die Rede von gewaltsamen Absetzungen der Bischöfe, von der Verkäuflichkeit der kirchlichen Stellen, und gerade war das westliche Europa der Schauplatz der Anarchie, Sittenlosigkeit, Rohheit, der willkührlichen Benützung der kirchlichen Momente von Seite der legitimen und illegitimen Fürsten, Grafen und Herrn, wovon die Concilienbeschlüsse von Paris, *p)* dann von Aachen *q)* Zeugniß geben. Einen deutlichen Beleg von der damaligen Unordnung liefert dazu der Verein der Bischöfe zur Aufrechthaltung der Sicherheit mittels des Gottesfriedens (treuga Dei).

---

o) Den Anfang machten die Magdeburger Centurionen. Ecclesiastica historia — — in urbe Magdeburgica. Basiliæ, 1564. Vol. 13. Fol. Vol. 2. c. 7. coll. 143—152. Vol. 3. c. 7. coll. 177—185. — Einer Vertheidigungsschrift des Jesuiten Turrian, Franc. Turriani adversus Magdeburgenses centuriatores, pro can. apost. et epist. decret. Pontificum apostolicorum. Coloniæ, 1573. lib. 5. trat siegreich entgegen: Dav. Blondelli Pseudo-Isidorus et Turrianus vapulantes. Genev. 1628. 4. Ihm folgten die gelehrten Brüder Ballerini. Pet. et Hieron. Ballerini. Vol. 3. Oppusc. Leonis M. Venet. 1755—57. Vol. 3. Vergl. Gallandius, sylloge de vetustis canonum collectionibus. T. I. p. 528—58. — Spittler, Geschichte des kanonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidors. Halle, 1778. p. 191 sqq.

p) Bei Harduin. T. IV. p. 1359.

q) a. a. O. p. 1405.

Was die Person des Sammlers selbst angeht, so hat man den Bischof Angilramus von Metz, den Vertrauten Carls des Großen, für den wahren halten wollen, weil sich in der Sammlung, welche seinen Namen führt, viele Stellen aus den pseudo-isidorischen Decretalen vorfinden; allein die Unächtheit der sogenannten Angilramischen Sammlung ist gründlich nachgewiesen worden. Wegen der Verwandtschaft und Uebereinstimmung der vom mainzischen Diakon Benedikt verfaßten Sammlung von kirchlichen und kirchenrechtlichen Verordnungen mit den unächten Decretalen, *r)* insbesondere auch weil es in der Vorrede heißt, daß diese Verordnungen an verschiedenen Orten von dem Erzbischof Rikulf von Mainz niedergelegt worden, hat man im gedachten Diakon den Sünder entdeckt zu haben geglaubt. Allein dafür streitet blos eine wenn auch starke Vermuthung. Professor Theiner in Breslau hält einen römischen Kleriker für den Verfasser, und setzt die Zeit der Verbreitung vor 785. *s)* Dagegen tritt Möhler in die Schranke. *t)* Nach ihm ist das Reich Carls des Kahlen, das nachherige Lothringen, das Geburtsland des Pseudo-isidors, die Zeit der Compilation aber fällt in die Periode von Ludwig dem Frommen und seiner Söhne. Knust bezeichnet in seiner Preisschrift im Gegensatze von Theiner einen fränkischen Geistlichen, und zwar wahrscheinlich Benedikt Levita zwischen 840 — 845 als den Verfasser. *u)* Eichhorn nimmt, nun mehr abweichend von seiner frühern in der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte aufgestellten Ansicht, wenn auch nicht bestimmt Rom selbst, doch wenigstens Italien als die Geburtsstätte des räthselhaften Werkes an. Er unterscheidet den Dichter der falschen Decretalen von jenem, welcher sie in seine Sammlung aufgenommen hat. Die Dichtung sey römischen, die Sammlung aber fränkischen Ursprungs, und falle in das Jahr 869. Er setzt das Unternehmen mit dem fabelhaften Pontificalbuch (liber pontificalis) in Verbindung und nimmt an, letztere Sammlung sey damals in Deutschland nicht so verbreitet gewesen, daß sie als Stoff hätte dienen können, um aus den dortigen Erzählungen

---

r) Capitulatorium lib. 3. 845.

s) *J. A. Theiner*, de pseudo-isidoriana cononum collectione diss. Uratisl. 1828.

t) Tüb. theol. Quartalschrift 1829. Heft 3. 1832. Heft 1. Derselben Ansicht folgt Döllinger Lehrbuch der Kirchengeschichte. Bd. 2. Abth. 1. p. 44 fg.

u) *F. H. Knust*, de fontibus et concilio pseudo-isidorianae collectionis. Göttingæ, 1832. 4.

falsche Decretalen zu schmieden. Allein Knust hat dargelegt, daß der liber pontificalis nicht nur von Beda venerabilis gekannt, sondern überhaupt schon auch ausserhalb Italien verbreitet gewesen sey. Nicht ohne Bitterkeit wird Eichhorn wegen obiger Ansicht von seinem Collegen Walter in Bonn bekämpft. v) Dieser erklärt fast mit Gewißheit den Diakon Benedikt von Mainz als den Compilator der pseudoisidorischen Compilation. Demungeachtet kann man nicht annehmen, daß nunmehr alle Bemühungen der Kritik über diesen Gegenstand abgeschlossen sind.

Was nun zunächst den Zweck der Verfälschung betrifft, so glaubte man lange Zeit, er sey auf Erhebung der päpstlichen Gewalt, auf Herabsetzung der Metropolitane, sowie der Provinzialsynoden, dann auf die gänzliche Unabhängigkeit der Kirche von der weltlichen Gewalt gerichtet gewesen. Daher wurde der Grundsatz wiederholt eingeschärft, die Bischöfe wären blos Beamte des Papstes, weßwegen auch diesem das Versetzungsrecht zustehe. Durch Aufstellung der zahlreichen päpstlichen Reservatrechte, durch Verweisung aller wichtigen Sachen (causæ majores) nach Rom, durch Begünstigung einer unbegränzten Appellation eben dahin, durch die wiewohl ungegründete Behauptung, daß ohne Genehmigung des römischen Stuhls weder Provinzial- noch Synodal-Synoden gehalten werden dürften, habe der Betrüger das Ansehen der angeordneten kirchlichen Zwischenbehörden lähmen, oder schwächen, und alle kirchliche Gewalt, unter Aufhebung jedes sonstigen selbstständigen Lebens in der Kirche, in dem römischen Stuhle concentriren wollen; und wirklich haben sich auch die Vertheidiger des sogenannten Episcopalsystems bei ihrer Opposition gegen die päpstliche unbeschränkte Centralgewalt solcher Annahme als Waffe bedient. — Andere dagegen sind der Meinung, Pseudoisidor habe in der Hauptsache für seine Zeit nichts Neues aufgestellt, sondern blos bereits in Ausübung gebrachte Grundsätze durch Zurückdatirung auf frühere Zeiten mehr befestigen wollen, und daraus, nicht aber aus der Unwissenheit der Zeit, erkläre sich ihre Annahme ohne Widerspruch.

Betrachtet man in der That das Machwerk nach seinem ganzen Inhalt, so dürfte sich die Annahme eines ausschließenden

---

v) Walter Kirchenrecht. Aufl. 7. p. 163 sqq. p. 168. Note o. Die critischen und quellenmäßigen Untersuchungen dieses Autors namentlich über diesen Gegenstand verdienen Anerkennung, wenn auch die daraus gezogenen Folgerungen nicht immer von einer gewissen Einseitigkeit frei seyn dürften. Entschieden scheint er indessen die Ehre, ein Curialist zu seyn, von sich ablenken zu müssen.

Zweckes schwerlich vertheidigen lassen. Es finden sich in demselben dogmatische Lehren im Gegensatz von Irrlehren, moralische Ermahnungen, Vorschriften über die Sacramente, sacramentalische und liturgische Handlungen, so wie über das Bußwesen. Allerdings beschäftigt er sich mit nicht zu verkennendem Eifer, und in verschiedenen Wendungen mit den päpstlichen Reservatrechten, Appellationen und demjenigen, was man causae majores nennt. Willkommen ist ihm jedes Hülfsmittel, bald gebraucht er das römische Pontificalbuch, bald die Schriften von Rufinus und Cassiodor, bald Kanons aus ächten Concilien, welchen er einen frühern Datum gibt; er schiebt neben den ächten unächte oder selbst fabricirte Decretalbriefe ein. Dabei benützte er auch die damals zugänglichen Rechtsquellen, und Werke der lateinischen Kirchenväter. Aus so buntem Stoff glaubte er ein für seine Zeit heilsames kirchliches Rechtssystem zusammenstellen, und mit dem Schimmer des Alterthums umgeben zu dürfen. Mehrere von Isidor aufgestellte Primatialrechte sind ohne Zweifel bereits vor ihm, jedoch nicht immer ohne Widerspruch, ausgeübt worden, und wenn auch aus ächten ältern Decretalbriefen nicht ohne fehlerhafte Schlußfolgerung auf ein wirklich gegründetes Recht geschlossen werden kann, so geben sie doch unzweifelhafte Belege, daß einzelne Päpste, z. B. wegen Ein- und Absetzung der Bischöfe, der Appellationen und causae mojores, thatsächlich ähnliche Grundsätze wie der Sünder Isidor aufgestellt haben. *w)* Auch bezüglich der Ansicht über die beschränkte Gewalt der Provinzial-Concilien findet sich Aehnliches bei Innocenz 417. *x)* Erwägt man endlich den Inhalt des von Bonifaz an den römischen Stuhl geleisteten Eides, selbst den Inhalt der dionysischen Sammlung, das bereits errungene hohe Ansehen des Stuhls Petri zur Zeit des fränkischen Reichs, so erklärt sich, wie eine, wenn gleich verfälschte, doch den Ansichten, Bedürfnissen einer wenig prüfenden Zeit zusagende Sammlung Eingang finden konnte, und von den Päpsten selbst nicht zurück gewiesen wurde. Noch schweigt indessen Isidor von dem Rechte der Päpste, die Bischöfe zu bestätigen, was unter die spätern Erwerbungen derselben gehört, so wie auch von dem Pallium. Seine Lehre über die Abhängigkeit der Provinzialconcilien, von der Immunität der Geistlichen, vermöge welcher kein Laie gegen sie als Ankläger auftreten dürfe, ist bekanntlich nicht praktisch geworden; allein demungeachtet hat die Verbreitung dieser Compilation sowohl

---

w) Conf. c. 5. 12. C. 24. q. 1. c. 14. C. 9. q. 3. c. 2. D. 19. c. 14. C. 3. q. 6. c. 16. C. 19. q. 3. c. 5. D. 17.

x) C. 1. D. 17. Mansi concil. Vol. III. p. 1071.

zur Anerkennung als weitern Entwickelung der päpstlichen Machtvollkommenheit sehr vieles beigetragen.

Es hieße jedoch die Geschichte einseitig auffassen, wollte man eine welthistorische Erscheinung wie die mit der Zeit entsprossene Machtfülle der römischen Bischöfe von der Erscheinung eines Pseudoisidors einzig abhängen lassen. Nur geschichtliche Aufklärung kann über diese Manchen noch räthselhafte Macht das gehörige Licht verbreiten, und zugleich die allmählige Schlichtung eines alten Streites mit herbeiführen. Die durch den falschen Isidor in die Schranke gerufene Kritik hat bereits manchen Dienst geleistet; indessen wird die allmählige Entschöpfung dieses Gegenstandes ihm auch das bisherige Interesse nach und nach völlig entziehen.

§. 14.

Sammlungen der Kirchengesetze, besonders unter päpstlicher Vermittlung.

Bei fortschreitender kirchlicher Entwickelung waren allmählig zahlreiche Verordnungen theils von kirchlichen, theils von weltlichen Behörden ausgeflossen. Neue Sammlungen dieser Rechtsquellen wurden Bedürfniß, und ihre Reichhaltigkeit geboth zugleich von der alten chronologischen Ordnung abzugehen, und eine Art von System dabei zu befolgen. Jedoch erschienen vorerst wieder bloße Privatsammlungen. Von diesen sind wegen ihrer Benützung bei den späteren offiziellen Sammlungen insbesondere zu erwähnen die des Abtes von Prüm, *y)* des Burchard von Worms, *z)* die durch Gratian vielbenützte, aber noch ungedruckte Sammlung des Anselm von Lucca. *a)* Eine kleine aus acht Büchern bestehende Sammlung des Bischofs Ivo von Chatres mit dem Namen Pannomia oder Pannormia; ein größeres demselben Autor auch noch von Savigny zugeschriebenes Werk, Decretum, welche Autorschaft jedoch Theiner aus wichtigen Gründen der äussern Kritik in Abrede stellt. *b)*

---

y) Sie findet sich in: *Harztheim*, concilia Germania. Paris. T. I. p. 438.

z) *Burchardi* Wormatiensis decretorum. lib. XX. Paris, 1549.

a) *August. Theineri* disquisitiones criticae etc. De S. Anselmi Lucensis aliorumque quorundam vetustis canonum collectionibus, Gratiano anterioribus; wieder abgedruckt in dessen in Rom erschienenen Fortsetzung der Gallandischen Sammlung. p. 271 sqq. Vergl. hiermit A. L. Richters Beiträge zur Kenntniß der Quellen des kanonischen Rechts. Leipzig, 1834.

b) Aug. Theiner, Ivo's vermuthetes Decret, ein Beitrag zur Geschichte

Diese und ähnliche Sammlungen benützte 1143 der Camalduenser Mönch Gratian zu Bologna, und wurde der Urheber der ersten geschlossenen Sammlung des damals gültigen Kirchenrechts, welches er nach seinen damaligen Grundlagen zusammenstellte. Nicht ohne großen Einfluß auf seine Behandlungsweise war die damals aufblühende Schule der Legisten zu Bologna. Gratian ging aber bei seiner Compilation nicht zu den eigentlichen Quellen des Kirchenrechts zurück, sondern schöpfte aus den bereits vorhandenen Sammlungen, deren Irrthümer er nicht nur theilte, sondern auch oft vermehrte. Indessen brachte er das Ganze, mit seinen eigenen Ansichten verwebt, in eine Art von wissenschaftlicher Ordnung. Er theilte seinen Stoff in Abschnitte, stellte Rechtssätze auf, um solche mittels seiner Excerpte zu beweisen oder zu erörtern, eben so suchte er die aufgeworfenen Rechtsfragen zu beantworten. Auch ist er bemüht, die Widersprüche zu vereinigen, und unter mehreren sich gegenüber stehenden Meinungen die Gewichtigere hervorzuheben. Daher der Name seines Werks: concordia, concordantia discordantium canonum. Ohne weitere Kritik benützte Gratian die apostolischen Kanons, und Concilienbeschlüsse, die ächten und falschen Decretalen, die Ritualbücher der römischen Kirche. Das römische Recht schöpfte er aus den damals bekannten Sammlungen Justinians, oder excerpirte dasselbe aus seinen Vorgängern. Auch die Kapitularien der fränkischen Könige und verschiedene historische Schriften wurden von ihm benützt. Das Werk geht bis zum zweiten lateranischen Concilium 1139. Die benützten Quellen wurden von ihm oft getheilt, und durch ungeschickte Stellung verdunkelt. Die Beweisstellen, früherhin ungezählt, heißen Kanons, seine eigenen Ansichten dicta, welche jedoch nicht als gültig angenommen wurden. Obgleich dieses Werk niemals ausdrücklich als Gesetzbuch anerkannt wurde, erhielt es doch mittels der Schule von Bologna in der Eigenschaft eines Lehrbuches nicht nur eine doctrinelle, sondern auch praktische Bedeutung. Den Lehrern des römischen Rechts gegenüber (Legisten), traten nun vor Schülern, welche aus der ganzen Christenheit nach Bologna strömten, die

---

des Kirchenrechts, insbesondere zur Kritik der Quellen Gratians. Mainz, 1832. In lateinischer Uebersetzung neu abgedruckt, in dessen: Disquistiones criticae in praecipuas canonum et decretalium collectiones seu sylloges Gallandianæ dissertationum de vetustis canonum collectionibus continuatio. Romæ, 1836. 4. Der Verf. benützte insbesondere die kritischen Arbeiten der von Pius V. eingesetzten Congregation de emendatione Gratiani.

Decretiſten, Decretaliſten, Kanoniſten auf, und aus den Unterrichtsſälen wanderte die Doctrin in die Praxis.

Nicht ohne Rückſicht auf die Eintheilung der damals vorhandenen römiſchen Rechtsquellen zerfällt Gratians Werk in drei Theile. Der erſte handelt von kirchlichen Rechtsquellen, kirchlichen Perſonen und Aemtern. Er wurde ſpäter in 101 Abtheilungen oder Diſtinctionen gebracht, mit einer kurzen Einleitung zur Bezeichnung des Inhalts der Beweisſtellen (Kanons). Der zweite Theil ſtellt 36 Rechtsſachen (causae) auf, und die ſich ergebenden Rechtsfälle (casus) und Rechtsfragen (quaestiones) werden durch betreffende Kanons beantwortet. Jedoch iſt bei der dritten Frage des 32. Rechtsfalles ein kleines Werk über die Buße eingeſchoben (de poenitentia). Der dritte Theil handelt von Weihungen, überhaupt von gottesdienſtlichen Einrichtungen (de consecratione). Die Kanons wurden erſt im 16. Jahrhundert gezählt. Im Uebrigen erhielt das Werk, frühzeitig Gegenſtand des Lehrvortrags zu Bologna, nach und nach eine jener ähnliche Geſtalt, welche die Legiſten den römiſchen Rechtsſammlungen gaben. Es kamen Gloſſen, Apparatus und Summen hinzu. Der erſte Gloſſator hieß Paucopalea. Er und ſeine Nachfolger fügten etwa 50 Zuſätze oder paleae *c)* hinzu, welche gleiches Anſehen mit den übrigen Stellen erhielten. Aus den Summen mit größeren Umfang ging der Apparatus, und endlich die glossa ordinaria von Johannes Semika aus Halberſtadt, dann von Bartholomäus aus Breſcia hervor. Anfangs wurde der erſte Theil mit dem Anfangsworte des Kanons und mit der Zahl des Abſchnittes citirt; beim zweiten Theile wurde die Zahl der causa und quaestio beigefügt; der dritte Theil wurde wie der erſte mit dem Zuſatze de consecratione, der eingeſchobene Theil de poenitentia ohne Zahl der causa und quaestio wie der dritte ange-

---

c) ***Bickel,*** de paleis, quae in decreto Gratiano inveniuntur disquisitio historico critica. Marburg 1827. Ueber die gratianiſche Sammlung handeln noch Ant. Augustini de emendatione Gratiani. lib. 2. Tanae. 1587. M. Sarti (cont. M. Fattorini) de claris archigymnasii bonon. professoribus. Bonnoniæ, 1769. T. I. §. 1. p. 247 sqq. — Savigny, Geſchichte des röm. Rechts im Mittelalter. Bd. 3. p. 475 sq. Berhardi comment. in jus eccles univ. Venet. 1789. Deſſen Gratiani canones genuini ab apogryphis discreti 1752. Richter Dr. A. Lud. de emendatione Gratiani. Lipsiæ, 1836. Richter verbeſſert unter andern die Ueberſchrift von 32 Kanons des Decrets. Dieſe Schrift iſt ein Beitrag zu einer frühern: De in edita decretalium collectione. Lipsensi 1829.

führt. Nach Theiners Ansicht sollte mit Rücksicht auf den Zusammenhang mit dem Decret der Abschnitt de consecratione eigentlich den Schluß des ersten Theils ausmachen, so wie der eingeschobene Theil de poenitentia den Epilog des zweiten Theils. *d)*

Kurz nach Gratian erschien eine ähnliche Sammlung, die des Cardinals Laborans, welche jedoch keine so günstige Aufnahme fand. *e)*

§. 15.

Die Decretaliensammlung von Gregor IX.

Mit dem steigenden Ansehen der römischen Bischöfe erhielt das bisherige Kirchenrecht einen ganz neuen Charakter; es lößte sich fast in bloße Decretalien der Päpste auf. Das neue Rom wurde der Mittelpunkt der christlichen Welt besonders im Abendlande, das gemeinsame christliche Emporium. Aus allen Theilen der Christenheit wanderten Menschen dahin, um zu lernen, ihre Geschäfte zu betreiben, Gunstbezeugungen zu erhalten. Es kam die Periode der Centralisirung aller nur etwas wichtigen Angelegenheiten, des Vielregierens in der Kirche. Thatkräftige, sich ihres Zweckes immer mehr bewußte, und für die damalige Zeit hochgebildete Männer traten damals als Gesetzgeber für die Gesammtkirche auf. Bekannt ist die Thätigkeit von Innocenz III. Die Sammlung seiner über die ganze damalige Welt zerstreuten Decretalbriefe füllte neunzehn Bände, aus seinen neunzehn Regierungsjahren von 1198—1216. Seine Regierungsregesten enthalten sprechende Monumente. *f*)

Kein Wunder, daß das Bedürfniß entstand, diese zahlreichen und verschiedenartigen Verordnungen der Imperatoren der Kirche gesammelt zu sehen. Häufig wurde daher Hand ans Werk gelegt. Fünf Compilationen wurden verfertigt, wovon zwei, die eine unter Julius, die andere unter Honorius III., offiziell waren, in so ferne sie nach Bologna geschickt und dort glossirt wurden. Allein dadurch blieben die Decretalen doch in verschiedenen

---

d) Das Wort unde bedeutet eine kleine Note, wodurch eines mit dem andern verbunden werden soll. Supra heißt im Vorhergehenden, infra im Nachfolgenden. Auch kommen mehrere Abkürzungen vor.

e) *Aug. Theiner*, Syllag. Galland. contin. Disquisitio critica in decretorum compilationem, quam M. Laborans S. E. P. Cardinalis adornavlt. Ex codice Mss. Biblioth. sacros. vaticanae Basiliae principis apostolorum. p. 401 sq.

f) Vergl. Friedrich Hurter (reformirter Prediger und Kirchenrath zu Schaffhausen), Geschichte des Papstes Innocenz III. und seiner Zeitgenossen. Hamburg, 1834. 2 Bde.

Sammlungen zerstreut, es gab Fabriken von falschen Decretalen, so daß der Papst Julius selbst die Kennzeichen der ächten anzugeben sich veranlaßt sah. Diese Lage der Dinge bestimmte Gregor IX. früher Lehrer zu Bologna, aus den bekannten Sammlungen eine vollständige mit Hinzufügung der von ihm erlassenen Decretalen zu veranstalten. Dieß geschah 1234 durch seinen Capellan und Pönitentiar Raimund von Pennaforte, einem Catalonier. Die nach Herausgabe des gratianischen Decrets erschienenen Decretalen hießen Extravaganten; (extra decretum) es waren gleichsam die Novellen für das Kirchenrecht; durch Zusammenziehung der Schriftzüge ist die Bezeichnung X. dafür entstanden.

Die Hauptgegenstände des Kirchenrechts werden in dieser neuen Sammlung abgehandelt. Im ersten Buche wird von den Richtern, ihren Pflichten und Eigenschaften gesprochen; im zweiten von der Ordnung und Form der Gerichte; im dritten von geistlichen Personen und kirchlichen Sachen; im vierten von der Ehe; im fünften von Verbrechen. Daher der Vers:

Judex, judicium, clerus, sponsalia, crimen.

Nur handeln die Titel 40. 41. des 5. Buches de verborum significatione, de regulis juris. Die Titel sind übrigens mit Rubriken, die Capitel mit Inscriptionen versehen. Das 5. Buch ist nach Ordnung des Decalogs angelegt. Nicht nur die nach dem Decret ergangenen Decretalen, sondern auch ältere wurden aufgenommen, und ausser den Synodalbeschlüssen die Decrete des fünften lateinischen Conciliums, unter Innocenz III. gehalten, benützt. Pennafort, der päpstliche Tribonian, verfuhr auf ähnliche Weise wie dieser bei Zusammenstellung des justinianischen Rechts, er nahm nur auf, was noch gültigen und gesetzlichen Werth hatte, schnitt hinweg, was überflüssig schien. Die ältern Sammlungen enthielten größtentheils Verfügungen für einzelne Fälle. Pennafort ließ gewöhnlich das Factische hinweg, behielt die Entscheidung in der Hauptsache bei, und paßte sie dem Gerichtsstyle an. Das Fehlende wird durch et infra, oder pars capituli bezeichnet. Eine Folge dieses Abschneidens und Abkürzens ist es, daß nicht selten ganz veränderte Rechtsgrundsätze gegen die ursprünglichen aufgestellt sind, oder daß denselben eine größere als die beabsichtigte Ausdehnung gegeben wird. Daher sind die partes decisae für die Interpretation von großer Wichtigkeit. g) Ausser den bereits angeführten Quellen benützte Pen-

---

g) Contius fügte in seiner Ausgabe des kanonischen Rechtsbuches Antwerpia 1569—71. Vol 4. aus den ältern Compilationen diese abgeschnittenen Theile bei; Gonzales Telles legte in seinem Commen-

nafort auch das gloſſirte römiſche Recht, das Decret. Es kommen ſelbſt Spuren von Rechtsbeſtimmungen aus dem longobardiſchen und germaniſchen Lehen- und Privatrecht vor.

Eine Sammlung dieſer Art bedurfte, um allgemeine Anwendung zu finden, nach den damaligen Verhältniſſen die Genehmigung des Papſtes. Daher verfügte Gregor IX. in einer an die Univerſität Bologna im September 1234 gerichteten Verordnung, daß die bisherigen Sammlungen von nun an auſſer Gebrauch geſetzt ſeyen, und daß der neue Codex, welcher, die letzten vom öffentlichen Recht handelnden Bücher abgerechnet, mit dem kaiſerlichen große Aehnlichkeit hat, von nun an ausſchließend für die Schule und die Gerichte Autorität haben ſolle. *h*) Die Decretalienſammlung wurde an der Rechtsſchule wie das römiſche Recht behandelt und gloſſirt, und daraus ging die ſtehende Gloſſe von Bernhard aus Parma 1266 hervor. Von nun an verhielten ſich die Decretalen zum Decret wie neues Recht zum alten. Zu den bisherigen Decretiſten kamen die Decretaliſten, und erhoben ſich über die Erſten. *i*)

§. 16.

Liber sextus und die Clementinen.

So wie die juſtinianiſche Geſetzgebung durch die veranſtaltete Sammlung nicht abgeſchloſſen war, ſondern durch Novellen neue Zuſätze erhielt, ſo erſchienen auch nach der Herausgabe der beiden kirchlichen Rechtsſammlungen neue päpſtliche Decretalen. Die Päpſte waren einmal als kirchliche Geſetzgeber durch die öffentliche Meinung anerkannt, alles galt als Recht, was als ächt von ihnen ausgegangen feſtgeſtellt war, die Kirchenverſammlungen traten in

---

tar über die Decretalen den vollſtändigen Text zu Grund. Boehmer nahm die partes decisae möglichſt in den Text des von ihm veranſtalteten corpus juris canonici auf, und unterſchied ſie nur durch Curſivſchrift von den geſetzlichen Beſtimmungen Gregors IX.

h) Die Ueberſchrift dieſer päpſtlichen Verordnung lautet: Gregorius episcopus servus servorum Dei, dilectis filiis Doctoribus et scolaribus universis Bononiae commorantibus salutem et apostolicam benedictionem; und am Schluſſe heißt es: „Volentes igitur, ut *hac tantum compilatione* universi utantur in judiciis et scolis, districtius prohibemus, *nequis praesumat aliam facere absque autoritate sedis apostolicae speciali.*

i) Conf. August. *Theineri* commentatio de romanorum pontificum epistolarum decretalium antiquis collectionibus et de Gregorii IX. decretalium codice. Syllogis gallandiae contin. p. 1 sqq.

den Hintergrund, oder dienten nur dazu, den Decretalen der Päpste das Gepräge einer feierlichen Bestätigung aufzudrücken. Ein abermaliges Bedürfniß neuer Sammlungen kam an die Tagsordnung. In der That wurden auch solche von Innocenz IV. Gregor X. und Nicolaus III. veranstaltet und an die Universitäten von Bologna und Paris gesendet, um der ältern Decretaliensammlung einverleibt zu werden. Obgleich glossirt blieben sie doch getrennt, bis Bonifaz VIII. auf Antrag der Rechtsschule zu Bologna die Anlegung einer neuen Sammlung unter dem Namen liber sextus verordnete; sie sollte nemlich als Fortsetzung der aus fünf Büchern bestehenden Decretalen-Compilation betrachtet werden.

Sie zerfällt in fünf Bücher; diese in Titel und Capitel. Die Decretalen von Nicolaus III., ein Nachtrag von noch ältern, die noch fehlenden von Alexander IV. seit 1254, Clemens V. seit 1261 und endlich jene von Bonifaz VIII. wurden aufgenommen, das Werk 1289 in Rom publicirt, und an die Schulen zu Paris und Bologna zur Nachachtung geschickt. *k*) Man verfuhr übrigens bei der Redaktion wie bei jener der frühern Decretalen. Man kürzte ab, veränderte und suchte jeden Zweifel über die Aecht- und Unächtheit der aufgenommenen Decretalen abzuschneiden, wie dieses aus der Publicationsbulle ersichtlich ist. *l*) Wegen der damals zwischen Philipp dem Schönen und Bonifaz VIII. obwaltenden Streitigkeiten wurde der Sextus zwar in Frankreich nicht sofort angenommen, verbreitete sich aber bald in der Kirche.

Nach dem Tode von Bonifaz VIII. begann die Versetzung des päpstlichen Stuhls nach Frankreich, und dauerte 72 Jahre. Während dieser ihren Folgen wegen für die Kirche so unglücklichen Periode hielt Clemens V. 1311 eine Kirchenversammlung zu Vienne, ließ dann die dort gefaßten Beschlüsse, und die von ihm erlassenen Decretale als liber septimus sammeln, in einem Cardinalsrath 1313 bekannt machen, und an die Universität Orleans schicken. *m*) Nach dessen bald darauf erfolgtem Tod schickte sein Nachfolger Johann XXII. die Sammlung an die Universitäten von Paris und Bologna, und sie erhielt den Namen Clementinen. Wie bei seinen Vorgängern ist auch dieses Werk in fünf Büchern, diese in Titel und Capitel getheilt.

---

k) Promulgation hieß im Mittelalter jener Act der Gesetzgebung, wodurch ein Gesetz Autorität erhielt; erkennbar wurde diese durch Aufnahme in eine authentische Rechtssammlung.

l) Diese findet sich in der boehmerschen Ausgabe des kanonischen Rechtsbuches.

m) Georg. L. *Boehmer*, de Clementinis in dessen Observ. jur. can. Gött. 1766. 8.

Clemens V. war der letzte Papst, welcher noch die Macht besaß, eine authentische Decretaliensammlung zu veranstalten; denn die den Clementinen angehängten Compilationen genießen nur ein unbestimmteres Ansehen.

§. 17.

Corpus juris canonici. Extravagantes Johannis XXII. Extravagantes communes.

Die bisher genannten für authentisch erklärten Sammlungen, durch die Universitäten in die Wissenschaft und in die Praxis eingeführt, bildeten endlich ein Ganzes, Corpus juris canonici von nun an genannt. Es enthielt nach den damaligen Ansichten den Inbegriff des gültigen Kirchenrechts. Zwar wurden auch in der Folge noch einzelne Decretalen erlassen, solche gesammelt und von der Doktrin glossirt; allein bereits hatte die gesetzgebende Gewalt der Päpste angefangen, Widerstand zu finden, und man nannte die in den authentischen Sammlungen nicht enthaltenen päpstlichen Constitutionen Extravaganten in einem besondern Sinne. Jus scriptum hieß nemlich von nun an, was gemeinkirchenrechtich war, und das Corpus juris canonici war ein gewissermaaßen geschlossenes Ganze geworden. Bei dem Kampfe der Constanzer und Baseler Concilien gegen die Mißbräuche der päpstlichen Kurie, insbesondere gegen deren Vorbehalte, wollte man sich nur jene Reservationen gefallen lassen, welche in dem für geschlossen angenommenen gemeinkirchenrechtlichen Hauptbuche enthalten waren, nicht aber die blos in Folge von Extravaganten vorhandenen Reservationen, (reservationes in corpore juris canonici non clausae.) Auch in den deutschen Concordaten findet sich diese Unterscheidung zwischen den im kanonischen Rechtsbuch enthaltenen, und den darin nicht enthaltenen Reservationen, woraus sich die später gebrauchte Benennung Corpus juris can. clausum ergab. *n)*

Zwar wurden seit dem 14. Jahrhundert den Handschriften des liber sextus und der Clementinen auch Extravaganten einverleibt, aber nach keiner festen Regel. Eine authentische Ausgabe derselben nach Weise der frühern Zeit unternahmen die Päpste nicht mehr. Die allenfallsigen Sammlungen blieben Privatunternehmen. Als der Druck des Corpus juris can. zu Paris 1499—1502 besorgt wurde, nahm der Correktor Johann Chappuis hinter dem Sextus und den Clementinen alle von ihm aufgefun-

n) Näher behandelt diesen Gegenstand: Bickel, über die Entstehung und den heutigen Gebrauch der beiden Extravaganten-Sammlungen des Corpus juris canonici. Marburg, 1827. p. 61.

denen Extravaganten in die Ausgabe auf. Insbesondere hatte schon Zenselinus 20 Constitutionen von Johann XXII. als ein Ganzes glossirt, und bereits 1325 bildeten die gedachten aus zwei Decretalen bestehenden Extravaganten ein Ganzes, während 1340 als die gewöhnliche Entstehungszeit angenommen wird. *o)* Chappuis behielt diese Sammlung bei, brachte sie unter vierzehn Titel gerade wie in einigen frühern Ausgaben. Bei der übrigen Extravagantensammlung befolgte er die Reihenfolge der frühern Decretalen, und da das vierte Buch derselben gewöhnlich von der Ehe handelt, setzte er aus Mangel an gleichem Stoff hier ein: quartus liber vacat. Das ganze nannte er Extravagantes communes, und bezeichnete dadurch die gewöhnlichen, in den bis dorthin bekannt gemachten Privatsammlungen vorkommenden Extravaganten. *p)* Die Sammlung besteht aus vier und siebenzig Verordnungen, die meisten von Sixtus V. Auch in die später veranstalteten Ausgaben des Corpus juris canonici gingen beide Sammlungen über. Diese Publikation ist blos das Werk der Editoren. Indessen haben die Extravaganten zwar ein gemeinrechtliches Ansehen im Einzelnen erlangt; allein nicht deßwegen weil sie in der Sammlung stehen; denn niemals wurden sie als ein Ganzes angenommen oder recipirt; vielmehr müssen die einzelnen ihrem vollen Inhalte nach angenommen, auch muß diese Reception jedesmal besonders nachgewiesen seyn. Gewöhnlich sind sie auf besondere vorübergegangene Verhältnisse berechnet, und widersprechen deßhalb auch häufig den in Deutschland hergebrachten Rechten und Kirchenfreiheiten, so wie den unveräusserlichen Befugnissen jeder geordneten Staatsgewalt.

§. 18.

Ausgaben des kanonischen Rechtsbuches. Kritische Ausgabe von Gregor XIII. Zusätze.

Zuerst erschienen blos einzelne Theile des heutigen kanonischen Rechtsbuchs mit ihren Glossen. Vollständiger wurde es 1499—1502 zu Paris herausgegeben. Die glossirte Ausgabe von Hugo a Porta Lyon 1541—1560 bezeichnet bereits die Capitel der Decretalen mit Zahlen. Eine vollständige mit kritischem Apparatus versehene Ausgabe ist die von Anton Contius (Le Comte), Antwerpen 1559—1571. Die merkwürdigste indessen wurde die auf Veranstaltung von Gregor XIII. bewirkte kritische Ausgabe. Schon Pius V. hatte eine Commission de emendatione Gratiani

---

o) Bickel, l. d. a. Abhandlung.

p) Bickel, a. a. O. p. 26. sqq.

niedergesetzt. Diese benützte zu ihrem Zweck jene Sammlungen, welche der gratianischen vorausgegangen waren, wie die des Regino von Prüm, des Burchard von Worms, des Anselm von Lucca, des Cardinals Deus dedit, des Policarpus und des Ivo von Chartres. Die Congregation war vor Allem bemüht, bei jeder einschlägigen Stelle einen verbesserten Text herzustellen; die Verbesserung wurde sofort in das Exemplar eingetragen, dessen neue Edition für jede einzelne Sammlung des Rechtsbuches sie vorbereitete. Dann wurden ferner Parallelstellen, verschiedene Lesarten zu den einzelnen Stellen Gratians vorbemerkt, die Akten der Concilien, Cataloge der Päpste, die Werke der Kirchenväter nach den besten in der vatikanischen Bibliothek vorhandenen Editionen, Manuscripten und Arbeiten verglichen. Man vertheilte die Arbeiten unter einzelne Ausschüsse, welche unter sich Privatberathungen hielten. In öffentlichen Versammlungen wurden dann die gewonnenen Resultate zusammengestellt. Nach dem Tode von Pius V. ließ Gregor XIII. die so gewonnenen Verbesserungen in ein Verzeichniß bringen, das Gutachten von Universitäten vernehmen, und nach Ankauf mehrerer kostbaren Editionen und Handschriften neue Sitzungen halten, um ausser dem Decret auch die übrigen Rechtstheile mit ihren Glossen zu prüfen und zu emendiren, und so erschien endlich unter päpstlicher Autorität eine Ausgabe des kanonischen Rechtsbuches, indem der Papst durch eine Bulle vom 1. Juli 1580 die Arbeiten einer Commission von dreißig Gelehrten (correctores romani) genehmigte, und zugleich jede weitere Aenderung untersagte. q) Zugaben zum Decret sind die für die frühern Zeiten wichtigen Bußkanons, canones poenitentiales, und die apostolischen canones apostolorum. Um dem kanonischen Rechtsbuche, worin übrigens die falschen Decretalen Isidors und unächte Stellen aus Kirchenvätern als unverbesserlich stehen geblieben sind, volle Aehnlichkeit mit dem römisch bürgerlichen zu geben, wurden die unter Paul IV. 1591 von Lancellott, Professor in Perugia, verfaßten Institutionen, jedoch nur als Privatarbeit beigefügt. Einen weitern Zusatz erhielt das Ganze durch eine Privatsammlung der Extravaganten bis Sixtus V. durch Petrus Matthäus aus Lyon, unter dem Namen liber septimus decretalium, nach fünf Büchern geordnet. Sie erschien erst mit der Lyoner Ausgabe 1674 und hat blos geschichtliches Ansehen.

Die Indices weisen die Päpste und Concilien nach, deren De-

---

q) Diese offizielle Ausgabe mit Glossen erschien in Rom 1582. Vol. 3. Fol. Sie liegt allen folgenden zu Grund.

crete oder Kanons in den einzelnen Theilen vorkommen; sie stammen von Peter Guenois her. r)

§. 19.

Von dem gesetzlichen Ansehen des kanonischen Rechtsbuches.

In einer Zeit, wie die gegenwärtige, wo man den Charakter und die Gränzen einer gesetzgebenden Gewalt so genau bestimmt, mag es auffallen, wie eine Sammlung, wie die vorliegende, welche weder von den Päpsten, noch von den Kaisern und dem deutschen Reiche ausdrücklich mit gesetzlicher Kraft versehen wurde, eine allgemeine umfassende Anwendung erhalten konnte. Allein die darin aufgestellten Grundsätze entsprachen theils der öffentlichen Meinung, theils trug man kein Bedenken, das Oberhaupt der Kirche als obersten Gesetzgeber und Richter anzusehen; die Päpste selbst citirten die ältesten Kirchengesetze aus dieser Sammlung, und entschieden darnach, sie behandelten diese als authentische Sammlung des gemeinen Rechts. In einem Zeitalter, wo man sich meistens nach Gewohnheits-Recht richtete, wo mit dem Mangel an Hülfsmitteln die Gesetze zu prüfen, auch jener von eigenthümlichen Gesetzen verbunden war, folgte man ohne Bedenken einem geschriebenen Recht, ohne sich um die Form zu bekümmern, ob es von einer öffentlichen und anerkannten Autorität ausgegangen sey. Die Päpste und die Geistlichkeit, welche eine ausnehmende Verehrung durch das damalige Uebergewicht ihrer Kenntnisse und durch die Macht der öffentlichen Meinung genossen, hingen durch tausend bunte Fäden mit allen öffentlichen Lebensverhältnissen zusammen.

---

r) Die wichtigsten Ausgaben sind: Corpus juris canonici cum notis Petri et Francisci Fratrum Pithoeorum. ed. Claudius Le Pelletier. Paris, 1687. Vol. 2. Fol. Lips. 1690. 1705. Vol. 2. Fol. Turin, 1746. 2 Vol. Fol. Eine der bekanntesten und wichtigsten Ausgaben verdanken wir J. H. Boehmer. Corpus juris canonici Gregorii XIII. P. M. autoritate post emendationem absolutam editum. rec. J. H. Boehmer. Hal. Magd. 1747. Vol. 2. in 4. — Ausser den gewöhnlichen Handausgaben, wurde in der neuesten Zeit eine verbesserte Auflage unternommen. Corpus juris canonici, post *Just. Hening. Boehmeri* curas brevi adnotatione critica instructum ad exemplar romanum denuo edidit, Prof. Dr. *H. Richter*, opus uno volumine absolutum. Lips. 1833—36. Fasc. VI. — Auch eine deutsche Uebersetzung wurde wie hinsichtlich des Corpus juris civilis unternommen. Das Corpus juris canonici in seinen wichtigsten und anwendbarsten Theilen übersetzt, und systematisch zusammengestellt von Schilling und Sintenis. Leipzig, 1837. bis jetzt 2 Bde.

Unbeſtimmt waren die Gränzen der Kirchen- und Staats-Gewalt, und namentlich war der Einfluß der Päpſte auf die damaligen Univerſitäten, auf die Gerichte, und durch dieſe auf die Praxis des Kirchenrechts in der ganzen Chriſtenheit hervorſtechend. Indem die kanoniſchen Bücher als Lehrbücher dienten, wurden ſie eben dadurch auch Geſetzbücher, die zahlreichen Schüler aus den verſchiedenſten Reichen der Chriſtenheit brachten mit der auf der Univerſität eingeflößten Vorliebe für das kanoniſche Recht daſſelbe, wie von ſelbſt, zu Hauſe bei Kirchen- und Staats-Aemtern in Anwendung; ſo verbreitete es ſich als Gewohnheitsrecht. Erwägt man die mancherlei Vorzüge dieſes Rechts, den Mangel anderer Geſetze, und die damaligen Gebrechen bei Verwaltung der Gerechtigkeit, ſo iſt es begreiflich, wie im Grunde die Reichsgeſetze durch deſſen Annahme nur das allgemeine Herkommen beſtätigten, indem z. B. Maximilian I. in ſeiner Kammergerichts-Ordnung Stellen aus dem kanoniſchen Recht unter der allgemeinen Benennung vom gemeinen Recht anführte, und ſo mittelbar das kanoniſche Recht annahm; und es endlich Tit. VII. §. 24. der Reichshofraths-Ordnung heißt: „So ſollen auch unſere kaiſerliche Wahlcapitulationen, alle Reichs-Abſchied, Kammergerichts-Ordnung, Münſter und Osnabrückiſcher Friedensſchluß, Reichs-Matrikel, **concordata nationis germanicae, corpus juris civilis et canonici**, auf der Reichshofraths-Tafel, damit man ſich deren in zweifelhaften Fällen gebrauchen könne, ſtets vorhanden ſeyn.“ Bei den geiſtlichen Gerichten unterlag die Anwendung des kanoniſchen Rechts keiner Schwierigkeit. Die Geiſtlichkeit bildete nach den Begriffen des Mittelalters eine eigene Nation, ſie gehörte durch ihre Prieſterwürde dem Klerus an, lebte nach beſondern Rechten, für ſie war das kanoniſche Recht kein fremdes, ſeine Rechtsſätze waren ſchon geltend, ehe die Sammlungen gemacht worden, und längſt ſchon ſah man bloße Privatſammlungen als gültige Entſcheidungsquellen an. Nichts iſt alſo erklärlicher, als wie das kanoniſche Recht endlich auch bei den weltlichen Gerichten Anſehen erhielt, da es durchaus in geiſtlichen Sachen, wozu auch die weltlichen Angelegenheiten der Geiſtlichen, der Kirchen und ähnlicher Anſtalten, welche vor den geiſtlichen Gerichten verhandelt wurden, gehörten, ſo vielfach längſt war angewendet worden, da ſeine Rechts-Anſichten mit den germaniſchen der damaligen Zeit ſo viele Aehnlichkeit und Verwandtſchaft hatten, die weltlichen Gerichte ſelbſt meiſtens von Geiſtlichen beſetzt wurden, welche allein oder vorzüglich die Schreibkunſt und juridiſche Kenntniſſe beſaßen, auf jeden Fall aber nach dem Muſter der geiſtlichen ihre Einrichtung erhielten.

§. 20.

Von der Anwendung des kanonischen Rechts.

Das kanonische Recht ist in Deutschland als ein Ganzes, nicht aber blos in einzelnen Lehren angenommen worden, und es kommt hierbei auf die innere Aechtheit oder Unächtheit der Quellen nichts an.

Es ist nur in jener Form bei uns gültig, in welcher es zu uns gekommen; da man nun damals den Text anfangs mit kurzen, dann weitläufigen Bemerkungen, Glossen erläuterte, welche zuletzt zusammengetragen wurden, woraus die Glossa ordinaria entstand, so erhielten wir einen glossirten Text; daher ging in der Praxis der Satz hervor: quidquid non agnoscit glossa, nec agnoscit forum.

Das kanonische Recht kann, in so ferne es menschliche Gesetze enthält, keine Anwendung finden, wenn es offenbar der heiligen Schrift, der göttlichen Tradition, den Grundsätzen des Natur- und des Staatsrechts widerspricht, wenn es gegen das unveräusserliche Recht der Religions- und Gewissensfreiheit streitet.

Die dogmatischen Lehren gelten blos als Gegenstände des Glaubens, sie sollen auf den Genuß von bürgerlichen Rechten keinen Einfluß haben, und wegen ihrer darf kein Zwang ausgeübt werden.

Für die Protestanten findet das kanonische Recht nur Anwendung, in wie ferne es dem evangelischen Lehrbegriffe, und der eigenthümlichen Verfassung ihrer Kirche nicht im Wege steht, und in Ermanglung anderer gesetzlichen Bestimmungen wenigstens eine subsidiarische Anwendung genießt.

In allen rein bürgerlichen und politischen Gegenständen hat das Kirchenrecht nur in so ferne Anwendung, als es von der gesetzgebenden Gewalt des Staats ausdrücklich oder stillschweigend angenommen worden ist, ohne daß jedoch die gesetzgebende Gewalt in irgend einer Zeit gehindert werden könnte, andere Verfügungen zu treffen.

Dieses ist um desto wichtiger, weil die Entwickelung des Kirchenrechts in einer Zeit geschah, wo die Staatswissenschaft, die Kunst der Gesetzgebung und Verwaltung in Deutschland noch auf einer niedrigen Stufe sich befand, während gleichwohl die geistige und politische Bildung Italiens in jener Zeit hervorragte, und man politisches und menschliches Recht, geistliches und bürgerliches mit einander vermengte. Mancherlei Bestimmungen des kanonischen Rechts müssen daher den Ansichten einer fortgerückten Civilisation weichen. So können mit dem Grundsatze der Gleichheit vor Gesetz und Recht, und der Harmonie unter allen Klassen

von Staatsmitgliedern einige frühere Immunitäten der Geiſtlichen nicht beſtehen. Das ausgedehnte Aſyl-Recht findet keinen Raum in einer bürgerlichen Geſellſchaft, welche ſich einer unpartheiiſchen und unabhängigen Rechtspflege erfreut. Der Abſchnitt de treuga et pace Dei, vom Gottesfrieden, hatte nur Werth zur Zeit des Fauſtrechts, von den vielen Vorurtheilen nicht zu ſprechen, welchen das kanoniſche Recht noch huldigt, wiewohl es auch das Verdienſt hat, die Gottesurtheile bekämpft zu haben. s)

In ſo ferne das kanoniſche Recht als gemeines Hülfsrecht angeſehen wird, benehmen ihm beſondere Geſetze, Verträge, Concordate, Gewohnheiten ſeine Anwendbarkeit.

Bei der beſondern Anwendung der einzelnen Theile des kanoniſchen Rechtsbuches können indeſſen eigene Schwierigkeiten und Zweifel entſtehen; allein hier gilt vor Allem die Rechtsregel, daß die jüngere Sammlung den Vorzug vor der ältern hat; ſo müſſen die Beſtimmungen des Decrets jenen der Decretalen weichen. Sind aber Stellen derſelben Sammlung mit ſich im Widerſpruche, ſo hat die ſpätere Verordnung vor der ältern, die beſondere vaterländiſch kirchliche vor der allgemeinen den Vorzug.

Ergeben ſich aber Widerſprüche zwiſchen dem römiſchen und kanoniſchen Rechte in privatrechtlicher Hinſicht, ſo hat das kanoniſche Recht als das jüngere vor dem römiſchen als dem älteren den Vorzug. Denn das kanoniſche Recht ſetzt das römiſche, als in vielen Punkten für die Kirche geltend, voraus; die Geiſtlichen waren der vielen Privilegien wegen intereſſirt, nach römiſchem Rechte zu leben: durch Annahme des kanoniſchen Rechts hat man auch deſſen Abänderungen gebilligt; auch hält man das geiſtliche Recht für billiger, der deutſchen Verfaſſung angemeſſener, für überwiegender, als das römiſche, es wäre denn, ein entſchiedener Gerichtsgebrauch oder eine deutlichere Beſtimmtheit des römiſchen Rechts geſtattete eine Hintanſetzung des kanoniſchen Rechts in einzelnen Fällen. t)

---

s) Beſonders unterſagten die Päpſte Innocenz III. und Honorius II. im Anfange des 13. Jahrhunderts die Gottesurtheile, und Alexander IV. verbot auf Antrag der Stadt Hamburg 1257 einem dortigen Probſte den Gebrauch des glühenden Eiſens. Conf. Lambeccii res Hamburg. L. 2.

t) Glück's Einleitung in das römiſche Privatrecht. S. 285. Vergl. überhaupt: Deſſen praecognitae jurisprudentiae ecclesiasticae. Halae, 1787. Insbeſondere iſt das kanoniſche Recht für die Lehre von der Gerichtsverfaſſung und die gemeine Proceßlehre von Gewicht, indem die Kirche zuerſt ordentliche Gerichte in mehreren Inſtanzen

§. 21.

Allgemeine Betrachtungen über das Rechtsbuch.

Es giebt gewisse Gegenstände, welche eine große, entscheidende, ja überwiegende Wirkung in der Welt hervorgebracht haben; ohne Zweifel gehören die Bücher der heil. Schrift, und in einer Rücksicht die Werke von Platon und Aristoteles in diese Klasse. Die Bibel brachte keinen Maaßstab, wonach sie bemessen werden könnte, mit sich, er wurde gesucht und verschieden angelegt, und wenn auch nicht immer mit dem Werke, so beschäftigen sich doch wenigstens an demselben Juden und Christen, Heiden und Heilige, Kirchenväter und Ketzer, Concilien und Päpste, Reformatoren und Widersacher, und dieß geschah häufig auf platonische und aristotelische Weise; denn in die Verehrung beider Philosophen theilten sich ganze Völker ganze Jahrhunderte hindurch, und wer vermag es zu berechnen, von welcher Wirkung das Studium, die Auslegung und Anwendung der Bibel und jener philosophischen Werke gewesen ist? *u)*

Aber nicht minder einflußreich sind zwei andere Massen, nemlich das römische und das kanonische Recht. Beide Rechtssammlungen enthalten noch heut zu Tage den größten Theil der Rechtsgründe, welche nicht nur in den deutschen, ja man kann sagen, in den europäischen und europäisirten Ländern bei Beurtheilung geistlicher und weltlicher Sachen angewendet werden; das Studium dieser Werke verbreitete in Europa eine Summe von gleichartigen Rechts-Ideen, und bildete die Generationen fort. Die neuern Gesetzbücher deuten je nach dem Gegenstande auf jene Sammlungen hin, so sehr sie auch in der Form auf Originalität Anspruch machen können. *v)*

Da übrigens, wo das gemeine Recht noch von praktischem

---

hatte, und diese für die Einrichtung der nachherigen weltlichen Gerichte als Muster dienten. Dieser Gegenstand wird jedoch bei der kirchlichen Jurisdiction näher entwickelt werden.

u) Erasmi Ciceronianus beschreibt die Anwendung, welche von Manchen bei Erwachung der Literatur von der heidnischen Philosophie und Mythologie auf das Christenthum gemacht worden ist.

v) Vermöge Rescripts vom 17. Juli 1800 ist z. B. das Landrecht die alleinige Quelle für kirchenrechtliche Bestimmungen in Beziehung auf die Unterthanen ohne Religions-Unterschied in Preußen, in so ferne nicht Glaubenslehren eine Abweichung nothwendig und zuläßig machen: allein dieses Landrecht entlehnte vieles aus dem subsidiarischen kanonischen Recht, oder nahm Manches in sich auf. Eben so verhält es sich mit dem östreichischen bürgerlichen Gesetzbuch.

Einfluß ist, hat zwar das römische durch seine vielseitige Entwicklung der privatrechtlichen Normen das Uebergewicht; allein in kirchlichen Angelegenheiten, und im Prozeß macht ihm das kanonische Recht wieder den Rang streitig, und erwägt man die Geschichte der europäischen Staatenwelt, so ist der Einfluß beider Rechtsbücher auf die öffentlichen und Privat-Verhältnisse der Völker entschieden, und das kanonische Recht erscheint daher als ein immer merkwürdiges Denkmal der neuen europäischen Geschichte. Allein es verdankt dieses keineswegs seinem wissenschaftlichen Werthe, hier steht es hinter jener unnachahmlichen Ausbildung weit zurück, welche das römische Recht vermöge der uns in den Pandekten hinterlassenen Bruchstücke erlangt hatte; denn die wissenschaftliche Analysis der Rechtsbegriffe erhebt das römische Recht zum Musterrecht, und zum vorzüglichen Bildungsmittel der Rechtsgelehrten, und konnte ihm die Benennung eines geschriebenen Vernunftrechts verschaffen. Dieser geistvollen und wissenschaftlichen Analysis ermangelt das kanonische Recht, wie innig es auch mit dem römischen zusammenhängt, und oft nur durch eine Parellele mit letzteren seine Beleuchtung erhält; eine blos äussere kirchliche Autorität setzte Gebothe und Verbothe, und für die damalige Zeit schien man einer innern Begründung der Rechtssätze nicht zu bedürfen. Mögen daher immer viele Stellen mit Gedanken, die das Gemüth erheben, bekleidet und hier und da gute Beweggründe beigesetzt seyn, so bleibt es doch stets eine sich wieder auf Autorität berufende Macht, welche die gesetzlichen Normen diktirt. Nach weiteren Fortschritten der Gesetzgebung bei den christlichen Völkern wird man also das blos Brauchbare aufnehmen, oder beibehalten, und alles übrige wird, in so fern es nicht aus einem wissenschaftlichen und richtigen gesetzgebenden Geiste geflossen ist, in der Ausübung seine Anwendung verlieren. Dessen ungeachtet kann Niemand läugnen, daß eine so einflußreiche Gesetzgebung, wie sie im corpore juris canonici niedergelegt ist, ein stäter und wichtiger Gegenstand der gelehrten und geschichtlichen Beachtung zu allen Zeiten bleiben wird. *w)*

---

w) Ueber das Verhältniß des römischen Rechts zum eigentlich kanonischen findet sich eine Abhandlung in der mehrmals angeführten Sammlung von A. Theiner p. 219. De jure civili romano, quod in antiquis canonum collectionibus aliisque ecclesiasticis monumentis occurrit dissertatio. Auctore Carolo ex comitibus de *Reisach* Rectore V. C. U. de propaganda fide. Der gelehrte H. Verfasser, nun Bischof in Eichstädt, befolgte in der Hauptsache die Grundsätze, welche in dem berühmten Werke Savigny's, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, aufgestellt werden.

§. 22.

Von den Concordaten überhaupt.

Zu den bedeutendsten Quellen des neuen und neuesten katholischen Kirchenrechts gehören die Concordate, tractatus et concordia. Nach der kirchlichen Sprache versteht man darunter gütliche Uebereinkünfte, welche aus verschiedenen Veranlassungen von der Kirchengewalt mit Dritten über gewisse streitiggewordene Rechtsbeziehungen, oder zur neuern Anordnung gestörter kirchlichen Verhältnisse getroffen werden. Die Veranlassung dazu können nemlich wirkliche oder vermeinte Eingriffe von Seite des Staats in die eigentliche Rechtssphäre der Kirche, oder der Kirche in jene des Staats, seyn, die Gerechtsamen von untergeordneten Kirchen betreffen, und ihre rechtliche Stellung zur obersten Kirchengewalt, oder Gegenstände, welche obgleich kirchlicher Natur, doch die Staatsverhältnisse und Interessen berühren, und daher von dem Inhaber der Staatsgewalt als solchen, ferner im Namen der von demselben geschirmten Kirche verhandelt werden. So kam die Kirchengewalt, nachdem die Kirche im Verlauf der Zeit Reichthümer erworben und in den Besitz von ansehnlichen Lehen gekommen war, mit der Lehnshoheit und Herrlichkeit wegen Vergebung der Kirchen-Aemter in Conflikt, und nur ein Concordat konnte den langen Investiturstreit beendigen. Der päpstliche Stuhl schien im Laufe der Begebenheiten die Vorrechte seines Primats mit beinahe gänzlicher Vernichtung jeder Art von Selbstständigkeit der Nationalkirchen erweitert zu haben; und so führten die lästig und drückend gewordenen Verhältnisse endlich zwischen den Prälaten englischer und deutscher Nation beim Concil zu Constanz mit Martin V. eine Vereinbarung non nulla capitula concordata herbei. Aus einer ähnlichen Veranlassung gingen die sogenannten Fürsten-Concordate hervor. Die Absicht, eine Entschädigung für die durch Concilien-Beschlüsse abgeschafften Annaten- und Palliengelder zu erhalten, führte unter andern zum Wiener Concordat. Der römische Stuhl war mit der sogenannten pragmatischen Sanktion in Frankreich unzufrieden, der französische König wünschte unter den damaligen politischen Verhältnissen den Papst zum Freund zu haben; deßwegen schloß Franz I. mit Leo X. 1516 ein Concordat. Der König gab hinsichtlich der pragmatischen Sanktion nach, opferte sie im Namen der französischen Kirche auf, und erhielt dagegen die Begünstigung, zu den hohen Kirchenämtern zu ernennen.

Im Laufe der französischen Revolution war die katholische Kirche in Frankreich in ihren Grundfesten erschüttert worden, da schloß Napoleon 1801 zur Wiederherstellung der kirchlichen Ordnung ein Concordat. Ebenso führte die durch Verweltlichung der

geistlichen Fürstenthümer gestörte kirchliche Verfassung in Deutschland theils zu einem förmlichen Concordat zwischen der Krone Bayerns und dem heil. Stuhl, theils zu ähnlichen Uebereinkünften oder Vereinbarungen über Gegenstände, welche das Gebiet der Staatsgewalt berühren, zwischen den Fürsten anderer deutschen Länder und dem Papst.

Vor Allem entsteht nun die Frage, welches die rechtliche Natur solcher Verträge, Concordate oder Uebereinkünfte sey, ob sie in das Gebiet des Privat-, Staats- oder Völker-Rechts gehören? Daß die Concordate keinen privatrechtlichen Charakter haben, dürfte nicht schwer einzusehen seyn. Allerdings können in Folge oder bei Verwirklichung der Concordate von Einzelnen Rechte erworben werden; allein bei dem Abschluß der Concordate ist es durchaus nicht auf Regulirung von Privatrechten abgesehen, sondern auf Anordnung öffentlicher Angelegenheiten, welche sowohl die Kirche, als die Staatsgesellschaft berühren. Nicht das Interesse von Einzelnen, sondern von Gemeinheiten als solchen wird von den beiderseits vertragenden Theilen vertreten oder berücksichtigt. Mehr Schein hat die Meinung für sich, welche die Concordate in das Gebiet der Natur und völkerrechtlichen Verträge versetzt, weil sie als zwischen zwei unabhängigen Gewalten, zur Herstellung eines gesicherten Rechts und Friedenszustandes abgeschlossen anzusehen wären. x)

Allein im gegenwärtigen Falle fehlen gerade die ersten Bedingungen eines völkerrechtlichen Vertrags, vermöge welcher derselbe zwischen zwei einem gemeinsamen Gesetz nicht unterworfenen Gewalten abgeschlossen werden muß, etwa in der Absicht, den Kriegszustand zu beendigen, oder gemeinsame Angelegenheiten oder Interessen zu regeln. Das gegenseitige Verhältniß zwischen der Kirchen- und Staatsgewalt, zwischen einer Nationalkirche und dem gemeinsamen Oberhaupte der Gesammtkirche wird dagegen nicht durch Principien geleitet, wie dieselben das Völkerrecht, nach den Anforderungen der Vernunft und der gegenseitigen Gerechtigkeit und Billigkeit im Interesse der unabhängigen Nationen aufstellt. Der Papst, mit welchen eine Regierung in Verhandlungen tritt, um z. B. gewisse Verbindlichkeiten gegen den katholischen Theil der Staatsangehörigen in Absicht auf ihre kirchliche Verhältnisse zu erfüllen, erscheint hier nicht als eine Macht, sondern lediglich als Kirchenoberhaupt; die sonstige Eigenschaft desselben, vermöge welcher er berechtigt ist, die Souveränität über einen

---

x) Vergl. v. Droste, Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts. Thl. I. §. 51. p. 125.

Staat in Italien auszuüben, darf hier nicht in die Wagschale gelegt werden. Eben so wenig als die völkerrechtlichen Verhältnisse des Kirchenstaats und seines Monarchen von dessen kirchlicher Würde abhängig sind, muß vielmehr der oberste Bischof in Rom vermöge einer nothwendigen Rechtsdichtung in Beziehung auf alle katholischen Gemeinden als einheimisch und gegenwärtig erachtet werden, d. i. wenn derselbe auch seinen Sitz in einem fremden Gebiete hat, so besteht doch keine solche Trennung in kirchlicher Beziehung, wie von Staat zu Staat. Auch sind die Gegenstände solcher Verhandlungen blos einheimisch kirchliche Interessen der katholischen Unterthanen, welche der Papst nach der kirchlichen Verfassung vertritt. Aehnliche Verträge oder Concordate können auch zwischen Bischöfen oder Erzbischöfen und gewissen Regierungen geschlossen werden, wie auch in frühern Zeiten zwischen den Regierungen von Bayern und den Fürstbischöfen in den angränzenden Ländern über Diöcesansgerechtsame u. dgl. eingegangen wurden, weil damals Bayern keine eigene Landesbischöfe besaß. Auch in neuern Zeiten traten einzelne Staaten hinsichtlich ihrer katholischen Unterthanen in ein solches Vertragsverhältniß zu Bischöfen, welche ihren Sitz in fremden Gebieten haben. Niemand konnte aber mit Grund solche Uebereinkünfte dem völkerrechtlichen Gesichtspunkt unterordnen. Daraus mag hinlänglich hervorgehen, daß hier nicht von völkerrechtlichen Verträgen, oder gar von Dienstbarkeiten die Rede seyn könne, welche in das Gebiet des Völkerrechts gezählt werden müßten. *y)*

Die Concordate haben vielmehr, in wie ferne sie zwischen dem Kirchen- und Staatsoberhaupt unterhandelt werden, einen staatsrechtlichen Charakter, sie gehören in das Gebiet des öffentlichen Rechts; staatsrechtliche Verhältnisse und Interessen sollen in der Regel dadurch geordnet, und gewisse mit den Staatsrechten verbundene öffentliche Pflichten dadurch möglichst erfüllt werden. Das alte deutsche Staatsrecht faßte auch immer die Concordate unter dem erwähnten Gesichtspunkte auf. Die Vollziehung der Concordate der deutschen Nation, und die Hebung der deßhalb ständig gewordenen Beschwerden, wurden jederzeit in die von den Kaisern beschwornen Wahlcapitulationen aufgenommen und namentlich darin die Fürsten-Concordate, und jene zwischen Eugen IV. und Nicolaus V. abgeschlossene Concordate angeführt. *z)*

Mit Aufhebung der deutschen Reichsverfassung ist die Schirmge-

---

y) Confer. *Schenkl*, Instit. jur. eccl. P. I. §. 176—77.

z) Vergl. Kaiserl. Wahlcapit. von Joseph II. 1764. art. 14. §. 1—3. Leopold II. 1790. Franz II. 1792. art. 14. §. 1—5.

rechtigkeit und Schirmpflicht in Ansehung der einzelnen Kirchen auf die Souveräne der deutschen Lande übergegangen; auch abgesehen davon, daß vermöge der alten Staatsverfassung ihnen die Pflicht auferlegt wurde, für die Dotation der neu herzustellenden Bisthümer Vorsehung zu treffen. In die Klasse der Staatsdienstbarkeiten würden die Concordate nur alsdann gehören, wenn sie auf Kosten von staatshoheitlichen Rechten wären abgeschlossen worden, und insbesondere das Allen gleich zu gewährende Recht der Gewissensfreiheit dadurch verletzt würde.

Die staatsrechtliche Natur geht endlich auch aus ihrem Inhalte noch besonders hervor. Derselbe hat keineswegs unwandelbare Grundsätze des Glaubens und der Sittlichkeit, wesentliche Grundlagen der Kirchenverfassung und Verwaltung, die jura in sacra oder überhaupt unveräusserliche Rechte zum Gegenstand, welche ohnehin niemals Stoff eines Vertrags werden können; sondern mehr untergeordnete, abgeleitete, das Staats- oder auch das öffentliche Kirchenrecht mehr oder minder berührende Gegenstände werden in den Concordaten verhandelt; es ist darin z. B. die Rede von dem Umfang, der Ausstattung der einzelnen bischöflichen Kirchen, von der Vergebung verschiedener Kirchenämter; von streitigen Jurisdictionspunkten, von Taxen und Sporteln. Einzelne streitige Gerechtsame zwischen der Staats- und Kirchengewalt werden häufig entschieden, oder ausgeglichen. Auch äussere politische Constellationen üben der Geschichte nach nicht selten ihren Einfluß auf die Abschließung der Concordate und deren Inhalt aus.

Die abgeschlossenen Concordate erhielten auch in der neuesten Zeit die Benennung von Staatsgesetzen, denn sie sind im Interesse des öffentlichen Wohls zur Unterstützung und Aufrechthaltung der religiösen und namentlich kirchengemeinschaftlichen Rechte abgeschlossen. Mögen demnach die Concordate eigenthümlicher Natur seyn, so fällt ihre allgemeine Beurtheilung doch in das Gebieth des öffentlichen Rechts, und wenn gleich bei der Abschließung eine Form beobachtet wird, welche an die bei den völkerrechtlichen Verträgen gebräuchliche erinnert, so würde man eine neben der Staatsgewalt vorhandene zweite Gewalt annehmen müssen, wollte man behaupten, daß ein Kirchenoberhaupt über concordatmäßige Gegenstände auf dem Fuße der völkerrechtlichen Gleichheit in der That unterhandeln könne; denn wenn auch das allgemeine Kirchenoberhaupt ausser dem Bereiche der Staatsgewalt sich befindet, so ist dasselbe doch, wie jeder demselben untergeordneter Kirchenvorsteher, in allen Punkten, welche die selbstständigen sacra interna nicht betreffen, der Staatsgewalt unterworfen. Sind nun die Concordate als Staatsgesetze zu betrachten, so kann der Ton

der Begünstigung, der Privilegien- und Indultertheilung, und anderer selbstständig klingender Verfügungen über Güter und Geldmittel zur Dotation und Erhaltung von Kirchen und ihrer Beamten, welcher dem Style der römischen Curie eigenthümlich ist, an obiger Natur nichts ändern, sondern höchstens die gebräuchlichen Verwahrungen von Seite der Staatsgewalt hervorrufen, und erhalten.

Wie alle Staats- und Umstandsgesetze verändert, modificirt oder aufgehoben werden können, und zwar von Seite jener rechtmäßigen Gewalt, welche sie in das Daseyn rief, so auch die Concordate, und bekanntlich waren es die Päpste selbst, welche den von ihnen eingegangenen Concordaten nicht nur Verwahrungsbullen entgegensetzten, sondern auch im Interesse des heil. Stuhls sich davon einseitig zu entfernen kein Bedenken trugen. Sie sind zum Theil eine Folge des noch unentschiedenen Streits über das Verhältniß der Kirchen- und Staatsgewalt, des Kampfes zwischen der hergebrachten kirchlichen Centralregierung mit den sich allmählig vollmündig fühlenden besondern Kirchen oder anderen ausserordentlichern Verhältnissen. Was die Nothwendigkeit erzeugt hat, hört auf, wenn es nicht mehr Bedürfniß ist. *a*)

Die Erörterung der einzelnen wichtigsten Concordate wird mehr Licht über diese Materie verbreiten.

§. 23.

Von dem ältesten oder kalixtinischen Concordate.

Ehemals wurden die Kirchenvorsteher, besonders auch die Bischöfe, von der Geistlichkeit und dem Volke gewählt. Allein Verordnungen der christlichen Kaiser übertrugen in der Folge dieses Recht auf einen besondern Ausschuß oder auf die Vornehmsten aus der Geistlichkeit und dem Volke. *b*) Dabei wurde jedoch die Zustimmung des Regenten für erforderlich erachtet. *c*) Als aber

---

a) Ueber die Veränderlichkeit auch der Concordate drückt sich ein allgemein geachteter Kanonist bei der Erörterung der Primatialrechte also aus: Etsi *adventitia* primatus jura in singulis vere regnis, partim usu et consuetudine, partim *pactis* et *concordatis* definita, et circumscripta sunt; adhuc tamen ab ecclesiarum, quas afficiunt, quin et *principum permissu* ita pendent, ut *cum boni communis ratio* postulet, invito licet pontifice vel penitus tolli, vel ad modum magis convenientem reduci possint. *Sauter* J. eccl. P. I. §. 85. p. 117. Conf. P. II. p. 119. §. 247.

b) Nov. 123. c. 1. Nov. 137. c. 2.

c) c. 9—16. D. 63.

die Bischöfe und Prälaten nach Verbreitung des Lehnsystems im Abendlande Reichslehen erworben hatten, so standen sie nunmehr hinsichtlich ihrer Güter im Vasallenverhältniß zum König, sie mußten von diesem die Investitur erhalten, und dieser ertheilte ihnen solche mit Uebergabe von Ring und Stab, den Zeichen der bischöflichen Würde. Dadurch kam es, daß allmählig auf die Zustimmung von Volk und Clerus nichts mehr ankam, sondern die Ertheilung der hohen Kirchenämter gänzlich vom Kaiser oder König abhängig und nicht selten verkäuflich wurde. Dieses gab besonders von der Zeit Gregors VII. an Veranlassung zu langen heftigen Kämpfen zwischen der aufstrebenden Kirchengewalt und der Staatsmacht, welche unter der Benennung der Investitur-Streitigkeiten bekannt sind. Offenbar stand Anfangs das Recht auf Seite der Päpste, bis sie nach Erstreitung desselben sich selbst wieder höchst bedauerliche Mißbräuche zu Schulden kommen ließen. Gregor VII. stellte den Grundsatz der freien Wahl auf, und verbot die Investitur. Ein Wahldecret von Nicolaus II. suchte in der Folge die päpstliche Würde selbst unabhängig zu stellen.

Jener mit der größten Erbitterung insbesondere zwischen Gregor VII. und Heinrich IV. geführte Investiturstreit wurde 1122 durch einen unter Zustimmung der Reichsstände zu Worms zwischen Kalixt II. und Heinrich V. geschlossenenen Vergleich, oder durch ein Concordat beigelegt. Vermöge desselben sollten Bischöfe und Aebte, welche Reichslehen besaßen, blos mit dem Scepter belehnt werden, die Wahlen aber, obgleich in Gegenwart des Kaisers oder eines Abgeordneten desselben vorgenommen, frei seyn; jedoch möge der Kaiser bei Wahlstreitigkeiten jenen als rechtmäßig Gewählten anerkennen und schirmen, für welchen sich der Metropolit und die Provinzial-Bischöfe erklären würden. Der Gewählte blieb nichts destoweniger als Vasall zu den herkömmlichen Dienstleistungen nach wie vor verpflichtet. a) Nach diesem Concordat, bei welchem die päpstlichen Besitzungen noch als kaiserliche Lehen erscheinen, wurden bis zur Aufhebung der deutschen Reichsverfassung, oder vielmehr bis zur Säcularisation der geistlichen Stifter, alle unmittelbaren geistlichen Fürsten und Prälaten vom Kaiser belehnt.

---

a) Die beiderseitigen Urkunden dieses Concordats finden sich bei *Gaertner*, Corpus juris eccles. Catholicorum. Salisburgi. T. I. p. 1—5. *Emminghaus*, Corpus juris germ. Ienae, 1824. P. I. p. 1—3. Hierüber und über die folgenden Concordate vergl. auch Münch, vollständige Sammlung aller ältern und neuern Concordate. Leipzig, 1830. Thl. 2.

§. 24.

Ergänzung des kalixtinischen Concordats. Jus regaliae, jus spolii, jus deportus.

Mit dem gedachten Investitur-Streite hing noch ein anderer über gewisse von der Lehenshoheit abgeleitete Rechte zusammen; und zwar

a) das jus regaliæ. Damals verstand man darunter das Recht des Kaisers oder Königs, die Einkünfte der erledigten Prälaturen bis zu ihrer Wiederbesetzung zu beziehen. Es war dieses ein Ergebniß des Lehnsystems. So lange die Lehen noch nicht erblich waren, fielen sie nach dem Tode des Vasallen auf den Lehensherrn zurück, welcher natürlich bis zur weitern Vergebung des Lehens an einen Andern die Einkünfte davon bezog. Die weltlichen Lehen wurden in der Folge erblich, nicht aber jene mit gewissen Kirchenämtern und Würden verbundene, dieses verhinderte das Kirchen-, noch mehr aber das Cölibatsgesetz. Da also bei kirchlichen Lehen von einer Lehensnachfolge ex pacto et providentia majorum, von einer Simultanbelehnung oder Lehensanwartschaft nicht die Rede seyn konnte, so hörte mit dem Tode des Prälaten die Belehnung auf, und der Lehensherr bezog sofort die Früchte des ihm wieder heimgefallenen Lehens. Häufig unterblieb aus eigennützigen Absichten nicht nur die weitere Belehnung lange Zeit hindurch, sondern auch die Substanz des Lehens selbst wurde nicht selten angegriffen. Dieses erzeugte neue Zerwürfnisse zwischen der Kirchengewalt und den Lehensbehörden.

b) Aus demselben Grunde zog auch der Lehensherr die bewegliche Hinterlassenschaft des unbeerbt verstorbenen Vasallen an sich (jus spolii); sie wurde als beifällige Lehensfrucht, fructus virtualiter exstantes, angesehen. Das Lehenrecht verzweigte sich damals durch alle öffentliche und private, kirchliche und weltliche Verhältnisse. Was der Kaiser oder König hinsichtlich der ihm zugefallenen Reichslehen in Ausübung brachte, das thaten auch die geistlichen Reichsstände, in Ansehung der ihnen untergeordneten kirchlichen Benefizien; sie übten

c) nach Analogie des Lehnrechts das jus deportus aus. Eine weitere Folge war später eine Art von Plünderungsrecht bei Sterbfällen von bepfründeten Geistlichen (Rips Raps). Mußte sich nemlich der Bischof oder vielmehr seine Erben von Seite der Kaiser oder Könige das jus regaliæ und spolii gefallen lassen, so wendete erster dasselbe Recht bei Sterbfällen auf seine quasi Hintervasallen d. h. jene aus, welchen er Benefizien verliehen hatte; zu dem hatte man den Grundsatz aufgestellt, daß der Bischof der ordentliche Verleiher der Benefizien oder der sonstigen geistlichen Lehen sey, weßwegen er auch in Erledigungsfällen die bis

zur Wiederbesetzung laufenden Früchte in Anspruch nahm (jus deportus). Sollte gleichwohl diese Wiederbesetzung binnen einem Jahre kirchenrechtlich erfolgen, so nahm der Bischof, wenn die Vergebung auch noch früher geschah, doch die Früchte eines ganzen Jahres für sich. e)

Endlich entsagten die Kaiser Otto IV., Friedrich II. dann Rudolf I. unter Bestätigung des freien Wahlrechts der Ausübung des jus regaliæ et spolii, f) und von nun an konnte sich die Lehre von den Intercalarfrüchten, und insbesondere auch das active Erbrecht der Geistlichen weiter ausbilden.

§. 25.

Die Concordate der deutschen Nation in Verbindung mit den Kirchenversammlungen von Constanz und Basel. — Allgemeine Veranlassung.

Nicht nur um die Freiheit in den kirchlichen Wahlen, sondern um gänzliche Unabhängigkeit der Kirche wurde später mit allen zu Gebot stehenden Waffen gekämpft, und zwar im Widerstreit gegen die Hohenstauffen, welche die Superiorität der alten Kaiser auch in Religions- und Kirchensachen wieder herstellen wollten. Die weltliche Gewalt wurde besiegt, und von der geistlichen eine Zeit lang abhängig; so endigte sich der Dualismus im Großen, um in der Folge im Einzelnen wieder hervorzutreten. Dieser Sieg bezeichnete den höchsten Glanzpunkt der Hierarchie. Allein das glänzende Gestirn begann von nun an wieder herabzusinken. Seit der Regierung Bonifaz VIII. machten sich deßhalb unverkennbare Vorzeichen sichtbar. Dieser leidenschaftliche Kirchenfürst kam mit einem noch leidenschaftlicheren König, Philipp dem Schönen von Frankreich in Streit, als dieser die für unantastbar geltenden Rechte der Geistlichen dadurch angriff, daß er sie besteuerte. Der Papst erließ gegen dieses kühne Unterfangen eine Bulle: clericos laicos, und verbot bei Strafe des Kirchenbanns den Laien, von Geistlichen Steuern zu fordern, und den Geistlichen, solche zu entrichten. Als der König dagegen seine Rechte zu verwahren suchte, auch die päpstlichen Schreiben dagegen verbrennen ließ, gab Bonifaz die berühmte Bulle: unam sanctam heraus, 1302, worin er die Lehre von der unabhängigen und unbeschränkten päpstlichen Gewalt als einen Glaubensartikel, und die Annahme von zwei neben einander unabhängig bestehenden Gewalten für Manichäismus und bannschuldig erklärte. Bei den 1303 versammelten

---

e) Clem. un. de excess. praelat. (5. 6.)

f) *Goldast*, collect. constit. imper. T. I. p. 289. — *Rieger*, corpus jur. public. et eccles. p. 6—7.

Ständen vernahm man ſchwere Beſchuldigungen gegen den Papſt, und es war bereits von einer Appellation an ein allgemeines Concilium die Rede. Unter ſolchen Verhältniſſen beſtieg Clemens V. mittels franzöſiſchen Einfluſſes den päpſtlichen Thron, und nahm ſeinen Sitz in Avignon, der letzte Papſt, welcher eine authentiſche Decretalienſammlung heraus gab, und der durch eine Wahlcapitulation gewiſſer Weiſe beſchränkt war. Unbedeutend waren übrigens die Reformen, die ſchon damals gewünſcht auf dem Concil zu Vienne, welches ſich überdieß durch Aufhebung der Templer bemerklich machte, vorgenommen wurden. Bonifaz Nachfolger Johann XXII. gerieth in bedeutende Kämpfe, namentlich mit Ludwig dem Bayer, welcher gegen ihn die Unabhängigkeit der deutſchen Kaiſerkrone vertheidigte, und an den mit den Päpſten in Streit befindlichen Franziscanern und andern aufſtrebenden Köpfen eine Stütze fand. *g*) Schreiend waren bereits die Mißbräuche, welche an dem verdorbenen päpſtlichen Hofe zu Avignon herrſchten. Auch die deutſchen in Nürnberg verſammelten Stände appellirten deßhalb an ein allgemeines Concilium. Der Bann und das Interdict hatten die erwünſchten Folgen nicht mehr. Die Kardinäle konnten ſelbſt nicht umhin, dem lauten Rufen nach einem Concilium beizupflichten. Indeſſen ſtarb Johann XXII. im Jahre 1334. Bald darauf, am 18. Juli 1338, trat der deutſche Churverein zum erſtenmal mit der Erklärung hervor, daß die römiſchen Kaiſer allein der Wahl der Churvereine Würde und Macht verdankten, und proteſtirte dagegen, daß die kaiſerliche Würde ein Geſchenk des Papſtes ſeyn ſollte. Die bereits begonnene Aufregung der Gemüther, die Schilderhebung gegen die damaligen Päpſte wurde noch größer und bedeutender, als durch Zweiheit des Papſtthums ein Schisma in der Geſammtkirche zum Vorſchein kam. Die zufällige Anweſenheit des Papſtes Gregor XI. zu Rom, der daſelbſt ſtarb, benützte die italieniſche Parthei der Kardinäle, einen Papſt zu wählen, welchem von nun an die franzöſiſche einen andern für Avignon entgegen ſetzte. Großes Aergerniß entſtand durch dieſen Zwieſpalt; beide Päpſte machten die größten Kraftanſtrengungen, ſich zu behaupten, und ſcheuten kein Mittel, ſich das nothwendige Geld zu verſchaffen. Vierzig Jahre lang war die Chriſtenheit ohne ein allgemein anerkanntes Oberhaupt, wie zwei Feuer ſpeiende Drachen ergoſſen ſich die Päpſte in gegenſeitigen Verwünſchungen, und da ſich die Chriſtenheit in Anerkennung der zwei

g) Damals erſchien unter andern die kühne Schrift: Defensor pacis (lib. 5.) adversus R. P. jurisdictionem. Apud *Goldast*: Monarchia S. R. J. Francf. 1614.

Päpste theilte, so befand sie sich von einer oder der andern Seite im Bann. Bald erkannte man in einem allgemeinen Concilium das einzige Mittel, den schweren Bedrängnissen zu begegnen. Besonders muthig traten die Universitäten und Gelehrten Frankreichs auf; Clamangis schrieb sein Werk über den Ruin der Kirche und Gerson über die Absetzbarkeit des Papstes. Immer lauter traten die Grundsätze hervor, daß die allgemeine Kirche über dem Papst stehe, denselben richten könne und dürfe; ihr stehe es zu, die zum Besten der allgemeinen Kirche angeordnete päpstliche Gewalt nach Umständen zu beschränken, und die Doppel-Päpste zur Aufhebung des Schismas abzusetzen. Um solchen Uebeln für die Zukunft vorzubeugen, fand man allein in einer Reform der Kirche sowohl im Haupte als in ihren Gliedern ein entscheidendes Mittel. Die vereinigten Cardinäle beider Obèdienzen oder päpstlichen Partheien schrieben endlich 1408 ein Concilium nach Pisa aus, setzten dort die beiden Gegenpäpste ab, und wählten einen neuen, Alexander V. Indem die erstern ihrer Stelle nicht entsagen wollten, gingen aus zwei nun drei Päpste hervor, es entstand neue Verwirrung, und Vertagung der Reformations-Frage.

Nicht ohne große Anstrengung, namentlich auch von Seite des Kaisers Siegmund, kam endlich das Concilium zu Constanz 1414—1418 zu Stand. *h*) Johann XXIII., Alexanders V. Nachfolger, hatte geglaubt, eine allgemeine Anerkennung zu finden, und durch Hilfe einer italienischen Stimmenmehrheit den Reformationseifer zügeln, oder nach Ermessen lenken zu können. Er täuschte sich; schon der Beschluß, daß nicht nach Köpfen, sondern nach Nationen gestimmt werden sollte — es waren deren Anfangs vier, die englische, französische, deutsche und italienische — ließ etwas Anderes befürchten oder erwarten. In der That wurde auch in der vierten allgemeinen Versammlung am 30. Mai 1415 beschlossen, die allgemeine Synode stelle die streitende Kirche dar, welche ihre Gewalt unmittelbar von Christus her habe; Jeder, und selbst der Papst, müsse in Allem, was den Glauben, die Beilegung des Schismas, und die Reformation in Haupt und Gliedern betreffe, ihr gehorchen. Derselbe Ausspruch wurde in der fünften Sitzung vom 6. April wiederholt, und dem Papste Johann XXIII. aufgegeben, abzudanken. Nachdem er aber entflohen war, seine Entsagung für erzwungen erklärt hatte, wurde er in der zehnten Sitzung bereits suspendirt, in der zwei und zwanzig-

h) Vgl. *Hardt*, Magnum œcumenicum constantiense concilium. Francf. 1700. T. 6. — Royko, Geschichte der großen allgemeinen Kirchenversammlung zu Kostnitz. Prag, 1796. Thl. 4. Ausg. 2.

sten am 29. Mai als unverbesserlich abgesetzt. Der andere Gegenpapst, Gregor XII., trat auf eine ehrenhafte Weise zurück, die Spanier gaben Benedikt XIII., welchem sie bisher anhänglich gewesen, auf, schlossen sich als fünfte Nation dem Concil an, und so schien dessen erste Aufgabe, Aufhebung des Schismas, vollkommen gelößt, und es ward 1417 allgemein anerkannt.

Aber nicht so günstig ging es mit der Reformation. Die einzelnen Reformpunkte waren hauptsächlich gegen die römische Curie und die dort herrschenden Gebrechen gerichtet, wie z. B. gegen die Reservationen, Annaten, Sporteln, die zu weit ausgedehnte päpstliche Jurisdiktion, die häufigen Appellationen nach Rom. An andere nicht minder nothwendige Reformen in den Gliedern der Kirche dachte man weniger, obgleich das Verderbniß des hohen Clerus nicht geringer war, als jenes, welches am römischen Hofe herrschte. Zudem bestand in der Versammlung eine Verschiedenheit der Ansicht darüber, ob man vorerst die Reformation beschließen, oder dieser die Wahl eines Kirchenoberhauptes zur allgemeinen Leitung der Angelegenheiten vorausgehen lassen müsse. Letztere Meinung siegte, man schritt vorläufig, nicht ohne heftigen Widerspruch von Seite der Deutschen, zur neuen Papstwahl. Den nachher aufgestellten Reformationspunkten stellte der Papst sogleich Gegenerklärungen, seine Kanzleiregeln und unbestimmte Versprechungen entgegen. Es wurde endlich den einzelnen Nationen überlassen, auf eine ihnen rathsam scheinende Weise mit Martin V. zu unterhandeln, und zuletzt nach mancherlei gegenseitigen Eröffnungen von den Deutschen am 20. Februar 1418 eine aus eilf Punkten bestehende Uebereinkunft mit dem Papste getroffen.

Dieses ist das Constanzer Concordat, die Grundlage des spätern zu Wien abgeschlossenen. i) Nach diesem Concordat sollte das Kardinalscollegium aus vier und zwanzig wo möglich aus allen Nationen zu wählenden Mitgliedern bestehen, der Papst das Recht haben, die übrigens frei gewählten Bischöfe zu bestätigen, so wie die Befugniß, abwechselnd an den bischöflichen und Collegiat-Kirchen, mit Ausnahme der Dignitäten, zu den während der betreffenden Monate erledigten Benefizien zu ernennen. Statt der Annaten sollten nach Umständen noch zu ermäßigende Taxen erhoben werden u. dgl. —

Das Concilium schloß sich mit der stürmischen fünf und vierzigsten Sitzung, nachdem der Papst in der letzten Kardinalversammlung die Berufung von dem hl. Stuhl an ein Concilium, ferner

---

i) Dasselbe findet sich vollständig bei *Gärtner*, Corpus juris eccl. Cathol. T. II. p. 139 sqq. — *Leibnitz*, Cod. diplom. P. I. p. 384 sqq.

auch die Protestationen gegen dessen Verfügungen untersagt hatte.

Dieses war das Ende einer Versammlung, welche sich auf gewisse Weise als constituirend angekündigt hatte, und Zeugniß gibt, wie die damalige Zeit bei der tragischen Geschichte mit Huß und Hieronymus von Prag dem Vorurtheile huldigte, als könne man Ideen durch physische Gewalt vernichten.

§. 26.

Das Baseler Concil und die Fürstenconcordate.

Es war gleichsam ein Wahlcapitulationspunkt des Papstes geworden, daß er alle zehn Jahre ein allgemeines Concil zu berufen habe, und daß das nächste nach Ablauf von acht Jahren seit dem Constanzer gehalten werden sollte. Die deutsche Nation, in ihren Erwartungen nicht befriedigt, stellte ihre noch andauernden Beschwerden bei einer Versammlung zu Mainz 1427 zusammen, und erwartete ihre Erledigung von dem zum voraus festgestellten Concil zu Basel. Endlich nach Ablauf von zwölf Jahren, und nicht ohne Einfluß der hussitischen Unruhen, welche sich größtentheils an dem für Huß zu Constanz errichteten Scheiterhaufen entzündet hatten, begann die Kirchenversammlung zu Basel. Sie setzte alsbald die frühern Reformplane fort, und wiederholte die bereits zu Constanz aufgestellten Grundsätze von ihrer Machtvollkommenheit. Natürlich mußte sie mit Eugen V. gleich anfangs in Kampf gerathen. Dieser suchte die Versammlung theilweise aufzulösen, und durch Verlegung des Concils nach Italien dasselbe von sich abhängiger zu machen. Das Baseler Concil gab aber nicht nach, und als er zu Ferrara eine Gegensynode eröffnete, suspendirte ihn Basel, setzte ihn endlich gar ab, nachdem er die Baseler Versammlung für schismatisch erklärt hatte, und wählte den Herzog Amadäus von Savoyen unter dem Namen Felix V. zum Kirchenoberhaupt. Mehrere reformirende Beschlüsse über Liturgie und Kirchendisciplin wurden erlassen, und in der ein und zwanzigsten Sitzung die Annaten- und Palliengelder abgeschafft, ihre fernere Erhebung der Simonie gleich erklärt. Gleiches Schicksal hatten alle päpstlichen Reservationen, welche sich ausserhalb der damals allein für gültig angenommenen kirchlichen Rechtssammlung befanden. [k]) Ein neues Schisma war die Folge der

---

k) Die beschwerenden Vorbehalte von Johann XXII. und Benedikt XII. waren damals noch ausgeschlossen. Die Constitutio ad regimen. cap. 13. Extravag. commun. (3. 2.) ist vom letzteren 1335. Sie enthält die päpstlichen Reservationen hinsichtlich solcher Pfründen, welche bei der römischen Curie, oder innerhalb einer Entfernung zweier Tagrei-

damaligen Umstände; ein Theil der Christenheit blieb in Obedienz gegen den bisherigen Papst, ein anderer hinsichtlich der vom Concil beschlossenen Absetzung neutral. Da nun letzteres in der allgemeinen Meinung noch keineswegs so befestigt war, als die päpstliche Autorität, trotz des von ihr gemachten Mißbrauches, so wurde die Baseler Versammlung in ihrem Ansehen untergraben, und lößte sich 1443 gänzlich auf.

Indessen blieb dieses Concil immer noch folgenreich. Obgleich nemlich Frankreich sich in den Streit wegen des Daseyns von zwei Päpsten nicht mischte, nahm es demungeachtet die Baseler Beschlüsse als Grundlage seiner nachherigen pragmatischen Sanktion und aufgestellten Kirchenfreiheiten an. Die deutschen Kurfürsten suchten anfangs zwischen dem Papst und dem Concil zu vermitteln, jeder Theil war bestrebt, sie in sein Interesse zu ziehen. Unter diesen Umständen schloßen sie vorerst am 17. März 1438 einen Neutralitätsvertrag; sie anerkannten keinen der beiden Päpste, und die deutsche Kirche wurde eilf Jahre lang blos von Bischöfen regiert, nachdem Vermittelung und Neutralität den Widerstand des Concils nicht zu besiegen im Stande war. Allein obgleich die Deutschen in die verfügte Absetzung des Papstes nicht einstimmten, so wurden doch in einer zu Mainz, dann zu Frankfurt 1439 gehaltenen Versammlung der Reichsstände nach dem Muster der Franzosen sechs und zwanzig der Baseler Beschlüsse jedoch mit einiger Modification angenommen; dieses ist die sogenannte pragmatische Sanktion der deutschen Kirche. *l)*

---

sen von derselben, oder durch eine von den Päpsten vorgenommene Absetzung, Versetzung und Verwerfung der Wahl vakant werden. Die Extravagante, execrabilis, wurde 1217 erlassen, und ist enthalten: Cap. un. de praebend. et dignit. Extravag. Johann. XXII. (Tit. 3.) Sie stellt das päpstliche Reservatrecht hinsichtlich der Vergebung jener Pfründen auf, welche durch Erwerbung einer andern damit unverträglichen erledigt werden.

l) *Koch*, Sanctio pragmatica illustrata. Argent. 1789. 4. Die Kurfürsten von Mainz und Köln unterzeichneten persönlich die Urkunde, der Kaiser Albrecht dagegen, Trier, Pfalz, Sachsen, dann die Erzbischöfe von Salzburg, Magdeburg und Bremen bekannten sich durch ihre Gesandten in Gegenwart von drei Notarien zur erwähnten pragmatischen Sanktion. Die angenommenen Beschlüsse beziehen sich auf Berufung und Abhaltung allgemeiner Concilien und deren Gewalt, auf die Wahl und Bestätigung der Bischöfe und Prälaten, auf Diözesan- und Provinzialconcilien, auf die Juden und Neubekehrten, das öffentliche Concubinat, den Umgang mit Excommunicirten, Suspendirten

Da die beiden Kurfürsten von Köln und Trier als die vorzüglichsten Urheber dieses gegen die päpstliche Curie gerichteten Schrittes bezeichnet waren, so wurden beide vom Papst Eugen abgesetzt, und das Erzbisthum Trier dem natürlichen Bruder des Herzogs Philipp von Burgund, Köln aber dessen Schwester Sohn verliehen, um die politische Freundschaft mit dem erwähnten Herzog zu verstärken. Dieses auffallende Ereigniß veranlaßte die deutschen Kurfürsten, den frühern Verein zu erneuern, und den gemeinsamen Entschluß zu fassen, den Papst Eugen zur Annahme der Baseler Beschlüsse, und Zurücknahme seiner gegen jene beiden Kurfürsten getroffenen Maßregeln mit Energie anzuhalten (12. März, 10. Juli 1446). Nur unter dieser Bedingung gelobten sie, den Papst Eugen anerkennen zu wollen. Eine Abordnung mit einem kaiserlichen Legaten begab sich daher nach Rom. Bei der Entschiedenheit der Anträge der Kurfürsten zeigte sich der Papst nachgiebig; nur wünschte er einige Zeit, und Entschädigung für die apostolische Kammer wegen Aufhebung der Annaten durch die Baseler Beschlüsse zu gewinnen. Der Papst schickte darauf eine Gesandtschaft an den Fürstenconvent in Frankfurt 1446. Der Fürstentag zeigte sich in seinen Anforderungen an den Papst hartnäckig, bis es dem kaiserlichen Gesandten Aeneas Sylvius durch Bestechung der Räthe des Churfürsten von Mainz gelang, eine Milderung der aufgestellten Bedingungen zu erhalten, und ihnen, wie er sich ausdrückte, das Gift zu benehmen. Ein Vergleich wurde geschlossen, dem Papste wegen Verlusts an seinen Einkünften Entschädigung versprochen, und eine neue Gesandtschaft, unter welcher sich Aeneas Sylvius befand, nach Rom abgeordnet. Die Cardinäle nahmen aber Anstand, den Vergleich zu genehmigen, und Eugen mußte durch Creirung vier neuer, dem Frieden günstiger Cardinäle die Verständigung mit den Deutschen herbeiführen. Auf diese Weise entstanden die Frankfurter oder sogenannte Fürsten-Concordate, nach deren Bestätigung Eugen IV. allgemein in Deutschland anerkannt wurde. Gedachte Bestätigung geschah mittels vier Bullen. In der ersten wurden die Erzbischöfe von Köln und Trier wieder eingesetzt, in der zweiten nahm der Papst das Decret des Concils zu Constanz (frequens) an, so wie die Decrete anderer, die allgemeine Kirche repräsentirender Concilien. *m*) Vermöge der dritten Bulle wird

---

und Interdicirten, auf die Interdicte selbst; dann auf Appellationen, Annaten, Verbesserung des Gottesdienstes, Anzahl und Eigenschaften der Cardinäle, Herstellung freier Bischofswahlen, Abschaffung der Reservationen, Verleihung von Benefizien, Berufungen u. s. f.

m) Concilium autem generale constantiense, decretum frequens, et

dasjenige genehmigt, was bisher unter Albrecht II. vermöge der Annahme der Baseler Beschlüsse geschehen war, Jedem erlaubt, davon freien Gebrauch zu machen, bis ein künftiges Concilium oder ein Vertrag etwas anderes verfügt hätten, zu gleicher Zeit wird die Entschädigung des heil. Stuhls wegen Verlusts der Annaten in Erinnerung gebracht. Eine vierte Bulle erklärt die während der Neutralität, und vermöge der Annahme der Baseler Beschlüsse vorgenommenen Handlungen für rechtskräftig. In einer weitern von demselben Tage datirten Bulle (bulla salvatoria) erklärte der Papst alles für null und nichtig, was er in den obigen zum Nachtheil des heil. Stuhls etwa zugestanden haben möge. n) Indessen bestätigte Eugens Nachfolger Nicolaus V. die Fürstenconcordate durch eine Bulle vom 28. März 1447, und sie wurden in die Wahlcapitulation von Carl V. aufgenommen, im spätern Churverein 1558 neuerlich bestätigt, und ihre Aufrechthaltung versprochen.

§. 27.

Das Wiener Concordat.

Sowohl bei Gelegenheit der zwölften Sitzung zu Basel als bei Abschluß der Fürstenconcordate war von der Entschädigung der apostolischen Kammer wegen des Verlusts von Einkünften die Rede, welche die Annahme der Baseler Beschlüsse herbeigeführt hatte. Nach dem Tode Eugens war wegen Anerkennung seines Nachfolgers und des mit Eugen geschlossenen Vergleichs 1447 eine Fürstenversammlung zu Aschaffenburg gehalten, Nicolaus V. bereits unter den von ihm angenommenen Bedingungen vermöge Edikts vom 22. August 1447 anerkannt worden, als man beschloß, die päpstliche Entschädigung bei dem nächsten Reichstag zu Nürnberg festzustellen. Der römische Stuhl wartete diesen nicht ab, sondern schloß am 27. Februar 1448 unter Mitwirkung des

---

alia ejus decreta, sicut caetera alia concilia catholicam militantem ecclesiam repraesentantia, ipsorum potestatem, autoritatem, honorem emminentiam, *sicuti et caeteri antecessores nostri, aquorum vestigiis deviare nequaquam intendimus*, suscipimus, amplectimur, veneramur. Diese Clausel bezieht sich darauf, daß sich die päpstlichen Vorfahrer für berechtigt erachteten, allgemeine Concilienbeschlüsse abzuändern.

n) Non intendimus in aliquo derogare doctrinæ sanctorum patrum, aut apostolicæ sedis privilegiis et autoritata'i; habentes pro non responsis, et non concessis, quaecunque talia a nobis emanare contigent.

kaiserlichen Sekretärs Aeneas Sylvius und des Kanzlers Schlick durch den Legaten und Cardinal Carvajal mit Friedrich III. zu Wien einen neuen Vertrag ab, welcher den Namen des Wiener Concordats trägt und früher irrig das Aschaffenburger genannt wurde. *o*)

Dieses Concordat stimmt der Wesenheit nach mit jenem früher zu Constanz geschlossenen überein, hob jedoch dasjenige wieder auf, was in Folge der Constanzer, noch mehr aber der Baseler Concilienbeschlüsse der deutschen Kirche günstig war. Mit großer Geschicklichkeit verstand man, die Reformversuche zu entkräften, und die deutsche Opposition im Grunde wieder auf den verlassenen Boden zurück zu führen. Dem Papste wurden nicht nur die Annaten zugestanden, sondern auch gestattet, von den Reservationen Gebrauch zu machen, welche in den Constitutionen execrabilis *p*) und ad regimen *q*) enthalten sind. Ausserdem wurde ihm das Recht eingeräumt, abwechselnd mit den Capiteln während der ungleichen Monate zu den erledigten Pfründen zu ernennen. An Annaten sollten jedoch bei Erledigungsfällen in den Cathedralkirchen und Mannsklöstern jene päpstlichen Kammertaxen erhoben werden, welche unter dem Namen servitia communia vorkommen, bei überschätzten Pfründen eine neue Taxirung vorgenommen werden, und die niedriger als 24 Goldgulden taxirten frei bleiben; im Uebrigen möge es bei den von Eugen IV. und Nicolaus V. gemachten Zugeständnissen bis zu einem weitern allgemeinen Concil sein Verbleiben haben.

Unstreitig am wichtigsten ist dasjenige, was wegen Bestätigung der Erz- und Bischöfe von Seite des apostolischen Sitzes im Wiener Concordat verfügt wurde. *r*) Eine praktische Folge davon ist, daß alle Wahlurkunden von Erz- und Bischöfen zur Prüfung an den römischen Hof eingesendet werden müssen; es ist ein

---

o) *Koch*, sanct. pragm. p. 211. Nro. 3.

p) Cap. un. de præbendis inter extravag. Joh. XXII.

q) Cap. 13. de præb. inter extravag. commun.

r) In ecclesiis metropolitanis et cathedralibus, etiamsi apostolicæ sedi immediate non subjectis, fiant electiones canonicæ, quæ ad sedem apostolicam deferantur, quas etiam ad tempus constitutum in constitutione Nicolai, quæ incipit, *capientes* (cap. 16. de elect. in 6to) papa exspectet, quo facto si non fuerint præsentatæ, vel si præsentationes minus canonicæ fuerint, *papa provideat*; si vero canonicae fuerint, papa eas confirmet; *nisi ex causa rationabili et evidenti*, et de fratrum concilio *de digniori et utiliori persona duxerit providendum.*

ausschließendes Recht des Papstes, die Bischöfe zu weihen, oder durch ernannte Prälaten weihen zu lassen. Die Frage ob, und mit welchen Personen die jedesmal erledigten Bisthümer zu besetzen sind, hat der Papst allein zu entscheiden, sohin steht es ihm auch zu, die Bedingungen der kanonischen Einsetzung festzustellen. Was die abwechselnde Vergebung der Benefizien betrifft, so kann der Papst dieses Recht entweder selbst ausüben, oder in Form eines Indults Andern überlassen. Schon Nicolaus V. glaubte den Text des Concordats nach Belieben ändern zu können. *s)* Noch in der neuesten Zeit wurde von Rom die Behauptung aufgestellt, daß das Concordat auch dem Papst das Recht einräume, zu den ersten Würden in den Kathedralkirchen zu ernennen, womit der Text im Widerspruche steht. *t)* Uebrigens sollte das Concordat den Eingangsworten gemäß zwar ein Vertrag zwischen dem Papst und der deutschen Nation seyn, allein es wurde niemals dem Reichstage vorgelegt, noch als ein Ganzes bestätigt. Es fand nur durch besondere Verhandlungen und Concessionen in verschiedenen deutschen Bisthümern Eingang. So erhielten die Erzbischöfe von Mainz und Trier gegen Annahme des Concordats das Recht der päpstlichen Monate. Brandenburg bekam das Recht, drei Bisthümer zu vergeben. Verschiedene Stifter, wie Straßburg, Metz, Salzburg, dann Bamberg und Freisingen, erhielten auf demselben Wege Begünstigungen. *u)* Noch zur Zeit des deutschen Reichs wurde die Frage verhandelt, in wiefern die Annahme der Baseler Decrete durch das Wiener Concordat ihre Bedeutung verloren habe oder nicht? *v)*

---

s) Vergl. *Gærtner*, Corpus jur. eccl. cath. T. I. p. 129. Nota a.

t) In der Schrift: Die neuesten Grundlagen der deutsch-katholischen Kirche, p. 382. findet sich, aus der Darstellung der Gesinnungen S. H. über die gegebenen Erklärungen einiger Fürsten und Staaten des deutschen Bundes Folgendes: „Das Concordat mit Nicolaus V. sichere dem heil. Vater das Recht, zu den ersten Würden nach den bischöflichen in den Kathedralkirchen zu ernennen, oder Indulte zu verleihen, so wie auch die monatliche Alternative.“ In dem Texte des Wiener Concordats heißt es dagegen: „De ceteris dignitatibus, et beneficiis quibus cunque saecularibus, et regularibus vacaturis, ultra reservationes jam dictas, majoribus dignitatibus post pontificales in cathedralibus et principalibus in collegiatis *exceptis*, de quibus jure ordinario provideatur per illos inferiores, ad quos alias pertinet, idem sanctissimus Dominus noster“ etc.

u) *Koch*, sanctio pragmatica. p. 42.

v) *J. P. Gregel*, de juribus nationis germanicæ ex acceptatione decret.

Indeß iſt ſelbſt nach Auflöſung des deutſchen Reichs dieſe Frage nicht ganz bedeutungslos geworden. Die Fürſtenconcordate ſind durch die Repräſentanten der deutſchen Nation mit dem Oberhaupte der katholiſchen Kirche geſchloſſen worden, durch Auflöſung des deutſchen Reichs, Entſtehung des Rhein-, dann nachher des deutſchen Bundes hat das Rechtsſubject, die deutſche Nation, nicht aufgehört, beide Contrahenten ſind alſo noch fortbeſtehend; die deutſchen Concordate müſſen daher auch, rechtlich genommen, noch allenthalben in ſo ferne Anwendung finden, als nicht neuere Concordate und wechſelſeitige Uebereinkünfte ausdrücklich etwas Anderes beſtimmen. Dieſes findet ſowohl auf die oberrheiniſche Kirchenprovinz, als auf die katholiſchen Kirchen Preuſſens auf dem rechten Rheinufer Anwendung, in ſo ferne durch den neueſten Vertrag nichts anderes feſtgeſtellt wurde, ſo wie auf dem linken Rheinufer hinſichtlich der von Frankreich wieder erſtatteten Gebietstheile, bei Ermanglung beſonderer neuer Beſtimmungen, das franzöſiſche Concordat von 1801 in Anwendung kommen dürfte.

§. 28.

Frankreich.

Deſſen pragmatiſche Sanktionen, und Concordat zwiſchen Franz I. und Leo X.

Die kirchlichen und politiſchen Angelegenheiten Frankreichs, und die dortigen Ereigniſſe ſtehen mit jenen von Deutſchland in einer oft ſo tief eingreifenden Wechſelwirkung, daß die daſelbſt für das Kirchenrecht aufgeſtellten Grundſätze und anderen getroffenen kirchlichen Veränderungen auch hier nicht unbeachtet bleiben dürfen.

Auf der höchſten Entwickelungs-Stufe angelangt, erlitt die päpſtliche Gewalt in Frankreich, wo die Macht des Königthums ſtieg, während jene des Kaiſers in Deutſchland immer mehr zu ſinken anfing, zuerſt unter Bonifaz VIII. eine bedeutende Erſchütterung. Darauf kam der Aufenthalt oder die quaſi Staatsgefangenſchaft der Päpſte in Avignon, verbunden mit dem verhängnißvollen Kirchenſchisma. Die Verdorbenheit des dortigen päpſtlichen Hofes, das Intriguenſpiel, die zahlloſen mit den Reſervationen getriebenen Mißbräuche und Geldſpeculationen lagen bald offen vor den Augen des Beobachters. Die geheimnißvolle Glorie, welche ſonſt den entfernten heil. Stuhl umgeben hatte, verlor ſich in der Nähe. Zahlreiche Schriftſteller erhoben bald ihre Stimmen; ſie rügten in kühnen Schriften die Mißbräuche der päpſt-

---

basilicensium quaesitis, per concordata Aschaffenburgensia modificatis aut stabilitis. Mogunt. 1787. 4.

lichen Gewalt, ihre Eingriffe in die Staatsgerechtsame, ſie ließen wiederholt den Ruf nach einem allgemeinen Concil und einer umfaſſenden Reformation vernehmen. Das erwachende Nationalgefühl richtete ſich auch auf kirchliche Angelegenheiten; man ſuchte gleichſam aus einer drückenden kirchlichen Vormundtſchaft herauszutreten, um ſelbſt für ſeine kirchlichen Angelegenheiten nach beſondern Bedürfniſſen zu ſorgen. Schon die pragmatiſche Sanktion von Ludwig IX., 1269, zeigte die Eiferſucht der franzöſiſchen Kirche auf Bewahrung der ihr zuſtehenden Rechte. Sie will den Kirchen, Prälaten und Verleihern der Pfründen ihre Rechte und Jurisdiction geſichert wiſſen, insbeſondere den Dom- und andern Kirchen die volle oder gänzliche Wahlfreiheit; ſie verbannt die Simonie. Die Beförderung zu Prälaturen, Würden und andern Benefizien, überhaupt dergleichen Verleihungen und Diſpoſitionen ſollen nach dem allgemeinen Recht, den Concilien und Inſtitutionen der alten Väter gemäß, vorgenommen, Gelderpreſſungen nicht geduldet, Abgaben nur mit königlicher und kirchlicher Bewilligung erhoben, überhaupt alle Freiheiten oder Rechte, dann Privilegien der Kirchen und Klöſter, ſo wie der kirchlichen Perſonen, erhalten werden.

Eine zweite pragmatiſche Sanktion wurde auf die modificirten Baſeler Beſchlüſſe gebaut, und unter Carl VII. von einer 1438 zu Bourges gehaltenen Verſammlung geiſtlicher und weltlicher Großen angenommen. *w)* Kaiſer Maximilian dachte daran, ſie für die deutſche Kirche einzuführen. Die merkwürdigſten Grundſätze derſelben ſind folgende: Alle zehn Jahre ſollen allgemeine Concilien gehalten werden. Der Papſt iſt wie jeder Chriſt dem Concilium unterworfen; die Stellen in Dom- und Collegialſtiften ſollen durch Wahlen vergeben werden. Die Zahl der Kardinäle iſt auf 24 feſtgeſtellt; ſie ſollen Doctoren oder Lizentiaten der theologiſchen Wiſſenſchaften ſeyn. Weder für die Beſtätigung von Wahlen, noch für andere Verfügungen in geiſtlichen Pfründſachen, für Weihungen, Pallien, Bullen, Siegel, Annaten, Kanzleigebühren (minuta servitia), erſten Ertrag, Einkommen des erſten Jahrs, ſoll irgend eine Abgabe entrichtet werden; nur die Schreiber, Abbreviatoren, welche die Concepte machen, die Expeditoren, welche die Ausfertigung der Urkunden beſorgen, ſollen eine ſchickliche Belohnung erhalten. Wer dagegen handelt, verfällt in die Strafe der Simonie, und iſt es der Papſt

w) Pragmatique sanction. ed. *Pinson*. Paris, 1666. fol. — Histoire de la pragmatique sanction. Enthalten in Traités des droits et libertés de l'eglise gall. Paris, 1731. fol. — *Du Bulay*, histoire du droit public ecclesiastique français. Lond. 1737. T. II.

selbst, so soll er deßhalb bei dem allgemeinen Concilium verklagt werden.

Natürlich mußten diese Grundsätze dem römischen Hofe sehr mißfallen, und Anstrengungen herbeirufen, um sie ausser Anwendung zu bringen. In der That gelang es Pius II. unter Ludwig XI. den Widerruf der gedachten Sanktion zu bewirken, und Sixtus IV. erließ dagegen eine Bulle. x) Man war bemüht, die kirchlichen Verhältnisse Frankreichs nach dem Muster des Wiener Concordats einzurichten. Allein im Grunde blieben jene Grundsätze in Kraft, bis Franz I. das berühmte Concordat schloß 1516.

Franz I. war daran gelegen, die Freundschaft des Papstes wegen seiner italienischen Kriege zu gewinnen, und schloß daher durch seinen Kanzler, den Kardinal Duprat, mit Leo X. zu Bologna die bereits erwähnte Uebereinkunft. Der König brachte die pragmatische Sanktion zum Opfer, führte unter andern Namen die Annaten wieder ein, der Papst dagegen hob das Wahlrecht der Stifte auf, und überließ die Vergebung der wichtigen Kirchenämter dem König. Das, wofür Gregor VII. und seine Nachfolger mit so beharrlichem Kraftaufwand gekämpft hatten, wurde hier gleichsam in den Kauf gegeben. Von nun an wurden Personen königlichen Geblüts und von hoher Geburt von der Verbindlichkeit befreit, ihre Befähigung zur Erlangung hoher Kirchenwürden durch Beweise ihrer Tugend, ihrer Frömmigkeit, und Kenntnisse, oder durch erlangte akademische Grade zu erproben. Denn allmählig wurden, insbesondere durch ein Edikt von 1606, die Graduirten, wenn ihnen die Eigenschaft einer hohen Geburt nicht zur Seite stand, ausgeschlossen.

Dieses Concordat hatte traurige Wirkungen für die französische Kirche, und die schreiendsten Mißbräuche bei Vergebung der Kirchenämter zur Folge; es fand daher große Abneigung, und nur mit Widerwillen und mittels Zwangs konnte dessen Einregistrirung 1618 durch das Parlament bewirkt werden. Der Kanzler der Pariser Universität Mermel verbot sogar den unter seiner Gerichtsbarkeit stehenden Buchdruckern und Buchhändlern, das Concordat zu drucken und zu verkaufen.

§. 29.

Die sogenannten Freiheiten der französischen Kirche.

Die pragmatische Sanktion war zwar durch das Concordat aufgehoben, allein die Anhänger der darin aufgestellten Grundsätze

---

x) Cap. 1. Extravag. commun. de treuga et pace (1. 9.)

setzten mit Eifer durch gelehrte Schriften den Widerstand gegen die Curialisten fort. Dahin gehören Richer, Marka, Dupin, Natalis Alexander. Es bedurfte nur einer günstigen Gelegenheit, um solche Grundsätze wieder feierlich auszusprechen. Eine solche gewährte Ludwig XIV. Dieser herrschsüchtige König besetzte die während der Erledigung der Bisthümer vakant gewordenen Benefizien, und ließ die Einkünfte der erledigten Bisthümer vermöge des jus regaliæ auf seine Rechnung verwalten. Dieses dehnte er auch ohne Rücksicht auf Verträge und Gewohnheiten auf die von ihm neueroberten Provinzen aus, und fand natürlich von Seite des Papstes ernsthaften Widerspruch. Um sich dagegen sicher zu stellen, ließ er auf einer Synode zu Paris 1682 die Gerechtsamen, oder wie man früher sagte die Freiheiten der gallicanischen Kirche feststellen, genehmigte sie hierauf durch ein Edict vom 23. März, und gab ihnen das Gepräge von Staatsgesetzen, indem er sie vom Parlament einregistriren ließ. *y)* Die bereits früher von Kanzler Gerson und von der Sorbonne 1663 vertheidigten Grundsätze liegen zu Grund. Sie können übrigens nur im Gegensatz gegen das curialistische System aufgefaßt werden und einige Bedeutung erhalten.

Dieses beruht auf folgenden Annahmen: Die weltliche Macht ist der geistlichen untergeordnet. Folglich sind die Fürsten mittelbar wenigstens dem Urtheile der Kirche (des Papstes) unterworfen, und können als Unwürdige abgesetzt werden. Alle Gewalt ruht im Papste; er ist Quelle derselben. Er hat allein seine Gewalt unmittelbar von Gott; die Bischöfe erhalten die ihrige nur von ihm und sind blos dessen Vikarien. Der Papst allein hat das Recht über Glaubenssachen zu entscheiden, und diese Entscheidungen sind unfehlbar. Der Papst kann nach Belieben Kirchengesetze machen, und davon dispensiren. Er ist über allgemeine Concilien erhaben, ihre Beschlüsse erhalten blos durch seine Zustimmung Autorität. Er kann beliebig über alle Kirchengüter verfügen. Er hat Niemand als Gott Rechenschaft zu geben, richtet Alle, kann aber von Niemand gerichtet werden.

---

y) *Edm. Richerii* libellus de eccles. et polit. potestate Col. 1701, nov. ed. Vol. 2. — Les libertés de l'eglise gallic. prouvées et commentées suivant l'ordre des articles dressées par *P. Pithou*, et sur les recueils de P. du Pay par Durand de *Maillane*. Lion 1771. Vol. 5. — *Bossuet*. Defensio declarationis celeberrimae, quam de potestate ecclesiastica sanxit clerus gallicanus. Gen. 1730. 2 Vol. 4. Bambergae, 1809. — *Fenelon*, Archevecque de Cambray, sur les libertés gallicanes. Avignon, 1790. — *Fraisinous*, les vrais principes de l'eglise gallicane sur la papauté. Paris, 1818.

Diesen Lehren wurde die von 34 Erz- und Bischöfen und 34 Abgeordneten der französischen Geistlichkeit unterzeichnete Erklärung entgegengesetzt, welche auf vier Sätzen beruht:

1) Die von Gott dem heil. Petrus und seinen Nachfolgern, so wie der Kirche verliehene Gewalt, bezieht sich blos auf geistliche Dinge und solche, welche das ewige Heil betreffen, nicht aber auf bürgerliche und weltliche. Daher sind Könige und Fürsten in Beziehung auf weltliche Dinge keiner kirchlichen Gewalt unterworfen; sie selbst können weder unmittelbar noch mittelbar vermöge einer Gewalt der kirchlichen Obrigkeit abgesetzt, noch ihre Unterthanen von ihrem Gehorsam entbunden, noch von ihrem Eide der Treue losgesprochen werden. 2) Die Vollgewalt des heil. Stuhls und der Nachfolger des heil. Petrus in geistlichen Dingen hindert nicht, daß die Beschlüsse des Concils zu Constanz, hinsichtlich des Ansehens der allgemeinen Concilien, verkündigt in der dritten und vierten Sitzung, aufrecht stehen; und die gallicanische Kirche nimmt es nicht an, daß man jene Autorität in Zweifel ziehe, und blos auf den Fall eines Schisma beschränke. 3) Folglich muß die Ausübung der apostolischen Gewalt durch Kirchengesetze geregelt werden, welche Jedermann verehrt; eben so müssen die Regeln, Gewohnheiten, Maximen des Königreichs und der gallicanischen Kirche, welche unter Zustimmung des heil. Stuhls und der Kirchen hergebracht sind, unverbrüchlich beobachtet werden. 4) In Glaubenssachen hat der Papst das vorzüglichste Ansehen; seine Entscheidungen sind für die Kirchen, und Jeden insbesondere verpflichtend; allein sein Urtheil kann verbessert werden, wenn die Zustimmung der Kirche nicht hinzu kommt.

Man sieht, daß diese vier Artikel sich kürzer auf zwei Grundsätze bringen lassen, nemlich, daß die weltliche Gewalt von der geistlichen unabhängig, und die geistliche Gewalt des Papstes in der Kirche nicht so unbeschränkt sey, als daß sie über Beobachtung der Kirchengesetze sich erheben dürfe, auch die päpstlichen Entscheidungen in Glaubenssachen nicht geprüft, und das Kirchenoberhaupt selbst in gewissen Fällen gerichtet werden könnten.

Gegen diese Erklärung schritt der Papst nicht direkt, sondern indirekt ein; er versagte den vom König ernannten Bischöfen die Bestätigung, und es ward dadurch die Gemeinschaft mit Rom eine Zeit lang abgebrochen. Endlich schickte der König, dieser streitigen Verhältnisse müde, 1693 einen Unterhändler nach Rom, und erklärte darauf in einem Schreiben vom 14. September d. J., er habe Befehl gegeben, daß der Declaration des französischen Clerus keine weitere Folge gegeben werde. Gegen sechzehn nicht bestätigte Bischöfe nahmen in einer übergebenen Erklärung die

1682 geäusserten Ansichten wieder gewissermaßen zurück. Die päpstliche Bestätigung für die ernannten Bischöfe erfolgte; es erschien aber kein verbindliches kgl. Edikt gegen die erwähnte Declaration, und bis auf den heutigen Tag, jedoch nicht ohne vielfach bekämpft zu werden, haben die bezeichneten vier Artikel noch die Kraft von Staatsgesetzen. z) Indessen säumte auch der römische Hof nicht, den gallicanischen Freiheiten das Officium von Gregor VII. entgegen zu setzen. Bereits 1584 hatte Gregor XIII. jenen hochberühmten Papst in die Zahl der Heiligen versetzt, und in das darauf verfertigte Officium die Lehre aufgenommen, daß die Päpste das Recht hätten, Regenten abzusetzen, und daß die Gewissenspflicht, denselben zu gehorchen, einer andern kirchlichen unterzuordnen sey. Am 24. Mai 1728 hatte Benedict XIII. eine Erzählung aus der Geschichte Gregors VII. über Absetzung von Königen, oder eine sogenannte Legende darüber auch in das Brevier aufgenommen, und allgemein verbreitet. Allein auch dieses blieb nicht ohne Widerstand von Seite der Regenten. Mehr gedachtes Officium wurde 1729 in Neapel, und späterhin 1750 durch die Kaiserin Maria Theresia für ihre Erbstaaten, und die Niederlande verboten, und blieb bei dem Kampfe zwischen der Kirchen- und Staatsgewalt nicht ohne Wirksamkeit.

---

z) Von diesem Gegenstand handeln: Beiträge zur Geschichte der katholischen Kirche im neunzehnten Jahrhundert in Beziehung auf die neuesten Verhältnisse derselben zur römischen Curie. Heidelberg, 1818. p. 22—24. — *Gregoire*, Essai historique sur les libertés de l'eglise gallicane, et des autres eglises de la catholicité. Paris, 1818. p. 27—30. — Ein geistvoller Gegner ist in der Person des Grafen von Maistre aufgetreten. De l'eglise gallicane dans son rapports avec le souverain Pontif. Lyon et Paris, 1821. Dessen beifälliger Recensent ist v. Haller, Bd. 16. der Wiener Jahrbücher der Literatur. Unter andern behandelt auch diese Sache das Werk: Origine, progrés et limites de la puissance des papes, ou eclaircissements sur les quatre articles du clergé de France, et sur les libertés de l'eglise gallicane. Paris, 1821. Die Darstellung läuft von der ersten Gründung der päpstlichen Macht bis zum Concordat v. 1801 u. 1817. — Als Gegner ist auch *De la Mennais* anzuführen, dessen Schriften jedoch, wie sein Essai sur l'indifference en matière de la religion; La religion considerée dans ses rapports avec l'ordre civil; Les progrés de la réaction et de la guerre contre l'eglise; L'avenir; Les paroles d'un croyant; Les affaires de Rome; Le livre du peuple — blose Denkmale der Unbeständigkeit und Verirrungen dieses seltsamen Geistes sind.

§. 30.

Entstehung eines neuen selbstständigen Kirchenrechts durch die Reformation oder Kirchentrennung.

Der Sturm, welcher sich gegen die herangewachsene hierarchische Gewalt und deren Mißbräuche bei Gelegenheit des Schisma und der deutschen Concilien erhoben hatte, schien sich mit den kühnen Reformversuchen gelegt zu haben, und insbesondere Deutschland ungeachtet seiner hundert Beschwerden zur vollkommenen Obedienz gebracht. Das zu Pisa 1511 versammelte Concilium war nach manchem Wechsel wirkungslos in Beziehung auf Reformation vorübergegangen, als Leo X. unter scheinbarer Vernichtung der pragmatischen Sanktion in Frankreich, das erwähnte Concordat schloß, 1517 das letzte lateranische Concil hielt, in demselben die Constanzer und Baseler Beschlüsse verdammte, und den Grundsatz von der unbeschränkten päpstlichen Machtvollkommenheit aussprach.

Allein in demselben Jahr schlug ein deutscher Mönch zu Wittenberg seine Theses gegen den Ablaß an, dessen Gebrauch durch die Verschwendung des damaligen Kirchenoberhauptes alles Maaß überschritten hatte, und gab dadurch den ersten entscheidenden Anstoß zur Reformation und nachherigen Glaubenstrennung, so wie zur Entstehung eines eigenthümlichen und besondern Kirchenrechts. Der lange verhaltene Gährungsstoff kam endlich zum Ausbruch, der Unwille über die vereitelten Reformationsversuche machte sich Luft. Während im 15. und 16. Jahrhundert das Interesse des Papstes als Besitzers einer weltlichen Herrschaft vorherrschend wurde, zog gerade diese Verweltlichung dem römischen Stuhle neue Feinde zu, und verstrickte denselben besonders unter Sixtus IV., Innocenz VIII., Julius II. in die damaligen politisch-machiavellischen Getriebe. Dabei schritt die Geistesentwickelung vorwärts. Begünstigt wurde der Gang der Reformation durch eine Art von Anarchie im deutschen Reiche, vorzüglich durch Eifersucht der großen Mächte, durch die Kriege zwischen Carl V. und Franz I. und durch das Schaukelsystem, welchem sich jener Monarch im Interesse seiner Politik zwischen dem Papst und den Protestanten hingab, indem er einen Theil durch den andern zu schwächen suchte; auch gab es eine Zeit, wo sich die Politik der Päpste der Protestanten gegen den Kaiser bediente.

Viele Vorläufer der Reformation waren ohne ernste Beachtung vorausgegangen. *a)* Aber diesesmal sollte es nicht blos

---

a) Vergl. Dr. Ludwig Flathe, Geschichte der Vorläufer der Reformation. Leipzig, 1838. Thl. 2.

bei einem gegen die innern Mißbräuche gerichteten Reformationsversuch sein Bewenden haben. Eine eigenthümliche getrennte Religionsparthei ging daraus hervor, und wenn nach dem frühern Staatsrecht die katholische Kirche die ausschließende Staatskirche war, eine Auflehnung gegen deren Autorität als Verbrechen galt, so wurde nun, indem die protestantische Kirche bürgerliche Freiheiten erhielt, das alte Staatsrecht geändert. Eine weitere Folge der Freiwerdung des Protestantismus war eine Veränderung im europäischen Staatssystem, die weitere Ausbildung der Idee von politischem Gleichgewicht, um endlich die möglichst freie Bewegung auch entgegengesetzter kirchlicher und politischer Principien zu sichern. Am wichtigsten ist jedoch die wenn gleich langsame Entwickelung des Princips einer geordneten religiösen Freiheit, wodurch die in den verschiedenen Staaten befindlichen Confessionen die möglichste größte Freiheit im Kirchlichen genießen sollen, ohne jedoch dadurch den Frieden der bürgerlichen Gesellschaft zu stören. Dieser wenn auch theuer erkaufte Gewinn muß endlich dazu beitragen, die wahre Bedeutung des Christenthums aufzufassen, und in das allseitige Bewußtseyn zu bringen. Am Schlusse dieses noch nicht ganz beendigten Kampfes der alten Gewalten werden manche blos zeitliche Anordnungen des Staatsrechts von selbst hinwegfallen, und einer allseitigen sich gegenseitig achtenden freien kirchlichen Bewegung dürfte Raum gegeben werden. b)

§. 31.

Die evangelisch-lutherische Kirche.

Vergebens war Luther wegen der von ihm bekannt gemachten Schriften 1518 nach Rom vorgeladen worden; er verweigerte auch jeden Widerruf. Demnach wurden vermöge einer päpstlichen Bulle 1520 zwei und vierzig Sätze aus seinen Schriften als ketzerisch verworfen, und letztere öffentlich verbrannt. Als Wiedervergeltung ließ der gereizte Reformator die päpstliche Bulle und das kanonische Rechtsbuch verbrennen, und fiel hierauf in den

---

b) Neuere Schriften über die Reformation sind: G. J. Plank, Geschichte der Entstehung, Veränderung und Bildung des protestantischen Lehrbegriffs. Leipzig, 1791 u. fg. Thl. 6. — Ph. Marheineke, Geschichte der deutschen Reformation. Berlin, 1831—34. 2te Aufl. Bde. 4. — C. A. Menzel, Reformationsgeschichte als Theil 1—3 seiner neuern Geschichte der Deutschen. Breslau, 1826—30. — Fr. v. Raumer, in seiner Geschichte Europas seit Ende des 15. Jahrh. Bd. 1—2. Leipzig, 1832—33.

Kirchenbann, und in Gemäßheit des Wormſer Edicts in die Reichsacht. Indeſſen fand er und ſeine Lehre bei vielen Fürſten und Reichsſtänden ſchützenden Beifall, die Reichsacht wurde auf dem nächſten Reichstag zu Speyer nicht vollzogen, vielmehr die Religionsſache dem Gewiſſen jedes Reichsſtandes, und deſſen Verantwortlichkeit überlaſſen. Als jedoch der Reichsbeſchluß zu Speyer 1529 jede Neuerung in Religionsſachen bis zur Entſcheidung eines allgemeinen Concils unterſagte, proteſtirten Sachſen, Heſſen, Brandenburg, Anhalt und Lüneburg mit vierzehn Städten, und gaben der neuen kirchlichen Parthei den Namen der proteſtantiſchen. Indeſſen ſchritt unter dem Schutze verſchiedener Landesherrn und ſtädtiſcher Obrigkeiten die Reformation weiter fort, und da jener Schutz der neuen Lehre ſich blos auf einzelne Territorien oder Ländergebiete erſtreckte, ſo erhielt die neue Kirche den Charakter einer Territorial-Kirche. Noch war die förmliche Trennung nicht ausgeſprochen, und ein dem Reichstag zu Augsburg 1530 vorgelegtes Glaubensbekenntniß bezweckte eine Annäherung zur alten Kirche und Verhütung einer Trennung; auch unterwarfen ſich die proteſtantiſchen Fürſten auf den Fall der Nichtvereinigung dem Ausſpruche eines freien, vom Papſte unabhängigen, und den Proteſtanten Rechtsgleichheit gewährenden Concils. Allein ſie fanden ſich durch die katholiſcher Seits erſchienene Widerlegungsſchrift nicht widerlegt. Melanchthon ſchrieb dagegen die Apologie des Augsburgiſchen Glaubensbekenntniſſes, der Vereinigungsverſuch blieb fruchtlos, und die Proteſtanten erhielten ſo zwei Beſtandtheile ihrer ſymboliſchen Bücher.

Unter dieſen Umſtänden beſtätigte der Reichstag das Wormſer Decret, und befahl den proteſtantiſchen Ständen, zum wahren Glauben zurückzukehren. Ein durch Bündniß gekräftigter Widerſtand bewirkte jedoch, daß bei der Reichsverſammlung zu Nürnberg 1532 bis zum nächſten Reichstag oder bis zur Entſcheidung durch ein Concil den widerſtrebenden Reichsſtänden freie Religionsübung geſtattet wurde. Dieſer Beſchluß fand weitere Beſtätigung durch die Reichsabſchiede von Regensburg 1541, Speyer 1544, Worms 1545.

Wachſendes Mißtrauen brachte 1536 den ſchmalkaldiſchen Bund hervor, und die ſchmalkaldiſchen Artikel, ein weiterer Beſtandtheil der neuen ſymboliſchen Bücher, enthielten die Vereinigung über gewiſſe Lehren und Gebräuche, auf welchen man bei einem künftigen allgemeinen Concil beſtehen wolle, zum Unterſchied von jenen, weswegen zur Herſtellung des Friedens eine Vereinbarung geſchehen könne. Inzwiſchen verſammelte ſich das Concil, die Proteſtanten weigerten ſich deſſen gleich anfangs gefaßte Beſchlüſſe anzuerkennen, die Häupter derſelben entfernten ſich immer mehr vom Kaiſer, es wurde daher auf dem Reichstag

zu Regensburg 1547 die Reichsacht und sohin Krieg gegen sie erkannt. Das dem Kaiser günstige Kriegsglück setzte ihn in den Stand, 1548 ein Interim vorzuschreiben, vermöge welchem die Protestanten Alles, nur mit wenig Ausnahme, in den Stand wie vor der Reformation zurück zu setzen hätten.

Allein nach Wiederaufnahme der Feindseligkeiten durch Moriz von Sachsen bekam die vorher noch so bedenkliche Lage der Protestanten eine ihnen günstige Wendung. Eine Folge davon war der Vertrag von Passau 1552, und der sogenannte Religionsfriede von Augsburg 1555, wodurch die inzwischen neuentstandene protestantische Kirche anerkannt wurde, und ein selbstständiges rechtliches Daseyn erhielt, das sich aber nicht allenthalben auf das ganze Reich erstreckte, sondern nur auf die einzelnen Territorien, worin die neue Kirche bisher schon einen factischen Schutz genossen hatte.

§. 32.

Die reformirte Kirche.

Fast gleichzeitig mit den sächsischen Reformatoren war auch Zwingli in Zürich aufgetreten, und darauf Calvin in Genf. Die in der Schweiz aufgestellte Neulehre, welche sich in Betreff des Abendmahls von der lutherischen unterschied, fand gleichfalls vielen Anhang. Viele südliche Städte Deutschlands nahmen den helvetischen Glauben an, und legten zu Augsburg, nachdem man 1529 vergebens eine Vereinigung mit den Lutherischen versucht hatte, ihr eigenes helvetisches Glaubensbekenntniß vor. Seit 1536 vereinigten sie sich zwar mit den Wittenbergischen Theologen zu einem gemeinsamen Religionsbekenntniß, nachdem Melanchthon durch seine Darstellung der lutherischen Confession solche annehmbar gemacht hatte, aber nicht für immer. Deßwegen gab es beim Religionsfrieden und selbst nachher gemäß der publicistischen Sprache nur zwei Confessionen, die katholische und evangelische, wovon die letztere sich in jene der Augsburgischen Religionsverwandten und der Reformirten trennte.

Die beiden schweizerischen Reformatoren verwarfen, wie Luther, den Papst und die Hierarchie, und nahmen noch wenigere und einfachere Kirchengebräuche an, als die lutherische Kirche. Ausser der Verschiedenheit der Vorstellungen über das Abendmahl verwarf Zwingli die augustinische Lehre über Erbsünde und Prädestination, welche Calvin annahm. Jener räumte dem Staate gewisse Rechte in Ansehung der Kirche ein, dieser wollte sie vom Staate zwar geschützt, aber unabhängig, durch Presbyterien und Synoden, aus Aeltesten und Lehrern zusammengesetzt, regiert wis-

sen. Insbesondere verwarf Zwingli die gewaltsame Behandlung der Ketzer und ihre Bestrafung, während Calvin sie annahm. Es gelang endlich der Energie und Betriebsamkeit Calvins, von der Universität Genf aus seiner Lehre selbst bei Zwinglianern und Lutheranern mancherlei Eingang zu verschaffen, daher ergab sich eine Verschiedenheit der kirchlichen Gebräuche und Verfassung bei den Reformirten in Deutschland. Dieses veranlaßte Friedrich III. von der Pfalz, welcher das Haupt der reformirten Kirche in Deutschland geworden war, zur Erzielung einer äussern Glaubens-Einheit ein symbolisches Buch, den Heidelberger Katechismus, fertigen und dem von Luther für seine Glaubensgenossen verfaßten entgegen setzen zu lassen. Er verfuhr dabei nach der unduldsamen Lehre Calvins, indem die Geistlichen, welche sich weigerten, den Katechismus anzunehmen, das Land verlassen mußten. Ohnehin entschied damals gewöhnlich die Persönlichkeit des Landesherrn in Deutschland, oder der regierenden Stadtobrigkeit, über das, was ihre Unterthanen glauben oder nicht glauben sollten. — Wenn übrigens der Heidelberger Katechismus der Calvinischen Lehre im Punkte des Abendmahls folgte, so war dieses doch in andern Punkten nicht der Fall. c)

Indessen gelang es dem polemisirenden Eifer der Theologen in der deutsch-reformirten Kirche im Vergleich zur lutherischen immer neuere Unterschiede heraus zu entwickeln, oder heraus zu klügeln. Eine zum weitern symbolischen Buche bestimmte Zusammenstellung, die Concordienformeln, sollte den Unterschied zwischen den beiden neuen Confessionen bezeichnen. Allein dieses Werk fand nicht allenthalben Beifall, und wurde selbst von lutherisch-evangelischen Gemeinden, die nicht calvinisch dachten, und den Heidelberger Katechismus nicht angenommen hatten, verworfen, zuletzt im Grunde aufgegeben.

Ein trauriger Geist der Unduldsamkeit, der Glaubens-Tyrannei, von verschiedenen Seiten ausgeübt, charakterisirt die damalige verhängnißvolle Zeit. Kurfürst Friedrich Siegmund I. von Brandenburg trat zur reformirten Kirche über, und war der erste, welcher seinen Uebergang nicht zum Signal gewaltsamer Umänderung des Religions-Zustandes in seinem Lande machte, und sich

---

c) Vergl. Augusti, Versuch einer Einleitung in die beiden Hauptkatechismen der evangelischen Kirchen. Elberfeld, 1824. — Die beiden Reformatoren Luther und Calvin haben neuere Biographen gefunden; jener durch Gustav Pfizer: Martin Luthers Leben. Stuttgart, 1836; dieser in Paul Henry, Prediger an der französischen Kirche zu Berlin: Das Leben Calvins. Hamburg, 1835.

blos begnügte, neben der bereits bestehenden evangelisch-lutherischen Kirche auch der reformirten Religion freie Ausübung zu gestatten. Uebrigens hatte selbst die Verschiedenheit der beiden protestantischen Confessionen in Deutschland wenig an der gleich Anfangs angenommenen innern Verfassung verändert.

§. 33.

Das Concil zu Trident, und dessen Gegenreformation.

Damals herrschte die Idee, als wären allgemeine Kirchenversammlungen nicht nur vorzüglich geeignet, religiöse Streitigkeiten beizulegen, über Irrlehren zu belehren, sondern auch das allgemein gefühlte Bedürfniß einer Reformation, welches sich im Verlaufe von Jahrhunderten schon auf die verschiedenste Weise, aber immer nicht mit erwünschtem Erfolg ausgesprochen hatte, endlich in der That zu befriedigen. Allein dazu hätten auf katholischer Seite nicht nur der Papst, sondern auch alle übrigen Faktoren der Kirchengewalt zu noch rechter Zeit uneigennützig, einmüthig und vertrauensvoll sich die Hände bieten, den Aufschwung, welchen die Christenheit genommen, und ihre Sehnsucht nach einer freien Form des religiösen Lebens würdigen müssen. Mit andern Worten, diejenigen, welchen die Leitung oblag, hätten sich ordnend und fördernd, aber auch mäßigend an die Spitze der Zeitbewegung stellen sollen. Allein Beschränktheit, Interesse, Eigennutz und die eitle Hoffnung, durch alte verbrauchte Mittel zum Ziele zu gelangen, gewannen meistens die Oberhand; man fand es bequemer und zusagender, die Reliquien der Vorzeit und Einrichtungen auf entfernte Zustände berechnet zu bewachen, und möglichst zu erhalten. Auch scheint weder Kraft noch ernster Wille jene beseelt zu haben, deren Beruf es war, an der Reformation vorzüglich eine heilsame Hand anzulegen. Selbst das äussere Hilfsmittel, eine allgemeine Kirchenversammlung, zwanzig Jahre lang herbeigewünscht und herbeigerufen, wurde nur zaudernd und nicht ohne erkennbaren Widerwillen, oder wenigstens nicht ohne Abneigung ergriffen.

Denn erst am 13. Dezember 1545, nachdem die Kirchentrennung bereits Wurzeln geschlagen hatte, eröffnete Paul III. das Concil zu Trident. Es wurde aber wieder 1547, angeblich wegen der Pest, nach Bologna schlafen gelegt, um am 1. Mai 1551 wieder zu Trident eröffnet, darauf am 28. April wegen Annäherung des Kurfürsten Moriz von Sachsen mit einem Heere unterbrochen, 1562 unter Pius IV. abermals eröffnet, um am 4. Dezember 1563 in einem Alter von fast achtzehn Jahren beendigt zu werden. Eine solche langsame Regung wurde dem raschen Gang der damaligen Zeit entgegengesetzt.

Bei allem dem sind die Beschlüsse dieses Concils von hoher Wichtigkeit, und bilden eine der Hauptquellen des neuern katholischen Kirchenrechts. Das Concil verlangte von Seite des abtrünnigen oder protestantischen Theils sofortige unbedingte Unterwerfung unter die alte Kirche, und stellte die überlieferte katholische Lehre im Gegensatz von der protestantischen decretorisch fest und heraus. Bei den Sitzungen, deren fünf und zwanzig öffentliche gehalten wurden, überhaupt bei den Berathungen hielt man nicht mehr jene Ordnung ein, welche in Constanz und Basel war befolgt worden; man stimmte nicht nach Nationen, sondern nach Köpfen ab, was bei der großen Anzahl der italienischen Bischöfe diesen das Uebergewicht verschaffen mußte. Die Kirchenversammlung, von päpstlichen Legaten oder Stellvertretern präsidirt und geleitet, faßte keine sofort selbstständig gültigen Beschlüsse, sondern unterwarf sie der päpstlichen Bestätigung; sie wurden übrigens in besondern Ausschüssen vorbereitet, und die öffentlichen Sitzungen waren blos feierliche Publicationen der bereits fertigen Decrete.

Das Concil hatte eine dogmatische Aufgabe, und verband zu gleicher Zeit damit die weitere einer Gegenreformation. Die dogmatischen Beschlüsse sind in den kurz abgefaßten Kanons enthalten, welche sich mit dem bekannten Anathem endigen. Größere dogmatische Erörterungen kommen unter der Aufschrift Doctrina vor, z. B. de sacrificio missæ, und zerfallen in Capitel. Eben so sind die die Kirchenreformation betreffenden Beschlüsse in Capitel eingetheilt, und enthalten eine große Anzahl heilsamer und wohlthätiger Verordnungen; nur sind sie leider weder folgerecht weiter nach Zeiten und Verhältnissen, nach der wandelbaren Natur der Disciplinarbestimmungen entwickelt, noch genau in Ausübung gesetzt worden. Man betrat häufig wieder die alte Bahn, oder verließ sie im Grunde nicht. *d)*

---

d) Eine vollständige unpartheiische Geschichte dieser letzten allgemeinen Kirchenversammlung wird noch vermißt. Wichtige Beiträge enthalten jedoch: Pauli *Sarpi* (Pietro Soave Palano) historia concilii tridentini zuerst italienisch herausgegeben von M. A. De Dominis. London, 1619; lateinisch von Newton. London, 1620; dann zu Leipzig, 1699. 4.; französisch durch P. Fr. le Courager. Amstd. 1736; deutsch F. E. Rambach. Halle, 1761. Thl. 6. — *Palavicini* istoria del concilio di Trento. Roma, 1656 — 57.; deutsch von Klitsche. Augsburg und Wien, 1835—36. 8 Bde. — L. Ell. *Du Pin*, histoire du concil de Trente. Bruxelles, 1772. Vol. II. — Jod. *Le Plat*, monumentorum ad hist. concil. Trid. illustr. amplissima collectio. Jenae, 1781—87.

Bereits 1547 legten die Anhänger der neuen Lehre ihre Gründe vor, weswegen sie glaubten, auf dem Tridentiner Concil nicht erscheinen zu können. Nachdem aber das Kriegsglück Carl V. begünstigt, und der Reichstag zu Augsburg das Interim gegen den Fortgang der Reformation festgestellt hatte, erklärten die protestantischen Reichsstände, Gesandte nach Trident schicken zu wollen. Daselbst kam es aber blos zu vorläufigen Besprechungen, keineswegs zu eigentlichen Verhandlungen. Da bewirkte die plötzliche und günstige Schilderhebung des Kurfürsten Moriz von Sachsen wieder die Suspension des für die Protestanten so bedenklichen Interims, und bahnte den Weg zum Passauer Vertrag, und endlich zum Religionsfrieden, 1555, und zur vollständigen Rechtssicherheit. Kein Wunder also, daß die Protestanten das ihnen bei Wiedereröffnung des Concils 1562 angebotene sichere Geleit ablehnten, und bei ihrer nun als rechtsgültig anerkannten Trennung von der alten Kirche verharrten.

Mancherlei Beschlüsse des Conciliums stellten sich offenbar als schwankend und nicht genau bestimmt dar; daher verordnete ein Decret der 25. Sitzung de recipiendis et observandis decretis concilii, der Papst möge Sorge tragen, daß die wegen Auslegung sich ergebenden Schwierigkeiten beseitigt würden, und zu diesem Zweck Abgeordnete aus den Provinzen, wo sich dergleichen Schwierigkeiten erhöben, herbeirufen, oder die Sache an ein Concil bringen, oder auf andere angemessene Weise verfahren. Pius IV. setzte in dieser Absicht einen Ausschuß von Kardinälen nieder, welche über Beobachtung der Tridentiner Beschlüsse wachen sollten, und Sixtus V. verlieh denselben das Recht, bei zweifelhaften Fragen über Disciplinarsachen unter Berichterstattung an den heil. Vater eine authentische Interpretation zu erlassen; auch wurde zu Rom eine authentische Ausgabe der Conciliums-Beschlüsse veranstaltet. *e)*

Das Concil zu Trident wurde in den meisten italienischen

Vol. VII. in 4. — Francisci de *Vargas*, Petri de Maluenda, veterumque quorundam Hispaniæ episcoporum de concilio tridentino epistolæ et observationes, quas ex hispanico in gallicum sermonem traduxerat, notisque illustraverat, Michol Vassarius linqua latina adornatæ. Brunsvigiæ, 1704.

e) Canones et decreta Concilii Tridentini. Romæ, 1564. Fol. Eine Ausgabe wurde besorgt von Johann Gallemart. Köln, 1700 und 1722, Augsburg 1781. Die Beschlüsse finden sich auch in den gewöhnlichen ältern kirchenrechtlichen Sammlungen, wie in *Gaertners* Corpus jur. eccl. T. I. p. 135—283.

Staaten, insbesondere in Neapel, dann in Spanien und Portugal, im katholisch gebliebenen Deutschland, in Belgien unter Vorbehalt der Kirchenfreiheiten, und in Frankreich nur hinsichtlich des dogmatischen Theils angenommen, nicht aber in Disciplinarverfügungen, wogegen die Franzosen bereits zu Trident Widersprüche erhoben hatten; manche Anordnung wurde zwar durch k. Ordonnanz eingeführt, aber nicht als Concilbeschluß, wiewohl häufig der Clerus zur Einschränkung der Staatsgewalt in manchen kirchlichen Dingen die Annahme mehrmals beantragt hatte. Nicht publicirt wurde das Concil unter andern in Holland, Sachsen und andern protestantischen Ländern. Schlüßlich ist die professio fidei tridentina noch als ferneres Ergebniß des Concils zu nennen; dieses Glaubensbekenntniß wurde insbesondere auch den öffentlichen Lehrern und graduirten Personen zur Verbürgung ihrer Rechtgläubigkeit aufgelegt; dann der unter Pius V. von drei Theologen zuerst italienisch, dann lateinisch abgefaßte Katechismus. *f)* Dieser ist zwar in der katholischen Kirche durch keine allgemeine Verordnung eingeführt oder vorgeschrieben worden, diente jedoch den nachher eingeführten Diözesan-Katechismen als Muster. Es ist nemlich Sache der Bischöfe, für Herstellung eines einfachen, verständlichen, der fortgeschrittenen Bildung und den bestehenden Verhältnissen ihrer Diöcesanen entsprechenden Elementar-Religionsbuches zu sorgen. Durch ein solches sollten allenthalben die reinen Grundsätze der christlichen Religion und Sittenlehre den Gemüthern der Jugend geoffenbart, den Erwachsenen ein religiös-sittlicher Wegweiser für das ganze Leben gegeben, und die Ueberreste einer todten scholastischen Theologie, und einer gegen andersdenkende Mitmenschen nur Haß erzeugenden Polemik, für immer daraus verbannt werden.

Mit Bestellung einer eigenen Congregation zur authentischen Auslegung der Tridentiner Beschlüsse durch Pius V. 1560 und Sixtus V. 1585 wurden alle sonstigen Commentarien, Glossen, Scolien untersagt. Diese Verordnung mag, wie eine ähnliche von Kaiser Justinian bei der Publication der von ihm gesammelten Rechtsbücher erlassene, ihre Rechtfertigung in den damaligen Umständen finden; aber auf jede Zukunft ausgedehnt, würde sie den wohl eitlen Versuch enthalten, dem menschlichen Geiste und der bessern Erkenntniß des Christenthums Fesseln anlegen, und die Fortschritte und Entwickelungen des kirchlichen Lebens hemmen zu wollen.

---

f) **Catechismus ex decreto concilii trid. Pii V. jussu editus. Romæ, 1566.**

§. 34.

Der Westphälische Friede.

Bei der innern Verflechtung der kirchlichen Angelegenheiten mit den weltlichen, nahmen die religiösen und kirchlichen Streitigkeiten frühzeitig einen politischen Charakter an. Der Religionsfriede zu Augsburg 1555 schien daher mehr ein Waffenstillstand zu seyn. Jemehr der Protestantismus sich ausbreitete und sich zu befestigen schien, desto heftiger wurde unter gegenseitigen Beschwerden die Reaction; die schroffen Gegensätze, welche man eine Zeit lang durch Palliativmittel zu versöhnen gesucht, traten immer stärker hervor, so wie die Klagen über Verletzung des Religionsfriedens. Es entspann sich daraus endlich ein allgemeiner Krieg, von den entgegengesetztesten Interessen genährt, wozu das Signal in Böhmen gegeben wurde. Dieser Krieg führte Deutschland während der Dauer einer ganzen Generation in einem verhängnißvollen Unglückskreise herum, machte aus ihm ein Bild der Anarchie und des Despotismus. Der Sieg war auf beiden Seiten eben so wenig entscheidend, als die Niederlage; die gegenseitige Erschöpfung mußte endlich die Beendigung dieses wilden Kampfes herbeiführen. Der dreißigjährige Krieg ist ein lebendiger Sündenspiegel, welcher jedoch der Nachwelt die heilsame Lehre gibt, daß Friede das höchste aller Gesetze ist, daß besonders religiöse Zwiste auf dem Wege der Milde und des Rechts müssen ausgeglichen werden, daß Unduldsamkeit verdammungswürdig sey; denn sie bewaffnet den Unterdrückten mit Verzweiflung, und veranlaßt ihn, fremde Hilfe herbei zu rufen, und sich zum gefährlichsten aller Heilmittel zu entschließen.

Bei der verbreiteten Gesetzlosigkeit und Tyrannei im Großen und im Kleinen fand die Aussöhnung und Vereinigung, überhaupt das Friedenswerk die größten Schwierigkeiten. Der Friede konnte daher nur unvollkommen gedeihen, er mußte obgleich fördernd auch wieder hindernd wirken. Indessen ist daraus für beide streitende Kirchen ein wiewohl theuer erkauftes Kapitel für das Kirchenrecht hervorgegangen.

Der Westphälische Friede vom 24. Okt. (14. a. Styls) 1648 beruht auf zwei Instrumenten; das eine wurde zu Münster zwischen Frankreich und Ferdinand III. und seinen Verbündeten, das andere zu Osnabrück zwischen dem Kaiser und den katholischen Landesherrn, dann zwischen den protestantischen Landesherrn und der Krone Schweden als künftigem Reichsstand abgeschlossen. Jenes bezieht sich auf das öffentliche Recht in Deutschland, dieses vorzüglich auf die deutschen hierher gehörigen Religionsangelegenheiten.

Das Osnabrücker Instrument stellt hinsichtlich des ganzen Reichs, nicht aber der einzelnen Territorien, den Grundsatz der Rechtsgleichheit zwischen den Katholiken und den Verwandten der Augsburgischen Confession auf, schließt jedoch die Reformirten ein. Zu diesem Zweck soll in Zukunft am Reichstage in Religionssachen kein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden, vielmehr blos gütliche Vereinbarung und Berathung durch zwei abgesonderte Körper unter einem bestimmten Directorium (corpus catholicorum et evangelicorum), überhaupt das Recht der Theilung (itio in partes) in Religions-Angelegenheiten stattfinden.

Der streitige Punkt hinsichtlich des geistlichen Vorbehalts (reservatum ecclesiasticum) wurde nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit durch Feststellung einer den Besitzstand regulirenden Normalzeit — 1. Januar 1624 — beigelegt. Dieser für den beiderseitigen Besitzstand entscheidende Zeitraum stellt eine Art von Mittelding zwischen dem beiderseitigen Rechtszustand vor, und beim Schlusse des Religionskrieges auf. Die Stiftsstellen sollen in Zukunft aus jener Confession besetzt werden, welche sie überhaupt zur Normalzeit inne hatte, dieselbe entscheidet auch den bleibenden Besitzstand bei mittelbaren Stiften, Klöstern, Kirchen, Schulen und Hospitälern. — Der Kaiser sollte jedoch für Schlesien und Niederösterreich an die Normalzeit nicht gebunden seyn, versprach aber, Niemand wegen Anhänglichkeit an die Augsburgische Confession zur Auswanderung zu zwingen. Daher blieb der rechtliche Zustand der Protestanten dort bis auf die Zeiten von Joseph II. schwankend und oft sehr traurig. — Frankreich war zwar einer der Garanten des Westphälischen Friedens, sohin auch der Beobachtung der Normalzeit; dieses hinderte aber in der Folge Ludwig XIV. nicht, im Frieden zu Ryswick hinsichtlich 1922 Ortschaften, wo er die katholische Religion wieder als die herrschende eingeführt hatte, den Status quo bei deren Restitution zu stipuliren, sowie ihn auch weder sein katholischer Glaube, noch sein erster Minister, welcher ein Cardinal war, abhielten, den Protestanten in Deutschland beizustehen, und die Reformirten in Frankreich zu verfolgen.

In Folge des Westphälischen Friedens gab es gemischte, paritätische und ungemischte Städte und Territorien. Als ein gemischtes Reichsstift wurde Osnabrück anerkannt, so daß abwechselnd katholische und protestantische Fürstbischöfe, und zwar letztere immer aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg, daselbst regieren sollten. Auch gab es von nun an ein protestantisches Bisthum zu Lübeck, und protestantische Reichsabteien Gandersheim und Hervorden. — Auf der andern Seite wurden die in den Besitz protestantischer Landesherrn gekommenen geistlichen Fürstenthümer

säculariſirt, d. h. denſelben als weltliche Fürſtenthümer erblich überlaſſen. g) — Die evangeliſchen Hochſtifte und Reichsabteien nahmen ſofort die Natur eines landesherrlichen Gebiets an, das Capitel behielt ſein Wahlrecht, und die kirchliche Obrigkeit übte blos die bei den Proteſtanten üblichen landesherrlichen Rechte aus. — Das katholiſche Episcopat ward hinſichtlich proteſtantiſcher Unterthanen als ſuſpendirt, eigentlich für erloſchen erklärt, jedoch ſollten katholiſche Biſchöfe, welche 1624 im ruhigen Beſitz der Jurisdiction über Katholiken in proteſtantiſchen Ländern geweſen, darin verbleiben. Sonſt ſollte ſich aber das Diöceſanrecht der evangeliſchen Stifte, überhaupt die geiſtliche Gerichtsbarkeit, nicht über die Landesgränzen erſtrecken; letztere wurde daher als von der Staatsgewalt ausgehend betrachtet.

Der jüngſte Religionsfriede huldigte dem Grundſatz keineswegs, daß jeder Deutſche ohne Unterſchied der Religion, wozu er ſich bekenne, allenthalben gleiches Recht für freie Religionsübung, und Gleichheit des Genuſſes von privat- und ſtaatsbürgerlichen Rechten haben ſoll; dahin hatte ſich die damalige Zeit, wo die Menſchen im blutigen Religionshaſſe noch vor Kurzem entbrannt waren, noch nicht erheben können. Der Friede gewährte blos den Fürſten das Recht, in ihren Territorien eine beſtimmte Religion ausüben und ſchützen zu dürfen, und zwar unter dem Ausdruck: Reformationsrecht, worunter man Anfangs bei den proteſtantiſchen Reichsſtänden die Befugniß verſtand, die proteſtantiſch gewordenen Unterthanen zu ſchützen, und ihnen deßhalb Gewiſſensfreiheit zu geſtatten, während es den Katholiken als ein hergebrachtes Recht galt, ihre Unterthanen bei dem alten Glauben zu erhalten. Späterhin verband ſich mit dem Begriff von Reformationsrecht die landesherrliche Befugniß, auch Unterthanen einer andern Confeſſion als die Seinige zu dulden, und ihnen die Befugniß des Aufenthaltes nach Belieben zu geſtatten oder zu verſagen; jedoch konnte ſich dieſes nach dem Weſtphäliſchen Frieden nicht auf jene erſtrecken, welche bereits 1624 eine beſtimmte Religion ausgeübt hatten. Denjenigen, welchen der Beſitzſtand im Normaljahr nicht zur Seite ſtand, ſollte, wenn ſie nicht unbeläſtigt auswanderten, oder auszuwandern gezwungen würden, die einfache Hausandacht mit dem Genuß der bürgerlichen oder

---

g) Die säculariſirten Kirchengüter ſollten nach der Anſicht der Reformatoren zum Beſten der Kirchen und Schulen verwendet werden, daher wurde dieſes ſeit der Reformation ein Hauptgegenſtand der landſchaftlichen Verhandlungen. Vergl. Eichhorn, deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte. Bd. 4. §. 558.

Privatrechte und einem kirchlichen Begräbniß gestattet werden. Uebrigens wurde jeder Gewissenszwang, um Zutritt zu einer Religion, oder Trennung von derselben zu bewirken, als widerrechtlich erklärt.

Man sieht, mit wie viel Clauseln, Beschränkungen, Willkührlichkeiten die neue Religions- oder sogenannte Gewissensfreiheit noch umgeben blieb; wie zwei feindselige Mächte verschanzten sich daher auch die verschiedenen Glaubensbekenntnisse noch lange gegegen einander. An die Stelle einer einzigen Staatsreligion traten vor der Hand drei; die gegenseitige Spannung und Unduldsamkeit wurde eifrig durch die Theologen unterhalten, die Religion des Friedens in jene der Zwietracht umgewandelt, bis bessere Zeiten, und eine mehr erleuchtete Gesetzgebung und reinere Erkenntniß der Christuslehre selbst, günstigere Verhältnisse herbeiführten.

§. 35.

Die Protestation des heil. Stuhls gegen den Westphälischen Frieden.

Das äusserst schwierige und verwickelte Friedensgeschäft war mitten unter den Wechselfällen eines inzwischen fortgesetzten zerstörenden Kriegs kaum vollendet, als der beim Friedenscongreß zur Vermittelung anwesende päpstliche Gesandte Fabio Chigi am 26. October 1648 die bei den einzelnen Verhandlungen bereits kundgegebene Protestation des heil. Stuhls im Ganzen feierlich wiederholte. Da inzwischen der Friedenscongreß diesen Fall selbst vorgesehen, und sich dagegen verwahrt hatte, *h)* so ließ Innocenz X. eine vom 29. November 1648 datirte feierliche Bulle ergehen, wodurch er den Frieden, in so fern er der katholischen Kirche nachtheilig sey, für unverbindlich und nichtig erklärte, und jede rechtsdienlich scheinende Verwahrung dagegen einlegte. *i)*

---

h) Contra hanc transactionem, ullumve ejus articulum aut clausulam, nulla jura canonica vel civilia, communia vel specialia, conciliorum decreta etc. sive praeteriti sive futuri temporis, protestationes, contradictiones, appellationes, investiturae, transactiones, juramenta, renunciationes, pacta seu dedititia seu alia, multo minus edictum anni 1629, vel transactio pragensis cum suis appendicibus, aut concordata cum pontificibus, aut interimistica anni 1548, ullave alia statuta sive politica, sive ecclesiastica, decreta, dispensationes, absolutiones, vel ullae aliae, quocunque nomine aut praetexto excogitari poterunt, exceptiones, usquam allegentur, audiantur aut admittantur. etc. Instr. Pacis Osnabr. art. 17. §. 3.

i) Motu proprio, et ex certa scientia, et matura deliberatione Nostris,

Im Eingange der Protestation wird unter andern auch darüber Beschwerde erhoben, daß ohne Zustimmung des heil. Stuhls die Zahl der Kurfürsten vermehrt, und die achte Kurwürde dem ketzerischen Pfalzgrafen Carl Ludwig übertragen worden sey. Auch hatte die römische Curie am 29. November 1647 bereits ein Schreiben an die katholischen Reichsstände ergehen lassen mit der Warnung, sich im Frieden zu nichts zu verstehen, was dem Interesse des heil. Stuhls, und jenem der katholischen Kirche zuwiderlaufe, deren Verwirklichung unter den damaligen Umständen einer gänzlichen Verweigerung gütlicher Uebereinkunft gleich gewesen wäre.

Die vom 26. November 1648 datirte Protestationsbulle wurde zwar erst am 3. Januar 1651 in Rom publicirt; allein der päpstliche Nuntius zu Wien hatte sie nach einem bereits 1650 daselbst besorgten Nachdruck an alle Kirchenthüren in Oestreich

---

deque apostolicæ potestatis *plenitudine*, praedictos alternis, seu utriusque pacis hujusmodi Articulos, ceteraque in dictis instrumentis contenta, quæ catholicæ religioni, divino cultui, animarum saluti, eidem sedi apostolicæ Romanæ, et *inferioribus* ecclesiis, ac ordini et statui ecclesiastico, illorumque personis, rebus, bonis, jurisdictionibus et authoritatibus, immunitatibus, liberalitatibus, privilegiis et juribus quibuscunque quomodo libet officium, seu praejudicium etiam *minimum* afferunt, aut afferre seu intulisse, et alias nocere, seu nocuisse, quomodo modo dici possint, cum omnibus inde secutis, et quando cunque sequendis, *ipso jure nulla, irrita, invalida, iniqua, injusta*, damnata, reprobata *inania viribusque et effectu vacua omnino fuisse*, et *perpetuo fore; neminemque ad illorum, et ejuslibet eorum, etiamsi juramento vallata sint, observantiam teneri;* neque ex illis cuique aliquod jus, vel actionem, vel titulum coloratum etc. . . . acquisitum fuisse. Praedictos articulos damnamus, reprobamus, irritamur, cassamus, annullamus, viribusque et effectu evacuamus, et contra illa, deque eorum nullitate *coram Deo protestamur;* et quatenus itidem opus fit, sedem apostolicam Romanam, et inferiores ecclesias et quaelibet loca pia, et quascunque personas ecclesiasticas adversus illa *in integrum* ac pristinum statum *restituimus*, reponimus, et plenarie reintegramur. In einem an den päpstlichen Nuntius Fabio Chigi 5. Oct. 1664 erlassenen Breve ermahnt Innocenz X. zwar zum Frieden; allein er fügt bei, die Bemühungen des Legaten möchten dahin gerichtet seyn, ut nullum ad bene stabiliendam concordiam, Religioni detrimentum — Romanæque ecclesiæ dignitati paretur. Act. Pac. Westph. T. IV. lib. 32. §. 27.

anschlagen lassen, was den Kaiser bestimmte, sie wieder abnehmen zu lassen, und den Drucker zur Strafe zu ziehen. In Deutschland hatte es nur der Kurfürst von Trier, jedoch unter Widerspruch des Kapitels gewagt, gedachte Bulle zu veröffentlichen, dagegen trug auch der Friedens-Executions-Congreß zu Nürnberg 1650 wiederholt bei dem Kaiser und zwar einstimmig an, der Kurfürst möge vom Regiment gar abgethan, und ihm ein fürstlicher Unterhalt, jedoch in loco secreto abgereicht werden. — Verbot das Reich die Publication der Bulle, so versetzte dagegen die römische Curie den Westphälischen Frieden in den Index der verbotenen Bücher, warf aber jedenfalls eine mehrere Jahrhundert lang verhandelte, und bei Gelegenheit des Wiener Congresses 1815 neu ins Gedächtniß gerufene Streitfrage in die Welt.

Frühzeitig suchten sich daher auch Schriftsteller über die Zulässigkeit des Westphälischen Friedens, und die Bedeutung der päpstlichen Protestation in verschiedenen Ansichten auszusprechen. *k)* Die neuern Schutzredner der Rechtsverwahrung haben vorzüglich die eventuellen Rechte des Papstes im Auge. Derselbe, sagen sie, habe auf seine aus dem Primat und den Concordaten fließenden Rechte niemals verzichtet; die deutschen Reichsstände, wegen des blutigen Kriegs gleichwohl zur Nachgiebigkeit gezwungen, hätten ohne Einwilligung des Papstes demselben nichts an seinen Rechten vergeben können, diese dauerten sohin hinsichtlich der zur protestantischen Kirche übergetretenen Katholiken fort; sie hätten, wenn gleich Rebellen, nicht aufgehört, dessen Unterthanen zu seyn. Der Friede selbst sey nicht definitiv, sondern mit der Clausel, bis man sich eines andern vereinige, abgeschlossen, und die Gerichtsbarkeit der katholischen Bischöfe ohnehin blos suspendirt worden. Kehrten demnach die Protestanten einst zur alten Mutter-

---

k) Ein unter dem Namen *Ernestus de Eusebius* verborgener Autor suchte bereits vor Abschluß des Friedens denselben als unerlaubt und ungerecht, der heil. Schrift und den kirchlichen Rechten widersprechend darzustellen. Der Abt Caramuel zu Prag trat jedoch 1648 als Vertheidiger auf, hatte aber bald einen Anticaramuel zur Folge. Der Reihe nach traten Blondel, Hornbeck, Carpzow, Heinrich Conring, und Carl Otto Rechenberg für denselben Frieden in die Schranke, bis nach einem fast hundertjährigen Zwischenraum Ickstadt in Ingolstadt, und besonders Anton Schmitt zu Heidelberg, Instit. juris eccl. P. II. §. 47. und in der Dissertation Vindiciae pro sententia celeb. L. B. de *Ickstadt* 1772. §. 10. 4. die päpstliche Protestation wieder in Schutz nahmen.

kirche zurück, verliere der Westphälische Friede seine Kraft, so trete der Papst ex jure postliminii wieder in seine verlornen Rechte ein.

Großes Gewicht legte immerhin die römische Curie auf die gedachte Protestation; sie wurde bei dem jüngsten Reichsabschied 1654, dann beim Nymweger Frieden 1679 in Erinnerung gebracht. Als ketzerisch steht der Westphälische Friede unerlösbar im Index, und als er bei mehreren Wahlconventen, namentlich zu Frankfurt 1668, und seitdem auf dem Wege der kaiserlichen Wahlcapitulationen immer neu bestätigt wurde, hörten die erneuerten Protestationen nicht auf. Mit unveränderlicher Gesinnung hat der heil. Stuhl bei sogenannten Consistorialreden und sonst gegen alle Verträge protestirt, welche ohne dessen Mitwirkung bezüglich auf die katholische Kirche sind geschlossen worden. Clemens XI. verwahrte sich 1706 gegen den Altranstädter Frieden, und 1705 gegen die kurpfalzbayerische Religions-Declaration. *l)* Auch gegen die Erhebung des ehemaligen Großmeisterthums Preussen zum Königreich ward protestirt, und erst 1786 der König von Preussen zu Rom förmlich anerkannt.

Die ausserordentlichen Zeitereignisse schienen die Protestation mit verschlungen zu haben, als der päpstliche Gesandte zu Wien, Cardinal Ercole Consalvi sie dem versammelten Congreß wieder in die Seele rief. Nachdem die Anträge auf Wiederherstellung des deutschen Reichs, auf Wiedereinsetzung der katholischen Kirche in die verlorne Gerechtsame und Güter kein geneigtes Ohr gefunden, schritt er, ausdrücklich auf die ehemalige Verwahrung des päpstlichen Gesandten Fabio Chigi zu Münster sich berufend, zu einer feierlichen Protestation gegen Alles, was auf dem Wiener Congreß zum Nachtheil der Rechte, und wider das Interesse der Kirchen Deutschlands entweder verfügt, oder unverändert gelassen worden sey, so wie gegen allen Schaden, welcher für die Gottesverehrung und das Heil der Seelen daraus hervorgehe. *m)* In

---

l) Conf. Clem. XI. P. M. opera. Francf. 1727. Fol.

m) Diese neueste Protestation des päpstlichen Legaten Consalvius lautet so: Id circo ego, cui Partes ejus in hoc congressu commissæ sunt, exemplo inhaerens aliorum sancta sedis legatorum ac signanter *Fabii Chigii* Episcopi Neritonensis, apud celeberrimum Monasteensem in Westphalia congressum apostolici Nuntii, contra omnia, quæ in hoc Vindebonensi congressu *in praejudicium jurium*, et *rationum* Ecclesiarum Germaniæ, atque etiam sanctæ sedis, vel *sancita*, vel *cunque permissa sunt*, atque contra damna omnia,

der drei Monate nachher von Pius VII. gehaltenen Consistorialrede fand diese Protestation eine so feierliche Bestätigung, als ob eine apostolische Bulle darüber erlassen worden wäre.

Die Rechtsbeständigkeit dieser päpstlichen Protestation mit einer neuen Auflage wurde daher von den Kanonisten neuerdings untersucht. n) Walter glaubt, der Reichsabschied v. 1555 und der Friede v. 1648, wogegen die päpstliche Protestation gerichtet wäre, enthielten, wenn auch als politisch gut zu rechtfertigen, doch juridisch betrachtet eine Rechtsverletzung gegen die katholische Kirche. Denn das für geistliche Zwecke bestimmte und gestiftete Vermögen wäre zwar Eigenthum der Gemeinden und Korporationen, nicht aber der Individuen gewesen. Dort also, wo nicht die ganze Gemeinde zur neuen Lehre übergetreteten, hätte das Kirchengut dem katholischen Theile bleiben, oder wenigstens eine gütliche Abkunft, was jedoch nicht geschehen, getroffen werden sollen. Die paciscirenden politischen Mächte hätten über das faktisch occupirte Kirchengut verfügt, sohin eine Veräusserung vorgenommen, welche nach den bisherigen geistlichen und weltlichen Rechten nur durch den Bischof, zum Theil nur mit Genehmigung des Papstes, habe geschehen können. Endlich hätten jene Friedensschlüsse allein aus sich manches über die Aufhebung und innere Einrichtung von Bisthümern und Kapiteln verordnet, wobei nach den alten anerkannten Rechten die Mitwirkung des Papstes nothwendig gewesen wäre. Bei allem dem höre jedoch die Verbindlichkeit jener Verträge unter den Contrahenten und ihre Nachfolger nicht auf, die Protestation dagegen sey blos eine Verwahrung, die der Papst seiner Stellung und seinem Gewissen schuldig gewesen, welche jedoch in die äussere Rechtsordnung nirgendwo störend eingreifen könne. —

Da sich nun dieselbe Protestation auf den Reichsschluß von 1803 und bezüglich auch auf die Akten des Wiener Congresses

---

quæ divino cultui, animarumque saluti inde proveniunt, quæque, quantum in me fuit, impedire conatus sum — *palam* per has literas atque omni meliori modo, via, causa et forma, quibus pro officii mei ratione teneor, ac possum, *protestor*, *resisto*, contradico. — *Martens*, Nouveau recueil. II. p. 475.

n) Mit Gründlichkeit behandelt von Droste Hülshoff diesen Gegenstand: Grundsätze des gem. Kirchenrechts. Münster, 1828. Bd. I. §. 47 u. 48. p. 109 sqq. Abweichend Walters Lehrbuch 7te Aufl. §. 108. p. 221. cum notis.

erstreckt, so mögen deßhalb einige rechtliche Erörterungen hier Raum finden.

Der Westphälische Friede bestätigt nach seinem wesentlichen und hierher gehörigen Inhalt den Religionsfrieden von 1555, und gestattet den Katholiken und Protestanten in Beziehung auf das ganze Reich den Genuß gleichheitlicher Rechte; begränzt aber für die einzelnen Länder oder Territorien die Religionsübung und den Besitz der Kirchengüter nach Maßgabe des Normaljahrs und Tags, und suspendirt die Gerichtsbarkeit der katholischen Bischöfe als solcher über die Protestanten. Diese Vereinbarung war in Mitte des ein Menschenalter hindurch fortgeführten und zerstörenden Kriegs das einzige Auskunftsmittel, seinen Verheerungen ein Ziel zu setzen. Ihr im Angesichte absolutistischer Grundsätze den Rücken kehren, und die Sache immer auf der Spitze von Principien herumführen, wäre nichts anderes gewesen, als den Krieg nach Art der Wilden bis zur Erschöpfung oder gar Ausrottung des einen oder andern Theils fortsetzen wollen. Es lag hier ein Gottesurtheil vor, welchem sich Fürsten und Völker des Friedens wegen unterwerfen mußten; denn der Friede ist das höchste und erste Gesetz zur Beförderung der Gesittung und des rechtlichen Nebeneinanderbestehens. Der Himmel selbst ließ die lange überhörte Stimme vernehmen: vertraget Euch miteinander, lernt brüderlich neben einander zu leben, anstatt euch gegenseitig zu Grund zu richten und angeblich um des Glaubens willen zu erwürgen. — Unter solchen Umständen, mitten unter den Gefahren eines gänzlichen Schiffbruches sind Vermittelungen, nicht aber kalte Rechtsverwahrungen an der Stelle. Eine blos dogmatische Protestation von Seite des römischen Hofes hätte jedenfalls der aufhabenden Gewissenspflicht genügt. Allein auch diese war, als sich von selbst verstehend, um so mehr überflüßig, als bereits das Tridentiner Concil sich hinlänglich gegen den Protestantismus ausgesprochen, und die Nachtmahlsbulle das Uebrige gethan hatte. Versöhnende Vermittelung war geboten; sie hätte sich von päpstlicher Seite auf jene Katholiken erstrecken sollen, welche ohne durch das Normaljahr geschützt zu seyn, der Willkühr unduldsamer Landesherrn hinsichtlich der Ausübung ihrer Religion ausgesetzt waren. Allein die damalige Spannung der Gemüther, die blinde Undultsamkeit ließ ein solches Einschreiten nicht aufkommen, welches jedenfalls auch die protestantischen Stände hätte veranlassen können und müssen, für ihre Glaubensgenossen ein gleiches Recht in Anspruch zu nehmen; die Gedrückten wurden daher beiderseits dem äussersten Grundsatz aufgeopfert, fiat justitia, pereat mundus. Doch was die damaligen Umstände und Machthaber verhinderten, hat die allgewaltige Zeit vollbracht, und selbst die

ewige Stadt hat ein dem protestantischen Cultus gewidmetes Gotteshaus, sowie Stockholm und selbst Tunis eine katholische Kirche erhalten.

In rechtlicher Hinsicht erscheint die Protestation als überflüßig, ungültig und nichtig. Denn Verträge über den Rechtskreis eines Dritten geschlossen sind für diesen ohne seine hinzugekommene Einwilligung nach unbezweifeltesten Rechtsgrundsätzen unverbindlich, sohin auch ein Friedensschluß, Falls dadurch wirkliche Rechte des Papstes ohne seine Zustimmung verletzt worden sind. Allein dieses ist dem Rechte nach nicht der Fall. Der Hauptgrund der Protestation ist von der Trennung eines Theils der Katholiken von der römischen Kirche hergenommen, die weiter protestirten Veränderungen im Kirchenwesen sind blose Folgen oder Corollarien solcher Lossagung. Diese ist aber, sowie die allenfallsige Rückkehr zur alten Kirche, ein Akt der Freiheit, welche Gott dem Menschen gegeben hat, um davon auf seine Verantwortung hin Gebrauch zu machen. Nach natürlichem wie nach rein christlichem Recht ist nemlich der Zutritt in die christliche Kirche sowohl, als das Verbleiben daselbst, kein Gegenstand des Zwangs, und wer wird die katholische Kirche zu einer Zwangs-Anstalt umgeschaffen oder überhaupt die Christuslehre als ein Joch auferlegt wissen wollen? Zwar war die katholische Kirche lange Zeit ausschließende Staats-Kirche, weßwegen jede Trennung von derselben, jedes Mißkennen der kirchlichen Autorität, jede Abweichung von der durch jene gebotenen Ansicht, als Verbrechen bestraft wurde. Allein hier handelte es sich lediglich von einem positiven Gesetz, welches nur so lange galt, bis ein anderes dem natürlichen Recht, der Gewissensfreiheit, und dem richtigen Verständniß des Gesetzes der christlichen Menschenliebe mehr zu sagendes an die Stelle trat; ein anderes Gesetz, welches heut zu Tage von allen christlichen Religionspartheien zum Schutz ihrer freien Religions-Uebung angerufen wird, kam nun, wenn auch anfänglich in noch beschränktem Sinne, in Anwendung. Damals blieben demnach die Rechte des Papstes in Ansehung der Katholiken nur so lange beständig, bis sich Einige mit des Kaisers und Reichs Zustimmung von der alten Staatskirche trennten; das alte Recht oder Unrecht einer Staatsreligion ward in Deutschland aufgehoben, und wer sich seines Rechts bedient, begeht gegen Niemand eine Ungerechtigkeit. Es mangelt demnach auch der gesetzliche Grund zur Rechtsverwahrung.

Die Rechte der katholisch Gebliebenen wurden dadurch nicht gekränkt, daß die katholische Religion nicht mehr ausschließend war. Insbesondere behielten die Katholiken ihre Kirchengüter, während die Protestanten die ihrigen zu neuen kirchlichen Zwecken verwen-

beten. Freilich geschah die Vertheilung der Kirchengüter nicht nach strengem Maßstab, gleichsam als wenn ein Richter nach der genauesten Untersuchung darüber erkannt hätte; der Kriegszustand hatte faktisch die Loose verschieden zugetheilt; allein die Interessenten verglichen sich endlich durch Annahme des Normaljahrs und Tags, 1. Januar 1624, und von nun an ward die Vertheilung rechtlich. Durch die Kirchentrennung verlor die apostolische Kammer mancherlei Einkünfte; aber die Ausgeschiedenen konnten ihr Vermögen nunmehr rechtlich zu andern kirchlichen Zwecken verwenden, dagegen war der Papst mit seiner Kurie und Canzlei jeder ferneren Obsorge und Verantwortlichkeit hinsichtlich jener, welche sich von der alten Kirche losgetrennt haben, enthoben. Der Westphälische Friede schuf ein neues von der kirchlichen Autorität unabhängiges Recht, und eine mehr als dogmatische Protestation gegen dieses neue Recht kann nur die Beibehaltung einer zwingenden Staatsreligion, also eines Unrechts, und die Unduldsamkeit bezwecken, welche so vielen Jammer über die Menschheit verbreitet hat, den Grundsatz der christlichen Liebe verschmäht, und die höchsten Interessen der Menschheit und der Staaten verletzt. Eine solche Protestation stellt sich daher in rechtlicher und politischer Beziehung als überflüßig, als null und nichtig dar. Wie endlich die Genehmigung des päpstlichen Stuhls hinsichtlich vieler Akte des Westphälischen Friedens zu erzielen gewesen, da auf der einen Seite derselbe jede Vermittelung und Nachgiebigkeit, oder Anerkennung der neuen Verhältnisse ablehnte, auf der anderen Seite aber ein unheilbarer und mit Hartnäckigkeit behaupteter Bruch mit der alten Kirchenautorität vorlag, auch die Sache durch die mannigfaltigsten freilich nicht immer religiösen Interessen so sehr verschlungen war, mögen die Apologeten dieser berühmten Protestation beantworten, deren eventuelle Hoffnungen auf ihre dereinstige Wirksamkeit etwa nach Auflösung des Westphälischen Friedens, durch eine Revolution oder kirchliche Anarchie, oder durch freiwillige Rückkehr der verirrten Schaafe in den Schooß der alten Kirche, durch diese blos rechtliche Erörterung weder zerstört werden sollen noch können. Eben so wenig liegt in der rechtlichen Würdigung einer abgeurtheilten Sache eine Apologie sämmtlicher Grundsätze, Beweggründe und Handlungen, welche die Reformation erzeugt, oder ihr die erfolgte wenigstens nicht immer beneidenswerthe, und glanzvolle Richtung und Entwickelung gegeben haben.

Doch auch in der katholischen Kirche folgten dem Westphälischen Frieden keine goldene Tage des Friedens und der Einigkeit.

§. 36.

Fortgesetzte Streitigkeiten zwischen der kathol. Kirchen- und Staatsgewalt.

Deutschland vernahm nach vollbrachtem so mühsamen Friedenswerke die Protestation; allein dasselbe war durch die langen Kriegeswehen wie betäubt, es schien besinnungslos jeder höhern Lebensregung zu entbehren, und die Bekenner beider Confessionen, die Katholiken und die Evangelischen, diese wieder unter sich als Lutheraner und Reformirte, schienen dahin zu streben, sich an Unduldsamkeit zu übertreffen, und dem menschlichen Geiste beliebige Schranken setzen zu wollen. Da begann endlich in den größeren westlichen Staaten, welche katholisch geblieben waren, wieder der alte Kampf zwischen der Kirchen- und der Staatsgewalt, welcher allmählig auch in dem katholisch gebliebenen Deutschland Wurzel faßte. Durch das Concordat mit Frankreich hatte Leo X. einen kurzen Sieg über die gallicanischen Freiheiten erfochten. Allein Innocenz XI. kam bald wieder mit Ludwig XIV. in Streitigkeiten, und drohte die hierarchische Gewalt in alter Weise wieder gegen ihn geltend zu machen; da erhielten 1692 die berühmten gallicanischen Artikel, diese Grundlagen des franz. Kirchenstaatsrechts im Betreff des Verhältnisses zum heil. Stuhl, ihr Daseyn. Clemens XI. folgte von 1700 — 1721 derselben Bahn. Er fand sich bewogen, bei den Streitigkeiten über die spanische Thronfolge sich auf Seite Frankreichs zu neigen, wodurch er nothwendig mit Joseph I. in Collision kam. Diesem Monarchen wollte er auf eine kleinliche Weise seine Macht fühlen lassen, indem er demselben das Recht der ersten Bitte (jus primarum precum) absprach, oder vielmehr dasselbe als ein blos persönlich jedesmal zu ertheilendes Privilegium aussprach, auch die geschehene Besteuerung der Geistlichkeit in Parma als Usurpation verwarf. Er mußte jedoch hier nachgeben, sich hinsichtlich Spaniens für den Kaiser erklären, und das Recht der ersten Bitte, wenn gleich als immerwährendes Indult, gestatten. Spanien hob sogar unter Philipp V. einige Zeit lang wegen kirchlichen Streitigkeiten mit dem römischen Hof alle Gemeinschaft auf. Aus ähnlicher Veranlassung, und besonders weil der Papst den in Lissabon verhaßten Nuntius Busi nicht abberufen wollte, hob auch Johann V. von Portugal die Verbindung mit Rom auf. Ein Zankapfel waren die Ansprüche, welche der König von Sicilien unter dem Titel Monarchia sicula in Beziehung auf die Kirche jener Insel in fortwährenden Anspruch nahm. Clemens XI. versagte auch dem König von Preussen wegen kirchlicher Ansprüche auf das Hochmeisterthum daselbst die Anerkennung. Selbst mit den Jesuiten gerieth er in Streitigkeiten. Die Verbreitung der Legende von Gregor VII., worin die

Obergewalt des Papstes über weltliche Herrscher gleichsam neu sanktionirt war, erweckte die Unzufriedenheit derselben. In Frankreich wirkte die Bulle Unigenitus mit der Verfolgung der Protestanten verhängnißvoll fort. All dieses schwächte das Ansehen der obersten Kirchengewalt, erweckte Aufsehen, Nachdenken und Widerstreit.

Das Zeitalter der Beruhigung schien mit Benedikt XIV., 1740—1758, herangekommen. Dieser gelehrte und achtungswürdige Papst beschwichtigte Portugal, suchte die streitenden Partheien in Frankreich zur Ruhe zu bringen, und erließ daselbst vortreffliche Umlaufschreiben und andere Verfügungen; er war auf Bildung tüchtiger Geistlicher bedacht, stiftete in Rom für die Wissenschaft mehrerer Akademien, und gedachte menschenfreundlich der unglücklichen Bewohner der überseeischen Provinzen Portugal's. Durch viele werthvolle hinterlassene Schriften hat er sich selbst ein Denkmal gestiftet. o) Allein nach seinem Tode erhoben sich zunächst in Portugal neue Stürme, wozu die Jesuiten die Veranlassung oder den Vorwand gaben. Dieser welthistorische Orden, welcher, wenn man dessen Wirksamkeit im Ganzen betrachtet, allerdings viel Großartiges darbietet, dieses Product der Zeit, sollte, nachdem sich die Staaten und Geister zu emancipiren suchten, auch wieder der Zeit weichen; die Bourbonischen Höfe beschlossen alsbald im Vereine die Vertreibung der Jesuiten. Umsonst nahm Clemens XIII. den verfolgten Orden in Schutz und bestätigte ihn aufs Neue durch eine Bulle; die vereinten Mächte verboten deren Bekanntmachung, und rasteten nicht, bis endlich der Orden durch eine feierliche Bulle von Clemens XIV. in der ganzen katholischen Kirche aufgehoben wurde. Der letzte General Ricci starb, auf Veranstaltung der Mächte in Verwahrung genommen, zu Rom.

Diese Aufhebung des Jesuiten-Ordens, die französische Revolution, die Säcularisation müssen wieder als Wendepunkte in den äussern Machtverhältnissen der katholischen Kirchengewalt angesehen werden.

§. 37.

Die Ausbildung des Episcopalsystems. Justinus Febronius.

Der mit der Hierarchie, wie sie sich im Mittelalter entwickelt hatte, in verschiedenen Richtungen geführte Kampf legte allmählig den Grund zu dem nachher auch wissenschaftlich ausgebildeten Kirchenstaatsrecht, welches von einem Sönderungs-Proceß glaubte

---

o) *Benedict XIV.* P. M. opp. ed. Azevedo. Romæ, 1747 sqq. Vol. XII. in 4.

anfangen zu müssen, indem es die kirchliche Gewalt blos auf rein geistliche Dinge, blos auf Gegenstände erstreckte, welche die Seligkeit des Menschen betreffen, anfangs daher negativ sich auf Abhaltung kirchlicher Ueberschritte beschränkte, dann damit endigte, daß es auf positive Weise mittel- oder unmittelbar in die äussern Kirchenverhältnisse reformirend eingriff. Diesem Kirchenstaatsrecht zur Seite kam zuerst einzeln, in praktischen Fällen, dann auch wissenschaftlich durchgeführt, ein anderes System zu Hilfe, welches die Schule nachher das Episcopale oder bischöfliche nannte. Die Kirche hatte nemlich früher als die Staaten eine in alle Lebensverhältnisse tief eingreifende, viel verzweigte Organisation, und schon vermöge des geistigen Princips, welches sie belebte, das Uebergewicht über alles Staatliche erlangt, die Unvollkommenheit oder Abwesenheit mancher politischen Einrichtungen ergänzt und ersetzt, und so eine Art von Vormundschaft über die noch nicht tief gewurzelten Regierungen ausgeübt. Das bewegende Princip, der Mittelpunkt, die Central-Regierung der Kirche war in Rom. Dieses hatte auch großen Einfluß auf die besondern oder Nationalkirchen; sie verloren mit Anwachs der Allgewalt im Mittelpunkt jede Art von Selbstständigkeit; Alles bis auf das Geringste wurde endlich von Rom angeordnet, und die Vorsteher der Kirchen waren nur delegirte Beamte geworden, deren Pflicht es war, die höhern Befehle zu vollziehen; ihre selbstständige Gewalt war auf ein Minimum herabgesunken. Aber allmählig erwachten auch hier alte Erinnerungen. Die kirchlichen Streitigkeiten, die häufigen Schismen, die Concilien und die dabei aufgestellten Grundsätze, die erfolgten Unterbrechungen der Verbindung mit Rom, hatten den Bischöfen das Gefühl einer gewissen Selbstständigkeit, und den Wunsch nach einem möglichst freien Wirkungskreis in Beziehung auf die Besorgung ihrer Angelegenheiten eingeflößt. Eben so wurde über die Stellung des Gesammtepiscopats zu dem allgemeinen Mittelpunkt der kirchlichen Regierung weiter nachgedacht. Besonders hatte man in Frankreich über das Verhältniß der einzelnen Kirchenregierung zu Rom frühzeitig wissenschaftliche Untersuchungen angestellt, und sich dafür erklärt, die oberste Kirchengewalt sey den allgemeinen Concilien unterworfen, die Ausübung der Rechte des Primats müsse durch die Einrichtungen und Bedürfnisse der besondern oder Provinzialkirchen gemäßigt werden. Nach demselben weiter entwickelten System steht zwar dem Papste in Glaubenssachen eine hervorstechende Autorität zu; allein seine Urtheile gelten nicht als unverbesserlich; nur alsdann erhalten seine Aussprüche volle Wirksamkeit, wenn die freie Uebereinstimmung der ganzen Kirche hinzukömmt. Nicht minder ward die Wiederausübung jener Rechte verlangt, welche in frühern Zeiten von

den Bischöfen waren frei ausgeübt, ihnen aber aus Mißbrauch mancher Vorfahren, oder auch aus mancherlei Interesse entzogen, und gleichsam unter obervormundschaftliche Verwaltung gesetzt worden. Mit andern Worten, die von Rom aus wie Filialkirchen oder Colonien bisher regierten großen kirchlichen Genossenschaften verlangten eine freie Bewegung, eine Autonomie, in wie weit sich eine solche immer mit dem obersten Primat vertragen mag, dessen Wirksamkeit in weiter Entfernung ohnehin mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat, und bisweilen dem Zufalle preisgegeben ist.

Diese und ähnliche Grundsätze waren schon lange in Frankreich verbreitet, als sie auch nach den Niederlanden drangen, und an Van Espen einen geschickten Vertheidiger fanden. *p)* Das Studium dieses Werks, sowie der deutschen Kirchengeschichte, schon allein schien geeignet, ähnliche Ansichten in Deutschland immer weiter zu verbreiten. Es waren daher bereits die bessern Köpfe vorbereitet, als ein Schriftsteller unter dem Namen Justinus Febronius mit einem Werke im Sinne des Episcopalsystems daselbst hervortrat. *q)*

Diese Zeiterscheinung in Deutschland erweckte natürlich die volle Aufmerksamkeit der römischen Kurie, deren Vollgewalt sie bekämpft, dabei die Autorität der allgemeinen Concilien über den Papst erhebt, und die möglichste Unabhängigkeit der Bischöfe mit bisher im gehorsamen Deutschland unerhörter Beschränkung der Primatialrechte in Schutz nimmt. Man forschte lange nach dem eigentlichen Verfasser, welchen man für einen Protestanten hielt, und entdeckte endlich nicht ohne höchliche Verwunderung, daß sich ein vornehmer katholischer Geistlicher, der Weihbischof Hontheim von Trier, hinter dem Febronius versteckt hatte. Eine Verurtheilung dieses Werks von Seite Clemens XIII. war die Folge, ohne jedoch den Verfasser zum Schweigen bringen zu können. Demnach wurden später Schriftsteller zur Widerlegung aufgestellt, *r)* und da Febronius auch in Deutschland seine Ver-

---

p) Zögeri *Bernhardi Van Espen* jus eccles. universum hodiernæ disciplinæ. Colon. 1702. und öfters; er starb 1726.

q) *Justinus Febronius*, de statu ecclesiæ et legitima potestate summi pontificis. Bullioni (Francf.) 1763. Das Werk erwuchs durch die Bemühungen seiner Gegner bis 1774 zu vier Theilen.

r) *Zaccaria:* Dello stato de la chiesa, et legitima potesta dei rom. Pontifice contro il nuovo sistema dato alla luce de *Justino Febriono*. Venet. 1764. — *P. Ballerini* tractatus de re et ratione primatus Romanorum Pontificum.

theidiger fand, *s)* suchte man endlich durch den Kurfürsten von Trier einen in Rom vorgezeichneten Widerruf mit solchem Erfolge zu bewirken, daß der achtzigjährige Weihbischof wirklich solchen 1778 unterschrieb. Dieser feierlich bekannt gemachte Sieg war der einzige, welchen der unglückliche Pius VI. davontrug. *t)*

Dieses anstößige Werk ward also von Rom aus verurtheilt, von bereitwilligen Kämpfern widerlegt, von seinem Urheber retractirt, und doch gingen die darin aufgestellten Grundsätze nicht nur in die damalige Doctrin, sondern auch in die praktische Anwendung über, wie die Folge lehren wird.

§. 38.

Die Reformen Josephs II. in Kirchensachen.

Die einflußreichen Veränderungen, welche Kaiser Joseph II. in kirchlichen Angelegenheiten vornahm, und wozu er sich als oberster Schutzherr der Kirche und ächten Kanons berechtigt glaubte, betrafen die Abschaffung von Mißbräuchen, die Einsetzung der Bischöfe in die ihnen vermöge ihres Amtes nach der damaligen Ansicht zustehenden Gerechtsamen, und endlich das Verhältniß der Staatsgewalt zu der Kirchenverwaltung.

Dieser Fürst trat 1780 voll der redlichsten Absicht, die zahlreichen ihm anvertrauten Völker zu beglücken, und mit einer re-

---

s) (Ab Horix) Germani pacifici litteræ responsoriæ ad Febronii epistolam. Friburgi, 1764.

t) *Justini Febronii* I. etc. commentarius in suam retractionem Pio VI. Pont. Max. Kalendis Novembris M. D. CCLXXVIII. submissam Francf. 1781. in 4. — Fast gleichzeitig mit Febronius hatte der Portugiese Antonio Pereira, Priester aus der Congregation des Oratoriums zu Lissabon, sein Werk von der Macht der Bischöfe (verdeutscht Leipzig, 1773) mit einer v. 14. Juli 1766 datirten Vorrede herausgegeben. Wenn Febronius nach Walter sein Werk aus den Schriften der Jansenisten und Protestanten zusammengelesen hat, so muß es auch bei Pereira, ob er gleich ganz andere Quellen angibt, der Fall gewesen seyn; wie nicht minder bei Giannone, Contini, Cavalliari, Van Espen, Tamborini, Neller, Barthel, Rieger, Oberhäuser, Zahlwein u. A., welche ähnliche Grundsätze aufstellen. — Ein Schriftsteller, welcher zu seiner Zeit so viel Aufsehen erregte, kann indessen nur nach seiner Stellung zu seinem Zeitalter beurtheilt werden; der unbestimmte Gebrauch eines Partheinamens enthält ohnehin noch keine gründliche Beurtheilung über dessen wahren Zusammenhang mit seiner Zeit und nächsten Vergangenheit.

ligiös begeisterten Gesinnung seine Selbstregierung an. Nicht ohne große Mühe war es seinen mit den bourbonischen Höfen und selbst dem Papste vereinten Anstrengungen gelungen, den ängstlichen Widerstand seiner kaiserlichen Mutter wegen Aufhebung des Jesuitenordens zu beseitigen. Desto mehr gab er sich nun als eigener Herr mit einem vielleicht oft zu ungeduldigen Eifer der Ausführung von lange überdachten politischen und kirchlichen Reformen hin. Er schritt insbesondere zur Aufhebung jener Klöster, welche sich einem blos beschaulichen Leben hingaben, oder zu ihrer Reform, verwendete jedoch uneigennützig ihre Güter zu einer zweckmäßigeren Erziehung und Bildung von Geistlichen und Laien. In ersterer Hinsicht wurden Generalseminarien eingerichtet; strengen Prüfungen sollten von nun an die Bewerber um Kirchenämter unterworfen seyn. Er wirkte auf Verbesserung der Liturgie, auf Belehrung über ihre Bedeutung durch den Gebrauch der Landessprache, beschränkte die Processionen und Wallfahrten, und wollte die Mißbräuche bei Verehrung der Heiligen und Reliquien entfernt, und die überflüssige Pracht beim Gottesdienst beseitigt wissen. Hinsichtlich der Gewalt der Bischöfe, schaffte er den üblich gewesenen Vasalleneid ab, welchen diese bisher dem römischen Stuhl zu leisten hatten. Er verbot den päpstlichen Nuntien die Ausübung von Jurisdiction in den bischöflichen Sprengeln, hob die Abhängigkeit der Klöster von auswärtigen und andern Obern als den Bischöfen auf. Er reformirte die Ehegesetze, und verbot, die an die päpstliche Poenitentiarie geeigneten Fälle ausgenommen, bei Ehehindernissen in kirchlicher Hinsicht anderswo, als bei den Bischöfen Dispensen einzuholen. Nicht minder wurden die bisher gebräuchlichen Appellationen nach Rom aufgehoben.

In Ansehung des Kirchenrechts stellte er das Recht des kaiserlichen Placet rücksichtlich kirchlicher Bekanntmachungen, und besonders der päpstlichen Bullen und Breven, im weiten Umfange auf. Insbesondere wurden die Bullen in Cœna Domini und Unigenitus, und gleichmäßig die Legende von Gregor VII. untersagt. Er gebot bestimmt aufgestellte Grundsätze über das Verhältniß der Kirche zum Staat an den theologischen und andern Rechtslehranstalten zu lehren, und unterwarf deßhalb die Candidaten einer besondern Prüfung. Vorzüglich wichtig sind seine Duldungsgesetze, welche heut zu Tage noch bestehen, nach ihrem gemessenen Umfang zur unsterblichen Wohlthat für so viele Mitmenschen und Mitchristen wurden, und daher eine neue Periode gründeten.

Eine so durchgreifende kirchliche Reform, zu gleicher Zeit mit einer eben so umfassenden politischen verbunden, mußte als nicht allenthalben vorbereitet sofort wieder Mißbräuche, und eine aus

den verschiedensten Quellen stammende Opposition und Aufregung erzeugen. Insbesondere konnte der römische Hof nicht gleichgültig zusehen. Pius VI. entschloß sich sogar, nicht ohne Widerrede von Seite seiner Kurie, nach Wien zu reisen, um durch seine persönliche Gegenwart den kühnen kaiserlichen Reformator in seinem Streben aufzuhalten. Er erreichte seinen Zweck nicht, obgleich beide Gegner nicht ohne Beweise der wechselseitigen persönlichen Achtung von einander schieden. Indeß wurde Kaiser Joseph sowohl durch die Rathschläge ausgezeichneter Männer und Diplomaten, als durch den Gang, welchen seine wohlgemeinten Reformen in Ungarn, und namentlich in seinen Niederlanden nahmen, in dem raschen Verfolg aufgehalten; es zeigte sich, daß zu schnelle Veränderungen oft einen für die Folge unberechenbaren Kampf herbeiführen. Wirklich brach auch in den Niederlanden nach manchen Gährungen und künstlichen Aufreitzungen eine Revolution aus, wozu die Aufhebung der bischöflichen und Klosterschulen, die Einführung von Generalseminarien in Löwen und Luxemburg, dann Veränderungen in der Justizverfassung u. A. als Veranlassung oder Vorwand dienten. Diese Revolution war die Vorläuferin, die Handlangerin der französischen, und setzte Joseph II. dort ab. — Er starb bald darauf, und unter schwierigen Umständen, nachdem er, wie die sinnige Inschrift seines Denkmals zu Wien sagt, zwar nicht lange genug, aber ganz seinem Vaterlande gelebt hatte. Die Vortrefflichkeit seiner Absichten liegt ausser Zweifel. Der heftige Widerstand, welchen er bei seinen Reformen fand, darf nicht geradezu dem Mangel der Klugheit und der Uebereilung zugeschrieben werden; böser Wille, Unwissenheit, Schwärmerei des Aberglaubens, Eigennutz, Starrsinn und Unverstand von Seite seiner Gegner dürfen vielmehr dabei nicht unbeachtet bleiben. *u)*

Die Allgewalt der Zeit hat des erlittenen Widerstandes ungeachtet vieles verwirklicht, und rechtfertigt am besten den vielfach Gekränkten. Seine Nachfolger haben das begonnene Werk, wenn gleich bisweilen mit weiser Mäßigung zwar modificirt, im Ganzen standhaft verfolgt; die von ihm aufgestellten Grundsätze des Kirchenstaatsrechts sind fast allgemein in Deutschland angenommen. Man

---

u) Vergl. v. Dahms Denkwürdigkeiten der Geschichte neuerer Zeit. Bd. II. S. 15. Canova, Leben Josephs II. Prag, 1802. — Joseph II. Briefe. Leipzig, 1822. — Dr. A. J. Groß-Hoffinger, Lebens- und Regierungs-Geschichte Josephs II. und Gemälde seiner Zeit. Stuttgart, 1836. 3 Bde. — Desselben, Geist der Gesetze von Kaiser Joseph II.

erblickt dabei die österreichische Geistlichkeit allenthalben, wo es ihren ächten Wirkungskreis gilt, an der Spitze; sie genießt eine durch ihre Bildung begründete Achtung; obgleich in mancherlei Beziehung eine etwas freiere Bewegung wünschend, ist sie doch den Landesgesetzen gehorsam. So regiert zum Theil noch Kaiser Joseph durch seine Gesetze fort, und jene über die Toleranz haben einen nie verwelkenden Lorbeerkranz um sein Grab geschlungen.

§. 39.

Die kirchlichen Reformationen in Toscana.

Auch der in den Annalen von Toscana unsterbliche Großherzog Leopold, Bruder Josephs II. und nachher Kaiser, nahm ähnliche Reformen vor. Als Organ bediente er sich des frommen Bischofs Scipio Ricci von Pistoia und Prato. Obgleich Toscana in der Nähe der obersten kirchlichen Aufsichtsbehörde liegt, so schien allda doch nicht das Geringste von den heilsamen Reformen ins Werk gesetzt worden zu seyn, welche die Tridentiner Kirchenversammlung angeordnet hatte. Kein Wunder, daß Bischof Ricci auf zahlreiche veraltete Mißbräuche und Gegenstrebungen bei seinen Reformen stieß. Es waren die Mönchsorden mit ihrem Mare magnum, ihren zahlreichen Privilegien und Exemtionen, die Beförderer von Nebenandachten mit Hintansetzung des Pfarrgottesdienstes, die wandernden Prediger ihm entgegen; Ricci suchte Mißbräuche beim Gottesdienst zu entfernen, insbesondere den Pfarrgottesdienst und den katholischen Unterricht, dann die Sittlichkeit bei der Geistlichkeit zu befördern; allein da er unter andern das sittliche Verderben der Dominikanerinnen zu Pistoia und Prato aufdeckte, kam er mit ihren Direktoren den erzürnten Dominikanern in Kampf. Die Mönche waren noch zu mächtig, Volk und Geistlichkeit im Ganzen unwissend; es war daher ein Leichtes, den Pöbel, welcher blos einen sinnlichen Kultus und Aberglauben für sich hatte und kannte, aufzuregen, und Ricci ward natürlich verketzert. Selbst vom Großherzog hieß es, er habe keine Religion, weil er die Inquisition, und auch Klöster aufhob, obschon er ihre Güter einzig für Pfarreien, Seminarien, Erziehungshäuser und Hospitäler verwendete.

Der Großherzog hatte in einem Umlaufschreiben den Bischöfen seines Landes seine Reformplane mitgetheilt, und 1786 eine Synode nach Pistoia berufen, wobei der gelehrte Tomborini aus Pavia das Protocoll führte. Diese Synode nahm die Freiheiten der gallicanischen Kirche an, hinsichtlich der Lehre von der Gnade näherte sie sich den Jansenisten. Genug, um ihren Gegnern Raum zu geben, sie einer Verschwörung gegen den heil.

Stuhl und die Religion anzuklagen, und selbst den Pöbel in Pistoia gegen sie aufzureitzen. Der Großherzog ließ sich indessen nicht einschüchtern; die Synodalbeschlüsse wurden auf Staatskosten gedruckt; sie fanden nach Aussen, besonders auch in Deutschland, wo sie in das Latein übersetzt wurden, vielen Beifall. *v)* So lange Leopold, der indessen Kaiser geworden war, lebte, wurde von Rom aus gegen die Synodalbeschlüsse und den Bischof Ricci nichts Kränkendes unternommen, was auch der humanen Gesinnung des heil. Vaters entsprach. Allein nicht immer ist es dem Papste überlassen, frei für sich handeln zu können, er muß sich oft nach seiner Kurie richten, und so erschien auch endlich 1794 die Verdammungs-Bulle autorem fidei. Man hatte bis zur schicklichen Zeit gezaudert, und doch hieß es in derselben, „die von der Synode aufgestellten Grundsätze wären so gefährlich, daß es ein gleiches Verbrechen sey, sie stillschweigend zu billigen, als sie öffentlich auszusprechen.“ — Diese Bulle wurde indeß in Toscana verboten, in Neapel, Turin, Mailand, Venedig, Frankreich und Spanien unterdrückt. Der Bischof Ricci mußte besonders nach dem Tode seines kaiserlichen Gönners vielerlei Verfolgungen erdulden, endlich wurde er abgesetzt, und mußte, in seiner Lebenskraft geschwächt, 85 Sätze aus den Beschlüssen der Synode von Pistoia widerrufen. Er starb am 27. Januar 1810, ein warnender Beweis, wie gefährlich es oft, das sittliche Verderbniß von Andern aufzudecken, wie unversöhnlich ein gereitzter Priesterfanatismus sey. Doch die Zeit hat auch über die Feinde des redlichen, wenn auch bisweilen irrigen Reformators Gericht gehalten. *w)*

§. 40.

Die Nuntiaturstreitigkeiten. Der Emser Congreß. Reformversuche in Deutschland.

Das Beispiel des kaiserlichen Bruderpaars, die Verbreitung der Grundsätze des Episcopal-Systems, das allenthalben gefühlte

---

v) Atti dell' assamblea degli Archivescovi é Vescovi della Toscana Tentata in Firenza nell' anno 1787. Firenz. 1787. Vol. IV. Atti é decreti de concilio diecesano di Pistoya. Dell' anno 1788. Pistoya, 1796.

w) Conf. De *Potter*, Vie de Scipion de Ricci, évêque de Pistoya et Prato. Bruxelles, 1825. T. I—III. — Wenigstens als Quellenwerk für die fragliche Periode kann benützt werden: Peter Philipp Wolf, Geschichte der römisch-katholischen Kirche unter der Regierung Pius VI. Zürich, 1793—1802. Bde. 7.

Bedürfniß, gewisse Reformen in dem äussern Kirchenleben vorzunehmen, ohne der Wesenheit des Katholicismus durch diese weise Selbstverbesserung von zufälligen Mißbräuchen zu nahe zu treten, schlugen im katholischen Deutschland immer tiefere Wurzel, und bald mußten entsprechende Lebens-Erscheinungen hervortreten. Es war damals eine Art von Crisis, die Periode des Uebergangs in ein anderes Verhältniß eingetreten, wovon man mehr oder weniger bereits allenthalben die Wirkungen verspürte. Die französische Revolution mit ihren Folgen unterbrach aber bald die ruhige Entwickelung, und es waren späterhin meistens die weltlichen Landesfürsten, welche in die Kirchenreform in bekannter Weise eingriffen.

Die deutschen Nuntiaturstreitigkeiten gaben zunächst den Impuls zu neuen kirchlichen Bewegungen. Vermöge der hierarchischen Abstufung steht den Bischöfen innerhalb des ihnen angewiesenen Wirkungskreises eine freie Gewalt, und eine eigenthümliche Jurisdiction in erster Instanz zu. Sie hatten sich aber über die nach Deutschland entsendeten päpstlichen Nuntien zu beklagen, welche sich vermöge der ihnen ertheilten Fakultäten für berechtigt hielten, in die bischöfliche Jurisdiction hemmend einzuwirken. Letztere schienen nicht blos gekommen, um etwa von Seite des Primats besondere Aufträge auszurichten, oder nur allein die ihm theils vorbehaltenen Rechte zur Bequemlichkeit der Diöcesanen auszuüben; vielmehr sahen sie die Bischöfe lediglich als delegirte Beamten des Papstes an, deren Gerichtsbarkeit durch die Anwesenheit des Delegirenden resp. seines Stellvertreters aufhöre. Längst waren über diese Störung der hierarchischen Amtsführung laute Klagen geführt worden, das Concil von Trident hatte ausdrücklich jede mit den Bischöfen concurrirende Jurisdiction aufgehoben, x) als sich der Kurfürst Maximilian von Köln in einer besondern Denkschrift beim deutschen Reichstage über den Nuntius daselbst beschwerte. Bald schlossen sich die überrheinischen Kurfürsten und der Erzbischof von Salzburg an, letzterer als er in Erfahrung brachte, daß in München eine neue Nuntiatur errichtet werden sollte. Wirklich erschien am 5. October 1785 eine kaiserliche Verordnung, welche den Nuntien jede Art von Jurisdiction in Deutschland untersagte, wonach auch die rheinischen Kurfürsten verfuhren. Als demungeachtet die Ankunft eines besonders erbetenen neuen Nuntius zu München mit vielem Pomp angekündigt war, traten die Erzbischöfe abermals in Verbindung; sie ließen sich von Kanonisten ein Gutachten über gewisse Punkte erstatten, deren Entscheidung bereits Kaiser Joseph II. der päpst-

x) Concil. Trid. sess. 24. cap. 20. de ref.

lichen Vollgewalt entziehen zu dürfen glaubte. Darauf folgte ein Congreß in Ems; die Kurfürsten kamen daselbst mittels Abgeordneter über gewisse kirchenrechtliche Grundsätze überein, welche sie sofort in ihren Sprengeln geltend zu machen suchten. Ueber die Emser 23 Punktationen ließ sich sogar Kurfürst Maximilian von Köln durch Georg Ludwig Böhmer 1787 ein übrigens günstig ausgefallenes Gutachten stellen. y)

Das Streben des Emser Congresses oder des hohen deutschen Episcopats war auf eine mehr selbstständige und unabhängigere Nationalstellung der katholischen Kirche in Deutschland, oder auf eine theilweise Emancipation von der bevormundenden päpstlichen Centralregierung gerichtet. Dem Wesen nach nahm der Congreß die Grundsätze des Kaisers Joseph in Kirchensachen an, welchen die Kirche Oestreichs noch heut zu Tag ihre mehr selbstständige und den Conflikten mit der Staatsgewalt weniger ausgesetzte Stellung verdankt. Die Erzbischöfe untersagten unter andern ihren Untergebenen, sich an die Nuntien zu Köln und München zu wenden. Inzwischen erweckte die Nichtzuziehung des übrigen deutschen Episcopats Eifersucht und Entzweiung, und der Bischof von Speier schritt sogar zu einer Protestation. Einigkeit gehörte ohnehin nicht zu den Tugenden der Deutschen. Demungeachtet machten nicht nur die erwähnten Kurfürsten, sondern auch andere Bischöfe aus freier Bewegung von dem in den Punktationen aufgestellten Grundsätzen nach Möglichkeit in ihren Sprengeln Gebrauch. Sie fanden beim deutschen

---

y) Böhmer, Magaz. f. K. R. und K. gelehrte Geschichte. Bd. 2. St. 1. — Zur Erhellung des Nuntienstreites dienen: Pragmatische und aktenmäßige Geschichte der neuen Nuntiatur in München. Frankfurt und Leipzig, 1787. — Moser's Geschichte der deutschen Nuntien. 1788—90. Bde. 3. — Pacca, historische Denkwürdigkeiten über dessen Aufenthalt in Deutschland 1786—94. Aus dem Italienischen. Augsburg, 1832. — Das päpstliche Breve von Pius VI. 20. Januar 1788, Pertulit nobis, ist mit Würde, aber auch mit sichtbarer Schonung für den Kurfürsten und Bruder des Kaisers, Maximilian zu Köln, abgefaßt. — Denkende Leser, werden von selbst eine Parallele zwischen damals und jetzt ziehen. Die Stellung zu Rom hat sich vollends durch die Säcularisation verändert. Jetzt mag das Episcopat im Verein mit Rom manches in der Zeit Verlorne wieder zu gewinnen geneigt seyn. Wenigstens suchte im Mittelalter durch ein solches Bündniß gegen den Adel, dann gegen die Städte, die hohe Geistlichkeit ihre Macht zu erweitern. Vrgl. Rauschnick, Geschichte der deutschen Geistlichkeit im Mittelalter. Leipzig, 1836.

Clerus und an den öffentlichen Lehranstalten Eingang. x) Die Zeiten waren für den heil. Stuhl kritisch; der Kaiser, der Großherzog von Toscana, die deutschen Erzbischöfe traten in die Opposition, die Nuntien waren in Deutschland gleichsam proscribirt. Breven, Widerlegungen und Verbote waren fruchtlos gegen die Schriftsteller Febronius, Eibel u. A. geblieben. Dagegen widersetzte man sich in den Niederlanden blind und endlich gewaltsam jeder durch die Zeit gebotenen kirchlichen Verbesserung, und gerade hier kam unter dem Panier von Klagen über die Unterdrückung der katholischen Religion und der Gewissensfreiheit, und durch Hilfe eines künstlich aufgeregten Fanatismus der Vorakt jenes eben so verhängnißvollen als lehrreichen Ereignisses in die Erscheinung, von welchem des Zusammenhangs mit den deutschen kirchlichen Zuständen wegen auch hier, so weit es nothwendig ist, die Rede seyn wird.

§. 41.

Frankreich vor und nach der Revolution in Beziehung auf kirchliche Angelegenheiten.

Mehrere mit dem Religions- und Kirchenwesen innig zusammenhängende Gegenstände haben auf den Gang der französischen Revolution einen unverkennbaren Einfluß ausgeübt. Zunächst die Verbreitung der Reformation und ihre gewaltsame Unterdrückung, die in der französischen National-Kirche entstandenen Streitigkeiten und Partheiungen, der Verfall des Ansehens der Geistlichkeit, der Geistesdruck und Gewissenszwang, der herrschende Un- und Aberglaube, und die Philosophie des achtzehnten Jahrhunderts.

---

x) Ueber den Emser Congreß vgl. Resultate des Emser Congresses in ächten Aktenstücken. Frankfurt u. Leipzig, 1787. Eine Gegenschrift lieferte *Feller*, Coup d'oeil sur le Congrès d'Ems. Dusseld. 1787. 8. — Die Punktationen finden sich in: Gärtner: Corp. j. eccl. T. II. p. 347 sq. und: Neueste Grundlagen der deutsch-katholischen Kirchenverfassung. Stuttgart, 1821. — Viel für die damalige Periode Interessantes gibt: Kopp, die katholische Kirche im 19. Jahrhundert und die zeitgemäße Umgestaltung ihrer äussern Verf. Mainz, 1830. 8. Dieses mit besonderer Freimüthigkeit abgefaßte meistens historische Werk wurde vielfach verdächtigt, und der im Dienste der Kirche und Schule ergraute Verfasser, und treue Begleiter des Fürsten Primas in kritischen Momenten, auf mancherlei Weise gekränkt; und doch hat die Zeit so Manches erfüllt, was in der Periode, wovon der nachher als Domdechant zu Eichstädt verstorbene Kopp spricht, noch zu den Wünschen gehörte; er verdient ein ehrendes Andenken.

Von Genf aus hatte sich die Reformation über Frankreich verbreitet, sie fand vorzüglich bei dem Stande des Adels großen Beifall, bei der Menge aber weniger Eingang, weil das streng logische Gepräge des Calvinismus der Gemüthlichkeit weniger zusagte, und weil durch die zu frühe Annahme des Protestantismus von Seite des in der Regel nicht religiös gesinnten Adels die neue Religion unter den damaligen Verhältnissen bald als Mittel zur Begründung einer besondern politischen Macht gebraucht wurde. Die Reformation fand daher auch bald sowohl von der noch herrschenden alten Kirche, als von der Staatspolitik mächtige Hemmung, endlich gewaltsame Unterdrückung. Zwar hatte Franz I. wider die öffentliche Meinung aus Eifersucht gegen die Habsburgische Macht mit der Pforte ein Freundschaftsbündniß geschlossen, und Frankreich unterstützte die protestantischen deutschen Reichsstände in ihrem Streben nach möglichster Unabhängigkeit vom Kaiser; dieses hinderte aber jene Politik nicht, die Protestanten im eigenen Lande zu verfolgen, damit die mächtigen Vasallen nicht, wie die Deutschen gegen den Kaiser, gegen die neuaufstrebende königliche Allgewalt als Potenzen sich erheben möchten. Indessen verlieh anfangs gerade die Verfolgung den französischen Protestanten Kraft. In einer 1559 gehaltenen Nationalsynode faßten sie ihr Glaubensbekenntniß ab, beschworen dasselbe, und legten so den Grund zur Verfassung der reformirten Kirche Frankreichs, welche sie auch durch äussere Garantien zu verstärken suchten. So ward die neue Glaubensparthei zugleich eine bedeutende politische. Nachdem wie in Deutschland auch hier der Zweck, durch Religionsgespräche die Anhänger der neuen Kirche mit der alten wieder zu vereinigen, vereitelt war, erhielten die Reformirten 1561 Religionsfreiheit. Indessen dauerte die Spannung, dann die Verfolgung im Geheimen fort, und die Erbitterung gegen sie machte sich durch jenen tragischen Akt Luft, welcher unter der Benennung Bartholomäus-Nacht bekannt ist. Doch sollte durch das Edict von Nantes, welches Heinrich IV. 1598 seinen ehemaligen Glaubensgenossen ertheilte, abermaliger Schutz und Ruhe eintreten. Allein kaum hatte eine mörderische Hand König Heinrich tödtlich getroffen, als der alte Groll wieder erwachte, den Reformirten eine Garantie nach der andern entzog, und besonders nach der Einnahme von Rochelle, dem letzten Haltpunkte, die bisher begünstigte Parthei zu einer blos geduldeten und begnadigten herabsank, und die gesetzliche Gewährleistung in einen blosen Gnadenakt überging, um vorerst umgangen zu werden, dann Quälereien im Einzelnen und gewaltsamen Bekehrungsversuchen Raum zu geben. Endlich wurde durch Ludwig XIV. 1685 das Edikt von Nantes gänzlich aufgehoben, und die reformirte Lehre nebst

KATHOLISCH STAATS BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Cultus für eine verbotene und verpönte Waare erklärt. Demnach wurden reformirten Aeltern ihre Kinder gewaltsam entzogen, und in katholische Schulen gewiesen, der widerspenstigen Prediger wartete die Galeere als Strafe. Zahlreiche besonders für die Industrie der sie aufnehmenden Staaten wichtige Auswanderungen der Reformirten fanden statt, so sehr man sie auch zu hindern suchte. Auf die Zurückgebliebenen wurde der schonungsloseste Geistes- und Gewissenszwang ausgeübt. Zwar mäßigte für einige Zeit der Regent Orleans die Bedrückungen und die Härte der Strafgesetze etwas; allein erst der unglückliche Ludwig XVI. sprach die Duldung aus. Indessen konnten diese Verfolgungen, diese Jagden auf Menschen, diese traurigen Mordscenen nicht verfehlen, die tiefste Erbitterung in manchen Gemüthern zu erzeugen, und auf die große Menge auf das nachtheiligste einzuwirken. Der von den Heeren des allerchristlichsten Königs in dem rheinpfälzischen Kriege unter andern an den Heiligthümern begangene Vandalismus ist gleichsam der Reflex der von Amtswegen in Frankreich begangenen Barbarei. Da Druck Gegendruck und geheimen Groll erzeugt, so erklärt sich wenigstens, wie sich dieser beim Ausbruch der Revolution von Seite der bisher Mißhandelten Luft machte, und dieses hatte während der Restaurationsperiode bei neuerlich eingetretener Verfolgung der Protestanten im südlichen Frankreich abermals die widerlichsten Trauerscenen zur Folge; die Zerstörung des erzbischöflichen Pallastes zur Zeit der Juli-Revolution, so wie die Entheiligung eines der Gottesverehrung gewidmeten Tempels waren gleichsam die gespenstigen Nachspiele des zurück genommenen Edicts von Nantes, Rückwirkungen eines noch unversöhnten rohen Rachegefühls und der zahlreichen früher begangenen Sünden.

Auch der französisch-katholischen Kirche hatte es nicht an Aufregungsstoff und ausgestreutem Samen der Erbitterung in der Zwischenzeit gefehlt. Da standen Clerus, Jesuiten, Jansenisten, Quietisten, Acceptanten und Appellanten sich bald drohend bald verfolgend einander gegenüber. Anstatt diese Partheien zu beherrschen und nieder zu halten, nahm unglücklicher Weise der Hof selbst Parthei. — Hier soll nur der Jansenistischen Streitigkeiten und insbesondere der von einer mächtigen Parthei bewirkten Bulle Unigenitus gedacht werden.

Der Jansenist Quesnel, einer der Väter des Oratoriums zu Paris, gab 1672 moralische Betrachtungen über das neue Testament im Allgemeinen heraus, und begleitete 1696 das Ganze mit solchen. Wegen der strengen moralischen Grundsätze, welche das Werk aufstellte, fand es großen Beifall, dem es übrigens auch nicht an heftigen Gegnern fehlte; kurz die Sache ward eine Partheisache. Jene Parthei, welche den Hof beherrschte, wußte zu

bewirken, daß dieser sich für sie erklärte, und selbst in Rom eine Bulle gegen jenes Werk erschien, welche den Namen Unigenitus trägt, und im allgemeinen ohne nähere Unterscheidung der einzelnen Irrthümer 101 Sätze verurtheilte, weil es in der Anklage geheißen, es seyen in der Schrift mehr als hundert Irrthümer enthalten. Die Bulle setzte dabei die Leser in die Lage, daß sie nicht recht erfuhren, welcher von den verurtheilten Sätzen mehr oder minder strafbar sey, es waren gleichsam mehrere zu verschiedenen Strafen Verurtheilte vorhanden, ohne daß das Strafmaaß jedes einzelnen schuldigen Satzes kund gegeben worden. Zu gleicher Zeit mußten wegen derselben Aburtheilung des Werkes in globo nothwendig verschiedene bisher in der Kirche angenommene Lehren als ketzerisch erscheinen. Kein Wunder also, daß der Erzbischof Noailles von Paris vereint mit andern Bischöfen eine Protestation dagegen einlegte. Erst Strafandrohung, in den letzten Tagen von Ludwig XIV. ausgesprochen, bewirkte, daß die Bischöfe mit Ausnahme von fünfzehn die Bulle annahmen. Unter Orleans Vormundschaft erneuerten sich die Protestationen, und unter Zustimmung der Universitäten, und vieler Laien, legte der Erzbischof von Paris Berufung an ein allgemeines Concilium ein. Endlich wurde sogar die Bulle mit einer Erklärung hinsichtlich der gallicanischen Freiheiten mit dem Charakter eines Staatsgesetzes ausgestattet, und nicht ohne gewaltsame Mittel in Ausübung gebracht. Jeden Widerspruch dagegen erklärte Ludwig XV. für eine Rebellion, verbot jede deßfallsige Appellation; konnte indessen den kräftigen Widerspruch der Mauriner und Väter vom Oratorium nicht verhindern. Späterhin ging der Erzbischof Beaumont in Einverständniß mit Andern noch weiter, und gebot jedem Einzelnen, die gedachte Bulle anzunehmen. Den Kranken sollten deßhalb nur gegen Vorlage eines Zeugnisses über die geschehene Annahme (Beichtzettel) die Sacramente gereicht werden dürfen. Einem solchen Zwang widersetzte sich das Parlament, der König verbot jenem dagegen, sich in Kirchensachen einzumischen, und dasselbe verweigerte seiner Seits wieder die Einregistrirung der Bulle. Die gegenseitige Erbitterung der Gemüther, das Partheiwesen, der Hang zur Widersetzlichkeit hatte sich dadurch zu tief in den Gemüthern eingefressen, als daß es dem klugen und versöhnlichen Papst Benedict XIV. gelingen sollte, dem Uebel durch sein 1765 erlassenes Umlaufschreiben zu begegnen. Es wirkte bis zum Ausbruch der französischen Revolution, und während derselben fort. Die durch die Gewalthaber am französischen Hofe erzielte Bulle diente sofort den andern Regenten als Grund, ihr Placet bei ähnlichen Erlassen aufzustellen.

Nicht nur war durch die grausame Verfolgung der Reformirten

ein betrübendes Beispiel gegeben, nicht blos streuten die Jansenistischen Streitigkeiten und die Anwendung der Bulle Unigenitus giftigen Samen unter den gegenüberstehenden Partheien aus, auch die Unzufriedenheit mit dem Concordat von 1516 dauerte unter dem Clerus und den gebildeten Klassen fort. Bei Vergebung der wichtigsten Kirchenämter verfuhr man wie mit bloßen Versorgungsstellen und Sinecuren. Die einträglichsten Pfründen besaß der Adel beinahe ausschließend; nicht die Rücksicht auf die kanonischen Eigenschaften der Candidaten, sondern der Zufall der Geburt, und der Laune, der Gunst bestimmte die Wahl der Krone. Die Einkünfte der Stellen standen dabei mit der Brauchbarkeit und Arbeit im umgekehrten Verhältniß. Viele Bischöfe verkündeten blos ihr Daseyn durch ihr jährliches Fastenmandat, durch eine mit leerem Prunk vorgenommene Visitation. Das Volk glaubte, die hohe Geistlichkeit stehe mit der ihm feindseligen Aristokratie und dem Despotismus im Bunde. Dazu kam der Sittenverfall bei vielen höhern Geistlichen, Mangel eines wahrhaft religiösen Unterrichts beim Volk, der Pietismus, die Scheinheiligkeit, — Religionshaß auf der andern Seite, die Freidenkerei nach Oben.

Die Philosophie des achtzehnten Jahrhunderts hatte ihr stolzes Haupt erhoben, Montesquieu den Geist der Gesetze geschrieben, und sein Werk mit der verachtenden Ruhe des Genies, welches seines Sieges gewiß ist, vertheidigt. Da legte Rousseau an denselben Grundlagen der geselligen Ordnung, deren Verhältnisse jener eben erst so sorgfältig abgewogen hatte, seine Axt an; Voltaire ließ alle Gewalten, alle Confessionen und Thatsachen der Welt mit ihrer Geschichte vor sich erscheinen, richtete sie sämmtlich und verurtheilte sie spielend. Besonders beutete er mit giftigem Spott die Geschichte aus, um anstatt die Mißbräuche, die Mißkennung des Christenthums zu rügen, dieses selbst auf das einseitigste darzustellen, herabzusetzen, um es zu vernichten. Demungeachtet ward er von jenen bewundert und angeräuchert, deren Macht er durch fein berechnete Schläge zerstörte.

Während Büffon den Erdkreis selbst um seine Geheimnisse fragte, wollten Condillac und Helvetius jene des menschlichen Geistes erforscht und aufgefunden haben, und alle Gesetze auf ein einfaches Princip zurückführen. Endlich sammelte Diderot in seiner bekannten Encyclopädie alle Schätze des menschlichen Wissens, um sie zum Gemeingut des großen Publikums zu machen. Alle Klassen der bürgerlichen Gesellschaft hatte ein neuer Geist ergriffen, den edelsten Leidenschaften und dem verächtlichen Egoismus war eine reiche Nahrung gegeben, was nothwendig auch auf kirchliche Zustände mit Macht einwirken mußte.

Unter solchen Verhältnissen, deren nähere Darstellung der

Geſchichte der franzöſiſchen Revolution angehört, trat 1789 die Nationalverſammlung auf, deren Aufgabe es ſchien, die Ideen der Philoſophie zu realiſiren, dabei aber auch jeden Ehrgeitz zu befriedigen. Wirklich ſchienen eine Zeit lang aus den Ideen Thatſachen geworden zu ſeyn, und dieſelben unwiderſtehlich in alle Fugen der geſelligen Ordnung eingedrungen. Die Nationalverſammlung trat in kirchlicher Hinſicht mit nachher verhängnißvoll gewordenen Beſchlüſſen auf. Sie ſtellte vor Allem im Gegenſatz von dem bisher geübten Meinungs- und Glaubensdeſpotismus den Grundſatz der Religions- und Gewiſſensfreiheit auf; Niemand ſollte von nun an wegen politiſcher ſowohl als religiöſer Meinungen, dann wegen Ausübung ſeines Cultus beunruhigt werden dürfen, ſo lange jene Meinungs-Aeuſſerung oder Uebung die durch das Geſetz als nothwendig feſtgeſtellte Ordnung nicht verletzten. Insbeſondere ward den Reformirten das Recht der freien Religions-Uebung und der geſetzlichen Gleichſtellung mit den übrigen Culten im Staate, nebſt der Reſtitution ihrer noch vorhandenen Güter gewährt. Demnächſt erklärte die Verſammlung alle Kirchengüter für Nationaleigenthum, ſchaffte alle Kirchenzehnten mit ſonſtigen Realbezügen ab, hob die Klöſter und kirchlichen Korporationen mit wenig Ausnahme auf, und überließ es der Staatsverwaltung, gegen Uebernahme der Kirchengüter für den künftigen Unterhalt der Geiſtlichen, die Pflegung des Gottesdienſtes und Verpflegung der Armen durch beſondere Leiſtungen zu ſorgen.

Man wollte damals alle geſetzlichen Verhältniſſe neu geſtalten, daher die neue Verfaſſungsurkunde von 1790, daher die neue Verfaſſung des Clerus (constitution civile du clergé) von 1791. Staat und Kirche ſollten von nun an gänzlich von einander getrennt und geſchieden ſeyn. Wie der König und jeder Bürger ſo ſollte auch der Geiſtliche die neue Verfaſſung beſchwören. Dieſe den bisherigen kirchlichen und ſtaatlichen Grundſätzen widerſprechend erweckte bei einem großen Theil der Geiſtlichkeit Unzufriedenheit und Widerſtand; ſie nahm es ſogar Ludwig XVI. ſehr übel, daß er die Verf. beſchworen hatte, und verweigerte ihm wegen dieſer Sünde um Oſtern 1791 den Zutritt zum Tiſch des Herrn. *a)* Auch der Papſt verwarf, wiewohl nach langem Zaudern, die gedachte Conſtitution, er verbot den Prieſtern bei Strafe des Bannes, den Eid darauf zu leiſten, die bereits geſchwornen Prieſter und neuen Biſchöfe mit ihren Gönnern belegte er mit dem Banne, und ſchürte unbewußt und unglücklicher Weiſe das ſchon

---

a) Lacretelle, histoire du 18. siecle. T. II. de l'assemblée constituante. p. 220 — 226.

glimmende Feuer. Der gesetzgebende Körper verweigerte hierauf den eideswiderspenstigen Priestern die ohnehin kärglich zugewiesene Pension. Bald kamen noch strengere Maßregeln, freiwillige, dann gezwungene Auswanderungen an die Stelle. Selbst die Nationalversammlung ward in ihrer Wirksamkeit aufgehalten, ihre Werke entstellt, die Versprechungen vereitelt, das Recht und erwartete Glück verstört. Es kam die Schreckensregierung, der Unsinn proclamirte sich unter dem Namen von Vernunft, man wüthete nicht nur gegen die widerspenstigen Geistlichen, sondern auch gegen alles früher Heiliggehaltene; der christliche Cultus ward abgeschafft, eine Vernunftreligion decretirt, eine neue Zeitrechnung beschlossen. Die Freiheit erschien mit der Fahne der Tyrannei; Schaffotte richteten im Namen der Menschlichkeit, und Barbarei bestieg den Triumphwagen der erträumten Civilisation. Geschworne und ungeschworne Priester standen sich gegenüber, bis das Uebel auf die Spitze getrieben sich 1793 mit dem Sturze der Schreckensregierung endete.

Schmerzhafte Lehre für die Philosophen des achtzehnten Jahrhunderts, welche den Menschen in den vollen und reellen Besitz all seiner Rechte und seiner Würde setzen wollten, übrigens sich zu sehr und ausschließend blos mit dem Menschen beschäftigten, in so ferne er mit der Erde zusammenhängt; weniger aber das unsterbliche, vom göttlichen Hauch beseelte Wesen, und dessen höhere religiöse Bestimmung erkannten! — Doch die Gewissensfreiheit war einmal ausgesprochen, und nachdem viele Geistliche mitten unter Entbehrungen und Mißhandlungen ihre heiligen Verrichtungen möglichst fortgesetzt hatten, öffneten sich endlich von selbst wieder die Gotteshäuser, und 1796 waren deren wieder 32,000 besucht, das Bedürfniß der Wiederherstellung der kirchlichen Ordnung, und katholischer Seits der Wiedervereinigung mit dem gemeinsamen Kirchenoberhaupt lebhaft gefühlt, und deßhalb 1797 ein Concilium gehalten. Die römische Kurie schwankte, und das Kirchenoberhaupt ward im folgenden Jahre seiner weltlichen Besitzungen in Folge der Revolutionskriege beraubt; Pius VI. starb 1799 zu Valence in Gefangenschaft. *b)*

b) Die Neutralität des kirchlichen Oberhauptes bei politischen Verwirrungen in andern Staaten scheint ein gebotenes Bedürfniß zu seyn. Spanien copirte in den neuesten Zeiten auch hinsichtlich kirchlicher Veränderungen die französische Revolution, und Rom geht mit sichtbarer Schonung, um noch größere Uebel zu vermeiden, zu Werk. Im Vergleich zu ihrem Verfahren bei der französischen Revolution kann man daher nicht sagen, die römische Kurie habe nichts gelernt, und nichts vergessen.

Endlich bildete ſich in Frankreich eine feſtere Staatsgewalt, der erſte Conſul und nachherige Kaiſer ſuchte neben der bürgerlichen auch die kirchliche Ordnung zu befeſtigen; er ſchloß am 15. Juli 1801 mit Pius VII. ein Concordat, und beſtimmte in den darauf erſchienenen organiſchen Artikeln die Verfaſſung der proteſtantiſchen Kirchen, ſo wie die Stellung aller Kirchen zum Staate.

§. 42.

Das franzöſiſche Concordat von 1801.

Nicht nur als Beitrag zu der Lehre von den Concordaten, ſondern auch weil es ſich auf mehrere damals mit Frankreich vereinigte deutſche Länder bezog, verdient das Concordat von 1801 nähere Erwähnung. Daſſelbe wurde für die bayeriſche Pfalz erſt durch das bayeriſche Concordat aufgehoben, findet aber für Rheinpreuſſen und Rheinheſſen noch immer in ſo ferne Anwendung, als die Bulle de salute animarum, vom 16. Juli 1821, und jene vom 11. April 1827 für die oberrheiniſche Kirchenprovinz ausgeſprochenen Uebereinkünfte mit dem heil. Stuhl nicht etwas Anderes anordnen.

Die katholiſche Religion (früher Staatsreligion) wird in dieſem Concordate blos als jene der Mehrheit der Franzoſen erklärt, und ihr gegen Beobachtung der nothwendigen Polizeigeſetze, das Recht der öffentlichen freien Ausübung ertheilt. Das Staatsoberhaupt ernennt innerhalb drei Monaten zu den erledigten erz- und biſchöflichen Stühlen. Der Papſt ertheilt nach der für Frankreich üblichen Weiſe die kanoniſche Einſetzung. Biſchöfe und Geiſtliche haben vor dem Antritt ihres Amtes der Regierung einen der Hauptſache nach bereits früher in Frankreich gebräuchlichen Eid zu leiſten. Für den Staat und deſſen Oberhaupt wird nach dem Gottesdienſt das gewöhnliche Gebet verrichtet. Die Biſchöfe nehmen eine Umſchreibung ihrer Sprengel, die Pfarrer ihrer Bezirke vor, die aber nur erſt durch Regierungs-Genehmigung Wirkſamkeit erhält. Die Biſchöfe vergeben die Pfarreien, jedoch nur an ſolche, welche der Regierung angenehm ſind. Jeder Biſchof darf für ſeinen Sprengel ein Capitel und Seminar errichten, ohne daß der Staat die Dotation übernimmt. Alle nicht veräuſſerten zur Gottesverehrung nothwendigen Kirchen werden zur Verfügung der Biſchöfe geſtellt. Der Papſt anerkennt die Unantaſtbarkeit der bereits veräuſſerten Kirchengüter mit allen Früchten und Rechten. Der Staat übernimmt die anſtändige Beſoldung der Biſchöfe und Pfarrgeiſtlichen. Das neue Staatsoberhaupt genießt dieſelben Rechte und Privilegien in Beziehung auf die katholiſche Kirche wie ſeine Regierungs-Vorgänger. — Falls ſich einmal daſſelbe

nicht zur katholiſchen Religion bekennen ſollte, ſo wird eine neue Uebereinkunft die Ordnung bei Ernennung zu den Bisthümern regeln.

Dieſer ſo ziemlich im Style eines Tagsbefehls abgefaßten Uebereinkunft folgte am 9. April 1802 ein jenſeits des Rheins noch gültiges Indult über Verminderung der Feiertage. Am 9. April 1802 wurde dieſes Concordat mit Pius VII. durch den Cardinal Caprara mittels einer Bulle feierlich publicirt. *c)* Der Reorganiſirung der franzöſiſch-katholiſchen Kirche durch das Concordat folgten die organiſchen Artikel vom 9. April 1802 (16 — 18. Germinal X.) Sie ergänzten und erläuterten das Concordat nach ſtaatsrechtlichem Geſichtspunkt auf eine dem römiſchen Stuhle mißfällige Weiſe im erſten Theile. Der zweite unter der Benennung articles organiques des cultes protestans ordnet die äuſſere Verfaſſung der reformirten und lutheriſchen, überhaupt proteſtantiſchen Kirchen Frankreichs, welche durch Einverleibung des linken Rheinufers an Umfang gewachſen waren, er iſt für die überrheiniſchen nun deutſchen Proteſtanten noch immer wichtig. Das organiſche Geſetz vom 18 — 28. Germinal X. hat jenſeits des Rheins immer noch Anwendung, in ſo ferne ihm nicht ein neues ſpecielles Geſetz entgegenſteht.

Kurz war die Freude des heil. Vaters über die hergeſtellte kirchliche Ordnung in Frankreich. Dem neuen Conſtantin koſtete es einen Tagsbefehl, und Rom ward die zweite Stadt des neuen Kaiſerreichs, d. h. der Papſt ward hinſichtlich ſeiner Länder ſäculariſirt. Ein 1811 nach Paris berufenes Concilium aus italieniſchen, franzöſiſchen und deutſchen Biſchöfen beſtehend, ſollte den neuen Zuſtand der katholiſchen Kirche ordnen; ſtatt Erfüllung der Abſicht fand Napoleon jedoch ſchon Widerſtand. Ein am 25. Januar 1813 mit Pius VII. geſchloſſenes Concordat erhielt gleichfalls keine Wirkſamkeit. Napoleons Stern erbleichte. 1814 kehrte der Papſt in die ewige Stadt zurück. — Glücklichere Zeiten ſchienen herangebrochen, als die alte bourboniſche Dynaſtie den Thron

---

c) Folgende ſind einige Freudenworte des heil. Vaters hiebei: Quæ fere (religio catholica) deperdita in Gallia omnium oculis videbatur, ea nunc præsidio legum, supremique regiminis auctoritate mirum in modum revivisсit. Primus vero, reipublicæ vester consul, cujus præcipue in tanta hac utilitate vobis comparandæ partes fuerunt, cuique datum videtur, ut afflictæ Galliæ tranquillitatem et ordinem restitueret, catholicæ religionis, *Constantio illo magno simillimus*, præsidium effectus *gloriosissimum* in ecclesiasticis galliarum monumentis, istorum temporum *recordationem* est relicturus.

Frankreichs wieder bestiegen hatte, und man der Hoffnung Raum gab, manches im Sturme der Revolution Verlorne, und durch das Concordat von 1801 nothgedrungen Aufgegebene wieder zu erobern. Wirklich wurde am 19. Juli 1817 mit Ludwig XVIII. ein vorläufiges Concordat geschlossen; es war bestimmt, jenes von 1801 aufzuheben, und dagegen das alte zwischen Franz I. und Leo X. geschlossene wieder herzustellen. Die oben erwähnten organischen Artikel, in so ferne sie den Lehren und Gesetzen der Kirche entgegen liefen, wurden gleichfalls aufgehoben. Die durch die Bulle vom 29. November 1801 aufgehobenen bischöflichen Sitze sollten dabei repristinirt, und sämmtlichen bestehenden oder noch neu zu errichtenden bischöflichen Kirchen eine aus liegenden Gründen und Renten bestehende Dotation vom Staate gewährt werden; der ärmlich besoldeten Pfarrer wurde herkömmlich nicht gedacht. Jener letzte Punkt war es, welcher die Sache der französischen Verfassung gemäß in die Kammern brachte. Das Project fand gleich anfangs wenig Beifall; die Kommission, an welche es gelangte, schlug Veränderungen oder Verbesserungen vor. Der heil. Stuhl, welchen man deßhalb benachrichtet hatte, verwarf hierauf durch ein Breve vom 23. Februar 1818 jede Verhandlung weltlicher Behörden über diesen kirchlichen Gegenstand und die gemachten Vorschläge; er verlangte schleunige Bekanntmachung des Concordats. Diesem apostolischen Verlangen ward nicht entsprochen, weßwegen der päpstliche Staatssecretär Consalvi in einem Schreiben an den Cardinal Großalmosinier und Erzbischof von Rheims Talleyrand Perigord die merkwürdige Erklärung gab: der Act, womit man sich bisher beschäftigt habe, müsse als nicht geschehen betrachtet werden; eine auserwählte Rathsversammlung von einsichtsvollen Kardinälen habe die neuen Vorschläge des allerchristlichsten Königs untersucht, und erwogen; allein Alles wohl überlegt dürfe man nicht weiter voranschreiten. Der Papst habe geglaubt, der fragliche Akt bedürfe blos des Königs Sanktion, er habe Wünschen entsprechen sollen, deren Beweggründe Achtung verdienten. Se. Heiligkeit könne nicht zugeben, daß das Concordat noch besondern Discussionen unterworfen werde; in Zeiten des Leidwesens und der Drangsale wie die gegenwärtigen, dürfe man religiöse Gegenstände nicht erst einer Controverse unterstellen. Es liege endlich sowohl in der Religion als in der Politik selbst, daß die Uebereinkünfte mit dem heiligen Stuhle ohne Einschränkung, so wie ohne vorgängige Erörterung gut aufgenommen würden. d)

---

d) Eine neue Circumscriptionsbulle vom 10., bekannt gemacht am 31.

So blieb das Concordat von 1801 bis auf den heutigen Tag in Wirkſamkeit. Es erſtreckte ſich auch auf die kirchlich und politiſch wieder geſchiedenen deutſchen Länder am linken Rheinufer. Dort hatte die alte Gerichtsbarkeit der Erzbiſchöfe von Mainz, Köln und Trier aufgehört, und ohnehin auch das kanoniſche Recht als Beſtandtheil des gemeinen Rechts. Nur zwei Bisthümer Mainz und Aachen waren an die Stelle getreten; ein Senats-Beſchluß vom 13. Dezember 1810 dehnte ſogar das Concordat auf das mit Frankreich vereinte hanſeatiſche und Lippe-Departement aus und beſtimmte Münſter zum Biſchofsſitz, welche einſeitige Ausdehnung jedoch beim Papſt Widerſpruch fand.

§. 43.

Der Reichsdeputations-Hauptſchluß von 1803.

Das deutſche Reich mit ſeinen mannigfaltigen Beſtandtheilen, Königreichen, Kurfürſtenthümern, Fürſten- und Herzogthümern, unabhängigen Grafen und Herrn, ſeinen Ritterkantonen, Reichsſtädten, Reichsdörfern, geiſtlichen Kurfürſten und Fürſten, Reichs-Prälaturen und Abteien, dann Stiftern, Klöſtern beiderlei Ge-

---

Okt. 1822 theilt das gegenwärtige Frankreich in 14 Erz- und 44 Bisthümer. Es hieß damals, ſie ſollten noch dotirt werden. Vor der Revolution zählte Frankreich mit Corſika und Avignon 139 Bisthümer. Das Concordat von 1801 gewährt 50, und das projectirte von 1817 will deren 92. — Die Einkünfte der ehemaligen 18 Erz- und 120 Bisthümer mit ſteuerfreiem Grundvermögen betrugen vor der Revolution 130 Millionen. Jetzt beträgt das Cultus-Budget 35,439,500 Franken. Das Einkommen der geſammten Pfarreien betrug 40—45 Millionen, jetzt 28,145,000 Fr. Jetzt zählt Frankreich 14 Erzbisthümer, wovon 2 Kronkardinäle und 66 Bisthümer, 3,031 feſtangeſtellte Pfarrer, 27,000 Beikirchen, 5—6000 Vicare. Mehr als 4000 Gemeinden ſind ohne Prieſter. Der Proteſtanten ſind 1,200,000, mit 388 calviniſchen, 387 lutheriſchen Pfarrern. — Vgl. de *Pradt*, Les quatre concordats suivis des considérations sur le gouvernement de l'eglise en general, et sur l'eglise de france. Paris, 1818. Vol. III. — *Claussel de Montal*, le concordat justifié. Paris, 1818. — *Fraissinous*, Les vrais principes de l'eglise gallicane sur la papauté, les trois concordats etc. Paris, 1818. — Ueber die gegenwärtigen kirchlich-religiöſen Zuſtände Frankreichs vgl. Hermann Reuchlin, das Chriſtenthum in Frankreich innerhalb und auſſerhalb der Kirche. Hamburg, 1837. — Pflanz, über das religiöſe und kirchliche Leben in Frankreich. 1836. Cotta.

ſchlechts und geiſtlichen Ritterorden, hatte ſich, einige willkührliche Lostrennungen von Seite Frankreichs abgerechnet, ſeit dem Weſtphäliſchen Frieden bis zur franzöſiſchen Revolution in ſeiner Integrität erhalten; keiner der vielen kleinen Staaten ſelbſt bis auf die proteſtantiſchen Fürſtbisthümer und Stifter, hatte ſein Daſeyn aufgeopfert, als die franzöſiſche Revolution, und die in ihrem Gefolge geführten unglücklichen Kriege das linke Rheinufer entriſſen, und beim Frieden ſich die Frage erhob über Entſchädigung jener Reichsſtände, welche dadurch ihre Beſitzungen mit Landeshoheit verloren hatten. Indeß hatte man ſchon beim Weſtphäliſchen Frieden gefunden, daß die Kirchengüter das bequemſte Tuch ſeyen, um daraus die nothwendigen Entſchädigungen zu ſchneiden. Der Baſeler Friede 1794 deutete ſchon dahin, und der Raſtatter Congreß 1798 wußte kein anderes Auskunftsmittel, als die Säculariſation. e) Denſelben Grundſatz ſtellte daher auch der Lüneviller Friede von 1801 Art. VII. auf, und der Reichsdeputations-Hauptſchluß von 1803 verwirklichte unter mächtigem, auswärtigen Einfluß, welcher ſich Vermittelung nannte, dieſen Gedanken.

Unter dem Einfluß ſolcher gebietenden Verhältniſſe fragt man vergebens nach einem Rechtstitel der gänzlichen Säculariſation. Der Reichsſchluß veränderte das Weltliche der deutſch-katholiſchen Kirchenverfaſſung gänzlich. Die Erz- und Biſchöfe verloren das Weltliche ihrer Reichsſtandſchaft und Landeshoheit, und dieſes ging als Entſchädigung an erbliche Fürſten über, und zwar mit dem Anhang von Regalien, Domänen, Stiftslanden, domcapituliſchen Beſitzungen und übrigen Einkünften, wie nicht minder von allen übrigen Stiftern, Abteien, Klöſtern, ihren Gütern und Renten, nach kurz vorübergegangener Ausnahme der den deutſchen und malteſer geiſtlichen Ritterorden zugeſtandenen Beſitzungen und Güter.

„Alle Güter, heißt es §. 35. des R. D. R. der fundirten Stifter, Abteien, Klöſter, katholiſcher ſowohl als Augsburger Confeſſions-Verwandten, mittelbarer ſowohl als unmittelbarer, werden der freien und vollen Diſpoſition der reſp. Landesherrn ſowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienſt, Unterricht und anderer gemeinnütziger Anſtalten, als zur Erleichterung der Finanzen überlaſſen, unter dem beſtimmten Vor-

e) Peter der Große hat nach Aufhebung des Patriarchats die griechiſche Kirche gleichfalls ſäculariſirt, Katharina II. fuhr fort, übernahm das Kirchengut, und ſetzte alle geiſtlichen Stellen und Stiftungen auf einen feſten, für die niederen Grade äuſſerſt geringen, Gehalt.

behalt der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der bestimmten Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit." — §. 42. „Die Säcularisation der geschlossenen Frauenklöster kann nur mit Einverständniß des Diöcesan-Bischofs geschehen. Die Mannsklöster dagegen sind der Verfügung der Landesherrn, oder neuen Besitzer unterworfen, welche sie nach freiem Belieben aufheben, oder beibehalten können." — §. 63. „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt seyn, insbesondere jeder Religion der Besitz, und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts auch Schulfonds nach Vorschrift des Westphälischen Friedens ungestört verbleiben. Dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten."

Man erkennt leicht, daß das im Westphälischen Frieden den Reichsständen cum annexis eingeräumte, und durch das Normaljahr in der Ausübung beschränkte Reformationsrecht eine große Ausdehnung erhielt, und sich unter einigen Bedingungen auf die katholischen Kirchengüter ausbreitete; nicht minder wurde den Landesherrn für die neuen Lande die Duldung auch anderer als der bisher tolerirten Religionsverwandten gestattet. Dieses war im Grunde der Anfang nicht nur zur Duldung, sondern auch zur endlichen rechtlichen Gleichstellung der christlichen Confessionen in allen Staaten Deutschlands, oder daß endlich die engen Schranken der sogenannten Landes- oder Staatsreligion oder Staatskirche fielen. Zwar war Friedrich II. und überhaupt Preussen mit seinem Religions-Edict, Joseph II. mit seinen Toleranzgesetzen vorausgegangen, nichts destoweniger aber bis zu jener Periode, und noch länger, sowohl in katholischen als protestantischen Landen die Unduldsamkeit so zu sagen verfassungsmäßig hergebracht und bestätigt. Man darf nur dabei an die sogenannten Religionsreverse erinnern. Der Uebergang des sächsischen Kurhauses zur katholischen Religion führte einen solchen Revers 1697 herbei. Er verbot die Einführung der katholischen Religion neben der bestehenden protestantischen. Zur größeren Sicherstellung des Protestantismus hatte ein Geheimeraths-Collegium ohne Anfrage beim katholischen Landesherrn in vim commissionis perpetuæ, d. h. für immer, die evangelischen Kirchenangelegenheiten zu besorgen. Die Katholiken waren vom Genuß aller staatsbürgerlichen Rechte ausgeschlossen; eigene Religionseide verbürgten die protestantische Rechtgläubigkeit, der Uebertritt zur katholischen Religion hatte den Verlust des Staatsamtes zur unvermeidlichen Folge. Die Katholiken waren von den öffentlichen Lehranstalten

ausgeschlossen, und mit Ausnahme des Landesherrn, welcher bei Ausübung seiner Religion jedes Kennzeichen eines öffentlichen Cultus vermeiden mußte, war denselben der Privatgottesdienst versagt. Ein gleiches, oft noch drückenderes Loos traf die Reformirten. Eine ähnliche Unduldsamkeit glaubte man auch in Würtemberg sanctioniren zu müssen, als 1733 der katholische Herzog Carl Alexander zur Regierung kam; man bestätigte sie durch den Erbvergleich von 1776. *f)* Gleichartige Reversalen mußte der katholische Erbprinz von Hessenkassel 1754, und der katholische Graf von Pappenheim ausstellen. Ganz bezeichnend ist deßhalb der nassauſaarbrückische Familienvertrag von 1779. *g)* Den Katholiken soll an Orten, wo sie es nicht hergebracht, weder die Erbauung einer Kirche, Schule, eines Spitals, Armenhauses, noch die Annahme eines Geistlichen und beständigen Schulmeisters gestattet seyn. Kein Dienst soll durch einen Katholiken besetzt, wer katholisch wird, sogleich seines Dienstes entsetzt werden. *h)*

Das Corpus Evangelicorum hat diese fast unmenschliche Unduldsamkeit bestätigt und garantirt. *i)* Man sieht, wie die Landes-Herrschaft gebunden, und wie wichtig das durch §. 63. d. R. D. Hauptschlusses derselben gegebene Recht war, den von protestantischer und katholischer Seite ausgeübten Religionsbedrückungen allmälig zu begegnen. In der That wurden auch von Seite Bayerns, Kurbrandenburgs und Würtembergs schon am Reichstage laute Stimmen gegen jene gesetzliche Intoleranz erhoben, freilich zu einer Zeit, wo durch den gewaltigen Wechsel der Dinge viele Katholiken protestantischen, und viele Protestanten katholischen Fürsten unterworfen wurden, und in der That erhielt auch von nun an das freigegebene Reformationsrecht eine der Freiheit der Religionsübung mehr zusagende Richtung, oder die auf die Reichsfürsten, Reichsstädte und Reichsritter beschränkte Gewissensfreiheit fing an, eine allgemeine zu werden. Bemerkt muß übrigens noch werden, daß sich die Säcularisation auf die eigentliche Kirchenverfassung und Jurisdiction, auf das sogenannte Diözesanrecht nicht erstreckte. Nur fand sich der Reichstag durch die geschehene politische und kirchliche Trennung des linken Rheinufers von Deutschland veranlaßt, die Würde eines

---

f) Faber, alte Staatsschriften. Thl. 64. p. 180. 208. — Neue Staatsschriften. Thl. 31. p. 535.

g) Herrich, Fortsetz. von Schauroths Sammlung der Beschlüsse Corporis Evangelicorum p. 69—85.

h) Herrich l. c. p. 393.

i) Schauroth, Thl. III. p. 832—34. Herrich a. a. O. p. 393. 404.

Erzbischofs von Mainz und Primas von Deutschland, dem alten nun verlornen Sitz, auf den bischöflichen Stuhl von Regensburg zu übertragen, den Sprengel dieser neuen Erzdiözese zu bestimmen, und für eine angemessene Ausstattung zu sorgen.

Natürlich war diese Maaßregel des Reichstags, und die sie veranlassende Ursache niemals vom heil. Stuhle ausdrücklich gebilligt, jedoch nahm derselbe, jeden Schein von Gutheissung vermeidend, von dem französischen Concordat von 1801, welches das Erzbisthum Mainz zu einem Suffraganbisthum umgeschaffen hatte, die Veranlassung her, um wie aus freier Willensentschließung (motu proprio) dieselbe Veränderung, wie der Reichstag vorzunehmen. Bereits 1803 war der bischöfliche Stuhl zu Regensburg erledigt, und am 1. Februar 1805 erhob der heil. Vater den Nachfolger des verstorbenen Carl Friedrich Joseph v. Erthal, Kurerzkanzlers und Erzbischofs von Mainz, Carl von Dalberg, auf die neue Metropolitankirche zu Regensburg, welcher auch ihr Sprengel mit den Suffraganen angewiesen ward. *k*)

Allerdings stellte sich die Säcularisation als eine partielle im Frieden vollzogene Revolution dar, es fehlte daher nicht an Propheten, welche den gänzlichen Verfall der Religion, so wie Unglück und Verwirrung aller Art weissagten, ohne daß aber diese einseitige Voraussagung eintraf. Freilich verlor die katholische Kirche in Deutschland ohne Rechtsgrund beinahe ihren ganzen irdischen Glanz. Ihr, so wie der geistlichen Ritterorden bald erfolgter Verlust durch die Säcularisation betrug 1719 Quadrat-Meilen, 3,162,578 Einwohner mit 21,026,000 fl. Einkünften. *l*) Die Kirche bedarf zu ihrem äussern Fortbestand bedeutender Hilfsmittel; allein nur in Deutschland war es ihr gelungen, mit der eigenthümlich kirchlichen Gewalt auch weltliche Hoheitsrechte zu verbinden, um aber auch in die Lage versetzt zu werden, bei vorkommenden Conflicten bald das kirchliche Element dem politischen, bald das politische dem kirchlichen aufzuopfern. *m*)

---

k) Neueste Einrichtung des kathol. Kirchenwesens in den königl. preuss. Staaten. (v. Klüber.) Einleitung. Frankfurt, 1822.

l) Klübers Uebersicht des Wiener Congresses. Abthl. 3. p. 404 sq.

m) Die weltliche Gewalt der Bischöfe in Deutschland wurde bereits durch den Westphälischen Frieden erschüttert; sie war ein Ergebniß der eigenthümlichen politischen Entwickelung von Deutschland, und hing mit dem Kampfe der Hierarchie mit den deutschen Wahlkaisern zusammen, so wie mit der Entstehung der Landeshoheit, mit dem Ankämpfen der weltlichen, besonders auch kirchlichen Vasallen gegen den Kaiser, und gegen dessen Bundesgenossen, die Städte, wobei nicht

Viele kirchliche Institute waren von ihrer ursprünglichen Bestimmung abgewichen, sie fielen daher weniger bedauert. Indessen bestätigte der Westphälische Friede blos eine bereits factisch vollbrachte Säcularisation, während der Reichsschluß von 1803 eine solche im Frieden im umfassendsten Maßstab erst vornahm. Er achtete aber dabei den Rechtstitel der Benefizien-Inhaber, nahm das für Seelsorge, Unterricht und Wohlthätigkeit bestimmte Vermögen von der willkührlichen Verweltlichung aus, und legte die Dotation der neu zu errichtenden bischöflichen Kirchen den mit Kirchengütern entschädigten Erbfürsten als Verbindlichkeit auf.

So ging die Jahrhunderte lang für unantastbar gehaltene politische Stellung der Geistlichkeit in Deutschland unter.

---

selten der Vatikan das Signal gab. In Deutschland sank das Ansehen und die Macht des gemeinsamen kaiserlichen Oberhauptes und jene seiner Vasallen stieg, während umgekehrt in Frankreich und Spanien die königliche Gewalt siegte, und weder eine Landeshoheit, noch geistliche weltliche Staaten neben sich aufkommen ließ, bis auch in Deutschland die Zeit ihr eigenes Werk zerstörte. Nur der alte Vatikan ist der Säcularisation entgangen, so entschieden auch Napoleon daran arbeitete, und als zweiter Carl der Große dem heiligen Stuhle die von seinem angeblichen Vorgänger gemachten Schenkungen von weltlicher Herrschaft für immer zu entziehen trachtete. Der alte Ruhm von Rom, die Stellung des Kirchenoberhauptes zu dem erneuerten germanischen Kaiserthum, das Streben und Kämpfen in Italien nach Unabhängigkeit, die entwickelte hierarchische Gewalt im Mittelalter, Klugheit und Geistesmacht, die Unmacht der deutschen Kaiser, dann späterhin die Politik und Eifersucht der Mächte trugen zur Schaffung und Erhaltung des Kirchenstaats bei. Unsere Zeit sah in Rom die dreifarbigen Fahnen wehen; aber durch Hilfe zum Theil von ketzerischen Fürsten, wenn auch mit einiger Beschränkung, die politische Macht der Päpste wieder hergestellt, und 1830, als sie abermals in ihren Grundfesten zu wanken schien, durch den Beistand eines alten Antipoden wieder gestützt. Die Anwesenheit der griechischen Kaiser in Constantinopel, und die eigenthümlichen Schicksale des griechischen Reichs, ließen in jenem Theil der Christenheit keine ähnliche kirchliche und politische Macht, welche den Stab der obersten Seelenhirten mit einem weltlichen Scepter verbindet, wie im Abendlande aufkommen.

§. 44.

Der Wiener Congreß. Artikel XVI. der deutschen Bundesacte.

Das linke Rheinufer, dessen Verlust die Säcularisation vorzüglich herbeigezogen hatte, war wieder erobert, der aufgedrungene Rheinbund aufgelößt, der Congreß zur Anordnung der europäischen und deutschen Angelegenheiten seit dem Herbste 1814 zu Wien versammelt, da erwachten auf kirchlicher Seite sofort die Repristinationsgedanken. Bereits am 17. November stellte der päpstliche Legat beim Congreß den Antrag auf Wiederherstellung des heil. römischen Reichs, so wie der weltlichen Fürstenthümer, deren man die Kirche von Deutschland zum Besten katholischer und protestantischer Erbfürsten beraubt habe; dann auf Herausgabe der den Weltgeistlichen und Regularen beiderlei Geschlechts entzogenen Güter und Einkünfte, und deren stiftungsmäßige Verwendung. Allein vergebens suchte Consalvi die Rechtskraft eines durch die Zeit erlassenen Urtheils länger aufzuhalten. Eben so fruchtlos blieben in der Hauptsache andere von Oratoren der deutschen Kirche gemachte Vorstellungen. Der Congreß bestätigte den Besitzstand, und nahm sogar an der Dotation des Erzbischofs und Fürsten Primas die noch einzig mögliche Säcularisation vor. Nur ein einziger das sonstige kirchliche Verhältniß betreffender Artikel, jener Artikel XVI. der deutschen Bundesacte, wurde in dessen Schlußacte aufgenommen, lautend: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien kann in den Ländern des deutschen Bundes keinen Unterschied der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.“

Diese lakonische Kürze war das Resultat von zehnerlei Abänderungen, welche der beabsichtigte Artikel vom Mai bis 8. Juni 1815 erlitten hatte. *n)* Die dringenden Zeitverhältnisse, selbst Rücksichten auf den römischen Hof, ließen umfassendere, das gesammte deutsche Kirchenwesen betreffende Erörterungen und Bestimmungen nicht zu.

Der Artikel XVI. war zwar nicht ausdrücklich in der rheinischen Bundesacte enthalten, *o)* allein derselbe Grundsatz wurde doch schon früher praktisch geltend gemacht, und ging ausdrücklich in alle spätere Beitrittsurkunden, als den Fundamentalgesetzen des Bundes entsprechend über. *p)* Der Sinn dieses Artikels kann

---

n) Klüber, a. a. O. Bd. II. p. 313 sq.

o) *Martens*, suppl. aux principaux Traités. T. IV. p. 313.

p) Vergl. Kursachsens Beitritt im Frieden zu Posen 11. Dezember 1806. Artikel V. — *Martens*, a. a. O. p. 384.

daher nur mit Rücksicht auf die Bedeutung der Worte: bürgerliche und politische Rechte, (droits civiles et politiques) bei den Franzosen richtig aufgefaßt werden. Das Wort bürgerliches Recht ist dort gleichbedeutend mit Privatrecht, welches sich auf Familien-, Ehe-, Eigenthums-, Kauf- und Verkaufs-, überhaupt Vertrags- und Erbrecht u. s. w. erstreckt, diese Privatrechte genießt jeder nicht überhaupt für rechtlos erklärte Bewohner des Staats. Davon unterscheiden sich die lediglich auf das öffentliche Recht, und die Theilnahme an demselben sich beziehenden politischen oder staatsbürgerlichen Rechte, die Befugniß zu einem Staatsamte zu gelangen, u. s. w. Die Römer, bei welchen der Bürger, civis, im Vollgenuß beider Rechte sich befand, machten jenen Unterschied nicht; Civilrechte und politische flossen zusammen. Anders gestaltete sich diese Sache in den neuern Staaten, wo in Folge des Lehensystems, der hierarchischen Entwickelung, der Autonomie, des Einwanderns mehrerer Völker eine große, nicht selten verwirrende Rechtsverschiedenheit sich ergab. In einem und demselben Staatsverbande standen mehrere nach der Persönlichkeit, der Nationalität, der Abkunft, dem Standesrechte verschiedene Menschenklassen neben einander. Nicht alle hatten besondere Ansprüche auf Aemter in Kriegs- oder andern öffentlichen Diensten. Eines der Haupterfordernisse war die Geburt, dann auch die Rechtgläubigkeit, sobald eine bestimmte Religion als Staatsreligion anerkannt war. Eine Abweichung davon entzog nicht nur die staatsbürgerlichen, sondern auch häufig die Privatrechte. In soweit unbeschadet der Bestimmungen des Normaljahrs Eines oder das Andere in den einzelnen deutschen Gebieten hergebracht war, änderte der Westphälische Friede daran nichts. Er stellte zwar Rechtsgleichheit hinsichtlich der Fürsten her, die katholische Religion war im gesammten deutschen Reich keine ausschließende Staatsreligion mehr, dafür gab es aber Landesreligionen, und je nachdem der Würfel gefallen war, sahen sich Protestanten und Katholiken ihrer Religion wegen von mancherlei Rechten ausgeschlossen. So blieb die Sache, die erwähnten Milderungen in Preussen, Oestreich, und seit 1803 in einzelnen deutschen Staaten nicht gerechnet, bis zur Auflösung des deutschen Reichs 1806.

Napoleon knüpfte in der Folge den Beitritt zu dem rheinischen Bund von Seite der nordischen deutschen Fürsten an die Bedingung, daß in Zukunft die Ausübung des katholischen Cultus dem lutherischen gleichgestellt seyn solle; ausser der bürgerlichen und politischen Rechtsgleichheit wollte er auch die Freiheit für die Feier des Gottesdienstes hergestellt wissen, ohne jedoch dem Besitz und gegenwärtigen Genuß der Kirchengüter Eintrag zu

thun. Es geschah dieses den Worten nach mehr zum Vortheil seiner Glaubensgenossen, allein die Gegenseitigkeit verstand sich von selbst.

Indessen bestimmte der oben erwähnte Artikel XVI. der deutschen Bundesacte über die gegenseitige Freiheit des Gottesdienstes der christlichen Religionspartheien, dann über die Stellung der einzelnen Kirchen zur Staatsgewalt, offenbar nichts. Die Urheber dieses Artikels unterdrückten sogar die Vorschläge, welche jene öffentlichen Verhältnisse berührten, aus ganz andern Ursachen, als deßwegen, weil schon etwas in dem beibehaltenen Artikel bestimmt sey. Nur der Artikel VII. der Bundesacte sagt, daß Religionsangelegenheiten ad jura singulorum gehören, worüber sohin weder in der engeren Versammlung, noch im Pleno des Bundestages anders als durch Stimmeneinheit, also nicht durch bloße Stimmenmehrheit, ein gültiger Beschluß gefaßt werden kann. Ferner verfügten noch die Artikel XIII. und LXI. der Wiener Schlußacte im Allgemeinen, daß Religionsbeschwerden dem Bundestag zur Schlußnahme vorzulegen sind.

Da also durch die deutsche Bundesacte an dem übrigen Kirchenstaatsrecht nichts verändert wurde, so blieb die praktische Durchführung der Religionsfreiheit, und die Feststellung der Verhältnisse der christlichen Kirchen Deutschlands zur Staatsgewalt, so wie insbesondere die Anordnung der katholischen Kirchenangelegenheiten in Einverständniß mit dem heil. Stuhl, lediglich den souveränen Regenten der deutschen Bundesstaaten überlassen.

§. 45.

Die neuesten Concordate und Uebereinkünfte mit dem apostolischen Stuhl, zur Reorganisirung der deutschen katholischen Kirchen. q)

Die Säcularisation war mit dem bestimmten Vorbehalt der festen oder bleibenden Ausstattung der künftig beizubehaltenden Domkirchen vor sich gegangen. Das Episcopat, ein wesentliches Glied im Organismus der katholischen Kirche, schien in Deutschland durch den Tod der übriggebliebenen Inhaber bald zu erlöschen; nur in Einverständniß mit dem katholischen Kirchenoberhaupt konnte Vorsorge getroffen werden, daher ermangelte der damalige Fürst Primas nicht, in einer 1810 erschienenen Schrift, „der Friede der Kirche," ernste Vorschläge zu machen. Eine bereits

---

q) E. Münch, vollständige Sammlung aller ältern und neuern Concordate, nebst einer Geschichte ihres Entstehens und ihrer Schicksale. Leipzig, 1831. Thl. 2.

1808 erfolgte Reise des Cardinals Della Genga nach Deutschland, angeknüpfte Verhandlungen mit süddeutschen Höfen, schienen bald zum Ziele zu führen; allein man mag beiderseits die Forderungen zu hoch gespannt haben; dann erfolgte 1809 die Entsetzung des Papstes von seinen weltlichen Besitzungen, und auch andere Ereignisse stellten sich der Verwirklichung des Vorhabens entgegen. Weder der Congreß zu Wien, noch die deutsche Bundesacte erklärten diesen Gegenstand als einen durch gemeinsame Verhandlung zu erledigenden, es war demnach blos den interessirten deutschen Fürsten überlassen, entweder einzeln, oder dort, wo besondere Verhältnisse eine Vereinigung geboten, gemeinsam zur endlichen Anordnung der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten zu schreiten, und sehen wir von andern Ländern ausserhalb Deutschland ab, r) so war es die Krone Bayern, welche die Bahn eröffnete, und ein förmliches Concordat schloß.

§. 46.

Das bayerische Concordat.

Dringende Vorstellungen waren bereits 1816 von allen Vikariaten im Königreiche Bayern an die Regierung wegen Organisation der katholischen Kirche ergangen. Sie trugen auf eine bleibende Dotirung der Domkirchen, Seminarien, der damit in Verbindung stehenden theologischen Bildungsanstalten, auf Wiederherstellung einiger Kollegialstifter, Abteien und Klöster zum Zweck des Unterrichts und der Aushilfe in der Seelsorge an. Sie verlangten die Errichtung von Versorgungs- und Besserungshäusern für Geistliche, die Ausscheidung des milden Stiftungsguts vom säcularisirten, allgemeine Leitung und Aufsicht des Religionsunterrichts und der theologischen Lehranstalten durch die Bischöfe, ausschließende Prüfung und Bildung der Candidaten des Kirchenamtes, nebst freier Vergebung der Pfarreien (collatio libera). Das Kirchenstaatsrecht solle in engere Schranken gebracht, das Gebot, die rein kirchlichen Anordnungen mit Ueberschrift des Placet zu versehen, aufgehoben werden. Die Vikariate fanden die Feststellung des einundzwanzigsten Lebensjahrs als Entscheidungstermin

---

r) Sardinien stellte bereits 1814 alles auf den Fuß von 1798 in kirchlicher Hinsicht wieder zurück. Zwei päpstliche Bullen und eine kaiserliche Ukase 18. März 1817 gaben der katholischen Kirche in Polen eine neue Einrichtung. Das Concordat vom 16. Februar 1818 garantirte für Neapel dem heil. Stuhle Alles, was derselbe unter den gegebenen Umständen nur wünschen konnte.

zur Religionswahl die Gewissensfreiheit beschränkend. Die Kirchengebote sollten wieder mehr eingeschärft, die Fornikationsstrafen wieder restaurirt werden. Schlüßlich brachten sie die Befreiung des Clerus, der Kirchen und Stiftungen von der weltlichen Gerichtsbarkeit in Antrag, so wie die Wiederherstellung der Personal- und Realimmunitäten. Auch wurde die Anwendung der strengkatholischen Grundsätze auf die gemischten Ehen schon damals nicht vergessen.

So sprachen die bayerischen Vikariate. Ihr Wunsch sollte in der Hauptsache, wenn auch nicht wegen aller unzeitigen Bitten, bald erhört werden.

Am 5. Juni 1817 schloß Freiherr v. Häffelin, Bischof von Chersones, nachher Cardinal, als bayerischer Gesandter in Rom mit dem päpstlichen Staatssecretär Consalvi ein Concordat, welches König Maximilian am 24. October, der Papst am 24. November desselben Jahres ratificirte. Es wurde jedoch erst am 26. Mai 1818 mit der bayerischen Verfassungs-Urkunde als Anhang eines Religionsedicts bekannt gemacht, und fand sofort seine Tadler und Lobredner. Die Vollziehungsbulle oder Diözesanbeschreibung ist vom 1. April 1818 datirt; allein verschiedene, wegen des gleichzeitig erlassenen Religions-Edicts erhobene Anstände bewirkten, daß dieselbe erst am 8. September 1821 durch den päpstlichen Nuntius zu München zur öffentlichen Kunde gebracht, und gemäß königlicher Entschließung v. 15. September 1821 mit dem Concordat als Staatsgesetz in Anwendung gesetzt werden konnte. Im Verlaufe dieses Werks wird der nähere Inhalt bezeichnet werden.

§. 47.

Die kgl. preussische Uebereinkunft mit dem heil. Stuhl vom 16. Juli 1821, de salute animarum.

Bereits seit 1816 hatte der kgl. preussische geheime Staatsrath und Gesandte am päpstlichen Hofe, Niebuhr, über die Angelegenheiten der katholischen Kirche von Preussen Unterhandlungen gepflogen, als der Staatskanzler Fürst Hardenberg vom Congresse zu Laibach aus sich nach Rom begab, und 1821 durch seine Gegenwart die Verhandlungen schnell zum Ziele brachte. Das Ergebniß bestand nicht in einem förmlichen Concordat, sondern vielmehr in einer aus gegenseitigen Noten oder Erklärungen hervorgegangenen Vereinbarung, in Form eines Kirchengesetzes in einer Bulle zusammengefaßt, welche am 23. Aug. 1821 die Staatsgenehmigung erhielt, und als ein für die katholische Kirche in Preussen verbindliches Statut erklärt wurde,

jedoch unbeschadet der hoheitlichen Rechte des Staats, so wie der protestantischen Kirche in demselben. In dieser Vereinbarung ist vom Verhältniß der Staatsgewalt zur Kirche, von den bürgerlichen Verhältnissen der Geistlichen nicht die Rede. Sie betrifft blos eine neue Bildung der erz- und bischöflichen Sitze mit ihren Sprengeln, das Einkommen der Erz- und Bischöfe, der Capitelsglieder, überhaupt die Herstellung der bischöflichen Kirchen nebst Zugehör, und ihre Dotation in den östlichen und westlichen Theilen des Königreichs. Was man in Rom die als bestehend anerkannte Disciplin (disciplina vigens) nennt, ist so gut als mit Stillschweigen übergangen. *s)* Da die preussische Uebereinkunft den in Deutschland nachgefolgten zum Muster diente, so ist eine genauere Uebersicht derselben hier am Platze.

Das französische Concordat, welches 1801 ein Bisthum zu Aachen geschaffen hatte, ward dahin abgeändert, daß in Aachen in Zukunft nur eine Collegialkirche bestehen soll. Dagegen ist die erzbischöfliche Würde für Köln wieder aufgelebt, während sich Trier blos mit einem Bischof zu begnügen hat, der nebst den Bischöfen von Münster und Paderborn, Suffragan des Erzbischofs von Köln ist. Bei Erledigungsfällen durch Tod, Abdankung und Entsagung (extra romanam curiam) wird, wie auch beim exemten Bisthume zu Breslau, die Bischofswahl durch die betreffenden Capitel vorgenommen, jedoch haben letztere vermöge eines be-

---

s) Die preussische Staatszeitung vom 11. August 1821 drückt sich über die Uebereinkunft so aus: „Stipulationen, wodurch der Wirkungskreis der geistlichen Obern und ihre Stellung zu den weltlichen Behörden des Staats näher bestimmt wurden, sind nicht getroffen worden, in so ferne kann von einem Concordate in diesem Sinne gar nicht die Rede seyn. Der König konnte die Vollgewalt seiner Hoheitsrechte, denen theure, von Gott ihm auferlegte Pflichten gegen sein Volk zur Seite stehen, nicht von fremder Anerkennung abhängig machen, nicht den freien Gebrauch derselben durch beengende Verträge einschränken wollen. Das, was des Glaubens ist, liegt ohnehin ausserhalb des Bereiches vertragsmäßiger Bestimmungen.“ — Gewiß nicht ohne Absicht ist übrigens von Seite des römischen Hofs der Ausdruck Concordat vermieden worden; Rom kann mit protestantischen Fürsten nicht concordiren, und doch war es nothwendig; man wählte also bei Preussen, Hannover und den Theilnehmern an der oberrheinischen Kirchenprovinz ein anderes Auskunftsmittel, man schloß eine bloße Uebereinkunft, während man mit den katholischen Fürsten von Oestreich, Neapel, Sardinien, Bayern, und Frankreich Concordate einging.

sondern Breve nur solche Personen zu wählen, welche dem Könige angenehm sind, worüber sich die Domcapitel vor der feierlichen Wahl zu versichern haben. In den vereinten erzbischöflichen Kirchen Gnesen und Posen, dann bei den bischöflichen Kirchen Ermeland und Culm bleibt es bei der bisher üblich gewesenen Wahlart. Der Papst wird immerhin einen preussischen Erz- und Bischof ernennen, welcher zum Behuf der kanonischen Einsetzung und apostolischen Bestätigung die vorgeschriebene Untersuchung über die Tüchtigkeit des Gewählten anzustellen hat. Die bei den Domstiften, und der Aachener Collegiatkirche in Zukunft erledigten Probsteien, so wie die während der ungleichen oder päpstlichen Monate, Januar, März, Mai u. s. w. erledigten Domkanonikate, werden jedoch unter Berücksichtigung jener, welche der Wille des Königs bezeichnet, vom Papste frei vergeben. Dagegen haben die Erz- und Bischöfe die während der gleichen oder bischöflichen Monate Februar, April u. s. f. erledigten Dechanteien und Kanonikate ihrer Kirchen, so wie des Collegiatstiftes Aachen, mit königlicher Genehmigung, die Vikarien oder Pfründen dagegen jederzeit frei zu vergeben. Das Institut der Ehrenkanoniker knüpft ein heilsames Band zwischen der höhern Geistlichkeit und dem Pfarrstand. Ferner ist für anständige Wohnungen für die Bischöfe, Kanoniker und Vikare, für Baulichkeiten, für die Capitelsversammlung, deren Archiv, Canzlei und Erhaltung, für Bildung eines Baufonds, oder Herstellung der Kirchenfabrik Vorsorge getroffen. Die Aufstellung von Weihbischöfen für die beiden Sprengel Köln und Trier, der Unterhalt der Generalvikare, die Errichtung von Seminarien, Versorgungs- und Besserungshäusern für die Geistlichkeit ist nicht umgangen. Vor Allem aber ist festgestellt, daß die Dotation der neuen Kirchen in jährlichen Grundrenten bestehen soll, welche als Reallast auf die Staatsdomainial-Waldungen radicirt, von den einzelnen Diözesen unmittelbar zu erheben sind, oder es sollen durch erkaufte und zum Eigenthum übergebene Grundstücke den Kirchen jene Grundrentenbeträge überlassen werden. Schlüßlich sind die Besoldungsraten der bischöflichen Geistlichkeit, und die bei Erledigungsfällen vorkommenden apostolischen Kammertaxen festgestellt. t)

Die katholische Kirche in Preussen zählt demnach zwei Erzbisthümer mit 3200 Pfarreien, nemlich das Erzbisthum Gnesen und Posen mit den unmittelbaren Diöcesen gleichen Namens, dann das Erzbisthum Köln mit dem Sprengel

---

t) Vergl. (Klüber) Neueste Einrichtung des kathol. Kirchenwesens in den preuss. Staaten. Frankf. 1822.

gleichen Namens und den Suffragankirchen von Trier, Münſter und Paderborn, endlich die exemten Bisthümer Breslau und Ermeland.

Die politiſche Grenze des Königreichs wurde nicht auch zugleich vollſtändig die kirchliche. Der Sprengel von Breslau erſtreckt ſeine Jurisdiction auf verſchiedene im öſtreichiſchen Staatsgebiet gelegene Pfarreien, auf der andern Seite iſt auch den Erzbiſchöfen von Prag und Olmütz, ſo wie den Biſchöfen von Königgrätz und Leitmeritz ihre bisher theilweiſe innegehabte Gerichtsbarkeit über Pfarreien auf preuſſiſchen Gebiet vorbehalten. In den betreffenden Landen muß jedoch zur Ausübung gedachter Jurisdiction ein beſonderer Vikar aufgeſtellt werden. Die Bisthümer Köln und Trier erſtrecken ſich auf mehrere zu den Niederlanden gehörige Pfarreien, und auf die theils an Preuſſen abgetretenen, theils noch ſelbſtſtändig gebliebenen Gebietstheile von Coburg, Heſſen-Homburg und Oldenburg auf der linken Rheinſeite. Der letztgenannte Staat hat in Folge der Bulle de salute animarum am 18. Mai 1837 mit Preuſſen einen beſondern Vertrag geſchloſſen, vermöge welchem einige bisher zu Osnabrück gehörige und von der nordiſchen Miſſion verwaltete Kirchen in Oldenburg und Jever mit Münſter vereinigt wurden, gerade ſo, wie die früher unter einem apoſtoliſchen Vikariat der nordiſchen Miſſion befindlich geweſenen katholiſchen Kirchengemeinden zu Berlin, Potsdam und Frankfurt a. d. O., dann Stralſund, dem Biſchof von Breslau unterworfen wurden, deſſen Delegat der Probſt zu St. Hedwig in Berlin iſt. Der Biſchof von Münſter hat dagegen dem Großherzog von Oldenburg wegen Beobachtung der landesherrlichen Rechte und Geſetze bei Ausübung ſeiner Jurisdiction über die Oldenburgiſchen Katholiken einen Revers auszuſtellen. Bei Erledigung des biſchöflichen Sitzes und ſeiner neuen Beſetzung muß dem Großherzog von dem Wahlergebniß Nachricht ertheilt werden; ein beſonderes, blos von dem Biſchof zu Münſter abhängiges Officialat verwaltet die oldenburgiſchen katholiſchen Angelegenheiten. *u)*

---

u) M. ſ. Regulirung der Diözeſanangelegenheiten der kathol. Einwohner des Herzogthums Oldenburg 5. Januar 1830. Weiß, Archiv. B. 5. H, 3—4. 1837. — Auch iſt am 5. April 1831 ein Normativ für die Wahrnehmung der landesherrlichen Hoheitsrechte (jura circa sacra) über die katholiſche Kirche in dem Herzogthum Oldenburg und der Erbherrſchaft Jever erſchienen, welches in der Hauptſache mit ähnlichen Edicten gleichlautend iſt.

§. 48.

Kirchliche Uebereinkunft zwischen Hannover und dem römischen Hofe.

Als bei den Verhandlungen über die Emancipation der Katholiken in Irland die Sprache auf ein mit Rom abzuschließendes Concordat kam, erklärte der damalige großbritannische Premierminister Herzog von Wellington am 2. April 1829 unter anderm Folgendes: „Jedes Concordat setzt voraus, daß der Papst einige Gewalt in dem Lande des Souveräns besitze, mit welchem er unterhandelt; allein dieses ist der Punkt, welchen wir nie zugeben dürfen, wir müssen unsern Souverän frei von solchen Verhandlungen und Verträgen lassen.“ — Was demnach Georg IV. als Souverän von Großbritannien und Irland nicht wagen durfte, ohne der englischen Verfassung zu nahe zu treten, dabei fand der König von Hannover keine Schwierigkeit oder kein Bedenken. Die wegen Anordnung der kirchlichen Angelegenheiten der katholischen Unterthanen in diesem deutschen Königreich mit Pius VII. bereits angeknüpften, und fast zum Ziel gebrachten Unterhandlungen, wurden von Leo XII. wieder neu aufgefaßt, vollendet, und das Ergebniß in der Beschreibungsbulle der Diözesen in Hannover mit den Anfangsworten: Impensa romanorum pontificum, vom 26. März 1824 zusammengefaßt.

Der heil. Vater bekennt hierin, daß er in Erwägung gebietender Umstände von der Strenge der heil. Kanons bedeutend abgewichen sey. Es wurde jedoch bestimmt, daß die beiden uralten und exemten Bisthümer Hildesheim und Osnabrück mit ihren mit Wahlrecht versehenen Capiteln und Zugehören, und mit einer bleibenden Dotation wieder hergestellt seyn und bleiben sollten. Die Weser bildet die Gränze für beide Sprengel. Die Dotation von Osnabrück bleibt indessen zur Zeit ausgesetzt, und diese Diözese wird durch einen Generalvikar und Weihbischof in zeitlicher Unterordnung unter den Bischof von Hildesheim verwaltet. Daß Osnabrück seit dem Westphälischen Frieden ein alternirendes katholisches und protestantisches Fürstenthum bis zur Säcularisation gewesen, ignorirt der heil. Vater, so wie das dortige verwickelte Simultaneum, und bemerkt blos, gedachte Diözese sey schon seit langen Jahren ihres Oberhirten beraubt gewesen. *u)*

---

u) Bekanntlich wurde der Herzog von York noch als unmündiges Kind nach dem Tode des katholischen Bischofs alternirend auf den fürstbischöflichen Stuhl von Osnabrück in Folge des dem Hause Braunschweig Lüneburg durch den Westphälischen Frieden eingeräumten Rechts berufen. Der Reichsschluß von 1803 säcularisirte dieses Land.

Diese Uebereinkunft, verbunden mit den weisen Duldungsgesetzen der Regierung, hatte auf die freie Ausübung der katholischen Religion einen günstigen Einfluß. Insbesondere hörte das apostolische Vikariat der nördlichen Mission auf. Nach Uebertritt des Herzogs Johann Friedrich zur katholischen Religion hatte nemlich Clemens IX. im J. 1667 in Hannover einen apostolischen Vikar als katholisches kirchliches Oberhaupt bestellt, und dessen Wirkungskreis über Bremen, Magdeburg, Mecklenburg, Altona und Glückstadt ausgedehnt. 1697 wurde der Bischof von Hildesheim zum Vikar der nördlichen Mission bestellt. Das hannöversche Vikariat war darauf eine Zeit lang vom nordischen getrennt, bis 1789 der Bischof von Hildesheim zum Vikar aller nordischen Missionen erklärt wurde, welcher bei der Unduldsamkeit und Aengstlichkeit der frühern Zeit in Ausübung seines Amtes viele, in Hannover und in Beziehung auf die Grafschaft Bentheim nun beseitigte, Hindernisse zu bekämpfen hatte. *v)*

§. 49.

Die oberrheinische Kirchenprovinz.

Die Säcularisation und andere politische Ereignisse brachten viele deutsche Gebietstheile mit zahlreichen katholischen Bewohnern unter die Herrschaft von Gebietern, welche sich zur protestantischen Confession bekannten; die alten Diözesanverhältnisse waren vielfach gestört, und die Herstellung eines geordneten Episcopats als Bedürfniß und übernommene Pflicht anerkannt. Ein gemeinsames Zusammenwirken zur Erreichung dieses Zweckes schien rathsam. Deßhalb pflogen mehrere deutsche Fürsten und die freien Städte Berathungen, um sich über die Aufstellung gewisser allgemeiner Grundsätze, oder über Entwerfung einer Kirchenpragmatik, welche nachher dem Drucke übergeben wurde, zu vereinigen. *w)*

---

zu Gunsten von Hannover, so wie auch das protestantische Bisthum Lübeck in die Entschädigungsmasse fiel. Seit dem Tode des letzten, in der Folge säcularisirten, protestantischen Inhabers zu Osnabrück blieb das katholische Bisthum unbesetzt. Uebrigens hatte die immerwährende Capitulation von 1650 die paritätischen Verhältnisse beider Confessionen, von welchen keine die herrschende war, festgestellt.

v) Le Bret, diss. de missione septent. et vicariatu Hannoveriano. Tübingæ, 1792. 4. Ueber das gesammte Territorial-Kirchenrecht in Hannover gibt gründliche Kunde Dr. Spangenberg in Lipperts Annalen des Kirchenrechts. H. 2. p. 20. sq.

w) Die neuesten Grundlagen der deutsch-katholischen Kirchenverfassung. Stuttgart, 1821.

Sie kamen am 8. Februar 1822 unter Anderm überein, eine gemeinsame Kirchen-Provinz unter dem Namen der Oberrheinischen zu bilden. In Folge eines Vertrags v. 17. Oct. 1818 waren durch gemeinsame Abgeordnete mit dem heil. Stuhl Unterhandlungen gepflogen. Die so vereinigten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes ermangelten nicht, eine Reihe von Grundsätzen aufzustellen, von welchen sie bei Abschließung der Uebereinkunft glaubten ausgehen zu müssen. x) Allein diese Erklärung fand in einer Note des Cardinals Con-

---

x) Vergl. die neuesten Grundlagen ꝛc. — Beiträge zur neuesten Geschichte der deutsch-katholischen Kirchenverfassung in der oberrheinischen Kirchenprovinz, nebst Urkunden. Straßburg, 1823. — „Unverletzbare Gränzen für das Oberhaupt der Kirche, heißt es in der Note des Cardinals Consalvi, sind die Dogmen des katholischen Glaubens, welche der römische Bischof weder direct, noch indirect verletzen kann, und obschon man in der katholischen Kirche immer den Glauben für unwandelbar, die Disciplin aber für wandelbar gehalten hat, so haben doch die römischen Bischöfe in der Disciplin selbst ihrem Benehmen immer heilige Gränzen gesetzt, sowohl dadurch, daß sie die Verbindlichkeit anerkannten, in gewissen Theilen nie eine Aenderung vorzunehmen, als auch dadurch, daß sie bei andern Theilen Abänderungen nicht zuläßig erklärten, wenn nicht die wichtigsten und unerläßlichsten Gründe es geboten. In Beziehung auf diese Grundsätze haben die römischen Bischöfe nie geglaubt, daß sie je irgend eine Abänderung in jenem Theil der Disciplin zulassen könnten, welche unmittelbar von Jesus Christus angeordnet sind, oder in jenem, welche ihrer Natur nach mit dem Dogma zusammenhängen, oder in jenen, welche von den Irrgläubigen angefochten worden, um ihre Neuerungen zu unterstützen, oder auch in andern Theilen dieser Art, bei welchen die römischen Bischöfe wegen der Folgen, die zum Nachtheile der Religion und der katholischen Grundsätze daraus hervorgehen konnten, sich verpflichtet glaubten, eine Veränderung zuzulassen. Was sodann die andern Theile der Kirchendisciplin betrifft, welche in den berührten Klassen nicht begriffen sind, so fanden die römischen Bischöfe keinen Anstand, manchmal Abänderungen in einigen derselben vorzunehmen; aber immer geleitet von den Grundsätzen, auf welchen jede gut geordnete Gesellschaft beruht, haben sie zu diesen Abänderungen nur dann ihre Einwilligung gegeben, wenn die Nothwendigkeit oder der Nutzen der Kirche es erforderte.“ — Dieses ganz allgemein und mit diplomatischer Vorsicht abgefaßte Actenstück läßt wegen seiner Unbestimmtheit eine Menge specieller Fragen unbeantwortet.

salvi vom 10. August 1819 eine Erwiderung, als Darstellung der Gesinnungen von Papst Pius VII. Endlich erfolgte am 16. August 1821 die Umschreibungsbulle der Diözesen der oberrheinischen Kirchenprovinz: Provida solersque. Allein mancherlei wegen der künftigen Bildung der Kirchenprovinz und Besetzung der bischöflichen Stühle erhobene Anstände verhinderten die Vollziehung jener Bulle. Erst die am 11. April 1827 ergangene weitere Errichtungsbulle der Diözesen der neuen Kirchenprovinz: Ad Domini gregis custodiam, führte zu dem lange erstrebten Ziel.

Theilnehmer dieser Uebereinkunft sind Würtemberg, Baden, Kurhessen, Hessendarmstadt, Mecklenburg, die sächsischen Herzogthümer Oldenburg, Waldeck, Frankfurt, Lübeck, Bremen, später Hamburg.

Durch besondere landesherrliche Edicte erhielt erwähnte Bulle die Genehmigung der Staaten unter den gewöhnlichen Clausseln. y) Die oberrheinische Kirchen-Provinz bekam einen erzbischöflichen Sitz zu Freiburg im Breisgau, und vier Suffraganbisthümer zu Mainz, Limburg, Fulda und Rothenburg. Der sonstige Diözesanverband wurde aufgelößt, und mit Erlöschung des Bisthums Constanz hörte die Streitigkeit wegen Nichtanerkennung des Freiherrn von Wessenberg als General- und Capitularvikar daselbst auf. z)

Die Errichtungsbulle enthält die Begränzung der einzelnen Sprengel, und die Dotation der Bisthümer mit ihren Capiteln und Zugehörungen. Die Capitel wählen aus einer dem Landesherrn erst vorzulegenden Liste von Wahlcandidaten die Bischöfe. Der Informationsproceß wird von einem Bischof der Provinz oder einen sonstigen ernannten Dignitar vorgenommen, und die päpstliche Bestätigung soll sobald nur immer möglich (quanto citius fieri potest) erfolgen. Eine aus kanonischen Gründen verworfene Wahl darf vom Capitel wieder neu vorgenommen werden. Zur

---

y) In Nassau am 9., Baden am 16., Würtenberg am 24. October 1827, Kurhessen am 31. August 1829, Hessen-Darmstadt am 31. October 1829.

z) M. S. Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofs bei der Ernennung des Generalvikars Freiherrn von Wessenberg. Karlsruhe, 1818. Immer noch dürfte der in dem S. 8. abgedruckten Breve enthaltene Satz: „Ob nun gleich Heinrich von Wessenberg in ganz Deutschland im übelsten Rufe steht" unter die auffallendsten römischen Nachrichten gehören. Nur dienten leider Denuntiationen deutscher Zeloten, zur Ehre des römischen Stuhls sey es gesagt, als Quellen derselben.

Besetzung der erledigten Dechanteien, Canonikate und Vikarien haben die Bischöfe und Capitel abwechselnd dem Regenten vier Candidaten zur allenfallsigen Ausschließung eines oder des andern vorzuschlagen, dann innerhalb vier Wochen zur Ernennung zu schreiten, worauf der Erz- oder Bischof die kanonische Einsetzung vornehmen wird. Die Bulle legt Gewicht auf die Herstellung von Seminarien nach den Vorschriften des Concils zu Trident, sie will freie Verbindung der Kirchenobern mit dem heil. Stuhl, und überhaupt die bischöfliche Gewalt nach den gegenwärtig gültigen Kanons und der bestehenden Kirchendisciplin gemäß ausgeübt wissen.

Die bischöflichen Stühle und Capitel in der neuen Kirchenprovinz waren hierauf bereits besetzt, *a)* als die vereinten deutschen Fürsten und Staaten, und zwar jeder insbesondere, am 30. Januar 1830 eine dem Wesen nach übereinstimmende Bekanntmachung, das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche betreffend, erließ. Sie enthält die auch in Staaten mit katholischen Fürsten angenommenen Majestätsrechte in Beziehung auf die katholische Kirche, stellt den Grundsatz des Placet im weiten Umfange auf, unterordnet die Geistlichkeit den Staatsgesetzen und der Staatsgerichtsbarkeit in weltlichen Dingen, will den Erzbischof vor Antritt seines Amtes den vereinten Staaten eidlich verpflichtet wissen, sichert der Ausübung der Metropolitan-Gewalt bedeutsam den Schutz zu, unterwirft die Beschlüsse der Provinzialsynoden der Genehmigung der betheiligten Staaten, die Diözesansynoden aber der betreffenden Staatscontrolle. Kirchliche Streitigkeiten unter den Katholiken sollen nicht ausserhalb der Provinz gebracht, und entschieden werden. Nicht minder ist der Grundsatz der Berufung an die Staatsregierung wegen Mißbrauchs der kirchlichen Gewalt auch hier aufgestellt.

Daß eine so feierliche Wiederholung der besonders seit Joseph II. aufgestellten Grundsätze des Kirchenstaatsrechts die Mißbilligung des heil. Stuhls auf sich ziehen werde, war bei dem bekannten unwandelbaren Standpunkt desselben voraus zu sehen, und in der That verwarf auch Pius VIII. in einem vom 30. Juni 1830 datirten und an die Bischöfe der oberrheinischen Provinz gerichteten Breve: Pervenerat non ita pridem, die in obiger

---

a) Das besondere Errichtungs-Decret des Erzbisthums Freiburg ist vom 15. October, jenes vom Bisthum Limburg v. 23. Nov. 1827, von Mainz v. 28. November 1829, die Fundation des Bisthums Fulda v. 18. Sept. 1829, Limburg in Nassau v. 11. Oct. 1827.

Verwahrung der Hoheitsrechte aufgestellten Grundsätze. Der heil. Vater tadelt die Bischöfe, daß sie nicht früher an ihn Bericht erstattet hätten. Er erinnert an die Unabhängigkeit der Kirche, weßwegen es einer weltlichen Gewalt nicht zustehen könne, Diözesen einzutheilen, Synoden zu berufen, und ihre Beschlüsse zu bestätigen. Ueberhaupt sey im vorliegenden Falle die katholische Kirche vertragsmäßig in ein freies und unabhängiges Verhältniß gesetzt worden, namentlich was den kirchlichen Verkehr der Gläubigen mit ihrem Oberhaupte, als auch die Ausübung der bischöflichen Jurisdiction, den gültigen Kanons und der gegenwärtigen Kirchendisciplin gemäß, betreffe. Die Bischöfe möchten daher auf Zurücknahme dieser und anderer irrig getroffener Bestimmungen hinwirken, und im Falle des Mißlingens Bericht erstatten, damit der heil. Stuhl andere Maaßregeln ergreifen könne. —

Man erkennt, daß die Einrichtungsbulle der oberrheinischen Kirchenprovinz auf den Namen Concordat nicht Anspruch machen kann; die vorausgegangenen Unterhandlungen wurden zwar darin vom apostolischen Stuhl, so weit es sein einmal festgenommener Standpunkt gestattet, berücksichtigt, allein in andern Punkten verfolgte er consequent den bekannten Weg; hier ergab sich demnach eine Discordanz zwischen den unterhandelnden Theilen. Die Fürsten und Staaten zogen es, nachdem die Sache auf diesen Punkt gekommen war, vor, der Bulle, wodurch ein wesentliches Bedürfniß für ihre katholische Unterthanen erfüllt wurde, den Lauf zu lassen, und dabei die Hoheitsrechte zu verwahren; dagegen that auch der heil. Stuhl, was er seinem Standpunkte und seiner Pflicht schuldig zu seyn erachtete, und bei dieser gegenseitigen Verwahrung dürfte es sein Verbleiben haben.

§. 50.

Uebereinkunft zwischen dem hl. Stuhl und dem Königreiche der Niederlande (Holland und Belgien) vom 18. Juni 1827.

Welche Rolle die niederländische katholische Geistlichkeit im Kampfe gegen die Anordnungen der Kaiserin Maria Theresia, besonders aber ihres Sohnes Joseph II. kurz vor der französischen Revolution übernommen hatte, ist bereits angedeutet, theils bekannt. Die Regierung des Königs der Niederlande hatte gleichfalls mit derselben Kampfe zu bestehen, wozu unter Anderm die Errichtung eines philosophischen Collegiums zu Löwen zur Vor- und Heranbildung des Clerus mit Grund oder Veranlassung gab. Zur Zeit der französischen Herrschaft hatte Napoleon das im Jahre 1801 mit dem apostolischen Stuhl abgeschlossene Concordat auf die mit Frankreich damals vereinten südlichen Provinzen ausgedehnt; für

den nördlichen Theil war indessen noch keine Vorsehung geschehen, die dortigen zahlreichen Katholiken, 877,674 an der Zahl, wurden nach dem Missionsrecht geleitet. Nach vorausgegangenen Unterhandlungen mit Pius VII. schloß endlich Leo XII. für das gesammte damals vereinigte Königreich der Niederlande mit Wilhelm I. eine Uebereinkunft am 27. Juni 1827 ab.

Diese Uebereinkunft bringt in der Hauptsache das bisher blos für die südlichen Provinzen gültige französische Concordat v. 1801 auch auf die nördlichen in Anwendung. Dasselbe räumt jedoch dem reformirten König das Recht, unmittelbar zu den erz- und bischöflichen Stellen zu ernennen, nicht ein, sondern gestattet blos, daß die Capitel oder Wahlkörper vor Ausübung ihres Wahlrechts demselben eine Liste von Wahlcandidaten vorlegen, um die etwa mißfälligen ausstreichen zu können; aus der noch zur Wahl hinlänglichen Liste nimmt das Capitel den Wahlact vor, und bringt solchen urkundlich innerhalb eines Monats an den heil. Stuhl zur Bestätigung. Nach Anstellung des herkömmlichen Informations-Processes soll die Bestätigung so schleunig als möglich (quanto citius fieri potest) erfolgen. Sollte die Wahl als nicht kanonisch befunden werden, so gestattet Se. Heiligkeit aus besonderer Gnade, daß das Capitel zu einer neuen Wahl schreite.

In einer nachgefolgten Bulle vom 17. August 1827: quod jamdiu maximis, wird das Königreich unter Schaffung von drei neuen Bisthümern in acht Diözesen eingetheilt, eine der Kathedralkirchen ist die erzbischöfliche. Der Erzbischof hat in Mecheln seinen Sitz, ihm sind die Bisthümer Lüttich, Namur, Tourney und Gent, und die neuen Amsterdam, Brügges und Herzogenbusch untergeordnet. Zu bemerken ist der künftigen deutschen Territorial-Verhältnisse von Belgien wegen, daß Limburg zum Bisthum Lüttich, das Großherzogthum Luxemburg aber zu jenem von Namur gehört. Jedes Bisthum hat ein Capitel, und soll eine angemessene Dotation erhalten. Den Capiteln ertheilt der heil. Vater das bereits bezeichnete Wahlrecht der Bischöfe, und behält sich vor, nach Ermessen den Bischöfen zur Aushilfe Weihbischöfe zu gestatten. Auch gestattet Se. Heiligkeit, daß die Erz- und Bischöfe nach erhaltener kanonischen Einsetzung den im französischen Concordat vorgeschriebenen Eid dem Könige leisten, so wie auch die untergeordnete Geistlichkeit. Das Kirchengebet für den nicht katholischen König ist mit Domine salvum fac Regem nostrum Guilhelmum normirt, so wie überhaupt dem Könige der Niederlande großes Lob ertheilt wird, indem es heißt: das große Werk sey nur gelungen accedente ope, ac munificentia serenissimi Principis Guilhelmi Belgarum Regis, cujus proinde propensam erga Catholicos magno nummero sibi subditos

voluntatem grata semper memoria prosequemur. Dieſes ehrenvolle apoſtoliſche Zeugniß ſcheint aber, nach dem Verlauf der Ereigniſſe zu urtheilen, bei einem großen Theil der Geiſtlichkeit wenig Anklang gefunden zu haben.

Beſonders ſind für die Niederlande, wegen der über die Heranbildung der jungen Geiſtlichkeit vorher mit der Regierung des Königs Wilhelm vorgefallenen Streitigkeiten, die Beſtimmungen der Bulle über die Clerikalſeminarien in jeder Diözeſe von hoher Wichtigkeit. Es ſoll dahin eine hinreichende Anzahl junger Leute aufgenommen werden, um nicht nur für den Clericalſtand unterrichtet, ſondern auch erzogen zu werden. Die Biſchöfe ſollen darin all jene Lehrſtühle errichten, welche ſie zu der vollſtändigen Bildung der Cleriker für nothwendig erachten werden. Lehre und Diſciplin, die Erziehung und Verwaltung in den Seminarien ſind lediglich den Biſchöfen nach kanoniſchen Vorſchriften unterworfen, beſonders auch die Aufnahme in dieſelben, die Ausſchließung davon, die Wahl der Regenten und Lehrer, ſo wie ihre Entfernung, Falls ſie nothwendig werden ſollte.

Man ſieht, daß die niederländiſche Regierung hier nachgegeben, und nicht mehr auf Beibehaltung des philoſophiſchen Collegiums zu Löwen beſtanden hat. Allein es fragt ſich, welches nun ihr Verhältniß zu den neuen biſchöflichen Seminarien und Bildungsanſtalten ſey; die Bulle erwähnt davon nichts, ſie erwartet blos von der Freigebigkeit des Königs hinreichende Suſtentation, weil derſelbe durch ſeinen Abgeordneten auf erfreuliche Weiſe zu erkennen gegeben, daß er gerne Alles beitragen werde, was zur Bildung des Clerus nothwendig ſeyn würde.

So iſt, im Gegenſatze vom katholiſchen Deutſchland, die Bildung des Clerus unabhängig von jeder Einwirkung von Seite der Staatsmacht, den Biſchöfen reſp. den Seminarien übertragen. Welche Früchte dieſes in Frankreich gleichfalls beſtehende Syſtem getragen, und wie weit es geeignet ſey, dem Clerus die für die Zeitverhältniſſe ſo nothwendige höhere und einflußreiche Bildung zu verſchaffen, hat bereits die Erfahrung gelehrt, und wird unfehlbar bei der namentlich in Belgien herrſchenden Preß-, Religions- und Unterrichtsfreiheit ſich mit der Zeit noch lauter, ſchwerlich aber zum Vortheil der Geiſtlichkeit verkündigen.

Das Concordat von 1801 geſtattet den Kirchen, neue Vermögens-Erwerbungen zu machen, deßwegen nimmt Se. Heiligkeit den frommen Stiftungsgeiſt der katholiſchen Niederländer und den Schutz des Königs in Anſpruch.

Uebrigens ſollen den Beſtimmungen dieſer Bulle weder apoſtoliſche Conſtitutionen und Verfügungen, noch ſolche von Provinzial- und allgemeinen Concilien, eben ſo wenig die Statute

und Privilegien einzelner Kirchen und frommer Anstalten Eintrag thun. — Man erkennt, daß sich der römische Stuhl in Disciplinarsachen wenigstens eine Allgewalt, eine Souveränität selbst gegen frühere Concilienbeschlüsse beilegt, daß seine Grundsätze sohin nach Umständen hierin auch elastisch sind, und endlich, daß der in den apostolischen Urkunden so oft vorkommende Satz: antecessorum vestigiis inhærere, nicht so buchstäblich zu nehmen ist. — Die gedachte Bulle hat der König der Niederlande auch als Großherzog von Luxemburg, auf welches deutsche Land sie noch Anwendung findet, am 2. October 1827 genehmigt und bekannt gemacht, jedoch ohne Billigung jener Clauseln, Formeln oder Ausdrücke, welche darin enthalten und den Gesetzen des Königreiches entgegen sind.

§. 51.

Von den päpstlichen Constitutionen, Rescripten, Bullen und Breven.

Zu den Rechtsquellen des katholischen Kirchenrechts gehören die Constitutionen, welche der Papst als Kirchenoberhaupt innerhalb der Schranken des ihm zustehenden Primats zu erlassen sich bewogen findet. Der Inhalt und die Form solcher Constitutionen ist verschieden. Nur selten enthalten sie allgemeine, die ganze katholische Kirche betreffende Anordnungen; dieses ist in der Regel der Fall, wenn solche auf Concilienbeschlüssen beruhen, welche alsdann der Papst unter seinem Namen publicirt. *b)* Glaubenssätze und allgemeine organische Disciplinargesetze waren immer der Gegenstand von Concilien, und ohne ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung der Kirche können letztere vom römischen Bischof und seiner Curie nicht erlassen werden. In der That erschienen auch die neuesten Constitutionen der Päpste blos als besondere Anordnungen, welche auf Anfragen einzelner Bischöfe oder kirchlicher Gemeinheiten erlassen wurden; sie enthalten Entscheidungen der in letzter Instanz an sie gebrachten Streitigkeiten, Instructionen, Ermahnungen einzelner Kirchenbeamten, und aus den allgemeinen Kirchengesetzen abgeleitete Verfügungen für die Verwaltung der einzelnen Kirchen und Bisthümer. Insbesondere betreffen sie nicht innere, sondern äussere Handlungen im Fache der Disciplin und Liturgie. *c)* Die päpstlichen Constitutionen erzeugen als kirchliche Anordnungen zwar keine strengen Zwangsver-

---

b) Walter, Kirchenrecht. p. 103. Cap. 1. X. de constit. (1. 2.)

c) C. 14. D. 1. de poenit. Cap. 34. X. de sim. (5. 3.) Concil. Trid. 24. Cap. 1. de ref. matrim.

bindlichkeiten, können aber moraliſch und im Gewiſſen verpflichten, wenn ihrer Annahme nichts im Wege ſteht. Uebrigens ſind die im kanoniſchen Rechtsbuche enthaltenen Decretalbriefe meiſtens auch ſolche aus beſondern Veranlaſſungen ergangene Verordnungen; in die authentiſche Sammlung aufgenommen, erhielten ſie endlich allgemeine Anwendung. Reſcripte ſind die entweder aus freier Entſchließung (motu proprio), oder auf beſonderes Anſuchen an die einzelnen Intereſſenten erlaſſenen Verfügungen, auf deren rechtliche Natur die Grundſätze des römiſchen Rechts in Anwendung kommen. Sie ſind entweder in Rechts- oder in ſogenannten Gnadenſachen erlaſſen. Jene begründen wie jede abgeurtheilte Sache blos ein Recht unter den Partheien, welche ſie angehen, können blos auf Anſuchen der Intereſſenten ergehen, Gnadenreſcripte dagegen auch durch Dritte bewirkt werden. *d)* Das Gnadenreſcript erhält vom Tage ſeiner Ausfertigung, das Rechtsreſcript aber blos vom Tage ſeiner Zufertigung ſeine Wirkſamkeit. *e)* Das römiſche Recht will den Reſcripten zu ihrer Wirkſamkeit ausdrücklich die Clauſel, si preces veritate nitantur, beigefügt, *f)* das kanoniſche Recht aber dieſen Vorbehalt jedenfalls darunter verſtanden wiſſen. *g)* Die päpſtlichen Reſcripte ſind, weil denſelben oft irrige Thatſachen, Andichtungen von Querulanten und Denuntianten zu Grunde liegen können, nicht unverbeſſerlich, und wenn Rom aus ſolchen Veranlaſſungen geſprochen hat, bleibt immer die Unterſuchung übrig, ob das Urtheil nicht nur den Kirchengeſetzen, ſondern insbeſondere auch den thatſächlichen Verhältniſſen entſpreche, und nicht Grund zu einer Remonſtration gebe. *h)*

---

d) Cap. 7. 28. §. 1. X. de rescript. (1. 3.)

e) Cap. 29. X. de appell. (2. 28.)

f) Const. 7. Cod. de div. rescr.

g) Cap. 2. X. de rescr. (1. 3.)

h) Cap. 5. X. l. c. Die hier enthaltene Decretale von Alexander III. 1186 drückt ſich an den Erzbiſchof zu Ravenna alſo aus: Siquando aliqua tuæ fraternitati dirigimus, quæ animum tuum exasperare videntur, turbari non debes. *Qualitatem* negotii, pro quo tibi scribitur, *diligenter considerans*, aut mandatum nostrum reverenter adimpleas, aut per literas tuas, quae adimplere non possis, *rationabilem* causam praetendas, quia patienter sustinebimus, *si non feceris, quod praevia nobis fuerit insinuatione* suggestum. In der hieher gehörigen Stelle bemerkt noch der Papſt, wie er oft dem Geſchrei der Querulanten nachgeben und thun müſſe, was ſeines Amtes ſey.

In Absicht auf die Form nennt man die vom Papste ausgegangenen Beschlüsse entweder **Bullen** oder **Breven**.

Einige leiten das Wort **Bulle** von βουλή, Concilium, Andere von bolla, einer metallenen runden Verzierung her, dergleichen die Römer am Halse trugen. i) Eigentlich versteht man darunter das Siegel einer Urkunde, welches in einer an Schnüren herabhängenden Kapsel enthalten ist, und dann auch die Urkunde selbst. Ist das Siegel in Gold ausgeprägt, so nennt man dieselbe, wie die bekannte von Carl IV., die goldene Bulle. Die päpstliche Canzlei bedient sich zum Siegeln ihrer feierlichen Urkunden des Bleies, und eine päpstliche Bulle in der Kirchensprache ist eine große, auf ungeglättetem Pergament gewöhnlich mit altgallischer Schrift abgefaßte, mit einem herabhängenden bleiernen Siegel versehene, in der apostolischen Kanzlei ausgefertigte und vom Papst unterschriebene Urkunde. Der Gebrauch der altfranzösischen Schrift ist von Avignon her geblieben; das bleierne Siegel führt auf einer Seite die Bildnisse der Apostel Petrus und Paulus mit dem Kreuze, auf der andern Seite das Bildniß des regierenden Papstes.

Bei den minder feierlichen **Breven** bedient man sich des rothen Wachses zum Siegeln, und sie werden blos von einem Secretär des apostolischen Secretariats ausgefertigt. Das seit dem 15. Jahrhundert gebräuchliche Siegel, oder der Fischerring (annulus piscatorius), stellt auf einer Seite den heil. Petrus im Schiffe stehend, und ein Netz aus dem Wasser ziehend vor, auf der andern Seite steht der Name des Papstes. Der Papst führt auch noch ein mit seinem Geschlechtswappen versehenes Privatsiegel, und nach dem Tode desselben werden sämmtliche Siegel zerschlagen, um Mißbräuchen zu begegnen. Sowohl die Bullen als die Breven laufen ohne Abtheilung im Contexte fort, und werden mit den Anfangsworten nach alter Weise citirt.

Viele **Bullen** haben wegen ihres Inhalts, und der nicht immer beabsichtigten Wirkungen eine historische Berühmtheit erlangt. Die gegen die Jansenisten, besonders wegen ihrer Ansicht von der Gnade 1714 erlassene **Bulle Unigenitus** gab in Frankreich zu mehr als 50,000 Verhaftsbefehlen gegen jene, welche sie nicht unterzeichnen wollten, den Vorwand. Die Bulle **Dominus et redemtor** von Clemens XIV. zur Aufhebung des Jesuitenordens, so wie die Gegenbulle von Pius VII., Sollicitudo omnium,

---

i) Cicero Oratio I. in Verrem in fine. — Die große Bullensammlung Bullarum amplissima collectio op. Car. Coquelines, Romae, 1739. Vol. XXVIII. in Fol. wird durch Barberini seit 1834 fortgesetzt bis fasc. 4.

ſind geſchichtlich bedeutend. Berühmt iſt die Nachtmahlsbulle (in cœna Domini), welche bis auf Clemens XIV. am Gründonnerstag jedesmal zu Rom neu verkündigt wurde. Sie beſteht aus mehreren Buß- und Strafdecreten, welche in verſchiedenen Zeiten, bei mannichfachen Standpunkten und Veranlaſſungen einzeln erlaſſen, dann zuſammen geſtellt wurden, ſo daß die älteſte Zuſammenſtellung von Urban V. 1362, die jüngſte aber von Urban VIII. 1627 herrührt. Sie iſt unter andern gegen die Seeräuber, gegen Verletzer des Strandrechts, gegen Contrabandirer in dem Kriege mit den Ungläubigen, dann gegen andere Frevler an der Sicherheit des Kirchenſtaats gerichtet, — heilſam für eine Zeit, wo es ſo auffallend an öffentlicher Sicherheit gebrach, wo Völkerrecht und humane Völkerſitte noch unbekannte Dinge waren, wo es an zügelnden weltlichen Geſetzen mangelte, und die Rohheit nur allein noch der warnenden Stimme des allgemeinen Kirchenoberhauptes und Statthalters Chriſti Gehör gab. Späterhin wurden auch die Huſſiten, Wickleſianer, Lutheraner, Zwinglianer, Calviniſten, Anapaptiſten, Trinitarier, Apoſtaten und Ketzer aller Art aufgenommen, und die ſich ſelbſt ausgeſchloſſen, mit der Excommunication beſtraft. Verdammt ſind die Gönner und Beſchützer der Ketzer, jene, welche ohne Erlaubniß des heil. Stuhls ketzeriſche Bücher leſen oder behalten, oder an ein künftiges Concilium appelliren. Die ganze im Mittelalter erlangte und ausgeübte hierarchiſche Gewalt über das Weltliche wird noch fortwährend darin in Anſpruch genommen, und alle Fürſten ſind der Herrſchaft und Gerichtsbarkeit des heil. Stuhls unterworfen. Beſonders ſind jene, welche ſich auf eine Art, wie es bei der Säculariſation geſchehen iſt, an der Geiſtlichkeit und dem Kirchengut vergreifen, zum Voraus durch die §§. 11. und 17. der Bulle mit dem Bannfluch belegt, und ſo lange die Frevler nicht Alles wieder in den vorigen Stand geſtellt, und öffentlich widerrufen haben, iſt ſogar nach §. 24. die päpſtliche Losſprechung unkräftig. — Dieſe Bulle hatte auf die Entwickelung der Lehre vom Placet, und des Kirchenſtaatsrechts einen bedeutenden Einfluß gehabt; die niederländiſche Geiſtlichkeit drohte dem Kaiſer Joſeph II. noch mit ihrer Bekanntmachung, und die Rückſicht darauf bewirkte, daß man die Ertheilung des Placet auch auf ältere Bullen und Breven ausdehnte, ſobald davon Gebrauch gemacht werden wollte. *k)*

---

k) Die Nachtmahlsbulle findet ſich unter andern in *Gärtner*, corpus j. eccles. T. II. p. 365 sq. — Die Schrift von Le Bret, Pragmatiſche Geſchichte der .... Bulle in Coena Domini. Frankfurt, 1772. Thl. 4. in 4. iſt dagegen gerichtet. Ihren Vertheidiger fand ſie in

§. 52.

Von den päpstlichen Canzleiregeln und den Entscheidungen der röm. Rota.

Wie ehemals die römischen Prätoren beim Antritte ihres Amtes ihre für dessen Dauer gültigen Edicte erließen, und wie diese, wenn sie sich als zweckmäßig bewährten, auch von den Amtsnachfolgern adoptirt wurden, und endlich daraus ein bleibendes oder stehendes Edict hervor ging, auf ähnliche Art geschah es auch mit jenen Weisungen oder Verordnungen, welche die Päpste zunächst beim Antritte ihres Amtes an ihre Verwaltungsbehörden ergehen, und dort protocolliren ließen. Sie erhielten den Namen von Canzleiregeln. Sie betreffen meistens die päpstliche Verleihung von Kirchenämtern, Exemtionen, Kammertaxen, Gunsten, Berechtigungen, Geschäftsinstructionen, und suchten auch bisweilen der schreienden Willkühr und Habsucht der Unterbeamten bei Besorgung der Geschäfte zu begegnen. Solcher Gebrauch ist alt; auch Johann XXII. ließ die von ihm gemachten Reservationen der Kirchenämter bei seiner Canzlei protocolliren, die Päpste von Avignon behielten die Gewohnheit bei, und vermehrten jene besonders auf eine der Kirche nicht immer heilbringende Weise. Einige Canzleiregeln waren indessen auch bestimmt, die von den verstorbenen Päpsten bereits gefaßten, aber noch nicht ausgefertigten Beschlüsse in Justiz- und Gnadensachen wirksam zu machen. Nachdem sie mancherlei Zusätze und Abänderungen erlitten hatten, sammelte sie Nicolaus V. und nach der Publication von Clemens XII. 1730 haben sich endlich 72 dergleichen stehende Canzleiregeln herausgestellt. *i)*

An päpstliche Verwaltungsstellen erlassen, mußten sie auf die zahlreichen nach Rom gebrachten und daselbst entschiedenen Sachen von großem praktischen Einfluß seyn. Die darin aufgestellten Grundsätze und Taxen waren es auch vorzüglich, wogegen die Concilien von Constanz und Basel eiferten, und welche mit wenig Glück die deutschen Concordate zu entfernen suchen. Bekanntlich hat Martin V. 1418 dem Costnitzer Concilium gerade seine Canz-

---

dem Werke: *de Maestre* du Pape. Lyon et Paris, 1820. Vol. II. T. I. p. 390. — Walter gibt S. 367. Note *v.* seinen Lesern folgendes idealisirte Bild davon: „Es werden darin unter andern (?) excommunicirt die Piraten, wer gestrandete Schiffe ausplündert, Pilgrime beraubt, wer den Türken Waffen und Kriegsmunition zuführt. Diese und ähnliche (?) Bestimmungen sind aus der Stellung, die der Papst sonst im europäischen Völkerrecht einnahm, zu erklären." —

i) Vergl. Walter's Kirchenrecht. p. 248.

leiregeln entgegengesetzt. *m)* Die Taxen blieben ein stehender Beschwerdeartikel der Deutschen, und haben zur Abneigung gegen den heil. Stuhl, und unter anderm auch zur Beförderung der Reformation mit beigetragen. Ausdrücklich wurden indessen die Canzleiregeln niemals von den Deutschen angenommen, nur machte der Reichshofrath rücksichtlich der für heilsam erkannten Regeln de idiomate, *n)* de viginti vel infirmis resignantibus, eine Ausnahme; indem dieser Gerichtshof die dagegen erlassenen Dispensationen als erschlichen und mißbräuchlich kassirte. Die Alles verändernde Zeit, und die neugestalteten kirchlichen Verhältnisse Deutschlands veranlaßten die römische Curie, zum Theil andere Rücksichten zu nehmen.

Bei der großen Veränderung, welche die geistliche Gerichtsbarkeit in Deutschland erlitten hat, nach Aufhebung so vieler kirchlichen Institute, welche zu Streitigkeiten so häufig ehemals Veranlassung gaben, sind die Entscheidungen des höchsten römischen Gerichtshofes (decisionis rotæ romanæ) als Präjudicien gegenwärtig mehr vom historischen als praktischen Werth; ohnehin begründen sie blos ein Recht unter den Partheien. *o)*

Die Behandlungsart der Geschäfte bei den zahlreichen päpstlichen Justiz- und Verwaltungsstellen mit zum Theil noch byzantinischen Formen (Stilus curiæ romanæ) war vorzüglich unter den frühern mehr verwickelten Verhältnissen ein Gegenstand besondern Studiums; wie bei den höchsten deutschen Reichsgerichten suchte man sich die Praxis in Rom eigen zu machen. Indessen ist die Kenntniß des Geschäftsstyls in Ansehung der immer noch nach Rom gehenden Geschäfte auch heut zu Tage

---

m) Mansi concil. T. XXVIII. col. 499—516.

n) Die Regel de idiomate will, daß Niemand, welcher der Landessprache nicht kundig ist, ein mit Seelsorge verbundenes Benefizium erhalte. — Die Geschichte der Canzleiregeln liefert Le Bret in seinem Magazin für Staaten- und Kirchengeschichte, B. 2. p. 603. B. 3. p. 1 sq.; einen Commentar, *J. B. Rigantii*, commentarii in regulas, constitutiones, et ordinationes cancellariæ apostolicæ. Romæ, 1751. Vol. IV. Fol. Conf. *Glück*, praecognita §. 72. p. 114. *Schenkl*, Instit. jur. eccl. §. 135.

o) Uebrigens sind sie schon frühzeitig, 1470, 1472 zu Rom, dann 1475 u. 1477 zu Mainz im Foliodruck erschienen. Von den neuen Sammlungen sind zu bemerken: Decisiones Rotæ Roman. Venet. 1754. Vol. VI. Fol. — Decisiones Rotæ Romanæ, coram Card. *Rezzonio* nuperrime ex originalibus depromptae. Romae, 1760. Vol. III. Fo.

unentbehrlich, so wie auch jene der dort eigenthümlichen und unveränderlichen Latinität.

§. 53.

Gewohnheitsrecht und Observanz.

Das Recht verdankt seine Entstehung und Gültigkeit nicht blos ausdrücklichen von der gesetzgebenden Gewalt ausgegangenen Bestimmungen; auch das Leben selbst in seiner vielfachen Bewegung erscheint als Rechtsquelle; es bilden sich allmählig durch den Volksgeist mancherlei Rechtsansichten, welche durch fortdauernde Anwendung zu Rechtssatzungen werden, ein Gewohnheitsrecht erzeugten, oder von dessen Daseyn Zeugniß ablegen.

Auch auf kirchliche Gemeinheiten findet dieses Anwendung. Gewohnheitsrecht erscheint hier als eine übereinstimmende und als solche nachzuweisende Rechtsansicht in der Kirche. Eine Reihe gleichförmiger Handlungen derselben Art gibt Zeugniß von der herrschenden Rechtsansicht. Das Gewohnheitsrecht tritt dabei allenthalben als eine Ergänzung und Verbesserung des geschriebenen Rechts auf. Uebrigens folgt die kanonische Gesetzgebung mit wenig Modificationen auch hier den Ansichten des römischen Rechts. *p*) Zur Begründung eines Gewohnheitsrechts kömmt es auf das unbezweifelte Daseyn einer herrschenden Rechtsansicht an, hieraus folgt von selbst, daß weder die Ansicht des Papstes und seiner Curie, noch jene eines Bischofs und seines Raths isolirt betrachtet hinreicht, um ein für die ganze Kirche gültiges Gewohnheitsrecht zu constatiren, eben so wenig als man die Ansicht eines oder des andern Gelehrten als die nationelle ansehen kann; vielmehr muß die theologische und kirchenrechtliche Ansicht des Kirchenhauptes mit jener der allgemeinen Kirche übereinstimmen, und den unverkennbaren Ausdruck derselben enthalten.

Ohnehin darf die Gewohnheit weder mit dem göttlichen Recht, noch mit der Vernunft und Sittlichkeit im Widerspruche stehen. *q*)

---

p) Gratian handelt davon C. 1—9. D. 7. C. 1. D. 11. C. 4—12. D. 12. Dabei bezieht sich C. 6. D. 12. ausdrücklich auf die Institutionen und den justinianischen Codex C. 2. Cod. quae sit longa consuetudo (8. 53.) Die Decretalen und der Sextus handeln davon. L. 1. T. 4. — Vergl. E. F. E. Schmidt, Versuch einer Theorie des Gewohnheitsrechts nach röm. kanonischen und sächsischen Gesetzen. Leipzig, 1825. — G. Friedr. Puchta, das Gewohnheitsrecht, besonders dessen zweiter Theil B. 3 u. 4. Erlangen, 1837.

q) Cap. 10. 11. X. de consuet (1. 4.)

Eben ſo wenig darf ſie den durch die apoſtoliſche Ueberlieferung geheiligten Grundregeln, noch den Glaubenslehren und Diſciplinarvorſchriften von gleicher Bedeutung (consuetudo, quae canonicis obviat institutis) entgegen ſtehen. *r)* Auf der andern Seite benimmt die Gewohnheit den zum gemeinen Recht gehörigen Diſciplinarregeln ihre Kraft, inſoferne ſie ſich mit der Natur des fraglichen Inſtituts verträgt (consuetudo rationabilis). *s)* Das Gewohnheitsrecht kann natürlich nicht in Anwendung kommen, wenn ein die Autonomie in dem gegebenen Falle aufhebendes Geſetz, nicht aber eine bloſe Rechtsregel, der Derogation im Wege ſteht. *t)* Das poſitive menſchliche Recht iſt wie die Sitten, Gebräuche, Bedürfniſſe und Anſichten der Menſchen dem Wechſel unterworfen, eitel ſind daher auch unbedingte Verbote gegen deſſen Modification oder Abänderung durch Gewohnheit. Vergebens hat ſohin auch Pius IV. durch die Conſtitution in principiis, die Aufhebung der Tridentiner Beſchlüſſe durch Gewohnheit verboten, inſoferne ſie nemlich nicht Glaubensſätze, ſondern wandelbare Diſciplinarordnungen betreffen. Eben ſo hat das kanoniſche Recht vergebens den Geiſtlichen unterſagt, ihrem privilegirten Gerichtsſtand ſelbſt in Criminalſachen durch Gewohnheit nicht zu nahe treten zu laſſen. *u)*

Das kanoniſche Recht hat übrigens, abweichend vom römiſchen, den Begriff von Gewohnheitsrecht auch auf kleinere Rechtskreiſe, welchen in einem gewiſſen Grade eine Autonomie beiwohnt, erſtreckt, und daraus ging die Obſervanz hervor. So nennt man das Gewohnheitsrecht von Corporationen, welchen das Recht zuſteht, innerhalb einer beſtimmten Schranke durch ausdrückliche Vereinbarung Statuten aufzuſtellen. Ja ſogar ohne förmlichen Beſchluß kann eine Obſervanz, ein Quaſiſtatut entſtehen, wenn die Intereſſenten oder das Collegium zu Handlungen, welche vorgenommen worden ſind, ihre Zuſtimmung geben, ſo daß hier eine Regel des gemeinen Rechts in Anwendung kömmt. *v)* Indeß müſſen ſowohl die Statuten als Quaſiſtatuten die Genehmigung

---

r) Cap. 3. X. h. t.

s) Cap. 2. 11. h t. Cap. 2. h. t. in 6to. (1. 4.) Cap. 8. X. de jud. (2. 1.)

t) Conf. frag. 32. §. 1. de leg. c. 2. cod. quae sit longa consuetudo. Cap. 3. 4. 10. X. de consuet.

u) Cap. 8. X. de jud. (2. 1.) Cap. 8. X. de sent. et re jud. (2. 27.) — Vergl. Droſte-Hülshoff, Kirchenrecht. Bd. 1. S. 129.

v) Fragm. 32. D. de legibus. (1. 3.)

der Corporationsobern erhalten, ſie dürfen dem gemeinen Recht nicht widerſprechen. *w)*

Zwiſchen Gewohnheit und Obſervanz beſteht aber immer noch ein weſentlicher Unterſchied. Die eigentliche Gewohnheit beruht auf der legalen Fiction einer ſtillſchweigenden Zuſtimmung, auf einem ſtillſchweigenden Vertrag, wobei die Einſtimmigkeit der Intereſſenten vorausgeſetzt wird; die Obſervanz fordert zu ihrer Begründung blos eine Stimmenmehrheit der Berechtigten. Wird die Obſervanz auf Handlungen bezogen, welche auf einem ſtillſchweigenden Vertrag beruhen, ſo kommen nicht die Vorſchriften über das beſondere Gewohnheits-, ſondern die über das Vertragsrecht in Anwendung. Die Gewohnheit ſetzt eine Reihe von Handlungen voraus, welche ſämmtlich von der conſequenten Anwendung derſelben Rechtsanſicht Zeugniß geben, die Obſervanz fordert eine ſolche ununterbrochene Reihe von Handlungen nicht; ſie kann ſchon aus einem oder dem andern Vorgang entſpringen. *x)* Die Obſervanz heißt als geltende Regel abgefaßt, Statut, die Gewohnheit aber nimmt den Character eines Geſetzes an. Jene gibt einer neben dem gemeinen Recht gültigen Regel den Urſprung, dieſe ſtellt etwas gegen, alſo nicht neben den Regeln des gemeinen Rechts auf, indem ſie daſſelbe entweder verbeſſert oder abſchafft (consuetudo correctiva, derogatoria, abrogatoria). *y)* Man darf die Grundſätze über usus und non usus, welche ſich auf den Schutz und den Verluſt von Privatrechten beziehen, nicht mit jenen über Gewohnheitsrecht verwechſeln. Blos dorthin beziehen ſich mehrere Hauptſtellen des kanoniſchen Rechts. *z)* Das Gewohnheitsrecht iſt wie jedes menſchliche Inſtitut nicht ſelbſt wieder unabänderlich und unverbeſſerlich. Niemand ſoll daſſelbe der Vernunft und Wahrheit vorziehen, es muß vor dieſer zurücktreten. *a)* Eine Gewohnheit ohne Wahrheit iſt nichts als ein veralteter Irrthum. *b)*

---

w) Cap. 9. X. h. t.

x) Cap. 22. de praeb. (3. 5.) Cap. 8. X. de constit. (1. 2.) — Eichhorn, Kirchenrecht. Bd. 2. p. 41 sq.

y) *Gamsjäger*, jus eccles. Heidelbergae, 1815, p. 37.

z) Cap. 11. X. de consuet. (1. 4.) Cap. 3. eod. t. in 6to. (1. 4.) Cap. 3. X. de causa poss. et propriet. (2. 12.) Cap. 25. X. de V. S. (5. 40.)

a) Can. 4. D. 8.

b) C. 8. D. 8. Conf. C. 6. 7. 9. D. 8. Cap. 1. 3. 4. 5. 7. 10. X. de consuet.

§. 54.

Von den bischöflichen Verordnungen, den Synodal-, Provinzial- und Stiftsstatuten.

Den Bischöfen steht innerhalb ihres Sprengels eine gesetzgebende Gewalt zu, welche in den allgemeinen kirchlichen Grundsätzen, und den vorbehaltenen Primatialrechten eine bedeutende Schranke findet. Die bischöflichen Verordnungen, gewöhnlich in der Form von Hirtenbriefen oder Mandaten erlassen, dienen als Quellen des particularen Kirchenrechts. Nicht minder die Beschlüsse der Diöcesan- und Provinzialconcilien. Bei gegenwärtiger Ermangelung von Synoden und Provinzialconcilien ist aber diese Quelle versiegt. c) Die Statuten der bischöflichen Capitel bilden noch immer eine besondere Rechtsquelle, während die Wahlcapitulationen seit der Säcularisation ihre sonstige besonders politische Bedeutung verloren haben.

§. 55.

Von den weltlichen Gesetzen als besondern Quellen des neuern Kirchenrechts.

Neben den eigentlichen Kirchenkanons bestanden schon früher, nach der Aufnahme der Kirche in den Staat, weltliche Gesetze, welche als Quelle des kirchlichen Gesellschaftsrechts galten. Sie sind vorzüglich in der theodosianischen und justinianischen Rechtssammlung enthalten. Auch in der mittleren Zeit fehlte es nicht an gesetzlichen Bestimmungen über äusserliche kirchliche Verhältnisse, wohin z. B. die Capitularien der fränkischen Könige, die Beschlüsse der damals gebräuchlichen gemischten Synoden gehören. Der Umschwung, welchen das gesammte Staats- und öffentliche Leben in neuern Zeiten nahm, mußte die Reichhaltigkeit jener Quellen vermehren, und nicht selten Conflicte und Gegensätze mit dem hergebrachten historischen Recht erzeugen. Als besonders in unsern Tagen nach längst vollbrachter Reformation die politischen Veränderungen in Deutschland oft Bekenner verschiedener christlichen Confessionen derselben Staatsgewalt unterwarfen, und es sich davon handelte, dieselben zu einem politischen Ganzen zu verschmelzen, die neuen socialen Verhältnisse mit einer der Zeit entsprechenden Gesetzgebung in Einklang zu bringen, ward es Bedürfniß, das Verhältniß der ver-

---

c) Die ältern Beschlüsse finden sich in den Conciliensammlungen von Hartzheim, Binterim u. A. — Die Agenden und Ritualbücher gehören gleichfalls in das Gebiet der bischöflichen Gesetzgebung. In neuern Zeiten erschienen Sammlungen der allgem. bischöflichen Verordnungen zu Cöln, zu Mainz 1837.

schiedenen christlichen Kirchen zum Staat, und unter einander staatsrechtlich festzustellen. Besonders mußte die Aufhebung des Grundsatzes von einer gebotenen oder herrschenden Staats- und Landesreligion, und die an die Stelle getretene Duldung und Gewährung von Gewissensfreiheit mancherlei Veränderungen in der äussern kirchlichen Gesetzgebung erzeugen. Nachdem man zuerst einzelne Verordnungen deßhalb erlassen, hat man das Ganze endlich durch sogenannte Religionsedicte und organische kirchenrechtliche Statute zusammen zu fassen versucht.

Hatte einmal die weltliche Gesetzgebung ihre Richtung auf kirchliche Verhältnisse genommen, so konnte es bei dem Streben nach möglichster Concentrirung der Staatsgewalt, und der mitunter auffallenden Liebhaberei für das Vielregieren nicht fehlen, daß der Reihe nach fast alle äussern kirchlichen Verhältnisse von dieser neuen gesetzgebenden und verwaltenden Thätigkeit ergriffen wurden, und daß die Staatsregierungen oft gleichsam ein Vergeltungsrecht gegen die Kirche ausübten. Hatte man früher freilich unter ganz besondern Verhältnissen in der Kirche viel regiert, und z. B. unter dem Titel der denunciatio evangelica Alles beliebig in den Kreis der kirchlichen Thätigkeit gezogen, so unternahm es nunmehr die neuere Staatspolizei, diese ihrer Bestimmung nach wohlthätige und seegenreiche Verwaltungsthätigkeit, fast Alles unter ihren weiten Mantel aufzunehmen oder zu überflügeln. An die Stelle der denunciatio evangelica trat nun gleichsam die denunciatio politica.

Das Eingreifen in die kirchlichen Verhältnisse von Seite der Staatsgewalt war ohne Zweifel in den meisten Fällen durch dringende Bedürfnisse hervorgerufen; aber schwer war es, dabei jedesmal das Maaß der zu schützenden Religionsfreiheit nicht zu überschreiten. Jedenfalls gaben sich in den verschiedenen christlichen Kirchen Deutschlands gegen die gesetzgebende Thätigkeit der Staatsbehörden Gegensätze kund, welche sich auch evangelischerseits durch die Streitigkeiten über das liturgische Recht, und unter den orthodoxen Anhängern der lutherischen, und der neu unirten evangelischen Kirchen, dann andererseits durch die denkwürdige Opposition in der katholischen Kirche in unsern Tagen, in der Polemik wegen der gemischten Ehen geoffenbart, und insbesondere wieder den römischen Primat als Schwerpunkt des Widerstandes gewählt haben.

Ohne Zweifel verdienen hier die Gesetzgebungen von Oestreich und Preussen schon an und für sich, dann wegen ihres Einflusses auf jene in andern Staaten eine besondere Aufmerksamkeit. Nicht minder ist die Gesetzgebung von Bayern und jener deutschen Staaten, welche hinsichtlich ihrer katholischen

Unterthanen die oberrheinische Kirchen-Provinz bilden, von vorzüglicher Wichtigkeit. d)

---

d) Einstweilen wird auf das Toleranz-Edict von Joseph II. von 1781 aufmerksam gemacht. Vergl. Schwerdling, practische Anwendung der für die gesammten Erbländer in geistlichen Sachen ergangenen k. k. östreichischen Verordnungen. Linz, 1823. Thl. 7. — Hefter, die Rechte und Verfassung der Akatholiken im östreichischen Kaiserstaat. Wien, 1827. Ausg. 2. — Die practische Anwendung des Toleranz-Edicts in einem zum Theil mit Bewohnern deutschen Ursprungs bevölkerten Lande zeigt Heyser, Kirchenverfassung der A. C. Verwandten im Großherzogthume Siebenbürgen, mit Urkunden. Wien, 1836. — Für Preussen ist das Religions-Edict von Wilhelm III. von 1788 zu erwähnen. Dann das Landrecht Titel XI. §. 1—225. und dessen Ergänzung. Berlin, 1823. II. p. 339. — Haupt, Handbuch über die Religions- und Kirchenangelegenheiten in Preussen. Leipzig, 1822. — Rumpf, Handbuch der preussischen Gesetzgebung für Geistliche und Schullehrer. Berlin, 1822. — J. Ch. Fr. Seger, Repertorium in Beziehung auf das Kirchen- und Schulwesen des preussischen Staats, mit Nachtrag und Sachregister. Berlin, 1836. 4. — J. A. Ludw. Fürstenthal, allgemeine preussische Civil- und Militär-Kirchenagende. Neisse, 1837. — Nassau erließ am 14. Sept. 1803 ein Religions-Edict. Darauf beziehen sich die Edicte vom 26. März 1808. u. 7. März 1815. — Würtemberg am 15. October 1806. Baden am 14. Mai 1807. — Bayern wiederholte das bereits früher gegebene Religions-Edict mit der V. U. vom 26. Mai 1818. — Im Königreich Sachsen erfolgte am 19. Febr. 1827 ein besonderes Edict über die kirchliche Jurisdiction. Ein besonderes Regulativ über die Ausübung der weltlichen Hoheitsrechte in Ansehung der Kirche erschien 1837. — Weimar gab sein Religions-Edict am 7. October 1823. — Das Edict über das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche 1830 für sämmtliche Theilnehmer an der oberrheinischen Kirchenprovinz ist bereits §. 49. erwähnt worden. — Alle neuern Constitutionen enthalten gewisse allgemeine Grundsätze über die Gewähr der Gewissensfreiheit, über die vollständige Rechtsgleichheit der verschiedenen christlichen Confessionen, und deren Stellung zum Staat und unter sich. So die erwähnte V. U. von Bayern vom 26. Mai 1818. Von Baden vom 22. August 1818. Würtemberg vom 25. September 1819. Von Hessen-Darmstadt v. 17. Dezember 1820. Von Coburg vom 8. August 1821. Die Constitutions-Ergänzungs-Acte von Frankfurt v. 29. Juni 1816. Art. 6. 35--44, von Bremen, Art. 9, von Hamburg, Art. 2 und 9, Lübeck, Art. 3. 9. Dann die V. U. von Meiningen

§. 56.

Besondere Quelle des protestantischen Kirchenrechts.

Die im Verlaufe des 16. Jahrhunderts entstandenen evangelisch-protestantischen Kirchen glaubten der allenthalben erkannten Mißbräuche wegen, welche sich in das Leben der katholischen Kirche eingeschlichen hatten, auf die bessere Uebung der vier ersten Jahrhunderte zurück gehen, und dasjenige, was sich in Folge der spätern kirchlichen Entwickelung theils sachgemäß, theils mißbräuchlich herausgestellt hatte, als Menschenwerk von sich abweisen, und im Sinne jener entfernten Zeit modificiren zu dürfen. Als Hauptquelle blieb ihnen die heil. Schrift, die Tradition in dem beschränkten Sinne des Worts, auch behielten sie das athanasische Glaubensbekenntniß bei. Da aber die Lehre vom Primat, von einer sichtbaren einzigen Kirche nicht angenommen wurde, so bildete sich, besonders auch wegen der eigenthümlichen Verhältnisse der deutschen Territorien, kein vollkommen übereinstimmendes System der kirchlichen Verfassung, Verwaltung und Liturgie aus. So wie es aber ungeachtet der Mannigfaltigkeit der germanischen Rechtsinstitute doch übereinstimmende deutsche Rechtselemente gibt, so erlangten auch die verschiedenen in den einzelnen Territorien zerstreuten protestantischen Kirchen gewisse gemeinsame Grundzüge, und darauf gebaute Institute. Dazu trug die gemeinsame Annahme von gewissen symbolischen Büchern vorzüglich bei. Enthielten diese zwar zunächst Glaubenslehren nach der Auffassungsweise ihrer Urheber, so hatten sie doch wieder Einfluß auf die äussere Verfassung der Kirche. Diese dem Geschlechte, welche sie schuf und dem sie genügten, besonders angehörige Bekenntnißschriften sind das Augsburger Glaubensbekenntniß v. 1530 mit dessen Apologie v. 1531; der kleine und große Katechismus von Luther v. 1529; dann die Schmalkaldischen Artikel von 1537, und endlich die Concordienformeln von 1577, wodurch man den strengen Lutheranismus eben so consolidiren wollte, wie die Väter von Trident den hergebrach-

---

v. 23. August 1829, von Kurhessen v. 5. Januar 1831, vom Königreich Sachsen v. 4. September 1831. — Abweichend hievon und die kirchlichen Angelegenheiten besonders von allen präventiven Maaßregeln freigebend, ist die belgische Verfassung v. 25. Februar 1831. — Kurz behandelt diesen Gegenstand neben den beibehaltenen organischen Artikeln, oder dem Religions-Edict v. 18. Germinal X. dann der gallicanischen Freiheiten, die constitutionelle französische Charte von 1830. §. 5. u. 6.

ten Katholicismus. — Für die reformirte Kirche ist als Bekenntnißschrift zu nennen die confessio tetrapolitana, welche die der schweizerischen Lehre vom Abendmahl zugethanen deutschen Städte Straßburg, Costnitz, Memmingen und Lindau zu Augsburg überreichten. Dann die helvetische Confession von 1536, insbesondere die allgemein anerkannte calvinische von 1566, und der Heidelberger Katechismus von 1577. *e)*

Die symbolischen Bücher dienten wie die heil. Schrift nicht blos, um Lehr-, sondern auch Rechtsgrundsätze daraus zu schöpfen. Daher führte man bei der Umgestaltung der Disciplin nicht nur viele Einrichtungen darauf zurück, sondern leitete sie auch davon ab, woraus die Kirchenordnungen und Agenden erwuchsen, welche nebst Lehren auch die damit in Verbindung stehende Liturgie und Verfassung feststellten. Wie Genf für die reformirte, so diente Kursachsen für die evangelisch-lutherische Lehre als Vorbild. Beide waren die Hauptsitze der Reformation, und so ging aus den Wiegen des Protestantismus eine gewisse Gleichförmigkeit im Glauben und in der Kirchenverfassung hervor, besonders erhielt in Deutschland die sächsische Kirchenordnung, woran die deutschen Reformatoren arbeiteten, in andern Landeskirchen ein großes Ansehen.

---

e) Die confessio marchica ist von 1613. Dagegen ist die confessio saxonica ein bloser von Melanchthon besorgter Entwurf, welcher dem Concil von Trident vorgelegt werden sollte. Das Corpus doctrinae Julium besteht aus einer Sammlung von symbolischen lutherischen Büchern, welche auf Befehl des Herzogs Julius von Braunschweig 1576 durch Chemnitz war besorgt worden. Das Corpus doctrinae Misnicum (Philippicum) enthält die von den strengen Lutheranern hart verpönte Lehre der Cryptocalviniſten in Kursachsen. — Wichtig für die reformirten Niederländer ist die confessio belgica von 1562. Allmählig anerkannt diente sie seit 1579 der Utrechter Union als Vereinigungspunkt während eines zwölfjärigen Kampfes mit Spanien, welcher sich mit dem Waffenstillstand von 1609 endigte. Die confessio gallicana (confession des eglises reformées en Françe) wurde nach dem Muster jener von Genf 1559 in Frankreich bei der Nationalsynode entworfen, und 1561 Carl IX. überreicht. — J. W. Schaff gab eine Sammlung der symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche heraus. Dresden, 1826. 2 Bde. Eine lateinische besorgte Tittmann. Misniae, 1827. ed. 2. — *Marheineke*, Institutiones symbolicae. Für die reformirte Kirche: Augusti. Elberfeld. 1827.

§. 57.

Vergeblicher Eifer der Reformatoren gegen das kanonische Recht.

Luther ließ bekanntlich das kanonische Rechtsbuch zu Wittenberg feierlich verbrennen, als Erwiederung auf das Verbrennen seiner Theses; daraus und aus andern Gründen läßt sich entnehmen, daß es die Reformatoren anfangs auf Verdrängung des kanonischen Rechts angesehen hatten, was ihnen die Umwandlung der alten Verfassung nach dem neuen Lehrbegriff zu fordern schien. *f)*

Allein abgesehen davon, daß z. B. das Decret Gratians aus den Kirchenversammlungen und den Kirchenvätern der frühern Jahrhunderte Auszüge enthält, welche auch in der neuen Kirche Ansehen genießen, so mußte sich selbst gegen den Willen der Reformatoren und Theologen das kanonische Recht erhalten. Zur Herstellung eines geordneten Kirchenrechts bedurften die Theologen der Juristen, und diese konnten des kanonischen Rechts nicht entbehren, ohne den historischen Zusammenhang der neuen kirchlichen Institute mit den alten abzubrechen, oder anstatt zu reformiren alles gänzlich umzuwandeln. Eine herrschend gewordene Rechtsansicht, eine lange geübte Gesetzgebung läßt sich ohnehin nicht wie ein Kleid plötzlich ablegen. Ungerne hätten sich auch die Rechtsgelehrten um den Lohn ihrer gemachten Studien und Anstrengung gebracht gesehen, da ohnehin das kanonische Recht mit dem römischen gemeines Hilfsrecht blieb. Vergebens zog daher Luther in der damals üblichen derben Kraftsprache gegen die Juristen los. *g)* Demungeachtet blieb das kanonische Recht in Ermangelung eines Bessern in allen Fällen gültig, inwiefern es dem neuangenommenen Lehrbegriff und der Verfassung nicht widerspricht; nur jene Kirchenkanons finden, einer nicht immer beobachteten Consequenz zur Folge,

---

f) Luther an den christlichen Adel deutscher Nation sagt Thl. I. p. 505. seiner Werke: „Daß es gut wäre, das geistliche Recht von dem ersten Buchstaben bis auf den letzten würde zu Grunde ausgetilgt, sonderlich die Decretalen."

g) In seinen Tischreden p. 447. nennt er sie unter anderm grobe Esel. Die Kanonisten-Fakultät ist die allerunflätigste und häßlichste, fremde von allen Künsten, und im römischen Kaiserrecht nicht gegründet — Kaiserrecht ist anders nicht, denn was menschliche Vernunft lehrt; aber das geistliche Recht ist was der Papst setzt und träumt. p. 380. „Päpstliches Narren- und Puppenwerk reiß aus deinen Büchern. Bin ich doch wohl zufrieden, daß du ein Jurist seyest, nur hüte dich vor dem Teufel, Papst und seinen Decreten." p. 563.

keine Anwendung, welche Folgerungen aus Principien enthalten, die dem Protestantismus widersprechen. Wenn man sich damals auch nicht zur allgemeinen Idee erheben konnte, jeder Gesetzgebung, welche einem geselligen Bedürfniß am besten entspricht, Beifall zu schenken ohne Rücksicht auf ihre persönlichen Urheber, so herrscht doch noch heut zu Tag die Ueberzeugung, daß eine genaue Kenntniß der Verfassung und Verwaltung der evangelischen Kirche ohne jene des ältern kanonischen Rechts, woraus sie hervorgegangen, und wovon sie theils die Verneinung, theils den Gegensatz enthält, nicht erworben werden kann.

§. 58.

Die Vereinigungsversuche der verschiedenen christlichen Confessionen überhaupt. Die neueste Union der beiden protestant. Confessionen in Deutschland.

Die Kirchentrennung ist eine auf so mannigfaltigen Ursachen beruhende Thatsache, daß es als ein eitles, ja anmassendes Beginnen erscheinen müßte, wollte sich Jemand an die Stelle der Vorsehung setzen, und sich etwa einbilden, er wäre durch Anwendung dieses oder jenes Mittels im Stande gewesen, dem Gange der Geschichte eine andere Wendung zu geben. Ueberhaupt können Ereignisse wie die Reformation, weder von einzelnen Menschen gemacht, noch aufgehalten werden. Ohnehin sorgten die Factoren der neuen und die Vertheidiger der alten Kirchengewalt, so wie die vielfachen sie bewegenden Interessen dafür, aus den anfänglichen Differenzen eine die Partheien immer mehr von einander scheidende Kluft zu schaffen. Daher waren nach einmal vollbrachter Kirchentrennung und Mißkennung der alten kirchlichen Autorität alle Wiedervereinigungsversuche vergebens.[h]) Der großmächtige Carl V. sah deßhalb seine Plane scheitern. Er ging zuletzt in ein Kloster, Luther hatte das Seinige verlassen. Die Religionsgespräche und Vereinigungsversuche zu Augsburg 1530, zu Worms 1540, zu Regensburg 1541 und 1546 blieben fruchtlos, ohnehin fanden sie in dem römischen Stuhl ein unübersteigliches Hinderniß, indem dieser gemäß seiner bekannten Consequenz Ketzern gegenüber, selbst an den sonst wandelbaren Disciplinarsachen etwas abzuändern nicht geneigt ist. Vergebens verwendeten sich daher Bischöfe und Kaiser Ferdinand um Bewilligung der Priesterehe und den Gebrauch des Kelchs beim Abendmahl. Vergebens ließ sich derselbe Kaiser selbst nach Verurtheilung der protestantischen Lehre zu Tri-

---

h) C. W. Hering, Geschichte der kirchlichen Unionsversuche seit der Reformation bis auf unsere Zeit. Leipzig, 1836.

dent seiner Vereinigungs-Idee gemäß von seinem Rath Georg Cassander, und von Georg Wicel zu Mainz ein Gutachten erstatten. *i)* Nicht minder vergebens waren die Bemühungen des Kurfürsten von Mainz Johann Philipp von Schönborn, welcher deßhalb 1667 eine Bibel-Uebersetzung veranstalten ließ. Der berühmte Bossuet gab sich die erfolglose Mühe, die Reformirten und Lutheraner auf dem Wege der theologischen Ueberzeugung wieder mit der alten Kirche zu vereinigen. *k)* Selbst der große Leibnitz, obgleich Bossuets Schlußfolgerungen verwerfend, trat mit einem luftigen Entwurf hervor. Zwar interessirte sich auch Kaiser Leopold I. dafür, und gab dem spanischen Beichtvater seiner Gemahlin, dem nachherigen Bischof von Wienerisch Neustadt Christoph Royas de Spinola vom Jahre 1695 an Aufträge. *l)*

Der alte Streit unter den Confessionen fand nur desto mehr Nahrung. Der Verfasser des Werks de republica ecclesiastica, Markus Antonius de Dominis, welcher die römisch-katholische und bischöfliche Kirche Englands mit einander vereinigen wollte, starb unverrichteter Sache in einem Gefängniß zu Rom. Wenig Anklang fanden die Versuche von Febronius, die deutschen Protestanten und Katholiken zu vereinigen. Erfolglos blieben die Bemühungen des französischen Rechtsgelehrten Beaufort, welcher unter Kaiser Napoleon durch Hülfe der Staatsmacht eine solche Vereinigung der widerstrebenden Geister in Frankreich erzielen wollte. *m)*

---

i) Consultatio de articulis religionis inter catholicos et protestantes controversis. Coloniae, 1566.

k) Er schrieb 1671: Exposition de la doctrine de l'eglise catholique sur les matiéres des controverses, u. 1688: histoire des variations des eglises protestantes. Thl. II. 4. Man sehe dessen sämmtliche Werke. Versailles, 1819. Vol. 46.

l) In Bossuets hinterlassenen Schriften findet sich Mehreres. Amsterdam, 1753. Thl. 1. p. 3. und namentlich Molani regulae circa christianorum *omnium* reunionem. Endlich in dem System der Theologie von Leibnitz, ins deutsche übersetzt. Mainz, 1820.

m) *De Beaufort*, projet de reunion des toutes les communions chretiennes. Paris, 1806. — *Tabarand*, histoire critique de projets formés depuis trois cent ans pour la reunion des communions chretiennes. Paris, 1824. — In Deutschland hat es am Schlusse des vorigen und auch im gegenwärtigen Jahrhundert nicht an frommen Vereinigungswünschen und Schriften gefehlt. Vgl. Einleitung und Entwurf zum Versuch einer zwischen den streitigen Theilen im röm.

Nur ein kleiner Theil der orthodoxen griechischen Kirche hat sich mit der römischen vereinigt. Es geschah mittels Annahme der Lehre vom gleichheitlichen Ausgange des heil. Geistes von Vater und Sohn, der Lehre vom Fegfeuer, von den Wirkungen der Seelenmessen, und durch Anerkennung der päpstlichen Obergewalt. Immer aber behielten die unirten Griechen ihre besondere Kirchenverfassung, die alten Namen der kirchlichen Aemter, die Priesterehe und Communion unter zwei Gestalten, endlich beim Gottesdienst den Gebrauch der griechischen Sprache und der altherkömmlichen Form. Eine volle oder umfassende und bleibende Vereinigung aller griechischen Bekenner gelang weder den Päpsten, noch den Concilien, noch den Bemühungen Einzelner, welche es bis auf die neueste Zeit nicht an frommen Wünschen fehlen ließen. *n)*

Was indessen, so lange das katholische Kirchensystem besteht, hinsichtlich der Protestanten nicht möglich ist, indem jenes

---

Reiche vorzunehmenden Religions-Vereinigung. Frankfurt, 1782. — Ferner ließ 1801 v. Alpen seinen patriotischen Aufruf zur allgemeinen Vereinigung aller Religionen im Drucke ergehen, und früher P. Stattler einen Plan zur allein möglichen Vereinigung im Glauben der protest. mit der kathol. Kirche. Augsburg, 1791. — G. U. Schlegel schrieb über den Nutzen der Annäherung und Aehnlichmachung der christlichen Religionspartheien. Leipzig, 1804. — G. J. Plank über die Trennung und Wiedervereinigung der getrennten christl. Hauptpartheien. Tübingen, 1803. — Derselbe sprach Worte des Friedens mit der kathol. Kirche gegen ihre Wiedervereinigung mit der evangelischen. Göttingen, 1809. — Auch Joh. Chr. Fr. Steudel ließ sich über die Religions-Vereinigung vernehmen. Stuttgart, 1811. — Hieher gehört auch: Theoduls Gastmahl, oder über die Vereinigung der verschiedenen christlichen Societäten, in der sechsten Auflage. Frankfurt, 1821. — Tzschirner sprach über den richtigen Standpunkt des Prot. und Kathol. und die Wiedervereinigung beider. Leipzig, 1825. — Erst 1838 trat Görres in seinem Athanasius mit dem Anathem gegen die protestantische Kirche auf, und sprach über die Revolutionäre seinen politischen Bann, trotz der Friedensversicherung, also nicht Vereinigung, sondern Krieg aus. Dessen „Triarier" gehören ebenfalls hieher; so wie die Fluth und das Heer von Flugschriften über, für und wider den Athanasius, deren eigentliches wissenschaftliches, und praktisches Resultat schwer abzusehen ist.

n) Vergl. H. J. Schmitt, Harmonie der morgen- und abendländischen Kirche, mit einer Vorrede von Friedr. Schlegel. Wien, 1824.

wohl einen Uebertritt keineswegs aber eine Union zuläßt, wurde in neuern Zeiten hinsichtlich der beiden protestantischen Confessionen, so sehr sich dieselben auch eine Zeit lang angefeindet hatten, bewirkt. Sie verbanden sich, wenn auch mit Ausnahmen, vorzüglich im südlichen Deutschland zu einer evangelisch-protestantischen Kirche, wozu die weitere folgerechtliche Entwickelung des Princips des Protestantismus, und die veränderte Ansicht von der verbindlichen Kraft der symbolischen Bücher, der nun gemachte Unterschied zwischen religiösem Glauben und wissenschaftlicher Erkenntniß, vor allem aber die allmälige Aufgebung der calvinischen Prädestinationslehre, und die Annäherung der Lutheraner zur Zwinglischen Abendmahlslehre vieles beigetragen haben. Diese Thatsache war daher lange an verschiedenen Orten vorbereitet, als man besonders bei Gelegenheit des dritten Säcularfestes der Reformation 1817 dafür eine günstige Stimmung bemerkte, welche eine königl. preussische Cabinetsordre vom 23. September zur Erlassung eines Aufrufs benützte.

Mehrere vorzügliche Schriftsteller erhoben in den folgenden Jahren über die Vereinigung der evangelischen Kirchen Deutschlands ihre Simmen, so Kramer, Sack, Tittmann, Bretschneider, Dräseke, Krummacher u. A. In der That wurde auch die Union zwischen den Lutheranern und Reformirten bereits am 31. October 1817 zu Berlin und Potsdam durch ein gemeinsam genommenes Abendmahl vollzogen. Aehnliches war bei Gelegenheit des Reformationsfestes zu Paris und Frankfurt geschehen, so wie auch 1818 in der Hofkirche zu Weimar, im Fürstenthume Hanau und in Nassau. Das Beispiel fand Nachahmung in Anhalt-Bernburg, Waldeck und Pyemont 1819, in der bayerischen Pfalz nach den Synoden von 1818 und 1821; im zuletzt genannten Jahre in Baden. *o)* Dann 1822 in Rhein- und Oberhessen, in ganz Darmstadt endlich 1830. Hildburghausen folgte 1824. Auch geschah in mehreren gemischten Orten Würtembergs eine ähnliche Vereinigung. *p)* Allmählig fand was Preussen betrifft die Union in den gemischten Orten und Provinzen, wie Frankfurt a. d. O., Magdeburg, Quedlinburg, dann in Westphalen, in der Grafschaft Mark, dem Herzogthume Berg und

---

o) Die evangelische Kirchenvereinigung im Großherzogthume Baden nach ihren Urkunden und Documenten. Heildelberg, 1821. — Zimmermann, Briefe über denselben Gegenstand. Darmstadt, 1822.

p) Vergl. Steudel, über die Vereinigung beider evangelischen Kirchen namentlich in Würtemberg. Tübingen, 1822.

in Rheinpreuſſen Eingang. Als Hauptmittel der fortſchreitenden Vereinigung diente die 1827 erſchienene preuſſiſche Kirchenagende; auch ſuchte die Geſetzgebung durch Verordnung vom 17. April 1830 die aus materiellen Intereſſen, oder aus den beſondern Vermögensverhältniſſen der bisher getrennten Kirchen entſtandenen Anſtände und Schwierigkeiten zu beſeitigen. Endlich erſchien am 5. März 1835 die Kirchenordnung für die evangeliſchen Gemeinden der Provinzen Weſtphalen und Rheinpreuſſen. q) Die der Hauptſache nach in den preuſſiſchen Provinzen angenommene Kirchenagende gab zum Voraus Veranlaſſung zu Streitigkeiten über das liturgiſche Recht des Landesherrn, auch fand die Union bei den noch eifrigen Anhängern der ältern lutheriſchen Lehre, beſonders da, wo die lutheriſche Bevölkerung, wie zu Breslau, Erfurt, die überwiegende iſt, eine lebhafte Oppoſition; es ſtellte ſich neben der unirten Kirche eine alte proteſtantiſche Gemeinde heraus, welche ſich auch auf den Schutz ihrer hergebrachten Rechte und Gewiſſensfreiheit mit Grund berufen, und jeden Zwang von ſich abweiſen darf, inſoferne es nicht dabei auf Sectirerei, auf Stiftung aparter Kirchlein angeſehen iſt. Immerhin mag die beſte Vereinigung der verſchiedenen hergebrachten chriſtlichen Confeſſionen in ihrem gleichrechtlichen, friedlichen und herzlichen Nebeneinanderleben beſtehen. Möge Jede derſelben zur immer deutlicheren Erkenntniß und Aneignung der geoffenbarten chriſtlichen Religion, zum Wetteifer in Ausübung der chriſtlichen Werke, beſonders der der Liebe, angeſpornt werden, wodurch der Wiederkehr der traurigen Religionskriege und Zwiſte ein Ziel geſetzt, und jeder Verſuch zur Einführung einer zwingenden Staatskirche vereitelt wird.

Uebrigens hat die bereits bewirkte Union eine nicht unbedeutende Veränderung in dogmatiſcher und kirchenrechtlicher Beziehung herbeigeführt. Die ſymboliſchen Bücher haben aufgehört als ſtreng verbindende Grundgeſetze der neu gebildeten evangeliſchen Kirchengemeinden angeſehen zu werden, wenn ſie gleich immer ein bedeutendes Anſehen genießen. Die Geiſtlichen werden nicht mehr darauf beeidet. Neuere ſelbſt ausgezeichnete Symboliker und Kirchenrechtslehrer haben daher aus zwar ehemals, aber

---

q) K. Schnetlage, die älteren Presbyterial-Kirchenordnungen der Länder Jülich, Berg, Cleve und Mark in Verbindung mit der neuen Kirchenordnung für die evangeliſchen Gemeinden der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz. Leipzig, 1837. — Wilhelm Schmitz, die Kirchenordnung vom 5. März 1835 mit kirchenrechtlichen Erläuterungen. Berlin, 1837.

nicht mehr gegenwärtig richtigen Principien und Grundlagen unrichtige Folgerungen gezogen, indem sie diese wichtige Veränderung unbeachtet ließen. r)

§. 59.

Von den Secten überhaupt, besonders in Deutschland

Zu allen Zeiten, und bei allen Religionsformen, wie bei den Indiern, Juden, Muhamedanern ꝛc. hat es verschiedene Glaubenspartheien gegeben, und so auch bei den Christen nie daran gefehlt. Sie drücken selbst in ihrer Ausartung das Bedürfniß des Menschen nach Religion aus. Ohnehin theilen sich die Menschen in gemüthliche und in Verstandesmenschen; bei jenen soll die Religion mehr das Gemüth, bei diesen mehr den Verstand befriedigen. Einige, der schwachen menschlichen Einsicht mißtrauend, folgen gerne und unbedenklich einer höhern Autorität, besonders wenn sie auch durch das Alterthum geheiligt ist; Andere glauben selbstprüfend zu Werk gehen zu müssen. Viele, unbefriedigt durch den ihnen geöffneten Cultus, oder aus Abneigung gegen die Religionsfrivolität, schlagen zur Beruhigung ihres religiösen Dranges einen besondern Weg ein, und gerathen dabei nicht selten auf bedenkliche Abwege. Andere, welche der Religion und ihren Vorschriften im Leben den Rücken gezeigt hatten, kehren erschreckt und reuevoll zum Glauben ihrer Jugend zurück. Nicht also Verderbtheit der Menschen, nicht politische Unzufriedenheit, nicht Aufklärerei mögen immerhin als Hauptgründe des Sectenwesens angesehen werden; häufig sind die Menschen durch dasjenige, was man ihnen bot, unbefriedigt, wenn sie z. B. Steine statt des Brods erhalten. Ein religiöses Bedürfniß liegt vor, dieses läßt sich aber durch Gewaltmittel nicht befriedigen oder abweisen. Ehemals hat

---

r) Hierher gehört: Möhler, Symbolik oder Darstellung der dogmatischen Gegensätze der Katholiken und Protestanten nach ihren öffentlichen Bekenntnißschriften. Mainz, 1831—35. bis jetzt Aufl. 5., mit den Gegenschriften von Marheinecke, Nitsch, Baur, Pflanz; die berühmten Handbücher des Kirchenrechts von Walter u. Eichhorn. Alle faßten den Protestantismus nach seiner momentanen Erscheinung, nicht nach dem Princip auf, welches die Anhänger gegenwärtig in zwei Lager theilt, wovon das eine die altlutherische Orthodoxie vertheidigt, das andere den Protestantismus nach dem Princip der Perfectibität fortbilden will. Der sonst bekannte Kampf zwischen Stabilität und Fortschreiten wird hier auch kirchlich aufgeführt.

man die Sectirer und Häretiker auf das grausamste verfolgt, und dadurch wohl die Stärke des Glaubens, keineswegs aber eine christliche Denkart gegen irrende Brüder beurkundet, vielmehr die Armuth an Mitteln, solchen Uebeln oder Verirrungen zuvor zu kommen, und ihnen zu begegnen, an den Tag gelegt. Diese Verfolgung hat dabei oft die größten Uebel erzeugt, und einen gefährlichen Fanatismus entwickelt oder groß gezogen. Denn wozu ist der Mensch von Wahn ergriffen nicht fähig? Die Wiedertäufer erduldeten ehemals standhaft die schrecklichsten Strafen und zündeten selbst die Scheiterhaufen, so wie die verfolgten Juden ihre Häuser an, um sich freiwillig dem Flammentode zu überliefern. Besonders ist der Fanatismus der rohen gewöhnlich verwahrlosesten Menschen sehr bedenklich; sich selbst überlassen, fassen sie irgend eine ins Leben getretene Idee blos von der äussern einen Seite auf, wegen Mangels an Bildung sind sie unfähig, sich auch das Innere anzueignen, sie verlieren demnach das Gleichgewicht und verfallen in Extreme. Dieses ist in der That auch die Geschichte der Styliten, der bei den Kreuzzügen begangenen Ausschweifungen, der Bilderstürmer, Flagellanten oder Geißler. Darum ist eine zweckmäßige Bildung und vernünftige Leitung aller Menschenklassen die höchste Angelegenheit von Staat und Kirche.

Das Princip der freien Untersuchung, im Gegensatz von jenem der Unfehlbarkeit in der katholischen Kirche, der manche Gemüther nicht ansprechende Cultus, der Mangel an Einheit hat besonders in den protestantischen Kirchen vielerlei Systeme und Secten erzeugt, welche übrigens auch in der russisch-griechischen nicht fehlen. Besonders ist England mit seiner erstarrten Hochkirche reich daran. Auch finden sich viele Secten in der Schweitz, in Schwaben. Bekannt sind die Separatisten in Schlesien und Würtemberg, die Mucker und andere Separatisten, die man oft irrig für Lutheraner ausgibt, in Preussen. In Holland stehen die alt und neu Reformirten, wie die Lutheraner und unirten evangelischen Christen in Deutschland, sich gegenüber. Der Supernaturalisten, Naturalisten, Rationalisten, Mystiker und Orthodoxen soll nicht näher erwähnt werden. Allerdings haben sich manche Sectirer zu groben Unsittlichkeiten, und zu Handlungen bisweilen hinreißen lassen, welche mit dem Christenthume, mit der Religion und der Staatsordnung im Widerspruche stehen; allein offenbar gibt es auch Secten, welche Gutes wirken, eine strenge Sitte einführen, und schlechte Menschen auf einen bessern Weg geleiten.

§. 60.

Herrnhuter. Taufgesinnte. Quäcker. Schwedenborgianer.

Zu den merkwürdigsten in Deutschland geduldeten Secten gehören:

a) Die Herrnhuter. Es sind eigentlich Pietisten, welche sich eine Gemeindeverfassung gegeben haben. Insbesondere haben sie Bischöfe, Presbyter, Diakonen und Diakonissen. In jeder Gemeinde besteht ein Collegium der Aeltesten. Sie haben mancherlei Anstalten zur religiös-moralischen Erziehung ihrer Angehörigen, eine strenge Kirchen- und Gemeindezucht mit einer Art von Mönchthum verbunden. Beim Gottesdienst suchen sie vorzüglich auf das Gefühl zu wirken; daher befördern sie die Musik. Auch feiern sie modern gestaltete Liebesmahle, und gebrauchen, wenn auch nicht streng bindend, bei Auswahl ihrer Beamten, und bei der Verehelichung das Loos. Vorstand der ganzen Herrnhuter Kirche ist die älteste Conferenz der Brüder-Unität; diese schreibt die Synoden aus, welche die höchste Kirchengewalt bildet. Alle Herrnhuter in England, Holland, Deutschland und Nordamerika stehen mit dem Mutterort Herrnhut in Verbindung. Für Missionen haben sie in Grönland, Labrador, Westindien, Nord- und Südamerica, und Südafrica 46 Stationen. Sie civilisiren und bekehren Heiden mit einem jährlichen Aufwand von 80,000 Thalern. *s)*

b) Die Wiedertäufer, Taufgesinnten, Mennoniten. Bekanntlich verwarf zur Zeit des Bauernkriegs ein schwärmerischer viel Unheil verbreitender Mysticismus unter Thomas Münzer die Kindertaufe; blos Erwachsenen sollte der Segen der Taufe zukommen. *t)* Diese Secte führte noch überdieß eine theokratische Pöbelherrschaft ein, wurde aber nach der härtesten Verfolgung nach allen Seiten zerstreut. Endlich sammelte Menno Simons, gestorben 1561, die zerstreuten Sectirer, welche nur einer zweckmäßigen Leitung entbehrt hatten, und bildete daraus die streng geordnete und achtbare christliche Secte der Menno-

---

s) M. s. A. G. Spangenberg, kurzgefaßte historische Nachricht von der gegenwärtigen Verfassung der evangelischen Brüder-Union. Gnadau, 1823. Aufl. 5. — Ch. Fr. Schulze, von der Entstehung und Einrichtung der evangelischen Brüdergemeinde. Gotha, 1822. — L. Schaaf, die evangelische Brüdergemeinde. Leipzig. 1825.

t) Merkwürdig ist, daß es heut zu Tage Sectirer gibt, welche von der Idee eines allgemeinen Priesterthums ausgehend, ihre Kinder selbst taufen, und sonstige pfarrliche Verrichtungen vornehmen zu dürfen glauben.

niten. Sie faßt die christlichen Dogmen praktisch auf, und verwirft die Kindertaufe. Die Kirche ist ihr eine blos unsichtbare, und deren Mitglieder sind Heilige. Nach einer buchstäblichen Auslegung der Christuslehre sollen die Gläubigen keine Kriegsdienste leisten, keine obrigkeitlichen Aemter übernehmen, keinen förmlichen Eid schwören. Die Taufe, das Abendmahl, und die Fußwaschung sind als einzige von Christus angeordnete heilige Handlungen beibehalten. Ihre übrige Kirchendisciplin ist streng. Seitdem die Wiedertäufer zu Mennoniten umgeformt sind, erhielten sie 1578 in Holland Duldung und 1626 volle Religionsfreiheit. Ebenso sind sie in Rußland, Dänemark, Preussen, namentlich in Neuwied, dann auch in Bayern geduldet; sie leben fromm und still, die Wissenschaften verschmähten sie wenigstens Anfangs. *u)*

c) Die Secte der Quäcker, schon seit 1786 in Pyrmont mit einer Gemeinde geduldet, nennt sich die Gesellschaft der Freunde, und auch der Freunde des Lichts. Quäcker ist ein Spottname, und soll vom englischen Worte quake, zittern, abgeleitet seyn, weil der Stifter dieser Secte vor die Obrigkeit gefordert, seine Rede mit Joh. 32, 11. „Zittert vor dem Worte des Herrn" angefangen habe, oder auch weil sich die Schwärmerei durch eine gewisse zitternde Bewegung der Glieder kund gebe. Der Glaube der Quäcker ist blos ein subjectiver; das Wesen des göttlichen Geistes wirkt nach ihnen blos im Innern des Menschen. Daher kennen sie kein besonderes Lehramt; alle sollen sich gegenseitig ermahnen und erleuchten, woher sie auch die Erleuchteten heißen. Besondere Kirchen, Festtage und Gebräuche haben sie nicht; sie geben sich blos in ihren schmucklosen Versammlungssälen einer freien Geistesübung hin, weßwegen oft eine gänzliche Stille herrscht, bis diese durch einige Aeusserungen eines Erleuchteten unterbrochen wird. Sie kennen weder Taufe noch das Abendmahl, und suchen bei ihren Andachten nur Stärkung des Gemüths. Sie verweigern gleichfalls die Eidesleistung, Kriegsdienste, und die Uebernahme öffentlicher Aemter. Sie fliehen weltliche Vergnügungen, und den Dienst der Mode, und wollen von Ehrenbezeugungen gegen Jeden nichts wissen. Dabei führen sie ein ernst strenges, mit Sitteneinfalt gepaartes Leben. Das Vaterland dieser Secte ist England, und ihr Stifter Penn hat sich in Nordamerika und in der Geschichte der fortschreitenden Religionsduldung einen unsterblichen Namen erworben. Sohn eines Admirals, und im Tower wegen seiner Lehre gefangen, schrieb er

---

u) Vergl. J. A. Stark, Geschichte der Taufe und der Taufgesinnten. Leipzig, 1789.

sein Werk, „ohne Kreuz keine Krone", no cross no crown. *v)* Es gelang ihm, gegen Aufgabe einer bedeutenden väterlichen Schuldforderung von Carl II. einen großen Landsitz am Delaware zu erhalten; dort gründete er mit Philadelphia einen großen Staat. Er führte daselbst nach dem Grundsatz, daß der Glaube, als Wirkung des innern Worts, nur frei aus dem Innern kommen könne, allgemeine Religionsfreiheit ein, und starb 1718. Mag diese Lehre auch im Leben mancherlei Nachtheile erzeugen, für den gläubigen Christen anstößig seyn, so wird doch jener Theil der Menschheit, welcher sich einer geordneten und gesegneten Religions- und Gewissensfreiheit nach dem Beispiel von Nordamerika erfreut, den Namen Penn nicht ohne Achtung nennen. *w)*

d) Die Swedenborgianer haben ihren Namen von Swedenborg, dem Sohne eines schwedischen Bischofs, eines Geistersehers, welcher eine ästhetisch-symbolische christliche Religionserkenntniß an die Stelle der alten und neuen moralischen zu setzen suchte. Die Gläubigen nennen sich Anhänger des neuen Jerusalems, einer neuen geistigen Offenbarung Christi. Diese neue Kirche trat 1787 in England und Schweden mit einer besondern Gemeindeverfassung hervor, sie hat auch in Würtemberg, und andern Ländern Deutschlands bei verschiedenen Confessionsverwandten Anklang gefunden, was sich bei der immer wiederkehrenden Hinneigung zu Pietismus und Mysticismus leicht erklären läßt. *x)*

Von einer nie ersterbenden, sondern immer wieder neu erstehenden Secte, welche sich bei allen Glaubensbekenntnissen breit macht, soll keine weitere Erwähnung geschehen, nämlich von den Pharisäern, Heuchlern, Tartüffen, Intriguanten, welche gewisse äussere

---

v) Dessen sämmtliche Schriften erschienen London 1726. 2 Vol. in Fol. 5 Vol. in 8.

w) Vergl. H. Tücke, die Religions-Grundsätze, zu welchen sich die Gesellschaft der Christen, die man Quäcker nennt, bekennt. Aus dem Englischen. London, 1828. Wie viel die Dissenters- oder Methodisten-Secte in England zur Emancipation von 800,000 Negern, zu dem erfreulichsten Christenwerk, beigetragen haben, ist bekannt.

x) Vgl. Tafel, Catechismus, oder Grundzüge der Lehre Swedenborgs. Tübingen, 1830. — Dessen Einleitung zu Jmm. v. Swedenborgs göttlicher Offenbarung aus dem Lateinischen. Tübingen, 1823—31. 6 Bde. 8. — Tübinger Quartalschrift 1830. 4. 2. (Möhler) über die Lehre von Swedenborg. — Vergl. auch Möhler Symbolik. — Vorherr, Geist der Lehre Swedenborgs. München, 1832. — Ludwig Hofacker veranstaltet eine neue Ausgabe sämmtlicher Schriften Swedenborgs.

Religionsübungen mit Religion auf bequeme Weise verwechseln, diese blos als Rechenpfennig, als Erwerbsmittel gebrauchen, in Einem fort Simonie treiben. Sie hat unser Heiland in den Pharisäern so treffend gezeichnet, und ihnen den Zutritt zum Reiche Gottes versagt.

Was endlich das Verfahren mit den Sectirern betrifft, so ist eine ruhige und geduldige Behandlung der Irrigen nothwendig; möge man daher durch polizeiliche Quälerei, durch blinde Verfolgung nicht Oel ins Feuer gießen, nicht den Wahn des Martyrthums erwecken, und besonders dem fanatischen Stolze der einflußreichen Häupter keine Nahrung geben. Wird von ihnen das Gesetz, welches alle verbindet, gröblich verletzt, machen sie sich der Verführung, einer betrüglichen und gewaltsamen Proselytenmacherei gegen andere schuldig, so geschehe, ohne jedoch einen kirchlich-religiösen Grund zu unterschieben, lediglich was Gesetz oder öffentliche Ordnung verlangt. Mögen insbesondere die Geistlichen aller Confessionen ihrer Heerde durch ihr Beispiel vorleuchten, und darauf bedacht seyn, dem Geiste und Gemüthe jene Nahrung zu geben, deren mangelhafte Beschaffenheit durch die Bestrebungen der Secten oft unverkennbar angezeigt ist. Hierdurch, so wie durch eine zweckgemäße Gesetzgebung, und zum Bessern strebende Verwaltung, und durch den guten Geist, der ihre Erziehungsanstalten leiten soll, wird die Kirche und der Staat Mittel finden, dem Fortschreiten des Uebels zu steuern.

§. 61.

Literatur des Kirchenrechts.

Die Literatur des Kirchenrechts ist nur ein Zweig der allgemeinen Literatur, überhaupt, und ihr Gang hängt sonach wieder mit der ganzen Literaturgeschichte, und der wiewohl langsam fortschreitenden Entwickelung des menschlichen Geistes, und besonders des Gesellschaftsrechts zusammen. So wie aber, ehe von einer wissenschaftlichen Entwickelung des Rechts die Rede seyn konnte, erst das Gewohnheitsrecht voraus ging, und dann dieses wieder durch einzelne Anordnungen fixirt, und näher entwickelt wurde; wie daraus Sammlungen des Gewohnheitsrechts hervorkamen, dann allmählig leitende Elemente mit wissenschaftlichen Geiste ins Daseyn traten, so ging es auch mit dem kirchlichen Gesellschaftsrechte. Dasselbe lebte zuerst in der Sitte, pflanzte sich durch Ueberlieferung fort, wurde dann urkundlich niedergelegt, in chronologischer Ordnung gesammelt, durch neue Anordnungen vermehrt. Die herangewachsene Mannigfaltigkeit der kanonischen Bestimmungen erzeugte das Bedürfniß, den Gegenstand nach Ma-

terien zur bessern Uebersicht zu ordnen. So entstanden die bereits früher bezeichneten Sammlungen. Diese Sammlungen, insbesondere das Decret Gratians, wurden in der Folge an den neuentstandenen Universitäten Gegenstände des Unterrichts; allein dieser bestand anfänglich blos in einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung des Textes von Wort zu Wort; diese Bemerkungen, Glossen und vergleichende Stellen flossen allmählig zusammen. Man hielt bald beim Unterricht über die vorhandenen kanonischen Rechtsquellen denselben Gang, wie bei jenem über das römische Recht ein; allein die wissenschaftliche Bearbeitung war viel unvollständiger und geschmackloser als beim römischen Recht, dessen analysirender Charakter, unter Beifügung von historischen Entwickelungen und allgemeinen Grundsätzen, besonders in den Institutionen und Pandecten, schon mehr geeignet war, ein kritisches Studium herbeizuführen. Als aber insbesondere im 16. Jahrhundert das Licht der Wissenschaft allgemeiner zu leuchten anfing, als sich das Sprach- und Geschichtsstudium mehr verbreitete, mußte dieses auch auf das kanonische Recht von günstigem Einfluß seyn. Ein besserer Geist erwachte bereits in den Werken des Ant. Augustin Erzbischofs zu Tarragona. *y)* In Frankreich hatten früher Antonius Demarchius, und die Brüder Peter und Franz Pitou in diesem Geiste gewirkt. Männer aus der berühmten französischen Schule der Civilisten bearbeiteten mit Erfolg einzelne Theile des gegenwärtigen kanonischen Rechtsbuches. *z)* Diese Bearbeitung ging jener des römischen Rechts zur Seite, besonders nachdem der berühmte Lancellot aus Perugia nach dem Muster Justinians auch Institutionen des kanonischen Rechts verfaßt hatte. Die kirchlichen Streitigkeiten und Spaltungen, die Concilien, die steigende Macht der Landesfürsten und ihre Collisionen mit der Hierarchie, erzeugten eine Menge kirchenrechtlicher Erörterungen. Das Ereigniß der Reformation schien indessen den Fortschritt des kanonischen Rechtsstudiums zu hemmen, indem die Reformatoren eine feindselige Stimmung dagegen zeigten; allein die wenigstens theilweise Unentbehrlichkeit des kanonischen Rechts, dann die Erwachung der Liebe für Geschichte, Alterthumskunde und Philosophie gab dem Studium in Frankreich, in den Niederlanden und endlich auch in Deutschland einen neuen Aufschwung. Der große Scheidungsproceß zwischen dem, was dem Staat, und dem, was der Kirche

---

y) Geb. 1517. † 1586. *Ant. Augustini*, opera omnia. Lucæ, 1765—77.

z) Es werden nur angeführt: *Alciati* commentaria in aliquot decretalium capitula. — Jacobi *Cujacii* recitationes solennes ad l. 2. 3. 4. Decretalium.

gehört, war begonnen, ein neues Element das Kirchenstaatsrecht hinzugekommen. a) Nachdem man Commentare zu den einzelnen Theilen des kanonischen Rechtsbuches und dann zum Ganzen verfaßt hatte, b) folgten sich immer mehr Werke mit systematischer Eintheilung; diese war zunächst nach dem Vorgange Lancellots jene der Institutionen. c) Bald wurde das Kirchenrecht in größern, und in kleinern Werken oder Compendien behandelt, und es geschah theils von Katholiken, theils von Protestanten. Dabei gingen einige mehr oder minder streng von dem sogenannten Papalsystem aus, andere neigten sich dem Episcopalsystem, und dem sich immer weiter praktisch ausbildenden neuern Kirchenstaatsrecht hin. Ohnehin muß auch bei Prüfung eines kirchenrechtlichen Werks der confessionelle Standpunkt des Autors im Auge behalten werden, indem eine vollkommen unpartheiische, unbefangene, und rein objective Darstellung des Kirchenrechts, namentlich der verschiedenen christlichen Religionsgesellschaften, erst der Zukunft noch vorbehalten zu seyn scheint.

§. 62.

Zur Literatur des katholischen Kirchenrechts.

Größere zum Nachschlagen dienende, und meistens nach der Ordnung der Decretalen abgefaßte Werke sind:

---

a) In dieser Hinsicht wirkte besonders Petrus von Marca, zuletzt Erzbischof von Paris, † 1662. Petri de *Marca*, archiepiscopi parisiensis de concordia sacerdotii et imperii l. 8. a Steph. Baluzio editi. Parisiis, 1669. Frti. 1708. Neapoli, 1780.

b) *J. Dartis*, commentarii in universum Gratiani decretum, in operibus canonicis. Paris, 1656. — *Fr. Florens*, tractatus ad nonnullas decreti Gratiani causas. Bd. 2. der Nürnberger Ausgabe seiner Werke 1756. — Em. Gonz. de *Tellez*, commentarii ad Decretalium Gregor. IX. Neap. et Lipsiæ, 1778. II. Vol. 4. Auſſer diesen können die Commentare von Jonus a Costa, J. Cironius, Prosp. Pagnani, dann Ant. Dav. *Altesserra* (Haute serre) *Innocentius III.* s. commentarius perpetuus in singulas decretales huj. Pont. quæ per l. 5. Decret. sparsæ sunt, Paris, 1666, erwähnt werden. Endlich *C. S. Berardi*, comment in jus eccles. univ. Venet. 1789. Vol. IV. 4.

c) *A. Augustini*, Epitome juris pontificii veteris in tres partes divisum, de personis, rebus, judiciis. Romae, 1641. Paris. 1641. — *Gravina*, institutiones jur. eccl. Aug. Taur. 1743. — *Canisii*, summa juris canonici, in quatuor institutionum libros contracta. Herbipoli, 1707.

Ludw. Engel, collegium universi juris canonici. Salisburgi, 1671. mit 15 Auflagen. Die neueste 1770. 4. — Amad. Reiffenstuel, jus can. univers. juxta tit. decret. Ingolst. 1743. Vol. VI. Fol. und öfter. — Joh. Petri Gibert, corpus juris canonici per regulas naturali ordine digestas. Col. Allobr. 1735—37. Tom. III. Fol.

Die mit Fleiß, wenn auch nicht immer mit strenger Kritik abgefaßten Werke von Schmalzgruber, Pichler, Schmier, Schmitt, Zech wurden allmählig durch neue Bearbeitungen verdrängt. Eine einflußreiche Erscheinung ward das Werk von Zegerus Bernhard van Espen († 1729). Er theilte sein Werk nach Art der Institutionen ein, verfuhr aber bei Behandlung der einzelnen Theile schon mehr wissenschaftlich; seine Abhandlungen über die Rechte und Freiheiten der Kirche, und deren Verhältniß zum Staat, stehen im Gegensatz mit den von Ludwig Engel († 1674) und den oben genannten deutschen Schriftstellern entwickelten Ansichten, welche dem Grundsatze der unbeschränkten Gewalt des Papstes folgten; eine Reihe von deutschen Schriftstellern folgte seinem Beispiele und entwickelte dessen aufgestellte Lehren noch weiter. Z. B. van Espen, jus eccl. univ. hodiernæ disciplinæ, præsertim Belgii, Galliæ, Germaniæ et vicinarum provinciarum accomodatum. Col. Agripp. 1702. Fol. nova editio. Mogunt. 1791. Vol. III. 4.

Diesem Werke schlossen sich mehr oder minder Febronius, Rieger, Eibel, Hedderich, Sauter u. A. an. Rieger, Instit. juris eccl. P. I—IV. Vindobonæ, 1777. — Ph. Hedderich, Elementa juris canonici ad statum ecclesiæ Germaniæ præcipue ecclesiæ Coloniensis adcommodata. Bonæ, 1791. Vol. IV. 8. — Sauter, fundamenta juris eccl. cathol. Friburgi, 1825. edit. III. Vol. II. 8. — Gamsjäger, jus eccl. in usum prælect. Heidelbergæ, 1815. T. II. — Schenkl, Instit. jur. eccl. cath. Germ. Ingolstadii, 1797. edit. 8. novissima editio curante Scheill. Landishuti, 1830. Vol. II. 8. — Anton Michl's Kirchenrecht. München, 1816. Ausg. 2. Der kritische übrigens blos compilirte Commentar darüber wurde besorgt von Frey. Bamberg, 1818—20. Thl. 3. fortgesetzt von Scheill bis Bd. 5. Abth. I.

Leider unvollendet blieb das Werk des verstorbenen v. Droste-Hülshoff, Grundsätze des gem. Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen wie sie in Deutschland gelten. Münster, 1828—1833. Es geht bis B. 2. Abth. 2. Das System des Autors über Kirchengewalt unterscheidet sich von jenem Walter's in

deſſen: Lehrbuch des Kirchenrechts aller chriſtlichen Confeſſionen. Bonn, 1837. Aufl. 7. d)

Von mehreren ältern Werken müſſen in Beziehung auf das katholiſche Kirchenrecht noch erwähnt werden:

Benedicti Papæ XIV. de synodo diœcesana libri 13. August. Vind. 1769. Vol. II. 4. — A. Schmidt, Institut. jur. eccles. Germ. accomodatæ. Bambergæ, 1778. Vol. II. Ed. III. 8. — Deſſen Thesaurus juris eccl. Heidelbergæ. Vol. VII. 4. neuerdings fortgeſetzt von Gratz. — G. Zallwein, principia jur. eccl. univ: et particul. Germ. Aug. 1781. Vol. V. 8. — Claude Fleury, Institution du droit ecclesiastique. Paris, 1667. Revue par Boucher d'Argis. 1767. Mehrmals mit Anmerkungen von J. H. Böhmer herausgegeben von Gru-

---

d) Dieſes durch ſeine Darſtellung, und kritiſche Behandlung der ältern kanoniſchen Rechtsquellen ausgezeichnete, und von einer Seite her mit dem Character der Kanonicität bekleidete Werk, hat in den ſich folgenden Auflagen den Geſichtskreis allmählig auf alle chriſtliche Confeſſionen erſtreckt. Nur Schade, daß es das evangeliſch-proteſtantiſche Kirchenrecht neben dem katholiſchen eben ſo beifällig behandelt, als es von den religiöſen und kirchlichen Verhältniſſen anderer Confeſſionen und Secten blos Bruchſtücke liefert. Der Verf. hat ſich in Anſehung des katholiſchen Kirchenrechts auf einen idealiſirten Standpunkt geſtellt, und von ſeinem kirchenrechtlichen Dogmatismus aus verſchmäht er es, ſich in die practiſche Erörterung gerade der oft wichtigſten Lebensfragen einzulaſſen, und die gehörigen Folgerungen zu ziehen. Zur Bekämpfung gewiſſer entgegenſtehender Anſichten und Meinungen nimmt er keinen Anſtand, ſelbſt die politiſche Geſinnung der Gegner zu verdächtigen. Während er im Anhange die franzöſiſch kaiſerl. Decrete über die Kirchenfabriken, dann über die Erhaltung und Verwaltung der vom Clerus beſeſſenen Güter ausführlich nach dem Grundtexte gibt, findet der Verf. keinen Raum für die wichtigen organiſchen Artikel aus dem franzöſiſchen Kirchenſtaatsrecht, ſo wie überhaupt die zunächſt liegenden kirchenſtaatsrechtlichen Beſtimmungen des revidirten preuſſiſchen Landrechts kaum eine Erwähnung erhalten. Die Bekanntmachnng der ſouveränen Mitglieder der oberrheiniſchen Kirchenprovinz über das Schutz- und Aufſichtsrecht über die katholiſche Kirche ſcheint nur mitgetheilt, um ſie durch das darauf abgedruckte, mißbilligende päpſtliche Breve wieder in ihrer Nichtigkeit darzuſtellen. Und doch iſt überhaupt das franzöſiſche Concordat beſonders für Rheinpreuſſen ſo wichtig, daß es neben den kaiſerl. Decreten über die Kirchenfabriken gewiß einen Platz verdient hätte.

der. Leipzig, 1737. ed. 4. Clemens Becker besorgte eine lateinische Ausgabe ohne Anmerkungen. Münster, 1774.

§. 63.

Zur Literatur des protestantischen Kirchenrechts.

Die protestantischen Schriftsteller in diesem Fache folgten in der ersten Zeit der Sitte der Kanonisten überhaupt, und schrieben Commentare. Als man aber anfing, über die Bedeutung, und den Umfang der landesherrlichen Rechte in Kirchensachen nachzudenken, und die auf die protestantische Kirche noch anwendbaren Lehren des alten kanonischen Rechts von den nicht mehr anwendbaren zu scheiden, und genauer heraus zu stellen, mußte die Literatur auch dahin ihre Richtung nehmen.

Daher erschienen allmählig die verschiedenen Ansichten zur Begründung der landesherrlichen Gewalt in Kirchensachen, welche bald von einer Uebertragung der suspendirten bischöflichen Jurisdiction abgeleitet wurde, und zu dem sogenannten Episcopalsystem Veranlassung gab, bald als eine nothwendige Zugabe der Territorial-Staatsgewalt erschien, bis jedoch ohne bedeutenden Einfluß auf die Praxis das Collegialsystem an die Tagsordnung kam, wissenschaftlich näher erörtert, und eine Zeit lang bis auf die neuern Gegensätze herrschend wurde.

Für die Praxis sind durch Zusammenstellung des für die protestantische Kirche noch brauchbaren Stoffs von Wichtigkeit geworden:

Ben. Carpzov, jurisprud. eccles. sive consistorialis in libros 3. divisa. Lips. 1649. cum addit. A. Beyer. Dresd. 1718. Fol. — Brunnemann, de jure eccl. tractatus Francf. et Lipsiæ, 1681. 4. Supplementis adauctus a Sam. Strykio. Francf. et Lips. 1709. 1721. 4.

Nur mit dem genauern Geschichtsstudium konnte eine neuere mehr wissenschaftliche und gründliche Darstellung auch des protestantischen Kirchenrechts erfolgen, und wie für die Katholiken van Espen, so diente hier Justus Henning Böhmer, wiewohl er nach der Titelfolge der Decretalen seine Erforschungen anknüpfte, lange Zeit hindurch als sichere Grundlage und Vorbild bei Darstellung des protestantischen Kirchenrechts:

J. H. Boehmer, jus ecclesiasticum Protestantium, usum hod. juris canon. juxta seriem Decret. ostendens. Halæ, 1714—1736. mit dem jus parochiale. Vol. VI. 4. ed. 5. 1756. — Quistorp, principia jurisprud. eccl. Germaniæ maximæ Protest. Rostock. 1771. — Das beliebte Lehrbuch Georg. Lud.

Boehmer, principia juris canonici, erhielt durch Schönemann, Göttingen, 1802 die siebente Auflage.

Mehrere Hand- und Lehrbücher von mehr oder minder umfassendem Inhalt sind darauf gefolgt:

J. And. Schnaubert, Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten. Jena, 1805. Aufl. 3. In demselben Jahre erschienen dessen Grundsätze des Kirchenrechts der Katholiken. Aufl. 2. — Schmalz, Handbuch des kanonischen Rechts. Berlin, 1815. 3. Aufl. 1834. — Stephani, das allgemeine kanonische Recht der protestantischen Kirche in Deutschland. Tübingen, 1828. — Wiese, Handbuch des in Deutschland üblichen Kirchenrechts. Leipzig, 1798. Göttingen, 1827. Aufl. 5. — J. A. v. Grolmann, Grundsätze des allgemeinen katholischen und protestantischen Kirchenrechts. Frankfurt, 1832. 8.

Die bedeutendste neue Erscheinung ist das Werk des Verfassers der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, des deutschen Privat- und Lehnrechts, C. Fr. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts der kathol. u. evangel. Kirchenparthei in Deutschland. Göttingen, 1831. 33 Bde. 8. *e)*

Alle neuern Schriften über das philosophische und Naturrecht behandeln in einem besondern Capitel auch das natürliche Kirchenrecht, oder das allgemeine kirchliche Gesellschaftsrecht, und insbesondere die Religions- und Gewissensfreiheit. Eben so wird dieser Gegenstand in den Lehrbüchern der Staats-

---

e) Dieses ist ein mit reichem Material, und vielfacher Quellenbenützung ausgestattetes Werk. Jedoch dürfte in der Darstellung ein gewisses Vorherrschen des confessionellen Standpunktes von Seite des berühmten Autors nicht zu mißkennen seyn. Von den neuern kirchlichen überhaupt auch öffentlichen damit zusammenhängenden Lebensregungen wird kaum Notiz genommen; der Verf. lebt mehr in der ältern und jüngern Vergangenheit, als in der neuesten Zeit. Die längst vorhandenen Unionen in den bisher getrennten protestantischen Kirchen, finden eine nähere Würdigung nicht, ob sie gleich als ein Wendepunkt des protestantischen Kirchenrechts dürften anzusehen seyn. Gebührt der scharfsinnigen Entwickelung und Analyse der wohlverdiente Werth, so wird doch mancher Leser, von Zeit zu Zeit, je nach der Natur des Gegenstandes jene wohlthätige Wärme vermissen, welche bei Behandlung eines mit den höchsten Interessen des Menschen zusammenhängenden Gegenstandes als nothwendig hervorgerufen erscheinen dürfte, und wodurch sich allerdings die Darstellung seines oft nicht ohne Glück bekämpften Gegners Walter doch immer empfiehlt.

wissenschaft behandelt. So in v. Rotteck, Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften. Stuttgart, 1829—30. 2 Bde. und dessen Grundlinien des natürlichen Kirchenrechts. — Carl Salamo Zachariä, vierzig Bücher vom Staat. Heidelberg, 1818—32. 5 Bde. insbesondere Bd. 4. p. 179 fg. Hierher gehören auch unter Andern: Schmalz, natürliches Kirchenrecht. Königsberg, 1795. — Kritik des natürlichen Kirchenrechts und der neuesten Verdrehungen desselben. Mannheim, 1819. — Eschenmayers Grundlinien zu einem allgemeinen kanonischen Recht. Tübingen, 1825. — Krug, das Kirchenrecht nach den Grundsätzen der Vernunft und im Lichte des Christenthums dargestellt. Leipzig, 1826.

§. 64.

Zur Literatur des Kirchenrechts in den besondern Kirchen.

Für das französische Kirchenrecht, dessen Studium seit der Revolution bedeutend vernachläßiget wurde, dient als schätzbare Quelle:

Code ecclesiastique français d'aprés les lois ecclesiastiques de Henricourt par Henrion. Paris, 1829. Vol. II. 8.

Für die dortigen protestantischen Kirchen sind von Wichtigkeit: Les articles organiques des cultes protest. 18—28. Germinal X.

Hinsichtlich der Vergleichsweise selbstständigsten katholischen Kirche in Oestreich sind anzuführen:

Xav. Gmeiner, Institutiones juris eccles. Græcii, 1792. T. 2. ed. 3. — Gärtner, das besondere östreichische Kirchenrecht. Salzburg, 1807. — Rechberger, Handbuch des östreichischen Kirchenrechts. Linz, 1816. 2 Thle. Dessen Enchyridion jur. eccl. austr. Lincii, 1824. P. II. ed. 3. Vorlesebuch an den obern Unterrichtsanstalten bis 1834, obgleich früher auf eine für Oestreich nicht gültige Weise in den römischen Index versetzt. — A. W. Gustermann, östreichisches Kirchenrecht. Linz, 1816. 2 Thle. — Helfert verfaßte ausser mehreren vortrefflichen Schriften über besondere Zweige des Kirchenrechts, die Rechte und Verfassung der Akatholiken im östreichischen Kaiserstaat. Wien, 1827. Aufl. 2., nicht minder die praktische Schrift: Geistlicher Geschäftsstyl nach gemeinem und östreichischen Kirchenrecht. Prag, 1838., welches Werk wegen seines praktischen Nutzens bereits mehrere Auflagen erlitt.

Für Preussen sind anzuführen: Bielitz, Handbuch des preussischen Kirchenrechts. 1831. Aufl. 2. Viel versprechend ist: Jacobson, Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des preussischen Staats, mit Urkunden und Regesten, bereits mit der Ge-

schichte der Quellen des kathol. Kirchenrechts der Provinz Preussen und Posen begonnen. Königsberg, 1837. Bd. 1.

Für Sachsen: Schlegel, Anleitung zum protestantischen Kirchenrecht. Leipzig, 1812. — Weber, systematische Darstellung des Kirchenrechts. Leipzig, 1819. Thl. 1 u. 2. Abth. 3. — J. A. Ziehnert, praktisches evangelisches Kirchenrecht mit besonderer Beziehung auf Sachsen und andere protest. Länder. Meissen, 1826. Thl. 2. — L. J. Neubert, Handbuch des im Königreich Sachsen mit Einschluß der Oberlausitz geltenden Kirchen-, Ehe- und Schulrechts. Leipzig, 1837. Thl. 3. — Arndt, Handbuch der im Herzogthum Anhalt-Dessau geltenden Vorschriften, welche das Kirchen- und Schulwesen betreffen. Dessau, 1837.

Für Hannover: J. K. F. Schlegel, kurhannöversches Kirchenrecht. Hannover, 1801. Thl. 5.

Für Mecklenburg: Sigelkows, Handbuch des mecklenburger Kirchen- und Pastoralrechts. Rostock, 1797.

Für Holstein und Schleswig: N. J. Johannson. Friedrichsstadt, 1804.

Für Kurhessen; Ledderhose, mit der neuen Bearbeitung von Peiffer. Cassel, 1821.

Für Bayern: Bertholdi, Handbuch des bayer. Kirchenrechts. Innsbruck, 1811. — Anton Michl, Kirchenrecht. München, 1816. Ausg. 2. mit dessen Commentar von Frey. — M. Schenkl, Institutiones juris eccles. statui german. maxime Bavariæ accomodatæ. Edit. X. cura J. Scheil. Landeshuti, 1830. Vol. II. Zu den Quellen des praktischen bayerischen Kirchenrechts gehören: Müller, Domcapitular, Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyl. Würzburg, 1835. 2 Bde. Aufl. 5. — Dessen Repertorium der bayer. Verordnungen in Kirchensachen. Würzburg, 1829. Thl. 2. — Reichlichen Stoff nicht nur für das bayer. sondern auch allgemeine kathol. Kirchenrecht gibt desselben Lexicon des Kirchenrechts und der römisch-katholischen Liturgie. Würzburg, 1838. Aufl. 2. in Heften erscheinend, auch Repertorium der in verschiedenen Staaten geltenden Gesetze und Verordnungen. — Döllinger, Sammlung aller königl. bayer. Verordnungen über Religions- u. Kirchenwesen. München, 1837. — Gründler, das im Königreiche Bayern geltende kathol. und protest. Kirchenrecht. Nürnberg, 1838.

Für Würtemberg: Pfister, die evangelische Kirche in Würtemberg. Tübingen, 1821. — L. Gaupp, das bestehende Recht der evangischen Kirche in Würtemberg. Stuttgart, 1830. Thl. 2. 8. — Wenigstens theilweise: J. G. Pahl, das öffentliche Recht der evangelisch-lutherischen Kirche in Deutschland. Tübingen, 1827. — Kapf, Repertorium für die Amtspraxis der

evangelischen Geistlichkeit in Würtemberg, Reutlingen, 1813—14. Thl. 2.

Für Baden: Roman, Versuch eines evangel. protest. Kirchenrechts. Pforzheim. 1805. — Buß, Prof. in Freiburg, Lehrbuch des gem., auch großherzogl. badischen Kirchenrechts der Katholiken. — Jac. H. Rieger, Sammlung der Gesetze und Verordnungen über das evangel. protest. Kirchen-, Schul-, Ehe- und Armenwesen in Baden von 1800-1836. Offenburg, 1833-36.

Für Nassau: W. Otto, Handbuch des besondern Kirchenrechts der evangel. christl. Kirche im Herzogthume Nassau. Nürnberg, 1828.

Die meisten neuern Lehrbücher behandeln das katholische und protestantische Kirchenrecht neben einander. So Böhmer Sohn, Wiese, König, Schmalz, Michl, Lang, Scheurlen, in seinem Grundrisse zu den Vorlesungen über das katholische und protestant. Kirchenrecht. Tübingen, 1825; endlich Eichhorn, Walter, Grolmann u. s. w. Eine besondere Nachweisung für die ältere Literatur findet sich in Glücks Præcogn. jurisprud. eccl. Halæ, 1786., dann in Ersch, Literatur der Jurisprudenz.

§. 65.

Zur Literatur der Geschichte des Kirchenrechts.

Schon aus den bisher aufgeführten Momenten geht hervor, daß die Wissenschaft des Kirchenrechts wie jede andere auch ihre besondere Geschichte hat. Sie wurde besonders behandelt in Duojat, histoire du droit canonique. Paris, 1675. — Van Mastricht, historia juris ecclesiastici. Halæ, 1719. — Persch, Geschichte des kanonischen und Kirchenrechts. Leipzig, 1752. — Spittler, Geschichte des kanonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidors. Halle, 1778. Vermehrt in der Gesammtausgabe seiner Werke. Stuttgart, 1827. Thl. I. — J. J. Lang, Geschichte und Institutionen des kathol. und protest. Kirchenrechts. Tübingen, 1827. — Besonders behandelt auch die Geschichte des kanonischen Rechts Eichhorn in seinem schätzbaren Werke über deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, in der vierten, vorzüglich im ersten Theile neu ausgearbeiteten Ausgabe. Göttingen, 1834. — Montag, Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit, und der Kirchen. Bamberg u. Würzburg, 1814. Thl. 2. — Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. Heidelberg, 1834. Thl. 6.

Das kanonische Recht steht aber nicht allein mit dem römischen, sondern auch mit dem altgermanischen, und überhaupt mit allen Zweigen des öffentlichen und Privatrechts in Verbindung; es hat

darauf eingewirkt und von da Rückwirkungen erhalten. Hinsichtlich der ältern Gesetzgebung im fränkisch-germanischen Reiche müssen daher erwähnt werden: Monumenta Germaniæ historiæ inde ab anno Chr. 500 usque ad annum 1500. Auspiciis societatis aperiendis fontibus rerum germanicarum medii ævi edidit G. H. Pertz. T. IV. vel legum Tom. II. Francof. 1837.

Viele einzelne kirchliche Institute und Handlungen, sowie die neuere Kirchenverfassung überhaupt, können nicht ohne Kenntniß des Alterthums aufgefaßt werden. Belehrende Werke hierüber sind: L. E. Du Pin, de antiqua eccles. disciplina dissert. hist. Paris, 1668. Col. Agrip. 1691. — L. Thomassini, vetus et nova ecclesiæ disciplina. Paris, 1688. T. III. — J. Binghami, origines sive antiquitates ecclesiæ. Halæ, 1724-38. Vol. XI. 4, — Edm. Martene, de antiquis ecclesiæ ritibus. Antw. 1736 — 38. T. IV. in Fol. — Pellicia, de christianæ ecclesiæ primæ, mediæ et novissimæ ætatis politia. Neap. 1777—81. T. III. — Schöne, über die kirchlichen Gebräuche u. Einrichtungen der Kirche. Berlin, 1819 u. fgl. Bde. 3. — Binterim, die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche aus den ersten, mittleren und letzteren Zeiten. Mainz, 1825.

§. 66.

Zur Literatur des äussern Kirchenrechts.

Die äussere Stellung der Kirche zum Staat beschäftigte schon frühzeitig die Autoren. Der Vater des neuern Völkerrechts, Hugo Grotius schrieb: De Imperio summarum potestatum circa sacra. Paris, 1647, wovon unter andern die 4. Auflage mit Anmerkungen von Blondell und dessen Abhandlung de jure plebis in regimine ecclesiastico im Haag 1661 erschien. Eben so schrieb Puffendorf: de habitu religionis christianæ ad vitam civilem. Brem. 1687. 4. — Vattel handelt davon in seinem droit des gens. L. I. cap. XII. — Petrus de Marca, de concordia sacerdotii et imperii. Paris, 1641. Francf. 1708. ed. Boehmer. in Fol. Bambergæ, 1788. Vol. VI. 4. — In Beziehung auf Deutschland: Melchior Goldast, de monarchia sacri imperii. Hannov. et Francf. 1612—14. T. III. Fol.

Auch gehören hierher die Bearbeitungen des alten deutschen Staatsrechts, wovon hier nur die von Pütter und jene von Gönner, Landshut 1804, von Leist, Göttingen 1805, genannt werden. Dagegen ist für die neuern kirchenstaatsrechtlichen Verhältnisse von Wichtigkeit: Klüber, das öffentliche Recht des deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten. Frankfurt,

1831. Aufl. 3. — Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts. Frankfurt, 1836.

Zur Beihülfe dienen: Plank, Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverf. Hannover, 1803—9. Bde 5. — Stäudlin, kirchliche Geographie und Statistik. Tübingen, 1804. — Gärtner, corpus juris eccl. catholicorum novioris, quod per germaniam obtinet. Salisburgi, 1799. T. II. contin. C. E. Weiss, corpus jur. eccl. cathol. Giessæ, 1833.

Für das ältere protestantische Kirchenrecht: J. J. Moser, corp. jur. evangelicorum eccles. Zullichaviæ, 1737. Vol. II. 4. Für das äussere Kirchenrecht der besondern deutschen Staaten müssen die für dort erschienenen Werke über das öffentliche Recht, so in Bayern von Dresch, Cucumus, Schunk, zu Rath gezogen werden.

§. 67.

Die Geschichte und namentlich die Kirchenhistorie und ihr Verhältniß zum Kirchenrecht.

Eines der wichtigsten ja unentbehrlichsten Hülfsmittel zur Darlegung und zum Verständniß des Kirchenrechts ist die Kirchengeschichte; ohnehin ist die Darstellung der Religion, und der verschiedenen Formen, welche sie angenommen, der Institute, welche sie herbei geführt, der heil. Gebräuche, welche sie ins Daseyn gerufen hat, und der Einfluß des religiösen Glaubens und der daran geknüpften Einrichtungen auf die Beglückung der Menschen, einer der interessantesten Theile der Geschichte selbst. Licht und Schatten ist in einem solchen historischen Gemälde wunderbar gemischt. Es fordert von Seite seines Urhebers Unabhängigkeit, Freiheit von Vorurtheilen, gepaart mit einer liebevollen religiösen Gesinnung; seltene Eigenschaften, deren Entwickelung zum voraus gehemmt wird, wenn man fordert, daß die Ergebnisse der Geschichte mit gewissen prädestinirten Ansichten übereinstimmen, und sie einzig bestätigen sollen. Die einzelnen Kirchengeschichten erscheinen zuletzt als einzelne Entwickelungsstufen des religiösen geselligen Lebens selbst, und die Geschichte darf in keinem andern Dienste, als in dem der Wahrheit ausgebeutet werden.

In dem Maaße, als die verschiedenen christlichen Kirchen und Confessionen feindselig gegen einander standen, mußte selbst die Geschichte als Schlachtfeld der Polemik dienen. Ohne Zweifel hat sie aber in den neuern Zeiten eine bessere und ihr würdigere Richtung genommen; sie wird allmählig mehr Gerechtigkeit übend, und die verschiedenen Zeitläufe und Verhältnisse mehr würdigend. Nach dem rühmlichen Vorgang von Spittler haben Historiker

der evangelischen Confession wie Hurter, Raumer, Ranke, Menzel u. A. eine rühmlichere und unpartheische Bahn beschritten, welchen es auf katholischer Seite nicht an Nachahmung fehlen wird. Ohnehin ist nichts mehr geeignet, ungeziemende Zwistigkeiten namentlich unter christlichen Bekenntnissen zu entfernen, als gründliche und unpartheiische Kirchengeschichte. Der Historiker erkennt und unterscheidet zwischen dem, was göttlichen, und was menschlichen Ursprungs ist, und lehrt, welche Institute als blose Folgesätze oder Corollarien jener göttlichen Anordnung erscheinen, oder das Ergebniß frei religiöser Gesinnung sind, und wie andere vielleicht fremdartig hinzu gekommen und entwickelt, oder gar gewaltsam, gleichsam durch eine Art eines kirchlichen Schreckensystems ins Daseyn gerufen worden sind.

Erst seit der Mitte des 16. Jahrhunderts haben die christlichen Hauptpartheien das Feld der Geschichte mit gegenseitigem Wetteifer bearbeitet. Den Magdeburger Centuriatoren setzte Baronius seine Annalen entgegen; sie fanden mit andern Fortsetzungen durch Mansi, Lucca, 1738—59. einen Herausgeber. Fol. Bde. 38. — Casp. Sacharelli, historia eccles. Romæ, 1771—96. Vol. XXIV. 4. ist eine bis 1186 laufende Umarbeitung der Kirchengeschichte von Baronius. — Werthvoll und in kirchenstaatsrechtlicher Hinsicht wichtig ist des Dominikaners Natalis Alexander (Al. Noel) historia eccles. vet. et nov. Test. Paris, 1699. Vol. VIII. Fol. — Wichtig bleibt immer des gewandten und frommen Fleury, histoire ecclesiastique bis 1414. Paris, 1691. Vol. XX. 4. Fortgesetzt von J. C. Fabre. Paris, 1726 sq. Vol. XVI. 4., und A. La Croix. Paris, 1776. Vol. VI. — Von den protestantischen Historikern sind die Namen Mosheim, Baumgarten, Semmler und Schröck mit seinen vorzüglich zum Nachschlagen geeigneten 45 Bänden, die beiden letzten von Tzschirner, bekannt. — Henke's Geschichte fand einen Fortsetzer in Vater. — Gieseler schöpft und belehrt seine Leser aus den Quellen selbst, dessen zu Bonn 1827. Aufl. 2. erschienene Kirchengeschichte Bd. 2. Abthl. 4. bis 1517. fortgeschritten ist. — Eine Fortsetzung des 1837 zu Weimar zuerst erschienenen Quellenwerks liefert G. Fr. H. Rheinwald, Acta historico ecclesiastica. Hamb. 1838. Jahrg. 35. — Eine Menge kirchenhistorischer Lehr- und Handbücher sind bereits zu Tag gefördert. Angeführt wird nur jenes von Hase, Leipzig 1834.; von Augusti, 1834.; — Engelhardt, Erlangen, 1832—33. Bde. 3.; — von Guerike, Halle 1837. Bde. 2. Aufl. 2.

Von Historikern katholischer Confession werden ausgezeichnet: Die Kirchengeschichte von Royko. Prag, 1789. Thl. 3. — Jene

von Hortig durch Döllinger vollendet. Landshut, 1826—28. Bde. 2. — Des letzteren neueste Kirchengeschichte bis zur Reformation. Regensburg, 1838. Bde. 2. Abthl. I. — Die noch unvollendete Kirchengeschichte von Katerkamp, Münster, 1819. u. fg., die von Dannemeyer, Gmeiner, Michl u. A. werden als bekannt erwähnt. — Carl Adolph Menzel hat in seiner Geschichte von der Reformation bis zur Bundesacte, Breslau, 1826—37. Bde. 7. ein sehr unpartheiisches Werk geschrieben, und den Mantel fallen lassen, welcher so häufig von confessionellen Vorurtheilen und Rücksichten über geschichtliche Thatsachen ausgebreitet wird. — Die Geschichte der Reformation behandelt in anerkannter Weise: Rotteck, im 7. Band seiner berühmten allgemeinen Weltgeschichte. — Ranke ist durch sein Werk: die römischen Päpste, ihre Kirche und ihr Staat im 16. und 17. Jahrhundert, Berlin, 1836. Bd. 2—3. in die Reihe der von allen Confessionen anerkannten würdigen Historiker getreten.

§. 68.

Das Kirchenrecht und die Dogmatik.

Das Kirchenrecht war ehemals ein Theil der Dogmatik, oder vielmehr der praktischen Theologie; es wurde endlich wie selbst die Pastorallehre davon getrennt, und mit einer gewissen Selbstständigkeit herausgehoben. Immer aber müssen die Dogmen der verschiedenen christlichen Confessionen von den Kirchenrechtslehrern gekannt, und genau berücksichtigt werden. Insbesondere ist auch zu erwägen, ob nicht ein neues und vielleicht umgeformtes Dogma von einer Seite will geltend gemacht, oder eine bloße Disciplinaranordnung mit diesem Charakter bekleidet werden. Uebrigens werden nicht blos aus Disciplinargesetzen, sondern auch aus Glaubenssätzen rechtliche Verhältnisse abgeleitet; sind erstere wahrhaft göttlichen Ursprungs, so können sie als göttliche Wahrheiten mit den politischen Gesetzen nicht in Widerspruch kommen, wohl aber kann dieses der Fall bei Disciplinarbestimmungen seyn, welche häufig unter ganz andern Voraussetzungen und Verhältnissen entsprungen sind, daher mit dem gegenwärtig entwickelten Stand der Dinge sich nicht wohl vertragen können.

Was insbesondere die Mittel betrifft, um den kirchlichen Anordnungen Wirksamkeit zu geben, so wird hier die Kirche gegenwärtig größtentheils auf die ihr zu Gebot stehenden moralischen Mittel beschränkt; weil nach Anerkennung der Religions- und Gewissensfreiheit der Staat aufhört, ein bloßer Handlanger, brachium saeculare, für Kirchengesetze zu seyn, und er nirgendwo

anders, als in Folge besonderer Gesetze und im Interesse der öffentlichen Ordnung einschreitet.

Der Kirchenrechtslehrer hat es nicht mit Entwickelung und Begründung von Glaubenslehren wie der Dogmatiker zu thun, vielmehr nimmt er die Dogmen als in der Kirche feststehende Glaubenssätze, und zeigt blos ihre etwaigen rechtlichen Beziehungen, so wie auch ihre allenfallsigen Corollarien für das äussere gesellschaftliche Leben.

Hinsichtlich der katholischen Kirche wird daher blos hingewiesen auf Onymus Glaubenslehre, Sulzbach 1822, auf Möhlers bereits erwähnte Symbolik, Klees Dogmatik, Brenners System der katholischen speculativen Theologie, Regensburg, 1838. Bde. 2. Abthl. 2. — Für die evangelische Seite wird auf die dogmatischen Systeme von Wiener, Reinhardt, Schleiermacher, v. Ammon und Bretschneider, dann auf Calvins Institutionen übersetzt von Krumacher, Elberfeld, 1823. hingedeutet.

§. 69.

Reihenfolge und Methode der Darstellung.

Die kirchenrechtlichen Institute mit ihren mannigfaltigen Entwickelungen und Verzweigungen beruhen auf geschichtlichem Boden; aus diesem ist zunächst ihr gegenwärtiger Zustand hervorgewachsen. Demnach ist ihre geschichtliche Betrachtung unerläßlich nothwendig; aber selbst diese erfordert wieder eine wissenschaftliche Behandlung. Es müssen gewisse leitende Grundsätze, gewisse die Masse der Thatsachen erleuchtende Punkte aufgefaßt, und ein Licht der Ordnung über das Ganze verbreitet, es muß insbesondere gezeigt werden, wie das allmählig heraus gebildete, uni nun bestehende einzelne kirchliche Rechtsinstitut mit dem Zweck der Kirche, und ihrer nothwendigen Aufgabe im Einklange stehe. Es sollen sich demnach auch die Geschichte, das gegenwärtig bestehende Recht und die höhere wissenschaftliche Würdigung, Weihe und Stellung desselben, die Hände reichen. Allein eine geordnete Darstellung von dem, was gegenwärtig besteht, wie es entstanden ist, und wie es seyn soll, unterliegt mancherlei Schwierigkeiten und kaum wird es gelingen, letztere durch Befolgung der etwa herkömmlichen Rechtseintheilungen, und einer für ganz andere Gegenstände aufgestellten Ordnung zu beseitigen. Daher hat man auch die hergebrachte Eintheilung des Kirchenrechts in jus personarum, rerum, obligationum et actionum als nicht passend verlassen. Mancherlei Bedenklichkeiten bietet selbst eine folgerechte Eintheilung in öffentliches und Privatrecht dar, wobei das öffentliche

Recht in inneres und äusseres zerfällt, das Privatrecht aber nach obiger Ansicht von Personen, Sachen und Obligationenrecht handelt: indem bei den einzelnen kirchenrechtlichen Instituten und Gegenständen oft all jene Gesichtspunkte vorkommen, demnach durch eine eingehaltene Trennung derselben Wiederholungen unvermeidlich werden, welche die Uebersicht erschweren. Bei Darstellung nicht nur des katholischen, sondern auch des protestantischen Kirchensystems wächst die Schwierigkeit, sowohl wegen der Eigenthümlichkeit des Stoffes, als wegen der Unbestimmtheit der Gränzen zwischen dem öffentlichen und Privatrecht, und dann auch weil fast allenthalben Beziehungen zur kirchlichen Autorität, zu den verschiedenen Organen derselben, dann zum Staate selbst oder zum gemeinen Wesen überhaupt vorkommen. *f)*

Schwerlich dürfte es daher gelingen, eine in jeder Hinsicht befriedigende Methode der Darstellung zu finden; diejenige wird indessen verhältnißmäßig den meisten Beifall verdienen, durch welche von den allgemeinen, zum Theil oft schon bekannten Standpunkten aus zu den besondern Verzweigungen leicht übergeführt wird, und zuletzt beide wechselseitig durch einander erleuchtet werden.

Deßhalb hat der Verfasser unter Beibehaltung gewisser einmal gangbaren Eintheilungen sich bestimmt, zuerst von der Verfassung und Verwaltung der katholischen, dann der protestantischen Kirche, sowie von ihrem beiderseitigen Verhältniß unter sich, und zum Staate im Allgemeinen zu handeln. Bei der Darstellung des katholischen Kirchensystems insbesondere hat er die Stufenreihe der Hierarchie von oben, als von wo aus alles Untergeordnete seine Stellung erhält, befolgt, was zuletzt den Blick von Unten in die höhere Stufenreihe nicht ausschließt. Bei der darauf folgenden besondern Darstellung der einzelnen kirchlichen Institute, und des kirchlichen Lebens, hat er die Einrichtungen in der katholischen und protestantischen Kirche neben einander gestellt, da solche ohnehin erst auf diese Weise ihren klaren Gegensatz, ihre Bedeutung und eigenthümliche Stellung erhalten. Die kirchliche Jurisdiction im engern Sinne des Wortes wurde schon

---

f) Mit einem großen Aufwand von literarischer Gelehrsamkeit ist dieser Gegenstand behandelt worden von Jacobson, kirchenrechtliche Versuche zur Begründung eines Systems des Kirchenrechts. Königsberg, 1831. Beitrag I. 1833. II. Mögen die für die Pflege des Kirchenrechts so viel versprechenden Leistungen des H. Verf. einen ungestörten Fortgang nehmen.

wegen ihrer hohen historischen Wichtigkeit besonders herausgestellt. — Eine Uebersicht der Reihenfolge der Materien, und ein genaues Sachregister am Schlusse des Werkes werden dem Leser zuletzt dazu dienen, sich nicht nur im Einzelnen zu orientiren, sondern auch hinsichtlich der an verschiedenen Orten behandelten Gegenstände durch Combination sich vollständige Auskunft zu verschaffen, in so weit es nemlich dem Verfasser nicht gelungen ist, jede abgehandelte Hauptmaterie in sich möglichst vollständig abzuschließen.

Erstes Buch.

Die Verfassung und Verwaltung der katholischen Kirche im Allgemeinen.

§. 70.

Die christliche Kirche, das Reich Gottes.

Eine der erhabensten Ideen des Christenthums ist die vom Reiche Gottes, vermöge welcher alle vernünftige Geister eine mit Gott verbundene große Gemeinde bilden sollen; hiermit ist der Gedanke einer nicht blos lokalen oder nationalen, sondern allgemeinen und Weltreligion verbunden, zu welcher sich das Christenthum auch in seiner äussern Erscheinung, Fortbildung und Entwickelung gestalten soll. g) Schon die Kirchenväter und Scholastiker unterscheiden deßhalb eine unsichtbare und eine sichtbare Kirche. Während jene aus allen Gläubigen besteht, welche in ihren guten christlichen Gesinnungen übereinstimmen, erscheint diese als Sinnbild derselben in der äussern Gestaltung und Leitung der christlichen Gemeinde; und beide machen vereint das ganze Reich Gottes aus, wozu selbst die Verstorbenen gehören, welche noch läßliche Sünden abzubüßen haben; dann Jene, welche noch auf Erden gegen die Herrschaft des Bösen kämpfen, wie nicht minder jene Sieggekrönten, die nach glorreichem Kampf die ewige Seeligkeit genießen (Gal. 5, 6—26. Apocal. 7, 9—16.), und welche sämmtlich in der Benennung der leidenden, streitenden und triumphirenden Kirche begriffen sind. Zur Herbeiführung des

g) Vergl. Chr. Fr. v. Ammon, die Fortbildung des Christenthums zur Weltreligion. Leipzig, 1838. 3 Bde. Aufl. 2.

Reiches Gottes unter den Lebenden wird als nothwendig erfordert, daß sich diese auch äusserlich und sichtbar zur Befriedigung ihrer religiösen und moralischen Bedürfnisse zu einer Gemeinde oder Kirche verbinden; diese äussere oder sichtbare Kirche ist der Weg, die Brücke zu der innern geistigen Vereinigung, oder beide, die sichtbare und die unsichtbare Kirche, durchdringen sich wie Seele und Leib. Der äussere Verein gibt sich ferner kund durch einen gemeinsam ausgesprochenen und anerkannten Glauben, durch einen gemeinsamen Cultus, zur Bewahrung des Glaubens, zur Entwickelung und Beförderung der Tugend, endlich durch eine dem religiössittlichen Zwecke entsprechende Gesellschafts-Verfassung und Verwaltung. Als wesentliche Eigenschaften erscheinen die Einigkeit, dann die Heiligung des innern Menschen durch Religion und Tugend; ferner die Allgemeinheit, die sichtbare Kirche, der Abglanz der Seelenvereinigung, soll sich fortwährend über die ganze Menschheit erstrecken; endlich die Freiheit, nicht Zwang, Gewalt oder Furcht, sondern freiwillige Hingabe, und Ueberzeugung soll das Band knüpfen und die Theilnahme bestimmen. — Der Christuslehre war es vorbehalten, die Menschheit mit dieser großen Idee zu beglücken; denn erwägt man die in den heil. Schriften des neuen Bundes entstandenen Anordnungen, so hat Christus eine solche allgemeine Kirche gestiftet. Er entsendete seine Apostel und Jünger zur Verbreitung des Evangeliums, und des Reiches Gottes in alle Welt aus. *h)* Der Zweck seiner Kirche ist vorzüglich der innere Zustand des Menschen, Heiligung, Entsündigung und Beglückung (salus), *i)* keineswegs aber der Erwerb irdischer Güter; *k)* vielmehr wird in dieser Hinsicht Selbstverläugnung verlangt. *l)* Der äussere Gottes- und Ceremoniendienst soll blos Mittel der geistigen Gottesverehrung seyn; Gott soll im Geiste und in der Wahrheit verehrt werden. *m)* Denn die äussere Kirche ist nur das Mittel, die Religion zum gemeinsamen Bewußtseyn zu erheben. Das Grundgesetz ist der Glaube an Christus, und die Nächstenliebe. *n)* Liebe der Seele zu ihres Gleichen ist das bedeutsame bewegende Princip. Alle Menschen sind bildlich wie zu einem großen Gastmahl eingeladen, jedoch ohne Zwang; die von Christus entsendeten

---

h) Matth. 28, 18—20.

i) Ephes. 5, 25—27.

k) Joh. 18, 36—37.

l) Matth. 16, 24. dann 28, 20—22.

m) Matth. 7, 21—23. Joh. 4, 24.

n) Marc. 16, 16. Matth. 20, 37—39.

Boten sollten weder Waffen noch sonstige Gewalt brauchen, auch schlugen sie den Weg der freien Ueberzeugung ein. Natürlich sollte die gestiftete Kirche oder das Reich Gottes nur eines seyn. o) Diese Einheit besteht einerseits in einer übereinstimmenden sittlichen, gottgefälligen Gesinnung, andererseits in der Harmonie hinsichtlich der wesentlichen Glaubenslehren, und in dem entsprechenden Gottesdienst und der äussern gesellschaftlichen Verfassung und Verwaltung.

§. 71.

Verschiedenheit der sichtbaren Kirchen.

Indem die von Christus geoffenbarte Religion nur eine ist, und seyn kann, so sollte es auch nur eine christliche Kirche geben; allein sind gleich, wie gezeigt worden, das Wesen der Religion und der Kirchenverfassung sowohl durch die heil. Schrift, als durch die Natur der Sache selbst bezeichnet, so wurde doch die nähere Entwickelung und Durchführung der Zeit überlassen; und seitdem hat man auf verschiedene Weise die von Christus geoffenbarte Religion in das Leben und die Menschheit einzuführen versucht; sie wurde im Bewußtseyn der Menschen verschieden aufgefaßt. Diese Verschiedenheit der Ansichten und Meinungen über die christliche Offenbarung, und die ihr entsprechende Kirchenverfassung, diese verschiedenen Processe, um die christliche Wahrheit vollständig aufzufassen und ins äussere Leben zu führen, stehen in mancherlei Beziehungen zu einander, selbst wenn sie sich bekämpfen; sie erklären sich gegenseitig; aber vielleicht neutralisiren sie sich mit der Zeit, um sich in der höhern einzig reinen Wahrheit aufzulösen. Rücksichtlich der christlichen Hauptkirchen an sich gibt es wieder Besonderheiten. Dergleichen hat in Beziehung auf die katholische die gallicanische, spanische, italienische und deutsche Kirche; in Beziehung auf die protestantische z. B. die englische, schwedische und die deutsch-evangelische; rücksichtlich der griechischen die altgriechische und die russische Kirche.

In Beziehung auf Deutschland sind indessen vorzüglich zwei Kirchensysteme von hoher Wichtigkeit, das katholische und das evangelisch-protestantische. Beide unterscheiden sich von einander durch zwei Hauptpunkte.

Nach dem katholischen System ist es ein besonderer, nach einer bestimmten Reihenfolge abgestufter Stand, welcher mit sacramentalischer Weihe versehen, und von Christus selbst für immer bevollmächtigt, aufgestellt ist, die Mitglieder der Kirche oder

---

o) Joh. 17. Eph. 4, 4—6.

die Gläubigen zu lehren, zu leiten, ihnen die von Christus eingesetzten Gnadenmittel zu spenden, und dieses unter Oberleitung oder dem Primat des römischen Bischofs, um dadurch die Einheit des Ganzen, und die beständige Wirksamkeit für den allgemeinen Zweck des Christenthums sicher zu stellen. Auch die evangelisch-protestantische Kirche erkennt zwar nach dem Willen des unsichtbaren Oberhauptes Christus Obere an zur Leitung der Gemeinde; auch diese tragen die Lehre Christi vor, spenden Sqcramente, und erhalten die Gläubigen in fortwährender Thätigkeit zur Förderung des allgemeinen Zwecks; allein diese kirchlichen Obern haben keine sacramentalische Weihe, sie erscheinen nicht unmittelbar von Gott, sondern als von ihren Obern oder Gemeinden selbst bevollmächtigt, und anerkennen einen gemeinsamen Primat zur Leitung der Kirche nicht.

Welches nun die nähern Grundsätze des katholischen und protestantischen Kirchensystems sind, worin die besondern Unterschiede liegen, dieß zu erörtern ist Aufgabe der folgenden Darstellung.

Erster Abschnitt.

§. 72.

Das katholische Kirchensystem.

Nach der katholischen Lehre ist Christus das unsichtbare Oberhaupt der von ihm gegründeten Kirche. *p)* Er ist ihr höchster Gesetzgeber und lehrt durch seine Lehren und Gebote. *q)* Die Kirche soll nach Anordnung ihres göttlichen Stifters sich in alle Welt verbreiten, alle Menschen und Völker umfassen und fortdauern; sie bedarf als äussere Veranstaltung, wie jeder Verein, eine höchste Autorität, und diese hat Christus seinen Aposteln und rechtmäßigen Nachfolgern übertragen. *r)* Christus sagte den Aposteln, wie mich der Vater gesendet hat, so sende ich euch. *s)* Der Ausdruck senden, schicken bedeutet eine Amtsübertragung. In diesem Sinne nannte er sich selbst einen Abgesandten Got-

---

p) I. Corinth. 15, 24. 25. Ephes. 4, 3. 5. 23.

q) I. Corinth. 3, 11.

r) Matth. 16, 15. 18. Die hier gebrauchten Ausdrücke: was ihr auf Erden binden und lösen werdet, soll auch im Himmel gebunden oder gelößt seyn, — werden von der Aufnahme und dem Ausschluß bei der Kirchengemeinschaft verstanden.

s) Joh. 20, 21—23.

tes. *t)* Er versprach ferner den Aposteln den heil. Geist, und gab ihnen die Gewalt, die Sünden zu vergeben und zu behalten. *u)*

Von dieser übertragenen Gewalt machten die Apostel theils einzeln, theils in Gemeinschaft Gebrauch. So Paulus nach Inhalt seiner Briefe, wie die übrigen Apostel; *v)* Petrus sprach und handelte als Mitältester der Kirche eben so. *w)* Christus befiehlt den Gläubigen, dieser eingesetzten Kirchenordnung Folge zu leisten, indem er namentlich spricht: „wer Euch hört, hört mich, wer Euch verwirft, verwirft mich, und wer mich verachtet, verachtet jenen, der mich gesandt hat." *x)* Diesem nach scheint es, Christus habe den Aposteln und ihren Nachfolgern eine dem Wesen nach gleiche Gewalt übertragen; indessen hat er zur Erhaltung der so wesentlichen Einheit in der Leitung der Kirche wieder einen der Apostel und dessen Nachfolger ausgezeichnet, und ihm den Primat übertragen. Dieses gründet sich auf die bekannten Bibelstellen. *y)* Nachdem nemlich Petrus auf die an die Apostel gestellte Frage, wofür sie ihn hielten, und ob sie an ihn als den Sohn Gottes glaubten, geantwortet hatte, sagte ihm Christus weiter: „Du bist Petrus und auf diesem Felsen (Petrus und Fels sind im Syrischen gleich bedeutend) will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen; und Dir will ich die Schlüssel zum Himmel geben, was Du auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden seyn, was Du lösen wirst, soll auch im Himmel gelöset seyn." *z)* Denselben Apostel fragte der Herr nach der Auferstehung, ob er ihn mehr liebe als die Uebrigen, und auf die Antwort des Apostels: „Herr! Du weißt, daß ich Dich liebe," erwiderte Jesus: „weide meine Lämmer, weide meine Schaafe."

---

t) Joh. 17, 18.

u) Matth. 28, 18 — 20.

v) Apostelg. 15.

w) I. Petri 5, 1 — 4.

x) Lucas 10, 16.

y) Matth. 16, 18 — 19. Joh. 21, 15 — 17.

z) Die Uebergebung von Schlüsseln bedeutet in der symbolischen Sprache das Uebertragen einer Gewalt, einer Machtvollkommenheit. Auch Isaias kennt diese Redensart 22, 21. vocabo servum meum Eliacim filium Helciae, et induam illum tunicia tua, et cingulo tuo confortabo eum, et *potestatem tuam dabo in manus ejus*, et erit quasi pater habitantibus Jerusalem, et domui Juda. — *Et dabo clavem domus David*, super humerum ejus: et *aperiet*, et non erit, qui claudat: et *claudet*, et non erit qui apperiat. Vergl. Offenbarung

Diesem zufolge steht nach dem katholischen Kirchensystem die Kirchengewalt den Aposteln unter dem Primat eines Einzigen zu.

§. 73.

Von der Natur dieser Kirchengewalt.

Hierdurch, und durch das allgemeine Bedürfniß einer höchsten Autorität für die Christengemeinde, war zwar eine Kirchengewalt, aber in noch unbestimmten Schranken gegeben, und es bedurfte einer langen Zeit, bis sie sich im Leben selbst entwickelte, in die gehörige Thätigkeit versetzte, und bis man endlich nach vielfachen Erfahrungen die kirchliche Autorität selbst wissenschaftlich zu begründen suchte. Bei dem Umfange und dem Gewicht, welche sie indessen im Laufe der Zeit erhielt, war es natürlich, daß man, indem dieselbe häufig an die Stelle der Staatsgewalt getreten war, und einen wesentlichen Bestandtheil der öffentlichen Ordnung ausmachte, auch auf dieselbe alle Eigenschaften und Verrichtungen der Staatsgewalt übertragen, und sonach von einer gesetzgebenden, richtenden, aufsehenden und vollziehenden Gewalt derselben gesprochen hat. Allein da gegenwärtig, wenigstens in den deutschen Staaten, weder die katholische Religion, noch eine andere der übrigen christlichen Confessionen, die ausschließende und herrschende ist, vielmehr nach dem Grundsatz der Religions-Freiheit die verschiedenen christlichen Bekenntnisse nebst ihren kirchlichen Einrichtungen mit gleichen Rechten neben einander bestehen, dabei das Princip der Einheit in der Staatsverwaltung allenthalben verfolgt wird, so wäre es damit im Widerspruche, neben der politischen Staatsgewalt mit ihren Verrichtungen, auch noch verschiedene Kirchen mit souveränen Functionen annehmen zu wollen. Ohnehin unterscheiden sich die christlichen Religions- oder Kirchengesellschaften sowohl rücksichtlich ihres Zweckes, als der zur unmittelbaren Erreichung desselben gehörenden Mittel von den politischen. Der Zweck der Kirche ist im Allgemeinen ein

---

Joh. 5, 7. Dem Engel der Gemeinde zu Philadelphia schreibe: so spricht der Heilige, der Wahrhaftige, der den Schlüssel Davids hat; er öffnet und Niemand schließt; er schließt und Niemand öffnet. Das Wort weiden, pascere, wird gleichfalls in symbolischer Bedeutung genommen; es bedeutet leiten, lenken, aber mit Sanftmuth, Liebe, und unterscheidet sich vom gewaltsamen Herrschen. Im ähnlichen Sinne ward es gebraucht II. B. der Könige 5, 2. hier heißt es: pascere populum. So auch bei Jerem. 23, 1—4. Unter der Benennung Lämmer und Schaafe versteht man neue und alte Christen.

geistiger; sie soll den Menschen belehren, trösten, heiligen, das gegenwärtige Leben auf das Göttliche und Ewige hinlenken. Die Kirche besitzt kein Strafrecht im Sinne dessen, welches nöthigen Falls die Staatsgewalt auszuüben berechtigt ist; ihre Zurechtweisungen bezwecken die Besserung. Mein Reich, heißt es in den heil. Urkunden, ist nicht von dieser Welt. a) Die Kirche ist keine Rechtsanstalt, welche dem Rechte nöthigen Falls durch Zwang, Strafe und Furcht Geltung und Ansehen zu verschaffen hat, vielmehr soll ihr jede gewaltsame Beherrschung fremd seyn. Nach dem Ausspruche des Apostels Petrus soll den Gläubigen kein Joch auferlegt, b) und nach Paulus die evangelische Freiheit nicht verletzt werden, c) vielmehr soll der Gehorsam vernunftgemäß seyn (obsequium rationabile); nicht gezwungen, sondern freiwillig, nicht des schnöden Gewinnes wegen soll er geleistet werden. Paulus drückt sich hierüber so aus: „Wir wollen nicht über Euch herrschen unter dem Vorwande, daß wir den Glauben haben," und Petrus spricht: „Als Mitältester und Zeuge der Leiden Christi beschwöre ich die Aeltesten unter euch, weidet Gottes Heerde, sie leitend wie Gott, nicht wegen niedrigen Gewinns, sondern aus Liebeseifer, nicht als auserkohrne Herrn, sondern wie man vorsteht einer Gemeinde, die sich mit freier Seele euch zur Heerde anvertraut hat." d) Die Kirchenobrigkeit soll bei Ausübung ihres Amtes nicht den weltlichen Beherrschern gleichen, entfernt von Stolz und Anmaßung seyn. Der Größere sey, wie der Kleinere, der Obere wie der Diener. e) Paulus nannte sich daher auch Diener der Kirchengemeinde. f) Eben deßhalb, wiewohl auch im Gegensatz zum Patriarchen zu Constantinopel, der sich allgemeiner Bischof nannte, führen die Päpste seit Gregor dem Großen den Namen Diener der Diener Gottes.

Daß eine mit Zwangsrecht verbundene Kirchenautorität schon den ersten Grundlagen des Christenthums widerspreche, ist klar. Allein so wie jede vom Staate anerkannte Corporation zur Erreichung ihres Zwecks, und Verbürgung ihrer Wirksamkeit mit gewissen Rechten ausgerüstet seyn muß, so ist dieses desto mehr bei der wichtigsten, ältesten aller Gesellschaften, bei der christlichen Kirche mit ihrem ohnehin ganz eigenthümlichen Charakter der Fall; daher

---

a) Joh. 18, 36.

b) Apostelg. 15, 10.

c) I. Corinth. 7, 35. Gal. 5, 1.

d) I. Petri 5, 1—3.

e) Qui major est inter vos, sit veluti reliquorum Minister. Lucas.

f) Coloss. 1, 25.

hat man auch auf analoge Weise der obersten Regierung der Kirche die sonst gebräuchlichen Staatsfunctionen beigelegt. Es fragt sich demnach in dem gegebenen Sinne, namentlich in Beziehung auf die katholische Kirche, welches der allgemeine Charakter der gesetzgebenden, aufsehenden, richtenden und vollziehenden Gewalt ist, bei welchen Personen sie ruht, in welchen Subjecten jene Functionen vereinigt, oder ob diese verschiedenen Regierungszweige in der Ausübung getrennt, welche die Schranken ihrer Bewegung und Wirksamkeit sind, und wie sie sich zu einander verhalten?

Vorläufig muß nur bemerkt werden, daß zu diesem Zwecke eine Hierarchie der Weihe (hierarchia ordinis) und der Jurisdiction angeordnet ist, worin das Lehramt, magisterium, das Recht die Sacramente zu verwalten, und gottesdienstliche Handlungen zu vollziehen, sodann die eigentliche ganze Kirchenregierung, wovon die Jurisdiction in specie nur einen Theil ausmacht, enthalten ist. Diese Unterscheidung einer doppelten Gewalt wurde erst später vorgenommen, indem man früher mit der Weihe auch die entsprechende Jurisdiction zugetheilt erhielt, während heut zu Tage letztere noch besonders ertheilt wird. Diese Jurisdiction zerfällt ferner in die innere und äussere (quoad forum internum vel externum); jene begreift blos die Gewissensfälle, diese geht auf die äussern Handlungen in der sichtbaren Kirche, und begreift alle Zweige der kirchlichen Autorität, welche nun nach ihrer Beschaffenheit unter Beibehaltung der einmal gewöhnlichen Benennungen zu betrachten sind.

§. 74.

Von der gesetzgebenden Gewalt der Kirche.

Christus ist zwar der höchste Priester und Gesetzgeber der Kirche, allein er hat zu ihrer Erhaltung und Ausbreitung eine sichtbare Kirchenregierung zur ununterbrochenen Thätigkeit angeordnet. Diese soll nach den von ihrem göttlichen Stifter erhaltenen Lehren und Anordnungen Dasjenige näher bestimmen und verfügen, was bei weiterer Entwickelung und Ausbreitung der Kirche nach Verhältniß der verschiedenen Umstände, Personen und Bedürfnisse erfordert wird, um den vorgezeichneten Zweck zu erreichen, und namentlich das Band der Einheit unter den auf dem Erdenrund zerstreuten Gläubigen zu erhalten. Hieraus geht das Recht der Autonomie, der Gesetzgebung für die zum Wirkungskreis der Kirche gehörigen Verhältnisse hervor. Diese Anordnungen müssen aber blos die nähere Anwendung der von Christus vorgezeichneten Vorschriften enthalten, in dem Geiste derselben abgefaßt, keineswegs im Widerspruche damit befindlich seyn.

Frühzeitig wurden auch von den Kirchenvorstehern dergleichen Anordnungen erlassen. Die Apostel machten von ihrer durch Christus erhaltenen Gewalt Gebrauch, sie bestimmten z. B. in wiefern die Christen an die Beobachtung des jüdischen Ceremonialgesetzes gebunden seyen. Die Apostelgeschichte und apostolischen Briefe enthalten deßwegen mancherlei Verfügungen. Man hat in der Folge die von den Kirchenobern erlassenen Verordnungen Kanons, Regeln, genannt, um sie von den Staatsgesetzen zu unterscheiden, so wie man auch die mildere Benennung, pascere, weiden, leiten, lenken, der strengeren von beherrschen entgegensetzte, überhaupt zwischen einem freiwilligen Gehorsam, dem obsequium rationabile, welchen die Kirchenregierung fordert, und zwischen dem der weltlichen Gewalt zu leistenden unterscheidet, besonders in so ferne dieser nöthigen Falls durch Zwang geltend gemacht werden kann.

Die Vorschriften der Kirchenautorität zerfallen ihrem Hauptinhalte nach in zwei Klassen; sie betreffen entweder wesentliche Grundsätze des Glaubens und der Sittlichkeit, oder blose Disciplinar-Anordnungen. Jene heißen Dogmen und sind unveränderlich. Die gesetzgebende Gewalt der Kirche wird zwar zur Thätigkeit aufgefordert, wenn über die von Christus geoffenbarten Glaubensgrundsätze Zweifel entstehen, wenn sich darüber Entstellungen und Irrlehren verbreiten; allein sie ist in diesen Gegenständen des Glaubens und der Sittlichkeit keineswegs mit unbeschränkter Gewalt ausgerüstet, um neue Grundsätze aufstellen zu dürfen; sie hat vielmehr blos das Recht, dasjenige zu erläutern, aufzuklären und neu gegen Irrlehren auszusprechen, was immerfort und allgemein als eine von dem höchsten Gesetzgeber Christus selbst ausgegangene, durch die Apostel und deren Nachfolger fortgepflanzte Vorschrift angesehen und gehalten worden ist.

Ausgedehnter bleibt der Wirkungskreis hinsichtlich der Disciplinar-Anordnungen. Diese betreffen das äussere Leben der Kirche, die Erbauung der Gläubigen, überhaupt die zweckdienlichen Mittel, und die dem Wechsel der Bedürfnisse unterworfenen Verhältnisse. Doch ist auch hier, wie überhaupt bei der Gesetzgebung, jede Willkühr, jede mit dem hohen Zwecke nicht in Einklang stehende Absicht ausgeschlossen. Das eigentliche Wohl, das Bedürfniß der Kirche muß stets im Auge behalten werden, und niemals soll dabei die gesetzgebende Gewalt sich von ihrem eigenen Zwecke, von dem wahren Geist einer Kirchenregierung entfernen. Besonders unterliegt das Einführen allgemeiner Disciplinarordnungen bei den verschiedenen Stufen der Bildung, der Erkenntniß, und Bedürfnisse, auf welchen sich die einzelnen Bestandtheile der allgemeinen

Kirche befinden, mancherlei Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten, und es fragt sich daher vorerst immer, ob ein solches allgemeines Disciplinargesetz durch ein sprechendes Bedürfniß herbeigeführt sey. Deshalb ist eine vorläufige Prüfung desselben durch jene Obern, welche die Zustände und Bedürfnisse ihrer besondern Kirchen am besten kennen müssen, nothwendig, und ohne ihre Zustimmung können dergleichen Disciplinargesetze weder angenommen noch bekannt gemacht werden. Gratian sagt in dieser Beziehung: „Die Gesetze können zwar erlassen und bekannt gemacht werden; allein sie werden erst befestigt, wenn sie durch die Sitten jener, welche sie beobachten, gut geheißen werden.“ *g)* Die Disciplinar-Anordnungen als untergeordnete, und von Menschen ausgegangene Bestimmungen dürfen mit den wahrhaft göttlichen Religions- und Sittlichkeits-Gesetzen, mit den Pflichten einer höhern Gattung nicht im Widerspruche stehen, weder den der Kirche zustehenden Wirkungskreis überschreiten, noch mit den Grundlagen des öffentlichen Rechts, mit den obersten Principien und Bedingungen der gesellschaftlichen Ordnung in Collision sich befinden. Jeden Falls sind sie Mittel zur bessern Realisirung des kirchlichen Zwecks, und zum Wohle der Gläubigen angeordnet. In wie ferne es sich daher offenbart, daß sie nicht mehr geeignet sind, dem beabsichtigten Zweck zu entsprechen, tritt, wo nicht Aufhebung, doch eine Abänderung oder Modification derselben ein. Da aber ferner die gesetzgebende Gewalt mit dem Wohle des Ganzen, auch jenes der Einzelnen zu berücksichtigen, auch das Ansehen der einmal bestehenden Verordnungen möglichst aufrecht zu erhalten hat, so greift in den geeigneten Fällen das Dispensations- oder Begnadigungsrecht Platz, wodurch die Unvollkommenheit der Gesetze in Beziehung auf ihre Anwendung im Einzelnen verbessert, oder ergänzt wird. Nimmer mehr darf sich aber die Sache so gestalten, daß die Dispensation sich als Regel darstellt, das Gesetz als Ausnahme, daß sie sohin als bloses Mittel erscheint, um besondere Gnadenspenden zu ertheilen, oder andere für den kirchlichen Gesetzgeber unwürdige Zwecke zu erreichen.

§. 75.

Von der aufsehenden Gewalt.

An die gesetzgebende schließt sich zunächst die aufsehende Gewalt an. Menschliche Gesetze und Anordnungen können nur aus Erfahrung, aus einer Diagnosis der Dinge und Verhältnisse, aus genauer Beobachtung und Anschauung gleichsam des kirchlichen

g) Can. 3. D. 4.

Lebenspulses hervorgehen; dieses setzt eine beständige Aufmerksamkeit, eine Beobachtung und Aufsicht auf die Erscheinungen des kirchlichen Lebens voraus. Auch zur Erhaltung der Reinheit der von Christus geoffenbarten Lehren und Vorschriften, zur Bewahrung der Einheit des Glaubens, zur Aufrechthaltung der Disciplinarverordnungen, und einer entsprechenden Wirksamkeit der Organe der kirchlichen Regierung, ist die aufsehende Gewalt unentbehrlich. Sie hat das ganze kirchliche Leben im Auge zu behalten, den Einfluß der Disciplinargesetze zu würdigen, und nach wahrgenommenen Bedürfnissen belehrend, ermahnend, ergänzend einzugreifen. Durch eine solche Aufmerksamkeit nur allein können wichtige Resultate und Belehrungen für die Gesetzgebung gewonnen werden. Ist aber eine solche Aufsicht oberflächlich, nimmt man auf veränderte Umstände, auf den Umschwung der öffentlichen Gesinnung keine Rücksicht, dann schleppen sich die hergebrachten Anordnungen als ersterbende oder todte Dinge fort, die kirchliche Regierung und Gesetzgebung steht in Gefahr, ihren Zweck zu verfehlen. Dieses wird allemal der Fall seyn, wenn die aufsehende Gewalt einseitigen oder von Leidenschaft, Eigennutz und Verblendung dictirten Berichten Raum gibt, wenn sie vor der Evidenz die Augen schließt, und das rege Leben nach einem hergebrachten, und für ganz andere Lebensverhältnisse entworfenen Maaßstab bemißt.

§. 76.

Von der richtenden Gewalt im engeren Sinne des Wortes.

Daß der Ausdruck Jurisdiction im weiten Sinne des Wortes die Leitung sämmtlicher Zweige der Kirchengewalt umfaßt, ist bereits angedeutet worden; davon ist die Jurisdiction im gewöhnlichen Sinne des Wortes nur ein einzelner Zweig. Diese erlangte inzwischen im Laufe der Zeit, und nach Durchführung der Lehre von der Immunität der geistlichen und kirchlichen Gegenstände, einen umfassenden Umfang, und theilte sich, wie die eigentliche Jurisdiction in die bürgerliche oder Civil-, und die Straf- oder Criminaljurisdiction, dann wieder in die streitige und die freiwillige oder friedliche. Allein, welche Veränderungen hier besonders in der neuern Zeit sich ergeben haben, ist bekannt. Die eigentliche äussere Jurisdiction der Kirche ist entweder aufgehoben, oder auf einen kleinen Umkreis beschränkt worden. Nur die Staatsmacht wird heut zu Tage als Quelle und Inhaberin der Gerichtsbarkeit angesehen; man hat deßhalb einen mit bald größerer bald minderer Strenge durchgeführten Scheidungsproceß vorgenommen. Weltliche oder bürgerliche Gegenstände sind der kirchlichen Gerichtsbarkeit nebst der eigentlichen Straf-

gerichtsbarkeit entzogen. Die Kirche wurde immer mehr auf ihren geistigen, jeden äussern Zwang ausschließenden Boden, auf das Gebiet des Glaubens, der Sittlichkeit und Disciplin verwiesen, und übt sie gleichwohl ein Corrections- oder kirchliches Strafrecht aus, so erstreckt sich solches doch blos auf rein kirchliche Vergehen, und die Zurechtweisungen oder Strafen haben auf bürgerliche Rechte, deren Eintheilung und Entziehung keinen unmittelbaren Einfluß. Das Nähere wird in den besondern Abschnitten über kirchliche Jurisdiction erörtert werden.

§. 77.

Von der vollziehenden Gewalt der Kirche.

So lange die kirchliche Jurisdiction in ihrem weiten Umfange bestand, die Kirche selbst sich als Staatskirche darstellte, die kirchlichen Anordnungen als Staatsgesetze verehrt wurden, gab es natürlich auch eine vollziehende Gewalt im Sinne des Staatsrechts. Der weltliche Arm, brachium sæculare, die Staatsgewalt mit ihren Zwangsmitteln, diente dabei gewöhnlich als Werkzeug der Vollziehung. Allein nachdem der Begriff von einer zwingenden Staatsreligion aufgegeben, und der Grundsatz von Religions- und Gewissensfreiheit immer mehr an dessen Stelle getreten ist, so mußte die auf ihren eigenthümlichen Boden gewiesene Kirchengewalt zur Vollziehung ihrer Anordnungen auch nur die entsprechenden, jeden äussern Zwang ausschließenden Mittel der Ermahnung, Belehrung, Warnung anwenden. Ihr sind die freiwillig zu übernehmenden, und vor den innern Gerichtshof gehörenden Bußübungen, welche eine Besserung und Heilung des gefallenen Gläubigen bezwecken, geblieben. Davon unterscheiden sich wieder die vor den äussern Gerichtshof gehörenden Censuren oder eigentlichen Kirchenstrafen, welche unfreiwillig gegen solche Kirchenmitglieder verhängt werden, die vorher zweckmäßig gewarnt, jedes sonstige Besserungsmittel verschmähen. Sie bestehen, da die sonstigen Kirchenbußen ausser Uebung gekommen sind, meistens in der Versagung der Theilnahme an geistlichen Handlungen, an den Sacramenten, oder schließen auf einige Zeit oder für immer von der Kirchengemeinde, und den damit verbundenen Rechten aus, oder bestehen bei Kirchendienern in Correctionen verschiedener Art, Versetzung, Suspension, Absetzung, einer vorgezeichneten rechtlichen Ordnung gemäß. Allein auch jene mit Schonung und Umsicht gegen Laien zu verhängende Strafen kommen jetzt selten vor, berühren die bürgerlichen Rechte nicht, dürfen, wie z. B. die feierliche Excommunication, weil sie Aufsehen erregen, und in Folge der herrschenden Meinung zur Beunruhigung

und Störung in den Familien beitragen können, selbst ohne Mitwissen der Staatsgewalt, welche ohnehin bei einer etwa hinsichtlich des noch übrig gebliebenen Strafrechts vorkommenden Willkühr den Rechtsschutz zu gewähren hat, nicht in Ausübung gebracht werden.

§. 78.

Von der Persönlichkeit oder dem Subject der allgemeinen katholischen Kirchengewalt.

Nach der katholischen Lehre hat Christus die zur beständigen Dauer und Wirksamkeit eingesetzte Kirchengewalt nicht allen Kirchenmitgliedern zur Verfügung und mit dem Rechte zur Aufstellung von Obern überlassen, sondern den Aposteln. *h)* Zur nothwendigen Erhaltung der Kircheneinheit hat er ferner dem heil. Petrus nicht nur dieselbe Gewalt wie diesen mit übertragen, sondern mit einem Vorzuge, einer Vorsteherschaft, oder mit einem Primat desselben. *i)* Dieser Primat wird ferner auch daher beurkundet, weil die Evangelisten, wenn sie von den Aposteln sprechen, immer den heil. Petrus zuerst nennen, auch dieser wegen der vorzunehmenden Wahl eines neuen Apostels statt des Verräthers Judas, dann bei der apostolischen Berathschlagung über die Verbindlichkeit des jüdischen Ceremonialgesetzes, zuerst seine Meinung geäussert hat, endlich auch, weil nach der übereinstimmenden Ansicht der alten Kirchenväter wohl eine Uebertragung der Kirchengewalt an die Apostel, immer aber zur Erzielung der Einigkeit in der Kirche mit einem Vorzuge des heil. Petrus geschehen ist. Zwar drücken sich Concilien und ältere Kirchenlehrer auch so aus, das Lehramt und die Schlüsselgewalt sey der Kirche übertragen worden; aber bekannt ist es, in welcher verschiedenen Bedeutung das Wort Kirche von jeher gebraucht wurde. Es fragt sich daher im gegebenen Falle vorzüglich, ob diese Uebertragung der Gewalt an die Gesammtheit der Kirche als moralische Person stattgefunden, und ob diese durch alle Mitglieder oder Gläubigen sichtbar repräsentirt, die ihr beiwohnende Vollgewalt wieder an einzelne Personen zur Ausübung übertragen habe, oder ob die Kirchengewalt vermöge der bei den Schriftstellern so oft vorkommenden Rechtsdichtung als an die jedesmaligen Inhaber

---

h) Matth. 18, 17 — 20. Joh 20, 11.

i) Matth. 16, 17 — 18. Joh. 21, 15 — 17. Auch predigte Petrus zuerst den Juden und Heiden, Apostelg. 15, 6—35., strafte jene, welche die Christengemeinde belogen, Apostelg. 5, 1—11., und schloß den Simon aus, 8, 20—24. a. a. O.

besonders übertragen angenommen werden müsse. Beides ist nach der katholischen Lehre nicht der Fall. Nicht der Gesammtheit der Kirche, nach ihrer nun schärfer ausgesprochenen Eintheilung in Cleriker und Laien, sondern blos den Aposteln ist die Kirchengewalt, das Schlüssel- und Lehramt übertragen. Die ganze Kirche besitzt sie lediglich, insoferne dieselbe zu ihrem Besten bleibend angeordnet ist. Diese Vollmacht geht auf gleiche Weise durch die Weihe auf die Bischöfe vermöge göttlicher Anordnung über. Es hängt demnach von der Willkühr derjenigen, welche jene zu wählen, zu weihen, zu bestätigen haben, nicht ab, ihnen mehr oder weniger Gewalt zuzutheilen. Sie regieren vermöge besondern göttlichen Rechts. Der einzige Unterschied zwischen ihnen und den Aposteln findet statt, daß diese von Christus selbst eingesetzt, und zum Besten der erst zu begründenden christlichen Kirchengemeinschaft mit besondern Gaben ausgerüstet waren; auch hatten sie ihre Gewalt allenthalben an allen schicklichen Theilen der Erde auszuüben, während die von Menschen gewählten und bestätigten Bischöfe ihre erhaltene Vollmacht zwar auch zum Besten der allgemeinen Kirche auszuüben, aber vorzüglich nur auf einen gewissen Kreis, oder Bestandtheil der allenthalben zerstreuten Kirche, welcher nun Sprengel heißt, zu beschränken haben. Aus demselben Grunde, weshalb die Vollmacht der Apostel auf ihre Nachfolger, die Bischöfe überging, *k)* pflanzte sich auch der Primat des heil. Petrus auf seine Nachfolger zur Erhaltung und Verbürgung der Einheit fort.

Vergleicht man nun nach Analogie der gangbaren Staatstheorien und Formen die angeordnete Kirchengewalt, so stellt sich solche als eine monarchisch-aristokratische dar; im Primat liegt das monarchische, in den Bischöfen das aristokratische Element; sie wird über dieses vermöge göttlicher Anordnung, also nicht in Folge eines wirklichen oder vermeintlichen Auftrags der Kirchenmitglieder, ausgeübt. Die Kirchengewalt befindet sich demnach in den Händen der Bischöfe unter dem Primat eines Einzigen. Diese durch die heil. Urkunden, und beim ersten kirchlichen Leben blos in Keimen oder in den ersten Elementen gegebene oder angedeutete Kirchengewalt ist im Laufe der Zeit zu einer wunderbar verzweigten, und auf das gesammte neuere Völkerleben einflußreichen Entwickelung gelangt. Vor der Darstellung ihres jetzigen Standes werden daher einige historische Bemerkungen an ihrer Stelle seyn.

---

k) Apostelg. 20, 28.

§. 79.

Geschichtliche Bemerkungen über die Entwickelung der katholischen Kirchenverfassung.

Der Organismus oder die Verfassung der katholischen Kirche ging nicht, wie die israelitische, gleich fertig aus der Hand des Gesetzgebers hervor, sondern allmählig bildeten sich die in der ursprünglichen Einrichtung liegenden Keime zu jenem bunten, vielverzweigten und colossalen Bauwerke besonders im Mittelalter aus, welches in den berühmten Domen derselben Periode gleichsam einen sinnlichen Ausdruck fand. Es diente abwechselnd als Vorbild, als Muster für die Staatseinrichtung, welche es durchdrang, und erhielt wieder von da Rückwirkungen und Abglanz.

Die ersten Anfänge der kirchlichen Verfassung gingen naturgemäß aus dem kirchlichen Gemeindewesen hervor; aus der Gemeindeverfassung schritt man zur Provinzialverfassung, und von da in immer größern Kreisen zur allgemeinen Kirchenconföderation über. Der erste Verein der Christen hatte eine blos gemeinschaftliche Einrichtung; gemeinsame Gebete, das Absingen von Hymnen, das Vorlesen der heil. Schrift, die Liebesmahle verbunden mit dem Abendmahle, und das Andenken an die verstorbenen Märtyrer, Besorgung der Armen, waren die Hauptgegenstände bei den Zusammenkünften. Die Apostel, deren Schüler oder Lehrjünger genossen ein natürliches Ansehen, ohne alle gebietende und bevormundende Gewalt. An allen wichtigen Angelegenheiten nahmen die Vereinsmitglieder durch Rath und That Theil. Sittliche oder geistige Bande ersetzten den Mangel an organischen Einrichtungen. Die natürlichen Vorsteher der Gemeinden, die Apostel und Aeltesten, theilten endlich die Arbeit, indem sie sich Gehülfen ernannten. Als der bekannte Streit über die Beobachtung des jüdischen Ceremonialgesetzes obwaltete, wurden alle Apostel und Aelteste versammelt, um darüber zu entscheiden. Petrus stellte zwar den Antrag; alle stimmten aber einem Zusatz des heil. Jacobus bei, „die bekehrten Heiden sollten sich der Opferthiere, der Unzucht, des Erstickten und des Bluts enthalten.“ *l)* Bei der Wahl des heil. Stephanus zum Helfer oder Diakon hieß es: placuit sermo coram omni multitudine et elegerunt Stephanum. *m)* Nach dem Muster der Gemeinde zu Jerusalem wurden auch die übrigen eingerichtet, und zu Antiochien bildete sich zuerst eine aus ehemaligen Heiden und Juden entstandene Gemeinde der Neu-

---

l) Apostelg. 15, 2.

m) Apostelg. 6, 2—5. Vergl. Apostelg. 18, 22—23. 1. Cor. 11, 4.

gläubigen, *n)* welche von nun an Christianer hießen. Die Lehre ward nach dem Zeugnisse der Apostel und Jünger vorgetragen. Bei dem Fortgang der Dinge ernannten die Apostel die Gemeindevorsteher oder Aeltesten. *o)* Zu ihrer Unterstützung dienten wieder Diakonen und Diakonissen. Sie hatten das erste Wort, die Aufsicht auf die Lehre und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten; der Erste unter diesen Mehreren war als Aufseher, Episcopus, ausgezeichnet. Er wurde erster Vorsteher; sein Ansehen beruhte noch mehr auf persönlichen Eigenschaften, als auf Amt und Stand; noch hatte sich in der Mitte der Gemeinde kein besonderer Stand ausgeschieden. Die Gemeinden standen gleichfalls noch nicht im organischen Zusammenhange, sie theilten sich jedoch gegenseitig das Wichtigste mit, hatten den Glauben, die Taufe gemeinsam, sonst waren sie noch selbstständig. Allein der Wirkungskreis und das Ansehen der Bischöfe erweiterte sich mehr durch die zahlreichen Verbindungen der Christengemeinden, und ihre periodischen Versammlungen oder Synoden, wobei vorzüglich die Bischöfe als Organe derselben erschienen, um bei entstandenen Zweifeln, Streitigkeiten und Irrlehren, Zeugniß von der durch eine Reihe von Vorfahren hergebrachten Lehre und Einrichtung zu geben.

Die allmählige Ausbreitung des Christenthums über das römische Reich, und dann die Verfolgung, welcher dasselbe wegen seines Gegensatzes gegen das Heidenthum mit abwechselnder Härte ausgesetzt war, erzeugten das Bedürfniß einer innern Organisation. Es war natürlich, daß hier die Einrichtung der jüdischen Kirche als Vorbild diente, wobei man nur den christlichen Einrichtungen eine höhere Bedeutung verlieh. Dort gab es Oberpriester, Aelteste und Gehülfen, an deren Stelle die Bischöfe, Aelteste und Diakonen traten. Dort war ein eigener Stand für die Handhabung des Gesetzes angeordnet, und nach dieser Idee bildete sich endlich bei den Christen der Unterschied zwischen den Clerikern und Laien aus. Der äussere Wirkungskreis der ersten Kirchenvorsteher ergab sich nach den weltlichen Amtskreisen, welche die römische Staatseinrichtung gezogen hatte. Dieses geschah vorzüglich, nachdem das Christenthum durch Constantin Duldung, dann die Einräumung verschiedener Rechte und Vorzüge erlangt hatte, und endlich zur ausschließenden Staatsreligion erhoben wurde. Das römische Reich war in den morgen- und den abendländischen Theil zerfallen, und jeder wieder in Statt-

---

n) Apostelg. 2, 41.

o) Apostelg. 1—14.

halterschaften, Diözesen und Provinzen. Es war natürlich, daß die Bischöfe in den bedeutenden Regierungs- und Handelsstädten ihren Sitz nahmen, von da aus waren auch gewöhnlich die kleineren Kirchengemeinden gleichsam als Colonien auf dem Lande begründet, und in einer natürlichen Abhängigkeit erhalten worden. Das Ansehen dieser Städte gab auch den Bischöfen einen gewissen Rang und Ansehen; besonders stieg jenes der Metropolen, der Provinzialhauptstädte; die dortigen Bischöfe hießen Metropoliten und nachher Erzbischöfe. Wie die weltliche Obrigkeit über das unterworfene Gebiet herrschte, so auch herrschten die ersten Vorsteher der Kirche über dasselbe kirchliche Gebiet. Um sie als Einheitspunkt versammelten sich wieder die Vorsteher der einzelnen kirchlichen Bezirke zur Berathung, woraus die Provinzialconcilien hervorgingen. Der Metropolit wurde bei wichtigen Angelegenheiten um Rath gefragt, an ihn geschahen Berufungen, und er leitete wieder die Wahl der Vorsteher oder Aufseher. Es gab dabei nach der politischen Reichseintheilung gewisse hervorragende Regierungsstädte, wo sich Beamten befanden, deren Regierungsgewalt sich über mehrere Provinzen erstreckte; dieser Umstand mußte den dortigen Bischöfen gleichfalls einen besondern Glanz geben. Dergleichen Hauptregierungsstädte waren das alte Rom und das neue Rom oder Constantinopel, Alexandrien und Antiochien, wozu noch Jerusalem mit dem Ansehen der Mutterkirche mitzählte. Dazu kam, daß gedachte Städte, wie z. B. Rom, wegen der Anwesenheit der Apostel Petrus und Paulus in ausgezeichneter Achtung standen, und Alexandrien wenigstens durch einen Apostelschüler gegründet war. Die dortigen Oberbischöfe nannten sich wie die Statthalter Exarchen und nachher Patriarchen, während die ihnen nachstehenden Oberbischöfe Metropoliten, Erzbischöfe und Primaten hießen.

Wie das ganze römisch-griechische Reich, so standen auch die einzelnen Kirchen mit einander in Verbindung, und sie wurden nach ihrer politischen Anerkennung als ein Ganzes angesehen. Bei einbrechenden Glaubensirrungen wurden sie veranlaßt, allgemeine Berathungen unter der Staatsautorität oder Concilien zu halten, und deßhalb Beschlüsse, canones, zu erlassen. An diesen allgemeinen Concilien, von jenem in Nizäa angefangen, nahmen weder untergeordnete Geistliche, noch Laien auf eine entscheidende Weise Antheil, sondern blos die Bischöfe; allein bei dem Grundsatz, daß die Kirchenbeamten durch Wahl hervorgehen sollten, konnten sie immerhin als Repräsentanten der einzelnen Kirchen angesehen werden. *p)* Die Bischöfe mußten die Geistlichkeit und

p) Auf dem Grundsatz der freien Wahl der Kirchenbeamten durch die

Gemeinde bei wichtigen Angelegenheiten zu Rath ziehen. q) Die Gewaltverhältnisse der Bischöfe und der übrigen Geistlichen waren natürlich nicht gleich geregelt, aber immer einflußreicher wurde das Vorbild der jüdischen Kirche; dem Oberpriester, den Aeltesten und Gehülfen derselben entsprachen die Bischöfe mit ihren allmähligen Abstufungen bis zum Papst, dann die Aeltesten oder Priester mit ihren Gehülfen und Untergehülfen.

Unter den vornehmsten Bischöfen ragten wieder jene der alten und neuen Hauptstadt hervor, und wetteiferten mit einander, so daß die erste allgemeine Synode zu Constantinopel 381 sich veranlaßt sah, deren äussere Rangverhältnisse festzustellen. Daher heißt es im dritten Kanon, der Bischof von Constantinopel soll gleich nach jenem von Rom den Rang haben. In dem übrigens bestrittenen Kanon 28 des Concils von Chalcedon 451, Sitzung 15 heißt es: „Billig haben die Väter dem Stuhle des alten Roms darum, weil es der Sitz des Reichs und der Hauptstadt war, gewisse Vorrechte gestattet. Und durch dieselben Rücksichten bewogen haben 150 Bischöfe (auf der Synode zu Constantinopel) dem Stuhle des neuen Roms gleiche Vortheile ertheilt, vernünftig urtheilend, es solle die mit Herrschaft und Senat gezierte Stadt

---

Gemeinde, Apostelg. 1, 15—26. 6, 1—7. wurde weiter fortgebaut. *Cyprianus* epist. 681. Plebs ipsa maxime habet potestatem vel eligendi dignos sacerdotes vel indignos recusandi. Nachdem er seinen Satz aus Num. 20, 25. erläutert hat, fährt er fort: Propter quod diligenter de traditione *divina* et *apostolica* observatione servandum est, et tenendum, quod apud nos quoque et fere per provincias universas tenetur, ut ad ordinationes rite celebrandas ad eam plebem, cui præpositus ordinatur, episcopi ejusdem provinciæ proximi quique conveniant, et episcopus eligatur *plebe præsente*, quæ singulorum vitam plenissime novit, et uniuscujusque actum de ejus conversatione perspexit. Nach dieser Ansicht heißt es Epist. 52. Factus est Cornelius episcopus de Dei et Christi ejus judicio, de clericorum pene omnium testimonio, de plebis, quæ tum adfuit suffragio et sacerdotum antiquorum et bonorum virorum collegio.

q) *Cyprianus* epist. 5. ad presb. et diacon. Quando a primordio episcopatus mei statuerim: nihil sine concilio vestro, et *sine consensu plebis*, mea privatim sententia gerere. Conf. *Du Pin*, de antiqua eccles. disciplina. p. 246 sq. — Clemens von Rom schrieb nicht in eigenem Namen, sondern in dem der Gottesgemeinde zu Rom an jene zu Corinth: Ecclesia Dei, quæ incolit Romam, ecclesiae Dei, quæ incolit Corinthum.

gleiche Vorrechte mit dem ältern Rom genießen, in kirchlichen Angelegenheiten wie jenes Majestät besitzen, die andern nach ihr seyn."

Sowohl zur Erzielung der Kircheneinheit, als auch um Rom, welches sich factisch vom östlichen Reich getrennt hatte, zu gewinnen, fand in der Folge Justinian für nothwendig, dem römischen Bischof vor Allen den Vorzug einzuräumen. r) Ungeachtet dieser Rangverhältnisse standen sich die Patriarchen im Uebrigen an Gewalt practisch gleich gegenüber; denn jeder derselben bildete eine höchste inappellable Instanz. s) Doch es lag in der Bestimmung des römischen Bischofs, bald seine eigene unabhängige Bahn im Abendlande zu verfolgen, und die anfängliche aristokratische Kirchenverfassung in eine mehr monarchische umzuwandeln.

§. 80.

Historische Entwickelung des römischen Primats.

Das Christenthum brachte eine moralische Revolution in der religiös und sittlich zerfallenen alten Welt hervor; aber kaum hatte es sich auf dem Grund und Boden des römischen Reichs sicher ausgebreitet, als ein anderes scheinbar physisches, bisher unerhörtes Ereigniß über die alte Welt losbrach, die Völkerwanderung, welche von der Küste des Eismeeres an bis zu den Säulen des Herkules, und an den Fuß des Atlas den Ländern neue Bewohner, Sitten, und neue Reiche mit verjüngender physischer Kraft gab. Diese rohen Eroberer nahmen allmählig das Christenthum und die Gesetze des römischen Reichs in Beziehung auf die anerkannte christliche Kirche an. Schon vorher war die bischöfliche und oberbischöfliche Gewalt im Stillen, und unbemerkt organisirt worden, und als Constantin 312 das Christenthum annahm, fand er bereits die kirchlichen Behörden für die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten, und bestätigte sie, indem er dieselben zugleich zu Staatsbehörden erhob, was natürlich auch in den römischen Provinzen des Abendlandes Anwendung fand.

Bei den germanischen Völkern standen vor ihrer Bekehrung

---

r) C. 7. Cod. (1. 1.) heißt es vom römischen Bischof, er sey caput omnium sanctissimorum Dei sacerdotum. — C. 8. l. c. omnes sacerdotes orientalis tractus et subjicere, et unire sedi vestræ (Romanæ) sanctitatis properavimus. — C. 24. princ. de sacrosanct. eccles. (1. 2.) Constantinopolitana ecclesia omnium *aliorum* est caput.

s) C. 29. cod. de episc. and. (1. 4.) 530. Nro. 37, C. 5. (564.)

die Priester im großen Ansehen; bei ihnen hatten die Landesgötter Eigenthum, welches für unverletzlich gehalten wurde, und ihnen als Antheil aus den gemachten Eroberungen war angewiesen worden. Bei Auflösung des römischen Reichs durch die neuen Eroberer, und deren Bekehrung zum Christenthum behielten die Geistlichen jene von den heidnischen Priestern besessenen Güter, an deren Stelle sie traten; die Geistlichen selbst waren größtentheils Römer, oder gehörten der besiegten Nation an, sie lebten nach ihrem Geburtsrechte oder nach dem ihnen günstigen neuern römischen Recht. Ohnehin war es germanischer Grundsatz, daß Jeder nach dem Gesetz seiner nationellen Abkunft, nicht aber nach jenem des Gebiets, wo er sich aufhielt, zu leben habe. Quem libet sua lege vivere. Eben so herrschte die Ansicht, daß Jeder von Seinesgleichen zu richten sey; daher kam es, daß Geistliche von Geistlichen gerichtet wurden, nach der bekannten Maxime: par parem judicat.

Zur Zeit der karolingischen Herrschaft hatten sich bereits Staat und Kirche allmählig miteinander verschlungen, beide galten als Theile eines großen Ganzen, nämlich der Christenheit, zu deren Besten Gott die geistliche und weltliche Obrigkeit eingesetzt, so daß diese für die Verwaltung der Gerechtigkeit, jene aber unter Staatsschutz für das Heil der Seelen zu sorgen habe. t) Die bereits früher ausgebildeten kirchlichen Einrichtungen hatten auf Entwickelung und Förderung der gesellschaftlichen Institute großen Einfluß, sie dienten als Ideale, als Vorbilder. Auf der andern Seite entsprachen sie auch wieder dem germanischen Herkommen. Die Geistlichen, besonders die Bischöfe und Prälaten, besaßen neben und durch ihre Kirchenämter Güter und Einkünfte; durch allmählige Verbreitung des Lehnsystems über alle christliche Staaten wurden diese Güter Lehen (beneficia ecclesiastica), die Kirchenobern dadurch den weltlichen Großen gleichgestellt, aber auch zu gleicher Zeit Vasallen der Krone, wodurch die bekannten Zerwürfnisse zwischen der Krone und den Kirchenvorstehern herbeigeführt wurden.

§. 81.

Vom stufenweisen Steigen der Machtverhältnisse der römischen Bischöfe.

Gehen wir nun nach diesen geschichtlichen Vorbemerkungen auf das allgemeine Vorsteheramt der Kirche, auf die päpstliche

---

t) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 1. p. 667 sq. Ausg. 4. Göttingen, 1834.

Würde über, so entsprach auch diese den bereits angedeuteten Ansichten. Der Bischof der Kirche zu Rom trat, nachdem der heidnische Senat christlich geworden war, in die Erbschaft der vom heidnischen Pontificat ausgeübten Rechte, und der von ihm besessenen Güter; ohnehin hatte sich daran das Vorbild des jüdischen Oberpriesters geknüpft. Die Abwesenheit des griechischen Kaisers erhob den römischen Bischof auch schon als beträchtlichen Grundbesitzer auf eine bedeutende Stufe von Ansehen und Einfluß. Dazu kam in Beziehung auf die abendländische Christenheit das alte Ansehen Roms, dieser gewesenen Weltstadt; hier allein im ganzen Abendlande gab es einen apostolischen Sitz, ein Patriarchat, welches nur noch mit jenem zu Constantinopel um den Vorzug zu kämpfen hatte. Hier fanden sich noch sprechende Ueberreste der alten Bildung. Von da aus ward mit unermüdeter Thätigkeit das Christenthum weiter verbreitet, und eine große Geistesüberlegenheit stand in der Regel den römischen Bischöfen zur Seite. Ihre bevorzugte Stellung ward früh;eitig durch die Staatsgesetzgebung verbürgt. So erklärte Kaiser Phokas an Bonifaz III., daß die römische Kirche das Haupt aller übrigen sey. Die germanischen Nationen nahmen die römische Gesetzgebung in Ansehung der Kirche anfangs noch unverändert an, als ob das römische Reich noch fortdaure. Die Christenheit betrachteten sie als ein Ganzes, wovon der Bischof in der weströmischen Hauptstadt das kirchliche oder geistliche Oberhaupt sey, und noch andere Umstände steigerten dieses Machtverhältniß.

So lange indessen die Griechen und Lombarden sich in die Herrschaft Italiens theilten, war die Lage noch nicht ganz günstig. Als endlich letztere siegreich Rom selbst bedrohten, nahm der Papst Zacharias zu der im Westen sich neu bildenden Macht der merovingischen Hausmayer seine Zuflucht. Durch den Ausspruch: rex est, qui regnum tenet, wußte er den Scrupel wegen Unrechtmäßigkeit oder Usurpation zu beschwichtigen. Pipin war nicht undankbar, er eilte mit Heeresmacht nach Italien, eroberte das Exarchat und die Pentopolis, und schenkte diese Eroberung nebst Rom zur Lösung für seine arme Seele dem heil. Petrus; sich selbst behielt er jedoch die Landeshoheit bevor. Was Pipin angefangen hatte, vollendete Carl der Große. Nach Stillung eines gegen Leo III. erregten Aufruhrs erneuerte er, nicht ohne vorgängiges Einverständniß mit dem Bischof, auf eine feierliche Weise in seiner Person selbst das römische Kaiserthum, ohne sich um die Ansprüche der griechischen Kaiser zu kümmern. Diese entscheidende Maaßregel entsprach den damaligen Verhältnissen. Die christliche Kirche bedurfte zur Befestigung der Einheit, und zu ihrem Schutze eines weltlichen Oberhauptes; ein solcher gemein-

samer Obere stand mit den Erinnerungen an die Stammeseinheit, und die gemeinsam vollbrachten Großthaten in Einklang. Das Kaiserthum selbst erhielt eine religiöse Weihe, der römische Bischof wurde von nun an Papst, Papa, Vater der Gläubigen. Der Kaiser wurde als weltliches Oberhaupt der gesammten Christenheit, und als Quelle der weltlichen Ehrenauszeichnungen angesehen, der Papst galt als gemeinsames kirchliches Haupt.

Beide Größen standen sich mit eigenthümlichen Machtverhältnissen sofort gegenüber. Bald glaubte sich aber der Papst als Verleiher der Kaiserkrone auch berechtigt, über die kaiserliche Pflichterfüllung zu wachen. Die Macht des Papstes wuchs, und der anfangs noch schüchtern auftretende Primat wandelte sich allmählig in eine concentrirte Herrschaft um. Eine natürliche Folge war das Sinken der Metropolitangewalt, das Steigen des Ansehens der Bischöfe, welche als Inhaber von Lehen zu gleicher Zeit auch weltliche Herrn wurden. Manches trugen dazu die verbreiteten falschen Decretalen Isidors bei. Indessen behaupteten die Ottonen und die Kaiser vom salischen Stamme die bereits von den Karolingern ausgeübten Gerechtsamen in Beziehung auf die kirchlichen Verhältnisse; allein die Minderjährigkeit von Heinrich III. war einer solchen fortgesetzten Behauptung nicht günstig; endlich zeigten sich die Ausartungen des Lehnsystems und ein längst von den Bischöfen ungerne geduldetes ganz abhängiges Verhältniß für die Kirche. Da trat zur schicklichen Zeit auf dem römischen Stuhle einer jener seltenen Charaktere hervor, welche geeignet sind, einen völligen Umschwung der Dinge herbei zu führen, oder wenigstens die Folgen ihrer beharrlichen und zeitgemäßen Thätigkeit und Gesetzgebung selbst noch auf die späteste Zukunft zu übertragen. Die Lehensverfassung hatte nemlich die Ansicht verbreitet, als ob die Kirchenämter eine blose Zugabe, ein Annex von den Beneficien oder Lehen wären, und daß die Ertheilung jener nur in der Willkühr der Lehenherrn liege.

Gregor VII. dagegen suchte die Idee von der Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche geltend zu machen; die weltliche Macht ist der Kirche unterworfen, Christus dieser Ansicht nach das unsichtbare, der Papst aber das sichtbare Oberhaupt der Gesammtkirche, die Bischöfe und Priester sind blos dessen Stellvertreter. Der Papst ist Gebieter über das gesammte Kirchenvermögen, und mit seiner Allgewalt ist das unfehlbare Lehramt verbunden. So wie sich alle Macht von Christus herleitet, so auch jede irdische Gewalt von seinem sichtbaren Statthalter. Dabei verhalten sich die geistliche und weltliche Gewalt wie Sonne und Mond. Alle Reiche sind Lehenzinsbar und dem Papst verantwortlich. Demjenigen, welcher das römische Reich verleiht, gebührt nach derselben

Ansicht auch im Erledigungsfalle die Verwaltung. Das Princip der Einheit und der göttlichen Ordnung suchte man gegen Ungehorsam und Simonie durch Bann und die härtesten Kirchenstrafen zu schützen. — Dieser riesenmäßige Plan, wobei sich die mosaische Theokratie auf eine eigenthümliche Weise erneuerte, sollte eine weitere Verbürgung in der freien Vergebung der Kirchenämter und in der Durchführung des geistlichen Cölibats finden. Der Urheber unterlag für seine Person im Kampfe; allein dieser selbst wurde lange Zeit unter dem Namen der Investiturstreitigkeiten fortgeführt. Zwar sollte der allmählig gebildete Plan einer gänzlichen Weltbeherrschung durch die römische Hierarchie niemals vollständig gelingen; allein die von seinem Haupturheber aufgestellten Grundsätze wirkten durch die damalige öffentliche Meinung unterstützt fort; sie wurden standhaft in den darauf gekommenen größtentheils siegreichen Kämpfen verfolgt. Ausgezeichnete Vorsteher der römischen Kirche und große Charaktere faßten jene Grundsätze auf, und wußten sie zu ergänzen. Den hervorleuchtendsten Rang unter diesen behauptete im 12. Jahrhundert Innocenz III. u)

Bei der in solchem Umfange und mit solcher Entscheidung geübten Machtvollkommenheit des römischen Bischofs schien die alte Größe und Weltbeherrschung Roms nur auf verändertem Wege wiederzukehren. Die allgemeine Leitung der christlichen Kirche ging so in eine Kirchenherrschaft, die demokratische Verfassung

---

u) Fr. Hurter, Geschichte Innocenz III. und seiner Zeitgenossen. Hamburg, 1834—38. Bde. 3. — Innocenz, ein für die damalige Zeit selten ausgebildeter Geist, besonnen und folgerecht, beherrschte bereits das römische Gebiet, und die mathildischen Güter mit voller Souveränität. Seine mächtigen Bannstrahlen schleuderte er selbst gegen die widerstrebenden Könige von Frankreich und England. Letzteren setzte er ab, um ihm sein Reich als Lehn des apostolischen Stuhls wieder zu verleihen; freigebig verlieh er dagegen den Herzogen von Böhmen, von der Bulgarei und Wallachei, dann von Arragonien, die Königskrone. Durch den Schrecken seiner Interdicte wußte er sich bei den Widerspenstigen Gehorsam zu verschaffen. Als Statthalter Christi hielt er sich für ermächtigt, nach Ermessen von Kirchengesetzen zu dispensiren, und den erzbischöflichen Einfluß auf die Wahlen der Bischöfe aufzuheben. Der lateranischen Synode dictirte er Beschlüsse, verfügte einen Kreuzzug gegen die ketzerischen Albigenser, erklärte sich, wenn auch ohne den beabsichtigten Erfolg, zum Patriarchen von Constantinopel, und griff überhaupt mit überlegener Stärke in das Rad der Zeit ein.

der Kirchenregierung oder das föderative und das municipale Element von einer geistlichen Aristokratie zu einer Centralmonarchie über, an deren Spitze der Papst stand; die in verschiedenen Rangstufen stehenden Geistlichen erschienen nunmehr als zur Ausübung der kirchlichen Machtvollkommenheit bestellte Organe, als ein geistlich geordnetes Staatspersonal. Da sich Staat und Kirche damals wunderbar durchdrangen, so mußte das Kirchen- und Staatsgebäude im Mittelalter jene geschichtlich merkwürdige Einrichtung erhalten, welche man dem Princip nach, so weit es die heutigen Umstände erlauben, wenigstens noch theilweise geltend zu machen sucht, und wodurch nothwendig ein alter noch nicht vollständig entschiedener Kampf wieder vorgeführt wird. Dieses rechtfertigt noch einige Blicke auf die ehemaligen öffentlichen Zustände. *v)*

§. 82.

Die Kirchen- und Staatsverfassung im Mittelalter.

Viele öffentliche Zustände, namentlich auch die bis zur Säculariſation bestandene deutsche Kirchenverfassung, und selbst die seitdem erfolgten Veränderungen, schreiben sich aus dem Mittelalter, von den verschiedenen Strebungen der Staats- und Kirchengewalt, den im Allgemeinen oder im Besondern geführten Kämpfen, und bald größern bald mindern gegenseitigen Wahlanziehungen her. Insbesondere strebten die deutschen Bischöfe, welche zu bedeutenden Grundbesitzungen gelangt waren, gleich den übrigen Landesherrn nach einer unabhängigen aristokratischen Stellung, und in kirchlicher Hinsicht nach Emancipation vom italienischen Einfluß. Auf der andern Seite kamen sie als Grundbesitzer mit dem Kaiser, den übrigen weltlichen Landesherrn, mit dem Adel und den Städten in Conflict, sie stritten, den Fürsten und dem Adel gegenüber, um Immunität, um größeren Länderbesitz; in diesen wechselseitigen Kämpfen mit den deutschen Ritterorden, mit den Städten, deren Freiheit es galt, dann mit dem Kaiser und seinen Verbündeten nahmen sie wieder den römischen Bischof als Bundesgenossen, oder standen ihm bei, und vermehrten dadurch seinen mächtigen Einfluß. *w)*

---

v) Vergl. Hüllmann, Ursprung der Kirchenverfassung des Mittelalters. Bonn, 1831. — Nikolaus Vogt, Grundriß des christlich germanischen Kirchen- und Staatsgebäudes im Mittelalter nach Urkunden dargestellt. Bonn, 1836. — Eichhorn, deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte. Göttingen, 1834. besonders Bd. 1. p. 667 sq.

w) Vergl. Rauschnick, Geschichte der deutschen Geistlichkeit im Mittelalter. Leipzig, 1836.

Was nun die Verfassung der deutschen Kirche anbelangt, so war sie wieder ein Abbild jener der allgemeinen Kirche, an deren Spitze der Papst stand; und auch diese fand wieder in der deutschen Verfassung ihr Nachbild; sie spiegelte sich je nach den größern und kleinern Demensionen in den kleinern Bestandtheilen wieder ab, gerade so wie sich die Grundverhältnisse der kunstreichen Dome auch in den kleinern und untergeordneten Bautheilen wiederholen. Der allgemeinen christlichen Kirche oder dem allgemeinen kirchlichen Gemeinwesen entsprachen das allgemeine deutsch-römische Reich, den allgemeinen kirchlichen Berathungen oder Concilien die Reichstage und Maifelder. Das kirchliche Oberhaupt mit seiner Jurisdictionsgewalt erinnerte an den Kaiser mit seinen Pfalzgrafen. Die Nationalkirchen waren Bestandtheile der allgemeinen Kirche, ihnen entsprachen die von den Germanen besonders begründeten Ober- und Unterkönigreiche. Der deutsch-christlichen Kirche mit ihren Nationalconcilien stand das deutsche Reich mit seinem Reichstage gegenüber. Während die Concilien von Erzbischöfen und Bischöfen, Prälaten und Doctoren der Theologie besucht wurden, erschien an den Reichstagen das aristokratische Element der Kurfürsten, Fürsten und Städte. Das geistliche Gericht des Erzbischofs Primas fand bald seinen Gegensatz in den höchsten Reichsgerichten. Der Primas von Deutschland, und der deutsche König standen sich im Kirchlichen und Weltlichen zur Seite. Die deutsche Kirche zerfiel in Erzbisthümer, Bisthümer und Archidiakonate; auch diese ursprüngliche Eintheilung erfolgte nicht ohne Rücksicht auf die einzelnen Volksstämme; so war das deutsche Reich in die Herzogthümer Franken, Lothringen, Ripuarien, Schwaben, Bayern, Ober- und Niedersachsen mit Ost- und Westphalen, und in Böhmen getheilt. Jedes Erzbisthum hatte seine Provinzialsynode, auf welcher der Erzbischof mit seinen Suffraganen erschien, und ein erzbischöfliches Gericht. Jedes Herzogthum hatte seine Land-, nachher Kreistage, worauf der Herzog mit den Grafen und andern Beamten sich einfand. Das Archidiakonat erstreckte sich über einen Gau, es hatte seine heil. Send, wie der Gau seinen besondern Landtag. Das Sendgericht hatte seine Sendschöffen, das Grafengericht des Gaues gleichfalls seine Schöffen. Die kirchliche Verwaltung führte der Archidiakon, die weltliche der Gaugraf oder Vicedom; wie unter diesem wieder die Zentgrafen standen, so unter jenem die Dekane und Pfarrer. In den zahlreichen kirchlichen Corporationen kehrten dieselben Verhältnisse wieder. Jedes Stift, jedes Kloster, jede Pfarrei, und selbst die Lehranstalten, welche wie die Universitäten für kirchliche Anstalten galten, hatten im Kleinen dieselbe Verfassung und Verwaltung, wovon sich die einzelnen Grundzüge bis auf unsere Zeiten erhalten haben. So mächtig, so tief eingreifend in alle öffentlichen Verhältnisse

erscheinen die kirchlichen Verhältnisse, und schon dieses läßt zu gleicher Zeit schließen auf jenen Hochpunkt des einflußreichsten Ansehens, welches das gemeinsame Kirchenoberhaupt ausübte.

§. 83.

Von dem allmähligen Sinken der Macht der allgemeinen kirchlichen Vorsteherschaft.

Die allmählig erlangte päpstliche Machtvollkommenheit ist keineswegs von den römischen Bischöfen schon anfangs mit Bewußtseyn aufgefaßt und entwickelt, oder ursprünglich planmäßig verfolgt worden. Es muß vielmehr als ein historischer Irrthum angesehen werden, wenn man jene Machtfälle blos als das Werk einer Absichtlichkeit, der Usurpation und List ansehen will; sie ist das Ergebniß einer Reihe von Ursachen und durch sie erzeugten Wirkungen, so wie von ganz eigenthümlichen Umständen und Verhältnissen, welchen die Kirchenoberhäupter mit Geschicklichkeit zu folgen verstanden. Die Darstellung der Ursachen der hierarchischen Größe im Mittelalter, wobei die großartige Erscheinung des Papstthums von den einzelnen Päpsten unterschieden werden muß, wird billig einem von jeder vorgefaßten Meinung freien und gediegenen Historiker überlassen, hier jedoch Folgendes noch bemerkt:

Ohne alle Handlungen der höchsten Kirchenvorsteher rechtfertigen zu wollen, dürfte sich doch behaupten lassen, daß die hierarchische Gewalt des Mittelalters es war, welche zur allmähligen Civilisirung der wilden Eroberer des römischen Reichs mächtig beigetragen hat, indem sich die noch rohen Gemüther durch den Glauben an das Kreuz bei dem Mangel jedes sonstigen gesetzlichen Ansehens vorerst bändigen ließen. Der Glaube an eine überirdische göttliche Macht, welche ihren Willen durch einen, wenn gleich menschlichen Statthalter kund gab, wirkte dabei am mächtigsten. Dieser Zauber, diese Macht des Glaubens, welcher wenigstens auch eine der Haupttriebfedern der Kreuzzüge war, beurkundete sich noch später bei jenen Bauwerken, wo Hunderttausende zur Arbeit herbeiströmten, welche häufig, ausser etwas Brod und Wurzeln, nichts erhielten, dagegen aber durch den Ablaß oder irgend ein himmlisches Verdienst sich hoch belohnt fanden. Bekanntlich dauerte dieser Glaube nicht allenthalben bis zur Vollendung jener Werke. Irregeleitet und zum Fanatismus gesteigert führte er auch zur Verfolgung der Ketzer, zur Verbrennung der Juden und Hexen, überhaupt zu einer gefühllosen Behandlung von höchstens in Irrthum befangenen Nebenmenschen. Eben so ward durch die hierarchische Vorsteherschaft in Rom ein wohlthätiges Band um die ganze Christenheit geschlungen, und eine ersprießliche Scheu

vor Verletzung deſſen, was Allen heilig ſeyn ſollte, herbeigeführt. Allein ſolche Machtverhältniſſe, wie jene, zu welchen ſich die römiſchen Biſchöfe oder Päpſte emporgeſchwungen hatten, konnten nur eine Zeit lang beſtehen. Eine ihrer urſprünglichen Stiftung und Natur nach geiſtige Gewalt, welche eine irdiſche Herrſchaft mit ſich verbindet, wirkt oft ſtörend in Beziehung auf die andern weltlichen Gewalten, wird leicht verwundbar, ja ſogar abhängig, beſonders wenn die geiſtliche und weltliche Gewalt zu ihrer gegenſeitigen Unterſtützung abwechſelnd gebraucht wird. Die Mittel zur emporſteigenden Größe, und die Art ſie zu gebrauchen, trugen ſelbſt wieder zum Sinken jener Rieſenmacht bei. Mitten unter den gewaltſamen Kämpfen bildeten ſich große Staaten, welche ſich auch nach Innen zu befeſtigen anfingen; ihnen zur Seite entſtanden Nationalkirchen, welche in dem Maaße, als jene erſtarkten, auch nach einer größeren Unabhängigkeit von der allgemeinen Kirchenregierung, oder nach entſprechender Emancipation ſtrebten. Anſehnliche Geſchlechter, beſonders auch in Deutſchland, ſetzten ſich in den Beſitz der wichtigſten Kirchenpfründen, welche mit einer wachſenden weltlichen Herrſchaft verbunden um ſo geneigter waren, dem Papſte gegenüber auch im Kirchlichen eine mögliche Selbſtſtändigkeit zu erlangen. Vergebens ſetzten ſich von nun an die Päpſte denjenigen entgegen, welche verlangten, daß nicht blos Geburtsrechte, ſondern Verdienſt bei Erlangung von Kirchenämtern entſcheiden ſollte. Bereits hatte man den Grundſatz der Eheloſigkeit für die Geiſtlichkeit aufgeſtellt und durchgeführt, um dadurch der Kirchenregierung eine deſto größere Unabhängigkeit zu gewähren. Allein hinderte zwar der Cölibat das Emporkommen einer eigenen Prieſterklaſſe, und einer erblichen Beherrſchung der Laien, ſo öffnete er doch zugleich auch Perſonen aus niedern Ständen den Weg zur prieſterlichen Würde, ja ſelbſt zum Papſtthum. Vermöge ihrer geſellſchaftlichen Stellung konnten die Geiſtlichen der Wiſſenſchaft nicht entbehren, ja ſie ſtellten faſt ausſchließend den gelehrten und wiſſenſchaftlichen Stand dar, und darauf beruhte ein großer Theil ihres Anſehens. Von Zeit zu Zeit aufgefordert, die Lehren der Kirche gegen Angriffe und Irrthümer, welche meiſtens aus ihrem Schooße hervorgingen, zu vertheidigen, wurden ſie immer zu neuen wiſſenſchaftlichen Unterſuchungen beſtimmt. Es entſtanden jene Schriften der chriſtlichen Philoſophen, Theologen und Publiciſten, welche unter dem Namen Scholaſtiker bekannt ſind, und nicht ſelten die tiefſinnigſten Wahrheiten unter einer oft barbariſchen Sprache und Form verbergen. Die Hierarchie hatte ſich ihr eigenes, wenn gleich zum Theil auf die Geſetzgebung der Römer gebautes Recht geſchaffen; da trat das erwachte Studium des eigentlich römiſchen Rechts in

eine Nebenbuhlerschaft. Allgemeiner als früher erwachte der Sinn für die Wissenschaft und Kunst, und die Erinnerung an die geistige Größe der Alten. Dazu kamen auffallende Mißbräuche, welche einzelne Inhaber des päpstlichen Stuhls von ihrer concentrirten Regierungsgewalt machten. Alle diese Umstände erweckten endlich das Nachdenken über die eigentliche Natur der Kirchengewalt und ihre Schranken; von nun an trat ein bedeutender Wendepunkt für das bisher genossene Ansehen der Päpste ein. Vergebens suchte daher noch Bonifaz VIII., welcher 1294 den Stuhl des heil. Petrus bestiegen hatte, die mächtige Laufbahn seiner Vorgänger zu verfolgen, und der Welt die dem römischen Bischof verliehene Allgewalt selbst unter Beziehung auf Bibeltexte vor die Augen zu stellen, sie vergessen zu machen, daß die Apostel ausdrücklich sagen, Jedermann müsse derjenigen Obrigkeit, welche Gewalt über ihn habe, auch wenn sie eine heidnische wäre, unterthan seyn, und das obrigkeitliche Amt sey als eine göttliche Ordnung zu verehren. *x)* Allein obwohl Bonifaz VIII. gleichsam eine dogmatische Bulle erlassen hatte, so fand er doch den alten Glauben nicht mehr, und der von dem angeblich von Gott bestellten Weltmonarchen gegen Philipp IV. von Frankreich geschleuderte Bann verfehlte seine beabsichtigte Wirkung; der stolze königliche Gegner trug kein Bedenken, eine unehrerbietige Gegenerklärung zu geben. *y)* Die päpstliche Anmaßung mußte später zurückgenommen werden. Bald erfolgte die Verlegung des heil. Stuhls nach Frankreich, welche als Hauptwendepunkt für das Sinken der bis dorthin ausgeübten souveränen päpstlichen Gewalt angesehen werden muß. Dadurch daß Clemens V. und seine Nachfolger ihren Sitz in Avignon aufschlu-

---

x) Diese sehr bekannte Stelle findet sich Cap. 1. Extrav. comm. (1. 8.) Spiritalis est in potestate ecclesiæ et materialis gladius; sed is quidem *pro ecclesia*, ille vero *ab* ecclesia exercendus, ille sacerdotis, is manu regum et militum, sed ad nutum et patientiam sacerdotis. Oportet autem gladium esse sub gladio, et temporalem autoritatem spiritali *subjici* potestati. — Si deviat terrena potestas, *judicabitur a potestate spiritali*, sed si deviat spiritalis minor, a suo superiori, si vero suprema, a solo Deo, non ab homine poterit judicari. Est hæc autoritas, etsi data sit homini, et exerceatur per hominem, non humana, sed potius *divina*. — Quicunque igitur huic potestati a Deo sic ordinatæ resistit, Dei ordinationi resistit. — Porro *subesse romano Pontifici omnes humanas creaturas*, declaramus, dicimus, definimus, et pronunciamus *omnino esse* de necessitate salutis. —

y) Sciat tua maxima fatuitas, in temporalibus nos alicui non subesse

gen, wurden sie von den französischen Königen mehr abhängig; Italien kam in Zerrüttung, die Besitzungen der römischen Kirche erlitten bedeutende Verluste. Um den Mangel an Einkommen bei steigendem Aufwand zu ersetzen, griff man zu den schmählichsten Erpressungen, zu ärgernißgebenden Finanzspeculationen und Mißbräuchen der geistlichen Gewalt. Als vollends fast ein ganzes Jahrhundert hindurch das Schauspiel eines Schisma's gegeben wurde, indem zu gleicher Zeit zu Rom und Avignon Päpste, die sich gegenseitig befeindeten, auftraten, entstand für die päpstliche Gewalt ein neuer mächtiger Gegner. Es kam das Zeitalter der allgemeinen Concilien von Constanz und Basel. Der absoluten päpstlichen Gewalt wurden die durch Repräsentanten ausgeübten Rechte der Gesammtkirche, und die Unterwürfigkeit des Papstes unter die souveränen Beschlüsse der allgemeinen Concilien entgegengesetzt, und mit schonungsloser Hindeutung auf die Gebrechen und Sünden der Kirchenregierung, eine durchgreifende Reformation in Haupt und Gliedern verlangt. Das rasche Aufblühen der Universitäten, die Erfindung der Buchdruckerkunst, die dadurch beförderte Verbreitung der Denkmäler der alten classischen Literatur, erweckten bei der heranwachsenden Generation einen wissenschaftlichen, mithin auch prüfenden Geist. Die Kirche hörte auf, sich allein im Besitze der Wissenschaft zu befinden.

In desto auffallenderem Contrast zeigte sich die Unwissenheit und Unsittlichkeit eines Theils der Geistlichkeit. Immer ernstere Mahnungen ergingen an die Kirchenobern, die längstersehnte Reformation freiwillig und von Oben muthvoll zu beginnen. Allerdings fehlte es auch nicht durchaus am guten Willen; allein ein solcher, welcher auch dem letzten Concil von Lateran beiwohnte, entscheidet bei einer bevorstehenden Crisis nichts. Eben so wenig lassen sich unter solchen Umständen die Anforderungen durch leere Hoffnungen abweisen, und die Gemüther durch politische Künste beschwichtigen. Lange hingehaltene und getäuschte Erwartungen führen endlich zu gewaltsam zerstörenden Auftritten. Das Zeitalter der Reformation mit seinem mannigfaltigen Gefolge erschien. Das alte hierarchische Gebäude ward erschüttert, bedeutende Theile der katholischen Kirche lößten die Bande, welche sie bisher an diese geknüpft hatten. Die Hierarchie, und insbesondere die päpstliche Gewalt ward jedoch nicht gänzlich besiegt, sie hatte durch eine lange Reihe von Jahrhunderten zu tiefe Wurzel geschlagen, auch fand sie theilweise wenigstens in der weltlichen Politik eine mächtige Bundesgenossenschaft, und ohnehin hat sie, ihrer Behauptung nach, eine innere Gültigkeit, eine unveränderliche Dauer; nach ihrer eigenen Erklärung ist sie der Ausdruck der ewigen Ideen des Christenthums. Auf diesem Standpunkte bestand sie

folgerecht den Kampf des 16. Jahrhunderts; auch in unsern Zeiten, mitten unter dem Wechsel der Meinungen und von Ereignissen, wie jene im Gefolge der französischen Revolution waren, welche ihr den gänzlichen Untergang zu drohen schienen, beharrt sie nicht ohne Großartigkeit, welche selbst ihre nicht immer consequenten Gegner nicht in Abrede stellen können, auf derselben Idee. Eine Zeit lang in den Hintergrund gegangen, und den offenen Kampf mit dem Schwerte des öffentlichen Wortes scheuend, ist sie in unsern Tagen durch allerlei Umstände ermuthigt hervorgetreten. Rom, und mit ihm alle Zeitgenossen hörten, wie in Consistorialreden eine Art von Censur über Regierungshandlungen ausgesprochen wurde, welche mit dem Kirchenthume und dem hierarchischen Systeme im Zusammenhang stehen.

§. 84.

Der Primat des römischen Bischofs nach der gangbaren Doctrin und Praxis.

Zur Fortpflanzung der Kirche und zur Erhaltung der Einheit in derselben nach ihrer großen Ausdehnung ist ein Primat, ein mit nothwendiger Autorität ausgerüstetes Vorsteheramt, nach der Verfassung der katholischen Kirche angeordnet, oder ein gemeinsames sichtbares Kirchenoberhaupt bestellt. Dasselbe ist deßhalb mit verschiedenen Ehrenvorzügen und Regierungsgerechtsamen versehen, deren Inbegriff primatus honoris et jurisdictionis heißt, worin die sogenannte potestas magisterii, ordinis et jurisdictionis auf näher zu erörternde Weise begriffen ist. Dieser Primat, dieses nothwendige Vorsteheramt, steht nach unbestreitbarem Besitzstand dem Bischofe von Rom, der Metropole der alten Welt, zu. Indeß obgleich die Einsetzung des Primats göttlichen Rechts ist, so sind doch die Meinungen der Kanonisten darüber, ob Rom der nothwendige Sitz des Primats seyn müsse, oder ob derselbe auch von einem an einem andern Orte lebenden Bischof ausgeübt werden könne, getheilt. Einige erachten den Primat als nothwendig mit dem römischen Episcopat vermöge eines göttlichen Rechts verbunden, andere behaupten, der römische Primat beruhe nur auf einer Thatsache, nicht aber auf einer ursprünglich göttlichen Anordnung. In der That fehlt es an einer Bestimmung darüber, an wen nach dem Tode von Petrus der blos persönlich und nicht erblich übertragene Primat übergehen sollte, wiewohl es in jeder Hinsicht begreiflich ist, warum derselbe an den bischöflichen Sitz der Welthauptstadt, an die einzige apostolische Kirche des Abendlandes übergegangen, und dort eine bleibende Stätte erhalten hat. Selbst der Kardinal

Bellarmin pflichtet in der Hauptsache der zweiten Ansicht bei. x) Deutlicher noch spricht der Cardinal von Cusa. Er sagt: „Wenn möglicher Weise der Erzbischof von Trier von der versammelten Kirche als Vorsteher und Haupt gewählt werden sollte, so würde er wahrhaft mit mehr Grund, als der römische Bischof, der Nachfolger des heil. Petrus im Primate seyn". a) Soto behauptet gleichfalls bestimmt, der Primat sey durch kein göttliches Recht an Rom geknüpft. b) Nachdem Leibnitz im achten Briefe an Fabricius sich über den Primat so ausgedrückt hat: „Da Gott ein Gott der Ordnung ist, und die göttliche Anordnung besteht, daß der Körper der katholischen Kirche durch eine Regierung und Hierarchie in Einigkeit erhalten werde, so folgt hieraus, daß die oberste geistliche Obrigkeit innerhalb gesetzlicher Schranken ein Recht auf eine leitende Gewalt habe, und befugt sey, alles Nöthige zur Erfüllung ihres Amtes für das allgemeine Beste anzuordnen," fügt er hinzu: „wiewohl der Ort oder Sitz dieser Gewalt in Rom, der Hauptstadt der christlichen Welt, aus menschlichen Rücksichten gewählt worden ist." c) Auch andere Kanonisten behandeln diesen Gegenstand. d) Das Resultat ist: die Anordnung des Primats ist nach der katholischen Lehre eine unmittelbar göttliche; es beruht aber nicht auf einer

---

x) *Bellarm.* L. 2. C. 12. de summo pontifice. Successio *romani* Pontificis in pontificatum Petri ex institutione Christi est; *ratio* autem successionis, qua romanus pontifex potius, quam Antiochenus, vel aliquis alius succedat, ex *facto* Petri initium habuit. Successio, inquam, ipsa ex Christi instituto et jure divino est, quia Christus ipse in Petro instituit pontificatum, duraturum usque ad finem mundi, et proinde *quicunque* Petro succedit, a Christo accipit pontificatum. At vero quod episcopus romanus, quia *episcopus romanus est*, sit Petri successor, ex facto Petri ortum habuit, non ex *prima* Christi institutione.

a) Card. de *Cusa* de concordant. catholica II. 34. p. 49. Paris, 1514.

b) Dom. *Soto* in 4. sent. D. 24. Qu. 2 art. 5. p. 40. Venet. 1575. — Quia cum Petrus quando institutus fuit universalis ecclesiae caput, nulli fuerit particulari addictus, nulla ratio convincit, ut per ejus mortem fuerit jure divino adstrictus ecclesiae *romanae*.

c) Tametsi locus ac sedes hujus potestatis in metropoli christiani orbis Roma ex humanis considerationibus placuerit. *Leibnitii* op. omn. Cura Duters Genevae. 1768. T. V. p. 228 sq.

d) *Rautenstrauch*, Instit. jur. eccl. §. 117. — *Sauter*, fund. jur. eccl. cathol. P. I. §§. 63 et 64.

gleichfalls unmittelbaren göttlichen Anordnung, daß die Bischöfe in Rom Inhaber desselben sind.

§. 85.

Die Unfehlbarkeit des allgemeinen Kirchenoberhauptes. Die Unfehlbarkeit der Kirche.

Die Kirche bedarf, in so ferne ihre Grundlehren, Heilsmittel und ersten Verfassungselemente auf Offenbarung beruhen, zur Bewahrung ihrer Einheit, Dauer und Stätigkeit eines sichern Bewahrers und Auslegers der ihr gegebenen Lehren und Vorschriften; sie muß eine mit Unfehlbarkeit ausgerüstete Behörde besitzen. Erfordert es doch schon die Ordnung in politischen Vereinen, daß die von den zuständigen Staatsbehörden ausgegangenen Gesetzesauslegungen, die von dem höchsten Gerichte gefällten Urtheile sich einer formalen oder wenigstens relativen Unfehlbarkeit erfreuen. Es entsteht nun die Frage, ob der Charakter der Untrüglichkeit bei dem Inhaber des Primats, oder anderwärts, namentlich in der Kirche selbst, ruhe? Allerdings scheinen noch Viele der erstern Meinung zu seyn, und in diesem Sinne den bekannten Ausspruch: Roma locuta, ergo causa finita est, zu gebrauchen. Allein abgesehen davon, daß subjectiv Niemand als Gott allein unfehlbar ist, so kann doch das Oberhaupt der katholischen Kirche seiner Autorität und sonstigen Rechte ungeachtet, darauf für sich allein, und ohne gehörige Uebereinstimmung mit der Kirche, keinen Anspruch machen.

Dasselbe hat zwar das allgemeine Aufsichtsrecht, und die Befugniß, im Falle von entstandenen Zweifeln und Irrlehren, Auslegungen der Glaubens und Sittenlehren, wie nicht minder bei sprechenden Bedürfnissen, Disciplinarverordnungen zu erlassen, die bestehenden zu modificiren, auch nach Umständen hinsichtlich der einzelnen Beobachtung Dispensen zu ertheilen, und Urtheile über die in letzter Instanz an dasselbe gelangten Sachen zu erlassen. Allein so groß auch, wie erwähnt, das Ansehen des Kirchenoberhauptes seyn mag, so bedürfen doch die von demselben in Glaubens- und Disciplinarsachen ergangenen Verordnungen, um als allgemein verbindlich erachtet werden zu können, der Zustimmung der versammelten oder zerstreuten Kirche; bis dahin sind sie blos provisorisch gültig; ja man kann dagegen Vorstellungen machen, und ist denselben keinen Gehorsam schuldig, wenn sie offenbar das Beste der Gläubigen, und das Wohl des Staates verletzen. Die Jesuiten machten nicht selten von diesem Grundsatze Gebrauch, und er findet auch einen Vertheidiger an Bellarmin. e)

e) *Bellarmin* de Romano pontif. l. 2 c. 29. Li et resistere pontifici —

Irrig hat man zwiſchen dem Papſt wenn er von ſeinem heil. Stuhle aus ſpricht, oder nur privat lehrt (papa ex cathedra et privatim docens), unterſcheiden, und im erſten Falle einen unfehlbaren Ausſpruch annehmen wollen. *f)* Allein der heil. Petrus wußte davon nichts; er veranſtaltete bei wichtigen Fragen Berathungen, und befolgte deren Ausſpruch. Alle Concilien, deren Beſchlüſſe ſich die Päpſte unterworfen haben, wie jene von Epheſus, Chalcedon, Conſtantinopel, Conſtanz und Baſel, wären überflüßig geweſen, wenn man von der Unfehlbarkeit der Päpſte ausgegangen wäre. Ohnehin bedarf der Ausſpruch eines Unfehlbaren keine weitere Prüfung durch Concilien. — Ueberdieß lehrt die Geſchichte, daß ſich auch Päpſte der Irrlehren ſchuldig machen können. So nahm Honorius nur einen Willen in Chriſtus an; das zweite allgemeine Concilium verwarf die Anſicht. Die Nachfolger Leo II. und Hadrian II. ſtimmten letzterem mit noch zwei andern Concilien bei. — Um ſein höchſtes Entſcheidungsrecht gegen die afrikaniſche Kirche zu begründen, hatte ſich der Papſt Zoſimus irrig, anſtatt auf die Synode von Sardika, auf das allgemeine Concil von Nizäa berufen; gedachte Kirche verbot ſogar deßhalb die Appellationen nach Rom. Der Papſt Melchiades hatte in der Donatiſtenſache ein vorläufiges Urtheil gefällt; der heil. Auguſtin erklärte dieſes als irrig. *g)* Welche unſtatthafte Lehren Bonifaz VIII. in der Bulle unam sanctam aufſtellte, iſt ſchon mehrmal angedeutet worden. Der Papſt Hadrian, vormals Profeſſor zu Löwen, erklärte offen, daß auch ein Papſt in Ketzerei verfallen könne, und Gregor XI. fühlte ſich veranlaßt, alles dasjenige in ſeinem Teſtamente zu widerrufen, was er während ſeines Lebens gegen den Glauben möge behauptet haben. — Mit der

---

Invadenti animas vel *turbanti rempublicam*, et multo magis, si ecclesiam destruere videretur; licet, inquam, ei resistere, non faciendo, quod jubet, et impediendo, ne exequatur voluntatem suam. Non tamen licet eum judicare, vel deponere, quod non est nisi superioris. Deutlicher ſpricht: *Ivo* epist. 233. Si vero ea praeciperent (pontifices Romani), quae sunt contra doctrinam evangelicam vel apostolicam ibi non eis obediendum, exemplo docemur Pauli apostoli, qui Petro sibi praelato non recte incedenti ad veritatem evangelii, in faciem restitit.

f) Vgl. *Zallwein*, princ. j. eccl. T. I. p. 604 sq.

g) Epist. 43. ad Glorium Elcuesium. Ecce putemus, illos episcopos, qui Romae judicarunt, non bonos fuisse judices. Restabat adhuc plenarium ecclesiae universae concilium, ubi etiam cum ipsis judicibus causa possit agitari, ut si male judicasse convicti essent, eorum sententiae solverentur.

Miene der unfehlbaren Auslegung der heil. Schrift, welche ganz andere Zwecke hat, als jene, worauf man ihre Aussprüche anwendete, suchte man oft die erhabensten Entdeckungen des menschlichen Geistes als ketzerisch darzustellen, ja sogar die unsterblichen Wohlthäter für die zur Gottheit selbst wieder führende Naturwissenschaft zu bestrafen. Die Geschichte von Galilăi ist bekannt; der große Keppler entging der Verketzerung nicht. Insbesondere erklärte Paul V. das Copernikanische System als der heil. Schrift entgegen, und verbot bei Strafe der Excommunikation, Bücher darüber zu lesen; später gestattete jedoch, um nicht ganz folgewidrig zu erscheinen, Pius VII., daß an den Lehranstalten das Copernikanische System als bloße Hypothese gelehrt werden durfte.

Es fehlt nicht an Schriftstellern in unsern Tagen, welche fortwährend nicht nur die höchste Autorität des Papstes, im hierarchischen Sinne, sondern auch dessen Unfehlbarkeit vertheidigen. *h)*

Allein der Diener der Diener Gottes ist nur das Organ, durch welches die allgemeine Kirche spricht; der Statthalter Christi muß sich innerhalb der Fundamentalgesetze bewegen, welche durch die kirchliche Repräsentation zum kirchlichen Bewußtseyn allmählig erhoben worden sind. Insbesondere ist nach den Bestimmungen des tridentiner und florentiner Concils nur dasjenige als Glaubensartikel anzusehen, was die allgemeinen Concilien als solchen festgestellt haben. Es ist demnach kein Glaubensartikel, daß der Papst oberster und unfehlbarer Richter über Glaubensstreitigkeiten sey, wenn die Kirche mit dessen gegebener Ansicht nicht übereinstimmt. So heißt es in der Sitzung 4 des tridentiner Concils, daß es blos der Kirche zustehe, über den Sinn und die Auslegung der heil. Schriften zu richten; „Item sacram scripturam juxta eum sensum, quem tenuit, et tenet sancta mater ecclesia, cujus est judicare de vero sensu et interpretatione sacrarum scripturarum admitto, nec eam

---

h) ***Ballerino***, de pot. summ. pontif. contra opus Febronii. Veronae, 1768. — ***Orsini*** de irreformabili Rom. Pont. in definiendis fidei controversiis judicio. Romæ, 1771. — ***Maestre***, Du Pape. Lyon et Paris. 1820. De l'eglise gallicane dans son rapport avec le souverain Pontife. Paris, 1821. Dieses Werk, voll von glänzenden Worten und seichten Gedanken, vermengt die Suprematie des Papstes und die Unfehlbarkeit. Es fand einen geistvollen Gegner in: L'abbé ***Bresson***, Reclamation de l'eglise de France et pour la verité, contre l'ouvrage de M. le comte de Maestre intitulé du Pape etc. Paris, 1824. Vol. II. 8.

unquam, nisi juxta unanimem consensum Patrum accipiam, et interpretabor.“ Dieses Geschäft kann daher nicht als der Entscheidung des Papstes allein, mit oder ohne Curie, überlassen erachtet werden. Selbst der Cardinal Bellarmin führt auch die Meinung jener an, welche mit Hadrian VI., mit Gerson und andern Schriftstellern behaupten, daß der Papst ohne Concil irren, und Ketzer seyn könne und fügt bei, daß die Ansicht jener, welche nur den Concilien eine Unfehlbarkeit beilegen, nicht häretisch sey, indem der Papst im Einzelnen irren könne und schon oft geirrt habe.

Demnach steht blos der Kirche die Eigenschaft der Unfehlbarkeit zu.

Diese Unfehlbarkeit wird davon abgeleitet, weil Christus der Kirche (Matth. 16.) die Fortdauer versprochen habe, was nicht möglich wäre, wenn sie in wesentlichen Religionspunkten in Irrthum verfallen könne. Ebenso habe Christus zur Bewahrung der Einheit, indem nur ein Herr, eine Taufe, und eine Heerde seyn soll (Epheſ. 4. 5.), den Aposteln den heil. Geist versprochen (Joh. 15, 16. 26. 14, 3. Matth. 18, 20.), und für alle, welche auf das Wort der Apostel an ihn glauben würden, gebetet (Joh. 17, 20. 21.). — Diese der Gesammtkirche zustehende Unfehlbarkeit, ist blos eine zum Heil der Seelen, zur Erhaltung der Gotteslehre, und der Einheit getroffene Veranstaltung, sie erstreckt sich nicht auf weltliche Gegenstände, nicht auf Disciplinarsachen, und andere für die christliche Religion ausserwesentliche Dinge; sie ist kein Vorrecht, welches zur Erreichung von ganz fremdartigen Zwecken ausgebeutet werden darf.

§. 86.

Allgemeine rechtliche Stellung des Primats zur zerstreuten Kirche.

Die Kirche ist entweder durch ihre Repräsentanten versammelt, oder nicht, d. h. zerstreut. Da letzteres die Regel ist, so entsteht die Frage über deren Stellung zum Primat. Der kirchliche Primat, dessen sich der römische Bischof erfreut, besteht in keiner absoluten und unbeschränkten Machtvollkommenheit, ihm wohnt keine an kein Gesetz gebundene Souveränität bei. Der Primat ist vielmehr blos Mittel zum Zweck der Einheit. Die von dem göttlichen Religionsstifter ertheilten Vorschriften, die übereinstimmende Ueberlieferung, die Kanons der allgemeinen Concilien, der Geist der christlichen Kirche, die sittlichen und religiösen Bedürfnisse, welche sich in einzelnen Kirchen offenbaren, selbst die Rücksichten auf den Umschwung der socialen Verhältnisse bestimmen

den Umfang und die Art seiner Wirksamkeit. *i*) Der Primat des kirchlichen Oberhauptes schließt die Gerechtsame der Bischöfe als Nachfolger der Apostel nicht aus, und erst ihre ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung verschafft den Anordnungen des Primats den Charakter der Gültigkeit und Allgemeinheit. *k*) Diesen Grundsätzen gemäß verweigerten in verschiedenen Zeiten angesehene Bischöfe ihre Unterwerfung unter Glaubens- und Disciplinarverordnungen einzelner Päpste, ohne deßhalb als abtrünnig und schismatisch angesehen zu werden. So Polycrates mit den asiatischen Bischöfen in den Streitigkeiten mit dem römischen Bischof Viktor wegen der Osterfeier, ohne die ihnen angedrohte Excommunikation zu fürchten. *l*) Dann andere Bischöfe im dritten Jahrhunderte bei den Streitigkeiten mit Stephanus über die Wiedertaufe der bereits von Ketzern Getauften. Die Väter des sechsten Concils von Carthago wiesen 418 den Papst Zosimus zu Recht, welcher, um die Appellationen nach Rom zu rechtfertigen, anstatt auf die Synode von Sardika sich auf einen Beschluß des allgemeinen Concils von Nizä berufen hatte. Sowohl die Geschichte der ältern als der neuern Concilien beurkundet, daß Fragen, die bereits von den Päpsten vorläufig entschieden waren, wegen der allgemeinen Anerkennung der endlichen Entscheidung der Kirche vorgelegt worden sind. *m*) Bekannt ist der Ausspruch des Concils zu Constanz Sitzung 4: „Gegenwärtige Synode, im heil. Geiste gesetzlich versammelt, bildet ein allgemeines Concil, sie vertritt die streitende katholische Kirche, hat ihre Gewalt unmittelbar von Gott; daher ist jeder, wessen Standes und welcher Würde er auch seyn mag, und selbst wenn er der Papst wäre, schuldig, in allen jenen Punkten zu gehorchen, welche auf Glauben, Ausrottung des Schisma's, und die allgemeine Verbesserung der Kirche Gottes in Haupt und Gliedern Beziehung haben." — Dieselben Grundsätze in der Sitzung 5. aufgestellt fanden in der Folge bei der Kirchenversammlung zu Basel, Sitzung 2. 3. 12. 18., ihre Bestätigung.

---

i) Conf. I. Petri 5, 23. Lucas 22, 25—27.

k) *Cyprianus*, epist. 71 ad Quintum. Nec Petrus, quem primum Dominus elegit, et super quem aedificavit ecclesiam suam, cum secum Paulus de circumcisione post modum disceptaret, vindicavit sibi aliquid insolenter, aut arroganter assumsit, ut *diceret* se primatum habere et obtemporari a novellis et posteris *sibi potius* oportere. — Ausführlich behandelt diesen Gegenstand *de Cusa* de concord. cathol. l. 2. c. 13. 27.

l) *Eusebii*, hist. eccles. l. 5. c. 21—24.

m) *Rechberger*, Enchyridion jur. eccl. aust. §. 8—9.

Auch wurden beide Concilien, besonders das von Basel, bis zur Sitzung 25. von den Päpsten Martin V., Eugen IV. und Pius II. angenommen. Das 1439 unter Eugen IV. gehaltene Concil zu Florenz, welches vorzüglich auch die Wiedererhebung des päpstlichen Ansehens bezweckte, hat den Beisatz: „der römische Bischof müsse sich nach den Beschlüssen der allgemeinen Concilien, und der heil. Kanons richten.“ n) Wenn Leo X. bei Gelegenheit des fünften lateranischen Concils, Sitzung 11, sein Verdammungsurtheil über die pragmatische Sanktion Frankreichs bekannt machte, welche lehrt, der Papst stehe nicht über den Concilien, so hat jenes Urtheil doch noch keine gesetzliche Anerkennung bei dem Concilium selbst, noch sonst erhalten, abgesehen davon, daß auch dessen Allgemeinheit bezweifelt wird. Die Kirchenversammlung zu Trident glaubte sich berechtigt, die bereits früher vom heil. Stuhl verdammte Neulehre Luthers einer nochmaligen Untersuchung und Beurtheilung zu unterwerfen. Zwar scheint dasselbe Concil, Sitzung 24. de absolutione, durch den gebrauchten Ausdruck: de suprema potestate pontificibus maximis in ecclesia universali, dem Kirchenoberhaupt eine souveräne Gewalt beizulegen; allein offenbar ist hierdurch nur die rechtliche Stellung gemeint, welche der Papst in der Hierarchie und Regierung der zerstreuten Kirche einnimmt, deren Schranken wieder bereits nachgewiesen sind. o)

---

n) Romanus pontifex, qui prae ceteris universalium conciliorum exequiet custodire canones debet. scss. 24. So sahen sich auch die Päpste Bonifaz I., Leo der Große, Martin I., Sinicius, als Wächter der Kirchenkanons an. Sie machten sich beim Antritte ihres Amtes eidlich verbindlich, die Beschlüsse der acht allgemeinen Concilien auf das Strengste (ad apicem) zu erfüllen. Can. 8. D. 16. Der libor diurnus, welchen Gratian hier anführt, enthält die Formeln des schriftlichen Verkehrs der Päpste vorzüglich im 7ten, 8ten, zum Theil 9ten Jahrhundert, Schreiben an Regenten, Primaten und Bischöfe, Bestätigungsformeln für die Bischöfe im römischen Patriarchat; denn erst später ward diese Bestätigung auf die übrigen Bischöfe der Christenheit ausgedehnt. Die erste unterdrückte Ausgabe ist von 1650. Es gab jedoch der gelehrte Jesuit Garnier 1680 eine zweite heraus, neu aufgelegt Wien, 1762.

o) Die Deutung, welche dieser Stelle in der Darstellung der Gesinnungen Sr. Heiligkeit über die Erklärung der protestantischen Fürsten vor Abschluß ihrer Uebereinkunft gegeben ist: „Deßwegen erklärte das Concilium von Trident, daß die römischen Bischöfe, kraft der höhten Gewalt, welche ihnen von Jesus Christus über die

Dieses führt nun von selbst zum Verhältniß des Primats zur versammelten Kirche, und zum kirchlichen Repräsentativsystem, in welchem die besondern Rechte des römischen Bischofs eine eigene Stelle erhalten.

§. 87.

Von den Concilien oder der versammelten Kirche, und ihrem Verhältniß zum Primat.

Die kirchliche Verfassung hatte anfänglich eine mehr gemeinheitliche Form; sie ging aber nachher durch Steigerung des Ansehens der Bischöfe in eine aristokratische, durch Emporhebung der Oberbischöfe in die ochlokratische, und endlich nach Ausbildung und Entwickelung der päpstlichen Gewalt zu einer monarchischen, oder wegen des mächtigen Einflusses der Kurie zu einer aristokratisch-monarchischen über. Indessen würde man irrig annehmen, es hätten sich diese Formen ohne alle Mischung mit andern in den verschiedenen Zeitläufen ganz rein dargestellt; vielmehr trat auch wieder unter verschiedenen Gestalten und Modificationen das in gewisser Hinsicht demokratische Wahlrecht gleichsam als eines der Fundamentalgesetze hervor, welches sich bei Besetzung der hierarchischen Stellen vom Papst, den Ober- und Unterbischöfen angefangen, offenbarte, und sich eben so nach unten seit der Entwickelung der verschiedenen Corporationen erstreckte. Eben so war der Grundsatz Regel, daß jedes durch Fähigkeit ausgezeichnete Mitglied der Kirche, ohne Rücksicht auf seine Geburts- und Standesrechte, eben so gut das höchste als das mittlere und niedrigste Kirchenamt erlangen konnte; es galt also der Grundsatz gleicher Befähigung zu allen Kirchenämtern, obgleich nicht zu leugnen ist, daß er oft in der Anwendung beschränkt und verkümmert wurde, indem man auch unter andern blos Römer oder Italiener praktisch für fähig erklärte, zur päpstlichen Würde zu gelangen.

Hiermit steht ein anderes Institut in Verbindung, nemlich das der Stellvertretung, vermöge welchem gewisse Mitglieder der Kirche als Repräsentanten der übrigen berechtigt sind, über gemeinsame Angelegenheiten kleinerer oder größerer kirchlicher Kreise, und endlich auch der Gesammtkirche Berathungen zu pflegen, und

---

ganze Kirche (sopra tutta la chiesa) ertheilt worden ist, mit Recht einige Gegenstände ihrem Ausspruche vorbehalten können," erscheint demnach weder dem Kirchenrecht, noch dem fraglichen Sprachgebrauch vollkommen angemessen. Vergl. Neueste Grundlagen. S. 372.

verbindliche Beschlüsse abzufassen. Wie das Wahlrecht so verzweigte sich auch dieses Repräsentativsystem durch alle kleinern kirchlichen Kreise und Corporationen. Einigkeit mußte zur Zeit der Verfolgung ein vorzügliches Augenmerk der vielen christlichen Gemeinden seyn. Natürlich tauchten oft bei den Rückwirkungen des Heidenthums und der alten Nationalreligion verschieden abweichende Lehren, Auslegungen und Gebräuche in denselben auf; man hielt deßwegen Zusammenkünfte, und prüfte, ob die fraglichen Lehren und Einrichtungen apostolischen Ursprungs seyen. Dafür schienen die von den Aposteln und ihren Schülern gestifteten Gemeinden die tauglichsten Zeugnisse ablegen zu können. Daher bekamen die Bischöfe ein überwiegendes Ansehen, und sie vertraten zugleich ihre Gemeinden. Natürlich war anfangs von einer Autonomie solcher Versammlungen keine Rede; dasjenige galt, worüber man allgemein übereinstimmte. *p)* Diese Synoden bedurften einer Leitung, und es war wieder natürlich, daß solche den Bischöfen der apostolischen oder ältesten Gemeinden, der Mutterkirchen, den Metropoliten anheimfiel, und zuletzt dem angesehensten Bischof der ältesten Mutterkirche. Die der Reihe der Zeiten nach gehaltenen kirchlichen Berathungen hatten auf die Entwickelung und den Geist der besondern Kirchen, so wie der allgemeinen, wie nicht minder auf die Civilisation der Staaten einen großen Einfluß, so daß die Geschichte der Concilien als ein wesentlicher Theil der frühern Menschheits-Geschichte angesehen werden kann.

Die Concilien erinnerten im griechischen Reiche an die nach Pausanias (X. 8.) noch fortdauernden Amphictyonen, und Tertullian gedenkt ihrer im zweiten Jahrhundert mit Auszeichnung. *q)*

---

p) *Tertullianus* de praescript. haeret. Cap. 21. Quid autem Apostoli praedicaverunt, id est, quid illis Christus revelaverit, non aliter probari debere, nisi per easdem ecclesias, quas ipsi Apostoli condiderunt, ipsi eis prædicando tam viva, quod ajunt voce, quam per epistolas postea. Si hæc ita sunt, constat proinde, *omnem doctrinam, quæ cum illis ecclesiis apostolicis matricibus, et originalibus fidei conspiret, veritati deputandam.*

q) *Tertullianus* de jejuniis c. 23. Aguntur praeterea per Græcias illa certis in locis concilia, ex universis ecclesiis, perquae et altiora quaeque in commune tractantur, et ipsa *repræsentatio totius nominis Christiani* magna veneratione celebratur. — *Firmiliani* Episc. ep. (in epistolis Cypriani 73.) Qua ex causa necessario apud nos fit, ut per singulos annos seniores et propositi in unum conveniamus, ad disponenda ea, quae cuiae nostrae commissa snnt, it, siquæ graviora sunt, communi consilio dirigentur.

Es war ferner natürlich, daß die Bischöfe in den Hauptstädten die Synoden zusammenriefen, und dadurch wurde in den Provinzen ein größerer organischer Zusammenhang geschaffen. In doppelter Eigenschaft erschienen die Synoden, nemlich als gesetzgebende Körper, und als Gerichtshöfe der Kirche. Ihre Beschlüsse betrafen gemeinsame Interessen durch gemeinsame Berathung; allein da bereits seit dem zweiten Jahrhundert sich die Geistlichkeit vorzugsweise und bald ausschließend das Volk Gottes nannte (Κλῆρος τοῦ Θεοῦ), im Gegensatze von der übrigen Heerde, oder auch ordo, wie der römische Senat im Gegensatze vom Volke, so waren die Nichtgeistlichen von der unmittelbaren Repräsentation bei den Synoden bald ausgeschlossen. Die Stellung des Klerus wurde noch mehr herausgehoben, als nicht blos provinzielle Zusammenkünfte und Berathungen, sondern Versammlungen der Repräsentanten der gesammten im römischen Reiche verbreiteten Kirche, also allgemeine Concilien (concilia oecumenica), stattfanden. Offenbar lag hier die Idee zu Grunde, daß die Angelegenheiten des christlichen Vereins nicht von der Entscheidung eines Einzelnen, sondern von jener der Gesammtheit abhängen, welche sie durch eine stellvertretende Berathung darstelle. Die allgemeine Kirche erhielt dadurch ein Organ, einen Vereinigungspunkt. Die ökumenischen Concilien übten zugleich das Richteramt über das kirchliche Leben, über den Glauben, sie legten die Tradition authentisch aus, und stellten Glaubensnormen auf.

Das besonders im Orient entwickelte System der kirchlichen Berathungen fand auch in den christlich gewordenen germanischen Staaten Eingang; es entsprach gewissermassen den hergebrachten politischen Berathungen in den Mars- und Maifeldern und bei andern Gelegenheiten. In Spanien, Frankreich und in Deutschland kam es in Uebung, und im fränkischen Reiche gab es gemischte Concilien. r) So bildeten sich zwei große Abtheilungen, es wurden entweder allgemeine Synoden (concilia generalia, oecumenica), oder besondere (particularia) gehalten, und letztere zerfallen wieder in National-, Provinzial- und Diözesan-Concilien, je nachdem in denselben die kirchlichen Repräsentanten einer ganzen Nation, oder mehrerer unter einem Erzbischof

r) Die fränkischen Reichstage waren Mittelpunkte für geistliche und weltliche Geschäfte. Staat und Kirche waren aus verschiedenen Ständen zusammengesetzt, wovon der König das Haupt war. Natürlich ward die kirchliche Gesetzgebung meistens dem Einflusse des geistlichen Standes überlassen.

ſtehenden Sprengel, oder eines einzelnen biſchöflichen Bezirks erſcheinen.

Jede ſolche Verſammlung muß als Bürgſchaft ihrer Gültigkeit einen gewiſſen geſetzmäßigen Charakter haben, wenn ſie nicht als Winkelverſammlung (conciliabulum) gelten ſoll. Zu den allgemeinen Concilien müſſen alle jene Repräſentanten gerufen werden, welche zu erſcheinen ein Recht haben. Dieſes ſind ſeit dem Concilium zu Nizäa vor Allen die Biſchöfe, welche vermöge des kirchlichen Grundgeſetzes gewählt werden ſollen, in dieſer Hinſicht alſo auch als Kirchenrepräſentanten anzuſehen ſind. Auſſer ihnen hat man ſpäterhin den Cardinälen, auch wenn ſie nicht Biſchöfe ſind, ſo wie den mit Jurisdiction verſehenen Prälaten, Aebten und Ordens-Generalen ein Stimmrecht eingeräumt, während die Prieſter in der Perſon der Doctoren der Theologie blos eine berathende Stimme haben, übrigens aber auch Laien zur Stellung von Anträgen, oder Abgeordnete der Regenten, oratores, zugelaſſen werden, ohne daß ihnen jedoch, ſo wie überhaupt den Laien, ein Stimmrecht zuſteht. Begreiflicher Weiſe wird dabei eine beſtimmte Geſchäftsordnung, und ein freies Stimmrecht erfordert. Die Gegenſtände der Berathung betreffen den Glauben und die Disciplin. Im erſten Falle, vorzüglich wenn über die Auslegung von Glaubenslehren Zweifel entſtehen, wenn ſich Irrlehren und Spaltungen verbreiten, werden die Glaubenslehren nach der in der Kirche allgemein aufbewahrten Ueberlieferung beſtimmt. Hinſichtlich der Disciplin werden die beſtehenden Verordnungen nach Maaßgabe der Bedürfniſſe erneuert, erläutert, modificirt, aufgehoben, oder neue erlaſſen.

Das Berufungsrecht der allgemeinen Concilien übten anfänglich die Kaiſer, wenn gleich oft von den Biſchöfen veranlaßt, aus. Bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge iſt es gleichfalls ein unzweifelhaftes Recht der Regenten, bei ſprechender Nothwendigkeit die Initiative zu ergreifen. In der Regel aber ſteht die Berufung dem allgemeinen Kirchenoberhaupte als oberſten Wächter der Kirchenordnung zu. Sollte aber das Oberhaupt aus Abneigung dieſes bei dringenden Umſtänden unterlaſſen oder verweigern, ſo ſind allerdings die Biſchöfe berechtigt, ſich zu verſammeln, und für dieſen auſſerordentlichen Fall iſt ſelbſt der Primas der Kirche der Verſammlung unterworfen. Daß übrigens dazu Mitwiſſen und Einſtimmung der Staatsgewalt gehöre, verſteht ſich von ſelbſt; dieſe iſt als Beſchützerin der Kirchengeſetze berechtigt, zur Bewahrung der äuſſern Ordnung in der Verſammlung, zum Schutz ihrer Rechte beſondere Abgeordnete (oratores) zu ſchicken, welche ſich jedoch, wie bereits an-

geführt, in die Entscheidung rein kirchlicher Fragen nicht einzumischen haben. Der Geschichte nach wurden besonders die ersten allgemeinen Concilien von den Kaisern, die übrigen freiwillig oder nach langem Zaudern von den Päpsten berufen. — Die Frage, wie groß die Anzahl der vorhandenen Bischöfe seyn müsse, um dem Concilium den Charakter eines Allgemeinen zu geben, läßt sich dahin beantworten, daß zwar alle Bischöfe zu berufen sind, es aber genügt, wenn eine so große Anzahl derselben sich einfindet, daß man eine vollständige Vertretung der Kirche annehmen darf. Die Abwesenden können bereits in Provinzialconcilien ihre Meinung geäussert, oder sonst die Beschlüsse gut geheißen haben, oder es noch thun. Wie in jeder organisirten großen Versammlung finden erst vorläufige Berathungen und Prüfungen der zu lösenden Fragen durch einzelne Ausschüsse oder Congregationen statt, ehe darüber feierlich abgestimmt wird. Bei dieser Abstimmung hat man eine verschiedene Ordnung beobachtet; man stimmte entweder nach den Nationalkirchen, deren Vertreter besondere Curien bildeten, oder nach Köpfen. Ersteres war bei den berühmten Concilien zu Constanz und Basel, letzteres im Gegensatze davon beim Concil zu Trident der Fall. Da sich hier beiläufig 187 italienische Bischöfe, dagegen nur 83 Prälaten von andern Nationen, worunter nur wenige Deutsche waren, befanden, so waren die Italiener auf eine überwiegende Weise vertreten. Das Uebergewicht der italienischen Bischöfe erscheint desto auffallender, je unbedeutender oft die Sprengel derselben im Vergleiche mit jenen in den übrigen Nationalkirchen sind. Eine Kirchenversammlung bildet ein zusammenhängendes Ganze; das System mehrerer Kammern und Curien nach Weise der politischen Parlamente und Landtage findet für die endliche Abstimmung nicht statt.

Die Leitung und das Präsidium des allgemeinen Concils steht von Rechtswegen dem Papste als Oberhaupt zu, und er besorgt dieses Amt entweder in Person, oder durch Stellvertreter. Letzteres geschah bei der Versammlung zu Trident, wo der Ausdruck: præponentibus et præsidentibus s. sedis legatis, zu etwas zweideutig erledigten Streitigkeiten Veranlassung gab. s) Der Präsident hat die mit seinem Amte nothwendig verbundenen

s) Sess. 24. c. 21. Sancta synodus declarat: mentis suæ non fuisse, ut ex prædictis verbis solita ratio tractandi negotia (?) in generalibus conciliis ulla ex parte immutaretur, neque novi quidquam præter id, quod a sacris canonibus vel generalium synodorum forma hactenus statutum est (?), cuiquam adderetur, vel detraheretur.

Rechte auszuüben, die frei abzulegenden Stimmen zu sammeln, das Ergebniß als Beschluß auszusprechen, und da die Versammlung den Ausdruck gebraucht: „es hat dem heil. Geist und uns gefallen" und im absoluten Tone spricht, das Gegentheil mit dem Anathem belegt, so kann von einem Veto keine Rede seyn. Die Genehmigung des Papstes, die Bekanntmachung der Beschlüsse durch ihn und ihre Vollziehung, sind blos theils formelle, theils nothwendige Folgen der Beschlüsse. t) Bei den Versammlungen in Constanz und Basel holte man nicht erst die päpstliche Genehmigung in der Absicht ein, um den Beschlüssen Wahrheit und Kraft zu geben, jene von Trident wurden auf ausdrückliches Verlangen der Väter vom heil. Stuhl besonders und feierlich bestätigt. Zustimmung und Bestätigung sind auch zwei verschiedene Akte; indeß verwechselte man doch in der Folge die blose Zustimmung mit der Bestätigung. Bei manchen Concilien scheint es noch zweifelhaft zu seyn, ob sie für allgemeine zu achten sind. Bei dem Mangel bestimmt entscheidender Merkmale kömmt es demnach vorzüglich auf die Thatsache an, ob sie auch von allen Kirchen als solche angenommen worden sind; in Folge einer solchen nachgefolgten Anerkennung kann selbst ein seiner Zusammensetzung nach partikuläres Concilium ein allgemein verbindliches Ansehen erhalten. So wurde das blos aus morgenländischen Bischöfen bestehende Concilium zu Constantinopel durch ein römisches auch im Abendlande anerkannt.

Was den besondern Inhalt der Concilien-Beschlüsse angeht, so hat man die Beschlüsse über Glaubenslehren von jenen über Disciplin sorgfältig zu unterscheiden. Als dogmata, Glaubenssätze, sind nur jene Lehren anzusehen, welche das Concilium ausdrücklich und nach dem Wortsinn als solche, und zwar in Gemäßheit der vom Stifter der christlichen Religion geoffenbarten, oder von ihm her überlieferten Vorschriften erklärt hat. Meinungen aus einer philosophischen Schule, wie jene der Scholastiker, künstliche und spitzfindige von Menschen aufgestellte

---

t) Concilia generalia nequaquam robur suum, auctoritatemque per pontificiam demum confirmationem adipisci ex eo perspicuum redditur, quod illis familiare sit, prius omnino, quam confirmatio pontificis accedat, *absoluto* et modo *definitivo* edicere, hoc vel illud dogmatis loco esse tenendum, anathema esse, siquis contrarium docuerit, hunc vel illum deponi, excommunicari etc. *Rechberger*, T. I. §. 122. p. 89. Obgleich dieses Lehrbuch seit 1820 in den römischen Index versetzt und seit 1834 als Lehrbuch abgeschafft worden ist, so enthält es doch nicht lauter Ketzereien und Unsinn.

Definitionen und behauptete Ansichten, andere nicht geoffenbarte Thatsachen gehören nicht in die Klasse der Glaubenssätze, auch haben die Entscheidungsgründe nicht gleiches Ansehen mit den Glaubenssätzen. *u)* Allgemeine Disciplinargesetze haben allerdings, insoferne sie auf einem anerkannt allgemeinen Concilium beschlossen worden sind, verbindliche Kraft, aber nicht so unbedingt, wie die Glaubens- und Sittenlehren, welche das Wesentliche der Religion betreffen; vielmehr erlangen sie erst Gültigkeit, wenn die einzelnen Kirchenvorsteher im vollen Bewußtseyn ihrer Zweckmäßigkeit und Anwendbarkeit sie angenommen und bekannt gemacht haben. *v)* Es würde ein Vorwurf gegen die Weisheit der kirchlichen Gesetzgebung seyn, wollte man annehmen, sie dringe eine Disciplinar-Verordnung einer besondern Kirche auf, welche mit ihrer besondern Lage, mit ihren Bedürfnissen und ihren wohl hergebrachten Gewohnheiten nicht im Einklange steht. Die unirten Griechen haben daher, ohne dadurch Irrgläubige zu werden, viele Disciplinarbestimmungen von Trident nicht angenommen. Die Gültigkeit der Disciplinarbeschlüsse wurde ausdrücklich von der Promulgation derselben abhängig gemacht; letztere geschah in verschiedenen Ländern nicht, oder wurde, wie in Frankreich, durch die Staatsgewalt verhindert, aber deßhalb wurde Frankreich, welches zwar die tridentiner Glaubensbestimmungen, keineswegs aber die Disciplinargesetze als solche annahm, nicht in die Klasse der abtrünnigen oder schismatischen Länder gesetzt. *w)* Viele und nicht selten die erwünschtesten

---

u) Conf. *Henr. Halden*, Divinæ fidei analysis. Paris, 1767. — *Franc. Veronii*, regula fidei, sive secretio eorum, quæ sunt de fide catholica, ab iis, quæ non sunt de fide. Paris, 1774. — Eine historisch-kritische Ausgabe der Symbole der kathol. Kirche erschien unter dem Titel: Libri symbolici ecclesiae catholicae cura et studio Frid. Guilh. *Streitwolf* (defuncti) et Rud. Ernest. *Klener*. Göttingae, 1835—38. T. I—IV. Die ökumenischen Symbole mit den Varianten, die tridentiner Lehr-, Reformations- und Disciplinardecrete nach der Ausgabe von *Le Plat*, den römischen Katechismus und seine Geschichte, das tridentiner Bekenntniß mit den dazu gehörigen päpstlichen Constitutionen und vieles Andere hat der kritische Fleiß hier zusammengestellt.

v) *Sauter*, fundamenta juris eccl. §§. 70. 106. 219. — *Gelasius*, ad Dard. Epist. 13. — *Augustinus*, de Agon. Christi. C. 30. — *Ambrosius*, de dignitate sacerdotum C. 2. Can. 18. C. 24. q. 1. Mit der Inschrift: Extra unitatem sanctæ ecclesiæ spiritus sanctus non accipitur.

w) Petrus de *Marca* de concord. l. 2. Cap. 17. §. 6. Concilii trid.

Disciplinarverordnungen blieben seither unvollzogen. Auf der andern Seite suspendirten die Päpste nach Ermessen einzelne Kanons, und erließen reichhaltige Dispensen. In der That handelt es sich auch hiebei nur von menschlichen Anordnungen, auf deren Beständigkeit man ohnehin nicht rechnen kann, und welche jeden Falls nicht für untrügliche Wahrheiten ausgegeben werden sollten. Demungeachtet fahren Viele fort, die Glaubenssätze und die Disciplinar-Verordnungen mit einander zu verwechseln, und planmäßig diese durch erstere zu stützen und als Corrolarien davon abzuleiten. Dieses ist das verworrene und verwirrende Knäul, welches man unbestimmt die herrschende Disciplin, disciplina vigens, nennt; dieses ist das System, welches vergleichsweise lehrt, daß der Mensch des Sabbats wegen vorhanden sey. Jeder, der dasselbe zu entwirren bemüht ist, wird von gewisser Seite her mit dem Rufe der Ketzerei und der Revolution empfangen. — Die Disciplinargesetze erfordern die freie Zustimmung der Bischöfe, welche letztere aus einem etwa motivirten Stillschweigen nicht mit Gewißheit zu entnehmen ist. *x)*

---

definitiones fidei admissæ sunt edicto publico, quod ea de re latum est 1579. Sed decreta, quæ *disciplinam* respiciunt, non *servantur in Gallia*, quia lege Principis destituuntur. Quamvis præcipua capita, quæ *gallicanæ ecclesiæ receptos mores*, et jura antiqua *non infringunt*, comprehensa sint constitutionibus regiis, quæ hac de re variis temporibus editæ sunt. — Dabei soll nicht behauptet werden, als ob Frankreich aus edlen und höhern Gründen bei der Verweigerung jener Promulgation durchaus geleitet gewesen. Die Provinzial-Concilien forderten auch vorzüglich aus Rücksicht auf die Freiheit der Bischofswahlen 1579 die Promulgation. Allein die der Kirche nachtheiligsten Verhältnisse standen entgegen. Nicht selten blieben die Bisthümer unbesetzt, und ihre Einkünfte wurden männlichen und weiblichen Hofgünstlingen überlassen, ja sie wurden auch als Heirathsgut benützt. — Die Früchte blieben nicht aus.

x) Falso igitur ex solo silentio respectu sententiæ cujusdam doctoribus quam maxime acceptae, quam *communem Doctorum* vocare solent, aut etiam respectu bullae pontificiae, aut consuetudinis colligitur consensum ecclesiae dispersae adesse. Illud enim silentium non semper certum *liberæ consensionis*, veraeque approbationis judicium est; sed aliis variisque saepenumero causis tribuendum. *Rechberger.* T. I. §. 118. p. 85. Eine freie und unumwundene Aeusserung vieler Kirchenobern über die neuesten Vorschriften die gemischten Ehen betr., dürfte der vorausgegangenen Praxis nach, und selbst im Interesse der katholischen Kirche ein ganz anderes Resulta

§. 88.

Von den Partikular-Concilien oder Synoden.

Die auſſer den allgemeinen Concilien vorzüglich früher gebräuchlichen besondern Synoden umfaſſen entweder alle kirchlichen Kreiſe eines ganzen Reichs, National-Synoden, oder größere oder kleinere kirchliche Kreiſe, Provinzial- oder Diözesan-Synoden. Bei einem National-Concilium verſammeln ſich die Erz- und Biſchöfe eines Reichs unter Vorſitz ihres Primas oder Patriarchen über die dortigen kirchlichen Angelegenheiten. Bei den Provinzial-Concilien erſcheint der Erzbiſchof mit den Biſchöfen der Kirchenprovinz, bei den Diözesan-Synoden der Biſchof mit dem zur Erſcheinung berechtigten und verpflichteten Klerus ſeines Sprengels. Nach den alten Kirchenkanons ſollten dergleichen Synoden jährlich zweimal *y)* oder wenigſtens einmal gehalten werden, *z)* ſpäter wurde der Zeitraum

---

ergeben, als manche mehr oder minder aufrichtige Wortführer, welche jede mildere Meinung als ſchismatiſch bezeichnen, glauben machen möchten. — Walter wendet S. 309. die Grundſätze der Monarchie oder des conſtitutionellen Staatsrechts auf das Verhältniß des Primats zur Kirche an. Allein letztere iſt eine Verbindung ganz eigener Natur, ſie beruht auf ganz verſchiedenen Fundamental-Beſtimmungen, und wenn gleich wahr iſt, daß der Primat an und für ſich ſeinen Urſprung den Biſchöfen nicht verdanke, ſo iſt doch auch auf der andern Seite die biſchöfliche Gewalt kein Geſchenk der Päpſte. Beide, der Primat und die biſchöfliche Gewalt ſind göttlicher Einſetzung; beide haben ſich wie oberſte geiſtige Grundgewalten des Ganzen in der ihnen angewieſenen Sphäre zu bewegen, damit ein freies organiſches Ganze erſcheine. Wenn S. 311. von demſelben Verfaſſer zur Widerlegung etwa ihm entgegengeſetzter Anſichten auf gleiche Reprobation von Seite des Papſtes Leo X. C. 1. de concil. in VII. (3. 7.) hingewieſen wird, ſo iſt dieſe Sammlung weder anerkannt, noch kann eine einſeitige Proteſtation der römiſchen Curie gegen ein anerkanntes Kirchengeſetz als rechtsgenügend erachtet werden.

y) C. 2. D. 18. Bini conventus per singulos annos ab episcopo celebrentur. item C. 4. D. 6. D. 18.

z) C. 7. D. 18. Canonicis subjaceat poenis Metropolitanus, qui saltem semel in anno concilium celebrare negligit. C. 12. A communione privetur Episcopus, qui a metropolitano vocatus, ad synodum venire contemnit. item C. 16. Cap. 25. X. (5. 1.) — Metropolitani singulis annis facere debent provinciale concilium, et Episcopi deben singulis annis facere synodos episcopales, et hæc negligentes ab

ihrer Abhaltung auf drei Jahre erstreckt. a) Unter vorgängiger Staatsgenehmigung steht das Berufungsrecht dem Primas des Reichs, oder dem Metropolitan der Provinz, oder dem Bischofs des Sprengels zu. Einer besondern päpstlichen Bewilligung bedarf die im Gesetz selbst vorgeschriebene Berufung nicht, eben so wenig hängt die Gültigkeit der Synodalbeschlüsse von der Genehmigung des Papstes ab. Das Abhalten von Synoden ist ein Akt der Autonomie der besondern Kirchen. Indessen hat der römische Stuhl, wie abermals die neueste Berufung einer Synode von Genua darlegt, auch das vorläufige und nachfolgende Genehmigungsrecht in Anspruch genommen, und er benützt schon eine blose Benachrichtigung über eine zu haltende Synode, ohne daß deßwegen um eine besondere Erlaubniß gebeten wird, solche zu ertheilen. Allerdings hat eine Constitution von Sixtus V., Immensa, 1587, und eine darauf erfolgte Declaration für die Auslegung der Tridentiner Beschlüsse festgestellt, daß in Zukunft die Verordnungen der Provinzialsynoden vor ihrer Bekanntmachung der gedachten Congregation zur Einsicht vorzulegen seyen. Allein hier liegt kein bindendes Kirchengesetz vor; die Kraft eines solchen wohnt weder einer päpstlichen Bulle, oder einem solchen Breve, noch einer andern Constitution an und für sich bei, noch viel weniger aber dem Beschlusse einer römischen Congregation. Jedoch versteht es sich von selbst, daß eine Provinzial-Synode weder neue Glaubenslehren aufstellen, noch die

---

executione officii suspenduntur. S. Firmil. Epist. 72. Necessario apud nos fit, ut per singulos annos seniores et praepositi, id est presbyteri et episcopi, in unum conveniamus ad disponenda ea, quæ curæ nostræ commissa sunt, et si quæ *graviora* sunt, communi concilio dirigantur.

a) Concil. Nic. 787. C. 6. Cum diversi canonos statuant, quando fieri debeant synodi, et alii quidem semel in anno convenire oportere provinciales episcopos, alii vero bis in anno dicant, hic canon ob itineris molestiam episcopis, octavum canonem VI. synodi secutus est, quidecernit, eos semel in anno congregari oportere. — Das 4. lateran. Concil schärft den Erzbischöfen die jährliche Abhaltung der Provinzial-Concilien ein. Das von Basel will sess. 15. wenigstens jährliche bischöfliche Synoden gehalten wissen. Das Concil von Trident sess. 24. C. 4. schreibt vor: Provincialia concilia, sic ubi omissa sunt, promoderandis moribus, corrigendis excessibus, controversiis componendis renoventur, quare Metropolitani per se ipsos quolibet saltem *triennio* non prætermittant, synodum in provincia sua cogere, synodi quoque diœcesani *quotannis* celebrentur.

Verordnungen der allgemeinen Concilien in wesentlichen Glaubenssachen abändern darf. Auch bringt es der Zusammenhang mit dem gemeinsamen Kirchenoberhaupt mit sich, daß die gefaßten Beschlüsse zu seiner Kenntniß gebracht werden, um allenfallsigen daraus hervorgehenden Nachtheilen begegnen zu können.

Im Grunde waren die ersten Concilien mehr national oder partikular als ökumenisch an sich. Sie wurden erst allgemeine Concilien, wie besonders jenes zu Constantinopel, durch den Beitritt und die Zustimmung der übrigen Kirchen. Natürlich legte man auf den gedachten Beitritt des Bischofs von Rom, des einzigen apostolischen Sitzes im Abendlande, großes Gewicht. Von einem Fürsten der Apostel und einer Bestätigung der Concilienbeschlüsse wußte man damals noch nichts. Dasselbe System der Concilien verzweigte sich in der Folge auf die bischöflichen Kreise und die einzelnen kirchlichen Köperschaften.

Ueber die Diöcesansynoden enthält das römische Pontificale selbst die dabei zu beobachtende Ordnung. Der Bischof erscheint dabei mit seinem Klerus, kirchliche Feierlichkeiten, Allocutionen der Bischöfe, Synodalpredigten gehen voraus. Die Theilnehmer legen das Glaubensbekenntniß ab. Die Gegenstände der Berathung sind der Gottesdienst, die Sittlichkeit, die Bedürfnisse der Kirche, insbesondere auch die vorzunehmenden Verbesserungen. Allgemeine noch nicht bekannte kirchliche Constitutionen sollen vorgelesen, Vorschläge gemacht, der Berathung und Genehmigung der Theilnehmer unterstellt, Synodal-Examinatoren und Synodalrichter ernannt werden. Die Pfarrer werden an ihre Pflichten erinnert, wegen ihrer Amtsführung zur Rechenschaft gezogen, und endlich die zuletzt gefaßten Beschlüsse als Synodalstatuten bekannt gemacht. Alle Diözesangeistliche, mit Ausnahme der unter einem Ordensgeneral stehenden Exemten, mußten der vom Bischof an sie ergangenen Ladung bei Strafe Folge leisten.

Allein vergebens haben die bestimmtesten Kirchengesetze das Abhalten der Diözesansynoden vorgeschrieben, sie geriethen in Verfall wie die übrigen Concilien. Dreihundert Jahre sind fast seit Abhaltung des tridentiner Concils vorübergegangen. Indessen ist auch ein großer Umschwung in den wissenschaftlich-theologischen, so wie in den gesammten gesellschaftlichen Verhältnissen vor sich gegangen. Die Zeit, dieser große Neuerer, hat allenthalben zahlreiche Veränderungen erzeugt, oft gleichsam erzwungen. Werden die Concilien in ihrer alten Weise wiederkehren? Früherhin setzte man große Hoffnungen auf ihre Abhaltung. Einzelne erwarteten davon eine radicale Heilung aller Gebrechen, womit das Kirchenregiment leider so oft behaftet war. Aber diese kühnen Erwar-

tungen sind entweder nicht, oder nur im geringen Maaße erfüllt worden. Menschen hatten jene Gebrechen hervorgebracht, und fanden es wieder für gut, ihrer gründlichen Heilung sich zu entziehen; die Erwartung einer Verbesserung von einer gewissen Seite her war vergebens. Auch bei dem gegenwärtigen Zustand der katholisch kirchlichen Angelegenheiten weisen von Zeit zu Zeit edel denkende und religiös gesinnte Männer auf zu haltende Concilien als Heilmittel hin. Allein die einzige Schutzmacht, welche früherhin vorzüglich die Berufung der allgemeinen Concilien möglich machte, das deutsch-römische Kaiserthum besteht nicht mehr. Europa, und besonders Deutschland, sind inzwischen in mehrere frei sich neben einander bewegende Staaten verfallen, und die einzelnen in ihrem Kreise befindlichen Kirchen müssen des alten Bandes ungeachtet, welches sie an die gemeinsame Kirchenvorsteherschaft knüpft, mehr oder minder diese Selbstständigkeit der Staaten theilen, und zwar in allen äussern Dingen, welche das neue öffentliche bürgerliche und politische Leben berühren. Dieses zu verhindern ist im Kirchenthum ein neuer, mit redlichen und unredlichen Waffen geführter Kampf entstanden. — Ueberdieß gibt es im christlichen Europa allmählig und in Deutschland schon jetzt keine zwingenden Staatsreligionen mehr. In einer unaufhaltsam fortwachsenden Vermischung leben die Anhänger verschiedener Glaubensbekenntnisse mit gleichem Rechte neben einander. Jede einseitige Berufung eines Concils in einem großen Staate würde einen höchst ungewissen, immer aber blos partikularen Erfolg haben. Ebenso wenig dürfte der römische Hof die Initiative ergreifen wollen; er scheut natürlich die Collisionen mit weltlichen Behörden, und hat dem Concilienwesen überhaupt niemals großen Credit geschenkt, niemals die kirchengesetzlich und periodisch abzuhaltenden Synoden mit einiger Energie zur Sprache gebracht. Benedict XIV. hat zwar ein ausgezeichnetes Werk über Diözesansynoden geschrieben, aber dennoch blieb die letzte in Deutschland ausgeschriebene und gehaltene Synode jene von Constanz 1699. Der letzte Kurfürst von Mainz hatte am 19. Juli 1789 eine Provinzialsynode ausgeschrieben, das deßhalb im Drucke erschienene Aktenstück, so wie die im Angesicht der vorher zu Ems gefaßten Beschlüsse vom heil. Stuhle ausgegangene Verwahrung geben Zeugniß. Der Ausbruch der französischen Revolution machte das Ausschreiben und die Verwahrung unnütz. Der Nationalkirchenversammlung von Pistoja folgte 1794 das Verdammungsurtheil in der Bulle: autorem fidei.

An die Stelle der Diözesansynoden sind bereits früher im ehemaligen Bisthum Constanz, und gegenwärtig in Bayern und andern Ländern auf eine ersprießliche Weise die Pastoralconfe-

renzen gefolgt, und durch die Bildung der neuen bischöflichen Ordinariate oder Curien wird man vielleicht den Mangel der Synoden zu ergänzen wissen. — Welche größere und umfassendere Mittel angewendet werden dürften, um den Aufschwung, welchen die Christenheit durch die Civilisation genommen hat, zu leiten, um die Sehnsucht nach einer freiern kirchlichen Bewegung zu befriedigen, um zu gleicher Zeit die excentrischen Bewegungen der Partheien nieder zu halten, dürfte zwar nicht zweifelhaft seyn, wenn man auf die erfolgreiche Wirksamkeit jener ausgezeichneten Kirchenvorsteher hinblickt, welche es verstanden, in das rollende Rad der Zeit zu greifen; aber es könnte auch leicht das Gegentheil eintreffen, und dabei die Rückkehr oder das Bestehen auf zum Theil veralteten oder erstorbenen Maximen und Formen von Seite der Factoren der Kirchengewalt, die fortgesetzte Negation jeder Reform, das Uebergewicht erhalten, indem man sich im Gegensatze von Constanz und Basel in extremen Kreisen herumdreht, und die Vergangenheit vergebens herauf zu beschwören sucht, was den jedenfalls leicht vorauszusehenden Erfolg haben wird. *b)*

§. 89.

Von den Stufen der Hierarchie, namentlich von der Hierarchie der Weihe.

Die Kirchengewalt wird in einer gewissen Stufenreihe von Aemtern und Verrichtungen ausgeübt, womit gewisse in einer Unterordnung stehende Personen bekleidet sind. Diese geistliche Regierung oder Verwaltung des geistlichen Staates, ἱερα ἀρχη, zerfällt wieder in die Hierarchie der Weihe und der Jurisdiction, und dabei hat man jene zu unterscheiden, welche göttlichen, und jene, welche blos menschlichen Ursprungs ist. Nach den Bestimmungen des Concils zu Trident werden zur Hierarchie der Weihe (hierarchia ordinis) blos die Bischöfe, Priester und Diakonen oder Ministranten gezählt. *c)* Allerdings be-

---

b) In Beziehung auf die Erwartungen von künftigen Synoden vergl. Dr. v. Drey, Was ist in unsern Zeiten von Synoden zu erwarten. Theolog. Quartalschrift 1884. Heft 2. S. 202. Auch besonders abgedruckt. Dagegen früher M. Schwarzel, über die Nothwendigkeit katholischer Kirchenversammlungen. Augsburg, 1807. — Kopp, die katholische Kirche im 19. Jahrhundert. Mainz, 1830. — Joh. Strasser, die Wichtigkeit der wiedereinzuführenden Synoden für das Wohl und Bedürfniß der kathol. Kirche in unserer Zeit. Nürnberg, 1833. — Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen Conciliums in der kathol. Kirche, oder einer deutschen Nationalsynode. Essen, 1838.

c) Concil. Trit. Sess. 23. C. 6. Siquis dixerit, in ecclesia catholica

diente man sich auch der Ausdrücke episcopus et presbyter, Bischof und Priester, als gleichbedeutend. *d)* Selbst Cyprian scheint beide gleich zu stellen. *e)* Allein schon durch die Nachahmung der jüdischen Kirchenorganisation, nach welcher der Tempel durch einen Oberpriester, pontifex, durch Priester und Leviten bedient wurde, dann der Synagogen, welche ein Vorsteher, archisynagoga, dann Aelteste und Diener leiteten, ergab sich auch in der christlichen Kirche frühzeitig nach dem Gange der damaligen Verhältnisse ein Unterschied zwischen dem Bischof und den Priestern. Jener ward Vorsteher der Kirchengemeinde im vorzüglichen Sinne des Wortes, und die Priester wurden dessen Gehülfen. Auf diesen Vorzug Eines bei der Leitung der Kirchengemeinde deutet bereits Paulus hin. *f)* Jede ansehnliche Kirche hatte demnach bald ihren Bischof und mehrere Priester. Auch geben Kirchenväter Verzeichnisse der in den einzelnen Kirchen sich folgenden Bischöfe, ohne die Priester namentlich aufzuführen.

Der Unterschied zwischen Priester und Bischof zeigt sich in Beziehung auf die Verwaltung der Sacramente, die Leitung der Kirche, und rücksichtlich des Lehramtes selbst.

Was nun vorerst die Spendung der Sacramente betrifft, so erlangen die Bischöfe vermöge ihrer Consecration das ausschließende Recht, Priester zu weihen oder zu ordiniren; eben so ertheilen sie allein das Sacrament der Firmung; nicht minder stehen ihnen mancherlei andere Verrichtungen der Weihe zu, welche sie jedoch nach Umständen auch Priestern übertragen dürfen. *g)*

Uebrigens besteht das Priesterthum des neuen Bundes in der Feier des Abendmahls, oder in dem Opfer des Leibes und des Blutes Christi, welche heilige Verrichtung die Priester mit den Bischöfen gemein haben. Demungeachtet bleiben die Priester den Bischöfen in Ansehung ihrer kirchlichen Verrichtungen untergeordnet, an deren Stelle sie bezüglich derselben, treten, da nach der Meinung angesehener Schriftsteller die heiligen Hand-

---

non esse hierarchiam, divina ordinatione institutam, quæ constat ex episcopis, presbyteris, et ministris, anathema sit.

d) Apostelg. 20. 17. 28. Tit. 1, 5—9.

e) *Cyprianus*, epist. 58. Cum episcopo presbyteri sacerdotali honore conjuncti.

f) I. Tim. 5, 17. 19.

g) Conf. Ceremoniale episcoporum Clementis VIII. primum nunc denuo Innocentii Papae X. auctoritate recognitum. Col. Agrippinae, 1688.

lungen ehemals blos von den Bischöfen, und nur mit ihrer Erlaubniß auch von den Priestern ausgeübt worden. h) Nach dem hierarchischen Systeme erscheinen nur die Bischöfe zunächst als Nachfolger der Apostel, die Priester aber als solche der Lehrjünger. Demnach sind die Priester die Gehülfen und Stützen der Bischöfe, und berufen, denselben durch Rath und That beizustehen. Die priesterliche Würde selbst wird durch bischöfliche Ordination ertheilt. Dadurch erhält der Ordinirte das Recht, das heil. Meßopfer zu verrichten, Sacramente zu ertheilen, das Lehramt auszuüben, und sonstige kirchliche Handlungen vorzunehmen. Der zu ordinirende Priester erhält bei der Ordination eine vor der Brust in Kreuzform gelegte Stole, ein Meßgewand; die Räume zwischen dem Daumen und dem Zeigfinger werden mit dem Oele der Catechumenen gesalbt; es wird ihm ein Kelch mit Wein und Wasser, und die Patena mit der Hostie überreicht, auch erfolgt eine Händeauflegung. Den Wirkungskreis des Priesters bezeichnen die vom Bischof bei der Ordination gesprochenen Worte: Sacerdotem oportet offerre, benedicere, præesse, prædicare, et baptizare. i)

Zur Unterstützung der Priester dienen die Diakonen oder Gehülfen. Bei der Begehung des mit Liebesmahlen ehemals verbundenen Abendmahls leisteten sie Dienste; ihnen war vorzüglich die Obsorge für die Armen anvertraut. Justin erzählt, daß sie das Abendmahl zu den bei dessen Feier nicht Anwesenden getragen, und die Apostelgeschichte erwähnt, daß die Diakonen Stephan und Philipp das Evangelium gepredigt, und auch getauft haben. k) Daher gebraucht der Bischof nach dem Pontificale die Ausdrücke: „Diaconum oportet ministrare ad altare, baptizare, prædicare.“ Er erhält deßhalb eine Stole auf der linken Schulter, eine Dalmatik, auch wird ihm ein Evangeliumbuch überreicht.

Hiermit schließt sich die Hierarchie der Weihe, welche nach der katholischen Lehre göttlichen Ursprungs ist. Dazu kamen noch andere Weihen hinsichtlich der Dienstleistungen der dafür Ordinirten bei Verwaltung der Sacramente, und der Vornahme anderer kirchlichen Handlungen. Die Natur der Sache führte daher zu mehreren untergeordneten Kirchenämtern, zu deren Führung man

---

h) *Bingham*, Orig. eccl. Vol. II. C. 3.

i) *Pontificale* Romanum Clementis VIII. ac Urbani VIII. auctoritate recognitum. Venetiis, 1729. p. 39. — Vgl. Markus Adam Nikel, Das römische Pontificale aus dem Lateinischen mit archäologischen Einleitungen und liturgischen Bemerkungen. Mainz, 1837. Thl. 2.

k) Apstelg. 7. 8.

durch eine besondere Ordination berechtigt wird. Man unterscheidet deßhalb die höhern und niedern Weihen (ordines majores et minores). Zu den höhern Weihen, zum Priesterthum und Diakonat kam noch das Untergehülfenamt, Subdiakonat, hinzu. Der Subdiakon soll den Diakon bei seinen Verrichtungen unterstützen, deßwegen übergibt ihm der Bischof bei der Weihe einen leeren Kelch mit der leeren Patena darauf zur Berührung; er erhält eine Manipel am linken Arm, eine Dalmatik, ein Epistelbuch, und der Archidiakon übergibt demselben ein Meßkännchen mit Wein und Wasser, dann ein Waschbecken mit Handtuch zur Berührung. Der Subdiakon wird für immer dem geistlichen Stand verpflichtet, er soll den Cölibat heilig halten, auch hat er täglich wie die Diakonen und Priester gewisse Gebete zu verrichten. Den Wirkungskreis desselben drückt das Pontificale durch folgende Worte aus: „Subdiaconum oportet aquam ad ministerium altaris præparare, diaconum ministrare, pallas altaris et corporalia ablnere, calicem et patenam in usum sacrificii eidem offerre.“

Den vier niedern Weihen, welche ehemals nach Bedürfniß einzeln als Vorbereitungsstufen zum höhern Kirchendienst, gegenwärtig aber auf einmal ertheilt werden, geht die feierliche Tonsur voraus. Der Bischof schneidet dem Candidaten einige Haupthaare ab, er trägt daher eine Haarkrone als Symbol der Krone Christi; ihm wird ein geistliches Kleid mit den Gebets-Worten: „Ab omni servitute sæcularis habitus hunc famulum tuum emunda“ angelegt; auch erlangt er dadurch den kirchlichen Gerichtsstand, und die clerikalischen Rechte.

Die vier Unterweihen heißen: Akolythatus, Exorcistatus, Lecktoratus und Ostiariatus. Der Akolythus hat verschiedene Verrichtungen beim feierlichen Gottesdienst. Daher heißt es: „Akolythum oportet ceroferarium ferre, luminaria ecclesiæ accendere, vinum et aquam ad eucharistiam ministrare.“ In dieser Hinsicht wird ihm symbolisch ein Leuchter und ein Meßkännchen überreicht. — Der Exorcist erhält durch die Weihe die Kraft, durch Gebete und Segnungen den Einfluß feindseliger Geister und Kräfte auf den Menschen zu beseitigen. Es wird ihm deßhalb ein Buch mit Beschwörungsformeln und Gebeten zur Berührung überreicht. Das erwähnte Pontificale bezeichnet seinen nähern Wirkungskreis so: „Exorcistam oportet abjicere dæmones, et dicere populo, ut qui non communicat, det locum; et aquam in ministerio fundere.“ Die dabei folgende weitere Ermahnung ist merkwürdig: „Tunc etenim recte in aliis dæmonibus imperabis, cum prius in te ipso eorum omnimodam superas nequitiam.“ — Dem Lectoratus ist folgende

Pflicht vorgeschrieben: „Lectorem oportet legere ea, (vel ei) qui prædicat, et lectiones cantare, et benedicere panem et fructus novos. Der Weihende reicht ihm ein Buch zur Berührung hin. — Der Ostiar hat nach den Worten der Weihe folgendes zu thun: „Ostiarium oportet percutere cymbalum et campanam, aperire ecclesiam et sacrarium: et librum aperire ei, qui prædicat.“ Die Berührung von Schlüsseln, das Klingeln mit der Schelle, das Zeichen am Glockenzug, die Oeffnung und Schließung einer Thüre sind die bei der Weihe des Ostiars vorkommenden symbolischen Handlungen; derselbe hatte auch den Ungläubigen den Zutritt in die Kirche zu versagen. — Diesemnach gibt es sieben Grade der Weihe, oder eben so viele Stufen der hierarchischen Weihe. Die Ordination wieß ehemals dem Ordinirten auch zugleich ein kirchliches Amt an, so wie es ohne Ordination kein Kirchenamt gab. Indessen kamen mit der Zeit die unbestimmten Weihen auf; sie erfolgen zum Voraus, um den Geweihten gelegenheitlich ein Kirchenamt zu übertragen. Die niedern Kirchenämter werden indessen in der Regel durch eigene selbstständige Personen nicht mehr ausgeübt; viele Verrichtungen derselben sind den Küstern oder Kirchendienern, welche Laien sind, überlassen, andere besorgen die Pfarrer und ihre Gehülfen.

§. 90.

Von der Hierarchie der Jurisdiction. Von den Klerikern und Laien.

Wie hinsichtlich der Hierarchie der Weihe so ergaben sich auch in Ansehung der Jurisdiction oder Kirchenregierung mancherlei Abstufungen. Die ursprüglich einfache Verfassung und Verwaltung der Kirche erhielt eine sehr breite Entwickelung. Zu den Bischöfen kamen die Erzbischöfe, dann die Primaten, Patriarchen, Exarchen mit verschiedenen Wirkungskreisen, und über alle diese erhob sich der römische Bischof als Inhaber des Primats der Jurisdiction mit seiner Curie. Sowie die Bischöfe in der Person der vicarii generales in pontificalibus für die Weihe Gehülfen erhielten, so wurden sie wieder durch die Generalvikare (in spiritualibus), die Offizialen, durch ihre bischöflichen Räthe, Ordinariate oder Capitel, bei Ausübung der ihnen übertragenen Jurisdiction unterstützt, wozu noch die Archidiakonen, Dekane, Pfarrer, Curaten, Kapläne und sonstige Vikarien kamen, nicht zu erwähnen der Prälaten, Aebte oder anderer Vorstände von kirchlichen Korporationen, nach Maaßgabe des Umfangs der ihnen zugetheilten Jurisdictionsbefugnisse. So gibt es also sowohl hinsichtlich der Weihe als der Jurisdiction eine verschieden gegliederte

Kette, woran den obersten verbindenden Ring der Primat, oder sein Inhaber der Papst bildet.

Alle in dieser hierarchischen Stufenreihe befindliche Personen heißen Kleriker im Gegensatz von Laien. Es ist Grundsatz für die katholische Kirche, daß nicht der Kirchengemeinde als solcher, sondern blos den Aposteln und ihren Nachfolgern die Kirchengewalt übertragen, und daß es ein besonders geweihter Stand ist, welcher dieselbe nach einer ununterbrochenen Reihenfolge auszuüben hat. Dieser geweihte Stand beruht aber keineswegs auf dem Grundsatz der Erblichkeit, und einer gleichsam körperlichen Fortpflanzung, vielmehr ist keinem Mitgliede der Kirche der Zutritt zum Klerikalstand verschlossen. Zwar sprechen die Apostel *l)*, sowie auch viele Kirchenväter, wie Irenäus, Tertulian und Origenes, von einem allgemeinen Priesterthum aller Christgläubigen; allein die katholische Lehre nimmt an, daß dort blos allgemein von einer Gott geweihten, und durch die Christuslehre geheiligten Gemeinde die Rede sey. Der Ausdruck: Klerus wird übrigens entweder von κληρος, Loos, durch welches der erst abgehende Apostel ersetzt wurde, oder vom levitischen Stamme abgeleitet, welcher nach der Anordnung Moses bei Vertheilung des gelobten Landes keinen Antheil, κληρος, erhielt, dafür auf den Genuß vom Zehnten und auf andere Bezüge angewiesen, und als ein besonderer Stamm, welchen sich Gott als Erbtheil vorbehalten habe (in sortem domini vocatus), betrachtet wurde. Bei dem schon oft erwähnten Einfluß der jüdisch hierarchischen Staatsverfassung auf die Gestaltung der christlichen Kirche wird es begreiflich, wie die christliche Geistlichkeit, der Klerus, allmählig die Laien von der Theilnahme an der kirchlichen Regierung ausschloß, wie diese in kirchlicher Hinsicht mundtod wurden, und wie sich endlich die durch eine Reihe anderer Umstände begünstigte Geistlichkeit als ein abgesonderter, mit eigenen Rechten und Gerichten versehener besonders geweihter Stand herausstellte. *m)*

Die besondern Rechte und Verbindlichkeiten, sowie die Stellung

---

l) Ephes. 1, 11—14. Coloss. 1, 12. I. Petri 5, 3.

m) Dieselbe Erscheinung ergibt sich bei allen übrigen alten theokratischen Verfassungen, welche ihren Ursprung von der Gottheit ableiten. Der eigenthümliche Priester- und Laienstand in Aegypten und Indien ist bekannt. Dort nahm jener jedoch den Charakter der Erblichkeit an, und erzeugte Priesterkasten, während die christliche Einrichtung, dem Princip der Freiheit günstiger, eine solche Erblichkeit schon vermöge des Cölibatgesetzes unmöglich macht.

der einzelnen hierarchischen Personen in der Kirche bilden den Gegenstand der folgenden Erörterung, welche mit dem Haupte der katholischen Hierarchie beginnt.

§. 91.

Die doppelte Eigenschaft des Papstes als höchsten Kirchenvorstehers und weltlichen Beherrschers des Kirchenstaates.

Bei Erörterung der Frage über die besondern Gerechtsamen des Papstes müssen zweierlei Rechtsverhältnisse unterschieden werden, insoferne nemlich derselbe als weltlicher Souverän eines italienischen Staats, dann als gemeinsames Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche zugleich erscheint. In erster Hinsicht kommen demnach für das Innere des weltlichen Staats die dort geltenden Grund- und Verwaltungsgesetze, nach Aussen aber die Grundsätze des allgemeinen und praktischen Völkerrechts in Anwendung; in der zweiten Hinsicht aber jene des katholisch-kirchlichen Gesellschaftsrechts. Der Kirchenstaat ist übrigens keineswegs wie der Primat von dem heil. Petrus auf den römischen Bischof übergegangen; er ist vielmehr erst im Laufe der Zeit aus verschiedenen Rechtstiteln entstanden, und auch ausdrücklich durch die europäische Diplomatie wieder neuerdings anerkannt worden. Er ist zufällig mit der höchsten kirchlichen Würde verknüpft, und sein Untergang würde keineswegs den Verlust des Primats nach sich ziehen. Es läßt sich aber auf der einen Seite nicht in Abrede stellen, daß gerade der Besitz eines eigenen als unabhängig anerkannten Staats dem Kirchenoberhaupte selbst einen festen und bleibenden Sitz, und auch mancherlei Hülfsmittel gewährt, den Pflichten des Vorsteheramtes besser zu genügen. Nicht minder wird durch diese Art von äusserer politischer Selbstständigkeit dasselbe Kirchenhaupt in den Stand gesetzt, allenfallsige Zumuthungen von sich abzuweisen, welche mit der Würde und den Pflichten des Vorsteheramtes unverträglich sind. Auf der andern Seite ist die Vereinigung beider Gewalten in einer Person nicht ohne gegenseitigen Einfluß geblieben, und es gingen oft kirchliche Handlungen aus Rücksicht auf die politische Stellung des Kirchenstaats hervor, eine Pflicht wurde oft der andern wegen hintangesetzt, politische Triebfedern leiteten nicht selten einzelne Akte des Kirchenoberhauptes, oder man bahnte sich durch den weltlichen Monarchen den Weg zum kirchlichen. Nicht minder kann durch die Vereinigung der Tiara mit dem Diadem die Kirchenfreiheit selbst gefährdet werden; hier stehen sich häufig blos Cabinette gegenüber. *n)*

n) Die Geschichte der Diplomatie und die Kirchengeschichte enthalten hier-

Das sogenannte Patrimonium Petri ist übrigens einer der ältesten Staaten in Europa, seine Geschichte bietet große und belehrende Merkwürdigkeiten dar. Dieser geistliche Wahlstaat, welcher in der Regel nur Regierungen durch Greise kennt, steht nun einzig in der Mitte der europäischen Monarchien und Republiken da, nur ihm ist es gelungen, nachdem alle übrigen weltlichen Fürstenthümer der Kirche, namentlich in Deutschland, der Säcularisation unterlegen, und Rom selbst eine Zeitlang zur zweiten Hauptstadt des ephemeren französischen Kaiserreichs erklärt war, aus der Vernichtungsgefahr wieder hervor zu gehen. Es geschah größten Theils durch den Beistand und die Zustimmung von solchen Monorchen, deren religiöses Glaubensbekenntniß sie unwiederruflich in das römische Ketzerregister versetzt. Da Rom zwar Vieles geschehen läßt, was es nicht ändern kann, in keiner Weise aber auf eine einmal hergebrachte Gerechtsame ausdrücklich verzichtet, so geschah auch die Restitution nicht ohne Widerspruch beim Congresse zu Wien gegen jene Verkürzungen des Kirchenstaats, welche verfügt wurden im Interesse der neuen politischen Ordnung und insbesondere jenes Kaiserstaates, der vorzüglich seit dem Jahre 1830 für die bedrohte weltliche Herrschaft des Papstes auf eine so praktische und entscheidende Weise die Schirmvogtei bis auf die jüngsten Tage ausübte. Anziehend mag hiebei noch ein vergleichendes Gemälde seyn über den Zustand der Regierung und Verwaltung des Kirchenstaats, oder die Untersuchung, ob es wahr ist, daß man unter einem geistlichen Hirtenstab sicher und gut lebe. — In dieser Hinsicht haben insbesondere Einige Rom, diese Weltkunststadt mit ihren antik prachtvollen Umgebungen, ihren großartigen und reichen Stiftungen, und ihren 360 Kirchen, nicht ohne poetische Begeisterung geschildert, während Andere auf ein dortiges Heer von Müßiggängern und Bettlern, auf die verödete und ungesunde Campagna hinweisen. Allein dieser Gegenstand gehört nicht in das Kirchenrecht. o)

über viele Belege. Selbst das französische Concordat zwischen Leo X. und dem französischen König war eine politisch-kirchliche Transaction auf Kosten der frühern kirchlichen Gerechtsame. Daher man damals die französische Kirche den Bibelspruch wiederholen ließ: „Diviserunt sibi vestimenta mea, et super vestem meam miserunt sortem.“ Wie oft mußte die päpstliche Machtvollkommenheit zur Ausführung politischer Zwecke dienen?!

o) Einige der vorzüglichsten hieher gehörigen Werke sind: *Essay*, historique sur la puissance temporelle des Papes, sur l'abus, qu'ils ont fait de leur ministére spirituel, et sur les guerres, qu'ils

§. 92.

Das Papal- oder Kurialistische System und sein Gegensatz.

Zwei Systeme sind es vorzüglich, wenn gleich mit mancherlei Modificationen in der wirklichen Praxis, um welche sich der Streit in der katholischen Kirche, obwohl augenblicklich scheinbar vertagt, doch noch immer dreht; es fragt sich nemlich in der Hauptsache, welche die normale Stellung des allgemeinen Kirchenoberhauptes zu allen einzelnen Kirchen, und an sich sowohl nach Innen als Aussen sey, um eine von jeder weltlichen Herrschaft und jeder Nationalität freie und allgemeine Kirche darzustellen. Die Mittel zu diesem Zweck finden Einige in einer Alleinherrschaft des Vorsteheramtes, in der möglichsten Concentration der Kirchenregierung; Andere wollen dagegen eine Art von Kirchenconföderation, ähnlich einem Staatenbund, mit einem Oberhaupte, wodurch aber das individuelle möglichst freie Leben jeder einzelnen Kirchencorporation nicht aufgehoben wird. Die Schule nennt das erste dieser Systeme des Papal- oder Kurialsystem. Es ist dasjenige, welches der römische Hof immer wieder geltend zu machen sucht, und welches sich auch in den neuesten päbstlichen Breven, Consistorialreden oder Allocutionen deutlich ausspricht. Das entgegengesetzte System ist unter der Benennung des bischöflichen oder episcopalen bekannt.

Das Papalsystem stellt den Papst mit einer unbegränzten, gänzlich unabhängigen monarchischen Gewalt sowohl hinsichtlich der Bestimmung und Auslegung der kirchlichen Glaubenslehren, als der übrigen Leitung und Regierung der Kirche dar; dabei erscheinen die übrigen in den hierarchischen Stufen stehenden Beamten lediglich als beschränkte Bevollmächtige oder Beauftragte für den ihnen zugetheilten Wirkungskreis. Das Ganze der Kirche soll von einem gemeinsamen Mittelpunkt aus in allen nur etwas erheblichen Dingen, welche nach einem unbekannten Maßstab causæ majores heissen, geleitet und beherrscht werden. Dem kirchlichen Vorsteheramte wird deßwegen Unfehlbarkeit zuge-

---

sont declarées aux souverains, specialement a ceux, qui avaient la preponderence en Italie. Paris, 1818. T. II. Der Verfasser benützte die eine Zeit lang nach Paris gebrachten päpstlichen Archive. — Leopold Ranke, Die römischen Päpste, ihre Kirche und ihr Staat im 16. u. 17. Jahrh. Berlin, 1838. 3 Bde. — Die Schattenseite der römischen Zustände hebt vielleicht nur zu grell heraus *Simonde de Sismondi* in seiner bekannten Schrift: Etudes sur les sciences sociales. Paris, 1838.

schrieben. Daraus erklärt sich der von den Anhängern dieses Systems so oft gebrauchte Satz: **Roma locuta, causa finita est**, besonders wenn der Papst von der Catheder des heil. Petrus aus seine Aussprüche ergehen läßt, **quando loquitur ex cathedra.**

Dawider bemerken aber die Gegner, durch eine so organisirte Autokratie des Oberbischofes gehe alles besondere Leben der einzelnen Kirchen unter, sie sey bei dem Umfange der katholischen Kirche nicht einmal praktisch durchzuführen; das Leben sey stärker als dieses Streben nach solcher Einheit, woraus zuletzt eine Einerleiheit und Erstarrung hervorgehe. Dieselbe Alleinherrschaft werde sogar für das Leben und Seyn der katholischen Kirche leicht gefährlich, insbesondere leicht angreifbar, indem sie einer Monarchie mit einem Hofe gleiche, wobei man wie von Cabinet gegen Cabinet so auch von Hof gegen Hof auftreten, einwirken, und sohin leichter den Sieg bestimmen könne. Anders sey es mit dem Episcopal- oder kirchlichen Conföderationssystem; dieses sey über die ganze Erde verbreitet, und sohin unmöglich, dem Ganzen einen Schlag beizubringen oder es zu überlisten. Auch beruhe der allgemeine Geist des Christenthums auf Corporationen, Verbindungen, Conföderationen und örtlichen Verfassungen; diese, nicht aber die Centralkirchenregierung hätten am meisten gewirkt, das Meiste zur Verbreitung des Christenthums beigetragen. Die Centralgewalt habe von jeher theils aus Ohnmacht, theils aus Mangel an entsprechender Thatkraft und Gesinnung, die gröbsten Mißbräuche in der Kirche entstehen, und sich anhäufen und so die Kirche der Gefahr des Untergangs ausgesetzt seyn lassen. Nur aus dem Leben der einzelnen Kirchen fließe Leben und einige Heilung für etwa vorhandene Uebel. Die Alleinherrschaft und die ihr entsprechende Verwaltung erscheine überdies nach der Geschichte als ein erst später entstandenes Zeitwerk, und die Bibel wisse nichts davon. Möge jene absolute Souveränität auch im Verlaufe der Zeit der Kirche, ja der Menschheit viele ersprießliche Dienste geleistet haben, so sey doch von ihren Vertheidigern der Beweis zu liefern, daß sie auch gegenwärtig als noch wesentlich nothwendig und ersprießlich sich erprobe. Was hätten die ersten Jahrhunderte von einem Fürsten der Apostel, von einem Stellvertreter Christi gewußt? Habe Christus eine einzelne Kirche gestiftet? Jedenfalls habe der Gottmensch den von den Aposteln und seinen Jüngern gestifteten Kirchen den unmittelbaren Beistand eben so versprochen, als wie jenen Zweien und Dreien, welche sich irgend in der Welt in seinem Namen versammeln würden. Dieser versprochene göttliche Beistand sey noch dazu nicht von der Existenz der Stadt Rom, von dem Daseyn der

dortigen Kirche abhängig; er dauere fort bis zum Ende der Welt, welche Catastrophe immer einmal Rom und dessen Kirche treffen werde. — —

Jeden Falls steht nach dem Episcopalsystem insbesondere dem jedesmaligen Papste keine absolut monarchische Gewalt zu, eben so wenig als die kirchliche Gesetzgebung, welche nur das Episcopat als Repräsentant der einzelnen Kirchen mit ihm auszuüben hat; denn bei Cyprian heißt es: Episcopatus unus est; alle Bisthümer sind eins, und machen eins und eben dasselbe Bisthum aus; nur hierin liegt die Einheit der verschiedenen von den Aposteln und Jüngern gestifteten Kirchen. *p)*

Die Mission der Bischöfe wird auf keinen Fall von einer besondern Verleihung des Kirchenvorstehers, sondern von Christus selbst abgeleitet; und eben so wenig als dem Oberhaupte durch ein besonderes Privilegium der Charakter der Unfehlbarkeit zu-

---

p) Hoc erant utique et ceteri apostoli, quod fuit Petrus, *pari* consortio præditi et honoris et potestatis. Epist. 71, 3. Episcopatus unus est, cujus a singulis in solidum pars tenetur. *Idem* de unitate ecclesiæ. Episcopatus *unus* episcoporum multorum concordi numerositate diffusus. *Idem* Epist 52. Walter stellt S. 256. zwischen dem Papal- und Episcopalsystem noch ein anderes mit *Roscoy* in die Mitte, nach welchem der Papst das Haupt, die Bischöfe aber die Glieder sind, so daß der vollständige Körper der Kirche in ihrer Uebereinstimmung besteht. Allein dieses Bild, dieses Ideal löst die im Leben vorkommenden Schwierigkeiten noch nicht. Auch den einzelnen Gliedern der Kirche wohnt Geist und Wille bei, sie sollen sich in der ihnen zustehenden Rechtssphäre bewegen; wenn nun wirklich Collisionen entstehen, ist das Oberhaupt im Falle eines Widerspruches dem Ausspruche des Gesammt-Episcopats unterworfen? Nach dem Papalsystem und der Ansicht von Walter dürfte sich die Versammlung der Bischöfe nicht als Glieder über ihr Haupt erheben, weil sonst der Primat aufhören würde. Gleichwohl steht das Factum von Constanz und Basel fest, und hat der bekannten Bulla salvatoria ungeachtet Rechtskraft erhalten, verstärkt durch die Fürstenconcordate und Wahlcapitulationen. Mögen auch solche ausserordentliche Veranlassungen zur Dazwischenkunft der ganzen Kirche selten vorkommen, so steht doch der ganze Grundsatz fest, bei dessen Anwendung es durchaus nicht auf die Aufhebung des Primats an sich abgesehen ist; auch kann man, so lange die Gesammtrechte des Primats nicht unbezweifelt fest stehen, nicht ohne Widerspruch von eigentlichen rechtswidrigen Beschränkungen desselben durch das Episcopalsystem sprechen.

ſteht, kann der Satz: prima sedes a nemine judicatur, in allen Dingen ſo gedeutet werden, als wenn daſſelbe niemals einer Verantwortung unterliegen könne; vielmehr läßt ſich nicht in Abrede ſtellen, daß wenn die Erlaſſe deſſelben ausdrücklich gegen die heil. Schrift gerichtet ſind, die in der ganzen Kirche lebende Anſicht verletzen, Unruhen und Bewegungen erzeugen, es Sache und Pflicht der Geſammtkirche ſeyn würde, einzuſchreiten, wie es auch bei Gelegenheit der Conſtanzer und Baſeler Concilien der Fall war. Abgeſehen von dieſen und ähnlichen auſſerordentlichen Fällen, erſcheint das Kirchenoberhaupt nur innerhalb ſeines freien Wirkungskreiſes keiner andern als der moraliſchen Verantwortlichkeit unterliegend; nur in dieſer Hinſicht erkennt daſſelbe keinen Gerichtshof über ſich an.

Allein mit Anweiſung einer unbedingt ſelbſtſtändigen freien, unmittelbar aus ihrem Amte fließenden Gewalt an die Biſchöfe würden ihre Kirchen durch eine Autokratie derſelben eben ſo ſehr jeder künftigen Lebensbaſis beraubt werden, als die Geſammtkirche durch eine abſolute Autokratie des Oberepiſcopates; es finden demnach hinſichtlich der Biſchöfe ähnliche Schranken ſtatt, wie für den Papſt in Anſehung der Geſammtkirche. Der nach Verbindung ſtrebende Geiſt der Geſammtkirche, welcher einerſeits im Papſt, andererſeits in den allgemeinen Concilien ſeinen Ausdruck findet, muß ſich demnach auch durch entſprechende Veranſtaltungen in den einzelnen Kirchen im Verhältniß zu ihren Obern abſpiegeln; das Epiſcopalſyſtem würde mit ſich im Widerſpruche ſeyn, wollte es ſowohl nach Oben, als nach Unten keine kanoniſche Schranken für das Epiſcopat anerkennen. — Uebrigens iſt dasjenige, was man Epiſcopalſyſtem nennt, ein ſo natürliches Ergebniß der Geſchichte und des wenn auch langſamen Ganges der Dinge, daß man eine bloſe nähere, der Zeitanſicht mehr entſprechende Entwickelung deſſelben durch Febronius ganz irriger Weiſe für die Erfindung ſelbſt ausgegeben hat. Ebenſo verhält es ſich mit dem Triumphgeſchrei Jener, welche das Epiſcopalſyſtem als in den letzten Zügen liegend anſehen; es ward zu frühzeitig erhoben. Schon zu Zeiten Ludwig des Bayern kämpfte man gegen die ausgedehnte päpſtliche Obergewalt. q)

Die Art, wie beſonders ſeit 1305 in Avignon von der päpſtlichen Vollgewalt Gebrauch gemacht wurde, die Streitigkeiten Bonifaz VIII. mit Philipp IV., überhaupt die veranlaſſenden Urſachen der Concilien zu Conſtanz und Baſel, die willkührliche

---

q) Conf. Defensor pacis de re imperatoria et pontificia adversus usurpatam Romani Pontificis jurisd. apud *Goldast.* Monarchia R. J.

Vergebung der Kirchenämter, selbst die Bullen execrabilis und ad regimen, die Reservatrechte, kurialistische Finanzspeculationen durch Hilfe von Dispensen, Annaten, Palliengeldern, Indulgenzen; die Anstellung eines Heeres von Beamten, welche auf Kosten der eingeschränkten bischöflichen Jurisdiktion unterhalten wurden, die Ausschließung der Mindervermögenden von der Theilnahme an der Rechtspflege — diese waren, verbunden mit historischen Erinnerungen an das frühere selbstständige Leben der einzelnen Kirchen, die Ursachen der Opposition und der Hervorrufung des Episcopalsystems. Schon bei den Concilien zu Constanz und Basel standen sich die zwei Systeme über Kirchenregierung gegenüber. Auch die französischen Abgeordneten vertheidigten beim Concil zu Trident diejenige Lehre, welche die Doktrin nachher das Episcopalsystem nannte. *r)* Die Jansenisten neigten sich bekanntlich zu diesem System, daher ward es als ketzerisch verrufen, ja sogar von seinen Gegnern, z. B. dem Cardinal Bellarmin, als eine protestantische Ansicht bekämpft und verurtheilt. Auf Seite jener Lehre, woraus die Wissenschaft das Episcopalsystem nur weiter entwickelte, standen schon frühzeitig vor der Reformation Gerson, Clemangis; dann Richer, Markus Antonius, vor Allem aber Bossuet in seiner Vertheidigung des gallicanischen Clerus, dann Du Pin, Thomasin und Hericourt *s)*, Petrus de Marca, *t)* Natalis Alexander. Dazu kamen noch die spätern Kanonisten Van Espen, Gibert, Oberhäuser, Febronius oder Hontheim, Zallwein, Rieger, Eibel, Henderich, Dietrich, Fleury, so wie die neuesten: Gemeiner, Gustermann, Cäsar, Sauter, Michl, Droste Hülshoff, Rechberger u. A. Das Papalsystem dagegen vertheidigen Righius, de Grassis, Lupus, Petavius, Bellarmin, Cajetan; die Schriftsteller Cardinal Luca, Baronius, P. Ballerinus, die Päpste selbst vermöge ihrer Stellung, besonders Innocenz III. und Benedict XIV.; die ältern Kanonisten Pichler, Engel, Reiffenstuel, Schmier, Zaccaria; in den neuern Zeiten: Devoti, Baruell, *u)*

---

r) *Pallavicini.* L. 18. et 19.

s) *Hericourt*, les lois ecclesiastiques de France. Paris, 1836.

t) *Petrus de Marca*, De concordia sacerdotii et imperii, zuletzt Bambergæ, 1788. Vol. VI. 4.

u) *Devoti*, Instit. canon. Romæ, 1826. T. III. Dieses Werk genießt in Rom großes Ansehen. — *Barruell*, Du Pape, et ses droits religieux. Paris, 1803. übersetzt von Guldenapfel. Landshut, 1819. Aufl. 2.

Stolberg, v) Maistre, w) Cardinal Capellari, x) de Roscony, y) Rothensee, z) Frei, Walter u. s. w. Es muß jedoch bemerkt werden, daß das erwähnte kurialistische System von den Autoren mit verschiedener Modification und Strenge durchgeführt wird; auch hat es bei einem flüchtigen Blick auf die neuesten Zeitschriften das Ansehen, als ob das früher in Deutschland wenigstens der Doktrin nach überwiegend gewesene Episcopalsystem durch das kurialistische ganz oder größtentheils zum Behuf der Repristination der Kirche, vielleicht auch wegen anderer übrigens verheimlichter Nebenzwecke, in den Hintergrund gestellt worden sey. Die zu diesem Zwecke bisweilen gewählten Mittel sind obgleich nicht neu, doch immer merkwürdig.

In naher und fast gleichzeitiger Verbindung mit der Verfechtung des Episcopal- und Papalsystems stand und steht noch ein Streit mit der sich entwickelnden Staatsgewalt, und den gänzlich veränderten socialen Verhältnissen. Auf die verschiedenste Weise hatte sich die Ausübung der Kirchengewalt mit der politischen verflochten, und diese von sich mehr oder minder abhängig gemacht. So wie nun das Episcopalsystem die einzelnen Kirchen in kanonischer Hinsicht von einer ihrer Selbstständigkeit beschränkenden Vormundschaft der römischen Kurie zu befreien strebte, so suchten sich, nicht ohne Widerstand derselben römischen Kurie, auch die Staatsregierungen von solchen Einmischungen zu befreien; jedem Theile, der Kirche so wie dem Staat, soll sein wahrer und ursprünglicher Wirkungskreis angewiesen, und deßhalb ein gehöriger Scheidungsproceß vorgenommen werden. Da aber ein eigener noch folgender Abschnitt von dem Verhältniß der Kirche zum Staat handeln wird, so bleibt zuerst das Kurialsystem nebst seinem Gegensatz nach den davon abgeleiteten Folgerungen noch näher zu erörtern übrig. So wie man nemlich zur bessern Bestimmung der Verhältnisse der Kirche zum Staat,

---

v) Ueber den Vorgang des heil. Petrus im 20sten Theile seiner Geschichte.

w) Dessen Werk du Papa übersetzt von Lieber. Frankfurt, 1822.

x) Triumph des heil. Stuhls über die Angriffe der Neuerer, mit Bewilligung Sr. jetzt regierenden Heiligkeit, aus dem Italienischen ins Deutsche übertragen. Augsburg, 1833.

y) A. *De Roscony*, de primatu romani pontificis ejusque juribus. Aug. Vind. 1834.

z) Rothensee (Dr. Räß und Dr. Weiß), Der Primat des Papstes in allen christlichen Jahrh. Mainz, 1836–37. 2 Bde.

zu einer nähern Unterscheidung dessen schritt, was in den einen oder den andern Wirkungskreis gehört, und dabei auch dahin gelangte, wo beide sich so nahe durchdringen, daß sie nur Hand in Hand und in harmonischer Eintracht gehörig zu wirken im Stande sind, so hat man auch die Schranken der allgemeinen Kirchenvorsteherschaft näher zu bezeichnen sich bemüht, und zu diesem Ende die wesentlichen und nothwendigen Primatialrechte von den nichtwesentlichen getrennt, weil letztere zwar in Uebung gesetzt worden sind, keineswegs aber zur Führung des Primats nothwendig, vielmehr als blose Ergebnisse einer ganz andern Zeit erscheinen. Endlich hat man insbesondere auch jene Gerechtsame herausgeschieden, deren Geltendmachung im Geiste der kirchlichen Grundverfassung, und im Interesse der einzelnen Kirchen so lange bestritten werden muß, als nicht ausdrücklich oder thatsächlich darauf verzichtet werden will. Ist gleichwohl diese Eintheilung viel zu allgemein, um im Einzelnen einen sichern Leitstern abgeben zu können, und lassen sich bei dem bestehenden hierarchischen System gleichwohl die fraglichen Gränzlinien nicht mit mathematischer Schärfe bestimmen, so gibt sie doch Veranlassung, an dem Faden der Geschichte und des gegenwärtigen Standes der Dinge die vorzüglichsten in Uebung gekommenen Gerechtsamen des Primats aufzustellen und zu würdigen.

Die Rechte des Primats werden aber vorerst im Allgemeinsten in die der Ehre und die der Jurisdiction eingetheilt; wir beginnen mit den ersten.

§. 93.

Von den Ehrenrechten des Papstes.

Es gibt keinen besondern Primat der Weihe, wohl aber ist er durch besondere Ehren- und Jurisdictionsrechte ausgezeichnet.

In erster Hinsicht erscheint der römische Bischof als Oberhaupt der gesammten katholischen Kirche. Insbesondere ist derselbe wieder Patriarch des Abendlandes, und Primas von Italien, insoferne es eine italienische Kirche gibt; dann Metropolit von der römischen Provinz, römischer Bischof und Pfarrer der St. Peterskirche. Verschiedene äussere Ehrenzeichen verkünden diese hohe Würde. Bei feierlichen Aufzügen wird dem Papst ein Kreuz vorgetragen, er selbst erscheint auf einem mit einem Baldachin gedeckten Tragsessel; zum Abzeichen der ihm zustehenden Vollgewalt (plenitudo pontificalis officii) trägt derselbe beständig ein Pallium, dessen sich die Erzbischöfe nur zu gewissen Zeiten und an bestimmten Orten zu bedienen berechtigt sind. Ausser der Inful (mitra), dieser allgemeinen bischöflichen Aus-

zeichnung, deren er sich gleichfalls bei geistlichen Verrichtungen bedient, führt er statt des gekrümmten bischöflichen Hirtenstabs (pedum) einen geraden. Bei großen Kirchenfeierlichkeiten werden ihm zwei große Büsche von Pfauenfedern vorgetragen, welche die vielen auf das Wohl der Kirche gerichteten Augen (sollicitudo omnium) symbolisch vorstellen sollen. Bei seiner nach der Wahl und Consecration erfolgten Einführung in die erste Kirche der Christenheit zum heil. Johann im Lateran, werden ihm zwei Schlüssel, ein goldener und ein silberner, dargereicht. Bei der Krönung selbst wird ihm die Tiara aufgesetzt. Diese besteht aus drei goldenen Kronen mit einem Kreuz in der Höhe, und mit zwei herabhängenden Bändern. Merkwürdig sind die alten Krönungsworte selbst: „Accipe Tiaram tribus coronis ornatam, et scias, te esse patrem principum et regum, rectorem orbis in terra, vicarium salvatoris nostri Jesu Christi.“ Die ursprünglich einfache Krone ward seit Bonifaz VIII. zu einer doppelten, dann zu einer dreifachen (triregnum); sie bedeutet zunächst die weltliche Gewalt, wird aber auch gebraucht, wenn der heilige Vater dem Volke feierlich den Segen ertheilt. Der römische Bischof wird nemlich seit dem eilften Jahrhundert vorzugsweise heiliger Vater, santissimo padre oder papa, dann auch Vicarius Christi genannt. Dieses ist eine Bezeichnung, deren man sich auch gegen andere Bischöfe bediente, welche man gleichfalls als Statthalter Christi begrüßte. *a)*

Auch die Erzbischöfe der griechischen Kirche werden mit dem Titel Heiligkeit angeredet. Daß der Titel pontifex maximus sowohl dem Heiden- als Judenthume nicht fremd war, ist bekannt, wie auch, daß Gratian der letzte Kaiser war, welcher diesen von seinen Vorfahren überkommenen Titel führte und zuerst ablegte. Auch bedient man sich, um die päpstliche Würde zu bezeichnen, des Ausdruckes: römischer oder heiliger Stuhl. Dieser bezieht sich vorzüglich auf das Seiner Heiligkeit zustehende erhabene Lehramt, potestas magisterii, und auch auf die Ausübung der Jurisdiction. Denn nach Sitte der Juden, welche auf die christliche Kirche überging, saßen die Vorsteher des Tempels, wenn sie das Lehramt verwalteten oder gottesdienstliche Verrichtungen vornahmen, auf einem ausgezeichneten Sitz, sedes, cathedra, θρόνος. Er ist Symbol der bischöflichen oder

---

a) Can. 4, 19. C. 33. q. 5. Ambrosius sagt: „Episcopus personam habet Christi, quia Vicarius Domini est. Conf. *Thomasin* P. 1. L. 1. In der Bannbulle gegen Napoleon vom 10. Juli 1809 nennt sich der Papst Vicarius Dei.

päpstlichen Autorität, und heißt auch in Bezug hierauf prima sedes. b)

So wie man ehemals Alles, was den römisch-griechischen Kaisern angehörte, durch den Beisatz sacer bezeichnete, so bedient man sich in Beziehung auf den Papst, selbst dessen Finanzkammer nicht ausgenommen, des Beiwortes apostolisch. Die altorientalische Sitte des Fußkusses besteht theils nach dem Ceremonial, theils nach einer Sitte noch immer, insoferne nemlich Jemand freiwillig die dem Kirchenoberhaupte gebührende Verehrung dadurch ausdrücken zu müssen glaubt.

Bei seinen Beziehungen nach Aussen kann der römische Bischof in seiner doppelten Eigenschaft als weltlicher Souverän und als allgemeiner Vorstand der katholischen Gesammtkirche betrachtet werden. In erster Hinsicht richtet sich der Verkehr mit demselben nach den Formen der Diplomatie und den Grundsätzen des praktischen Völkerrechts. Wegen des Alterthums des heil. Stuhls und des von Rom aus, dieser ältesten praktischen Schule der Diplomatie, entwickelten Gesandschaftswesens, hat man in diplomatischer Hinsicht dem römischen Hofe eine Art von Präeminenz bisher zugestanden, während die sonst nach einer neuen Papstwahl gebräuchlichen Obedienzgesandtschaften seit der Emancipation der selbstständig gewordenen Staatsregierungen aufgehört haben, und nur die bei jedem Regentwechsel üblichen diplomatischen neuen Beglaubigungen der Gesandten in Anwendung kommen.

Was indessen die Communicationen der einzelnen Staatsunterthanen und der ihnen zunächst vorgesetzten kirchlichen Behörden mit dem heil. Stuhl betrifft, so geschieht solche gewöhnlich durch Vermittelung des Staatsamtes für auswärtige Angelegenheiten, welches sich wieder der Gesandten oder andern besonders bestellten öffentlichen Agenten zu diesem Zwecke bedient.

Die Ursache dieser offenbar durch besondere, vielleicht vorübergehende Umstände veranlaßten Maßregel liegt in der doppelten Stellung des römischen Bischofs, insoferne er zu gleicher Zeit einen weltlichen Staat beherrscht, und die katholische Kirche

---

b) In der St. Peterskirche findet sich ein prachtvoller Schrein von vergoldetem Bronze. Er wird von vier bronzenen Figuren gehalten, welche die Kirchenlehrer vorstellen. Die sonstigen Verzierungen, die Arbeiten des Herkules vorstellend, sind Zeugen des hohen Alterthums. Uebrigens hat er die Gestalt eines Throns, und schließt einen Stuhl aus Holz und Elfenbein, wahrscheinlich eine alte Sella curulis, in sich.

zu leiten hat. Es ist aber ein aus besondern Staatsrücksichten hervorgegangener Grundsatz, daß kein Unterthan ohne Vorwissen seines Regenten mit einer auswärtigen Staatsbehörde in Verbindung treten darf. Ein weiterer und zugleich mit entscheidender Grund liegt in dem noch keineswegs geschlichteten Streit über das Verhältniß der Kirchen- und Staatsregierung zu einander, bis zu dessen Beendigung die weltliche Staatsgewalt, um so viel als möglich jedem aus jenem streitigen Verhältniß ihr etwa drohenden Nachtheil vorzubeugen, auch solchen durch Beaufsichtigung der Communication mit dem römischen Stuhl, und durch Ausübung des Placet von sich abzuhalten sucht. Die Unzufriedenheit des heil. Stuhls über diese Bewachung der Communication mit ihm war längst kein Geheimniß mehr, ob er gleich mehr als ein Jahrhundert lang diese von allen europäischen Staaten mit größerer oder minderer Strenge geübte Maßregel, stillschweigend in Anwendung sah, und nur von Zeit zu Zeit, besonders in den jüngsten Tagen, und namentlich in der Allocution vom 12. September 1838, mit einer auch wegen anderer Ereignisse Himmel und Erde als Zeugen anrufenden Protestation hervortreten zu müssen als rechtzeitig erachtet hat. Doch dieser hier blos angedeutete Gegenstand wird gleichfalls bei der Lehre über das Verhältniß der Kirche zum Staat in nähere Betrachtung gezogen werden.

§. 94.

Von den wesentlichen Jurisdictions- und Regierungsrechten des Papstes.

Als wesentliche können nur jene Jurisdictionsrechte des Primats erachtet werden, welche zur Erreichung seines Zwecks, Einheit oder Einigkeit, dann Harmonie im Ganzen zu erhalten, nothwendig und mit den Grundgesetzen des Bestandes einer auf dem Erdenrund zerstreuten Kirche im Einklange stehen. Vor Allem ist ein Aufsichtsrecht auf das Leben der Gesammtkirche damit verbunden, welches durch Berichterstattung von Seite der einzelnen Kirchen, durch Abordnung besonderer Missionen an dieselben, und durch andere Veranstaltungen ausgeübt werden kann. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Reinerhaltung der unbestritten angenommenen Lehren, der diesen Lehren entsprechenden Liturgie, und der das sonstige äussere Leben der Kirche betreffenden Disciplinarverordnungen. Dabei sind die besondern Rechte, die Gewohnheiten, die Autonomie und die eigenthümlichen Bedürfnisse und Zustände der einzelnen Kirchen zu berücksichtigen, auch darf die Oberaufsichtsbehörde in den eigenen Wirkungskreis der Kirchenämter nach der

bestehenden hierarchischen Stufenleiter nicht eingreifen, obgleich derselben das Recht zusteht, die untern Behörden auf die Erfüllung ihrer Pflichten aufmerksam zu machen, und allenfallsige Versäumnisse nachzuholen (jus devolutionis).

Hinsichtlich der Gesetzgebung erscheint der oberste Bischof vor Allem als Wächter und Schützer der eigentlichen Kirchengesetze: Tutor et vindex canonum. Er hat einen wesentlichen Antheil an Erlassung der durch die eigenthümlich kirchliche Gesetzgebungsbehörde zu machenden Bestimmungen. Neue Glaubenslehren darf der Papst nicht aufstellen, sie fallen in die Klasse der göttlichen Offenbarung, eben so wenig darf dieses auf dem Wege einer etwa künstlichen Auslegung oder einer solchen Folgerung geschehen. Denn die Offenbarung wird zwar in der untrüglichen Kirche als fortdauernd, und durch die Ueberlieferung treu bewahrt, auch durch den Beistand des heiligen Geistes als fortwährend sich erneuernd dargestellt; aber es bleibt immer dieselbe Lehre, welche weder der oberste noch irgend ein anderer Bischof antasten darf.

Wenn aber wirklich neue Lehren zum Vorschein kommen, wenn durch falsche Auslegung die ächten Lehren entstellt werden, wenn die Verbreitung derselben die Einigkeit zu stören, kirchliche Streitigkeiten und Unruhen zu erzeugen droht; dann wird es zwar zunächst Pflicht derjenigen Kirchenobern, in deren Sprengel solches vorgeht, nach gepflogener reifer Erwägung mit ihren Beiständen und Gehülfen auf kanonische Weise das Geeignete zu verfügen, oder auch sogleich, und insbesondere wenn sie ihre eigene Ansicht und Wirksamkeit nicht für hinlänglich erachten, das allgemeine Oberhaupt um Fällung eines Urtheils zu ersuchen, welches sodann, ohne auf die Eigenschaft der Unfehlbarkeit Anspruch machen zu können, für die einzelnen Kirchen von wichtiger Autorität, und sobald es von den Einzelnen angenommen und gehörig promulgirt ist, so lange als verbindlich angesehen wird, bis die Gesammtkirche auf dem grundverfassungsmäßigen Wege etwas Anderes festgesetzt hat.

Dem Kirchenoberhaupte steht es ferner nicht nur zu, auf die Beobachtung der bestehenden allgemeinen Kirchenkanons aufmerksam zu machen, sondern auch nach wahrgenommenem Bedürfniß allgemeine Disciplinarordnungen zu erlassen. Diese erfordern aber ausdrücklich die Zustimmung der betreffenden einzelnen Kirchen, und sie müssen nicht blos in Rom, sondern vielmehr in allen einzelnen Kirchensprengeln bekannt gemacht werden, und da die einzelnen Kirchen im socialen Bande mit den betreffenden Staaten stehen, durch diese Schutz, physische Nahrung und gesellschaftliche Gerechtsame erhalten, da eine

Harmonie des kirchlichen und politischen öffentlichen Lebens als unentbehrlich nothwendig erstrebt werden muß, ohnehin die Kirche, wenn sie sich in ihrem eigenthümlichen Wirkungskreise bewegt, weder mit den Staatsinteressen in Collision kommen kann, noch aus ihren Anordnungen ein Geheimniß zu machen braucht, so unterliegen nothwendig wenigstens zur Zeit alle Anordnungen des Kirchenoberhauptes obiger Art, so wie jene der Bischöfe selbst, weil ersteres vermöge einer Rechtsfiction im Staate als gegenwärtig erachtet werden muß, dem landesfürstlichen Placet.

Uebrigens ist die Frage, ob eine besondere päpstliche Verordnung, oder eine von der Curie in dieser Beziehung erlassene Instruction von disciplinarer Natur ohne Zustimmung der Bischöfe mit ihren Curien sofort verbindlich sey, und ob die Bischöfe nach besonderer Lage der Dinge eine Modification derselben herbeiführen dürfen, keine müßige; diese Frage ist es vielmehr, um welche sich der in Beziehung auf einen Theil der katholischen Kirche gegenwärtig obschwebende Streit bewegt, daher sie dabei in vorzügliche Betrachtung hätte kommen müssen. — Es fragt sich, ob einzelne Bischöfe eine an sie ergangene päpstliche Anordnung unverändert und unbedingt in allen Fällen anzunehmen verpflichtet sind? Ob eine an einzelne Kirchen ergangene Anordnung auch zur unabweichlichen Richtschnur für andere werde? Endlich ob es der kirchlichen Ordnung gemäß sey, daß über eine streitige Sache, sollte sie auch die blose Lehre betreffen, gleich in höchster und letzter Instanz abgeurtheilt werde? — All diese Fragen können verschieden je nach dem Sinne des Kurial- oder Episcopalsystems beantwortet werden. Beide Systeme wollen Einheit der Kirche in allen ihren wesentlichen Punkten, nach dem Spruche: in necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus charitas. Aber Einheit, Einigkeit und Einerleiheit sind verschieden, so wie auch die Mittel, zu dem beabsichtigten Zwecke zu kommen. Das Episcopalsystem will auch den Mittelstellen ihre freie Bewegung, und ihre freie Competenz gesichert wissen. Die Kurialisten dagegen erachten jede vom römischen Hof ausgegangene Verordnung als unerläßlich verbindlich; sie sind geneigt, Jeden als Schismatiker zu bezeichnen, welcher im geringsten sich von der Bahn entfernt, wie sie von Rom aus vorgezeichnet ist; Roma locuta, causa finita est. Sie räumen den Bischöfen ihre von Gott erhaltene Mission zur geistlichen Leitung ihrer Sprengel keineswegs ein, sie stellen die Sache so vor, als ob alle Apostel und ihre Nachfolger ihre Gewalt von Christus nur durch den heil. Petrus und dessen Nachfolger erhalten hätten, was mit der Lehre Christi, mit der Tradition, mit den Beschlüssen der Concilien, das von Trident nicht ausgenommen,

nicht im Einklange steht. Die entgegengesetzten Gründe des Episcopalsystems von der nicht absoluten Verbindlichkeit der päpstlichen Verordnungen finden daher noch immer ihre in den Grundinstitutionen der Kirche liegende Rechtfertigung.

Dem obersten Kirchenvorsteher steht ohne Zweifel auch die Entscheidung von Streitigkeiten rein geistlicher Natur zu; nur dürfen dabei keine Instanzen umgangen werden, auch ist dieser letzte Ausspruch nach der deutschen Kirchenverfassung blos durch bestellte Richter des Landes, judices in partibus, zu fällen, um sowohl die lange Dauer solcher Processe, als auch ihre Kostspieligkeit abzuschneiden, und das zu fällende Urtheil auf genaue Kenntniß der besondern Verhältnisse zu begründen. Bei dem Mangel an Synoden fehlt es an den für solche Fälle zum Voraus zu bestellenden Synodalrichtern, sie müßten daher für jeden Fall — es fragt sich von wem? — besonders ernannt werden.

Ebenso liegt das Dispensationsrecht des Kirchenoberhauptes von der Beobachtung allgemeiner Disciplinarverordnungen ausser Zweifel. Allein dieses auf die Unvollkommenheit der menschlichen Gesetze sich fußende Dispensationsrecht darf weder in administrative Willkühr ausarten, noch fremdartigen Zwecken, wie es so häufig zum Nachtheil der Kirche geschehen, etwa finanziellen Rücksichten zur Unterhaltung eines Schwarms von müssigen Menschen, huldigen. Auch das Kirchenrecht muß übrigens, in seiner geistigen Allmacht erfaßt, alle Verhältnisse des äussern Kirchenlebens durchdringen und beherrschen. Solche Kirchenkanons, von deren Einhaltung in der Regel wieder dispensirt wird, wo also die Beobachtung derselben die Ausnahme macht, und im Grunde dispensirt wird, um zu dispensiren, sollten nicht weiter in das Gebiet der bestehenden Gesetzgebung fallen, indem solche Kanons nicht durch ihre innere Wichtigkeit, sondern blos der Dispensations-, und besonderer Gnadenertheilung wegen noch aufrecht erhalten werden. Da ferner den von Gott eingesetzten Bischöfen auch eine Schlüsselgewalt und Jurisdiction über die Gläubigen ihrer Sprengel zusteht, so darf das Dispensationsrecht derselben von dem kirchlichen Mittelpunkte aus weder zu sehr, ja sogar auf kleinliche Verhältnisse beschränkt, noch blos periodisch als ein Indult oder Gnadenact gestattet werden, weil es ein nothwendiger Ausfluß ihrer bischöflichen Gewalt ist, welcher nur aus den sprechendsten Gründen und im Sinne der kirchlichen Einigkeit von Seite des obersten Bischofs eine persönliche Beschränkung finden darf.

Dem römischen Bischof steht als Mittelpunkt der kirchlichen Einheit ferner das Recht zu, die einzelnen Kirchen nach Auf-

ſen, und namentlich der Staatsgewalt gegenüber, theils durch Geſandte, theils durch Verhandlungen und abgeſchloſſene Verträge, Concordate, (§. 22.) zu vertreten. Aber es widerſpricht wenigſtens dem Epiſcopalſyſteme, wenn dieſe Vertretung auf Koſten der möglichſten Selbſtſtändigkeit der einzelnen Kirchen, und ihrer Rechte und Gewohnheiten Statt findet, wenn die Kirchenglieder, wie einſtens in Frankreich bei dem Abſchluß des Concordats mit Franz I. und Leo X., den ſchon gedachten bibliſchen Ausſpruch auf die damaligen hohen Contrahenten anwenden zu müſſen glaubten: Diviserunt sibi vestimenta mea, et super vestem meam miserunt sortem. — Eben ſo wenig als die Kirche ſelbſt darf ſich deren Oberhaupt bei ihrer Vertretung nach Auſſen als politiſches Werkzeug, als bloſes Polizeimittel, als Vogelſcheuche gegen gewiſſe fremdartige Ideen gebrauchen oder herabwürdigen laſſen. Nur auf Koſten des Anſehens der Kirche nehmen ihre Gewalthaber ein politiſches Gepräge, oder eine politiſche Farbe an. Für die rechtliche Freiheit und gebührende Immunität der Kirche gibt es keine größere Feinde, als Anarchie und Deſpotismus, und ſogar einem dieſer Auswüchſe aus politiſchen Nebenanſichten huldigen, heißt an dem Ruin der Kirche ſelbſt arbeiten. Die Kirchen- und die Staatsgewalt ſind beide von göttlicher Anordnung; es iſt vorzüglich die Aufgabe der Vorſteherſchaft, an der gegenſeitigen Eintracht beider Gewalten zu arbeiten, und die etwa vorhandenen Mißverſtändniſſe durch gütliche Uebereinkünfte oder Concordate möglichſt zu beſeitigen. Dieſe Concordate aber müſſen deutliche und erſchöpfende Beſtimmungen enthalten, damit ſie nicht beiderſeits die widerſprechendſten Auslegungen erleiden, damit die Kirchengewalt durch nachgefolgte Oppoſition, die Staatsgewalt durch widerſprechende Edicte, ſtatt der Concordanz eine Diſcordanz, oder neue Zwiſtigkeiten nicht herbeiführen. Concordate ſollen den kirchlichen reinen Fundamentalbeſtimmungen, nicht aber ihrer zeitlichen Ausartung gemäß ſeyn, und müſſen um fruchtbar zu werden vorzüglich auch dem veränderten Stande der ſocialen oder ſtaatlichen Verhältniſſe um ſo mehr angemeſſen ſeyn, als ſie die eigentlichen Glaubens- und Sittenlehren der chriſtlichen Religion nicht zum Gegenſtande haben.

Da das katholiſche Kirchenoberhaupt zur größeren Verbürgung eines unabhängigen Wirkungskreiſes auch einen weltlichen Staat beherrſcht, ſo wird daſſelbe als Hauptbewahrer der chriſtlichen Lehren und Wahrheiten, ſo weit es die äuſſern Umſtände erlauben, auch deßhalb für andere Staaten ein Muſter einer ächt chriſtlichen Staatsverwaltung aufzuſtellen haben.

§. 95.

Von den zufälligen Primatialrechten, insbesondere von der kanonischen Institution der Bischöfe.

Zufällig nennt man jene päpstlichen Rechte, welche unbeschadet der Einheit und der wesentlichen Primatialrechte dem Kirchenoberhaupte auch fehlen, und eben so den kirchlichen Mittelstellen zugetheilt seyn oder wieder davon getrennt werden könnten, die aber im Laufe der Zeit aus verschiedenen Veranlassungen, und häufig sogar nicht ohne Widerspruch von Seite der früher Berechtigten, von dem päpstlichen Stuhl durch die Praxis erworben worden sind, und sodann von ihm möglichst festgehalten werden. Viele derselben gehörten ehemals in den Wirkungskreis der Provinzialconcilien, Metropolitane und Bischöfe.

Eines der einflußreichsten dieser Rechte ist das der kanonischen Einsetzung der Bischöfe, vermöge welcher nur jene Bischöfe als gesetzmäßig erachtet werden, welche die kanonische Ordination und Sendung vermittels einer päpstlichen Autorisation erhalten haben.

Die Weihe und Bestätigung der Bischöfe geschah in der frühern Zeit durch eine und dieselbe Handlung. Hatte der Clerus unter dem Beifall des Volks die Wahl des Bischofs vollzogen, so war es nun Sache des Erzbischofs, dem auch die Leitung der Wahl zustand, den Gewählten zu prüfen, ob er die für sein Amt erforderlichen Eigenschaften besitze, worauf ihm die Hände aufgelegt wurden. Von einer weitern Bestätigung war keine Rede; die so legitimirte Wahl genügte. *c)* Eine Fundamentalbestimmung enthält hierüber der vierte Kanon des allgemeinen Conciliums zu Nizäa. *d)* Bei diesem unbezweifelten Bestätigungsrecht der Erzbischöfe bedurften Ambrosius, Augustinus, Athanasius oder Chrysostomus keiner päpstlichen Institutionsbulle. Noch stand das Ansehen der Erzbischöfe hoch, und das Concil zu Toledo nennt noch den

---

c) ***Cœlestin.*** Epist. 2. C. 5. Nullis invitis detur episcopus. Cleri, plebis et ordinis consensus requiratur. — ***Leo*** M. Epist, 89. C. 6. Qui præfecturus est omnibus, ab omnibus eligatur.

d) Episcopum oportet, ab omnibus episcopis (si fieri potest), qui sunt in provincia ejus ordinari. Si vero hoc difficile fuerit, vel aliqua urgente neccessitate, vel itinteris longitudine, certe *tres episcopi* debent in unum esse congregati, ita, ut etiam cæterorum, qui absentes sunt, consensum literis teneant, et ita faciant ordinationem. ***Potestas sane, vel confirmatio pertinebit per singulas Provincias ad Metropolitanum episcopum.***

erzbischöflichen Stuhl (sedes metropolitana) sacerdotalis dignitatis mater, ecclesiasticæ disciplinæ ministra. Auch das Decret Gratians erwähnt noch ausführlich jener erzbischöflichen Gerechtsame. *f)* Damals war die päpstliche Vollgewalt durch Niederhaltung der Erzbischöfe und fast Gleichstellung der Bischöfe noch nicht gestiegen, die Concilien wurden regelmäßig gehalten, die Bischöfe selbst durften anders als unter Zuziehung ihres Presbyteriums nichts Wichtiges unternehmen. *g)* In Spanien wurden auch in der That die Bischöfe bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts von ihren Metropoliten bestätigt. Im Neapolitanischen übte der Papst blos seine Metropolitanrechte aus, dann bestätigte der Patriarch von Constantinopel die dortigen Erz- und Bischöfe, ja letztere wurden bis ins 14. Jahrhundert von den Erzbischöfen frei bestätigt. Dieses war fast zwölf Jahrhunderte lang die Praxis. Im Erzbisthum Salzburg kommt noch heut zu Tage eine Bestätigung von Suffraganbischöfen vor. Aus demselben sind nemlich vier bischöfliche Sprengel abgeschnitten worden, Gurk 1072 in Kärnthen, dann Chiemsee 1215, Seckau 1219, und Lavant 1224. Der Erzbischof übte deßhalb das Recht der Ernennung und Bestätigung, oder der Präconisirung aus, und obgleich in der Folge dem Erzbischof die Ernennung zum Bisthum in Gurk blos im dritten Erledigungsfalle zufiel, zwei Bisthümer vom Landesherrn vergeben wurden, so blieb doch ihm allein die Bestätigung. Van Espen versichert aller Nachforschung ungeachtet keine Spur der kanonischen Einsetzung im Alterthume endeckt zu haben. *h)* Die Päpste wären nicht einmal von der Stuhlbesteigung der orientalischen Bischöfe benachrichtigt worden, und nach Thomasin geschahen erst im 5. Jahrhundert die Anstellungen der Bischöfe in neuerrichteten Sprengeln von den Päpsten. *i)* Es war bei der ehemaligen Stellung der Erzbischöfe natürlich, auch über etwaige Postulationen zu entscheiden, d. h. sie dispensirten in Gemäßheit der an sie gebrachten Bitten solche Personen, welche zur Besetzung einer Kirchenwürde gewünscht wurden, von dem ihnen anklebenden Hinderniß. Im Laufe der Zeit gingen diese erzbischöflichen Rechte zuerst

---

e) C. 13. D 12.

f) C. 2. D. 22. Cum in his omnibus fuerit inventus plene instructus, tum cum consensu clericorum et laicorum, et consensu totius provinciæ episcoporum maximeque *Metropolitano* vel *autoritate*, vel præsentia ordinetur episcopus.

g) C. 5. D. 95.

h) *Van Espen.* Jus. eccl. P. I. T. 14. C. 1. T. 15. C. 1.

i) *Thomasin.* de nov. et vet. eccl. Discl. Pr. l. 1. C. 54.

theilweise, dann gänzlich verloren. Allerlei Wahlumtriebe und Partheiungen stellten sich ein, der von dem Erzbischof gemachte Ausspruch mißfiel dem einen oder dem andern Theile, und er appellirte an den apostolischen Stuhl; so wurde vorerst die Weihe und die Bestätigung der Bischöfe getrennt. Es kamen darauf die Concilien in Abnahme, die Reservationen der Päpste von Avignon dagegen in Uebung, und in dieselben wurde auch das Recht, die Bischöfe zu weihen und zu bestätigen, aufgenommen. Die Constitutionen ad Regimen und execrabilis erhielten Daseyn, und bereits hieß es im Constanzer Concordat 1418: Fiant electiones canonicæ, quæ ad sedem apostolicam deferantur, und dieselbe Reservation ward in das Wiener Concordat 1448 aufgenommen, welches ausdrücklich die Extravagante Ad regimen, so wie alle Reservationen des geschriebenen Rechts mit der Constitution Execrabilis in sich begreift. *k)* Das Concil von Trident will, daß von dem Metropolitan auf der Synode eine passende Prüfungsform entworfen werden soll, und die nach derselben geschehene Prüfung und Einsetzungsurkunde in Beziehung auf eine zu befördernde Person soll alsdann dem heil. Stuhle zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden. *l)*

Bei allem dem ist von einem ausschließenden Recht des Papstes, die Bischöfe zu weihen oder weihen zu lassen, und dieselben einzusetzen, noch nicht eigentlich die Rede. Indessen scheint die Institution der Bischöfe, welche nach der bestehenden Praxis nur allein vom heil. Stuhl ertheilt wird, von hoher Wichtigkeit. Das bischöfliche Amt ist nach dem katholischen Kirchenrecht wesentlich nothwendig, und da dasselbe ohne kanonische Einsetzung weder erlangt, noch ausgeübt werden kann, so ist ein bequemer Weg zu allerlei Mißbräuchen gebahnt. Wenigstens fehlte es der Geschichte zu Folge nicht an solchen, und jenes Recht ward bisweilen als eine Art von Zwangsmittel angewendet. So ließ Clemens VIII. ungehalten darüber, daß Heinrich IV. ohne päpstliche Genehmigung von der Ketzerei war losgesprochen worden, den bischöflichen Stuhl von Troyes acht Jahre lang unbesetzt, oder verweigerte die Bestätigung des Bischofs. Petrus de Marca mußte vom Jahre 1642—1648 auf seine Bestätigung als Erzbischof warten, denn er hatte in seiner bekannten Schrift: de concordia sacerdotii et

---

k) Vergl. §. 26. Note k. §. 27, Noten.

l) Conc. trid. sess. 24. C. 1. Cum deinde hoc examen, seu inquisitio de persona promovenda perfecta fuerit, ea in instrumentum publicum redacta, cum toto testimonio et professione fidei ab eo facta, quam primum ad sanct. R. P. omnino transmittatur etc.

imperii die sogenannten gallicanischen Freiheiten in seinen Schutz genommen, auch hatte er die Meinung geäussert, man möge die neue und bis im 12. Jahrhundert unbekannte Lehre, als ob die Bischöfe ihre Jurisdiction vom Papste erhielten, aus den Schulen verbannen. — Vergebens warteten zwölf französische Geistliche auf Einsetzung in ihre bischöflichen Stühle, weil sie der Versammlung von 1682 beigewohnt, und die dort gegebene Erklärung über die gallicanischen Freiheiten nicht zurücknehmen wollten.

Der Kurie dient demnach die kanonische Institution auch als Mittel, um sich von Seite der Candidaten zur Bischofswürde eine ihr, der Kurie, angemessene Gesinnung verbürgen lassen zu können. Dabei setzt aber die Verweigerung der Bestätigung der Bischöfe die Regierungen selbst möglicher Weise in Verlegenheit, auch kann die Gewährung als Mittel zu allerlei Concessionen gebraucht werden. — Bisweilen waren es, wie die Geschichte zeigt, auch rein politische Beweggründe, welche eine Verweigerung der kanonischen Einsetzung hervorbrachten. Als die Portugiesen nach Vertreibung der Spanier 1640 das gegenwärtig noch regierende Haus Braganza gewählt hatten, ernannte der König Johann IV. die Bischöfe zu mehreren Bisthümern; allein die Päpste Urban IX. und Innocenz X. versagten, um Spanien nicht zu mißfallen, die kanonische Einsetzung. Die diplomatischen Bemühungen waren vergebens, die Weigerung dauerte bis 1688. Gegen 28 Bisthümer blieben erledigt, und davon 13 in Europa, so daß zuletzt der noch allein vorhandene Bischof von Elvas schon im Alter von 90 Jahren war. So hatte die Frage über die Legitimität des Hauses Braganza auf die Provision der Katholiken in Portugal mit Bischöfen Einfluß. Aehnlich verhält es sich bei dem gegenwärtigen kirchlichen Zerwürfniß mit Portugal, wobei der heil. Stuhl nicht die Königin Maria da Gloria, sondern ihren Oheim Don Miguel anerkannt hat. Als die Niederlande sich empört hatten, wagte es der römische Stuhl, um Philipp II. nicht zu mißfallen, nicht, das Erzbisthum Utrecht, welches nachher in die Gewalt der Jansenisten kam, zu besetzen. — Clemens VIII. und Pius VI. verweigerten der neapolitanischen Regierung die erwünschte kanonische Institution, weil sie sich geweigert hatte, den weißen Zelter, das Symbol des zwischen Neapel nnd Rom obwaltenden Vasallenverhältnisses, zu entrichten, und wegen dieser rein weltlichen Frage starb beinahe das ganze Episcopat aus. Eilf Jahre lang mußte der stolze Ludwig XIV. den Unwillen des heil. Stuhls dadurch empfinden, daß 32 bischöfliche Sitze Frankreichs wegen Mangels päpstlicher Bestätigung unerledigt blieben, und eben so lange dauerte unter Napoleon die Verweigerung der Institution. Selbst Deutsch-

land, Oeſtreich ausgenommen, ſah in Folge der Säculariſation das deutſche Epiſcopat faſt ausſterben, bis es zu den neueſten Concordaten oder Uebereinkünften kam. — Bei der Emancipation der ſüdamerikaniſchen Staaten ſchien der heil. Stuhl aus Rückſicht auf Spanien zu ſchwanken, bis er blos vom kirchlichen Geſichtspunkte aus ſeinen Entſchluß faßte. *m)*

Dieſe Stellung des heil. Stuhls, von welchem es abhängt, den erledigten Sprengeln neue Biſchöfe zu ertheilen oder nicht, mag mehreren Regierungen bei den Verhandlungen mit demſelben Veranlaſſung dazu gegeben haben, daß ſie in den abzuſchließenden Concordaten wenigſtens eine gewiſſe Zeit beſtimmt haben wollten, innerhalb welcher die römiſche Kurie entweder die Be-

---

m) Merkwürdig und höchſt ehrenvoll iſt die deßhalb von Pius VIII. gegebene Erklärung. Er ſchrieb in rein apoſtoliſchem Eifer an den Biſchof von Merida, de Maracagyo, im Freiſtaate Columbia: „Wir ſind weit entfernt, uns in irgend eine das politiſche Staatsintereſſe betreffende Angelegenheit zu miſchen; unſere Abſicht iſt, blos in Religionsſachen, und in Sachen der Kirche Gottes, die wir regieren, und in Dingen, die das Heil der Seelen betreffen, als ſolche Angelegenheiten, die allein unſers Amtes ſind, nützlich zu wirken.“ In einem andern Schreiben an den columbiſchen Biſchof Don Lazo erklärt der heil. Vater, daß es der Unabhängigkeit der Religion nicht zuwiderlaufe, daß die Gottheit ihre Gnade über alle Menſchen ohne Rückſicht auf ihre Regierungsform ausgieße, und daß es dem Statthalter Jeſu Chriſti, deſſen Reich nicht von dieſer Welt ſey, nicht zukomme, ſich in politiſche Streitigkeiten zu miſchen, über welche die Kirche keine Gerichtsbarkeit habe. Vergl. allg. Zeitung 1824. Nro. 150. — Freilich wird es dem heil. Stuhl bisweilen ſchwierig, im Angeſichte von gewiſſen Thatſachen immer dieſe Grundſätze einzuhalten, wenigſtens wurde davon unter verſchiedenen Zeiten und Umſtänden ein verſchiedener Gebrauch gemacht. Ohne Bedenken anerkannte derſelbe die Regierungsrechte der merovingiſchen Hausmayers als Thatſache, und Pius II. bezog ſich darauf, als Friedrich III. ſich über die päpſtliche Anerkennung des Königs Matthias Corvinus beſchwerte, mit den Worten: „moris est sedis apostolicæ eum regem appellare, qui regnum tenet. Dagegen wurde der König von Preuſſen lange nicht als ſolcher anerkannt, eben ſo wenig der gegenwärtige Inhaber der Krone von Portugal. Dann fanden die Folgen der Ereigniſſe in Frankreich und Belgien vom Jahre 1830 Anerkennung, während ſolche in Beziehung auf das unglücklich zerriſſene Spanien als vertagt erſcheint.

stätigung zu ertheilen, oder die Gründe der Verweigerungen zu geben habe. Allein die unterhandelnden Regierungen mußten bedacht seyn, das Episcopat herzustellen, und denselben ward die Antwort: „Seine Heiligkeit werde nie einwilligen, daß man dem römischen Bischof einen solchen Termin vorschreibe; mit dem größten Unrechte setzte man voraus, daß der Papst ohne die erheblichsten und gerechtesten Ursachen die Erfüllung seiner Pflicht, den vakanten Kirchen ihre Vorsteher zu geben, verzögern werde; eine etwaige Verzögerung sey bekanntlich immer durch die wichtigsten Ursachen veranlaßt worden, denn welches Interesse könnten auch die Päpste haben, den Erwählten die kanonische Institution zu verzögern und zu verweigern?" — Die Kirchensatzungen wollen, daß die erledigten Bischofsstühle innerhalb sechs Monaten besetzt seyn sollten, die unterhandelnden deutschen Fürsten hatten die Ertheilung der Institution innerhalb dieses Zeitraums beantragt; allein die Kurie gestand, gewiß nur im Vereinbarungsgeist, lediglich zu, daß diese Institution jedesmal so schnell als möglich (quam citius fieri potest) vor sich gehen solle. *n)* Was hier für einen Theil der deutschen Kirche verweigert wurde, hatte indeß der heil. Vater schon durch ein Breve vom 20. September 1811 in Ansehung der französischen Kirche zugestanden. *o)*

§. 96.

Von der Versetzung der Bischöfe, Bestätigung ihrer Gehülfen, ihrer Beeidung.

Wie die Bestätigung der Bischöfe den Erzbischöfen zustand, so auch das Recht, ihre Versetzung zu erlauben. Man sah nemlich frühzeitig die Bischöfe so an, als ob sie mit ihren Sprengeln in einer Art von geistlicher Ehe stünden, welches Band sohin nur durch Dispensation eines Obern wegen eines entschiedenen Vortheils der Kirche gelöst werden könne. *p)* Allein im Laufe der Zeit und durch die verfälschten Decretalen Isidors

---

n) Die neuesten Grundlagen oder Darstellung der Gesinnungen seiner Heiligkeit p. 366.

o) Conf. Exquisses historiques et poli iques sur le Pape P. VII. par *Quadet*, Paris 1823. — *De Pradt*, Les quatre concordats. T. I. C. 40.

p) Vergl. Historische Notizen über die Besetzung der bischöflichen Sitze im Anfang der christlichen Kirche bis auf unsere Zeiten. Heidelberg, 1822.

wurde daraus ein päpstliches Reservatrecht gemacht. q) Ohnehin erlangte der heil. Stuhl das ausschließende und ausgedehnte Dispensationsrecht in Ehesachen. Was bei Bestätigung und Versetzung der Bischöfe gilt, ward auch auf ihre Coadjutoren angewendet, obwohl ein solcher, wenn er nicht apostolischer Legat war, früherhin keiner päpstlichen Bestätigung bedurfte. Allein Bonifaz VIII. machte daraus ein Reservatrecht r), und dabei blieb es. Daher heißt es in Gemäßheit der daraus entstandenen Praxis in der gedachten Darstellung der Gesinnungen Seiner Heiligkeit: „Die Ernennung der Weihbischöfe hänge vom heiligen Stuhle ab. Der Bischof habe den heil. Vater demüthig zu bitten, ihm einen solchen zu bestimmen, höchstens dürfe er das gewünschte Subjekt bezeichnen." — Eben so ging es mit dem von den Bischöfen zu leistenden Eid. Der Liber Diurnus enthält mancherlei Eides-Formeln, welche die Bischöfe ihrem römischen Oberbischofe zu beschwören hatten. Sie gingen der Wesenheit nach auf Angelobung des kanonischen Gehorsams. Selbst der im Pontificale, und zwar in der Ordo ad synodum p. 350 enthaltene Eid, drückt sich nur im Allgemeinen dahin aus: Romano Pontifici, beati Petri Principis Apostolorum successori ac Jesu Christi Vicario, veram obedientiam spondeo et juro. Allein bei dieser Einfachheit blieb man bei den Bischöfen nicht, ihr Eid nahm die Farbe der Zeit und des herrschend gewordenen Lehrsystems an, so daß die Bischöfe als Vasallen erscheinen. Gregor VII. verlangte zuerst von dem übrigens untergebenen Bischof von Aquileja einen solchen Vasallen-Eid (juramentum fidelitatis). Seine Nachfolger forderten denselben von den Erzbischöfen bei der Gelegenheit, als solche das Pallium erhielten. Endlich wurde besagter Eid nach dem Prinzip des herrschend gewordenen Lehnrechts, welches die Machtverleihung von einem Einzelnen ausgehen ließ, von allen Bischöfen bei Gelegenheit ihrer kanonischen Institution durch den Papst geleistet. Derselbe erhielt allmählich seine gegenwärtige Formulirung. Clemens VIII. vermehrte und Urban VIII. revidirte ihn 1644, und so ging er in das römische Pontificale über, und wird noch vor erhaltener Bestätigung an den heil. Stuhl abgeleistet. Ehemals übergab der neugewählte Bischof dem Metropoliten ein Glaubensbekenntniß, worin zu gleicher Zeit kanonischer Gehorsam angelobt war. Dieses war vor-

---

q) C. 34. C. 7. q. 1. Die Worte: auctoritate sanctæ sedis et licentia, sind unterschoben.

r) Cap. un. de cler. ægrot. in 6to (3. 3.)

züglich in der römischen Kirche Gebrauch. *s)* Selbst der heilige Bonifacius, von Carlmann zum Erzbischof von Mainz ernannt, legte noch einen einfachen Eid ab. *t)* Bei diesem Eid blieben die Erzbischöfe, und die Bischöfe versprachen kanonischen Gehorsam. Auch scheint ein Glaubens-Bekenntniß, ein auf Beobachtung der Kirchengesetze, Anerkennung des Primats mit seinen wesentlichen Rechten, treue Erfüllung der bischöflichen Pflichten feierlich abgelegtes Versprechen allerdings genügend, allein dabei blieb es nicht. Die dermalige Eidesformel enthält in Betreff der gegenwärtigen Verhältnisse jeden Falls viel Überflüssiges, was die persönliche Sicherheit der Päpste, deren Vertheidigung sammt ihren Regalien betrifft. Eine höchst unbestimmte, ja gränzenlose Unterwürfigkeit wird angelobt. *u)* — Als besonders auffallend stellt sich in Beziehung auf die deutschen Staaten und den Rechtsbestand der verschiedenen christlichen Bekenntnisse, dessen Wohlthat die katholische Kirche allenthalben auch für sich mit Recht in Anspruch nimmt, das bischöfliche eidliche Versprechen dar, die Ketzer, die Schismatiker u. dgl. zu verfolgen und zu bekämpfen, *v)* was nur in der früher herrschenden Unduldsamkeit seine Erklärung finden kann. Sonderbar klingt heute das Versprechen, alle drei Jahre die Gräber der Apostel persönlich zu besuchen, um Rechenschaft über die Amtsführung abzustatten, und demüthig Verhaltungsbefehle entgegen zu nehmen, oder deßhalb einen Bevollmächtigten aus dem Capitel, aus den Dignitaren, dem Priesterstand im Verhinderungsfalle zu senden, und sich wegen Unterlassung dieser Pflicht zu rechtfertigen.

Dieses mag genügen, um die Nothwendigkeit zu zeigen, den bischöflichen Eid den eigentlich normalen Verhältnissen des Primats gemäß abzuändern. Zwar wurde in der Absicht, um die Emancipation der irischen Katholiken zu erleichtern, bereits 1791 in dem Eide der irländischen Bischöfe die Clausel wegen Verfolgung der Ketzer hinweggelassen, auch hinsichtlich der russischen Bischöfe davon Umgang genommen; allein dieses sind blos Ausnahmen.

---

s) Liber diurnus Tit. 6. C. 3.

t) Promitto fidem et puritatem sanctæ fidei catholicæ exhibere, nur findet sich in Beziehung auf den römischen Bischof der Beisatz: atque concursum tibi et utilitatibus ecclesiæ tuæ.

u) Regulas sanctorum patrum, decreta, ordinationes, seu dispositiones, reservationes, provisiones et mandata apostolica, totis viribus observabo, et faciam ab aliis observari.

v) Hæreticos, schismaticos, et rebelles eidem Domino nostro, vel successoribus praedictis, pro posse persequar et impugnabo.

Von einer Rechenschaftsreise der Bischöfe nach Rom ist zwar auch keine Rede mehr; sie erstatten, wie sichs gebührt, ihre periodischen Berichte an das gemeinsame Oberhaupt, wozu also die Beibehaltung der erwähnten Eidesklausel? Der Eid erscheint mit der wahren und fundamentalen Stellung der Bischöfe als Nachfolger der Apostel nicht im gehörigen Einklang. Die Duldung verwerfend und unbestimmt von den päpstlichen Gerechtsamen handelnd, gibt er den weltlichen Regierungen Gegenstände des Anstoßes, und die Bischöfe erscheinen einerseits als Kirchenbeamte, andererseits als Unterthanen des Staates gleichsam in die Mitte genommen. Auch die Staatsgewalt fordert einen Eid; welcher von beiden hat nun im Collisionsfalle den Vorzug; besonders wenn man den Satz, man müsse Gott mehr als den Menschen gehorchen, geradezu nach Belieben in Anwendung bringt? — In der That waren auch bisher die Staatsregierungen auf Mittel bedacht, um die möglichen Nachtheile, welche für das Staatsleben aus dem päpstlichen Eide hervorgehen könnten, abzuhalten. Joseph II. verordnete daher 1781: ein zu weihender Bischof dürfe weder den fraglichen Eid schwören, noch der Consecrator solchen annehmen, wenn nicht die ganze Eidesformel in dem wahren und ursprünglichen Sinne genommen würde, und sich als eine blose Angelobung des kanonischen Gehorsams darstelle, so zwar, daß er weder mit den Majestätsrechten, noch mit dem von den Bischöfen zu leistenden Unterthanseid in Conflikt komme. Diesem nach haben die östreichischen Bischöfe nach ihrer Ernennung und vor Ablegung des päpstlichen, einen nach der Verordnung vom 16. Sept. 1782 formulirten Eid zu schwören. — Sollte übrigens, um die bisherigen Schwierigkeiten soviel möglich zu beseitigen, auch der päpstliche Eid nicht nach Maßgabe jenes bischöflichen, welcher in Frankreich gebräuchlich, und durch Art. XV. des bayerischen Concordats bezeichnet ist, gleichfalls, und zwar zeitgemäß in Beziehung auf das allgemeine kirchliche Oberhaupt normirt werden können?

§. 97.

Von der Abdankung, Entsagung, Abtretung und Absetzung der Bischöfe.

Ehemals durften die Bischöfe nur mit Zustimmung des Erzbischofs und der Provinzialbischöfe abdanken, oder ihrer Würde und ihrem Amte entsagen; aus dieser Genehmigung der Provinzialbischöfe wurde aber endlich, vermöge Rescripts von Alexander III. und Innocenz III., ein päpstliches Reservatrecht, unter dem Titel einer causa major. *w)* — Ebenso erging es mit dem

w) Non enim humana, sed potius divina potestate *conjugium spiri-*

Rechte die Bischöfe abzusetzen. Bereits hatte das Concil zu Nicäa (C. 5.) dieses dem Wirkungskreis der Provinzialconcilien beigezählt, und zwar im Einklange mit dem Organismus der Gesammtkirche. Denn während die allgemeinen Concilien nicht nur allgemeine Disciplinargesetze zu erlassen, sondern auch in ausserordentlichen Fällen über die Ersetzung des allgemeinen Oberhauptes durch ein anderes zu erkennen haben, so steht es auch den Provinzialconcilien zu, die in ihrer Provinz nothwendigen kirchlichen Verordnungen und Beschlüsse zu fassen, und über die Bischöfe selbst zu richten. Hier war zwar die Zuziehung der benachbarten Bischöfe erforderlich, jedoch bestimmte die Synode zu Sardika noch überdieß, daß der römische Bischof, falls der Verurtheilte sich an ihn wenden würde, und er es für gut finde, das Gericht erneuern, und Bischöfe der angrenzenden Provinz zur gemeinschaftlichen Untersuchung und Entscheidung den vorigen Conprovinzial-Bischöfen sammt dem Metropoliten beifügen möge. *x)* In Folge dieses dem römischen Bischof eingeräumten Einflusses, dann häufiger, durch die falschen Decretalen beförderter Appellationen, beim schwindenden Ansehen der Provinzialsynoden, an welche noch immer Klagsachen gegen Priester und die niedern Geistlichen gelangten, wuchs ein päpstliches Reservatrecht hervor. Noch hatten die Decretalen das Verfahren gegen schwer angeklagte Prälaten vorgeschrieben. *y)* Allein es wurde bisweilen übergangen, und Eugen IV. setzte 1445 die ihm mißfälligen geistlichen Kurfürsten von Trier und Mainz ohneweiters, wiewohl ohne Erfolg, ab. *z)* Das Concil von Trident bestimmte endlich, nur der Papst habe über schwere Verbrechen der Bischöfe, welche, wie z. B. die Ketzerei, eine Absetzung zur Folge haben, durch delegirte Richter zu erkennen. Letztere haben jedoch blos den Prozeß zu instruiren und der Papst fällt das Definitivurtheil. *a)* Man sieht, daß auf eine solche Weise den Präla-

---

tuale dissolvitur; cum per translationem, *depositionem*, aut cessionem auctoritate Romani Pontificis, quem constat esse Vicarium Jesu Christi, episcopus ab ecclesia removetur; et ideo tria hæc, quae præmisimus, *non tam constitutione canonica*, quam *institutione divina* soli sunt Romano Pontifici reservata.

x) Hardoin T. I. Col. 642. C. 7.

y) Cap. 24. de accus. (5. 1.)

z) Vgl. §. 26. p. 55. Bei der doppelten Eigenschaft der ehemaligen deutschen Reichsbischöfe hatten die einseitigen Absetzungen derselben von Seite der römischen Kurie oder der weltlichen Gewalt selten den gewünschten Erfolg.

a) Concil. Trid. sess. 24. C. 5. de ref.

ten der Vortheil, von ihres Gleichen gerichtet zu werden, so wie die Wohlthat mehrer Instanzen entgeht.

Das Recht des Papstes, über die Bischöfe und deren Absetzung in letzter Instanz zu richten, schließt das Recht der Staatsgewalt nicht aus, dieselben wegen Staats- oder gemeiner Verbrechen in Untersuchung zu ziehen, und die gesetzliche Strafe durch unabhängige Richter auszusprechen, welche Strafe die Einstellung der Ausübung des obersten Hirtenamts zur Folge haben kann, obschon es der Staatsgewalt, welche keineswegs mituntelbar die bischöfliche Würde, wohl aber ihre öffentlichen Gerechtsame und Privilegien ertheilt, nicht zusteht, in die reinkirchlichen Functionen unmittelbar einzugreifen. Indessen hat es auch in allen Fällen wegen des angenommenen Grundsatzes von Immunität der römische Hof als einen Uebergriff erklärt, Erz- und Bischöfe überhaupt zu richten, und ihre Eigenschaften als Unterthanen des Staats und Gesetzes gegen sie nach Umständen geltend zu machen. *b)*

Die Gestattung des Rechts, neue Bisthmer zu errichten, gehörte ehemals in den Wirkungskreis der Provinzialsynoden, wie der Canon 7 des Concils von Sardika belehrt. Eben dahin gehörten auch die mit den Bisthümern sonst vorgenommenen Veränderungen, ihre Vertheilung und verschiedenartige Vereinigung. Auch dieses ward bei erlöschender Wirksamkeit der Provinzialsynoden endlich ein Reservatrecht, wozu sich wie von selbst die Bestimmung des Umfangs der Diözesen gesellte. Vergebens hatte ein alter Kanon des Concils von Chalcedon (17.) vom J. 451. die bestimmte und naturgemäße Regel festgestellt, daß die Diözesaneintheilungen sich nach der von den Regenten zu machenden politischen Eintheilung ihrer Länder richten sollen. Bei der Einführung des Christenthums in den germanischen Staaten richtete man sich ohnehin nach der alten

---

b) Der schwedische Erzbischof Trolle wurde vom Senat wegen Rebellion abgesetzt, und in ein Kloster gewiesen. Leo X. excommunicirte hierauf den Reichsadministrator Sten Stuve und den Senat; sie mußten auf ihre Kosten eine demolirte erzbischöfliche Festung wieder aufbauen, und dem Erzbischof eine schwere Geldstrafe erlegen. Der damalige Dänenkönig nahm hieraus Veranlassung, Schweden zu verwüsten, und gegen den Adel zu wüthen, der sich nachher desto leichter auf Seite der Reformation neigte. Weniger Aufsehen machte es, als Kaiser Joseph aus weltlichen Rücksichten den ungarischen Bischof von Rosenau Szangi in ein Franziskanerkloster stecken und allda absterben ließ.

Gau- und Provinzialeintheilung. Auch wurde noch im Einklange damit durch das französische Concordat (1801) den Bischöfen die Umschreibung ihrer Sprengel im Einverständniß mit der Regierung überlassen, so wie auf ähnliche Weise den Pfarrern die Begränzung ihres Kirchspiels; allein für Deutschland ist solche ein Gegenstand des Concordats, sohin der päpstlichen reservirten Mitwirkung geworden.

§. 98.

Fernere päpstliche Reservate.

Eine in der Entwickelung einer Central- und Universalgewalt begriffene Kirchenregierung mußte sich nach und nach alle früher in den Händen von Mittelstellen enthaltenen Befugnisse aneignen, daher kamen nicht nur die liturgischen Anordnungen, die Einsetzung von Feiertagen, die Heiligsprechung, Prüfung von Reliquien, sondern auch die Bestätigung religiöser Orden auf solche Weise ausschließlich in ihre Hände. Das Mönchswesen war anfangs ein Privatinstitut, und bedurfte als solches keiner höhern Bestätigung. Erst Franz und Dominikus verlangten für ihre neugestifteten Orden die päpstliche Autorisation. Sie schien überhaupt jenen, welche sie erhielten, bei dem Hochpunkt, den das Ansehen des römischen Bischofs erlangt hatte, nicht nur vorzüglichen Schutz zu gewähren, sondern auch sonst von großem Nutzen zu seyn, endlich auch zur größeren Auszeichnung zu gereichen. Dem gegebenen Beispiel folgten bald andere Ordensstifter, und so groß war damals der Drang, solche geistliche Gemeinheiten zu begründen, daß bereits Innocenz III. im lateranischen Concil es verbot, ohne römische Autorisation neue Orden zu begründen, was in dem Concil zu Lyon erneuert, und zu einem Reservatrecht erhoben wurde. c) Natürlich wußten davon die ältesten Begründer von Orden wie Basilius, Antonius, Benedictus, nichts. Daß heut zu Tage zur Einführung neuer oder Repristinirung alter Orden ausser der landesfürstlichen Genehmigung auch die Gutheissung des ordentlichen Bischofs gehöre, braucht keiner weitern Erwähnung.

Auch von dem ausschließenden Recht des Papstes, selig und heilig zu sprechen, wovon Clemens XIV., soweit bekannt, keinen Gebrauch machte, wußte das Alterthum nichts; die Bischöfe verehrten mit der Zustimmung des Clerus und des Volks das Andenken der dahingegangenen und im vorzüglichsten Grade ausge-

---

c) Cap. un de relig. domibus in 6to (3. 17.)

zeichneten Christen; man errichtete Altäre über ihre Gräber, erbaute darauf mit Bewilligung der Provinzialconcilien Bethäuser, oder versetzte die Gebeine der heilig Verehrten in die Kirche. Der Bischof Ulrich zu Augsburg soll zuerst von Johann XV. 995 feierlich in die Zahl der Heiligen aufgenommen worden seyn. Die Central-Stellung des Papstes brachte es bald mit sich, daß einzelne Bischöfe, um ihren Heiligen allgemeine Anerkennung in der Kirche zu verschaffen, um päpstliche Bestätigung baten; Alexander III. machte daraus eine causa major; Urban VIII. ging 1634 noch weiter, und erklärte alles, was auf die Verehrung der Heiligen Bezug habe, für ein päpstliches Reservatrecht. Das Verlangen wegen Beatification und Canonisation wird daher an den heiligen Stuhl gestellt, welcher einen feierlichen Seelig- und Heiligsprechungs-Prozeß anstellen läßt. Eine vorläufige Actensammlung, besonders die Vernehmung glaubwürdiger Zeugen über die verübten Wunder oder erlittenen Martern findet statt. Die Acten kommen an die Congregation der heil. Ritus. Dann beginnt der apostolische Prozeß, es werden Richter mit apostolischer Vollmacht delegirt, und der Selig zu Sprechende heißt von diesem Augenblick an Venerabilis. Insbesondere sollen die Aussagen der Zeugen wörtlich niedergeschrieben, und bei Herstellung des Martyrtodes oder der gewirkten Wunder die strengsten Formalitäten beobachtet, auch ein eigener Procurator fidei zur etwaigen Bestreitung und Vernichtung der von Seite der Postulatoren der Beatification vorgebrachten Gründe bestellt werden.

§. 99.

Von den Berufungen oder Appellationen nach Rom.

Da die Appellationen nach Rom, besonders in der frühern Geschichte Deutschlands, Veranlassung zu einer bleibenden Beschwerde geworden waren, so mögen einige Erörterungen hier als ohnehin zur Geschichte der hierarchischen Wirksamkeit gehörend nicht überflüßig seyn, und abermals die Schwierigkeit bei Erstrebung eines endlichen normalen Zustandes beweisen. d)

Daß in den früheren Zeiten der christlichen Kirche die Provinzialconcilien für alle Fälle ohne Ausnahme das höchste geistliche Gericht bildeten, ist bereits mehrmal erwähnt worden, sowie

---

d) Vgl. Hartleben, Theod. Konr. Ueber das Recht des Papstes, die deutschen Synodalrichter der dritten Instanz für jede geistliche Sache zu bevollmächtigen. Würzburg, 1805.

auch, daß im Falle eines über einen Bischof ergangenen Urtheils durch das Concil zu Sardika eine Ausnahme gemacht worden ist. Dieses ging aber nicht auf die Klagsachen der Priester und sonstigen Geistlichen; hinsichtlich dieser bestand obige Einrichtung acht Jahrhunderte lang fort, bis in Folge der falschen Decretalen und anderer Umstände Rom sich zu dem ausgedehntesten Gerichtshof der Welt erhob. Die Menge der Geschäfte wuchs indessen so heran, daß man einzelne Richter, welche in die Grundsätze des römischen Hofs eingeweiht waren, mit der Entscheidung beauftragen mußte. Damals begünstigten alle Umstände die Allmacht des römischen Stuhls. Mit Umgehung der bischöflichen und erzbischöflichen Gerichtsbarkeit wurden Appellationen nicht nur in geistlichen, sondern auch in weltlichen Gegenständen angenommen; die durch solchen unregelmäßigen Geschäftsgang entstandenen Bedrückungen rügte bereits der heil. Bernhard. *e)* Da man in Rom bei Appellationen kein Armenrecht kannte, solche Prozesse mit großen von Mindervermögenden nicht erschwingbaren Kosten verbunden waren, auch fremde mit den Sitten, Rechten und Gewohnheiten der betreffenden Länder unerfahrne Richter beigezogen wurden, sah sich bereits Bonifaz VIII. 1302 durch die allenthalben lauterhobenen Klagen veranlaßt, zu verordnen, daß die Delegation nur innerhalb der Diözese, und da, wo mehrere Rechtsgelehrte vorhanden seyen, geschehen solle. *f)* Allein hierdurch war eben so wenig, als durch eine Bestimmung des Concil zu Constanz, Sitzung 43, gründlich abgeholfen; entschiedener trat das Concil zu Basel gegen die Appellationsmißbräuche auf; welches freilich das Falsche der isidorischen Sammlung noch nicht kannte. Indessen ward das Baseler Decret in die deutschen Fürstenconcordate aufgenommen, *g)* und diesem nach in einem deutschen Reichs- und Kirchengesetz bestimmt, daß die an den Papst gebrachten Appellationen nicht zu Rom, sondern in partibus, an die Richter des betreffenden Landes, und zwar ganz vom Anfang bis zum Ende committirt werden. Allein die Mißbräuche dauerten fort, so daß noch Hadrian versprechen mußte, das Concordat de causis et appellationibus in Anwendung zu bringen, und die Prozesse von der römischen Rota ad partes zurückzuweisen. *h)* Dem ungeachtet schleppte sich diese Sache abermals bis zum Concil von Trident ungeregelt fort. Dieses verordnete

---

e) Epist. ad Innoc. s. apud *Hontheim*, Hist. Trev. dipl. T. 1. p 534.

f) Cap. 11. de rescriptis in 6to (1. 3.)

g) Concordata Nat. Germ. integra. T. II. p. 207.

h) Apud *Goldast.* T. I. Const. Imp. p. 451.

unter Anderm, daß auf Synoden Nationalrichter zur Entscheidung der Appellationen in letzter Instanz gewählt werden sollten; *i)* allein bei dem Abgang der Provinzial- und anderer Synoden blieb die Sache wie sie war, und als endlich die päpstlichen Nuntien zwar anfangs einheimische Richter delegirten, nachher aber auch zu ihren Gesandtschaftsräthen ihre Zuflucht nahmen, kam durch diese kurialistischen Richter eine neue Plage hinzu. Endlich entfernte zwar Benedikt XIV. durch seine Bulle: Quamvis ‚paternæ vigilantiæ, das Hinderniß der nothwendigen Ernennung der Richter auf Synoden, indem er es den Bischöfen in Uebereinstimmung mit ihrem Capiteln überließ, die Richter zu wählen, und das Verzeichniß davon dem heil. Stuhl vorzulegen; auch ermahnte er dringend an den Vollzug des Tridentiner Beschlusses wegen Herstellung der Concilien. Aber auch diese Verfügung blieb wirkungslos; es wurden vergebens patriotische Vorschläge gemacht. *k)* Die Sache hatte vorzüglich deßhalb keinen Erfolg, weil der römische Hof keine feststehenden Richter anerkennen, vielmehr solche für jede Sache besonders delegiren wollte. Die Absicht des letzten Kurfürsten von Köln, aus eigener Autorität einen solchen bleibenden Gerichtshof zu errichten, scheiterte, wie die Bemühung des Erzbischofes Hieronymus zu Salzburg, solches vertragsmäßig mit dem heil. Stuhl zu bewirken. — Endlich nachdem der berühmte Rechtshandel des Fürstbischofs Styrum zu Speier als Domdechant vorlag, die Coblenzer Beschwerden und die Emser Punktationen erfolgt waren, nahm man diesen Gegenstand in die Leopoldinische und nachherige Wahlcapitulation Art. 14. §. 5. auf. *l)*

---

i) Concil. Trid. sess. 25. Cap. 10. de Reformat. Quoniam ob malitiosam potentium suggestionem, et quandoque ob locorum longinquitatem, personarum notitia, quibus causæ mandantur, usque adeo haberi non potest; hincque interdum judicibus, *non undiquaque idoneis*, in partibus delegantur, statuit s. synodus, in singulis conciliis provincialibus aut diœcesanis aliquot personas, quæ qualitates habent juxta constit. Bonifacii VIII. quae incipit: statutum etc. et aliquin ad id aptas designari, ut præter Ordinarios locorum, iis etiam posthac causæ ecclesiasticæ ad spirituales, et ad forum ecclesiasticum pertinentes, in partibus delegandæ committantur.

k) Conf. *Horix* Tract. de Appell. p. 249.

l) „Da es aber Gegenstände gibt, die ohne Zweifel zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören, so wollen wir, wenn über solche Sachen ein Proceß entsteht, die Bischöfe nach Maßgabe der Fürstenconcordate bei der ersten, die Erzbischöfe bei der zweiten Instanz, und diejeni-

Offenbar gründet sich die Anordnung der Wahlcapitulation auf die Concordate, den Conciliumsbeschluß zu Trident, und endlich auf die Constitution von Benedict XIV. Die zur dritten Instanz gehörige geistliche Streitsache soll an das bereits von Seiner päpstlichen Heiligkeit genehmigte Richtercollegium gebracht, und im Namen derselben entschieden werden. Ist aber kein solches Richtercollegium bereits vorhanden, so sollen wenigstens vier qualificirte Personen aus dem Provinzial- oder Diözesanconcilium, oder doch mit Beirath des Capitels gewählt werden, welche nach Erhaltung einer päpstlichen Bestätigung die Streitgegenstände in dritter Instanz allein vornehmen. — Trotz dieser Bestimmungen kam diese Angelegenheit niemals zu geregeltem Gang. Man verlangte von Rom aus das jedesmalige Nachsuchen eines Delegationsbreve, und mit diesem Gesuche eine Darstellung des Factums der Appellation, und gab dadurch Veranlassung zu neuen Beschwerden; auch wurde dem Erzbischof von Köln das Generalmandat abgeschlagen, welches er den unter Zustimmung des Capitels gewählten Synodalrichtern ertheilt wissen wollte.

So blieb diese Angelegenheit bis zur heutigen Stunde, und obwohl in Folge der vielen Veränderungen, welche die neueste Zeit gebar, und nach Maßgabe des vorgenommenen umfassenden Scheidungs-Prozesses, viele Sachen der sonstigen kirchlichen Gerichtsbarkeit entzogen würden, und deßhalb keine Appellationen nach Rom mehr vorkommen, so ist doch für die Berufungen in dritter Instanz, namentlich in Vergehungssachen der niedern Geistlichen, bei Ermangelung der Provincial- oder Diözesan-Synoden, oder bei dem Mangel eines zum voraus bestellten und anerkannten Nationalrichter-Collegiums, eine Lücke geblieben, es fehlt bei der großen Schwierigkeit, in geistlichen Vergehungssachen nach Rom zu appelliren, so wie auch in allen persönlichen Ehesachen, insoferne sie noch dem kirchlichen Gerichtshof angehören, im Grunde an einer gehörig geordneten dritten Instanz. Der in allen civilisirten Staaten angenommene Grundsatz, daß die Justiz in allen Instanzen durch zum voraus vom Regenten

---

gen Erz- und Bischöfe, welche dem Papst nach der Wahl des Provinzial- und Diözesan-Synods, oder mit Beirath ihrer Domcapitel für die dritte Instanz tüchtige Richter vorgeschlagen haben, oder vorschlagen werden, kräftigst unterstützen, daß jede geistliche Streitsache in dritter Instanz vor keine andern, als die vorgeschlagenen, und vom Papst genehmigten Richter, unmittelbar gebracht, und von ihnen collegialiter im Namen Seiner päpstlichen Heiligkeit abgeurtheilet werden."

ernannte Collegial-Richter, in dessen Namen, und zwar unabhängig, ertheilt werden soll, scheint in Beziehung auf die Mittheilung der kirchlichen Gerechtigkeit in dritter Instanz noch keine festen Wurzeln gefaßt zu haben, wiewohl schwer abzusehen ist, warum im Angesichte so vieler Verordnungen, da jedenfalls die Justiz in letzter Instanz im Namen Seiner Heiligkeit und durch die von Derselben zum voraus genehmigten Richter ertheilt wird, auch dieses zur schnellen und unpartheiischen Beförderung der Gerechtigkeit dient, die Primatialbefugnisse dadurch beeinträchtigt werden könnten. Ohnehin hat der betreffende Punkt der Wahlcapitulation, welcher ein kirchliches Recht der deutschen Nation normirt, seine Bedeutung nicht verloren. *m)*

§. 100.

Von der Beschränkung der bischöflichen Gerechtsame durch neu erworbene Primatialrechte, namentlich durch Reservationen, Exemtionen und Fakultäten-Ertheilung.

Zu den Gegenständen, welche in den letzten Dezennien des vorigen Jahrhunderts zu vielerlei Verhandlungen, Streit- und Kirchenschriften Veranlassung gaben, gehören ohne Zweifel die wegen der Nuntiaturangelegenheiten entstandenen Streitigkeiten über die willkührliche Beschränkung der bischöflichen Gerechtsame, und namentlich das dem heil. Stuhl vorbehaltene Dispenswesen. Die darauf erfolgten ausserordentlichen Ereignisse hinderten die Beilegung des Streites, und der heilige Stuhl behauptet nun, besonders unter den gegenwärtigen ihm günstig erscheinenden Umständen, mit möglichstem Ernst seinen geretteten Besitzstand. Durch Concentration der ganzen Kirchengewalt in den Händen des Primats ist es dahin gekommen, daß es in Rom als praktisches Princip angesehen wird, die Amtsbefugnisse der Bischöfe nach Belieben erweitern und vermindern zu dürfen, und besonders die Jurisdictionsgewalt derselben als vom heil. Stuhl und durch ihn verliehen anzusehen. Darauf gründet sich vorzüglich die Einrichtung mit gewissen, alle fünf Jahre zu erneuernden Vollmachten der Bischöfe oder die sogenannten Quinquennalfacultäten. Manche Bischöfe mögen blos aus Ehrerbietung gegen den heil. Stuhl solche erbeten haben, auch mag es manchmal im Interesse der Gläubigen geschehen seyn,

---

m) Conf. *Gregel* Diss. de jur. nationi germ. ex acceptatione Decretorum Basiliensium quæsitis §. 64. — Weidenfeld, Entwickelung der Dispens-Nuntiaturstreitigkeiten. p. 425.

um die Schwierigkeiten bei Erlangung der Dispensation, welche einmal ein päpstliches Reservatrecht geworden waren, zu beseitigen. Nicht minder geschah es bisweilen auch, um den Eingriffen in die bischöfliche Jurisdiction, welche die päpstlichen Nuntien vormals sich erlauben zu dürfen glaubten, zu begegnen.

Die Facultäten enthalten Vollmachtsbriefe von der römischen Datarie und Poenitentiarie ausgestellt, von gewissen für vorbehalten erklärten Fällen vor dem äussern oder innern Forum zu dispensiren. Anfangs waren es blos 13 Fälle, sie wurden bis auf 22 vermehrt, und ergehen mit wenigen Modificationen an die Bischöfe gleichlautend, als Gnadenausflüsse aus der einzig ursprünglichen Jurisdictions-Quelle und Machtvollkommenheit, gewisse Absolutionen und Entscheidungen zu geben. Nur ein flüchtiger Blick auf dieselben lehrt, daß sie größtentheils in den bischöflichen Rechten und Pflichten enthalten sind, in der Eigenschaft von besondern Vergünstigungen aber sich schwerlich mit der bischöflichen Würde vereinbaren lassen. So ertheilt die zweite Facultät den Bischöfen mit bestimmten Ausnahmen das Recht, ketzerische Bücher zu lesen, in der Absicht, sie zu widerlegen. Die Artikel 3 — 6 handeln von Dispensen von gewissen Ehehindernissen, bei deren Ertheilung dem Bischof auferlegt wird, zu bemerken, er handle blos aus apostolischem Auftrag. Derselbe erhält die Erlaubniß, wegen gewisser Irregularitäten hinsichtlich der Weihe, dann vom einfachen Gelübd, nicht aber vom Coelibats- und Ordensgelübde zu absolviren. Der Bischof erhält Vollmacht, auch Priestern zu gestatten, Kirchengewänder und andere zur Verrichtung des heil. Meßopfers gehörige Gegenstände zu weihen, in so weit keine Salbung damit verbunden ist, und die entweihten Kirchen durch ein vom Bischof geweihtes Wasser, und nöthigen Falls auch ohne dasselbe wieder zu heiligen. Der Bischof darf ferner in Kraft der Facultäten auch ausserhalb der bestimmten Zeit und ohne Beobachtung der Interstizien geistliche Weihen ertheilen, wegen Mangels an Priestern ein Jahr am kanonischen Alter dispensiren, am grünen Donnerstag und wenn es die Nothwendigkeit erfordert, auch an einem andern Tage in Gegenwart von wenigstens fünf Priestern die heil. Oele consecriren, auch Priestern im Falle der Noth die Erlaubniß ertheilen, an einem Tage zweimal die Messe zu halten. — Besonders merkwürdig für die deutschen Lande ist die Nachsicht, das heilige Abendmahl heimlich und ohne Licht zu den Kranken zu tragen, dasselbe auch ohne Licht an einem schicklichen Orte für die Kranken aufzubewahren, wenn von Ketzern und Ungläubigen eine Mißhandlung zu fürchten ist, und die Facultät 17, weltliche Kleider zu tragen, wenn der Bischof nicht anders zu

seiner Heerde gelangen oder bei ihr bleiben kann. — Andere Facultäten erlauben dem Bischof nöthigen Falls an die Stelle des Breviers das Beten des Rosenkranzes oder andere Gebete zu substituiren. Vorzüglich erstrecken sich dieselben auch auf die Fastendispensen; die Bischöfe dürfen blos den Fakultäten zufolge nöthigen Falls das Fleisch- und Eieressen erlauben, auch nach reifer Ueberlegung, besonders auf den Fall des Todes, die Facultäten weiter an Jemand transferiren, in so lange, bis der vom Todesfalle benachrichtigte heil. Stuhl etwas Weiteres verfügt. —

In Oestreich wird angenommen, dasjenige, was in den Facultäten enthalten ist, sey lediglich ein Ausfluß der bischöflichen Gewalt; die Gesetze gestatten jedoch, um das Gewissen der Bischöfe auf keine Weise zu beschweren, *n)* sich die etwa nothwendigen Facultäten, jedoch auf lebenslang, vom heil. Stuhle zu erbitten, mit dem Zusatz aber, daß die so erhaltenen Facultäten dem kaiserlichen Placet unterliegen. *o)*

Die Reservationen hinsichtlich der Dispensen verdanken ihren Ursprung den Mißbräuchen, der freiwilligen Ueberlassung, den Selbstbekenntnissen der Päpste, welche dabei als judices in propria causa erscheinen. In den ersten Jahrhunderten dagegen wurden die ohne Einwilligung der Bischöfe von Rom aus ertheilten Dispensen als ungültig betrachtet. *p)* Diese sogar kleinlichen Beschränkungen der Jurisdiction der Bischöfe stehen mit der Ansicht von Gregor d. Gr. im Widerspruch, *q)* so wie auch mit dem noch neuerdings durch das Concil von Trident aufgestellten Grundsatz, daß die bischöfliche Gewalt göttlichen Ursprunges sey. Die Bischöfe sind Nachfolger der Apostel, für ihre Sprengel Theilnehmer an der Kirchenregierung, und es liegt in keines Menschen Macht, ihnen durch die Weihe nach Belieben eine größere oder mindere Gewalt als die gebührende einzuräumen. Nur kanonischen Gründen darf persönlich die Gewalt des einen oder andern Bischofs eingeschränkt werden. Die Bischöfe haben schwere und wichtige Pflichten gegen die ihnen anvertraute Heerde zu erfüllen, sie müssen demnach auch in der Lage seyn, von den ihnen zustehenden Rechten Gebrauch zu machen, und selbst ihr

---

n) Verordnungen vom 11. und 30. Mai 1782.

o) Vorordnung vom 26. August 1782.

p) *Fleury*, Instit. eccl. l. 1. C. 1. §. 17.

q) *Gregor. M.* L. 1. Cap. 70. si unus universalis, restat ut vos episcopi non sitis — si sua unicuique episcopo jurisdictio non servatur, quid aliter agitur, nisi ut per nos, per quos eccles. custodiri debet ordo, confundatur. L. 9. Cap. 22.

Ansehen erfordert, ihre Amtsbefugnisse nicht nutzlos zu beschränken. Ohnehin hat unsere Zeitgeschichte gelehrt, daß bei Verhinderung des h. Stuhls die Bischöfe ohne Nachtheil von ihrer Machtvollkommenheit Gebrauch machten; sollten sie etwas Wesentliches versäumen, ein oder das andere Kirchengesetz verletzen, so tritt ohnehin in gehöriger Stufenleiter das Devolutions- und Aufsichtsrecht des Primats ein. Mißbräuche rechtfertigen jeden Falls die Aufhebung des Rechtsgebrauches nicht, und der gemeinrechtliche Grund der Verjährung, des fortgesetzten Besitzstandes läßt sich nicht mit Glück auf die kirchlichen Einrichtungen anwenden, welche ihre Anordnung einem höhern als blos weltlichen Princip verdanken. Seit Innocenz III. legten sich die Päpste ein fast unbeschränktes Dispensationsrecht bei. r)

Mit den Reservatrechten hängen auch die Exemtionen in gewissem Sinne zusammen, wodurch einzelne Personen, Corporationen und Anstalten der gewöhnlichen Jurisdiction entweder ganz oder größtentheils entzogen werden. So ist z. B. der ordentliche Bischof zunächst die wahre Obrigkeit für die in seinem Sprengel befindlichen kirchlichen Institute; allein allerlei Beweggründe, welche sich in der Zeit, wo jene entstanden, oft sehr gut rechtfertigen lassen, und selbst die Nachahmung bürgerlicher Einrichtungen, besonders im Mittelalter, gab den zahlreichsten Exemtionen das Daseyn, welche zuletzt verwirrend und störend auf die kirchliche Ordnung, die Amtsführung der Bischöfe und der ordentlichen Seelsorger einwirkten, so daß die schreiendsten Nachtheile und bittersten Klagen daraus hervorgingen. Das Concil von Trident suchte zwar abzuhelfen; allein seine Anordnungen waren so wenig durchgreifend, oder wurden so nachläßig befolgt, daß sich diese Exemtionen größtentheils forterhielten bis auf einen Zeitpunkt, welcher die zahlreichen derartigen Personen, Corporationen und Institute mit ihren Exemtionen aufhob, und dem einheitlichen Wirkungskreis der Bischöfe mehr Raum gab. So brachte die Zeit selbst hier eine Reformation hervor, welche zu-

---

r) Nos qui secundum plenitudinem potestatis de jure possumus supra jus dispensare. — Allein dieses ist kein Dogma, ein solches neues Dogma wäre unzuläßig; jeden Falls müßte das Recht, die Kirchenverfassung und Disciplin nach Bedürfniß abzuändern, oder von Kirchengesetzen im Einzelnen zu dispensiren, besonders in letzterer Beziehung, nicht zur Regel gemacht, und auf der andern Seite damit in Einklang gebracht werden, daß der Papst an den Inhalt der heiligen Schrift, der Tradition und der allgemeinen Kirchengesetze gebunden ist. Conf. C. 6. C. 25. q. 1.

gleich andeutet, daß alle durch die Zeit geschaffenen Institutionen in ihren einzelnen Abschnitten einer Revision unterstellt werden sollten, die dahin gerichtet wäre, ob sie noch immer ihrem ursprünglichen Zweck entsprechen, und mit dem Ideal, welches jedesmal der Kirchenregierung vorschweben soll, mehr oder minder, oder vielleicht gar nicht übereinstimmen.

§. 101.

Allgemeine Rückblicke auf die verschiedenen Primatialrechte.

Die Lehre von den Primatialrechten hat eine hohe practische Bedeutung, und der Streit darüber, ob gewisse in Gemäßheit äusserer Umstände hinzugekommene Gerechtsame unter allen Umständen, und noch heute für die Wesenheit des Primats nothwendig sind, erfordert eine endliche normale Entscheidung und Beilegung. Nicht selten bewegt sich derselbe in entgegengesetzten Extremen, wovon das eine selbst die in den neuern Verhältnissen unwiederbringlich verloren gegangenen Ansprüche des Mittelalters wieder herauf zu beschwören sucht, während das andere auch jene Rechte bekämpft, durch deren Mangel der für die katholische Kirche wesentliche Primat gefährdet wird. Denn noch sprechen Einige vermöge einer die kirchlichen Grundgesetze mißkennenden Sprachverwirrung von der Unfehlbarkeit des Papstes, sie stellen denselben über oder an die Stelle der Kirche selbst, zu deren Erhaltung doch der Primat angeordnet ist, [s] und erhaben über die von der allgemeinen Kirche ausgegangenen Gesetze. [t] Das formelle Recht erscheint ihnen gleichbedeutend mit dem materiellen, indem sie ein in Rom gefälltes Urtheil in jeder Hinsicht für unfehlbar erachten. Andere legen sogar der Primatialgewalt das Recht zu, über die Verwaltung des Staates zu wachen, wegen Verweigerung der Justiz, und wegen Mißbrauchs des Richteramtes einzuschreiten, angeblich um dem Despotismus zu begegnen. Sind gleichwohl solche Ansichten bereits bei den bekannten Streitigkeiten mit Philipp dem Schönen und Ludwig von Bayern hinlänglich dahin entschieden worden, daß weder der Papst noch der Bischof Gewalt in weltlichen Dingen habe, daß die kirchliche und die weltliche Gewalt von einander wesentlich verschieden seyen, und die päpstliche insbesondere keine höhere als die kaiser-

---

s) Vergleiche De *Maistre* Du pape übersetzt von Moritz Lieber, Frankfurt, 1823.

t) v. Haller Restauration der Staatswissenschaft. B. 4. p. 321 — 25.

liche sey, [u] so behaupten doch fortwährend angesehene päpstliche Schriftsteller wenigstens eine mittelbare Gewalt der Kirche, d. h. des Papstes über das Weltliche, wodurch soviel möglich selbst der alte Streit fortgesetzt oder erneuert wird. [v] — Ueber die Dispensen in Ehesachen, die Abstinenz-Gebote, über das Hinderniß der Weihe (impedimentum ordinis), über die Versetzung vom Cleriker in den Laienstand, Dispensationen wegen Ordensgelübden, Minderung der Feiertage, gab es lange Controversen zwischen der bischöflichen Gewalt und dem heil. Stuhl. Vor Auflösung des deutschen Reichs suchte man zwar diese Fragen durch Concordate, worauf sich der heil. Stuhl gegenwärtig beruft, zu lösen, aber eben nicht mit Glück, und auch die neuern Concordate haben an den betreffenden streitigen Reservaten nichts ausdrücklich verändert; die alten Fragen fallen also noch immer der Doktrin anheim. Nur die Praxis, wie vorzüglich in Oestreich, hat Manches geändert. Aus solchen Gründen wurde — zunächst von Sauter — der Grundsatz aufgestellt, daß der römische Bischof, insoforne er von den natürlichen Rechten des Primats Gebrauch mache, als Ordinarius, hinsichtlich der hinzugekommenen Rechte aber als delegirter Richter anzusehen sey, [w] und ferner, daß wenn nun Rechte, welche auf die äussere Jurisdiction Beziehung hätten, zum Primat hinzugekommen seyen, dieses nur aus Rücksicht auf das Wohl der Kirche und des Staats habe geschehen können. Immerhin möchten demnach dergleichen zufällige Rechte in einzelnen Staaten durch Uebung und Gewohnheit hergebracht, oder auch theilweise durch Verträge und Concordate festgesetzt seyn; demungeachtet hänge es stets von der Zulassung der einzelnen Kirchen, welche sie betreffen, ja der Fürsten selbst ab, sie aus Rücksicht auf das gebotene allgemeine Wohl auch gegen den Willen des Papstes, (invito licet pontifice) entweder gänzlich aufzuheben, oder auf eine mehr zuträgliche Art zu begränzen. [x]

---

u) Apud *Goldast*: Monarchia S. R. J. sive tractatus de jurisdictione imperiali. Fti. T. II. p. 154.

v) *Bellarmin* de romano pontifice. L. 5. C. 6. — Ultimatum per il dominio indiretto della santa fide apostolica sul temporale de sovrani. Conclusione dell' Avocato D. Carlo *Fea*. Roma, 1825.

w) Summus episcopus in *naturalibus* quidem juribus explicandis, *ordinarii*, in *adventiis* vero cum versatur, delegati judicis personam sustinere censendus est. *Sauter* fund. j. eccl. Cath. P. 1. §. 85.

x) Anstatt diese Ansicht und die eigenthümliche Beurtheilung der Ver-

§. 102.

Die Idee eines selbstständigen Patriarchats dem römischen Stuhl gegenüber. Geschichtliche Andeutungen.

Auf welche Weise sich in der Leitung der katholischen Kirche eine fast unbegränzte Centralgewalt ausgebildet hatte, wie sie das

---

träge und Concordate, welche dabei zu Grunde liegt, die sich auch Eichhorn eigenthümlich macht, auf wissenschaftlichen Weg zu widerlegen, nimmt auf eine auffallende Weise ein Schriftsteller wie Walter zu den schwersten Beschuldigungen gegen Sauter und Eichhorn seine Zuflucht. Walter, Kirchen-R. S. 257. Note b. „Wer mit den Doktrinen der französischen Revolution behauptete, der König sey nur ein Beamter und Delegirter der Nation, welche die von ihr übertragenen Rechte nach ihrem Ermessen zurücknehmen könnte, würde, und dies mit Recht, wegen staatsgefährlicher Grundsätze in Anspruch genommen werden können. Aber auch die schlechtesten Argumentationen sollen gut seyn, wenn sie einer Verkleinerung des Papstes gelten." — Derselbe Autor fährt in der Note d. also fort: „Alle Revolutionäre brauchen das öffentliche Wohl als Aushängschild, und die ärgste Revolutionszeit in Frankreich war diejenige, wo eine *comité du salut public* bestand." — Also sehen wir Sauter und Eichhorn unter die quasi Revolutionärs versetzt, und gleichwohl findet es Walter zur Rechtfertigung der Reservatrechte geeignet zu sagen, daß, wenn Institute sich nicht mehr mit dem Zeitalter vertragen, andere ihre Stelle einnehmen müßten. (S. 256. Note z. a. a. O.) Er erachtet nicht mit Unrecht die Exemtionen für ihr Zeitalter als nützlich und nothwendig. (S. 297. Note r. a. a. O.) Bei Andern scheint es ihm dagegen eine Tendenz zum Hochverrath zu seyn, von dem öffentlichen Wohl zu sprechen. Uebrigens hat Sauter nirgendwo gesagt, der Papst, welchem selbst vom Concil zu Trident, als dermaligem Repräsentanten der katholischen Kirche, verschiedene Funktionen übertragen worden sind, sey ein bloser Beamter der Kirche, dessen Wirkungskreis beliebig beschränkt werden könnte. Dieser von allen Partheien geachtete Schriftsteller, hier im Grabe noch verunglimpft, hat keines der wesentlichen Primatialrechte in Abrede gestellt, nur ist er nicht so gefällig gewesen, jeden selbst geringfügigen Vorbehalt für eine causa major zu halten, und den Begriff von Monarchie und Monarchen ohneweiters auf die Kirche und den Papst zu übertragen. Schon der Vergleich zwischen Kirche und Staat, zwischen dem Königthum und Papstthum, dem regierenden König und dem jedesmaligen Kirchenoberhaupte, ist hinkend. Namentlich ist das Verhältniß der von ei-

individuelle freie Leben der einzelnen Kirchen beschränkte, und in zahlreiche Mißbräuche verfiel, ist bereits mehrmal angedeutet worden. Allein gerade dieses Verhältniß konnte nicht ermangeln, die Erinnerung an die früherern, den einzelnen Theilen mehr günstigen Einrichtungen, so wie an die Grundgesetze der Kirche wieder lebhaft hervorzurufen, und einmal erwacht, erzeugte diese einen Gegensatz, welcher um so wirksamer sich zeigte, je grösser die Mißbräuche waren, worüber man sich beschweren zu müssen glaubte, oder je mehr der Staat selbst, zu welchem die widerstreitende besondere Kirche gehörte, an Gewicht zugenommen hatte, oder auch jemehr Kraft die Einigkeit jener Opposition verlieh.

---

nem Monarchen angestellten Beamten zu diesem ein ganz anderes, als jenes der Bischöfe zum gemeinsamen Oberhaupt; indem erstere ihr Mandat nicht von letzterem, sondern von Gott haben, und eben in Frage steht, ob und wie weit sie in der Ausübung jenes Mandats in ihren Sprengeln der Einigkeit willen beschränkt werden dürfen. Ohnehin hat Sauter, der in Freiburg lehrte, manche in seinem Vaterlande vorgenommenen kirchlichen Reformen im Auge gehabt und sie vertheidigen wollen. Daß in den östreichischen Staaten Manches invito licet pontifice vel eo dissimulante geschah, ist kein Geheimniß; eben so wenig, daß der römische Hof keines der einmal ausgeübten Rechte freiwillig und ausdrücklich aufgibt. Weltbekannt sind dessen Protestationen gegen den westphälischen Frieden, den Reichsdeputationshauptschluß, die Wiener-Congreßschlußakte, so wie auch, daß er vom Placet, von einem Recurs an die Staatsgewalt in äussern kirchlichen Angelegenheiten nichts wissen will. Wer dagegen solche Dinge wissenschaftlich vertheidigt, muß sich von der entgegengesetzten Ansicht freilich den Partheinamen Hofpublicist gefallen lassen; allein der Gegner mag auch dagegen den Kurialisten hinnehmen. Beide Theile befinden sich, insoferne sie ihre Meinungen im guten Glauben vertheidigen, in ihrem guten Recht; eine bessere literarische Sitte muß zuletzt das gegenseitige Recht achten, die Partheinamen verschmähen, und ruhig dem Kampfe der entgegengesetzten Meinungen in der Ueberzeugung des endlichen Siegs der Wahrheit zusehen. Aber betrübend ist es, wenn bei dem bezeichneten Kampf ein Theilnehmer solche Waffen und Argumentationen gebraucht, welche der von ihm aufgestellten Doktrin eine politische Stütze und Anpreisung durch Verdächtigung der entgegengesetzten Ansicht und ihrer Vertheidiger verschaffen sollen, oder wenn ein so besagter Kämpfer sich gelegenheitlich gleichsam als einen unentbehrlichen Vertheidiger des Bestandes der öffentlichen Ordnung gegen blos leichtfertig und eigenmächtig geschaffene Feinde derselben, geltend zu machen strebt.

Eine Folge jener Gegenstrebung wider die kirchliche Allein- und Centralgewalt waren die pragmatischen Sanktionen in Frankreich, die Erklärung des gallicanischen Clerus, worauf die sogenannten gallicanischen Freiheiten beruhen (§§. 28. 29.), welche von Vielen als Ausdruck einer Lostrennung vom heil. Stuhl, wiewohl irrig, begrüßt wurden. Für Deutschland war das wichtige Ergebniß die Annahme der Baseler Oppositions-Beschlüsse, und die darauf gegründete pragmatische Sanktion der deutschen Kirche (§. 26. n. 2.). Das erstrebte Ziel nach einer angemessenen Selbstständigkeit und möglichster Wegräumung der Mißbräuche wurde weder in Constanz noch zu Basel erreicht. Da erwarteten abermals die Prälaten von dem Concil zu Trident, daß sie wieder in jener alten Unabhängigkeit hergestellt würden, welche ihnen der so mächtig gewordene Oberbischof von Rom fast gänzlich entzogen und an sich gebracht hatte. — Durch welchen Zusammenfluß von äussern Umständen jene kühnen Erwartungen, sowohl bei dem ebengedachten Concil, als nachher vereitelt worden sind, hat die unpartheische Geschichte jener denkwürdigen Versammlungen und der darauf gefolgten Zeit darzulegen. Der Kampf um eine gebührende Selbstständigkeit wurde eine Zeitlang vertagt, bis er gegen die letzten Dezennien des vorigen Jahrhunderts wieder hervortrat, durch Febronius und gleichgesinnte Schriftsteller, dann bei Gelegenheit der Nuntiaturstreitigkeiten, des Emser Congresses, und durch allerlei theils eingeleitete oder wirklich begonnene kirchliche Reformen bis zum Vorabend der französischen Revolution sich kund gab, nachher aber ganz andern Ereignissen weichen mußte, daher ohne entschiedenes Resultat blieb. (§. 37 — 40.) Der Gedanke an eine möglichst unabhängige Nationalkirche war inzwischen zu vielfach erwacht, um nicht so leicht wieder verwischt werden zu können. — Da wirkte die französische Revolution scheinbar von Grund aus zerstörend in das Kirchenwesen ein, und verstand sich nachher zu einer gesetzlichen Scheidung von Kirche und Staat, welche beide bisher durch die verschiedensten Bande aneinander gekettet waren. Der alte Hader zwischen beiden schien für immer beigelegt und geschlichtet. Allein Frankreich erhielt wieder eine kirchliche Organisation, welche es bedurfte; die Geistlichkeit befand sich in einer precären Lage, sie hatte ihre alte Stellung nicht vergessen, und suchte nunmehr ihren Stützpunkt in der Hierarchie und dem kirchlichen Oberhaupt. Die alten Collisionen mit der Staatsgewalt kehrten wieder, Rom leistete verschiedenartigen Widerstand, da überfiel Napoleon auf seinem breiten Eroberungsweg den Kirchenstaat, und 1809 in den kleinen Kirchenbann versetzt, ergriff er von demselben Kirchenstaat, angeblich die Schenkung Karls des Großen seines Vorfahren zurück nehmend, Besitz. Das Kirchenoberhaupt

wurde säculariſirt und darauf gefangen genommen. Nun folgte das Streben, eine ſelbſtſtändige und vom Papſte unabhängige Reichskirche herzuſtellen. Deßhalb ward 1811 eine aus franzöſiſchen, italieniſchen, auch deutſchen Biſchöfen beſtehende Synode im Einverſtändniß mit Kardinal Maury nach Paris berufen. *y)* Allein Pius VII. geſtand nichts zu, und die Synode wurde erfolglos aufgelöſt. Das 1813 zu Fontainebleau geſchloſſene Concordat ſollte als ein durch die Umſtände gebotenes Auskunftsmittel dienen; es entzog dem heil. Stuhle unter andern die Beſtätigungen der Biſchöfe. Allein auch dieſes Concordat kam nicht in Vollziehung.

Inzwiſchen erfolgte in Deutſchland der politiſche Kampf um Selbſtſtändigkeit. Indem aber auch in Folge der Säculariſation und der ſpätern Ländervertheilung eine Organiſation der deutſchen Kirche nothwendig geworden war, entſtand gleichfalls das Verlangen nach möglichſter Unabhängigkeit der deutſchen Kirche, wenigſtens wünſchte man, das Verhältniß zum heiligen Stuhl möge in der Art genau normirt werden, auf daß all jene Klagen und Beſchwerden, welche bis zur Aufhebung des deutſchen Reichs gleichſam ſtehend geworden waren, beſeitiget würden. — Bei dem Wiener Congreß fehlte es abermals nicht an Anträgen, welche mit dieſem Zwecke im Zuſammenhange ſtanden. Aber der Drang der Umſtände verhinderte, daß in der deutſchen Bundesakte etwas Näheres beſtimmt wurde (§. 44). Indeſſen ward in Beziehung auf die Organiſirung der deutſchkatholiſchen Kirche der Name Patriarchat wiederholt ausgeſprochen. Verſchiedene Schriftſteller bemächtigten ſich dieſer Idee. *z)* Andere ſtellten die Gründe für und gegen ein deutſches Patriarchat auf *a)*, und achteten ſich vermüſſigt, auf die Nachtheile dieſer Neuerung aufmerkſam zu machen. *b)* Selbſt die neuen deutſchen Ständeverſammlungen glaubten dieſem Gegenſtande ihre Aufmerkſamkeit widmen zu dürfen. *c)* Bei den verſchie-

---

y) Melchers National-Convent zu Paris 1811. mit Aktenſtücken. Münſter, 1814.

z) Die deutſche Kirche, ein Vorſchlag zu ihrer Begründung und Einrichtung. 1815. Entwurf einer neuen Verfaſſnng der deuſch katholiſchen Kirche in den deutſchen Bundesſtaaten. Stuttgart, 1816.

a) Frey in deſſen Commentar. Th. II. p. 307, u. f.

b) (Frey) Das für die katholiſche Kirche neu projektirte Patriarchat, aus hiſtoriſchem und kirchenrechtlichen Standpunkt betrachtet. Germanien, 1817.

c) So in Baden, 1819, wo Rotteck deshalb eine Motion machte.

denen Reformvorschlägen, bei der Verhandlung der Frage über die Aufhebung des Cölibats kam dieser Gegenstand in neue Anregung. Besonderes Aufsehen machte eine in Schlesien erschienene Schrift, d) worin der Grundsatz entwickelt wird, daß die Deutschen selbst berechtigt seyen, sich eine ihrer religiösen Bildung entsprechende Kirchenverfassung zu geben, weshalb auf Errichtung eines deutschen Patriarchats oder eines deutschen Patriarchalstuhls, mit einem Capitel und einer wahrhaft nationalen Kirche angetragen wird. Dabei müsse der Cölibat aufgehoben, die wissenschaftliche Untersuchung freigegeben, und das Ganze durch eine Lostrennung von Rom bewirkt werden u. dgl. Die Regierungen glaubten bei diesen verschiedenen Planen wenigstens neutral bleiben zu müssen.

Es war natürlich, daß die Juli-Revolution in Frankreich 1830 auch in kirchlicher Hinsicht eine Erscheinung zu Tag förderte, welche dem Nationalsinn zu entsprechen schien. Dort hatte die alte hierarchische Gewalt unter Begünstigung der älteren bourbonischen Linie bereits wieder angefangen, nicht unbedeutende Wurzeln zu schlagen; sie stand auf der Reactionslinie gegen das neue Frankreich. Da improvisirte im Gegensatze davon Abbé Chatel 1831 eine gallicanisch-katholische Kirche, und hiermit steht, wenigstens der Form nach, das Unternehmen des Abbé Helsen in Brüssel in Verbindung. Allein so groß auch im Anfange die Ausdehnung der neuen Kirche des Abbé Chatel zu werden, so viel Reitz ihr auch die Neuheit zu verleihen schien, so ist sie doch schnell wieder eines verdienten Todes erblichen. Bei dem Uebergewicht der römisch gesinnten Geistlichkeit in Belgien wird auch das wiewohl ernstere Unternehmen des Abbé Helsen schwerlich bedeutende Fortschritte machen, wie dieses bei allen Versuchen, welche mit der herrschenden Nationalgesinnung und tief gewurzelten Ansichten und Verhältnissen im Gegensatze stehen, immer der Fall seyn wird.

Die neuesten kirchlichen Bewegungen in Deutschland haben wieder die alte Idee von einem deutschen Patriarchat, von einer selbstständigen Kirche und deren allenfallsigen Trennung von ihrem bisherigen Mittelpunkt auf die Bühne gebracht. Erwägt man, wie der sonst so vorsichtige römische Hof, welcher insbesondere die öffentliche Debattirung der kirchlichen Angelegenheiten bisher scheute, sich dabei benahm, so kann man dieses zum Theil nur aus Besorgung einer in Deutschland drohenden Kirchentrennung erklären, wenigstens suchte man von Deutschland aus diese Furcht

---

d) Die deutsch-katholische Kirche in Schlesien 1825.

auf das eifrigste zu nähren, obwohl nicht das geringste Anzeichen vorliegt, daß es in dem Plane einer einzigen deutschen Regierung liege, ein so gewagtes Unternehmen zu begünstigen.

§. 103.

Praktische Bemerkungen über den Plan eines deutschen Patriarchats.

Daß eine endliche normalmäßige Stellung des deutschen Episcopats zu dem heil. Stuhl, und beider wieder zu der Staatsgewalt Noth thue, um der Würde des Episcopats, dem Interesse der Gläubigen, dem Aufschwunge, welchen die Geister zum Bessern genommen haben, und endlich auch den ganz veränderten socialen Verhältnissen zu entsprechen, erforderte auch dann, wenn nicht selbst die jüngste Geschichte unserer Tage dieses Bedürfniß laut verkündigte, keines Beweises. Bei der allmähligen Befriedigung desselben handelt es sich aber keineswegs von Abänderung katholischer Glaubenslehren, nicht von einer Trennung von dem gemeinsamen sichtbaren Mittelpunkt der katholischen Kirche, sondern von neuer Belebung oder Modificirung jener Einrichtungen und Verhältnisse, deren den Zeitumständen entsprechende Wandelbarkeit die Geschichte laut verkündet, und deren Verwirklichung, wenn einmal die Geister dazu reif sind oder der gehörige Moment erschienen ist, kaum einem Zweifel unterliegen dürfte. — Indessen gehört es einmal zu den Vorurtheilen unserer Zeit, anzunehmen, daß schon durch gewisse Formen und Einrichtungen das Uebel ohne weiteres beschworen werden könne; daher sind auch in unsern Tagen, wie bereits erwähnt, verschiedene radicale Pläne zur freien Constituirung der deutschen Kirche, und namentlich zur Lostrennung vom römischen Stuhl, zur Errichtung eines deutschen Patriarchalstuhls mit einem kirchlich souveränen Capitel oder Rath hervorgetreten.

Zu diesem Extrem möchte eine andere ebenso extreme Erscheinung Veranlassung gegeben haben, nämlich der im Gegensatze von dem frühern in den öffentlichen Ansichten gangbaren, ja sogar gemeinrechtlichen Episcopalsystem herrschend gewordene sogenannte Ultramontanismus, welcher nicht blos in dem festen Anschließen an den heil. Stuhl, sondern vorzüglich in der möglichsten Steigerung seiner Suprematie das Heil der Kirche, dann im Hintergrunde die Möglichkeit einer Repristination verlorner äussern Rechte erblickt, und dabei im Gegensatz wider das Einwirken des neuen Staatsrechts auf kirchliche Verhältnisse auftritt. Auch hat sich daraus eine ganz neue Wissenschaft, eine Art von idealem Katholicismus gebildet, welcher ausser dem römischen Stuhl auch in der mit Geschicklichkeit gebrauchten Presse eine

Stütze sucht, sich bei der durch die neuern Umstände hervorgerufenen politischen Reaction als Gehülfe und Stütze der Throne geltend zu machen strebt, hin und wieder aber kein Bedenken trägt, den Regierungen selbst Verlegenheiten zu bereiten, auch bisweilen, wie bei den unglücklichen Irländern, das Losungswort Emancipation ihrem Feldzeichen aufgeschrieben hat. —

Noch ein anderer Umstand darf hier nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Es gibt viele Zeitgenossen, welche das Wesen des Katholicismus so wenig kennen, daß sie nach einigen einzelnen isolirten Erscheinungen und Ausartungen urtheilend, denselben blos als eine todte Reliquie, als eine Mumie ansehen; da nun alles selbstständige kräftige Leben darin erstorben sey, glauben sie würde es ein Leichtes werden, eine andere Institution an die Stelle zu setzen. Wenn die größte Anzahl der so Denkenden, welche nicht gehörig unterrichtet sind, der protestantischen Kirche angehören, wenn diese Ansicht in vielen in unsern Tagen erschienenen polemischen Schriften hervorblickt, so fehlte es auf der andern, nämlich der katholischen Seite auch nicht an Solchen, welche annehmen, daß die protestantische Kirche in den letzten Zügen liege, oder sich in der Lage befinde, ihr Testament machen zu müssen. Die liturgischen Streitigkeiten, die Zerwürfnisse zwischen altgläubigen Lutheranern und den Unions-Christen, das bei den Protestanten vorzüglich sich zeigende Sectenwesen, den in verschiedenen Formen sich ausbreitenden Mysticismus, zum Theil auf Unzufriedenheit mit dem bisherigen Cultus hindeutend, den Streit des Supernaturalismus, Rationalismus und Naturalismus und andere Erscheinungen glaubte man als Zeichen des gänzlichen Zerfalls des Protestantismus ansehen zu dürfen, so daß nur noch mehrere wohlberechnete Angriffe genügten, um das ganze Gebäude in sich zerfallen zu machen.

Allein hier hat man abermals Irrthum an allen Enden auf die Bühne gebracht; eine Crisis schien zwar auf beiden Seiten eingetreten, aber ohne Zweifel werden beide Confessionen mit der ihnen eigenthümlichen Kraft daraus hervorgehen. Nicht minder wird die neue Theologie oder theologische Wissenschaft vor der Wirklichkeit zurücktreten müssen, sobald einmal klar geworden, worauf es die sogenannte Emancipation angesehen hat, und die Natur der Dinge, die z. B. in Belgien vermittels einer Revolution bewirkte Emancipation, in die gehörigen Schranken zurückgewiesen haben wird. Dieses dürfte aber auch vorzüglich mit der Frühgeburt, oder dem todtgebornen Kinde eines deutschen unabhängigen Patriarchats der Fall seyn. Schon der Gedanke an eine geschiedene Nationalkirche steht mit der Idee des Katholicismus, und dem zur Kircheneinigkeit an-

geordneten Primat im Widerſpruche. Die chriſtliche Religion überhaupt iſt beſtimmt, die engen Schranken des Particularismus und der abſchließenden Nationalität zu überſchreiten, ihre Inſtitutionen müſſen an Großartigkeit der Idee einer werdenden Weltreligion entſprechen. — Auch abgeſehen davon zeigt ſich der Gedanke eines unabhängigen deutſchen Patriarchats als gänzlich unpraktiſch. Wir leben in einer Zeit, wo die eigenmächtige Religions- oder Kirchenmacherei, oder improviſirte Kirchenorganiſationen dieſer Art kein Glück mehr machen, und höchſtens einige Adepten eine Zeit lang auf ihre Seite ziehen können. Wer ſoll auch dem deutſchen Patriarchen ſeine Würde und ſein Anſehen geben, wer ſein Capitel einſetzen, und den Wirkungskreis deſſelben beſtimmen?? — und daß der heil. Stuhl den entſchiedenſten Widerſpruch erheben wird, bedarf keiner beſondern Erwähnung. — Vielleicht ſoll der neue Organismus der deutſch-katholiſchen Kirche durch ein deutſches Nationalconcil beſtimmt werden; aber wer wird es berufen, aus welchen Elementen wird es zuſammengeſetzt ſeyn; und läßt ſich bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge, und bei den Geſinnungen und Strebungen der Geiſter eine glückliche Vereinbarung nur mit einigem Grunde hoffen?? Und was waren überhaupt die Reſultate der Reformations-Concilien?? — Die einzelnen Biſchöfe werden ſich kaum gutwillig einem in ihrer Nähe wirkenden Patriarchen unterwerfen; ſo wie früher die Eiferſucht der Suffraganbiſchöfe auf die Gewalt der Erzbiſchöfe das Anſehen dieſer und der Synoden größtentheils hat zu Grund gehen, und ihre lange Zeit innegehabten Rechte in den Erbtheil des heil. Stuhls lieber übergehen laſſen, ſo werden ſie auch Bedenken tragen, ſich einem neu geſchaffenen deutſchen Papſt zu unterwerfen. — Welcher deutſche Staat, welche unter den einzelnen deutſch-katholiſchen Kirchen ſoll mit dem Sitze des Patriarchats geſchmückt werden? — Die katholiſche Kirche in Oeſterreich genießt bereits einer dem dortigen Kaiſerſtaat entſprechende, ſo weit dienlich ſelbſtſtändigen Verfaſſung, und ſchwerlich wird man jenen Sitz dorthin verlegen wollen; von der Dotation und andern Rückſichten ſoll keine Erwähnung geſchehen. Eine plötzliche Trennung von Rom würde in Deutſchland viele andere der öffentlichen Ruhe gewiß nicht zuſagende Trennungen, Spannungen und Uneinigkeiten zur Folge haben; ohnehin läßt ſich eine ſo tief gewurzelte Inſtitution, wie der römiſche Primat, nicht durch ein bloſes Machtwort vernichten.

Darum haben Männer, welche vorzüglich den praktiſchen Rückſichten ihre Aufmerkſamkeit ſchenkten, längſt dieſem unpraktiſchen Project eines allgemeinen deutſchen Patriarchats den Rücken gekehrt. Sie verkennen die mancherlei Gebrechen und

Mängel in kirchenrechtlicher Hinsicht nicht; allein sie wissen auch, daß diese nicht einzig in dem System der römischen Curie ihren Grund haben. Die Garantie für ihre Entfernung liegt auch vorzüglich mit in der Einsicht und dem guten Willen der übrigen Organe der Kirchengewalt. Von hier aus muß, in Eintracht mit der Staatsgewalt zunächst die Verbesserung, insoferne sie Noth thut, ausgehen. Ein offenes, redliches und übereinstimmendes Wirken des im Einklange mit der Staatsgewalt wirkenden Episcopats darf seiner guten Folgen sicher seyn. Der heil. Stuhl, welchem nur in der Ferne wirkende geistliche Waffen zu Gebot stehen, wird sich dieser concordia sacerdotii et imperii nicht zu entziehen im Stande seyn, wobei es keineswegs darauf abgesehen ist, eine Trennung vom Kirchenmittelpunkt zu bewirken, oder eines der einmal als wesentlich nothwendig anerkannten Primatialrechte zu verletzen. e)

§. 104.

Die getrennte katholische Kirche zu Utrecht.

Bei der Frage über das Patriarchat hat man in neuester Zeit auf die isolirte Utrechter Kirche hingewiesen; es ist also auch deren Verhältniß hier ins Licht zu stellen. — Die Stadt und die bischöfliche Kirche von Utrecht sind sehr alt. f) Bekannt

---

e) Ein genialer philosophischer Denker, Franz Baader, hat der berührten Unabhängigkeit der einzelnen katholischen Kirchen das Wort gesprochen. Er findet das Papstthum, und selbst die Tradition in dem Katholicismus nicht begründet. Vergl. Ueber Trenn- und Untrennbarkeit des Papstthums und des Katholicismus. Berliner evangelische Kirchen-Zeitung 1838. Nro. 55. Allein wenn auch die alten Kirchenväter Epiphanius, Theodoretus, Augustinus, Ambrosius und Gregor d. Gr. von der später erlangten, aber auch wieder verlornen Allgewalt des Papstthumes keine Idee hatten, so bleibt doch immer der in seiner Wirksamkeit nach Umständen sich modificirende Primat übrig. Dieser beruht in Gemäßheit der Fortentwickelung des Katholicismus und anerkannter Satzungen auf gesetzlichem Boden. Ihn haben jene Kirchenlehrer als eine in der Nachfolge des heil. Petrus fortdauernde und nothwendige Institution angesehen und anerkannt. — Wie auf einem Streifzuge erwähnt Görres in seinem Athanasius, Vorrede zur 2ten Auflage, diesen Gegenstand, um daraus ein durch Worte und Witz geformtes Zerrbild zur Zermalmung zu entwerfen.

f) Vergl. Augusti, über die Bedeutung des Erzbisthums Utrecht. Köln,

ist die beim Unabhängigkeits-Krieg geschlossene Union. Als bei einer nach Eingehung derselben erfolgten Sitzerledigung die spanische Regierung einen neuen Erzbischof dahin schicken wollte, verweigerte man dessen Annahme, und das Erzbisthum wurde zwanzig Jahre durch einen Generalvikar verwaltet. Der römische Stuhl schickte endlich, um Spanien nicht zu mißfallen, einen Erzbischof in partibus, Namens Codde, dahin, und betrachtete im Grunde das abgefallene Land als Missionsland. Gedachter Erzbischof wurde jedoch bald in Rom denuncirt, dorthin gerufen, daselbst abgesetzt, und an dessen Stelle Theodor von Cols vom heil. Stuhle ernannt. Indessen erachtete der abgesetzte Erzbischof mit seinen Anhängern das gegen ihn gefällte römische Urtheil für unrechtmäßig, und das Utrechter Kapitel behauptete, daß ihm unter den gegebenen Umständen die Ausübung der erzbischöflichen Jurisdiction zustehe, bestätigte demnach die vor der Abreise von dem abgesetzten Erzbischofe bestellten Provikare. Sofort entspann sich ein Kampf. Der päpstliche Internuntius zu Brüssel bestand auf Anerkennung des päpstlichen Candidaten. Endlich gebot Clemens XI. unter Androhung einer sofort wirksamen Excommunikation Gehorsam. Nur ein Theil des Sprengels gehorchte, der übrige sah fortwährend das Domcapitel zu Utrecht als die rechtmäßige bischöfliche Behörde an. Das Capitel fand Staatsschutz, während dem die Excommunikation erfolgte. Schon aus Abneigung gegen die Bulle Unigenitus, zu deren Gegnern auch das Utrechter Kapitel gehörte, fanden sich die benachbarten bischöflichen Kirchen bereitwillig, dasselbe bei erforderlichen bischöflichen Verrichtungen, namentlich hinsichtlich der Priesterweihe und Firmung zu unterstützen. Indessen starb der abgesetzte Erzbischof Codde, das Kapitel wählte darauf seinen Senior Cornelius Steenhofen als Nachfolger. Ein Franzose, Dominik Verlet, Erzbischof von Babylon, später aber als Jansenist abgesetzt, nahm die Consecration vor. Man hatte nicht verfehlt, in Rom Anzeige zu machen und um Bestätigung zu bitten, allein es erfolgte keine Antwort. So lange Verlet lebte, wurde es bei Erledigungsfällen ebenso gehalten, aber hinsichtlich der Wahlbestätigung fand man von Rom Widerspruch. Um nun künftigen Schwierigkeiten wegen der Bischofswahl und Consecration zu entgehen, stellte man die alten Suffragansitze von Utrecht, nemlich Dewenter und Harlem wieder her, jedoch unter fortgesetztem Widerspruch des römischen Hofs. Endlich schrieb 1763 der Erzbischof Meindars eine Synode aus

---

1838. — Matthias de *Kock*, specimen de potestatis civilis episcoporum præcipue *trajectiorum* initiis. Trajecti ad Rhenum, 1838.

Eine Folge war ein Conspectus Doctrinæ, und ein Glaubensbekenntniß mit Bezugnahme auf die damaligen Streitigkeiten in der römischen Kirche. Der Primat des heil. Stuhls, jedoch mit genau bestimmten Prärogativen, wurde anerkannt, dabei nur der katholischen Kirche als Gesammtheit der Charakter der Unfehlbarkeit beigelegt. Verschiedene casuistische Sätze der damaligen Schriftsteller Busenbaum, Lacroix, Mazotta und Neumayer wurden gerügt, hinsichtlich der gemischten Ehen die Bulle Benedikts XIV. angenommen. Diese und andere gefaßte Beschlüsse legte die Synode ehrfurchtsvoll Seiner Heiligkeit zur Bestätigung vor. Es schienen Aussichten zur vollen Aussöhnung mit dem heil. Stuhle gegeben, allein unglücklicher Weise waren die mächtigen Jesuiten die Feinde der Utrechter, demnach wurde ihre Synode als Winkelsynode erkannt, und die gefaßten Beschlüsse für null und nichtig erkärt. Die öffentlichen Lehranstalten, wo die Jesuiten das Uebergewicht hatten, wie zu Rom, Paris, Cöln und Lüttich, beeilten sich, die Utrechter Beschlüsse zu verdammen, während die Universität von Löwen, dann hundert Doktoren der Sorbonne sie vertheidigten, auch Kardinäle, Kirchenprälaten und Staatsmänner sich auf ihre Seite neigten. Der Erzbischof von Salzburg suchte noch bei Clemens XIV. seine Vermittlung eintreten zu lassen. Es war vergebens. Der römische Hof nahm seine Verdammung weder zurück, noch schritt er sonst zu versöhnenden Maßregeln. Als Willibrod van Os zum Erzbischof von Utrecht, dann Gysbert de Jonge zum Bischof von Dewenter ernannt waren, und um päpstliche Bestätigung gebeten wurde, erfolgte unter Pius VII. die alte Antwort wieder, und als es sich unter der Regierung von Leo XII. um Bestätigung der Wahl von W. Smet und Jam von Santen, der erste für Utrecht, der zweite für Harlem handelte, war das erfolgte Verwerfungsdekret in den strengsten Ausdrücken abgefaßt. Damals las man sowohl in dem römischen Diario, als in den belgischen Blättern gewissermassen offene Manifeste, als ob es Noth thue gegen einen mächtigen das ganze Christenthum bedrohenden Feind zu Feld zu ziehen. So sehen wir eine kleine in Frieden lebende Kirchengemeinde fortwährend von der katholischen Kirche ausgeschlossen, ob sie gleich ihren Zusammenhang durch den Cultus nach dem römischen Ritual, durch Glückwünsche und Dankfeste bei der Stuhlbesteigung der Päpste und auf andere Weise darzulegen strebt. g)

---

g) Die Utrechter Kirche, obwohl gegen die Auswüchse des Jansenismus protestirend, heißt doch jansenistisch, insoferne sie die von Arnaud, Quesnel, Gerberon, Dupin u. a. vertheidigten Grundsätze annimmt. Sie

§. 105.

Von der römischen Kurie und dem Kardinals-Collegium insbesondere.

Der Ausdruck Kurie, Curia, bedeutet eine Rathsversammlung in öffentlichen Angelegenheiten, vorzüglich in solchen, welche mit der Religion zusammenhängen. Das ältere römische Volk war gleichfalls in Kurien abgetheilt, worunter auch vorzüglich gottesdienstliche Kreise begriffen waren. — Unter dem Worte römische Kurie versteht man allgemein die oberste Stelle zur Verhandlung sowohl der allgemeinen Kirchenangelegenheiten, als insbesondere der Sachen des heil. Stuhls. Es ist ganz natürlich, daß bei dem weiten und vielseitigen Wirkungskreis derselben sie wieder in eine bedeutende Anzahl von Verwaltungscollegien zerfällt, wovon jedes seine besondere Zusammensetzung, seinen Wirkungskreis und seinen eigenthümlichen Geschäftsgang hat; auch haben diese Collegien theils das Weltliche des Kirchenstaats, theils blos das eigentlich kirchliche Element zu besorgen.

Vor Allem muß aber das Kardinals-Collegium oder das Consistorium der Kardinäle ausgezeichnet, und dabei seine allmählige Ausbildung gezeigt werden.

Frühzeitig bildete sich in der Clerisei sowohl in Hinsicht der einzelnen Gemeinden, als Diözesen, Provinzen, Reiche, endlich auch in Ansehung der Gesammtkirche eine Art von Nobilität aus. Eine solche entstand aus der unmittelbar an der römischen Hauptkirche oder der zunächst davon abhängenden Nebenkirchen angestellten Geistlichkeit, welche das Presbyterium, den Senat, oder Rath des römischen Bischofs bildete, und mit dessen Ansehen auch an Wichtigkeit und Würde stieg. Diese Geistlichen heißen heut zu Tag vorzugsweise Kardinäle. Das Wort, von Cardo ab-

---

ist klein, besteht aus 8000 Layen, 3 Bischöfen und 30 Geistlichen. Utrecht hat, den Erzbischof eingerechnet, 9 Kapitulare, und ein Seminar besteht zu Armesford. Zahlreiche Katholiken in Holland und Belgien benehmen der erwähnten Kirche jedes äußere Gewicht, ihre nähere Geschichte bietet jedoch Stoff zu ernsten Betrachtungen und Parallelen mit der Zeitgeschichte. Vgl. deßhalb (L'abbé Bellegarde) Histoire abregée de l'eglise metropolitaine d'Utrecht, 1765. — *Grégoire*, Essai historique sur les libertés de l'eglise gallicane. Paris 1818. Declaration des Eveques de Hollande addressée a toute eglise catholique, et actes d'Appel des Bulles d'excommunication lancée contre eux par Leon XII. 25. Aout 1820 et 13. Janv. 1826. Paris, 1826. in 12.

ſtammend, bezeichnete wie Titulus einen bei einer beſtimmten Kirche feſt angeſtellten Geiſtlichen im Gegenſatz von jenen, bei welchen dieſes der Fall nicht war, die ſich nur zufällig an einer Kirche aufhielten, und welche daher auch incardinati, intitulati hießen. *h)* Anfangs gehörten die an verſchiedenen Hauptkirchen Roms vorgeſetzten Geiſtlichen dahin, ſo wie die in den verſchiedenen Bezirken, Regionen Roms zerſtreuten Diakonen, oder Vorſteher der Armen- Kranken- und Waiſenhäuſer, (diaconiæ) womit Kapellen verbunden waren. Aus dieſem Element iſt das nachher ſo hoch geſtiegene Kardinals-Collegium hervorgegangen. Daſſelbe beſteht gegenwärtig aus ſechs Kardinalbiſchöfen, es ſind die ſechs suburbani des Biſchofs von Rom, zugleich die Vorſtände der älteſten Bisthümer in Italien, welche ſie jedoch durch Subdelegirte verwalten laſſen. Dann die Kardinalprieſter, es ſind Biſchöfe von Sprengeln außerhalb des eigentlichen Gebiets von Rom (suburbicarii). Dann die Diakonen, welche nicht einmal Prieſter zu ſeyn brauchen. Dieſes Collegium bildete nicht nur den ſtehenden Rath des Papſtes, ſondern erhielt auch noch das ausſchließende Recht den Papſt zu wählen, wobei man Anfangs der Form wegen noch hinzufügte, salva aliorum, cleri et populi jure. *i)* Dieſe wichtige Veränderung mit der Papſtwahl, wodurch in der Folge eine italieniſche Oligarchie gleichſam des Primats theilhaftig wurde, ſchreibt ſich von der Zeit, als Nikolaus II. in der Abſicht, jene von dem Einfluſſe der Kaiſer und des Volks unabhängig zu machen, und zu gleicher Zeit den Wahlumtrieben und Unordnungen zu ſteuern, ſie vorerſt 1509 in die Hände der Kardinalbiſchöfe legte. Dann verlieh Alexander III. allen Kardinalbiſchöfen, Prieſtern und Diakonen (regionarii) daſſelbe Recht. Die Anzahl der Wähler war Anfangs unbeſtimmt. Sie betrug 25, dann 53 und wurde willkührlich vermehrt. Die Concilien von Conſtanz und Baſel beſtanden auf einer Reform des Kardinalcollegiums. Nach den Beſtimmungen des Letzteren (sess. 24.) ſollte es nur aus 24 Perſonen beſtehen, welche aus allen Theilen der Chriſtenheit genommen würden. Die Wahl der Kardinäle ſelbſt ſoll durch das Collegium, und zwar durch Stimmenmehrheit geſchehen; nur die gelehrteſten, ſittlichſten, überhaupt die tauglichſten Männer zu dieſer hohen Würde erhoben werden. Insbeſondere ſollen die Kardinalbiſchöfe für Reinheit des Glaubens, die Kardinalprieſter für die Kirchendiſciplin, die Kardinal-Diakonen für Erhaltung der Eintracht und des Friedens mit den weltlichen

---

h) C. 3 D. 4. C. 5. C. 21. q. 1. Cap. 4. x. de offic. archipresb.

i) C. 1. D. 23.

Fürſten Sorge tragen. Obgleich auf ſolche Weiſe das bis zur 25. Sitzung von den Päpſten angenommene Baſeler Concil die Kardinäle aus allen Theilen der Chriſtenheit ernannt wiſſen will, auch das Concil von Trident in der Hauptſache, was ihre Eigenſchaften und Auswahl betrifft, übereinſtimmt, *k)* ſo wurde doch dieſe Vorſchrift der Concilien niemals genau beobachtet. Gregor XIII. hatte 76 Kardinäle creirt. Endlich ſetzte Sixtus V. ihre Anzahl auf 70. Sie ſollen in gewiſſer Hinſicht den 70 Notablen oder Greiſen bei Moſes entſprechen. Unter dieſen ſind 6 Kardinalbiſchöfe, 50 Kardinalprieſter und 14 Kardinal-Diakonen. Clemens VII. beſtimmte die Ordnung und die Titel der ihnen angewieſenen Kirchen. Aus der Nichtbeachtung der Conciliendekrete entſtand ein auffallendes Mißverhältniß in der Art, wie die verſchiedenen Nationen der katholiſchen Chriſtenheit im Kardinals-Collegium repräſentirt, oder vielmehr nicht repräſentirt ſind, was auf zweckmäßige Führung und Entſcheidung der kirchlichen Angelegenheiten allerdings einen nachtheiligen Einfluß hat, *l)* während das Gegentheil ein bedeutungsvolles Anzeichen von der Einheit in der Kirchenverfaſſung und Verwaltung ſeyn, und ſohin eine Repräſ-

---

k) Ea vero omnia et singula, quæ de episcoporum præficiendorum vita, aetate, doctrina, et caeteris qualitatibus alias in eadem synodo constituta sunt, decernit eadem etiam in creatione sanctæ Romanæ ecclesiæ cardinalium, etiamsi Diaconi sint, exigenda, quos Sanctissimus Romanus Pontifex *ex omnibus Christianitatis nationibus*, quantum commode fieri poterit, prout idoneos repererit, assumet. — Porro — ut beatissimus Romanus Pontifex, quam sollicitudinem universæ ecclesiæ ex muneris sui officio debet, eam hic potissimum impendat, ut lectissimos tantum sibi Cardinales adsciscat. Concil. Trid. sess. 24. C. 1. de ref.

l) Jetzt z. B. zählt das Kardinals-Collegium 46 Italiener, aber nur 4 Spanier und Portuguiſen, 1 Engländer oder Irländer, Namens Wald, bei Verhandlung der Emancipationsfrage mit Bewilligung Georg IV. zu dieſer Würde befördert; 1 Belgier, den Erzbiſchof von Mecheln. Oeſtreich hat mit ſeinen 13 Erz- und 70 Bisthümern einen einzigen Cardinal. Preuſſen mit 5 1/2 Millionen Katholiken keinen, ſo ſind auch das übrige Deutſchland und die Schweitz im Kardinal-Collegium durch Eingeborne nicht vertreten. Durch Verbindung der feinen, gebildeten und elaſtiſchen Italiener mit dem deutſchen Charakter und Sinn, dürfte bei einer gemiſchten Zuſammenſetzung manches Gute erſtrebt, und den Denuntiationen, falſchen Berichten und Verläumdungen über das katholiſche Deutſchland einige Grenze geſetzt werden.

sentation der Gesammtkirche im Geiste ihrer Grundverfassung darstellen würde. Der Papst ernennt, gegen die Baseler Beschlüsse, jedoch in Gemäßheit der Tridentiner, die Kardinäle nach freiem Belieben. Seinen deßfalls gemachten Entschluß macht er im geheimen Consistorium mit den Worten bekannt: habemus fratrem. Bisweilen werden die Namen der neuernannten Kardinäle nicht gleich bekannt gemacht; dieses nennt man in petto behalten; sie rücken aber nichts destoweniger nach ihrer derartigen Ernennung fort. Zuerst erhält der neue Kardinal das Baret mit den Worten: „esto cardinalis;“ dann einen violeten Ornat; auch trägt er die vier Daumen breite Kardinals-Tonsur. Nach einigen Tagen wird ihm der übrigens einfache runde Kardinalshut mit herabhängenden rothen Quasten aufgesetzt, und er selbst beeidet. Hierauf schließt ihm der heil. Vater den Mund, (clausura oris) d. h. der neue Kardinal darf im Consistorium oder in der Congregation nicht sprechen. *m)* Nach dem zweiten oder dritten Consistorium wird der Mund wieder geöffnet. Die Kardinäle erhalten auch einen in Gold gefaßten Saphirring am vierten Finger zu tragen. Die katholischen Hauptmächte haben das Recht, einige Personen zu bezeichnen, welchen der heil. Vater die Kardinalswürde ertheilt; es sind die sogenannten Kron-Kardinäle. Um die belgische Kirche auszuzeichnen, hat in unsern Tagen der Erzbischof von Mecheln den rothen Hut erhalten, welcher ihm jedoch nicht, wie gewöhnlich, durch die Hände des Königs der Belgier, sondern persönlich in Rom zugestellt wurde, weil der König nicht katholisch ist. In der Regel sind die Kardinäle sehr alt; daher erklärt sich auch trotz des Personen-Wechsels die Stabilität der Grundsätze; nur wenn der Papst, wie gewöhnlich einen Kardinalshut in die Familie des Verstorbenen gibt, kann ausnahmsweise auch ein junger Cardinal zum Vorschein kommen.

---

m) Die Formel heißt: Ad M. O. D. G. et S. R. E. præsidium et decus creare intendimus in presbyterum cardinalem egregium virum, quem justis de causis *in pectore reservamus*, ex arbitrio nostro quandocunque evulgandum. — Quid vobis videtur? Auctoritate omnipotentis Dei et S. Apostolorum Petri et Pauli ac nostra, creamus presbyterum cardinalem arbitrio nostro quandocunque declarandum cum derogationibus et clausulis oportunis: In Nomine patris etc.

§. 106.

Von den besondern Rechten der Kardinäle.

Wie bereits bemerkt, bilden die Kardinäle den Senat, den Staatsrath des Papstes. Ihre Versammlung heißt Consistorium, welcher Ausdruck ursprünglich auch bei den Kaisern als Rathsversammlung vorkömmt, und in kirchlicher Hinsicht den Ort bezeichnete, wo die Priester standen, um mit dem Bischof zu berathen, und nachher die Versammlung selbst. Das Consistorium der Kardinäle ist entweder ein geheimes, welches alle vierzehn Tage Montags Statt findet, oder ein öffentliches. Die geheimen Consistorien dienen zu den Verhandlungen von Consistorialsachen; die öffentlichen aber, welche auch in Gegenwart von Gesandten gehalten werden, dienen zur Publication der gefaßten Beschlüsse, zur Bekanntmachung oder Präconisirung der ernannten Bischöfe u. dgl. Die bei dieser Gelegenheit vom heil. Vater gehaltenen Consistorialreden oder Allocutionen haben in der neuern Zeit wegen des öffentlichen Interesses an kirchlichen Angelegenheiten eine besondere Berühmtheit erlangt. Die Kardinäle haben nur eine berathende, und keine entscheidende Stimme, demungeachtet ist ihr Einfluß groß, und man pflegt jene zu Berathungen nicht einzuladen, deren Zustimmung man nicht hoffen zu dürfen glaubt. Uebrigens gibt der Mangel einer zweckgemäßen collegialen Verfassung bei dem Kardinals-Collegium zu den päpstlichen Erlassen mit der Bezeichnung motu proprio Veranlassung, und fand sogar Beifall in der bischöflichen Verwaltung. In den Wirkungskreis der Kardinäle gehören bei Besetzung des heil. Stuhls, sede plena, alle auf die Besetzung der Bisthümer, auf Bestätigung und Degradation der Bischöfe, Ernennung ihrer Coadjutoren bezüglichen Gegenstände; dann die Ertheilung von Privilegien, Pallien, Reservationen, Exemtionen, Dispensationen, die Selig- und Heiligsprechungen; die Abschlüsse von Concordaten, die Circumscriptionen der bischöflichen Sprengel, die Nuntiaturen, der Empfang der Gesandten, welcher in öffentlichen Consistorien geschieht. Jede Nation pflegte bisher, besonders seit dem 15. Jahrhundert, einen Kardinal als Protektor zur Führung ihrer Angelegenheiten zu wählen.

Das wichtigste Recht der Kardinäle ist die Papstwahl; diese geschieht aus ihrer Mitte, und zwar in dem Conclave unter vielen Förmlichkeiten. Die beschwerliche Lebensweise daselbst während des Wahlaktes soll die Kardinäle zur Beschleunigung ihres Geschäfts bestimmen. Der übrige Klerus, und die weltliche Macht ist von der Theilnahme ausgeschlossen. Seit Gregor X. ist diese Wahlart regulirt. Jedoch haben die katholischen Großmächte,

Oestreich, Frankreich, Spanien, das Recht der Ausschließung eines oder des andern Candidaten, welches sie durch einen Kron- oder sonstigen Kardinal bei dem critischen Wahlstadium ausüben lassen. *n*)

Der neue Papst nimmt jedesmal einen neuen Namen an; er wird von dem ältesten Kardinal-Diakon gekrönt, und vom Kardinal-Dekan während der feierlichen Messe gesalbt. Aus der Zusammensetzung des Kardinalcollegiums erklärt sich leicht, daß die Wahl regelmäßig auf Römer oder wenigstens Italiener, und zwar auf Greise mit verhältnißmäßig kurzer Regierungsdauer fällt. *o*)

Bei Verhinderung des heil. Stuhls, sede impedita, üben die Kardinäle die päpstliche Primatialgewalt nur in dringenden Fällen aus. *p*) Bei Erledigung desselben Stuhls, sede vacante, regieren drei Kardinäle, worunter ein Kardinalbischof, Priester und Diakon, welche täglich mit andern abwechseln, den Kirchenstaat. Der Finanzminister, oder der Kardinal Kämmerling, ist ihnen bleibend beigesellt. — Die Kardinäle haben endlich eine quasi bischöfliche Gewalt, *q*) dann Stimmrecht bei allgemeinen Concilien. Sie werden wegen Disciplinarvergehungen blos vom Papst gerichtet. Ihre Person genießt eine vorzügliche Unverletzlichkeit. *r*) In ihren Kirchen bedienen sie sich der bischöflichen Insignien. Die Kardinalpriester haben das Recht, die Tonsur und niedern Weihen zu ertheilen In ihrer Gegenwart darf ohne ihre Erlaubniß kein Bischof den Segen ertheilen. Seit

---

n) Im Betreff der Papstwahl vergl. Der gegenwärtige Staat des päpstlichen Hofes von Andreas Tosi aus dem Italienischen. Halle, 1771. p. 47. — Das römische Conclave. Leipzig, 1823. — Die Papstwahl. Augsburg, 1829. Aufl. 2.

o) Unter den bisherigen 260 Päpsten zählt man einen Engländer, zwei Nordafrikaner, drei Spanier, eilf Griechen, vierzehn Franzosen, fünf Deutsche, acht Syrer und Dalmatiner, endlich zweihundert und sechzehn Italiener. Diesem nach scheint der Kirchenstaat mit dem Papstthum den Italienern zu gehören. Jedenfalls bleibt es im heutigen Europa, wo das System einer erblichen Monarchie herrschend ist, eine Anomalie, daß das Oberhaupt eines weltlichen Staates zweiten Ranges und der katholischen Kirche von einem privilegirten Wahlcollegium ernannt wird, besonders da das ehemals eine Parallele bildende kurfürstliche Wahlcollegium mit dem heil. römischen Reich verschwunden ist. Offenbar hinderte nur der Cölibat in der katholischen Kirche das Aufkommen der Erblichkeit des Papstthums.

p) Cap. 3. de elect. in 6to. Cap. 2. h. t. in Clement.

q) Cap. 24. de elect.

r) Cap. 5. X. in 7mo. (1. 10.)

Urban VIII. führen sie den Titel eminentissimi, haben fürstlichen Rang, innerhalb des Kirchenstaats einen kleinen Hof mit einer Art von Clientel, und einem Tafelgeld, wenn sie in Rom anwesend sind, von jährlich 4000 Scudi. Als Kleidung tragen sie die Soutane, das Rochett oder das Chorhemd von feiner weisser Leinwand, ein Mäntelchen, Cappa, Mantelletta, auch die Kappa magna oder den Schleppmantel, die Mozette, eine rothe Mütze, und darüber den Kardinalshut. — Die Kardinäle bilden nicht nur die oberste Stelle in allen Kirchenangelegenheiten, oder die römische Curie, und werden deßhalb im römischen Styl mundi consilium, totiusque militantis ecclesiæ senatus genannt, sondern sind auch Vorstände verschiedener päpstlichen Commissionen, Ausschüsse oder Congregationen, wovon die wichtigsten zu erwähnen sind.

§. 107.

Von den päpstlichen Commissionen, oder den vorzüglichsten Congregationen.

Die Congregatio consistorialis besteht in einem Ausschusse von Kardinälen zur Vorbereitung jener Gegenstände, welche in das Gebiet des Consistoriums gehören. Sixtus V. ordnete sie an, und Clemens IX. versah sie mit einer nähern Instruction.

Einflußreich war besonders in frühern Zeiten die Congregatio sancti officii sive inquisitionis generalis. Dieses Institut verdankt vorzüglich Innocenz III. 1204 seinen Ursprung. Bei Gelegenheit der albigensischen Ketzereien wurde es vorzüglich zu dem Zweck angeordnet, die Ketzer zu belehren, wobei man sich anfangs auf Anwendung geistlicher Strafen und sonstiger Correctionen beschränkte. Der Dominikaner- oder Prediger-Orden, dem Volke am nächsten stehend, war damit beauftragt. Inzwischen nahmen auch die Franziskaner späterhin Antheil daran. In den Wirkungskreis des heil. Officiums gehören Glaubensvergehen, Ketzereien überhaupt; auch Bücher, welche gegen den Glauben gerichtet sind, werden dessen Gerichtsbarkeit unterworfen. Es besteht aus zwölf Kardinälen, einem Kardinal-Secretär, einem Prälaten, der Assessor ist, einem Commissär, verschiedenen Consultoren und Qualificatoren, einem Fiscal und andern Beamten von niederm Rang, welche theils Prälaten, theils Ordensgeistliche und Theologen sind. Die Hauptsitzungen werden unter dem Vorsitz des Papstes gehalten. Diese von Paul III. 1552 zum allgemeinen Gerichtshof über die Ketzerei erhobene ausserordentliche Commission wurde von den nachherigen Päpsten Pius IV. und Pius V. in der Bulle cum felicis, dann von Sixtus V. Kraft

der Bulle Immensa Dei, zu einer stehenden Stelle gemacht, um über alle religionswidrige, oder die katholische Religion verächtlich machende Sachen, Reden, Schriften oder Handlungen, und alle Irrlehren Untersuchungen anzustellen; auch legte sich dieses Gericht das Recht bei, Erlaubniß zum Lesen ketzerischer Bücher zu geben. Auf welche traurige und schauderhafte Weise ein Institut, welches ursprünglich die Irrenden belehren, und zur Wahrheit zurückführen sollte, ausartete, wie es selbst wieder als Werkzeug der Politik und geheimen Polizei gegen die ursprüngliche Absicht der Kirche diente, ist bekannt. Dieses kirchliche Polizeimittel wurde nämlich in Spanien und Portugal und deren überseeischen Ländern zu politischen Zwecken benützt, und auch eine vorzügliche Ursache der Abneigung der Niederlande, selbst der Italiener gegen die spanische Herrschaft. Die Inquisition hat so unter dem Vorwande, daß Gott Homogenität im Glauben, sohin Unduldsamkeit geboten, und den irrenden Menschen zum Rächer der Wahrheit und der erzürnten Gottheit aufgestellt habe, auf gewisse Weise die heidnischen Menschenopfer wieder eingeführt. Wer ist im Stande, die aus religiösem Vorwand oder blindem Eifer gefallenen Opfer zu zählen, und das Unglück zu bemessen, wohin selbst ihre unschuldige Angehörige gestürzt worden sind. Tantum religio potuit suadere malorum. s) — In Rom besteht heut zu Tage die Inquisition noch, aber ihre Wirksamkeit erstreckte sich blos auf das römische Gebiet, auch hat sie nie jene furchtbar Gestalt wie anderwärts angenommen, wiewohl das Daseyn derselben,

---

s) Vergl. Geschichte der Inquisition. Leipzig, 1823. — In Deutschland hat das Inquisitions-Institut nie recht Wurzeln fassen können. Es fehlte zur Durchführung eine durchgreifende Autorität. Der immerwährende Kampf zwischen geistlichen und weltlichen Herrn, zwischen Geistlichkeit und Adel bewirkte, daß sich bereits im 14. Jahrhundert die Meinung freier als anderwärts bewegte. Zwar versuchte Innocenz VIII. im Jahre 1487 die Inquisition unter der Form von Hexengerichten einzuführen; denn Ketzerei und Hexerei galten als Zwillingsschwestern des Teufels; auch wurden leider bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts Verbrechen, welche nicht einmal existirten, und mit dem Köhlerglauben daran von selbst aufhörten, nach dem Hexenhammer (malleus maleficorum) auf das grausamste bestraft, allein die Hexengerichte wurden nicht Ketzergerichte. Politische Ereignisse wie die italienischen Kriege, die Reformation, und neue Kirchenverfassung hinderten daran. — Conf. *Hamber*, Bibliotheca sive acta et scripta magica pr. sq. — Llovente, Geschichte der Inquisition in Spanien.

wenn sie etwas anders als eine geregelte Polizeianstalt ist, jener freiwilligen Huldigung widerspricht, welche die christliche Religion verlangt.

Die mit der heil. Inquisition verbundene congregatio indicis librorum prohibitorum verdient wegen ihres sonst so mächtigen Einflusses auf Hemmung der freien Geistesentwickelung um so mehr besondere Aufmerksamkeit, als es in unsern Tagen nicht an Liebhabern eines gewissen Geistesmonopols fehlt, welche die volle Wirksamkeit des Index gewiß gerne herbeizaubern möchten. — Kaum war die Buchdruckerkunst erfunden und hatte sich auf eine erstaunlich schnelle Weise verbreitet, als man von kirchlicher Seite auf Mittel dachte, der Verbreitung der Ideen durch Bücher wegen des daraus gefürchteten Nachtheils theils vorbeugend, theils strafend zu begegnen. In erster Beziehung ward die Censur eingeführt, wonach Niemand anders als mit Erlaubniß der Obrigkeit die Herausgabe eines Werks unternehmen sollte. Man nimmt an, das älteste mit Censur geschriebene Werk sey v. J. 1480. Zu Mainz, damals einem Hauptsitze der Buchdruckerkunst, erschien 1486 ein eigenes Censuredict. Alexander VI. verordnete 1501, jedes herausgegebene Werk, welches die Erlaubniß eines Prälaten nicht hätte, oder solche verlieren würde, solle hinweggenommen und verbrannt werden. Leo X. erließ merkwürdige Censurbestimmungen 1515. *t*) Paul III. und Pius IV. fuhren in diesem Geiste fort. Auch das deutsche Reich trat im Abschied von 1530. §. 58. mit einem Censurmandat hervor. Julius III. verbot Jedermann, nur die Mitglieder der heil. Inquisition ausgenommen, ketzerische Bücher zu lesen. Ungeachtet aller solcher Vorsorge fanden die Väter zu Trident 1562 eine Unzahl von verderblichen und verdächtigen Büchern in Umlauf, und setzten daher (sess. 18.) eine Bücher-Censur-Commission nieder zur Fertigung eines Index derselben. Die Vollendung dieses Werks ward sodann dem römischen Bischof (sess. 25.) übertragen. Pius V. ernannte einen Ausschuß zur Ueberprüfung und Erweiterung des 1564 gefertigten Index. Sixtus V. errichtete die congregatio indicis, bestehend aus einigen Kardinälen und Mitgliedern der Inquisition, und einigen Magistris Palatii. Der Index wurde durch Clemens VIII. in der Bulle Dominici, dann von Alexander VIII. und andern Päpsten bestätigt und vermehrt. — Es ist nunmehr Aufgabe der Congregatio indicis, die Revision der Druckschriften zu leiten, und Bücherverbote feierlich bekannt zu machen. Die Anzahl der theilnehmenden Cardinäle ist beliebig. Die erlassenen Decrete werden vom Vorstand und dem

t) Cap. 34. X. in 7mo. (54.)

Secretär unterzeichnet. Beigegeben ist, ein Consultor, Magister palatii genannt, eine gewisse Anzahl von Theologen oder Doctoren, gewöhnlich Klostergeistliche, als Beisitzende. Die Theologen erstatten Vortrag mit Gutachten; darauf folgt die Abstimmung. — Das revidirte Werk wird entweder verboten, oder nicht, oder nach Umständen dem Verfasser die Verbesserung der beanstandeten Stellen (ad emendandum) aufgegeben. Besonders wichtige und Aufsehen machende Werke werden unter Gegenwart und Theilnahme des heil. Vaters selbst von der Congregation des heil. Officiums geprüft, wie dieses in unsern Tagen hinsichtlich der Schriften von Hermes der Fall war. Was die Art der Verurtheilung betrifft, so geschieht sie entweder kategorisch oder specifisch; wenn die Censur einem besondern abgeurtheilten und verbotenen Satz aufgedruckt wird, oder mehrere Sätze werden zugleich, cummulativ, in globo, als anstößig, und beziehungsweise heterodox qualificirt, gemäß der Constitution von Benedict XIV. vom Jahre 1753, Solicitæ. Ketzerisch heißt eine Schrift oder ein Theil derselben, insoferne sie mit der heil. Schrift und Tradition geradezu im Widerspruche steht. Dagegen gränzt die Doctrin zunächst an Ketzerei, hæresi proxima, wenn nach einer richtigen Schlußfolgerung jener Widerspruch zum Vorschein kömmt. Nimmt eine Ansicht scheinbar eine Irrlehre in Schutz, so heißt sie hæresin sapiens; schismatisch, wenn sie auf eine äussere Kirchentrennung abzielt, beziehungsweise irrig, wenn sie zwar an und für sich nicht heterodox ist, demungeachtet aber einer moralischen Wahrheit entgegenstrebt; blasphematisch, wenn sie gegen die Anbetung Gottes und die Verehrung der Heiligen läuft; gottlos dagegen (impia), wenn sie die Frömmigkeit verletzt, oder von der Andacht abziehen will; ferner anstößig (scandalosa), wenn sie Sittenverderbniß verbreitet. Der Inhalt einer Schrift heißt endlich die frommen Ohren beleidigend, insoferne er das religiöse Zartgefühl verletzt; übelklingend oder zweideutig, insoferne der Inhalt eine den wahren Glauben verletzende Auslegung zuläßt; verführerisch, wegen des Scheins von Wahrheit und Frömmigkeit; verwegen, wenn ohne Grund den Kirchenvätern widersprochen, gefährlich, wenn leicht dadurch zu Streitigkeiten Veranlassung gegeben wird. Demnach kann, um die klassischen Ausdrücke des heil. Officiums und der Congregation des Index zu gebrauchen, eine Proposition qualificirt werden als hæretica, hæresi proxima, hæresin sapiens, suspecta de hæresi, scismatica, erronea, blasphema, impia, scandalosa, piarum aurium offensiva, male sonans, simplicium seductiva, temeraria, periculosa, improbosa, damnabilis. u) —

u) Vergl. Walter, Kirchenrecht p. 336. — Müller, Lexicon des

Die Schriften, in welchen nur einzelne eingestreute und anstößige Worte vorkommen, bleiben so lange in indice purgatorio, quasi Fegfeuer, bis sie durch die vorgenommene Verbesserung daraus erlöst werden. Die päpstlichen Legaten sind verbunden, verdächtige Bücher zur Prüfung an die Congregation einzuschicken. Auch ertheilt letztere auf gehöriges Ansuchen, jedoch nicht ohne Ausnahme, die Erlaubniß, dergleichen ketzerische und gefährliche Bücher zu lesen. v)

Der Index der verbotenen Bücher in Rom drückt wenigstens negativ die dortige Ansicht über die Uebereinstimmung der erschienenen theologischen, philosophischen und selbst historischen Schriften mit der dortigen Theologie, Philosophie und Geschichte aus. Er dient in mancherlei Hinsicht als eine wenn auch mangelhafte literarische Anzeige für Unkundige, welche dadurch nicht selten, wiewohl gewöhnlich spät dem Titel nach mit interessanten oder auffallenden gelehrten Erscheinungen bekannt gemacht werden. Auch zeichnet er manche im Strome der Literatur ohnedieß rettungslos untergehende Erscheinung aus, und reizt die Lesebegierde. Die in Rom gefällten Urtheile über Bücher, welche ohnehin nie belehrend in das Einzelne gehen, sondern sich gewöhnlich nur in gewissen einmal gebräuchlichen Formeln bewegen, sind eben so wenig als das Kirchenoberhaupt selbst unfehlbar. Die auf den Grund solcher Verurtheilungen erlassenen Breven unterliegen dem landes-

---

Kirchenrechts. Heft 5. p. 681. — Obige Qualificationsformeln finden sich auch bereits in der Verdammungsbulle der lutherischen Lehre.

v) Eine solche Erlaubniß wird auch den Bischöfen in den Quinquenal-Fakultäten ertheilt. Doch sind gewöhnlich die Werke von Carl Molinäus, wiewohl meistens juridischen Inhalts, von Nikolaus Machiavelli u. A. ausgenommen. Die Werke des letzt genannten so oft verschrieenen und so oft befolgten Autors erschienen 1532 mit einem Privilegium von Clemens VII. Machivelli war auch Freund von manchen Päpsten und Kardinälen, allein die gegen machiavellistische Grundsätze sich erhebende öffentliche Stimme veranlaßte Paul IV. im J. 1559, den Fehler seines Vorgängers wieder gut zu machen, und die privilegirten Schriften zu verdammen, jedoch vergebens. Eine 1592 dem Enkel des Autors geschehene Auflage, wenigstens das Tadelnswerthe aus den Werken zu entfernen, blieb unvollzogen. Unzählige und unveränderte Auflagen, besonders des Werkes vom Fürsten, folgten sich nach einander. Eine vollständige Ausgabe sämmtlicher Werke erschien Florenz, 1782. 6 Bde. 4. M. s. Rehberg, Das Buch vom Fürsten von Nicolo Machiavelli. Aus dem Italienischen. Hannover, 1810. p. 52 fg.

herrlichen Placet. Die Frage nämlich, ob ein Buch durch den Handel verbreitet werden dürfe, oder zu confisciren sey, hängt von der Gesetzgebung jedes einzelnen Staates über den Gebrauch der Presse ab. Niemals hat der römische Index in Frankreich, Spanien und Deutschland eine unbedingte Anerkennung gefunden. Niemals wurde eine allgemeine römische Censurbehörde anerkannt. Nur auf dem Wege der Staatsgesetzgebung konnte eine Censur bestellt werden, so wie auch Carl V. beim Reichstag zu Worms befahl, daß auch die kleinste von Religion handelnde Schrift nicht ohne Erlaubniß der geistlichen Obrigkeit gedruckt werden sollte. Dieses hinderte indessen die Erscheinung der zahlreichen Reformationsschriften nicht. Auch in Oestreich entscheiden blos die Censurgesetze, nicht aber der römische Index über die Zulassung von Druckschriften. Deutschland lieferte von jeher dem römischen Index sein beträchtliches Contingent, eifrig werden von Deutschland aus dazu Materialien geliefert, und wird es einmal der neuern angeblich katholischen Lehre gelingen, dem Satze, Roma locuta, causa finita est, allgemeine Annahme zu verschaffen, dann wird es leichter werden, ein Monopol in der theologischen Wissenschaft zu begründen, und die neue Lehre zu befestigen. Bereits hat ein in unsern Tagen erfolgtes Bücherverbot, und ein darauf bezügliches päpstliches Breve vom 26. September 1835 eine bisher in Deutschland ungekannte Berühmtheit erlangt, und kaum beabsichtigte Wirkungen erzeugt. Es ist die unter einem besondern Zusammenfluß von Umständen vom heil. Officium selbst ausgesprochene Verdammung der Schriften des verstorbenen Hermes. *w*)

---

w) Das gegen die Lehre von Hermes gerichtete Breve: „acerbissimus“ verurtheilt dessen seit 1819 bis 1834, sowohl auch nach dessen Tod erschienenen theologischen Schriften. Die Untersuchung und Verurtheilung wurde durch zahlreiche Denuntiationen, Reclamationen und Aufforderungen von Seite deutscher Theologen und Kirchenhirten veranlaßt. Es ging eine doppelte theologische Prüfung voraus, bis die angeklagte Lehre von dem heil. Officium der General-Inquisition auf die Wage der Rechtgläubigkeit selbst in Gegenwart Sr. päpstlichen Heiligkeit gelegt wurde, und die nur wiederholte Beurtheilung erlitt. Diese fand in gewöhnlicher Form in globo statt, indem die Lehre von Hermes im Allgemeinen als den katholischen Grundsätzen zuwiderlaufend, als falsch, verfänglich, den katholischen Glauben umstürzend, zum Scepticismus und Indifferentismus führend, dann als Aergerniß gebend, die katholischen Schulen beleidigend, nach Ketzerei riechend, qualificirt wurde. Hat vielleicht Hermes katholische Dogmen geläugnet oder entstellt? Sein Fehler liegt einzig in

Die übrigen bemerkungswerthen Congregationen sind folgende: 1) Congregatio pro executione et interpretatione concilii Tridentini. Diese Congregation hat vorzüglich

---

der Form oder Methode; er hatte sich nach einer äussern Begründung der Dogmatik umgesehen, einen Uebergang zu ihr gesucht, und so ging er vom Zweifel aus und baute endlich die theologischen Lehrsätze auf einer Art von Vernunftnöthigung, oder kategorischem Imperativ nach Kant, um ihnen zugleich als Postulaten der Vernunft nach dem Zeitgeschmack Eingang zu verschaffen. Allein hier lag die Verirrung. Die lehrende katholische Kirche fordert unbedingten Glauben, keinen Zweifel, und weißt deßhalb jede andere Autorität, sohin auch jene der menschlichen Vernunft von sich. Von diesem Gesichtspunkte aus läßt sich gegen das ergangene Urtheil nichts einwenden. Desto mehr Bedenklichkeiten können aber gegen die Ordnung des Verfahrens und die Vollziehung dieses gleich in letzter Instanz gefällten Urtheils erhoben werden. Denn

1) steht es vor allen den Bischöfen zu, die in ihren Sprengeln etwa auftauchenden Irrthümer im Glauben zu prüfen, und den der Einheit der Lehre etwa dabei drohenden Gefahren zu begegnen. Es war also Sache der betreffenden Bischöfe, gegen die hermesianische Lehre gehörig einzuschreiten; an sie hätten zunächst die gleich in letzter Instanz angebrachten Anklagen gegen dieselbe gerichtet werden müssen; denn welches Vertrauen soll die Heerde in den bischöflichen Lehrstuhl setzen, wenn solcher gerade bei wichtigen Veranlassungen hintangesetzt wird oder schweigt?
2) Waren die Bischöfe in Erfüllung ihrer Pflicht nachläßig, und mußte die Sache an den höhern Richter gebracht werden, so hätte sie durch ernannte Nationalrichter, judices in partibus, welche der deutschen Sprache und Literatur vollkommen kundig gewesen, untersucht und alsdann das Urtheil vom heil. Vater gefällt werden müssen; auch war dieses mit den gehörig belehrenden Entscheidungsgründen zu versehen. Denn wie groß auch das Ansehen eines von dem Primitialstuhl gefällten Urtheils seyn mag, so darf es doch nicht den Anschein haben, als ob die Individuen der Kirche auf jede freie Prüfung, auf den Gebrauch ihrer Vernunft, auf wissenschaftliche Untersuchung und den Gebrauch ihres Gewissens zu verzichten hätten. Die Lehre der katholischen Kirche als Lehrkörper steht fest, allein die Forschungen der Einzelnen bleiben nicht ausgeschlossen.
3) Die Vollziehung einer blos gegen Schriften, nicht gegen Personen gerichteten Sentenz konnte nicht ohne weitere Berücksichtigung geschehen; dabei war insbesondere der zweckgemäßen Belehrung von Seite der Oberhirten Raum gegeben. Das Breve selbst konnte,

die Fragen und Zweifel in Beziehung auf Kirchenzucht und Sittenbesserung, dann über Beurtheilung der Partikularconcilien zu lösen. Pius IV. hatte vorerst vermöge der Bulle Benedictus Deus

---

welches immer seine Natur seyn mochte, nicht ohne Wissen der Staatsgewalt in Vollziehung gesetzt werden, weil die hermesianische Lehre eine lange Reihe von Jahren im guten Glauben an den öffentlichen verschiedenen Lehranstalten im Gange war, weil es auf Abwehrung der Irrlehren gerichtet, nicht dogmatischer sondern disciplinarer Natur ist, so wie überhaupt schon das Concil von Trident das Verbot von Büchern seinen Disciplinar-Anordnungen anreiht. Hierüber belehrt ausführlich *Van Espen*, pars V. Cap. II. p. 40. fgg. Vorzüglich war es aber gewiß der Absicht des apostolischen Stuhls gemäß, bei der Vollziehung des Breve zu sorgen, daß keiner Partheileidenschaft dadurch Nahrung gegeben werde. — Ganz anders als die betreffenden deutschen Bischöfe verfuhr jener von Straßburg gegen die Lehre des Professors Boutain und seines Freundes Bonnchose, welche in dem Werke: La philosophie du Christianisme niedergelegt ist. Er nahm nicht nur davon Notiz, sondern suchte auch die nach seiner Ueberzeugung irrenden Autoren auf den rechten Weg zurückzuführen, und nur nachdem alle friedlichen Mittel vergebens bei ihnen versucht waren, schritt dieser Oberhirt und Wächter der Kirchenlehre in seinem Sprengel zum Inderdikt, zur Untersagung seelsorgerlicher Verrichtungen. — Gedrängt eilten die mit Interdikt Belegten nach Rom, baten um ein Urtheil, und da sie dieses nicht erhielten, unterwarfen sie sich zum Voraus einem solchen, welches noch gefällt werden sollte. Indessen hatte der Bischof einer aus gelehrten Theologen niedergesetzten Commission die Prüfung der fraglichen Lehre übertragen, und den erstatteten Bericht, welcher sie als ketzerisch qualificirt, dem Publikum übergeben lassen. Rapport a M. L'eveque de Strasbourg sur les ecrits de M. L'abbé Boutain publié par Ordre de sa Grandeur. Strasbourg, 1838. in 4. Der Bischof erklärte alsdann bei gegenwärtig gestalteter Lage der Sache dem Kirchengebrauch gemäß von seinem Rechte, über die in seiner Diözes entstandenen Irrthümer ein kanonisches Urtheil zu fällen, keinen Gebrauch machen, und solches dem heil. Stuhl überlassen zu wollen. Boutain bestreitet vielerlei theologische Ansichten von Hermes, der Bischof steht hier im Gegensatz. Eine Verurtheilung Boutains dürfte sich im Ganzen im Widerspruche mit dem Breve acerbissimus befinden, eine Rechtfertigung desselben die Rechtgläubigkeit des Bischofs einem nicht einmal gegründeten Tadel überliefern. Indem die Entscheidung dieser delikaten Sache dem an Auskunftsmitteln so reichem römischen Stuhl überlassen wird, mag es nicht überflüßig seyn

die Auslegung der allerdings bei Disciplinarsachen oft schwankend gestellten Beschlüsse von Trident dem Papste selbst vorbehalten, und ernannte darauf gemäß der Bulle Alias eine Commission oder Congregation zu deren Auslegung und Vollziehung. Die folgenden Päpste Pius V. und Urban VIII. verordneten, daß ihre in authentischer Form gegebenen Erklärungen Gültigkeit haben sollten; eine solche haben auch in der That einzelne Entscheidungen über Rechtsfragen und dunkle Stellen erlangt. Dieß geschah indessen nur in Folge der freiwilligen Annahme; denn der Congregation steht eine gesetzgebende Gewalt, sohin auch das Recht einer authentischen Interpretation keineswegs zu. x)

2) Congregatio indulgentiarum, durch die besonders vor der Reformation gemachten Mißbräuche veranlaßt. Ihr steht die Untersuchung über die Ertheilung und Erweiterung der Ablässe zu, auch gibt sie Erlasse über deren richtigen Gebrauch und Verkündigung. Sie wurde durch Clemens IX. 1669 eingesetzt.

3) Congregatio rituum et ceremoniarum. Diese für die möglichste Einheit des äussern Cultus wachende Congregation besteht aus fünf Kardinälen, nebst andern Personen. Sie hat die Oberaufsicht über die gleichmäßige Beobachtung der Ceremonien und Gebräuche, besonders beim Meßopfer und andern kirchlich religiösen Verrichtungen. Sie entscheidet alle deßhalb an sie gerichtete Fragen und erhobene Zweifel. Sie untersucht die Officien oder Tagszeiten der Heiligen, und genehmigt dieselben unter Zustimmung des Papstes. In denselben Wirkungskreis der 5 Kardinäle gehört auch der Empfang der in Rom ankommenden Fürsten und Gesandten, und endlich die Selig- und Heiligsprechung. Da indessen die liturgischen Anordnungen ohnehin zur Disciplin gehören, so versteht es sich von selbst, daß die

---

zu bemerken, wie erwünscht es wäre, daß etwaige theologische Streitigkeiten wo möglich auf vaterländischem Boden geprüft und entschieden würden, ohne deßhalb den heil. Stuhl sofort damit zu behelligen. Die französische Regierung sah obigem theologischen Streit mit Neutralität zu, Boutain blieb Professor der Philosophie und wurde zum Fakultäts-Dekan ernannt.

x) Vgl. Gärtner, K. R. §. 136. p. 189. — Daß die Interpretation in Disciplinarsachen zu Gunsten des römischen Hofs geschah, war natürlich, indem das Concil ausdrücklich sagt: „Omnia et singula sub quibuscunque clausulis et verbis, quae de morum reformatione, atque eccles. disciplina in hoc sacro concilio statuta sunt, ita decreta fuisse, ut in his, *salva semper autoritate sedis apostolicæ*, et sit, et esse intelligatur.

Gültigkeit der von da ausgegangenen Entscheidungen von der Genehmigung der einzelnen Kirchen abhängt.

4) Congregatio pro erectione ecclesiarum et provisionibus consistorialibus. Die Fragen über die Errichtung neuer Kirchen, ihre Fundation, ihre Kapitel, dann über die Begränzung der bischöflichen Sprengel, über ihre Vereinigung und Theilung, über Tausch und Versetzung der Bischöfe, eben so über die bei den Bisthümern vorkommenden Pensionen, Präsentationen, Elektionen, Postulationen, werden hier unter persönlicher Theilnahme des Papstes entschieden. Eben dahin gehört auch die Bestätigung der Bischöfe, deren Verlangen nach Suffraganen und Coadjutoren, endlich die Errichtung von Klöstern.

5) Congregatio consultationum episcoporum et aliorum prælatorum. Diese Congregation entscheidet die Rechtshändel der Bischöfe und Prälaten unter sich. Sie nimmt die Rechte und Güter der Kirchen in Schutz, und ernennt die apostolischen Vikare.

6) Die gegenwärtig in eine verbundene Congregatio super negotiis Episcoporum et Regularium hat Ordenssachen aller Art, insbesondere Rangstreitigkeiten unter den Orden zu entscheiden. Dahin gehört auch die Erlaubniß, von einem leichten zu einem schwerern Orden überzugehen, überhaupt die Handhabung der Disciplin der Orden nach ihren einzelnen Ordensregeln. Die Zeit hat dieser früher ausserordentlich beschäftigten Congregation (congregatio occupatissima) viele Erleichterungen gebracht.

7) Congregatio de propaganda fide catholica. Dieses ist ein großartiges, von Gregor XV. 1622 gestiftetes, von Urban VIII. erweitertes Institut, zur Verbreitung des katholischen Glaubens, zur Beaufsichtigung der Missionen, zur Ertheilung von Fakultäten an dieselben. Zu diesem Zweck besteht in Rom ein Seminar für Erlernung fast aller Sprachen, und für den Unterricht der künftigen Glaubensbothen, welche aus den eigenen Jünglingen der zu bekehrenden Länder genommen werden. y)

---

y) Erectio s. congreg. de fide catholica propag. Bull. Rom. T. III. p. 421. sq. Constitutio apost. s. congreg. de propag. fide, Romæ, 1642. — Die reichen Hülfsmittel, so wie Einheit waren den Missionen der katholischen Kirche günstig. Unter den Mönchsorden zeichneten sich die Jesuiten besonders aus. Berühmt ist Franz Xaver durch seine apostolischen Bemühungen in Ostindien und Japan † 1552. Die Jesuiten wußten sich durch praktische Wissenschaft, durch ihre

§. 108.

Von den übrigen päpstlichen Regierungs- und Justizstellen.

Die Anhäufung der eben so verschiedenartigen als zahlreichen Geschäfte am römischen Hof gab von selbst zu vielen Verwaltungsstellen mit einem oft übermäßig zahlreichen Personal Veranlassung. Die Geschäftsbehandlung selbst richtete sich nach den Verwaltungssitten der Zeit, und die im Liber diurnus enthaltenen Formen und Muster erinnern an den Geschäftsgang von Byzanz. Im Mittelalter blieben auch die damals in Uebung gekommenen Formen nicht ohne Einfluß. Nur langsam war man von Leo X. an bis Benenedikt XIV. bemüht, den Zeitverbesserungen zu huldigen, ohne deßhalb die Liebhaberei für schwerfällige antike Geschäftsgebräuche aufzugeben. Zwei Hauptabtheilungen aller Behörden sind zu bemerken: I. Die Curiæ gratiae, II. Curiæ justitiae.

Die für die Katholiken wichtigste Stelle der ersten Klasse ist die Datarie, Dataria Romana. Sie hat ausserhalb des Consistoriums die dem Papste so zahlreich vorbehaltenen Gnaden zu spenden. Von Datare, den Tag der Gnade aufschreiben, hat sie ihren Namen. Im 14. Jahrhundert waren die päpstlichen Re-

---

Accommotation oder Verschmelzung des Heidenthums mit dem Christenthum Eingang selbst im himmlischen Reiche von China zu verschaffen. Sie kamen deßhalb mit andern Mönchsorden in Streitigkeiten, welche Alexander VII. für sie, Clemens IX. und Benedikt XIV. gegen sie entschieden. Ihre merkwürdigste Missions-Provinz war Paraguay, sie erlangten durch Philipp III. daß die ihren Planen hinderlichen Spanier daselbst ausgeschlossen wurden. Hierauf gelang es ihnen, ungehindert großartige politische Plane zu entwickeln, Staat und Kirche innig zu verschmelzen, oder eine patriarchalische Regierung einzuführen. Im Jahre 1753 kam es darauf an, einem geschlossenen Tauschvertrag zwischen Spanien und Portugal gemäß, gewisse paraguaysche Distrikte abzutreten, da setzten die Eingebornen einen bewaffneten Widerstand entgegen, diesem zur Folge entdeckte man die geheimnißvolle Schöpfung, welche Doktor Francia in unsern Tagen wieder erneuert hat. Im Uebrigen breitete sich die katholische Kirche im Gefolge der spanischen und portugiesischen Eroberungen im Süden des neuen Erdtheils aus. Die Franzosen bewirkten ein Gleiches durch ihre Niederlassungen im Norden, und in den nordamerikanischen Freistaaten findet jede Religionsform, welche sich in die Ordnung der Dinge fügt, eine ungehinderte Ausbreitung.

servate so vermehrt, daß ein Primicerius oder Pronotar, welcher in die schriftliche päpstliche Bewilligung das Datum zu setzen hatte, nicht mehr hinreichte, weswegen eine besondere Stelle für die päpstlichen Gnadenakte, besonders aber für die Ehedispensen in Beziehung auf den äussern Gerichtshof, pro foro externo, geschaffen wurde. Der Vorstand heißt Datarius, und der an die Stelle des Papstes tretende Kardinal Prodatarius. Die Gehülfen heissen Officialen, mehrere oder einer derselben, welcher die durch Todesfälle erledigten Pfründen zu besorgen hat, heißt officialis per obitum. Die verschiedenen für Dispensen zu zahlenden Taxen heissen servitia minuta. Sie dienen zum Unterhalt einer großen Anzahl von Beamten, welche bei diesem Bureau angestellt sind, auch wird Einiges für die kostspieligen Missionsanstalten verwendet.

Dispensirt die Datarie vor dem äussern Gerichtshof, so verrichtet eine andere Stelle dieses Geschäft in Beziehung auf den innern Gerichtshof (pro foro interno); dieses ist die Pönitentiarie. An deren Spitze steht ein Kardinal, Pœnitentiarius major, und ihm sind mehrere Prälaten und Officianten beigegeben. Zwei Bullen von Benedikt XIV. Pastor bonus, und in Apostolica vom Jahre 1744 enthalten die nähere Organisation dieses wichtigen Amtes. Dort wird von allen Irregularitäten, von geheimen Ehehindernissen, von Gelübden und geheimen Inhabilitäten, von den vorbehaltenen päpstlichen Beichtfällen und Censuren, die Dispensation gesucht. Der Bittende wendet sich deßhalb an seinen Beichtvater oder Bischof, und dieser sucht unter verdecktem Namen die Dispensation oder Lossprechung, welche jedoch jedesmal unentgeldlich, gratis, ertheilt wird.

Die apostolische Kanzlei fertigt alle päpstlichen Dekretalen, Bullen und Breven aus, hauptsächlich diejenigen, welche auf die im Consistorium der Kardinäle verhandelten Gegenstände Beziehung haben. Ehemals stand wie im deutschen Reich ein Erzkanzler an der Spitze, gegenwärtig heißt der vorsitzende Kardinal Vizekanzler; ihm ist ein Kanzleidirektor mit einem zahlreichen Personal untergeordnet. Der Geschäftsgang ist folgender: der ergangene Consistorialbeschluß geht vom referirenden Kardinal an den Vizekanzler, von diesem an den Prälaten, welcher das Concept abzufassen hat, abbreviator; von diesem gelangt die Sache an den Schreiber, expeditor, und kehrt zuletzt wieder an den Kanzleidirektor zur nochmaligen Durchsicht zurück. Hierher gehören die Kanzleiregeln, (§. 52) welche nur in so ferne gelten, als sie angenommen sind; hier werden die bereits erwähnten Kanzleigebühren, servitia minuta, entrichtet, deren Erträg-

niß zwar noch immer ansehnlich, aber bei weitem nicht mehr von solchem Umfange wie früher ist.

In Beziehung auf die Gerichtsverfassung in der katholischen Kirche nimmt die **Rota Romana** den wichtigsten Platz ein. Einige leiten diese Benennung von Rad, Routa, her, weil die Richter in der Runde sitzen, auch ihre Geschäfte in einer gewissen Ordnung, Turnus, vornehmen; Andere von dem Fußgetäfel des Gerichtssaales, gerade so wie man auch anderswo von solchen Zufälligkeiten öffentliche Berathungsorte benennt. *z)* Dieser höchste Gerichtshof besteht aus 12 Beisitzern, welche auditores heissen, wobei schicklicher Weise die Hauptnationen so viel als möglich repräsentirt, ihre Repräsentanten dann aber auch verhältnißmäßig von ihnen bezahlt seyn sollten. Der Gerichtshof zerfällt in 3 Senate, so daß man von einem an den andern appelliren kann. Jeder Senat hat einen Referenten, ponens, und drei Votanten, correspondentes. Auch können Correferenten vorkommen. Nebenbei sind Prokuratoren angestellt. Der Prokurator gibt die Thatsachen an, der Advocatus Rotæ die Entscheidungsgründe. Im Uebrigen stimmen die Auditores auf den Vortrag des Ponenten. Die erfolgten Entscheidungen geben ein formelles, keineswegs aber zugleich materielles Recht. Es ist derselbe Fall, wie bei jedem höchsten Gerichtshof; auch aus Urtheilen der Rota geht hervor, daß oft dieselbe Sache einmal mit Ja, das anderemal mit Nein entschieden worden ist. Sæpe rotat Rota Romana. Immerhin bleiben aber die Entscheidungen merkwürdig. *a)* Die Rota Romana, deren Einrichtung früherhin als Vorbild für die weltlichen Gerichtshöfe diente, wird bei dem Tode des Papstes mit der Pönitentiarie nach einer Bulle von Pius IV. de eligendis geschlossen.

Mit der Rota hängt die Signatura justitiæ zusammen. Sie besteht aus einem Kardinalpräfekten und 12 stimmenden Prälaten; sie entscheidet, ob und unter welchen Clauseln eine Appellation, Delegation oder Recusation zuläßig sey, und gibt überhaupt jeder Sache ihre Competenz-Bestimmung. Liegt diese offen vor, so heißt es: res signaturam in ventre habet. Die Berufungssumme ist übrigens auf 500 Scudi festgesetzt, und in Benefiziensachen muß es sich von einem jährlichen Ertrag von wenigstens 24 Scudi handeln.

Die Signatura gratiæ liest und untersucht die Bittschrif-

---

z) Vgl. Walter, K. R. p. 266. Nota e.

a) Conf. Decisiones Rotæ Romanæ, cura Card. Bezzonico nuperrime ex originalibus depromtæ. Romæ, 1760. Vol. III. fol.

ten und Gesuche um Gnaden und Privilegien, und entscheidet darüber ohne Beobachtung der sonstigen Rechtsförmlichkeiten, de simplici et plano. Sie besteht aus dem Kardinal Großpönitentiar, aus dem Präfekten der Signatur, dem Präfekten der Breven, der Justiz und der Datarie unter dem Vorsitz Seiner Heiligkeit.

Die Secretaria apostolica bildet eigentlich das päpstliche Cabinet; an ihrer Spitze steht der Kardinal Staatssekretär, dazu gehört auch der Kardinal Sekretär der Breven. Von da aus werden alle jene Bullen, Breven und Noten expedirt, welche theils auf die Concordate, (§. 22.) theils überhaupt auf die auswärtigen Verhältnisse Beziehung haben.

§. 109.

Von den zur römischen Kurie gehörigen Prälaten.

Den zweiten Rang nach dem Papst und den Kardinälen nehmen die Prälaten ein, welche in verschiedenen Rangstufen wieder unter sich stehen, und die nächsten Candidaten zur Kardinalswürde sind. Sie sind insbesondere der Uditore der Kammer, der hohe Beamte beim Schatzamt, Tresoriere, der Gobernatore di Roma, der Major domus, die sogenannten Prälaten di Fischetto, welche statt der scharlachrothen Auszeichnung der Kardinäle carmoisinfarbige Pferdsgeschirre führen. Dann kommen die Patriarchen, die Auditoren der Rota, die Titular- Erz- und Bischöfe, die Hausprälaten, Referendarien und andere den päpstlichen Hofstaat vermehrende Würdenträger mit oder ohne Amt und Beschäftigung.

§. 110.

Die Organe des heiligen Stuhls zu seiner Vertretung nach Aussen. Die päpstlichen Legaten, Nuntien, Internuntien und Vikarien.

Schon in den ältesten Zeiten der christlichen Kirche kommen Abgeordnete vor, welche die einzelnen Kirchengemeinden abschickten und empfingen. Wie die in glaubwürdiger Form ihnen ausgestellten Empfehlungs- und Mittheilungsbriefe, dann die Dimissorien, litterae formatae, so dienten vorzüglich die Abgeordneten selbst dazu, das Band der Einigkeit fester zu knüpfen. b) In dem Maaße, als sich die päpstliche Gewalt nach Aussen entwickelte,

---

b) Christ. Nic. *Kochii* commentatio de legationibus ecclesiasticis veterum Christianorum. Jenae, 1750.

mußte es auch der Fall mit dem Geſandtſchaftsweſen ſeyn. An dem kaiſerlichen Hof zu Conſtantinopel befanden ſich ſchon frühzeitig Geſandte, welche die Angelegenheiten der römiſchen Kirche beſorgten, ſie hießen apocrisiarii oder responsales. *c)* Bei den Heeren der Kreuzfahrer, bei den Kriegen gegen Ungläubige und Ketzer befanden ſich päpſtliche Geſandte, ohnehin auch bei den Concilien. Schon frühzeitig unterwarfen ſich Metropolitane auſſerhalb des römiſchen Patriarchats dem Schutze des mächtigen römiſchen Biſchofs, ſie wurden deſſen Stellvertreter, Vicarii, in entfernteren Gegenden, wo ſie das Aufſichtsrecht ausübten. Gratian gibt uns die Stellung dieſer Metropoliten und Vikarien an. *d)* Auf ſolche Weiſe wurden auch der Biſchof von Theſſalonik für Illyrien, der von Arles für Gallien, jener von Sevilla für Spanien zu apoſtoliſchen Vikarien beſtellt, *e)* und auf gleiche Art beſorgte Bonifazius dem Auftrag von Carlmann und Pipin gemäß die Organiſation der deutſchen Kirche als Vikarius des römiſchen Biſchofs oder als Missus beati Petri. *f)* Natürlich war der urſprüngliche Auftrag blos perſönlich, allein durch häufige Wiederholung galt er endlich als mit dem Amte ſelbſt nothwendig verbunden. Im eilften Jahrhundert fanden es die Päpſte unter den damals obwaltenden Verhältniſſen für zweckdienlich,

---

c) Novella 123. C. 26. — Der liber Diurnus (Tit. 3.) enthält unter andern ein Schreiben an einen ſolchen Geſandten, welcher ſich bei dem kaiſerlichen Exarchen zu Ravenna aufhielt. Es wird darin von der geſchehenen Papſtwahl berichtet, welche ſich am dritten Tage nach dem Tode des Papſtes unter Zuziehung des Clerus, der Obrigkeit, des Krieger- und Bürgerſtandes, (convenientibus cleri, axiomaticis etiam, et generalis militiæ ac civium universitate) vorgenommen worden war. Es ſey bereits durch Bothen dem Exarchen von der getroffenen Wahl Nachricht ertheilt, und der Apocriſiar möge nun das Seinige zur Förderung der Sache, resp. Beſtätigung der Wahl beitragen.

d) C. 6. C. 24. q. 2. *servatis privilegiis* metropolitanorum, vices vobis Apostolicæ sedis eatenus delegamus, ut inspectis istis, sive ea, quæ ad canones pertinent, sive a nobis sunt nuper mandata, serventur, sive ea, quæ de ecclesiasticis causis tuæ revelationi contigerint, sub tua nobis insinuatione pendantur.

e) C. 8. C. 3. q. 6. C. 5. C. 24. q. 2. C. 6. C. 28. q. 2.

f) Ego carolus Dux et princeps francorum . . . itaque per consilium sacerdotum, et optimatum meorum ordinavimus per civitates Episcopos, et constituimus super eos Archiepiscopum Bonifacium, qui est Missus s. Petri.

die ausgebreiteten Primatialrechte durch besondere Abgeordnete ausüben zu lassen; sie hießen Legaten, und diesen Namen erhielten auch die für immer als apostolische Vikarien bestellten Erzbischöfe oder Primaten, nur wurden sie zum Unterschied von jenen, welche nicht vermöge ihres Kirchenamtes, sondern eines besondern Auftrags es waren, legati nati, und letztere legati dati sive missi genannt. Es war natürlich, daß sich mit dieser neuen Einrichtung auch der Wirkungskreis dieser Legaten veränderte. Sie erhielten nemlich nicht blos für einzelne Geschäfte Aufträge, sondern auch eine Generalvollmacht, an dem Orte ihrer Bestimmung die päpstliche Jurisdiction auszuüben. Da man aber die freie Gewalt der einzelnen Aemter weder in der bürgerlichen noch kirchlichen Jurisdiction damals noch anerkannt hatte, so nahm man an, daß der Obere nach Gefallen in den Wirkungskreis des niedern Beamten ohne gesetzlichen Grund einzugreifen befugt sey, oder man glaubte, daß durch Anwesenheit des Obern, welcher als die Quelle der Jurisdiction betrachtet wurde, oder seines delegirten Stellvertreters, die Jurisdictionsgewalt des niedern Amtes aufhöre, sohin desto unbedenklicher eine Concurrenz damit eintreten könne. So erklärt sich, warum in den Dekretalen den Legaten nicht nur Diözesanrechte in erster Instanz, *g)* sondern endlich überhaupt alle Rechte der Ordinarien zugesprochen wurden. *h)* Allein eine allgemeine Vollmacht gab doch den Legaten, besonders wenn sie nicht Kardinäle waren, ohne speciellen Auftrag noch nicht das Recht, alle päpstlichen Reservatrechte auszuüben. *i)* Die Gerechtsamen der gebornen Legaten gingen hierauf allmählig in einen blosen Ehrentitel über. Im Ganzen hatten die Legaten das Recht, in vorbehaltenen Fällen zu dispensiren, gewählte Bischöfe und Aebte zu bestätigen, *k)* erledigte Beneficien zu vergeben. Sie suspendirten durch ihre Gegenwart die Vollmacht selbst der gebornen Legaten. Weder die Erzbischöfe noch Patriarchen durften sich bei ihrer Anwesenheit das Kreutz vortragen lassen, und nur die Theilung und Vereinigung der Bisthümer, die Versetzung und Absetzung der Bischöfe, die Verleihung der Wahldigintäten blieben dem Papst vorbehalten. Kein Wunder, daß bei dem erwähnten Wirkungskreis der päpstlichen Legaten nicht nur das Ansehen der Bischöfe litt, sondern auch die ihnen eigenthümlich zustehende Gewalt auf eine die feste Ordnung stö-

---

g) Cap. 1. x. de off. leg. (1. 30.)

h) Cap. 2. de off. leg. in 6to (1. 15.)

i) Cap. 1. C. 4. x. de off. legati.

k) Cap. 6. x. h. t. C. 1. h. t. in 6to.

rende Weise oft gehemmt wurde. Den vielfach deßhalb erhobenen Klagen und Beschwerden suchte zwar bereis das Baseler, dann das Tridentiner Concil zu begegnen, letzteres indem es die mit den Bischöfen concurrirende Jurisdiction der päpstlichen Gesandten aufhob. *l)* Allein die aus Veranlassung der Reformation nach dem Tridentiner Concil errichteten stehenden Nuntiaturen in Wien 1581, Cöln 1582, Luzern 1586, Brüssel 1597, wozu noch 1785 eine andere zu München kam, erneuerten die Eingriffe in die Rechte der Ordinarien und Metropolitane trotz der neuesten Kirchengesetze. Endlich kam es zu den berühmten Nuntiaturstreitigkeiten, welche manche Vergleichungspunkte mit den kirchlichen Differenzen in unsern Tagen darbieten, *m)* und auch

---

l) Concil. Trid. sess. 24. C. 20. de ref. Legati de latere, Nuncii, gubernatores ecclesiastici, aut alii quarumcunque facultatum vigore, non solum episcopum in prædictis causis impedire, aut aliquo modo eorum jurisdictionem eis præcipere aut turbare non præsumant.

m) Vgl. oben §. 40. S. 93. Bekanntlich war der Erzbischof von Cöln Maximilian einer der eifrigsten Kämpfer für die bischöflichen Gerechtsame und gegen die Einmischung der Nuntien in die Rechte der Ordinarien. Der Nuntius Kardinal Pacca hatte während dessen Abwesenheit aus der Erzdiözese sich in einer Druckschrift, ohne dessen Vorwissen, an die sämmtlichen Seelsorger gewendet. Darauf ließ der Erzbischof dd. Münster, 4. Februar 1787 einen Hirtenbrief ergehen, damals in Nro. 33. der Frankf. Postzeitung auch der Publicität übergeben. Folgende Stellen theilen wir, die Beurtheilung unsern Lesern überlassend, aus jener Urkunde mit. Nachdem der Verfasser sich über die eigenthümliche Gewalt der Bischöfe und das Dispenswesen in Ehesachen unter Anführung vieler Citaten geäussert hatte, fährt er also fort: „Wie unvermuthet mußte uns der die Ruhe störende Schritt des Erzbischofs von Damiat auffallen? welcher auf eine ganz unerhörte, in der Geschichte beispiellose Art ohne vorgängige Anfrage bei dem rechtmäßigen Oberhirten, ja geflissentlich in dem Augenblicke, da uns ein anderes Hirtenamt von unserer Erzdiözese entfernte, an die sämmtlichen Seelsorger unserer Diözes gedruckte Befehle ergehen zu lassen sich erlaubte. Ohne die verschiedenen, in dieser Druckschrift enthaltenen Allegate zu berichtigen, ohne von den ungeziemenden und frevelhaften sich am Schlusse befindenden Ausdrücken einige Meldung zu thun, so hätten wir doch gedachtem Titular Erzbischof in der Geschichte der christlichen Kirche sowohl, als in den geistlichen Rechten mehr Kenntniß zugetraut, als daß er in einem fremden Kirchensprengel ohne Bewilligung des Ordinarii einige Gerichtsbarkeit auszuüben wagen sollte. Die öftern

damals von beiden Seiten viele Urkunden der Oeffentlichkeit überlieferten; auch fehlte es nicht an Breven gegen gefährliche und ketzerische Schriften, deren Namen ohne ihre Verurtheilung schwerlich auf die Nachwelt gekommen wären.

§. 111.

Von der heutigen Stellung der päpstlichen Gesandtschaften.

Es war vorzüglich der Kampf gegen die von Seite des Hauses Habsburg befürchtete Universalmonarchie, welche im 16. Jahrhundert stehende Gesandtschaften schuf, und der römische Hof, in die damaligen Welthändel so sehr verwickelt, war längst mit seinen diplomatischen Künsten überall thätig. Die Kirchensprache war damals auch die diplomatische. Rom stand mit der ganzen christlichen Welt in den vielfachsten Berührungen. Sohin war dasselbe oft in die Lage versetzt, die Kunst zu üben, große Anforderungen geschickt abzuschlagen, Mittelwege zu ergreifen, auszuweichen, hin zu halten, seinen etwaigen nothwendigen Concessionen das Ansehen specieller Gnadenspendungen zu ertheilen, und dabei mitten unter dem sonstigen Wechsel der Dinge möglichst auf seinem Standpunkte zu bleiben. Rom war in seiner Centralstellung geeignet, eine Zeit lang die Schule für die neuere Diplomatie zu werden. Die diplomatische Wirksamkeit von Sixtus IV., Alexander VI., Julius II., Leo X. und Paul V. gehört der Geschichte der Diplomatie an. *n)* Allein die befolgte Politik war nicht immer jene, deren Geheimniß

---

und mächtigen Beschwerden, so wider derlei an keinen Sitz gebundene Bischöfe und ihre gefährliche Eingriffe geführt wurden, wie auch die von Concilien dagegen genommenen Maßregeln, konnten ihm jedoch nicht unbekannt seyn. Und wenn ihm auch irgend eine Macht zugestanden hätte, unser Verfahren zu verbessern, so hätten wir doch billig von einem geistlichen Mitbruder jene von Christo selbst bestimmte Stufenweise erwarten sollen. Und er hätte daher die Abstellung dieses vermeintlichen Mißbrauchs der bischöflichen Gewalt nicht bei den untergeordneten Pfarrern, sondern bei den Bischöfen, und deren nachgesetzten Vikariaten suchen müssen. Hat nun der Erzbischof von Damiat dieses Alles wissentlich verabsäumt, so können wir nach der Art, wie er seine Schriften verbreitet hat, nicht anders schließen, als daß ihr Zweck gewesen sey, die untergebenen Seelsorger wider jene rechtmäßige Oberhirten aufzuwiegeln, das wechselseitig gegründete Vertrauen zu schwächen, und die hierarchische Ordnung zu zerstören."

n) Vielfache Belege finden sich unter andern in *Flassan*, Histoire géne-

uns Machiavelli in seinem Fürsten aufdeckt, sie war oft auch friedlich; nicht selten wußten die Päpste durch ihre Dazwischenkunft durch schiedsrichterliche Entscheidung, durch geschicktes Zaudern, wohlangebrachten Aufschub, durch Wiederholung derselben Grundsätze in den verschiedensten Wendungen das drohende Kriegsgewitter abzuleiten, wie z. B. der Legat Aldobrandini 1601 zwischen Heinrich IV. und Philipp III., dann dem Herzog von Savoyen den Frieden vermittelte. Für viele Jahrhunderte einflußvoll waren die diplomatischen oder auch amtlichen Handlungen der Päpste bei den Entdeckungen der westlichen Seemächte im 15. Jahrhundert. Eugen IV. schenkte als Statthalter Christi dem König von Portugal seine Entdeckungen in Afrika, und die canarischen Inseln 1436. Um die Streitigkeiten zwischen den Kronen von Kastilien und Portugal beizulegen zog Alexander VI. zu Gunsten Spaniens seine berühmte Linie hinter den Azoren, welche 1494 dahin abgeändert wurde, daß sie 370 Meilen hinter den canarischen Inseln von Norden nach Süden lief, so zwar, daß alles entdeckte und noch zu entdeckende Land ostwärts den Portugiesen, westwärts aber den Spaniern ausschließend und als Monopol gehören sollte. Es half nichts, daß bereits das Concil zu Constanz seine Unzufriedenheit mit der Verschenkung und gewaltsamen Bekehrung der heidnischen Länder an den Tag gelegt hatte. o) Hier lag ja für den römischen Hof zum Voraus die Entschädigung für den Ausfall, welche die Zeiten der Reformation und ihre Folgen erzeugen sollten.

Das Uebergewicht der romanischen Völker in der Diplomatie erhielt zwar durch die in Folge der Reformation eingetretene Weltlage, und bei dem Vorherrschen der französischen Sprache statt der lateinischen einen Stoß. Allein das kirchliche Element spielt noch immer bis auf die neuesten Zeiten herab eine mehr oder minder hervortretende Rolle. Wir sahen in unsern Tagen den päpstlichen Nuntius mit seltenem diplomatischen Talent beim Congreß zu Wien (§. 44.) thätig, und nicht ohne Glück gegen die Organisirung der katholischen Kirche Deutschlands und gegen eine nähere rechtliche Stellung der protestantischen ankämpfen. Welche kirchlich diplomatische Fäden durch die unglückliche Geschichte der ältern Bourbons, der insurgirten spanischen Provinzen, durch die gegenwärtige Unglücksperiode der pyrenäischen Halbinsel, durch Polen, Belgien und sonst laufen, wird ohne Zweifel einstens die Ge-

---

rale de la diplomatie française depuis la fundation de la monarchie jusqu' au 10 Aout 1792. Paris, 1811. Vol. VII. in 8. Ed. 2.

o) *L'Enfant*, Histoire du Concile de Constance I. p. 238.

schichte aufklären. — Das päpstliche Gesandtenwesen richtet sich übrigens heut zu Tage in der Hauptsache nach den Formen der neuen Diplomatie. Noch nennen sich zwar die Erzbischöfe von Rheims, Bordeaux und in Deutschland die von Köln, Salzburg und Prag Primaten und geborne Legaten des heil. Stuhls, allein daraus ist ein bloser Ehrentitel geworden.

Die eigentlichen päpstlichen Gesandten oder legati dati vel missi werden häufig sowohl zu politischen als kirchlichen Zwecken gebraucht, oder auch blos als politische Gesandte an den europäischen Höfen accreditirt. Sie heißen legati a latere, wenn ein Kardinal mit diesem Amte bekleidet ist. *p)* Sie werden auch Nuntien genannt, welchen gleichfalls bisweilen zur Auszeichnung die Gewalt eines Kardinal-Legaten ertheilt wird (cum potestate legati a latere). Nach der beim Congreß zu Wien festgestellten diplomatischen Rangstufe gehören diese Nuntien, wozu in den neuern Zeiten selten Kardinäle gebraucht werden, in die erste Klasse der Gesandten. *q)* Den nächsten Rang nach diesen haben die Internuntien, inwieferne sie beim Regenten selbst beglaubigt sind. Die blos beim auswärtigen Amte accreditirten Agenten gehören in die Klasse der Geschäftsträger. Die Gesandtschaftsbehörde heißt Nuntiatur. Was ihre Rechte und Pflichten angeht, so kömmt es nicht mehr auf die Vorschriften der Decretalen, sondern auf die vom Papste ihnen ertheilte Vollmacht und Instruction an. Diese Vollmachten, Fakultäten *r)* richten sich nach den Rechten des Primats in kirchlicher Hinsicht, und in politischer nach dem praktischen Völkerrecht. Daher haben die Regenten, um möglichen Uebergriffen in die kirchlichen oder politischen Rechte vorzubeugen, das Recht einer vorläufigen Prüfung der Fakultäten, welches bereits die deutschen Kaiser vermöge der Wahlcapitulation Art. XIV. auszuüben hatten. Sie sind nach Umständen berechtigt, der Vollziehung der Fakultäten ihre Genehmigung zu versagen, auch auf Abberufung eines päpstlichen Gesandten wegen auffallenden Mißbrauchs seines Gesandtschaftsrechts oder wegen anderer dringender Veranlassungen zu bestehen. Obgleich dieses Recht unter den europäischen Mächten ein gegenseitiges ist, so haben doch besondere Erfahrungen, wie die Ausübung einer offenen oder verborgenen Kirchengewalt, die Einmischung in die Gerechtsame der Bischöfe, eine für die Regierung nachtheilige Einwirkung auf die Volksstimmung, die Theilnahme

---

p) Cap. 4. 9. X. de off. leg. Cap. 36. de elet. in 6to. (1. 6.)

q) Klüber, europ. Völkerrecht. §. 180.

r) M. s. die von Benedict XIV. dem Nuntius zu Köln ertheilten Fakultäten bei *Gärtner*, corp. jur. eccl. T. II. p. 443.

an politischen Händeln von Seite mancher Nuntien — zu jener Aufsicht besondere Veranlassung gegeben. Uebrigens ist auch das Recht, Gesandte zu schicken und solche anzunehmen, ein gegenseitiges, actives und passives Gesandtschaftsrecht. Häufig pflegen die schickenden Höfe auf vertrautem Wege zum Voraus die Personen zu bezeichnen, welche einen Gesandtschaftsposten erhalten sollen, und es kann von einer Recusation, welche man aber dadurch zu vermeiden sucht, Gebrauch gemacht werden. Der römische Hof überläßt es gewöhnlich dem König von Spanien, aus drei vorgeschlagenen Prälaten einen als Nuntius auszuwählen. Mit Grund machte er daher von dem Rechte der Gegenseitigkeit Gebrauch, indem er 1823 einen durch den Einfluß der damaligen Cortes ernannten mißfälligen Gesandten anzunehmen sich weigerte.

Es bedarf keiner ausführlichen Erwähnung, daß es in Europa keine Obedienzgesandtschaften bei der neuen Besteigung des heil. Stuhls oder bei einer fürstlichen Thronbesteigung mehr gibt. s) Jene verschwundene Sitte schrieb sich von der Krönung der deutschen Kaiser durch die Päpste, und von der dem heil. Stuhl bei dieser Gelegenheit angelobten Unterwürfigkeit und Ergebenheit her. Nachdem in der Folge die Krönung unabhängig in Deutschland geschah, wurden diese bereits von Leopold I. und Joseph I. unterlassenen Obedienzgesandtschaften ausser Uebung gesetzt, und die allenthalben bei einer Thronbesteigung übliche diplomatische Sitte der Notification eingeführt.

Schlüßlich sind noch einige eigenthümliche und vom gemeinen Recht abweichende kirchliche Legationsverhältnisse zu erwähnen. Der Papst Urban II. machte im Jahre 1000 den König Stephan von Ungarn zu seinem legatus a latere. Auch ward er zuerst apostolischer König genannt, und daher schreibt sich der Titel der ungarischen Könige: Apostolische Majestät. Eben daher mag es gekommen seyn, daß die ungarischen vom apostolischen König als päpstlichen Legaten ernannten Bischöfe auch vor der Bestätigung des Papstes ihr bischöfliches Amt sogleich antreten, und, Weihverrichtungen abgerechnet, ausüben dürfen, während es den übrigen ernannten Bischöfen vor geschehener kanonischer Einsetzung nicht gestattet ist, sich in die Verwaltung einzumischen. — Auch den Grafen Roger von Sicilien ernannte derselbe Papst zum legatus perpetuus sedis apostolicæ ultra Pharum. Verdienste sollten dadurch belohnt, und mancherlei Collisionen und Streitigkeiten zwischen dem geistlichen und kirchlichen Regiment beseitigt werden. Diese Würde erbte sich sodann auf die folgenden Beherrscher von

s) Vergl. C. 9. *Buder*, de legatis obedientiae Romam missis. Jenae, 1737. 4. — Eichhorn, Kirchenrecht. Bd. 1. S. 596. Note 24.

Sicilien fort. Sie durften vermöge der erhaltenen Jurisdiction zwar hinsichtlich der Weihen nichts verfügen, allein Bisthümer gründen, Erzbisthümer errichten, die Diözesen begränzen und selbst Bischöfe versetzen, überhaupt in solchen Fällen entscheiden, welche sich sonst der Papst als causæ majores et arduæ zur Entscheidung vorbehalten hatte. Lucius II. bestätigte diese kirchenrechtliche Anomalie ad incrementum ecclesiæ romanæ. Späterhin dachten die Päpste daran, diese geistliche Gewalt der Könige von Sicilien zu beschränken, ja es hieß endlich sogar, die Verleihungsbulle sey unterschoben gewesen. Es kam zu langen Unterhandlungen, endlich ward 1728 mit Benedict XIII. eine Uebereinkunft über den Umfang der geistlichen Gewalt des Königs von Sicilien (Monarchia sicula) abgeschlossen, und eine nach Abschluß des neuesten Concordats mit Neapel ergangene Erklärung sagt ausdrücklich, daß sich die Rechte des Tribunals von der sogenannten Monarchia sicula auch fernerhin nach obiger mit Benedict XIII. geschehenen Vereinbarung richten sollten.

Auſſer jenen Missionen, welche von der Anstalt zur Verbreitung des Glaubens ausgehen, sind noch jene Veranstaltungen zu erwähnen, welche in solchen Gegenden, wo wegen geringer Anzahl der Katholiken und anderer Hindernisse keine geordnete Kirchenregierung bestellt werden kann, zu einiger Vorsorge durch Aufstellung von besondern apostolischen Vikaren stattfinden.

In dieser Hinsicht heißt es, daß solche Gegenden nach Missionsrecht verwaltet werden. Dergleichen Missionen gab es ehemals in Holland, im nördlichen Deutschland, wo gewöhnlich ein benachbarter Bischof oder anderer Geistlicher die Obsorge erhielt. Durch den Abschluß des Concordats mit den Niederlanden, durch Organisation der katholischen Kirche in Deutschland in Folge der verschiedenen mit dem heil. Stuhl getroffenen Uebereinkünfte, hat die holländische und nordisch deutsche, insbesondere die hannovrische Mission oder das dortige Vikariat aufgehört (§. 48. Note v.). Nur das Königreich Sachsen hat bis zur dereinstigen Einrichtung eines eigenen bischöflichen Sitzes in Dresden noch einen apostolischen Vikar, der Weihbischof resp. Episcopus in partibus infidelium ist. Schweden, wo die katholische Kirche wieder eine günstigere Aufnahme findet, gehört zu den Missionslanden. — Davon unterscheiden sich wieder jene Missionen, welche von wandernden Predigern in gehörig mit Seelenhirten versehenen Sprengeln veranstaltet werden. Die Missionäre dieser Art, welche oft ohne Kenntniß der Menschen zu Werke gehen, es darauf anlegen, Effect zu machen, die Gemüther aufregen, das Ansehen der ordentlichen Seelsorger schwächen, werden mit Recht von jeder guten Diözesanverwaltung zurückgewiesen.

§. 112.

Von den Mittelstufen der Hierarchie, insbesondere von den Patriarchen, Exarchen und Primaten.

Die politische Eintheilung des römischen Reichs sowohl vor als nach Anerkennung der christlichen Religion durch dessen Beherrscher hatte auf die Entwickelung des äussern Kirchenorganismus einen bedeutenden Einfluß. Das Reich war in vier große prätorische Präfecturen getheilt, den Orient, Illyrien, Italien und Gallien. Jede Präfectur zerfiel in Diözesen, und diese wieder in Provinzen. Den Diözesen standen Vikarien oder Proconsuln, den Provinzen Präsidenten vor. Diese Eintheilung erlitt manche Veränderung. Nach dem Theodosianischen Codex hatte zuletzt der Prätorische Präfect des Orients fünf Diözesen; den Orient im engern Sinne, Aegypten, Asien, Pontus und Thracien. Antiochien war vom Orient eine besondere Exarchie, und der dortige Bischof nahm den Namen Patriarch oder Exarch an. *t)* Auch war Antiochien als apostolischer Stuhl ausgezeichnet, und als der Sitz des macedonischen Reichs, der Seleuciden in Asien politisch wichtig. Nicht minder ragte die Kirche zu Alexandrien, von einem Apostelschüler begründet, der Sitz der Ptolomäer in Afrika als Bischofsstuhl hervor und ohnehin für das Abendland Rom als Weltstadt und als apostolischer Sitz. In diesen Städten, Antiochien, Alexandrien und Rom gab es eigentliche Patriarchen. Sie führten über alle Theile ihres weiten Sprengels die Aufsicht, versammelten Synoden unter ihrem Vorsitze, nahmen von den ihnen untergeordneten Metropoliten Berufungen an, ordinirten und weihten letztere, so wie sie wieder durch die Bischöfe des Patriarchats geweiht wurden. Später wurde auch der Bischof von Constantinopel zur Patriarchenwürde unter Anweisung eines Sprengels, und seiner Rangverhältnisse erhoben; er erhielt die Diözesen Pontus, Asien und Thracien. Dasselbe geschah in Folge eines Concilienbeschlusses von Chalcedon mit der Kirche von Jerusalem; mehrere Theile des Patriarchats Antiochien wurden damit vereinigt. Gegen diese neue Erhebung protestirten eine Zeit lang die römischen Bischöfe Felix II. und Nicolaus I. *u)* Während das einzige abendländische Patriarchat all-

---

t) Die Vorsteher des jüdischen Sanhedrin hatten die Benennung Patriarch als Ehrentitel. Selbst nach der Zerstreuung der Juden dauerte diese Würde fort. Die Patriarchen in Tiberias und Babylon dienten den Juden als Vereinigungspunkte. Dieser mit Macht verbundene Titel ging auch auf die christliche Kirche über.

u) Joannis *Morini* de Patriarcharum et primatum origine. Lutetiae.

mählig zum Papstthum überging, verloren die morgenländischen neben jenen gleich selbstständigen Patriarchalkirchen durch die Siege der Ungläubigen viel von ihrem Einfluß.

Die Lehre von den Primaten unterliegt noch mancher Dunkelheit; auch ist sie nach dem alten Sinn nicht mehr praktisch. Man versteht unter Primaten Bischöfe, welche der Diözese und mehreren Metropoliten vorstehen, während sie selbst einem Patriarchen unterworfen sind. Man nannte sie auch nach dem Griechischen Exarchen, welches soviel als der Primus ordine authoritate bezeichnet. Bekanntlich führten auch die für Italien von den griechischen Kaisern bestellten Statthalter zu Ravenna den Namen Exarchen. Auch die Patriarchen, und selbst Metropoliten und Vorsteher mehrerer Klöster (die neuern Provinzialen) wurden häufig so genannt. Im Abendlande hießen nach Analogie der kaiserlichen Beamten die Primaten apostolische Vikarien. Der römische Bischof, der einzige Vorstand einer apostolischen Kirche im Abendland, und alleiniger Patriarch dehnte nach und nach seinen Sprengel weiter aus. Die Kirche von Afrika mit sechs Provinzen und der Metropole Karthago unterwarf sich, wozu schon die geographische Nähe und das Vorherrschen der lateinischen Sprache daselbst mitwirkte; ebenso kamen alle bekehrten oder neuorganisirten christlichen Länder unter dasjenige Patriarchat zu stehen, wohin der Bischof gehörte. In dem Maaße, als sich das römische Patriarchat zu einem Weltpatriarchat allmählig emporhob, hörte seine alte Bedeutung auf, und der Name Patriarch ward besonders im Abendlande ein bloser Ehrentitel. Nach erfolgter Zerstückelung und Auflösung des alten Patriarchats von Aquileja wurde dessen Titel auf den Bischof von Venedig übertragen. Paul III. gab dem Hofkaplan des Königs von Spanien den Titel eines Patriarchen des occidentalischen Indiens, ebenso erhielt der Erzbischof von Lissabon durch Clemens XI. den Titel Patriarch. Ueberhaupt führen gegenwärtig zwölf Prälaten den Titel Patriarchen, meistens in partibus; es sind patriarchæ minores. v)

Paris, 1624. Exercitat. 7. p. 52 sq. Veraciter illi sunt patriarchae, qui sedes apostolicas per successiones Pontificum obtinent. Dahin wird Rom, Alexandrien und Antiochien gezählt. Von den beiden andern Patrirchen zu Constantinopel und Jerusalem heißt es: non tantae autoritatis quantae priores existunt.

v) Von den alten, übrigens von der abendländischen Kirche getrennten Patriarchaten ist Constantinopel noch immer das merkwürdigste. Im Grunde hat der Großherr bei der Wahl den größten Einfluß, und der neue Patriarch wird Pascha von drei Roßschweifen. Er hat den Primat

Auch ist heut zu Tage der Name Primas aus Deutschland ganz verschwunden. In verschiedenen größern Reichen führt der dem Range nach der erste Bischof noch diesen Namen. Er hat den Rang vor allen Bischöfen des Reichs, ferner das Recht mit Staatsgenehmigung Nationalconcilien zu berufen, und ihnen vorzustehen, und die Krönung des Monarchen vorzunehmen.

§. 113.

Von den Metropoliten oder den Erzbischöfen.

Die Diözesen des römischen Reichs zerfielen wieder in Provinzen, und die Regierungsstadt einer solchen Provinz hieß Metropolis. Dieser Name ging auf die dort wohnenden Bischöfe

---

der Ehre über die sonst selbstständigen Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem, so wie über den Erzbischof auf Cypern, und den Abt vom Kloster Sinai. Er nennt sich daher auch allgemeiner ökumenischer oder Reichs-Patriarch. Bis zum Jahre 1589 ernannte er den Erzbischof von Moskau mit dem Titel Patriarchen. Peter der Große ließ diese erledigte Würde acht Jahre erledigt, setzte endlich eine heil. Synode für die kirchlichen Angelegenheiten ein, und erklärte den Kaiser als Oberhaupt der russisch-griechischen Kirche. Der Patriarch von Constantinopel galt bisher als Vertreter aller Griechen bei der hohen Pforte. In Folge der Begebenheiten in Griechenland nach der grausamen Hinrichtung des Patriarchen Gregorius, der Unterbrechung aller Verbindung mit Constantinopel, dann der Emanzipation des neuen griechischen Königreichs, erklärte sich dieser Staat, unbeschadet der Einheit des Dogmas, wie solches von allen Kirchen des morgenländischen Ritus, von jeher anerkannt worden, in kirchlicher Hinsicht für unabhängig. Wie in Rußland übt auch dort eine vom König einzusetzende Synode die geistliche Gewalt aus. Das geistige Haupt ist für die hellenische Kirche **Jesus Christus**, der König ist dagegen hinsichtlich ihrer äussern Leitung und Verwaltung das sichtbare Oberhaupt. Die eigentlich höchste geistliche Gewalt übt aber unter der Oberhoheit des Königs die aus fünf Mitgliedern bestehende heil. Synode aus, wozu die Staatsregierung einen Procurator und Sekretär ernennt, dabei die Kirchenmitglieder als Unterthanen in Eid und Pflichten nimmt. Besondere Gesetze, ähnlich unsern Religions-Edikten, bestimmen die Verhältnisse der verschiedenen Glaubensgenossen unter sich und zum Staate. — Uebrigens führen die geistlichen Vorstände der Nestorianer, Jakobiten, Armenier und Kopten gleichfalls den Namen Patriarchen. Ihre Synoden vertreten beiläufig die Stelle der römischen Kurie, oder der dirigirenden Synode zu Constantinopel.

über, welche Metropolitane genannt wurden, und andere Bischöfe, bisweilen selbst Metropoliten unter sich hatten, zumal da der Name Metropolit manchen Bischöfen als Ehrentitel zu Theil wurde. Im Occident kam aber allmählig statt der Benennung Metropolit jene von Erzbischof auf. Erzbischof ist hier jeder Bischof, welcher bischöfliche Rechte in einem bestimmten Sprengel, dann gewisse höhere Rechte über andere Sprengel und deren Bischöfe, welche Suffragane (von suffragari, Mitstimmen bei den Provinzialsynoden) heißen, auszuüben haben. Der Umfang der besondern Rechte der Erzbischöfe wechselte im Laufe der Zeit mit der Ausdehnung und Steigerung der päpstlichen Centralgewalt. Jetzt ist ihnen in der Hauptsache fast blos der Vorzug der Ehre geblieben; während früher die Provinzialconcilien und Erzbischöfe in der Hierarchie eine Mittelstelle zwischen dem Papst und den Bischöfen bildeten, hat sich auch dieser zweckmäßige Theil des kirchlichen Organismus zu ihrem Nachtheil geändert. Unstreitig hatten nemlich die Erzbischöfe das Recht, die Bischöfe ihrer Provinz zu weihen und zu bestätigen, oder ihnen die kanonische Institution zu ertheilen. Ebenso stand ihnen die Befugniß zu, nicht nur ordentliche, sondern auch ausserordentliche Provinzialversammlungen zu berufen, und dabei den Vorsitz zu führen. Sie übten ferner ein Aufsichtsrecht über ihre Provinz aus, forderten deßhalb von ihren Suffraganen Berichte, stellten Visitationen an. Zu ihrem Richterstuhl gelangten die Berufungen von den bischöflichen Gerichten. Ebenso übten sie in den Provinzialsynoden das Richteramt über die angeklagten Bischöfe aus, und durften an saumselige Bischöfe die geeigneten Warnungen ergehen lassen. Allein die Provinzialsynoden hörten auf, Mißbräuche waren von einzelnen Metropoliten von Ausübung ihrer Gewalt gemacht worden, manche zeigten sich selbst in Wahrung ihrer Rechte nachläßig, die Bischöfe strebten darnach, ihnen gleichgestellt zu werden, oder sich der oft lästigen Oberaufsicht und Gerichtsbarkeit der Erzbischöfe durch Exemtionen und auf anderen Wegen zu entziehen; so gelangten die besonders wichtigen Archiepiscopalrechte, die Bischöfe zu bestätigen, über sie zu richten, sie zu versetzen und abzusetzen, unter der Benennung von causæ majores oder als Reservatrechte an den Papst.

Nach dem neuern Recht sollen die Erzbischöfe wenigstens alle drei Jahre eine Provinzialsynode halten, und dabei den Vorsitz führen. *w*) Allein bekanntlich sind letztere in Deutschland ausser Gebrauch gekommen, und da sie die Diözese nach vorgän-

w) Concil. Trid. sess. 24. C. 2. de ref.

giger Zustimmung dieser Synoden visitiren sollen, so hat dieses Recht durch Aufhören der Synoden alle Wirksamkeit verloren, und wenn sie die in Errichtung von Seminarien saumseligen Bischöfe an ihre Pflicht zu erinnern haben, *x*) so hängt dieses heut zu Tage nicht einmal mehr ganz von den Bischöfen ab. Unbedeutend ist die Befugniß, die Ursachen der Abwesenheit der Bischöfe, wenn sie über ein Jahr dauert, zu untersuchen, und dem Papste Anzeige zu machen. Sie haben indessen noch immer in Beziehung auf die Bischöfe das Devolutionsrecht auszuüben, und bei Erledigung eines bischöflichen Stuhls die Nachläßigkeiten des Kapitels zu ersetzen, auch die innerhalb sechs Monaten nicht besetzten geistlichen Stellen zu vergeben. Zwar sind die Suffraganen der Gerichtsbarkeit ihres Metropoliten in kirchlichen Disciplinarsachen unterworfen; allein hinsichtlich ihrer Untergebenen nur in höherer Instanz. *y*) Die Criminalsachen der Bischöfe, wobei es sich von einer Absetzung handelt, sind der Jurisdiction der Erzbischöfe ganz entzogen, es ist ihnen nur ein Delegationsrecht, *z*) und in Ermanglung eines solchen nur eine Denunciationsbefugniß deßhalb eingeräumt. *a*) In Beziehung auf die Untergebenen der Suffraganen geht die Berufung in den geeigneten Gegenständen an den Erzbischof. Dieses entspricht schon dem alten kanonischen Recht. In dieser Absicht ist der erzbischöfliche Gerichtshof in zwei Senate getheilt, wovon der eine als erste Instanz, der andere als Berufungsstelle dient. In Deutschland sind in der Regel die Gegenstände der Berufung wie die gesammte bischöfliche Gerichtsbarkeit sehr beschränkt.

Die Ehrenrechte des Erzbischofs bestehen darin, daß ihm bei Feierlichkeiten in seiner Provinz das Kreuz vorgetragen wird. *b*) Dann trägt er das Pallium. Der Ursprung dieser Auszeichnung ist dunkel; nach einigen stammt sie vom Ornat des hohen Priesters

---

x) Concil. Trid. sess. 23. C. 18.

y) C. 11. X. de offic. jud. ord. (1. 31.) Conf. C. 6. C. 10. q. 3.

z) Concil. Trid., sess. 13. Cap. 6. 8. sess. 24. Cap. 5. Causae criminales graviores contra episcopos, etiam haeresis (quod absit), quae depositione aut privatione dignae sunt, ab ipso tantum summo Romano Pontifice *cognoscantur* et terminentur. Quod si ejusmodi sit causa, quae necessario extra Romanam Curiam sit committenda, nemini ea prorsus committatur, nisi metropolitanis aut episcopis a beatissimo Papa eligendis.

a) Concil. Trid. sess. 6. C. 1. de ref. sess. 23. Cap. 11. de ref.

b) Clem. 2. de privil. C. 5. 7.

bei den Juden ab. *c*) Auch sind Ehrenkleider im Oriente längst gebräuchlich gewesen. So sollen die Kaiser die Patriarchen bei ihrer Einsetzung mit einem Ehrenkleid versehen haben, *d*) wie noch jetzt der Sultan von Constantinopel den dortigen griechischen Patriarchen zum Zeichen seiner Bestätigung mit einem Kaftan beschenkt. Die Form des erzbischöflichen Palliums mag in frühern Zeiten eine andere gewesen seyn. Es war vorerst ein Ehrenzeichen der apostolischen Vikare, Patriarchen und Erzbischöfe. Im 9. Jahrhundert sah man es als eine allgemeine Auszeichnung der erzbischöflichen Würde an, es wurde bei den Päpsten gesucht, und so konnte bereits Gregor VI. verordnen, daß die Metropoliten nur nach Empfang ihres Palliums von Rom ihr Amt antreten durften. Gegenwärtig ist das Pallium eine aus weißer Lämmerwolle gefertigte, mit mehreren schwarzen oder rothen Kreuzen durchwirkte etwa eine Hand breite Binde, welche rund um die Schultern gelegt wird; zwei ähnliche Streifen hängen rechts blos von vorne, links aber von vorne und hinten von den Schultern über die Pontificalkleider herab. *e*) Das Pallium wird — fast ironisch lautend — complimentum potestatis archiepiscopalis, pontificalis officii plenitudo genannt. Ohne dasselbe vom Papste erhalten zu haben dürfen die Erzbischöfe weder den Namen ihrer Würde führen, noch Pontificalien oder andere erzbischöfliche Rechte ausüben. *f*) Deßhalb müssen sie drei Monate von ihrer Ernennung

---

c) Exodi. 28. 4.

d) *Barthel*, diss. can. de pallio. Herbipol. 1753. — Conf. *Pertsch*, J. Georg. De origines usu et autoritate, Pallii archiepiscopalis. Helmst. 1754.

e) Jemehr die erzbischöflichen Gerechtsame gesunken sind, desto mehr Gewicht scheint auf das Pallium gelegt worden zu seyn. Noch heut zu Tage werden am 21. Januar oder St. Agnes-Tage von fünf Subdiakonen zwei weiße Lämmer vor dem Vatikan, von wo aus der heil. Vater den Segen über sie spricht, auf einem Pferde in die St. Agneskirche gebracht, dort während des Hochamtes beim Agnus Dei von Geistlichen geopfert, den Subdiakonen aber wieder zur Pflege und Scheerung übergeben. Die Nonnen spinnen ihre Wolle mit anderer vermischt, und bereiten den Stoff zu den Pallien. Am Vorabend von St. Peter und Paul werden die so gefertigten Pallien während der Vesper in der Vatikanskirche geweiht, über Nacht auf einem Altar in der Nähe des Grabes vom Apostel Petrus hinterlegt, und endlich in einer vom Stuhle des heil. Petrus herabhängenden Kapsel so lange aufbewahrt, bis sie vom heil. Vater vergeben werden.

f) Cap. 28. X. de elect. (1. 6.) Cap. 3. X. de auct. et usu pallii. (1. 8.)

und Bestätigung an demüthig, in den frühern Zeiten sogar persönlich, darum ansuchen. *g*) Das Pallium kann persönlich ertheilt werden, indessen aber auch mit einem bestimmten bischöflichen Stuhl verbunden seyn; allein auch hier wird es insoferne nur persönlich ertheilt, als der Erzbischof damit begraben wird, und sein Nachfolger um ein neues ansuchen muß. Das Pallium darf nur an den durch die Verleihungsurkunde bestimmten Tagen, nur innerhalb der Diözese getragen, auch nicht weggeliehen werden. Nur der Papst darf sein Pallium wegen seiner Vollgewalt täglich tragen. Auch bloße Bischöfe können damit begnadigt werden; so führt der Bischof von Ermeland ein solches, sowie ehemals die Bischöfe von Bamberg, Eichstädt, Passau, Minden und Halberstadt es besaßen; der Bischof von Würzburg erhielt solches nicht ohne erzbischöfliche Widerrede von Benedict XIV. wegen Abtretungen von Theilen seines Sprengels an die Abtei Fulda. Das Pallium wird nur gegen Erlegung einer Taxe, welche sich nach den Einkünften des Erzbisthums richtet, verliehen. Wird der Erzbischof versetzt, so muß er ein neues Pallium lösen, hat er zwei Erzbisthümer, so muß er die Taxe doppelt bezahlen. *h*)

§. 114.

Die Exemtionen von dem Metropolitanverband.

Obgleich nach dem strengen kanonischen Recht die Metropolitangewalt als eine nothwendige Mittelstufe zwischen dem Papst und den Bischöfen anzusehen ist, so hat doch der römische Stuhl vermöge seines Vorbehalts, Kirchenprovinzen zu errichten und zu

---

g) Cap. 3. 4. X, de elect.

h) Zur Zeit des deutschen Reichs und vor der Säcularisation waren die Bisthümer in der apostolischen Kammer höher als gegenwärtig geschätzt. So ereignete es sich, daß das Erzbisthum Salzburg, wo es binnen neun Jahren drei Erledigungen gab, unter Benedict XIV. jedesmal 32,333 röm. Scudi zu 2 fl. 24 kr. bezahlen mußte, ohne die dreimal so viel betragenden Annatengelder. So theuer mußten die Stiftsunterthanen ihre geistliche Obrigkeit erkaufen; die kaiserlichen Taxen waren vergleichsweise viel milder. Bekanntlich fallen die Kanzleitaxen, servitia minuta, den Ministern und Offizialen des Papstes und des Kardinalcollegiums zu. Die gemeinschaftlichen dagegen, servitia communia, fließen zur Hälfte in die apostolische Kammer, die andere Hälfte bezieht das hohe Kardinalcollegium. — Vergl. Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht. Cap. 16. §. 524—525. Bd. I.

verändern, ſich für befugt gehalten, einzelne Biſchöfe von der Metropolitangewalt zu befreien, und ſich unmittelbar unterzuordnen, ſo wie es auch in der That Erzbiſchöfe ohne Suffraganbiſchöfe gibt. Auch gab es allerlei beſondere Veranlaſſungen zu ſolchen Exemtionen. Der von Kaiſer Heinrich II. zu Bamberg ernannte Biſchof ſoll der erſte exemte dieſer Art geweſen ſeyn, und bei dem Streben vieler Biſchöfe, ſich der Oberaufſicht der Erzbiſchöfe zu entziehen, fehlte es nicht an häufigen Veranlaſſungen. Auch verlangten bisweilen die beſondere Stellung des Biſchofs und die politiſchen Verhältniſſe des Staates eine ſolche Befreiung. Dann hielten die Exemtionen in kirchlicher Hinſicht den damals gebräuchlichen politiſchen gleichſam die Wage; denn es wurden nicht nur Städte, Corporationen des Adels, wie z. B. die fränkiſche und rheiniſche Ritterſchaft, der Landeshoheit entzogen, dem Kaiſer und Reich unmittelbar untergeordnet, ſondern auch Stifter, Klöſter und andere kirchliche Corporationen erlangten die Exemtionen von beſagter Landeshoheit, ſie wurden Reichsunmittelbar. — In Bayern gibt es ſeit dem Tode des letzten Fürſtbiſchofs zu Paſſau keine exemten Biſchöfe mehr. In Preuſſen ſind die Biſchöfe von Ermeland und Breslau noch aus frühern Zeiten exemt. Auch im Königreiche Hannover beſteht kein Metropolitanverband, während ein ſolcher durch die oberrheiniſche Kirchenprovinzen neu für die betreffenden deutſchen Staaten begründet wurde. Daß aber die Metropolitangewalt etwa in dem alten Sinne wieder hergeſtellt wurde, läßt ſich keineswegs, vielmehr das Gegentheil aus der Errichtungsbulle gedachter oberrheiniſcher Kirchenprovinz vom J. 1827 entnehmen. *i)* Indeſſen hat ſich die Bekanntmachung vom 30. Januar 1830, das landesherrliche Schutz- und Oberaufſichtsrecht über die katholiſche Kirche betreffend (§. 49.), etwas näher, jedoch nicht vollkommen und beſtimmt über das Metropolitanverhältniß ausgeſprochen. *k)*

---

i) Archiepiscopus in sua diœcesi et *provincia ecclesiastica*, uti et episcopi in propria quisque diœcesi, *pleno jure* episcopalem jurisdictionem exercebunt, quæ juxta *canones nunc vigentes*, et *presentem* ecclesiæ *disciplinam* eisdem competit.

k) Die ihrer Beſtimmung gemäß wieder hergeſtellte Metropolitanverfaſſung, und die Ausübung der dem Erzbiſchof zukommenden Metropolitanrechte (?) ſtehen unter dem Geſammtſchutz der vereinten Staaten §. 8. Nur im Allgemeinen ſind §. 9. die Provinzialſynoden bedacht, und §. 10. iſt feſtgeſetzt: in keinem Falle können kirchliche Streitigkeiten der Katholiken auſſerhalb der Provinz gebracht, und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. Es wird daher in

Da übrigens die Erzbischöfe alle sonstigen Rechte mit den Bischöfen haben, so ist nun näher von diesen zu handeln.

§. 113.

Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe überhaupt. *l)*

Nach der katholischen Lehre ist das Episcopat oder die bischöfliche Gewalt von Gott selbst angeordnet; nur die Uebertragung derselben an ein bestimmtes Subjekt, und die Art dieser Uebertragung selbst ist menschlichen Ursprungs. Die Bischöfe sind auch gemäß der Erklärung des Concils zu Trident Nachfolger der Apostel. Alle Bischöfe sind als Vorsteher besonderer Sprengel, worin die katholische Kirche zerfällt, Mitglieder des Gesammt-Episcopats, Bestandtheile der Hierarchie, und einander, in so ferne die Einigkeit der Kirche nicht eine gewisse Unterordnung als nothwendig verlangt, vollkommen gleich; ihnen steht insbesondere innerhalb ihres angewiesenen Wirkungskreises eine freie Gewalt zu. Daher sind sie keine bloßen Stellvertreter des gemeinsamen Oberhauptes, auch nicht bloße Gehülfen der Metropoliten. Die Bischöfe haben die ihnen zustehenden Rechte ausschließend in ihren Sprengeln auszuüben, deßwegen gibt es dem Rechte nach keine concurrirende Jurisdiction, den Nothfall und das Devolutionsrecht ausgenommen. Die Gewalt der Bischöfe ist eine bleibende, wesentliche; mit ihrem Amte ist ursprünglich eine äußere Jurisdiction verbunden, deßhalb heissen sie auch Ordinarii und ihr Amt Ordinariat. Nicht zeitlich, nicht wiederruflich, nicht bittweise ist ihnen ihre Gewalt ertheilt, und es hängt von der Willkühr jener, welche sie zu ernennen, zu weihen und zu bestätigen haben, nicht ab, ihre eigenthümliche Gewalt zu beschränken, — Grundsätze, welche freilich durch die Verwirrung der frühern Zeiten oft gestört oder hintangesetzt wurden. *m)*

Die Gewalt der Bischöfe erstreckt sich auf alle Gläubigen ihres

---

dieser Beziehung in der Provinz die nöthige Einrichtung getroffen werden.

l) Antonio Pereira, von der Macht der Bischöfe. Aus dem Portugiesischen. Leipzig, 1773. Helfter, von den Rechten und Pflichten der Bischöfe und ihrer Stellvertreter. Prag, 1832. — *Rechberger*, Enchir. j. eccl. P. I. §§. 181—196. p. 125. sq.

m) Innocenz III. lehrte 1200 zuerst, daß die Bischöfe blos als untergeordnete Gehilfen des Papstes bei der Kirchenregierung bestellt seyen. Cap. 5. X. de conceff. præb. (3. 8.) Cap. 4. eodem t.

Sprengels ohne Unterschied, so wie auf alle kirchliche Institute, obgleich auch hier die Zeit die oft sonderbarsten Ausnahmen oder Exemtionen gebracht hat. Denn wie es nur eine Staatsgewalt gibt, welcher Alles untergeordnet ist, so auch nur ein Episcopat.

Die Bischöfe haben eine volle Gewalt auszuüben, welche sich auf die rein geistlichen Verhältnisse ihres Sprengels erstreckt. Diese Gewalt hat ihre Schranken nur in der allgemeinen Gesetzgebung der Kirche, in der angeordneten nothwendigen Rangstufe, und in gebieterischen Rücksichten auf das ganze Leben der Kirche.

Im Einzelnen bezeichnet sich der Wirkungskreis der Bischöfe dahin: der Bischof ist ein Priester erster Ordnung, welchem vermöge einer besondern Weihe das Recht zusteht, über einen Inbegriff von besondern Kirchengemeinden, welcher Diözese heißt, alle Befugnisse nach den Kirchengesetzen, und in kanonischer Unterordnung unter den höhern Kirchenobern auszuüben. Seine Gerechtsame beziehen sich entweder auf die Weihe, oder auf die innere und äussere Jurisdiction, oder auf gewisse Ehrenvorzüge; jura ordinis, jurisdictionis, dignitatis.

Hinsichtlich der Weihe hat er die allgemeinen Rechte der Priester mit diesen gemeinschaftlich, jura communia; andere aber sind ihm ausdrücklich vorbehalten oder eigenthümlich. Demnach erscheint er als erster Priester seines Sprengels, und als erster Lehrer in demselben. Er spendet die heil. Sakramente, jedoch sind die Weihe der Priester, dann die Firmung als jura episcopalia, ihm vorbehalten; die übrigen Sakramente spenden auch die übrigen Priester. Er ist oberster Verwalter oder Administrator aller gottesdienstlichen und liturgischen Handlungen, wovon ihm wieder einzelne vorbehalten sind, so die Benediktion der Aebte und Abtissinen, die Einweihung oder Consecration der Kirchen und Altäre, der heil. Gefäße, der Glocken und Paramente, und die Reconciliation entweihter Orte. Besonders hat er auch das heilige Oel oder Chrisma zuzubereiten und zu weihen, und dort, wo es gebräuchlich ist, die Könige zu krönen. Diese Rechte der Weihe werden auch die Pontifikalien des Bischofs genannt.

Die Jurisdictionsrechte belangend führt der Bischof den Namen Ordinarius und Diœcesanus. Ihm steht unter Zuziehung seines Presbyteriums das Recht zu, Verordnungen, welche den Glauben, die Sittlichkeit und Disciplin betreffen, in seinem Sprengel zu erlassen; nur dürfen sie weder mit der heil. Schrift, noch mit der Tradition, noch mit den anerkannten Kirchengesetzen im Widerspruche seyn. Er hat das Recht, über die

in seinem Sprengel etwa entstandenen Religions-Irrthümer oder Streitigkeiten in erster Instanz zu erkennen. Es muß daher als Störung in der hierarchischen Stufenfolge erachtet werden, wenn solche Streitigkeiten, in wie ferne sie die Grenzen der frei wissenschaftlichen Untersuchungen überschreiten, gleich an den höchsten Richter gebracht werden, wodurch auch nothwendig das Ansehen der Bischöfe und ihrer Räthe nur verlieren kann. Als Glied des Gesammtepiscopats steht dem Bischof ein freies Stimmrecht bei den allgemeinen Concilien, die Theilnahme an den Provinzial-Synoden und der Vorsitz bei den Diözesan-Synoden zu. Er hat mit Berücksichtigung des landesherrlichen Placet seine Verordnungen, Hirtenbriefe oder sonstige allgemeine Erlasse öffentlich bekannt zu machen; dasselbe findet nothwendig auch seine Anwendung auf die Publikation und Vollziehung neuer päpstlichen Bullen, Breven, Constitutionen, oder wenn von Wiederbelebung von solchen die Rede ist, welche bereits ausser Anwendung gekommen sind.

Auch steht ihm das Recht zu, in Disciplinarsachen zu dispensiren, welches bekanntlich durch die päpstlichen Reservatrechte bedeutend eingeschränkt ist.

Von hoher Wichtigkeit erscheint die bischöfliche Gerechtsame, päpstliche Bullen und Breven vor ihrer Annahme und Publikation zu prüfen. Sie betreffen ohnehin meistens Disciplinaranordnungen; denn neue Glaubenslehren ist der heil. Stuhl weder zu erlassen befugt, noch steht ihm eine gebietende authentische Auslegung von solchen zu. *n)* Bei Disciplinarstatuten fragt sich vor Allem, ob sie mit den hergebrachten Gewohnheiten, mit gebietenden Bedürfnissen und Verhältnissen der einzelnen Kirchengemeinden können in Einklang gebracht werden. Mannigfaltig sind die Bedürfnisse, und groß

---

n) Die apostolischen Bullen, Breven und die Entscheidungen der römischen Rota, sind an und für sich betrachtet, noch keine allgemeine Kirchengesetze; am wenigsten stellen sie sichere Glaubenslehren auf; denn schon Veronius sagt in der Regula fidei; *papa non est universalis ecclesia;* ergo quod ab eo proponitur, non proponitur ab ecclesia universali, adeoque non est doctrina fidei catholicæ — conclusionem tam certam esse inter doctores omnes, utquis contrarium doceret, *Novator* ipse foret, censura percellendus quippe novi dogmatis inventor. Die Päpste selbst tragen Bedenken, ihren Constitutionen den Charakter der Allgemeinheit zu geben; gewöhnlich durch spezielle Fälle veranlaßt, sind sie auch blos an die veranlassende besondere Kirchengemeinde gerichtet.

oft die Nachtheile, welche aus einer rücksichtslosen Annahme von besonders so allgemein gehaltenen Disciplinarordnungen hervorgehen, sie sind bisweilen nur geeignet, den zu ihrer Vollziehung verbundenen Organen Verlegenheiten, und der eigenen Wirksamkeit Hindernisse zu bereiten. Hat man in Frankreich ohne eines Abfalls von der katholischen Kirche beschuldigt werden zu können die unbedingte Anwendung der vom Concil zu Trident erlassenen Disciplinargesetze verweigert, hat selbst Philipp II. der katholische König in den Niederlanden solche nur bedingter Weise angenommen, warum soll es den Bischöfen im Interesse ihrer von Gott anvertrauten Heerde, welche sie am besten kennen müssen, nicht erlaubt seyn, nach reifer Ueberlegung mit ihren Räthen von der Anwendung eines ergangenen Disciplinargesetzes Umgang zu nehmen, und dagegen zu reklamiren, oder eine den gebietenden Verhältnissen entsprechende Modifikation oder minder strenge Vollziehungsart vorzunehmen? Es findet hier die Decretale von Alexander III. volle Anwendung. *o)* Wenn es übrigens den Päpsten nicht erlaubt ist, neue Glaubenslehren oder Symbole aufzustellen, und solche unter Präjudizien der Annahme zu unterwerfen, desto weniger sind Bischöfe dazu befugt. Die Glaubenssymbole in der katholischen Kirche stehen fest. *p)* Eine vorzügliche Ange-

---

o) Cap. 5. X. de reserv. (1. 3. §. 51. p. 120. Nota h.) Wie wichtig es sey, in dieser Sache nach richtigen und klaren Grundsätzen zu Werk zu gehen, beweiset die Geschichte des Breve Litterae etc. v. 25. März 1830, welches freilich durch die Anfragen, resp. auch die Uneinigkeit der Bischöfe über die Behandlung der schon seit Jahrhunderten gebräuchlichen gemischten Ehen herbeigeführt wurde. Es fragte sich um Vollziehung dieser einstweilen an die westlichen Bisthümer in Preussen gerichteten Constitution nebst Instruktion. Mußte sie unbedingt angenommen und vollzogen werden, oder war es den Bischöfen erlaubt, Modificationen zu machen, und diese dem heil. Stuhl als für das Wohl ihrer Kirchen ersprießlich und vielleicht unerläßlich vorzustellen? Welche Meinung einstweilen gesiegt hat, ist bekannt; die Früchte werden aber auch zum Nachtheil der katholischen Kirche nicht ausbleiben. Für Bayern folgten sich zwei Breve über die kirchliche Behandlung der gemischten Ehen schnell auf einander. Jenes vom 27. Mai 1832 summo jugiter entsprach dem strengen veranlassenden Antrag einzelner Bischöfe, das 2te vom 12. September 1834. Litteris jam inde ist in milderer Strenge abgefaßt; auch hier dürften noch bittere Erfahrungen auf einen zweckmäßigeren Weg hinlenken.

p) Was in dieser Hinsicht von einigen in der Kölner Erzdiözes bei Se-

legenheit der Bischöfe ist die Seelsorge; deßwegen sind sie als erste Seelsorger nicht nur befugt, in ihrem ganzen Sprengel die Sakramente zu spenden, und gottesdienstliche Handlungen vorzunehmen, sondern sie sollen auch nach Möglichkeit das Lehramt selbst durch Predigen ausüben, und wenn sie verhindert sind, dieses durch andere taugliche Personen geschehen lassen. q) So war auch das Gebet und die Ausübung des Lehramtes ein Hauptgeschäft der Apostel; sie übertrugen, um diesem obzuliegen, deßhalb verschiedene Verrichtungen an die Diakonen. r) Die Bischöfe haben die Aufsicht über die Erhaltung der Reinheit der Lehre oder des Glaubens, und über die Verwaltung der Sakramente und Abhaltung des Gottesdienstes. In ersterer Hinsicht erstreckt sich ihre Obsorge vorzüglich auf den Religions-Unterricht in ihrem Sprengel, auf den katechetischen Unterricht und auf Herstellung von zweckgemäßen Elementar-Lehrbüchern für die Religion, auf die Bildungsanstalten für die Geistlichen, auf die Prüfung der anzustellenden, auf die möglichste Fortbildung der bereits angestellten Cleriker.

Hinsichtlich des Gottesdienstes und der Liturgie überhaupt hat der Bischof für belehrende und das Gemüth erhebende Zweckmäßigkeit zu sorgen, die etwa eingeschlichenen Mißbräuche mit Klugheit, jederzeit aber mit apostolischem Muth zu entfernen, und den Gottesdienst zum fruchtbringenden Gemeingut aller Theilnehmenden zu machen. Deßwegen ist eine Revision der Agenden und Ritualbücher zur etwa nothwendigen Nachhülfe von Zeit zu Zeit Sache des Bischofs. Hinsichtlich einer zweckgemäßen Verwaltung des Sakraments der Buße haben die Bischöfe das Recht, sich gewisse wichtige Lossprechungsfälle vorzubehal-

---

legenheit der Vollziehung des Breve gegen die Schriften von Hermes aufgestellten Theses, welche den Priestern zur Annahme und Unterschrift vorgelegt worden, zu halten sey, bedarf nur eines flüchtigen Hinblicks auf Art. VII, VIII, XI, XVI, XVIII., um daraus die ungebührende Gewissensbestrickung zu erkennen. Sonderbar, wie die Urheber dieser Theses in der Absicht, einem Breve von disciplinarer Natur sogar mit Umgehung des Placet Wirksamkeit zu geben, die päpstliche Bulle Pius IV. Injunctum nobis a. 1564 hintansetzten, und insbesondere auch die Nichtanerkennung des Recurses an den Landesherrn indirekte, Art. XVIII. zur Glaubenssache machen konnten. Vgl. Bemerkungen und Briefe über die kirchlichen Angelegenheiten von Köln. Bamberg, 1838. H. 1. S. 11.

q) Concil. Trid. sess. 5. Cap. 2. de ref.

r) Apostelg. 6, 4.

ten. Daher die bischöflichen Beicht- oder vielmehr Lossprechungsreservate. Die Bischöfe üben in ihrem Sprengel eine auf geistliche Gegenstände und die Kirchendisciplin beschränkte Jurisdiction aus; diese erstreckt sich auch auf alle Klöster, sowohl für Männer als Frauen, deßhalb sind ihnen auch die geistlichen Correctionshäuser untergeordnet; denn sowohl gegen Geistliche als gegen Laien steht ihnen ein Correctionsrecht in geeigneter Stufenfolge, und unter Vorbehalt einer höhern Berufung zu. Die Bedürfnisse der Diözesangemeinde soll der Bischof vorzüglich auch durch Visitationen kennen lernen, jährlich, oder wenn es der Umfang des Sprengels nicht anders gestattet, innerhalb zwei Jahren, soll er demnach seine Diözese in Person, oder im Verhinderungsfall durch Bevollmächtigte visitiren. *s)* Wegen der aus Veranlassung der Visitation getroffenen Anordnungen soll keine Berufung statt finden. *t)* Mit diesen bischöflichen Visitationen hängen die von den Dekanen nach bischöflichen Vorschriften vorzunehmenden zusammen. Da die Bisthümer keine Sinecuren seyn dürfen, so sind ihre Inhaber an eine thätige Residenz gebunden; sie sollen nicht über drei Manate abwesend seyn.

Ausser den bezeichneten Rechten und Pflichten haben die Bischöfe theils unabhängig, theils in Gemeinschaft mit der weltlichen Gewalt noch verschiedene andere Rechte auszuüben, wovon am geeigneten Orte noch besonders die Rede seyn wird. Dahin gehört die Vergebung von Kirchenpfründen, die Aufstellung von Verwesern bei Erledigungsfällen, die Eintheilung der Diözese in Dekanate, die Errichtung, Theilung, Aufhebung von Pfarreien und Benefizien, die Reduction von gestifteten Messen bei Ermanglung von Geistlichen; dann ihr Verhältniß zu allen Theilen des Kirchen- und zu sonstigen Zwecken bestimmten Stiftungs-Vermögens.

Endlich haben die Bischöfe in ausserordentlichen Fällen, bei langer Verhinderung des apostolischen Stuhls von ihrer vollen, und nur aus zufälligen Ursachen beschränkten Gewalt Gebrauch zu machen. Hier gilt der Satz: casus papalis fit episcopalis. Die Regierung der Kirche, die Spendung ihrer Wohlthaten soll nicht unterbrochen werden, ihr Zweck ist ein dauern-

---

s) Concil. Trid. sess. 24. C. 1. de ref.

t) Concil. Trid. sess. 29. C. 3. de ref. In der Diözese Würzburg sind die von den Pfarrern, und zwar schriftlich, bei bischöflichen Visitationen zu beantwortenden Fragen vorgezeichnet. M. s. Müller, Repertorium. Th. 2. S. 451.

der, die Kirche fordert eine unausgesetzte Wirksamkeit. Von diesem Rechte machten die Bischöfe von Deutschland bei Gelegenheit des Baseler Concils (§. 26. S. 54.) Gebrauch, und zwar unter erfolgter Zustimmung von Eugen IV. Mehrere nicht selten auch aus politischen Veranlassungen bewirkte Unterbrechungen der Verbindung mit dem heil. Stuhl führten auf diesen Grundsatz zurück, und als das Kirchenoberhaupt vom französischen Beherrscher in unsern Tagen gefangen und unzugänglich war, wußten die Bischöfe oder Vikariate, besonders in Dispensationssachen, gleichfalls davon Gebrauch zu machen.

Der Inbegriff der bischöflichen Rechte heißt Diözesangewalt, wovon es gegenwärtig keine Ausnahmen gibt. Dieses macht jedoch noch einen kurzen Blick auf die Exemtionen und die Lex diœcesana, welche letztere damit zusammen hängt, nothwendig.

§. 116.

Die Exemtionen von der bischöflichen Gewalt, die lex diœcesana.

Es unterliegt kirchenrechtlich keinem Zweifel, daß alle in einer Diözese befindlichen kirchlichen Personen und Anstalten in geistlicher Hinsicht dem Bischof unterworfen sind. *u)* Aber aus den verschiedensten Veranlassungen wurden, wie es auch in den weltlichen Staaten zu geschehen pflegte, viele Institute und Personen von der bischöflichen Jurisdiktion befreit, eximirt, und der Gewalt eines höhern unterstellt. Besonders wurden auf diese Weise viele Klöster, oft auch aus dem Grunde, um sie von Bedrückungen zu befreien, eximirt. Es bildeten sich namentlich auch Prälaturen, welche keiner Diözese mehr angehörten, wovon nur als Beispiele die Stifter Ellwangen, Kempten, Berchtesgaden angeführt werden (prælaturæ nullius diœceseos); auch übten manche Stifter die bischöfliche Gewalt aus (jus episcopale vel quasi), sie bildeten mehr oder minder eigene Sprengel (diœcesis vel quasi). Den häufigen Klagen wegen der daraus hervorgegangenen Schwächung der bischöflichen Gewalt suchte das Concil von Trident, wenn gleich nicht auf entscheidende Weise, zu begegnen. Es versuchte, die Jurisdiktion über einige Eximirte den Bischöfen

---

u) Cap. 16. 18. X. de of. ord. (1. 31.) C. 7. h. t. in 6to (1. 16.) Die Abhängigkeit von Orden von Ordens-Generalen, welche ausserhalb der bischöflichen Sprengel sich befinden, verträgt sich mit der ordentlichen Gewalt der Bischöfe nicht, so wie ein solches Verhältniß selbst einer geordneten Staatsgewalt nicht zusagend ist

zurückzugeben, und rücksichtlich anderer sollten sie dieselbe als Delegaten des heiligen Stuhls auszuüben haben. *v)* Die Zeit hat endlich diesen Halbheiten ein Ende gemacht, und der heil. Stuhl hat in den neuesten Diöcesanumschreibungen die eximirten Stifter aufgehoben, oder vielmehr das einmal bereits Geschehene bestätigt. — Ungeachtet aller Exemtionen waren doch die Ehrenrechte der Bischöfe geblieben. Indessen gaben die Exemtionen zu der im besondern Sinne sogenannten lex diœcesana Veranlassung. *w)* Darunter verstand man nemlich Anfangs dasselbe, wie unter jus episcopale s. diœcesanum überhaupt, oder die gesammte bischöfliche Jurisdiktion, späterhin aber das Recht des Bischofs, gewisse aus seiner Jurisdiktion fließende Abgaben fordern zu dürfen, welches Recht übrigens auch der bischöflichen Gewalt hinsichtlich gewisser Exemten abgehen konnte. Von dieser lex diœcesana, oder dem Recht, von den einzelnen Kirchen oder Benefizien zum Zeichen der Unterwürfigkeit Abgaben zu verlangen, sind in den katholischen Bisthümern Deutschlands bedeutende Wirkungen verblieben, welche, wie z. B. in Bayern, zu vielfachen Gesuchen um billigere Regulirung oder auch Aufhebung Veranlassung geben, und wichtige Gründe für sich zu haben scheinen. *x)*

Hierher gehören: a) das Cathedraticum vel synodaticum. Diese Abgabe wurde ehemals bei den jährlichen Synoden oder Kalendversammlungen von den betreffenden Kirchen und Benefizien zum Zeichen der Unterwürfigkeit unter die bischöfliche Hauptkirche entrichtet. Von dieser Last waren in der Regel die Klöster, keineswegs aber die ihnen einverleibten Kirchen befreit. *y)* — b) Subsidium charitativum. Es besteht in ausserordentlichen Beiträgen des Klerus und des Kirchenvermögens zur Bestreitung ausserordentlicher Bedürfnisse. Es kam zuweilen vor unter der Benennung von Inful- und Weihsteuer für Erbauung der Kathedrale, zur Bezahlung von Brand- oder Kriegssteuern, über-

---

v) Concil. Trid. sess. 5, Cap. 2. sess. 6, Cap. 3. sess. 7, Cap. 14. sess. XIV, Cap. 4. de ref. sess. 23, Cap. 10. 15. sess. 24, Cap. 4. de ref. sess. 25, Cap, 3. et sq. de regular.

w) C. 1. C. 10. q. 1. C. 34. C. 16. q. 1. Eichhorn, Kirchenrecht. B. I. S. 615. u. 619.

x) Conf. Cap. de verb. sig. in 6to. (5. 12.)

y) C. 1. C. 10. q. 3. Cap. 16. X. de off. jud. Ord. (13. 31.) Auch durch Prozessionen an gewissen Festtagen wurde die Abhängigkeit der Landkirchen von der Kathedrale anerkannt. Conf. Cap. 15. X. de praescript. (2. 26.)

haupt für dringende Bedürfnisse. Seine Ausschreibung konnte nur mit Genehmigung des Bischofs und Kapitels geschehen, und ohnehin diese Nothsteuer von Solchen nicht gefordert werden, deren kirchliches Einkommen das zu ihrem Unterhalte erforderliche Maß (congruam) nicht erreichte. — c) Portio canonica. Sie umfaßte vorerst einen bestimmten, gewöhnlich den vierten Theil des den Pfarrkirchen gebührenden Zehents, was mit der alten Theilung des kirchlichen Einkommens in vier Portionen zusammen hängt. *z*) — d) Die quarta legatorum betrifft den Antheil von Legaten, welche einer Kirche ohne nähere Bestimmung zufallen. — e) Die Quarta mortuariorum, eine Abgabe, welche von der Hinterlassenschaft der Geistlichen dem Bischof zufiel; man nahm nemlich an, ein Geistlicher könne über dasjenige, was er durch den Kirchendienst erworben hatte, nicht letztwillig verfügen; es fiel demnach das durch kirchliche Verrichtungen erworbene Vermögen nach desselben Tod der Kirche zu, und der Bischof erhielt seinen Antheil (portio canonica). *a*) Endlich mußte das Recht, ein Testament machen zu dürfen, durch eine bestimmte Abgabe, quota funeralis, gleichsam erkauft werden. *b*) — f) Noch sind die Commendgelder oder gewisse Abgaben zu erwähnen, welche bei der jedesmaligen Wiederverleihung von Benefizien, die nicht bleibend, in titulum, sondern in commendam vergeben werden, zu entrichten sind. — Ferner kommen vor: g) Absentgelder, wogegen die Inhaber von Benefizien von der Pflicht, Residenz zu halten, dispensirt werden. — h) Die Prokurationen, oder die an die Visitatoren der Sprengel von den Benefiziaten zu machenden Leistungen, worüber auch das Concil zu Trident (sess. 24. C. 3. de ref.) mancherlei Bestimmungen ergehen ließ. — Das Gewohnheitsrecht entscheidet, ob eine oder die andere dieser Abgaben, wozu auch andere Beiträge für Erhaltung des Seminars, für die Emeriten-Anstalt gehören, noch erhoben werden darf. Offenbar haben sich die Verhältnisse, unter welchen dieselben entstanden sind, verändert; den Geistlichen steht keine Steuerfreiheit mehr zu, sie haben das active und passive

---

z) Cap. 4. X. de praescript. (2. 26.) Cap. 16. X. de off. jur. Ord. (1. 31.) C. 13. X. de decimis. (3. 30.)

a) Cap. 15. X. de test. (3. 26.)

b) Diese Quote beträgt z. B. in der Diözes Würzburg 57 fl. 12 kr. Empfindlich für arme Erben eines armen Pfarrers. — Fast noch in jeder Versammlung der bayer'schen Stände wurde die Aufhebung dieser Abgaben von den Pfarreigeistlichen in der zweiten Kammer lebhaft, aber vergeblich beantragt.

Erbrecht; auf keinen Fall sollten sie aber doppelt besteuert werden. Auch ist in den meisten Staaten eine festere Regulirung erfolgt, und da den Regierungen, insoferne sie in den Besitz von verweltlichten Kirchengütern gekommen sind, die Dotation der Bisthümer mit allen ihren nothwendigen Zugehörungen als Pflicht obliegt, so ist auch die rechtliche Möglichkeit einer erleichternden Regulirung der Steuerpflichtigkeit gegeben, worauf der oft so kärglich ausgestattete, übrigens aber so hochwichtige Seelsorgerstand den gerechtesten Anspruch hat, indem man ihm die Mittel zum anständigen Leben, zur Wohlthätigkeit und eigenen Fortbildung nicht entziehen sollte.

Betrachtet man die bisher über die Gewalt der Bischöfe aufgestellten Grundsätze, so sollte man glauben, der Bischof sey gleichsam ein Monarch in seiner Kirche, in so weit er nemlich nicht durch die Kirchengesetze, die päpstlichen Reservate und sein Verhältniß zur Staatsgewalt eine Schranke seines Wirkungskreises findet. Indessen ist er noch über dieses bei Vewaltung seines Amtes an seinen Rath, an sein Presbyterium hingewiesen. Schon in den ältesten Zeiten hatten die Bischöfe einen Berathungskreis bei allen wichtigen Vorfällen, und Cyprian rühmt sich, nie ohne Zustimmung desselben etwas Bedeutendes beschlossen zu haben. Der Grundsatz der vorgängigen Berathung, dann der des kirchlichen Repräsentativsystems läuft durch die ganze Kirchenverfassung, und nur zum großen Nachtheil für das kirchliche Leben, und zur Schwächung des Zutrauens der Gläubigen ist es bisweilen dahingekommen, daß eine ganze Diözes blos nach den Ansichten eines oder nur einiger Männer verwaltet wird. Der Bischof und seine Räthe sollten vielmehr einen Werth darauf legen, gleichsam im Bewußtseyn ihrer Kirche die Leitung zu besorgen, und deßwegen die Stimme von Geistlichen, ja selbst von Laien zum Frommen ihres Werks vernehmen, anstatt dem Wahne einer Art von Untrüglichkeit oder besondern Inspiration zu huldigen.

§. 117.

Von den persönlichen Eigenschaften der Bischöfe und ihren Ehrenrechten.

Der heil. Paulus entwirft in seinen Briefen an Timotheus und Titus ein nachahmungswürdiges Muster eines Bischofs, und im Angesichte so vieler Mißbräuche, welche man sich vor der Reformation bei Besetzung mancher Bischofsstühle hat zu Schulden kommen lassen, hat das Concil von Trident wenigstens einige unerläßliche Bedingungen für die Candidaten der bischöflichen Würde festgestellt. Es wird eheliche Geburt, ein Alter

von 30 Jahren, weil auch Christus in diesem sein Lehramt antrat, erfordert. Der Candidat soll seit 6 Monaten wenigstens eine der höhern Weihen erlangt haben, durch Sittlichkeit ausgezeichnet, Magister, Lizentiat oder Doktor der Theologie oder des kanonischen Rechts seyn, oder seine Lehrfähigkeit durch das Zeugniß einer anerkannten Akademie erproben. Ueber das Daseyn der gehörigen Eigenschaften wird vermittelst eines vom Papste besonders ernannten Bischofs oder Dignitars ein vorläufiger sogenannter Informativ-Prozeß angestellt, ein förmliches Instrument darüber ausgestellt, worauf dann in Rom selbst der Definitiv-Prozeß erfolgt, welcher die Präconisirung des bewährt gefundenen Candidaten und dessen kanonische Einsetzung zur Folge hat. Auch hier hat sich oft die Erfahrung ergeben, daß die Hauptsache in leere Formen überging, und ganz fremdartige Rücksichten die Entscheidung gaben. — Die Consecration des Bischofs, dieser höchste Grad des geistlichen Ordens, ist nach der Bestimmung der Kirchengesetze unerläßlich. *c)* Sie soll binnen 6 Monaten nach der Präconisirung erfolgen. Nach der Vorschrift des Tridentiner Concils soll ferner der Bischof von dem Erzbischof seiner Provinz, und dieser wieder von dem ältesten Bischof in derselben consecrirt werden. Der Papst glaubt sich indessen befugt, salvo jure metropolitano dem ernannten Bischof das Recht zu ertheilen, sich auch von einem andern Bischof weihen zu lassen. Uebrigens muß der Consecrator von zwei Bischöfen als Assistenten, welche auch Weihbischöfe und vermöge Dispensation auch Aebte oder Dignitare seyn können, unterstützt werden. Hinsichtlich des Alters von 30 Jahren hilft bei fürstlichen Personen die Dispensation des Papstes nach. Auch kommen Fälle vor, wo der Papst die Consecration nachgesehen hat. So war Franz Ludwig anfangs in Trier, nachher in Mainz 48 Jahre lang Erzbischof, ohne consecrirt zu seyn. Auf der andern Seite sah man die Päpste je nach ihrer Stimmung gegen den Candidaten auf Consecration oder Renuntiation bestehen. Man sieht, daß nicht blos das englische Parlament, sondern auch die römische Kurie bisweilen von einer Art von Omnipotenz Gebrauch macht, oder wenigstens machte. *d)*

---

c) Concil. Trid. sess. 23. de ref.

d) M. s. Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht. B. 1. Th. 1. p. 320. Noch andere Beispiele werden hier angeführt. Z. B. vom Bischof Albrecht Sigmund zu Freising und Regensburg, der 33 Jahre ohne Priester und consecrirt zu seyn regierte. Joseph Clemens seit 1688 Erzbischof von Köln, ließ sich erst 1707 consecri-

Was die Ehrenrechte der Bischöfe betrifft so tragen sie einen violetten Talar mit Rochett oder Chorhemd, eine Kappa oder ein Mäntelchen von Seide, bei Feierlichkeiten eine Cappa magna oder einen violetten Mantel mit Kapuze, einen Hermelinpelzkragen im Winter, mit einer von einem Bedienten (caudarius) getragenen, oder auch über den linken Arm gelegten Schleppe, welche letztere Auszeichnung auch bisweilen Dignitaren, wie zu München, zusteht. Die Bischöfe führen überdieß eine Tunicell, eine Dalmatik, Handschuhe von der Farbe des Tags, eine Inful, einen Hirtenstab (pedum pastorale), ein Schoßtüchlein von der Farbe des Tags (gremiale linteum), ebenso je nach der Farbe des Tags, rothe, weiße oder blaue Strümpfe, ein Brustkreuz (pectorale); auch ist noch der besondere Faltstuhl (faldistorium) zu bemerken. Die Bischöfe führen den Titel Hochwürdigste (reverendissimi), und nennen sich von ihrem Taufnamen, dem sie je nach dem Geschäftsgebrauch auch ihren Geschlechtsnamen beifügen.

§. 118.

Von der Stellung der Bischöfe nach den neuesten Concordaten und Übereinkünften mit dem heiligen Stuhl.

Nur die Krone von Bayern hat unter allen deutschen Staaten ein förmliches Concordat geschlossen, die übrigen deutschen Mächte bewirkten blos durch ihre Verhandlungen mit dem Kirchenoberhaupt die Erlassung von Bullen zur neuen Einrichtung der Bisthümer oder Diözesen, welche sie alsdann mit den gewöhnlichen Clauseln bekannt machen liessen; letztere führen blos den Titel von Uebereinkünften, keineswegs aber von Herzenseinigungen oder Concordaten, zu welchem Unterschied auch die Verschiedenheit der Confessionen der Paciscenten und andere Rücksichten beigetragen haben. Zwar hat auch Oestreich in Beziehung auf einzelne Bisthümer in Tyrol, und namentlich auf jene von Olmütz und Salzburg, Uebereinkünfte geschlossen, allein wenn gleich die Wirkungen davon sich kund gaben, so wurde doch der eigentliche Text des Concordats der Oeffentlichkeit nicht übergeben.

Das bayerische Concordat verdient demnach eine vor-

---

ren. Die Erzbischöfe Clemens August und Maximilian ließen sich erst nach mehreren Jahren weihen. Es geschah besonders von Seite der Prinzen, um sich die Möglichkeit einer Standesveränderung offen zu erhalten, und der Papst dispensirte, oder gewährte Indulte ex causa publica, Gründe genug, um sich über ein Kirchengesetz hinwegzusetzen.

zügliche Aufmerksamkeit. Dasselbe kann aber nicht wohl a priori nach einigen vorgefaßten Meinungen, sondern es muß als Thatsache in seinem Zusammenhange mit dem Zustand der katholischen Kirche, mit dem theils von Vikariaten, theils von Privaten an den heil. Stuhl gelangten Beschwerden über Neuerungen und Eingriffe in alte kirchliche Gerechtsame, (§. 46.) und mit Rücksicht auf die Entwickelungsstufe des katholischen Kirchenstaatsrechts aufgefaßt werden, welches sich von der ältesten Zeit herschreibt, vorzüglich aber zur Zeit der Landeshoheit, und endlich in Folge der wieder erlangten Souveränität und der monarchischen Gestaltung der Staatsgewalt sich ergeben hat.

Im alten Kurfürstenthume Bayern gab es keine solche Landesbischöfe, wie sie das neuere Concordat schuf, sondern benachbarte Bischöfe, welche mit ihrer kirchlichen Würde wie andere im übrigen Deutschland eine weltliche Gewalt verbunden hatten, erstreckten von allen Richtungen her ihre Diözesangerechtsame dahin. Da indessen die Kurfürsten wie die alten unabhängigen Herzoge in Kirchensachen königliche Gerechtsame in Anspruch nahmen, da jedenfalls ihnen die durch den Westphälischen Frieden den Landesherrn verbürgten jura circa sacra zu statten kamen, auch selbst päpstliche Indulte viele durch Gewohnheit hergebrachte Gerechtsame anerkannten und bestätigten, so konnte es nicht an Collisionen mit den verschiedenen Ordinarien fehlen, welche man daher durch Concordate mit denselben beizulegen suchte. Dergleichen wurden selbst unter Vermittelung des päpstlichen Nuntius Feliciani 1583 mit Salzburg, Freising, Chiemsee, Passau und Regensburg geschlossen. Auch fehlte es nicht an nachgefolgten Recessen und Tractaten mit den genannten Bischöfen, sowie mit Salzburg 1628, mit Freising 1718, mit Regensburg 1698, 1754, 1756, 1759, mit Passau 1690, mit Augsburg 1684 und 1785. e) — Indeß ist hier noch nicht der Ort zur Verbreitung über alle Theile des neuesten Concordats, sondern es soll vorerst nur von der kirchlichen Stellung der Bischöfe vermöge desselben gehandelt werden.

---

e) M. s. Concordate der bayer. Regenten mit den bayerischen Bischöfen. Breslau, 1799. — Auch erschienen die ältern Concordate, München, 1769. in Fol. — Ferner kann Maier Sammlung der bayer. Generalien Thl. 2. nachgesehen werden, sowie Kreitmair, bayerisches Staatsrecht. München, 1768.; Dessen Anmerkungen ad cod. civ. bav. Thl. 5. S. 19. — Moser, von der Landeshoheit im Geistlichen. Frankfurt u. Leipzig, 1773. — Pütter, deutsches Staatsrecht. Göttingen, 1758. Thl. 1. — Feßmayer, Grundriß des bayerischen Staatsrechts. Ingolstadt, 1801.

Der Artikel XII. des bayerischen Concordats stellt hierüber im Allgemeinen Folgendes auf: „Die Erzbischöfe und Bischöfe sind in Leitung der Diözesen befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes, Kraft der Erklärung oder Anordnung der kanonischen Satzungen, nach der gegenwärtigen vom heil. Stuhle bestätigten Kirchendisciplin zusteht." — Etwas näher drückt sich die Umschreibungsbulle Dei ac Domini dahin aus: „Die Erz- und Bischöfe sollen ihren Kirchen und Diözesen vorstehen, Synoden berufen, und überhaupt den vollen Inhalt jener Gerechtsame, Ehrenvorzüge und Freiheiten genießen, deren sich andere Erz- und Bischöfe jener Gegend erfreuen." *f)* Demnach wären die Gerechtsame der Bischöfe durch die kanonischen Satzungen, durch die vom heil. Stuhl anerkannte und bestätigte Disciplin und das Gewohnheitsrecht bestimmt. Allein es entsteht die Frage, welche kanonische Satzungen kommen in Anwendung, welche ist die Disciplin, worauf hingewiesen wird? Ist solche weil sie vom heil. Stuhl bestätigt und anerkannt worden für alle Zeiten unwandelbar verbindlich, und welche sind die Gerechtsame, deren sich die Bischöfe gesetzlich in Deutschland zu erfreuen haben, da bekanntlich ein bedeutender Unterschied z. B. zwischen der Stellung des Episcopats in Oestreich und anderwärts stattfindet? *g)* Der römische Hof liebt es nicht, in klar normirende Bestimmungen sich einzulassen, und selbst die von Zeit zu Zeit hervorgerufenen Erklärungen sind immer allgemein, unbestimmt, und lassen mancherlei Deutungen zu. *h)* Höchst unbe-

---

f) Die Umschreibungsbulle v. 16. Juli 1821 de salute animarum sagt in Beziehung auf die preussischen Bischöfe dasselbe. Singulis autem archiepiscopis et episcopis omnia et singula jura, præeminentias, prærogativas, et privilegia aliis illarum Partium Archiepiscopis et Episcopis *legitime* competentia *tribuimus*, et *confirmamus*.

g) Dort bestimmt das Gesetz vom 17. März 1791 den Wirkungskreis der Bischöfe in wie weit ihn der Staat anerkennt, wozu noch zahlreiche Verordnungen den äussern Cultus betreffend kommen.

h) So erklärte sich die bekannte Darstellung der Gesinnungen Sr. Heiligkeit hinsichtlich der für die Gerechtsame der Bischöfe so einflußreichen Reservationen also: Sie seyen wegen Nothwendigkeit, und wegen offenbaren Nutzens der Gläubigen eingeführt; die Päpste hätten dadurch die eingetretenen Mißbräuche abgeschnitten, und überhaupt könnten die von den Bischöfen sonst ausgeübten Rechte ohne neue Gefahr für die Kirche nicht wieder eingeräumt werden; auch dienten die Vorbehalte dazu, die Bande an das gemeinsame Oberhaupt fester zu knüpfen. — Es wird also zugegeben, daß nach kano-

ſtimmt ſind daher auch die Deutungen über die Verbindlichkeit der Diſciplin und ihre etwaige Modification. *) Indeſſen geht doch das bayeriſche Concordat einiger Maſſen in eine Aufzählung der biſchöflichen Rechte ein. Es wird 1) den Biſchöfen geſtattet ſich Räthe und Gehülfen zu beſtellen; 2) in den geiſtlichen Stand aufzunehmen, nach gehöriger Prüfung zu höhern Weihen zu be-

---

niſchen Satzungen den Biſchöfen mehr Rechte zuſtehen, als ihnen gegenwärtig zugeſtanden werden. Der zeitliche Mißbrauch diente als Grund, den Gebrauch aufzuheben, die kanoniſchen Satzungen unter Hinweiſung auf ihre Gefährlichkeit zu ſuſpendiren. Allein Mißbräuche können blos zur perſönlichen Entziehung von Rechten Veranlaſſung geben, ſind aber kein rechtlicher Grund, dem Epiſcopat dasjenige was ihm gebührt zu entziehen; ſonſt könnten auch dem Primat weſentliche Rechte aus dem Grunde entzogen werden, weil einige Inhaber davon Mißbrauch gemacht, und ſelbſt die Simonie als Vorwand und Mittel zu Mißbräuchen angewendet haben, wie dieſes bei den Päpſten zu Avignon ſo häufig der Fall war. Vertrauen, nicht aber Mißtrauen gebührt vor Allem den Biſchöfen. —

*) Die römiſchen Biſchöfe, heißt es in derſelben Darſtellung, hätten nie geglaubt, irgend eine Abänderung in jenen Theilen der Diſciplin zulaſſen zu können, welche unmittelbar von Chriſtus angeordnet worden, oder in jenen, welche ihrer Natur nach mit dem Dogma zuſammenhängen, oder in jenen, welche von den Irrgläubigen angefochten wurden, um ihre Neuerungen zu unterſtützen, oder in welchen die römiſchen Biſchöfe wegen Nachtheile der Religion und der katholiſchen Grundſätze keine Veränderung zulaſſen durften, wiewohl ſie in den übrigen Theilen wegen Nothwendigkeit und Nutzen der Kirche manchmal Abänderungen vorzunehmen keinen Anſtand fänden. — Offenbar iſt dieſes eine diplomatiſch ausweichende Erklärung; Niemand wird verlangen, daß eine von Jeſus Chriſtus ſelbſt angeordnete Diſciplin aufgehoben oder verändert werden ſoll; allein es fragt ſich, welche unmittelbare Anordnungen gehören in dieſe Klaſſe? Aeuſſerſt unbeſtimmt iſt dasjenige, was über Zuſammenhang von Dogma und Diſciplin geſagt iſt; auch haben ſich, wie das Concil von Trident beweißt, die römiſchen Biſchöfe ſelbſt den Ketzern gegenüber zur Verbeſſerung der Diſciplin veranlaßt geſehen; dann gibt die ganze Kirchengeſchichte Zeugniß, daß gerade hinſichtlich der Gerechtſame der einzelnen Kirchen und ihrer Oberhirten, hinſichtlich gewiſſer Grundverfaſſungsbeſtimmungen die bedeutendſten nicht immer aber auch vortheilhaften Veränderungen vorgenommen worden ſind, wozu die römiſchen Biſchöfe, ob ſie gleich Wächter der Kanons ſind, ſich doch berechtigt glaubten.

fördern, wenn die gehörigen Titel vorhanden sind, und Untaugliche oder Unwürdige auszuschließen; 3) sie sollen in Ehesachen nach den Bestimmungen des Concils zu Trident Gerichtsbarkeit ausüben, eben so über geistliche Sachen, nur sind die rein bürgerlichen Verhältnisse der Kleriker, wie Verträge, Schuld- und Erbschaftssachen ausgenommen, welche an den weltlichen Richter verwiesen werden. Eben so wird 4) den Bischöfen eine Disciplinar-Jurisdiction über die Geistlichen vorbehaltlich des kanonischen Recurses beigelegt, wie nicht minder das Recht, gegen Laien Censuren zu verhängen. 5) Als besonders merkwürdig zeigt sich die weitere Bestimmung: „Die Erz- und Bischöfe sind befugt, nach Erforderniß des geistlichen Hirtenamtes sich dem Klerus und dem Volke der Diözese mitzutheilen, und ihren Unterricht und ihre Anordnungen in kirchlichen Gegenständen frei kund zu machen; übrigens bleibt die Communikation der Bischöfe, des Klerus und des Volks mit dem heil. Stuhl in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten völlig frei.“ *k*) 6) Werden die Bischöfe berechtigt, im Einverständniß mit des Königs Majestät, besonders wegen gehöriger Ausstattung, Pfarreien zu errichten, zu theilen, und zu vereinigen. 7) Noch ist den Bischöfen nachgelassen, aus Rücksicht auf das Wohl ihrer Heerden öffentliche Gebete oder fromme Werke anzuordnen, oder auszuschreiben, wobei ihnen gelegentlich eingeschärft wird, darüber speciell zu wachen, daß bei geistlichen Verrichtungen, besonders beim heil. Meßopfer und Spendung der Sacramente, die kirchlichen Formeln in lateinischer Sprache gebraucht werden; hier wird also den liturgischen Verbesserungsplanen ein Ziel gesetzt.

Ueber die Eigenschaften der Erz- und Bischöfe verbreitet sich das Concordat nicht näher, es heißt Art. IX. blos im Allgemeinen: „Se. Majestät werden zu den erledigten erz- und bischöflichen Stühlen, würdige und taugliche Geistliche ernennen, welche die nach den kanonischen Satzungen dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen; *l*) denselben werden Se. Heiligkeit nach den ge-

---

k) Ebenso hieß es in der Errichtungsbulle für die oberrheinische Kirchen-Provinz: Ad Dominici Gregis custodiam „Liberum erit, cum sancta sede de negotiis ecclesiasticis communicare, atque Archiepiscopus in sua Dioecesi et Provincia ecclesiastica, uti Episcopi in propria quisque Diœcesi pleno jure episcopalem jurisdictionem exercebunt, quæ juxta canones nunc vigentes, et praesentem ecclesiae disciplinam eisdem competit.“

l) Nach den in allen deutschen Staaten bestehenden Grundgesetzen, sohin auch in Bayern vermöge §. 5. Tit. IV. der Verfass. Urkunde,

wöhnlichen Formen die kanonische Einsetzung ertheilen, doch so, daß sie sich auf keine Weise vor dieser in die Leitung und Verwaltung der Kirchen, zu welchen sie ernannt sind, einmischen dürfen. m) Das Concordat gibt ferner die Formel des Eides der Treue an, Art. XV., welchen die Erz- und Bischöfe in die Hände Sr. Majestät des Königs abzulegen haben. n)

§. 119.

Anstände wegen Collision des bayerischen Concordats und des Religions-Edicts.

Kaum war das bayerische Concordat mit dem heil. Stuhl abgeschlossen, und dasselbe am 15. November 1817 in der Allocution Sr. Heiligkeit beim geheimen Consistorium als bereits ratificirt erklärt, als sich zahlreiche Bedenklichkeiten und Widersprüche kund gaben, welche die förmliche Promulgation desselben als verbindendes Staatsgesetz verhinderten. Der Grund davon lag in dem mit der Verfassungsurkunde publicirten Religionsedict, und in Art. XVI. des Concordats, wodurch dieses bisher in Bayern gültige, und auf das ältere Kirchenstaatsrecht sich fußende Gesetz vom J. 1809 im Widerspruche, aber auch für aufgehoben von

---

sind alle Unterthanen ohne Unterschied der Geburt, wenn sie sonst die gehörigen Eigenschaften besitzen, fähig, zu allen Civil-, Militär- und Kirchenämtern zu gelangen.

m) Dieses ist insoferne dem gemeinen Recht entgegen, als nach diesem ein rechtmäßig gewählter Bischof sein Bisthum provisorisch verwalten darf. — Cap. 44. §. 1. X. de elect. (1. 6.) — Innocenz III. sagt 1215, nachdem er eine strenge Prüfung der nothwendigen Eigenschaften der Bischöfe jenen, welche die Wahlen zu bestätigen haben, vorgeschrieben hatte, am Ende der Decretale folgendes: Valde remoti, videlicet ultra Italiam constituti, si electi fuerint in concordia, dispensive propter necessitates ecclesiarum, et utilitates, in spiritualibus et temporalibus administrent.

n) Dieser Eid, dem Wesen nach gleichlautend mit jenem in Frankreich gebräuchlichen, lautet so: „Ich schwöre und gelobe auf Gottes Evangelium Gehorsam und Treue Sr. Majestät. Ebenso verspreche ich keine Communikation zu pflegen, an keinen Rathschlägen Theil zu nehmen, und keine verdächtige Verbindung weder im Inlande, noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich seyn könnte, und wenn ich von einem Anschlage zum Nachtheile des Staats, sey es in meiner Diözöse, oder sonst irgendwo, Kenntniß erhalten sollte, solches Sr. Majestät anzuzeigen."

kirchlicher Seite erklärt wurde. o) Denn, hieß es, mit demselben vertrage sich der Art. I. nicht, auch sey der Art. XII. mit der bisherigen äussern staatsrechtlichen Stellung der katholischen Kirche nicht im Einklange, weil das Concordat freie Verfügung in allen kirchlichen Angelegenheiten, und freie Vollziehung der Kirchengesetze gemäß der Kanons und der Annahme der bestehenden Disciplin von Seite des heil. Stuhls, verlange, letzterer insbesondere aber niemals das Recht des königlichen Placet, eines Recurses an die weltliche Gewalt im Falle eines Mißbrauches der kirchlichen Machtvollkommenheit, anerkannt habe, wie ersteres aus Art XII. lit. E. hervorgehe, letzteres aber daraus, weil blos von einem kanonischen Recurse die Rede sey. Indessen erschien am 26. Mai 1818 die bayerische Verfassungsurkunde, und mit ihr wurde das Concordat als Anhang des Religionsedictes bekannt gemacht. Wie dieses die äussern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreiches Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaft bestimmt, so sollte das Concordat die innern Verhältnisse der katholischen Kirche betreffen, und ihm entsprach gewisser Weise das in der Beilage II. zu Titel IV. §. 9. der Verfassungsurkunde beigegebene Edict II. über die innern Verhältnisse der protestantischen Gesammtgemeinde des Königreichs. So standen zwei gleichzeitig promulgirte Staatsgesetze, das Religionsedict und das Concordat, sich gegenüber, wovon das eine mit dem andern als im Widerspruche stehend angesehen wurde. Deßwegen wurden vom heil. Stuhl Reclamationen gemacht. Der erhobene Anstand wurde noch auffallender, als die 1819 zur Standschaft berufenen Geistlichen Bedenken trugen, den vorgeschriebenen Verfassungs- und Deputirten-Eid unbedingt zu leisten. p)

Endlich wurden die dem Vollzug des Concordats entgegenstehenden Anstände durch das königl. Rescript, Tegernsee 15. Sept. 1821 beseitigt, der Vollziehung Raum gegeben. Se. Majestat erklärten feierlichst, daß es Ihre Absicht bei Gebung der Constitution nicht gewesen, dem Gewissen ihrer Unterthanen bei Ablegung

---

o) Der Art. XVI. lautet so: „Durch gegenwärtige Uebereinkunft werden die bisher in Bayern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, in so weit sie derselben entgegen sind, als aufgehoben angesehen."

p) Es wurde nachher die Formel substituirt, oder die Clausel angenommen: „Ego infra scriptus juramentum Constitutioni praesto sub hac conditione, ut non respiciat, nisi ordinem civilem, nec ullo modo me ad aliquid obliget, quod aut dogmatibus, aut Dei ecclesiae romanae legibus et juribus adversari possit."

des Verfassungseides Zwang anzulegen; daß vielmehr nach den Bestimmungen der Constitution selbst der von den katholischen Unterthanen abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe, und daß sie dadurch zu Nichts verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen, oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre. — Daß dadurch aller Streit zwischen der Kirchen- und Staatgewalt bis auf den Grund nicht entschieden sey, und daß dieses, wenn gleich sehr erwünscht, bei dem obwaltenden Principienstreit zwischen der Kirchen- und Staatsgewalt auch durch Anwendung des Art. XVII. des Concordats nicht vollständig erzielt werde, q) braucht keiner nähern Erwähnung. Indessen behauptet das Leben des Staats und der Kirche miteinander doch sein Recht. Die Kirche ist wegen ihrer äussern Erscheinung, wegen der äussern Handlungen, welche sie gebietet, wegen Ehren und Auszeichnungen, welche ihre Organe genießen, in Anbetracht der physischen Nahrung sowie des Rechtsschutzes, welche sie bedarf, aus Rücksicht auf ihre Mittellehre, nothwendig an die bürgerliche Gesellschaft geknüpft, sie berührt dieselbe täglich und stündlich in ihren äussern Lebenserscheinungen. Ihr gegenüber eine absolute Freiheit und Selbstständigkeit behaupten wollen hieße eine Forderung aufstellen, welche die ersten Bedingungen des bürgerlichen Zusammenlebens, sohin auch des ihrigen, zerstört; propter vitam vivendi perdere causam. Das gegenseitige Streben der Kirchen- und Staatsgewalt muß durch Grundsätze geleitet und gemäßigt werden, welche aus dem deutlichen Bewußtseyn ihrer gegenwärtigen Stellung und gegenseitigen Aufgabe hervorgehen, und nirgendwo ist das Prinzip einer gleichsam organisirten gegenseitigen Opposition weniger an seiner Stelle als hier; eben so wenig lassen sich allgemeine Principien, so rein sie sich in der Abstraction auch darstellen mögen, ohne weiteres in Anwendung bringen, denn das Klare und Reine wird in der Anwendung nicht selten trüb und unrein. r)

---

q) Art. XVII. Sollte sich in Zukunft ein Anstand ergeben, so behalten sich Se. päpstliche Heiligkeit und Se. K. Majestät vor, sich darüber zu benehmen, und die Sache auf freundliche Weise beizulegen. — Was ist zu thun, wenn wegen der verschiedenen Standpunkte, auf welche sich beide Theile gestellt haben, eine freundliche Beilegung nicht möglich ist?

r) Mehr hierüber später im dritten Buche. — Nichts scheint beim ersten Anblick natürlicher, als der Grundsatz der freien Communication mit dem Haupte der Kirche, und umgekehrt der freie Verkehr der Kirchenobern mit den Gläubigen. Allein das Oberhaupt der Kirche

§. 120.

Noch einige äussere Verhältnisse des Episcopats.

Ausser den 12 Patriarchen gibt es in der katholischen Kirche 840 active Bischöfe. Der Kirchenstaat zählt bei einer Bevölkerung von etwas mehr als 2 1/2 Millionen Unterthanen 76 Erz- und Bischöfe, dagegen Oestreich nur 13 Erzbischöfe und 70 Bischöfe, Preussen bei einer katholischen Bevölkerung von 5 1/2 Millionen 2 Erzbischöfe und 6 Bischöfe, wozu die exemten Sitze von Breslau und Ermeland gehören; Bayern bei einer zahlreicheren katholischen Einwohner-Anzahl, als wie im Kirchenstaat, 2 Erzbischöfe und 6 Bischöfe. Die Erzbischöfe in Bayern sind die von München-Freising und von Bamberg, mit dem ersten stehen die bischöflichen Kirchen von Passau, Regensburg und Augsburg in Metropolitan-Verbindung, mit dem zweiten die Kirchen von Eichstädt, Würzburg und Speier. Seit dem Tode des letzten Fürstbischofs von Passau gibt es in Bayern keine exemten Bischöfe mehr. Die politische Gränze des Königreichs bildet auch die kirchliche. Die politisch getrennten Theile von dem Erzbisthum Salzburg sind es auch kirchlich, sie wurden, wie der Sprengel der aufgelößten exemten Probstei Berchtesgaden, theils mit der Passauer, theils mit der Münchner Diözese vereinigt, so wie das kirchliche

---

hat seinen Sitz in Rom; schon dadurch muß die Art der Communikation besonders modificirt und für die Ausführung geregelt werden. So dürfen in Bayern Dispens- und andere Gesuche an den heil. Stuhl nur vermittels der Erz- und Bischöfe unmittelbar an die bayerische Gesandtschaft in Rom gebracht, und von da besorgt werden. Die Gesandtschaft überschickt die erlangten Breven an das Ministerium des Aeussern, welches sie durch das des Innern, oder die Kreisregierungen, an den Ort ihrer Bestimmung gelangen läßt. Den Privaten ist der Gebrauch von Mittelspersonen oder von besondern Agenten versagt, indem die Gesandtschaft vorzüglich zur Vertretung der Unterthanen, zum Schutz gegen gesetzwidrige Gebühren und Aufenthalt mit bestellt ist. (Rel. Edict §. 60.) Hierher gehören die Verordnung vom 9. Dezember 1825, das allerh. Signat vom 6. August 1829 und 14. März 1830. Kein Breve, keine Bulle soll mehr von irgend einer geistlichen Behörde zum Vollzug gegeben werden, wenn dasselbe nicht auf dem verordnungsmäßigen Wege erholt, und mit der Vollzugs Genehmigung versehen ist. Aehnliches gilt in Preussen, Oestreich und andern Staaten. — Vergl. (Rudhart) Betrachtungen über das bayerische Concordat. 1818. Dessen Werk über den Zustand des Königreiches Bayern. 1825. Bd. I. Abschn. VI.

Gebiet von Aschaffenburg, welches ehemals zur Regensburger Diözese gehörte, und nicht minder der von dem Fürstenthume Fulda erhaltene Antheil, welcher in kirchlicher Hinsicht dem Bischof von Würzburg unterworfen wurden. Wo nicht ganz so entsprechen doch soviel möglich die acht bayerischen Erz- und Bisthümer der innern Eintheilung des Reichs, Ober- und Niederbayern, Oberpfalz mit Regensburg, Schwaben mit Neuburg, Ober-, Mittel- und Unterfranken mit Aschaffenburg, und endlich Pfalz, ehemals Rheinbayern. s)

Die oberrheinische Kirchenprovinz hat einen Erzbischof zu Freiburg im Breisgau, welchem die Bischöfe in Mainz, Limburg, Rotenburg und Fulda untergeben sind. Nach der Bekanntmachung über das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche von Seite der bei der oberrheinischen Kirchenprovinz betheiligten Regierungen vom 30. Januar 1830 ist gemäß §. 8. die Metropolitanverfassung, und die Ausübung der dem Erzbischof zukommenden Metropolitanrechte unter den Schutz der vereinten Staaten gestellt. Es ist von Provinzialsynoden die Rede, welche unter Genehmigung der vereinigten Staaten abgehalten werden, wozu sie Commissäre beiordnen können, dann von Synodalconferenzen, wozu die Bischöfe Bevollmächtigte abzuschicken haben. Kirchliche Streitigkeiten sollen nicht außerhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden, die Gränzen der Diözesen sich blos auf die Gränzen jener Staaten erstrecken, für welche die Bisthümer errichtet worden sind. Nach §. 17. tritt der Bischof nach erlangter Consekration in die volle Ausübung der mit dem Episcopat verbundenen Rechte und Pflichten, die Regierungen werden nicht zugeben, daß er darin gehindert werde, vielmehr ihn auch kräftig dabei schützen. t)

---

s) Bei der Verschiedenheit der ehemals kirchlichen Bestandtheile des Königreichs Bayern entsteht bisweilen die Frage, ob alle zu welcher Zeit immer in den ältern Landen erlassenen Gesetze und Verordnungen in Beziehung auf kirchliche Verhältnisse auch für die neuern verbindlich sind? Abgesehen von den wohlerworbenen Rechten, welche für Einzelne aus der alten Verschiedenheit der Gesetzgebung hervorgegangen sind, kommt es darauf an, ob die den neuen Gebietstheilen sonst unbekannten Verordnungen und Gesetze gehörig und auf eine verbindliche Weise besonders bekannt gemacht wurden, oder nicht.

t) Nach §. 78. der Würtembergischen Verfassungsurkunde heißt es: Die Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landesbischof nebst dem Kapitel zu. Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Kapitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche

Ueber die Communikation mit dem Kirchenoberhaupt verfügt §. 19. „Nur der Erzbischof, Bischof und der Bisthumsverweser stehen in allen die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen in freier Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche, jedoch müssen dieselben die aus dem Metropolitanverbande hervorgehenden Verhältnisse jederzeit berücksichtigen. Alle übrigen Diözesangeistlichen haben sich in allen kirchlichen Angelegenheiten an den Erzbischof (Bischof) zu wenden. *u*)

---

nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden sind. — In diesem Sinne dachten Cyprian, Gregor d. Gr. und selbst Augustin: Has claves non homo unus, sed unitas accepit ecclesiae. De Divin. serm. 118. C. 2. Es ist das auch auf die Bischöfe angewendete Episcopalsystem. Eine bischöfliche Cabinets-Regierung widerstreitet einem kirchlichen Grundgesetze.

u) Diese der hierarchischen Stufenordnung zusagende Verfügung hat ebenso wenig als die übrigen das Kirchenstaatsrecht betreffenden Anordnungen den Beifall von eifrigen Wächtern der Kirchenfreiheit gefunden; auf einem der vielen Wege, welche nach Rom führen, bewirkten sie das päpstliche Breve vom 30. Juni 1830, Pervenerat non ita pridem, (§. 49. S. 124.) wovon nur Folgendes angeführt wird: Libera est institutione divina, nullique obnoxia terrenae potestati intemerata sponsa immaculati agni Christi Jesu. At per profanas illas novitates in probrosam redigitur misserimamque servitutem, dum laicae potestati libera datur facultas, Synodos dioecesanas confirmandi, vel rejiciendi, Diocceses dividendi, initiandos sacris ordinibus ministros et ecclesiasticis muneribus praeficendos *elegendi;* regimen praeterea illi attribuitur religiosae et moralis institutionis ac disciplinae; ipsa etiam *seminaria,* atque alia ejusmodi quomodo cunque spirituale Ecclesiae Regimen attingant, *arbitrio* committuntur laicorum, *impeditis adeo fidelibus*, ne cum *summo illius capite communicare libere possint*, utut ea communicatio ad ipsius Ecclesiae Catholicae constitutionis naturam essentiamque pertineat, nec intercipi illa possit, quin fideles oportuno ac necessario animabus suis auxilio destituti in apertum aeternae salutis discrimen adducantur. — Diese Ansichten lehren, daß sich auch gegenwärtig noch die römische Curie mit Rechtsgrundsätzen nicht vereinigen kann, welche bereits Jahrhunderte hindurch vor deren Augen Anwendung fanden; indessen haben auf der andern Seite diese Erklärungen und Proteste den Querulanten und Denuncianten aus Deutschland ihren Ursprung zu verdanken, von welchen sie blos das Echo sind. Mögen daher die Regierungen und Bischöfe im Verein keine andere Com-

In den äussern Rang- und sonstigen Verhältnissen sind seit der Verweltlichung der geistlichen Fürstenthümer viele Veränderungen vor sich gegangen. Vielen derselben steht, wie z. B. in Oestreich, der Titel Fürst mit entsprechendem Rang zu. Auch wurden die äussern Rangverhältnisse nach Herstellung und Dotirung des Episcopats im übrigen Deutschland besonders geregelt. So haben in Bayern die Erzbischöfe den Rang nach den Staatsministern und dem Marschall, die Bischöfe nach den Generalkommissären und General-Kommandanten. In der Anrede an den Erzbischof wird in amtlichen Schreiben die Formel: „Hochwürdigster Herr Erzbischof", an die Bischöfe „Hochwürdiger Herr Bischof" gebraucht, von Privatpersonen in beiden Fällen der Ausdruck „Hochwürdigst"; diese unterzeichnen sich in Eingaben an den Erzbischof „Ehrerbietigst gehorsamst", an den Bischof „Ehrerbietig gehorsamst". Die Ueberschrift lautet: an Se. Excellenz den Herrn Erzbischof, Sr. Hochwürden und Gnaden dem Herrn Bischof. Die Erz- und Bischöfe bedienen sich, wenn sie nicht an den Monarchen oder die Staatsbehörden schreiben, des Ausdruckes „Wir durch göttliche Gnade ꝛc." divina gratia, auch steht es ihnen frei, von des apostolischen Stuhls Gnade hinzusetzen, während sich der Monarch der Worte von Gottes Gnaden, Dei gratia, bedient, und blos seinen Taufnamen beisetzt. *v)*

---

munikation als durch ihre Vermittelung mit dem römischen Hof gestatten, und auf diese Weise den heil. Stuhl und sich durch diese vereinte Maaßregel von mancher Verlegenheit befreien.

v) Bayer. Verordn. vom 10. Januar 1822. Was früher eine Formel der Demuth war, diente in der Folge als Ausdruck der Hoheit. Berthold von Zähringen schrieb sich bereits 1077: Ex Dei et Imperatoris gratia. Nachdem die alte Wahlart abgeschafft war, fingen die Bischöfe an, sich von des apostolischen Stuhls Gnade zu schreiben. So steht bereits auf dem Siegel des Bischofs Arnold zu Bamberg die Umschrift: Arnoldus dei et aplice sed Gr. Babenberg. Episc. Gatterer, Abriß der Diplomatie. S. 211. — Gegen das Ende des 13. und im Anfange des 14. Jahrhunderts kam diese Sitte in den Gang. Mabillon de re diplom. l. 2. c. 2. — In den Urkunden aus dem 12. Jahrhundert kommt noch nichts darüber vor. So schreibt sich Adalbert von Mainz 1131 licet indignus, tamen Dei gratia archiepiscopus et apost. sedis legatus, *Gudenus* cod. dipl. I. p. 94. — Im Jahre 1343 war Albertus II. Graf von Hohenloh einstimmig zum Bischof von Würzburg gewählt, von dem Erzbischof Heinrich zu Mainz bestätigt, und von den Bürgern Würzburgs anerkannt. Da schickte Clemens VII. einen andern Albert von Hohenburg als Bi-

Auch in andern Staaten sind die äussern Rangverhältnisse der Bischöfe geordnet. In Oestreich führen sie ein genehmigtes Wappen, erhalten bei amtlichen Zufertigungen den Titel Herr, viele derselben führen den Titel Fürst. Die Bischöfe genießen Stempel-, Briefporto- und Weggeld-Freiheit. Auch in Bayern haben die Bischöfe in Kirchensachen Portofreiheit. *w*) In Würtemberg beziehen sich gleichfalls einige Verordnungen auf den Titel und Rang des Bischofs. *x*) Eben so ist in Baden der Rang des Erzbischofs nach den Staatsministern festgestellt. *y*) In sonstiger politischer Beziehung genießen die Bischöfe gewisse theils hergebrachte, theils neu erhaltene Rechte. So sind sie, jedoch nicht die Weihbischöfe, in Oestreich Landstände. In Bayern sind die beiden Erzbischöfe Mitglieder der Kammer der Reichsräthe, und werden den gebornen, nicht aber den blos lebenslänglichen Reichsräthen beigezählt. *z*) Ausserdem sind sie Mitglieder des Landraths jenes Kreises, worin sie den größeren Theil ihrer Besitzungen haben. Ein vom König besonders ernannter Bischof ist gleichfalls Mitglied der ersten Kammer. *a*) Ebenso haben die

---

schof, er wurde nicht anerkannt, daher die Stadt mit dem päpstlichen Interdict belegt. Endlich erhielt der vom Papst ernannte ein anderes Bisthum, und der erste mußte sein Amt in die Hände des Papstes legen, für sich Absolution bewirken, und sich das Bisthum alsdann als besondere päpstliche Gnade erbitten, von der Zeit an schrieb er sich Comes Albertus Dei et apost. sedis gratia electus et confirmatus Episc. Herbipol. Conf. *Usermanni* Episcopatus Wirzeb. 1794. p. 109. sq.

w) Bayer. Verord. v. 23. Juli 1829.

x) Würtemb. Verordn. v. 24. Dec. 1816. Verordn. v. 21. Mai 1828.

y) Bad. Verordn. v. 2. März 1837.

z) Bayer. Verordn. v. 9. März 1828.

a) Verf. Urk. Tit. VI. §. 2. Nro. 5. Auch der Präsident des protestantischen Oberkonsistoriums ist als solcher Mitglied der Kammer der Reichsräthe. In Gemäßheit der meisten neuern Verfassungsurkunden nehmen auch die Pfarrer der verschiedenen Confessionen an den Landtagen Antheil; nach der Weimarischen ist dieß jedoch nicht der Fall, sowie auch nicht bei den Verfassungen, welche, wie z. B. die niederländische, den Zuschnitt der französischen Charte haben. In Bayern schicken die Pfarrer der christlichen Confessionen daselbst 1/8 von der Gesammtzahl der Deputirten in die zweite Kammer, davon kommen 2/3 auf die katholischen und 1/3 auf die protestantischen wirklichen Pfarrer. Beil. X. der Verf. Urk. §. 5. An der zweiten Kammer zu Würtemberg nehmen ausser dem Bischof und dem Domcapitel 5 katholische und 6 protestantische Pfarrer Theil.

Bischöfe in Ansehung ihrer Besitzungen oder Dotation in Grundvermögen, welche jedoch noch nicht allenthalben verwirklicht ist, Antheil an den Landrathssitzungen. In Baden gehört der Erzbischof in die erste Kammer der Landstände, in Würtemberg sitzt der Bischof in der zweiten.

§. 121.

Von den Annaten oder Taxen für die kanonische Einsetzung und Bestätigung der Bischöfe.

Nur jene Bischöfe werden als legitim angesehen, welche vom Oberbischof von Rom anerkannt sind, und von dort ihre Bestätigung erlangt haben. Durch Annahme ihrer Würden wird nach der bestehenden Disciplin angenommen, daß sie mit ihrer Kirche eine geistliche Ehe schließen, wovon nur der apostolische Stuhl dispensiren darf. Sie haben aber bei Gelegenheit des Abschlusses dieses Ehebundes an die apostolische Kammer gewisse Abgaben zu entrichten, welche, weil der Betrag derselben mit den Einkünften der Pfründe im ersten Jahre in einem Verhältniß stand, bald denselben ganz, bald zur Hälfte gleich kam, oder auch in einer sonstigen Aversalsumme bestand, Annaten genannt wurden. Schon frühzeitig waren gewisse bei Gelegenheit der Ordination abzureichende Gaben an den Consecranten und seine Kanzlei gebräuchlich. Justinian fand sich veranlaßt, sie zu reguliren. [b]) Diese Quasiweihgebühren sollten bei niedern Geistlichen den Werth der Früchte eines Jahres nicht übersteigen. [c]) Daher finden wir einen ähnlichen Gebrauch in Rom hinsichtlich der Bischöfe, die geweiht oder bestätigt wurden, [d]) der natürlich auch bei den Erzbischöfen, welchen früher ausschließend die Bestätigung der Bischöfe und ihre Consecration oblag, Eingang fand. Dieser Gebrauch mußte den Päpsten von Avignon zur Erleichterung ihrer Finanzen willkommen seyn, durch ihre Reservate entzogen sie den Erzbischöfen das Consecrations- und Bestätigungsrecht der Bischöfe, dehnten ihre Provisionen immer weiter aus. Die Verleihung der Pfründen konnte demnach als Quelle zur Füllung des so vielfach

---

b) Nov. 123. C. 3.

c) Nov. 123. C. 16.

d) C. 4. C. 1. q. 2. Vergl. die quellenmäßige Untersuchung bei Walter, Kirchenrecht. S. 383. §. 194. Nur zu bedauern ist, daß auch hier über das Ganze das dem Verfasser eigenthümliche Colorit verbreitet ist, und daß der geschichtliche Vorhang nur planmäßig gelüftet wird.

angesprochenen Schatzes benutzt werden. Die Päpste verlangten indessen Anfangs blos bei Vergebung von Bisthümern oder großen Kirchenwürden eine Abgabe, welche dem Werthe der Einkünfte eines Jahres gleich kamen. Johann XXII. dehnte diese Anordnung auch auf die übrigen Dignitäten und Kanonikate jedoch vorerst nur für drei Jahre aus. *e*) Bonifaz IX. machte daraus 1392 eine ständige Auflage in der Art, daß bei allen Pfründen, welche von Rom aus verliehen würden, die Hälfte der Einkünfte des ersten Jahres an die apostolische Kammer entrichtete, und deßhalb Fassionen in der päpstlichen Kanzlei hinterlegt werden sollten. Welche Beschwerden aus diesen das materielle Interesse der einzelnen Kirchen oft schwer berührenden Maaßregeln hervorgingen, davon geben die Concilien von Konstanz *f*) und Basel Zeugniß, welches letztere gegen Entschädigung alle Annaten und Bestätigungsgebühren aufhob. *g*) Allein sowohl das Konstanzer als das Wiener Concordat von 1448 brachten doch, wenn gleich mit einigen Modificationen, die Annaten wieder in den Gang. Statt jedesmal bei Vergebung von Pfründen abzuwechseln, wurden nun die sogenannten päpstlichen und bischöflichen Monate eingeführt; hatte man sich früher über die großen Summen beschwert, welche die Kaiser vor Beilegung der Investiturstreitigkeiten bei ihren Ernennungen zu Kirchenämtern erhoben hatten, so war nunmehr diese Klage gegen die apostolische Kammer gerichtet. Zwar wurden in der Folge alle Pfründen, welche jährlich nicht über 24 Ducaten trugen, von der Taxe freigelassen, und alle niedern Pfründen in Deutschland und anderwärts in keine höhere Kammertaxe gelegt; allein hinsichtlich der hohen Kirchenwürden blieben die Beschwerden wegen Höhe der Annaten. Selbst Pfründen, welche mit andern geistlichen Corporationen bleibend verbunden waren, entgingen der Aufmerksamkeit der apostolischen Finanzen nicht; man forderte, was jedoch in Abnahme kam, alle 15 Jahre gerade als ob eine Erledigung erfolgt wäre eine Abgabe, Quindennia. Innocenz VIII. belegte die saumseligen Annaten-Zähler mit dem Bann. *h*) Da an eine Vereinfachung des römischen Canzleiwesens, an Verminderung des unnöthigen Personals nicht zu denken war, auch eine Uebereinkunft mit der deutschen Kirche über einen gemeinsamen Beitrag zur Tragung der Centralverwaltungslasten nicht beliebt wurde, so schleppte sich die

---

e) Cap. 11. de praeb. in extravag. com.

f) Concil. const. sess. 11.

g) Concil. Basel. sess. 12. sess. 21. Vgl. 25. p. 52. §. 26.

h) Cap. 1. de annatis in 7mo. (2. 3.)

Angelegenheit wegen der drückenden Annaten bis auf die neueste Zeit fort. Natürlich standen auch schon finanzielle Gründe dem Vorschlag der deutschen Erzbischöfe entgegen, es möge nach alter Kirchendisciplin bei Ernennungen und Wahlen von neuen Bischöfen der übliche Informationsprozeß von dem Erzbischof als Consecrator vorgenommen, die Bestätigung demselben ertheilt, und dann urkundlich zur Kenntniß des heil. Stuhls gebracht werden. Der zum Coadjutor von Mainz und Worms ernannte Freiherr Carl von Dalberg mußte vielmehr 1787 an Bestätigungstaxen 80,000 fl. bezahlen.

In Folge der Säcularisation und neuen Dotirung der deutschen Bisthümer war eine neue Taxirung derselben nothwendig geworden. Das Bayerische Concordat Art. IX. verspricht, die Annaten- und Canzleigebühren nach dem Maaßstabe der jährlichen Einkünfte eines jeden Bischofs neu zu reguliren, und die Umschreibungsbulle der Diözesen Dei ac Domini bewirkte dieses. Nach derselben sind die Kirche von München und Freising mit tausend, jene von Bamberg mit achthundert, die Kirche von Augsburg, Regensburg und Würzburg mit sechshundert, die von Passau, Eichstädt und Speier mit vierhundert Gulden taxirt, und darnach richten sich die Confirmations-Annaten und Palliengelder. *i*) — Höher steht zum Theil die apostolische Kammertaxe der Bisthümer in Preussen. Die erzbischöflichen Kirchen von Köln, von Gnesen und Posen sind jede zu tausend, die exemte Kirche zu Breslau zu 1166 2/3, die übrigen bischöflichen Kirchen zu 666 2/3 Goldgulden taxirt. *k*) — Im Ganzen stellen sich heut zu Tage die Annaten als Kanzleigebühren dar.

§. 122.

Von den bischöflichen Verwaltungs-Organen, insbesondere von den Kapiteln.

An jeder bischöflichen Kirche befand sich eine Anzahl von Priestern und Diakonen, welche dem Bischof in seinen seelsorglichen Pflichten, cura animarum, Beistand leisteten. Aus derselben

---

i) Ein Goldgulden des römischen Kammerschatzes beträgt 4 fl. 50 kr. rh.

k) Der §. 22. der landesherrlichen Bekanntmachung für die oberrheinische Kirchenprovinz setzt fest: Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch seyen, und wie sie auch Namen haben mögen, dürfen weder von inländischen noch von ausländischen geistlichen Behörden erhoben werden. — Auch in Oestreich sind die Annaten als Früchte des ersten Jahrs aufgehoben. K. V. v. 16. August 1787.

nächsten Umgebung bildete sich gleichfalls ein Rath, ein Senat, ein Presbyterium, ohne dessen Zustimmung oder Rath der Bischof in der Kirchenverwaltung nichts Wichtiges vornehmen durfte. *l)* Das Presbyterium verwaltete in Abwesenheit des Bischofs die kirchlichen Angelegenheiten, ausgenommen nur die Ordination. *m)* Aus den Priestern und Diakonen erhoben sich besonders nach großer Ausdehnung des bischöflichen Amtskreises wieder ein Priester und ein Diakon hervor, sie erhielten den Namen Erzpriester und Erzdiakon. Jener führte die Aufsicht auf die ordentliche Feier des Gottesdienstes, und nahm in Abwesenheit des Bischofs dessen priesterliche Verrichtungen vor. *n)* Besonderes Ansehen erlangte der letztere, der Anfangs Primicerus, dann Archidiakon hieß, und alle sonstigen Geschäfte ausser der Seelsorge zugetheilt erhielt. *o)* Er wurde bald zur Ausübung der Jurisdiktion in der ganzen Diözes gebraucht, und in dieser Hinsicht war selbst der Erzpriester demselben untergeordnet. *p)* Der Wirkungskreis hatte sich nur allmählig dahin gestaltet, wovon Innocenz III. in der betreffenden Dekretale ausführliche Erwähnung thut. *q)*

Der Umfang der Diözesen gab Veranlassung zur Eintheilung derselben in Archidiakonate und Archipresbyteriate, welches bisweilen heute zu Tage in letzter Hinsicht noch der Fall ist, indem die Archipresbyteriate eine Anzahl von Dekanaten in sich fassen. Indessen trat hinsichtlich der Lebensweise der Geistlichen, welche zunächst den Bischof umgaben, eine Veränderung ein. Zur Beförderung der Disciplin hatte bereis der heilige Augustin in

---

l) C. 7. C. 16. q. 1. In dieser Stelle ist von einem Senat der Kirche, von coetus presbyterorum die Rede, und wird auf den römischen Senat hingewiesen, cujus concilio Romani cuncta agebant. Deutlich spricht sich C. 6. C. 15. q. 7. hinsichtlich der bischöflichen Jurisdiktion aus: Episcopus nullius causam audiat absque præsentia suorum clericorum; alioquin irrita erit sententia episcopi, nisi clericorum præsentia firmetur.

m) Cypr. Epist. 5. 10. 31. — *Bingham*, Orig. Christ. L. 2. C. 19.

n) C. 1. §. 12. D. 25. C. 1. 2. 3. X. de officio archipresbyteri (1. 24.)

o) Persch, von den Archidiakonen, bischöflichen Offizialen und Vikarien. Hildesheim, 1743. — Insbesondere *Würdtwein*, Diœcesis moguntina in archidiaconatus distincta commentationibus diplomaticis illustrata. Mannhemii, 1765.

p) C. 1. §. 11. D. 25.

q) C. 1—9. X. de officio archidiaconi. (1. 23.)

Afrika die Geistlichen zu einer gemeinsamen Lebensweise in einem Hause nach Art der Mönche versammelt. Vorzüglich war es Chrodegang Bischof von Metz, welcher im 8ten Jahrhunderte das Institut der Kanoniker begründete, und demselben eine gemeinsame Regel vorschrieb, ganz im Geschmack und Bedürfniß der damaligen Zeit. Sie fand so viel Beifall, daß sie 816 unter Ludwig dem Frommen durch das Concilium von Aachen nicht nur an den Haupt-, sondern auch an den Nebenkirchen, wo mehrere Geistliche angestellt waren, eingeführt wurde. r) Früherhin hiessen die in das Matrikelbuch einer bestimmten Kirche eingetragenen Geistlichen Kanoniker, auch deßwegen, weil sie von der fraglichen Kirche einen jährlichen Unterhalt (canonem annuum) zu beziehen hatten. Dann nannte man jene Geistlichen vorzugsweise Kanoniker, welche ein geregeltes, gemeinsames Leben führten. Solche Kirchen erhielten sofort Beamte, wie insbesondere die Benediktiner-Klöster. Wie aber in den Klöstern jene Versammlung der Mönche, worin die Ordensregel oder ein Kapitel daraus vorgelesen wurde, Kapitel, capitulum hieß, so ging es auch in der neuen Stiftseinrichtung. An die Spitze trat ein Propst und Dechant, mit jenem wurde zugleich das Amt des Archidiakons, mit diesem jenes des Erzpriesters verbunden. Die an dem Hochstift angestellten Geistlichen nannte man ferner von Dom, Domus, Haus des Herrn, in dessen Nähe sie ohnehin lebten, Domherrn. Die Kanoniker legten übrigens keine Mönchsgelübde ab, auch blieb ihnen das Recht, Vermögen zu erwerben. Allmählig behagte aber den Geistlichen das geregelte gemeinsame Leben nicht mehr, sie lösten dasselbe auf, und schritten endlich an den bischöflichen Kirchen zur Trennung der bischöflichen und Kapitelstafelgüter, sie theilten ihr Vermögen oder vielmehr die Nutznieſſung nach Anzahl der Kanonikate, und wiesen jedem ein bestimmtes Einkommen an. Anfangs war der Bischof oberster Verwalter des Kirchenvermögens, jedoch sollte davon nichts veräussert, und dasselbe zum Nutzen des Bischofs, des Klerus, der Armen und der Kirchenfabrik verwendet werden; indessen wurden diese Vorschriften oft, und namentlich auch bei jener Theilung zum Nachtheil der Armen verletzt. Die Auflösung des gemeinsamen Lebens, und die Trennung des Vermögens ging vorzüglich im 12ten und 13ten Jahrhundert vor. s) Aber nicht alle Stiftsgeistliche folgten die-

---

r) Joh. Phil. *Gregel*, De vita Canonicorum communi, ejusque vestigiis hodiernis. Herbipoli, 1795. — Conf. *Mansi* concil. Tom. XIV.

s) In der Hälfte des 13. Jahrh. wurden die Regulargeistlichen der Hauptkirche zu Würzburg unter P. Alexander II. in Weltgeistliche um-

sem Beispiele, manche nahmen die Prämonstratenser Regeln an, und es ergab sich daraus der Unterschied zwischen regulirten und nichtregulirten Chorherrn, canonici regulares, et sæculares. Auch ergab sich ein weiterer Unterschied zwischen Dom- und Collegiatstift, welches letztere eine mit Collegialrechten ausgerüstete Nebenkirche ausser der bischöflichen Hauptkirche bezeichnete.

§. 123.

Blicke auf die Verfassung der alten Domkapitel.

Die neue Verfassung der bischöflichen Kapitel und die darauf bezüglichen Stellen in den neuen päpstlichen Umschreibungsbullen der Diözesen setzen eine Kenntniß der alten Domkapitel voraus; nur das Wesentlichste darüber soll hier Raum finden.t) — Nach Aufhebung des gemeinsamen Lebens war der Chordienst, officium divinum, eine Hauptverpflichtung der Kapitelsmitglieder, es wurde ihnen daher eine bestimmte Stelle im Chor, stallum in choro, angewiesen. Was jedem bei der Theilung der Stiftseinkünfte davon zugeschieden wurde, hieß Präbende; wer ein Anrecht an eine solche Präbende hatte, hieß Kanonikus, er hatte eine Kanonie. Indessen war der Vermögenstheilung ungeachtet noch manches gemeinschaftlich geblieben. Dieses konnte daher wieder an die Mitglieder vertheilt werden, und gab Veranlassung, daß man daran auch solche, welche keine Präbende, keine Kanonie hatten, Antheil nehmen ließ. Die Vertheilung davon hieß, weil sie an die Stelle des täglich zu reichenden Unterhalts an dem sonst gemeinsamen Tisch trat, distributiones quotidianæ. Sie glich dem Sold der Soldaten, stipendium. Wer keine Präbende hatte, wohl aber an diesen Vertheilungen partizipirte, hieß canonicus junior, domicellus, domicillaris, im Gegensatz von canonicus major. Späterhin hießen die Canonici majores Kapitularen, weil die Domicillaren vom Kapitel ausgeschlossen wur-

---

geschaffen, sie waren früher Benediktiner. Es geschah unter dem Bischof Eringus von Rheinstein, der von 1260—1266 regierte. Der Bischof Johann III. erhob die Benediktiner zu St. Burkard zu Chorherrn, woraus ein adeliches Ritterstift hervorging. Vergl. zu Obigem C. 4. X. de statu monach. et can. regul. (3. 35.) C. 43. §. 5. de elect. in 6to (1. 6.)

t) Ausführliche Belehrung findet sich unter andern in Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch geistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifte. Nürnberg, 1788. Bde. 3. in 8.

den. In der Regel wurde sowohl die Anzahl der Kapitularen als der Domicillaren fixirt, und was vom gemeinsamen Einkommen übrig blieb unter die Anwesenden vertheilt; daraus entstanden die Präsenzgelder. *u)* Es gab geschlossene und nicht geschlossene Kapitel; in letztere konnten unter andern auch solche Kanoniker wegen ihren übrigen Eigenschaften eintreten, welche zur Zeit noch keine Präbende hatten, canonici in herbis, im Gegensatz von den wirklich bepfründeten, canonici in floribus et fructibus. Auch gab es, wiewohl im Widerspruch mit den Kirchengesetzen, häufig Anwartschaften. *v)* Um ein Stimmrecht im Kapitel zu erlangen wurde wenigstens das Subdiakonat verlangt. Die meisten Stifter, besonders die Hochstifter hatten Beweise adelicher Geburt mittels der Ahnenprobe zur Bedingung der Aufnahme gemacht; andere die rittermäßige Geburt (Ritterstifter). Dieses war zwar den Bestimmungen der Decretalen entgegen; *w)* demungeachtet wurde darauf, so wie auf die Verordnungen der Concilien zu Constanz und Basel, daß ein Theil der Präbenden in allen Stiftern den Graduirten eröffnet werden sollte, keine Rücksicht genommen. Nur in einzelnen Nebenstiftern gab es sogenannte Doktors-Präbenden. Die Domkapitel erlangten allmählich bei Vermehrung ihrer Besitzungen und des Antheils, welchen dessen Mitglieder an der weltlichen und geistlichen Verwaltung der Hochstifter nahmen, wobei ihnen die wichtigsten Staats- und Kirchenämter zu Theil wurden, ein großes Ansehen; sie wurden zugleich politische Körper, und übten in Deutschland das Recht aus, die geistlichen Kurfürsten und Fürsten zu wählen, welchen sie Wahlcapitulationen vorschrieben. Sie wurden daher zum Theil dem Chordienst entfremdet, und an ihre Stelle traten deßhalb Vikarien mit besondern Präbenden für den regelmäßigen Chordienst; die Inhabung mehrerer Pfründen, die Abkürzung der Residenzzeit, Kirchen- und Staatsdienste dienten als rechtliche Gründe; um jedoch der Nachläßigkeit etwas zu begegnen verordnete das Concil von Trident, ein beträchtlicher Theil der Stiftseinkünfte solle in täglichen Distributionen vertheilt werden. Die Kapitel betrachteten sich unter doppeltem Gesichtspunkt, als Korporationen für sich, wovon der Bischof kein Mitglied war, dann in ihrer besondern Stellung zum Bischof. In ersterer Hinsicht hatten sie das Recht Statuten zu machen, wel-

---

u) Cap. un. de cleric. non resid. in 6to (3. 3.)

v) Cap. 2. de concess. præb. in 6to. — Concil. Trid. sess. 24. C. 19. de reform.

w) C. 37. X. de præb. — Concil. Trid. C. 12. de ref.

che sich auch auf die Disciplinargewalt über die Mitglieder erstreckten. Sie konnten Rechte durch besondere Titel erwerben, wozu jede Korporation fähig ist. Ihre Rechte konnten durch collegialisch (capitulariter) gefaßte Beschlüsse, durch besondere Beamte, durch abwechselnde Reihenfolge, turnus, aber die reingeistlichen oder untergeordneten kirchlichen Angelegenheiten pflegten sonst durch einen besondern Rath des Bischofs, Vikariat, Generalvikariat, geistlicher Rath ausgeübt zu werden.

Die Dom- und anderen Stifter sind durch den Reichsdeputationshauptschluß 1803 §. 34, soweit es ihre weltlichen Verhältnisse betrifft mit den weltlichen Fürstenthümern säcularisirt, auch die Nebenstifter der freien Verfügung der Landesherrn überlassen worden. Das Reichsgesetz sichert den Domkapitularen, den Würden-Inhabern und Kanonikern in den Ritterstiftern 9/10 ihres bisherigen Einkommens, den Vikaren nebst Wohnung ihren ganzen Gehalt. Die Domicillaren werden den Kapitularen in ihrer Sustentations-Quote gleichgehalten, dabei rücken sie in die leergewordenen Kapitelstellen ein. Alle Domkapitularen, Domicillaren und Kanoniker der Ritter- und Mediatstifter haben, wenn sie einmal im Besitz von Präbenden sind, gleiches Recht mit Jenen, welche sich bereits in deren wirklichen Genuß befinden. Die Mediatstiftsgeistlichen haben gleiches Recht mit den Domstiftsgeistlichen; sie behalten ihr volles Gehalt wie die Vikare, wenn solches die Summe von 800 fl. nicht übersteigt, mit dem lebenslänglichen Genuß ihrer Kapitels-Wohnung. Die auf Ankauf oder Aptirung der Kapitelshäuser verwendeten Gelder werden ihren Erben wieder erstattet. Der Art. XV. der deutschen Bundesakte heiligt abermals dieses ein wohl erworbenes persönliches Recht schützende Gesetz. *x)*

§. 124.

Von den heutigen Domkapiteln.

Der säculariſirende Reichsschluß hat an der eigentlichen kirchlichen Stellung der Kapitel zu ihrem Bischof nichts verändert, indessen haben sie aufgehört, im alten Sinne des Wortes politische Körper zu seyn, als welche sie sich gewöhnlich der rein kirchlichen Geschäfte so viel möglich entledigt hatten. Ihre Sache blieb es, im Verein mit dem Bischofe, wie die alten Presbyterien, an deren Stelle sie getreten, die kirchliche Verwaltung fortzusetzen, und

---

x) Vergl. Gaspari, der Deputations-Recess. Hamburg, 1831. — Klüber, öffentl. Recht des teutschen Bundes.

bei Erledigung des bischöflichen Stuhls die gebührenden Rechte auszuüben, obwohl es nicht allenthalben geschah. Die Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts sind in dieser Hinsicht nicht aufgehoben. Nach denselben bildet das Kapitel den Rath des Bischofs, an dessen Zustimmung er allenthalben gebunden ist, wenn es sich von den Rechten und Verbindlichkeiten des Bisthums als moralischer Person handelt, z. B. von der Dotation, Verpfändung oder Veräusserung der Stiftsgüter, von Aufhebung oder Vereinigung von Beneficien, von Vermehrung der Anzahl der Kanoniker. Hier soll das Kapitel regelmäßig versammelt werden, und zwar nach dem römischen Recht wenigstens zu zwei Drittheilen seiner Mitglieder erscheinen, wo alsdann der Beschluß der Mehrheit als der Wille Aller angesehen wird; betrifft die Berathung jura singulorum, so wird Einstimmigkeit oder wenigstens die Zustimmung der Betheiligten erfordert. Nach kanonischem Recht wird zwar die von der Mehrheit der Stimmen ausgesprochene Meinung in der Regel für die richtigere gehalten, y) da man aber dieses Prinzip nicht als überall praktisch ansah, so stellte dasselbe Recht die Regel auf, daß wenn die Minorität der Majorität eine vernünftigere Ansicht entgegen setze, deren Meinung gelten solle. z) Da aber doch entschieden werden muß, welche Meinung die vernünftigere, sanior, sey, so hat man diese Vorschrift dahin ausgelegt, daß der Minorität das Recht zustehe, sich auf den Obern zu berufen, damit dieser entscheide, welche Meinung die richtigere sey.

Was nun die rein geistlichen oder rein kirchlichen Angelegenheiten des Bischofs anbelangt, so soll derselbe nichts ohne den Rath seines, wie bereits bemerkt, an die Stelle des Presbyteriums getretenen Kapitels vornehmen, wenn er gleich bei blosen Verwaltungsgegenständen nicht an denselben gebunden ist, indem sogar die möglichste Einführung des Collegialsystems bei der Verwaltung der Diözesan-Angelegenheiten erwünscht wäre. Das Kapitel repräsentirt nemlich den übrigen Clerus und die Diözes; bei dem Erlöschen der Provinzial- und Diöcesan-Synoden und jeder sonstigen wirksamen Controle ist es nothwendig, daß wenigstens eine gut organisirte Institution an die Stelle trete; der Bischof ist zwar das Haupt seines Sprengels, die Mitglieder des Kapitels sind aber auch dessen geborene Räthe, und vorzüglichste Glieder des kirchlichen Körpers, mit welchen er im Einklange handeln soll. Auf diese Weise übernehmen die Kapitel

---

y) Cap. 4. de his, quæ fiunt a majori parte Cap. (3. 11.)

z) C. 1. X. de his quæ fiunt. Cap. 42. de elect. (1. 6.)

einen Theil der großen bischöflichen Verantwortlichkeit. Wenn der Bischof dagegen ihren Rath verachtet, wenn er von unbekannten Rathgebern geleitet wie aus der Dunkelheit des Cabinets sein Bisthum verwaltet, so würde es ungeeignet seyn, den Kapiteln die nachherige Rechtfertigung unzweckmäßiger Maßregeln aufzubürden, und mit Recht machen dessen ferngehaltene Mitglieder von dem deutschen alten Sprichwort Gebrauch, wo wir nicht mitrathen, wollen wir auch nicht mit thaten. Daß diese Grundsätze in der Hauptsache nicht neu, vielmehr in der alten kirchlichen Gesetzgebung gegründet sind, lehrt selbst das Dekretalrecht. *a)* — Alexander III. stellte 1180 sehr schön dem Patriarchen von Jerusalem vor, daß er mit seinen Brüdern nur einen Körper ausmache, und um zu beweisen, daß er das Haupt, sie aber die Glieder seyen, erscheine es ungeeignet, mit Hintansetzung der Glieder sich bei Führung von Kirchengeschäften eines fremden Raths zu bedienen. *b)* Es ist demnach unbegreiflich, wie die Hintansetzung dieser alten naturgemäßen kirchenrechtlichen Bestimmung durch die neuere Theologie, welche den Bischof für seinen Kreis freilich aus besondern Gründen zu einer Art von unbeschränkten Monarchen seines Sprengels machen will, Eingang und sogar scheinbare Rechtfertigung hat finden können.

§. 125.

Von den Rechten der Kapitel bei Erledigung oder Verhinderung des bischöflichen Stuhls.

Es gehörte bereits in den Wirkungskreis der alten Presbyterien, daß bei Erledigung des bischöflichen Amtes, sede vacante, oder bei andauernder Verhinderung des Bischofs, sede impedita, dasselbe in dessen Verrichtungen eintrat, und zwar in

---

a) C. 4. 5. X. de his quæ fiunt a prælato sine consensu capituli. Novit tuæ discretionis prudentia, qualiter tu et fratres tui unum corpus sitis, ita quod tu caput, et illi membra esse probantur, unde non decet te, ommissis membris, aliorum concilio in ecclesiæ tuæ negotiis uti. —

b) Cap. 5. X. h. t. Mandamus, quatenus in concessionibus et confirmationibus, et aliis ecclesiæ tuæ negotiis fratres tuos requiras, et cum eorum consilio, vel sanioris partis, eadam peragas et pertractes, et, quae statuenda sunt, statuas, et errata corrigas, et evellenda dissipes et evellas. — Conf. *Onymus*, presbyterium et cujus partes in reg. eccles. Wurzeburgi, 1824.

allen Fällen, wo es nicht auf die Ausübung des bischöflichen Ordo ankömmt. Ein gleiches Recht hat das bischöfliche Kapitel; dasselbe erhält in den bezeichneten Fällen die volle ordentliche Jurisdiktion, und nur jene Gegenstände sind dabei ausgenommen, welche dem künftigen Bischof ausdrücklich vorbehalten sind. Das Concil zu Trident gibt für diesen Fall genaue Vorschrift. c)

Das Kapitel hat nach Abgang des Bischofs, sede vacante, aus eigenem Recht die bischöfliche Regierungsgewalt auszuüben. Allein zur zweckmäßigern Förderung der Geschäfte, und in Gemäßheit der alten Erfahrung, daß nachläßiger gehandelt wird, wenn etwas gemeinsam geschehen soll, als wenn dieses von Einzelnen verrichtet wird, hat das Kapitel innerhalb 8 Tagen entweder einen Generalvikar zu bestellen, oder den bisherigen bischöflichen Generalvikar zu bestätigen. Zeigt sich das Kapitel saumselig, so hat der nächste Metropolit, und nach Umständen der älteste oder benachbarte Bischof das Devolutionsrecht auszuüben. Das Tridentiner Concil unterscheidet übrigens, wie es an mehreren Orten in Italien auch sonst der Fall war, den Generalvikar und Offizialen nicht; das Kapitel hat demnach einen Stellvertreter für die Ausübung sowohl der freiwilligen als streitigen Jurisdiktion zu ernennen oder zu bestätigen. Die Verrichtungen der Weihe darf das Kapitel nicht ausüben. Auch soll dasselbe innerhalb des ersten Jahrs der Erledigung den Kandidaten des geistlichen Standes zum Empfang höherer Weihen von einem fremden Bischof keine Dimissorialen ertheilen, es wäre denn Jemand wegen eines Beneficiums, das er bereits erhalten hat oder eben erhalten soll, vermüßigt, eine gewisse Weihe zu empfangen, weil er sonst nach den Gesetzen das Beneficium wieder abgeben müßte, oder es nicht erlangen könnte. d)

---

c) Concil. Trid, sess. 24. Cap. 16. de ref. Capitulum, sede vacante ubi fructuum percipiendorum ei munus incumbit, Oeconomum unum vel plures fideles, ac diligentes decernat, qui rerum ecclesiasticarum et proventuum curam gerant, quorum rationem ei, ad quem pertinebit, sint reddituri. — Item officialem seu vicarium intra octo dies post mortem Episcopi *constituere*, vel existentem confirmare omnino teneatur — si secus factum fuerit, ad Metropolitanum deputatio hujus modi devolvatur. Et si ecclesia ipsa metropolitana fuerit, aut exemta, capitulumque, ut praefertur negligens fuerit, tunc antiquior Episcopus ex suffraganeis in metropolitana, et propinquior Episcopus in exemta Oeconomum, et vicarios idoneos possit *constituere*.

d) Non liceat capitulis ecclesiarum, sede vacante, infra annum a die

Man hat die Frage aufgeworfen, ob diese Beschränkung auch in dem Falle eintrete, wenn die erwähnte Diözes einen Weihbischof hat, oder derselbe zu gleicher Zeit Generalvikar ist, und Einige behaupten, daß das Kapitel des erledigten Bisthums durch seinen Generalvikar Weihbischof ohne Unterschied Candidaten dürfe weihen lassen. *e)* Die Vertheidigung dieser Meinung stützt sich auf eine Verordnung von Bonifanz VIII. vom Jahre 1299. *f)* Allein in derselben ist von einem mit päpstlicher Vollmacht versehenen Administrator des verwaisten Bisthums die Rede, welcher als solcher allerdings Dimissorialen ertheilen, oder selbst Weihen vornehmen konnte. Der Umstand, daß im Bisthume ein Weihbischof sich vorfindet, daß dieser zugleich Generalvikar ist, ändert nichts an der Bestimmung des Concils. Denn mit dem Abgang des Bischofs hört die ganz oder theilweise dem Weihbischof delegirte Gewalt auf, und er tritt wieder in die Klasse aller übrigen fremden Bischöfe, welchen es untersagt ist, im ersten Erledigungs-Jahre Weihen an Weihkandidaten des verwaisten Bisthums vorzunehmen. Mag nun gleichwohl die Bestimmung des Concils von Trident größtentheils eine Umstandsverordnung seyn, um die Kapitel zur schleunigeren Wahl zu veranlassen, und die Anstellung von Geistlichen zu verhindern, welche dem künftigen Bischof unangenehm seyn könnten, so steht solche doch noch aufrecht, und die Praxis der neuen Bisthümer, namentlich in Bayern, ging von dieser Ansicht aus, indem die Kapitel, in deren Mitte sich Weihbischöfe befanden, dem ungeachtet bei eingetretener Vacanz der Bischofstühle während des ersten Jahrs ausdrücklich vom heil. Stuhl die Erlaubniß zu ordiniren, oder Dimissorialen zu ertheilen sich erbaten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Weihbischof andere Weihverrichtungen, wie die Ertheilung der Firmung u. dgl. immerhin aus Auftrag des Kapitels vorzunehmen berechtigt ist, indem jene Verordnung streng interpretirt werden, und so wenig als möglich die ordentliche Jurisdiction des Kapitels beschränken, und die Bedürfnisse der

---

vocationis, ordinandi licentiam aut litteras dimissorias seu reverendas ut aliqui vocant, tam ex juris communis dispositione, quam etiam cujusvis privilegii, aut consuetudinis vigore, alicui, qui beneficii ecclesiastici recepti, aut recipiendi occasione *arctatus* non fuerit, concedere: Si secus fiat ex. Concil. Trid. sess. 7. Cap. 10. de reform.

e) Theol. Zeitschrift in Wien. Jahrg. 1832. H. 5. p. 130. ſl.

f) Cap. 42. de elect: in 6to. (l. 6.)

Seelsorge unbefriedigt lassen soll. *g*) Im Ganzen soll das Kapitel rein persönliche Rechte des Bischofs nicht ausüben. Alles was regelmäßig vom Bischof vorgenommen wird, und einen Aufschub leidet, wie z. B. die Vergebung der ihm zur Verleihung zustehenden Benefizien, die Aufhebung und Veränderung derselben, solle demnach ausgesetzt bleiben, wenn nicht ein dringendes Bedürfniß Vorsorge erfordert. An dem Vermögensstand darf das Kapitel nichts verändern, nichts veräussern, noch denselben belästigen, und sich deßhalb in Prozesse verwickeln, es soll in dieser Absicht, wenn dem Bischof die Vermögensverwaltung zusteht, ein Oekonom bestellt, und dieser wie die ernannten Generalvikare und Officialen von dem folgenden Bischof unbedingt zur Rechenschaft gezogen werden können. *h*)

Dieselben Grundsätze, welche hinsichtlich der bischöflichen Verwaltung zur Zeit einer Vakanz gelten, kommen auch in Anwendung, wenn der Bischof in Ausübung seiner Amtswirksamkeit vollkommen gehemmt ist, sede impedita. Es tritt hier eine Quasivakatur ein, welche bis zum Wiedereintritt des Bischofs in seine Verrichtungen, oder bis zu einer anderweitigen Besetzung des bischöflichen Stuhls dem Kapitel die oben bezeichnete Gewalt verleiht, obgleich das Concil nicht ausdrücklich von diesem Verhinderungsfall spricht. Jede bischöfliche Kirche ist nemlich eine unsterbliche Person, der Tod des Bischofs, seine Verhinderung im Amte kann die Fortdauer derselben, und die Sorge für das Seelenheil der Gläubigen weder unterbrechen, noch aufheben, und es handelt sich blos von der rechtlichen Weise, wie die Fortdauer dieser Wirksamkeit, ohne welche Unordnung und eine Art von Anarchie eintreten könnte, erzielt werden soll. Schon die ältern Kirchengesetze haben deßhalb Vorsorge getroffen. *i*) Aus dieser

---

g) Näher beleuchtet diesen Gegenstand: Dr. L. Seiz, Programm von dem Rechte des Domkapitels, während der Sedisvakanz weihen zu lassen. Amberg, 1833.

h) Concil. Trid. sess. 24. Cap. 16. de ref.

i) Cap. 3. de suppl. neglig. prælat. in 6to. (1. 8.) Si episcopus a paganis vel scismaticis capiatur, non archiepiscopus, sed capitulum, *ac si sedes per mortem vacaret illius*, in spiritualibus et temporalibus ministrare debebit, donec eum libertati restitui, vel per sedem apostolicam, cujus interest ecclesiarum providere necessitatibus, super hoc per ipsum capitulum, quam cite commode poterit, consulendum, aliud contigerit ordinari. — Die im Cap. un. de cleric. agrotante in 6to. (3. 5.) enthaltene Vorschrift bezeichnet den Fall, wo der anwesende Bischof theilweise durch Alter oder Krank-

Stelle geht hervor, daß dem Domkapitel analog wie bei einer Vakatur die Verwaltung der Diözese auch in dem Falle zusteht, wenn der Bischof wider seinen Willen davon, oder von der Ausübung seines Amtes entfernt gehalten wird; es wird hier eine zeitliche Sedisvakanz angenommen, und es kommen demnach die bereits oben berührten Bestimmungen des Concils von Trident in Anwendung.

Das Kapitel tritt aus eigenem Rechte die Verwaltung an, und bestellt oder bestätigt einen Generalvikar oder Offizialen. *k*)

---

heit verhindert, oder gänzlich unfähig geworden ist, wo es sich mit Genehmigung des Papstes um Aufstellung eines Coadjutors handelt. — Auch die Stelle aus *Ferrari* biblioth. canon. Cap. 5. paßt nicht hierher, und spricht blos von dem Falle, wenn der vom entfernten Bischof bestellte General-Vikar stirbt, oder von dem weltlichen Fürsten vertrieben wurde. Si episcopo in remotis degente — — — vicarius generale ab eo relictus moriatur, aut a principe saeculari ejiciatur.

k) Bei Gelegenheit, als der Erzbischof von Köln, Clemens August im November 1837 in Folge von Collisionen mit der Staatsgewalt, in seiner Amtswirksamkeit gehemmt, und aus seiner Diözes gebracht wurde, ward die Frage über die Administration des durch die erwähnte Thatsache verwaisten Erzbisthums von verschiedenen Seiten behandelt, besonders als das Kapitel innerhalb der kanonisch-rechtlichen Zeit einen Generalvikar, resp. Kapitularverweser aufgestellt hatte. Einige stellten den Grundsatz auf, die Verordnung des Concils von Trident, welches blos von einem Todesfall spreche, finde keine Anwendung; das Kapitel habe hier kein eigenes Recht, einen Administrator aufzustellen, dasselbe vertrete blos den Erzbischof vermöge Delegation, der Delegirte könne aber nicht ohne weiteres subdelegiren. Dieses gab zur Abhandlung Veranlassung: „Das Metropolitan-Kapitel zu Köln, in seinen Rechten und das Verhalten desselben, und seine Verhandlungen mit dem apostolischen Stuhl in der erzbischöflichen Sache. Eine kanonistische Abhandlung mit authentischen Aktenstücken. Köln, 1838." Indessen hat der heil. Stuhl die vom Kapitel getroffene Wahl bestätiget, jedoch verordnet, daß der Erzbisthumsverweser wie früher, nemlich vor Entfernung des Erzbischofs, fortfahre, sich Generalvikar zu nennen, bis der Erzbischof wieder eingesetzt, oder sonst von dem heil. Stuhl Vorsorge getroffen wäre, bei Gebrauch der Fakultäten solle er besonders seine Subdelegation vom Erzbischof erwähnen. Dann wurde dem Kapitel die Handhabung des Breve gegen die Lehre von Hermes, und des andern mit der päpstlichen Instruktion in Ansehung der gemischten Ehen besonders eingeschärft. Da Seine päpstliche Heiligkeit gegen die Entfer-

In Ansehung des Kapitels kömmt also keine Delegation hinzu, ihm bleibt es überlassen, die ihm kirchenrechtlich zustehende Gewalt frei und selbstständig an einen Stellvertreter zu übertragen. Denn es heißt in der angeführten Verfügung des Concils: Officialem seu vicarium constituere, vel existentem confirmare, von einer stattfindenden Subdelegation ist keine Rede. Es fragt sich nun, ob ein so vom Kapitel bestellter Bisthumsverweser nothwendig die Bestätigung des heil. Stuhls bedürfe. Das Concil von Trident spricht nichts davon; es setzt vielmehr bei einer Sedisvacanz die sofortige Einschreitung des Kapitels voraus. Indessen ist von einem solchen wichtigen Ereigniß dem h. Stuhl jedenfalls Mittheilung zu machen, und derselbe benützt dann die Gelegenheit, den Kapitularverweser zu bestätigen, oder wie es beim ehemaligen Bisthum Constanz mit Herrn von Wessenberg der Fall war, die Wahl aus eigenen Gründen zu verwerfen.

Noch muß erörtert werden, wie wegen der weitern Vorsorge des heil. Stuhls, wovon hier gewöhnlich die Rede ist, zu verfahren sey. Dieß führt noch zu einigen kurzen, die Administration der verwaisten Bisthümer aufhellenden Betrachtungen. — In dem Klerus der erledigten Bisthümer gab es frühzeitig Partheien; daher schickten die Metropoliten einen benachbarten Bischof als Visitator oder Inventor, welcher mit dem Presbyterium die weltlichen und geistlichen Angelegenheiten des Bisthums besorgen, auch die neue Wahl mit vorbereiten mußte. Für die den römischen Bischöfen frühzeitig unterworfenen Spren-

---

nung des Erzbischofs aus seiner Diözese feierlich protestirt, und dieselbe für null und nichtig erklärt haben, auch den Spoliirten, ohne eine weitere Einrede zu hören, vor Allem restituirt haben wollen, so kann man diese Bestimmungen nicht für inconsequent erklären. Auch dürfte, was unter den einmal gegebenen Umständen die Hauptsache ist, unter der Benennung Generalvikar die Verwaltung nichts erleiden. Denn von zwei Sachen handelt es sich, nemlich von der Administration und von dem Generalvikar, als solcher wurde der frühere bestätigt, auch war derselbe für die Dauer der Fakultäten bereits früher subdelegirt. Indessen hat eine k. Cabinetsordre vom 13. Juni 1838 ihre Bestätigung dahin ertheilt, daß der bisherige Kapitular-Verweser des Erzbisthums Köln auch fernerhin unter Benennung und Unterzeichnung eines erzbischöflichen Generalvikars die Diözesanverwaltung selbstständig fortsetze, mit ausdrücklichem Vorbehalt aller Rechte, welche dem Metropolitan-Kapitel zu Köln rechtlich und herkömmlich zustehen; auch wiederholte dieselbe das Verbot eines amtlichen Verkehrs mit dem Erzbischof Clemens August.

gel in Italien und Sicilien schickten diese solche Visitatoren, *l*) welche gleichsam an die Stelle der Bischöfe traten. Im fränkischen Reich mußten sie noch überdieß die Genehmigung des Königs haben. Das Lehnsystem führte aber bald die Administration der erledigten Bisthümer, welche als persönlich verliehene Lehen galten, in die Willkühr der Lehensherrn, welche auch nach dem kalixtinischen Concordat unter dem Titel von Regalien die Früchte in Anspruch nahmen, und deßhalb einen Administrotor bestellten. Das Recht der Metropoliten, einen Visitator zu bestellen, ging endlich in die Hände der an Machtvollkommenheit hoch gestiegenen Päpste über. *m*) Sie bestellten Administratoren, und gebrauchten dazu oft Titularbischöfe, welche aus dem Orient vertrieben waren. Endlich erhoben sich mit dem 12. Jahrhundert die Kapitel als Wahl-Collegien der Bischöfe und Stellvertreter der Presbyterien. Die übrige Geistlichkeit und das Volk wurden von der Theilnahme dabei immer mehr ausgeschlossen, und Innocenz III. konnte bereits die bekannte Dekretale erlassen, *n*) ebenso Honorius, *o*) woraus Gregor IX. eine allgemeine Verordnung machte, *p*) wonach endlich die Kaiser Otto IV. und Friedrich II., dieser in der goldenen Bulle von Eger, feierlich das ausschliessende Recht der Bischofswahl von Seite der Kapitel anerkannten. *q*) Dieses führt zu der nähern Beleuchtung des gegenwärtigen Rechts bezüglich der Wahl oder Ernennung der Bischöfe.

§. 126.

Von dem gegenwärtig bestehenden Rechte der Wahl oder Ernennung zu den erledigten Bisthümern.

Unter die wichtigsten Rechte der Domkapitel in Deutschland gehörte bis zur Säcularisation die Wahl zur Besetzung der erledigten Bisthümer. Da mit denselben weltliche Fürstenthümer

---

l) Con. 16. 17. 19. D. 61.

m) C. 16. 17. 19. D. 61.

n) Cap. 42. X. de elect. (1. 6.)

o) Cap. 51. l. c.

p) Cap. 56. Das zweite lateranische Concil 1139 verbietet namentlich, die Ordensleute von der Theilnahme an der Wahl auszuschließen, während das vierte lateranische Concil unter Innocenz III. 1214 Can. 24. das Kapitelswahlrecht, als durch Gewohnheit bereits geheiligt, anerkennt.

q) Apud *Goldast.* I. p. 289.

und die Reichsſtandſchaft verbunden waren, ſo leuchtet die hohe auch politiſche Wichtigkeit dieſer Befugniß ein, welche die Kapitel theils zur Sicherſtellung, theils zur Erweiterung ihrer Rechte, ebenſo wie die deutſchen Wahlfürſten dem Kaiſer gegenüber, vermittels Wahlkapitulationen zu benützen ſuchten. Daß in den frühern Zeiten die Wahl der Biſchöfe durch Theilnahme des Klerus und Volks geſchah, iſt hinlänglich bekannt. r) Das Concil von Nicäa regulirte in den Kanons 5 und 6 die Wahlhandlung, und ſeine Verordnung wird noch heut zu Tage in der griechiſchen Kirche als grundgeſetzlich angenommen. Natürlich mußte man bei der Theilnahme des Volks im Occident, welche ſich hier länger als im Orient erhielt, die Wahl oder Ernennung, die Prüfung derſelben, und deren Anerkennung, dann die Ertheilung der biſchöflichen Amtsgewalt durch Händeauflegung oder Ordination, jetzt Conſecration genannt, unterſcheiden. Dieſes alte oft verwickelte, mit Unruhen und Partheiungen bei der Ausübung oft verbundene Wahlrecht kam endlich im 13. Jahrhundert in die Hände der Kapitel, mit Ausſchluß des Volks und des übrigen Klerus. So wie ſich im deutſchen Reiche durch das Kurfürſten-Collegium in der Folge ein beſonderer Wahlkörper in Beziehung auf Beſetzung des kaiſerlichen Throns ausbildete, wie dieſes in Rom durch das Kardinals-Collegium in Anſehung der Beſetzung des heil. Stuhls geſchah, ſo erging es auch an den biſchöflichen Kirchen. Bereits im Jahre 941 gab Otto I. dem Klerus der Stadt Würzburg das Recht der Biſchofswahl, und behielt ſich blos die Belehnung mit den Regalien bevor, ein Recht, welches die deutſchen Kaiſer auch in Folge des Calixtiniſchen Concordats bis zur Säculariſation und Auflöſung des Reichs übten. Die durch dieſes Concordat beigelegten Inveſtitur-Streitigkeiten betrafen nemlich blos die möglichſte Freiheit der von Alters hergebrachten Wahlen gegen die Beeinträchigung der gewaltigen Lehensherrn, welche ihr jus advocatiæ über die Kirche ausübten, und die Kirchenbeamten wie Vaſallen mit Ring und Stab belehnten. Die Dekretalen ſuchten beſonders von Innocenz III. an das wiedererlangte Wahlrecht der geiſtlichen Corporationen zu regeln. s) Allein bald ſtrebten die Päpſte daſſelbe ſo mühſam errungene Recht,

---

r) Conf. Lud. *Thomassin*, de vet. et nov. eccl. discipl. p. 2. l. 2. C. 1. sq. — *Schilter*, de libert. eccl. germ. liber 2. C. 3. — C. 6, D. 63. — C. 5. D. 51. — C. 16. D. 61. — C. 13. C. 7. q. 1. — Juſtinian ſpricht Nro. 123. C. 1. Nov. 137. von einem aus Geiſtlichen und Weltlichen beſtehenden Wahlausſchuß.

s) Vide T. X. de electione et electi potestate. (1. 6.)

freilich oft von Aussen veranlaßt, vorzüglich aber in eigenem Interesse, selbst zu zerstören, indem sie besonders von Avignon aus mit ihren Reservaten und Provisionen hervor, und mit den Wahlberechtigten in Kampf traten, welche sie durch die Macht ihrer gewaltigen Interdikte zur Nachgiebigkeit zu stimmen suchten.

Die Geschichte der einzelnen Bisthümer belehrt uns über diese mit verschiedenem Erfolg geführten Kämpfe. *t*) Innocenz III. fing damit an, daß er den Päpsten ein Devolutionsrecht einräumte, wenn die Wähler nach deren Ermessen einen Unwürdigen gewählt hätten. Die folgenden Päpste, z. B. wie Gregor IX., ertheilten Provisionen, und begünstigten die Appellationen an sie in Beziehung auf Wahlangelegenheiten. Bereits 1295 verbot Innocenz IV. dem Domcapitel zu Passau, eine neue Bischofswahl vorzunehmen, weil er sich vorbehalten habe, der Kirche einen tüchtigen Bischof zu geben (providere). Man umging gegen den Sinn des Calixtinischen Concordats die Confirmation des Erzbischofs und suchte sie in Rom; dort konnte auch eine unkanonische Wahl ex plenitudine potestatis apostolicæ für gültig erklärt werden. *u*) Die gewaltsamsten Eingriffe in bisher anerkannte Rechte der einzelnen

---

t) M. s. Historische Notizen über die Besetzung der bischöflichen Sitze. Heidelberg, 1821. — F. A. Staudenmaier, Geschichte der Bischofswahlen. Tübingen, 1830. — *Usermann*, Episcopatus Wirceburg. p. 106. 109 sq.

u) Die Geschichte des Bisthums Straßburg (Conf. Jacobi *Wimphelingi*, Catalog. Episc. argentin.) beweist, daß das dortige Domcapitel sein Wahlrecht fast hundert Jahre lang nicht ruhig ausüben konnte. In Würzburg hatte 1335 das Domcapitel mit einer Mehrzahl von 17 Stimmen den Kanzler Ludwigs des Bayern, Herrmann v. Lichtenberg gewählt, und von Seite des Erzbischofs von Trier, dem damaligen Verweser des erzbischöflichen Stuhls von Mainz, die erbetene Bestätigung erhalten, als der blos mit 7 Stimmen gewählte Otto von Wolfskehl durch Begünstigung von Johann XXII. zu Avignon die Bestätigung erhielt, und die Absetzung seines Gegners bewirkte; da aber Herrmann v. Lichtenberg bis zu seinem Tode durch Hülfe des Clerus und der Bürgerschaft im Besitze blieb, lag der größte Theil des Capitels mit den Bürgern in dem deßhalb über sie verhängten Bann. Bei erfolgter Sedisvacanz 1345 schickte Clemens VI. seinen Kaplan Albert von Hohenburg als Bischof nach Würzburg. Das Domcapitel wählte aber den Albert von Hohenlohe. Letzterer ward vom Erzbischof zu Mainz bestätigt und anerkannt. Da kam abermals der vom Capitel Gewählte und die Stadt in den Bann, bis durch Vermittelung von Carl IV. der päpstliche

Kirchen fanden statt; kein Wunder also, daß die Concilien von Konstanz und Basel auf Herstellung der Ordnung drangen; auch suchte man diese durch die deutschen Concordate, namentlich das Wiener 1448, zu erzielen, dessen Bestimmungen jedoch, weil es blos zwischen dem Kaiser und dem päpstlichen Stuhl verhandelt und abgeschlossen war, nicht in allen Punkten bei jeder deutschen Kirche Eingang, vielmehr mancherlei Modificationen fanden. Im Uebrigen erhielt sich in Deutschland das Wahlrecht der Domcapitel auch schon aus dem Grunde, weil man dem Kaiser, um seine Macht nicht zu verstärken, das Ernennungsrecht der Bischöfe nicht einräumen wollte, wiewohl er auch die Bischöfe, welche Fürsten geworden waren, als Gegengewicht wider die erblichen Landesherrn zu gebrauchen suchte, und nicht selten Prinzen des kaiserlichen Hauses hohe kirchliche Stellen erhielten. Indessen obgleich für die deutschen Kirchen das Wahlrecht gerettet war, so geschah es doch nicht ohne einflußreichen Gewinn des heil. Stuhls; dieser erhielt das Recht zu bestätigen und zu weihen, was den Erzbischöfen bereits entzogen worden war. Ludwig der Heilige hatte zwar in Frankreich durch seine pragmatische Sanktion das kirchliche Wahlrecht bestätigt, die französischen Könige unterstützten überhaupt das Wahlrecht gegen die päpstlichen Reservationen, weil sie die Wahl zu ihren Gunsten lenken konnten. Allein um das Weih- und Bestätigungsrecht der Erzbischöfe auf keinen Fall wieder aufkommen zu lassen, zog der römische Hof fortwährend gegen das Wahlrecht der Kapitel in Frankreich zu Feld; endlich wurde 1516 durch Leo X. den französischen Königen als besonderes Indult das Recht ertheilt, die Candidaten der bischöflichen Würden dem heil. Stuhl zur Bestätigung zu präsentiren. Obwohl die Vorfahren von Leo X. so energisch für das kirchliche Wahlrecht gekämpft hatten, fand dieser doch in demselben eine

---

Schützling nach Freising versetzt wurde, und Albert von Hohenlohe, nachdem er abgedankt hatte, von der Gnade des apostolischen Stuhls das Würzburger Bisthum wieder erhielt. Man sieht, wie einzelne Päpste die selbst erfundenen Reservate oder neue Disciplin auch durch eine Art von Schreckenssystem einzuführen suchten, und wenn dieses zu jener Ausbildung des Primats, und jener neuen Disciplin gehört, wovon Walter S. 251. Note *l.* sagt, daß sie der ältern so von selbst und ohne Anstrengung gewichen sey, so heißt dieses von idealer Höhe aus mit einem Schwamme über einen Theil der Geschichte hinwegfahren, und ihn von ihren Tafeln wegwischen.

große Gefahr für das Seelenheil. Es mußte daher vernichtet werden. v)

Gegenwärtig gelten hinsichtlich der Wahlen und Ernennungen zu den bischöflichen Stellen folgende Normen: die katholischen Regenten von Portugal, Spanien, Frankreich, Neapel, Sardinien, Toscana ernennen oder präsentiren zur bischöflichen Würde, und dem Papst steht das Recht der Bestätigung oder kanonischen Einsetzung zu. Dasselbe gilt für die gesammte östreichische Monarchie, nur sind die beiden Erzbisthümer Salzburg und Olmütz, wo noch Wahlrecht herrscht, ausgenommen. Dem König von Bayern, welcher das Episcopat in seinem Reiche neu begründete und dotirte, steht schon vermöge des allgemeinen Patronatrechts die Befugniß zu, zu den erledigten bischöflichen Stühlen zu ernennen; auch hat das jüngste Concordat demselben und seinen katholischen Nachfolgern, jedoch vermöge eines besondern Indults, das Recht zu allen erz- und bischöflichen Stellen zu ernennen eingeräumt. Im übrigen Deutschland, sowie in Holland und Belgien, wo sich die Regenten nicht zur katholischen Religion bekennen, ist das Wahlrecht durch die Domcapitel verblieben, oder wieder hergestellt und gedachten Regenten dabei nur ein mittelbarer Einfluß gestattet. Nach der preussischen Uebereinkunft haben die neubegründeten Kirchen von Köln, Trier, Münster und Paderborn das Recht, bei Erledigungsfällen (extra Romanam curiam), w) in einer von den Dignitaren oder Würdenträgern, dann wirklichen und Ehrenkanonikern gehaltenen Capitelsversammlung innerhalb drei Monate würdige, mit kanonischen Eigenschaften versehene Männer aus der gesammten Geistlichkeit des preussischen Staats, ohne daß deren adeliche Geburt erfordert wird, dem heil. Stuhle zu präsentiren, jedoch haben sich die Wähler dabei, vermöge eines besondern Breve, zu versichern, daß die vorgeschlagenen Candidaten dem König nicht unangenehm sind. x) Hinsicht-

---

v) Conf. *Van Espen*, Jus eccles. Pars I. Cap 3. p. 64 sq.

w) Der päpstliche Stuhl hat sich die Besetzung der erledigten Bischofsstühle vorbehalten, wenn die Erledigung durch einen in Rom selbst oder dessen Umgebung erfolgten Todesfall sich ergeben hat. Sind indessen die Reservationen nicht ausdrücklich auf die Todesfälle in curia romana beschränkt, so werden auch andere dort ausgesprochene Erledigungen zu den Vakaturen in besagter Curie gerechnet.

x) Personae Regi non ingratae: die Circumscriptionsbulle de salute animarum gibt wegen der Herstellung oder Beibehaltung des capitelischen Wahlrechts einen besondern Grund an. Rem, heißt es, Germaniae gratissimam, simulque praelaudato Borussiae Regi accep-

lich der vereinten Kirchen von Gnesen und Posen haben die beiderseitigen Capitularen gleichfalls das Wahlrecht für den erzbischöflichen Stuhl. In Beziehung der exemten Kirchen von Ermeland und Breslau bleibt dem König das bei der Wahl der Bischöfe herkömmliche Mitwirkungs- oder Empfehlungsrecht vorbehalten. — Nach der Errichtungsbulle für die oberrheinische Kirchenprovinz: **Ad Dominici gregis custodiam**, vom April 1827 üben die neuen Capitel das sie betreffende Wahlrecht; sie haben aber innerhalb eines Monats von dem Erledigungstage an den jedesmaligen Landes-Regenten ein Verzeichniß der Candidaten für die erz- oder bischöfliche Würde vorzulegen, um einen oder den andern, welcher gedachten Regenten mißfällig ist, aus dem Verzeichniß zu streichen, und aus der hinlänglich übriggebliebenen Anzahl die Wahl kanonisch nach der Stimmenmehrheit der Anwesenden, da der Unterschied zwischen der definitiven und provisorischen oder postulativen Wahl aufgehoben ist, vorzunehmen, und das gefertigte Wahlinstrument innerhalb eines Monats an den Papst zur Prüfung einzusenden, welcher sobald nur immer möglich ist die Bestätigungsurkunde ertheilen wird. Sollte die Wahl unkanonisch vorgenommen worden seyn, oder der Gewählte die erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen, so vergibt der Papst nach seinen alten Reservatrechten die bischöflichen Stellen nicht, sondern gestattet, vermöge eines besondern Indults, eine neue kanonische Wahl in gedachter Weise vorzunehmen. — Dasselbe gilt auch in Ansehung des Wahlrechts der beiden hannöverischen Kirchen Hildesheim und Osnabrück vermöge der Bulle: **Impensa Romanorum Pontificum** 26. März 1824. *y*) — Ebenso findet es auch seine Anwendung auf die katholischen Kirchen in Holland und Belgien, vermöge Uebereinkunft vom 18. Juni 1827. (§. 50.) — In gleicher Weise darf der König von England aus den Wahllisten der Candidaten für die bischöflichen Kirchen in Irland die mißfälligen ausschließen. — Dasselbe gilt für Rußland. Der hl. Stuhl gestattet nemlich akatholischen Fürsten das höhere Patronatrecht für erz- und bischöfliche Stellen nicht. Als jedoch Katharina II., welche sich für ihr ganzes Reich zum kirchlichen Oberhaupt erklärt hatte, am 17. Jan. 1782 einen katholischen Erzbischof und Coadjutor

---

tissimam, nos esse facturos judicantes, si electionum jure Transrhenanis ecclesiis *retento* et *confirmato*, et in Cisrhenanis cessato per Apostolicas Dispositiones 1801 (franz. Concordat) *nunc in ipsis cisrhenanis diœcesibus — idem jus electionis reintegretur.*

y) Vergl. §§. 47. 48. 49.

ernannt hatte, getraute sich Pius VI. nicht, diese Ernennung für nichtig zu erklären, vielmehr ließ er die Wahl durch einen nach Petersburg geschickten Nuntius bestätigen. Auch steht dem Kaiser von Rußland als König von Polen das Recht zu, zu den erledigten katholischen Bisthümern zu ernennen, ob er gleich nicht römischer Katholik ist. — In Nordamerika, im britischen Canada, wo es viele Katholiken gibt, werden kirchliche Angelegenheiten, wie namentlich die Bestellung von Bischöfen, blos als besondere Angelegenheiten der betreffenden Confessionen angesehen, und der Papst findet dort von Seite der Staatsverwaltung kein Hinderniß; dagegen darf die katholische Kirche nicht mehr Rechte ansprechen, wie jede andere und die bestehende Staatsordnung weder verletzen, noch in dieselbe eingreifen.

Fragt man, welche Art zu den hohen kirchlichen Aemtern zu gelangen die vorzüglichere sey, die Wahl oder die landesfürstliche Ernennung, so läßt sich keiner von beiden ein absoluter Vorzug einräumen. Die Wahl steht allerdings mit der gleich anfänglichen Verfassung der Kirche im Einklang; allein da diese im Laufe der Zeit eine so schmale Basis erhalten hat, und in die Hände eines kleinen privilegirten Wahlkörpers gekommen ist, so möchte der landesherrlichen Ernennung der Vorzug einzuräumen seyn, weil es den Fürsten vergönnt ist, dabei unabhängig zu Werk zu gehen, und die Auswahl nicht blos im Sinne einer kleinen Anzahl von Geistlichen, sondern der Geistlichkeit und selbst der Gläubigen überhaupt aus Rücksicht auf das Wohl der Kirche und des Staats vorzunehmen. Auch sind sie zur Erreichung dieses Zwecks im Besitz der reichsten Mittel und Wege, ohnehin steht selbst bei den Wahlen den Landesherrn das Bestätigungsrecht, die Absendung eines Wahlcommissärs zur Wahlhandlung, und in der Regel ein mehr als mittelbarer Einfluß zu. In der That zeigt auch z. B. die Geschichte des Episcopats in Oestreich, daß gerade die umsichtige und unpartheiische Ernennung des Landesfürsten eine Reihe der ausgezeichnetsten Seelenhirten auf die bischöflichen Stühle gebracht hat. z)

---

z) In Oestreich ist es nicht gestattet, mit einer besondern Bittvorstellung um ein erledigtes Episcopat einzukommen. Hofdecret vom 13. Juni 1799. Die vom Kaiser aus eigenem Recht ausgestellten Ernennungsurkunden werden durch den Agenten in Rom dem Papst zur Bestätigung vorgelegt.

§. 127.

Organismus der neuern Domcapitel und ihre Besetzung

Daß die ehemaligen Domcapitel sich von ihrer ursprünglichen kirchlichen Bestimmung entfernt hatten, daß die Aemter in denselben des Einkommens wegen als Versorgungsmittel gewöhnlich angesehen und gebraucht worden sind, wie die Verordnungen gegen Mehrheit der Pfründen, wegen wenigstens theilweiser Besetzung mit wissenschaftlichen und durch Kirchendienst verdienten Geistlichen unbeachtet blieben, ist bekannt, und so schleppte sich dieser Zustand fort, bis eine an sich gewaltsame Maaßregel, die Säcularisation, eine Reform erzeugte. — Schon früher hatte die östreichische Regierung deßhalb eine heilsame Verbesserung bewirkt. Niemand soll dort in dem Kapitel einer bischöflichen Kirche ein Kanonikat erhalten, der nicht zehn Jahre mit Auszeichnung in der Seelsorge gedient, oder eben so lange mit Ruhm an einer öffentlichen Anstalt Theologie gelehrt hat, oder einem Seminar vorgestanden ist. a)

---

a) Es ist merkwürdig, daß auch diese selbst den ältern Kirchengesetzen zusagende Bestimmung bei der Gelegenheit Widerrede fand, als die an der oberrheinischen Kirchenprovinz theilnehmenden Fürsten von den Candidaten zur bischöflichen Würde verlangten, daß sie wenigstens acht Jahre in der Seelsorge gestanden, oder das Lehramt eben so lang bekleidet hätten. Die erfolgte Darstellung der Gesinnungen Sr. Heiligkeit findet dieses bedenklich, weil unter andern jene ausgeschlossen würden, welche entweder durch ihre adeliche Geburt, oder durch Wohlhabenheit ihrer Familie von dem einen oder andern Amte (der Seelsorge oder dem Lehrstuhl) entfernt gehalten würden. — Daß hier mehr die Politik oder Diplomatie, als das kanonische Recht das Wort gesprochen, ist klar. — Ebenso auffallend, und nicht minder diplomatisch klingt die Antwort auf einen Antrag derselben Fürsten, das capitelische Collegium zur Wahl eines Bischofs durch eine gleiche Anzahl von Wählern aus den Landcapiteln zu verstärken. Der römische Hof wies den Antrag mit der Bemerkung ab, damit man in der Kirche nicht einen Geist der Demokratie einführe. Gleichwohl werden in Polen und Preussen Ehrenkanoniker als Mitwähler zugelassen; gleichwohl beweist die Geschichte der römischen Kirche selbst, sowie jene aller Kirchen im Einklange mit den ältern Decretalen und mit Concilienbeschlüssen, daß nicht nur die auswärtige Geistlichkeit, sondern auch das Volk an den Bischofswahlen Antheil nahmen. Insbesondere führt die „Geschichte der bischöflichen Kirchen von Tyrol, Brixen 1822—23," eine Menge Ur-

Die heutigen Domcapitel beſtehen aus Dignitaren, Würdeträgern oder Prälaten, und Kanonikern. Erſtere ſtehen im Gegenſatze von ſolchen Kanonikern, welche bloſe Verrichtungen oder officia haben, wiewohl letztere wenigſtens theilweiſe beſonders an alten Domkirchen zu den Prälaturen gerechnet wurden, wie z. B. der Domcuſtos, der Domſcholaſtikus u. dgl. Die beiden Dignitare ſind der Propſt und der Dechant. Jener trat an die Stelle des Archidiakons, dieſer an jene des Archipresbyter. Der Propſt beſorgte die Jurisdiction, die äuſſern beſonders auch die ökonomiſchen Verhältniſſe des Bisthums und erlangte den erſten Rang, ſowie er auch bei der vorgenommenen Vermögenstheilung das beſte Loos zog.

Der eigenthümliche Vorſtand des Capitels in ſeinen Angelegenheiten iſt der Dechant, ihm ſteht die Aufſicht über Handhabung der Capitels-Statuten, und die Diſciplin des Capitels zu, jedoch ohne eine andere eigene Jurisdiction zu üben, als die der brüderlichen Ermahnung. Jedes Capitel der neugeſtifteten Kirchen in Bayern hat obige zwei Dignitäten: die erzbiſchöflichen Kirchen zählen zehn, die übrigen biſchöflichen aber acht Kanoniker, und jedesmal wenigſtens ſechs Vikarien oder Pfründen. Von Ehrenkanonikern, wie in Polen und Preuſſen, welche ein heilſames Band zwiſchen dem Capitel und dem übrigen Clerus knüpfen, iſt keine Rede.

Unter den Kanonikern wird einem das Beichtamt, Pönitentiarie, vom Biſchof übertragen, d. h. er abſolvirt in den Fällen, welche dem Biſchof vorbehalten ſind. Ein anderer Kanoniker bekleidet das Amt eines Theologen, d. h. er ſoll an beſtimmten Feſttagen dem Volke die heil. Schrift erklären, reſp. auch predigen, und über dogmatiſche Fragen Antwort ertheilen. *b*)

---

kunden auf, daß die Landgeiſtlichen und Miniſterialen auf die Wahl der Biſchöfe groſsen Einfluß hatten. Es hieß ausdrücklich: Clericis ecclesiae et ministerialibus ad eligendum novum episcopum convenientibus etc. — Unter Vorwiſſen und Genehmigung des heil. Stuhls werden in Irland die Biſchöfe von der Geſammtgeiſtlichkeit des betreffenden Sprengels gewählt. — Was den Vorzug des Adels bei Kirchenämtern betrifft, ſo hat ſolchen bereits Gregor IX. Cap. 37. X. de praeb. et dign. (3. 5.) verworfen. — Noch heißt es in der bereits anderwärts angeführten Stelle: igitur attendentes, quod non *generis*, sed *virtutum nobilitas*, vitaeque honestas gratum Deo faciunt, et idoneum servitorem; ad cujus regimen non multos secundum carnem *nobiles* et *potentes* elegit; sed ignobiles et pauperes: eo, quod non est personarum acceptio apud ipsum etc. — Exceptiones ejusmodi non duximus admittendas.

b) Das Amt eines Theologen iſt ſchon alt. Davon wurde unter Inno-

Von dem alten Amte eines Scholastikus ist bei dem Umschwunge, welchen alle und sohin auch die theologischen Unterrichtsanstalten genommen haben, keine Rede. Nur an der Kirche zu Breslau ist diese Kanonie geblieben. Ein bei den Stiftskirchen präbendirter Geistlicher sollte für den Unterricht des jungen Clerus sorgen. Bei der Unzulänglichkeit dieser Veranstaltung, und dem Aufblühen allgemeiner Unterrichtsanstalten ward daraus eine Sinecur, es blieb ein gewöhnlich gering besoldeter Magister an der Domschule für den Unterricht in der Grammatik für arme Schüler übrig. Ein geprüftes und vom Bischof bestätigtes Capitelsglied hat über die der Kathedralkirche zugetheilte Pfarrei die Seelsorge unter Beistand der Vikare auszuüben. Dabei sind die übrigen Capitularen zum Chordienst, und zu den andern von dem Bischof ihnen aufgetragenen Geschäften verpflichtet. Den Würdenträgern, Kanonikern und Benefiziaten ist der Besitz mehrerer Benefizien für eine Person untersagt, auch sind sie den kanonischen Gesetzen gemäß zur Residenz verpflichtet. *c*) Jedoch findet sich der Beisatz: salva autoritate sedis apostolicæ, d. h. der h. Stuhl behält sich vermöge der ihm beiwohnenden Vollgewalt das Dispensationsrecht vor, zu dessen Gültigwerdung auch die Zustimmung der Staatsgewalt gehört. *d*)

Rücksichtlich der Vergebung der Capitelstellen an den bayerischen Kirchen steht dem Papste die Ernennung zur Propstei, dem König jene zur Dechantei vermöge des Concordats zu. Die Ernennung zum Propst erfordert jedoch die landesherrliche Bestätigung. Hinsichtlich der Kanonikate steht dem König das Ernennungsrecht zu, wenn die Erledigung in die Monate Januar, März, Mai, Juli, September und November, also in die ungleichen auch sogenannten päpstlichen, Monate fällt, während die gleichen Monate zwischen dem Bischof und dem Capitel in der Art getheilt sind, daß dem Bischof die Vakaturen im Februar, Juni

---

cenz III. 1216 im lateranischen Concilium gehandelt. Conf. Cap. 4. X. de magistris, et ne aliquid exigatur pro licentia docendi (5. 5.) Auch die Concilien zu Konstanz und Basel kamen darauf zurück, und jenes von Trident schärft die Aufstellung von Theologen zur Erklärung der heil. Schrift allenthalben ein, Sess. 5. Cap. 1. de ref. so wie es auch Cap. 2. ernste Vorschriften für das Predigeramt gibt.

c) Bayer. Concordat Art. X. — Cap. 5. X. de praeb. (3. 5.) Cap. 2. X. de cleric. non resid. (3. 4.)

d) So ward Professor Hermes von der unmittelbaren Dienstleistung als Capitular an der Kirche zu Köln dispensirt, um seinem Amte in Bonn obliegen zu können.

und October, dem Capitel aber die im April, August und Dezember zustehen. e) Die Vikarien haben die Erz- und Bischöfe frei zu vergeben. Die Vorschriften über die Eigenschaften der Kandidaten zu Capitelstellen wurden den tridentiner Beschlüssen gemäß wieder geltend gemacht. Geburt gibt kein Vorrecht mehr. Geleistete Dienste in der Seelsorge und in der Verwaltung der Diözese, und sonstige durch Tugend und Wissenschaft erworbene Verdienste und Auszeichnung sollen von nun an blos ein Anrecht geben. f) Es ist demnach die Möglichkeit gegeben, die neuen Capitel aus gehörig Begabten, und gleichsam aus der Blüthe der Geistlichkeit zusammen zu setzen, und zu verhindern, daß dieses kirchliche Institut nicht abermals in eine Quasi-Sinecuranstalt wenigstens theilweise wieder ausarte. — Nicht gerade auf dieselbe Weise wie nach dem bayerischen Concordate wird in den übrigen

---

e) Die Bestätigung der vom König und den Capiteln ernannten Dekane und Kanoniker hatte die Umschreibungsbulle der bayerischen Diözesen dem heil. Stuhl vorbehalten, bis ein nachgefolgtes päpstliches Breve vom 19. Dezember 1824 diese Bestätigung den Bischöfen jedoch nur persönlich, also wiederruflich überließ. — Die Herzoge von Bayern hatten seit 1523 durch Clemens VII. das Recht erhalten, einen Professor der Theologie zu einer Präbende bei allen gewesenen Hochstiften zu präsentiren, so daß ein solcher Präsentirte auch in seiner Abwesenheit seine Pfründe bezog. Auch ernannten sie in allen Landesstiften zu den erledigten Würden und Kanonikaten während der päpstlichen Monate, sowie auch theils während derselben, theils abwechselnd zu den Pfarreien. Im übrigen anerkannten die Hochstifter Bamberg und Würzburg die päpstlichen Monate vermöge des Wiener Concordats 1448 nicht. Sie und andere Stifter behaupteten auch hinsichtlich der Propstei das Wahlrecht. In dieser Hinsicht hat der heil. Stuhl ein Recht verliehen, oder theilweise geltend gemacht, in dessen Besitz er bis zur Säcularisation nicht einmal war. Ebenso wurde dem Bischof von Würzburg ex plenitudine potestatis das Recht, ein Pallium zu führen, und sich das Kreuz vortragen zu lassen, wieder entzogen.

f) Die preussische Uebereinkunft schreibt vor, die Candidaten zu Dignitäten und Kanonikaten sollen die höhern Weihen empfangen, wenigsten fünf Jahre lang im Haupt- oder Hülfsseelsorgeramte oder in dem Lehramt der Gottesgelehrtheit, oder des kanonischen Rechts, oder in eines preussischen Bischofs Diözesanverwaltung gestanden, der Kirche mit Nutzen gedient, oder die höchste gelehrte Würde in der Gottesgelehrtheit oder im kanonischen Recht gehörig erworben haben.

deutschen Bisthümern bei Besetzung der erledigten Würden und Kanonikate verfahren, ohnehin besteht hier noch abweichend das Capitelswahlrecht in Beziehung auf die erz- und bischöfliche Würde. — Für Preussen erklärt die Bulle: De salute animarum, daß der heil. Stuhl, dem gemeinsamen Wunsch der Deutschen durch Empfehlung des Königs von Preussen unterstützt, Gehör gegeben, und den alten hochberühmten Metropolitansitz von Köln wieder hergestellt habe. g)

Der erzbischöfliche Stuhl zu Köln zählt ausser den beiden Dignitäten eines Propstes und Dechants zehn wirkliche und vier Ehrenkanoniker, sowie acht Vikare. Ebenso sind die Capitel der Kirchen von Trier, Paderborn und Münster zusammengesetzt, es befinden sich daselbst zwei Dignitäten, acht wirkliche und vier Ehrenkanonikate nebst acht oder sechs Vikare. Die Kirche von Breslau zählt dagegen zehn wirkliche, und acht Ehrenkanonikate. Was nun die Ernennung zu den erledigten Propsteien und Kanonikaten an den erz- und bischöflichen Kirchen anbelangt, so hat sich der heil. Stuhl vorbehalten, jedesmal die erledigte Propsteistelle, sowie die während der ungleichen Monate vakant gewordenen Kanonikate zu vergeben. Die Erz- und Bischöfe haben dagegen zu den erledigten Dekanaten, und den während der übrigen sechs Monate frei gewordenen Kanonikaten zu ernennen, die Vikare aber jederzeit frei zu bestellen. — Nach der Bulle: Provida solersque, für die rheinische Kirchenprovinz bestehen die Capitel in Freiburg, Mainz und Rotenburg aus einem Dekan und sechs Kanonikern; Fulda hat ausser dem Dekan vier, Limburg fünf Kanoniker und einige Vikare. Bei Besetzung der Dekanate, Kanonikate und Vikarien wechseln die Erz- oder Bischöfe, dann die Capitel mit einander ab, jedoch haben sie jedesmal den Landesherrn eine Liste von Candidaten, um einen oder den andern mißfälligen ausschließen zu können, vorzulegen. Dasselbe gilt für Hannover. — Man sieht, wie verschieden in dieser Hinsicht die Praxis ist. — Alle neuen Capitel in Deutschland haben hinsichtlich der Bestellung eines Pönitentiars, Theologen und Pfarrers für die Hauptkirche dieselbe Verfassung; denselben steht als anerkannten moralischen Personen das Recht zu, Ver-

---

g) Ut communia quoque *Germanorum* vota Regiis etiam aucta commendationibus, *benigno favore* praesequamur . . . Coloniensem ecclesiam, jam antea inter Germaniae sedes nulli antiquitati ac splendore secundam, restituimus. — Bekanntlich konnte der noch ältere und glanzvollere Mainzer erzbischöfliche Stuhl veränderter Umstände wegen nicht wieder hergestellt werden.

sammlungen für ihren Zweck zu halten, und innerhalb der Gränzen der ihnen zustehenden Autonomie Statuten mit Gutheissung ihres geistlichen Obern zu machen, welche um eine bleibende Wirksamkeit zu erhalten auch der Staatsobrigkeit zur Einsicht, und wenn sie Temporalien betreffen, zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Auch führen die Capitel ein eigenes Siegel.

Die Ausstattung der neuen Erz- und Bisthümer hat nach dem bayerischen Concordat Art. IV., womit die andern Uebereinkünfte in der Hauptsache zusammen stimmen, in liegenden Gütern und ständigen Fonds mit dem Rechte der Selbstverwaltung, der ungeschmälerten Erhaltung ihrer Einkünfte, und der Unveräusserlichkeit der Güter und ihrer Fonds zu bestehen; sie sollen nicht in Geldbesoldungen umgewandelt werden können, und die Intercalarfrüchte den betreffenden Kirchen zufließen. h)

---

h) Folgendes ist das jährliche Einkommen der Erz- und Bischöfe und Capitelsglieder in Bayern. Für den Erzbischof von München-Freising 20,000 fl., von Bamberg 16,000 fl.; die Bischöfe von Regensburg, Augsburg und Würzburg jeder 10,000 fl., die von Passau und Eichstädt 8,000 fl., der von Speier 6,000 fl.; von den Dignitaren zu München bezieht jeder 4,000 fl., zu Bamberg 3,000 fl., zu Augsburg und Würzburg 3000 fl., zu Passau und Eichstädt 2500 fl., zu Speyer 1500 fl.; die fünf ältern Kanoniker zu München jeder 2000 fl., die fünf jüngern daselbst jeder 1600 fl.; in Bamberg die ersten jeder 1800 fl., die übrigen jeder 1400 fl.; an den übrigen bischöflichen Kirchen besteht der Gehalt der fünf ältern Kanoniker in 1600 fl., der jüngern in 1400 fl., in Speyer 1000 fl.; der drei ältesten Vikare 800 fl., die jüngern, jene in Speyer mit einbegriffen, erhalten durchaus 600 fl. — Dagegen haben die Erzbischöfe von Köln und Posen unverkürzt jährlich zu beziehen jeder 12,000 Thlr. preuss; die Bischöfe von Culm, Paderborn, Münster und Trier jeder 8000 Thlr.; der Bischof von Breslau nebst andern Einkünften in- und ausserhalb Preussen 12,000 Thlr. — Hinsichtlich des Bisthums Ermeland ward keine ökonomische Veränderung vorgenommen. — Jede der beiden Dignitäten in Köln bezieht 2000 Thlr.; die zwei ersten Kanoniker 1200 Thlr., die sechs folgenden 1000 Thlr., die beiden letzteren 800 Thlr.; jeder der vier Ehrenkanoniker 100 Thlr., jeder der acht Vikare 200 Thlr.; die Dignitare in Trier beziehen 1400 Thlr., in Münster 1800 Thlr., in Breslau 2000 Thlr. — Der erzbischöfliche Stuhl von Freiburg geniesst mit den Beiträgen der Provinz ein jährliches festes Einkommen zu 14,710 fl. Die gesicherten Einkünfte des Bisthums Mainz betragen 20,000 fl., wovon für den Bischof bestimmt sind 8,000 fl., für das Bisthum Fulda 26,370

Ausserdem erhalten die Erz- und Bischöfe, Dignitare, älteren Kanoniker und älteren Vikare anständige Wohnungen. Auch für die bischöfliche Curie, für Archive u. dgl. sind dienliche Gebäude bestimmt; die an den Kathedralen noch vorhandenen Benefizien sollen erhalten werden. Ferner ist in Bayern die Vorsorge getroffen, daß wenn die Einkünfte der Kirchen und ihrer Fabriken zur Erhaltung der Kirchengebäude, des Gottesdienstes, und der dabei angestellten Diener nicht hinreichend seyn sollten, der Abgang aus der Staatskasse gedeckt werde. Die ehemaligen bischöflichen oder Collegialkirchen von Freising, Berchtesgaden, Chiemsee und Kempten, sowie der dort übliche Gottesdienst, sollen erhalten werden. — Auf ähnliche Art sind die Bisthümer in deutschen katholischen Ländern neu dotirt worden. Die Dotation blieb in billigen Schranken, um die Bedürfnisse auf eine anständige und hinreichende Weise zu befriedigen, dabei ist sie sowohl durch die Heiligkeit der Staatsgesetze, als durch ihr eigenes Maaß gegen fernere Säcularisation gesichert. Zur Auszeichnung ist den Capitelsgliedern eine eigene Chor- und Capitels-Kleidung angewiesen. *i*) Die äussern Rangverhältnisse des Capitels und seiner Mitglieder in Beziehung auf die Staatsbeamten sind gleichfalls geregelt. *k*) — Daß nun auch überall den Seelsorgerstand ein günstiges Loos treffen möge, ist ein gerechter, heilsamer Wunsch.

---

fl., hievon für den Bischof 6,000 fl. Für den Bischof von Rotenburg 10,000 fl., von Limburg 6,000 fl. Der Bischof von Hildesheim bezieht 4,000 Thlr. Cvn.M. und bis zur Dotation von Osnabrück als Zusatz 2,000 Thlr. — Seit 1832 besteht das jährliche Gehalt des Erzbischofs zu Paris in 40,000 Francs, das eines Erzbischofs in der Provinz in 15,000 Fr., eines Bischofs in 10,000 Fr.

i) Die Chorkleidung besteht in Bayern in einem violetseidenen Großtalar mit seidenen Schnüren aufgeschürzt, dann in violetblauen Mozetten über die Chorhemde; die Capitelskleidung besteht in schwarzer Kleidung und Frack mit einem schwarzseidnen Mäntelchen, damit ist das Tragen eines Kreuzes als eine vom König verliehene Auszeichnung verbunden, was auch in Oestreich gebräuchlich und in den alten bayerischen Stiftern bereits herkömmlich war. Den Dignitarien an der erzbischöflichen Kirche zu München, so wie dem Direktor der königl. Capelle ist bei feierlichen Veranlassungen der Gebrauch der Infel gestattet.

k) Königl. bayer. Verordn. vom 10. Januar 1822.

§. 128.

Von den bischöflichen Generalvikaren.

Frühzeitig war der größte Theil der bischöflichen Verwaltung in die Hände der Erzdiakonen gekommen. Bei der Ausdehnung der Diözesen mußten deren mehrere angestellt werden, das Amt wurde daher mit den Propsteien in den Dom- und Nebenstiftern verbunden; die ganze Diözese war deßhalb in Archidiakonate eingetheilt. *l*) Die Gewalt der Archidiakonen war groß, sie übten Jurisdiction fast auf eigenen Namen aus, und bestellten deßhalb Officialen. *m*) Seit dem dreizehnten Jahrhundert erfolgte von Seite der Bischöfe eine Opposition gegen diese übermäßige auch die Einheit der Verwaltung störende Gewalt; sie fingen an, besondere Commissarien, Vikare und Officialen zu bestellen, und so entstand das stehende Amt der Generalvikare und Offizialen, und aus den Archidiakonen wurden häufig die Landdekane. Das Concil von Trident beschränkt noch besonders zur Hebung des bischöflichen Ansehens die Gewalt der Archidiakonen. *n*) Die Generalvikare haben entweder eine freiwillige, oder eine streitige Gerichtsbarkeit auszuüben, in welcher letzteren Hinsicht sie Officiales heißen. *o*) Der Wirkungskreis der Generalvikare erstreckt sich auf die ganze Diözese. Sie sollen wenigstens 25 Jahre alt, Diakone, dann Lizentiaten des kanonischen Rechts, oder sonst befähigte Männer seyn. Sie haben blos jurisdictionem mandatam, *p*) daher lediglich jurisdictionem ordinariam auszuüben, und es kann demnach von ihrem Ausspruche nicht an den Bischof appellirt werden. *q*)

Das dem Generalvikar verliehene Mandat reicht aber nicht zu, wenn es sich von Verleihung, Aufhebung, oder Entziehung einer Pfründe, von der Entlassung aus der Diözese, von der

---

l) Conf. *Würdtwein* Dioecesis Moguntina in Archidiaconatus distincta. Mannh. 1768.

m) Cap. 4—10. X. de officio archidiaconi. (1. 23.) Cap. 3. princ. §. 1. de appell. in 6to. (2. 15.) — Walter, Kirchenrecht. S. 287.

n) Concil. Trid. sess. 24. Cap. 3. de ref. sess. 24. Cap. 14. de ref.

o) Von den Generalvikaren handelt der Titel des Sextus de officio vicarii (1. 13.). Wie bereits erinnert unterscheidet das tridentiner Concil den Generalvikar und Official blos von dem Oekonomen, vicarius in temporalibus. Sess. 24. C. 16. de ref.

p) Concil. Trid. l. c.

q) Cap. 2. 3. de off. vic. in 6to. (1. 13.) Cap. 2. de consuet. in 6to. (1. 4.) Cap. 3. de appell. in 6to. (2. 15.)

Dispensation wegen einer Irregularität aus einem verborgenen Vergehen (ex delicto occulto) handelt, oder in Fällen, wo der Bischof als apostolischer Legat, oder in Kraft eines besondern Privilegiums zu handeln hat. Die Gewalt richtet sich nach dem Umfang des erhaltenen Auftrags, sie ist delegirt, und hört wieder auf durch Widerruf des Auftrags, durch Entsagung, oder Tod des Bischofs oder sonstigen Constituenten. Obgleich dem Bischof die Ernennung des Generalvikars zusteht, mit welcher Stelle nach den neuesten Concordaten eine besondere Geldhonorirung verbunden ist, so muß in Anbetracht dieses äussern Wirkungskreises doch die Genehmigung der weltlichen Regierung hinzu kommen. *r*) — Der Generalvikar bildet auch ein Collegium, Officium, Generalvikariat, Ordinariat, Consistorium genannt, und heißt im Gegensatze von dem Gehülfen des Bischofs für die Weihe vicarius generalis in spiritualibus, während dieser Weih- oder Titularbischof episcopus in partibus infidelium, vicarius generalis in pontificalibus genannt wird, und sich von den seit dem 9. Jahrhundert abgekommenen besondern Land- oder Chorbischöfen unterscheidet. *s*) — Bei Erledigung der Bisthümer, oder bei sonstigen Verhinderungen der ordentlichen Bischöfe pflegten ehemals die benachbarten Bischöfe brüderlich auszuhelfen; als aber durch die Eroberungen der Muhamedaner in Afrika, Spanien und dem Orient viele lateinische Bischöfe aus ihren Sitzen vertrieben wurden, behielten sie in Hoffnung auf Wiedereinsetzung ihre Titel bei; man gab ihnen sogar Nachfolger, und sie halfen den vielbeschäftigten Bischöfen. Viele wirkliche Bischöfe namentlich auch in Deutschland nahmen solche Titularbischöfe (episcopi in partibus in fidelium), deren Diözese blos auf der Landcharte steht, als Gehülfen der Weihe an. Indessen hatten manche von solchen unbeschäftigt herumschweifenden Titularen sich Eingriffe in die bischöfliche Jurisdiction erlaubt; gegen sie mußten daher Concilienbeschlüsse gerichtet werden. *t*) Um bessere Ordnung herzustellen sollte die Ernennung zum Titularbischof blos vom Papste abhängen. Weil aber dennoch das Herumschweifen derselben nicht aufhörte, bestimmte endlich das Concil von Trident, es solle sich keiner dieser Titularen bei Strafe der Suspension beigehen lassen, ohne Erlaubniß des Ordinarius eine

---

r) Dieser Grundsatz findet in Bayern und Oestreich Anwendung. Vgl. Kais. Hofdekret vom 22. Juni 1797.

s) Conf. *Duerr*, De suffraganeis, sive vicariis generalib. in pontificalibus episc. germ. Mog. 1784. 4.

t) Clem. 2. de elect. (1. 3.)

Weihe, ja selbst nicht einmal die Tonsur vorzunehmen. *u)* Sie wurden demnach Vikarien für bischöfliche Weihen (in pontificalibus), erhalten aber Titel und Consecration vom Papst, bei welchem um deren Bewilligung besonders gebeten werden muß. Der ihnen gegebene Auftrag erlischt mit dem Tod des Bischofs, oder wenn solcher seine Jurisdiction verliert.

§. 129.

Von den Coadjutoren.

Nach altem Kirchenrecht brauchte der Bischof wegen Alters- und Krankheit nicht von seinem Amte abzutreten. *v)* Gewöhnlich ward ihm auf sein Ansuchen von der Provinzialsynode als der damals competenten Behörde ein Gehülfe (Coadjutor) bestellt. *w)* Die Dauer der Beihülfe entsprach jener der Verhinderung. Bei dem damals bestehenden Wahlrecht erstreckte sich natürlich die Beihülfe nicht auch auf die Nachfolge. Je nachdem die Beihülfe eine bleibende oder blos vorübergehende war, gab es coadjutores perpetui, et temporales. Aus besondern politischen Rücksichten war es frühzeitig bei Bestellung von Coadjutoren nicht sowohl auf Unterstützung, als auf Nachfolge im Bisthume abgesehen, zudem der Bischof erstere leicht bei seinen Vikaren und Räthen finden konnte. Man unterschied daher Coadjutores cum vel sine spe successionis. Das Concil von Trident hat deßhalb bindende Vorschriften erlassen, *x)* und der römische Hof daraus eine causa major gemacht. *y)* Die Rechte eines Coadjutors modificiren sich verschieden, je nachdem er blos für einige Zeit oder für dessen Lebensdauer dem Bischof beigegeben ist. Der einem ganz unfähig gewordenen Bischof beigegebene Coadjutor tritt in alle Verrichtungen desselben ein; soll er ihn

---

u) Concil. Trid. sess. 14. Cap. 2. de ref. — Bei Gelegenheit der preußischen Uebereinkunft mit dem heil. Stuhl wurde wegen Bestellung von Weihbischöfen in verschiedenen Diözesen eigene Vorsorge getroffen.

v) C. 1—6. C. 7. q. 1.

w) C. 12. 13. 14. 17. C. 7. q. 1.

x) Concil. Trid. sess. 24. Cap. 7. de ref.

y) Bekanntlich hat der römische Hof dem ehemaligen Kapitel zu Constanz zwar das Recht einen Coadjutor zu wählen zugestanden, aber aus persönlichen Gründen dem Gewählten die Genehmigung versagt. M. s. das Verfahren des römischen Hofs bei der Ernennung des Generalvikars Freiherrn von Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Constanz. Karlsruhe, 1818.

aber blos erleichtern, so bewegt sich seine Wirksamkeit nur innerhalb der ihm gewordenen Vollmacht. Hat er, wie ehemals die meisten Coadjutoren, blos das Recht der Nachfolge, so darf er sich nicht in die Verwaltung einmischen, tritt aber bei Erledigung des bischöflichen Stuhls ohne Weiteres mit vollem Recht in dessen Besitz ein.

§. 130.

Von der bischöflichen Verwaltungsstelle oder der bischöflichen Kurie.

Die allgemeine Verwaltung der Diözes in geistlichen Angelegenheiten steht dem Bischof zu in Verbindung mit seinem Rathe, welchen nach der neuern Einrichtung das Domkapitel bildet; auch steht es ihm frei, aus der übrigen Geistlichkeit Räthe beizuziehen. Dieser Rath wird auch bischöfliches Generalvikariat, Consistorium oder auch Ordinariat genannt. Ihm steht zunächst jene Staatsstelle gegenüber, welche im Namen des Landesherrn die kirchlichen Hoheitsrechte auszuüben oder zu wahren hat, und unter verschiedenen Benennungen, wie z. B. katholischer Kirchenrath in Würtemberg und Baden, katholisches Consistorium in Hannover, vorkömmt, oder deren Wirkungskreis einer andern Verwaltungsbehörde zugetheilt ist. — In Bayern ist zur Behandlung der Diözesan-Angelegenheiten, mit Ausschluß der Ehestreitigkeiten, in jedem Bisthum eine besondere Behörde, unter der Benennung bischöfliches oder erzbischöfliches Ordinariat bestellt; an dasselbe gehen alle Mittheilungen über kirchliche Angelegenheiten, und nur solche, welche rein persönliche Verrichtungen des Bischofs betreffen, unmittelbar an diesen. z) Diese Stelle ist in ihrem rein geistlichen Wirkungskreis den Landesstellen coordinirt. Die Geschäftsabtheilung kann in zwei Sektionen, in die eines Generalvikariats, und in die des allgemeinen geistlichen Raths zerfallen. — Für die Ehesachen, insoferne es sich dabei nicht von Sponsalien, Alimentations- oder Satisfactionssachen, überhaupt nicht von bürgerlichen Streitigkeiten handelt, welche dem bürgerlichen Richter zur Entscheidung anheimfallen, sondern wo es sich vom Band der Ehe, von der Trennung von Tisch und Bett, von der Nichtigkeitserklärung der Ehe, überhaupt also von rein persönlichen ehelichen Verhält-

---

z) Bayer. Verordn. v. 7. Mai 1826. — Die Vorschriften über Erlasse an den König und das Ministerium von Seite der bischöflichen Behörde sind in Würtemberg in der Verordnung vom 24. Dezember 1816, in Darmstadt in der vom 5. Febr. 1830 enthalten.

niſſen fragt, tritt der Wirkungskreis des biſchöflichen oder erzbiſchöflichen Conſiſtoriums als Ehegericht ein. Daſſelbe hat wie jede Gerichtsbehörde unabhängig collegialiſch zu erkennen. *a)* Dieſes findet aber hinſichtlich der bayeriſchen katholiſchen Bewohner des Regierungsbezirkes Pfalz (bayeriſcher Rheinkreis) keine Anwendung, indem nach den dort noch gültigen Rechts-Inſtitutionen die Geiſtlichkeit irgend eine Gerichtsbarkeit weder überhaupt noch in Eheſachen auszuüben, noch darüber öffentliche Akte mit dem gerichtlichen Anſehen wie dieſſeits des Rheins auszufertigen berechtigt iſt. Die das Gewiſſen der Gläubigen berührenden Fragen über die Ehe gelangen an das biſchöfliche Ordinariat.

Sowohl in Hinſicht auf Diſciplin oder kirchliche Vergehungsſachen, als in Anſehung der Eheſtreitigkeiten bildet das erzbiſchöfliche Ordinariat unter der Benennung Metropolitikum die Berufungs- oder Appellationsinſtanz. Bezüglich jener gelangen die Berufungen dahin unter Aufſchrift an das erzbiſchöfliche Metropolitikum; in Eheſachen wird der Beiſatz: als Ehegericht in zweiter Inſtanz gebraucht, weswegen auch bei dem erzbiſchöflichen Ordinariat zwei Senate gebildet werden, wovon der eine in erſter Inſtanz für die Diözes, der andere in zweiter Inſtanz in Berufungsſachen erkennt. *b)* Die Vorſtände des Ordinariats gebrauchen in Eheſachen die Benennung Official, ſonſt unterzeichnen ſich dieſelben als Direktoren.

Daß eine dritte Inſtanz ſowohl für Berufungen in Diſciplinarſachen, als in Eheſtreitigkeiten ſo gut als nicht vorhanden ſey, indem es jedesmal darauf ankömmt, erſt Richter des Landes von Rom aus zur Inſtruktion zu ernennen, um dort das Urtheil fällen zu können, iſt bereits §. 99. erörtert worden. Einigen Erſatz und möglichen Schutz gegen Ungerechtigkeit gewährt den Diözeſanen in den geeigneten Fällen der Recurs an den Landesherrn, als den allgemeinen Schirmvogt, wovon im dritten Buche näher wird gehandelt werden. — Der Wirkungskreis der Ordinariate, Generalvikariate iſt häufig durch beſondere Verordnungen beſtimmt. *c)* Der §. 21. des Edikts für die oberrheini-

---

a) Bayer. Verordnungen vom 4. April 1807, vom 28. Juli 1818.

b) Das kanoniſche Recht geht bei Verwaltung der ſtreitigen Gerichtsbarkeit durch das Generalvikariat von dem Begriffe einer jurisdictio vicaria aus, daher kommt die Berufung nicht an den Biſchof, ſondern an den höhern Kirchenobern. C. 3. de appel. in 6to. (2. 15.)

c) M. ſ. K. Sächſiſches Mandat, die Ausübung der kathol. geiſtlichen Gerichtsbarkeit in den ſächſiſchen Kreislanden betr. v. 19. Februar 1827. Archiv f. d. neueſte Geſetzgebung. B. 4. H. 1. p. 69. — Nach

sche Kirchen-Provinz vom 30. Januar 1830 verfügt: „Das Domkapitel einer jeden Kathedralkirche tritt in den vollen Wirkungskreis der Presbyterien, und bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungsbehörde der Diözese; die Verwaltungsform ist kollegialisch, der Dekan führt das Direktorium.“ — Gewöhnlich ist es bei Abwesenheit des Bischofs der Generalvikar, welchem die Leitung der Berathung zusteht, wobei die Mitglieder des Kapitels nach ihrem Range und Alter stimmen, worauf der Erz- oder Bischof zu dem gefaßten Beschluß sein placet zu ertheilen hat. Bei der Wirksamkeit der Ordinariate kommen auch vorzüglich ausser den einschlägigen Staatsverordnungen die Diözesanstatute in Anwendung. *d)*

§. 131.

Von den Landdekanaten.

Bereits seit dem 13. Jahrhundert pflegten sowohl die Bischöfe als ihre Archidiakonen die Gerichtsbarkeit durch Stellvertreter, Vikare, auch Offizialen auszuüben. *e)* Waren Letztere mit einer einfachen Vollmacht versehen, so hießen sie officiales principales, woraus die Generalvikare hervorgingen, andere, welche eine blos delegirte Gewalt besassen, officiales foranei, weil sie vom Bischof ausserhalb seines Sitzes, so wie ausserhalb jenes des Archidiakons, also foras, extra civitatem, auf dem Lande, die Gerechtsame der bischöflichen Jurisdiktion wahrzunehmen hatten. Sie dienten als Opposition gegen die Gewalt der Archidiakonen,

---

dem Preuss. L. R. II, 11. §. 127—129 darf jeder Bischof ein geistliches Gericht oder Consistorium errichten. Es muß aber vom Oberpräsidenten bestätigt, und mit einem vom Obergericht genehmigten Rechtsgelehrten versehen seyn, welcher bei Strafe der Nichtigkeit alle Beschlüsse desselben mit zu vollziehen hat. Es erstreckt sich blos auf geistliche Vergehen, dann auf Sponsalien und Ehesachen der Katholiken, mit Ausschluß von sonstigen Rechtssachen.

d) Diese sind häufig mit Rücksicht auf ihre noch heutige Anwendbarkeit gesammelt worden, und derselben wird bei Abhandlung der einzelnen Gegenstände besonders im zweiten Theile so weit nothwendig gedacht werden. — Die bischöflich würzburgischen Diözesanverordnungen finden sich in Müllers Repertorium und in dessen Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyl. Würzburg, 1835. Th. II. — Sammlungen der Art sind auch für die Diözesen Mainz und Köln veranstaltet worden.

e) Conf. Tit. de officio vicarii in 6to. (1. 13.)

und erhielten auch den Namen bischöflicher Commissarien. — Noch jetzt gibt es solche von den Bischöfen delegirte Commissariate, dergleichen unter andern der Bischof von Hildesheim eines für Eichsfeld bestellt hat. *f)* Auch bestellen Bischöfe, deren Sprengel sich außerhalb des politischen Gebiets erstreckt, daselbst zur Ausübung ihrer Diözesanrechte dergleichen ständige Commissarien. Von den officiales foranei, oder Commissarien wurde, weil sie eine blos delegirte Gewalt hatten, an den Bischof oder dessen Principal-Commissär (Generalvikar) appellirt. In Folge der Einschränkung, welche die Gewalt der Archidiakonen durch das tridentiner Concil erlitt, *g)* ging das Amt der officiales foranei auf die Landdechante, Decani rurales, über. Das Institut der Landdechante und Landkapitel selbst bildete sich erst allmählich aus, und die politische Eintheilung des Landes blieb hier wie bei der Eintheilung der Archidiakonate nicht ohne Einfluß. Mit der steigenden Anzahl der Christen wurden zuerst in den Städten mehrere Kirchen errichtet, und mit Geistlichen und Vorstehern versehen. Bald wurden unter Aufsicht der Bischöfe auch auf dem Lande Kapellen bei Klöstern, großen Höfen und freien Ortschaften gegründet; befand sich daselbst gewöhnlich nur ein Geistlicher als rector ecclesiæ, so bewirkte doch schon die allgemein damals herrschende Sitte des kanonischen Lebens an den Hauptkirchen, daß auch die bei den einzelnen Kapellen angestellten Geistlichen unter dem Vorgang Eines eine Congregation, ein Kapitel bildeten, und so wurde auf diesen Vorstand des Kapitels die Funktion des Erzpriesters übertragen. *h)* Er war zugleich an einer größeren Kirche angestellt, zu welcher die eigentliche Gemeinde, plebs, gehörte, welche auch ecclesia baptismalis genannt wurde, weil die Kinder der kleinen Gemeinde, in deren Kapelle gewöhnlich blos die Messe gehalten wurde, dahin zur Taufe gebracht werden mußten, so wie die Gemeinden, plebes, dahin den Zehnten zu entrichten hatten. *i)* Nachdem allmählich die einzelnen Oratorien wegen des Bedürfnisses der zahlreichen Gläubigen zu selbstständigen Pfarreien erhoben waren, bildeten sich die heutigen Landkapitel vollständig

---

f) Conf. *Van Espen*. jus eccl. P. I. Tit. 12. Cap. 4. §. 5. — J. Wolf, histor. Abhandlung von den geistl. Commissarien im Erzstift Mainz. Göttingen, 1797. — Eichhorn, K. R. B. I. p. 632 fg.

g) Conc. Trid. sess. 24. C. 3. de ref. Cap. 20. l. c.

h) Walter, K. R. p. 290.

i) Can. 45. C. 16. q. 1. Conf. Cap. 4. X. de officio archipresbyteri. — Eichhorn, K. R. B. 1. p. 629.

aus. Auf gleiche Weise, wie die Kanoniker in den Stiftern eine Gemeinheit, congregatio, bildeten, und zwar unter Leitung des Erzpriesters und nachherigen Stiftdechants, so geschah es auch von den Geistlichen auf dem Lande. Sie bildeten unter dem Vorsitz des Ruralde kans, der schon früher Seelsorger der Geistlichen seines Kapitels und Mittelpunkt ihrer Angelegenheiten war, eine Korporation, das Landkapitel. Mitglieder desselben sind alle ordentlichen Pfarrer des Dekanatsprengels, auch wenn sie Ordensgeistliche sind. Blos vorübergehende Pfarreiverweser haben keinen Anspruch auf active Theilnahme; die Gewohnheit hat übrigens hier das Geeignete festgestellt. Man muß demnach Zweierlei, erstens den Vorstand, dann das Kapitel in der gegenseitigen Stellung zu einander und zum Bischof, zweitens sein Verhältniß zum Staat betrachten; denn sowohl vom Bischof als vom Staate wird der Landdekan für mancherlei Funktionen bestellt, so daß er nun als Organ der kirchlichen Verbindung zwischen dem Klerus und Bischof, dann zwischen den Kirchen- und Staatsbeamten gilt. Daher wird der Wirkungskreis desselben auch verschieden seyn. k) Im Allgemeinen steht den Dekanen eine Aufsicht über die Geistlichkeit ihres Kapitels, über den Gottesdienst, die kirchlichen Anstalten, besonders aber über den religiösen Unterricht in ihrem ganzen Bezirke zu. Sie haben über den Vollzug der Kirchengesetze und der Diözesan-Anordnungen zu wachen, und solche auf geeignete Weise zur Kenntniß der Kapitelsglieder zu bringen, Mißbräuche zu rügen, Verbesserungen vorzuschlagen, und deßwegen an die Obern die vorgezeichneten oder besonders veranlaßten Berichte zu erstatten, ebenso die theils vorgeschriebenen, theils ausserordentlichen Visitationen vorzunehmen, Jahresberichte zu liefern, deßhalb die Berichte der übrigen Pfarrer zu empfangen. Sie haben zwar keine besondere Jurisdiktion auszuüben, demungeachtet steht ihnen die Befugniß zu, eine brüderliche Correction zu ertheilen, auch können sie ausnahmsweise mit Untersuchungen in Disciplinarsachen, mit Vernehmung von Zeugen, zu deren Citation das weltliche Amt mitzuwirken hat, zu Sühnversuchen, z. B. bei ehelichen Streitigkeiten, oder mit sonstigen Geschäften beauftragt werden. Die jährlichen Episcopalabgaben von den Pflichtigen haben sie durch ihre Boten zu

---

k) Vergl. Pfleger, S. Der Dechant in seinem Amte. Wien, 1832. Aufl. 2. Im Erzbisthume Olmütz gibt es ausser den Dechanten und Pfarrern auf dem Lande noch Archipresbyteriate, welche eine Anzahl von Dekanaten unter sich haben. Bei dem dortigen Erzstift ist ferner ein Prälat als Scholastikus und Diözesan-Schul-Aufseher aufgestellt.

erheben, und an die Kurie in Rechnung zu stellen. Nicht minder steht ihnen das Recht zu, in ausserordentlichen Fällen provisorische Maßregeln zu ergreifen, und sich durch schleunig erstattete Berichte Verhaltungsbefehle zu erbitten. Sie besorgen das Begräbniß der verstorbenen Pfarrer und der Kapitelsglieder. In Beziehung auf die Hinterlassenschaften haben sie Sorge zu tragen, daß die Pfarrbücher und Registraturen, die Siegel und was der Kirche gehört, sichern Händen übergeben, und vom Privatvermögen getrennt werden. Sie haben überhaupt bei dieser Gelegenheit die pfarrlichen Rechte zu wahren, und Anstalten zu treffen, daß die Seelsorge nicht auf eine für die verwaisten Pfarrkinder nachtheilige Weise unterbrochen werde. Den Dekanen steht das Recht zu, die Anstellungsdekrete oder Vollmachten fremder Geistlichen, welche in ihrem Bezirk geistliche Verrichtungen vornehmen wollen, zu prüfen, die neuernannten Pfarrer, nachdem sie in die Temporalien durch Staatsbeamte eingesetzt sind, in Gegenwart der dazu committirten weltlichen Beamten der versammelten Pfarrgemeinde vorzustellen, und zwar in der Kirche nach vorgeschriebenen Formeln mittels Einweisung in die Spiritualien. Gewöhnlich sind auch die Dekane, wenn kein Hinderniß im Wege steht, mit der Distrikts-Schulinspektion und regelmäßigen Visitation der Elementar- oder Volksschulen beauftragt, und haben sich deßhalb an die ergangenen Schulordnungen und die vorgesetzte Schulbehörde zu halten. Stirbt der Dekan oder Dechant selbst, so vertritt der Kapitels-Senior oder der Definitor seine Stelle, sorgt für sein Begräbniß, verfährt wie der Dekan bei Sterbfällen der Capitularen, zeigt der geistlichen und weltlichen Obrigkeit den Todesfall an, und bittet dort, wo die Dekanatswahl gebräuchlich ist, um Erlaubniß, eine neue Wahl vornehmen zu dürfen. In der Regel hat das Landcapitel nicht nur das Recht einer Korporation, sohin auch besonderes Eigenthum, wie Bibliotheken u. dgl. zu besitzen, sich eines eigenen Siegels zu bedienen, Statuten mit Genehmigung der Obern zu machen, sondern auch bei Erledigungsfällen des Dekanats eine neue Wahl vorzunehmen.[1] Bei den Capitels-Versammlungen hat der Dekan den Vorsitz, auch wird gewöhnlich ein kleiner Ausschuß, bestehend aus dem Definitor und Procurator oder Kämmerer für ökonomische Verhältnisse nebst einem Secretär gewählt. Die Wahl geschieht gewöhnlich durch Einschickung verschlossener Wahlzettel an das Dekanat, welches das Protokoll mit seinen Ergebnissen dem Bischof zur Bestätigung

---

1) Darauf beziehen sich die bayer. Verordn. v. 10. Januar 1837, u. vom 16. August 1833.

einsendet. m) Dieser, so wie auch der Bestätigung der weltlichen Oberbehörde bedarf die getroffene Wahl schon aus dem Grunde, weil dem Dechant durch Kirchengesetze, durch besondere bischöfliche Verordnungen, n) dann durch Herkommen und Gewohnheit ein öffentlicher Wirkungskreis beschieden ist, auch derselbe in vielen Fällen als Organ der weltlichen Regierung angesehen wird. Aus demselben Grunde gehört auch die Eintheilung der Dekanate, die Bestimmung ihres Sprengels zu den gemischten, das heißt gemeinsam von der geistlichen und weltlichen Oberbehörde zu behandelnden und zu regulirenden Gegenständen. Dabei ist auf möglichste Fixirung des Dekanatssitzes, auf passende Entfernung der dahin gehörigen Pfarreien, auf leichte Zugänglichkeit des Orts, auf nicht zu große Entfernung von den weltlichen Landämtern Rücksicht zu nehmen. o)

---

m) Von dieser Wahlart unterscheidet sich in Bayern die der Abgeordneten aus der Klasse der Geistlichkeit zur zweiten Kammer der Ständeversammlung. Es findet dazu ein doppelter Wahlakt statt; erstens zur Auswahl des Wahlmannes am Sitze des Dekanats, wozu alle wahlfähigen Pfarrer einberufen werden. Der Dechant sammelt die schriftlichen Stimmen, und schickt das von allen anwesenden Wählern unterzeichnete Protokoll durch das Land- oder Herrschaftsgericht an die Kreisregierung. — Tit. VI. §. 7. der bayer. Verf. Urkunde. Beil. X. z. V. U. Tit. VI. §. 10. — Der zweite und Hauptwahlakt des Deputirten aus den Wahlmännern findet bei der Kreisregierung statt. Die gewählten Geistlichen bedürfen der königl. Bestätigung zum Eintritt in die Kammer nicht. — Verhandlungen der bayer. Kammer der Abgeordneten. B. 1. S. 372. 1827/28.

n) Für die Dechanten in der Diözes Würzburg ist eine neue Instruktion erschienen v. 20. April. 1822. Man s. Müllers, A. Repertorium Th. I. p. 330 u. fg.

o) Für die oberrheinische Kirchenprovinz ist gemäß der Bekanntmachung vom 30. Januar 1830 folgendes im Allgemeinen bestimmt: §. 23. Die Dekanate werden unter gemeinschaftlichem Einverständnisse der Regierungs- und bischöflichen Behörden mit würdigen Pfarrern, welche auch in den Verwaltungsgeschäften geübt sind, besetzt. — §. 24. Die Dekane sind unmittelbare kirchliche Vorgesetzte der in ihren Dekanatsbezirken angestellten Geistlichen. Sie haben über die geeigneten Gegenstände an die Regierungs- und bischöflichen Behörden zu berichten, und die ihnen von daher zugehenden Weisungen zu vollziehen. Eine eigene Instruktion zeichnet ihnen den Kreis ihrer Wirksamkeit vor. — Eine Verordnung des katholischen Kirchenraths in Würtemberg vom 12. Mai 1830 schreibt vor, daß die Dekane, Dekanats-Commissäre oder Verweser nicht länger als 24 Stunden ohne

§. 132.

Von den Capitelssynoden und Pastoralconferenzen.

Die Capitelsversammlungen auf dem Lande sind an und für sich ein Zweig des besonders durch die alte katholische Kirchenverfassung durchlaufenden Vertretungs- oder Repräsentativsystems, welches bei den einzelnen zumal den großen Kirchengemeinden mit den Presbyterien, nachherigen Domcapiteln, begonnen, sich dann ausgedehnt hat auf die Senden, Landcapitel, Diözesan-, Provinzial- und allgemeine Kirchensynoden oder Versammlungen, die zur Bewahrung der Einheit, Entfernung von Irrlehren und Mißbräuchen, Erweckung des Selbstbewußtseyns bei sämmtlichen Mitgliedern der Kirche dienten, aber in Verfall kamen, als dieser öffentliche Geist allmählich verschwand, und eine concentrirte Gewalt mit ihren Formen in der Verwaltung alles Andere ersetzen sollte. Erst unserer Zeit, in welcher man in politischer Hinsicht wieder so viel Werth auf geeignete Theilnahme der Staatsangehörigen an dem öffentlichen Haushalt legte, war es vorbehalten, auch in kirchlicher Hinsicht auf die alten Institutionen, jedoch möglichst in zeitgemäßer Umschmelzung, zurückzukommen. Das erste was geschah war, daß man den alten Capitels-Versammlungen oder Conferenzen wieder die verdiente Aufmerksamkeit schenkte. Diese Pastoral-Conferenzen sind in der Hauptsache nicht neu; nachdem die Vorschriften des Concils von Trident wegen periodischer Abhaltung von Provinzial- und Diözesan-Synoden nicht in Ausführung kamen, p) leisteten die Capitels-Conferenzen, in Italien seit Carolus Boromäus schon gebräuchlich, einigen Ersatz; sie fanden später durch den gelehrten Papst Benedikt XIV. besonders in seinem Werke über Diözesansynoden Ermunterung. Indessen scheinen sie hie und da in spitz-

---

Urlaub von dieser Behörde sich von ihrem Amtssitze entfernen dürfen. Ebenso erging eine merkwürdige Verordnung von derselben Stelle, 4. Dezbr. 1830, die kirchlichen Mißbräuche betreffend. Der Kirchenrath, heißt es, sey verpflichtet, kirchliche Unordnungen und Mißbräuche, besonders wenn sie in das System des Staats, in das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft, der Privaten, in die Polizei, in das Schulwesen eingreifen, abzuschaffen. Es sey nicht zu hoffen, daß die reine Kirchen- und Gottesdienstordnung fruchtbar werde, so lange der Boden mit Unkraut bedeckt bleibe. — Bekanntlich ist auch eine neue Kirchen- und Gottesdienstordnung inzwischen von der bischöflichen Behörde zu Rottenburg erlassen worden.

p) Conc. Trid. sess. 24. Cap. 2. de ref.

findige und unpraktische Erörterungen ausgeartet, und endlich ganz aufgehört zu haben. Vorzügliches Verdienst um die Wiederherstellung der Capitelconferenzen zur fördernden Ausbildung des Klerus in seinen Berufswissenschaften, namentlich in der Seelsorge und im Erziehungs- und Unterrichtsfache, erwarb sich das nunmehr aufgehobene Bisthum Constanz. Ein Regulativ vom Jahre 1803 setzte die zweckmäßige Abhaltung fest. *q*) In Baden wurden die Landcapitel und Conferenz-Versammlungen wieder hergestellt. *r*) Auch in Bayern wurden sie ermuthigt von der Kreis-Regierung im Bisthum Würzburg 17. Januar 1823, im Erzbisthume Bamberg durch die Verordnung vom 2. April 1829, im Bisthum Augsburg 8. Februar 1826 angeordnet, und gewinnreich unter oberhirtlicher Leitung fortgesetzt. Sie können ausser ihrer sonstigen Zweckmäßigkeit gleichsam als Vorschulen für künftige Synoden dienen, und wenn sämmtliche Resultate der unter geistvoller Leitung vorgenommenen Conferenzen von Zeit zu Zeit zusammengestellt werden, eine gewiß für die Verbesserung der kirchlichen Zustände dienliche Anleitung geben.

§. 133.

Von den Pfarrern.

Durch Errichtung einer Kirche, für welche ein Priester zur Verwaltung der Seelsorge über einen gewissen Inbegriff von gläubigen Christen bestellt ist, entsteht eine Pfarrei, parochia. *s*) In der Kirchensprache werden die Gemeinden solcher Kirchen plebes genannt; sie unterscheiden sich von den Oratorien, wie noch jetzt die gewöhnlichen Kapellen von den eigentlichen Pfarrkirchen, woselbst keine Sacramente gespendet werden, und von den Kirchengemeinden, Civitates genannt, indem sich in den Städten die größern bischöflichen Kirchen befanden. *t*) Der Pfarrer heißt parochus plebanus, im Gegensatze von der Kirche des Erzpriesters, *u*) hinsichtlich welcher er eine geringere Pfründe hat. Er heißt

---

q) Vergl. Archiv für die Pastoralconferenzen in den Landcapiteln des Bisthums Constanz. — Auch handelt davon Sailer, Pastoraltheologie. Bd. 3. S. 431. München, 1812.

r) Erzbischöfl. Verordn. v. 14. März 1828. Mehreres hierüber in Müller Geschäftsstyl. Thl. II. S. 145 fg.

s) Can. 8. D. 1. de consecr.

t) Conf. Can. 4. C. 9. q. 3. Canon. 35. C 1 de consecratione — Eichhorn, Kirchenrecht. Bd. I. S. 644.

u) Cap. 3. de offic. jud. ord. (1. 31.) Cap 3. de his quæ vi metusve causa fiunt. (1. 40.) C. 4. 5. C. 9. q. 3.

auch einfach parochus oder rector ecclesiæ, parochus curatus. Die Mitglieder der Kirche sind Parochianen, Pfarrkinder. Jede Pfarrei soll eine bestimmte Gränze haben, und jeder Christ in Beziehung auf Gottesdienst und Theilnahme an den Sacramenten einer solchen Kirche zugewiesen werden. *v*)

Der Pfarrer ist diesemnach ein Geistlicher, welchem in einem bestimmten Bezirk die Seelsorge und Verwaltung der Sacramente für eine bestimmte Anzahl von Gläubigen nebst Gerichtsbarkeit unter der Oberaufsicht des Bischofs, jedoch mit gewissen Beschränkungen anvertraut ist. Auch die Bischöfe waren ursprünglich Pfarrer, sie sind solche noch jetzt hinsichtlich der ihrer Kirche zugetheilten Pfarrei, wenn sie auch die Seelsorge wegen anderer Geschäfte nicht praktisch ausüben. Sie waren Rectores ecclesiae, erhoben sich aber über die entstandenen Nebenkirchen, und ihnen wurden die auf dem Lande gestifteten Pfarreien untergeordnet, so wie sie selbst wieder den Metropoliten, Primaten, Patriarchen, vor Allem aber dem Papste untergeben sind.

In Hinsicht auf die Pfarrei oder die Kirche, welche der Pfarrer als Corporation vertritt, erscheint er als eine juridisch anerkannte Person, und die in Beziehung auf seinen freien Wirkungskreis ausgestellten Zeugnisse, besonders über die wichtigen Akte der Geburt, Trauung, Beerdigung, haben öffentlichen Glauben, *w*) weßhalb er ein eigenes Pfarrsiegel führt. Nebstdem haben die Pfarrer folgende Rechte und Pflichten *x*): der Pfarrer hat innerhalb seines Bezirks das ihm anvertraute Amt selbstständig auszuüben, er ist ordinarius; an und für sich können die ihm zustehenden Rechte weder beschränkt noch verkürzt werden, wenn nicht besondere erhebliche Gründe eine solche Beschränkung jedoch nur persönlich nothwendig

---

v) Cap. 4. X de parochiis C. 3. 29. — Concil. Trid. Sess. 24. C. 13. de ref. In iis quoque civitatibus et locis, ubi parochiales ecclesiae certos non habent fines, nec earum Rectores proprium populum, quem regant, sed promiscue petentibus sacramenta administrant, mandat S. synodus episcopis pro tutiori animarum eis commissarum salute, ut distincto populo in certas propriasque parochias, unicuique suum perpetuum peculiaremque Parochum assignent, qui eas cognoscere valeat, et a quo solo licite sacramenta suscipiant, aut alio utiliori modo, prout loci qualitas exegerit, provideant.

w) Dieses findet jedoch nicht Anwendung in wie ferne er Nutznießer des Benefiziums ist, und eine Frage über die damit verbundenen Rechte entsteht. Sonst erschiene er als Richter in eigener Sache.

x) Vergl. Helfert, von den Rechten und Pflichten der Bischöfe und Pfarrer. Prag, 1822.

machen. Zur Zeit des Lehnsystems hatte man auch eine Pfarrei unter dem Gesichtspunkt von Lehn aufgefaßt, weil mit derselben ein Benefizium, dann eine geistliche Jurisdiction verbunden, auch der Benefiziat zum kanonischen Gehorsam gegen seinen geistlichen Obern verpflichtet ist. — Als Ordinarius hat der Pfarrer in seinem Bezirke die Seelsorge ausschließlich zu verwalten, die Sacramente (mit Ausnahme der Firmung und Weihe) zu ertheilen, und andere Handlungen der Weihe und der Liturgie nach dem Ritual vorzunehmen. Diesemnach darf Niemand ohne seine Bewilligung innerhalb seines Bezirks einen Akt der Seelsorge oder der ihm sonst zustehenden Jurisdiction ausüben, eben so wenig Jemand, der zur Pfarrei gehört, sich deren Jurisdiction entziehen. Er hat jurisdictionem propriam oder eine mit seinem Amte wesentlich verknüpfte Gerichtsbarkeit, und das Recht, gewisse Einkünfte zu beziehen, welche theils diejenigen entrichten, zu deren Besten er seine Functionen vollzieht, jura stolæ, oder welche ihm überhaupt nach den bestehenden Gesetzen oder Dotationen auch ohne Rücksicht auf solche besondern Verrichtungen gebühren. Die Parochianen waren ehemals so ausschließend und bestimmt an einen gewissen Pfarrsprengel gewiesen, daß Fremden weder die Sacramente gereicht werden durften, wenn sie nicht etwa auf Reisen waren, noch daß sie dem Gottesdienst beiwohnen durften; deßwegen sollte der Pfarrer an Sonn- und Feiertagen im Anfang des Gottesdienstes seine Gemeinde fragen, ob sich dabei keine fremden Pfarrgenossen eingefunden hätten, und im Bejahungsfalle solche fortschicken. y) Dieses änderte und modificirte sich mit der Zeit. Dem Pfarrer steht zwar das ausschließende Recht der Taufe, Trauung und Beerdigung zu, allein er kann gegen Entrichtung der Gebühren es den Pfarrgenossen nicht versagen, diese oder andere Acte durch einen andern Geistlichen vornehmen zu lassen. Nur einmal im Jahr soll das Sacrament der Buße und des Abendmahls, oder wenigstens letzteres von den Parochianen in der Pfarrkirche empfangen werden. Ob nun jemand zu dieser oder jener Pfarrei gehört, dieses hängt von dessen Domicil ab, wobei die Frau und Kinder unter väterlicher Gewalt nebst Dienerschaft dem Domicil des Mannes, die Lehrlinge und Gesellen dem Meister gleicher Confession folgen. Letzteres ist das sogenannte domicilium neccessarium. z)

---

y) Can. 4. C. 9. q 3. Der Kanon 5 drückt sich ferner also aus: Nullus presbyter — alterius plebanum nisi in itinere fuerit, vel placitum ibi habuerit, ad missam recipere audeat. —

z) Conf. Cap. 5. de parochiis. Cap. 3. prino. de sepulturis in 6to. (3. 12.)

Es kann aber auch ein längerer Aufenthalt in der Pfarrei bei einem bestimmten Verhältniß das Pfarrrecht, jus parochiale, wie z. B. bei einem Zeitpächter begründen, besonders wenn gewisse kirchliche Handlungen an den Ort seines Aufenthaltes gebunden sind. Auch kann Jemand zugleich an verschiedenen Orten sein Domicil haben, wo es auf den jedesmaligen Aufenthalt ankömmt, es müßte denn der seltene Fall eintreten, daß Jemand jus sacrorum privatorum hätte, oder sonst exemt wäre. — Censuren darf der Pfarrer nur insoweit es herkömmlich ist verhängen, ebenso Dispensationen ertheilen, wenn er nicht eine besonders delegirte Gewalt erhalten hat. Der Unterricht in der Religion und Sittlichkeit gehört zu den Hauptpflichten des Pfarrers, weil er nicht blos die Gewalt der Weihe und der Jurisdiction hat, sondern auch in seiner Gemeinde das Lehramt bekleidet. Er übt dieses durch Predigen, Homilien oder faßliche Erklärungen der heil. Schrift, durch Katechesen und durch Religionsunterricht in den Schulen. Schon das Concil von Trident verordnet, daß der Seelsorger an Sonn- und Festtagen predigen, und in der Fasten- und Adventzeit dreimal in der Woche die heil. Schrift auslegen soll. *a*) Von gehässiger Polemik, von Spitzfindigkeiten und unnützen Fragen dabei will das Concil nichts wissen. Ferner soll der Pfarrer jedesmal an Sonn- und Feiertagen für seine Gemeinde das heil. Meßopfer darbringen, oder appliciren.

Dem Pfarrer, welcher eines der wichtigsten Aemter bekleidet, sind ausser den kirchlichen und geistlichen Verrichtungen auch weltliche, oder wenigstens gemischte Geschäfte übertragen, und zwar in allen deutschen Staaten auf ziemlich gleichförmige Weise. In Bayern sind die Pfarrer die beständigen Localschulinspectoren ihrer Pfarrgemeinde. *b*) Einige Pfarrer oder die Decane werden als Districtschulinspectoren bestellt. *c*) Sie haben

---

a) Concil. Trid. Sess. 24. c. 4. de ref. Sess. 5. Cap. 2. de ref. Plebani, et quicunque parochiales, vel alias curam animarum habentes ecclesias quocunque modo obtinent, per se, vel alios idoneos si legitime impediti fuerint, diebus saltem dominicis et festis solennibus plebes sibi commissas, pro sua et earum capacitate pascant *salutaribus verbis;* docendo ea, quae scire omnibus necessarium est ad salutem, annuciandoque eis cum brevitate, et facultate sermonis, vitia, quae eos declinare, et virtutes, quos sectari oporteat. —

b) Bayer. Verordn. über die Localschulinspectionen v. 15. Sept. 1808, 1. April 9. Minist. Rescr. v. 24. Juli 1833.

c) Bayer. Verordn. v. 15. Sept. 1808. Verordn. v. 26. Oct., 6. Nov. 1832. Verordn. v. 28. Februar 1833.

Antheil an der Armenpflege, *d*) wegen der Führung der Pfarreimatrikeln durch sie findet ihre Mitwirkung statt bei der Militär-Conscription oder Ergänzung des Heeres, *e*) bei Beförderung der Impfanstalt. *f*) An der Verwaltung des Kirchenvermögens, welches von jenem für Unterricht und Wohlthätigkeit getrennt ist, *g*) haben sie vorzugsweise Theil zu nehmen, sind ständige Mitglieder derselben. Hinsichtlich der Matrikel oder Pfarrbücher, worin die wichtigsten sowohl kirchlichen als sonstigen Lebensacte bezeichnet sind, erscheinen die Pfarrer als öffentliche Beamte des Civilstandes; deßhalb müssen ihre Geburts-, Trauungs- und Todesurkunden in gehöriger Form gefertigt, aufbewahrt, und der Inhalt derselben an die betreffenden Verwaltungsbeamten mitgetheilt werden, weshalb diese für die Staatsverwaltung und Rechtspflege, für die politischen und Civilrechte so wichtigen Urkunden in allen deutschen Staaten nach bestimmten Vorschriften geführt werden. *h*) Auch ist den Pfarrern bisweilen die Vorsorge für die Waisen, welche auf fremde Kosten verpflegt werden, sowie für illegitime Kinder anvertraut, wenigstens soll die Geburt eines illegitimen Kindes zur Bestellung eines Vormunds bei der betreffenden Obrigkeit angezeigt werden. — Die Pfarrer haben schon nach den Vorschriften des Christenthums durch ihren Unterricht Achtung und

---

d) Verordn. v. 17. Nov. 1816. Art. 9—11. Vorschriften zum Vollzug des revidirten Gemeinde-Edicts v. 1831 v. 24. Dez. 1833, v. 24. Sept. 1835, v. 24. Dez, 1837.

e) Conscriptionsgesetz v. 29. März 1812. Art. 16—19. — Gesetz die Ergänzung des stehenden Heeres betr. v. 15. August 1828. Vollzugsinstruction dazu v. 13. März 1830. Reg., Blatt von 1830.

f) Verordn. vom 26. August 1807. §. 2. 3. 6. Mit der Modification v. 7. April 1810, daß jährlich nur eine vor dem 1. Juli zu beendigende allgemeine Impfung vorgenommen werden soll.

g) Abschied der Ständeversammlung v. 1. Juli 1834. Beilage XIV. die Revision der Verordn. v. 17. Mai 1816 betr. — Haberstumpf, die neue Kirchenverwaltung nach dem Gesetz v. 1. Juli 1834. München, 1834. — Riedel, alphabetisches Register als Anhang dazu. Sulzbach, 1838.

h) In Bayern beziehen sich darauf die Verordn. vom 31. Jan. 1803, 4. Febr. 1804, 17. Dez. 1825. §. 76. Die Verordn. v. 7. Juni 1822 schreibt eine Controlle über die Führung der Pfarrmatrikel vor, und sowohl die Dekane bei ihren Visitationen, sowie die Districts-Polizeibehörden sollen dieselbe ausüben. Von den Pfarrmatrikeln unterscheiden sich die eigentlichen Pfarr- oder Kirchenbücher, in welche alle Denkwürdigkeiten in der Pfarrei eingetragen werden.

Gehorsam gegen die Obrigkeit und das Gesetz einzuflößen, und sie bei ihrer Wirksamkeit im Sinne der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohls möglichst belehrend moralisch zu unterstützen; indeß darf demungeachtet die Kanzel nicht zu ganz fremdartigen und profanen Zwecken gebraucht werden, und an die Stelle des Gemeindehauses treten.

In Beziehung auf Bayern ist noch zu berühren, daß die wirklichen Pfarrer nicht nur ihre Vertreter beim Landtage, *i*) sondern auch in dem Landrath haben. *k*) Zu diesem Zwecke wurde auch in der bayerischen Pfalz der Unterschied zwischen den eigentlichen und Succursalpfarreien aufgehoben und eine Gleichstellung aller nun selbstständig gewordenen Pfarreien bewirkt. *l*)

Jeder Pfarrer ist, wie jeder andere öffentliche Diener, an die Residenz in der Pfarrei gebunden. Dieser soll er sich ganz widmen. *m*) Er darf sich demnach nicht willkührlich entfernen; auch soll er aus Bequemlichkeit Andern die Seelsorge nicht überlassen, dagegen nach Bedürfniß Aushülfe oder Unterstützung erhalten. — Ehemals gab es viele sogenannte incorporirte Pfarreien, d. h. die Einkünfte von Pfarreien wurden mit Klöstern und andern kirchlichen Körperschaften verbunden, welche dagegen das Amt durch einen häufig karg besoldeten Geistlichen ausüben ließen. Auch die Vorstände einträglicher Pfarreien ahmten dieses Beispiel nach, nahmen den Titel Oberpfarrer an, und bestellten für ihre Heerde einen Miethling oder Vikar. Mehrere Kirchengesetze und das Concil von Trident eiferten gegen die deßfallsigen Mißbräuche. *n*) Die Vikare mußten endlich als wirkliche Pfarrer und bleibend angestellt werden; den Klöstern und Stiftern blieben blos die Temporalien und gewisse Ehrenrechte. *o*) Durch Aufhebung der Stifter und Klöster, und den Uebergang der Temporalien an die Landesfürsten haben sich diese Verhältnisse geändert, und es ist nun Sache derselben, den gedachten Pfarreien eine ihren incorporirten Temporalien, welche ehemals meistens in Zehnten bestanden, entsprechende Ausstattung zu verleihen, und dieses um so mehr, da Stiftungen für das bleibende Amt der

---

i) Beil. X. zur bayer. Verf. Urk. Tit. VI. §. 16. L. C. §. 5 u. 8.

k) Bayer. Edict v. 15. August 1828.

l) Verordn. v. 13. Dez. 1824.

m) Concil. Trid. sess. 23. Cap. 1.

n) Concil. Trid. sess. 14. Cap. 7. de ref.

o) Walter, Kirchenrecht. Aufl. 7. §. 143. S. 291. — Ant. *Schmidt*, Thesaurus juris eccl. Tom. VI. p. 441. — *Neller*, De genuina idea et signis parochialitatis primitivae ejusque principio incorporatione.

Seelsorge bestimmt niemals verkürzt werden sollten, und auch in der Hauptsache von der Säcularisation ausgenommen sind.

§. 134.

Von der Purification der Pfarreien.

In Folge der Reformation und des durch den westphälischen Frieden, besonders durch das Normaljahr gesicherten Besitzstandes hat sich ergeben, daß oft Mitglieder verschiedener Confessionen neben einander wohnten mit mehr oder minder großem Recht der Religionsübung. Es war nicht gleich möglich, oft an einem kleinen Orte mehrere Pfarreien für die verschiedenen Confessionen zu errichten, auch hatte bald ein Pfarrer dieser oder der andern Confession ausschließende Jurisdiktionsrechte nach wie vor in seinem Sprengel behauptet, und mußten die in der fortbestehenden Pfarrei wohnenden Christen selbst verschiedener Confessionen, die Lasten der Parochie mit forttragen; dann war an vielen Orten der Pfarrer berechtigt, hinsichtlich der Mitglieder anderer christlicher Confessionen, welche ohne eigenthümliche Seelsorger in derselben Pfarrei domizilirten, die Akte der Taufe, der Trauung und des Begräbnisses, letzteres schon nach Art. 5. §. 35. des westphälischen Friedens, vorzunehmen, und deßhalb die hergebrachten Abgaben zu erheben. Bedürfniß oder Nothwendigkeit, und die besondern Umstände hatten diese Einrichtung erzeugt; die eigentlichen sacra, wie z. B. das Abendmahl u. s. f., wurden vermöge brüderlicher Aushilfe, modo charitativo, durch benachbarte Geistliche derselben Confession administrirt. *p)* In der neuesten

---

p) Damals fand man keinen Anstoß darin, wenn protestantische Eheleute vor dem Traualtar des katholischen Pfarrers erschienen, und dieser im Namen des Gottes mit allumfassender Liebe über das Brautpaar den Segen sprach. Ebenso war dieses hinsichtlich der Protestanten der Fall, wenn nicht besondere Verträge oder Herkommen die jedesmalige Zuziehung von Geistlichen der eigenen Confession gegen Entrichtung der hergebrachten Abgaben an den Pfarrer des Wohnortes gestattete. Daß dabei auch gemischte Ehen vorkamen, ist leicht erklärlich, und es wird nur des Vergleichs mit unserer Zeit willen eine kurpfälzische Erklärung von 1705 angeführt. „In matrimoniis mixtis steht den Aeltern frei, ihre Kinder in der Religion taufen zu lassen und zu erziehen, wie es die ehegerichtsordnungsmäßigen Ehepakten, oder ihre stante matrimonio geschehene authentische Abrede mit sich bringt; wo aber weder Ehepakte, noch dergleichen Abrede, so viel diesen Punkt angeht, befindlich, da folgen die Kinder dem

Zeit war man bedacht, dieses blos auf Gewohnheit und Zeitumständen beruhende Verhältniß theils durch Errichtung eigener Pfarreien, theils durch Purification derselben zu beseitigen, q) wobei jedoch die wohlerworbenen Rechte derjenigen Pfarrer, welche aus dem frühern Verhältniß Gebühren bezogen hatten, dann die Realrechte der Pfarrei oder die Reallasten der wegen Verschiedenheit der Religion vom alten Pfarrverband nun Ausgeschiedenen zu berücksichtigen waren.

§. 135.

Von den Gehülfen und Vikaren der Pfarrer.

Nach der Strenge des Kirchengesetzes soll der Pfarrer sein Amt persönlich versehen; er ist demnach nicht berechtigt, die theilweise oder gänzliche Ausübung desselben willkührlich einem Andern zu übertragen. Geschah freilich nicht selten, besonders durch die frühere Gewohnheit, Pfarreien mit Klöstern zu vereinigen oder zu incorporiren, das Gegentheil, so wurde dieser Mißbrauch wenigstens zum Theil durch eine bessere Disciplin entfernt, indem ein ständiger Vikar mit einem festen und hinreichenden Einkommen (portio congrua) angestellt werden, auch bei der Ausübung seines Amtes von dem eigentlichen Inhaber der Pfarrei unabhängig gestellt, und dem Bischof unterworfen werden mußte. r) Von diesen ständigen Vikaren unterscheiden sich die Gehülfen der eigentlichen Pfarrer. Diese waren in frühern Zeiten meistens Mönche, welche mit Erlaubniß des Bischofs Gottesdienst an gewissen Orten hielten, deren Amt man Station, sie selbst aber Stationarien hieß. Dann verordnete das Tridentiner Concil, daß Falls in zahlreichen Gemeinden ein einziger Pfarrer bei Verwaltung der Seelsorge nicht genüge, derselbe vom Bischof angehalten werden solle, sich nach dem Bedürfniß einen oder mehrere Gehülfen aus der geprüften Geistlichkeit anzunehmen. s) Nach dem Kirchengesetz steht demnach die Auswahl des oder der Gehülfen eigentlich dem Pfarrer zu; nur muß sie aus solchen Geistlichen vorgenommen werden, welche vom Bischof für die Seelsorge approbirt sind. Nimmt aber ein Pfarrer, wel-

---

Capiti familiæ" — Vgl. Moser, Landeshoheit im Geistlichen. Frankfurt, 1773. p. 442.

q) Bayer. Verordn. die confessionelle Pfarrsprengels-Purification betr. vom 10. März 1826.

r) Concil. Trid. sess. 7. C. 7.

s) Concil. Trid. sess. 21. C. 4. de reform.

cher durch Alter oder Krankheit an der Erfüllung seiner Amtspflicht gehindert wird, einen solchen Gehülfen nicht freiwillig an, so wird er ihm vom Bischof bestellt. Uebrigens muß nach der neuern Disciplin der Pfarrer jetzt den Bischof um Gewährung eines Gehülfen (Cooperator) bitten, und er nimmt in der Regel auf die Wünsche des Pfarrers in Ansehung der Auswahl der Person Rücksicht. Anders ist der Fall, wenn der Pfarrer, ohne jedoch abgesetzt zu seyn, zur Verwaltung seines Amtes gänzlich unfähig geworden ist; *t)* hier wird ein Stellvertreter (Vicarius, Coadjutor) des Pfarrers vom Bischof ernannt, und während der Cooperator nicht mehr Gewalt erhält, als ihm der Pfarrer überträgt, so ist ein solcher von Amtswegen angestellter Pfarrvikar von den Aufträgen des Pfarrers ganz unabhängig, und es wird ihm ein zu bestimmender Theil von der Pfarrpfründe angewiesen. Auf gleiche Weise wird verfahren, wenn der Pfarrer zwar nicht durch verwerfliche oder tadelnswürdige Sitten, wohl aber aus Unwissenheit für die Verwaltung seines Amtes unfähig ist, was als eine Krankheit angesehen wird. *u)* Dagegen sollen unverbesserliche und ohne Erfolg gewarnte Pfarrer den kanonischen Satzungen de vita et honest. Cler. gemäß abgesetzt werden. *v)* Ebenso wird bei Erledigung der Pfarreien ein Verweser (Provisor) oder Administrator bis zur Wiederbesetzung bestellt, *w)* welcher inzwischen sein Amt mit gehöriger Unterordnung selbstständig verwaltet. — Die eigentlichen Gehülfen des Pfarrers werden Kapläne genannt; diese sind eigentlich Geistliche an einer Kapelle oder Nebenkirche, in welchen zu verschiedenen Zeiten Gottesdienst gehalten wird, die heutigen jetzt sogenannten Kapläne aber in der Regel bloße Coadjutoren der Pfarrer; sie haben keine eigentliche Jurisdiktion, und Alles hängt von dem Auftrag des Pfarrers ab, unter welchem sie stehen; und wenn auch

---

t) Cap. 3. X. de clerio ægrotante (3. 6.) Diese Stelle nimmt den Fall an, der Vorstand der Pfarrei wäre mit einem Aussatz behaftet.

u) Conc. Trid. sess. 21. Cap. 6. de ref. Quia illiterati et imperiti parochialium ecclesiarum Rectores sacris minus apti sunt officiis, et alii propter eorum vitæ turpitudinem potius destruunt, quam aedificant, Episcopi etiam tanquam apostolicæ sedis delegati ejusdem illiteratis et imperitis, si alias honestæ vitæ sunt, coadjutores aut Vicarios pro tempore deputare partemque fructuum eisdem pro sufficienti victu assignare vel aliter providere possint, qua cunque appellatione et exemtiones remota.

v) Conc. Trid. l. c.

w) Conc. Trid. sess. 24. C. 18. de ref.

bei der Mutterkirche ein oder das andere Filial, oder eine nicht ganz selbstständige Tochterkirche sich befindet, so hängt es doch von dem Ermessen des Pfarrers ab, ob er in der Mutter- oder Filialkirche funktioniren will. Anders verhält sich die Sache, wenn an einer Nebenkirche der Geistliche berechtigt ist, selbstständig (Curatie, gestiftete Kaplanei) die Seelsorge auszuüben.

Die Kapläne oder Pfarrgehülfen sind die gebornen Candidaten für das Pfarramt. Da aber bei den Ernennungen zu den Pfarreien nicht nur die geistliche, sondern auch die weltliche Behörde concurrirt, so werden, ohne Zweifel zur Begründung des verdienten Vorzugs der deutschen Geistlichkeit vor jener in manchen andern Staaten, fast allgemein gewisse Eigenschaften in den deutschen Landen gefordert; insbesondere sollen sie an den Gymnasien, dann Lyzeen oder Universitäten die allgemeinen Wissenschaften, darauf die Theologie mit den Hülfslehren absolvirt, in den Seminarien Vorbildung für die Seelsorge erhalten, diese selbst eine bestimmte Anzahl von Jahren rühmlich ausgeübt haben. Ueberdieß sollen sie noch ihre Kenntnisse durch Erstehung einer besondern Prüfung erproben. Solches entspricht ganz der Vorschrift des Concils von Trident, welches verordnet, daß die Pfarreien nach dem Ergebniß einer durch Synodalexaminatoren bestandenen Concursprüfung vergeben werden sollen. x)

In Bayern ist auch deßhalb eine Prüfung der Pfarramts-Candidaten angeordnet worden. y) Nach näheren Bestimmungen der neuern Zeit sollen die Concursprüfungen der katholischen Pfarramts-Candidaten in jeder Diözes am Sitze des Diözesanbischofs, und der betreffenden erz- und bischöflichen Stellen unter Theilnahme eines landesherrlichen Commissärs statt finden. z) —

---

x) Conc. Trid. sess 24: C. 18. de ref. — Pius V. schärfte diese Verordnung durch seine Bulle conferendis vom 18. Mai 1566 ein, und gestattete sogar den zurückgesetzten Candidaten eine Berufung an den Erzbischof, natürlich ohne Suspensivkraft. Besonders ertheilte Benedikt XIV. in seiner Bulle cum illud vom 14. Dezbr. 1742 heilsame Vorschriften.

y) Verordn. v. 30. Dez. 1806. Darauf bezieht sich die Verord. vom 9. Febr. 1809, vermöge welcher es bei Beförderung nicht auf den Geburtsort ankommt. Verordn. v. 26. März 1812, welche sich auf die beizubringenden Zeugnisse bezieht. Verdn. v. 28. März 1827, welche die Anzahl der zurückgelegten Dienstjahre in der Seelsorge einstweilen auf 4 herabsetzt.

z) Bayer. Verordn. v. 1829. Rggbl. 1829. Nro. 7. S. 106.

In Preuſſen wird die Prüfung der Pfarramts-Candidaten durch eine vom Biſchof und dem Oberpräſidenten ernannte Commiſſion vorgenommen. — Ebenſo heißt es §. 29. der Bekanntmachung für die oberrheiniſche Kirchenprovinz: „In jeder Diözeſe wird jährlich von einer durch die Staats- und biſchöflichen Behörden gemeinſchaftlich anzuordnenden Commiſſion eine Concursprüfung mit denjenigen Geiſtlichen vorgenommen, welche zu einer Pfarrei, oder ſonſt einer Kirchenpfründe befördert zu werden wünſchen.“ — Auch in Oeſtreich können blos durch Nachweis der vorgeſchriebenen Studien, des philoſophiſchen Abſolutoriums und der Vollendung des theologiſchen Studiums und Beſtehung der Concurs-Prüfung Curatbeneficien erlangt werden, wobei beſonders auf Kenntniß des kanoniſchen Rechts von Seite der Geiſtlichkeit großes Gewicht gelegt wird. a)

§. 136.

Von den übrigen Prälaten und Obern in Stiftern und Klöſtern.

Die Säculariſation, überhaupt die neuere Zeit hat durch Aufhebung der Stifter und Klöſter eine große Anzahl von kirchlichen Prälaten und Obern in Deutſchland verſchwinden machen. Nur in Oeſtreich hat man, weil man daſelbſt rechtzeitig mit einer angemeſſenen Reform oder Verminderung angefangen, zum Beſten der Kirche und des Staats noch eine hinreichende Anzahl dieſer Inſtitute beibehalten. Im Ganzen genommen waren die Klöſter und Stifter ein Erzeugniß der Zeit, des in derſelben herrſchenden kirchlichen Sinns und der beſtehenden Bedürfniſſe. Eine zu große Anzahl derſelben konnte weder für die Kirche noch für den Staat zuträglich ſeyn. Nach ihrer organiſchen Einrichtung vorzüglich beſtimmt, gegen die gewöhnlichen menſchlichen Laſter, Stolz, Unkeuſchheit und Habgierde zu kämpfen, erlitten ſie das gewöhnliche Loos aller menſchlichen Einrichtungen, ſie arteten aus. Indeſſen haben viele Ordensglieder durch dauernde Aufopferung für Erziehung der Jugend, Krankenpflege, Seelſorge und Fortbildung der Wiſſenſchaft ſich bleibende Verdienſte in der Geſchichte erworben.

Früherhin hatten die Klöſter ganz beſcheidene Anfänge. Nachdem aber ihr Wohlſtand und Reichthum geſtiegen war, ſuchten ſich auch ihre Vorſtände durch äuſſere Auszeichnung und Rangverhältniſſe bemerklich zu machen. Die Aebte, Väter und Vorgeſetzten der Klöſter, mit den Biſchöfen wetteifernd, er-

---

a) Verord. v. 16. Mai 1807.

langten zuerst einzelne, dann alle Pontificalien, und den nächsten Rang nach den Bischöfen, und vor den einzelnen Domcapitularen, nicht aber vor dem gesammten Domcapitel; auch nahmen sie nicht nur an den Synoden, sondern selbst an den allgemeinen Concilien Antheil. Die mit Pontificalien gezierten Aebte und Pröbste werden übrigens nicht wie die Bischöfe consecrirt, sondern blos benedicirt; sie dürfen aber Kirchengefäße und kirchliche Gewänder und Glocken weihen, den für ihre Klöster neu aufgenommenen Candidaten die Tonsur und niedern Weihen ertheilen, auch steht ihnen hinsichtlich derselben eine Art Schlüsselgewalt zu, indem ihnen eilf besondere Beichtfälle vorbehalten sind. Mochten auch die Mißbräuche, welche manche Bischöfe von ihrer lex diœcesana machten, sie anfangs bestimmt haben, nach Exemtionen zu streben, so entzogen sich doch allmählich die Aebte, jene des vielfach verdienten Benediktiner-Ordens ausgenommen, der bischöflichen Jurisdiction, und erlangten endlich, indem sie kleine kirchliche Staaten bildeten, die bischöfliche oder fast bischöfliche Gewalt (jurisdictionem episcopalem vel quasi), je nachdem sie bei der Ausübung derselben, wobei die Ertheilung der höhern Weihe immer ausgenommen war, mehr oder minder beschränkt waren. Deßhalb bildeten sie oft eigene kirchliche Distrikte, welche zu keiner Diözes gehörten, und worin sie, wie bereits erinnert ist, die Weihe ausgenommen, in alle sonstige bischöfliche Rechte eingetreten waren (Prælaturæ nullius diœcesis). Das allgemeine Rechtsverhältniß blieb jedoch, daß diese Klöster blos von der lex diœcesana in der Regel befreit waren, aber die Befreiung von der sonstigen Kirchengewalt und der Jurisdiktion der Bischöfe, so wie von ihrer potestas ordinis nachweisen mußten. Wie nun die Bischöfe und ihre Capitel in Deutschland bedeutungsvolle politische Rechte erlangten, und in der Verfassung von Deutschland eine wichtige Stellung einnahmen, so war dieses verhältnißmäßig auch mit den besonders reichen Prälaturen, Klöstern und sonstigen Stiftern der Fall. Viele Prälaten, Aebte und Abtissinen erlangten die Reichsunmittelbarkeit und fürstliche Würde, andere das Landstandschaftsrecht; sie bildeten schon wegen ihres bedeutenden Grundbesitzes bei den Landtagen die Prälatenbank oder eine eigene Kurie; ein Verhältniß, welches selbst in protestantischen Ländern dem Namen nach fortdauerte, und sich in Oestreich mit der Fortdauer der altlandständischen Verfassung erhalten hat. — Kirchlich genommen gehören alle mit Pontificalien und Jurisdiktion versehenen Geistlichen zu den Prälaten; also nicht nur die so ausgezeichneten Würdenträger an den Stiftskirchen, sondern auch die Obern der ehemaligen geistlichen Ritterorden, welche von der bischöflichen Jurisdiktion exemt, dem Papste

unmittelbar unterworfen waren. Von anderer Art waren die Vorstände anderer Klöster, welche zum Theil eine große Korporation durch die ganze katholische Kirche bildeten, und ihren obersten Mittelpunkt in dem Ordensgeneral fanden, der in Rom seinen Sitz hatte. *b)* Diese Generale, obwohl ohne Pontificalien, haben eine gleichsam bischöfliche Gewalt. So wie ihnen der ganze Inbegriff sämmtlicher Klöster desselben Ordens unterworfen war, so standen wieder Unterabtheilungen unter den Provinzialen, die einzelnen Klöster aber unter Prioren, Quardianen, an welche sie durch das Gehorsamsgelübde gebunden waren oder noch sind. Obgleich die Klosterbewohner ursprünglich Laien, der ordentlichen geistlichen Obrigkeit untergeordnet waren, so erbauten sie sich doch bald Bethhäuser, Oratorien oder Kapellen, und der Obere erhielt darüber die Seelsorge, bald wurden auch die übrigen Mitglieder (patres) mit priesterlicher Würde bekleidet; sie führten bisher unbekannte Andachten in ihren Klosterkirchen ein, und zogen so das dem sinnlichen Cultus ergebene Volk an. Einzelnen Orden wurde das Predigeramt allenthalben unter dem Volke übertragen, und besonders ertheilte Sixtus IV. den Mönchsorden die ausgedehntesten Privilegien, unabhängig von den Ordinarien die Seelsorge auszuüben. Lange andauernde Mißbräuche, Beschränkungen des bischöflichen und pfarrlichen Ansehens, und eine Art von vagirendem Kirchenamt gingen daraus hervor, bis die lautesten Klagen das Concil von Trident bestimmten, durch Verordnungen, welche jedoch nicht immer genau befolgt wurden, einzuschreiten; den Mönchen wurde das Beichthören ohne bischöfliche Erlaubniß untersagt, *c)* gleichfalls das Predigen. *d)* Leider mußten in verschiedenen Ländern die Mißbräuche erst mit der Aufhebung mancher Klöster verstummen. — Die zweckmäßigsten Verbesserungen wurden hier durch die östreichische Gesetzgebung bewirkt. Nach dieser sind die Privatkerker der Klöster verboten. *e)* Alle Stellen in den Klosterstatuten, welche den kaiserlichen Verordnungen widersprachen, sind gestrichen. *f)* Die Statuten der Klöster, welche durch keine landes-

---

b) In Oestreich ist jede Verbindung der Klostergeistlichen mit auswärtigen Generalen verboten. Hofdekret vom 24. März 1787. Die Bischöfe treten an die Stelle der Generale. Verordnung vom 2. April 1802.

c) Concil. Trid. sess. 23. C. 15. de reform.

d) Concil. Trid. sess 24. Cap. 4. sess. 26. Cap. 4. de regul.

e) Verordn. v. 31. August 1771. v. 17. Juni 1783.

f) Verordn. v. 14. August 1784.

herrliche Verordnungen verändert sind, wurden, wenn sie zeitgemäß waren, bestätigt. g) Zur Aufnahme in ein Kloster, welches für Erziehung und höhere Studien bestimmt ist, gehört das Absolutorium der philosophischen Wissenschaften. h) Klostergelübde vor dem 24. Jahre abgelegt sind nichtig; es müssen deßhalb genau und buchstäblich die Zeit der Profession angebende Urkunden abgefaßt werden; i) Sachen, welche die Nullität der religiösen Profession betreffen, sollen nicht nach Rom gebracht werden. k) Auch gehen die Bitten um Gewährung von Säcularisation an den Bischof, und eine deßhalb vom heil. Stuhl ausgegangene Erlaubniß unterliegt dem kaiserlichen placet. l) Die Verhältnisse der Regulargeistlichen (Piaristen) zu den Schulen sind besonders geregelt. m) Wahlen und Capitulationen unterliegen der bischöflichen und landesherrlichen Bestätigung. n) Ohne Erlaubniß des Bischofs darf kein Kloseroberer eine Strafe verhängen; dem Bestraften steht jedenfalls der Recurs an den Bischof und nöthigen Falls an die Regierung offen. Dieses mag genügen, um jene Reformen anzudeuten, welche die östreichische Regierung, weil sie von kirchlicher Seite unterlassen wurden, und von Rom aus, so dringend sie sich auch schon längst angekündigt hatten, schwerlich wären gestattet worden, aus Rücksichten auf Staat und Kirche vornehmen zu müssen sich berufen und berechtigt glaubte. o)

§. 137.

Rückblick und Uebergang.

Dieß ist im Allgemeinen die Verwaltung und Verfassung der katholischen Kirche. Von der Spitze der Hierarchie oder dem gemeinsamen Mittelpunkt derselben, dem kirchlichen Oberhaupte, ging die Darstellung aus, verfolgte die verschiedenen Verzweigungen und Mittelstellen, und stieg endlich bis zum Pfarramte herab. Von da wieder aufwärts steigend mag der günstige Leser

---

g) Verordn. v. 25. März 1802.
h) Hofdecret v. 25. März 1802.
i) Hofdecret v. 16. Juni 1806.
k) Verordn. v. 27. Nov. 1788.
l) Verordn. v. 25. März 1802.
m) Verordn. v. 24. Mai 1806. vom 17. März 1808.
n) Verordn. v. 28. März 1802.
o) Das Nähere über die Kloster-Institution wird in der dritten Abtheilung dieses Werks seine Stelle finden.

mit Hülfe der Geschichte erkennen, wie die heute in so viele Theile, Rangstufen und Aemter zerfallende große Christengemeinde von einzelnen zuerst einfach organisirten Gemeinden ausging, wie diese in Verbindung unter sich traten, und im Laufe der Zeit jene große, zuerst aristokratisch, dann mehr monarchisch geformte Verbindung hervortrat, ferner wie diese große Association nach mancherlei Wechselfällen, dann besonders durch den organisirenden Geist und Einfluß des römischen Stuhls, und aus andern Ursachen ihre gegenwärtige Organisation erhielt. *p*)

Aber der Gang der Geschichte wie der Vorsehung wollte nicht, daß alle besondern Christengemeinden organische Glieder einer und derselben Gemeinheit blieben; ohnehin fehlte es zu keiner Zeit an Widersachern oder an Trennung. Die verwickelte Verfassung, die zu große Entfernung von dem ursprünglichen Zweck und den einfachen Anfängen, erweckten die Sehnsucht, darauf wieder zurückzukommen; der in oft starre und strenge Formen gebundene Geist sehnte sich nach einer freien Bewegung. Diese Verhältnisse müssen von nun an berücksichtiget werden. Namentlich fordern zwei der einflußreichsten Begebenheiten unsere Aufmerksamkeit, zunächst die Trennung der morgenländischen oder griechischen Kirche von jener des Abendlandes; dann die vorzüglich in Deutschland, in Folge der Reformation bewirkte Lossagung eines andern bedeutenden Theils von derselben abendländischen oder früherhin herrschenden römischen Kirche. Jene soll in möglichster Kürze, diese aber, wie es der Plan unseres Werks und die Wichtigkeit des Gegenstandes selbst verlangt, umfassender erörtert werden.

§. 138.

Blicke auf die griechische Kirche.

Das Morgenland, diese Wiege des Christenthums, diese fruchtbare Geburtsstätte von so vielen alten geheimnißvollen Religionsformen, naht sich, wiewohl langsamen Schritts, dem Abendlande. Mit der Erleichterung und Vermehrung der Verbindungsmittel wachsen seine Berührungen mit dem Abendlande, und der Saame einer bedeutungsvollen Zukunft wird ausgestreut. Dort wenigstens an den häufigsten Berührungspunkten des Orients und Occidents hat sich, abgesehen von andern christlichen Sekten, die christliche Religion in der Gestalt der griechischen Kirche erhalten, und

---

p) Auch hierüber wird die zweite Abtheilung noch Näheres zur Ergänzung und Vollendung liefern.

hart bedrängt von der Herrschaft der Moslims ihr Daseyn gefristet. Durch eine eigenthümliche Verkettung der Dinge hat indessen dieselbe Kirche ihren Hauptsitz in einem Staate aufgeschlagen, welcher sich bereits zu einer vor 140 Jahren kaum geahnten Machtgröße unter den übrigen abendländischen christlichen Staaten emporgeschwungen, nemlich in Rußland. Auch ist durch eine Art von politischem Wunder aus dem Schooße einiger besonders von griechischen Christen bewohnten Länder ein neues, selbstständiges christliches Königreich hervorgegangen, das Hellenische. Vielleicht ist dieses noch schwache Reich bestimmt, mit der Zeit einen wichtigen Platz in der Reihe der europäischen Staaten einzunehmen, und bildenden Einfluß auf den Orient zu erlangen.

Allein nicht nur in der europäischen Türkei, in Griechenland, auf den sieben Inseln hat sich die griechische Kirche erhalten, sie ist nicht nur die herrschende in Rußland, auch in dem östreichischen Kaiserstaat, und in bedeutenden Handelsplätzen gibt es zahlreiche Bekenner der griechischen Religion; insbesondere haben dieselben, wie früherhin im Königreiche Sachsen, auch im Königreiche Bayern durch ein Gesetz vom 1. Juli 1834 gleichheitliche Rechte mit den übrigen Bekennern der christlichen Confessionen erlangt, und zwar ohne Unterschied, ob sie unirt oder nicht unirt sind, d. h. die Suprematie der römischen Bischöfe anerkennen oder nicht. Ohnehin bietet dieser Gegenstand manche belehrende Vergleichungspunkte dar, und solche Rücksichten mögen es allerdings rechtfertigen, daß derselbe nicht ganz mit Stillschweigen hier übergangen wird. q)

Die griechisch-katholische Kirche, welche wie die lateinische, die acht allgemeinen Concilien jedoch mit dem Unterschied annimmt, daß ihr das 879 unter Photius gehaltene allgemeine Concil von Constantinopel für das achte gilt, während im Abendlande jenes vom Jahre 869 als das achte angenommen wird, nennt sich die orthodoxe oder rechtgläubige, und hat das Eigenthümliche, daß sie nicht durch eine concentrirte Regierung von einem einzelnen Mittelpunkte aus geleitet wird, sondern daß die Einheit und die Controle derselben durch das Episcopat, Patriar-

---

q) „Die Bekenner der unirten sowohl als der nicht unirten Kirche genießen mit den Bekennern der im Königreiche bereits verfassungsmäßig bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften gleiche bürgerliche und politische Rechte." — Walter, Kirchenrecht. S. 34—45 widmet demselben Gegenstand in seiner Art seine Aufmerksamkeit.

chat, die Synoden und die Staatsaufsicht erhalten wird. Beide, die morgenländische und abendländische Kirche stehen sich, wenn man auf numerische Verhältnisse sieht, und insoferne auch die russische hinzugezählt wird, keineswegs einander gleich; r) ein bedeutender Unterschied findet ferner statt, indem in der morgenländischen Kirche mehr der speculative und der beschauliche, in der abendländischen mehr der praktisch organisirende Geist sich offenbarte; weil die römischen Häupter der lateinischen Kirche, wenn gleich unter veränderten Verhältnissen und auf einem andern Boden stehend, doch wieder jenen durch Gesetzgebung und Anordnungen, oder durch Verfassungs- und Rechts-Institute so sehr beurkundeten praktischen Geist offenbarten, wodurch es ihren heidnischen Vorfahren möglich ward, über den damals bekannten Erdkreis ihre Eroberung lange bleibend zu verbreiten, so daß sich nach Jahrtausenden noch redende Spuren allenthalben, wohin ihre Herrschaft gedrungen ist, vorfinden. Schon diese ursprüngliche Verschiedenheit im Charakter, und besonders auch die Eifersucht, welche der Bischof des alten Roms auf jenen von Neu-Rom hegte, erzeugte eine andauernde Opposition, die sich mit einer förmlichen Trennung beider Kirchen endigte, wobei es aller scheinbar bewirkten Vereinigungen ungeachtet bis auf den heutigen Tag sein Verbleiben hat.

Bereits Gregor I. ereiferte sich, daß sich 586—590 der Bischof von Constantinopel einen ökumenischen oder allgemeinen Reichsbischof nannte, welchem demnach auch der römische unterworfen war. Auch ward der Papst Honorius in dem 6ten ökumenischen Concil mit dem Anathem belegt. Bei der Bilderstürmerei in Constantinopel nahmen sich die römischen Bischöfe schon als in Opposition stehend der Heiligenbilder an. Bei den unglücklichen speculativen Streitigkeiten, wofür der Hof Parthei nahm, wandte sich der berühmte Athanasius gegen die vom Hof unterstützte arianische Parthei nach Rom, und fand dort Unterstützung; so auch Cyrillus gegen Nestor. Bald nachdem die Herrschaft von Rom für Constantinopel so gut als verloren war, traten im Jahre 880 zwei mächtige Gegner Nikolaus I. zu Rom und der Patriarch Photius zu Constantinopel einander gegenüber. Die beiden Kirchen wurden durch diese wechselseitige Gegnerschaft getrennt. Es hatte sich nemlich in der speculativen Lehre vom heil. Geist in der

---

r) Im Jahre 1838 gab es beiläufig 51 Millionen orthodoxer Christen in Rußland. Die nicht unirten Griechen in Oestreich werden zu 3, jene in Griechenland und der Türkei zu 7 1/2 Millionen angeschlagen, wodurch sich die beiläufige Zahl von 62 Millionen herausstellt.

römischen Kirche eine Verschiedenheit gebildet, indem diese, um die Einheit in der Dreieinigkeit und die Wesensgleichheit zwischen Vater und Sohn scharf auszudrücken, zu dem Satze des Nizäischen Symbolums: **spiritus sanctus, qui procedit a patre,** noch hinzusetzte: **filioque**, was Photius für eine Verfälschung des Glaubenssymbols erklärte. Ein fernerer Zankapfel war der Gebrauch des ungesäuerten Brodes beim Abendmahl von Seite der römischen Kirche, das Fasten am Sabbath, und die wiewohl etwas beschränkte Priesterehe der Griechen. Ausserdem nahm die abendländische Kirche nur 50, die griechische aber 80 apostolische Canons an. Dazu gesellten sich auch Streitigkeiten über das Kirchengebiet, namentlich wegen Bulgarien und Illyrien. Im 10. Jahrhundert schien der Streit nur etwas in Vergessenheit gekommen zu seyn, um im 11. Jahrhundert mit desto größerer Heftigkeit wieder auszubrechen, und die Gemeinschaft zwischen dem Orient und Occident für immer zu zerstören. Der 1043 auf den Patriarchenstuhl von Constantinopel erhobene leidenschaftliche Gegner der Lateiner Michael Cerularius ließ alle Kirchen und Klöster derselben in Constantinopel schließen, und griff in einem Schreiben an den Bischof Trani in Apulien die lateinische Lehre und Gebräuche, wie die ganze lateinische Kirche mit blindem Eifer an, machte ihr jede, auch die kleinste Verschiedenheit zum Vorwurf, weßwegen Leo IX. eine Rechtfertigung ergehen ließ. Es mußten jedoch auf Veranlassung des griechischen Kaisers Friedensunterhandlungen angeknüpft werden. Da sich aber Michael Cerularius mit dem besonders nach Constantinopel abgeschickten Legaten des Papstes zu keiner Nachgiebigkeit verstehen wollte, so legte jener eine Excommunicationsschrift gegen den Patriarchen auf dem Hauptaltar zur heil. Sophia nieder. Der Patriarch zu Constantinopel antwortete darauf mit einem Bannfluch, und alle orientalischen Patriarchen mit Ausnahme jenes von Antiochien stimmten bei, um die Spaltung zwischen beiden Kirchen fortzusetzen.

Die sechzigjährige Besetzung Constantinopels durch die Lateiner bewirkte keine Vereinigung. Gedrängt von Feinden bot man zwar 1274 bei der Synode zu Lyon eine weniger bedingte Unterwerfung unter den heil. Stuhl an. Späterhin erkannte sogar der Kaiser Johann Paläologus beim Concil zu Florenz 1459 den Papst Eugen IV. persönlich an, allein dieß ward in seinem Reiche zu Hause nicht anerkannt. s)

Nachdem alle Versuche, zur Abwendung der Türkennoth eine

---

s) Walchner, politische Geschichte der 1438 gehaltenen großen Synode zu Florenz. Rothweil, 1825.

Vereinigung zu bewirken, vereitelt waren, nahmen endlich die Ungläubigen den 29. Mai 1453 Constantinopel ein, und die Sophienkirche ward in eine Moschee verwandelt. Von nun an diente der Patriarch zu Constantinopel blos als ein Beamter des Sultans, auch die Bischöfe und Metropoliten wurden beibehalten, um durch sie die zahlreichen besiegten Christen zu beherrschen, oder auch auszusaugen. Die elastischen und fügsamen Griechen konnten von nun an mehr an Erhaltung, an Rettung ihrer Religion und Nationalität mitten im Drucke, als an Fortschreiten denken.

Im Grunde war an die Stelle der frühern griechischen Despoten der Sultan getreten, die römische Kirche unterließ auch inzwischen nicht, ihre Bemühungen, sich unter den orthodoxen Griechen auszubreiten, fortzusetzen; allein die Zahl der unirten Griechen war niemals sehr groß, oder die Vereinigung vollständig. Das so einflußreiche, und selbst in die entferntesten Räume wirkende Ereigniß der Kirchenreformation ging auch nicht ganz spurlos an der orientalischen Kirche vorüber. Im Jahre 1559 erschien ein an der Kirche in Constantinopel angestellter Diakon Demetrius Mysus bei Melanchthon, an welchen er einen Brief vom Patriarchen Joseph II. mitbrachte, hielt sich, um die neugegründete evangelische Kirche kennen zu lernen, mehrere Monate bei jenem berühmten Reformator auf, und bekam von demselben ausser einem Schreiben an den Patriarchen eine griechische Uebersetzung der Augsburgischen Confession, ohne daß jedoch von griechischer Seite weitere Mittheilung erfolgte. Späterhin knüpften der lutherische Gesandtschaftsprediger Stephan Gerlach, 1612 als Professor der Theologie zu Tübingen verstorben, dann der würtembergische Prälat Jac. Andreä, mit dem Patriarchen Jeremias Unterhandlungen an, und bedienten sich deßhalb des berühmten Philologen Martin Crusius zu Tübingen 1574—1581. *t)* Allein zu den Gründen, weßwegen bereits eine Trennung der abendländischen und der morgenländischen Kirche erfolgt war, kamen in Beziehung auf die neuevangelische bedeutendere Differenzen, hinsichtlich der Lehre von der Rechtfertigung, der Buße, der Sacramente, Tradition, Fürbitte der Heiligen und des Mönchslebens hinzu, so daß die Vereinigungspläne mit den Evangelischen nothwendig vereitelt werden mußten. Späterhin suchte der durch Sprachkenntnisse und Wissenschaften ausgezeichnete Patriarch zu Constantinopel Cyrillus Lucaris eine Vereinigung der griechischen und der reformirten Kirche herbei zu führen. Er hatte sie auf seinen Reisen in Ita-

---

t) Conf. Acta et scripta Theolog. Wirtemberg. et patriarchæ. Jeremiae. Witteb. 1584.

lien und der Schweiz kennen gelernt, und der eigenthümliche Speculationsgeist der reformirten Religionshäupter schien dem griechischen zuzusagen. Er trat daher auch in der Absicht, in der griechischen Kirche mehr wissenschaftliches und ächt religiöses Leben zu erwecken, mit dem Erzbischof Abbot von Canterbury in Briefwechsel, und machte, da er früher Patriarch von Alexandrien war, dem König Jacob I. ein Geschenk mit dem berühmten Alexandrinischen Bibelcodex. Dann schickte er einen Alexandrinischen Geistlichen nach England, Holland, der Schweiz und Deutschland, um die neuen Kirchen kennen zu lernen. Allein diese Reformversuche des Patriarchen fanden von Seite der französischen Diplomatie zu Constantinopel und von andern einflußreichen Seiten Widerspruch. Anfangs verwiesen, dann bei der Rückkehr beim Sultan des Hochverraths angeklagt, wurde er 1638 überfallen, erdrosselt und ins Meer geworfen. Die folgenden Patriarchen fuhren fort, die Lehre des Cyrillus zu verdammen.

Diese beständigen Einwirkungen auf den Lehrbbgriff der griechischen Kirche hatten mancherlei Klagen über die Verfälschung der alten Lehre herbeigeführt; um nun denselben zu begegnen entwarf der Metropolit zu Kiew Petrus Mogilas, in Verbindung mit den Bischöfen und andern Gelehrten seines Sprengels, eine Erklärung des Glaubens der Russen. Die Kirche von Constantinopel billigte 1643 auf eine feierliche Weise dieses Glaubensbekenntniß. Es wurde unter der Benennung: Ὀρθόδοξος πίστις πάντων τῶν Γραικων von den fünf übrigen Patriarchen der orthodox-griechischen Kirche sanctionirt und durch spätere Beschlüsse auch für Rußland als das allgemein gültige symbolische Buch der Griechen anerkannt. Dieses gibt Veranlassung, der Entstehung und Stellung der griechisch-russischen Kirche kürzlich zu gedenken. *u*)

§. 139.

Die griechisch-russische Kirche.

Als der Patriarch Photius eine bleibende Scheidewand zwischen der abendländischen und der morgenländischen Kirche aufzubauen angefangen hatte, suchte er auf der andern Seite letzterer durch Ausbreitung unter den Russen wieder Ersatz zu verschaffen. Bereits 955 ließ sich die Großfürstin Olga unter dem Namen Helena zu Constantinopel taufen, und Wladimir I. setzte den er-

---

u) Conf. *C. G. Hofmann*, Orthodoxa confessio ecclesiæ orientalis. Praemissa est historia hujus ὁμολογίας. Vratisl. 1751. 8.

ſten Metropoliten in Kiew ein. Vergebens ſuchten dieſes die Päpſte Benedict VIII. und Gregor VII. zu verhindern. Durch die Miſſionen der Griechen gingen die Kirchenväter, die Synoden, der Kirchengeſang, überhaupt die Liturgie und das Mönchsweſen, wobei man als Hauptregel jene des heil. Baſilius befolgte, auf die Ruſſen über. Die Mönche waren ehelos, aus ihnen wurden und werden noch die höhern Kirchenämter beſetzt, während die niedern den nur einmal und zwar mit einer Jungfrau verheiratheten Geiſtlichen zufallen. *v)* Hatte gleich der Großfürſt Jaroslaw für dienlich erachtet, bereits 1051 einen von Conſtantinopel unabhängigen Patriarchen durch die Synode conſecriren zu laſſen, ſo blieb man doch in Gemeinſchaft mit Conſtantinopel, wo man die Beſtätigung und oft die Weihe der Patriarchen ſuchte, auch ſchickte man von dort bisweilen die Patriarchen, und Metropoliten nach Rußland. Der Metropolit zu Moskau nahm auch an den Vereinigungsverſuchen zu Florenz 1437 Antheil, wo er ſelbſt erſchienen war, jedoch ohne bleibenden Erfolg. Endlich wurde 1448 der heil. Jonas als unabhängiger Patriarch von ganz Rußland erklärt, dann 1589 die Unabhängigkeitserklärung erneuert, ohne deßhalb die Verbindung mit den übrigen Patriarchen abzubrechen. *w)* In der Folge ſtellten die orientaliſchen Patriarchen eine feierliche Urkunde aus, daß der Patriarch von Rußland hinſichtlich der Wahl und Regierung unabhängig ſeyn ſolle. Die Beherrſcher von Rußland wurden von der hohen Geiſtlichkeit gekrönt und geſalbt. — Allein dieſes neue Patriarchat fand bald ſein Ende; der Patriarch widerſetzte ſich 1683, als Peter d. Gr. mit ſeinem Bruder Iwan zu krönen war. Ebenſo ſuchte der Patriarch, indem er 1699 in einer feierlichen Proceſſion in den kaiſerlichen Pallaſt einrückte, den Czar von der Hinrichtung der revoltirten Strelitzen abzuhalten. Peter dachte daher darauf, den Widerſtand der reichen und mit den Großen verbundenen Geiſtlichkeit, welche auch den großen Haufen beherrſchte, zu brechen, um ſeinen Reformationsplanen eine weitere Bahn zu öffnen. Nach Erledig-

---

v) Die Griechen beziehen ſich deßhalb auf 1. Tim. 3, 2. Tit. 1, 6.

w) Der wiewohl ganz unabhängige ruſſiſche Patriarch ward als fünfter den übrigen angereiht; denn ſo heißt es in Muriawief brieflicher Beſchreibung der ruſſiſchen Kirche: „Denſelben Rang hatte der Erzbiſchof von Rom, als Nachfolger von Petrus und Paulus. Als aber der Papſt ſich von der Gemeinſchaft der übrigen morgenländiſchen Patriarchen losſagte, ward die Würde eines fünften Bruders auf die durch die Vorſehung verherrlichte ruſſiſche Kirche unter allgemeiner Zuſtimmung übertragen.“

ung des Patriarchats ließ er keinen neuen Patriarchen wählen, gewährte allen Ausländern, aber blos diesen, weil er ihrer bedurfte, freie Religionsübung, nur mußten die Kinder aus gemischten Ehen der griechischen Kirche verbleiben, und vertrieb 1719 die Jesuiten aus dem Reich. Nachdem Peter zwanzig Jahre lang bemüht gewesen, durch Seminarien und Schulen bessere Lehrer zu bilden, setzte er 1720 die heiligste dirigirende Synode mit collegialer Verfassung zur Leitung der griechischen Kirche ein, über welche er in letzter Instanz stand. Dieses Collegium steht dem weltlichen dirigirenden Senat gegenüber, und seine Wirksamkeit ist durch ein kanonisches Statut geregelt. x) Dieses Statut verbreitet sich über den Geschäftskreis der Bischöfe, über Seminarien, Visitationen der Klöster und Anwendung des Bannes; dann über theologische Studien, Schulen, Pfarrämter und theologische Kirchencensur. Mit dem Kirchenvermögen, vorzüglich mit dessen Administration ward durch Katharina II. eine eben so erfolgreiche Veränderung vorgenommen, als in Frankreich in Folge der Revolution. Bereits 1764 wurde über alles Vermögen der Bisthümer, Klöster, Kirchen, Seminarien und Hospitäler ein Oekonomiecollegium bestellt, welches die Etats für jeden Theil machte, so daß von nun an Besoldungen an die Stelle der Pfründen traten. Ohne Zweifel hat das von Peter I. gewählte Mittel viel beigetragen, die Collisionen zwischen der griechischen Kirche, und seinen Reformplanen zu beseitigen, und mit hergestellter Machteinheit die Mittel zur Verbreitung von Cultur in dem neu zu schaffenden Reich zu verstärken. Als derselbe 1717 die Sorbonne besuchte, schlug ihm dieses gelehrte Collegium von Paris vergebens eine Vereinigung mit Rom vor; er blieb gemäß der vom heil. Collegium ertheilten Antwort an die Sorbonne bei seinem Plane. Ein ähnlicher Grundsatz wurde von Kaiser Alexander 1817 auf Polen übertragen, indem er auch für die dortige römisch-katholische Kirche eine Commission der Religionsgebräuche und Volksaufklärung ohne offenen Widerspruch des katholischen Kirchenoberhauptes einsetzen ließ. y) — Die Grundsätze der besonders unter dem Einfluß von Kaiser Alexander zu Paris am 26. September 1815 geschlossenen heiligen Allianz bezweckten vorzüglich ein ruhiges Nebeneinanderbestehen der verschiedenen christlichen Confessionen, ohne sich deßwegen ver-

---

x) Haigold's Beilagen zum neuveränderten Rußland. Riga, 1769. Thl. I. S. 147 sq.

y) Näheres bei Vater Anbau der neuesten Kirchengeschichte. Berlin, 1820. Thl. I. S. 3—10.

miſchen oder unterordnen zu müſſen. — Möge dieſer Gedanke immer mehr ins Leben treten, mögen insbeſondere die verſchiedenen chriſtlichen Confeſſionen ſich vor Allem mit ſich ſelbſt beſchäftigen, ſich ihrer Beſtimmung gemäß ausbilden, das religiöſe Princip zum deutlichen Bewußtſeyn erheben, anſtatt die Aufmerkſamkeit auf andere Confeſſionen zu wenden, ſie zu bekämpfen, oder gar vernichten, oder gewaltſam zu ſich herüberziehen zu wollen, wodurch die für alle ſo erſprießliche Religionsfreiheit nur gefährdet wird.

Das durch Unterdrückung des geiſtigen Elements geſunkene Leben in der griechiſchen Kirche hat durch das oben bemerkte Glaubensbekenntniß einen feſten Halt zur weitern Entwickelung erhalten. Es ſtellt aber dieſes Glaubensbekenntniß der orthodoxen griechiſchen Kirche von Peter Mogila das Ganze nach drei theologiſchen Haupttugenden, Glaube, Hoffnung und Liebe dar. Im erſten Theil wird die Glaubenslehre nach den zwei erſten ökumeniſchen Concilien abgehandelt, der zweite oder die Hoffnungslehre gibt das Vaterunſer, und die Bergrede von den ſieben Seligkeiten; der dritte legt die Lehre der Liebe, die zehn Gebote, und die Gebote Chriſti zu Grund. Die Glaubenslehren werden nach Anſicht der Griechen von der Kirche aus den beiden Quellen der heil. Schrift und der apoſtoliſchen Tradition geſchöpft. Sie rufen an und verehren die Heiligen und Engel als Fürſprecher bei Gott; auch können die Reliquien und Bilder derſelben verehrt werden. In der Lehre von der Erbſünde, göttlichen Gnade und Freiheit des Willens zeigt ſich, um den Ausdruck der Scholaſtiker beizuhalten, faſt ein Semipelagianiſmus. Der Wiedergeborne iſt nicht nur im Stande, die Gebote Gottes vollkommen zu erfüllen, ſondern er kann auch noch mehr vollbringen, opera supererogationis. Die griechiſchen Katholiken haben ſieben Sacramente: die Taufe, Chriſma, Abendmahl, Buße, Prieſterweihe, Ehe und heil. Oelung. Die Taufe geſchieht vermittels dreimaligen Untertauchens im Waſſer; im Abendmahle nehmen ſie, wenn auch mit etwas veränderter Form, die Transſubſtantiation an; auch reichen ſie daſſelbe, um es nach ihrer Anſicht vollſtändig zu empfangen, unter zweierlei Geſtalten. Das Abendmahl iſt ihnen wie den Katholiken nicht blos ein Sacrament, ſondern auch ein durch den Prieſter zur Sühne der Sünden dargebrachtes unblutiges Opfer. Dieſe Handlung des Prieſters, oder die Meſſe iſt mit vielen Ceremonien ausgeſchmückt. Den Ablaß, und jede ſtellvertretende Satisfaction verwerfen ſie. Das Fegfeuer iſt ihnen ein trauriger Mittelzuſtand, wobei angenommen wird, daß Gebete und Meſſen Gott bewegen könnten, die Abgeſchiedenen bald daraus zu befreien. Todtenmeſſen und Gebete der Prieſter gegen

Remuneration sind nicht üblich. Ehebruch ist nach griechischem Gesetz die einzig gültige Scheidungsursache; eine zweite, oder dritte Ehe wird ungerne gesehen und erschwert; eine vierte versagt. — Der Cölibat wird nicht in der Ausdehnung wie bei den Katholiken angenommen. Die Bischöfe sind unverehelicht, vor der Ordination dürfen die übrigen Geistlichen verheirathet seyn, nach derselben dürfen sie nicht mehr heirathen; ebenso darf der ordinirte Geistliche, dessen Frau stirbt, nicht zur zweiten Ehe schreiten; er müßte denn die Verwaltung der Sacramente aufgeben, und sich dem Lehrfache widmen. Bischöfe können nur solche werden, welche entweder nie, oder nur einmal verheirathet waren. Die Griechen legen hohe Bedeutung und Werth auf die Ceremonien und Liturgie. Die Geistlichen beschäftigen sich nur wenig mit Predigen und Katechesen. Die in der Regel wenig unterrichtete Kirchengemeinde nimmt durch gemeinsames Gebet und gemeinsamen Gesang keinen unmittelbaren Antheil an der Liturgie, sondern ein bestimmtes Sängerchor singt die Hymnen und Psalmen, und dabei ist die Instrumentalmusik ausgeschlossen. Die Griechen haben eine große Anzahl von Festtagen, beobachten eine genaue Feier des Sonntags, und folgen dem alten Julianischen Kalender. Ihre höhere Hierarchie besteht aus Bischöfen, Erzbischöfen, Metropoliten und Patriarchen. In der niedern kommen die Liturgen, Lectoren oder Vorleser, Sänger, Kantoren, Hypodiakonen oder Subdiakonen, Diakonen, Priester, Popen und Prozopen vor; die drei Letzteren sind die Geistlichen an den Haupt- oder Kathedralkirchen. Der Abt eines Klosters führt den Namen Higumenos, die Abtissin Higumene; die Vorstände mehrerer Klöster mit dem Range nach den Bischöfen nennt man Archimandriten.

Daß ein großer Theil der noch ungebildeten Griechen an dem Buchstaben und an den Ceremonien hängt, läßt sich leicht erklären; nur allmählig kann die Religion in das geistige Eigenthum der Nation eindringen, und von ihr zum beseligenden deutlichern Bewußtseyn erhoben werden. z)

---

z) Immer noch bedeutend, abgesehen von andern politischen Rücksichten, in Beziehung auf die russische Kirche ist: *Stourdza*, Considerations sur la doctrine et l'esprit de l'eglise orthodoxe. Stuttg. 1816, und die Gegenschrift: Schmitt, Harmonie der morgen- und abendländischen Kirche. Wien, 1824, und eine andere Rechtfertigungsschrift der katholischen Kirche aus dem Französischen von E. Fleischer. Mainz, 1824. Diese insbesondere auch zur Vertheidigung des römischen Primats hervorgerufenen Schriften, hatten den heil. Stuhl unter andern auch gegen die Beschuldigung des von Stourdza in

Auch die russische Kirche hat ihre Secten und Protestanten, obgleich das Einheitsprincip im Staate eine mächtige Stütze findet. Ohne der aus alter Zeit herstammenden Häretiker-Partheien zu gedenken, sollen nur die bedeutendsten erwähnt werden. Der Patriarch Nikon war bereits 1652 sowohl für die griechischen als lateinischen Schulen, dann für die Verbesserung der Liturgie sehr thätig, dieses veranlaßte viele Anhänger der alten Förmlichkeiten und der liturgischen Spitzfindigkeiten, daß sie sich unter der Benennung von Raskolinken (Abtrünnige, Schismatiker) von der Kirche trennten, und selbst wieder zu andern zahlreichen Secten Veranlassung gaben. Diese Secte, anfangs auf das grausamste verfolgt, verfiel, wie es immer bei einer solchen Behandlung von Secten zu gehen pflegt, in Schwärmerei und Fanatismus, und es mußte als eine große Milde angesehen werden, als Peter der Erste die Verfolgung in eine doppelte Kopfsteuer und eine besondere schimpfliche Tracht umwandelte. Endlich gewährte ihnen aber Katharina II. 1762 Duldung, und seit 1785 eine, wenn auch bedingte Religionsfreiheit. *a)* Aus dieser Secte ging jene der Philipponen hervor, welche sich durch einige eigenthümliche Gebräuche und durch Verweigerung des Eides und der Kriegsdienste bemerklich machte. Die unpopischen Russen oder sogenannten russischen Juden beobachten manche äussere Vorschriften des mosaischen Gesetzes, verwerfen die Lehre von der Dreieinigkeit und die Taufe, und haben, wie auch andere Secten, keine Priester oder Popen. — Sehr ausgedehnt im russischen Reiche ist die Secte der Duchoborzen oder Malaccanen, wozu sich die donischen Kosaken bekennen; sie streben nach genauer Kenntniß der heil. Schrift, und man kann sie auf eine, wenn auch entfernte Weise, die russischen Protestanten nennen. *b)*

Die Regierung des neugeschaffenen Griechenlands befolgte das bereits von Rußland gegebene Beispiel, indem sie sich 1833 von dem Patriarchat zu Constantinopel für unabhängig erklärte, kein anderes Oberhaupt der Kirche als Jesus Christus anerkannte,

---

Schutz zu nehmen, daß er denen, welche er zur Union bewege, eine Menge Verschiedenheiten gerne zugebe, wenn sie nur darum bittend sich dem Princip seiner Suprematie und Jurisdiction unterwürfen.

a) Vergl. Strahl, Beiträge zur russischen Kirchengeschichte. Halle, 1827. Thl. I. S. 290—342.

b) Für Liebhaber ist deren Glaubensbekenntniß in der evangel. Kirchenzeitung Nro. 52 fg. 1828 zu lesen.

die Verwaltung aber einer vom König eingesetzten Synode den heil. Kanons gemäß übertragen hat. c)

---

c) Hinsichtlich des innern neuesten Zustandes der griechenländischen Kirche vergl. *Kist*, de eccles. graeca divinae provident. test. Lugduni Bat. 1831. — Vor Allen aber *Thiersch*, essai sur l'etat actuel de la Gréce. Lips. 1833. II. T. Besonders belehrend: v. Maurer, das griechische Volk in öffentlicher, kirchlicher und privatrechtlicher Beziehung bis zum 31. Juli 1834. Heidelberg, 1835. — Auszüge daraus finden sich in Rheinwald allgem. Repertorium für theol. Literatur 1836. Bd. 15. H. 2 fg. S. 183 fg.

Digitized by Google

Handbuch

des

katholischen und protestantischen

Kirchenrechts.

Mit

geschichtlichen Erörterungen und steter Hinsicht auf die kirchlichen Verhältnisse der deutschen Bundesstaaten

namentlich

des Königreichs Bayern.

Von

Dr. Sebald Brendel,

Kgl. bayer. Appellationsgerichtsrathe, vormals Professor an der Hochschule zu Würzburg.

Dritte durchaus neu bearbeitete und vermehrte Auflage.

Erster Band.

Bamberg, 1840.

Literarisch-artistisches Institut.

Digitized by Google

Zweites Buch.

Die Verfassung und Verwaltung der protestantischen Kirchen im Allgemeinen.

§. 140.

Geschichtliche Vorbemerkungen.

Die Kirchentrennung oder diejenige Begebenheit, welche zur Entstehung der protestantischen Kirche die Veranlassung gab, darf nicht vereinzelt, sondern muß in ihrem lebendigen Zusammenhange mit der Vergangenheit und mit ihrer Zeit betrachtet werden. — Bei allen Religionsgesellschaften, welche auf einer geschriebenen Offenbarung beruhen, gibt es von Zeit zu Zeit Abweichungen, es entstehen daraus oft gerade entgegengesetzte Partheien und neue Gestaltungen. Solchen Religionsformen wohnt nemlich ein geistiges Leben bei, und vermöge ihrer nie alternden Kraft sind sie fruchtbar an Religionsstreitigkeiten, und ihrem Schoße entsteigen daher auch leicht neue Religionsvereine. Natürlich mußte diese allgemeine Welt-Erscheinung auch in der christlichen Kirche vorkommen. Mehrfach war es in früheren Zeiten gelungen, solche sich erhebende und opponirende neue Religionsgesellschaften niederzudrücken, oder in eingeschränkte Räume zu verbannen, wie z. B. die Albigenser, oder vielleicht gar der Vergessenheit zu überliefern. Es war daher dem 16. Jahrhundert besonders vorbehalten, der neuen Welt ein belehrendes Beispiel von eigener Art vor Augen zu stellen, und aus der Mitte der bisher im Abendlande allein und ausschlüßig herrschenden römisch-katholischen Kirche ganz neue und bald als legitim anerkannte christliche Gemeinheiten hervorzurufen. Man nennt dieses Ereigniß im Allgemeinen die Kirchenre-

formation. Oft war die Reformation bei allgemeinen und besondern Concilien, in den politischen Rathsversammlungen wiewohl vergebens angerufen, ja gleichsam herausgefordert worden; ihre Zeit schien damals noch nicht gekommen. Viele Vorläufer hatten dieselbe indessen verkündigt. *d)* Eine Hauptveranlassung ihres entscheidenden Hervortretens wurden endlich die Mißbräuche, welche sich im Laufe der Zeit in das Kirchenthum ganz gegen den Geist des Christenthums eingeschlichen hatten, und welche aller Warnungen ungeachtet ihre Vertheidiger und dabei interessirten Pfleger fanden, die denselben sogar das Ansehen eines rechtlichen Daseyns zu verleihen strebten. *e)* Zwar war von Reformen wie erwähnt viel die Rede; dem letzten lateranischen Concilium 1517 fehlte es keineswegs am guten Willen, die eingerissenen Uebel zu heilen; allein wenn eine Sache bereits zu einer Crisis gekommen ist, entscheidet ein solcher bloser Wille nichts, insoferne er nicht durch eine entscheidende allseitige Thatkraft unterstützt wird. Selbst in der Instruktion, welche Papst Hadrian VI. seinem zum Reichstag in Nürnberg abgeordneten Nuntius Cheregati ertheilte, gestand dieser wohlgesinnte Papst das Bedürfniß einer Reform ein. *f)* Aber konnte diese unter den einmal gegebenen Verhältnissen von Rom ausgehen? War der Papst allein in

---

d) Ludwig Flathe, Geschichte der Vorläufer der Reformation. Leipzig, 1835—36. Th. 2. Vgl. oben §. 30. und 31.

e) Es waren nicht erst die Reformatoren und ihre Zeitgenossen, welche laute Klagen über die Ausartungen im Kirchenwesen erhoben. Die ersten Beförderer der Wissenschaften sprachen auf unverhehlte Weise von dem eingerissenen Verderben. Auch schildert bereits Dante in seinem göttlichen Schauspiele, und zwar im Gesang 8 und 9, bezüglich auf die Hölle die Kirche als mit Koth bedeckt, und unter den Lasten von Verbrechen erliegend. Er will sie dagegen von aller weltlichen Macht entblößt und mit den tausendfachen Gaben des heil. Geistes ausgerüstet wissen. — Sämmtliche Sekten suchten in dem Verderbniß der Kirchenverwaltung ihre Rechtfertigung.

f) Scimus in hac sancta sede aliquot jam annis multa abominanda fuisse, abusus in spiritualibus, excessus in mandatis, et omnia denique in perversum mutata. Nec mirum, si ægritudo a capite in membra, a summis pontificibus in alios inferiores prælatos descenderit. Qua in re, quod ad nos attinet, pollicemur, omnem nos operam adhibituros, ut *primum curia hæc*, unde *forte omne hoc malum processit*, reformetur, ut sicut inde corruptio ad inferiores emanavit, ita etiam ab eadem sanitas et reformatio omnium emanet.

der Lage, energische Mittel anwenden zu können? — Die Kirche hatte im 16. Jahrhundert vorzüglich durch Verbreitung der humanistischen Studien aufgehört, im alleinigen Besitz der Wissenschaften zu seyn; durch die großartige Erfindung der Buchdruckerkunst unterstützt hatten diese bereits angefangen, ein Gemeingut zu werden; die Unwissenheit und verderbten Sitten vieler Geistlichen standen mit der neuen Bildung in desto auffallenderem Contrast, und die übrigens nicht seltene Frömmigkeit, Kraft und Gelehrsamkeit der damaligen Zeit wendete sich zum Theil der Bekämpfung der kirchlichen Ausartungen zu. Anfangs nur gegen einzelne schreiende Mißbräuche eifernd und streitend dachten aber die Reformatoren noch keineswegs daran, sich von der herrschenden Kirchengewalt loszusagen.

§. 141.

Gang der Reformation.

Wie wenig Anfangs Luther im Sinne hatte, namentlich dem Papste den Gehorsam aufzukündigen, geht aus dessen demüthigem Schreiben an dasselbe Kirchenoberhaupt, ja selbst aus seiner bekannten Berufung von dem übel unterrichteten an den eines Bessern zu belehrenden Papst hervor; auch gaben davon dessen Briefe an den Erzbischof von Mainz und den Bischof von Merseburg Zeugniß. Dasselbe beurkunden die Verhandlungen in Speyer und beim Reichstag zu Augsburg 1530. Friedlich äusserte sich hier noch insbesondere Melanchton, der freilich ruhigern Sinnes als Luther war. Friedlich und bittend klingt die Sprache der Bekenntnißschrift, welche in Augsburg überreicht wurde. g) Damals verlangten die Protestanten noch eine

---

g) Im §. 28. heißt es unter andern in Beziehung auf die Bischöfe: „In dieser Sache wird in keinem Weg gesucht, den Bischöfen ihre Herrlichkeit oder Gewalt zu nehmen; aber sie sollten auch ihre Gewalt zur Besserung und nicht zur Verderbung der armen Gewissen brauchen, und rechte Lehre nicht verhindern, und unbillige Traditiones lindern und relaxiren, wie denn zum öftermal Traditiones in der Kirche von wegen Gelegenheit der Läufte und Zeit geändert sind, wie ein jeder Verständige in Canonibus sehen kann. Wo man aber dies bei den Bischöfen nicht erlangen mag, so müsse man wissen, daß man Gott mehr als den Menschen gehorsam seyn solle, und werden die Bischöfe Gott Rechenschaft für die Spaltung, so durch ihre Hartnäckigkeit in der Kirche anfängt, geben müssen." — — „Wir haben auch Niemand mit dieser Schrift zu

gütliche Vereinbarung, eine von der Kirchengewalt ausgehende Reformation, und zu diesem Zweck ein „gemein, frei und christliches Concilium.“ Erst 1546 verwarf Melanchton das tridentiner Concil, weil davon die Laien ausgeschlossen wären, die scholastische Philosophie Alles entscheide, und noch dabei die unwissenden italienischen Bischöfe das Uebergewicht hätten. Indessen war Luther durch Widerstand und Widerspruch schon früher weiter gebracht worden, als er selbst kurz vorher ahnen konnte. Der römische Hof verdammte 42 Sätze aus seinen Schriften, verurtheilte sie zum Feuer, und verlangte unter Androhung des Kirchenbannes Widerruf. Da ließ Luther am 10. Dezember 1520 das päpstliche Recht, einige Schriften von Eck und Emser, und die päpstliche Bulle gleichfalls verbrennen, und sprach so seine Trennung von der alten Kirchengewalt aus. Die Sache Luthers galt an vielen Seiten bald als Sache des Volks, und während viele Fürsten insbesondere daran dachten, die Gegner der alten Kirchen-Gewalt nöthigen Falls sogar mit Gewalt wieder zu unterwerfen, traten andere den Neuerungen günstig, und unter diesen der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen zu Torgau in ein Bündniß 1525. Von nun an war die Kirchenreformation zu gleicher Zeit in das Feld der Politik versetzt. Bei dieser ernsten Stellung überließ es der erste Reichstag zu Speyer 1526 dem Gewissen eines jeden Reichsstandes, wie er es in Ansehung der Religionssachen halten wolle.

Als aber 1529 beim zweiten Reichstag jener Beschluß zurückgenommen ward, traten die der neuen Lehre ergebenen Fürsten mit einer Protestation auf, *h)* und erklärten beim nächsten

---

schmähen gedacht, sondern allein unser Bekenntniß gethan, daraus männiglich erkennen mag, daß wir in der Lehre und Ceremonien nicht halten zuwider Gottes Wort, oder der heiligen gemeinen und chatolika christlichen Kirche; denn das ist öffentlich, daß wir mit höchstem Fleiß gewehret haben, daß nicht neue unchristliche Lehre bei uns gelehrt, oder angenommen werden möchte.“ — —

h) Luther vor den Reichstag zu Worms 1521 geladen, verweigerte den Widerruf seiner Lehre, und verfiel darauf als Ketzer in die Reichsacht, welche bei dem Reichstag in Nürnberg 1524 bestätiget wurde; da nun in der Folge bei dem obenerwähnten Reichstag von Speyer 1529 König Ferdinand verordnet hatte, daß keine Neuerung gegen das Wormser Edikt vorgenommen werden sollte, widersetzte sich der Kurfürst von Sachsen mit noch 5 andern Fürsten und 14 Städten; daraus entstand in Folge der Partheiname Protestant, dessen sich nach einigen Schriftstellern der päpstliche Legat Contarini

Reichstag in Augsburg, ihr Glaubensbekenntniß überreichen zu wollen. Der Reichstag gab den Protestanten eine kurze Frist, mit

---

1541 zuerst bedient haben soll. Diese Benennung bekam eine nähere und umfassendere Bedeutung, in so ferne darunter eine Verwahrung gegen alle menschliche Autorität in Sachen des Glaubens liegt. In neuern Zeiten ist der Name evangelisch, wie z. B. in Preussen, an die Stelle getreten, während in Bayern der Ausdruck Protestant noch gesetzlich ist. Indessen kennt das deutsche Staatsrecht weder den Namen evangelisch, noch die Unterscheidung zwischen lutherisch und reformirt-evangelisch. Sowohl die Lutheraner als Reformirten kamen seit dem Nürnberger Reichsabschied 1543 unter dem gemeinsamen Namen Augsburgische Confessionsverwandte vor. (Augustanæ confessionis addicti status, vel subditi.) — Als Beleg von der Unveränderlichkeit des Styls und der Gedanken in den päpstlichen Verdammungsbullen und Allocutionen führen wir Einiges aus der gegen Luther am 15. Juni 1520 erlassenen Bulle an. Der heil. Vater wendet sich zuerst an Christus, als dessen Stellvertreter, und ladet ihn ein, in der Trübsal der Dinge seinen Beistand zu gewähren. Darauf an Petrus, dann an Paulus, letzteres mit dem Beisatz, er habe zwar die Ketzereien zur Uebung der Gläubigen für nothwendig erachtet, allein sie müßten, um keinen Zuwachs zu erhalten, schon im Entstehen unterdrückt werden. Er beschwört sodann den ganzen Chor der Heiligen und die übrige gesammte Kirche bei dem allmächtigen Gott, daß sie einschreiten, damit seine Schaafheerde von den Irrwegen zurückgeführt werde. Er spricht sodann, wie so viele bereits verdammte, auch neue Ketzereien über die Nation der Deutschen ausgesäet wären, welche doch sowohl er, als seine Vorgänger stets liebevoll im Herzen getragen, wie von deren frommen Fürsten viele lobenswerthe auch von den Päpsten bestätigte Satzungen gegen die Ketzer ausgegangen. Darauf zu den 42 Artikeln Luthers über die Erbsünde, Buße, Sündenvergebung, über die Kommunion, den Ablaß, die Exkommunikation, die Macht des Papstes, über die Autorität der Concilien, über gute Werke, die Freiheit des Gewissens, das Fegfeuer und die Fürbitte übergehend, verwirft er, nachdem er mit den Kardinälen, mit den Generalen der kirchlichen Orden, mit mehreren andern Doktoren der heiligen Theologie und der beiden Rechte, gedachte Irrthümer genau und lange geprüft, und verdammet alle und jede, als sozusagen ketzerisch, Aergerniß gebend, falsch, anstößig für fromme Ohren, verführerisch für die Einfältigen, und als der katholischen Wahrheit entgegen, und belegt sie mit der Strafe der Exkommunikation und andern unaufzählbaren Uebeln. Schließlich wird Widerruf binnen 60 Tagen und das Verbrennen der ketzerischen

dem Befehl, ſich jeder weiteren Neuerung zu enthalten. Uebrigens hatten es die Reichstage keineswegs übernommen, ſich über die Richtigkeit oder Verwerflichkeit der Lehre ſelbſt auszuſprechen, was offenbar auſſerhalb ihrer Competenz lag, ſondern es handelte ſich davon, ob Kaiſer und Reich das freie Religionsrecht anerkennen wollten, welches die Proteſtanten in der Form in Anſpruch nahmen, indem ſie eine Entſcheidung im Glauben durch menſchliche Macht von ſich abwieſen, und in der Offenbarung, wie ſie durch die heil. Schrift gegeben iſt, lediglich ihrer Ueberzeugung folgen zu dürfen verlangten. i) Bald konnte man ſo erkennen, daß ſich zwei Partheien mit durchaus entgegengeſetzten Anſichten gegenüber ſtanden, eine Vermittlung ward unmöglich, ein gemeinſam anerkannter Gerichtshof war nicht vorhanden, die Streitſache mußte alſo der Urne des Schickſals zur Entſcheidung überlaſſen werden. Noch trat einige Pauſe bis zur Vollziehung des Augsburger Reichsſchluſſes ein. Carl V. war nicht der Mann, ſich ſchwärmeriſch einer religiöſen Idee hinzugeben, er fragte ſeine Politik um Rath, und durch mancherlei Kriege in Anſpruch genommen ſchob er eine für ſeine Herrſchaft in Deutſchland wichtige Maßregel noch einige Zeit auf. Nach Abſchluß des Schmalkaldiſchen Bündniſſes gelang es einſtweilen den deutſchen Fürſten von der neuen Religionspartei, durch den Reichstag zu Nürnberg Sicherheit für ihre Religionsübung und Siſtirung der kammergerichtlichen

---

Bücher befohlen. Jeder Menſch wird mit der verkündeten Ketzerſtrafe belegt, der Schriften Luthers, wenn ſolche auch nur von ihm herausgegeben worden ſind, lieſt, ſie in Schutz nimmt, und nicht vielmehr ihn ſowohl als ſeine Gönner flieht, ja vielmehr ſie perſönlich aufgreift, und ihm ausliefert. — Auch alle Oerter, zu welchen ſie ſich ungefähr hinwenden möchten, unterwarf der heil. Vater dem Kirchenbann. — Dieſes iſt das Hofmanifeſt gegen die lutheriſche Lehre, wobei natürlich die Stimmen der Biſchöfe, der Akademien und anderer Gelehrten vor den Hofdeputirten kein Gehör fanden.

i) Daß damals noch die Proteſtanten es auf eine Entſcheidung eines gehörig beſtellten Conciliums wollten ankommen laſſen, läßt ſich, wenn gleich darin keine Folgerechtigkeit liegt, leicht erklären; ſie konnten nicht gebieteriſch auftreten, und huldigten zum Theil gewiß der faſt allgemein verbreiteten Zeit-Anſicht, als ob man in Glaubens- und Gewiſſensſachen, überhaupt über Ideen, Meinungen und Anſichten, wie über andere verfügbare Gegenſtände verhandeln und Vergleiche ſchließen könne. Indeſſen iſt dieſe Inconſequenz nicht die einzige, wohin die Anhänger der neuen Lehre, bei welchen das hellere Bewußtſeyn über ihr Streben viel ſpäter einkehrte, verfallen ſind.

Prozesse zu erzielen, in wie ferne sie die Religionswirren betrafen.

Aber kaum war der Friede von Crespy geschlossen, und ein Waffenstillstand mit den Türken eingegangen, als sich der Kaiser ernsthaft mit den deutschen Angelegenheiten beschäftigte, die Vollziehung der Reichsgesetze gegen die Protestanten und die Annahme der Beschlüsse des inzwischen versammelten Tridentiner Concils verlangte, und Paul III. eine Kreuzzugbulle gegen seine abtrünnigen Schafe ergehen ließ. Da vereinten die Verbündeten ihre Streitkräfte 1546. Aber der Kaiser in Verbindung mit Moritz von Sachsen brachte ihnen eine empfindliche Niederlage bei, der Kurfürst von Sachsen wurde gefangen, der Landgraf von Hessen mußte sich stellen. Die Sache des Protestantismus schien äusserlich verloren. Es lag jedoch nicht in dem Plane des Kaisers, die neuerstandene Parthei in Deutschland gänzlich zu Grunde zu richten, auch diente sie als Gegengewicht gegen den Papst, mit welchem er ohnehin in mancherlei Streitigkeiten der ernstesten Art gerathen war. k) Der Reichstag zu Augsburg schritt daher zu der halben Maßregel des Interims, man stellte unter Andern bis zur Entscheidung des Concils, auf welches die Dissentirenden 1548 compromittirt hatten, für sie eine gewisse Glaubensformel auf. Allein diese Maßregel schien so drückend, daß sich auf einmal Moritz von Sachsen im Geheimen mit Frankreich verband, mit Heeresmacht gegen Tyrol drang, die zu Trident versammelten Väter zur Flucht zwang, und ein besseres Waffenglück für die Protestanten herstellte. Eine Folge war, daß der römische König Ferdinand im Gedränge 1552 zu Passau einen vorläufigen Vertrag schloß, welcher durch den Religionsfrieden von Augsburg 1555 Vollendung erhielt, und der rechtlichen Existenz der Dissentirenden eine bessere Bürgschaft verlieh. In diesen Frieden war die inzwischen in der Schweitz entstandene reformirte Kirchengemeinde nicht eingeschlossen. Denn weit erntfernt, daß die weitere und zum Theil so energische Verbreitung der Kirchenreformation in der Schweitz jener in Deutschland größere Stärke und kräftige Haltung verliehen hätte, wurde durch sie vielmehr ein Zunder von Zwietracht, unter die Anhänger der neuern kirchlichen Ordnung ge-

---

k) Bekanntlich haben die kaiserlichen Truppen, worunter schon viele Protestanten waren, 1527 Rom eingenommen, geplündert, und den Papst Clemens VII. in der Engelsburg zum Theil nicht ohne rohen Hohn belagert. Auch mochte eine Diversion der kaiserlichen Macht durch die Protestanten der päpstlichen Politik wenigstens auf einer Seite nicht ganz unerwünscht seyn.

worfen. Die Reformatoren Zwingli und Calvin ſtellten eine abweichende Lehre über das Abendmahl, die Gnade und Prädeſtination auf. Eine Folge war, daß die neu entſtandenen Kirchenpartheien der Neigung zu einer einſeitigen Orthodoxie, und zur Feſtſtellung poſitiver und ausſchließender Lehrbeſtimmungen ſich hingaben, und durch eine dogmatiſche unduldſame Strenge unter ſich ſelbſt eine Scheidemauer für lange Zeit errichteten. — Indeſſen gewann ſelbſt der Religionsfriede in Augsburg das Anſehen eines bloſen Waffenſtillſtandes. Der in demſelben aufgeſtellte Vorbehalt (reservatum ecclesiasticum), vermöge welchem jeder zum Augsburgiſchen Bekenntniß Uebertretende ſeine Würde und Pfründe verlieren ſollte, die verſchiedenen oft gemäß einer restrictio mentalis gemachten Auslegungen deſſelben erzeugten eine erbitternde Reihe gegenſeitiger Beſchwerden und Beſchuldigungen; Bündniſſe und Gegenbündniſſe wurden in der Stille vorbereitet; ungewöhnlich thätig zeigte ſich an allen Enden die hierarchiſche Diplomatie, insbeſondere die Betriebſamkeit des dem oft kleinlichen Gezänk proteſtantiſcher Theologen entgegenſtehenden, ſich ſeines Ziels bewußten neuen Jeſuitenordens. Endlich nachdem beide Theile mit wachſender Erbitterung fünfzig Jahre lang einander gegenüber geſtanden waren, ward der in Böhmen entzündete Funke zur allgemeinen Kriegsflamme angefacht. Als nämlich nach Beſiegung Friedrichs V. in Böhmen und ſeiner römiſchen Verbündeten 1629, Kaiſer Ferdinand mit dem Reſtitutionsedict auftrat, und die Wiedererſtattung aller ſeit dem Religionsfrieden eingezogenen Kirchengüter verlangte, da begann die dreißigjährige Unglücksperiode, welche Deutſchland zu einer Wüſte machte, und die errungenen Vortheile der Cultur gänzlich zu verzehren ſchien. Die Wage des Kriegsglücks ſchwankte oft hin und her, und ausländiſche Mächte, die Schweden und Franzoſen, führten zuletzt, nachdem ſich der Krieg auf ſeinen Ausgangsort wieder hingeſpielt hatte, das entſcheidende Wort. Der Weſtphäliſche Friede (§. 34.) war die endliche Folge. Die bisher mehr als blos faktiſch angeſehene Trennung der Proteſtanten, mit Einſchluß der Reformirten, ward zu einer auch ſtaatsrechtlich gültigen erhoben; die neue Confeſſion erhielt neben der alten katholiſchen Kirche wenigſtens im Allgemeinen ein bürgerliches Daſeyn. Zu dem Grundſatz einer allgemein rechtsbeſtändigen Religionsfreiheit für Jeden und allenthalben konnte man ſich damals freilich noch nicht erheben; denn es gibt namentlich für dergleichen Dinge keinen Sprung in der Welt.

Man kann übrigens den 30jährigen Krieg nicht ausſchließend einen Religionskrieg nennen. Allerdings miſchten ſich Religionsſtreitigkeiten mit in den Kampf, viele Streitende nahmen aus

wahrhaft religiösen Gründen an demselben Antheil; bei andern gaben aber nur scheinbar religiöse Beweggründe den Vorgängen die Färbung, und im Allgemeinen blos den Anstoß. Neben dem Kampfe um Glauben galt es jenen um politische Selbsterhaltung, für Eroberung und unbedingte Herrschaft.

§. 142.

Schnelle Ausbreitung der Reformation, deren welthistorische Wichtigkeit.

Die Kirchentrennung oder Reformation ist ein welthistorisches Ereigniß geworden. *l)* Ausser dem Ueberdruß Vieler über die willkührliche Herrschaft der Päpste, dem Unwillen über die Verweltlichung der Kirche kamen als Beförderungsmittel hinzu die Lüsternheit nach den Kirchengütern, die Streitigkeiten der Municipalitäten mit der Geistlichkeit, da in den Städten schon ein freierer öffentlicher Geist wehte, daher dort der Fortgang der Reformation schneller war; der Groll eines Theils des Adels gegen die Geistlichkeit, weil sie schon früher mit Maximilian die Fehdelust desselben bekämpft hatte; ferner der Kampf der Humanisten mit den Scholastikern, der stationären Theologie gegen die fortschreitende; doch lag in dem Fortgang der Reformation ein Grund zur größern Unabhängigkeit der Staaten nach Aussen, und einer freiern Bewegung nach Innen. Bei den erfolgten Kriegen handelte es sich nicht blos um Umänderung oder Beibehaltung des Glaubens, sondern mehr noch um Umgestaltung der Verhältnisse der Kirche zum Staat. Nicht sowohl die Religion, als das äussere Kirchenthum war der Grund, warum die Kämpfenden so verschiedene politische oder materielle Zwecke verfolgten. Der Sieg von Oestreich schien nicht nur für die protestantischen, sondern auch

---

l) Mit Umgehung der anderwärts bekannten ältern Werke über die Reformation werden zu den oben §. 30. angeführten von Plank, Marheineke, Menzel und Raumer noch bemerkt: J. G. Müller, Denkwürdigkeiten aus der Geschichte der Reformation, als dritter Theil seiner Reliquien alter Zeiten, Sitten und Meinungen. Leipzig, 1806. — Hagenbach, der evangelische Protestantismus in seiner geschichtlichen Entwickelung vom Augsburger Religionsfrieden bis zum 30jährigen Krieg. Leipzig, 1831. — *Villers* (Charles Franç. Dominique de) Essai sur l'esprit et l'influence de la Reformation de Luther. Paris, 1804. Deutsch von Cramer, Hamburg, 1817. Aufl. 2. — Ueber Geist und Folgen der Reformation besonders in Hinsicht auf die Entwickelung des europäischen Staatensystems. Mainz, 1822. Aufl. 2.

für die katholischen Fürsten, welche nach Landeshoheit strebten, gefährlich, ebenso verhielt sich die Sache auf schwedischer Seite, wo man ausser der Religion oder Kirche nach Eroberung von Fürstenthümern strebte. Selbst der Papst, als weltlicher Souverän oft zwischen der französischen und östreichischen Politik gestellt, konnte sich der Uebermacht des Hauses Habsburg nicht freuen. Im Uebrigen war auch jenes Zeitalter, in welches der Religionskrieg fiel, gleichsam der Uebergang oder die Brücke aus dem Mittelalter in die neuere Zeit, wobei man dasjenige abwarf, was für die neu beginnende Zeit nicht mehr paßte. Ein wichtiger Entwickelungs-Proceß ging daher endlich vor sich; mit der später durch den Westphälischen Frieden geheiligten Territorialgewalt befestigte sich insbesondere der Besitzstand; eine Stabilität des Staatslebens erfolgte, wodurch eine gemeinsame Regierung aus einem Mittelpunkte hervorging, die Mittelgewalten meistens ihre Bedeutung verloren, und an die Stelle von blos kirchlichen Interessen ganz andere zu Tage traten.

Bei dem Zusammenfluß von so vielen Umständen und Gründen, welche das Reformationswerk förderten, kann es weniger auffallend seyn, wenn wir das gedachte Ereigniß gleichsam die Runde in Europa machen, und auf die Schicksale nicht nur fast aller europäischen Staaten, sondern auch auf die Besitzungen der Europäer in den übrigen Erdtheilen einen so bedeutenden Einfluß ausüben sehen.

§. 143.

Die Reformation auf ihrer Runde in Europa.

Was die Verbreitung der Reformation in ihrem nächsten Geburts- und Centralland, nemlich in Deutschland angeht, so erklärten sich bald ausser den Ständen, welche zuerst das Beispiel gegeben hatten, nemlich Sachsen und Hessen, dann den bedeutendsten Reichsstädten, wie Nürnberg, Ulm, Straßburg, Frankfurt, Magdeburg u. s. f., auch die Kurthümer Brandenburg und Pfalz für die neue Lehr- und Kirchenordnung. Ebenso Braunschweig, Würtemberg, Holstein, Mecklenburg und Pommern; ferner Zweibrücken, Ansbach und Baireuth, Anhalt und Nassau. Auch in den östreichischen Erblanden, wie Böhmen, Schlesien, Mähren, dann in Oestreich selbst, zeigten sich bald zahlreiche Anhänger der Neulehre, ohne jedoch unangefochten zu bleiben, oder einen gesicherten Rechtszustand bis auf die neuesten günstiger gewordenen Zeiten zu erlangen. *m*)

---

m) Waldau, Geschichte d. Protestanten in Oestreich. Ansp. 1784. Bde. 2.

Ausserhalb Deutschland hatte die reformirte Lehre vorzüglich in der Schweiz Wurzel gefaßt. Bereits hatte der Markgraf Albrecht von Brandenburg, der letzte Hochmeister des deutschen Ordens, in Ostpreussen 1526 zum Protestantismus übergetreten, dieses Land zu einem weltlichen Herzogthume erhoben. Auch in Westpreussen, Kurland und Liefland wurde allmählig die lutherische Lehre eingeführt. In Schweden, wo gleichfalls der Saame der Reformation besonders von Wittenberg her ausgestreut war, fand er um desto größeres Gedeihen, weil der Papst und die Geistlichkeit bei Unterdrückung des Landes durch die Dänen sich verhaßt gemacht hatten. Kaum hatte daher die Stunde der Befreiung durch Gustav Wasa 1523 geschlagen, als der Fortgang der Reformation gefördert, durch den Reichstagbeschluß von Westeräs 1527 sicher gestellt, auf einem andern Reichstage 1544 die päpstliche Gewalt gänzlich abgeschafft, die lutherische Kirchenordnung dagegen eingeführt, und nur die modificirte und geschwächte bischöfliche Verfassung beibehalten wurde. n) — Mit mehr Schwierigkeit hatte der Protestantismus bei der bedeutenden politischen Macht der Bischöfe in Dänemark zu kämpfen. Jedoch bekannte sich Friedrich I. für seine Person bereits 1526 zur evangelischen Lehre, und bald darauf erhielt beim Reichstag zu Odensee die neue Kirche gleiche Rechte mit der alten. Doch konnte der volle Sieg des Protestantismus bei den frühern Zerwürfnissen des Landes und dem beharrlichen Widerstand der auch politisch bedeutenden Bischöfe nicht sofort errungen werden. Erst unter Christian III. 1534—36 geschah es mit gewaltsamer Verjagung der Bischöfe auf eine entscheidende Weise. So lange die alten Bischöfe lebten, traten jedoch einstweilen Superintendenten an ihre Stelle, bis diese nach Absterben der ersten auch den bischöflichen Titel erhielten, und die neue Kirchenordnung auf dem Reichstag zu Odensee 1539 gesetzliches Ansehen bekam. o) Leicht ließ sich voraussehen, daß der evangelische Glaube und die neuere Kirchenordnung auch in das Schwesterreich Norwegen durch Christian III. übergetragen wurde, und diese Neuerung ging, nachdem der Erzbischof von Drontheim mit seinen Kirchenschätzen geflohen war, 1537 ohne allen merklichen Kampf vor sich. Auch kam endlich 1551 die Reihe an Island. — Hatte bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts bereits Wiklef Reformations-

---

n) Schubert, Schwedens Kirchenverfassung und Unterrichtswesen nach früherem und gegenwärtigem Zustand. Greifswalde, 1821. Bde. 2.

o) Münter, Kirchengeschichte von Dänemark und Norwegen. 3r Thl. Leipzig, 1833.

Ideen in England verbreitet, war von da aus, durch den Kanal der Universität Oxford auf jene von Prag, und die Hussiten gewirkt worden, so verbreitete sich in der Folge bereits seit 1519 von Wittenberg aus die lutherische Lehre nach England. Auch da war wie in Deutschland der Ablaßverkauf mit der empörendsten Unverschämtheit getrieben worden. Das neue Testament erschien bereits 1526 gedruckt in Antwerpen in der Landessprache. Aber der Fortgang der Kirchenreformation fand in Heinrich VIII. einen Gegner. Wie die Könige in Frankreich und Spanien wollte er sich als Retter des Glaubens einen Ehrentitel erwerben, und schrieb gegen Luther eine Schrift von den sieben Sacramenten, oder ließ sie verfertigen. Er erhielt hierauf vom Papst den Titel Vertheidiger des Glaubens, defensor fidei, welchen noch jetzt die Könige von England führen. Allein bald ward nicht seine Ueberzeugung, sondern seine Leidenschaft und Laune die Hauptveranlassung zur Trennung Englands von der römischen Kirche. Heinrich wünschte von seiner Gemahlin Katharina, Wittwe seines Bruders Arthur, 1527 geschieden zu seyn; Papst Clemens VII. willigte nicht ein, denn sie war eine Tochter Ferdinands von Spanien, und Tante Carls V. Darauf erklärte der hochmüthige, grausame und launenhafte Monarch sich selbst zum Oberhaupt der englischen Kirche, und hob alle Verbindung mit Rom auf. Nunmehr König und Papst zugleich stellte er bei Todesstrafe für die Uebertreter sechs Glaubenssätze auf, worunter die Transsubstantiation, die Communion unter einer Gestalt, der Priester-Cölibat, die Mönchsgelübde, die Stillmessen und Ohrenbeicht begriffen waren. Dagegen plünderte er die Kirchengüter und sah die Klöster besonders als gute Beute an. Indessen ward durch den Erzbischof Thomas Cranmer zu Canterbury unter Zuziehung schweizerischer Reformirten eine neue reformirte Kirchenverfassung mit möglichster Beibehaltung der alten Formen bereits eingeführt, als nach dem frühzeitigen Tod von Eduard VI. durch seine Nachfolgerin Maria 1553 eine wüthige und blutige Reation erfolgte, bis die Reformation unter Elisabeth mit bedeutender Eigenthümlichkeit den Sieg errang. — Irland theilte dasselbe Schicksal; auf gewaltsame Weise wurde unter Elisabeth die englisch-protestantische Kirche zur Staatskirche erhoben, was, weil die Mehrzahl der Irländer ihrem alten Glauben getreu blieb, jene unversiegbare Quelle von Uebeln, Leiden und Ungerechtigkeiten erzeugte, zu deren Verstopfung die in unsern Tagen erfolgte Emancipation ein wenn auch nicht entscheidender langsamer Schritt war. — Die verschiedenen von Einzelnen für die Reformation gemachten Schritte in Schottland seit 1527 fanden eine blutige Begegnung und Rache. Nach vielen politischen Stürmen und Gewaltthätigkeiten verschaffte

endlich Johann Knox vorzüglich in der Hälfte des 16. Jahrhunderts der reformirten Kirche Eingang. — Auch die Niederlande, wo bereits Erasmus vorbereitend gewirkt hatte, konnten dem Einfluß der Reformations-Ideen nicht entgehen; daselbst verbreitete sich eine niederländische Uebersetzung des lutherischen neuen Testaments. Im Süden gelang es jedoch den Veranstaltungen von Carl V. und Philipp II., und besonders der Inquisition, das Wachsthum des ausgestreuten Saamens zu ersticken. Aber dagegen siegte in den nördlichen Provinzen, unterstützt durch die oberdeutschen Städte, die Schweiz und Frankreich, die reformirte Kirche mit der Unabhängigkeit von der spanischen Herrschaft. — Während die Sorbonne in Paris Luthers Schriften verbrennen ließ, bildete sich im Meaux die vom dortigen Bischof unterstützte lutherische Muttergemeinde. — Vorzüglich aber war es Genf vorbehalten, die Lehre seines Reformators Calvin mit dem bereits geschilderten Erfolg zu verbreiten. *p*) — Nach Polen waren frühzeitig Anhänger von Peter Waldes, Wicklefisten, Hussiten, insbesondere mährische Brüder eingewandert, und neben diesen und der alten katholischen Kirche, setzten sich Lutheraner und Reformirte fest, und da nicht unirte Griechen, Socinianer, Arianer und Wiedertäufer hinzu kamen, und es an zahlreichen Juden nicht fehlte, so bot dieses Land eine Musterkarte aller damals vorhandenen Confessionen und Secten dar. Natürlich konnte es an mancherlei Streitigkeiten unter denselben nicht fehlen. Endlich errichteten die von der katholischen Kirche abweichenden christlichen Kirchengemeinden mit Ausschluß der Secten, welche den Namen der protestantischen Dissidenten führten, 1570 den Sendomirischen Vergleich. *q*) Er war eine Art von Union, indem man, obgleich sonst jede Kirche ihre Confession beibehielt, ein gemeinsames Glaubensbekenntniß vorzüglich hinsichtlich des Abendmahls aufstellte. Polen hatte bereits 1573 einen Religionsfrieden (pax dissidentium) erhalten; Katholiken und Dissidenten sollten demselben zu Folge einen ewigen Frieden halten, und gleiche bürgerliche Rechte genießen. Allein die Mißhelligkeiten unter den Religionspartheien

---

p) Vergl. §. 41. S. 97 fg.

q) Aeusserst schnell verbreitete sich die Reformation in Polen. 1530 waren bereits Danzig, Thorn, Elbing, ganz preussisch Polen, und ein großer Theil des Adels der lutherischen und reformirten Lehre zugethan. Besonders beförderte Siegmund August die Religionsfreiheit, und die Gleichheit der Rechte aller christlichen Confessionen. Auch pflegte Stephan Bathory zu sagen: Rex sum populorum, non conscientiarum.

hörten, systematisch von Innen und Aussen angefacht, nicht auf, und trugen endlich, indem die ausländischen Mächte eine Parthei gegen die andere unterstützten, zur so vielfach belehrenden Auflösung dieses so klassisch unglücklichen Landes bei. r) — Durch Waldenser, mährische Brüder, durch Studierende aus Wittenberg, besonders aber durch Matthias Devay hatte sich seit 1531 die neue lutherische Lehre in Siebenbürgen verbreitet. Auch hatten bereits Hermannstädter Kaufleute aus Leipzig frühzeitig die lutherischen Schriften mitgebracht, und so ihrerseits in Siebenbürgen den Saamen zur Verbreitung der lutherischen Kirche ausgestreut. — In Ungarn fand die reformirte Lehre ebenfalls Beifall. s) Indessen erlitt die Reformation auch dort eine Zeit lang eine gewaltsame und blutige Reaction, und die Uneinigkeit unter den neuen Religionspartheien selbst, wobei die sächsischen Gemeinden der lutherischen, die magyarischen aber der reformirten Lehre folgten, verschlimmerte die Lage. Jedoch verlieh ihnen der Friede zu Wien nach vielen Kämpfen 1606 bedeutende Rechte und Freiheiten, welche durch die Verträge von Nikolasburg 1622 und zu Linz 1645 bestätigt wurden. Allein obgleich in der Folge durch Joseph II. 1781 das allgemeine Toleranzedict erlassen wurde, so fehlte es doch in einem Lande, wie Ungarn, bei seinen höchst eigenthümlichen Verfassungsrechten, wo die Centralgewalt der Regierung noch so vielfache Schranken und Hindernisse findet, nicht an zum Theil betrübenden Reibungen unter den Kirchenpartheien, welche nur im Fortschritte der Zeit und der sichern Herrschaft wohlthätiger und weiser Gesetze ihr Ziel finden können. t)

Selbst der Sitz des heil. Stuhls in Italien konnte bei dem Anblick so vieler Verderbnisse in der Kirche, und bei dem durch Wissenschaft fortgeschrittenen Geist der Italiener die Theilnahme an der Reformation daselbst wenigstens anfänglich nicht verhindern. u) Angesehene Männer und selbst Kirchenprälaten

---

r) Conf. *Jablonsky*, Historia consensus sendomirensis. Berol. 1731. 4. — Schicksale der polnischen Dissidenten. Hamburg, 1768 fg. Bde. 3.

s) Ueber die im heutigen Siebenbürgen bestehenden kirchlichen Verhältnisse gibt belehrenden Aufschluß: Heyser, die Kirchenverfassung der A. C. Verwandten im Großherzogthume Siebenbürgen, mit Urkunden. Wien, 1836.

t) Friedrich, Briefe über die äussere Lage der evangel. Kirche in Ungarn. Leipzig, 1825.

u) Conf. Dan. *Gerdesii*, specimen Italiae reformatae. Lugdunis, 1765. 4. — Thom. M'Crie, Geschichte der Fortschritte und Unterdrü-

ließen sich von der Reformation fortziehen, und der gelehrte Bischof von Capo d'Istria Paulus Vergerius, von Paul III. wegen der Reformationsangelegenheiten nach Deutschland als Nuntius abgeschickt, wendete sich mit der Darangabe seines Bisthums der neuen Lehre zu, und starb, nachdem er in Graubünden und Würtemberg gewirkt, 1565 zu Tübingen. Im Anfange war der römische Hof durch das Ereigniß gleichsam überrascht. Die schon erwähnte Einnahme und Verwüstung Roms 1527 durch die kaiserlichen Truppen, worunter sich viele Protestanten befanden, unterstützte die Verbreitung der Neuerung und der ohne Nennung des Verfassers in die italienische Sprache übertragenen lutherischen Schriften. Auch erhielt Italien 1530 durch Antonio Brucioli eine Uebersetzung des neuen Testaments, worauf 1532 eine andere der ganzen Bibel folgte. Bald arbeiteten aber die Päpste Paul IV., Pius V. und Sixtus V. in vereinter Kraft mit Philipp II. von Spanien, um den Dämon der Reformation in Italien zu beschwören, und den Protestantismus durch jedes dienliche Mittel auszurotten, was auch gelungen ist.

Wer hätte bei der nationellen Achtung vor der Geistlichkeit, bei dem mächtigen Wirken der Inquisition, und bei der natürlichen Scheidewand, welche Spanien vom übrigen Europa, namentlich vom Heerde der Reformation trennte, denken sollen, daß auch dorthin sich die Ideen derselben Bahn brechen würden? Allein der königliche Gegner derselben gab durch seine Verbindung mit Deutschland, und indem er spanische Theologen mit sich dahin nahm, selbst Veranlassung, daß die neue Lehre auch in Spanien bekannt wurde. Kein Wunder, daß sich also in Valladolid und Sevilla Vereine zu Gunsten der protestantischen Lehre bildeten. Allein Spanien ist ein zu klassisches Land, wenn es sich von Verfolgung und Vertreibung der anders Denkenden und Glaubenden handelt; an den Arianern, Mauren und Juden hatte es seine Probe bestanden, und es gelang vorzüglich dem Schreckenssystem der Inquisition und der kirchlichen Glaubensacte (Auto da fé, actus fidei), die Ausrottung zu bewirken, wozu Philipp II. im guten Glauben möglichst mitzuwirken sich verpflichtet hielt. *v)*

---

ckung der Reformation in Italien. Aus dem Englischen von G. Friedrich. Leipzig, 1829. 8.

v) Vergl. Geschichte des Protestantismus in Spanien. Aus dem Franz. Leipzig, 1828. — *Llorente*, hist. crit. de l'inquisition d'Espagne. Paris, 1817. T. 4. 8. Ins Deutsche übers. v. J. K. Höck. Gmünd, 1817 fg. 2 Bde. Geht von Ferdinand dem Katholischen bis auf die neueste Zeit.

So hat schon nach der äussern Erscheinung die Reformation allerdings die Runde in Europa gemacht, das Schicksal vieler Staaten ganz neu bestimmt, und die moralischen Einflüsse dieses scheinbar vorübergegangenen kirchlichen Ereignisses dauern noch heute fort.

§. 144.

Stufenweise Entwickelung der protestantischen Kirchenverfassung.

Die Reformation sprach sich in der ersten Zeit als Revolution aus, daher war auch Anarchie als unzertrennliche Begleiterin in ihrem Gefolge. Die Reformatoren hatten es keineswegs gleich anfangs auf eine Kirchentrennung abgesehen, konnten daher nicht sofort mit einem neuen Plan zur Kirchenorganisation hervortreten. Es fehlte an einem Haltpunkt, an einem gewissen festen Plan. Jede Gemeinde vollzog daher fast für sich die Reformation nach eigenem Gutdünken, und es kam dabei viel auf die persönlichen Ansichten und Neigungen jener an, welche an der Spitze standen; das Reformationsgeschäft wurde daher bald mit einiger Mäßigung, bald auf eine radikale Weise betrieben, wohin z. B. die Bilderstürmerei an einigen Orten gehörte. Eine Uebereinstimmung schien sich zwar in einzelnen Punkten zu offenbaren, in Abschaffung der Messe, in der Austheilung der Communion unter beiderlei Gestalten. Man wollte keine Verehrung der Heiligen und Bilder, keine Fasten, Wallfahrten, Klostergelübde, auch den gezwungenen Cölibat nicht mehr, und der Gottesdienst sollte nun blos in der Landessprache abgehalten werden. Allein dieses war größtentheils ein negatives Verfahren; eine Reformation auf Entwickelung und Pflege des vorhandenen Guten, auf Abschneiden der Auswüchse, auf Verbesserung jedes Einzelnen mit Berücksichtigung des Ganzen hinstrebend, trat nicht ein, oder wurde ebenso wenig, als wie auf katholischer Seite die immer achtbare Gegenreformation, welche das Concil zu Trident zu bewirken beabsichtigte, consequent und energisch durchgeführt. Auch in dogmatischer Hinsicht nahm die Reformation einen eigenen, ihrer Grundidee keineswegs entsprechenden Gang, indem sie sich von den Fesseln der Scholastik noch nicht frei zu machen verstand, wie die Lehre von der Rechtfertigung, von der Erbsünde u. dgl. beweist, abgesehen von den Subtilitäten der calvinischen Prädestinationslehre.

Unter den einmal gegebenen Umständen, bei den politischen Einwirkungen, bei dem Kampfe um Erhaltung und Selbstständigkeit, bei der üblen Deutung, welche die übrigens hart bedrängten Landleute von der evangelischen Freiheit machten, mit welcher sie auch wo nicht eine volle Emancipation in weltlichen Dingen doch wenigstens Erleichterung ihrer drückenden Zustände suchten, bei

dem bald in Deutschland ertönenden Waffengeklirr, war an eine folgerechte, naturgemäße neue Gestaltung der Kirchenverfassung, welche nur eine Frucht der Zeit und Ruhe seyn kann, nicht gleich zu denken. Indessen war der Zusammenhang mit der alten Kirchengewalt zwar abgebrochen, aber nur scheinbar; man vermochte nicht gleich die seit Jahrhunderten fest gewurzelten Begriffe und Ansichten ganz zu vernichten; man mußte daher in dieser anarchischen Lage neue Haltpunkte zu gewinnen suchen, wobei natürlich die alte anscheinend über Bord geworfene Kirchenverfassung, so weit es immer die Neulehre gestattete, das Analogon bildete. Mehrere Vorschläge zur Begründung einer gemeinsamen Kirchenverfassung wurden vergebens gemacht; endlich boten diejenigen Fürsten, welche die Sache der Reformation unterstützt hatten, das Auskunftsmittel; sie schienen die geeignetsten Organe zur Herstellung der neuen Kirchenordnung zu seyn, weil man von ihnen vorzüglich Schutz erwartete. Mit Mäßigung und nicht ohne Scheu und blos in Folge wiederholter Aufforderung, ordnete 1525 der Kurfürst Johann von Sachsen eine Kirchenvisitation an, sorgte für die Ordnung im Gottesdienst, gab den Predigern und für die Schulen eine Instruction. *w)* Den Plan hatte, besonders zur zweiten 1526, Luther entworfen und Melanchthon besser ausgeführt. *x)*

So hatte der Drang der Umstände, der ohnehin eine Verhandlung der hierher gehörigen Streitfragen nicht zuließ, die Fürsten zu Gesetzgebern in Kirchensachen gemacht. Dieses Beispiel fand bald Nachahmung, sowohl in den Städten, wo vermittels der Magistrate die Reformation rasch vor sich ging, als auch von Seite größerer und kleinerer Fürsten und Dynastien; allenthalben ergriffen die Obrigkeiten unter Leitung von Theologen, welche dabei aber auch der Juristen bedurften, die Zügel des Kirchenregiments, und zwar auf ausdrückliches Verlangen, wenn sich die Reformation von Unten gemacht hatte, und sie blos dem Strome der öffentlichen Meinung gefolgt waren. Auch geschah es wie aus eigener Machtvollkommenheit von Oben, wenn es vorzüglich der Landesregent war, welcher die Reformation in seinem Gebiete realisirte. Dieses geschah durch den kühnen Landgrafen von Hessen Philipp den Großmüthigen, der in wenigen Monaten bei sich die Reformation äusserlich durchführte, die Kirchenregie-

---

w) *Seckendorf*, Commentarius de Lutheranismo. l. 2. §. 8 et 36.

x) Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn im Kurfürstenthum zu Sachsen. Wittenberg, 1528. Neu herausgegeben von G. Th. Strobel. Altenburg, 1776.

rung an sich zog, und Synoden anordnete. y) Anderwärts wurde die Sache durch Verabschiedung mit den Landständen angeordnet; so in Pommern und Mecklenburg, und in Brandenburg durch den Kurfürsten Joachim II. Ebenso griff Herzog Ulrich von Würtemberg in das Kirchenregiment ein, worauf sein Nachfolger Christoph fortbaute. Es bildeten sich von nun an so viele Kirchen, als Gebiete oder Territorien mit selbstständigen Obern vorhanden waren; der Zusammenhang mit der allgemeinen Kirche hörte auf und man beschränkte sich deßhalb blos auf eine gewisse ideelle Uebereinstimmung der einzelnen Territorialkirchen hinsichtlich gewisser Ansichten, Lehren und Symbole miteinander. Uebrigens leitete die Fürsten und Obrigkeiten bei ihrem Einwirken auf die Reformation nichts weniger, als blose Begeisterung für das, was für Wahrheit ausgegeben wurde. Staatsinteressen und Privatvortheile wirkten wenigstens mächtig mit, sie zu Vertheidigern der neuen Lehre zu machen, so wie bei denjenigen, welche der entgegengesetzten Fahne folgten, ebenso wenig durchaus reine Begeisterung für die alte Lehre obwaltete. Die protestantischen Fürsten sahen sich von einer fremden ihnen lästigen Jurisdiction dadurch befreit; die Steuerpflichtigkeit gegen Rom hörte auf, die reichen Stifter und Klöster gaben Aussicht auf eine sichere Beute und zur Machtvergrößerung, und da jede öffentliche Begeisterung, sie stamme aus religiöser oder politischer Quelle, bisher verborgene Hülfsmittel schafft, so suchten beide kämpfende Theile auch diese für sich auszubeuten. Allenthalben zogen die Fürsten und Obrigkeiten jene Kirchengewalt, welche bisher in den Händen des Papstes oder der Bischöfe gewesen, an sich. Bereits seit 1526 ward nemlich die bischöfliche Gewalt als stillschweigend aufgehoben angenommen, und dieses in der Folge selbst durch den Religionsfrieden ausgesprochen. Verfuhren gleichwohl die meisten Fürsten bei Ausübung der ihnen durch die Macht der Umstände überkommenen Kirchengewalt nicht immer willkührlich, handelten sie gewöhnlich erst nach eingeholtem Gutachten ihrer Theologen, und fragten sie deßhalb ihre Landstände häufig um Rath; so geschah doch von nun an im kirchlichen Regiment Alles durch ihre Autorität, es mochte die Abschaffung des Alten oder die Bildung des Neuen betreffen; sie gaben den kirchlichen Verordnungen gesetzliche Kraft und Vollziehung durch Diener, welche blos ihnen verantwortlich waren. So erlosch von selbst die Autonomie der Gemeinde- und

---

y) Von der ersten Kirchenordnung auf der am 20. October 1526 zu Homberg gehaltenen Synode entworfen gibt Kunde: *Schminke*, Monumenta Hassiaca. T. I

Landeskirchen, sie verstummten bei den blos durch den Willen der Regenten angeordneten kirchlichen Verhältnissen. Es war natürlich, daß die Landesfürsten sich beeilten, diesen eigentlich nur factischen Zustand durch den Religionsfrieden einstweilen legalisiren zu lassen, z) da sie bereits in der vollen Ausübung der kirchlichen Regierungsgewalt sich befanden, sohin den Besitz als einen rechtlichen und sofort auch durch den Friedensschluß an sie von den Bischöfen übergegangenen ansahen. Inzwischen hatte man in den einzelnen Gemeinden mit gehöriger Anordnung des Seelsorgeramtes angefangen, man nannte dieses auch Lehramt, Ministerium verbi divini, und verstand darunter das Recht und die Obliegenheit zu predigen und die Sacramente zu ertheilen, auch war die Excommunication aus der Gemeinde, und die Absolution mit diesem Amte, welches nichts anders als das alte nur modificirte Pfarramt war und ist, verbunden. Da aber mit Suspendirung der bischöflichen Gewalt, und Aufhebung der Zwischenbehörden im Grunde nur aus Noth den Pfarrern das Recht zu ordiniren eingeräumt war, sowie das Bannrecht, sohin weder ein Zusammenhang unter den Gemeinden bestand, noch eine Controle der Pfarrer oder Vorstände der kirchlichen Gemeinden möglich war, so benützte man gleichfalls wieder eine alte Einrichtung. Während nemlich die Geistlichen in den Gemeinden das Wort Gottes zu lehren, und die Sacramente zu ertheilen hatten, die Amtleute oder Magistrate dagegen sich in die übrige Kirchenververwaltung theilten, sonderte man die Gemeinden wieder in gewisse Districte ab, und stellte an die Spitze sämmtlicher darin befindlichen Gemeinden einen Aufseher: Superintendenten; so kam man dadurch auf die alten Archipresbyterate der katholischen Kirche wieder zurück. Aber durch diese Einrichtung war der organische Zusammenhang unter der Gesammtkirche eines Landes noch nicht hergestellt. Man warf deßhalb seine Blicke auf die alten bischöflichen Synodalbehörden; diesen sollte die Prüfung und Ordination der Geistlichen, die Ent-

---

z) Es soll die geistliche Jurisdiction wider die Augsburgischen Confessionsverwandten Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuche, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgerichtet, oder aufrichten möchten, bis zu endlicher Vergleichung der Religion, nicht exercirt, gebraucht, oder geübt werden, sondern derselbigen Religion, Glauben, Gebräuchen, Ordnungen und Bestellung der Ministerien ihren Gang lassen, oder kein Hinderniß und Eintrag dadurch geschehen, und also hierauf, bis zu endlicher christlicher Vergleichung der Religion, die geistliche Jurisdiction ruhen, eingestellt, und suspendirt seyn und bleiben.

scheidung von Ehe- und andern kirchlichen Streitigkeiten zustehen, dann das Recht, über Disciplinarsachen zu erkennen und Correctionen zu ertheilen; auch sollten die Kirchengüter vorzüglich der Obhut dieser Stelle anvertraut werden. Allein bald gelangte man mit Umgehung der Bischöfe zur Errichtung einer gleichfalls schon der Benennung nach bekannten Centralbehörde unter dem Namen von Consistorium, welche Behörde sich dann später in Ober- und Unterconsistorien, in immediate und mediate verzweigte.

Es waren nun abermals die Landesherrn, welche diese Consistorien bestellten, sie aus meistens weltlichen Mitgliedern mit einigen geistlichen Beisitzern zusammen setzten, und ihnen nicht nur die sogenannten jura circa sacra, sondern auch die sacra interna oder die eigentlichen Verrichtungen des suspendirten Episcopats beilegten, und in ihrem Namen handeln ließen.

So sahen sich die Fürsten als die rechtmäßigen Erben der bereits durch den Religionsfrieden untergegangenen Kirchengewalt an, und ihre Ansicht fand durch den Westphälischen Frieden volle Bestätigung. *a)* Demnach wurde allenthalben dem Landesherrn ausser seinen übrigen Hoheitsrechten auch eine Kirchengewalt, jus dioecesanum (kirchliche Jurisdiction im weiten Sinne des Wortes nach der Ansicht des ältern kanonischen Rechts), nur mit Ausnahme der eigentlichen Seelsorge, ministerium verbi divini, welches vorzüglich in Lehren und Spendung der Sacramente besteht, zugetheilt. So stürzte zwar die Reformation die bisherige Regierung der Kirche im Staate, allein sie setzte dagegen eine Regierung des Staats in der Kirche ein. In Zeiten, wo eine Dictatur oft durch die Umstände gerechtfertigt ward, nahm die weltliche Gewalt die Kirche in sich auf. Das Kirchenregiment konnte daher seitdem auch zu blosen Staats- und Polizeianstalten benützt werden. So erschien die neue Kirche als dem Staate untergeordnet, und das Volk von unmittelbarer Theilnahme an der Kirchenregierung ausgeschlossen. Es war dieses eine Folge der besondern Lage der Dinge. Weder der Sieg, noch die Niederlage waren entscheidend gewesen. Keine der beiden Haupt-

a) Art. V. §. 48. Instrum. Pac. Os. Jus dioecesanum, et tota jurisdictio ecclesiastica, cum omnibus suis speciebus, contra Augustanæ confessionis electores, principes, status, comprehensu libera imperii nobilitate, eorumque subditos tam inter catholicos et Augustanae confessioni addictos, tam inter ipsos solos Augustanae confessionis status, usque ad compositionem christianam dissidii, suspensa esto, et *intra terminos territorii cujusque jus dioecesanum et jurisdictio ecclesiastica se contineat.*

kirchen, in deren Namen gestritten wurde, konnte den Kampf für sich entscheiden, die protestantische Kirche rief protestantische, die katholische mit dem Papste katholische Fürsten herbei. Fremde Mächte entschieden die Sache, und jeder der auf beiden Seiten kämpfenden Fürsten ließ sich den Sieg bezahlen, wozu also Katholiken und Protestanten beitragen mußten. Einstweilen war jedoch einige Ordnung getroffen, und es mußte die Entwickelung und Fruchtbarmachung derselben bessern Zeiten überlassen werden.

§. 145.

Nähere Entwickelung der protestantischen kirchlichen Verfassung.

Die Reformation hatte zunächst keine Kirchenverfassung zur Folge, welche der von ihr aufgestellten Idee entsprach; meistens negativ verfahrend blieb sie fast allenthalben auf halbem Wege stehen. Die neue Kirche ward zwar staatsrechtlich durch den Westphälischen Frieden anerkannt und sicher gestellt, allein es hatten sich blos einzelne Territorialkirchen gebildet, welche durch die nach der Anarchie erfolgte Concentration der Kirchengewalt in den einzelnen Territorien zwar an Festigkeit gewonnen hatten, aber weit entfernt waren das Bild einer wenn auch nur nationalen Einheit darzustellen. Dazu fehlte es an einer gemeinsamen leitenden gesetzgebenden Behörde, und an lebendiger freier Bewegung. Zwar bildete sich am Reichstage der sogenannte Körper der Evangelischen, Corpus evangelicorum; allein diese Behörde beschränkte sich blos auf die gesetzliche Vertheidigung der Rechte der neuern Kirche und ihrer gesellschaftlichen Interessen, und ihre etwaigen Beschlüsse unterlagen der Genehmigung der Landesherrn. Wohl schien die im Westphälischen Frieden eingeschlossene reformirte Kirche von einem freiern, der Autonomie mehr zusagenden Princip belebt. Zum Theil geboren und großgezogen in Städten mit republikanischen Regierungsformen, wie in Genf, Zürich, und in andern freien Städten, welche sie aufnahmen; zum Theil mitten unter Kämpfen und Verfolgungen, wie in den Niederlanden, in Schottland, in Frankreich, aufgewachsen, hatte sie sich der uranfänglichen Verfassung der christlichen Gemeinden zugewendet, sich die Presbyterien angeeignet, und durch Synoden ein gemeinsames Band um sich geschlossen. Indeß in Deutschland wurden auch die Reformirten wie die Lutheraner der Territorialkirchengewalt unterworfen, das Consistorialsystem in Anwendung gebracht, und die Reformirten begnügten sich, wenn die Consistorien mit Personen derselben Confession vom Landesherrn besetzt wurden, und ihre eigenthümlichen Vermögensrechte gesichert waren, besonders wenn sie bei mangelhaftem Be-

sitzstand die Garantien des Westphälischen Friedens nicht ansprechen konnten. b) Nur die aus Frankreich eingewanderten Hugenotten, welche in Deutschland unter Beibehaltung ihrer mitgebrachten Verfassung besondere französisch-reformirte Gemeinden bildeten, schienen eine Ausnahme zu machen, und es war unserer Zeit und der Gesellschaftswissenschaft vorbehalten, die protestantische Kirchenverfassung da fortzusetzen, zu ergänzen, wo sie durch frühere Zeitumstände stehen geblieben war.

§. 146.

Verhältniß der katholischen Kirchenverfassung zur protestantischen.

Die Entwickelung und die nähere Natur der protestantischen Kirchenverfassung läßt sich nur im Vergleich mit der katholischen, woraus sie hervorgegangen ist, nach ihren allerdings charakteristischen Abweichungen, und dann wieder in ihrer Zusammenstimmung richtig auffassen.

Aus den in dem ersten Buche enthaltenen Erläuterungen geht hervor, daß nach der katholischen Lehre ein geweihter Stand, Klerus, unabhängig von den Laien, zur Verwaltung und Regierung der von Christus selbst gestifteten Kirche eingesetzt ist. Die von Christus bevollmächtigten Apostel und Jünger tragen in einer ununterbrochenen Reihe mittels der heil. Weihe, ihre Gewalt auf alle ihre Nachfolger über. So wie Petrus an die Spitze der Apostel gesetzt wurde, und einen Vorzug vor diesen erhalten hat, so ging dieser Primat auch auf seine Nachfolger, die Bischöfe von Rom, auf die von den Aposteln selbst gestiftete römische Kirche über; sie ist der Mittelpunkt der Gesammtheit der katholischen Kirche, der sichtbare Einheitspunkt, von da verzweigt sich die Kirchenregierung in verschiedenen Rangstufen und Verrichtungen nach allen Richtungen, und sammelt sich wieder wie die Strahlen des Lichts in dem gemeinsamen Mittelpunkte. Die protestantische Kirchenlehre beschränkt dagegen die erhaltene apostolische Vollmacht blos auf Verkündigung des Evangeliums und die Ertheilung der Sakramente, auf das bereits erwähnte ministerium verbi divini, läugnet aber, daß Christus eine besondere äussere Kirche mit bestimmten Einrichtungen angeordnet habe; vielmehr ist solche allerdings zur Erhaltung und Belebung der christlichen Lehre nothwendige äussere Gesellschaft nach ihrer Organisation blos von Umständen und der Willkühr abhängig. Die Protestanten sagen weiter, Christus dachte nicht daran, einen eigenen

---

b) Instr. Pac. Osnabr. Art. 7. §. 1.

durch Weihe begründeten Stand unterschieden von den übrigen Gläubigen oder Laien zu bestellen, oder eine Hierarchie, ein sichtbares Kirchenoberhaupt mit einer sichtbaren Regierung besonders anzuordnen. Er hatte einzig den Zweck, den Menschen seine Lehre zu verkündigen, und sie auf den Weg des Heils zu führen. Allerdings, fahren sie fort, waren die Apostel von dem Herrn unterrichtet und mit höhern Gaben ausgerüstet, und besonders für das Lehramt ausgezeichnet; allein ihr Vorzug war blos persönlich. Jedenfalls findet sich in der ältesten Kircheneinrichtung, welche den reinsten Urtypus enthält, noch kein mit besondern Vorzügen ausgerüstetes Priesterthum. Blos nach menschlichen Begriffen, Bedürfnissen und Nachahmungen bildete sich die Einrichtung der Kirche aus. Je älter die Gemeinden, desto freier ihre kirchlich-gesellige Verbindung, welches sich schon durch die freie Wahl der Vorsteher offenbarte. Im Laufe der Zeit hat sich der Name, der Wirkungskreis derjenigen, welchen die Leitung der Kirche zustand, vielfach geändert, und das daraus entstandene hierarchische Gebäude ist lediglich eine menschliche Erfindung, welche, besonders wenn davon Mißbrauch gemacht worden wäre, wie jede menschliche Einrichtung abgeändert und ihrem ursprünglichen Zwecke gemäß wieder eingerichtet werden kann. Vermöge des ersten Grundsatzes des Protestantismus, der ausschließend in der Lehre Jesu und der Apostel die Quelle des Glaubens anerkennt, könne auch blos aus den heiligen Urkunden eine richtige Idee über den Geist und die Bildung der Kirche oder des religiösen Vereins geschöpft werden, welch letzterer zur Erhaltung der Lehre und der Wirkungen des Evangeliums als nothwendig anerkannt, auch ausdrücklich zu diesem Zweck von Christus angeordnet sey. Es müsse aber ein doppelter Gesichtspunkt aufgefaßt werden, ein idealer und ein empirischer. Ersterer sey vorgezeichnet, indem in der heil. Schrift von der Stiftung eines Gottesreichs die Rede sey, das von aller äussern Gestaltung unabhängig durch Glauben, Liebe und Hoffnung in der Gesinnung der Menschen bestehe, dabei aber auch freilich im Leben zu realisiren sey; denn durch das Daseyn einer empirisch bestehenden Kirche werde erst der Geist der idealen Kirche in den besondern Kreisen geweckt und in die Wirklichkeit eingeführt. c)

Fassen wir nach dem Angedeuteten noch einige andere Unterschiede auf, und bringen wir dieselben auf einfache Ausdrücke zurück. Nach der katholischen Lehre sind die Gläubigen einer geist-

---

c) Vgl. Pahl, das öffentliche Recht der evangelisch-lutherischen Kirche in Deutschland. Tübingen, 1827. S. 14 u. fg.

lichen Gewalt unterworfen, nach der protestantischen sollen die Gewissen in Religionssachen durchaus frei seyn. Nach der Lehre der katholischen Kirche gibt die heil. Schrift kein abgeschlossenes und unabhängiges Zeugniß, welches von jedem Mitgliede der Kirche geprüft und gedeutet werden dürfte, sondern es kömmt auch vorzüglich der Glaube an eine fortdauernde und unfehlbare Kirche hinzu. Beide Kirchen glauben also an eine durch Christus geoffenbarte Religion, allein den Protestanten gilt die Schrift als einzige Urkunde der Offenbarung, nicht aber den Katholiken. Der Protestant mittelt den wahren Sinn den heiligen Urkunden nach den Gründen der Kritik und Auslegung, der Katholik nach gewichtigen Zeugnissen aus. Nach dem Protestantismus ist das Christenthum eine sich immer fortbildende und neu gestaltende Lehre; bei den Katholiken hat solches eine feste und bleibende Gestalt erhalten. Die protestantische Kirche strebt nach einem Ideal auser ihr, der Katholik findet dieses Ideal in seiner Kirche. Der Katholicismus will Stabilität, der Protestantismus in religiösen Meinungen wankend keinen Stillstand. Das Daseyn einer äussern Religionsgesellschaft gehört zu dem Wesen des Katholicismus, bei den Protestanten handelt es sich hier von einem bald größern bald kleinern Bedürfniß. Hier erscheint die Kirche als etwas blos Aeusseres, mehrere Kirchengemeinden bestehen ganz unabhängig neben einander, die katholische Kirche will Einheit, und der Papst ist der sichtbare Mittelpunkt dieser Einheit. Symbol, Liturgie und Verfassung sollen für die katholische Kirche möglichst unverändert bleiben, der Protestantismus läßt vielerlei Formen zu, und will den kirchlichen Organismus vervollkommnet wissen.

Dieses mag im Allgemeinen genügen, um die Gegensätze zwischen Katholicismus und Protestantismus zu bezeichnen; näher wird von gedachter Abweichung oder Uebereinstimmung bei Abhandlung der einzelnen Materien die Rede seyn. *d)*

§. 147.

Veränderter Standpunkt hinsichtlich des Ansehens der symbolischen Bücher in der protestantischen Kirche.

Geht man von dem Hauptprincip der protestantischen Lehre

---

d) Der geist- und kenntnißreiche Carl Salamo Zachariä widmet den hier her sowohl, als den den in die Abhandlung über das Kirchenstaatsrecht gehörigen Betrachtungen seine besondere Aufmerksamkeit in den 40 Büchern vom Staat Heidelberg, 1818—32. Bde. 5. Buch 34. Bd. 4. p. 175 u. f. insbesondere p. 289 u. f.

aus, nach welchem die heil. Schrift als die einzige Quelle der christlichen Offenbarung gilt, und daß jedem evangelischen Christen ein freies Prüfungsrecht zustehe, und den Glauben blos die Lehre Christi und der Apostel, und keine sonstige menschliche Autorität entscheide, so folgt daraus von selbst, daß es ausser der heil. Schrift keine gebieterischen Glaubenssymbole geben kann. Gleichwohl wurden bisher, nicht mit strenger Folgerichtigkeit, in der lutherischen wie in der reformirten Kirche solche Glaubenssymbole aufgestellt, und nicht nur als Erkenntnißzeichen der Kirchengemeinden, sondern auch als streng verpflichtend angesehen. Aus diesen symbolischen Büchern hat man nicht nur das bestehende protestantische Lehrgebäude abgeleitet, sondern auch hinsichtlich der Liturgie und äussern Verfassung der Kirche Vieles geschöpft. Allein indem in den neuern Zeiten das Ansehen dieser symbolischen Bücher fiel, und sie blos zu historischen Aktenstücken gestempelt worden sind, mußten alle daraus sowohl in dogmatischer als kirchenrechtlicher Hinsicht abgeleiteten Folgerungen gleichfalls eine andere Bedeutung und Stellung erhalten. Nach der gegenwärtig von den angesehensten protestantischen Theologen adoptirten Ansicht sind sowohl historisch betrachtet, als den protestantischen Grundbegriffen gemäß, die symbolischen Bücher keineswegs bestimmt, unabänderliche Lehrsätze oder Dogmen als Evangelium aufzustellen; denn nur die Bibel, verbunden mit freiem Urtheil, selbst sogar was die Canonicität der einzelnen Bücher anbelangt, gibt die Lehrnorm. Nach derselben Ansicht sind die symbolischen Bücher allerdings ehrwürdige Mittelpunkte des Glaubens, um welche sich die ersten Bekenner der protestantischen Lehre sammelten; allein die Reformatoren drückten darin blos nach besserm Wissen aus, worin die in der heiligen Schrift ausgesprochene göttliche Lehre bestehe. Insbesondere, wird ferner behauptet, sey die confessio augustana eine blose Bekenntnißschrift. Die Reformatoren und ihre Gönner, die Fürsten, hätten blos darlegen wollen, was sie glaubten, und wodurch sie sich von andern Glaubensnormen unterschieden. Die Apologie desselben Bekenntnisses sey durch die von katholischer Seite versuchte Refutation veranlaßt worden; man habe daneben die drei ersten allgemeinen Concilien angenommen zum Beweis, daß die Lehre nicht neu sey. Der Katechismus von Luther habe beabsichtigt, der Unwissenheit des Volks in Religionssachen zu steuern. Die Bestimmung der schmalkaldischen Artikel sey eigentlich gewesen, dem damals versammelten Concil vorgelegt zu werden. Die Concordienformeln endlich hätten beabsichtigt, eine dogmatische Scheidewand zwischen den damals in heftiger Gegnerschaft befindlichen Lutheranern und Reformirten zu ziehen. Allerdings seyen diese

Bekenntnißschriften nachher zu Lehrvorschriften umgeschaffen worden; man habe, was als subjectiver Glaube ausgesprochen worden, zum Gesetz der Ueberzeugung erhoben und um Einheit herzustellen eine kirchliche Autorität *e)* geschaffen. Allmählig sey man sogar zur Vereidung auf die symbolischen Bücher geschritten, weil man im guten Glauben von der Richtigkeit des Urtheils der Reformatoren ausgegangen wäre, obgleich es ein Widerspruch wäre, daß die Protestanten alles das glauben müßten, was die ersten Reformatoren geglaubt hätten. Die Bekenntnißschriften schlößen demnach eine schriftgemäße Fortbildung der Lehre und der Verfassung nicht aus, indem das Ansehen der symbolischen Bücher jenem der heil. Schrift nicht gleich stehe. Der Glaube an die

---

e) Es ist nicht zu läugnen, daß der Protestantismus, nachdem er die das kirchliche Leben beherrschenden Formen vernichtet hatte, ganz folgewidrig zum alten nur veränderten Glaubenszwang einlenkte. Schon die Confutation der neuen Lehre zeigte den Widerspruch zwischen dem Glauben, der Freiheit, und der heil. Schrift. Der Protestantismus eiferte gegen menschliche Satzungen, und zog einen engen Kreis von Lehrmeinungen, welche als alleingültige Wahrheiten ausgegeben wurden. Man wollte keine fremde Autorität, wohl aber sollte die eigene gelten. Die Reformatoren übten das Dispensationsrecht aus hinsichtlich der Bigamie des Landgrafen von Hessen. Um Moriz und den Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen von dem drohenden Krieg abzuhalten, drohte Luther dem Widerspenstigen, welcher den Frieden brechen würde, mit Bann und Verdammniß, und entband eventuell die Unterthanen ihres Gehorsamseides. Die Reformation hatte vorerst mehr eine äussere als innere Umgestaltung bewirkt. Luther handelte hier gleichsam als Papst. — Eine Menge der widerlichsten theologischen Streitigkeiten, Verketzerung und Unduldsamkeit traten vorerst an die Stelle der verkündeten Kirchenfreiheit, sowohl zwischen den gemäßigten, als den strengen Lutheranern, dann zwischen diesen und den Reformirten. Calvin wüthete gegen Servet und andere Dissidenten; gegen die Wiedertäufer wurden die alten Ketzergesetze auf das grausamste bei den Protestanten vollzogen. Luther predigte gegen die Schwärmer und Ungläubigen Vertilgung und Bannflüche. Die katholische Religion wurde für Abgötterei erklärt, man wollte auf protestantischem Gebiet keine Messe halten lassen. — Es ging in der That mit den so brennend gepredigten kirchlichen Freiheitsideen, wie mit den politischen. Die entgegengesetzten Folgen, drückende Glaubensfesseln, und Tyrannen der Freiheit brachten sie hervor. — Traurige Ergebnisse der oft mit Enthusiasmus begrüßten neuen Aera.

Nothwendigkeit einer Vereidung auf die symbolischen Bücher sey daher als ungegründet beinahe allenthalben und zwar mit Recht aufgegeben worden, weil man aufgehört habe, denselben einen normativen Charakter zuzuschreiben. Durch diese neue Ansicht über symbolische Bücher ward es in der That erst möglich, jene Union zu bewirken, wovon noch die Rede seyn wird, und wobei die Lehrer der Kirche blos auf das Evangelium verpflichtet werden. *f)* Die protestantische Kirche hat sich nie in ihrer Gesammtheit einen Organismus gegeben, auch in dieser Hinsicht besteht keine normative Autorität. Es bleibt also näher zu erörtern, welche Verfassung und Einrichtung sich die vorzüglichsten Kirchengemeinden beigelegt haben.

§. 148.

Von der Verfassung der protestantischen Kirchengemeinden in einzelnen Ländern im Allgemeinen.

Nach dem Sturze der bischöflichen und päpstlichen Gewalt, und bei dem Hinblick auf die Ureinrichtung der ersten Christengemeinden, bei dem ausgesprochenen Grundsatz von Emancipation und Freiheit hätte man denken sollen, es müßten allenthalben der Selbstständigkeit und Autonomie der neuen Kirchengesellschaften zusagende Verfassungen und Einrichtungen zum Vorschein kommen. Allein den Reformatoren wohnte kein consequent organisirender Geist bei, sie beschäftigten sich meistens mit theologischen Fragen, stürzten um, ohne auf den sofortigen Aufbau zu denken; daher wurde die Verfassung der neuen religiösen Gesellschaften größtentheils dem Einflusse äusserer einwirkender Umstände überlassen.

---

f) Vergl. Pahl das öffentliche Recht der evangelisch-lutherischen Kirche in Deutschland. S. 188. §. 25. — Bei diesem Umschwung der Dinge hören alle aus den symbolischen Büchern für die Lehre und Verfassung von Dogmatikern oder Kirchenrechtslehrern abgeleiteten Grundsätze auf, einen normativen Charakter zu haben, und sie haben in der Regel für die gegenwärtige Zeit blos einen geschichtlichen Werth. Es ist daher schwer zu begreifen, wie Eichhorn sich mit Deductionen aus den symbolischen Büchern abmüdet, um der Kirchenverfassung eine sichere Haltung zu geben, und wie er diese und andere einflußreiche Erscheinungen der Zeit in der protestantischen Kirche zu würdigen nicht für nothwendig erachtet hat. — Ueber die Formeln des Religionseides in den verschiedenen Staaten in Ansehung der symbolischen Bücher insbesondere: Weiß, Archiv der Kirchenrechtswissenschaft Bd. 5. Heft 4. S. 349 fg.

Daher gestaltete sich dieselbe auch auf die verschiedenste Weise; sie nahm, um die Sache politisch auszudrücken, bald eine republikanische, bald eine aristokratische, bald eine monarchische, bald eine aus beiden Elementen gemischte, bald gewisser Weise eine absolute Form an. Während Zwingli in Zürich der weltlichen Obrigkeit fast das ganze Kirchenregiment in die Hände lieferte, umgab Calvin, im freien Genf lebend, seine neue Schöpfung mit republikanischen Formen; nicht nur von der bischöflichen, sondern auch von der weltlichen Gewalt sollte seine Kirche frei seyn, und durch Presbyterien und Synoden regiert werden. Diese Einrichtung sagte der sich freikämpfenden Kirche in den Niederlanden zu, auch wanderte sie mit der calvinischen Lehre nach Frankreich, und fand wieder in einigen angränzenden Ländern Deutschlands Beifall. In England trug die monarchisch-aristokratische Regierungsverfassung, die sogenannte Episcopalkirche unter der Opposition der Nonconformisten, welche unter Andern eine presbyterianische Verfassung verlangten, den Sieg davon; Anderer, welche unter dem Secten-Namen von Separatisten oder Jedependenten von einem gemeinschaftlichen Kirchenregiment, sey es durch Bischöfe oder Synoden, nichts wissen, und nur unabhängige Gemeinden bilden wollten, nicht zu gedenken. In England hatte die Religionsveränderung ihren Hauptimpuls und ihre Hauptstütze von Oben bekommen; daher ward der König Oberhaupt der Kirche, und in einem Staate, wo die Aristokratie bis auf die neueste Zeit soviel vermag, mußten die Bisthümer als kirchliche Aristokratien sich aufrecht erhalten. Dagegen waren in Schottland die kirchlichen Bewegungen von der niedern Geistlichkeit und den Gemeinden ausgegangen, welchen natürlich die Disciplin- und Kircheneinrichtung von Calvin mehr zusagten. Dieses kirchlich-demokratische Streben des Volks erzeugte ganz natürlich den Widerstand der königlichen Gewalt, man suchte wenigstens die Bischöfe vorerst als Vorstände der Presbyterien beizubehalten. Allein die Volksmeinung siegte, und bereits 1592 führte ein Parlamentsschluß die reinen Presbyterien nebst den Provinzialsynoden und Generalversammlungen wieder ein. Jakob I. stellte nach der Maxime, daß die königliche Gewalt durch das Daseyn von Bischöfen bedingt sey, das Episcopat wieder her; allein sein Nachfolger Carl I. sah sich gezwungen, es wieder aufzuheben, bis Carl II. abermals die Widerherstellung versuchte; aber in Folge der Revolution durch Wilhelm von Oranien mußte Jakob II. dieses Vorhaben mit seinem Throne aufgeben. Die Presbyterial- und Synodalverfassung, oder das consequent durchgeführte kirchliche Repräsentativsystem, woran Geistliche und Laien Antheil nehmen, siegte, und es ist nun seit

der Vereinigung Schottlands mit England 1707 daraus eine Fundamentalbestimmung der Union geworden.

Während in Dänemark und Norwegen die bischöfliche Gewalt fast blos dem Namen nach beibehalten wurde, und diese Veränderung es vorzüglich möglich machte, das sogenannte Königsgesetz zu erlassen, erhielt dagegen die schwedische Kirche eine der Selbstständigkeit der Kirche mehr zusagende Verfassung. Der König, welcher nach der Kirchenordnung von Gott gesegnet ist, hat zwar die Aufsicht und Sorge für die Kirche; allein ihm steht das Kirchenregiment, insbesondere aber die gesetzgebende Gewalt nicht zu; diese werden vielmehr durch gleich selbstständige Provinzialconsistorien ausgeübt, wobei der Bischof den Vorsitz hat. Sämmtliche Consistorien ernennen drei Candidaten zur erzbischöflichen Würde, woraus der König den Erzbischof ernennt, der an der Spitze der Geistlichkeit steht, ohne die Consistorien zu beschränken; denn es gibt kein oberbischöfliches Consistorium. Die zwölf Stifte sind an die Stelle der Bisthümer, und die Consistorien an jene der Domcapitel getreten. Die Pröpste oder Dekane, die Superintendenten und Pastore der Stifter machen ihrerseits wieder Vorschläge, wenn der bischöfliche Stuhl erledigt ist, überhaupt ist die Wahl zu Kirchenstellen mit Umsicht normirt. Jede Gemeinde hat ihren Kirchenrath, Presbyterium, zur Handhabung der kirchlichen Ordnung und Sittenpolizei. Daneben bestehen Synoden, die von den Bischöfen ausgeschrieben werden, welche Beschlüsse fassen, und alle Zweige des kirchlichen Lebens berühren. Diese Einrichtungen haben natürlich auf den religiösen Geist des Volks, und namentlich auch des Heeres bisher einen unverkennbaren Einfluß ausgeübt. *g)*

Ohne über die Personification und den Umfang der neuen Kirchengewalt richtige Vorstellungen zu haben, oder deßhelb Grundbestimmungen aufzustellen, kam in Deutschland, wie bereits mehrmal erwähnt, durch den Drang der Umstände die Kirchengewalt in die Hände der Landesherrn oder der weltlichen Obrigkeit. Der Westphälische Friede *h)* räumte allen Reichsunmittelbaren das Reformationsrecht, (jus reformandi) ein, d. h. das Recht, eine oder die andere Religionsübung in ihrem Lande abzuschaffen, und eine andere dagegen einzuführen, die äussern gesellschaftlichen Verhältnisse einer Kirche zu ordnen; alles aber unbeschadet der

---

g) F. W. v. Schubert, Schwedens Kirchenverfassung und Unterrichtswesen. Greifswalde, 1821. — Augusti, über die Reformation und Kirchenverfassung in Schweden. Breslau. 1816.

h) Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §. 39.

durch den Besitzstand vom 1. Januar 1624 begründeten und erworbenen Rechte. Von nun an schienen die Reichsunmittelbaren die Erlangung der Kirchengewalt als ausdrückliche oder stillschweigende Bedingung des der neuen Kirche verliehenen Rechtsschutzes anzusehen. — Dieses zuerst thatsächlich, dann durch den Reichsfrieden erhaltene Kirchenregiment war sehr umfassend; es begriff das Recht, Ordnungen und Gesetze in Religions-, Kirchen- und Schulsachen zu erlassen, solche authentisch auszulegen, abzuändern oder aufzuheben, insbesondere auch das Recht, Vorschriften für die Verwaltung des öffentlichen Gottesdienstes, für die Administration der Sacramente, für Abhaltung der Kirchengebete u. dgl. zu erlassen, oder Kirchenagenden abzufassen, endlich das Recht, zur Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten besondere Collegien anzuordnen, welche gewöhnlich unter der Benennung von Consistorien vorkommen, weßwegen das jus consistorii als ein Hauptzeichen der Kirchengewalt angesehen wurde. Diese Kirchengewalt selbst wurde von den deutschen Landesherrn entweder allein, oder mit Zustimmung von Landständen ausgeübt; besonders erstreckten die Stände ihre Aufmerksamkeit auch auf das Kirchen- und Schulvermögen. Oder der Landesherr war bei der Ausübung seiner Kirchengewalt an gewisse Verträge, Reverse u. dgl. gebunden oder nicht. *i)* Natürlich wurde auch die Art der Zusammensetzung, die Instruction und der nähere Wirkungskreis dieser kirchlichen Verwaltungskollegien von den Landesherrn bestimmt, welche im Laufe der Zeit im Grunde willkührliche Herrn der Kirchengewalt wurden. *k)*

---

i) Beispiele von Vereinbarungen von deutschen Landesherrn über Kirchenordnungen, und andere auf das Kirchenregiment bezüglichen Gegenstände finden sich viele in den alten Publicisten. Namentlich bei J. J. Moser von der Landeshoheit im Geistlichen. Frankfurt, 1773. S. 85 fg.

k) v. Kreitmayer bezeichnet dieses Verhältniß in seinem Staatsrecht auf etwas energische Weise also: „Protestantes sagen: cujus est Regio, illius Religio, und lassen kein doppeltes, sondern nur ein einfaches Regiment zu, wovon sowohl das Ecclesiasticum, als Politicum et profanum in dem Staat abhängt. Diesem Principio nach ist jeder weltliche Regent auch Bischof und Papst in seinem Regiment zugleich; schreibt sohin in Religions- und Kirchensachen Gesetz und Ordnungen vor, bestellt geistliche Räthe, Consistoria, Superintendenten; verleiht sowohl hoch als niedrige beneficia ecclesiastica und Dignitäten, ruft Synodos zusammen, regulirt die Glaubenslehren und Ceremonien, entscheidet causas ecclesiasticas, ordnet Feier-, Fast- und Bußtäge

So war im Laufe der Zeit in Folge der Kirchentrennung, welche mehr von einem dogmatischen, als für die Gesellschaft constitutiven Princip ausgegangen war, das selbstständige Leben, die Autonomie, das freie kirchliche Selbstbewußtseyn in den protestantischen Kirchengemeinden erloschen, oder hatte sich in nur noch dürftigen Ueberresten erhalten. Endlich bemächtigte sich die Wissenschaft oder Doctrin eines Gegenstandes, welcher sich schon lange durch die That befestigt hatte, und suchte die erlangte landesherrliche Kirchengewalt durch Principien zu stützen, oder trat mit derselben in eine Gegnerschaft. Dieß führt auf die Betrachtung der verschiedenen Systeme zur Begründung oder Bestreitung der herkömmlichen Kirchengewalt in der protestantischen Kirche.

§. 149.

Das protestantische Episcopalsystem.

Das sogenannte Episcopalsystem in der protestantischen Kirche unterscheidet sich wesentlich von dem durch die Kanonisten in der katholischen Kirche aufgestellten bischöflichen System, welches im Gegensatz mit der päpstlichen Central- und Alleingewalt auch den übrigen Factoren der Kirchenverwaltung eine geordnete selbstständige Theilnahme vindicirt, und zu gleicher Zeit ein durchgeführtes Repräsentativ- und gleichsam Municipalsystem vertheidigt.

Im protestantischen Kirchenrecht leitet sich der Name Episcopalsystem von alten reichsgesetzlichen Bestimmungen her. Vermöge des Religionsfriedens v. 1555 soll die geistliche Jurisdiction (von den Erz- und Bischöfen früher ausgeübt) in den Landen der Augsburgischen Confessionsverwandten bis zur endlichen christlichen Vergleichung der Religion eingestellt und suspendirt seyn und bleiben. Diese Bestimmung ging in den Westphälischen Frieden über. *l)* Eigentlich lag hierin blos eine gesetzliche Bestätigung einer bereits lange geübten Thathandlung. Die Landesherrn legten sich nemlich allenthalben das Kirchenregiment bei, welches vorher die Erz- und Bischöfe und selbst der Papst übten, indem man diesen den Gehorsam aufgekündigt hatte; sie nahmen bereits

---

an, führt die oberste Administration und Inspection von Kirchen- und milden Stiftungsgütern, nimmt Genaral- und Specialvisitationes vor; kurz zu melden, er macht in seinen Landen, in dem Kirchen- und Religionswesen quoad externum, was er nur will: so weit ihm die Hände per Pacta vel leges Regni nicht gebunden sind." v. Kreitmayr, allgemeines Staatsrecht. §. 30, §. 58.

l) Instr. P. Osnabr. Art. V. §. 48.

im 16. Jahrhundert den Titel der obersten Bischöfe in ihrem Gebiete an; auch anerkannte der Westphälische Friede ein jus episcopale. Der vorzüglichste doctrinelle Grund zur Rechtfertigung des Episcopalsystems wird von dem Devolutionsrecht abgeleitet, d. h. man sieht in der Suspension der bischöflichen Gewalt durch den Religionsfrieden einen nothwendig rechtlichen Uebergang derselben an die Fürsten und Obrigkeiten. *m)* Allein was besonders die katholischen Stände und Contrahenten betrifft, so konnten diese an eine solche Uebertragung der bischöflichen Gerechtsame auf die evangelischen Landesherrn nicht denken, ohnehin hatten weder der Papst noch die Bischöfe auf ihre Gewalt verzichtet, und es lag keineswegs in der Macht der katholischen Landesherrn, darüber zu verfügen. Sie gaben vielmehr blos dem Drange der Umstände nach, und bestätigten ein bereits bestehendes Verhältniß. Ebenso wenig konnte es folgerichtig die Absicht der protestantischen Stände seyn, die bischöfliche Gewalt in besagter Weise zu devolviren. Jene galt ihnen vielmehr für wenigstens größtentheils usurpatorisch, und war durch die Thathandlung der Reformation unwiederbringlich verloren. Was an der bischöflichen Gewalt als bleibend und rechtsbeständig zu erachten war, mußte demnach jedenfalls nicht durch Devolution, sondern durch freiwillige Uebertragung der neuen kirchlichen Gesellschaftsglieder auf die Fürsten übergehen. Ohnehin nimmt die protestantische Lehre eine von Gott selbst angeordnete bischöflich-hierarchische Ordnung nicht an, und behauptet streng genommen ein freies Gesellschaftsrecht und Autonomie. *n)* Weder

---

m) Diese bereits verbreiteten Ansichten vertheidigten Joh. Stephani, Instit. jur. can. VII, 52. 1623. Dann *Carpzov*, jurisprud. eccl. Lipsiæ, 1695. und ausser Struk und vielen Andern *H. Luck*, de jure episcopali. Lipsiæ, 1697.

n) Demungeachtet besteht noch heut zu Tage dem Namen und der That nach nicht nur bei protestantischen, sondern auch bei katholischen Landesregenten hinsichtlich ihrer protestantischen Unterthanen das Episcopalsystem, obgleich dasselbe unter verschiedenen normirenden Bestimmungen ausgeübt wird. So nennt die neue sächsische Verf. Urk. v. 4. Sept. 1831. §. 41. die landesherrliche Kirchengewalt über die Evangelischen jus episcopale. Nach der würtemberger Verf. v. 25. Sept. 1819. §. 75. wird das Kirchenregiment durch das königliche Consistorium und den Synodus (d. h. ersteres in Verbindung mit den Generalsuperintendenten) in Beziehung auf die evangelisch-lutherische Kirche verwaltet; und nach §. 76. richtet sich die Ausübung der Episcopalrechte nach den frühern Religionsreversalien, falls der König einer andern als der evangelischen Confession zugethan seyn würde.

von dem bloſen Standpunkte der Doctrin, noch nach den eigentlichen Grundſätzen der Reformatoren konnte demnach die biſchöfliche Gewalt der Landesherrn, welche lediglich auf einer zum Recht erhobenen Thatſache beruht, vertheidigt werden. Man nahm daher ſeine Zuflucht zu der ſogenannten Territorialgewalt.

§. 150.

Die Kirchengewalt aus dem Geſichtspunkte der Territorialgewalt oder Staatshoheit.

Die Unhaltbarkeit des Epiſcopalſyſtems von dem Standpunkte der Doctrin aus führte die Vertheidiger des landesherrlichen Kirchenregiments in das Gebiet der Staatshoheit. Indem man den Staat alle Menſchheitszwecke umfaſſen ließ, war es natürlich zu finden, daß das Staatsoberhaupt auch das religiöſe und kirchliche umfaſſen, die Kirche als eine im Staat vorhandene Geſellſchaft, ſonach dem allgemeinen Staatszwecke und der gemeinſamen Regierung unterworfen ſeyn müſſe. Auch ging man beſonders früherhin von dem Begriffe der Regalität aus, wovon man die Kirchengewalt für einen weſentlichen Beſtandtheil erklärte. Von dieſem Geſichtspunkte aus machte man auch den Satz geltend, cujus regio, talis et religio, und ausgezeichnete Köpfe waren Vertheidiger dieſes Syſtems, ſo Thomas Hobbes, o) Spinoza, p) Hugo Grotius, q) Thomaſius, r) Juſt. Henning Böh-

---

Auch hat die unirte Landeskirche in Baden den Großherzog ausdrücklich als ihren evangel. Landesbiſchof anerkannt. — Vergl. Aler. Müller, Archiv der neueſten Geſetzgebung. Bd. 6. H. 2. S. 307 fg. — Nach der Kurheſſiſchen Verf. 5. Jan. 1831 ſteht gemäß §. 134 dem Landesherrn die unmittelbare Ausübung der Kirchengewalt über die evangeliſchen Glaubenspartheien zu.

o) De cive, pars III. in elementis philosophicis. Paris, 1641. — Leviathan, sive de materia, forma, potestate civitatis. Auch deutſch. Halle, 1794. Thl. 2.

p) Tractatus theolog. politicus. Deutſch Gera, 1787.

q) De Imperio summarum potestatum circa sacra. Paris, 1647. — Er fand jedoch ſchon damals einen geiſtvollen Gegner: David *Blondel*, de jure plebis in regimine eccl. Paris. et Hagis comitum. 1662. 8. 1690. Frankf. in 4. — Vergl. Deſſen Scolia und Anmerkungen zu der obenerwähnten Abhandlung von Hugo Grotius.

r) Vom Rechte evangeliſcher Fürſten in theologiſchen Streitigkeiten. Halle, 1694. in 4.

mer, s) Carl Salamon Zachariä. t) Die neuen Vertheidiger des Territorialsystems wie Stephani, Ludw. Aug. Köhler u) betrachten hiebei den Staat von einem gewissen idealen Standpunkte, nach welchem sie dann das Verhältniß der Kirche construiren. Die Kirche erscheint ihnen als eines jener vielen organischen Glieder des Staatsganzen, welches das physische, geistige, religiöse und moralische Element des Menschen auf eine harmonische Weise zu umfassen bestimmt sey. Allein dieses ist nur ein anderer Titel, eine andere Form zur Vertheidigung eines Systems, welches consequent durchgeführt eines der edelsten Rechte des Menschen vernichten, und das so sehr getadelte alte hierarchische System nur in umgekehrter Richtung einzuführen oder zu befestigen geeignet wäre. — Nicht nur aus dem Gesichtspunkte der Landeshoheit, der Regalität, eines allumfassenden Staatszweckes, sondern auch aus geschichtlichen Gründen suchte man das Territorialsystem zu stützen. Man sagte: die Römer, diese großen Staatswerkmeister und Gesetzgeber, hatten das öffentliche und das Religionsrecht innig mit einander verschmolzen. v) Die römischen und griechischen Kaiser schrieben sich nach Anlegung des Priesterkleides erster Klasse oberste Priester, pontifices maximi. Constantin, Valentinian und Valens trugen diesen Schmuck, bis ihn Gratian aus Bescheidenheit ablegte. Der Kaiser Constantin nannte sich selbst einen äussern Bischof. w) Die Kaiser beriefen Kirchenversammlungen, setzten Bischöfe ein, bestimmten Feiertage, und erließen eine Reihe kirchlicher Verordnungen ohne sogar die Glaubenssachen auszuschließen, wovon das Ende des theodosianischen und der Anfang des justinianischen Codex reichliche Belege enthalten. Auch die fränkischen Könige befolgten dasselbe System. Allein durch Verfall der königlichen Gewalt, durch Hülfe der Unwissenheit und Bar-

---

s) De jure episcopali principum evang. Halae, 1712. Auch in dessen Jus eccles. abgedruckt.

t) Die Einheit des Staats und der Kirche. Leipzig, 1797. Hierher gehört auch Heinrich Stephani, über die absolute Einheit der Kirche und des Staats. Würzburg, 1802.

u) Sonnenklarer Beweis, daß ein christlicher Regent stets der oberste Bischof der Kirche in seinem Lande sey. Leipzig, 1819.

v) Bei *Ulpian* heißt es: Publicum jus est, quod in sacris, sacerdotibus et magistratibus consistit.

w) *Eusebii*, vita Constantini L. 4. Cap. 24. Vos quidem in iis, quae *intra* ecclesiam sunt, episcopi estis. Ego vero in iis, quae *extra* geruntur, episcopus a Deo constitutus; man hat übrigens auch den Ausdruck τῶν ἐκτὸς ἐπίσκοπος auf die Heiden bezogen.

barei, unter Begünstigung des Feudalsystems, welches die Staatsgewalt hemmte, die Anarchie beförderte, habe sich eine ausschließend gebietende Kirchengewalt durch das System der Hierarchie ausgebildet. Es sey nun Aufgabe der Reformation gewesen, das richtige Machtverhältniß wieder herzustellen, und so sey die Staatsgewalt jure postiliminii, in die von Andern angemaßte, und ihr entzogene Kirchengewalt wieder eingetreten.

Allein die praktische Frage, durch welche Persönlichkeit, und in welchen Schranken die Kirchengewalt auszuüben sey, ist dadurch nicht entschieden. Die geschichtlichen Thatsachen beweisen an und für sich für den gegebenen Zweck nichts, auch lassen sich denselben andere entgegensetzen; eben so wenig wird der Staat und die Kirche nach gewissen ohnehin unerreichbaren Idealen regiert; man muß daher die Frage auf ihren positiven Boden zurückführen. Betrachtet man in dieser Hinsicht das Territorialsystem, so ist es eine bloße Umkehrung des durch die Reformation verworfenen hierarchischen Systems. Letzteres auf seinen höchsten Zielpunkt angelangt beherrschte das weltliche durch das geistliche Element, und nach dem vertheidigten Territorialsystem wird das Geistliche durch die Macht des Weltlichen beherrscht. Die alte verrufene Vormundschaft ist zurückgekehrt, nur hat der Vormund seinen Namen gewechselt; mit dem Diadem ist die Tiara verbunden, und nicht nur die Gewissens- sondern auch bürgerliche Freiheit dadurch leicht bedroht. — Auch aus dem Standpunkte sowohl des alten als neuern deutschen Staatsrechts läßt sich das Territorialsystem nicht rechtfertigen. Nach demselben sind Staats- und Kirchengewalt nicht identisch; dieses geht schon daraus hervor, daß sich die Regenten in Absicht auf die protestantische Kirche noch besonders oberste Bischöfe nennen, also neben ihrem Majestätsrecht noch einen besondern Rechtstitel anführen. Auch ist das Reformationsrecht, dessen Ausübung innerhalb der durch das Normaljahr 1624 gezogenen Schranken den Landesregenten gemäß den Reichsgesetzen zusteht, von der Jurisdiction in dem ausgedehnten Sinne des kanonischen Rechts, und nach der Zeitansicht eben so verschieden, wie die Staats- und Kirchengewalt selbst; ein flüchtiger Blick auf die damaligen protestantischen Bekenntnißschriften gibt davon Zeugniß. Der eigenthümliche Gang der Reformation, welcher besonders anfangs keine organisirende Kraft beiwohnte, der Drang der Umstände brachten die Kirchengewalt in die Hände der schützenden Obrigkeit, um deren Uebernahme sie sogar oft gebeten wurde. Die Landeshoheit war daher nicht der Grund, sondern blos das Mittel, welches im Interesse der neu entstandenen Kirche ergriffen wurde. Uebrigens steht der Grundsatz von der Vereinigung beider Gewalten in Ansehung der protestantischen Kirche noch gesetzlich fest;

der Grund und die Veranlaſſung iſt aber nicht mehr vorhanden, beſonders da der Grundſatz von Religions- und Gewiſſensfreiheit in das Verzeichniß der Grundgeſetze aller deutſchen Staaten eingetragen, und der gleiche rechtliche Schutz der anerkannten chriſtlichen Confeſſionen nicht mehr als bloſe Begünſtigung, ſondern als eine hohe Regentenpflicht und als ein wohlerworbenes Recht der Betheiligten gilt.

§. 151.

Das Collegialſyſtem.

Die ſoeben bezeichneten Theorien waren zu einſeitig, und mit der Reformation in zu großem Widerſpruche, als daß ſie nicht wenigſtens eine doctrinelle Oppoſition hätten hervorrufen, und einem entgegengeſetzten Syſtem den Platz einräumen müſſen. Die Schulſprache nennt dieſes das Collegialſyſtem. Staat und Kirche ſind nach demſelben freie und unabhängige Vereine mit verſchiedenen Zwecken, urſprünglich beſtimmt, nach dem Grundſatze der Rechtsgleichheit regiert zu werden. Die geiſtlich-hierarchiſche Gewalt hatte jedoch auch die politiſche uſurpirt oder überflügelt, dieſe aber die Reformation wieder vindicirt und demjenigen, dem ſie von Rechtswegen gebührt, zurück erſtattet, nemlich dem Landesherrn. Indeſſen werden dabei zweierlei Rechte genau unterſchieden, die Majeſtätsrechte, jura circa sacra, welche dem Landesherrn als ſolchem zuſtehen, und die kirchlichen Geſellſchaftsrechte. Dieſe ruhen aber blos bei der Geſellſchaft, und können aus keinem andern, als dem Vertragstitel, und jure repraesentationis, auf Jemanden übergehen. Dieſe Anſicht ſoll auch mit den Einrichtungen in der frühen chriſtlichen Kirche zuſammenſtimmen. Damals ſey ein ausſchließender Stand für die Kirchenregierung noch unbekannt geweſen. In der ganzen Kirche als ſolcher habe die Kirchengewalt geruht, dieſes ſich in der Einrichtung beurkundet, daß die Kirchenbeamten durch die freie Wahl des Klerus und Volks erſt Beruf und Vollmacht erhalten hätten, und überhaupt gebe das wenn auch in der Folge modificirte Repräſentativſyſtem davon Zeugniß. Jedem der beiden Vereine, dem Staat und der Kirche, ſtehen nach dieſer Doctrin beſondere Rechte zu; während auf Seite des Staats die jura circa sacra liegen, fallen dagegen die jura in sacra, die Rechte der innern Regierung, dem kirchlichen Vereine zu. Der Kirche als freien Geſellſchaft kömmt die Befugniß zu, über reine Religionsangelegenheiten Verfügungen zu treffen, namentlich Glaubens- und Sittenlehren aufzuſtellen, den Gottesdienſt oder äuſſern Kultus zu ordnen, zu verbeſſern, oder zu reinigen, die kirchlichen Streitigkeiten

zu schlichten; nur der Kirchengesellschaft steht es zu, zur Erreichung ihres Zwecks auch auf Andere die Ausübung ihrer Gewalt zu übertragen, sie überhaupt vertragsmäßig, nach einer vorgezeichneten Norm vollziehen zu lassen.

Bereits hatte Blondel in seiner oben angeführten Schrift über das Recht der Gemeinde in Absicht auf die Kirchenregierung x) eine ähnliche Ansicht aufgestellt. Ein Gutachten der Wittenberger Theologen 1638 stimmte damit überein, so auch v. Pufendorf y) und der Kanzler Jäger in Tübingen, als gleich darauf Kanzler Pfaff mit seiner doctrinellen Entwickelung hervortrat, z) wonach er gewöhnlich als der Begründer des Collegialsystems begrüßt wird. Ihm folgte bald Ulrich v. Cramer, a) Mosheim, b) Schnaubert, Gg. Ludw. Böhmer in seinem beliebten Handbuche, c) nachdem selbst der ältere Böhmer seinem Territorialsystem in der Vorrede zum fünften Bande nicht ganz getreu geblieben war, und fast alle neuern protestantischen Kanonisten. d) — Indessen hat auch der Streit über Einführung neuer Agenden auf weitere Entwickelungen des obigen Systems und seiner Gegenseite geführt. Ohne Zweifel ging die Ansbacher Generalsynode 1823 von dem Gesichtspunkte einer unabhängigen Kirchenverfassung aus, als sie das constitutionelle Edict über die innern Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde des Königreichs Bayern deßwegen nicht für verbindlich erachten wollte, weil solches ohne Berathung und Zustimmung

---

x) Diss. de jure plebis in regimine eccl. Paris, 1648.

y) Sam. de *Pufendorf* (Severinus Monzambanus) De habitu religionis christianae ad vitam civilem. Bremae, 1687 et saepius deinde.

z) *Chr. M. Pfaff*, Origines juris ecclesiastici. Tübing. 1720.

a) Dissert. de jure circa sacra collegiali et majestatico. Marburg. 1736. (in observ. jur. univ. T. I. observ. 416.)

b) J. L. Mosheim, Allgemeines Kirchenrecht der Protestanten. Helmstädt, 1760.

c) Principia juris canonici. Coett. 1802. Edit. 5. cura *Schoenmann*.

d) Kirchhof schrieb über die Wiederherstellung der protestantischen Kirche. Leipzig, 1817. — Schuderoff vertheidigt die Freiheit der protestant. Kirche in mehreren Schriften; z. B. Grundzüge zur evangelisch-protestantischen Kirchenverfassung und zum evangelischen Kirchenrecht. Regensburg, 1817. — Claus Harms sagt in seinen 65 Sätzen, die Abhängigkeit der protestantischen Kirche von der Staatsgewalt sey ein in der Eile bei der Reformation gemachter, und noch zu bessernder Fehler.

der protestantischen Kirche erlassen worden sey. e) Ebenso kamen die aufgeworfenen Fragen über die Stellung der protestantischen Kirche zur Staatsgewalt auch überhaupt bei den neuern Unionen zum Vorschein. Indessen ist das Collegialsystem immer noch blos Sache der Doctrin geblieben, das durch den Westphälischen Frieden legal begründete Episcopalsystem hat noch das practische Uebergewicht.

Ohne weiter über die Theorie Untersuchungen anzustellen, wird es vor Allem vorzüglich darauf ankommen, ob das Episcopalsystem wirklich und unbedingt, oder unter zweckgemäßen Modifikationen ausgeübt wird, welches Bewandtniß es mit dem liturgischen Rechte insbesondere hat? Es ist aber nothwendig, die Erörterung einer andern streitigen Frage voraus zu schicken.

§. 152.

Die Ausübung der Episcopalgewalt über die protestantische Kirche durch Landesregenten von verschiedener Confession.

Indem die bischöfliche Obergewalt als eine Zugabe zu der Landeshoheit angesehen wurde, so gelangten selbst nicht nur reformirte Landesherrn zum Episcopat über die lutherische Kirche in ihrem Lande, sondern auch katholische Regenten wurden als Inhaber derselben Kirchengewalt angesehen und so verhielt sich die Sache seit dem Westphälischen Frieden; selbst durch die Aufhebung des deutschen Reichsverbandes und durch die Bildung des deutschen Bundes wurde nichts daran geändert. Natürlich mußte dieses zu einer Zeit, da man dasselbe System in seiner Anwendung auf die protestantische Kirche von Seite evangelischer Regenten bekämpfte, und mit dem Princip der Reformation im Widerspruche fand, besonders auffallen, und seiner legalen Begründung ungeachtet als höchst bedenklich vorkommen, zumal in der Periode, in welcher mit Hintansetzung der christlichen Duldung die verschiedenen christlichen Religionsbekenntnisse noch feindselig sich gegenüber standen. Es wurde daher die Vereinigung der protestantischen Kirchengewalt in der Person eines katholischen Landesherrn zur Streitsache erhoben, woran namentlich Pütter einen lebendigen Antheil nahm. f) Auch ist in den neuern Zeiten

---

e) Stephani, Allgemeines kanonisches Recht der protest. Kirche. S. 104. — Vgl. Fuchs, Generalsynode des Consistorialbezirks Ansbach. Nürnberg, 1823.

f) Historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs. Thl. 1. §. 416.

aus begreiflichen Gründen dieser Gegenstand lebhaft in Anregung gebracht worden. Feuerbach g) geht von der Betrachtung aus, die Anmaßung der Kirchengewalt von Seite katholischer Laien sey nach der Lehre ihrer Kirche ein Gottesraub, oder sacrilegisch: es habe aber der Papst seine Herrschergewalt über die abtrünnigen Protestanten nicht aufgegeben; dieses gehe aus der Protestation gegen den Westphälischen Frieden, aus der päpstlichen Bulle in cœna Domini, dann aus dem Eide hervor, welchen die Bischöfe dem Kirchenoberhaupte leisten müßten, die Ketzer und Widerspenstigen gegen die päpstliche Macht zu verfolgen. Im Grunde hätten die Bischöfe noch immer eine geheime Regierung auch über Protestanten auszuüben, wie aus mehreren Stellen der Umschreibungsbulle der bayerischen Bisthümer, Dei ac Domini, sich schließen lasse. Nach Allem dem wird der Satz aufgestellt, da ein katholischer Regent der Kirchengewalt unterworfen sey, so müsse nothwendig sein Episcopat über Protestanten als Brücke dienen, um abermals die Protestanten der Hierarchie zu unterwerfen. — Offenbar sind in diesem Phantasiegemälde die Farben etwas stark aufgetragen. Schon ein Blick auf das Kirchenstaatsrecht, wie solches auch von Regenten katholischen Glaubens geübt wird, lehrt deutlich, daß kein Regent mehr als Werkzeug, als sogenannter brachium sæculare dient, um die veralteten Decretalen über die Ketzer zu vollziehen. Die Behauptung einer absoluten Gewalt von Seite des Papstes, insoferne sie das Staatsleben berührt, gehört selbst zu den politischen Ketzereien. Der Papst hat zwar den Westphälischen Frieden und andere ähnliche bis auf unsere Tage erfolgte Staatsakte nicht unmittelbar, wohl aber mittelbar anerkannt. Nicht nur wird die Bulle in cœna Domini seit Clemens XIV. öffentlich nicht mehr verlesen, sondern sie ist nach übereinstimmenden Gesetzen in den christlichen Staaten verboten. Ueberhaupt ist der Papst nicht geradezu identisch mit der katholischen Kirche. Von dieser Seite dürften am wenigsten Gefahren für die Verbindung des Episcopats mit der Staatsgewalt hervorgehen. Es kommt vielmehr, da Niemand, am wenigsten aber die Souveräne auf ein ihnen durch Gesetz und Herkommen zustehendes Recht freiwillig verzichten dürften, darauf an, daß sich die Ausübung desselben innerhalb Schranken bewegt, welche der Religionsfreiheit zusagen, und jeden Verdacht eines persönlichen confessionellen Einflusses möglichst entfernen. Allenthalben ist, wie bereits erwähnt, der Grundsatz der Gewissensfreiheit aufgestellt,

---

g) Eine längst entschiedene Frage über die obersten Episcopalrechte der protest. Kirche von Neuem erörtert. Nürnberg. 1823.

und demſelben darf zum Nachtheil keiner im Staate nach ihrer jedesmaligen Eigenthümlichkeit angenommenen Confeſſion entgegengehandelt werden. Die Staatsgewalt, welche vor Allem einen rechtsgleichen Rechtsſchutz zu gewähren hat, würde ihre hohe Pflicht verletzen, wenn ſie dieſen Schutz nach irgend einem ſubjectiven kirchlichen Maaßſtab vertheilen wollte. Es gab eine Zeit, wo die verſchiedenen Religionspartheien von Unduldſamkeit entbrannt in feindlichen Lagern ſich gegenüber ſtanden, wo die Feindſeligkeit ſogar auf geheimem diplomatiſchen Wege, und durch eine mächtige geſellſchaftliche Verbindung genährt wurde. In ſolchen Zeiten ſah man ſich nach allen möglichen Garantien des Religionsrechtes um. Insbeſondere haben Fürſten, wenn ſie zu einer andern Religion, als der in ihrem Lande herrſchenden übergingen, auf Veranlaſſung ihrer Landſtände, und aus eigenem Antriebe zur Beruhigung ihrer Unterthanen Verſicherungsurkunden ausgeſtellt. Als Friedrich Auguſt Kurfürſt von Sachſen 1697 auf den polniſchen Thron gerufen wurde, und deßhalb zur katholiſchen Religion übertrat, entſagte er für ſeine Perſon der Ausübung der biſchöflichen Rechte über ſeine proteſtantiſchen Unterthanen in Sachſen, und ſelbſt die neueſte Verfaſſung von Sachſen vom 4. September 1831 beſtimmt §. 57, daß die landesherrliche Kirchengewalt (jus episcopale) über die evangeliſchen Glaubensgenoſſen, ſo lange der König einer andern Confeſſion zugethan iſt, durch den Cultminiſter und zwei Mitglieder derſelben Confeſſion aus Auftrag in Evangelicis ausgeübt werde. Der Herzog Anton Ulrich von Braunſchweig-Wolfenbüttel ſtellte 1710 bei ſeinem Uebertritt zum Katholicismus gleichfalls Reverſalien aus, ſowie der Herzog Carl Alexander von Würtemberg 1754. [h]) Daſſelbe geſchah in Heſſen-Kaſſel 1754 bei dem Uebertritt des Landgrafen Friedrich. Aus demſelben Grunde enthält die kurheſſiſche Verfaſſungs-Urkunde eine vorſorgliche Beſtimmung. [i]) In der Graf-

---

h) Daher erklärt ſich der ſchon erwähnte §. 76. der würtemb. Verf. Urk. v. 25. Sept. 1819, wo es heißt: „In Hinſicht auf die Episcopalrechte des Regenten, wenn er einer andern als der evangeliſchen Religion zugethan ſeyn ſollte, treten die dahin gehörigen Beſtimmungen der frühern Religions-Reverſalien ein.

i) §. 134. der kurheſſ. Verf. Urk. v. 5. Jan. 1831. „Die unmittelbare und mittelbare Ausübung der Kirchengewalt über die evangeliſchen Kirchenpartheien verbleibt wie bisher dem Landesherrn. Doch muß bei dem Uebertritt deſſelben zu einer andern als der evangeliſchen Kirche die alsdann zur Beruhigung der Gewiſſen gereichende Beſchränkung dieſer Gewalt mit den Landſtänden ohne Aufſchub näher feſtgeſtellt

schaft Mark erhielt sich bis zur neuesten Zeit die Presbyterial- und Synodalverfassung. Im Grunde behauptete die Gemeinde bei jedem Regentenwechsel die Ausübung des Kirchenregiments. k) Als 1822 der inzwischen katholisch gewordene Herzog von Gotha seine Regierung antrat, begab er sich kraft einer feierlichen Bekanntmachung in allen Gegenständen, welche das jus episcopale, die Religion, Kirche und Schule betreffen, jeder Anordnung. Bis zu dessen Tod bildete das aus Protestanten bestehende Geheimeraths-Collegium die höchste Instanz, hiefür. Dazu verstand sich freilich der Herzog von Anhalt-Köthen nach seinem Uebertritt zur katholischen Kirche, welchen er blos für eine die Rechte des Monarchen nicht ändernde Gewissenssache erklärte, bekanntlich keineswegs. l) — Da sich die Vereinigung der Episcopalgewalt mit der Staatsgewalt als Regel darstellt, demnach die Fürsten ohne Unterschied der Religion, welcher sie übrigens als Privatpersonen zugethan sind, sich für unbezweifelt und gesetzlich zu jener berechtigt erachten, so ist der Verzicht darauf allerdings blos ein freiwilliger, und häufig durch die Umstände als rathsam geboten; allein der Verlust des Episcopats folgt dem Uebertritt zu einer andern Confession, worin zunächst nur ein Akt des allen Unterthanen zustehenden Religionsrechtes liegt, keineswegs als rechtliche Nothwendigkeit nach, wenn nicht Verträge und anerkanntes Herkommen etwas Anderes bestimmen.

Durch die Vereinigung der Staats- und Kirchengewalt, sie mag in der Person eines protestantischen oder katholischen Regenten stattfinden, können allerdings Mißbräuche und Gefahren eintreten, wozu die doppelte Macht eine desto verstärktere Veranlassung geben mag, und dies wird allemal der Fall seyn, wenn ausser der Persönlichkeit des Monarchen nicht zu gleicher Zeit auch gesetzliche Garantien einer geordneten bürgerlichen und religiösen

---

werden." Noch ist die in anderer Hinsicht wichtige Clausel beigefügt: „Ueberhaupt aber wird in liturgischen Sachen der protestantischen Kirchen keine Neuerung ohne die Zustimmung einer Synode stattfinden, welche von der Staatsregierung berufen wird."

k) Verhandlungen der westphälischen Provinzialsynode über Kirchenverfassung und Kirchenordnung. Essen, 1819.

l) Was die ehemaligen Verhältnisse der Landeshoheit im Geistlichen zwischen Evangelischen und Katholischen betrifft, weßwegen die Zeit mancherlei neue Gestaltungen geschaffen hat, lehrt Moser von der Landeshoheit im Geistlichen. S. 319 u. fg.; auch findet sich dieses bei Pütter und andern publicistischen Schriftstellern.

Freiheit vorhanden sind. Deren Beschaffenheit nun ergiebt sich aus der nähern Analyse der protestantischen Episcopalgewalt, und der dabei vorkommenden gesetzlichen Normen.

§. 153.

Von den besondern Organen zur Ausübung der Episcopalgewalt in der protestantischen Kirche. Von den Consistorien.

Daß dem positiven Rechte gemäß sich die gesammte Kirchengewalt über die protestantische Kirchengemeinheit in den Händen des jedesmaligen Landesregenten befinde, daß es hinsichtlich der Ausübung dieser Gewalt keine anderen Schranken gebe, als solche, welche in der Wesenheit der protestantischen Confession, in den sonstigen positiven Gesetzen und Verträgen, im Herkommen, namentlich auch in den neuen Verfassungs-Grundsätzen liegen, muß als ausgemacht angesehen werden; auch können hierbei die in den symbolischen Büchern enthaltenen Ansichten, oder vielmehr die daraus abgeleiteten Bestimmungen für sich allein um so weniger etwas entscheiden, als die Erwerbung und Ausbildung des Episcopalsystems kein folgerechtlicher Ausfluß davon war. Dieses Episcopalrecht ist ferner, wenn nicht besondere Verträge oder Uebereinkünfte vorliegen, als Anhang, als Beigabe zur Staatshoheit von der persönlichen Religions-Confession des Regenten unabhängig. In demselben verschwinden gleichsam, insoferne es nach seiner strengen Deutung ausgelegt und gehandhabt wird, jene Majestätsrechte (jura circa sacra), welche sonst dem Landesregenten in Absicht auf Religionsgesellschaften, namentlich in Beziehung auf die katholische Kirche zustehen, weil hinsichtlich der protestantischen Kirche dasselbe berechtigte Regierungssubject vorhanden ist, welches schwerlich gegen seine eigenen episcopalen Regierungshandlungen z. B. das Recht der Oberaufsicht, des Schutzes, der Verwehrung ꝛc. wird geltend machen wollen. In der Episcopalgewalt ist ferner im allgemeinen das Recht der Gesetzgebung, d. h. die Befugniß enthalten, zur Verwirklichung des kirchlichen Gesellschaftszweckes den Mitgliedern Verpflichtungen aufzulegen, und sonstige Veranstaltungen zu treffen; dann das Recht der Oberaufsicht auf die Handhabung der Gesetze, die richtende Gewalt, die Befugniß die Gesetze durch einen Ausspruch in den einzelnen gegebenen Fällen als anwendbar zu erkennen, und endlich die Vollziehung selbst, wie nicht minder das Dispensationsrecht ist in einem Rechtssubject verbunden. Eine solche Vereinbarung von so verschiedenen Verrichtungen in einer Person, besonders wenn keine gewährleistende Schranken für eine gesetzliche Freiheit damit verbunden sind,

ſcheint nicht nur mit den politiſchen Begriffen der Neuzeit, ſondern auch mit der Weſenheit oder der Firma des Proteſtantismus nicht im Einklange zu ſtehen, deſſen anfängliches Beginnen auf Emancipation von einer das religiös-kirchliche Element bevormundenden Gewalt gerichtet war. Allein das wirkliche Leben richtet ſich nicht nach vorgefaßten Begriffen, oder nach an und für ſich ſchönen Idealen; wenn es uns aber dagegen allenthalben Kennzeichen ſeiner Unvollkommenheit offenbart, ſo mäßigt daſſelbe doch wieder oder verbeſſert, was hart oder ungeeignet erſcheint, und ſo erging es auch bei der Ausübung der Epiſcopalgewalt durch die Landesregenten. Vorerſt üben ſie die Kirchengewalt nicht in eigener Perſon aus, ſondern der Hauptſache nach durch beſtellte Organe, welche aus Mitgliedern derſelben Confeſſion gewählt werden, d. h. durch Behörden mit einer collegialen Verfaſſung und einer zum Voraus gegebenen Inſtruction. Es ſind die Conſiſtorien, gleichſam die Vikariate des proteſtantiſchen Epiſcopats; auch hat man gewöhnlich nach Analogie des päpſtlichen Rechts dieſen Stellen die Behandlung und Entſcheidung all jener Gegenſtände zugewieſen, welche in katholiſchen Ländern unter dem Titel von geiſtlichen Sachen der biſchöflichen Jurisdiction unterworfen waren. In der Regel handeln dieſe Conſiſtorien in dem ihnen angewieſenen Wirkungskreis ſelbſtſtändig, nach Analogie der Juſtizbehörden; nur hat ſich der Inhaber des Epiſcopats manche Rechte vorbehalten, es ſind die jura reservata des Biſchofs, welche übrigens auch zum Theil den kirchlichen Hoheitsrechten beigezählt werden können. *m)* In den Wirkungskreis des landesherrlichen Epiſcopats gehört aber, wenn nicht das Princip der proteſtantiſchen Kirche aufgehoben werden ſoll, offenbar nicht das Recht, über die Lehre Geſetze zu geben, welche für die Mitglieder der Kirche verbindlich wären; die landesherrliche Geſetzgebung iſt einzig auf die Mittel zur Verwirklichung des Kirchenzwecks gerichtet; in das Gebiet derſelben fallen daher die Anordnungen über geſellſchaftliche Verfaſſung und Ordnung, über die Form des äuſſern Gottesdienſtes, die Regeln des Verfahrens der Kirchenbeamten, über kirchliche Diſciplin, über Verwaltung des kirchlichen Eigenthums. Den Conſiſtorien als verwaltenden Behörden kann jedoch eine ſolche Geſetzgebung nicht zuſtehen; immerhin aber ſind ſie eine geeignete Behörde zur Begutachtung, zur Initiative in Anſehung der Geſetze; denn das Epiſcopat muß hiebei

---

m) Nach dem kanoniſchen Recht beziehen ſich die Vorbehalte der Biſchöfe auf beſonders wichtige Gegenſtände, und ſolche, welche den Beſtand der Religion und der Kirche ſelbſt berühren.

billig allgemein von der Ansicht ausgehen, daß sich kirchlich-religiöse Gesetze nicht in der Ausführung erzwingen lassen, daß demnach dieselben erst nach einer mehrfachen Vertrauen erweckenden Berathung gefaßt und durchgeführt werden können, und auf solche Weise bei den Betheiligten leichter eine mehr freiwillige Zustimmung erlangen.

Die Consistorien haben in der Regel die Leitung der innern Kirchenangelegenheiten; sie haben die Handhabung und Vollziehung der Kirchengesetze, die Aufsicht auf die Kirchenbeamten, auf kirchliche Institute, und Kirchendisciplin zu besorgen, bei Besetzung oder Wiederbesetzung der Aemter mitzuwirken, interimistische Verwaltungen anzuordnen, über Amtsvergehen der Geistlichen, deren Lebenswandel sie beaufsichtigen müssen, zu untersuchen und zu erkennen, Beschwerden gegen untergeordnete Kirchenbehörden zu prüfen, die Gerechtsamen ihrer Kirche gegenüber von andern einwirkenden Landesstellen zu vertreten. Bei den Consistorien ruhen zwar die jura ordinis nicht im vollen Sinne des kanonischen Rechts; allein sie haben doch die Prüfung der Kirchenamts-Candidaten zu leiten oder zu beaufsichtigen, und das Recht, durch ihre Mitglieder den Befähigten selbst die Ordination zu ertheilen, oder mittels ihres Auftrags solche durch andere fähige Kirchenbeamte gehörig ertheilen zu lassen. Unter den Consistorien kann nach dem äussern Umfange der Kirchengemeinden der Wirkungskreis selbst wieder abgetheilt, und diese Unterabtheilungen können wieder einer Centralbehörde mit bezeichnetem Wirkungskreis unterworfen werden, daher die Eintheilung in Ober- und Unter-Consistorien, wozu in Folge deutscher staatsrechtlicher Verhältnisse noch die weitere Abtheilung in unmittelbare, immediate, und mittelbare, mediate, gekommen ist, insoferne erstere blos vom Landesherrn, letztere aber von einem ehemals unmittelbaren Fürsten, Grafen oder Herrn angeordnet werden, dessen Consistorialrecht (jus consistorii) in der Art erhalten wurde, daß die von ihm bestellte Behörde zwar den landesherrlichen Consistorien bei- und nicht untergeordnet, dabei aber an dieselbe Instruction wie jene gebunden, und mit diesem dem Ober- oder General-Consistorium untergeordnet ist.

Vermöge des eigenen Zusammenhangs, in welchem besonders in frühern Zeiten die Unterrichtsanstalten mit der Kirche standen, hatte man lange Zeit den Consistorien auch das Schul- und Unterrichtswesen zugetheilt, bis dessen Ausbreitung auf einer ganz andern Basis, als früherhin, dieses sonst ausschließende Wirken der Geistlichkeit insbesondere gewöhnlich blos auf den Religions-Unterricht, und die Bildung der Geistlichkeit beschränkt, die Hauptsache aber der höhern Staatswirksamkeit zugetheilt hat.

Was die persönliche Zusammensetzung anbelangt, so bestehen die Consistorien, wie die katholischen Vikariate, keineswegs nur aus Geistlichen, vielmehr sind sie aus geistlichen und weltlichen vom Regenten ernannten Individuen derselben Confession zusammengesetzt. Dort wo die vollständige Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen nicht erfolgt ist, muß schon aus Rücksicht auf das unentbehrliche Vertrauen in Religions- und Kirchensachen, da in Deutschland beide Kirchen, jedoch mit mehrere Ausnahmen, nach demselben Consistorialsystem verwaltet werden, eine verhältnißmäßige Anzahl von Mitgliedern aus beiden Confessionen zu den Consistorien beigezogen werden; wenn nicht durch Gesetz, Vertrag und Herkommen für jede der beiden Kirchen besondere Consistorien aus deren Mitgliedern angeordnet sind.

In dem angedeuteten Sinne, und freilich mit hier und da abweichendem Wirkungskreis sind allenthalben für die innere Kirchenverwaltung Consistorien angeordnet. In Hessen-Darmstadt ist in neuern Zeiten nach Vereinigung beider vorher getrennter Confessionen eine Organisation der Behörde für kirchliche Angelegenheiten erfolgt. n) So auch früher schon in Baden. Dergleichen Consistorien unterscheiden sich von jenen Behörden, welche die jura circa sacra besorgen, und dem Ministerium des Innern untergeben sind. — In Kurhessen wird die protestantische Kirchenregierung durch Consistorien in Cassel, Marburg, Hanau und Rinteln ausgeübt. — In Preussen hat der Hauptort jeder Provinz ein Consistorium, welches unter der Leitung des Oberpräsidenten steht, die rein geistliche und wissenschaftliche Besorgung der evangelischen Kirchen und Schulsachen zu führen hat, weßwegen es in das eigentliche Consistorium für geistliche Sachen, und in das Provinzialschulcollegium eingetheilt ist. In ersterer Hinsicht steht den Provinzialconsistorien die Sorge für Einrichtung von Synoden, die Aufsicht über den Gottesdienst, die Prüfung der geistlichen Candidaten mit deren Ordination, die Bestätigung bei Ernennung zu Patronat-Pfarreien zu. Die geistlichen Seminarien, die Anstellung der dortigen Lehrer, der Vorschlag bei Erledigung von Superintenduren, die Einführung in ein solches Amt, die Aufsicht auf die Amts- und Moralitätführung der Geistlichen, die Einleitung eines disciplinaren Strafverfahrens, die Suspension der Geistlichen, Anträge auf deren Remotion, die Ertheilung von Concessionen und Dispensationen, die Anordnung der kirchlichen Feste, der Texte für Prediger, die Censur der das Kirchen- und Schulwesen, wie die religiösen Vorschriften betref-

---

n) Großh. Darmstädtisches Edict v. 6. Juli 1832.

fenden Schriften, fallen in denselben Wirkungskreis. *o)* — In Nassau, wo die Vereinigung der beiden früher getrennten protestantischen Confessionen seit 1817 bewirkt worden, ist die Landesregierung an die Stelle der sonst üblichen Consistorien getreten; derselben ist ein geistliches Mitglied als Kirchenrath, dann der Bischof als Correspondent und beständiger Referent in kirchlichen Disciplinar- und Beförderungssachen beigegeben. Der Landesregierung steht die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten, die Aufsicht besonders auf die Kirchenbeamten, die Vollziehung der Gesetze, die Bildung und Abtheilung der Kirchengemeinden, die Aufsicht auf die kirchlichen Institute, die Besetzung der Kirchenämter, die Handhabung der Kirchenzucht und des Kirchen- und Pfarrvermögens zu. Sie hat beim Regenten nach Bedürfniß Anträge auf Abhaltung der Synoden, auf Verbesserung der Liturgie, der Gesangbücher u. dgl. zu stellen. In allen vorbehaltenen Fällen ist sie jedoch dem Staatsministerium untergeordnet, hat bei wichtigen Sachen, causae majores, Bericht an dasselbe zu erstatten. Beschwerden gegen die Regierung werden bei demselben Ministerium, oder dem Herzog erhoben. An denselben gehen ferner die Anträge auf Abänderung der alten, und auf Einführung neuer Kirchengesetze, von wo aus dergleichen Anträge gewöhnlich der Berathung des Staatsraths oder sonstigen geeigneten Stellen unterstellt werden. *p)* — In Oestereich haben die beiden protestantischen Kirchen, nemlich die lutherische und reformirte, jede ein eigenes Consistorium zu Wien. Der Präsident ist katholisch, die Räthe werden aber aus der betreffenden Confession vom Kaiser ernannt. — Für Ungarn haben die Verwandten der Augsburger Confession ein Inspectorat zu Pesth, die helvetischen Glaubensgenossen ein Curatorium. In Siebenbürgen gibt es drei Consistorien, nemlich für die Lutheraner, Reformirten und Unitarier. *q)* — Uebrigens ist das Consistorialsystem in ganz Deutschland eingeführt, wenn gleich der Wirkungskreis der Consistorien verschieden modificirt erscheint, auch denselben bald eine beschränktere,

---

o) Kabinetsordre v. 23. Oct. 1817. und v. 10. Jan. 1818. v. 31. Dez. 1825. J. Chr. Fr. Seger, Repertorium. Berlin, 1828—37. I. 2. 3.

p) Vergl. W. Otto, Handbuch des besondern Kirchenrechts der evangelisch-christlichen Kirche im Herzogthume Nassau. Nürnberg, 1828. S. 42 u. fg. Möchte allenthalben das partikulare Kirchenrecht eben so aus den Gesetzesquellen bearbeitet werden, und besonders ein Seitenstück in Ansehung der katholischen Kirche in Nassau bald nachfolgen.

q) Das Nähere bei Helfert, Rechte und Verfassung der Akatholiken im östreichischen Kaiserstaat. Wien, 1827. Aufl. 2. S. 47.

bald eine ausgedehntere Jurisdiction, oder auch gar keine zukömmt, z. B. jenseits des Rheins wegen der fortdauernden Herrschaft des französischen Rechts. r)

§. 134.

Die Stellung der Landesherrn zu den Consistorien.

Noch ist die alte Frage zu berühren, ob der protestantische Regent, welchem die Episcopalgewalt zusteht, hinsichtlich seiner kirchlichen Handlungen dem Consistorium, wie andere Glaubensgenossen, unterworfen sey? — Da die Consistorien blos als Vikarien des Landesherrn erscheinen, nur in seinem Namen handeln, nur eine delegirte Gewalt ausüben, dem Regenten verantwortlich sind, so kann man streng genommen nicht sagen, daß der Souverän unter der Gerichtsbarkeit seines Consistoriums stehe, man muß vielmehr behaupten, daß er, weil im Grunde von ihm alle Concessionen und Dispensationen ausgehen, sein Recht ohne Dazwischenkunft der von ihm bestellten Organe hinsichtlich seiner Person frei ausüben dürfe, und Niemand als Gott verantwortlich sey. Würde dagegen die Kirche sich in dem Zustande der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit in Ansehung ihres innern Wirkungskreises befinden, so wäre auch der Regent, weil unter allen Mitgliedern der Kirche gleiches Recht und gleiche Verpflichtung obwaltet, weil die Regenten-Eigenschaft in Privatverhältnissen nicht in Berücksichtigung zu ziehen ist, sohin der Regent nicht als solcher, sondern als Privatperson, vermöge des allgemeinen Religionsrechts sich zu dieser oder jener Kirche bekennt, ohne Zweifel den von den Behörden seiner Kirche zu handhabenden Gesetzen unterworfen; wie es ebenso allgemeiner Grundsatz ist, daß der Regent oder sein Fiscus hinsichtlich der Privatvermögensrechte bei den von ihm bestellten Gerichten Recht nimmt, wenn gleich nach einer staatsrechtlichen Idee alle Gerechtigkeitspflege vom Regenten, in dessen Namen sie verwaltet wird, ausgeht. Allein mag nun im ersten Falle der Regent der Gerichtsbarkeit seines Consistoriums nicht als unterworfen angesehen werden, so haben sich doch protestantische Regenten in ihren eigenen Angelegenheiten den Entscheidungen ihrer Consistorien freiwillig unterworfen; sie haben sich dabei als Privatmitglieder jener Kirche angesehen, in deren Verfassung es einmal liegt, daß dem Regenten sogar ohne Rücksicht seiner Confession die Episcopalgewalt beiwohnt, und zu gleicher

r) Ausführlicher hierüber und insbesondere auch von Bayern in späteren Paragraphen.

Zeit ihre Achtung vor dem einmal bestehenden Kirchengesetz beurkundet.

Daran knüpft sich eine andere Frage, ob der Regent vermöge seiner Episcopalgewalt berechtigt sey, aus eigener Bestimmung die kirchliche Verfassung wesentlich zu verändern, oder insbesondere eine neue Liturgie einzuführen.

§. 155.

Von der Liturgie und dem liturgischen Recht im Allgemeinen.

Die Gottesverehrung in der ersten christlichen Kirche war einfach, und der Apostel ermahnte blos zur Beobachtung der Ordnung, der Schicklichkeit und des Anstandes bei den religiösen Versammlungen. *s)* Die Christen versammelten sich, um sich durch gemeinsames Gebet zu trösten und zu ermuthigen. Stellen aus den heil. Schriften wurden vorgelesen und das Abendmahl des Herrn mit der Erinnerung an dessen Opfertod wurde gefeiert, auch wurden erbauende Homilien vorgetragen. *t)* Diese ursprüngliche Einfachheit dauerte nicht lange; in die Gott verehrenden Gemeinden kehrten allmählig verschiedene Gebräuche ein, welche theils aus dem jüdischen, theils aus dem heidnischen Gottesdienst entlehnt waren, und nur in einer andern Beziehung angewendet wurden. Daraus entstanden Sitten, Gewohnheiten, und diese wurden dann zu einem stehenden Typus umgeformt. So ergab sich allmählig das liturgische Gebäude.

Man versteht unter Liturgie (officium, ministerium) alle Handlungen, feierliche Formeln, Gebräuche, Ceremonien, welche bei der äussern Gottesverehrung in Anwendung kommen, besonders aber bei der Messe, dem Haupt- und vorzüglichsten Bestandtheil derselben, weßwegen diese auch bei den Griechen vorzugsweise Liturgie genannt wird. Dabei sind Ort und Zeit, die handelnden Personen, die Reihenfolge dieser Handlungen und ihre Form vorzüglich zu unterscheiden. Die Anleitung zur zweckmäßi-

---

s) I. Cor. 11. — Conf. *Chrysostomus* hom. 37. ad Corinth. I.

t) Omnium, qui vel in oppidis, vel ruri degunt, in eundem locum conventus fit, et commentaria apostolorum et scripta prophetarum, prout tempus fert, leguntur. Deinde lectore quiescente, praesidens orationem, qua populum instruit, et ad imitationem tam pulcharum rerum, cohortatum habet; sub hac consurgimus communiter omnes, et praecationes profundimus, et sicut retulimus precibus peractis, panis offertur, et vinum et aqua. *Justinus* Martyr. Apolog. 2.

gen und gehörigen Vornahme der gottesdienstlichen Handlungen nennt man Liturgik. — Die Liturgie umfaßt das Ganze der gottesdienstlichen Handlungen; der Ritus dagegen bezeichnet die bei einem besondern gottesdienstlichen Akt vorgeschrieben Handlung, welche gewöhnlich wieder eine Reihenfolge einzelner Formeln, Gebräuche und Ceremonien in sich faßt. In diesem Sinne spricht man vom Tauf- und Trauungsritus, von dem Ritus bei der Spendung des heil. Abendmahls, bei der Firmung und Priesterweihe; auch kommen in anderer Beziehung einzelne heil. Gebräuche, Segnungen und Ceremonien als Bestandtheile des Ritus vor.

Der Zweck der Liturgie ist eine sinnbildliche oder symbolische Darstellung von religiösen Wahrheiten. Die gottesdienstlichen Akte sollen nemlich den innern Glauben und die religiöse Gesinnung jedesmal ausdrücken, und dieselben zugleich bei den Anwesenden erwecken, oder wieder hervorrufen. Die äussere Gottesverehrung soll die innere erzeugen, in der gemeinsamen Versammlung zur gegenseitigen Belebung des religiösen Sinnes und zur Erbauung beitragen.

Der Liturgie in allen christlichen Gemeinden liegt etwas Gemeinsames, aus den ersten Zeiten des Christenthums Stammendes zu Grund, welches sich durch Ueberlieferung fortpflanzte, und nur im Laufe der Zeit mancherlei Modificationen und Zusätze erhalten hat. Wenn übrigens die meisten alten Christengemeinden auch in jenen Punkten übereinstimmten, welche sie aus den jüdischen Vorschriften auf sich übertragen hatten, so war doch zur Zeit, als sie fast selbstständig neben einander standen, und noch kein gemeinsamer Einheitspunkt sich befestigt hatte, auch wieder eine große Verschiedenheit in den liturgischen Gebräuchen vorhanden; dieser Gegenstand wurde daher, da er bald Veranlassung selbst zu heftigen Streitigkeiten gegeben hatte, auf Provinzial- und allgemeinen Concilien, wie zu Nicäa, verhandelt. *u)* Namentlich hatte auch die Frage über die Zeit der Osterfeier erbitternde Streitigkeiten zwischen der abend- und morgenländischen Kirche erzeugt. Es entstand endlich eine geschriebene liturgische Vorschrift, jus liturgicum scriptum. Man veranstaltete amtliche liturgische Sammlungen; einer solchen thut schon Gratian in seinem Decret Erwähnung. *v)* Es gab indessen noch lange in der katholischen

---

u) Dieses Concil verordnete unter Andern, daß man beim Gottesdienst nicht knieen, sondern stehen sollte.

v) Quando presbyteri in Parœchiis ordinantur, *libellum officialem* a suo sacerdote accipiant, ut ad ecclesias sibi deputatas instructi succedant; nec per ignorantiam in ipsis divinis sacramentis Christum

Kirche keine übereinstimmende Liturgie, bis es der steigenden Macht des römischen Bischofs allmählig gelang, eine solche herzustellen. Im Abendlande gab es nemlich eine alt-gallische, spanische und allemanische Liturgie, sowie im Morgenland eine afrikanische und mehrere andere. In dieser Hinsicht sind in den apostolischen Constitutionen (§. 11.) interessante Beiträge enthalten. *w)* Unter den römischen Bischöfen waren Leo I., dann Gelasius, besonders aber Gregor der Große für die Ausbildung der Liturgie thätig, namentlich gab der letzte durch seinen berühmten Meßkanon dem katholischen Cultus größtentheils seine heutige Form. Durch ihre Verbindung mit Rom waren die Bischöfe Bonifaz, Emeran und Wilibrod schon aufgefordert, die Liturgie der dortigen Kirche in Deutschland zu verbreiten. In gleicher Absicht schenkte Hadrian I. an Carl den Großen das Sacramentorium des Papstes Gregor, und durch dessen Einführung im Frankenreich ward die alt-gallische Liturgie allmählig verdrängt. Gregor VII. verschaffte der römischen Liturgie Eingang in Spanien, mit Ausnahme von sechs Pfarreien, wo nach einer Stiftung des Cardinals Ximenes die mozarabische Liturgie noch heute besteht, eine Mischung aus der arabischen und gallischen. Selbst in der Hauptkirche zu Mailand ist die ambrosianische Liturgie noch in Uebung, welche 1497 von Alexander VI. bestätigt wurde.

In dem Maße, als durch das wachsende Ansehen der römischen Bischöfe Rom zur Hauptregierungsstadt der ganzen katholischen Kirche sich erhoben, wurde auch von dort im Sinne der Einheit immer thätiger die sehr entwickelte und verzweigte Liturgie verbreitet. Sie nahm der Reihe nach alle Künste in ihren Dienst; Baukunst, Plastik, Musik und Malerei mußten dazu beitragen, und die Künstler fanden in der Darstellung der erhabensten Ideen,

---

offendant. Cum vero ad Litanias, vel concilium venerint, rationem episcopo suo reddant, *qualiter susceptum officium celebrent*, vel baptizent. C. 2. D. 18. Ex concil. Tolet. IV. C. 25. Der Canon 5. l. c. führt aus Augustin an: Quae ipsis sacerdotibus necessaria sunt ad discendum; id est; *liber sacramentorum*, *lectionarius*, *antiphonarius*, *baptisterium*, computus, canon poenitentialis, *psalterium*, *homiliae*, per circulum anni in dominicis diebus et singulis festivitatibus aptae.

w) Vgl. v. Drey, neue Untersuchungen über die Constitutionen und Kanons der Apostel. Tübingen, 1832. Bei Erwähnung dieser Abhandlung dieses verdienstvollen theologischen Schriftstellers muß der Verfasser auch dankbar der vielfachen Belehrungen gedenken, welche er aus der Tübinger theologischen Quartalschrift geschöpft hat.

und im Dienste der Religionswahrheiten einen ihrer würdigen Wirkungskreis.

Allein jemehr der äuſſere Gottesdienſt beſonders durch hinzugekommenen Pomp, durch Pracht und Luxus zu gewinnen ſchien, deſto mehr ſank die innere Gottesverehrung, und um deſto mehr ward daher auch der eigentliche Zweck der Liturgie vereitelt, der blos äuſſere Gottesdienſt als Hauptſache betrachtet, und oft zu einem nur wenig erbauenden Schauſpiel herabgedrückt. Beſonders war der ungemeſſene Aufwand, der entfaltete Reichthum im wahren Contraſt mit der Dürftigkeit und Unwiſſenheit der Gläubigen, und was früherhin mit als Sondergut der Armen, patrimonium pauporum, beſtimmt war, diente nun gleichſam zur Unterhaltung einer glanzvollen ceremoniellen kirchlichen Hofhaltung. Faſt allenthalben hatte ſich die äuſſere Gottesverehrung in eine Menge vom Hauptzwecke abführende Neben- und Irrwege verloren. Da nun die Reformation auch vorzüglich aus den Abwegen, wohin ſich die äuſſere Gottesverehrung ſo oft verirrt hatte, Gründe ihrer Oppoſition gegen die alte Kirche entnahm, ſo war es begreiflicher Weiſe Sache des gegenreformirenden Concils von Trident, hier ebenfalls einzuſchreiten, und bei der noch nicht vollſtändig hergeſtellten Harmonie in liturgiſchen Sachen, und bei den wuchernden Auswüchſen, welche die Liturgie oft entſtellten, auf Herbeiführung des Princips der Einheit und der gebührenden Ordnung zu denken. Das Concil ordnete daher eine Reviſion der liturgiſchen Bücher an, und traf Veranſtaltung, daß das hinter den Ceremoniendienſt bisher häufig geſtellte Lehramt ſeiner wahren Beſtimmung nach wieder die gebührende Thätigkeit entfalte. *x)* Der römiſche Stuhl beſtellte daher auch, dem vom Concil erhaltenen Auftrag zu Folge, eine eigene Congregation der gottesdienſtlichen Gebräuche (congregatio rituum). *y)* Auf ſolche Weiſe kamen der Reihe nach zuerſt für die Verrichtungen der Biſchöfe durch Clemens VIII. im Jahre 1596, Urban VIII. und Benedict XIV. das Pontificale Romanum, dann durch Pius V. und Clemens VIII. ſeit 1600 das Ceremoniale episcoporum, verbeſſert durch Innocenz X. zum Vorſchein. Ebenſo wurde durch Pius V., Clemens VIII. und Urban VIII. für die Meſſe das Missale romanum beſorgt. Nicht minder erhielt das Pfarramt die ſeine liturgiſchen Functionen normirenden Regeln durch das Rituale Romanum, wozu Paul V. und Benedict XIV. mitwirkten. Auch kann man noch das ſogenannte Stundengebet für die

---

x) Concil. Trid. sess. 5. C. 2. de ref.

y) Vergl. oben Seite 288.

Geistlichen oder das Brevier, Breviarium romanum, hinzu zählen, bei dessen Herausgabe die Päpste Pius V., Clemens VIII. und Urban VIII. thätig gewesen sind. Die Sprache, in welcher die liturgischen Bücher abgefaßt sind, ist die lateinische, während sich die Griechen beim Gottesdienst der griechischen, die Russen aber der slavischen Sprache bedienen. Das Concil von Trident hat nemlich im Gegensatze von dem Gebrauch der Landessprache bei liturgischen Verrichtungen, besonders auf Seite der Protestanten, jenen der lateinischen Sprache vorgeschrieben; allein diese Vorschrift geht zunächst gegen den gedachten Gebrauch der Landessprache in der Messe, dem Haupt- und wichtigsten Theil des katholischen Gottesdienstes. z) — Indessen fand nicht nur in anderer Beziehung, sondern auch überhaupt der gottesdienstliche Gebrauch der deutschen Sprache seine warmen Vertheidiger. Mehrere Gelehrten sind daher auch mit Mustern von deutschen Agenden hervorgetreten, wozu die im Geschmack und der Denkart der frühern Zeit abgefaßten Pfarr-Ritualbücher, welche oft bei der Ertheilung der Sacramente mit einem Gemisch von Latein und veralteten deutschen Sprachformen hervortraten, Veranlassung gegeben haben. a) Indessen besteht der heilige Stuhl auf Gleichheit der Kirchensprache; er betrachtet diese Gleichheit als Mittel, die Einheit in der katholischen Kirche durch diese Einförmigkeit zu befördern. Auch bringt man als Grund zur Beibehaltung der lateinischen Sprache den Umstand vor, daß die lebenden Sprachen vielen Veränderungen unterliegen, welchen eine todte Sprache, wie die lateinische, nicht ausgesetzt sey. Allein durch den Gebrauch der lateinischen Sprache ist die Kirchengemeinde von aller unmittelbaren Theilnahme an dem Hauptzweig des Gottesdienstes, nemlich der Messe ausgeschlossen, auf welche beabsichtigte Theil-

---

z) Concil. Trid. sess. 22. Can. 8—9.

a) Hierher gehört Winter mit seinem deutsch-kritischen Meßbuch und Ritual. Landshut, 1811. Dessen Versuch zur Verbesserung der Liturgie. — In der Schrift: Die deutsch-katholische Kirche in Schlesien 1826, kamen die Verfasser auf diesen Gegenstand zurück. Auch ist einer solchen Verbesserung günstig Kopp, in seiner Schrift die katholische Kirche im 19. Jahrhundert. Mainz, 1830. — Kastner und Brand stehen gegenüber; jener in seiner katholischen Kirche Deutschlands. Sulzbach, 1829; dieser in seinem Ritual. Frankfurt, 1830. — Ausser in Binterims vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christlichen Kirche. Mainz, 1837. Bde. 4. Aufl. 2. findet sich manches hierher Gehörige in Siegels, Reinwalds und August's Archäologie.

nahme doch der Meßkanon hindeutet. Das Concil von Trident suchte zwar den daraus entstehenden Nachtheil zu beseitigen, indem es verordnete, der Seelsorger habe entweder selbst, oder durch einen Andern besonders an Sonn- und Festtagen einiges von dem, was in der Messe gelesen wird, zu erklären. *b*) Allein ein großer Theil der Katholiken blieb doch lange Zeit ununterrichtet. — Es haben sich auch neuere Schriftsteller bemüht, in Beziehung auf Liturgie belehrend aufzutreten und auf die höhere Bedeutung derselben aufmerksam zu machen. *c*) In der That dürfte eine zeitweise Sichtung und Revision Noth thun, um die Liturgie für das Herz und die Belehrung fruchtbar zu machen. Auch in dieser Hinsicht wird das neu in Deutschland gegründete Episcopat, sowie noch in vielen andern Punkten, vor der Gegenwart und Nachwelt seine Probe zu bestehen haben. — Obgleich übrigens das Tridentiner Concil blos von der Messe spricht, so hat doch der heil. Stuhl den Abschluß des bayerischen Concordats §. 12. Lit. g. benützt, um auch bei Spendung der Sacramente überhaupt den Gebrauch der lateinischen Sprache vorzuschreiben, sohin die vom Concil vorgezeichnete Regel weiter auszudehnen. Da aber bei Ertheilung der Sacramente nicht sowohl im Ganzen, als vielmehr auf die Individuen gewirkt werden soll, so kann dieses nur als ein Rath anzusehen seyn, und muß lediglich dem Ermessen der bischöflichen Behörden anheim gestellt werden, die Angemessenheit und Wirkung der Administration der Sacramente auf eine für die Empfangenden zugängliche Weise zu erhöhen, zudem das liturgische Recht des heil. Stuhls sich nicht weiter erstreckt, als auf Bewahrung der mit der Lehre wesentlich zusammenhängenden Liturgie, wobei die Sprache als eine zufällige Form erachtet werden muß, auch die Gesetzgebung desselben heil. Stuhls in Disciplinarsachen, und namentlich in allen menschlichen Anordnungen blos innerhalb der im ersten Buche angedeuteten Gränzen kirchenrechtlich sich zu bewegen hat.

---

b) Concil. Trid. sess. 22. Can. 8. de sacrificio missæ.

c) Vergl. Sailer, Geist und Kraft der katholischen Liturgie. München, 1826. — Neben Fleury und Chateaubriand suchte in Frankreich dahin zu wirken der Bischof von Metz *Jauffret*, Du culte public, ou de la necessité du culte public en general, et de l'excellence du culte catholique en particulier. Paris, 1828.

§. 156.

Von dem liturgiſchen Recht in der proteſtantiſchen Kirche insbeſondere.

Nach dieſen allgemeinen Betrachtungen geht zunächſt die Betrachtung auf das liturgiſche Recht in der proteſtantiſchen Kirche. Die Liturgie war vielſeitig entwickelt, als die Reformation begann; ſie betrachtete dieſelbe aber als nicht im gehörigen Verhältniß zur chriſtlichen Religion ſtehend, und von ihrer frühern Einfachheit abgewichen. Dieſe Einfachheit der erſten Jahrhunderte ſuchte ſie nun wieder herzuſtellen. Man verfuhr aber an allen Orten, wo man der Reformation huldigte, mit mehr oder minder zerſtörendem Eifer gegen die Formen und Mittel des äuſſern Cultus, wie dieſes bei plötzlichen Umkehrungen und Reformen, welche nicht nach einem ſtufenmäßigen Gang vorwärts ſchreiten, faſt immer der Fall iſt. Man wollte Mißbräuche abſchneiden, und ſchonte bei dieſer Gelegenheit auch gut zu rechtfertigende Gebräuche nicht; aus üppigem Reichthum ſteuerke man der Armuth zu, und indem die ſich bildenden reformatoriſchen Gemeinden meiſtens von einander getrennt, durch kein gemeinſames Geſetz und keine gemeinſame Kirchenregierung verbunden waren, zeigte ſich auch eine große Verſchiedenheit in dem beibehaltenen oder neugeſtalteten äuſſern Gottesdienſt, und in der Liturgie. Nachdem aber die einzelnen Gemeinden in Verbindung traten, Landeskirchen bildeten, ſo ſuchte man auch eine gewiſſe Einheit in der Liturgie herzuſtellen, und ſo bekamen die Kirchenordnungen das Daſeyn, welche man ſpäterhin Agenden nannte.

Die Agenden ſtellen gewöhnlich zuerſt Lehren, dann die damit im Zuſammenhange ſtehende Liturgie und Kirchenverfaſſung auf. [d]) In den erſten Zeiten der Reformation war es den Biſchöfen und Pfarrern überlaſſen, Ordnungen zu machen. [e]) Es gab damals noch keine gemeinſame Obrigkeit für die Kirche; bald übten aber die Landesherrn dieſes Recht aus, indem ſie ſich, wie der Landgraf von Heſſen zu Homberg, durch Synoden berathen ließen, oder dem Rath der Reformatoren folgten, wie es in Kur-

---

d) Die ältern Kirchenordnungen finden ſich auſſer bei *J. H. Böhmer* in deſſen Dissert. de jure liturg. eccl. in *J. J. Moser*, Corpus juris evang. Züllichau, 1737. Die in Kurſachſen von Ph. Melanchton verfaßte Kirchenordnung unter dem Namen der kurſächſiſchen Viſitationsartikel fand in den deutſchen Neukirchen den meiſten Eingang.

e) §. 28. Confess. August.

sachsen der Fall war. Andere Landesherrn gingen selbst mit ihren Landständen deßhalb zu Rathe. Allein im Ganzen genommen hat sich in der lutherischen Kirche insbesondere, welche die überwiegende in Deutschland ward, im Laufe der Zeit ein fester Grundsatz über das Verfahren für die Verbesserung der Liturgie nicht herausgestellt. Die Consistorien als Verwaltungsbehörden konnten dieses Recht, als zu den Akten der Gesetzgebung gehörend, nicht in Anspruch nehmen. Nach Maßgabe des katholischen Kirchenrechts steht die Ausübung des liturgischen Rechts, besonders wenn es sich von einer unmittelbaren Beziehung zum Dogma handelt, der allgemeinen Kirche, und insbesondere dem Papst und den Bischöfen zu, deren Gewalt, in soweit es der protestantische Lehrbegriff gestattet, auf das landesherrliche Episcopat um somehr übergegangen ist, als es insbesondere in der lutherisch-protestantischen Kirche an einer Repräsentation der einzelnen Gemeinden, oder an gesetzlich bestimmten Organen zur Vertretung ihrer Angelegenheiten, zum Ausdruck ihrer Wünsche und Bedürfnisse mangelt. Diesemnach ist als Grundsatz aufzustellen, daß das Recht, liturgische Anordnungen zu machen, dem Landesherrn zusteht. Es kömmt aber hierbei vorzüglich auf die Frage an, ob der Akt der liturgischen Gesetzgebung durch ein sprechendes Kirchenbedürfniß hervorgerufen sey, ob er der angenommenen Lehre nicht widerspreche. Ueberhaupt versteht es sich von selbst, daß bei der Erlassung einer liturgischen Anordnung mit gehöriger Umsicht, Bedachtsamkeit und Prüfung verfahren werde.

Bei der einmal vorhandenen Lage der Dinge und bestehenden Kirchenverfassung läßt sich glücklicher Weise nicht läugnen, daß der protestantische Landesregent schon gemäß seiner allgemeinen Stellung, dann in Folge der Ausübung des Oberaufsichtsrechts am geeignetsten sey, das ausgesprochene Bedürfniß zu erkennen, und zum Behufe seiner Befriedigung die zweckdienlichsten Maßregeln durch vielseitige Berathung und Prüfung zu ergreifen, auf diese Weise eine Agende unter seiner Autorität entwerfen zu lassen, und solche der freiwilligen Annahme der einzelnen Kirchengemeinden zu unterstellen, weil es die Natur des Gegenstandes selbst mit sich bringt, jedes Zwangsverhältniß auszuschließen.

§. 157.

Die preussische Agende.

Wenden wir das Gesagte auf die preussische Agende und die in Preussen wegen des liturgischen Rechts erhobene Streitigkeit an. — Anfangs war die Anordnung der liturgischen Angelegenheiten bei den Protestanten den Theologen, welche nicht selten

unter sich uneinig waren, überlassen; bei Consolidirung der Landeskirchen sammelte, ergänzte und verbesserte man die verschiedenen gottesdienstlichen Gebräuche, und machte sie mit landesherrlicher Genehmigung unter dem Namen von Agenden bekannt. Es wurde aber eine volle Uebereinstimmung der ganzen protestantischen Kirche weder erstrebt, noch erreicht. So stellten sich denn auch namentlich große Verschiedenheiten in der Liturgie jener Kirchen heraus, welche sich unter preussischer Staatshoheit befanden. Eine Art von Anarchie hatte sich hier geoffenbart, das Bedürfniß einer Revision derselben sich vielfach ausgesprochen. Da trat endlich die preussische Regierung zuerst versuchsweise mit einer neuen Agende 1822 hervor, welche sie einstweilen in allen Garnisonskirchen, dann in der Hofkirche zu Berlin einführte. Diese hat Manches aus der schwedischen und englischen Liturgie entlehnt, und enthält Manches, was an die Messe der Katholiken erinnert. Die neue Kirchenagende für die Hof- und Domkirche zu Berlin ward sofort allen Superintendenten und Predigern zur Einführung empfohlen; sie sollten sich deßhalb der Gesinnungen ihrer Diözesanen versichern. — Im Jahre 1824 erfolgte eine zweite Ausgabe der Agende. Ohne den Gemeinden eine Verbindlichkeit aufzulegen ward den neuberufenen Geistlichen untersagt, da wo die Agende bereits eingeführt war, eine Veränderung vorzunehmen, zugleich aber aufgegeben, ihre Einführung zu bewirken, wenn keine ältere landesherrlich anerkannte Agende vorhanden wäre. Indessen gab dieses löbliche Bestreben nach einer neuen Belebung des protestantischen Cultus zu mancherlei dogmatischen Bedenklichkeiten Veranlassung, welche viel erheblicher gewesen wären, wenn die preussische Regierung das Recht der freien Einwilligung der Gemeinden unberücksichtigt gelassen und die Annahme der Agende nicht als einen Akt des Vertrauens und der kirchlichen Freiheit angesehen, und der stufenweisen Belehrung und der Verbesserung der Agende selbst keinen Raum gegeben hätte. f) Demungeachtet veranlaßte die Einführung der Agende

---

f) Von den zahlreichen über diese Streitsache entstandenen Schriften werden nur erwähnt: Pacificus Sincerus (Schleiermacher), Ueber das liturgische Recht evangelischer Landesfürsten. 1824. Dagen schrieb Marheineke, Ueber die wahre Stellung des liturgischen Rechts im evangelischen Kirchenregiment. Berlin, 1825. Vorzüglich führt diese Frage auf das Verhältniß der Kirche zum Staat zurück: Chr. Fr. v. Ammon, Die Einführung der Berliner Hof-Kirchen-Agende, geschichtlich und kirchlich beleuchtet. Dresden, 1825. Falk, Aktenstücke die neue preussische Kirchen-Agende betr. mit Anmerkungen. Kiel, 1827.

und die dabei bezweckte Union der beiden protestantischen Kirchen mancherlei Streitigkeiten und selbst Separationen. Indeß sind der Beitritt zur Agende, und der zur Union nach amtlicher Erklärung zwei verschiedene Gegenstände, sie hatten oft unabhängig von einander statt; die Geistlichen, besonders die neu angestellten, wurden zur Annahme der Agende verpflichtet, der Beitritt zur Union dagegen blieb gänzlich frei. Auch ist die Agende kein symbolisches Buch, sie stellt keine Glaubensnorm und keinen Lehrzwang auf, jene Formeln, welche sich auf die Lehre oder das Dogma beziehen, blieben wie sie hergebracht waren aufrecht; auch wurden sonstige namentlich von den Provinzialbehörden geäusserte Wünsche bei der Einführung berücksichtigt. Daß durch eine neue Kirchenagende nicht ohne weiteres ein neues kirchliches Leben hergestellt, nicht gleich eine Widergeburt des Cultus bewirkt werde, ist für sich einleuchtend. Uebrigens hat zu den liturgischen Streitigkeiten auch der Mangel am Repräsentativsystem in der deutsch-evangelischen Kirche vieles beigetragen. Und wie bei allen menschlichen besonders neuen Einrichtungen mögen die Unterbehörden nicht immer mit gehörigem Tackt, Ruhe, Umsicht und Geduld zu Werke gegangen seyn. g)

§. 158.

Von den Superintendenten, Dekanen und den protestantischen Bischöfen.

Wie in der katholischen Kirche zwischen der bischöflichen Curie und den Pfarrern sich eine Mittelbehörde gebildet hat, so auch in der protestantischen zwischen den Consistorien und Pfarrgeistlichen. Diese Mittelbehörde ging zuerst aus dem Bedürfniß einer höhern Aufsicht auf die einzelnen Pfarrgemeinden, aus der Nothwendigkeit einer Prüfung und Ordination der neu zu berufenden Geistlichen, dann der Entscheidung entstandener kirchlicher Streitigkeiten, und der Visitation hervor. Man konnte die Würde der Bischöfe, deren Jurisdiction von ihnen anfangs noch als fortdauernd angesehen wurde, und welche in der Folge blos suspendirt war, nicht gleich wieder herstellen; man schuf daher unter der Benennung Superintendent ein neues Kirchenamt. Der Wortbedeutung nach ist der Superintendent wie der Bischof ein

---

g) Aus solchen Gründen scheint die Bestimmung in der kurhessischen Verfassungsurkunde geflossen zu seyn: §. 133. d. Verf. Urk. vom 6. Januar 1831. „Überhaupt wird in liturgischen Sachen der evangelischen Kirchen keine Neuerung ohne die Zustimmung einer Synode Statt finden, welche von der Staatsregierung berufen wird."

Kirchenaufseher, allein dieser ist doch nicht mit jenem identisch. Denn dem Superintendenten wurde einstweilen blos ein Theil des bischöflichen Amtes, nemlich die Visitation und Ordination, sowie die Aufsicht über die Lehre und den Wandel der Geistlichen in einem bestimmten District aufgetragen. Durch die weitere Einrichtung der Consistorien wurde die alte Diözesangewalt an diese übertragen, und die Superintendenten traten nun eigentlich an die Stelle der Archidiakonen oder Ruraldechante in der katholischen Kirche. Man nennt sie daher auch an verschiedenen Orten Erzpriester, Dekane, Metropoliten, Inspectoren, Pröpste, Definitoren.

Die Aufstellung der Superintendenten war der erste Akt, wodurch die protestantischen Fürsten ihre neue Kirchengewalt bethätigten. Je nach ihrem weitern oder engern Gebietskreis werden sie in Special- oder General-Superintendenten eingetheilt. Die Aufsicht der ersten erstreckt sich, wie jene der Dekane überhaupt, auf einen gewissen aus einzelnen Pfarreien zusammengesetzten Umkreis; die der General-Superintendenten ist über mehrere dergleichen Aufsichtsbezirke ausgedehnt. *h*) Das Recht, die Superintendenten zu ernennen, wird unter die Reservatrechte der Kirchengewalt gezählt. Daher gehen dergleichen Ernennungen nicht sowohl vom Consistorium als vom Landesherrn aus. *i*) Der Inbegriff der Amtsbefugnisse der Superintendenten, oder der an ihre Selle getretenen Dekane ist gewöhnlich durch besondere Verordnungen festgestellt. *k*) Derselbe ist ein doppelter, nemlich in rein kirchlicher Hinsicht, dann in Beziehung auf den Staat, von welchem ihnen verschiedene Verrichtungen übertragen werden, weßwegen sie als kirchliche und landesherrliche Organe zugleich erscheinen, und in dieser Beziehung für die Pfarrer als Mittelbehörde zwischen der Kirchen- und Staatsverwaltung dienen. Die Superintendenten oder die Dekane haben eine allgemeine Aufsicht über die kirchlichen Personen und Anstalten ihres Sprengels auszuüben, und in dieser Absicht ihre Sprengel zu visitiren, der Versammlung der Geistlichen ihres Bezirkes vorzustehen, auf Sitt-

---

h) Vergl. Preuss. Cabinetsordre v. 7. Februar 1825. Ministerial-Instruction für die General-Superintendenten v. 4. Mai 1819.

i) Conf. *G. L. Boehmer*, Princ. jur. can. §. 186.

k) Eine solche Instruction für die Superintendenten der Gemeinden Augsburgischer und Helvetischer Confession wurde von der österreichischen Hofkanzlei und Studienhofcommission erlassen am 28. Jan. 1830. M. s. Alex. Müller, Archiv für die neueste Gesetzg. B. 6. Heft 2.

lichkeit, wissenschaftliches Fortschreiten zu sehen, und dabei, wenn gleich keine Instanz mit Jurisdiction, doch eine gewisse Disciplinargewalt auszuüben. Denselben werden vorläufige Untersuchungen, Sühneversuche aufgetragen. Sie nehmen aus Auftrag der Consistorien die Ordination der Geistlichen vor, indem sie selbst Pfarrer sohin ordinirte Geistliche, also im Allgemeinen nach dem protestantischen Kirchenrecht die Ordination der Geistlichen vorzunehmen berechtigt sind. Sie haben die Pfarrwahlen, wo solche herkömmlich, zu leiten, die neu ernannten Pfarrer in das Kirchenamt einzuführen, bei Todesfällen für die verwaiste Pfarrei Sorge zu tragen, so wie für die hinterlassenen Wittwen und Waisen, und im Ganzen alles zu thun, was auch von den katholischen Dekanen oder Dechanten (vergl. oben §§. 131—32.) sowohl aus Rücksicht auf die Kirche als den Staat zu besorgen ist. In dieser Hinsicht findet das kanonische Recht eine analoge Anwendung. *l)*

Wie in der anglikanischen, schwedischen und dänischen Kirche wurde auch in einigen deutsch-protestantischen in neuern Zeiten wieder ein Kirchenamt, dessen Inhaber Bischof heißt, geschaffen, und zwar in Nassau und in Preussen. Dort wurde ein evangelischer Landesbischof aufgestellt, welchem die gesammte Geistlichkeit des Herzogthums untergeordnet, und welcher in Beziehung auf die landesherrliche Kirchengewalt correspondirendes Mitglied der Landesregierung, auch beständiger Referent für alle kirchliche Disciplinarsachen und die Besetzung geistlicher Aemter ist. Sein Wirkungskreis erstreckt sich überhaupt auf die oberste Aufsicht über die Geistlichkeit, und auf alle kirchlichen Institute, dann auf die Vorsorge für die Erhaltung und zweckmäßige Verwaltung sowohl des geistlichen Standes als des ganzen Kirchenvermögens. *m)* — In Preussen dient die Ernennung von evangelischen Bischöfe blos als Mittel, um die Verdienste ausgezeichneter Geistlicher zu belohnen, und zur Emporhebung auch des äussern Ansehens der evangelischen Kirche beizutragen, ohne etwas in der sonstigen Verfassung der Kirche und dem Wirkungskreis der durch die besagte Würde ausgezeichneten Männer zu ändern. Sie haben den Rang der königl. Oberpräsidenten, den Titel Hochwürden, sowie die sonstigen Vorzüge und Ehrenrechte der Bischöfe. — Der Bischof in Nassau, welcher auch bei Antretung seines Amtes einen Hirtenbrief erließ, das Ordinationsrecht der Geist-

---

l) C. 4. X. de off. archipresbyteri. (1. 24.)

m) W. Otto, Handbuch des besondern Kirchenrechts der evangelisch-christlichen Kirche im Herzogthume Nassau. Nürnberg, 1828. S. 38 sq.

lichen ausübt, jeden Falls andern Geistlichen zur Vornahme der Ordination die Erlaubniß zu ertheilen hat, steht dem katholischen Episcopat näher, als die preussischen Bischöfe oder andere protestantische Prälaten.

§. 159.

Von den Pfarrern und ihren Gehülfen.

Nach der eigenthümlichen Entwickelung der protestantischen Kirchenverfassung in Deutschland kommen bei den Rechtsverhältnissen des Pfarrers zu seiner Gemeinde die Grundsätze des kanonischen Rechts in Anwendung. *n*) Auf eine gleiche Weise gestaltete sich das Verhältniß zu den Dekanen und Superintendenten, zu den Consistorien und Landesbehörden wie bei den katholischen Pfarrern. Unter Pfarrei versteht man auch hier eine Vereinigung mehrerer Kirchenmitglieder, welche der ausschließenden Leitung und Aufsicht eines Kirchenbeamten oder ordentlichen Pfarrers angewiesen sind. In dieser gemeinsamen Pfarrgemeinde können nach Umständen mehrere Kirchengemeinden verbunden seyn, insoferne sie unter Leitung und Aufsicht eines Pfarrers für sich wieder einen selbstständigen oder eigenen Gottesdienst haben, was bei den Filialkirchen häufig der Fall ist. Uebrigens gehört nach dem protestantischen Kirchenrecht die Befugniß, eine Pfarrei zu errichten, oder sie zu begränzen, unter die Reservatrechte. *o*) Auch muß jedes Kirchenmitglied einem solchen Pfarrverbande angehören; dieses wird bewirkt durch das innerhalb der Parochialgränzen aufgeschlagene Domicil, oder durch freiwilligen Anschluß während eines vorübergehenden Aufenthalts. Dadurch wird ein Recht zur Theilnahme an allen gottesdienstlichen Handlungen, und die Pflicht, zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse nach Herkommen und Vermögen beizutragen, begründet. Zu den Rechten der Parochianen gehört das, an der Wahl ihres Kirchenvorstehers Antheil zu nehmen, wenn nicht ein Patronatrecht im Wege steht, was nach der preussischen Gesetzgebung als gemeinrechtlich für die protestantische Kirche anerkannt ist. Das katholische Kirchenrecht kennt dieses Wahlrecht nicht, und läßt blos das Patronat zu, betrachtet aber im Uebrigen den Bischof als den ordentlichen Verleiher der Benefizien. Jenes Wahlrecht findet

---

n) Conf. *J. H. Boehmer*, Jus parochiale ad fundamenta genuina revocatum, a spuriis principiis purgatum, atque ita adornatum ut jus ecclesiasticum protestantium illustrare queat. Halae, 1738.

o) *G. L. Boehmer*, Princ. jur. can. §. 191.

indessen auch bisweilen, wie in Nassau, aus allerdings nicht unerheblichen Gründen keine Anwendung. *p)*

Die Pfarrer werden häufig durch das besondere Institut der Kirchenvorstände unterstützt, und ihnen sind andere Kirchendiener, wie Organisten, Küster, Vorsänger u. dgl. untergeben. Sie sind Religions- und Sittlichkeitslehrer in ihrer Gemeinde, üben dieses Amt in der Kirche durch Predigten und Katechesen, dann in der Schule aus; namentlich ist ihnen der Confirmanden-Unterricht übertragen. Hinsichtlich der Gottesverehrung versehen sie das Amt eines Liturgen, haben das Amt der Seelsorge auch im Einzelnen auszuüben, nehmen Antheil an der Verwaltung des Pfarrei- und Kirchenvermögens. Ihre Mitwirkung kann bei Eidesleistungen in Anspruch genommen werden; besonders aber tritt dieselbe ein bei der öffentlichen Armen- und Waisenpflege, hinsichtlich der Volksschulen, der medicinischen Polizei, wegen Beförderung der Impfanstalten, Fertigung der Impftabellen, wegen der Landesstatistik, der Militär-Conscription, weil ihnen die Führung der Civilstands-Register übertragen ist. In grösseren Kirchengemeinden sind ausser den Gehülfen oder Vikarien, Kaplänen, der Pfarrer auch andere Geistliche angestellt, welche Diakonen, auch Archidiakonen heißen; haben sie neben einander selbstständige Rechte, so nennt man sie Compastoren. Auch bilden die in grösseren Gemeinden angestellten Geistlichen zur Berathung gottesdienstlicher Gegenstände ein gemeinsames Collegium, welches Ministerium heißt. Die Pfarrer haben übrigens keine mit Zwang verbundene Jurisdictions- oder Disciplinargewalt auszuüben, vielmehr müssen sie erforderlichen Falls zur Beihülfe von Seite der Staatsbehörden ihre Zuflucht nehmen.

Im Uebrigen kömmt alles in Anwendung, was oben §. 133. rücksichtlich der katholischen Pfarrer bereits erörtert worden ist.

§. 160.

Andere kirchliche Institute in der protestantischen Kirche.

Die Reformation ward, nachdem einmal die Trennung von der alten Kirche ausgesprochen war, nicht nach einem und demselben Plan, und selbst nicht ihren vorangestellten Grundsätzen und Maximen gemäß durchgeführt; besondere Umstände bewirkten oft allerdings halbe oder sonderbare Maßregeln. Das gesammte hierachi-

---

p) Der Herzog ernennt in Nassau auf den Grund eines Regierungs-Vortrags, der Begutachtung des Bischofs, oder einer Präsentationsurkunde zu den Pfarrstellen.

sche Gebäude schien eingerissen, und doch blieben manche Appartements stehen, mehr oder weniger durch die Zeit verändert. Nicht allenthalben verschwanden die Bischöfe, Prälaten, Stifter und Convente. Vermöge des Westphälischen Friedens (Art. V. §. 20) gab es gemischte Stifter, wo sich Katholiken und Protestanten vom Jahre 1624 her im Besitze einer gewissen Anzahl von Pfründen befanden. Bis zur Säcularisation wechselte die fürstbischöfliche Würde in Osnabrück dergestalt, daß sie sich einmal in den Händen eines Prinzen aus dem protestantischen Hause Braunschweig-Lüneburg, das andermal in jenen eines Katholiken befand. Auch gab es ein protestantisches Fürstbisthum Lübeck. Diese protestantischen Bischöfe waren im Grunde blos Landesregenten, in welcher Eigenschaft sie ohnehin die Episcopalgewalt über ihre protestantischen Unterthanen behaupteten, ohne im Geringsten etwas von der Ordination der Weihe, oder dem sonstigen Charakter und Eigenschaften eines Geistlichen zu besitzen, oder besondere geistliche Pflichten ausüben zu müssen. — Auch sind hie und da protestantische Stifter und Klöster übrig geblieben, welche vermöge ihres Ursprungs oder ihrer Begründung die Rechte geistlicher Corporationen haben, im Ganzen nach den Gesetzen der katholischen Stifter beurtheilt werden, oder Statuten und hergebrachten Observanzen folgen. Was die Vergebung solcher Stiftsstellen betrifft, so ist gewöhnlich, wenn nicht Statuten und die besondere Gewohnheit etwas Anderes bestimmen, der Landesherr an die Stelle des Papstes getreten, und vergibt daher die in den ungleichen oder päpstlichen Monaten erledigten Pfründen; auch steht ihm wie den katholischen Kirchenobern das Devolutionsrecht zu, und bisweilen sind noch Annaten herkömmlich. Indessen sind solche Canoniker, selbst wenn die Stifter die Würde einer Kathedrale haben, von aller Theilnahme an den Diözesan- oder Kirchenangelegenheiten ausgeschlossen, sie werden nur dem Rechte und der Benennung nach als kirchliche Personen angesehen, ohne jedoch eine Weihe zu erhalten; überhaupt wird die besondere Stellung solcher protestantischen Mitglieder zum Staat und dessen Einwohner nicht im mindesten verändert; sie sind weder an Gelübde, noch wie die katholischen Geistlichen an gewisse gottesdienstliche Regeln gebunden; diese übriggebliebenen Stifter und Anstalten dienen blos als Mittel zur Belohnung von Verdiensten jeder Art, oder für Versorgung. Ebenso gibt es Stifter für unverheirathete Damen, namentlich aus dem Adelsstand, die abermals blose Versorgungsanstalten sind, jedoch die althergebrachten Gerechtsamen von kirchlichen Gemeinheiten und Stiftungen beibehalten haben. Ueberhaupt wurde bei Gelegenheit der Reformation in Ansehung der Kirchengüter und der Stiftungen ein verschiedenes Verfahren

eingehalten. Der größte Theil wurde mit den Domänen der Landesherrn verbunden, indessen wurden auch bedeutende Fonds für den Zweck der Religion, des Unterrichts, der Wohlthätigkeit bestimmt, vorzüglich suchten die Landstände dahin zu wirken. Die Schulen insbesondere wurden als wesentlicher Anhang der kirchlichen Anstalten betrachtet und behandelt, und die in den beibehaltenen Cathedral- und Domstiftern vorhandenen Präbenden dienten zur Besoldung oder Belohnung ausgezeichneter Kirchen- und Staatsdiener und Universitätslehrer.

Was den Johanniter- oder Malteser-Ritterorden und den deutschen Ritterorden betrifft, so hatte das Normaljahr 1624 den Antheil der Protestanten an deren Gütern ausgeschieden; vom Johanniter- oder Malteser-Orden war ihnen blos die Ballei Brandenburg geblieben; von den Commenden des deutschen Ritterordens fielen nur sehr wenige an sie. Nach Auflösung oder Säcularisirung der beiden Ritterorden, welche mit Ausnahme von Oestreich im südlichen Deutschland Statt fand, wurden auch die Ballei Brandenburg des Johanniter-Ordens und das Deutsch-Herren-Meisterthum, sowie die Commenden derselben aufgelößt, und ihre sämmtliche Güter als Staatsgüter eingezogen, wobei der Johanniter-Orden in Preussen ganz neue Statuten erhielt. q) Die innere Verfassung der Kapitel dieser Orden, sowie die Rechte und Pflichten ihrer Obern müssen in vorkommenden Fällen lediglich nach den Statuten des Ordens beurtheilt werden.

§. 161.

Von dem Repräsentativsystem in der protestantischen, insbesondere in der reformirten Kirche.

In dem größten Theile von Deutschland, wo sich der Protestantismus verbeitete, und das lutherische Glaubensbekenntniß bei weitem das herrschende geworden ist, fand jener von den deutschen Landesfürsten Schutz, und dieser Umstand gab auch der neuen Kirche ihre Verfassung, welche sich, indem die Landesherrn die erledigte Kirchengewalt an sich zogen, in der bereits bezeichneten Art gestaltete. Auch die Reformirten mußten ebenfalls demselben nun eingeführten Consistorial- und Episcopalsystem huldigen. Während also in der katholischen Kirche durch die Unterlassung der Diözesan-, Provinzial- und Nationalsynoden das besondere Leben der einzelnen Kirchen zu erlöschen schien, war es in der protestantischen Kirche nicht minder der Fall; es fehlte den einzelnen

q) Kabinetsordre v. 23. Mai 1812. Ges. Samml. 109.

Gemeinden ein geordnetes Organ als Ausdruck ihres selbstständigen Lebens und ihrer Bedürfnisse. Indessen hatte die Verfassung der reformirten Kirche in der Schweiz, in den Niederlanden, in Frankreich und Schottland eine ganz andere Richtung genommen, und von da zeigten sich bedeutende Rückwirkungen auf besonders benachbarte Theile von Deutschland, wie z. B. in der Grafschaft Mark, in Jülich und Cleve und in andern angränzenden deutschen Gebieten. Die reformirte Kirche war zunächst in Zürich, und besonders in Genf auf republikanischem Boden entsprossen und groß gezogen worden; sie hatte sich von da mitten unter Bedrückungen und Verfolgungen in Frankreich, in den Niederlanden eine oft blutige Bahn eröffnet. Die reformirte Kirche sah sich daher gleichsam in die Lage der ersten Christengemeinden versetzt, ehe diesen die Anerkennung von Seite des Staats und dessen Schutz zu Theil ward. — In Genf bildete sich insbesondere die Presbyterialverfassung, mit einem stehenden aus Geistlichen und Aeltesten zusammmengesetzten Consistorium und mit periodischen Synoden aus. Das Consistorium war früherhin vom Staate unabhängig, ist aber in der Folge blos aus Geistlichen zusammengesetzt dem Magistrat, und seit 1814 dem Staatsrath mannigfaltig unterworfen worden. r) Die reformirte Kirche in Frankreich behielt die Presbyterialverfassung bei. An jeder Kirche gab es ein Consistorium aus den Geistlichen, Kirchenältesten und Diakonen bestehend. Dazu kamen die Colloquien oder Kreiskirchenversammlungen, wozu jedes Consistorium zweimal jährlich einen Geistlichen und Aeltesten deputirte, dann die Provinzialsynoden, die jährlich einmal gehalten wurden, endlich die Generalsynode, wozu jede Provinzialsynode zwei Geistliche und zwei Aelteste schickte, und welche anfangs jährlich, alsdann wenigstens alle drei Jahre abgehalten werden sollte. Man sieht leicht, wie die alten Einrichtungen der katholischen Kirche, welche aber allmählig ausser Uebung kamen, hier in eine modificirte Anwendung versetzt wurden. Die alten Presbyterien, die Diözesan-, Provinzial- und Nationalsynoden dienten offenbar als Vorbild. — Auf eine ähnliche Weise constituirte sich die reformirte Kirche in den Niederlanden. — Besondere Erwähnung erfordert aber das weitere Schicksal der protestantischen Kirchenverfassung in Frankreich, weil dieselbe

---

r) Vergl. Walter, Kirchenrecht. S. 324 u. fg. — Besonders die lehrreiche Schrift: W. Schmitz, Die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 mit kirchenrechtlichen Erläuterungen über das Verhältniß der Kirche zum Staat. Berlin, 1837.

nicht nur in Elsaß, sondern auch in den mit Frankreich verbunden gewesenen überrheinischen Ländern zwanzig Jahre lang in Anwendung war, und die neue Kirchenverfassung in denselben von da her Licht und Erläuterung erhält.

§. 162.

Blicke auf die organischen Artikel v. 28. Germinal X., die protestantischen Culte in Frankreich betreffend.

Welch tragisches Schicksal der reformirten Kirche in Frankreich zu Theil geworden, ist bereits oben §. 44. angedeutet. Günstiger war die Lage der Protestanten im Elsaß, welche unter dem Schutze des Westphälischen Friedens und anderer völkerrechtlichen Verträge gestellt, nicht gleiche Behandlung und Verfolgung wie die Hugenotten zu erleiden hatten. Endlich veränderte die französische Revolution überhaupt die Stellung der Protestanten in Frankreich auf eine ihnen vortheilhafte Weise. Die Nationalversammlung, vom Grundsatze der unbedingtesten Gewissensfreiheit ausgehend, erklärte, daß Niemand wegen seiner religiösen Meinungen beunruhigt werden dürfe, insoferne die Aeusserung derselben die durch das Gesetz bestimmte öffentliche Ordnung nicht verletze. Bereits im Dezember 1789 wurde allen Nichtkatholiken gleicher Anspruch auf die Anstellung in Staats- und Militärämtern bewilligt. Ein anderes Decret vom 18. Juli 1790 gab den Nachkommen der vermöge des widerrufenen Edicts von Nantes ausgewanderten Protestanten die noch nicht veräusserten Güter ihrer Vorfahren zurück, und ein drittes vom 13. Dezember 1790 gestattete, jedoch unter den im Gesetze bestimmten Bedingungen, denselben Nachkommen alle Rechte von Franzosen. Im Laufe der Revolutionskriege vereinigte Frankreich das linke Rheinufer mit sich, wodurch die Anzahl seiner Protestanten bedeutend vermehrt wurde. Der inzwischen erfolgte traurige Kampf zwischen der Kirchen- und der Staatsgewalt, zunächst durch die bürgerliche Verfassung des Clerus (constitution civile du clergé) aufgeregt, ging ohne bedeutende Nachtheile für die Protestanten vorüber.

Als endlich nach dem Sturze des Directoriums Napoleon mit mächtiger Hand das Staatsruder ergriffen hatte, dachte er sofort darauf, den Frieden zwischen der Kirche und dem Staat herzustellen und für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse des aus der Anarchie geretteten französischen Volks Anstalten zu treffen. Eine Folge war das mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche geschlossene Concordat vom 15. Juli 1801, welches noch heute für Frankreich gültig ist (§. 42.); ferner die Erlassung

des Gesetzes vom 18—28 Germinal X, wovon der erste Theil unter dem Titel: organische Artikel zur Convention vom 26. Messidor IX. (Concordat), die Bestimmungen des Concordats vom Standpunkte des französischen Staatsrechts ergänzte und erläuterte, der zweite Theil aber unter der Aufschrift: organische Artikel der protestantischen Culte, die Verfassung der reformirten und lutherischen Kirche in Frankreich ordnete, was besonders bei den neuern Gebietserweiterungen sich als dringendes Bedürfniß angekündigt hatte. *s)* Es ist nicht der Ort, in eine weitwendige Analyse derselben einzugehen; allein eine Kenntniß der dabei zu Grund liegenden Ansichten erscheint zur Würdigung der neuen Kirchenordnungen für die protestantischen Rheinländer unerläßlich.

Das französische Gesetz geht von dem Gesichtspunkte aus, welchen sich die Anhänger des sogenannten kirchlichen Collegialsystems angeeignet haben. Nach dem französischen Staatsrecht und nach dem vorgenommenen vollkommenen Scheidungs-Proceß von Staat und Kirche, haben nemlich die verschiedenen anerkannten Religionsgesellschaften sich der Gewissensfreiheit und Unabhängigkeit zu erfreuen; sie bilden selbstständige Corporationen, deren Zweck von jenem des Staats verschieden ist, und haben daher ein vom Staate unabhängiges und freies Verfassungsrecht; dagegen übt der Staat in Ansehung seines Zwecks ein Beaufsichtigungsrecht auf die übrigens innerlich freien kirchlichen Gesellschaften aus, und dieses gilt für alle Kirchen gleich. Derjenige Theil der organischen Artikel für die protestantischen Culte, welcher sich nicht auf das erwähnte Beaufsichtigungsrecht, sondern auf die innere Verfassung erstreckt, wird daher als nicht zunächst von der Staatsgesetzgebung ausgeflossen betrachtet, sondern vielmehr als durch den Willen, die Wünsche und Ansichten der protestantischen Gemeinden hervorgegangen, welche die Staatsgewalt nur genehmigte, bekannt machte, und zu gleicher Zeit die Bedingungen und Modificationen hinzufügte, die durch den Staatszweck sich als geboten darstellen. *t)*

---

s) Vergl. *Merlin*, Repertoir de Jurisprudence, Mot: Religionaires. — Schmitz, Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden. S. 130 sq. — Die Artikel (articles organiques des cultes protestans) finden sich deutsch oft abgedruckt, namentlich in K. Snethlage, die ältern Presbyterial-Kirchenordnungen der Länder Jülich, Berg, Cleve und Mark in Verbindung mit der neuen Kirchenordnung in Westphalen und in der preussischen Rheinprovinz. Mit einem Vorworte von Dr. Gräber. Leipzig, 1837. S. 214 u. fg.

t) Der berühmte Portalis hat diese Ansicht näher entwickelt in seinen Reden, welche er deßhalb im gesetzgebenden Körper und Staats-

Abgesehen von der Verschiedenheit beider protestantischer Kirchen in dogmatischer Hinsicht wird als eine nothwendige Folge des Protestantismus eine dem Wesen nach gleiche Verfassung beider Kirchen angenommen. Hinsichtlich der reformirten Kirche wird von dem Grundsatz ausgegangen, daß alle Kirchengewalt in der gesammten kirchlichen Gesellschaft ruhe, und da jedes einzelne Mitglied sie nicht ausüben kann, so findet eine Vertretung der Gemeinden durch Presbyterien oder Localconsistorien Statt, welche aus dem Prediger und den Aeltesten bestehen; ebenso werden die einzelnen Gemeinden von einer durch ihre Repräsentanten gebildete Synode vertreten, und im gleichen Sinne größere kirchliche Kreise oder Diözesen gebildet. — Ebenso sind für die lutherische Kirche die Localconsistorien gleichmäßig organisirt. Mehrere Consistorialkirchen bilden eine Inspection, einen Superintendentensprengel, mit einer Generalversammlung, welche der reformirten Synode hinsichtlich der Zusammensetzung und Verfassung entspricht. Mehrere Inspectionen werden zu einem Generalconsistorium vereinigt, welches die höchste verwaltende Behörde der lutherischen Kirche bildet, unabhängig ist, ausgenommen in jenen Beziehungen, welche aus dem Beaufsichtigungsrechte des Staats hervorgehen.

Da nach der französischen Gesetzgebung die Ausübung irgend einer streitigen Gerichtsbarkeit von Seite der Kirchenbehörden nicht Staat findet, und all jene Gegenstände, worüber etwa sonst die lutherischen Consistorien zu erkennen hatten, in das Bereich der Staatsgesetzgebung und Gerichtsbarkeit gezogen wurden, so haben die Generalconsistorien keine Art von streitiger Jurisdiction auszuüben.

Nach diesen angedeuteten Principien wurden die protestantischen Kirchengemeinden jenseits des Rheins bis zu ihrer Wiedervereinigung mit Deutschland regiert. Diese Vereinigung, und die daraus hervorgegangenen Beziehungen zu den Verfassungs- und Regierungs-Grundsätzen in den deutschen Ländern, namentlich zu dem in Deutschland der That nach gültigen Territorialsystem, konnten nicht ohne Rückwirkung auf die protestantische Kirchenverfassung, allein eben so wenig durfte der bisherige Zustand unberücksichtigt bleiben, insoferne ohnehin die alte Gesetzgebung so lange ihre Gültigkeit behauptete, bis sie auf gehörigem Wege eine etwa nothwendig gewordene Abänderung erfuhr. Merkwürdig ist es, daß im Grunde die neue Organisation der betreffenden protestantischen Kirchengemeinden mit der denkwürdigen

---

rath gehalten hat. — Vergl. Hermens Sammlung. Band I. S. 373.

Union der lutherischen und reformirten Kirche und mit der Einführung einer neuen Agende zusammenfiel. *u)*

§. 163.

Die Union der protestantischen Kirchen in Preussen, die neue Kirchenordnung in der Rheinprovinz und in Westphalen.

Zum Verständniß der besonders in der preussischen Rheinprovinz und Westphalen erfolgten Union der beiden getrennten Confessionen, dann der Kirchenordnung vom 5. März 1835 müssen einige geschichtliche Notizen vorausgeschickt werden.

Katholische Grafen, übrigens von der Gerichtsbarkeit des Episcopats von Cöln und Münster exemt, beherrschten zur Zeit der Reformation die Länder Jülich, Cleve, Berg und Mark. Die Reformation nahm aber demungeachtet durch das Beispiel der Niederlande und durch andere Einflüsse von England her befördert, daselbst einen raschen Aufschwung; die Presbyterial- und Synodalverfassung faßte Wurzeln, und gegen den Willen der Landesherrn bildete sich durch allerlei Umstände unterstützt eine von denselben unabhängige kirchliche Ordnung aus, weßwegen besonders die Reformirten in den erwähnten Ländern mit einander in Verbindung traten, Provinzial- und Generalsynoden hielten. *v)* Als 1609 jene Länder zuerst in den gemeinsamen Besitz der Fürsten von Brandenburg und Pfalz-Neuburg gekommen, war bereits die Presbyterialverfassung bei den Reformirten hergebracht, und selbst die Lutheraner führten das Kirchenregiment mittels Presbyterien, Kirchenvorständen, Inspectoren und Convente; dieser Zustand befestigte sich nun mehr. Nach erfolgtem Erbvergleich, 1614 und 1624, erhielt Brandenburg die Provinzen Mark und Cleve, Pfalz-Neuburg dagegen Jülich und Berg. Da trat Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg zur katholischen Kirche über, und es erfolgten nach dem Sinne der Zeit, wo man die Stärke seines Glaubens durch Verfolgung von anders Denkenden und anders Glaubenden bethätigen zu müssen wähnte, heftige Reactionen gegen die Protestanten; allein die bereits errungene Befestigung ihrer Verfassung, der Westphälische Friede, das jus advocatiae, welches Brandenburg über die Protestanten in Jülich und Berg ausübte, führten zu verschiedenen Recessen und feierlichen Kirchenordnungen

---

u) Vergl. oben §. 58. S. 143.

v) Oven, Die Presbyterial- und Synodalverfassung in Berg, Cleve und Mark. Essen, 1827. — Dessen Entstehung des evangelischen Cultus daselbst. Essen, 1829.

von Seite der Reformirten und Lutheraner. *w)* Rückſichtlich der Verfaſſung liegt derſelben offenbar das Princip des Socialrechts zu Grunde, vermöge welchem die Kirche berechtigt iſt, ihre eigene Angelegenheit zu ordnen und zu leiten, und zwar durch ſelbſtgewählte Repräſentanten für kleinere und größere Verſammlungen, vorbehaltlich ihres Verhältniſſes zur Staatsgewalt, deren Schutz, ſo wie Beiſtand zur Ausführung ihrer Beſchlüſſe die Kirche nicht entbehren kann. 1801 kam Jülich und der Antheil von Cleve auf dem linken Rheinufer mit dieſem an Frankreich. Auf die dortigen proteſtantiſchen Kirchenverhältniſſe kamen die organiſchen Artikel für die proteſtantiſchen Culte in Anwendung, während in Berg und Mark ſich die alten Verhältniſſe erhielten. Das Jahr 1814 brachte die getrennten Landestheile wieder unter preuſſiſche Hoheit. Man verlangte oder wünſchte die Wiederherſtellung der alten Kirchenordnung, die Zeitumſtände erlaubten nicht, ſchnell einzuſchreiten. Indeſſen erfaßte man immer lebhafter die Idee einer möglichſt gleichförmigen Organiſation der geſammten proteſtantiſchen Kirche, beſonders aber die Idee der Vereinigung der beiden proteſtantiſchen Hauptpartheien, und der Belebung des äuſſern Cultus durch eine neue möglichſt gleichmäßige Kirchenagende. Einſtweilen wurde zwar auch in der preuſſiſchen Rheinprovinz das in Deutſchland übliche Conſiſtorialſyſtem eingeführt, in den übrigen Provinzen aber, wie bereits dort üblich war, auch für jedes Kirchſpiel ein Presbyterium, oder ein Kirchencollegium, dann beſondere Kreis- und Provinzialſynoden zur Belebung des proteſtantiſchen Kirchenweſens angeordnet. *x)* Zum Zweck der Union wurde vorerſt von Seite des Königs der Wunſch geäuſſert, daß die beiden getrennten proteſtantiſchen Kirchen ſich zu einer vereinigen möchten. Auch ward die beiderſeitige Geiſtlichkeit zur thätigſten Wirkſamkeit für Erreichung dieſes Zwecks aufgemuntert, jedoch ausdrücklich erklärt, daß die Union den Gemeinden nicht aufgedrungen, vielmehr aus der Freiheit eigener Ueberzeugung hervorgehen, und dadurch erſt Werth erhalten ſolle.

---

w) Dieſe für die Verfaſſungs- und Verwaltungsgeſchichte der betreffenden Landeskirchen wichtigen Urkunden finden ſich in K. Snethlage Die ältern Presbyterial-Kirchenordnungen der Länder Jülich, Berg, Cleve und Mark. Leipzig, 1837. Sie ſind unentbehrlich zur Würdigung der neuen Kirchenordnung, kommen in Anwendung, wo dieſe ſchweigt.

x) Vergl. Preuſſ. Amtsblatt v. 1817. S. 129. — Seger, Repertorium I. 17. II. 16—18. Cabinetsordre v. 27. September 1817. — v. Kamptz, Annalen der Geſetzg. 1817 S. 64.

Zur Beseitigung von Mißverständnissen wurden in der Folge nicht nur die kirchlichen Vermögensrechte der zu vereinigenden Gemeinden geregelt, sondern auch bezüglich auf die Hauptsache noch weiter ausdrücklich erklärt, daß die Union nicht sowohl als eine Verschmelzung einzelner neben einander stehender Gemeinden verschiedener Confessionen zu einem Ministerio oder Kirchengut zu verstehen, sondern als die Erklärung, daß man nicht mehr an dem äussern Unterschiede zwischen lutherisch und reformirt halten, der allgemeinen evangelischen Kirche zugethan seyn, und den evangelischen Ritus beim heil. Abendmahl, bestehend im Brodbrechen und Aussprechung der Einsetzungsworte Christi, annehmen wolle. y) Im gleichen Geiste äusserte sich ein späterer Ministerial-Erlaß. z)

Nach mancherlei Vorbereitungen wurde in der Rheinprovinz die neue Synodal- und Kirchenordnung einer Provinzialsynode zur Begutachtung übergeben, welche auch mit einer dargebotenen Agende unter einigen Modificationen angenommen, und durch die Kabinetsordre vom 5. März 1835 bestätigt, und zum

---

y) Preuss. Minist. Rescript v. 7. Dezember 1819.

z) Vom 25. Febr. 1834. „Die Union bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses, auch ist die Autorität, welche die Bekenntnißschriften der beiden evangelischen Confessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geist der Milde und Mäßigung ausgedrückt, welcher die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte der andern Confession nicht mehr als den Grund gelten läßt, ihnen die äussere Kirchengemeinschaft zu versagen. Der Beitritt zur Union ist Sache des freien Entschlusses, und es ist daher eine irrige Meinung, daß an die Einführung der erneuerten Agende auch nothwendig der Beitritt zur Union geknüpft sey, oder indirect durch sie bewirkt werde. — — Die Agende tritt nicht an die Stelle der Bekenntnißschriften, sondern hat den Zweck, für den öffentlichen Gottesdienst und die amtlichen Verrichtungen der Geistlichen eine dem Geiste der Bekenntnißschriften entsprechende Ordnung, die sich auf Autorität der Agenden aus den ersten Zeiten der Reformation gründet, festzustellen, und alle schädliche Willkühr und Verwirrung davon fern zu halten. — Auch in nicht unirten Kirchen muß der Gebrauch der Landesagende unter den für jede Provinz besonders zugelassenen Modificationen stattfinden, am wenigsten aber darf gestattet werden, daß die Feinde der Union im Gegensatz zu den Freunden derselben als eine besondere Religionsgesellschaft sich constituiren."

Gesetz erhoben wurde. Dadurch erhielten auch die übrigen Bestandtheile der westlichen Provinzen eine durchgeführte Presbyterialverfassung. Ein weiteres kirchliches Band, jenes der neuen gleichen Kirchenordnung umschlingt nun Rheinpreussen und Westphalen, wobei die ältern Kirchenordnungen berücksichtigt wurden.

Sowohl die französische, als besonders die bei den deutsch Reformirten früher bestandene kirchliche Repräsentation kömmt darin im Allgemeinen wenigstens in Anwendung. Jede Ortsgemeinde bildet demnach einen Pfarrsprengel, und wird durch ein Presbyterium, bestehend aus dem Pfarrer oder den Pfarrern, aus Aeltesten, Kirchenmeistern und Diakonen vertreten. Auch hat jede Kirchengemeinde, wo kein Patron ist, das Recht, ihre Geistlichen zu wählen. a) Dem Presbyterium liegt zunächst die Handhabung der Kirchenzucht, die Verwaltung des Kirchenguts und die Sorge für die Armen ob. Die Vereinigung mehrerer Ortsgemeinden, welche ein gemeinschaftliches Presbyterium haben, bildet die Kreissynode, bestehend aus den Pfarrern des Kreises und eben so vielen deputirten Aeltesten, als Gemeinden zum Kreis gehören. Das von der Kreissynode auf sechs Jahre gewählte Directorium besteht aus dem Superintendenten, dessen Substituten (Assessor) und Protocollführer (Scriba). Die Kreissynode hat besonders über jene kirchlichen Gegenstände zu berathen, welche in den Wirkungskreis der Provinzialsynode gehören. Im Uebrigen hat sie die Aufsicht auf die kirchlichen Personen, die Handhabung der Disciplin, ferner die Aufsicht auf die Verwaltung des Kirchen- und Armenvermögens aller Gemeinden des Kreises, auf die Prediger-, Wittwen- und Synodalkässe desselben auszuüben. Ebenso steht ihr die Leitung der Wahlangelegenheiten der Pfarrer des Kreises zu, dann die Wahl des Directorii der Synode, sowie der Deputirten zur Provinzialsynode.

Die zu einem Ganzen vereinigten Kreisgemeinden, deren Presbyterium wieder Provinzialsynode heißt, bilden die Provinzialgemeinde zur Besorgung ihrer kirchlichen Angelegenheiten. Diese Provinzialsynode besteht aus dem Präses, Assessor oder Substituten, und Scriba, aus den Superintendenten der Provinz, aus geistlichen und weltlichen Deputirten der Kreissynode, in dem jeder Kreis einen Aeltesten und einen Pfarrer deputirt. Der geistliche Präses und der geistliche Assessor werden aus Geistlichen des Pro-

---

a) Dieses Wahlrecht ist bei Ermangelung eines Patrons in Preussen gemeinrechtlich. Allgem. preuss. Landr. Thl. II. Tit. 11. §. 353. Mit Einführung der französischen Gesetzgebung ist in den Rheinprovinzen das Patronatrecht verschwunden.

vinzialsynodal-Bereichs auf sechs Jahre gewählt, und der Scriba für die Dauer der Versammlung aus der Mitte der Synode. Die Provinzialsynode hat denselben nur erweiterten Wirkungskreis wie die Orts- und Kreispresbyterien, und zu gleicher Zeit die Aufsicht und Controlle über die Letzteren. Sie ist die höchste Repräsentativbehörde der Provinz, hat dem Staate gegenüber die kirchlichen Interessen zu vertreten, ihre Gutachten und ihre Anträge an die Staatsbehörden zu bringen, auch steht ihr bei der Prüfung der Candidaten des Predigeramtes eine wesentliche Theilnahme zu. b)

Wegen des Verhältnisses zu den landesherrlichen Consistorien, zum Ministerium des Cultus und zum König als oberstem Bischof steht zwar der evangelischen Kirche keine volle Freiheit und Unabhängigkeit, namentlich auch nicht im Sinne der französischen Verfassung und des durchgeführten Collegialsystems, oder der Selbstständigkeit der schottischen Presbyterialkirche zu; allein dieses Verhältniß betrifft blos staatsrechtliche Rücksichten, dann die Verwaltung, keineswegs aber die reinkirchliche Gesetzgebung, welche unter Vorbehalt der jedesmaligen Staatsgenehmigung von den Synoden, unter einem selbstgewählten Präsidium oder Directorium ausgeübt wird.

Während die reformirte Kirche auf solche Weise in Preussen durch Verbindung des landesherrlichen Consistorialsystems mit der Presbyterialverfassung, an Stabilität gewonnen hat, ist die lutherische, welche in Deutschland eines besondern individuellen Lebens entbehrte, der Vorzüge der reformirten durch das erhaltene Repräsentativsystem theilhaftig geworden, und hat nunmehr ein gesetzlich anerkanntes Organ zum Ausdruck ihrer Bedürfnisse und Wünsche erhalten. Auch steht die neue Kirchenordnung fast auf einer ähnlichen Stufe, wie die Staatsordnung; denn die Stelle der Städte- und Gemeindeverfassung vertreten die Ortspresbyterien, den Kreisversammlungen entsprechen die Kreissynoden und die Provinzialsynoden den Provinziallandtagen. Dieselben Ursachen, welche wahrscheinlich die Herstellung einer vollen Nationalvertretung noch verhinderten, mögen auch die Fortbildung der Provinzialsynoden zu einer Generalsynode für die gesammte evangelische Kirche noch in den Hintergrund gestellt haben. — Uebrigens verbreitet sich die neue Kirchenordnung noch ausserdem über die Besetzung des Pfarramts und dessen Pflichten, über den

---

b) Schmitz, Kirchenordnung. S. 200. — Hermens Samml. B. II. S. 627. Dienstinstructionsordn. für die Provinzialconsistorien vom 23. Oct. 1817. K. O. §. 40.

öffentlichen Gottesdienst; insbesondere die Feier der Sacramente, über die Ertheilung des Religionsunterrichts, die Ordination, Eheeinsegnung, Beerdigung, über die Feier der Sonn- und Festtage, Schulaufsicht, Kirchendisciplin, die Gehalte der verschiedenen Kirchendiener; über die Kirchenvisitation, das Kirchenvermögen und dessen Verwaltung, zuletzt über die Staatsaufsicht in Ansehung des Kirchenwesens.

§. 164.

Union der evangelisch-protestantischen Kirche in Baden.

Unter den verschiedenen Bestandtheilen des gegenwärtigen Großherzogthums Baden verdient dessen diesseitiger Antheil an der ehemaligen Rheinpfalz eine vorläufige Erwähnung. Das Kurthum Pfalz hatte sich 1545 zum Theil und 1556 völlig zur lutherischen Lehre bekannt; allein 1559 ging Kurfürst Friedrich III. von der lutherischen zur reformirten Kirche über, und führte seit 1560 die reformirte Kirche und deren Cultus ein; auch ließ er den Heidelberger Katechismus verfertigen, solchen allen Predigern zur Annahme vorlegen, und 1563 öffentlich bekannt machen. Dieser Katechismus wurde nach der zweiten helvetischen Confession zum zweiten symbolischen Buch in der reformirten Kirche erhoben, oder Lehrbuch und Bekenntnißschrift zugleich. Dieses zum Theil im polemischen Geschmack der damaligen Zeit abgefaßte Buch folgte der calvinischen Lehre vom Abendmahl, spricht jedoch die calvinische Prädestinationslehre nicht deutlich, und überhaupt die reformirte Lehre über die Person Christi nur versteckt aus. *c)* Dem calvinischen Reformator folgte Kurfürst Ludwig VI. (1576-1583), ein eifriger Anhänger der lutherischen Lehre und Kirchenordnung, welche er von neuem wieder herstellte. Allein soviel hing damals von dem persönlichen Glaubensbekenntniß des jedesmaligen Landesregenten ab, und so weit erstreckte sich das angebliche Reformationsrecht, daß sein Nachfolger Herzog Johann Casimir alle lutherischen Prediger und Professoren gewaltsam von ihren Aemtern entfernte. Ueber hundert Jahre lang hatten darauf in einem lutherischen Lande die Reformirten sich über Bedrückungen zu beklagen, und konnten nur mit Mühe ihre Religionsfreiheit behaupten. Der französische Einfluß beim Ryswicker Frieden begünstigte 1697 vorzüglich die Katholiken zum Nachtheil

---

c) Vergl. Augusti, Hist. kritische Einleitung in die beiden Hauptkatechismen. Elberfeld, 1824.

der Reformirten. Die Bedrückungen und Beschwerden *d*) dauerten bis auf die neuere und neueste Zeit fort, bis die veränderten politischen Verhältnisse ihnen endlich ein Ziel setzten. — Die nicht katholischen Bewohner des Markgrafthums Baden hielten sich theils an die reformirte Kirche, theils an die unveränderte Augsburgische Confession. Für letztere gab es eine Kirchenordnung vom Jahr 1556, welche mehrmals erneuert wurde; daraus ging auch die Eheordnung vom Jahr 1581 hervor, mit einigen Veränderungen 1622 in das Durlacher Landrecht aufgenommen. Der Markgraf Georg Friedrich ließ 1607 eine Conformitätsordnung, und Friedrich V. 1629 eine Kircheninstruction verfertigen, wovon in der denkwürdigen weitern Kircheninstruction vom Markgrafen Carl Friedrich vom 6. Juli 1797 auch im Eingange die Rede ist. Als merkwürdig muß dabei erwähnt werden, daß jener verehrte Landesregent Carl Friedrich in seiner gedachten Verordnung sich erstes Kirchenmitglied nennt. — Bei dem Hinblicke auf die gespannten widrigen Verhältnisse, in welchen lange Zeit sowohl in dogmatischer, als bürgerlicher und politischer Hinsicht die verschiedenen Religionsverwandten lauernd sich gegen, über gestanden sind, muß allerdings das in unsern Tagen vollzogene Werk der Union, schon vom allgemein menschlichen Standpunkte aus, als ein erfreuliches begrüßt werden. Es trat ein, nachdem die Zeit erfüllt war, und die drei Jahrhunderte hindurch getrennten Religionspartheien vereinigten sich.

Bereits im Jahre 1821 hatte der Großherzog als Landesherr und Bischof die gesammte evangelische Landeskirche, durch Abgeordnete aus dem geistlichen und weltlichen Stand repräsentirt, auf den 2. Juli zu einer Generalsynode zusammen berufen, um zu einer definitiven längst gewünschten und umsichtig vorbereiteten Vereinigung zu gelangen. Die Generalsynode in einzelne Commissionen oder Ausschüsse vertheilt, bearbeitete die vorgelegten Fragen, über die deßhalb erstatteten Berichte und gemachten Entwürfe wurde in der Generalsynode abgestimmt, und das Resultat der Genehmigung des Landesregenten unterworfen, welche nach wenigen vorgängigen Modificationen am 13. September 1821 erfolgte. *e*) — Der Hauptvereinigungs-Urkunde sind als Beilagen die Kirchenordnung, die Kirchenverfassung, eine Kirchengemeindeordnung, eine Verordnung über die Verpflichtung der Glieder des Kirchengemeinderaths, dann über die Wahlordnung, die

---

d) Pütter, Systematische Darstellung der pfälzischen Religionsbeschwerden. Göttingen, 1793.

e) Badisches Staats- und Regierungsblatt 1821. XVI. S. 119 u. fg.

Wahl der Vorsteher der evangelischen Pfarrgemeinden, der Glieder der Diözesansynoden, dann der Generalsynode beigefügt. Nicht minder sind in einer letzten Beilage Anordnungen über das allgemeine und Localvermögen für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen in den gemischten Gebietstheilen getroffen, welche durch die erfolgte Union hervorgerufen waren.

In der Vereinigungsurkunde selbst heißt es §. 1. „Beide bisher getrennten evangelisch-protestantischen Kirchen bilden hinfort Eine vereinigte evangelische Kirche, die alle evangelischen Kirchengemeinden in der Maße in sich schließt, daß in derselben jetzt und in Zukunft keine Spaltung in unirte und nicht unirte Kirchen stattfinden kann und darf, sondern die evangelische Kirche des Landes nur Ein wohl und innig vereintes Ganzes darstellt.“ — In Ansehung der Bekenntnißschriften heißt es §. 2.: „Die vereinte evangelisch-protestantische Kirche legt den Bekenntnißschriften, welche späterhin mit dem Namen symbolischer Bücher bezeichnet wurden, und noch vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienen sind, und unter diesen namentlich und ausdrücklich der Augsburgischen Confession, dem Katechismus Luthers und dem Heidelberger Katechismus, das ihnen bisher zuerkannte normative Ansehen auch ferner mit voller Anerkenntniß desselben insoferne und insoweit bei — als in denselben die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus zu suchen und zu finden ist.“ — Dann erklärt sich die neue Kirche mit den bereits unirten oder noch getrennten protestantischen Kirchen des Auslandes innigst verbunden, und in alle Rechte und Verbindlichkeiten der bisher getrennt gewesenen beiden Kirchen eintretend. Die preussische Kirchenagende wurde mit Modificationen angenommen.

§. 165.

Die Verfassung der unirten evangelisch-protestantischen Kirche in Baden.

Die protestantische Kirche in Baden verehrt Christus den Herrn als das Haupt seiner großen Gemeinde, und erkennt in der heil. Schrift die von aller menschlichen Autorität unabhängige Norm des christlichen Glaubens. Dabei hat dieselbe als äussere Gemeinschaft die Rechte des Staatsoberhauptes (jura circa sacra) zu erkennen und zu verehren. In dem evangelischen Regenten des Staats, und zugleich ihrem obersten Landesbischof, findet sie als ein organisches Ganzes, das von seinen Urbestandtheilen ausgehend, die vereinzelte Wirksamkeit derselben in immer größere umfassendere Kreise ver-

einigt, den letzten kirchenrechtlichen Vereinigungspunkt. — Die Verfassung selbst geht von den einzelnen Kirchengemeinden aus; jede evangelische Pfarrgemeinde des Landes bildet eine solche mit einem freigewählten Kirchenältestenrathe (presbyterium) als Organ und Mittel zur Verwaltung der sittlichen, religiösen und kirchlichen Angelegenheiten. Die zweite Stufe der kirchlichen Repräsentation ist die Spezialsynode; am Wohnort des Dekans in der Regel versammelt, umfaßt sie alle Pfarrgemeinden eines Bezirks, oder einer Diözese, und besteht aus sämmtlichen Pfarrern des Bezirks, und aus einer Deputation weltlicher Mitglieder der Kirchenvorstände in diesem Bezirk, welche stets die Hälfte der geistlichen Mitglieder betragen soll. Sie wird alle drei Jahre unter Geschäftsleitung des Dekans, und in Anwesenheit eines landesherrlichen Commissärs gehalten. — Daneben besteht das Institut der Pfarrsynoden, zum Zweck der wissenschaftlichen und sittlichen Fortbildung der Geistlichkeit. Der Dekan leitet sie, kein landesherrlicher Commissarius wohnt bei. Auf gleiche Weise findet alle drei Jahre ein Schulkonvent, bezüglich auf die öffentliche Erziehung, die wissenschaftliche und sittliche Ausbildung der Lehrer unter Beiwohnung eines committirten Staatsdieners Statt. — Die Generalsynode endlich repräsentirt die gesammte evangelische Landeskirche. Zwei Diözesen wählen zu diesem Zweck einen geistlichen Deputirten, ebenso wird ein solcher aus den weltlichen Kirchenvorständen von je vier Diözesen erwählt. Auch wohnen zwei geistliche und weltliche Glieder der evangelischen Ministerial-Kirchenbehörde bei, sowie ein vom Großherzog zu ernennendes Mitglied der Heidelberger theologischen Fakultät. Ein landesherrlicher Commissär führt das Präsidium.

§. 166.

Allgemeine Bemerkungen über die Union.

Es springt von selbst in die Augen, daß der evangelische Landesregent als anerkannter Bischof und Einheitspunkt allerdings bei der Generalsynode das Präsidium selbst führen, oder Jemand damit beauftragen kann. Vielleicht wäre es aber, da die Genehmigung der gefaßten Beschlüsse in jeder Hinsicht dem Landesregenten zusteht, dem Repräsentativsystem angemessener, wenn die Wahl des Präsidenten durch die Versammlung geschähe, ein landesherrlicher Commissär den Sitzungen zur Wahrung der landesfürstlichen Rechte beiwohnte, und der Landesbischof durch eigene Beamte seine Anträge stellte, wie in der preussischen Kirchenordnung. Die badische Kirchenvereinigung beruht übrigens auf denselben Grund-

sätzen wie die preussische, nur ist in Preussen die Repräsentation der Gesammtkirche noch nicht gegeben. Die badische Union stellt sich als das Resultat einer durch repräsentative Berathung der Gesammtkirche getroffenen Uebereinkunft dar, die Vereinigungsurkunde ist ein vom Landesherrn genehmigter Beschluß eines gleichsam allmächtigen kirchlichen Parlaments, welcher von nun an als Gesetz gilt, und in gewisser Hinsicht für die einzelnen Gemeinden das compelle intrare in sich schließt. Sowohl die preussische Agende als die Union sind zwar von einzelnen Synoden, wo dergleichen herkömmlich waren, berathen und angenommen worden; aber ein gemeinsamer Kirchenbeschluß ähnlich jenem eines allgemeinen Concils liegt deßhalb nicht vor. Die Sache blieb sonst mehr der freiwilligen Annahme, der Ueberzeugung und dem Einflusse der Prediger überlassen. Ohne Zweifel waren die beiderseitigen Verhältnisse auch ganz verschieden und forderten demnach auch besondere Maßregeln. In Baden ist die allgemeine Kirchengemeinde weniger zahlreich und nach ihren einzelnen Bestandtheilen sich näher stehend, gleichartiger ausgebildet, als in Preussen. In Baden sind die Repräsentativformen besonders in Beziehung auf den ganzen Staat gleichmäßig durchgeführt; es konnte daher um so leichter Aehnliches im Kirchlichen geschehen. In Baden ließ sich daher leichter eine allgemeine Kirchensynode als Organ der beiden zu vereinigenden Kirchen herstellen, und der Wille derselben oder deren Wünsche und Ansichten mit mehr wahrscheinlichen Erfolg vernehmen. Zwar boten für die preussisch-protestantische Gesammtkirche die alten Institutionen der evangelischen Kirche am Rhein und in einem Theil von Westphalen eine ähnliche Gelegenheit dar; allein ein solches war besonders in den östlichen Provinzen, bei dem Uebergewicht der lutherischen Kirche, welche bisher keine Repräsentation hatte, keineswegs der Fall; es mußte vielmehr ein entsprechendes Organ durch Einführung von Synoden erst geschaffen werden. In den badischen Landen hatte längst das Leben und die Zeit die beiden früher getrennten Confessionen sich ganz nahe gebracht, in mehreren der preussischen z. B. in den sächsischen Provinzen, waren die beiden confessionellen Unterschiede noch schärfer festgehalten worden. Aus den verschiedensten Ursachen erhob sich daher besonders in Ostpreussen eine Parthei gegen die Einführung der Agende, und gegen die Union. Strenge und eifrige Lutheraner sahen bald darin eine Annäherung an den Katholizismus, sohin eine gefährliche Neuerung, oder gar einen bedenklichen Rückfall. Der ohnehin längst vorhandene Sinn zur Separation, zum Pietismus fand bei dieser Gelegenheit neue Nahrung. — Allein darüber, und über ähnliche Dinge soll man sich keineswegs wundern; bei jedem Uebergange

zu einem andern Zustand zeigen sich solche Erscheinungen, es ist daher nicht gerade immer Trotz, Böswilligkeit der Beweggrund davon. Die Menschen bewachen die Religion und den damit verbundenen Cultus ängstlich als ihr heiligstes, von ihren Vorfahren ererbtes Eigenthum; denn die Religion enthält die Philosophie ihres Lebens, dieses Vademekum ist gleichsam mit ihnen aufgewachsen, und hat sich mit ihrem ganzen Seyn verwebt, jenes Eigenthum, wobei sie Wesentliches und Unwesentliches nicht zu unterscheiden vermögen, lassen sie nur ungerne antasten, ja das Festhalten daran erscheint ihnen verdienstlich; sie geben daher jeder Stimme, welche vom Widerstande gegen jede Veränderung im Kultus spricht, leicht Gehör; zudem wenn sie, wie dabei billig von ihrem Rechte zur Ausübung des Cultus in längst hergebrachter Weise überzeugt sind. Nicht minder glaubten Viele in Beziehung auf die Union sich in ihren auch sonst hergebrachten materiellen Rechten oder Kirchenvermögensgerechtsamen gefährdet.

Aus allen diesen Erwägungen muß bei Einführung neuer Kirchen- und Cultus-Verhältnisse mit möglichster Umsicht, Milde und Schonung zu Werk gegangen werden. Das von vielen achtbaren Kirchengemeinden sonst gegebene Beispiel, Zeit und zweckgemäße Belehrung der Jugend führen sicher zu dem erwünschten Ziele. Am wenigsten dürfte die Anwendung von Gewalt an der Stelle seyn, welche weit entfernt die Irrenden zu belehren, vielmehr wie die Ketzerverfolgung Hartnäckigkeit und Neigung zu einem für verdienstlich gehaltenen Martyrthum erzeugt. Nichts soll demnach freier behandelt werden, als was auf die Religion seine nächste Beziehung hat; und nur wenn die sociale Ordnung und das rein politische Gesetz beim Widerstreben mißachtet wird, mag einer vorausgegangenen Warnung gemäß geschehen, was das Interesse der öffentlichen Ordnung verlangt. Dabei wird eine richtige Diagnosis mancherlei zum Theil krankhafte kirchliche Erscheinungen in unserer Zeit auf deren Quelle hinführen, ihre gehörige Heilung übernehmen, ohne einzig bei den daraus geflossenen Folgen stehen zu bleiben.

Allein abgesehen von jenen anomalischen Erscheinungen, welche ohnehin die belehrende Zeit wieder wird verschwinden sehen, erscheint das Streben nach Verbesserung der äussern Formen des Cultus als höchst lobenswerth; dann muß die vor nicht zu langer Zeit für unmöglich erachtete Union der beiden protestantischen Kirchen als eine merkwürdige Erscheinung erachtet werden, wozu freilich auch die, die Extreme wieder versöhnende Zeit, sodann die veränderten Ansichten von den symbolischen Büchern Vieles beigetragen haben. Die Union, wenn sie einmal allenthalben gewurzelt ist, bereitet für die protestantische Kirche besonders, wenn sie mit

einer belebenden Verfassung verbunden ist, eine neue Zukunft. Bei dem engen Zusammenleben der beiden christlichen Hauptconfessionen in Deutschland, bei der Gemeinschaftlichkeit ihrer Literatur werden gegenseitige Rück- und Einwirkungen unvermeidlich werden.

§. 167.

Die protestantische Kirche in Bayern.

Ausser dem östreichischen Kaiserhaus, der regierenden fürstlich lichtensteinischen und ältern hohenzollerischen Dynastie, bekennen sich blos die beiden Regentenhäuser von Bayern und Sachsen zu der römisch-katholischen Kirche, und denselben steht die Episcopalgewalt in Ansehung ihrer protestantischen Unterthanen zu. Indessen hat sich das königlich sächsische Haus schon in Folge früherer Verträge und Recesse bei Gelegenheit seines Uebertritts zur katholischen Kirche der Ausübung dieser Episcopalgewalt begeben, und solche wird auch nach dem neuesten Grundverfassungs-Gesetz durch den evangelischen Vorstand des Ministeriums des Cultus mit wenigstens zwei Mitgliedern derselben Confession nach hergebrachtem Auftrag selbstständig verwaltet, während dem Könige blos die Ausübung der davon unabhängigen kirchlichen Majestätsrechte verblieben ist. Es ist demnach schon von allgemeinem Interesse zu wissen, auf welche Weise der katholische König von Bayern von der ihm zustehenden bischöflichen Gewalt über seine protestantischen Unterthanen der Verfassung und den Gesetzen gemäß Gebrauch macht.

Das eigentliche Kurfürstenthum Bayern war bis zur Säcularisation, und zu andern nachher eingetretenen Gebietsveränderungen ein rein katholisches Land. Schon aus der Rolle, welche seine Regenten bei den Reformationskriegen spielten, läßt sich dieses erklären. Nur in der kleinen Grafschaft Ortenburg und in Sulzbach gab es Protestanten. Dieselbe Eifersucht, womit man auch in protestantisch gewordenen Ländern die Territorialkirche bewachte, und jeder andern Confession den neuen Zutritt, oder irgend eine Ausbreitung versagte, herrschte auch in Bayern in Ansehung der nur nach verheerenden und blutigen Kämpfen behaupteten katholischen Religion. Ein mächtiger Orden, jener der Jesuiten, unter Anderm auch zur Abhaltung und Bekämpfung des Protestantismus bestimmt, erhielt die oberste Leitung der wichtigsten Unterrichts-Anstalten. Die Presse wurde streng und ängstlich bewacht, die Unterthanen vom Besuche protestantischer Lehranstalten möglichst abgehalten; ja noch in den

Jahren 1752 und 1767 ergingen nachdrucksame Verordnungen zur Abhaltung anderer Confessionen, als der katholischen. Diese war in dem damals gebräuchlichen Sinne des Worts die ausschließende Staatsreligion. Die Grundsätze der Religionsduldung, von Friedrich II. und Joseph II. aufgestellt, konnten nicht sofort Eingang finden. Es war aber der Regierung des letzten Kurfürsten Maximilian Joseph und nachherigen Königs von Bayern besonders nach erfolgter Säcularisation vorbehalten, für die Freiheit und rechtlichen Verhältnisse der verschiedenen christlichen Bekenntnisse eine neue Bahn zu eröffnen. Er ordnete bereits durch ein Edict vom 6. Mai 1799 die in Folge trüber Zeitergnisse verworrenen Religionsverhältnisse der Reformirten in der Pfalz, und eröffnete wenn gleich nicht ohne anfänglichen Widerspruch und Aufsehen in der Hauptstadt Bayerns auch Protestanten die Thüre zur Erlangung des Bürgerrechts. Inzwischen vereinigte Bayern allmählig verschiedene deutsche Gebietstheile mit sich, in welchen die protestantische Kirche die herrschende gewesen, oder neben der katholischen bisher rechtskräftig bestanden war. Dieses war vorzüglich der Fall hinsichtlich der neuen Erwerbungen in Franken und Schwaben, insbesondere der ehemals reichsstädtischen, dann reichsritterlichen Bezirke, wozu noch die Erlangung der Souveränität über die vormals unmittelbar gewesenen reichsständischen Gebiete, dann insbesondere die Erwerbung der Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth kamen. Ein Edict vom 10. und 19. Januar 1802 dehnte daher auch bereits in Ansehung der protestantischen Bewohner in Franken und Schwaben den Genuß aller bürgerlichen Rechte und Freiheiten auf die Verwandten jeder christlichen Kirche aus. Darauf, sowie auf dem ferner im Ausschreiben vom 18. März 1802 anerkannten Grundsatz von der Denk-, Lehr- und Gewissensfreiheit, fußte bald das erste allgemeine Religions-Edict von 1803, welches 1809 erneuert wurde, und wovon das der Verfassungs-Urkunde von 1818 angehängte Edict nur eine wiederholte Auflage enthält. — Mehr als der vierte Theil der Bewohner des Königreichs bekennt sich gegenwärtig zur protestantischen Kirche, und die hinsichtlich ihrer kirchlichen Verhältnisse besonders merkwürdige bayerische Pfalz (ehemals Rheinkreis) zählt allein über 300,000 Protestanten.

§. 168.

Verfassung der protestantischen Kirche in Bayern.

Wie alle Vorfahren in der Regierung, worunter namentlich selbst katholische Fürstbischöfe mit protestantischer Episcopalgewalt gehör-

ten, hat auch der nunmehrige König von Bayern in Ansehung seiner protestantischen Unterthanen jene Gerechtsamen auszuüben und Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche theils auf der längst in Deutschland üblichen Praxis, theils auf Verfassungs-, sowie überhaupt auf staats- und bundesgesetzlichen Normen beruhen. — Demnach erscheint die Episcopalgewalt keineswegs als eine unbedingte; sie ist nemlich durch die Staatsverfassung, durch besondere Gesetze, namentlich durch den anerkannten Grundsatz von Gewissens- und Religionsfreiheit moderirt. Auch unterscheidet sich sowohl ihrer Natur als Ausübung nach die oberbischöfliche Gewalt von den Rechten, welche jeder Staatsgewalt hinsichtlich der äussern Religionsgesellschaften überhaupt zustehen, indem die sogenannten jura circa sacra nicht von gleicher Bedeutung mit den oberbischöflichen Rechten (jura episcopalia) sind.

Hinsichtlich der Ausübung der Gerechtsame eines Staatsoberhauptes und obersten Bischofs der protestantischen Gesammtkirche in Bayern bedient sich der König verschiedener Organe, und diese haben wieder nach ganz verschiedenen gesetzlichen Vorschriften und Instructionen zu verfahren. Die Rechte der Staatsgewalt in Ansehung aller im Gebiete derselben befindlichen Kirchen sind in der Beilage II. zu Tit. IV. §. 9. der Verfassungs-Urkunde oder in dem Edict vom 26. Mai 1818 über die äussern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs in Beziehung auf kirchliche Gesellschaften enthalten. Dagegen kommen die Bestimmungen über die Episcopalrechte in der Beilage dazu Nro. II., oder in dem Edict vom nämlichen Tage über die innern Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde vor. Letzteres Edict entspricht wieder dem Concordate, welches sich gleichfalls auf die innern Verhältnisse der katholischen Kirche bezieht.

§. 169.

Von den Organen des Episcopats, insbesondere von dem Oberconsistorium.

Die Verfassung der protestantischen Kirche in Bayern hat zwar ihre Eigenthümlichkeiten, im Ganzen jedoch das Gepräge der übrigen deutsch-protestantischen Kirchen nach dem bereits angedeuteten Entwickelungsgang. *f)* Vor Allem bilden sämmtliche Protestanten

---

f) Das bayerische insbesondere das protestantische Kirchenrecht hat noch keine praktisch durchgeführte, und zugleich wissenschaftliche Bearbeitung gefunden. Größere Berücksichtigung als bisher fand dasselbe in Dr. C. A. Gründler, Systematischer Umriß des im Königreich

in kirchlicher Hinsicht sowohl diesseits, als jenseits des Rheins ein Ganzes, unbeschadet der Eigenthümlichkeiten der unirten Kirche in der Pfalz. Dieselben haben wie die Katholiken gleiche bürgerliche und politische Rechte, und verehren den jedesmaligen König von Bayern als ihren obersten Landesbischof. Dieses vermöge landesherrlichen Rechts ihm zustehende Episcopat übt derselbe zunächst durch ein von ihm bestelltes Oberconsistorium aus, welchem wieder andere unmittel- und mittelbare Consistorien untergeordnet sind. Das Oberconsistorium ist aber, in so weit dasselbe die innern Angelegenheiten in der protestantischen Kirche verwaltet, unabhängig. Allerdings hat sich der König mancherlei Befugnisse vorbehalten, welche von dem Ministerium des Innern, und in Ansehung der Consistorien von den Kreisregierungen verwaltet werden. Da aber dahin alle Gegenstände gerechnet werden, welche auf die Aufrechthaltung des Religionsedicts und der Verordnung über öffentliche und bürgerliche Verhältnisse religiöser Gemeinden gerichtet sind, die Handhabung gesetzlicher Gränzen zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt, also die Bewachung und Vertretung der landesherrlichen Rechte in Beziehung auf die Kirchen aller Confessionen, deren Anstalten und Güter, endlich die Handhabung der gesammten Kirchenpolizei betreffen; so ist es klar, daß hier lediglich von der Ausübung von Majestätsrechten in Ansehung der kirchlichen Gesell-

---

Bayern geltenden katholischen und protestantischen Kirchenrechts. Nürnberg, 1839. Als Hauptquellen für letzteres müssen bezeichnet werden: a) Die Verfassungs-Urkunde mit den betreffenden Edicten; b) das Amtshandbuch für die protestantischen Geistlichen in Bayern, besonders wegen der darin enthaltenen einzelnen Verordnungen, Sulzbach, 1833. c) Für die ehemaligen Fürstenthümer Bayreuth und Ansbach: Corpus constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium, oder Sammlung der vornehmsten Landesverordnungen und Gesetze. Bayreuth, 1746., und das preussische Landrecht von 1794. besonders Thl. II. Tit. XI nebst den preussischen Verordnungen bis 1806. d) Die in den frühern Provinzialblättern enthaltenen Verordnungen, zusammengestellt von Döllinger, mit der dritten Fortsetzung 1835. — Mancherlei hinsichtlich der besondern Literatur enthält Stäudlin, Kirchliche Geographie und Statistik. Tübingen, 1804. Thl. II. — Die übrigen Verordnungen und Gesetze, welche theils zu gleicher Zeit auf die katholische Kirche Anwendung finden, theils blos die protestantische Kirche betreffen, werden mit den bezüglichen Schriften an gehörigem Orte erwähnt werden.

schaften überhaupt die Rede ist; und so wird begreiflich, wie das für die Behandlung der innern Angelegenheiten als selbstständig erklärte Oberconsistorium in letzterer Beziehung, wie auch die katholische Kirchenverwaltung in gleicher Beziehung, dem Ministerium des Innern unmittelbar unterworfen ist. g) In dieser verfassungsmäßigen Stellung des Oberconsistoriums liegt schon eine der Bürgschaften für die innere Kirchenfreiheit der Protestanten.

Die Zusammensetzung des Oberconsistoriums, die Anstellung seiner Mitglieder liegt in der Hand des Königs. Der König ernennt demnach den Präsidenten und die fünf Räthe des Oberconsistoriums; der Präsident muß natürlich Protestant seyn, und ihm zur Seite stehen vier geistliche Räthe und ein weltlicher. Von den Geistlichen muß sich einer zur reformirten Kirche bekennen. Ausser dem nothwendigen Unterpersonal ist auch ein Rechnungsverständiger wegen der Pfarrfassionen und Rechnungen über die Pfarrunterstützungs- und Wittwenkasse beigegeben. Der Präsident des Oberconsistoriums ist gebornes Mitglied der Kammer der Reichsräthe, und wird wie die darin sitzenden katholischen Bischöfe den erblichen Reichsräthen beigezählt (vgl. oben §. 29.). Der Wirkungskreis des Oberconsistoriums erstreckt sich blos auf Gegenstände der innern Kirchenpolizei, überhaupt auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episcopats, d. h. auf Leitung der innern Kirchenangelegenheiten. h) Das Oberconsistorium hat somit die Aufsicht auf die Kirchenverfassung und Ordnung, auf die Disciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und das Betragen der Geistlichen, die Prüfung, Ordination, Anstellung und Beförderung der Candidaten; über den protestantischen Religionsunterricht in den Schulen, über das protestantisch-theologische Studium bei der protestantisch-theologischen Fakultät an der Hochschule in Erlangen; sein Gutachten wird bei Besetzung der dortigen theologischen Lehrstellen vernommen. i)

---

g) Vergl. Anhang Nr. II. Tit. IV. Beil. II. d. Verf. Urk. §. 1. §. 10. Verordn. v. 9. Dez. 1835. Eine besondere königl. Erklärung v. 24. Oct. 1824 und v. 16. Oct. 1831. sagt zum Ueberflusse ausdrücklich, daß die Königliche Majestät in den innern Kirchenangelegenheiten der Protestanten ohne Einwirkung Ihres protestantischen Oberconsistoriums, welches darüber nach Umständen die Meinung der Generalsynoden einholen möge, Niemals eine Veränderung vornehmen, oder vornehmen zu lassen gestatten würde.

h) Anhang Nro. II. §. 11. Consistorialverordnung v. 1809.

i) Nach der bayer. Verfassung steht die Aufsicht und die Anordnung

Daraus geht hervor, daß wie überhaupt so auch in Bayern dem Oberconsistorium eine gesetzgebende Autorität nicht zusteht. Die Gesetzgebung ist ihrer Natur nach von einer blosen Verwaltungs- und Vollziehungsstelle getrennt, und muß auf eine andere der protestantischen Kirchenverfassung entsprechende Weise, vorzüglich durch Hülfe des Repräsentativsystems ausgeübt werden. In solchen Fällen hat demnach das Consistorium nicht selbstständig zu verfahren, vielmehr blos Bericht zu erstatten, und nach Verschiedenheit der Umstände Aufträge und Befehle vom Ministerium des Innern zu empfangen. Dieses ist aber nicht der Fall für rein kirchliche Verhältnisse, sondern blos hinsichtlich solcher, welche bisher zum Theil ganz den kirchlichen beigezählt wurden, nun aber für weltlich, wenigstens für gemischt erachtet werden. Als persönliche, dem König schon als obersten Schirmherrn der Kirche zustehende Gerechtsame werden angesehen: 1) die Genehmigung zur Aufnahme von Kirchengesellschaften, welche die Rechte öffentlicher Corporationen im Staate genießen wollen; 2) die Beschützung gegen den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt, insoferne jedem Kirchenmitgliede frei steht, nöthigen Falls den Recurs an den König zu ergreifen; 3) die Anordnung von Dankfesten in den verschiedenen Kirchen des Staats bei feierlichen Anlässen; 4) die Berufung von Kirchenversammlungen und die Kenntnißnahme von ihren Verhandlungen; 5) die Ertheilung oder Verweigerung des Placets für kirchliche neue Verordnungen oder Auffrischung erloschener; 6) die Genehmigung oder Verweigerung freiwillig beabsichtigter Aufhebung des Simultangebrauchs der Kirchen, und der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens; 7) der Einschluß in das Kirchengebet mit der ganzen Familie, jedesmal vor dem Standes- und Patronatsherrn; 8) die Befugniß, alle königlichen Kirchenpolizeiverordnungen auch in den standesherrlichen Gebieten vollziehen zu lassen; 9) die Besetzung aller geistlichen Amtsstellen bei Ermangelung eines Patrons, da

---

über den öffentlichen Unterricht, den Religionsunterricht ausgenommen, sowohl was die niedern als höhern Anstalten betrifft, lediglich der Staatspolizei, und resp. den mit der Handhabung derselben beauftragten Staatsbehörden, nemlich dem Ministerium des Innern und den Kreisregierungen mit ihren Organen, innerhalb ihrer competenzmäßigen Schranken zu. Jedoch soll in den Regierungsbezirken, wo die Mehrheit der Bewohner protestantisch ist, das Referat für die Schulangelegenheiten einem protestantischen Rath übertragen, und auch ein solcher dem Oberstudien- und Kirchenrath beim Ministerium des Innern beigefügt werden.

bei Präsentationen durch Patrone der König nur die landesherrliche und unter Concurrenz des Oberconsistoriums die oberbischöfliche Genehmigung ertheilt. *k)* Eben so wenig wie bei jenen im allgemeinen erwähnten Fällen, bei welchen das Oberconsistorium an das Ministerium des Innern zu berichten hat, ist es hier darauf abgesehen, eine selbstthätige Einwirkung in die sacra interna zu erzielen. Gutachtlicher Bericht wird nemlich zur Erhaltung einer königlichen Entschließung erstattet: a) in allen Gegenständen neuer organischer Anordnungen und allgemeiner Verordnungen, wenn sich das Bedürfniß zur Thätigkeit der Gesetzgebung offenbart. Ohnehin gilt dieses auch beziehungsweise für die katholische Kirche. b) Bei Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete und ausserordentlicher Kirchenfeste, oder Abschaffung bestehender Feste und Feiertage. Auch hier handelt es sich von einer Gerechtsame des obersten Schutzherrn der Kirche, und von der Behandlung eines für die Staatspolizei wichtigen, sohin gemischten Gegenstandes. c) In Fällen, wo es auf Bestimmung der Verhältnisse zwischen katholischen und protestantischen Pfarreien, und einzelner Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse ankömmt; *l)* wohin insbesondere die Purificationen gemischter Pfarreien gehören. d) Bei Dispensationsgesuchen wegen verbotener Verwandtschaftsgrade; die Ehegesetze werden hier als von der Staatsgesetzgebung ausgeflossen oder von ihr blos anerkannt erachtet, sohin erklärt sich dieses Dispensationsrecht von selbst. e) Ueber alle Anstellungen und Beförderungen in geistlichen Amtsstellen, Versetzungen, Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionirungen oder Ausschließung vom geistlichen Amte. Hinsichtlich aller anerkannter mit öffentlichen Rechten ausgestatteter Kirchen findet im allgemeinen dasselbe Rechtsverhältniß Statt. f) Bei Eintheilungen der Pfarrsprengel und Errichtung neuer Pfarreien, oder Vereinigung mehrer Gemeinden in eine Pfarrei; dieses ist jedenfalls ein gemischter Gegenstand. g) Bei Anordnung ausserordentlicher Synodalversammlungen. h) Ueber die Resultate gehaltener allgemeiner Synodalversammlungen. Auch hier treten andere als rein kirchliche Rücksichten ein. i) Ueber die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbehalt der Befugnisse der Kreisregierungen in Administrativ-Gegenständen; hier findet ein auch sonst allgemein gültiges Gesetz Anwendung. k) In den Fällen, wo ein Benehmen mit andern Ministerien erforderlich ist.

Endlich hat das Oberconsistorium am Schlusse eines jeden

---

k) Amts-Handbuch. §. 28. 53—61.

l) Vergl. Consistorial-Ordnung. §§. 47 und 48.

Jahrs eine allgemeine Uebersicht des kirchlichen Zustandes der protestantischen Gesammtgemeinde, mit den im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen mit gutachtlichen Bemerkungen vorzulegen. — Aus Allem geht hervor, daß das Oberconsistorium eine bloße kirchliche Verwaltungsstelle ist, welche sich nur innerhalb der vorgezeichneten Schranken bewegen darf; ebenso ist einleuchtend, daß sich die oberste Staatsbehörde eben so wenig in die innere Verwaltung der protestantischen Kirche einzumischen hat, als der oberste Landesbischof eigenmächtig die sacra interna berührt, vielmehr dieselbe verfassungs- und gesetzmäßig, wie der weitere Verlauf der Darstellung zeigen wird, unabhängig und unter bloßer Ausübung der übrigen Majestätsrechte, besorgen läßt.

§. 170.

Von den Consistorien.

Dem Oberconsistorium sind mehrere unmittel- und mittelbare Consistorien untergeordnet, welche an die Stelle der frühern Generaldekanate getreten sind. Die unmittelbaren Consistorien sind: Ansbach, Bayreuth und Speier, die Mediatconsistorien jene zu Kreuzwertheim und Thurnau. Auch besteht zu München ein unmittelbares vom Consistorium exemtes Dekanat. Nach der neuen Landeseintheilung [m]) erstreckt sich der Sprengel des Consistoriums zu Ansbach über die Regierungsbezirke von Mittelfranken, Schwaben und Neuburg, und hat 34 Dekanate und 530 Pfarrstellen, nebst 14 ständigen Vikariaten und Adjuncturen. Das Consistorium von Bayreuth umfaßt Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Unterfranken und Aschaffenburg. Es begreift 25 Dekanate und 369 Pfarrstellen, nebst einem ständigen Vikarius, während jenes zu Speyer für die Pfalz bestellt 14 Dekanate, 234 Pfarrstellen, und ein ständiges Vikariat sich untergeordnet sieht. Das Mediatconsistorium zu Kreuzwertheim zählt ein Dekanat und 6 Pfarreien, jenes zu Thurnau gleichfalls ein Dekanat mit 7 Pfarreien. Dem Dekanat zu München sind 10 geistliche Stellen, worunter 2 Stadtvikarien und 3 ständige Vikarien untergeordnet.

Die Consistorien bestehen aus einem Vorstand, dem Regierungsdirector, wenn solcher Protestant ist, im entgegengesetzten Falle steht dem ältesten protestantischen Regierungsrathe das Directorium zu, dann aus zwei geistlichen und einem weltlichen

---

m) Verordn. vom 7. März 1838. Regierungs-Bl. Nro. 12. S. 193.

protestantischen Rath, einem Sekretär und dem nothwendigen Canzleipersonale. Wie erwähnt an die Stelle der Generaldekanate getreten *n)* sind die Consistorien dem Oberconsistorium, und ihnen selbst wieder die Dekanate und Pfarreien ihres Bezirks untergeordnet, rücksichtlich welcher ihnen derselbe besondere Geschäftskreis zusteht, wie dem Oberconsistorium im Allgemeinen. Sie haben daher die Oberaufsicht auf den Religions-Unterricht, auf die Glaubenslehre, den Cultus, die Liturgie, die Befolgung der kirchlichen Verordnungen, insbesondere auf die Dekane, Pfarrer und Pfarramts-Candidaten in ihren Amtskreisen. Sie haben die von den Pfarrern an die Dekane eingesandten Berichte von letzteren zu empfangen, und darüber gutachtlich zu berichten, auf Antrag des Oberconsistoriums, und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern Visitationen der ihnen untergeordneten Dekanate, Pfarreien und Vikariate vorzunehmen, Vorschläge zur Verbesserung des religiösen Zustandes einzelner oder sämmtlicher Gemeinden ihres Kreises mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse zu machen, Streitigkeiten zwischen Pfarrern und Pfarrgenossen in Gegenständen der Amtsführung zu untersuchen und beizulegen, und wenn keine gütliche Beilegung Statt findet, gutachtlich an das Ministerium zu berichten; bei Erledigungsfällen von Pfarreien Anzeige zu machen, die Verhältnisse der erledigten Stelle und der Bewerber instructionsgemäß vorzulegen. Ihnen liegt ferner ob, den von den Oberbehörden ausgegangenen Aufträgen und Verordnungen Vollzug zu geben, die vorgeschriebenen oder verlangten Berichte zu erstatten. Die Consistorien dispensiren vermöge eigens erhaltener Vollmacht, besorgen die Ordination der Predigeramtscandidaten, und ertheilen durch Abgeordnete den Dekanen die Investitur. Bei dem Consistorium zu Ansbach und Speyer besteht eine Aufnahmsprüfung, *o)* dann eine Anstellungsprüfung, examen pro ministerio, vor dem Consistorium unter Beiziehung des Kreisschulraths, und unter Leitung eines geistlichen Oberconsistorialraths. *p)* Nicht minder steht unter Obsorge des Consistoriums zu Ansbach die Unterstützungsanstalt für die Geistlichen

---

n) Verordn. vom 17. März 1809. Regierungs-Bl. S. 569—581.

o) Verordn. vom 23. Januar 1809. Regierungs-Bl. S. 186. Sie besteht aus dem Consistorial-Director, einem geistlichen Consistorialrath, zwei Geistlichen und einem Gymnasialprofessor.

p) Die Beförderungs-Ordnung für protestantische Geistliche v. 27. October 1820.

den sechs ältern Kreise zu Nürnberg, q) dann jene für die Pfarrwittwen gedachter Kreise. r)

Die einzelnen Consistorien, welche in collegialer Form handeln, haben zu den Kreisregierungen dasselbe Verhältniß, wie das Oberconsistorium zum Ministerium des Innern. Sie besitzen hinsichtlich der Verwaltung der innern Kirchenangelegenheiten eine wenigstens relative Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, und sind in dieser Hinsicht den Regierungen coordinirt, dagegen in Staatspolizeisachen und in allen Verhältnissen, welche nach Maßgabe von Verfassung und Gesetz die jura circa sacra betreffen, denselben untergeben. Nur durch diese höhern Staatsbehörden können die Consistorien an weltliche Stellen Verfügungen gelangen, aber auch die Polizeiämter sollen nur vermittels der höhern geistlichen Behörde an die Pfarrämter Aufträge ergehen lassen. Vermöge des revidirten Gemeinde-Edicts von 1831 sind die Etatsentwürfe der Kirchenverwaltungen, so wie die Rechnungen den Consistorien zur Einsichtsnahme und Erinnerung vorzulegen. — Die Mediatconsistorien sind wie die immediaten dem Oberconsistorium untergeordnet, und wie diese an die bestehenden Landesgesetze gebunden. s) — Sämmtlichen Consistorien steht die Ausübung einer streitigen Jurisdiction keineswegs zu. Selbst diesseits des Rheins werden Ehescheidungssachen nicht bei ihnen, sondern bei dem Appellationsgerichte zu Bamberg, gegenwärtig dem einzigen protestantischen Ehegericht erster Instanz, verhandelt und abgeurtheilt; die Instruction der Sache wird von dem Untergericht, wo auch der vorgängige Sühneversuch vor sich geht, gewöhnlich besorgt; die Berufung geht an das Oberappellationsgericht des Königreichs als zweite und letzte Instanz. t)

---

q) Unterstützungs-Anstalt für die Geistlichen zu Nürnberg v. 25. März 1812. Reg.Bl. S. 568 fg. Jene für Würzburg ist regulirt durch die Verordn. v. 4. Februar 1812. Würzb. Reg.Bl. 1812. 25.

r) Verordn. v. 2. Februar 1814. Für die Pfalz. Verordn. v. 15. Dez. 1818. Vergl. damit: Ordnung der Pfarrwittwen-Pensions-Anstalt diesseits des Rheins vom 18. Nov. 1826. Allgemeine Unterstützungs-Anstalt für die protestantischen Pfarrer diesseits des Rheins. Verordn. v. 26. Juni 1827.

s) Vergl. Edict vom 26. Mai 1818. über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren, Ges. Bl. 1818. S. 473.

t) Verordn. vom 12. Dezember 1822. Reg.Bl. Nro. 48. S. 1313. und neuerdings vom 25. Dezember 1837. Reg.-Bl. Nro. 68. S. 939. Folgende sind die nähern Bestimmungen: Bei gedachtem Gerichtshof be-

§. 171.

Von den Dekanen, Pfarrern und deren Gehülfen.

Wie die katholischen Dechante eine Mittelstelle zwischen den Pfarrern und Bischöfen bilden, so auch die protestantischen Dekane zwischen jenen und den Consistorien; ihre Ernennung fordert eine allerhöchste Entschließung, sowie ihr Amt überhaupt mit dem Besitz einer guten Pfarrstelle verbunden seyn soll. Die Bestimmungen ihres Wirkungskreises sind in besondern Instructionen enthalten. *u)* Die einem Dekanat untergeordneten Pfarrer bilden das Capitel, welchem unter andern auch die verordnungsmäßige Wahl des Capitels-Senior, oder Substituten des Dekans zusteht. *v)* Die Dekane haben die Aufsicht auf die Pfarrer, Vikare und Candidaten ihres Bezirks, jährlich eine Visitation zu veranstalten, eine Synode an ihrem Sitze zu halten, Todesfälle der untergebenen Pfarrer anzu-

---

steht ein eigener, hierzu aus protestantischen Mitgliedern zusammengesetzter Senat, dessen einzelne Mitglieder, wenn sie verhindert sind, durch ein anderes protestantisches Mitglied des Collegiums ersetzt werden dürfen. Nur in dem Falle, wenn die vorhandenen Protestanten zur Bildung des Ehegerichts-Senats nicht ausreichen, dürfen katholische Gerichtsmitglieder, jedoch nur zur Abstimmung, nicht zur Vortragserstattung, beigezogen werden. Ausnahmsweise dürfen — nach der Verordnung von 1822 — entfernt wohnende Protestanten zur Ersparung der Kosten ihre Ehestreitigkeiten bei dem Appellationsgericht ihrer Provinz instruiren und in erster Instanz entscheiden lassen, wenn sie sich ausdrücklich darüber vereinigen, also dahin compromittiren. Beim Oberappellationsgerichte besteht ein aus protestantischen Mitgliedern zusammengesetzter Ehegerichtssenat als zweite und letzte Instanz. In den standesherrlichen Gebieten gelangen Ehestreitigkeiten, wobei es auf Scheidung ankömmt, an die Justizkanzleien in erster Instanz, von wo die Berufung an den höchsten Gerichtshof Statt findet. Verordn. vom 26. August 1810 und Edict IV. zur Verfass. Urk. §. 46. Gesetzbl. v. 1818. S. 206. Der jedesmal anzuordnende Sühneversuch ist aber bei dem ordentlichen Gerichte der Theile, weil sie dabei in Person erscheinen müssen, mit Zuziehung eines protest. Geistlichen vorzunehmen.

u) Verordn. v. 8. Sept. 1809 oder Special-Instruction für die Districts-Dekane.

v) Verordn. v. 18. Dez. 1822. Amts-Handbuch. S. 271. Der bisher theilweise noch gebräuchliche Name Inspector ist mit dem des Dekans, so wie der eines Diakons mit Pfarrer vertauscht worden.

zeigen, bei solchen die Pfarrregistratur zu übernehmen, für die Administration der erledigten Pfarrei augenblicklich zu sorgen, den neu anzustellenden Pfarrern vermöge erhaltenen Auftrags die Investitur zu ertheilen, Berichte zu erstatten, Aufträge von Oben zu vollziehen, kleine Streitigkeiten zwischen den Pfarrern und deren Vikarien, dann zwischen diesen und den Gemeindegliedern nach der Kirchenordnung zu entscheiden, im Uebrigen überhaupt wie auch die katholischen Dechante zu verfahren. Den Pfarrern, den selbstständigen Vikaren, oder blosen Gehülfen sind im Ganzen sowohl in kirchlicher als politischer Hinsicht dieselben Pflichten auferlegt wie den katholischen, und es stehen ihnen dieselben Rechte zu. *w*)

§. 172.

Das Repräsentativsystem in der protestantischen Kirche diesseits des Rheins.

Dem Oberconsistorium, welches mit der Ausübung des obersten Episcopats und der daraus hervorgehenden Leitung der protestantischen innern Kirchen-Angelegenheiten beauftragt ist, stehen blos die Gerechtsame einer obern kirchlichen Verwaltungsbehörde zu. Seine Verwaltung hat sich lediglich nach den bestehenden Gesetzen zu richten; die Befugniß, Gesetze und Verordnungen nach eigenem Dafürhalten zu erlassen, ist in diesen seinen Gerechtsamen nicht enthalten. Dieß geht schon aus dem allgemeinen Verfassungs-Grundsatz hervor, vermöge welchem jedem Einwohner des Reichs eine vollkommene Gewissensfreiheit zugesichert ist, und Niemand in Gegenständen des Glaubens und des Gewissens einem Zwange unterworfen werden darf. *x*) Näher noch bestimmt der §. 39. des Religionsedicts von 1818, daß den kirchlichen Obern, Vorstehern oder Repräsentanten nur das allgemeine Recht der Aufsicht, mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zukomme, damit die Kirchengesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahrt, dessen Ausbreitung befördert, und der Antheil, welcher jedem einzelnen Kirchenobern an dieser Aufsicht zukömmt, durch seine Amtsvollmacht bestimmt werde. Auch ist gemäß §. 42. keine Kirchengewalt befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äusseren Zwang geltend zu machen. Endlich hat der Inhaber des obersten Episcopats selbst sich jeder eigenmächtigen Gesetzgebung in den innern Angelegenheiten der protestantischen Kirche ausdrücklich begeben, ohne deßhalb die gesetz-

---

w) Vergl. oben §§. 131. 133—35.

x) Verfass. Urk. Tit. IV. §. 9.

gebende Gewalt an das Oberconsistorium zu übertragen, vielmehr letzteres auf das Gutachten der General-Synoden hingewiesen. *y*) Diesemnach liegt es ausserhalb des Wirkungskreises des Oberconsistoriums, Kirchenordnungen zu erlassen, Agenden und Ritualen vorzuschreiben, über die Verbindlichkeit und das Ansehen der symbolischen Bücher zu entscheiden, den Vortrag einzelner Lehren daraus den Geistlichen vielleicht gar unter Androhung von Strafen zu verbieten, und dadurch gleichsam eine theologische Ansicht wider den Willen der Gemeinden zum Gesetz erheben zu wollen.

Indem aus den angegebenen Gründen den Consistorien überhaupt die Function der gesetzgebenden Gewalt weder staatsrechtlich noch gesetzlich, weder in Folge eines erhaltenen Auftrages, noch selbst nach dem Grundprincip des Protestantismus zukömmt, kann solche in abstracto nur bei der Kirchengemeinde ruhen, und diese hat, um ihre Ansicht ordnungsmäßig auszusprechen, deßhalb besondere Organe zu bestellen oder zu wählen, welche sich in Synoden versammeln. Auch war die Synodalverfassung in den Landesgebieten Ansbach und Bayreuth ehemals gebräuchlich. *z*) Allein es erging damit, wie mit ähnlichen politischen Instituten, sie sanken zu blosen Prüfungsanstalten der Geistlichen herab, und beschäftigten sich mit deren Amtsführung. Eine neue Gestaltung sollte jene Synodalverfassung durch Anwendung der neueren Gesetzgebung erhalten, *a*) wodurch die Bildung von Diözesan- und Generalsynoden angeordnet wurde.

Die Generalsynoden sind nun entweder ordentliche oder ausserordentliche. Die letztere soll einberufen werden, wenn der Regent wahrnimmt, daß Kirchenspaltungen eingerissen sind; auch können sie vom Oberconsistorium beantragt werden, welches deren Resultate dem Ministerium des Innern vorzulegen hat. Ordentlicher Weise soll die Generalsynode alle vier Jahre am Sitze des Consistoriums unter Leitung eines Oberconsistorialraths zur Berathung über die innern Kirchenangelegenheiten, unter Gegenwart eines königlichen Commissärs, welcher jedoch an den Berathungen keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden. Dazu wird von den während der Districtssynoden anwesen-

---

y) Königliche Erklärung vom 24. October 1824., vom 16. October 1831.

z) Verordn. des Markgrafen Georg Friedrich vom 1. November 1578. Corpus constit. Brandenburgico Culmbacensium. P. I. p. 366 sq.

a) Verordn. vom 8. September 1809.

den Geistlichen aus jedem einzelnen Dekanat ein geistliches und ein weltliches Mitglied gewählt, welches letztere jedoch nicht immer einberufen wird. Die nähere Einrichtung der Generalsynode ist zur Zeit noch nicht durch ein besonderes Statut geregelt, und wenn gleich bisher am Sitze der Consistorien Synoden unter der Benennung von Generalsynoden gehalten wurden, so kam es doch, wiewohl vielfach erwünscht, noch nicht zu einer die gesammte diesseitige protestantische Kirche vertretenden Synode. b)

Die Diözesansynoden sollen alljährlich zur Herbstzeit stattfinden, woran alle Pfarrer und Candidaten des Dekanatsbezirkes Antheil nehmen. Der Anfang soll mit einem Predigtgottesdienst gemacht, die Sitzung von Seite des Dekans mit einem wissenschaftlichen Vortrag eröffnet, im übrigen sollen die im Laufe des Jahrs vorgefallenen wichtigen Veränderungen und erlassenen Verordnungen recapitulirt, die Resultate der Kirchenvisitation, wichtige Amtsvorfälle, literarische und ökonomische Angelegenheiten des Capitels vorgetragen, die Wahl von etwa erledigten Stellen von Capitelsseniören und Camerarien vorgenommen werden. Jeder Geistliche hat ein Mitglied seiner Gemeinde zur Theilnahme an den Synoden in Vorschlag zu bringen, das Oberconsistorium ernennt die Hälfte der Gewählten als Mitglieder der Synoden, so zwar, daß auf zwei Geistliche, ein weltliches Mitglied gerechnet wird. Dabei ist die Oeffentlichkeit der Synoden durchaus verboten. c)

Man erkennt, wie schwankend und unbestimmt das Repräsentativsystem in der protestantischen Kirche in Bayern noch ist, wie am wenigsten von einer Gesammtrepräsentation die Rede seyn kann. Auch scheiterten bisher alle Vorschläge in Beziehung auf eine neue gemeinsame Kirchenordnung, Agende und dergleichen Gegenstände. Die symbolischen Bücher sind zwar durch einen Akt der Gesetzgebung als normirende Lehre nicht abgeschafft; allein sie genießen auch thatsächlich keine unbedingte Autorität mehr, eine solche steht nach den bisherigen Ordinationsformeln d)

---

b) Vergl. Königliche Entschließung vom 28. November 1824. Amts-Handbuch. S. 200.

c) Oberconsistorialdecret vom 16. März 1836. Die Nichtzulassung einer unbedingten Oeffentlichkeit rechtfertigt sich von selbst, keineswegs aber eine unbedingte Geheimhaltung von Berathungen, woran Laien Theil nehmen, besonders insoferne das kirchliche Leben überhaupt berührt wird. Tollatur abusus, maneat usus.

d) Sailer, allgemeine Sammlung liturgischer Formulare der evangel. Kirchen. Erlangen, 1787. S. 116—128.

denselben auch rechtlich nicht zu, indem die heil. Schrift als Urnorm bezeichnet ist, woran die Geistlichen sich halten sollen. Auch ältere und neuere Gesetze und Verordnungen, Friedens-, Reichs- und Bundesbeschlüsse legen niemals den symbolischen Büchern die Kraft von verbindenden Glaubensgesetzen bei. *e*) So mangelt noch der protestantischen Kirche in Bayern, abweichend von der politischen Verfassung des Landes, und von den Fortschritten, welche das kirchliche Repräsentativsystem in andern Staaten gemacht hat, ein folgerecht durchgeführter Organismus der protestantischen Gesammtkirche. Allerdings muß ein solcher bei der ersten Grundlage, nemlich bei den einzelnen Kirchengemeinden beginnen, von da zu kleinern Kreisen, zu Provinzen, und zum Ganzen vorwärts schreiten. Das oberste Episcopat war indessen auch in Gemäßheit der Instruction für die Consistorien, *f*) dann in Folge des Religionsedicts *g*) bemüht, eine zweckdienliche Einleitung zu treffen, indem dasselbe die Herstellung eines Presbyteriums oder eines Kirchenvorstandes für alle Pfarreien in Antrag brachte. *h*) Allein weil dabei unter Anderm auch von sittlicher Zucht die Rede war, bemächtigten sich bald dieser Sache extreme Meinungen, es

---

e) Vergl. Brandenburger Constitutionen. Thl. I. S. 210. Preuss. Land-Recht. Thl. II. Tit. XI. §. 1—4. §. 13—16. Kirchenvisitationsreceß v. 1558. Verordn. des königl. Oberconsistoriums v. 25. April 1825. Entschließung vom 10. Januar 1834. Weder der Religions- noch der Westphälische Friede, weder die deutsche Bundesakte noch die bayer. Verfass. Urkunde haben über die Autorität der symbolischen Bücher etwas bestimmt; bei dem anerkannten Grundsatz über Gewissensfreiheit, verbunden mit jenem der Rechtsgleichheit ist es den Confessionen lediglich ohne allen Rechtsnachtheil überlassen, welches Ansehen sie den symbolischen Büchern schenken wollen, und Jene scheinen sich nicht auf einem sichern Rechtsboden zu bewegen, welche ihre individuelle Ansicht über jene Schriften auf alle Weise geltend machen möchten. Nur in einer Zeit, welche sich in Extremen zu bewegen sucht, wo die alte lutherische Orthodoxie sich gegen den Vernunftgebrauch geltend machen will, läßt sich erklären, wie man sogar die Nichtannahme einiger in den symbolischen Büchern bei den protestantischen Confessionen enthaltenen Dogmen als strafwürdig und den Verlust staatsbürgerlicher Rechte herbeiführend erachten, oder im Widerspruch mit dem Gesetze, der Verfassung und dem protestantischen Grundprincip selbst nur aufstellen konnte.

f) Vom 8. September 1800. §. 66—71.

g) §. 39—43.

h) Verordn. vom 21. Dezember 1821.

entspann sich, ohne daß man dieses Institutut sich ruhig entwickeln ließ, ein gegenseitiger mehr theoretischer Kampf dafür und dagegen; die Sache wurde endlich vertagt. Schon bei dem Grundbau der neuen Kirchenverfassung kam es leider zu einer Sprachverwirrung. Hoffentlich werden ruhige Zeiten den theologischen Zänkereien ihr Gewicht benehmen, und Institutionen Raum geben, deren Belebung nur wohlthätig auf das kirchliche und religiöse Leben wirken kann.

§. 173.

Die Verfassung der protestantischen Kirchengemeinden in der Pfalz; insbesondere die Union.

Die Geschichte und Schicksale der einzelnen Kirchengemeinden in der heutigen Pfalz zur Zeit der noch gültigen deutschen Reichsverfassung wird hier billig mit Stillschweigen übergangen. Nach der Vereinigung jener Gebietstheile mit Frankreich kamen die mehrerwähnten organischen Artikel sowohl in staatsrechtlicher Beziehung, als in den innern kirchenrechtlichen Verhältnissen in Anwendung, wodurch die protestantischen Kirchengemeinden vermöge der ihnen zugesicherten Autonomie und Unabhängigkeit in Religionssachen, zum Behuf ihrer äussern kirchlichen Gestaltung eine Repräsentativ- oder durchgeführte Presbyterialverfassung erhielten, in deren Besitz sie sich noch befanden, als sie wieder mit Deutschland vereinigt, und namentlich der bayerischen Krone zugetheilt wurden. Wie die protestantischen Gemeinden in anderen wiedereroberten deutschen Gebieten, so erhielten auch jene in der Pfalz die in Deutschland gebräuchliche Consistorialordnung, dann die bayerische Verfassungs-Urkunde mit den besonders das Kirchenwesen betreffenden Edicten, und in allen Punkten, in welchen die Verfassungs-Urkunde mit ihren Edicten mit den organischen Artikeln nicht übereinstimmt, wurden letztere in der Anwendung modificirt, oder auch ausser Kraft gesetzt; sie blieben aber dagegen in allen übrigen Punkten bis zu ihrer ausdrücklichen Abänderung schon vermöge des staatsrechtlichen Grundsatzes der Continuität in Kraft. Besonders wurde jenen Gegenden die Beibehaltung der französischen Civil- und Strafgesetze zugesichert, was in kirchlicher Hinsicht um so wichtiger ist, da die französische Gesetzgebung auf dem Grundsatz einer völligen Scheidung von Kirche und Staat beruht, wonach von der Ausübung einer kirchlichen Jurisdiction im alten Sinne des Wortes keine Rede mehr seyn kann, insbesondere die Gesetzgebung über die Ehe und die deßfallsige Jurisdiction als

bloſe Staatsſache betrachtet wird, auch das Band, welches die Pfarrgeiſtlichen dieſſeits des Rheins in ihrer Eigenſchaft als Beamte des bürgerlichen Standes an die Staatspolizei knüpft, dort nicht beſteht.

§. 174.

Die Union der proteſtantiſchen Kirchen in der Pfalz.

Während bis auf den heutigen Tag von einer wirklichen Union der Lutheraner und Reformirten in den bayeriſchen Provinzen dieſſeits des Rheins noch keine Rede iſt, während letztere an mehreren Orten, z. B. zu Erlangen, Bayreuth, Schwabach, Memmingen beſondere Gemeinden mit Presbyterien und einer mehr ſelbſtſtändigen Kirchenvermögensverwaltung bilden, während die Reformirten da, wo ſie in geringer Anzahl wohnen, ſich zwar an die lutheriſchen Gemeinden anſchließen, immer aber namentlich hinſichtlich des Empfangs des heil. Abendmahls ſtatt der Hoſtien Brod genießen, auch noch andere Unterſchiede aufrecht erhalten, zeigte ſich bereits im Jahre 1817 in der Pfalz das lebhafte Verlangen nach Vereinigung der bisher getrennten proteſtantiſchen Kirchen. Am 11. Juni 1818 wurde deßhalb unter dem Vorſitz eines königlichen Commiſſärs auf einer Generalſynode zu Speyer Berathung gepflogen. Nach zehn Sitzungen, und unter Vorbehalt allerhöchſter Genehmigung ward der Vereinigungsbeſchluß gefaßt. Er erhielt mit Rückſicht auf einige vom Generalconſiſtorium gemachte Erinnerungen am 10. October 1818 die allerhöchſte Beſtätigung, und die Vereinigung der proteſtantiſchen Confeſſionen im Rheinkreis wurde für vollzogen erklärt. i) Die Vereinigungsurkunde ſelbſt ſpricht ſich §. 1. dahin aus: „Ins Künftige wollen die Proteſtanten des Rheinkreiſes feſt und brüderlich vereinigt ſeyn und bleiben als proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtliche Kirche. Sie erklären feierlich, daß der wirklichen Vereinigung beider Confeſſionen in Lehre, Ritus, Kirchenvermögen und Kirchenverfaſſung durchaus nichts Weſentliches im Wege ſtehe.“ — Beſonders merkwürdig iſt der §. 3. in ſeiner vermöge Generalſynodalbeſchlüſſen modificirten Abfaſſung: „Die proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtliche Kirche hält die allgemeinen Symbole, und die bei den getrennten proteſtantiſchen Confeſſionen gebräuchlichen ſymboliſchen Bücher in ge-

i) Sie iſt abgedruckt im Amtshandbuch v. 1833. S. 59 fg.

bührender Achtung, erkennt jedoch keinen andern Glaubensgrund und Lehrnorm als die heil. Schrift. k)

Die Urkunde verbreitet sich sub B. über die Lehre, namentlich über das heil. Abendmahl, die Beicht, die Prädestination und die Gnadenwahl; in letzterer Beziehung wird die Ueberzeugung ausgesprochen: daß Gott alle Menschen zur Seligkeit bestimmt habe, und ihnen die Mittel nicht vorenthalte, derselben theilhaftig zu werden. Die Nothtaufe von neugebornen Kindern wird nicht angenommen, aber die Beschleunigung der Taufe solcher Kinder durch den ordentlichen Diener der Kirche zugelassen. Die Urkunde verbreitet sich in besondern Abschnitten über Ritus und Liturgie, über den religiösen Schulunterricht, und über Kirchenvermögen. In rechtlicher Beziehung erwecken besonders die Artikel über die Verfassung und über die Handhabung der Kirchendisciplin Aufmerksamkeit.

§. 175.

Die Verfassung der unirten Kirche in der Pfalz.

Die Hauptgrundlage der fraglichen Verfassung bilden die organischen Artikel für die protestantischen Culte in Frankreich mit einigen Modificationen. Jede Pfarrgemeinde hat einen durch Wahl zu ergänzenden Vorstand, oder ein Presbyterium. Ihm steht die Aufsicht auf die Kirchenvermögens-Rechnungen zu. l) Der Kirchenvorstand hat ferner unter Anderm auch durch brüderliche Ermahnungen an die Pfarrgenossen zur Befestigung des moralisch religiösen Zustandes der Gemeinde beizutragen, eben so für die Beförderung des religiösen Schulunterrichts. In Beziehung auf die Verwaltung des Kirchenvermögens schlägt er dem Consi-

---

k) In das apostolische Symbolum ward überdieß das Wort „allgemein" aufgenommen, und zur Beseitigung von Verschiedenheit der Ausdruck „niedergefahren" statt „abgestiegen" gewählt.

l) Als Ergänzung zu Artikel 76. des Gesetzes vom 18. Germinal X. muß das französisch kaiserliche Dekret v. 30. Dez. 1809 in Beziehung auf die Verwaltung des Kirchenvermögens (decret imperial concernant les fabriques) erwähnt werden. An dasselbe schloß sich in der Folge ein anderes v. 6. Nov. 1813 hinsichtlich der Erhaltung und Verwaltung der Güter, welche der Clerus in den verschiedenen Theilen des Reichs besitzt. Beide Decrete finden sich, jedoch ohne das Relatum, nemlich die organischen Artikel, in der Ursprache in Walters Kirchenrecht Aufl. 7. Anhang S. 92 u. fg. abgedruckt.

storium den Kirchenrechner vor, hat die jährliche Kirchenrechnung abzunehmen und gutachtlich abzuschließen. Seine Aufmerksamkeit soll auch auf Erhaltung des Kirchenvermögens, der Kirchengebäude, und auf die gerechte Austheilung des Almosens gerichtet seyn. Der Pfarrer der Gemeinde ist der ordentliche Vorstand des Presbyteriums, oder der jedesmalige Senior, wenn mehrere Pfarrer vorhanden sind. Der Pfarrer leitet die Sitzungen, entscheidet bei Stimmengleichheit, auch darf er nach Umständen zu ausserordentlichen Sitzungen berufen. — Die nächste Stufe nach den Presbyterien nehmen die Diözesan-Synoden ein. Mehrere unter einem Inspector oder Dekan stehende Pfarrgemeinden bilden den Distrikt derselben. Die Mitglieder der Synode bestehen zur Hälfte aus geistlichen, zur Hälfte aus weltlichen Personen. Jedes Presbyterium schlägt drei weltliche Mitglieder vor, der Dekan begutachtet, das Consistorium wählt daraus ein Mitglied, und das Oberconsistorium ertheilt die Bestätigung. Nach Ablauf von vier Jahren kann das weltliche Mitglied, ohne einen Grund angeben zu müssen, austreten. Die Diözesansynode wird jährlich ordentlicher Weise am ersten Montag nach der Pfingstwoche gehalten. Sie wählt aus den gebornen geistlichen Mitgliedern ihren Secretär; der Dekan hat das Directorium mit entscheidender Stimme, und die Aufsicht des Archivs. Die Aufgabe der Diözesansynode geht auf Erhaltung des Kirchenvermögens, auf Bewahrung der Disciplin. Ihr steht es zu, Vorschläge wegen Einführung von Kirchen- und Schulbüchern zu machen, über sonstige Angelegenheiten zu begutachten, und Anträge zu stellen. Sie steht zunächst in Verbindung mit dem Consistorium, dessen Wirkungskreis bereits oben bezeichnet wurde.

Die ganze vereinte Kirche wird endlich durch eine allgemeine Synode vertreten. Sie wird von dem Dekan, einem Pfarrer und einem weltlichen Mitglied aus jedem Dekanat, oder jedem Diözesanbezirk gebildet. Die Diözesansynoden wählen die Pfarrer und die weltlichen Mitglieder. Das deßfallsige Wahlprotokoll wird an das Consistorium von Speyer geschickt. Die Generalsynode hält alle vier Jahre im September ihre ordentliche Versammlung; sie steht unter Leitung eines Oberconsistorialraths in Gegenwart eines protestantischen königl. Commissärs. Ohne Zustimmung der Generalsynode darf an der Vereinigungsurkunde nichts verändert, noch etwas ihr Entgegenlaufendes verordnet werden. Sie hat dabei das Recht, über alle die Religion und den Cultus, sowie die Verwaltung des Kirchenvermögens angehende Gegenstände an das Oberconsistorium Anträge zu stellen. Das Consistorium bewahrt das Archiv, und dem Vorstand der Versammlung, deren Sitzungen ohne Genehmigung sich

nicht über acht Tage erstrecken sollen, so wie dem königl. Commissär wird ein Duplikat der Verhandlung zugefertigt. Wegen Handhabung der Kirchendisciplin findet die Consistorialordnung Anwendung, [m] insoferne die Unionsurkunde nicht im Wege steht. Die Disciplin über die Pfarrgenossen erstreckt sich auf brüderliche Ermahnung, Entfernung vom heil. Abendmahl, interimistische Ausschließung aus der Kirchengemeinde, endlich auf Excommunikation. Der Pfarrer darf unter Beobachtung des Religionsedicts Ermahnungen und Verweise ertheilen, wenn dieses fruchtlos war das Mitglied vor das Presbyterium stellen; dieses darf eine temporäre Ausschließung aussprechen, excommuniciren aber nur das Consistorium; solches hat jedoch unter Einsendung der Akten an das Oberconsistorium Bericht zu erstatten, an letzteres geht auch innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen die Appellation von Seite des Betheiligten. — Ueberdieß sind jährliche Visitationen durch die Dekane angeordnet; sie erstrecken sich auf das Verhalten der Pfarrer, der Presbyterien und Kirchendiener, auf den religiösen Schulunterricht, auf die ökonomische Lage der Geistlichen, auf Pfarreiregistraturen und Kirchenbücher; so viel thunlich haben die Dekanate dieselben Gränzen wie die Land-Commissariate.

§. 176.

Anstände bei der Entwickelung der Union.

Die Union der protestantischen Kirchen in der Pfalz, anfangs augenscheinlich begünstigt, scheint in der Folge hinsichtlich ihrer consequenten Durchführung auf Schwierigkeiten gestoßen zu seyn, welche zur Beantwortung einer interessanten kirchenstaatsrechtlichen Frage Veranlassung gaben.

Im Eingange der vom Könige genehmigten Unionsurkunde heißt es unter Anderm: „daß es zum innersten und heiligsten Wesen des Protestantismus gehöre, immerfort auf der Bahn wohlgeprüfter Wahrheit und ächt religiöser Aufklärung mit ungestörter Glaubensfreiheit muthig voranzuschreiten.“ Nun erhob sich ein Streit darüber, ob die dortigen evangelischen Kirchen nur auf die Bibel, oder auch auf ihre frühere symbolische Theologie mit alleiniger Ausnahme des Controverspunktes sich unirt haben. Für die erste Ansicht streitet die im Jahre 1837 versammelte Generalsynode, für die zweite das dortige Consistorium. Es wurde verlangt, daß

---

m) Vom 8. September 1869. §. 29—39.

die Geistlichen die Lehre vom allein rechtfertigenden und seligmachenden Glauben vortragen, weil sie die Grundlage des gesammten Protestantismus bilde, auch in der Folge die Ansicht geltend gemacht, daß wenn die Protestanten (deren Anzahl über 300,000 beträgt) nicht an den Lehrsätzen der lutherischen und reformirten Kirche unbedingt festhielten, (mit einziger Ausnahme der zur Vereinigung unumgänglich nothwendig gewordenen Abweichungen wegen des Abendmahls und der Prädestination) demnach eine eigene Kirche bilden wollten, sie sämmtlich dadurch aller höheren staatsbürgerlichen Rechte verlustig würden, welche verfassungsmäßig nur den Bekennern der drei christlichen Confessionen, wiewohl auch neuerdings die Griechen mit eingeschlossen wären, zuständen. — Man erkennt sogleich, daß hier von dem Streit zwischen dem strengen Lutheranismus und dem Rationalismus, welcher letztere sich auch praktisch durch die Union geltend zu machen sucht, die Rede ist, wobei jedoch das historische Christenthum, in so weit es auf der heil. Schrift beruht, immer die Basis bildet; ferner davon, ob die Annahme irgend einer theologischen Meinung von Luther, von Anselmus oder Augustin, welche die Reformatoren mit sich herüber genommen, noch heut zu Tage als eine Bedingung für Gewährung von staatsbürgerlichen Rechten angesehen werden könne; ob es demnach eine specielle Staatsdogmatik gebe, oder ob die Denk- und Gewissensfreiheit eine gesicherte Garantie habe; ob man eine ansehnliche christliche Kirchengemeinde wegen theologischer Ansichten oder Nichtansichten mit Strafe zu belegen berechtigt sey, und ob es überhaupt angehe, das Princip anzuerkennen, aber die Folgerungen daraus zu verbieten. ? ? ?

Weder die Urheber der alten noch der neuen Staatskirchengesetze hielten sich bei rechtlicher Anerkennung der protestantischen Kirchen für befugt und competent, in eine Prüfung ihrer einzelnen Lehren einzugehen; noch war es ihre Absicht, den Genuß der gewährten bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechte an die bestimmte Annahme eines besondern Lehrsatzes, oder an die bestimmte Deutung, welche die Reformatoren damit verbanden, zu knüpfen. Es ist den Gesetzgebern nicht eingefallen, den Reformatoren in gedachter Hinsicht eine Art von Unfehlbarkeit, oder ein für alle Zeiten untrügliches Lehramt beizulegen. Eben so wenig kann man sagen, daß die Lehre von dem alleinseligmachenden und alleinrechtfertigenden Gläuben die Basis des Protestantismus sey, welcher auf ganz andern und entscheidenderen Momenten beruht; denn wäre jenes wirklich der Fall, so hätte eine offenbar aus der Dogmatik der alten katholischen Kirche entlehnte Lehre keineswegs Veranlassung zur gänzlichen Kirchentrennung geben können. Auch ver-

wirft die Unionsurkunde weder das apostolische Symbolum, noch die sonstigen symbolischen Bücher; sie will blos den in den letzteren enthaltenen Auslegungen kein die heil. Schrift selbst überwiegendes Ansehen verliehen wissen. Haben sich doch von jeher die Pietisten von den symbolischen Büchern ab, und zur hl. Schrift gewendet, und dort ihre Erleuchtung gesucht. — Allerdings bewirkte die Union, daß von nun an keine lutherische und keine reformirte Kirche mehr als solche neben einander stehen, es war vielmehr, ohne den einzelnen Mitgliedern gegen ihren Willen irgend einen Glaubenssatz aufzudringen, oder sie an dessen Beibehaltung zu hindern, gerade der Zweck, die äussere Trennung und frühere Befeindung aufzuheben. Niemand wird endlich der neuunirten Kirche im Gegensatz von der katholischen Confession den Namen protestantische streitig machen wollen. Die einzige Möglichkeit, die Vereinigung herbeizuführen, lag ferner in der veränderten Ansicht über die Autorität der beiderseitigen symbolischen Bücher. In dem Abschnitt über die kirchliche Lehre, über den gemeinsamen Ritus und die Liturgie liegen hinlängliche Kennzeichen, um diese neue Kirche, wobei kein Uebergang von einer Kirche zur andern statt gefunden hat, als eine ächt protestantische annehmen zu können. Die unirte Kirche hatte bereits vor der Union ein gesetzliches Organ, um ihr religiöses Bewußtseyn, dessen Critik ferne von hier liegt, auszusprechen; sie genoß in Glaubenssachen eine unbestrittene Unabhängigkeit; wiederholt in der Folge zu einer deutlichen Erklärung über den Sinn ihrer Vereinigung aufgefordert, hat sie auch nur was bereits urkundlich hinterlegt, und von der Staatsgewalt anerkannt war, wiederholt. Seit zwanzig Jahren sind bei offenkundiger Unionsurkunde die Anhänger derselben im Besitz der ihnen durch Verfassung und Gesetz zuständigen Rechte geblieben; auch hat man in andern Staaten, wie in Preussen, Nassau, Baden und Darmstadt, durch Anerkennung von solchen Unionen keineswegs etwas mit Art. 16. der deutschen Bundesakte, und den bestehenden Verfassungen nicht im Einklang Stehendes zu gewähren erachtet. Endlich steht einer kirchlichen Verwaltungsbehörde bei der übrigens unbestrittenen Verfassung der protestantischen Kirchengemeinden in der Pfalz keineswegs die Befugniß einer Gesetzgebung, am wenigsten aber das Recht zu, an die Annahme oder Beibehaltung gewisser Glaubenssätze die Bedingung politischer Rechte zu knüpfen; indem noch überdieß die fragliche Union mit ihren aufgestellten Grundsätzen und nothwendigen Corollarien bereits das königliche Placet erhalten hat, dessen Rechtskraft, da die bei dieser Gelegenheit von der Staatsgewalt gemachten Erinnerungen befolgt wurden, nicht mehr einseitig rückgängig gemacht werden kann. — Die Macht der Zeit wird auch diese

hier berührten Anstände beseitigen, und Alles in das ordnungsmäßige Geleise führen.

§. 177.

Rückblick.

Unsere Zeitbegebenheiten, besonders auch die Literatur, das Nebeneinanderleben verschiedener christlicher Confessionen, deren Wechselwirkung namentlich in Deutschland, das rege Streben nach politischen Institutionen, nach Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten, konnten auf die protestantischen Kirchen nicht ohne Einfluß bleiben. Zwar fehlte es den einzelnen Mitgliedern nicht an persönlichen und speciellen Rechten, desto ärmer war aber die Gesammtheit ausgestattet; sie hatte keinen Antheil, keine Mitwirkung bei der Gesetzgebung, das kirchliche Leben wurde durch eine Art von Collegien gleichsam bestimmt. Theoretisch oder wissenschaftlich ward indessen dasselbe in unserer Zeit vielfach angeregt; es konnte daher nicht ausbleiben, daß es sich wie in allen sonstigen Zweigen der Wissenschaft, auch in kirchlicher Hinsicht eine praktische Bahn zu eröffnen strebte. Das Collegialsystem suchte sich endlich geltend zu machen, die Rechte der Kirchengemeinheit sollten wieder zu Ehren kommen. Die in verschiedenen deutschen Ländern erfolgten Unionen waren bemüht, die freiern Institutionen der reformirten Kirche mit der Stabilität, welche in einer gutgeleiteten Consistorialverfassung liegt, zu verbinden; es ward mit andern Worten dadurch Gelegenheit gegeben, die repräsentativen Formen auf die kirchliche Verfassung mit der Zeit und den Umständen angemessenen Institutionen überzutragen, und die Möglichkeit erstrebt, einem immer lebhafter gefühlten Bedürfniß unserer Tage zu genügen. Welchen Gebrauch nun jene Kirchen, die sich im Besitze solcher Institutionen befinden, davon machen, ob die andern protestantischen Kirchen mit oder ohne Vereinigung auf der bisherigen Bahn bleiben, oder jene neuere einschlagen werden, mag die Zukunft entscheiden.

Daß übrigens die erwähnten Repräsentativformen mit ihren Abstufungen und Umfangsverhältnissen schon frühzeitig ein Eigenthum der katholischen Kirchen gewesen, ist bereits in den §§. 87 und 88. erörtert worden; man darf nur an die alten Presbyterien, Dekanatsversammlungen, Diözesan-, Provinzial- und Nationalconcilien sich erinnern, und bis zum allgemeinen Concil emporsteigen. Indessen findet, was die Theilnehmer betrifft, der Unterschied statt, daß in der katholischen Kirche, keineswegs aber in der

protestantischen, die Laien von jeder activen Mitwirkung ausgeschlossen sind, und daß das Synoden- und Concilienwesen in der katholischen Kirche, im Gegensatz seiner wenigstens theilweisen Belebung in der protestantischen, in unsern Zeiten in immer ferneren Hintergrund zu treten scheint.

Drittes Buch.

Das Verhältniß der Kirche zum Staat.

§. 178.

Die alte und neue Zeitfrage.

Seitdem die christliche Kirche eine organisirte Hierarchie erhalten hatte, die Kirchenregierung von einer gemeinheitlichen zu einer aristokratischen, dann concentrirten monarchischen Form übergegangen war, und in ihrer vielseitigen Entwickelung fast alle äussern Lebensverhältnisse berührt hatte, entstand der Streit zwischen der kirchlichen und der politischen Autorität. Dieser Streit wurde abwechselnd unter den verschiedensten Gestalten, mit mannigfaltigen Mitteln, seltsamen Entwickelungen, und verschiedenen Erfolgen geführt, er schien manchmal zu ruhen, bis er mit erneuerter Form und Kraft wieder hervorbrach.

Es handelte sich dabei keineswegs von einem Kampf lediglich gewisser Ansichten, Meinungen und Ideen miteinander, welcher blos dem Gebiete der Wissenschaft und Doctrin anheimfällt; auf beiden Seiten zeigten sich vielmehr rege Strebungen, um eine oder die andere Ansicht im Leben selbst geltend zu machen, und dem Gegner den Muth zu neuern Kämpfen zu benehmen. Besonders war das eine der streitenden Elemente, nemlich das kirchliche, selbst bei ungünstigen Wechselfällen in der glücklichen Lage, sich auf seinen sichern geistigen Boden zurückziehen zu können, um bei schicklicher Gelegenheit den Kampf zu erneuern. Wie ein rother Faden läuft der Streit zwischen der kirchlichen und der Staatsautorität durch die ganze

neuere Geschichte des christlich europäischen Staatensystems, durch den Bildungsgang der einzelnen Staaten, und war darauf von dem verschiedensten Einfluß. Daß die Richtung der Reformation, und der durch sie herbeigeführten Ereignisse vorzüglich auch die Stellung der Kirche zum Staat, und des Staats zur Kirche mit betraf, ist bereits im vorigen Buche angedeutet worden. Die politische Geschichte Englands, selbst die Begründung neuer Staaten auf dem heutigen Gebiete der nordamerikanischen Conföderation hängt damit enge zusammen, und selbst dort, wo wie in neuern Zeiten politische Ideen und materielle Bedürfnisse den Bewegungen in den Staaten als Losungsworte dienten, verschmähte man nicht, das alte mächtige kirchliche Element als Bundesgenossen herbeizuziehen, oder den Handlungen gleichsam eine religiös kirchliche Weihe zu geben. Daher sind auch alle großen und entscheidenden Begebenheiten selbst in den jüngsten Zeiten mehr oder minder mit erneuerten Versuchen, das Verhältniß der Kirche zum Staate fester zu regeln, verbunden gewesen.

Als am Vorabend der französischen Revolution in den damals östreichischen Niederlanden die Insurrection ihr Haupt erhob, waren es nicht blos die sogenannten Nationalfreiheiten, sondern auch wirkliche oder vermeinte Eingriffe in die kirchliche Autorität, welche zum Aufruf benützt wurden. Indem später die französische Nationalversammlung es unternahm, Frankreich zu regeneriren, dachte sie auch sofort darauf, den alten Streit zwischen Kirche und Staat durch die bürgerliche Verfassung des Clerus (constitution civile du clergè) für immer zu beendigen. — Als Napoleon die Zügel der Regierung über das in Anarchie verfallene Frankreich übernahm, glaubte er vorzüglich auch das Verhältniß zwischen Staat und Kirche ordnen zu müssen. Eine Folge davon war das Concordat von 1801, und die Erlassung der organischen Artikel über die Rechtsverhältnisse der verschiedenen Confessionen zum Staat. Nachdem in Folge der Restauration die alte Kirchengewalt angefangen hatte, wieder festere Wurzel zu fassen, um auf dem Wege der Wiedereroberung des durch die gewaltsame Revolution ihr Entzogenen muthig vorwärts zu gehen, entstanden neue Kämpfe, welche nicht wenig zur Revolution im Jahre 1830 beitrugen. Während hier die alte Kirchenmacht den Kürzeren zu ziehen schien, gewann sie dagegen neue Vortheile in Belgien, indem sie dort kein Bedenken trug, mit den Ideen und Strebungen der Revolution gemeinsame Sache zu machen, um dann den Sieg zu ihrem Besten auszubeuten. In der gleichzeitigen polnischen Revolution sah man ebenfalls kirchliche und confessionelle Momente in die Wagschale gelegt. — Welch eine durchgreifende Rolle

kirchliche Verhältnisse in der politischen Geschichte Spaniens, sowie überhaupt auf der pyrenäischen Halbinsel bisher spielten, ist bekannt, und wenn nach dem Wunsche jedes Menschenfreundes die gegenwärtigen unglücksvollen Verwirrungen daselbst ihr Ziel erreichen sollen, wird dieses hauptsächlich auch nur mit einer den gebieterischen Verhältnissen entsprechenden Regulirung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche geschehen können.

In Deutschland hatte die Säcularisation mit der darauf erfolgten Umgestaltung der öffentlichen Verhältnisse, obgleich im Frieden doch eine Art von Revolution in gewissen äussern Kirchenzuständen hergebracht. Concordate und andere friedliche Uebereinkünfte, mit dem Repräsentanten und Oberhaupt der alten aber tiefererschütterten katholischen Kirchenregierung geschlossen (§§. 45—50.), schienen alle Veranlassungen zu neuen Zwisten und Zerwürfnissen beseitigt zu haben, als ein Zusammenfluß von allerlei Zeitumständen den alten Hader mit scheinbar neuer Stärke wieder hervorrief. Nur eine oberflächliche Betrachtung findet den Grund des erneuerten Streites in den gemischten Ehen, oder in der Wegführung eines wegen seines Privatcharacters geachteten Kirchenprälaten aus seinem erzbischöflichen Sprengel und Wirkungskreis. Allein dieß sind blos gleichzeitige Erscheinungen, und nur die Gegenstände, woran die schon länger vorhandene, aber noch nicht so sichtbar gewordene Spaltung zunächst zum Vorschein kam. Durch sofortige Behandlung der Ehen nach dem neu bezeichneten kirchlichen Standpunkt, durch Wiedereinsetzung des Prälaten in seine kirchliche Amtsthätigkeit, durch Beseitigung der hermesianischen Lehre, insoferne es möglich ist, in das Reich der Geister einzugreifen, würde die zu Tag gekommene Differenz keineswegs beseitigt und geschlichtet seyn; denn es handelt sich um das ganze Verhältniß der römischen obersten Kirchenregierung und deren Anordnungen und ältern Kirchenkanons nicht allein zu dem in Preussen geltenden positiven Recht, zu den dort bestehenden Staatsgesetzen, sondern da diese mit jenen auch in andern Staaten, solche mögen von katholischen oder protestantischen Regenten beherrscht seyn, in der Hauptsache übereinstimmen, so gilt es die allgemeine Frage über das Verhältniß der Kirche zum Staat. Die Anforderungen der Kirchengewalt stehen überall denen der Staatsgewalt entgegen, wie sie aus den neuen socialen Verhältnissen hervorgegangen sind. Uebrigens kömmt nach dem bekannten zu Gunst der Hierarchie in Belgien erfochtenen Sieg das Verhältniß der sich wieder stärker fühlenden alten Kirchengewalt zu den protestantischen Fürsten wegen ihrer katholischen Unterthanen noch ganz besonders in Frage. Der Streit wird desto muthiger geführt, als sich mancherlei Bundesgenossen

in Deutschland vorfinden, welche den römischen Hof zum Vereinigungspunkt ihrer durch neuere Umstände begünstigten Strebungen gewählt haben. Auch wird kein Streitmittel verschmäht, welches die neuere Zeit darbietet; Lehren und Grundsätze, früherhin blos in dem feindlichen Lager und von der politischen Freisinnigkeit vernommen, wie jene von Kirchenfreiheit, Emancipation, Gewissensfreiheit, werden angerufen, um eine starke geistige Bundesgenossenschaft mit in den Kampf zu ziehen. Besonders wird die Freiheit der Presse zu Gunst desselben Streites wenigstens praktisch in Anspruch genommen, man appellirt sogar an die öffentliche Meinung. Es gilt einen schnell zu entscheidenden Sieg. Ist dieser, glaubt man, errungen, so ist es ein Leichtes, lästige Bundesgenossen zu entlassen, und für sich die Früchte zu ärndten.

Zum Verständniß und zur Würdigung der vorliegenden Zeit- und Weltfrage, soll nun vorerst der geschichtliche, dann der wissenschaftliche Weg eingeschlagen, darauf die positive dogmatische Seite, d. h. die bestehende Gesetzgebung und kirchenstaatsrechtliche Praxis soviel möglich vergleichend erörtert werden, was um so nothwendiger ist, weil gerade der Conflict mit dem positiven Recht und mit Staatsgesetzen im Gegensatz von kirchlichen Anforderungen entstanden ist. *n)*

§. 179.

Geschichtliche Entwickelung der Stellung der christlichen Kirche zum Staate.

Verschieden war die Stellung der Kirche zum Staate im Verlaufe der Geschichte der christlichen Gesellschaft; die allmählig zum Vorschein gekommenen Reibungen und Differenzen erzeugten bald viele gesetzliche Anordnungen, und schufen neue Institutionen. Da die Wissenschaft gewöhnlich hinter den Thatsachen einherschreitet, im Grunde die Erfahrung und die Lebensergebnisse geistig aufzufassen hat, so schritt man allmählig auch zu wissenschaftlichen Untersuchungen über jenes wichtige Verhältniß der Kirche zum Staat. Allein wenn gleich bei dem heutigen Zustand der Staatswissenschaft geschichtliche Thatsachen nicht an und für sich entscheidend sind, so werden sie doch von den beiderseitigen Kämpfern nach Bedürfniß zeitweise herbeigerufen; auch gelangt man durch die

---

n) Der Verfasser verkennt die Schwierigkeit der hier gesetzten Aufgabe nicht; wird sich aber jedenfalls belohnt fühlen, wenn es ihm gelingen sollte auch von Ferne etwas zur Herstellung der so wichtigen Eintracht oder Harmonie, soweit immer die gegenwärtige Zeit es gestattet, beizutragen.

Erkenntniß deſſen was war, am leichteſten zu der von dem was iſt, und was endlich ſeyn ſoll. Der Entwickelungsgang muß alſo hier ebenfalls betrachtet werden.

Das Chriſtenthum wurzelte bekanntlich zuerſt auf dem Grund und Boden, welcher damals von Römern beherrſcht war. Der Umfang des römiſchen Reichs, das Vorherrſchen von zwei Hauptſprachen, der lateiniſchen und der griechiſchen, die Ungeduld, mit welcher ſo viele gedrückte Völker die Herrſchaft ertrugen, der allmählige Verfall der Nationalreligionen und der Sittlichkeit; auf der andern Seite die beruhigende und tröſtende Einfachheit des Chriſtenthums, ſo wie ſeine dem Herzen zuſagenden Lehren und Verſprechungen, ſelbſt die Verfolgung, welche daſſelbe zu beſtehen hatte, verſchafften ihm eine bald Staunen erweckende Verbreitung. Das Chriſtenthum mußte der Reihe nach gegen die Nationalreligionen, gegen die griechiſchen Philoſopheme, gegen Verfolgung kämpfen; allein gerade dieſer Kampf, der über ſo viele Schwierigkeiten zu erringende Sieg gab den Chriſten eine organiſirende geſellſchaftliche Kraft; ſie bedurften der Einheit und Einigkeit. — Von Conflicten zwiſchen der Staatsgewalt und einer Religionsgeſellſchaft wußten die ältern Römer und Griechen an und für ſich nichts. Ihr Cultus war ein Staatscultus. Die Religion erſchien als ein Theil der öffentlichen Verfaſſung; die Prieſterſchaft war ein integrirender Theil in der Hierarchie der Magiſtratur. Die Tempel dienten als Wohnungen der Götter, aber auch als Schatzkammern, als Staatsarchive, oder gar als Zeughäuſer. Opfer, öffentliche Spiele und Aufzüge waren ein Theil des Cultus; die Pontifen und Auguren zugleich Staatsmänner, welche nicht ſelten das Opfermeſſer mit dem Schwerte, den Griffel der Geſetzgebung mit dem Augurſtab vertauſchten. Die Römer zeigten wohl inſoferne Toleranz, als ſie auch Götter von Beſiegten mit in ihren Cultus aufnahmen. Allein es geſchah theils wegen Aehnlichkeit der Nationalreligionen, theils aus Gleichgültigkeit oder Verachtung; man ließ manchen Nationalcultus beſtehen, beſonders wenn deſſen Anhänger des mit der Staatsreligion ſo innig zuſammenhängenden Bürgerrechts nicht theilhaftig waren. Der erſte Conflict mit den Chriſten ergab ſich, als dieſe ſich weigerten, bei den Göttern zu ſchwören, und an ihren Feſten Theil zu nehmen; zwar war man dieſes von den Juden gewohnt, von welchen man die Chriſten anfangs nur als eine beſondere Secte anſah; allein da ſich deren Anzahl ſo augenſcheinlich vermehrte, trat gegen die Verächter der römiſchen Heiligthümer Verfolgung ein, ohne daß man ſich um die inneren Heiligthümer der Chriſten viel kümmerte. Die Chriſten wurden abwechſelnd mit grauſamen Martern verfolgt, ihnen wenigſtens unter Androhung

gerichtlicher Strafen die Ausübung ihres Gottesdienstes versagt, bald in Ruhe gelassen, bald mit gänzlicher Austilgung bedroht, bald geduldet. Kaiser Julian hatte den letzten Versuch gemacht, durch Reform und Begünstigung des Heidenthums und Vernachläßigung des Christenthums der Verbreitung des letzteren eine Gränze zu setzen, o) nachdem dessen ausgedehnte Verbreitung und moralisches Gewicht den Kaiser Constantin 324 bereits bestimmt hatte, das Christenthum vorerst als Hofreligion zu erklären, die Unterthanen zur Nachahmung seines Beispiels aufzufordern, ja sogar später sich feindselig gegen das Heidenthum zu benehmen. p)

§. 180.

Stellung der christlichen Kirche nach deren Anerkennung von den Beherrschern des griechisch-römischen Reichs.

Ueber das Verhältniß der christlichen Religionsgesellschaft zum Staat enthalten die heil. Schriften nichts Näheres. Die Apostel lehren, daß Jedermann derjenigen Obrigkeit, die Gewalt über ihn habe, auch der heidnischen, unterthan seyn, daß Jeder das obrigkeitliche Amt als göttliche Anordnung verehren soll. Alles Uebrige was das Verhältniß der neuen Religionsgesellschaft zu dem Staate angeht, mußte der spätern Entwickelung und den jedesmaligen besondern Umständen überlassen werden. — Solange die christliche Kirche eine verfolgte, oder blos geduldete oder vom Staate nicht rechtlich anerkannte war, konnte auch von einem rechtlichen Verhältniß zur Staatsgewalt bei ihr keine Rede seyn. Allein der christliche Verein hatte sich bereits im Laufe mehrerer Jahrhunderte eine gesellschaftliche Einrichtung gegeben, und genoß in dieser Hinsicht, obwohl mit dem Staate und besonders mit der Nationalreligion im Widerspruche, factisch einen unter den gegebenen Umständen hohen Grad von corporativer Selbstständigkeit, gerade so, wie auch andere später verfolgte oder geduldete christliche Religionsgesellschaften auf dieselbe Weise ihre innere Selbstständigkeit zu behaupten suchten. Dieser Umstand verdient deßhalb besonders erwähnt zu werden, weil ein Theil der Bekämpfer jener Rechtsgrundsätze, worauf in neuern Zeiten das Verhältniß von Kirche und Staat gebaut worden ist, gerade auf jene ursprüngliche Verfassungslage der christlichen Kirche hinweiset, deßhalb von dem neuern damals noch unbekannten landes-

---

o) Neander, Kaiser Julian und sein Zeitalter. Hamburg, 1812.

p) Manso, Leben Constantin des Großen. Breslau, 1819. — *Eusebii* hist. eccles. et vita Constant.

fürſtlichen Placet, von einem vorbehaltenen Veto auch jetzt nichts wiſſen will, über die Schwere aufgelegter Feſſeln klagt, die freieſte Bewegung auf dem kirchlichen Gebiet in Anſpruch nimmt, und insbeſondere auch von der Anſicht ausgeht, daß die Kirche als göttliche Veranſtaltung mit vollem Recht den Schutz des Staats als heilige Pflicht bei Anwendung all jener Mittel, welche zur Erreichung jenes ganz unabhängigen Zweckes von der Leitung der Kirche als nothwendig erachtet wurden, in Anſpruch zu nehmen habe.

Allerdings beſtand die chriſtliche Kirche, ſo lange ſie noch nicht vom Staate anerkannt war, im Grunde neben und auſſer der Staatsverbindung, und hatte ſich ohne Zuſtimmung der Staatsgewalt ſelbſt eine collegiale Verfaſſung gegeben; ſie verdrängte ſogar allmählig die alte Nationalreligion, und die chriſtlichen Kirchendiener oder Beamten erſetzten die alte Staatspriesterſchaft. Auf dieſe Kirchenbeamten, ſo wie überhaupt auf die kirchengeſellſchaftliche Verfaſſung und Verwaltung kamen dabei, wenn auch mit Modificationen, Ideen und Einrichtungen aus der jüdiſchen Theokratie in Anwendung. Auch hatte ſich durch das enge Anſchlieſſen der Chriſten an einander, durch das oft gegründete Mißtrauen derſelben auf die heidniſchen Gerichtshöfe neben andern Inſtituten auch eine eigene Jurisdiction ausgebildet, welche unter dem Namen der episcopalis audientia von den nachfolgenden chriſtlichen Kaiſern beſtätigt, und in die Staatsinſtitutionen aufgenommen wurde. Allein die Autonomie, welche die erſte chriſtliche Kirche ausübte, war eine blos factiſche, ſie wurde, wie überhaupt ihre Stellung zum Staat, erſt nach Anerkennung des Chriſtenthums durch die nachgefolgten Kaiſer eine geſetzliche. Es geſchah im vollen Maaße, als Theodoſius der Große 392 das Chriſtenthum zur Staatsreligion erhob, ein geſetzliches Verbot des Heidenthums ergehen, *q)* und den Juden nur eine Duldung angedeihen ließ. *r)*

Indeſſen traten, was nicht zu überſehen iſt, die chriſtlich gewordenen Kaiſer in Anſehung der neuen Religionsgeſellſchaft in ein ähnliches Verhältniß, wie vordem zur alten Staatsreligion. Sie führten noch lange den alten kaiſerlichen Titel pontifex maximus fort. Conſtantin nannte ſich gegenüber den Biſchöfen, welche ihm bereits in der Ausübung einer großen moraliſchen Macht entgegen gekommen waren, wenigſtens einen äuſſern

---

q) Cod. Theod. de paganis (16, 10.) C. 6. 12. 17. 23. 24.

r) Con. 14. Cod. de Judicis. (1. 9.) Con. 6. Cod. de paganis. (1. 11.)

Bischof. *s)* Er schrieb Kirchenversammlungen in Glaubens- und Disciplinarsachen aus; man ließ vieles Hergebrachte bestehen, bestätigte die bereits organisirten Kirchenbehörden als Staatsbehörden. Auch den Wahlgrundsatz ließ man aufrecht, allein man behielt sich in großen Städten die Bestätigung der bischöflichen Wahlen bevor, entschied Wahlstreitigkeiten, zog die Bischöfe vor Gericht, setzte sie ab, und wieder ein. Constantin that dieses hinsichtlich des Bischofs Eusebius; den Bischof von Tyrus schickte er ins Exil; den römischen Bischof Liberius verwieß er, bis er fügsamer ward, nach Thracien. Die Wahl der römischen Bischöfe bedurfte der kaiserlichen Bestätigung, und es mußten Confirmationsgelder entrichtet werden. Justinian betrachtete den römischen Bischof als seinen Reichsbischof, und ließ den übrigens characterlosen Vigilius, der nicht gehorchen wollte, nach Constantinopel bringen.

Die Kaiser sahen es als ein Recht an, kirchliche Streitigkeiten, besonders wenn sie auch mit der Handhabung der öffentlichen Ruhe in Verbindung standen, unter ihrer Mitwirkung durch Synoden entscheiden zu lassen. Namentlich wurde Justinian unter Beachtung der apostolischen Traditionen umfassender Gesetzgeber für die Kirche. Um Ordnung und Festigkeit herzustellen bestätigte er die Beschlüsse der vier allgemeinen Concilien, und gab denselben in seinem ganzen Reiche Geltung. Kirchliche Angelegenheiten galten als öffentliche, und das jus sacrum war nach hergebrachter Ansicht ein Theil des öffentlichen Rechts, und in der Ausübung ein Theil des Imperiums. *t)* Der Kaiser galt als Oberhaupt der Kirche,

---

s) Vos quidem eorum, quae *intra* ecclesiam, ego autem eorum, quae *extra* eam sunt, a Deo sum constitutus episcopus. *Eusebii* Vita Constantini M. 4, 24 – 27.

t) Zur deutlicheren Uebersicht dessen, was nach der Ansicht Justinians in den Wirkungskreis der Staatsgewalt gehörte, wird hier die von Eichhorn, Kirchenrecht Bd I. S. 59. Note 29. gegebene Uebersicht des Inhalts der Novellen angeführt, wodurch, um einen neuern Ausdruck zu gebrauchen, wir eine Uebersicht eines alten Religionsedicts erhalten. Die Novellen 3 und 6 handeln von den Eigenschaften, welche die Bischöfe und Cleriker haben sollen; über die Anzahl der Letzteren, die bei jeder einzelnen Kirche angestellt werden soll; über die Verwaltung des Kirchenguts. Näher gehen die Novellen 123 und 137 in die Ordination der Bischöfe ein, sie reguliren die Einrichtung der Partikular-, Provinzial- und Patriarchalsynoden. Die Novelle 133 regulirt umständlich das Mönchswesen. Die No-

insoferne sie als äussere Gesellschaft betrachtet wurde. — Da aber zur Herstellung der äussern Ordnung die damaligen Streitigkeiten in der Kirche vom Kaiser zur Entscheidung gebracht, die gegebenen Entscheidungen sofort als verbindliche Staatsgesetze angesehen wurden, man ferner dem Grundsatz der Duldung, des ruhigen Nebeneinanderbestehens verschiedener kirchlicher Meinungen keinen Raum gab, so mußten die Anhänger der abweichenden Meinungen nothwendig bürgerliche Nachtheile und Strafen empfinden, und so ward die vorher verfolgte Kirche nun selbst eine verfolgende.

Neben den die Verfassung, die Disciplin und selbst den Glauben der christlichen Reichskirche betreffenden Gesetzen blieben jene Civilgesetze stehen, welche Justinian neu sammeln und ordnen ließ, und die größtentheils aus der heidnischen Zeit stammen, woran schon die Eintheilung der Gegenstände in res sanctas, sacras, und religiosas erinnert, so wie auch die als gültig erklärten Ehegesetze mit den kirchlichen Ansichten nicht im vollen Einklang stehen. Ueberhaupt galten bis ins 12. Jahrhundert die Ehegesetze als Sache der Regenten, die kirchlichen Kanons aber so lange als bloße Rathschläge, bis sie in die bürgerliche Gesetzgebung aufgenommen wurden, und insbesondere die Päpste mächtig genug waren, ihnen durch nöthigen Falls starke kirchliche Mittel, namentlich durch Interdicte, Eingang und Wirksamkeit zu verschaffen.

---

vellen 40, 46, 55, 111, 120 verbreiten sich über die rechtlichen Verhältnisse der Kirchengüter, und ihre Veräusserungen. Die Novelle 131 erhebt die Beschlüsse der vier allgemeinen Concilien zu Reichsgesetzen, leges edictales, bestimmt den Rang der Bischöfe, die Errichtung von Kirchen und Oratorien, und regelt noch viele andere Gegenstände. Die Novelle 23, c. 21 ertheilt der Geistlichkeit das Privilegium des Gerichtsstandes; demungeachtet blieb die Berufung vom geistlichen Richter an die Staatsbehörde. Theodosius hatte solches in allen geistlichen und Criminal-Sachen den Clerikern eingeräumt, Gratian dasselbe wieder abgeschafft, und Justinian durch die Novelle 83, ohne daß deßwegen die Bischöfe aufhörten kaiserliche Unterthanen zu seyn, wiederhergestellt. Der Kaiser war es ja, der ihnen Rang, Privilegien und äusseres Ansehen verschaffte, und ihrer Verwaltung Wirksamkeit verlieh.

§. 181.

Die Stellung der christlichen Kirche im Abendlande.

Die kirchliche Gesetzgebung Justinians betraf vorzüglich den Orient; zwar suchte er sie auch in den wiedereroberten Provinzen des Abendlandes geltend zu machen, allein die spätern Ereignisse und Eroberungen der Germanen hinderten dieses. Sowohl die germanischen als die slavischen Völker, welche auf dem Schauplatz der neuern Geschichte auftraten, bekannten sich bald zum Christenthum, und zwar in Folge ihrer Berührung mit den ihnen an Bildung überlegenen Römern und Griechen. Sie nahmen als gleichbedeutend mit der Religion selbst auch die bereits entwickelten kirchlichen Institutionen an, wovon sie jedoch manche nach ihrer besondern Nationalität modificirten. Bei den Germanen war wie bei den Römern das Christenthum an die Stelle des Heidenthums getreten, und zum Theil auf dasselbe gepflanzt worden. Die christliche Geistlichkeit nahm auch hier den Platz der sonst mächtigen heidnischen Priesterschaft ein. Hatte letztere früherhin ihren Antheil an den eroberten Ländereien, so war es natürlich, daß die christliche Geistlichkeit gleichfalls ausgestattet werden mußte, und die nach Auflösung des römischen Reichs übrig gebliebene christliche Geistlichkeit im Fortbesitz ihres bisherigen Eigenthums verblieb. Hatte die Geistlichkeit bereits durch die alten römischen Beherrscher Immunitäten erlangt, so waren diesen die germanischen Sitten nicht entgegen. So galt bei ihnen der Grundsatz, Jeder soll von Seinesgleichen, und nach dem Rechte der Nation, deren Mitbürger er ist, gerichtet werden. Nun waren überdies in dem von den Germanen gestifteten fränkischen Reiche die Geistlichen meistens Römer, d. h. ehemals römische Unterthanen, es war demnach natürlich, daß sie nach dem ihnen ohnehin schon günstigen römischen besonders theodosianischen Recht, und zwar von ihres Gleichen, d. h. von Geistlichen, zu richten waren. Daher ergab sich abermals von selbst der privilegirte Gerichtsstand der Geistlichen, deren persönlicher Werth nach ihren hierarchischen Rangstufen durch die Strafgesetze taxirt und dann noch weiter gegen die Rohheit der Zeit durch das Privilegium des Canons in Schutz genommen, oder deren Persönlichkeit endlich für im hohen Grade unverletzlich erklärt wurde. *u)* Was nun insbesondere die fränkischen Könige in ihrem Verhältniß zur christ-

---

u) Vergl. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. — v. Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter.

lichen Kirche anbelangt, so sahen sich solche gleichsam als Erben der römischen Kaiser an, und behandelten die kirchlichen Angelegenheiten beiläufig wie jene. Sie fanden das Institut der Synodalversammlungen vor und behielten dasselbe bei; allein die Synoden mußten von den Königen berufen, und deren Beschlüsse von denselben bestätigt werden. Auf den Synoden erschienen nicht nur Bischöfe, sondern auch weltliche Reichsstände; denn kirchliche Angelegenheiten wurden als Reichssachen behandelt; daher gab es gemischte Synoden (concilia mixta). Wurden gleichwohl die geistlichen Angelegenheiten durch Geistliche zunächst beschäftigt und berathen, so verfuhr man doch bei gemischten Gegenständen gemeinschaftlich. Dem Könige stand bei diesen Berathungen zunächst die Initiative zu, und er behielt sich die Bestätigung der Beschlüsse bevor. Daher wurden diese oder die Capitularien eine so wichtige Quelle des Kirchenrechts. Die fränkischen Könige ließen zwar das herkömmliche kirchliche Wahlrecht bestehen, aber sie bestimmten oft durch einen blosen Befehl (praeceptio) dem Erzbischof, welche Personen er für die wichtigste Stelle zu weihen habe. In Gemäßheit der Markulfischen Formeln setzten sie die Geistlichen durch blose Urkunden in die ihnen zugedachten Stellen ein. Damals kannte man nemlich den nachherigen Unterschied zwischen Ernennung, Präsentation und Verleihung bei einem Kirchenamte noch nicht. Mit den hohen Kirchenämtern waren bedeutende Besitzungen verbunden, daher machte auch das Kirchenamt zum Lehenmann, womit bestimmte Leistungen verbunden waren. Die Bischöfe besaßen bis zur spätern Theilung oder Ausscheidung das Kirchengut, deßhalb wurden sie später damit belehnt; so zeigte sich dann eine enge Verbindung zwischen der Kirche und dem Staat. v) Es war übrigens noch keine bestimmte Gränze vorgezeichnet zwischen dem was dem Könige, und dem was der Kirche gebühre. Ein Archicapellan oder Apocrisiar war gleichsam königlicher Cultminister, welcher dem König in kirchlichen Angelegenheiten Bericht erstattete. Das berühmte Institut der königlichen Sendgrafen (missi regii), war gleichfalls gemischt, und bestand aus geistlichen und weltlichen Beamten, welche sich controlirten. Anfangs als nur noch die einfache Metropolitanverfassung in der fränkischen Kirche bestand, genossen die einzelnen Kirchen Unabhängigkeit, und es galt der römische Bischof lediglich als fremder Bischof, bis er mit dem fränkischen Reiche in nähere Verbindung trat, und besonders

v) Vergl. Montag (letzter Abt von Ebrach), Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit unter den Franken.

für Gallien und für die neu gegründeten Kirchen in Deutschland durch die Bemühungen des heil. Bonifacius eine solche engere Verbindung mit Rom nach dem Muster Englands hergestellt wurde. Vorzüglich unter der Herrschaft des merovingischen Hausmayers Pipin wurden diese für den Staat und die Kirche erfolgreichsten Beziehungen zur römischen Kirche und zu deren Oberhaupt eingeleitet. Pipin suchte seine im Grunde usurpirte Thronbesteigung durch den Beifall oder den ansehnlichen Ausspruch des römischen Bischofs Zacharias auch moralisch rechtfertigen zu lassen, und schickte deßhalb eine mit dem günstigsten Erfolg gekrönte Gesandtschaft an denselben. Der Schattenkönig soll, hieß es, dem mit wirklicher königlicher Gewalt Versehenen weichen. *w*)

Die vollständigste Verbindung zwischen Kirche und Staat wurde durch die bald darauf gefolgte Wiederherstellung des römischen Kaiserthums zunächst in der Person Carls des Großen herbei geführt. Unstreitig ward nun der Papst der erste einflußreichste Bischof des neuen Reichs. Jedoch wurde er vor der Hand blos als höherer Kirchenbeamter angesehen, dessen sich der Kaiser, wie auch der übrigen Bischöfe zur Civilisirung, und bleibendern Unterwerfung seiner Länder und neuen Eroberungen bediente, so wie dann überhaupt in Deutschland die Errichtung und Ausstattung von Bisthümern gleichen Schritt mit den Eroberungen und der beabsichtigten Civilisirung hielt. Allein von der späterhin erlangten Unabhängigkeit der kirchlichen Regierung, und zwar bei den ungünstig gewordenen Verhältnissen der kaiserlichen Macht, konnte damals noch keine Rede seyn. Der Kaiser übte bei den gegen Leo III. ausgebrochenen Unruhen eine Richtergewalt in Rom selbst aus. Ihm stand es zu, die vorgenommene Papstwahl zu bestätigen. *x*) Gleich dem Kaiser Constantin ließ Kaiser Carl der Große auf Synoden, wie auf jener zu Frankfurt 794, selbst in dogmatischer Beziehung noch sein Uebergewicht verspüren. Er verwarf den Bilderdienst, verbot neue Heilige zu

---

w) Die so berühmt gewordene Stelle der Zeitannalen lautet so: Burghardus Wirzeburgensis episcopus, et Folradus capellanus missi fuerunt ad Zachariam papam, interrogando de regibus in francia, qui illis temporibus non habentes regalem potestatem, si bene fuisset, an non. Et Zacharias papa mandavit Pipino, ut melius esset, *illum regem vocari*, qui potestatem haberet, quam illum, qui sine regali potestate manebat; ut non conturbaretur ordo, *per auctoritatem apostolicam jussit Pipinum regem fieri.* — *Pertz*, monum. germ. hist. T. I. p. 136 ad a. 749.

x) Conf. Can. 22. D. 63.

verehren, ließ ein Homilienbuch entwerfen, besetzte Bisthümer. Der Papst Eugen mußte sich ihm durch Eid verpflichten. Eben so thaten die deutschen Kaiser. Otto der Große berief 964 eine Kirchenversammlung, citirte Johann XII.; Conrad setzte den Bischof von Bremen ab; Otto III., Heinrich II. und III., dann Friedrich I. besetzten selbst den römischen Bischofsstuhl. Aber bald folgten die Zeiten von 1073 an; die Barbarei und Auflösung der Staaten rückte vorwärts, die Kirchenregierung und Geistlichkeit wußten sich sowohl der Gesetzgebung, als auch der Gerichtsbarkeit der Könige zu entziehen, und unter weiser Benützung der Umstände, nicht ohne Zustimmung der damaligen Welt ein selbst aufgestelltes neues Gewohnheitsrecht und System der Kirchenverfassung und Disciplin zu entwickeln, wozu die Päpste Gregor VII., Alexander III., Innocenz III., Innocenz IV. und Bonifacius VIII., welche vom Jahre 1073—1303 regierten, am meisten beigetragen haben. Dieses durch die falschen Isidorischen Decretalen unterstützte System gab dem Papstthume erst sein eigenthümliches Gepräge, seine welthistorische Bedeutung. Ohne Kenntniß dieses Systems ist es nicht möglich, die damalige Zeit, so wie das in der Folge im Gegensatz davon aufgestellte Kirchenstaatsrecht zu begreifen, und selbst die gegenwärtigen Strebungen der Hierarchie nach einer möglichen Restauration der damals geübten Machtvollkommenheit zu würdigen.

Doch der neue hierarchische Wirkungskreis selbst, das Uebergewicht der Kirchenregierung über den Staat, brachte endlich, wiewohl nach langen und schwierigen Kämpfen, unter abermaliger Erschütterung und Umwälzung eine Scheidung des Geistlichen und Weltlichen hervor, welcher Scheidungsproceß des vielen Fremdartigen aus dem an und für sich geistigen Boden der Kirche, weil bisher noch kein Enderkenntniß gefällt wurde, noch heut zu Tage fortdauert, und wirklich abermals wieder die Geister bewegt. — Betrachten wir nur noch, ehe wir das im Mittelalter geborne Verhältniß der Kirche zum Staat selbst darstellen, einige Episoden jenes denkwürdigen Streites.

§. 182.

Das Lehensystem und dessen Einfluß auf die gegenseitige Stellung von Kirche und Staat.

Nachdem das Lehensystem die allgemeine, das öffentliche und Privatrecht bestimmende Form geworden war, mußte es auch auf die Kirchenämter seinen mächtigen Einfluß erstrecken. Die Bischöfe und sonstige Kirchenprälaten im Besitze großer Güter wurden Vasallen mit Dienstpflicht. Das kirchliche Amt selbst er-

schien bald als eine bloſe Folge der Belehnung, welche zum Zeichen davon mit Ring und Stab, den Symbolen der kirchlichen Wirksamkeit, vollzogen wurde. Bald brachten aber die bekannten Ausartungen des Lehensystems eine Art Kirchendienſthandel von Seite der Lehenherren hervor, und damit Mißbräuche und willkührliche Gewaltthätigkeiten. Diese zogen von Seite einer nun schneller emporsteigenden Autorität, nemlich von dem römischen Stuhl, eine Opposition herbei. Das römische Reich, obgleich politisch untergegangen, dauerte inzwischen in Ansehung der von ihm hinterlassenen Gesetzgebung noch fort, besonders behielt die Geistlichkeit die in ihrer Beziehung ergangenen römischen Gesetze möglichst bei. Allein sprachkundig erschien sie auch als die beste Auslegerin. Das römische Reich hatte bei dem Zerfall und der Anarchie jener Staaten, in welche es sich aufgelöſt, eine Lücke gelassen, und in diese sollte nun die christliche Kirche unter der obersten Leitung des Bischofs in Rom eintreten. Der Vorstand der Kirche in der ehemaligen Hauptweltstadt, mit dem Sitze des Ueberrestes der Bildung, mit einer reich dotirten Kirche mit deren alleinigen apostolischen Stiftung im Abendlande, durch berühmte Inhaber des Stuhls des heil. Petrus bereits ausgezeichnet, schien am geeignetsten, das Haupt eines gemeinsamen christlichen Vereins zu werden, um die getrennten Glieder der sich neu gestaltenden Staatenwelt zu vereinigen. Ohnehin sagte diese Idee dem Gefühle der lateinischen, der gemeinsamen Abkunft der germanischen Völker und der Verwandtschaft ihrer Herrschergeschlechter zu. Verehrte nun noch das Volk in dem Haupte der römischen Kirche den Statthalter Christi oder Gottes auf Erden, so waren alle Bedingungen zur abermaligen Gröſe Roms gegeben. Vorerst war durch Erneuerung des weltlichen Kaiserthums scheinbar dafür gesorgt, jene Einheit zu befestigen und deren Wirksamkeit nach Aussen sicher zu stellen. Allein bald standen sich zwei wechselseitig aufstrebende Gewalten gegenüber, zwei Gewalten, welche nach dem Zeugniß der Geschichte sich in der Länge nicht mit einander vertragen. Denn jede derselben ist leicht verwundbar, die geistliche, weil sie ohnedieß ihre Macht mit der weltlichen Gewalt theilt, die weltliche, weil sie, wenn es der geistlichen Gewalt gelingt, die öffentliche Meinung oder auch selbst nur Vorurtheile gegen sie zu erwecken, unschwer in Abhängigkeit von ihr gebracht werden kann. — Diesesmal war es der geistlichen Gewalt vorbehalten, wenn auch nicht gleich einen entscheidenden doch einen sehr günstigen Sieg in ihrem Streben nach Unabhängigkeit von der weltlichen Gewalt davon zu tragen. Dieses geschah zunächst in dem Investiturstreit.

§. 183.

Der Investiturstreit und dessen Bedeutung.

Der Investiturstreit war im Grunde ein Kampf um Abänderung des Verhältnisses der Kirchengewalt in Beziehung auf die Staatsgewalt; er wurde auch bereits unter der Fahne der Kirchenfreiheit geführt, welche damals mit Religionsfreiheit überhaupt für identisch galt. Hier war es, wo einer jener hervorragenden Charaktere in die öffentliche Schranke trat, deren Daseyn durch mancherlei während Jahrhunderten fortdauernde Folgen sich verkündigt. Gregor VII. suchte den alten Typus der kirchlichen Aemtervergebung zu zerschlagen; er war von Eifer gegen den Kirchendienstandel entbrannt. Die Kirche sollte nun bei Verleihung ihrer Aemter unabhängig seyn, und selbst in Ansehung der Güter der Clerus von aller Verbindung mit dem Staat, und von jeder Unterwürfigkeit unter seiner Hoheit befreit werden. Allein bekanntlich war diese Bemühung nicht mit einem vollständigen Erfolg gekrönt, und das einzige Band der Lehenstreue, welches nach der öffentlichen Verfassung der damaligen Zeit die begüterte Geistlichkeit an den Staat knüpfte, wurde nicht vollkommen gelöst. In Deutschland, wo der Investiturstreit am heftigsten geführt worden war, endigte er sich mit dem Calixtiner Concordat (oben §. 23.); es wurde die Wahlfreiheit zwar hergestellt, aber die Belehnung der Prälaten ging nur in andere Form über, und so konnte bis auf die neueste Zeit über die Unterwürfigkeit der Prälaten unter die Landesgesetze und Lehensgerichtsbarkeit kein Zweifel obwalten. Allein die Wahlfreiheit in der alten Ausdehnung schien nur erstritten, um vorerst in die Hände der Capitel zu kommen, und dann durch die päpstliche Vollgewalt in deren Interesse verkürzt zu werden.

War der Kampf um volle Unabhängigkeit des Clerus von der Staatshoheit theilweise mißglückt, so wurde diese Unabhängigkeit doch wieder durch Einführung der Ehelosigkeit befördert, und desto siegreicher in Beziehung auf die Erwerbung der Unabhängigkeit des römischen Stuhls selbst von der kaiserlichen Hoheit, sowohl im Betreff der römischen Besitzungen, als der Papstwahl. Bis in die Mitte des eilften Jahrhunderts hatten die deutschen Kaiser ihre Oberherrlichkeit über das römische Gebiet behauptet, in dem Calixtiner Concordat 1122 insbesondere erscheinen die Besitzungen der römischen Kirche noch als kaiserliche Lehen. Die Kaiser hatten bisher nicht nur das Recht, die Päpste zu bestätigen, ausgeübt, sondern wie Heinrich III. diese Bestätigung auch als Ernennungsrecht geltend

gemacht. Allein unter der Minderjährigkeit von Heinrich IV. wurde vermöge eines neuen Wahlregulativs das Wahlrecht in Ansehung des Papstes der höhern römischen Geistlichkeit übertragen, die kaiserliche Bestätigung zuerst für eine blose persönliche Begünstigung erklärt, und endlich ganz verworfen. Diese Herstellung einer unabhängigen Papstwahl war nicht das einzige glückliche Ergebniß für die päpstliche Suprematie; durch Verbindung mit den Reichsfürsten gelang es, Deutschland in ein Wahlreich umzuwandeln, dann durch Jahrhunderte fortgesetzte Kämpfe mit den Kaisern fränkischen und schwäbischen Stammes deren Ansehen und Macht endlich völlig zu schwächen; eine doppelte Unabhängigkeit sowohl hinsichtlich der Beherrschung des Kirchenstaats, als der allgemeinen Kirche ging daraus hervor. War früher die Krönung der Kaiser durch die römischen Bischöfe üblich geworden, so sahen diese nun im Gefühle ihrer Macht darin eine von ihnen abhängige Begünstigung; sie machten daraus ein Bestätigungsrecht, eine Befugniß, über die Rechtmäßigkeit der Wahl zu entscheiden, so sehr man auch besonders in der Folge von kaiserlicher Seite widersprach, welchen Widerspruch der Kurverein selbst noch 1338 zu wiederholen für nothwendig erachtete.

Bei solcher Steigerung der Macht der römischen Bischöfe mußte allmählig die Meinung entstehen, daß die päpstliche Gewalt in Beziehung auf die weltliche eine höhere sey, und von da bedurfte es keines großen Schritts weiter um anzunehmen, daß sie über der kaiserlichen stehe, und nach ihrem Ermessen in deren Wirkungskreis einzugreifen befugt sey. Die Meinung von einer zuerst mittelbaren, dann auch unmittelbaren Gewalt der Päpste über das weltliche Regiment verbreitete sich, obgleich ausserhalb der katholischen Lehre liegend, bereits im eilften Jahrhundert; sie war eine Folge der durch die Leiden und Gewaltthätigkeiten der damaligen Zeit erzeugten Stimmung der Völker; man erblickte gerne im römischen Bischof eine große moralische, mit Tugenden ausgerüstete Macht, welche in den Bedrängnissen der Zeit noch allein Schutz und Hülfe gewähren konnte.

Indessen geht selbst noch das sächsische Landrecht wie auch der Schwabenspiegel vom Daseyn zweier Gewalten aus. y) Die Glosse zu jenem setzt jedoch die päpstliche Gewalt über die kaiserliche, will aber den beiderseitigen Wirkungskreis gesondert wissen, während nach der Vorrede des Schwabenspiegels der Kaiser das

---

y) Zwei swert liz Got in ertriche zu beschirmen die christenheyt; deme babste ist gesaetzt das geistliche, deme Kaisern das weltliche. — Vgl. Lucas 22, 38. — Eichhorn, Kirchenrecht. Bd. I. S. 187. Note 17.

weltliche Schwert vom Papste erhält. Darüber, daß die geistliche Gewalt in die weltliche einzugreifen befugt sey, lag in der damaligen Zeitmeinung kein Zweifel; es fragte sich schon damals nur um bestimmte Schranken, und da diese nicht festgesetzt werden konnten, dehnte jeder Theil nach Umständen und unter Vorschützung besonderer Rechtstitel seinen Wirkungskreis so weit aus, als er vermochte. Zu den Zeiten Heinrichs III. war es noch möglich, der päpstlichen die kaiserliche Gewalt und das Ansehen der Bischöfe und Concilien entgegenzusetzen, auch war Heinrich VI. nahe daran, der päpstlichen Gewalt eine Schranke vorzuzeichnen. Aber durch den Sieg über die Hohenstaufen befestigte sich die hierarchische Gewalt nicht nur auf dem Gebiete der Religion und Kirche, sondern senkte auch in den Grund und Boden des Staats so tiefe Wurzeln ein, daß die Folgen davon bis auf den heutigen Tag nicht ganz zu verkennen sind. Daher kam es auch, daß die Staaten schnell in alle selbst dogmatische Kämpfe verwickelt wurden, welche die Hierarchie zu bestehen hatte, und daß es Religionskriege gab, so wie daß die hierarchische Diplomatie eine so bedeutende Rolle spielte, deren Wiederholung gegenwärtig zur Unmöglichkeit geworden ist, sollte sie auch abwechselnd bald durch das politische, bald durch das kirchliche Oberhaupt ihre Kräfte zu versuchen geneigt seyn.

Waren übrigens die Schranken zwischen der Kirchen- und der Staatsgewalt niemals bestimmt, so diente die von Christus dem heil. Petrus verliehene Schlüsselgewalt leicht als Vollmachtsgrund zur Ausdehnung der päpstlichen Gewalt, z) oder ein andermal mußte die Sündlichkeit der Handlung es rechtfertigen, wenn sie nicht nur ermahnend, sondern auch verfügend und strafend einzugreifen suchte. a) Ließe sich gleichwohl dagegen nichts einwenden, insoferne angenommen wird, daß die Staatsgesetze mit den moralischen Bestimmungen der Religion nicht im Widerspruche stehen sollen, so blieb man bei der einmal begonnenen neuen Gewalt-Entwickelung doch nicht stehen, und griff in die verschiedensten Zweige der bürgerlichen Gesetzgebung ein, wovon die Be-

---

z) Conf. *Gregorii VII.* Epist. l. 8. Ep. 21. Cap. 6. X. de judiciis. (2. 1.)

a) *Innocentius III.* Cum enim non humanae constitutioni, sed divinae potius innitamur; quia potestas nostra non ex homine, sed ex Deo, nullus, qui sit sanae mentis, ignorat, quin ad officium nostrum spectet, de *quocunque mortali peccato* corrigere *quemlibet* Christianum; et, si correctionem contempserit, ipsum per districtionem ecclesiasticam coerere.

ſtimmungen über alle Verhältniſſe des Eherechts, über die rechtlichen Folgen des Eides, des Zinswuchers und ſo viele andere Beſtandtheile des kanoniſchen Rechts Belege enthalten. Mit dieſer Ausdehnung der Geſetzgebung mußte im gleichen Maaße die über die Gerichtsbarkeit vorwärts ſchreiten, wovon unter andern die Decretalen über die Zuſtändigkeit der geiſtlichen Gerichte Zeugniß geben. *b*) Auch in allen Fällen, wo ein Vergehen aus dem breiten Standpunkte der Kirche in Frage kam, ward die geiſtliche Gerichtsbarkeit als begründet erklärt. *c*) Eine ſo ausgedehnte Jurisdiction mußte ſich auch auf die Streitigkeiten zwiſchen Fürſten und Völkern über ihre Vertragsverbindlichkeiten erſtrecken. Es wurde den Unterthanen eine Appellation, ein Recurs bei der kirchlichen Regierung gegen die Mißbräuche der Fürſtengewalt eröffnet, welcher Recurs ganz andere Folgen hatte, als der neue ſtaatsrechtliche an den Landesherrn wegen einzelner Mißbräuche der kirchlichen Gewalt. Denn die Päpſte legten ſich nicht nur die Gewalt bei, über ſolche Mißbräuche zu entſcheiden, ſondern auch die Fürſten abzuſetzen, und die Unterthanen von ihrem Eide zu entbinden.

Ein ſo hochgeſtelltes Machtverhältniß mußte ſich nach allen Seiten folgerecht ausſprechen. Alle früher den kirchlichen Perſonen, Gütern und Anſtalten verliehenen Immunitäten, Rechte und Privilegien wurden zu einem unveränderlichen göttlichen Rechte geſtempelt, die bürgerlichen Rechts-Verhältniſſe der Geiſtlichkeit und der Kirchengüter kaum mehr anerkannt, und jede Verfügung über das Kirchengut ſelbſt im Falle der Nothwendigkeit einzig der Beſtimmung und Genehmigung des Papſtes anheimgeſtellt. Läßt ſich gleich Manches im Angeſichte der Gewaltthätigkeit der Staaten rechtfertigen, erſcheint es bisweilen ſogar als Wohlthat, ſo mußten doch ſolche Machtverhältniſſe bei dem Eintritt veränderter Umſtände einen Gegenſatz finden, den angeführten Rechts- und Vollmachtstiteln andere entgegengeſetzt, und eine blos unter gegebenen Umſtänden vielfach wohlthätig bevormundende Macht bei eingetretener Zeitreife wieder in ihre eigenthümlichen Schranken zurückgewieſen werden. Dabei erklärt ſich leicht, wie tief gewurzelte hiſtoriſche und der Macht zuſagende Umſtände von Zeit zu Zeit die Veranlaſſung geben, und die Luſt erwecken können, das Verlorne ſoweit möglich wieder zu erobern. *d*)

---

b) Cap. 11. X. de foro competenti. (2. 2.)

c) Cap. 3. de foro competenti in 6to. (2. 2.)

d) Eine weniger proſaiſche Darſtellung von der Stellung und Ausübung der hierarchiſchen Gewalt im Mittelalter gibt Walter, Kirchenrecht

§. 184.

Der Wendepunkt für das Verhältniß der Kirche zum Staat.

Eine bereits an und für sich so verwickelte Macht, verbunden mit den Anlockungen zu ihrem willkührlichen Gebrauch, das allmählige Herausschreiten der Völker aus der Vormundschaft, die Ausbildung kräftiger Nationalitäten, selbst die unaufhörlichen Reibungen von zwei gegeneinander strebenden Gewalten, die Zerstörung der Kircheneinheit durch die zweispaltige Papstwahl schwächten das Ansehen der Centralkirchenregierung; die Mittel, besonders die Strafen, welche sie bisher und öfters im Uebermaaße angewendet hatte, wurden verbraucht. Die Wächter des christlichen Gesetzes ließen sich selbst die schreiendsten Mißbräuche zu

---

S. 76. Im Abendlande, heißt es hier, wurde die Kirche Vormund und Erzieher neubekehrter kräftiger Völker, welche sie aus dem Zustande ihrer rohen derben Freiheit zum Ideale christlicher Staaten emporzuheben arbeitete. Das Priesterthum und das Königthum wurden ihnen als die beiden Glieder des großen Körpers der Christenheit, als zwei Schwerter, welche dieselbe in Gemeinschaft regierten und beschirmten, als die Sonne und Mond, die das Firmament der Kirche erleuchteten, dargestellt; so zwar, daß das Geistliche als den höhern himmlischen Dingen zugewendet das Weltliche überstrahlen, dieses durch jenes geleitet und veredelt werden sollte. In allen Angelegenheiten des Lebens, in Sitten und Gesetzen, in Wissenschaft und Kunst, selbst in den verwickelten Streitfragen des öffentlichen Rechts und der Politik, wurde daher das Christliche zum Maaßstabe genommen, diesem Interesse alles Zeitliche untergeordnet. Von diesem Standpunkte erfüllt hielten es die Päpste und Bischöfe für ihre heiligste Pflicht, den in der Verwaltung der irdischen Dinge sich kundgebenden Verletzungen des göttlichen Rechts durch ihren Einspruch (?) entgegen zu treten, und als die Wächter des christlichen Gesetzes dessen Herrschaft mit dem ihnen dazu verliehenen Ansehen gegen Hohe und Niedere zu vertheidigen. — O goldene, poetische Zeit! warum mußtest Du sobald wieder verschwinden, und dein Glücksstern erst nach Jahrhunderten aufgefunden werden? Bei einer solchen „Dichtung und Wahrheit" vergißt man die starken Mittel, welche die Hierarchie zur Erreichung ihres Zwecks im 12. u. 13. Jahrhundert anwendete. Conf. L. V. T. 7. X. de haereticis. Man vergißt, daß das Christenthum damals mehr nach seiner äussern Schale, oder als Formelwesen aufgefaßt wurde, oder sich mit scholastischer Schulweisheit umkleidete.

Schulden kommen; das Hohe wurde im Dienste des Niedern und Zeitlichen gebraucht; eine auf gemeine Finanzkünste beruhende Geldmacht suchte sich geltend zu machen. Die Uebertragung der ganzen Kirchengewalt auf einen einzelnen Mittelpunkt, angeblich um Mißbräuchen zu begegnen, wurde selbst eine reiche Quelle derselben; an die Stelle des alten Kirchendienstandels trat ein neuer.

Indeß nahte die Zeit allmählig heran, in welcher ganz neue Bedürfnisse auch von Seite der Kirchenleitung zu befriedigen waren. Die königliche Gewalt in Frankreich fing an, sich immer mehr zu befestigen, es bildete sich eine Nationalität aus. Vorzüglich waren es die Streitigkeiten, in welche Bonifaz VIII., dieser Repräsentant und Ausdruck der am höchsten gesteigerten päpstlichen Gewalt, verwickelt wurde, *e)* (§. 25.) die zur Erörterung der Rechte der damaligen Kirchengewalt in Beziehung auf den Staat Veranlassung gaben. Der Behauptung einer im kirchlichen Primat zugleich enthaltenen Obergewalt über das Weltliche wurde bereits der bestimmteste Widerspruch entgegen gesetzt. Gleiches geschah in Deutschland von Seite der Anhänger Ludwigs des Bayern gegen ähnliche Ansprüche der Päpste Johann XXII., Benedict XII. und Clemens VI. Sie suchten aus der heil. Schrift und aus geschichtlichen Thatsachen zu beweisen, daß weder der Papst, noch ein Bischof eine Gewalt in weltlichen Dingen habe, daß die Wesenheit der geistlichen Gewalt eine ganz andere als jene der weltlichen, und sohin auch die geistliche oder päpstliche Gewalt keine höhere als die weltliche oder kaiserliche sey. *f)* Das bedauerungswürdige Ereigniß der Kirchentrennung gab der Entwickelung des begonnenen Kampfes neue Nahrung und Kräfte. Nicht ohne großen Muth traten damals Theologen und Rechtsgelehrte zu Paris auf, und erklärten die Inhaber der päpstlichen Würde vor der versammelten Kirche für verantwortlich. *g)* Frankreich machte sich auch die Reformations-Decrete vom Baseler Concil 1438 durch seine pragmatische Sanction eigen, und obgleich ausdrücklich oder stillschweigend durch das Concordat vom Jahr 1516 zurückgenommen (§. 28.), so wirkten doch die darin ent-

---

e) *(Pierre Du Puy)* histoire du differend de Philippe le bel, et de Bonifaçe VIII. Paris, 1655. Fol.

f) *Marsilius Menandrino*, Defensor pacis de re imperatoria et pontificia adversus usurpatam Romani pontificis jurisdictionem. Apud *Goldast* Monarchia. S. R. J. sive tractatus de jurid. imper. Francfurti, 1611 sq. T. II. p. 154.

g) *Jo. Gerson*, de unitate eccles. — de auferabilitate papae ab ecclesia. Opp. T. II. p. 1.

haltenen Grundsätze fort, und fanden in der Erklärung der gallicanischen Freiheiten einen neuen Ausdruck.

Was Deutschland betrifft so gelang es zwar, die von seiner Nationalkirche gleichfalls angenommenen Baseler Beschlüsse wenigstens so viel als möglich für den heiligen Stuhl unschädlich zu machen, ja Leo X. glaubte sich 1517 noch so sicher von dieser Seite, daß er in dem lateranischen Concil jene Grundsätze förmlich aufheben, und alle Vortheile der Reformationssynoden ohne weiteres zu beseitigen sich für stark genug hielt; aber es geschah dieses am Vorabend eines Ereignisses, welches nicht nur die Kirchentrennung hervorzubringen bestimmt war, sondern auch eine entscheidende Veränderung in dem Verhältniß der Kirchenregierung zum Staat erzeugte, und neue Erörterungen über die rechtlichen Grundlagen der hergebrachten Kirchenverfassung im Laufe der Zeit zur Folge haben mußte.

§. 185.

Die Reformation. Veränderung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche.

Die Reformation suchte nicht blos die Regierung der katholischen Kirche in ihrem Innern, auf dem dogmatischen Boden besonders durch das aufgestellte Princip der freien Prüfung zu bekämpfen, sie entzog ihr nicht blos einen Theil ihres Gebiets, auch ihr sonstiger Einfluß nach Aussen, ihre vielfachen Beziehungen zum Staat wurden bedeutend verändert. Es war bereits ein Hauptbeförderungsgrund der Reformation, daß viele Regierungen durch Annahme derselben von einer aus der Ferne wirkenden, selbst in finanzieller Hinsicht lästigen Gewalt sich befreien, und ohne die bisherigen Collisionen mit der Kirchengewalt sich bewegen und entwickeln konnten. Und in der That hatte auch die Reformation auf den innern Entwickelungsgang der Länder einen bedeutenden Einfluß. — Selbst der Beistand, dessen die Kirchengewalt von Seite katholischer Mächte zur Bestehung des Kampfes bedurfte, kostete ihrer bisherigen Vollgewalt manches Opfer. Den katholischen Fürsten konnte nicht entgehen, wie viel die reformirten Fürsten an innerer Kraft und an Hülfsmitteln gewonnen hatten, und da ohnehin die Politik ihre Dienste nicht unentgeltlich zu leisten pflegt, so mußten die Verbündeten Concessionen erhalten, und manche von den vorzüglich vom eilften bis ins vierzehnte Jahrhundert erlangten Gerechtsamen mußte aufgeopfert werden. So wurde z. B. zu Gunst des durch die sogenannten Religionskriege erschöpften spanischen Schatzes mittels päpstlicher Bewilligung auch eine Art von Säcularisation vorgenommen. Dabei ließ

es der heilige Stuhl unbekümmert um die Nationalfreiheiten geschehen, daß ein ursprünglich kirchliches, gegen Irrlehren gerichtetes Institut, die heilige Ketzer-Inquisition, als Werkzeug ergriffen wurde, die Staatsmacht von Schranken zu befreien, welche ihr der Adel und die Cortes bisher entgegengesetzt hatten. Auch fiel der spanischen Krone, ohne Rücksicht auf das urkirchliche Wahlrecht, die Vergebung der einträglichsten Kirchenämter zu, oder vielmehr es theilten sich beide Contrahenten wie in Frankreich in die Ausübung eines ihnen ursprünglich nicht zugestandenen Rechts. Das spanische Aerar theilte sich ferner auch in jene Bezüge, welche der apostolischen Kammer bisher aus verschiedenen kirchlichen Titeln zugeflossen waren, um die Besteuerung der spanischen katholischen Unterthanen auf solche Weise desto sicherer zu stellen. Indessen waren die kirchlichen Bewegungen und Kämpfe, die Entwickelung des Kirchenstaatsrechts namentlich im benachbarten Frankreich nicht spurlos an Spanien vorübergegangen, dessen Abgeordnete beim Concil zu Trident ohnehin nicht immer auf den Beifall des heiligen Stuhls rechnen konnten. Spanien nahm das Princip des königlichen Placets auf, und hatte Frankreich die Annahme der Disciplinarbeschlüsse von Trident verweigert, so nahm der aus Ueberzeugung bigotte Philipp II. dieselben für seine Niederlande nur unter mancherlei Klausseln an. Hatte früherhin die Kirchengewalt unter der Benennung von denuntiatio evangelica, d. h. in allen Fällen, wo man das Dazwischenkommen einer Sünde annahm, die Rechtssachen an sich gezogen, so eröffnete man doch sogar auch in Spanien einen Recurs an die Staatsgewalt (recursus ad principem) in allen Fällen, wo Jemand durch eine kirchliche Handlung sich in seinem Rechte gekränkt fühlte.

In Deutschland suspendirten in den protestantisch gewordenen Ländern die Contrahenten des Westphälischen Friedens aus eigener Machtvollkommenheit die bischöfliche Gewalt, vertheilten nach ihrem Ermessen die Kirchengüter; Kaiser und Reich ordneten eine Menge kirchlicher Verhältnisse ohne Rücksicht auf die päpstliche Protestation, weil sie annahmen, daß die Befugniß dazu im Reichsregiment (imperium) enthalten sey. Spätere Verträge und Gesetze, so wie die kaiserlichen Wahlcapitulationen und andere Friedensschlüsse bestätigten und garantirten jene Anordnungen. Eine für Herausbildung eines neuen Kirchenstaatsrechts wichtige Folge des Westphälischen Friedens war die Herstellung und weitere Entwickelung der Landeshoheit. Frankreich, wo die königliche Gewalt sich noch frühzeitiger von manchen Fesseln frei gemacht hatte, blieb dabei nicht ohne Einfluß. Die werdenden Staaten mit immer mehr concentrirten Regierungen betrachteten sich bald

mit eifersüchtigen Augen; sie kamen zum Bewußtseyn ihrer höhern Aufgabe, und fingen an, ihre Weltstellung besser zu begreifen. Jener Scheidungsproceß des Geistlichen und Weltlichen, früherhin mit so vielen Erschütterungen und Umwälzungen verbunden, wurde eifrig fortgesetzt, das Streben ging dahin, das fremdartige Element aus dem geistigen Gebiet der Kirchenregierung immermehr auszuscheiden. Der Kampf wurde von nun an keineswegs im Ganzen, sondern im Einzelnen geführt; die beiderseits früher angewendeten äussersten Mittel von Gewaltthätigkeiten und Interdicten mußten Verhandlungen und andern mehr ruhigen Auswegen Raum geben. Die Reformation der äussern katholischen Kirchenverhältnisse war zwar eben so ferne von ihrem Ziele geblieben, als jene der neugeschaffenen Kirchen; allein die einmal aufgestellten Grundsätze erhielten sich, und wurden weder durch päpstliche Decrete, noch durch Widerrufe vernichtet, vielmehr von der französischen Nationalkirche von Zeit zu Zeit mehr oder weniger vollständig ausgesprochen, in das Gedächtniß anderer Nationalkirchen zurückgerufen, immer meiter ausgebildet. Nicht wenig trug das Ansehen des niederländischen Schriftstellers Van Espen im Amfange des nachher so bedeutungsvollen achtzehnten Jahrhunderts bei. h) Auf ihn bauten die folgenden Schriftsteller, namentlich Febronius, der trierische Weihbischof Hontheim, und die Kanonisten, welche unter dem Schutze von Maria Theresia und Joseph II., wie Rieger, Eibel u. A. ihre schriftstellerische Thätigkeit fortsetzten. Es blieb aber damals keineswegs bei den theoretischen oder historischen Erörterungen von Grundsätzen, sie wurden auf das Leben angewendet, sie machten sich in den einzelnen Kämpfen gegen die Ueberschritte der päpstlichen Nuntien, gegen die kostspieligen Ehedispensationen, gegen sonstige Besteuerungen der apostolischen Kammer, gegen die zu sehr ausgedehnten Immunitäten, Exemtionen, Privilegien einzelner Orden, und der Geistlichkeit überhaupt geltend; dem mächtigen Jesuiten-Orden wurde damals allgemein der Proceß gemacht, dessen Ausspruch und Wirkung die später versuchten Repristinationen nimmermehr werden beseitigen können. — Nicht vergebens hatte Friedrich II. den Grundsatz der Religions-Duldung ausgesprochen, und mit mächtiger Hand in die katholisch-kirchlichen Verhältnisse eingegriffen. Kaiser Joseph glaubte gleichfalls seine Staaten nur durch eine Umbildung des Verhältnisses derselben zum kirchlichen Element auf eine höhere Stufe von Einheit

h) *Zegeri van Espen*, († 1726) jus eccles. universum hodiernæ disciplinæ. Coloniæ, 1702. und in vielen folgenden Auflagen.

und Kraftentwickelung erheben, und die der Nationalthätigkeit entgenstehende Hindernisse beseitigen zu können. Er setzte aus eigener Machtvollkommenheit die kirchlichen Reformen fort, wo sie stehen geblieben waren. Aehnliche Grundsätze suchten selbst die rheinischen geistlichen Kurfürsten ins Leben zu führen, und es waren nicht sowohl die Maximen des Emser Congresses, als vielmehr ihre Nichtzuziehung zu den Berathungen, oder die Scheu vor Abhängigkeit von den Metropoliten, welche ihnen bei den übrigen deutschen Bischöfen keinen Beifall verschafften. Die darauf erfolgten Reformversuche des Großherzogs von Toscana, die Handlungsweise des Erzbischofs und Kurfürsten Maximilian von Cöln sind Akte, welche auf Erlangung einer möglichsten Selbstständigkeit der einzelnen Kirchen hinzielten, und wodurch zu gleicher Zeit die aufstrebenden Staatsregierungen von manchen Hemmungen sich zu befreien, und überhaupt eine den Zeitbedürfnissen angemessenere Stellung der Kirchen- und Staatsregierung zu bewirken strebten. i)

§. 186.

Die Säcularisation und ihr Einfluß.

Nicht nur in Frankreich ging aus der dortigen zunächst politischen Revolution eine ganz neue Stellung zwischen Kirche und Staat hervor, auch in Deutschland führte jenes Ereigniß große Veränderungen hierin herbei. Diese lagen schon in dem durchgeführten Grundsatz der Säcularisation. Durch die Verfügungen des Reichsdeputationsschlusses vom 25. Februar 1803 wurden die reichsunmittelbaren Besitzungen der deutschen Kirche, mit Ausnahme der für den deutschen Erzbischof Primas vorbehaltenen, und nachher ebenfalls eingezogenen Dotation, zu weltlichen Territorien gemacht, und den weltlichen Fürsten als Entschädigung für verlorne Länder überlassen. Die nothwendig gewordene Dotation der neuen Bisthümer nach den Bedürfnissen der einzelnen deutschen Länder, und nach der Größe des ihnen zugefallenen geistlichen Guts machte von selbst die neue Diözesaneintheilung vorzüglich zu einem politischen Gegenstand. Allein bei der Verweltlichung der Territorien war es nicht geblieben; auch sämmtliche landsäßige Stifter, Abteien, fundirte Klöster traf dieselbe; daraus sollte eine Quelle zur Bestreitung des Aufwandes für kirchliche und öffentliche Anstalten, und zur Erleichterung der fürstlichen

---

i) Vergl. insbesondere oben §§. 36—40.

Finanzen fließen. *k)* Man dehnte endlich auch auf die Besitzungen der weltlichen Landesherrn denselben Grundsatz aus, und so wurde vollendet, was die Reformation und der Westphälische Friede begonnen hatten.

Noch ein ebenso wichtiger als einflußreicher Grundsatz ging wenigstens stufenweise aus derselben Veränderung hervor. Der Westphälische Friede hatte Territorialkirchen, welche gewöhnlich in sich abgeschlossen waren, geschaffen; nur wo sich der Besitzstand von 1624 geltend machte, gab es Ausnahmen, und die Bekenner der verschiedenen Religionen standen dort in kirchlicher Rechtsgleichheit nebeneinander; allein obwohl den Unterthanen in den sämmtlichen Entschädigungsländern die unveränderte Religionsübung zugesichert, auch jeder Religionspartei der Besitz und Genuß ihres Kirchen- und Schulfonds garantirt ward, so sollte es doch von nun an den Landesherrn freistehen, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte zu gestatten. *l)* Dadurch fielen die Schranken, woran einzelne Landesherrn wegen Zu- oder Nichtzulassung anderer Confessionen gebunden waren, von selbst hinweg; das bisher geübte Jus reformandi bekam eine ganz andere Bedeutung, indem nicht selten einem katholischen Fürsten protestantische, und einem protestantischen Landesherrn katholische Unterthanen unterworfen wurden, was natürlich zur Ausdehnung der Religionsfreiheit auf alle bisher in Deutschland befindliche Confessionsverwandte hinführen, und diese zum Rechte jedes einzelnen deutschen Individuums umgießen mußte, nachdem sie bisher mehr als ein Privilegium der Landesherrn gegolten hatte. Die deutsche Reichsverfassung ging 1806 dahin, ohne daß vor ihrem Untergange die vorbehaltene Organisation der deutsch-katholischen Kirche erfolgt wäre; auch der deutsche Bund unterzog sich derselben nicht. Nur der Artikel 7. der deutschen Bundesakte will im Einklange mit dem Westphälischen Frieden in Religionssachen die Entscheidung von Stimmenmehrheit ausgeschlossen wissen, und es soll (Art. 16.) die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien in den Bundesstaaten einen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte nicht begründen. *m)* Endlich sollen nach den Bestimmungen der Wiener Schlußakte von 1820, Art. 13. und 51. Religionsbeschwerden dem Bundestag zur Schlußnahme vorgelegt werden. —

---

k) Reichsdeputationsschluß §. 35—42.

l) Reichsdeputationsschluß §. 63.

m) Vergl. oben §§. 43. 44.

Ist gleichwohl das Recht der öffentlichen Religionsübung weder nach dem deutschen Bundesrecht, noch nach den besondern Landesverfassungen allenthalben verbürgt oder hergestellt, und darf dieses in jenen christlichen Ländern, wo es noch nicht der Fall ist, billig einer nahen Zeit überlassen werden, so erscheint doch der Begriff von Staatsreligion im alten Sinne des Wortes in Beziehung auf die drei christlichen Confessionen aufgehoben. Bereits haben in einigen Staaten die Griechen gleiches Recht wie die dortigen christlichen Bekenner erlangt, und eine geordnete ungetrübte Religionsfreiheit wird sich ohne Zweifel allenthalben die Bahn brechen. Gab es in staatsrechtlicher Hinsicht schon früher keine Ketzer mehr, so werden die Umstände so mächtig werden, daß die verschiedenen Religionspartheien unter Hinblick auf das ihnen gemeinsame christliche Gebot der Liebe, und in der Ueberzeugung, daß es nur Gott zustehe, über anders denkende und glaubende Individuen zu richten, schon ihres eigenen Interesses wegen zu einem friedlichen Nebeneinanderleben bestimmt werden. Die Mißtöne, welche hier in der neuesten Zeit vernommen wurden, und sich abermals um den alten Streit im Betreff des Verhältnisses der Kirchen- und der Staatsregierung zu einander herumdrehen, werden hoffentlich bald verstummen.

§. 187.

Die gegenwärtige Zeitlage.

Nach einem mehr als vierhundertjährigen Streit ist man noch nicht dahin gelangt, das Verhältniß der Kirchen- und der Staatsgewalt fest und sicher zu stellen; es scheint als eine würdige Aufgabe unserer Zeit vorbehalten, in dieser Sache dem endlichen erwünschten Ziele näher zu rücken. Daß man da, wo es an klarer Ansicht und gutem Willen zugleich fehlte, sich durch Interdicte und Gewaltmittel zu helfen suchte, lehrt die Geschichte; eben so auch, daß man auf der Bahn, welche bisher die Regierungen zur Beseitigung von dergleichen Anständen eingeschlagen, menschlicher Weise zuweilen vom rechten Wege abgegangen ist, sich dem Vielregieren hingegeben, mitunter das Wesen und die Bedeutung des Kirchenthums mißkannt, oder blos einseitige Zwecke verfolgt hat. — Auf der andern Seite finden wir, daß Jene, welche es übernommen haben, dagegen die Sache der Kirchenregierung zu führen, oft ihre Zeit ganz mißkennen, und sich einbilden, nicht sowohl den Ereignissen mit Klugheit folgen, sondern sie auch gleichsam schaffen zu müssen. Vorzüglich ist ihnen der Umschwung, welchen die socialen Verhältnisse und Kräfte gewonnen haben, so gut wie unbekannt; sie ignoriren denselben, und

steuern auf die Wiedereroberung des verlornen Paradieses hin. Nach ihnen gibt es kein anderes Mittel, die Welt von allen traurigen Ereignissen, welche den Annalen der neuern Zeit eingeschrieben sind, für die Zukunft zu befreien, die neu begründete politische Ordnung sicher zu stellen, als möglichste Repristination der Kirchengewalt mit all ihren Attributen. Diese theologischen Wiederaufbauer versprechen den Thronen Festigkeit, den Völkern Ruhe, Behaglichkeit und Sicherheit, sobald man sie wieder in den Rath der Könige unter dem Titel der Repräsentanten von Religion und Moral eingesetzt haben würde. —

Gerade als wenn all diese Stützen, welche sie herbeirufen, nicht schon da gewesen, nicht schon lange ihre Dienste geleistet, und endlich doch mit der Zeit mürbe geworden wären; als wenn früher nicht auch vom heiligen Geiste Erleuchtete, wie sie annehmen, die Welt regiert hätten. Man klagt über die Gottlosigkeit und den revolutionären Geist von Schulen und Systemen, und bedenkt nicht, daß letztere von den Schülern solcher Congregationen aufgestellt worden sind, in deren Widerherstellung man ein Bändigungsmittel der frechen Zeit erkennen will.

Seit Jahrhunderten leben die Bekenner verschiedener Confessionen nebeneinander, die Zeit, und die in so hohem Grade vermehrten Verbindungsmittel nähern die Menschen immer mehr an einander, und nun wundert man sich, daß es häufige gemischte Ehen gibt. Diese zunächst haben den erneuerten Conflict zwischen Staat und Kirche hervorgerufen, oder doch den Vorwand dazu leihen müssen. Nachdem man diese lange Zeit vom kirchlichen Standpunkte aus mit einer durch die Umstände selbst gebotenen Nachsicht behandelt, nachdem sich daraus häufig ein Gewohnheitrecht gebildet hatte, wird auf einmal ein fast abgeredeter allgemeiner Sturm dagegen geschlagen, man wird auf einmal rathlos und sucht Auskunft bei dem heiligen Stuhle. Dieser erklärt sich von seinem Standpunkte aus betrachtet liberaler, als selbst die Anfragesteller. *n)* Er sucht und findet ein Auskunftsmittel in der passiven Assistenz des Pfarrers, welcher die Trauung vorzunehmen hat in den Fällen, in welchen keine Aussicht gegeben ist, daß sämmtliche aus der gemischten Ehe etwa zu erzielende Kinder im katholischen Glauben erzogen werden. Wie der alte römische Prätor durch die in seinem Edicte enthaltenen Auskunfts-

---

n) Vergl. Breve vom 25. März 1830. Damit vergl. weiter die für Bayern erlassenen beiden Breven summo jungitur v. 27. Mai 1832 und vom 22. Semptember 1834. litteris jam inde. — Vergl. Die neuesten Actenstücke über die gemischten Ehen. Augsburg, 1835.

mittel der Strenge des alten Civilrechts auszuweichen, den Buchstaben des Gesetzes zu schonen, und doch der veränderten öffentlichen Meinung und den Umständen zu genügen suchte, so der heil. Vater Pius VIII. der sich bewogen sah, einen Canon des Tridentiner Concils zu suspendiren, und jede weitere Beunruhigung solcher Ehen, welche gleichwohl den Anforderungen der Kirche nicht entsprechen, durch Verhängung von Censuren untersagte. — Allein dieses entsprach den Erwartungen vieler Eiferer nicht. Es ist nicht einzig auf möglichst friedliche Beilegung, auf zweckmäßige, durch höhere Rücksichten sowohl als die Zeitumstände gebotene Behandlung dieser Streitsache abgesehen, obgleich sie so reichlichen Stoff zur Aufregung der Gemüther gewährt. Man hat sie vielmehr nur zum Feldgeschrei, zur Parole erhoben, wodurch die Anhänger einer Parthei sich erkennen mögen. Aber was geschieht, oder geschah von Seite der Staatsbehörde, was geeignet war, Veranlassung zur Aufregung zu geben? Wenn die Staatsgesetze einen hohen Werth darauf legen, daß der eheliche Bund auch jedesmal in kirchlicher Hinsicht geheiligt werde, so wird dadurch die nothwendige höhere über die gewöhnlichen Vertragsverhältnisse stehende Weihe der Ehe nur anerkannt. Würden sie jedoch dabei eine Kirchenbehörde gegen ihre Ueberzeugung zwingen wollen, eine Ehe, aus welcher Kinder von einer entgegengesetzten Confession hervor gehen sollen, feierlich einzusegnen, und ihr das Siegel des kirchlichen Beifalls aufzudrücken, dann befände sich die Staatsbehörde nicht in ihrem Rechte, indem sie eine solche mit der jedesmaligen Gewissensfreiheit zusammenhängende Handlung schlechterdings nicht unter einem Rechtsnachtheil gebieten darf. Dagegen befindet sie sich in ihrem vollen Rechte, wenn sie ohne Rücksicht auf Confession die Freiheit der Eingehung der Ehe für die verschiedenen anerkannten Confessionen schirmt, wenn sie die gesetzlich einmal geschlossenen oder gültigen Ehen vor Beunruhigung und Anfechtung zu schützen sucht, es dabei der Kirchenobrigkeit überläßt, vor deren Eingehung in jedoch blos belehrender Weise auf die möglichen Nachtheile der gemischten Ehen aufmerksam zu machen, jede nachherige Einwirkung aber eben so gut, als die vorgängige Anwendung irgend eines Zwanges abzuwehren sucht. Bleiben auf solche Weise beide Theile in ihrem Rechte, so ist eine Collision bei nur einigem guten Willen kaum möglich, besonders da sich kein weltlicher Gesetzgeber wird beigehen lassen, es zu unternehmen, gemischte Ehen zum Vortheil einer oder der andern Kirchenparthei ganz besonders zu stiften, zu begünstigen, und so gleichsam als Ehemäckler aufzutreten, sondern vielmehr Alles dem freien Willen der Ehecontrahenten unterstellt ist, und sohin auch

in dieser Hinsicht jede Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit und der zu schützenden Rechtsgleichheit vermeidet.

In der Hitze des bei dieser Gelegenheit entbrannten Streites wurde eine deutsche Regierung, die preussische, deren Oberhaupt sich nicht zur katholischen Kirche bekennt, beschuldigt, mit dem Plane umzugehen, ihre dieser angehörigen Unterthanen zu dekatholiziren, sie nach und nach zum Protestantismus hinüber zu leiten, ein Vorwurf, welcher auch bedeutungsvoller Weise in den südlichen Niederlanden vor den Ereignissen von 1830 oft vernommen worden war. Mögen immerhin einzelne Unregelmäßigkeiten bezüglich auf die Behandlung katholischer Kirchenangelegenheiten vorgefallen seyn, so liegt doch der Widerspruch des gedachten Vorwurfes mit den sonstigen Handlungen derselben Regierung zu Tage vor. Eine Staatsverwaltung, welche mit dem heiligen Stuhl eine Uebereinkunft trifft, Bisthümer mit Capiteln neu errichtet und reich dotirt, Seminarien und Convicte für die Bildung des katholischen jungen Clerus errichtet, neue theologische Bildungsanstalten unter bischöflicher Controle begründet, neue katholische Pfarreien errichtet, das Einkommen der alten verbessert, allenthalben, wo sich eine selbstständige Kirchengemeinde bildet, die öffentliche Ausübung des katholischen Cultus gestattet, welche einen großen Theil der Volksschulen unter Aufsicht des katholischen Clerus stellt, eine solche Staatsverwaltung soll damit umgehen, den Katholicismus zu verdrängen! — Liegt nicht hier ein sonnenklarer Widerspruch vor? Noch mehr; ein ernstliches Beginnen der Art müßte ohne weiteres des Unsinns beschuldigt werden; denn wie kann es einer Regierung in unsern Tagen, wo der Satz qualis rex talis grex längst seine alte Bedeutung verloren hat, einfallen, mehr als fünf Millionen Unterthanen ihrem Glauben entziehen zu wollen, und bei der unbezweifelbaren Unmöglichkeit sich deren Mißtrauen und Abneigung zuzuziehen? Der gedachte Vorwurf enthält ferner die Beschuldigung, als wolle die Regierung einen Versuch machen, ein publicistisches ja auch völkerrechtswidriges Verbrechen zu begehen. Denn die freie Ausübung des katholischen Glaubens ist nicht blos durch die Landesgesetze, durch das Landrecht, durch frühere und spätere Friedensschlüsse und Verträge, sondern auch durch feierliche Besitznahmspatente und Erklärungen verbürgt. Wenn schon jeder gewissenhafte Mensch sich vor ungerechter Verdächtigung seines Mitmenschen hütet, so muß eine solche gegen eine deutsche Staatsregierung gerichtete Anschuldigung im höchsten Grade als verwerflich erscheinen, und an die alte Lehre erinnern, welche jedes Mittel willkommen heißt, wodurch ein bestimmter Zweck erreicht wird. Fast sollte man glauben, das Hauptargument sey daher genommen, weil sich die

Factoren der Staatsgewalt meist zur protestantischen Kirche bekennen. Allein wenn von dem Glaubensbekenntniß der Regenten und ihrer Regierungsorgane ernste Waffen gegen dieselben geschmiedet werden könnten, dann ist es nicht nur für den einzelnen Landfrieden, sondern auch für die Ruhe und Einigkeit von ganz Deutschland abermals bedenklich geworden. Jene unheilbringende und mit vielem Unglücke gepaarte Spaltung kehrt wieder, welche Deutschland trennte und so unmächtig machte. In der That scheinen die zwei Hauptpartheien, welche sich in der jüngsten Zeit vom kirchlichen Standpunkte aus bekämpften, vielleicht ohne es zu wissen dieser verhängnißvollen Richtung zuzusteuern, und Deutschland zur Freude seiner auswärts lauernden Gegner in zwei Schlachtfelder theilen zu wollen. Einige, welche sich als Wortführer der katholischen Sache selbst bevollmächtigt haben, und von Zeit zu Zeit ihr Werk mit Wohlgefallen preisen, haben die Gränzen der vorgesetzten Vertheidigung ihrer Kirche kühn überschritten, dem Protestantismus Krieg auf Leben und Tod angekündigt, und sohin den durch Gesetze und Verträge geheiligten Land- und Gottesfrieden gestört. Auf der protestantischen Seite ist man nicht minder feindselig, nicht blos im Sinne einer gerechten Vertheidigung (moderamen inculpatae tutelæ) aufgetreten. Alle im Laufe der Kirchengeschichte zum Vorschein gekommenen Mißbräuche, alle von einzelnen katholischen Kirchenprälaten begangenen Sünden wurden der katholischen Kirche zugeschrieben, und hundertmal gebrauchte Gemeinplätze wiederholt, ohne zu wissen, daß sich inzwischen die katholische Kirche besonders in Deutschland reformirt, und eine verjüngte Lebenskraft trotz einzelner entgegenstehender scheinbarer Widersprüche gewonnen habe. Doch auch diese Dissonanzen werden verschwinden mit jedem Traume, noch einmal vom Vatikan aus die Welt in Bewegung zu setzen und zu leiten; denn die Todten der frühern Jahrhunderte stehen nicht wieder auf, und das gegenwärtige Geschlecht hat eine andere Richtung. Jener Grundsatz, worin alle christlichen Confessionen übereinstimmen, jener der christlichen gegenseitigen Liebe und Verträglichkeit wird selbst durch Hülfe einer unter dem theologischen Gezänk immer mehr wachsenden Intelligenz gewiß den Sieg davon tragen, diese Einsicht aber desto entscheidender wirken, wenn richtigere und deutlichere Begriffe über das gegenseitige Verhältniß der Kirchen- und der Staatsregierung sich verbreiten, besonders wenn deren beiderseitige Aufgabe und Bestimmung deutlicher aufgefaßt wird.

§. 188.

Kirche und Staat.

Wenn sich um die Lehren einer geschehenen göttlichen Offenbarung eine große Anzahl von Menschen gläubig und sie anerkennend versammelt, so entsteht im Allgemeinen eine Kirche. Dieses Institut war weder den Römern, noch den Griechen bekannt, weil sie keine solche Offenbarung und keinen beglaubigten Ausleger oder Dollmetscher derselben hatten. Eine Gesellschaft, deren Zweck ist, die gemeinsam anerkannten Wahrheiten der Religion und Sittlichkeit ins Leben einzuführen, auch äusserlich dazustellen oder zu realisiren, tritt mit dieser äussern Gestalt sogleich auch in ein Verhältniß zum Staate, wie nicht minder zu den menschlichen Strebungen für Wissenschaft ein. Sie wird nothwendig zur Erreichung ihres Ziels und zur Bewahrung der erhaltenen Offenbarung zweierlei, das Lehramt und den äussern Cultus, als Ausdruck der erhaltenen religiösen Ideen und Vorstellungen, nicht entbehren können, und nothwendig sich auch eine ihrer Aufgabe entsprechende Verfassung und Verwaltung wie jede Gesellschaft geben müssen. Diese Verfassung ist entweder mit der religiösen Offenbarung selbst gegeben, und gleichsam ein Stück derselben, was bei allen theokratischen Verbindungen der Fall ist; oder es sind höchstens einige Grundzüge des gesellschaftlichen Baues angedeutet, welchen die Gläubigen oder deren Repräsentanten nach Zeiten, Umständen und Bedürfnissen aufzuführen haben, dem jedoch, da der ursprüngliche Zweck der Gesellschaft und die Grundzüge derselben immer im Auge behalten werden müssen, doch wieder ein gewisser Urtypus zu Grunde liegt. Das erste findet Anwendung bei der von Moses begründeten Theokratie oder in der jüdischen, das zweite in der christlichen Kirche.

Die äussere Religionsgesellschaft umfaßt ferner durch ihre Verfassung entweder das ganze bürgerliche Leben zu gleicher Zeit, oder beschränkt sich auf blose Veranstaltung eines bleibenden Lehramtes, Cultus und der entsprechenden Disciplin überhaupt. Im ersten Falle durchdringt die Kirche den ganzen Staat, das gesammte öffentliche und private Volksleben, sie lößt den Staat in sich auf. Bei Moses erscheinen daher die Staatsverfassung, die Volksfeste, selbst die öffentlichen Abgaben, die Rechts-, Straf- und Ackergesetze, das gerichtliche Verfahren, selbst die Verhältnisse der Sklaven zu ihren Herrn, der Eingeborenen zu den Fremden, als allein durch die Offenbarung bestimmt; alle Wissenschaft beruht gleichfalls darauf. Natürlich verhält es sich eben so mit der Staatsverwaltung. Die Staats-

beamten sind Priester, Gott selbst ist der König dieses theokratischen Staats, und ertheilt durch die Priester seine Befehle. Eine solche Verfassung und Verwaltung war eine Zeit lang und unter gewissen Umständen gut; sie trägt auch scheinbar das Siegel der höchsten Dauerhaftigkeit an sich; allein wenn ein solcher theokratischer Staat, obgleich seiner Natur nach von andern menschlichen Vereinen möglichst abgeschlossen, doch endlich in häufige Berührungen mit andern Staaten und Völkern kömmt, wenn weitere Entwickelungen dieses der Kindheit der Völker angehörenden Zustandes eintreten, dann hört, wie die Geschichte aller solcher Theokratien beweist, das Werk auf, seine alten Dienste zu leisten. o) Was anfangs Stärke verlieh, wird in der Folge der Grund der Schwäche. Dort, wo Religion und Politik, Staat und Kirche nicht auseinander gehalten werden, da weiß man nichts von einer freiwilligen innern Glaubensunterwerfung, man unterscheidet diese nicht vom äusseren Zwang, Glauben und sonstige Unterwürfigkeit sucht man auf demselben Weg, wie dieses z. B. der Islam that, welcher mit Waffengewalt und Heeresmacht auftrat, wodurch man den Völkern andere Sitten und Gewohnheiten aufdrang, und die Natianaleigenthümlichkeiten möglichst vernichtete. Unter solchen Umständen wird das rein geistige und religiöse Element, das Ewige und allen Menschen Gemeinsame noch nicht von den endlichen Schranken des Raumes und der Zeit befreit und gehörig ausgeschieden, damit sich alsdann das Religiöse frei und selbstständig bewege.

Das Christenthum unterscheidet sich davon wesentlich. Die christliche Kirche hat nicht gleich anfangs eine steriotype Verfassung erhalten, sie nahm, indem sie Bürgerliches, Politisches und Religiöses nicht vermengte, auch keineswegs den Charakter einer blosen Volksreligion und Kirche an, sie wand sich vielmehr von der Volksreligion namentlich der Juden ab; indem das Christenthum

---

o) Auch Muhamed, in diesem Punkte dem Gesetzgeber Moses folgend, umfaßte und vermischte, wie die alten Nationalreligionen überhaupt, die politischen und religiösen Elemente. Staat und Kirche, kirchliche, bürgerliche und politische Institutionen sind Eins. Der Urheber des Islam ward Fürst und Bischof. Er ist das eine schon weil er das andere ist. Daher waren die ersten Califen zugleich Oberpriester, und der Mufti erscheint noch heute als Stellvertreter des Sultans. Die Gottesgelehrten sind auch Rechtsgelehrte; politische Zerwürfnisse werden auch zu religiösen gestempelt. Vergl. J. v. Hammer, des osmanischen Reichs Staatsverfassung u. Verwaltung, Thl. I. S. 2—4. Thl. II. S. 3. 372—395.

vermöge seines geistigen Princips zur Universalität emporstrebte, ließ es die einzelnen Reiche, Staaten und Volksthümlichkeiten bestehen, deren Daseyn es durch seine Lehren und Heilsmittel zu heiligen und emporzuheben unternahm.

In der That muß sich auch eine kirchliche Verfassung nach der vorgefundenen oder bestehenden bürgerlichen richten, um eine äussere rechtliche Existenz von Dauer begründen zu können. Ein fortwährender Gegensatz wider den bürgerlichen Verein vernichtet nothwendig das kirchliche Daseyn, wenn nicht die Kirche stark genug ist, den Staat zu besiegen, und in Form einer Theokratie abermals ihren Zweck zu verfehlen.

Wenn nun zunächst die Kirche auf Religion beruht, diese einen geistigen Boden hat, und nach Universalität strebt, so folgt von selbst, daß die christliche Kirche aufgefordert ist, im möglichsten Einklang mit dem Staate zu stehen, zudem es ihr nicht möglich ist, ohne Beihülfe des Staats etwas in Wirksamkeit zu setzen. Als äussere Gesellschaft kann sie keine absolute Unabhängigkeit in Anspruch nehmen, auch ist ihr diese im Laufe der Geschichte niemals vollständig und unbestritten zu Theil geworden, während der Staat eben so wenig eine Oberherrschaft über das rein religiöse Element behaupten konnte. Verschieden waren nur in den verschiedenen Zeiten die Constellationen, unter welchen sich Staat und Kirche einander gegenüber gestanden sind. Anders war das Verhältniß von Kirche und Staat in den ersten Jahrhunderten, während der bald unter Verfolgung, bald unter Ruhe vor sich gehenden Verbreitung des Christenthums; anders als ihm Duldung, dann Begünstigung zu Theil ward, und es dann zur ausschließenden Staatsreligion erhoben wurde. In Deutschland, überhaupt bei den abendländischen Völkern, gestaltete sich jenes Verhältniß anders unter den merovingischen dann fränkischen Königen, zur Zeit der Herrschaft des Feudalsystems unter den Kaisern des sächsischen, fränkischen und schwäbischen Stammes. Ein verschiedenes Verhältniß trat ein, als zur Zeit der Auflösung des Staatenwesens und der Gewaltthätigkeit und Anarchie es die Kirche übernahm, gleichsam an die Stelle der Staatsregierungen zu treten, und die preisgegebenen Völker möglichst zu leiten und zu bevormunden. Die Scene mußte sich ändern, sobald die einzelnen Staaten wieder anfingen, unter der Herrschaft des Gesetzes, der christlichen Sitte und durch die Hülfsmittel der neuen Erfindungen und Entdeckungen zu erstarken. Wieder mußte nothwendig eine Verschiedenheit eintreten, als die abendländische christliche Kirche in der Reformation aufhörte, eine ausschließende zu seyn, als sich ihr vorerst mehrere andere Landes- und Staatskirchen gegenüber stellten, als darauf der Grundsatz der religiösen

Duldung, dann der Religions- und Gewissensfreiheit aufgestellt, und allmählig geltend gemacht wurde. Der in allen europäischen Staaten durch die Ereignisse der letzten fünfzig Jahre in jeder Hinsicht erfolgte Umschwung konnte abermals nicht ohne eingreifende Folgen für die gegenseitigen Verhältnisse von Kirche und Staat bleiben.

Nach so mannigfachen in der Geschichte liegenden Belehrungen, wenn diese nicht einseitig ausgebeutet werden, sollte man allerdings glauben, daß Kirche und Staat längst gelernt haben müßten, miteinander in friedlicher Eintracht zu leben; demungeachtet ist dieses noch nicht der Fall, und einer der Gründe mag einerseits in der nicht gehörigen Auffassung der Wesenheit der Kirche von Seite mancher Staatsobern liegen, und anderer Seits in der Mißkennung der gegenwärtigen Aufgabe und socialen Stellung der Staaten von Seite der Kirchenvorgesetzten, welche bei einem frühern Stadium der geschichtlichen Entwickelung stehen bleibend die Macht der Gegenwart nicht anerkennen wollen, sondern sich dieselbe vermittels ihnen zu Gebot stehender Waffen zu unterwerfen gesonnen sind. — Es entsteht nun die Frage, welche sind die Rechte, die nach der Natur der Sache, und nach der Entwickelungsstufe, auf welcher Kirche und Staat sich befinden, denselben im allgemeinen gegenseitig zustehen?

§. 189.

Allgemeine Rechte der Kirche und des Staates nach ihren gegenseitigen Zwecken.

Die allgemeinen Rechte und Pflichten sowohl des Staats als der Kirche können zunächst nur aus ihrem gegenseitigen Zweck, und aus der Bestimmung, welche sie zu erfüllen haben, abgeleitet werden; beiden Anstalten schweben nothwendig gewisse Ideale vor, welche sie zu verwirklichen haben, und denen sie in der Erfahrung sich bald mehr annähern, bald mehr davon entfernen. Dieses Ideal, dessen Darstellung erstrebt werden soll, ist für die Kirche die christliche Religion, welche durch die Kirche gleichsam einen Körper und äusseres Daseyn erhalten soll; durch sie soll der Gläubige in den Stand gesetzt werden, die Wahrheiten der Religion zu erkennen, in sich aufzunehmen, um seiner höhern Bestimmung sowohl auf dem irdischen Schauplatz, als für die Ewigkeit, geleitet von den religiösen Vorschriften entsprechen zu können. Der Boden der Kirche ist daher die Religion, und die Religion beruht an und für sich betrachtet nicht auf der Kirche, insoferne diese nur als die äussere sichtbare Gemeinschaft der Gläubigen erscheint, welche ihre innere Uebereinstimmung im Glauben,

erhalten, verstärken, und auch im gegenseitigen Leben bethätigen wollen.

Auch der Staat hat sein Ideal, und diesem nach soll er einen Zustand der von ihm begründeten und weiter zu entwickelnden Gesellschaft herbeiführen, worin alle menschliche Zwecke durch innere und äussere Mittel vorerst unter dem Schutze des Rechtsprincips möglichst erreicht werden. Der Staat ist daher die menschliche Gesellschaft vorzugsweise, und jede andere äussere Gemeinschaft, und als solche stellt sich auch die Kirche dar, kann den Gesetzen des Staats, worin sie einmal existirt, sich nicht entziehen. Während der Glaube und die Religion vom Staate ganz unabhängig ist, und er diese als ein Heiligthum des Menschen zu schützen und zu beachten hat, wendet er seine Gesetze auf die Kirche wegen ihres bestimmten äussern Daseyns an. Jede Religion lehrt bestimmte Pflichten nicht nur gegen die Genossen eines bestimmten Glaubens, sondern auch gegen andere Menschen, welche etwa sonst in der Staatsgenossenschaft leben; indem sie auf solche Weise ins Leben eintritt, berührt sie auch nothwendig das Staatsleben, und wenn das religiös-moralische Element auch nicht unmittelbar zu den Zwecken des Staats gehört, so fordert es doch das Ideal, welches ihm vorschweben soll, daß das sittliche Princip das bürgerliche und politische Leben durchdringe und demselben Freiheit, Dauer und eine höhere Weihe mittheile, wodurch die absolute Sonderung des Bürgerlichen und des Religiös-Moralischen aufgehoben wird.

Der Staat hat überhaupt die freie Entfaltung des religiösen Princips zu schützen, und darf am allerwenigsten in das innere religiöse Gebiet der Kirche eindringen. Dagegen darf die Kirche in ihrer äusserlich gesellschaftlichen Gestalt den Staatsorganismus nicht stören; die Kirche darf sich von ihrer Aufgabe, von ihrem religiösen Boden nicht entfernen, sich nicht verweltlichen, und in einen ihrer Bestimmung entgegengesetzten Wirkungskreis sich nicht einmischen. Die Grundlage der Kirche, der christliche Glaube, beruht auf Offenbarung, allein dieselbe Offenbarung lehrt, daß auch die Obrigkeit Gottes Ordnung, und daß der Christ derselben Gehorsam schuldig ist; die vom Staate eingesetzte Obrigkeit und bewirkte Ordnung beruht auf natürlichen und unabweislichen Bedürfnissen, welche der Schöpfer selbst gegründet hat; sollte sie aber einmal gegen eine ausdrückliche göttliche, nicht aber blos für göttlich ausgegebene Anordnung handeln wollen, so muß ihr das bestimmte religiös-göttliche Gebot oder Verbot, keineswegs aber nur nach eigenem Ermessen der berühmte Satz: man muß Gott mehr als den Menschen gehorchen, ganz allgemein hin entgegengesetzt werden; denn dieser unbestimmte Grundsatz diente von jeher den

Fanatikern und Anhängern der verschiedensten oft extremen religiösen Meinungen als Losungswort.

Dieß sind vorläufige Andeutungen; prüfen wir nun verschiedene nicht immer damit im Einklang stehende Ansichten über die gegenseitige Aufgabe und Stellung von Staat und Kirche, um dieselbe dadurch in ein deutlicheres Licht zu stellen.

Zum Zweck der Leitung der christlichen Kirche wurden zwischen der Staats- und Kirchenmacht die verschiedensten Combinationen versucht. Bald schloß, wie unter Carl dem Großen, die werdende Kirchenmacht ein Bündniß mit der des Staats; bald suchte man, weil jene die höhere und von Gott unmittelbar angeordnete sey, das Kaiserthum als damaligen Repräsentanten der Staatsmacht ihr unterzuordnen; darauf suchten die politischen Partheien in Italien das Papstthum, diesen allgemeinen Träger der Kirchengewalt, dem Kaiserthum zu unterwerfen. Auch strebten insbesondere die Hohenstaufen, gewissermassen das heidnische Kaiserthum durch herrische Unterordnung des kirchlichen Elements unter das Weltliche wieder herzustellen. Indessen siegte das Kirchenthum, es erlangte die Superiorität; der Dualismus schien durch Vereinigung oder Unterordnung beider Gewalten beendigt, als sich der Streit von Neuem erhob, der nun durch den wenn auch theilweisen Sieg des Protestantismus, und der daraus hervorgegangenen freien Bewegung mehrerer christlichen Confessionen neben einander, durch den Fortschritt, welchen die Idee von Religions- und Gewissensfreiheit machte, durch das Aufhören von gebotenen Landes- oder Staatskirchen, immer mehr seiner endlichen Entscheidung entgegen geführt werden mußte. Kein Wunder also, wenn Bemühungen eintreten, diese Entscheidung aufzuhalten, und auf einer Seite kräftige Schritte geschehen, von den frühern historischen Verhältnissen und Vortheilen so viel möglich beizubehalten, oder zu repristiniren. Es handelt sich um äussere Macht und Einfluß, wobei nicht selten die Religion als Schild dient, im Grunde aber in ganz untergeordnete Sphären verwiesen wird.

§. 190.

Verschiedene Ansichten über das Verhältniß der Kirche zum Staat.

Die eigentlich theokratische Idee, welche im Mittelalter über die Stellung beider Gewalten eine Zeit lang geltend gemacht wurde, und welcher Bonifaz VIII. noch den bestimmtesten Ausdruck lieh, *p*) wodurch die weltliche Gewalt unter der Benen-

---

p) Cap. 1. Extravag. comm. (1. 8.) Conf. §. 83. Nota X. p. 197.

nung von brachium saeculare als Vollziehungsbehörde für die kirchlichen Anordnungen erscheint, mußte nothwendig aufgegeben werden. Der Gedanke von einer im Grunde materiellen Superiorität der Kirchengewalt, welche das Religiöse noch als äusserlich erzwingbar ansah und mit dem Weltlichen vermischte, kann unmöglich in unserer Zeit festgehalten werden, zu deren schönsten Eroberungen die Glaubens-, überhaupt die Religionsfreiheit gerechnet wird. Unter Berufung auf den Satz der heil. Schrift: gebt dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott was Gottes ist, verstand man sich zu einer Scheidung, und vermöge derselben kamen vorerst wieder zwei mit gegenseitigem freien Wirkungskreis neben einander stehende unabhängige Gewalten zum Vorschein. Die Kirche, heißt es, hat einen ihr durch die göttliche Offenbarung vorgezeichneten Zweck; sie beabsichtigt die religiös-sittliche Heiligung des Menschen; sie wirkt für die Ewigkeit, während der Staat blos das Zeitliche das Irdische, und eine äussere Legalität seiner Genossen in deren Handlungen bezielt. Die Kirche ist eine göttliche Veranstaltung, der Staat eine von Willkühr abhängende, menschliche, nur eine äussere Rechtsanstalt; die Kirche hat sich in einem eigenthümlichen, übrigens für den Staat wieder unentbehrlichen Element zu bewegen. Um nun ihrem von Gott selbst gegebenen Beruf zu genügen, muß die Kirche in ihrem Wirkungskreise gänzlich frei und unabhängig seyn, und zwar nicht blos hinsichtlich ihrer Lehre, sondern auch in Ansehung ihrer Mittel, oder der Disciplin, und der Staat hat die Pflicht, sie in Ausübung ihres hohen Berufs nicht nur zu schützen, sondern auch zu unterstützen. Dafür erkennt die Kirche die sonstige freie Staatswirksamkeit an, und ist bereit, dem Staate jeden Dienst zu leisten, welcher nicht mit ihrem Zwecke in Widerspruch steht. Natürlich bleibt es hier der Kirchengewalt überlassen, zu bestimmen, was in jedem einzelnen Falle Gottes, und was des Kaisers ist. Indem aber in den heiligen Urkunden begreiflicherweise über das besondere Verhältniß von Kirche und Staat nichts Näheres enthalten ist, indem man mancherlei von der Kirchengewalt erlangte offenbar blos menschliche und historische Gerechtsame unter dem Gesichtspunkte des göttlichen Rechtes aufstellte, auch fortwährend Religion mit Kirchenregiment verwechselte, und dem Staat einen ganz niedrig stehenden Zweck unterschob, um der Kirche — wobei jedoch nicht zunächst an die religiös-christliche Gemeinde selbst gedacht wurde — einen desto höhern Glanz zu verleihen, so wird sich Niemand wundern, daß dieser Scheidungsproceß geeignet war, zwischen der stillstehenden Kirchen- und der fortschreitenden Staatsgewalt, endlich auch zwischen der Wissenschaft und der Kirche, neue Zerwürfnisse hervorzurufen.

Von solchen ist auch unsere Zeit auf eine bedauernswürdige Weise Zeugin geworden.

Es mag daher zur Würdigung der Zeitereignisse interessant seyn, das System eines historisch gewordenen Kirchenprälaten, des Erzbischofs von Köln, Clemens Freiherrn von Droste Vischering, kennen zu lernen, welches von demselben gleichwohl in redlichster Ueberzeugung nicht nur wissenschaftlich aufgestellt, sondern auch in Anwendung gebracht wurde. q) Nach demselben wird nicht nur die Freiheit des Glaubens und der Religion über alles Weltliche, sondern auch die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche von demselben hinsichtlich dessen, was letztere für eigenthümlich hält, für absolut behauptet. Auch wird jedem Streben nach Wissenschaft, nach Vernunftgebrauch unbestimmt der Krieg erklärt; denn es heißt unter Anderm in einem erzbischöflichen Hirtenbrief vom 24. Mai 1836: „wer dieser Welt Freund seyn wolle, sey Gottes Feind, man müsse den Vernunftstolz, der Alles begreifen, und sich gegen den Glauben sträuben wolle, unter die Füße bringen.“ Dagegen habe man unbedingt zu glauben, was der heil. Geist durch die Apostel und durch die katholische Kirche zu glauben lehre. — Allein gerade darüber besteht die Frage,

---

q) Vergl. Ueber die Religionsfreiheit der Katholiken bei Gelegenheit der von den Protestanten im laufenden Jahr zu begehenden Jubelfeier 1817. — Ueber förmliche Wahrheit und kirchliche Freiheit von einem Geistlichen. Frankfurt, 1818. — Versuch zur Erleichterung des innern Gebets, theils zum Betrachten, theils zum Lesen. Münster, 1833. — Folgende sind die wesentlichen hier in Frage kommenden Grundsätze: „Der Mensch kann der ewigen Verdammniß wegen der Erbsünde nur entgehen, wenn er durch Taufe und Glauben Mitglied der römisch katholischen Kirche geworden, mittels Unterwerfung seines Verstandes und Willens unter die vom Heiland Bevollmächtigten, und mit dem heil. Geist versehenen Nachfolger der Apostel, auch als Mitglied jener Kirche das irdische Leben verläßt. Ihrem schlechthin übermenschlichen Ursprung und Wesen nach nimmt daher diese Kirche für alles ihr Eigenthümliche eine schlechthin unabhängige Stellung über allem Weltlichen in Anspruch; die unausdrücklich schreckliche Gefahr, welche selbst den Gläubigen jeden Augenblick umlauert und bedroht, muß ihn nothwendig zur Bewahrung und Ausbreitung seiner Kirche befeuern. Williger Gehorsam aber unter dem Papst und die Bischöfe, als die von Christus eingesetzten, und mit dem heil. Geist ausgestatteten Verwalter des Heiligthums erweist sich als die Grundbedingung des gedeihlichen Fortbestandes der Kirche.

was die Apostel und die katholische Kirche über das Verhältniß der Gottesgemeinde zum Staate lehren, und ob das Christenthum jeden vernunftgemäßen Gehorsam ausschließe?

Indessen wiederholt ein anderer Schriftsteller r) fast dieselben Grundsätze. Nach dessen Ansichten ist der Staat bloses Naturbedürfniß des Menschen, und seine Bestimmung geht dahin, jedem Mitbürger sein physisches Daseyn und Eigenthum, überhaupt den Landfrieden zu sichern. s) Zu diesem Zweck hat die Staatsgewalt über die physischen Kräfte der Bürger zu verfügen. Unzählig sind, heißt es weiter, die Formen, nach welchen die Staaten regiert werden. Aber die bloße Verhinderung äusserer Ausbrüche vermag nicht den Menschen zu heiligen. Die Kirche ist bestimmt, den Menschen zum übersinnlichen Heil zu führen und die Kirche Gottes ist nur Eine. Unmittelbarer göttlicher Stiftung umfaßt sie alle Völker der Erde. Damit der Schatz der Offenbarungen Gottes an die Menschen unverletzt aufbewahrt werde, daß die Gnaden- und Heilsmittel heilig gepflegt, die äussere Gottesverehrung den Bedürfnissen der innern entsprechend gefeiert, daß Zucht die Gläubigen zur innern Heiligkeit leite, dazu stiftete der Heiland das Reich Gottes auf Erden. Bischöfe unter dem Papst als Oberhaupt sind vom Herrn gesetzt, seine Kirche zu regieren, auf daß die Sache der Religion menschlichem Ansehen und menschlicher Willkühr nicht unterworfen werde. Dieses heiligt die katholische Kirche durch den Glauben an die göttliche Anordnung der Hierarchie in der Kirche. — Aus diesen Vordersätzen werden dann folgende Lehren über das Verhältniß der Kirche zum Staat abgeleitet: „Daraus ergibt sich, daß die Vorsteher und Glieder der Kirche in dem, was zu ihrem Wirkungskreis gehört (?), völlig unabhängig sind von allem bürgerlichen Verein, und die Anerkennung der Kirche als eines rechtlich bestehenden Vereins legt dem Staat die Verbindlichkeit auf, sie als die zu achten, die sie zu seyn behauptet, d. h. als einen durch Gottesstiftung geordneten unabhängigen Verein, mithin ihre Unabhängigkeit zu achten in Rück-

---

r) (Franz Otto Freiherr v. Droste Vischering) Gedanken über das Verhältniß der Kirche zum Staat, in Adam Müller's Staatsanzeigen Bd. 2. H. 2. Leipzig, 1817. Näher entwickelt in der Schrift: Ueber Kirche und Staat. Münster, 1817. und 1838. Aufl. 2.

s) Der Verfasser scheint sich seine Idee vom Staatszweck aus jenen Zeiten abstrahirt zu haben, in welche beiläufig die Beendigung des Faustrechts, und der Eintritt des Landfriedens gefallen ist.

sicht aller der Rechte und Mittel, die zu ihrer Existenz und Erreichung ihres Zwecks erforderlich sind."

In das Einzelne eingehend zählt der Verfasser in den unabhängigen Wirkungskreis der Kirche, welche nach seiner Ansicht ohne Rücksicht auf Concilien identisch mit dem Papste und den Bischöfen ist, Alles, was die Glaubens- und Sittenlehre, den öffentlichen Gottesdienst, die Gnaden- und Heilsmittel, die Kirchenzucht, und die innere Verfassung der Kirche betrifft, nicht minder die besondern kirchlichen Anstalten, Circumscription der Bisthümer, Besetzung der Kirchenämter, sowie den Bedarf an Personen und Sachen. Die Staaten haben also äussere Ordnung zu erhalten, auf daß das Menschengeschlecht durch die Pflege der Kirche zur innern Ordnung geleitet werde. Sollten die Kirchenbehörden bei Ausübung ihrer Gewalt dem Kirchenverein Nachtheil zufügen, dann hätten die Staatsobern sich darauf zu beschränken, durch Gegenvorstellungen zur Abhülfe mitzuwirken.

Dieß sind die Grundsätze, welche nicht nur theoretisch in Schriften verfochten, sondern praktisch in Anwendung gebracht wurden, und woraus der neueste bedauerungswürdige Conflict mit der Staatsgewalt und deren Gesetzgebung hervorgegangen ist, ein Conflict, welcher zwar zunächst nur im preußischen Staate durch den Erzbischof Clemens August von Cöln, dann den ihm jedoch nur theilweise nachfolgenden Erzbischof Dunin von Gnesen und Posen hervorgetreten ist, aber auch in jedem andern deutschen Staate, jedoch vielleicht mit verschiedenem Erfolg, entstehen könnte. Werden indessen die oben bezeichneten mit so consequenter Strenge in der abstrakten Theorie aufgestellten Grundsätze im kirchlichen Leben eben so consequent geltend gemacht, oder sollen sie hier eben so durchgreifend in Anwendung gebracht werden, so bleibt freilich der Staatsgewalt nichts übrig, als entweder sie ohne weiteres anzuerkennen, und geschehen zu lassen, daß sie allenthalben in Anwendung kommen, sohin die bisher auf die Grundsätze des Kirchenstaatsrechts beruhenden Gesetze und Anordnungen zu suspendiren; oder gegen die Geltendmachung dieser Maximen als in die Staatsrechte zu tief eingreifend, und mit den gegenwärtigen socialen Zuständen unverträglich, in eine energische Opposition zu treten. — Wie dem auch sey, die eben erwähnten Grundsätze enthalten den Schlüssel zu jenen Amtshandlungen, welche gleichwohl als ein nothwendiger Ausfluß gebietender Berufspflichten von ihrem Urheber angesehen worden sind. Er suchte sich deßhalb bei Ausübung seines kirchlichen Amtes, wozu er sich durch den heil. Geist berufen erachtete, von jeder Einmischung weltlicher Gewalt unabhängig zu machen. So bei Behandlung des Schul- und Unterrichtswesens überhaupt, und insbesondere hinsichtlich der Lehranstalten zu Münster

und Bonn, sowie der Seminarien und Convikte. Die Art, wie von ihm gegen die Lehre von Hermes und dessen Schüler verfahren wurde, ist eine Folge seiner Glaubensmeinung und seines individuellen Charakters; ebenso die Verschmähung des Beiraths seines Capitels. Die Annahme der Pflicht des unbedingten Glaubens, der Obliegenheit, von den Kirchengliedern jede für ihren Glauben gefährliche Gelegenheit zu entfernen, setzte ihn in nothwendige Opposition mit der Wissenschaft, mit dem angeblichen Vernunftstolz, führte zu der an Härte gränzenden Strenge gegen die Hermesianer oder des Hermesianismus verdächtigen Geistlichen. Die aufgestellte Lehre von der absoluten kirchlichen Unabhängigkeit verträgt sich nicht mit der Anerkennung eines landesherrlichen Placet, nicht mit dem Recurs an den Landesfürsten wegen Mißbrauchs des Kirchenamts. Der Kirchenprälat suchte sich Bürgschaften des unbedingten Gehorsams als Beweis und Ausdruck einer ächtkatholischen Gesinnung zu verschaffen, jede selbstständige Vernunftthätigkeit in der Angelegenheit der Lehre zu entfernen und niederzudrücken, und schritt zu mehreren von Eigenmächtigkeit nicht freien Maaßregeln, indem er die bekannten achtzehn Theses zur Unterschrift vorlegte, und es für überflüßig erachtete, das etwa bedenkliche Gewissen durch besondere Belehrung zu beschwichtigen.

Diese Andeutungen, wozu sich noch viele fügen ließen, sind hier um so nothwendiger, da die aus jenen Grundsätzen hervorgegangene Handelsweise nicht nur die Billigung des heiligen Stuhls, sondern auch vielfach in Deutschland die unbedingteste Apologie gefunden hat, und ein endliches unpartheiisches wahrscheinlich erst nach einiger Zeit zu erwartendes Urtheil ohne Berücksichtigung jener und der entgegengesetzten Grundsätze schwerlich gefällt werden, jeden Falls aber an den alten Spruch: multum intra Iliacos muros peccatur et extra erinnern dürfte. Gehen wir jetzt noch zu andern theils modificirten, theils entgegengesetzten Ansichten für die Beantwortung der gestellten Hauptfrage über.

§. 191.

Walter und Görres über das Verhältniß der Kirche zum Staat.

Bei einer nur etwas vollständigen Uebersicht der verschiedenen Ansichten über das Verhältniß der Kirche zum Staat kann die Meinung von Männern wie Walter und Görres bezüglich dieser schwierigen Frage nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Walter ist einer der angerühmtesten kanonistischen Schriftsteller, sein Handbuch des Kirchenrechts hat bereits die siebente

Auflage erhalten; es wurde sogar Gegenstand der nachdruckenden Speculation. Auch haben seine Ansichten von einer Seite her eine gewisse Kanonicität erlangt, und dabei ist er ein geachteter Rechtslehrer an einer zahlreich besuchten Hochschule, welche bedeutungsvoll in jenem erzbischöflichen Sprengel gelegen ist, wo die neuesten kirchlichen Differenzen auf eine so auffallende Weise zu Tage gefördert wurden. Bonn sah Hermes bis zu seinem Tode den theologischen Lehrstuhl mit Beifall besteigen; es konnte aber auch den anfangs im Stillen, dann immer lauter geführten mit dem gewöhnlichen Schulneid gepaarten Schulstreit bemerken, bis er nach des Meisters Tod, bei einer aus der fernen Höhe geschleuderten Verurtheilung seiner Lehre sich als ein Kampf auf Leben und Tod ankündigte, und zu gleicher Zeit bedrohend in die erfreulichen Strebungen zur Ausbildung der Religionswissenschaft oder Theologie einzuwirken schien. — Walter hat es in dem neuesten kritischen Zeitmoment, wo die zum Theil lange verhaltenen Gesinnungen oft ungescheut an den Tag traten, zwar nicht für zweckmäßig gehalten, seine Stimme vernehmen zu lassen; indessen waren es Andere, welche seiner eingeschlagenen Richtung folgend derselben nähern Ausdruck und Entwickelung verliehen. Vorzugsweise unternahm es Görres, zwar in origineller Darstellungsart, jedoch keineswegs im Widerspruch mit den Hauptgrundsätzen Walters, in der neuesten kirchlichen Haupt- und Staatsaktion mit einem Manifest hervorzutreten, welches schnell nacheinander vier Auflagen erlebte, und eine Zusammenstellung der Principien dieser beiden berühmten Autoren nach den neuesten Ausgaben ihrer Schriften ist dadurch gerechtfertigt. t)

Walter sagt: 1) Die christliche Kirche, welche ihre Sendung unmittelbar von Gott, und für das göttliche Wort empfangen hat, ist eben dadurch ihrem Wesen und Zweck nach von dem Staate völlig verschieden. Als in einer ganz andern Sphäre wirkend, und die Autorität der Staatsgewalt in der dieser zustehenden Sphäre (?) ausdrücklich anerkennend (?), verlangt sie von derselben Kraft des natürlichen Rechts zunächst blos die Freiheit des äussern Bestehens, also den allgemeinen Rechtsschutz für ihre Personen und Eigenthum, den jeder ordentliche Bürger nach den Landesgesetzen genießt. Für diesen Schutz unterwirft sie sich bereitwillig den allgemeinen Maaßregeln, welche der Staat um seiner Wohlfahrt und Sicherheit willen den sämmtlichen Unterthanen und Corporationen auferlegt. (?) Besondere Einmischungen und

---

t) Walter Lehrbuch des Kirchenrechts Aufl. 7. S. 72 fg. — Görres Athanasius. Regensburg, 1838. Ausg. 4.

Maaßregeln, (?) welche gegen sie als Kirche gerichtet sind, muß sie aber im Gefühl ihrer Würde zurückweisen, weil sie schon nach der natürlichen Rechtsregel verlangen kann, wenigstens mit nicht geringerem Vertrauen, wie jeder Andere, behandelt zu werden. Auf diesem Standpunkte der bürgerlichen Gesellschaft, wo die Staatsgewalt sich gegen die Kirche gleichgültig verhalten, und der Kirche nur den gewöhnlichen Rechtsschutz gewähren will, ist diese blos an die Kraft ihres Worts angewiesen, und hat auf Unterstützung des weltlichen Armes nicht zu rechnen. Hingegen darf sich dieser in ihr Inneres auch nicht einmischen, sondern muß sie auf ihrem Gebiet (?) frei und ungehindert wirken lassen. Es kann also in diesem Zustande vorkommen, daß das bürgerliche Gesetz etwas erlaubt, was die Kirche verbietet; nicht aber darf die Staatsgewalt das, was die Kirche verbietet, gebieten, oder umgekehrt das, was diese gebietet, verbieten, weil dadurch die Freiheit des Gewissens verletzt, und die Kirche in den Zustand der Verfolgung versetzt würde, wo sie erklärt, daß man Gott mehr gehorchen muß, als den Menschen.

2) Allein diese nach dem blosen Rechtsbegriff angeordneten Verhältnisse genügen der Kirche nicht; es liegt in der wesentlichen Aufgabe des Christenthums, auch das bürgerliche und öffentliche Leben zu durchdringen, und den Staat zu einem christlichen Staat zu gestalten, worin die bürgerlichen Tugenden auf die Religion als die allein dauerhafte Grundlage gegründet, und die Kirche in ihrem hohen Beruf von der Staatsgewalt, unumwunden anerkannt und geschirmt wird. Sie kann also von einer christlichen Obrigkeit verlangen, daß diese den Vorschriften der Kirche keine dieselben hemmenden oder schwächenden Gesetze (etwa selbstständige Ehegesetze) zur Seite stelle, vielmehr sie durch bürgerliche Verordnungen unterstütze, äussere Verletzungen der Kirche und Religion züchtige, Spaltungen abwehre und unterdrücke, die Mittel zum ordentlichen Unterhalt des Gottesdienstes und der Geistlichen herbeischaffe, und die Diener der Kirche auch durch bürgerliche Gerechtsame ehre und anerkenne.

3) Ihrerseits muß aber auch die Kirche einer solchen Obrigkeit das diesem Schutze entsprechende Vertrauen erweisen; allen deren gerechten Wünschen und Anforderungen für die kirchlichen Einrichtungen des Landes entgegenkommen, die dahin zielenden Gesetze und Anordnungen nach gepflogener Rücksprache festsetzen, angezeigte Uebelstände und Mißbräuche möglichst abstellen, Eingriffe (?) der Kirchenbeamten in das bürgerliche Gebiet (?) nicht dulden, für das gemeine Wohl mit wachen, und dem Staate in Zeiten der Noth aus dem Kirchengut zu Hülfe kommen. Also —

wird geschlossen — werden beide Gewalten (?) nebeneinander für ihre Bestimmung wirken, gemeinschaftliche (?) Angelegenheiten friedlich verhandeln, entstandene Reibungen mit Schonung ausgleichen, und sich überhaupt gegen einander als hülfreiche Glieder eines einigen Körpers erzeigen, in welchem das ganze und vollständige Leben des Menschen sich bewegt.

Man erkennt leicht, daß der Verfasser im ersten Theile von einem Ideal ausgeht, wovon etwa die religiös kirchliche Verfassung der nordamerikanischen Staaten ein Abbild enthält, im zweiten Theil aber sein Ideal aus dem Mittelalter beiläufig entlehnt. Wenigstens mag einleuchten, daß durch diese Theorie, besonders bei dem gegenwärtigen Zustand der Staaten, welche längst christliche Principien in sich aufgenommen haben, wo es aber nicht blos eine Kirche, am wenigsten eine Zwangs- und Staatskirche mehr gibt, wo sich die Wissenschaft frei bewegen soll, gerade die vorkommenden kritischen Collisionsfragen zwischen Kirche und Staat nicht im geringsten entschieden sind. Doch der Verfasser scheint sich diesem Ziele zu nähern, indem er in die Verhältnisse des positiven Rechts prüfend eingeht. Von der Stellung der Kirche zum Staat unter den christlich gewordenen Kaisern anfangend, steigt er bis zu der von der Kirche im Mittelalter erlangten Glanzeshöhe, und geht endlich zur spätern, dann zur neuesten Zeit nicht ohne eilende Kürze über. Er bemerkt dabei, wie die Kirche allenthalben von kurzsichtigen und irrgeleiteten Staatsmännern herabgedrückt, beschränkt, in Aufsicht genommen worden sey, wie Alles in Deutschland besonders seit den gewaltsamen Reformen von Joseph II. freien Lauf erhalten habe, gegen Warnung der Freunde der alten Ordnung. Dafür sey aber auch die Revolution (glücklicher Weise doch nicht in Oestreich) ausgebrochen. In Frankreich habe die Kirche wieder reichsgesetzliche Existenz erhalten; allein dort, wie fast in allen übrigen Ländern sey bei und nach dem Uebergang zu einer neuen Ordnung der Dinge ihre Verfassung erschüttert, angefeindet und bedroht geblieben, einmal von den offenen und verkappten Freunden der Revolutionen, dann von Vielen, denen die Religion, obwohl sie für sich dagegen gleichgültig, an Andern der Gegenstand geheimen Hasses sey, endlich auch von den Vertheidigern derjenigen Regierungskunst, welche die Hierarchie, die Korporationen und Alles unter die Norm eines vorgeschriebenen Staatscultus und Beamtenwesens zu bringen im Sinne hätten. u) Mit kurzen Federstrichen bezeichnet hierauf Walter

u) Es braucht nicht erwähnt zu werden, daß Görres in seinem Atha-

dasjenige, was die Schule Kirchenstaatsrecht nennt. Er rügt, daß man bei der Bestimmung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat auf den Gesichtspunkt der Kirche wenig Rücksicht nehme, sondern für Wahrheit halte, was Juristen und Staatsmänner davon lehrten. Diese erhöben sich aber selten zum Gedanken der kirchlichen Freiheit, noch seltener zu den Forderungen eines christlichen Staats. Hierauf werden die gangbaren Lehren von den Majestätsrechten durchgegangen, übrigens jedes in Anspruch genommene einseitige Reformationsrecht in Ansehung der Kirche wie billig abgewiesen, aber ausgegangen von der Bereitwilligkeit der Kirche, ihre Einrichtungen in zweiseitiger Rücksprache den nationalen Bedürfnissen, so weit es unbeschadet ihres Wesens geschehen könne, anzupassen. Das Schutz- und Schirmrecht des Staates, wird, insoferne darunter keine Bevormundung verstanden wird, acceptirt; auch das Inspectionsrecht, heißt es, lasse sich die Kirche gefallen, nur dürfe die Staatsgewalt letztere nicht, als ob ihr aus der Kirche nur Gefahr drohe, mit Wächtern umstellen, den Verkehr mit ihren Obern nicht erschweren, den Zusammenhang ihrer Institutionen nicht unterbrechen, und unter dem Vorwande, die Staatsinteressen zu wahren, die innere Verwaltung der Kirche nicht in ihre eigenen Hände ziehen. Die Lehre vom landesherrlichen Placet nach ihrer gegenwärtigen Allgemeinheit mache nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch die Verwaltung von dem unbeschränkten Willen der Landesherrn abhängig; nur da, wo ein augenscheinlicher Eingriff in die Gerechtsame (?) des Staates zum Grunde liege, sey der Recurs an den Landesherrn wegen Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt begründet.

Am Schlusse bezeichnet Walter, gleichsam mit einer wohlgemeinten Homilie und wieder mit Aufstellung eines Ideales, die künftige Aufgabe der Zeit in folgenden Hauptgedanken: „In der Kirche nach so vielen Stürmen das Gefühl der Sicherheit und Behaglichkeit herzustellen, durch offene Anerkennung ihrer Rechte und Freiheiten (?) ihr Ansehen wieder zu befestigen, mit diesem das überall wankende Princip der Autorität zu unterstützen, die bürgerlichen Tugenden, Sitte, Humanität, die Schönheit und Freudigkeit des Lebens durch die unversiegbaren Kräfte des Christenthums emporzuhalten, — nur dieses seyen auch die einzigen Rettungsmittel vor der allgemein drohenden Erschlaffung (?) und einer in der Kälte des Unglaubens, des Egoismus erstarrten Zukunft.

---

nasius besonders diesem letzten Gedanken nähern Ausdruck und Entwickelung geliehen hat.

Gehen wir auf Görres über. Die im Allgemeinen betrachtet ehrenvolle Aufgabe, welche sich der Verfasser des Athanasius gestellt hatte, mußte ihn nothwendig auf die Untersuchung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat führen; die Collisionen, in welche sein Client der Erzbischof von Cöln mit der Staatsgewalt gerathen war, hatten die Entfernung desselben aus seinem oberhirtlichen Wirkungskreis und sohin dessen Apologie durch den Athanasius herbeigeführt. — Es wird hier vor Allem von dem Grundsatz ausgegangen, daß eine gänzliche Sonderung der beiden Gesellschaften nichtig und verwerflich sey, indem es schon in der Natur keinen absoluten Gegensatz gebe; namentlich beruhe die ganze christliche sociale Ordnung von Anfang an auf dem gänzlichen Sichdurchdringen der beiden Societäten; auf Förderung dieses Durcheinanderspielens sey das ganze frühere und besonnenere Streben hingegangen; habe es auch nicht an zeitweisen Conflicten gefehlt, so seyen doch sofort Mittel zu deren gedeihlicher Beseitigung bei der Hand gewesen. Nur das System rationalistischer Abstractionen durch die politischen und kirchlichen Secten habe beide von einander gelößt, und in Folge davon der Staat die Kirche auf eine monströse Weise überflügelt. Diese Thatsache, obwohl früher dagewesen, habe sich in der Reformation mehr ausgebildet, und in der Revolution vollführt. Beinahe alle Regierungen, fährt der neue Athanasius fort, ohne Ausnahme haben sie sich angeeignet, die protestantischen in Folge der Reformation, in die sie eingegangen, die katholischen in Folge der Revolution und der Zerrüttungen und Verkehrtheiten, die ihr vorangegangen sind, oder sie begleitet haben. Zu ihnen Allen steht die Kirche in einem Verhältniß von Sonderheit und Gelößtheit. Dieses ist vorzüglich der Fall bei den protestantischen Regierungen, mit denen die Kirche in Folge der zweifachen Revolution, der kirchlichen und der politischen, in Gegensatz gekommen; hier ist Widerspruch und Entzweiung in den tiefsten und fundamentalsten Elementen, auf denen der beiderseitige Bestand beruht. Die Doctrin der Kirche wird nicht anerkannt; die Principien, auf denen sie sich erbaut, werden nicht etwa in ihren Folgerungen angefochten, sondern an sich selbst abgeläugnet und verneint; ihre Disciplin wird nicht in ihrer peripherischen Ausbreitung, sondern in ihrem fundamentalen Bestande angegriffen. Ihr Verhältniß ist also hier ohngefähr wie es den arianischen Kaisern und Königen gegenüber gewesen; ein Verhältniß fortdauernder, immer zunehmenden Anfechtungen, abwechselnd mit von Zeit zu Zeit immer wiederkehrenden Verfolgungen, denen sie die angestrengteste

Wachsamkeit entgegenzusetzen sich aufgefordert gesehen. — Hierauf wird die garantirte Religions- und Gewissensfreiheit in Anspruch genommen, und weiter fortgefahren: „Ein Staat, welcher mit der einen Confession sich identificirt, (?) muß, wie er sich und ihr eine eigenthümliche Sphäre ausgesondert, in die er der andern keinen Uebergriff gestattet, so auch dieser wiederum eine scharfe abgesonderte Sphäre einräumen, innerhalb welcher er ihr die Freiheit läßt, nach ihren Gesetzen und Principien zu schalten und zu walten, und in die er keinen Eingriff gestattet, weil ausserhalb derselben erst seine verbindende Wirksamkeit beginnt. Kirchenfreiheit ist Hausrecht. Innerhalb des Bannes dieses Rechts gilt allein die Heiligkeit der Kirche, ausserhalb desselben beginnt erst die Majestät des Regenten. Auch ist diese Heiligkeit höhern Ursprungs als die Majestät, die einer niedern äussern Ordnung angehört. v)

Werfen wir, ehe wir weiter schreiten, einen Blick auf diese neu-athanasische Lehre. Die bekämpfte Lehre von einer gänzlichen Sonderung von Kirche und Staat ist weder von irgend einem geachteten Schriftsteller je behauptet, noch konnte solche, als mit dem Leben selbst im Widerspruche stehend, von irgend einem denkenden Staatsmann in Schutz genommen werden. Allein da im Verlaufe der Zeit die Kirchenregierung sey es aus Bedürfniß, sey es zur Erweiterung ihrer Herrschaft, vieles ihrer Bestimmung und Aufgabe nach Fremdartiges in sich aufgenommen hatte, die Staaten aber hierauf allmählig der frühern Vormundschaft zu entwachsen angefangen hatten, handelte es sich von einem Scheidungs-Proceß hinsichtlich dessen was des Staats und was der Kirche sey, und worin letztere ihren wahren Wirkungskreis überschritten habe, welcher langwierige Scheidungsproceß natürlich auf mancherlei Weise und mit verschiedenem Erfolg und abwechselnden Vortheilen für einen oder den andern etwa stärkeren Theil vor sich ging. Bei allmähliger Anerkennung des Grundsatzes von Religions- und Gewissensfreiheit nicht nur für einzelne Individuen, sondern auch für neue Gesammtheiten, welche sich zur Erreichung eines kirchlich religiösen Zweckes vereinigt haben, mußte überhaupt die rechtliche Stellung aller Kirchengemeinheiten, um allenfallsigen Collisionen mit dem Staate und unter sich vorzubeugen, den veränderten Umständen nach gesetzlich geregelt werden, wobei sich ein bis auf den heutigen Tag nicht entschiedener Streit vorzüglich mit dem historischen Recht der hierarchischen Gewalt ergab. — Jener Scheidungsproceß wurde, wie gesagt, auf verschiedene Weise vor-

---

v) Vergl. J. Görres Athanasius Ausg. 4. S. 22, 24, 25, 26, 28.

genommen, und die Religionsgesellschaften in verschiedene Stellungen zur bürgerlichen Gesellschaft und gegen einander selbst gebracht. In Nordamerika läßt die Staatsgewalt jede Religionsgesellschaft oder Kirche, sobald sie nur an einen Gott glaubt, und die große gesellschaftliche Ordnung nicht stört, frei walten, sie behandelt sie weder mit besonderer Gunst, noch Ungunst; allein dieses ist ein ganz neuer gleichsam jungfräulicher Boden, wo die verschiedensten Religionsgesellschaften unter dem allen gleich günstigen Panier der Religions-Freiheit ihre neue Heimath aufschlugen. Anders verhält sich die Sache in Europa; da wirken ältere historische Verhältnisse noch fort, da gibt es mancherlei Zustände und Uebergangsperioden. In Folge der langen Streitigkeiten zwischen Staat und Kirche, wobei es sogar zwischen den Repräsentanten der streitenden Theile zu Vergleichen kam, wodurch sie sich gegenseitig in die Vortheile des Streites theilten, kam es endlich in Frankreich zu einer Scheidung zwischen Staat und Kirche; aber letztere wurde doch wieder theils durch die organischen Artikel, theils durch das Concordat, theils wegen des Umstandes, daß die Mittel zur Erhaltung des Gottesdienstes und zur Besoldung der Geistlichkeit vermöge übernommener Rechtsverpflichtung vom Staate herbeigeschafft werden müssen, in mancherlei Rechtsbeziehungen zum Staate gesetzt.

Derselbe Grundsatz der Scheidung von Staat und Kirche, welchen die Juli-Revolution vom Jahre 1830 nur noch bestätigte, ging, obgleich schon früher dort geübt, auch auf Belgien jedoch mit dem Unterschiede über, daß die dortige Verfassung den kirchlichen Gesellschaften noch eine freiere Bewegung einräumt, als ihr Vorbild die französische Charte. Diese freie Bewegung scheint von dem modernen Athanasius als Ideal aufgefaßt, und als Gegenstand des Neides für die Katholiken besonders in den benachbarten Ländern aufgestellt zu werden. w) Er will eine scharfe oder gänzliche Demarkationslinie zwischen Staat und Kirche, also doch wieder eine vollständige Sonderung bewirkt wissen; allein da geht er, dunklen Vorstellungen aus dem Mittelalter hingegeben, und die gegenwärtigen socialen Verhältnisse übersehend, von Ansichten aus, als ob es in der That noch, namentlich in Deutschland, Staatskirchen nach altem Style gebe; denn er theilt die

---

w) Wenn, heißt es S. 14. von Görres Athanasius, die Unterthanen der benachbarten Fürsten hinüber blickend, und den Zustand der Kirche in jenem insurgirten Lande (Belgien) mit dem unter legitimen Fürsten vergleichend, dem letztern nicht sehr günstige Betrachtungen machen, so sollten sie die Unzufriedenheit durch so geschärfte Contraste nicht vermehren. —

deutschen Regierungen bedeutungsvoll in protestantische und katholische ein, gerade so, als wenn die symbolischen Bücher oder die Beschlüsse des Concils von Trident die eigentlichen Regierungsgesetze der neuern deutschen Staaten enthielten, als ob es lediglich auf den confessionellen Standpunkt ankomme, worauf sich ein Regent als Privatperson oder dessen Beamten befinden, wenn es sich von Gewährung der Religionsfreiheit, von dem einer Kirchengesellschaft zu leistenden Schutz handelt, oder von dem eigenthümlichen Verhältniß derselben zum Staate. Mit gleichem Grunde müßte von einer protestantischen und katholischen Rechtspflege die Rede seyn, wenn nicht das Gesetz, zu dessen Anwendung unabhängig von seiner sonstigen persönlichen oder gar kirchlichen Meinung der Richter bestellt ist, die einzige Richtschnur seiner öffentlichen Wirksamkeit seyn müßte. Allerdings hat der Lauf der Begebenheiten Unterthanen auch von andern Bekenntnissen, als jenen der einzelnen Regenten, ihrem Scepter unterworfen, hierin aber liegt noch kein Grund und keine Rechtfertigung, seyen es katholische oder protestantische Regierungen, diese wegen ihres confessionellen Standpunktes als Gegner, als gleichsam geborne Feinde einer gegenüberstehenden Kirche darzustellen, und auf solche Weise, selbst wenn sogar einzelne nicht zu rechtfertigende Handlungen vorlägen, gleichsam a priori den Samen des Mißtrauens unter die Unterthanen auszustreuen. Sind nach der Darstellung dieser neuen Lehre die protestantischen Fürsten geborne Feinde der katholischen Kirche, und so gewissermaßen unfähig, ihre hohen Pflichten gegen dieselbe unpartheiisch zu erfüllen, so muß dieses bei katholischen Fürsten in Ansehung der protestantischen Unterthanen dasselbe seyn, und zwar macht ihre besondere Stellung, in welcher sie als oberste Bischöfe zur protestantischen Kirche stehen, diese Lage noch bedenklicher und gefährlicher; denn der katholische Regent erkennt, um mit dem berühmten Verfasser von „Deutschland, Europa und die Revolution", zu sprechen, die Doctrin der Protestanten nicht an, die Principien, worauf der Protestantismus gebaut ist, werden von ihm abgeläugnet und verneint, die protestantische Disciplin wird daher in ihrem fundamentalen Stand angegriffen, der katholische Fürst zugleich oberster Bischof der protestantischen Kirche wird nothwendig seine Machtverhältnisse gebrauchen müssen, um seine protestantischen Unterthanen nach und nach zu katholiziren. — So wären wir, gälte das athanasische Luftgebilde etwas, auf den Punkt gekommen, wo sich beide Kirchen ihres Lebens wehren müßten, ein in das allertiefste Leben eindringender Kampf würde entbrennen, und wir würden die Fürsten und Unterthanen abermals wegen Verschiedenheit kirchlicher Meinungen gegenseitig von Mißtrauen und Erbitterung erfüllt

sehen. Das Uebel wäre fast ein allgemeines in Deutschland, da allenthalben die christlichen Confessionen vielfach gemischt sind, ja diese Mischung täglich durch den Völkerverkehr an Ausdehnung gewinnt. Hier stünden also die Protestanten in Oestreich und Bayern ihren katholischen Beherrschern in bedrohter Stellung gegenüber; ebenso befänden sich die Katholiken in Preussen, Würtemberg, Baden, den beiden Hessen und Nassau in einer bedauerungswürdigen Lage; denn sie seufzten unter protestantischen Regenten, welche gleichsam vom Hause aus feindselig gegen ihre Religion und Kirche gesinnt sind. . . .

Glücklicher Weise hat sich inzwischen der Apologet einer Uebertreibung und phantastischen Ueberspannung hingegeben; er ist ein Liebhaber von starken Sarkasmen; oder sollte vielleicht der Verfasser der christlichen Mystik eine Mystification, eine arge optische Täuschung seiner Leser beabsichtigt haben, oder überhaupt derselbe ein Wohlgefallen daran empfinden, einen Zankapfel in die Welt geworfen, und die Sprachverwirrung noch vermehrt zu haben? *x)* — Also

---

x) Wie sehr übrigens Görres die Uebertreibungen, besonders aber die Zerrbilder oder Carrikaturen liebt, geht unter Anderm auch aus der Vorrede zur zweiten Auflage seines Athanasius hervor. Mehrere unserer Zeitgenossen haben in redlicher Absicht nach dem Beispiel der christlichen Vorzeit den Vorschlag gemacht, es möge (es war dabei allenthalben nur von der katholischen Kirche die Rede) zur Schlichtung der gegenwärtigen kirchlichen Differenzen ein Concilium berufen werden. Anstatt die Zweckmäßigkeit dieses wenigstens gutgemeinten Rathes zu prüfen, gefällt sich der stolze Athanasius, eine Carrikatur eines modernen Concils zu entwerfen, und sein Gemälde mit beißenden Sarkasmen und gehässigen Persönlichkeiten auszustaffiren. — Ein andermal ist es ihm gefällig, diejenigen aus gemischten Ehen entsprossenen Kinder, welche nicht im katholischen Glauben erzogen werden, zweischlächtige Bastarden zu nennen, und ihnen wie von Rechtswegen eine Notae maculam aufzudrücken, was sich das päpstliche Breve vom Jahre 1830 keineswegs erlaubt hat, des heil. Paulus nicht zu gedenken, welcher I. Korinth. 7, 14. sagt, daß selbst ein nicht christlicher Mann durch seine christliche Frau, und eine nicht christliche Frau durch ihren christlichen Mann geheiligt wird, — sonst, fährt der Apostel fort, waren eure Kinder unrein, nun sind sie heilig. — In der Vorrede zur dritten Ausgabe sucht der Verfasser diese leichtfertige Ungebührlichkeit durch eine Ironie zu vertheidigen, indem er sich auf eine hierher bezogene Aeusserung des unduldsamen Erzketzers Calvin beruft, aber jeden Falls das Sprichwort in Erfüllung bringt: qui s'excuse, s'accuse. — Nicht

die Sonderung des Gebiets der Kirche ausserhalb des Staats, auf daß sie sich darin frei bewege und unbehelligt bleibe, ist der von Athanasius erfundene Weisheitsstein. Es entsteht indessen die alte Frage, worin denn dieses abgesonderte Gebiet bestehe? Doch schnell ist Athanasius fertig, und hat ein Sprüchlein dafür in Bereitschaft; das kirchliche Gebiet umfaßt ohne Zweifel und eingestandener Massen (?) die Lehre und Disciplin; denn was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden. — So wäre geschehen und entschieden, was man bisweilen wie die Quadratur des Zirkels für ein unauflösbares Problem gehalten. Zu allen Zeiten, heißt es weiter, hat man diesen Anspruch der Kirche anerkannt, geachtet, geehrt. (??) Zwar sagt Walter in Be-

---

genug, die Kinder der Prinzessin von Orleans werden nicht zweischlächtig, sondern im katholischen Glauben erzogen; demungeachtet muß diese deutsche Prinzessin, weil sie protestantisch ist, dem religiösen Eifer des Verfassers als Stichblatt und als Mittel dienen, einem alten Grolle gegen einen hohen preussischen Staatsbeamten Luft zu machen. — Ist es gebührend, bei Vertheidigung einer für so heilig erklärten Sache ira et studio zu verfahren, und diese Vertheidigung in einen leidenschaftlichen Angriffskrieg hinüber zu spielen? Görres beruft sich auf die Sünden Anderer, während er selbst Sünden auf Sünden häuft. — Er spricht wie der türkische Kadi ohne weiteres sein strenges Urtheil, es bedarf nur wie S. 43. der eigenmächtigen Canonisation eines polemischen Tagblattes, und es wird auf dessen einseitiges Zeugniß erkannt, daß das Unrecht auf Seite der Hermesianer in Bonn begonnen, und fortdauernd bis zum Ende auf ihrer Seite geblieben. — Vor diesem Richterstuhl scheint es daher nicht gebräuchlich zu seyn, beide Theile zu hören. Mit welcher unpartheiischen Wage hier das Recht zuerkannt wird, geht auch aus einer andern Sache hervor. Der ehemalige Herausgeber des rheinischen Merkurs, damals die fünfte europäische Macht genannt, rechnet es der preussischen Regierung als Verbrechen an, daß sie von ihrem Standpunkte aus die Gesinnung des nachher von ihr empfohlenen Erzbischofs über die kirchliche Behandlung der gemischten Ehen kennen lernen wollte, er characterisirt dieses Benehmen als Mißbrauch, er findet eine Simonie darin versteckt; allein selbst dieses angenommen so hätte er auch zur Verbürgung seiner Unpartheilichkeit das gegebene Versprechen in die Wagschale legen, und die Decretale C. 46. de simonia, et nec aliquid pro spiritualibus exigatur, *vel promittatur* (5. 3.), in Anwendung bringen sollen — und doch ruft ein solcher Richter mehrmal warnend und drohend aus: **Discite justitiam moniti, nec dommere Divos.**

ziehung auf Disciplin, neue Disciplinargesetze, welche auch das bürgerliche Leben berühren, oder der Mitwirkung des weltlichen Arms bedürfen, müssen in Rücksprache mit der Staatsgewalt abgefaßt, oder wenigstens ihr zur Genehmigung vorgelegt werden. y) Allein Athanasius findet sogar ein Ansinnen des Kirchenamtes an die Staatsgewalt, auch nur hülfreich in die Disciplin einzugreifen, oder auch nur ein Benehmen mit ihr darüber für Pflichtverletzung. So gelangt er abermals selbst wieder zu jener absoluten Gebietsscheidung zwischen Kirche und Staat, von derer Verwerflichkeit er ausgegangen. —

Ist auf solche Weise wie durch einen Orakelspruch das souveräne Gebiet der kirchlichen Majestät festgestellt, so fragt es sich immer noch nach dem Verhältniß zu der irdischen Majestät. Letzterer wird, um dieses zu beantworten, endlich das Recht der Oberaufsicht eingeräumt, vermöge dessen sie ein Einsehen in die kirchliche Ordnung hat, damit von dort her ihr nicht etwa irgend etwas, was dem öffentlichen Wohl Eintrag thun könnte, zukommen möge. — Jedoch heißt es vorsichtiger Weise ferner, es habe die Staatsgewalt ja innerhalb ihres Weichbildes oder Mittelgebiets zu bleiben, indem ohnehin die Kirche in der ihr eigenthümlichen Sphäre (also nach Obigem in Lehre und Disciplin) ihres Schutzes und Schirmes gar nicht bedürfe (?). An einer andern Stelle wird dagegen die Schirmpflicht des Staats über die Kirche übereinstimmend mit Walter dahin festgestellt, daß er alle Angriffe gegen die Würde und Heiligkeit der Religion ahnden, durch seine Gesetze bekräftigen, was die Kirche im Gebiet der Lehre und Zucht festgestellt (offenbar eine Hindeutung auf eine Staatskirche), dann für die würdige Ausstattung des Gottesdienstes und den Unterhalt der Diener des Altars Sorge tragen, und überall beide in ihrem Ansehen und ihrer Würde handhaben solle. Es sey dabei aber von keinem Majestätsrecht, sondern von einer Majestätspflicht die Rede; denn Alles was durch Ausübung derselben der Kirche geleistet werde, sey keineswegs als eine ihr erwiesene Wohlthat anzusehen.

Vernehmen wir, nachdem wir die doppelte Majestät und deren beiderseitige Gebiete, dann Pflichten ohne Rechte kennen gelernt haben, was der neue Athanasius über das königliche Placet erkennt. Die Kirche, meint er, unterwerfe gerne ihre Anordnungen, ihre Erlasse, ihre Bullen und Breven dem landesfürstlichen Placet. Freilich müsse sie dieses verweigern, wenn von rein geistlichen Sachen (?) die Rede sey, oder das Placet in

---

y) Walter, Kirchenrecht. S. 341.

solchen Dingen mehr bedeute, als die überflüssige Constatirung, daß der begutachtende (?) Staat nichts darin gefunden habe, was das gemeine Wohl beeinträchtigen könne. — In gemischten Gegenständen gehe dieses Recht des Staats verloren, wenn er sich beikommen lasse, einseitig das bereits durch Vertrag Bestimmte abzuändern oder zu modificiren. — Bei Breven dogmatischen Inhalts sey (was freilich die vorgesetzte unbedingte Apologie erforderte) der Gebrauch des Placet nicht gegründet, ja an die Abhaltung seiner Anwendung die Durchsetzung der gänzlichen Unabhängigkeit der Kirche, die Aufrechthaltung der Grundbedingung des Reiches Gottes auf Erden geknüpft, — denn um so höher, fährt er fort, Gottes Reich stehe, als die Gesammtheit aller irdischen Reiche, um so viel gehe das Recht der Kirche jenem des Staates vor. —

Aus so unklaren, unbestimmt allgemeinen, zum Theil widersprechenden, und aus dem Mittelalter entlehnten Elementen ist die Lehre des Athanasius über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat zusammengesetzt; so erklärt sich ein übrigens talentvoller, origineller und sprachmächtiger Autor über eine Zeitfrage, über welche fürwahr ein so vielfach gefeierter und bewunderter Wort- und Chorführer mehr Licht hätte verbreiten sollen. *)

---

*) In mehr als einem Theile seiner geharnischten Apologie läßt Görres seine Unkunde der obwaltenden positiven Verhältnisse blicken. So ruft er den Artikel 16. der deutschen Bundesacte über Fragen an, welche das Verhältniß der Kirche als Gesammtheit zum Staat betreffen, da doch davon im gedachten Artikel eben so wenig, als von der öffentlichen freien Ausübung des Gottesdienstes, sondern lediglich von der Rechtsgleichheit in bürgerlicher und politischer Hinsicht der einzelnen Anhänger der drei herkömmlichen christlichen Kirchen die Rede ist. Görres findet, von den neuesten Uebereinkünften mit dem heil. Stuhle (S. 112) sprechend, daß diese leidentlich im Sinne des Artikels 17. der deutschen Bundesakte ausgefallen wären. Indessen handelt dieser vom Postwesen, und der Artikel 16. enthält nichts Zweckdienliches. Nach Abschluß der Concordate, heißt es, hätten die abstracten Staatsmänner wieder Reue deßhalb empfunden, wären zu Frankfurt zusammengetreten, und hätten die berüchtigte Pragmatik entworfen. Allein der Zusammentritt der Abgeordneten jener Länder, welche sich zur Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz vereinigt haben, geschah nicht nach, sondern vor dem Abschluß des fraglichen Concordats; jeden Falls hätte der Verfasser sachdienlicher auf die Bekanntmachung der Fürsten nach Abschluß der Uebereinkunft, das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche betr. v. 30. Ja-

Gehen wir nun, da wir von der erwähnten Seite her, so geräuschvoll und vielversprechend sie auch aufgetreten ist, wenig oder

---

nuar 1830 hinweisen können, zudem da die Kenntnißnahm davon, sowie von dem apostolischen Gegenbreve aus Walters Kirchenrecht hätte geschöpft werden können. Es ist auffallend und dürfte nicht als Beleg von Gewissenhaftigkeit gelten, wie eine Handlung der preussischen Regierung, welche zum Gegenstand der Polemik gewählt wurde, gelegentlich auch dazu dienen mußte, um andere dabei ganz unschuldige deutsche Regierungen ohne Anführung begründeter Thatsachen wie auf einem Streifzug zu verunglimpfen, wie es unter Anderm S. 113 geschah. Doch selbst die bayerische Regierung mußte des Apologeten Unzufriedenheit mit ihrer kirchlichen Gesetzgebung erfahren. In Bayern, heißt es nemlich, habe man dem Concordate, nachahmend was Napoleon gethan, sogleich ein organisches Edict entgegengesetzt, das mit der einen Hand zurückgenommen, was man mit der andern eingeräumt. — Wenn gleich einem Professor der allgemeinen Geschichte nicht zuzumuthen ist, daß er die Geschichte der Gesetzgebung seines neuen Vaterlands und deren Beweggründe kenne, besonders wenn die gedachte Geschichte weit in die spätere postdiluvianische Zeit fällt, so schien doch eine gewisse achtungsvolle Rückhaltung am Orte zu seyn. Denn von andern Rücksichten abgesehen war das incriminirte Edict viel früher als das Concordat vorhanden und in Wirksamkeit bestehend; auch stimmt es mit dem alten preußischen Religionsedict, namentlich aber mit dem vornapoleonischen Landrecht in der Wesenheit zusammen. Jeden Falls war es, wie bereits Freiherr v. Kreitmeyer lehrt, in dem altbayerischen Recht begründet; es enthält über dieses Gerechtsame der bayerischen Krone, welche nicht erst von heute oder gestern sind, auch keinen Gegenstand eines Vertrags ausmachen, und daher auch keineswegs gleichsam hinterlistig mit dem Concordate eingeschwärzt zu werden brauchten. Am wenigsten ist dieses Edict eine Usurpation einer napoleonischen Erfindung; denn selbst die organischen mit dem französischen Concordat von 1801 publicirten Artikel enthalten dem Wesen nach Grundsätze des Kirchenstaatsrechts, welche lange vor Napoleon in Frankreich aufgestellt worden sind, wie ein Blick in *Henrion* de Hericourt cod. eccl. Français Paris, 1829. T. I. lehrt. Von der zur Schau getragenen Unkunde der griechischen und nordamerikanischen Kirchenzustände soll keine Erwähnung geschehen, und in ersterer Hinsicht auf die belehrenden Schriften der Collegen des Verfassers Thiersch und Maurer blos hingewiesen werden. Allein auch in der Gesetzgebung seines gewesenen Vaterlandes scheint er eben so wenig bewandert. Denn wenn

nichts für die Lösung der wichtigen Zeitfrage gewonnen haben, zu andern Betrachtungen und Beiträgen für Erreichung des

---

derselbe z. B. (S. 39) den Erzbischof von Cöln von der Pflicht absolvirt, die im preußischen Landrecht über das Placet enthaltenen Vorschriften zu beobachten, weil jenes in den Rheinlanden keine Anwendung finde; so vergißt er, daß dagegen die organischen Artikel noch in voller Gültigkeit bestehen. Wenn ferner Görres an einem andern Orte es der preußischen Regierung hoch anrechnet, daß sie wegen der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen keine Vertragsbestimmungen zulassen will, so läßt er sich, gewiß aus Unpartheilichkeit, nicht im geringsten auf den Standpunkt einer weltlichen Regierung in dieser delikaten Sache ein, und vergißt insbesondere dabei, daß jene verworfene Anordnung dem französisch bürgerlichen Gesetzbuche entspricht, welches ausdrücklich untersagt, die persönlichen Gerechtsamen des Vaters, wozu auch dessen Erziehungsbefugnisse gehören, zum Gegenstand des Ehevertrags zu machen (Art. 1387, 1388). Eben so unklar ist der Verfasser über die Grade der Gültigkeit des kanonischen Rechts nach der französischen Gesetzgebung. Dasselbe ist allerdings bei der Herrschaft des französischen Rechts kein Hülfsrecht bei den Civilgerichten, dagegen findet es für rein kirchliche Gegenstände, insoferne dasselbe nicht mit besondern Gesetzen, Freiheiten, Statuten und Gewohnheiten im Widerspruche steht, volle Anwendung, was bei der gesellschaftlichen Stellung der französischen Kirche zum Staat allerdings von Wichtigkeit ist. — Als besonders merkwürdig verdient noch herausgehoben zu werden, daß es vorzüglich auch die östreichische Regierung und namentlich ihre Ehegesetzgebung ist, obgleich sie die kirchlichen Bestimmungen dem Wesen nach in sich aufgenommen hat, wogegen wie verabredeter Weise gleichsam Sturm gelaufen wird. So behauptet v. Moy in seiner Schrift über die Ehe (Landshut, 1830.) S. 52., die östreichischen Ehegesetze führten zur Seelendespotie und zum Gewissenszwang, ja er schildert selbst die Männer, welche bei dieser Gesetzgebung berathend mitgewirkt haben, als von zweideutigem Ruf, als anmaßend und liebelos. Walter spricht von den gewaltsamen Reformen von Joseph II., die östreichischen Ehegesetze werden dargestellt als die Vorschriften der Kirche hemmend und schwächend. Der Clerus insbesondere wird als gewöhnt an eine ihm bequeme und fast zur Nothwendigkeit gewordene Bevormundung geschildert, und kaum mehr vermögend, den Geist einer andern Stellung zu erfassen. Görres stimmt in dieses Concert S. 114 ein, ja er geht noch weiter. Nach ihm ist in kirchlicher Hinsicht der Mißbrauch als Regel, der gute Brauch aber als Ausnahme in Oestreich constituirt; alle Elemente des Kirchen-

wichtigen Zweckes über, und wenn dabei der Leſer oft einen und denſelben Gedanken wiederkehren bemerkt, ſo mag er bedenken, daß es darauf ankömmt, dieſe Sache in vielfachen Richtungen und Beziehungen zu beleuchten, ſowie zu gleicher Zeit die Abſicht damit verbunden iſt, die Aufmerkſamkeit des Leſers durch wiederholte Hinweiſung auf früher geäuſſerte Gedanken und vorgebrachte Thatſachen in den einzelnen frühern Paragraphen ſo wenig als möglich zu unterbrechen oder zu theilen.

---

weſens ſind dort nach ſeiner ſcharfſichtigen Diagnoſis durchſäuert. Die Ordnung oder vielmehr Unordnung iſt bis in das abgeſchloſſene Innere der klöſterlichen Ordnung eingedrungen, ſie hat, fährt der Verfaſſer der chriſtlichen Myſtik fort, die Macht der Regel brechend die Zucht in ihnen erſchlafft und gelöſt, ja bis zu den äuſſerſten Extremitäten hat ſich ihr lähmender und zerſtörender Einfluß ausgebreitet. Der Clerus iſt in die Staatsdienerſchaft, daher auch nothwendig in das Buchſtabenweſen eingetreten, — ſo verfliegt der eigentliche Geiſt des Chriſtenthums in dieſem dumpfen und unfruchtbaren Getreibe. — Unter ſolchen Umſtänden, an deren richtige Zeichnung gewiß alle unbedingte Verehrer von Görres glauben werden, kann man es in der That nur als ein beſonderes Wunder erklären, daß aus der Mitte eines ſo tief geſunkenen Clerus unter andern ſo ausgezeichnete oberſte Seelenhirten hervorgegangen ſind, und noch fortwährend hervorgehen; daß eine Regierung, welche ihre tiefe Einſicht bei Verwirklichung ihrer Aufgabe ſo vielfach und glänzend ſchon bethätigt hat, dennoch ſo blind ſeyn könne, aus gänzlich zerfallenen Orden und Klöſtern eine ſo bedeutende Anzahl von Lehrern und Volksbildnern zu entlehnen, und wie es endlich möglich ward, ſelbſt für eine Studienanſtalt im Königreiche Bayern aus öſtreichiſchen Klöſtern Männer zu berufen, deren ungetheilte Achtung ihnen auch ein Görres wird kaum entziehen können. — Was iſt aber endlich der wahre Grund dieſer combinirten Anfechtung der öſtreichiſchen Regierung? Man wünſchte in ihrer kirchlichen Geſetzgebung, oder vor der Hand wenigſtens in den Ehegeſetzen eine Breſche zu eröffnen, die Geiſtlichkeit durch ſtarke Reizmittel zum Widerſtand dagegen zu beſtimmen; gelingt dieſes, ſo erfolgt ein entſcheidender Sieg. Die Repriſtination wird ihre Runde beginnen. Denn Oeſtreich gilt als Bollwerk des neuern gehäſſigen Kirchenſtaatsrechts, welches der jedoch nur erträumten Repriſtination im Wege ſteht. —

§. 192.

Die Kirche und der Staat nach ihrer Gegenseitigkeit aus dem Standpunkte der Wissenschaft betrachtet.

Die Religion und die Kirche dürfen eben so wenig miteinander verwechselt werden, als das Ideal des Staats und dessen wirkliches Seyn und Wirken. Die Religion nemlich ist das Ideal der Kirche, welches in dem von der letztern gegründeten Verein zum Bewußtseyn der Mitglieder erhoben und ins Leben selbst eingeführt werden soll, und im Laufe der Geschichte sich demselben bald annähert, bald mehr oder minder davon entfernt. Dieses Ideal ist in Beziehung auf die christliche Religionsgesellschaft in der göttlichen Offenbarung enthalten, es wird also darauf ankommen, derselben auch äusserlich in der Kirche Ausdruck zu geben, ihr Eingang in den Gemüthern zu verschaffen, und deren Wirksamkeit herbeizuführen, auf daß die Corporation vom christlichen Geist belebt werde, oder daß ein von der göttlichen Offenbarung belebter christlicher Körper entstehe. — Bei diesem nothwendigen Streben der christlichen Religionsgesellschaft oder Kirche tritt dieselbe, schon als äusserer Verein, wegen der verschiedenen Mittel, welche sie zur Erreichung ihres Zwecks theils nach ihrer allgemeinen Bestimmung, theils aus Rücksicht auf die besondern Umstände und äussern Bedürfnisse in Anwendung zu bringen hat, in eine nothwendige Berührung mit der bürgerlichen Gesellschaft, oder mit dem Staat, in dessen Sphäre ja das äussere Daseyn fällt.

Hier nun tritt die Frage hervor: Was ist die Herkunft, der Zweck, das Ideal des Staates im Vergleich mit der Kirche, wodurch unterscheidet sich seine Mittellehre von jener der Kirche?

Der Staat beruht nicht wie die Religion auf Offenbarung, sein Zweck geht nicht dahin, das Verhältniß seiner Angehörigen zu Gott und zur allgemeinen Weltordnung zu bestimmen und gehörig einzurichten. Eben so wenig hat er zunächst die innere Erlösung und Heiligung des Menschen, und überhaupt die allgemeine innere Freiheit zum Gegenstand; gleichwohl ist er ein durch die sprechendsten menschlichen Bedürfnisse herbeigeführtes, und nach den jedesmaligen Zeitanforderungen sich modificirendes Institut zur möglichsten Verbürgung einer freien Rechtsgenossenschaft, um die gemeinsamen Zwecke in einem bestimmten Raumverhältniß durch die im Sinne der Gemeinschaft angeordneten äussern Mittel zu erzielen. Er hat eben so sein Ideal, wie jede sichtbare Gemeinschaft der Gläubigen. Wie aber diese in den verschiedenen Zeitmomenten ihr Ideal oder die Religion verschieden aufgefaßt, wie sie, um demselben äussere Wirksamkeit zu geben, in der Wahl und in

dem Umfange ihrer Mittel gewechselt hat, so auch der Staat. Jemehr jedoch dieser seine Bestimmung auffaßt, zum klaren Bewußtseyn erhebt, jemehr er in der Cultur vorwärts schreitet, desto mehr wird er sich auch geistig bleibende Zwecke aneignen, und besonders das Religiös-Sittliche in sich aufzunehmen suchen. Dadurch muß auch nothwendig das äussere gegenseitige Verhältniß von Staat und Kirche bestimmt und modificirt werden, wenn gleich die Religion oder Offenbarung an und für sich unabhängig ausserhalb des Staatsbereichs liegt. Dieses Verhältniß gestaltet sich demnach auch verschieden nach dem jedesmaligen Standpunkt, welchen beide Gesellschaften in Ansehung der Erreichung ihres Zweckes einnehmen. Diejenigen sind aber in einem offenbaren Irrthume, welche Religion und Kirche verwechselnd hinsichtlich der letzteren von der Annahme eines Ideals ausgehen, und den Staat dagegen als unmündig, als unendlich tief stehend, blos mit vergänglichen Dingen beschäftigt darstellen, ihm nur vermittels der Kirche eine höhere Legitimation ertheilen, und alle höhere Rücksicht, wie z. B. die Erziehung, die Ehe, als der Ehre und Gerechtigkeit fremd aus seinem Wirkungskreis ausscheiden. Ein gleicher Irrthum findet statt, wollte man dagegen den Staat zum unbedingten Herrn der Religion, und der zu ihrem Dienste nothwendigen Veranstaltungen in der Kirche machen. Ueber beide Anstalten, über Staat und Kirche schweben Ideale, und beide sind wieder sich gegenseitig helfende und unterstützende Momente der über sie stehenden Ideen.

Die Aufgabe des Staats wurde, wie bereits erinnert worden, eben so wenig in allen Zeiten gleich und vollkommen aufgefaßt, als jene der Kirche, und gleichwohl war die jedesmalige Auffassungsweise nicht ohne Rückwirkung für die beiden äussern Gesellschaften, wenn auch mit verschiedenen Zwecken. Aus der mannigfaltigen zeitweisen Auffassung wurden Abstractionen gemacht, und daraus endlich Staatstheorien und Lehren über die Stellung der Kirche zum Staat entwickelt; waren doch selbst die Scholastiker und Bildner der christlichen Theologie im Mittelalter den publicistischen Fragen nicht fremd. Im Mittelalter war die Betrachtungsweise von der Art, daß der Staat mehr als ein Aggregat von Einzelnheiten erschien, wovon sich jede in einem abgeschlossenen besondern Kreis bewegte, wo der Kleine wie der Große seine Berechtigung in den Formen des Lehnrechts, also vertragsmäßig festzustellen oder geltend zu machen suchte. Damals gab es noch keine Staatsgewalt im neuern Sinne des Wortes; denn der jedesmalige Fürst oder Obere nahm in der damaligen Verkettung der Verhältnisse blos einen größeren Kreis von Berechtigung ein, als der neben ihm stehende Vasall; der Unterschied war mehr quant

tativ als qualitativ. Alles ward auf der Wagschale des Privatrechts abgewogen, daher der Partikularismus vorherrschend; es gab nur Patrimonialstaaten. Eine neue Gestaltung ward durch die Reformation, durch Begründung und Befestigung der Landeshoheit herbeigeführt, und war im Verlaufe des Mittelalters die Kirche die einzige Allgemeinheit, welche den Partikularismus und die Patrimonialstaaten umschlang, mußte sie durch die überwiegende geistige Macht ihrer Diener damals die werdenden Staaten überflügeln, mehr oder weniger beherrschen, so ward ihr allmählig, besonders im 17. und 18. Jahrhundert, eine ganz andere Stellung bereitet. Es kam die Lehre vom absoluten Staat auf; der Haupt- und erste Repräsentant dieser Periode, Ludwig XIV., sagte deßhalb bedeutungsvoll: der Staat bin ich (l'etat c'est moi); die Privat- und Einzeln-Berechtigungen wurden allmählig aufgehoben, und ein gemeinsames öffentliches Recht, welches einstweilen in der Hand eines Einzigen war, geschaffen. Seine mächtige Hand machte dem Kampfe der Vasallen und Stände ein Ende; die untern Kreise, welche unter der Fahne von Nationalfreiheiten in öffentlichen Beziehungen gewirkt hatten, mußten ihre Entlassung nehmen. War solchergestalt der Fürst allein der Staat, so konnten die Einzelnheiten, mit ihrem Rechte oder Unrecht bisher nebeneinander bestehend, nicht länger ausschließend verfahren. Allein eine neue Sphäre für die Thätigkeit und Uebung der so beherrschten Menge öffnete sich immer weiter; es waren der Gewerbfleiß, der Handel, die Wissenschaft und die Kunst. Eine organische Staatsbildung mußte sofort für die Circulation der dadurch bereiteten Lebenssäfte eintreten, und fremde aus dem frühern Kirchenregiment entnommene Einwirkungen auf diese neue Kraftentwickelung mußten möglichst abgewiesen werden. Dieß geschah mit Erfolg, weil es die alte Kirchenregierung nun nicht mehr mit einem schwachen und leicht verwundbaren Vasallenregiment zu thun hatte. — Der Absolutismus, in welcher Form er auch auftreten will, bedarf stets, um nicht als bloße Willkühr zu gelten, eines Schildes; diesen fand man in der Verkündigung der Vorsorge für das allgemeine Wohl, oder in der sogenannten Wohlfahrtstheorie, welche den Staatszweck bezeichnen sollte. Allein gerade diese Theorie diente wegen ihrer Unbestimmtheit der Willkühr, und namentlich dem Vielregieren als Deckmantel; man setzte daher bald die Rechtstheorie entgegen, vermöge welcher der Staat eine Veranstaltung für Gewährung der Sicherheit, oder der Rechte von Personen und Eigenthum sey; so ward also dem Staate der Rechtsboden angewiesen, und der Willkühr oder dem Absolutismus eine Schranke gesetzt.

Die Geltendmachung des Rechtsprincips, welches nun eine immer größere Entwickelung erhielt, war von nun an Aufgabe des Staats, und da er zu diesem Ende mit einer nach bestimmten Regeln eingerichteten Gewalt versehen seyn muß, um dem Rechte, oder der rechtlichen Freiheit in einem bestimmten Kreise Geltung zu verschaffen, faßte man irriger Weise den Staat aus dem Gesichtspunkt einer bloßen Zwangsanstalt im absoluten Gegensatz zu einem religiös-sittlichen Verein auf. Dieses mag sich zwar im Angesichte eines auf einer noch niedrigen Entwickelungsstufe stehenden Vereins rechtfertigen, oder auch auf einen heidnischen Staat Anwendung finden. a) Allein das Bild heidnischer Staaten und ihrer Einrichtungen ist bei uns längst verschwunden; das Christenthum hat im Laufe so vieler Jahrhunderte das öffentliche und Privatleben durchdrungen, die Staaten sind christlich geworden, d. h. sie haben die Grundansichten des Christenthums, wenn gleich in verschiedenen Graden und ungleicher Vollkommenheit in sich aufgenommen. Die Ansicht, welche den Staat blos als eine äussere Rechtszwangsanstalt angesehen haben will, ist überdies weder erschöpfend, noch praktisch; denn der Zwang, welcher von der Staatsgewalt ausgeübt wird, ist keineswegs absoluter Zweck; er muß sich höchstens aus Rücksicht auf den allgemeinen Zweck als unumgänglich nothwendig rechtfertigen lassen, er ist ein bloses eventuelles Mittel auf Erreichung des Gesammtzweckes gerichtet; nur einzelne störende und rohe Angriffe gegen das öffentliche und Privatleben sollen dadurch abgewendet, und der Rechtsboden einiger Weise davor gesichert werden. Der Zwang ist weder einziger Zweck des Staats, noch reicht er allenthalben zur Erfüllung

---

a) Solchen hatte auch offenbar der heil. Augustin im Auge, als er bemerkte, die politische oder Staats-Gewalt habe nicht die Geister oder Seelen, sondern die Körper, und überhaupt körperliche Dinge im Auge, um sie gegen offenbare Verletzungen zu schützen, und indem er weiter den Staat zur Aufrechthaltung der bürgerlichen Gerechtigkeit und des Friedens mit dem Schwerte und dem Rechte, körperliche Strafen zu verhängen, bewaffnet. Cum potestas ecclesiastica concedat res æternas, et tantum exerceatur per ministerium verbi: non impedit politicam administrationem, sicut ars canendi nihil impedit politicam administrationem. Nam politica administratio versatur circa alias res, quam Evangelium: *Magistratus defendit non mentes*, sed corpora et *res corporales adversus manifestas injurias*, et coërcet homines gladio et corporalibus poenis, ut justitiam civilem et pacem retineat. *Augustinus* de potest eccles. Tit. VII.

des Staatszweckes hin. b) Das Recht muß vielmehr um fruchtbar zu gedeihen eine höhere und sichere Grundlage erhalten, es muß auf einem innern geistigen, ja sittlichen Boden ruhen, damit der Zwang soviel möglich überflüssig werde; denn sittliche Menschen brauchen nicht unter Zwangsandrohung angehalten zu werden, die Wahrheit zu sagen, ihr Wort oder die eingegangenen Verträge zu halten, das Leben und Eigenthum ihrer Mitmenschen zu achten, der Obrigkeit als einer göttlichen Anordnung zu gehorchen. Das Recht selbst, insoferne es in seinen mannigfaltigen Beziehungen durch Gesetze und Anwendung dargestellt wird, erhält daher eine höhere Bedeutung; dasselbe zieht keinen Kreis von bloser Willkühr, es kömmt nur durch seine eigene Selbstbeschränkung zu einer gedeihlichen Erscheinung, es steht im Dienste der äussern Freiheit, welcher zuletzt die innere allgemeine sittliche Freiheit entsprechen muß; denn der Staat will allerdings hinsichtlich der äussern Handlungen seiner Angehörigen Legalität, oder Uebereinstimmung mit den Normen, wie sie das Rechtsgesetz ausgeprägt hat; aber dieser Einklang soll tiefer und dauerhafter als in der Furcht vor Strafe und Zwang wurzeln, und kann und darf der Staat die innern Beweggründe der Handlungen nicht beherrschen, (de internis non judicat praetor) so ist er doch dabei nicht gleichgültig; ohnehin soll derselbe, um einen höhern Stützpunkt für seine Anordnungen zu erzielen, diese im Widerspruch mit der allgemeinen Vernunft und dem den Herzen der Menschen und Christen eingeschriebenen Gesetz weder erlassen, noch vollziehen. Dieses ist schon der Punkt, wo sich der Kirchen- und der Staatszweck, und beide Vereine Kirche und Staat wenigstens mittelbar begegnen. Letzterer bedarf um eine bleibende und sichere Grundlage zu erhalten der Religion und Sittlichkeit, der Pflege der innern Freiheit. Auch der Kirche genügt eine bloße äussere Glaubenslegalität, ein bloses äusseres Gepräge, überhaupt der Glaube ohne Liebe nicht; sie will, der Christ soll mit freiem Herzen bejahen und thun, was der Mund äusserlich verkündigt, und die jedesmalige Handlung andeutet. Auf der andern Seite beschreitet die Kirche durch ihre gesellschaftliche Verfassung und Wirksamkeit den Rechtsbezirk, und kann sich demselben, da er selbst

---

b) Es gab eine Zeit, wo man obgleich nicht arm an mancherlei kirchlichen Instituten, Galgen und Rad als die gangbarsten Embleme der Landeshoheit aufstellte; allein glücklicher Weise ist diese vorübergegangen. Sie ist und war weder für die Kirche, noch für die bürgerlichen Verbindungen eine Glanzperiode.

wieder die Bedingung ihres äussern gesicherten Daseyns enthält, nicht wohl entziehen.

Inzwischen hat sich also der Gesichtskreis, das Leben, das Aufstreben der Staatsverbindung noch immer mehr erweitert und vielfacher entwickelt, und die daraus hervorgegangenen socialen Verhältnisse dürfen, um zur weitern Veredlung im Geiste des Christenthums mitwirken zu können, auch von der Kirche nicht übersehen werden; es muß im Gegentheil nothwendig zwischen ihr und dem modernen Staat zu Collisionen kommen, wenn sie das kritische Stadium übersehend, Grundsätze und Einrichtungen noch fortwährend in Anwendung bringen will, welche sich durch die Bedürfnisse des Mittelalters oder einer andern Zeit vielleicht vollkommen rechtfertigen ließen, aber gegenwärtig nicht mehr zuläßig sind. Der Staat ist endlich zu einer großen äussern Menschenverbindung herangewachsen, welche sich wieder nach verschiedenartigen Raum- und andern Verhältnissen in mancherlei Kreise theilt, im Allgemeinen aber die verschiedenen Menschheitszwecke als Zweck der Individuen unter der Aegide des Rechtsprincips möglichst zu befördern; durch die vereinte Kraft des Ganzen die der Entwickelung derselben entgegenstehenden Hindernisse zu entfernen, sich zur Aufgabe gesetzt hat.

Die verschiedenen gesellschaftlich zu erreichenden Zwecke nennt man Rechte, und im Gegensatz von Willkühr rechtliche Freiheiten. Solche Rechte sind vielfache, in physischer, intellektueller, in religiöser und sittlicher Hinsicht; bezüglich der letztern ist der Staat an die längst bestehende christliche Kirche gewiesen, welche sich auf die Lehren der Offenbarung gestützt, und zur Aufgabe gesetzt hat, für das sittlich-religiöse Element des Menschen, für dessen Belebung und Ausbildung ihre besondere Aufmerksamkeit zu entfalten: und hier begegnen sich abermals die Kirche und der Staat. Denn was dieser befördern oder herbeiführen müßte, um einem wesentlichen Rechte jedes Einzelnen und der Gesammtheit Raum zu geben, ein religös-sittliche Anstalt, hat jene sich längst als Aufgabe gesetzt; allein sie wird dieselbe, da sie äusserer Mittel nicht entbehren kann, nur innerhalb eines geordneten Rechtskreises erreichen, nur hier ihre ersprießliche Thätigkeit entfalten können, und dieses führt auf die Nothwendigkeit des gegenseitigen Einklangs (concordia sacerdotii et imperii.).

Hat also der Staat schon vermöge seiner hohen Aufgabe Religionsrecht oder Religionsfreiheit zu gewähren, — wobei schon der Versuch der Bezweifelung eine Beleidigung für unser Jahrhundert wäre — so darf auf der andern Seite die Kirche den Umschwung der gesellschaftlichen Verhältnisse in unserer Zeit nicht übersehen, sie muß den Boden

ihrer Wirksamkeit genau kennen lernen, um desto fruchtbarer wirken zu können. Allerdings hat unsere Zeit Erscheinungen zu Tage gefördert, welche an das Mittelalter, und namentlich auch an den corporativen Geist in demselben erinnern dürften; indeß obgleich wir heut zu Tage wie damals in einer Periode von Genossenschaften leben, so haben doch diese den Character der festen Abgeschlossenheit jener entlegenen Zeit nicht mehr. Es sind freie Associationen, sie umfassen nicht blos einzelne Zwecke, begünstigen nicht blos, wie die Innungen, Hansen, einzelne Individuen und bestimmte moralische Personen, in neuern Zeiten hat das System des ängstlichen Abschließens aufgehört; die Thüren zu solchen Verbindungen stehen Allen offen, welche sich selbst dazu befähigt haben. Diesen Verbindungen lag ferner in der frühern Zeit die Pflicht des gegenseitigen Schutzes auf, das Bedürfniß nach diesem Schutz hatte selbst die Vereinbarungen herbeigeführt; jetzt stehen dieselben, deren Grundsatz ist, daß eine einzelne Kraft wenig, vereinte Kräfte aber viel vermögen, unter dem Schutze des Staats; der Gesammtverein nimmt die speciellen Vereine in seine Obhut. Gegenüber all den Genossenschaften für gemeinsamen Zoll und Handel, für Förderung der Industrie und des Verkehrs, im Angesichte all der mannigfaltigen Assecuranzen und mächtigen Aktiengesellschaften, der Vereine für Lectüre, für gemeinsame Pflege der Wissenschaft, wie der Naturwissenschaft, Geschichte, Philologie, Erziehung, bei all den Musik-, Kunst-, Bibel-, Missions- und Wohlthätigkeits-Vereinen kann die Kirche nicht in einer isolirten Stellung bleiben; sie muß ihre Maßregeln nehmen, um mit verjüngter Kraft in die veränderte Zeit richtig einzugreifen. Zudem hat unsere Zeit auch in Beziehung auf Religion und Kirche eine praktische Richtung; alle edlen Gemüther wollen Heilighaltung der Religion und Sittlichkeit, aber auch wechselseitige Toleranz, keine Verketzerung der verschiedenen Confessionen. Religion und Christenthum soll ihr kein blos künstlich aus Principien oder einem historischen Standpunkt unlebendig abgeleitetes System seyn, sondern sich auch allenthalben in der Gesinnung und durch diese im Leben offenbaren. Diejenigen, welche in dumpfer Bewunderung einer vergangenen Periode auch im Betreff des kirchlichen Lebens versunken sind, oder dasselbe nach einem noch so fein bei sich ausgesonnenen System wieder hervorrufen wollen, werden daher vielleicht zu spät wahrnehmen, daß unsere Zeit in kirchlicher Hinsicht ebenfalls ihr Recht fordert.

§. 193.

Religions- und Gewissensfreiheit.

Schon aus den bisherigen Andeutungen geht hervor, daß der Staat eine höhere Aufgabe hat als jene, von welcher man im Mittelalter im Angesichte des damaligen Zustandes der Staaten ausgehen mußte. Der Staat ward damals blos als Handhaber und Rächer der äusserlichen bürgerlichen Rechtsordnung und als Vollziehungsarm der Kirche angesehen, während diese als einzig und allein für die höhere Grundlage, für die religiös-moralische Ordnung bestellt galt. Da die christliche Religion auf göttlicher Offenbarung beruht, und ihre äussere Darstellung durch die Kirche, ohne bestimmte Unterscheidung ihrer Entwickelungsstufen, und der von derselben je nach den Bedürfnissen und Verhältnissen der Zeit gebrauchten äussern Mittel, als eine göttliche Einsetzung betrachtet wurde, so war es natürlich, daß man ihren Anordnungen eine größere Kraft und erhabenere Bedeutung beilegte, als den Staatsgesetzen, und hierin war schon ihre Superiorität über den Staat gegeben. Gegenwärtig wird aber der Staat in einer höhern Totalität aufgefaßt; sein Rechtsschutz umfaßt Alles, was für der Menschen Daseyn von Wichtigkeit ist; seiner höhern Auffassung nach zuletzt auf sittlichen Gesetzen und Bedürfnissen der menschlichen Natur beruhend, erscheint er selbst von göttlicher Einsetzung und als wesentlicher Bestandtheil der Weltordnung. Wie aber alle Gegensätze in der Natur sich zu lösen, und zuletzt freundlich zu begegnen haben, so hat zwar die Kirche die religiöse Sittlichkeit, die innere Harmonie oder Freiheit, der Staat die äussern, als Boden und Aufgabe; allein durch Erstrebung aller großen Zwecke der Menschheit muß er zuletzt auch jene äussere Rechtsfreiheit mit der innern im Einklange wünschen. Hat demnach die Kirche zunächst die Heiligung und Befreiung der Seele, der Staat die äussern Erscheinungen zum Gegenstand, so soll doch wie Seele und Leib so auch das äussere Handeln zuletzt mit dem innern übereinstimmen. Nach diesen allgemeinen Grundsätzen kann zwischen Staat und Kirche keine Collision eintreten. Aber Ideen und Principien mögen an und für sich noch so rein seyn, von den Menschen verschieden ergriffen, aufgefaßt und angewendet erzeugen sie demungeachtet Differenzen. Vorzüglich ist dieses der Fall, wenn die Kirche nicht blos bei moralischen Mitteln stehen bleibt, sondern die mannigfaltigsten, sogar ihrem Zwecke fremden Mittel in Anwendung bringt. Da nun die äussern Handlungen in das Gebiet des Staats- oder Rechtsgesetzes fallen, da dieses allein über die äussere Ordnung zu befehlen hat, so kann

es hier nicht an Collisionen fehlen. Ebenso können äussere Einrichtungen der Kirche sogar dem eigenen Zweck derselben entgegenstehen, und dadurch neue Anstände sich erzeugen, wobei es sich fragt, wer darüber zu erkennen, die vorhandenen Hindernisse zu entfernen, und das jus reformandi auszuüben berechtigt sey. c)

Gehen wir nach diesen Vorbemerkungen über zur Feststellung der Begriffe der Religions- und Gewissensfreiheit.

Unter Religionsfreiheit versteht man im Allgemeinen die rechtliche Freiheit des Menschen überhaupt in besonderer Beziehung auf Religions-Angelegenheiten. Sie ist die besondere Anwendung der allgemeinen rechtlichen Freiheit auf den Glauben und den ihm entsprechenden äussern Cultus. Das Religionsrecht oder die Religionsfreiheit gehört zu den unbezweifelten Ansprüchen eines Jeden, und insoferne der Staat alle Rechte und die Rechte Aller zu gewähren oder sicher zu stellen hat, die Religion zu den höchsten geistigen Eigenthumsrechten des in geselliger Verbindung lebenden Menschen gehört, so unterliegt es keinem Zweifel, daß es mit in der Aufgabe, in den Zwecken des Staats, sohin auch in seinen Pflichten liegt, das Religionsrecht oder die Religionsfreiheit in möglichster Vollkommenheit zu gewähren. Aber deßhalb ist die Religion und die ihr entsprechende Gesinnung, die Ausübung derselben in Gemeinschaft, die äussere Form der Gottesverehrung keine blose Polizeianstalt, welche als untergeordnetes Mittel zur Erreichung irgend eines beliebigen Zwecks dienen soll; die Religion soll nicht als blose Handlangerin, als Dienerin, oder gar als Vogelscheuche gebraucht oder herabgewürdigt werden; sie muß vielmehr frei und selbstständig ihren Zweck verfolgen; sie wird, je umfassender und reiner ihre Wirksamkeit ist, von selbst der mächtigste Verbündete einer vom Rechtsprincip durchdrungenen Staatsverfassung und Verwaltung, und wirkt am meisten mit, um die über die große Menschenverbindung schwebende Idee immer mehr zu verwirklichen.

Die Religion wird übrigens insoferne sie nicht blos von einzelnen, sondern von mehreren Menschen, ja von einer ganzen Nation ergriffen wird, nothwendig auch eine öffentliche, oder

---

c) Ueber den Staatszweck vergl. Maurenbrecher Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts. Frankfurt, 1836. S. 20 — 26. v. Rotteck, Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaft. Bd. 2. Stuttgart, 1829 — 30. Bekanntlich beschäftigten sich von jeher alle Schriften über Natur- und Vernunftrecht, dann über Staatsrecht und Staatswissenschaft mehr oder minder umfassend mit diesem Gegenstand.

Staatsangelegenheit. Durch gemeinsame Ausübung des Religionsrechts entsteht ein rechtliches Verhältniß, zu gleicher Zeit eine äussere Macht, welche mit der schützenden Staatsmacht im Einklange stehen muß, indem eine feindselige Stellung beider gegeneinander nur beide wieder von ihrem schönen Ziele entfernen würde. Jemehr nun eine Religion ihre Glaubens- und äussere Mittellehre oder Disciplin vervollständigt, in desto größerem Umfange wird sie von der Rechtssphäre Gebrauch machen, und in die Herrschaft des Rechts eingreifen. Da es aber im praktischen Leben kein absolutes Recht gibt, da jedes Recht nur in seiner ordnungsmäßigen Beschränkung neben einem andern, und vorzüglich in der allgemeinen Rechtsanstalt, dem Staat bestehen und wirksam seyn kann, so entsteht abermals wieder die Frage über die rechtlichen Schranken der Religionsfreiheit. Im Allgemeinen kann man sagen, daß die Schranken der Religionsfreiheit jene sind, welche für den Gebrauch der äussern Freiheit überhaupt vorgezeichnet sind. In dem Religionsrecht ist jeden Falls die Befugniß eines Jeden enthalten, seiner religiösen Ueberzeugung zu folgen, und sich mit Gleichgesinnten zu einem gemeinsamen Cultus zu vereinigen oder nicht, und da es sich hier lediglich von der Ausübung eines unbezweifelten Rechts handelt, so folgt daraus von selbst, daß durch das öffentliche Bekenntniß zu einer Religion Niemand an den bürgerlichen und politischen Rechten verkürzt werden darf, insoferne nemlich dieses Bekenntniß der Erfüllung wesentlicher und unentbehrlicher geselliger Pflichten nicht im Wege steht. Auf der andern Seite darf der Staat an einen Religionsverwandten keine solche Forderungen stellen, und demselben keine solche positive Pflichten auflegen, wodurch er selbst wieder die zu gewährende Religionsfreiheit zur Ungebühr beschränken oder vernichten würde.

Aus dem Princip der Religionsfreiheit geht weiter von selbst hervor das Recht, an einen Religionsverein freien und ungezwungenen Antheil zu nehmen, überhaupt das religiöse oder kirchliche Gesellschaftsrecht.

Als gleich bedeutend mit der Religionsfreiheit wird oft Glaubens- oder vielmehr Gewissensfreiheit genommen; allein es wäre ein Irrthum, wollte man beide miteinander verwechseln. Die Religionsfreiheit bezieht sich auf einen gewissen Kreis der äussern Freiheit, während die Gewissensfreiheit in das Gebiet der innern Freiheit gehört, und in der äussern Gottesverehrung, im Cultus, nur einen sichtbaren Ausdruck der im Innern erkannten Religionswahrheiten und erweckten religiösen Gefühle erhält.

§. 194.

Nähere Beziehungen der Religions- und Gewissensfreiheit.

Die Religions- und Gewissensfreiheit stehen vorerst nach Verschiedenheit der Standpunkte, auf welchen sich die Religions- oder Kirchengesellschaften befinden, in mannigfaltigem Verhältniß zu einander. *c)* Man läßt nemlich entweder das Gewissen der Menschen ganz frei, indem man den Grundsatz aufstellt, Jeder sey befugt und berufen, in Religionssachen seiner eigenen Ueberzeugung zu folgen, oder unterwirft nach einem andern System die Gewissen einer mit einer ausserordentlichen Vollmacht versehenen geistlichen Gewalt, wonach die unmündigen Gläubigen ihren von Gott verordneten Lehrern, überhaupt den Religionsdienern Gehorsam schuldig sind, und die Laien ihre Ueberzeugung nach den von den Geistlichen ausgehenden Vorschriften einzurichten haben. Es bedarf keiner besondern Erwähnung, daß dieses System der katholischen und griechischen Kirche eigenthümlich ist, während jenes, wenigstens in seiner Consequenz ausgesprochen, im Protestantismus liegt, wo also Religions- und Gewissensfreiheit miteinander übereinstimmen. — Nach dem Grundsatz der Religionsfreiheit ist sowohl der Anschluß an eine Religionsgesellschaft, als das Verbleiben darin, sowie der Austritt aus derselben lediglich ein Akt der äussern Freiheit, während hinsichtlich der Gewissensfreiheit das innere Gewissen zu entscheiden hat.

Eine aus dem Princip der Religionsfreiheit hervorgegangene Religionsgesellschaft muß sich natürlich jene Einrichtungen geben, welche sich zur Erreichung des festgestellten Zweckes als nothwendig und dienlich darstellen; ebenso müssen dieselben folgerichtig von der Gesellschaft selbst ausgehen. Die Religionsdiener erscheinen daher als Beamte der Gesellschaft, welche die in ihrem Auftrage enthaltenen Schranken nicht übersteigen dürfen. Dieses war auch beiläufig der Zustand bei der Kindheit der christlichen Religionsgesellschaft, wo noch von einem allgemeinen Priesterthume die Rede ist. *d)* Allein wenn ein besonderer geistlicher Stand

---

c) Vergl. hierüber, sowie überhaupt im Betreff des Verhältnisses der Religion und Kirche zum Staat: Carl Salomo Zachariä, Vierzig Bücher vom Staat. Heidelberg, 1818—32. Bd. 4. S. 175. u. fg. worin ein Schatz der beherzigungswürdigsten und geistvollsten Ansichten niedergelegt ist. Dann die neueste Abhandlung von Krug: Gewissens- und Glaubensfreiheit sowohl in moralisch-religiöser als in rechtlicher Hinsicht. Leipzig. 1839.

d) Ephes. 1, 11—14. Coloss. 1, 12. I. Petri 5, 3. Vergl §. 90.

besteht als Bewahrer und Ausleger einer übernatürlichen göttlichen Offenbarung, wenn dieser im Einklange damit die Pflichten und Einrichtungen der Religionsgesellschaft zu bestimmen bevollmächtigt ist, so haben die Gesellschaftsglieder ihren Glauben der mitgetheilten Lehre zu unterwerfen, die getroffenen Verfügungen und Einrichtungen zu befolgen; es wird eine geistliche Gewalt ausgeübt, Gehorsam ist Pflicht, das individuelle Gewissen identificirt sich mit dem des Lehrstandes, der Eintritt in die Kirche wird dem Gewissen geboten, und sohin auch der Austritt verboten, was mit der Religionsfreiheit, und mit den Grundsätzen einer darauf gebauten Religionsgesellschaft allerdings im Widerspruche zu stehen scheint. Allein immer bleibt die Unterwerfung unter eine geistliche Gewalt ein Akt der Freiheit; ist aber der Entschluß der Unterwerfung unter eine solche Autorität einmal gefaßt, folgt man so aus Ueberzeugung dieser Autorität, dann ist auch der weitere Gehorsam gegen eine als von Gott angeordnete und als solche anerkannte Gewalt eine nothwendige Folge. Auf diese Weise steht dieselbe mit der Lehre von Religionsfreiheit nicht im Widerspruch, es wäre denn, die Religionsfreiheit existirte in einem Staate nicht, und Jeder müßte, um vielleicht größere Uebel von sich abzuwenden, sich wenigstens äusserlich, auch ohne Ueberzeugung oder heuchlerisch, einer solchen geistlichen Gewalt unterwerfen. Dieses ist ein Zustand der Dinge, wo neben dem erzwungenen Glauben der höchste Unglaube oft herrscht, welcher sich, wie so viele traurige Blätter der Geschichte beweisen, wenn es seyn kann zuletzt den größten Ausschweifungen oder dem Mißbrauch alles Heiligen hingibt.

Eine wahrhaft geistliche Gewalt darf sich auch nur den Geist, die Seele des Menschen zum Gegenstand ihres Einwirkens wählen; ihr Einfluß darf zunächst blos auf das Gewissen gerichtet seyn; Tröstungen, Lehren, Verheissungen, Drohungen sind daher ihre einzelnen Mittel, sowie auch der theilweise oder gänzliche Ausschluß von den Segnungen und geistlichen Vortheilen der Religionsgesellschaft. Hier findet demnach nur eine Beherrschung des Gewissens, des Geistes statt, und zwar durch blos geistliche Mittel, und erforderlicher Weise jedesmal im Einklang mit dem Geiste und den Vorschriften der Religion. Alles was sonst die körperliche, die materielle Welt und deren Zugehör angeht, wird frei gelassen. Eine wahrhaft geistliche Gewalt oder Autorität muß zunächst unter der Categorie von der väterlichen aufgefaßt werden, wodurch sie sich wesentlich von der Staatsgewalt unterscheidet, indem sie nicht das Recht, sondern die Religion und Moral zur Grundlage und Richtungsnorm hat. Daher wird sie, wenn gleich in ihren Forderungen streng, doch bei ihren Amtsverrichtungen wieder mild verfahren, um die Herzen zu gewinnen;

der eigentliche Zwang ist ihr fremd, und sie widerspricht ihrer wesentlichen Aufgabe, wenn sie darauf ausgeht, diesen Zwang auch nur mittelbar, durch den sogenannten weltlichen Arm, wie z. B. durch Begünstigung der Ketzergesetze und der Inquisition, geltend zu machen.

Von der geistlichen blos die Gewissen leitenden Gewalt unterscheidet sich die theokratische, oder die sogenannte Priesterherrschaft, welche auch nach äusserer Gewalt strebt, und zur Erreichung ihres Zwecks zu allerlei Zwangsmitteln und Strafen ihre Zuflucht nimmt, oder es versucht, auch das Weltliche durch das Geistliche zu beherrschen, Staat und Kirche mit einander zu vermengen. Allein die Priesterherrschaft, obgleich der Firma nach auf die Ewigkeit gegründet oder berechnet, gehört doch wieder nur der Kindheit der Menschheit an; ihre für unveränderlich ausgegebenen Gesetze verlieren unter veränderten Umständen ihre Kraft und Bedeutung. Am Wenigsten verträgt sich eine solche Priesterherrschaft mit der christlichen Religion, welche bestimmt ist Weltreligion zu werden, sich sohin mit jeder Verfassungsform und Nationalität zu befreunden. Das System des Christenthums ist daher innig mit der Religionsfreiheit zusammenhängend; sein Genius ließ bisher auch alle Versuche scheitern, die geistliche Gewalt zu gleicher Zeit zu einer äussern weltlichen zu machen; in ihm hat sich vorzüglich der Unterschied zwischen Kirche und Staat herausgebildet, wovon die erste zwar auf Religion beruht, zu gleicher Zeit aber auch den bürgerlichen Gehorsam zu einer Pflicht gegen Gott erhebt, während der Staat dagegen einen in jeder Hinsicht vollendeten Rechtszustand zu erstreben sucht. Nur wenn die Staatsgewalt die Religionsfreiheit nicht beachten, und die geistliche Gewalt sich auch eine äussere beilegen wollte, entstand oder entsteht der Streit über die gegenseitige Rechtssphäre, wobei es sich nach dem unbestimmten Ausdruck der Zeit von der Entscheidung der Frage handelt, was Gottes und was des Kaisers sey, oder was zur geistlichen und was zur weltlichen Gewalt gehöre. Allerdings mögen sich Fälle ereignen, wo die Anordnungen der weltlichen Gewalt mit den Lehren der Religion, welche die Stimme Gottes genannt wird, im Widerspruche stehen, was nicht seyn sollte, aber auch nicht selten stehen kirchliche Einrichtungen mit den staatlichen blos deßhalb im Widerspruche, weil die Geistlichkeit nach dem Grundsatz: fallax potentia non sua vi nixa, auch nach äusserer Gewalt gestrebt, und dieses Streben unter begünstigenden Umständen theilweise erreicht oder einen Antheil der Staatsgewalt in ihr Gebet gezogen hat. In dieser Hinsicht kann es allerdings zu einem ernsthaften Kampf mit der Kirchengewalt kommen, besonders wenn eine solche Sache als

Gewissenssache vorgelegt, und auf den unbestimmten Grundsatz hingewiesen wird, man müsse Gott mehr als dem Menschen gehorchen. e) Beherrscht nun freilich die geistliche Gewalt die Gewissen nicht unbedingt, sind diese frei, so stehen z. B. die Unterthanen einer so mit der Kirchengewalt im Streit begriffenen Regierung höchstens vereinzelt gegenüber; allein sind auch die einzelnen Gewissen einer und derselben geistlichen Macht unterworfen, so steht gleichsam eine vereinte geistliche Macht da, und kann als solche in Bewegung gesetzt werden. Ist das Ansehen einer solchen Gewissensmacht fest, fallen ihr ohne weiteres die Seelen, und somit auch ihre Körper zu, so ist der verführerische Fall gegeben, die Mächtigen der Erde vor Gott resp. ihren Stellvertretern zu demüthigen, dieselben nach dem Ausdruck von La Mennais fühlen zu lassen, was ein Priester vermag. So wird es auch allerdings begreiflich, wie feurige Geister, wie z. B. Gregor VII. und Innocenz IV., sogar im Grunde auf Leben und Tod hingehende Kämpfe wagen konnten, in welchen sie entweder siegen, oder zum Gefühl der Ohnmacht, oder zur Ausübung der erstrebten Gewalt gebracht werden mußten. Immerhin wurden indessen diese Kämpfe wie auch die neuesten in unserer Zeit unter der Fahne der Kirchen- oder der Glaubens- und Gewissensfreiheit geführt. Indessen kann es zuweilen nicht in der Verfassung und Aufgabe eines bestimmten Staates liegen, daß er im Allgemeinen Religionsfreiheit gewähre, vielmehr kann ein solcher Staat die Herrschaft, welche von den Lenkern einer Religionsgesellschaft über die Gewissen gewöhnlich ausgeübt wird, noch dadurch verstärken wollen, daß er deßhalb mit seiner äussern Macht nöthigen Falls unterstützend in die Schranke tritt. Dieses führt nothwendig zum Begriff von Staatsreligion und Staatskirche.

---

e) Der Satz, man müsse Gott mehr als dem Menschen gehorchen, findet sich Apostelg. 4, 18—21. unter folgenden Umständen angewendet: Der hohe jüdische Rath verbot zu sagen, daß Jesus, welchen man gekreuzigt, von den Todten auferstanden, daß er Christus und Gott sey; allein die Apostel sagten darauf, wir können es nicht lassen, daß wir nicht ausreden sollten, was wir gesehen und gehört. Es handelt sich also von einer Offenbarung des Willens Gottes, von einer Thatsache, einem Polizeigebot gegenüber. Allein nicht alles, was thatsächlich von jeher als Gottes geoffenbarter Wille ausgegeben worden ist, hat deßhalb auch den göttlichen Character, und wie allenthalben so suchte man sich auch in dieser Hinsicht durch Gemeinplätze zu helfen, und der Seichtigkeit einen gewissen höhern Anstrich zu geben.

§. 193.

Die Staatsreligion und Staatskirche in ihrem Verhältniß zur Religions- und Gewissensfreiheit.

Nichts scheint der Religion oder dem Glauben mehr entgegengesetzt, als Zwang. Demungeachtet hat es der Geschichte nach ein ganzes System des Religionszwanges gegeben. Dieses findet vorzüglich dort Anwendung, wo eine Theokratie oder eine Priesterschaft besteht. Hier ist Göttliches und Menschliches, das bürgerliche und kirchliche Element wunderbar gemischt, und namentlich die Pflicht des bürgerlichen Gehorsams mit gleicher Strenge auch auf die Religionspflichten erstreckt; denn die innere allgemeine Freiheit gilt noch nicht als Aufgabe der Religion. So lange die so Beherrschten an ihre Verpflichtung fest glauben, besteht diese Herrschaft, dergleichen wir bei den alten Aegyptiern, Etruskern, dann durch die celtischen Druiden, und die Priestergeschlechter in Mexico und Peru ausgeübt geschichtlich wahrnehmen. Allein diese ist eine besondere vorübergehende Beherrschungsart, ursprünglich die Herrschaft der gebildeten Minderzahl über die ungebildete Menge, ein Verhältniß, wie es nur unter veränderten Folgen und nach einem andern Maaßstab immer wiederkehrt. Auch war bekanntlich das geistige Uebergewicht der christlichen Geistlichen im Mittelalter die Hauptgrundlage ihrer damals geübten Herrschaft. Durch allgemeinere Verbreitung der Wissenschaften sank dieses auf Ausschließlichkeit beruhende geistige Uebergewicht, obgleich ihr religiöser Beruf nach wie vor derselbe blieb; sie hatten sich inzwischen daneben durch Reichthümer, irdische Schätze eine politische Macht errungen, die als Stütze ihrer Selbstständigkeit und Macht und ihres Einflusses diente; allein gerade diese Verweltlichung einer ihrer Bestimmung gemäß blos geistlichen Macht mußte mit dem Verluste der irdischen Macht auch die darauf gebaute Selbstständigkeit zum Verlust bringen, und die Geistlichkeit endlich wieder auf ihren eigenthümlichen Boden zurückführen.

Doch nicht von diesen Verhältnissen, sondern von der Herrschaft des Staats über die Religion ist hier zunächst die Rede. Unter Staatsreligion versteht man denjenigen gewissen Glauben, Gottesdienst oder Cultus, zu welchem der Staat seine Unterthanen rechtlich verpflichtet. *f)* Der Staat vereinigt hier seine politische Herrschaft mit jener der religiösen Meinungen, und sucht

---

f) Vergl. Zachariä, vierzig Bücher vom Staat. Bd. 4. S. 242 u. fg.

diese durch solche zu verstärken. Eine dergleichen Staatsherrschaft über den Cultus hatten die Römer und Griechen. Dort gab es im Grunde keine Religions- und Gewissensfreiheit; das Haupt der Religion war auch jenes des Staats; der Cultus war zu gleicher Zeit Staatscultus, denn man sollte nur zu solchen Göttern beten und ihnen Opfer bringen, die der Staat anerkannt hatte. Daher konnte auch Tertulian in seiner Schutzschrift für das Christenthum sagen, daß der römische Senat die Götter dictire und verstoße. Aus denselben Gründen verfuhren heidnische Theologen, welche zugleich Magistratspersonen waren, mit so unerbittlicher Strenge gegen die Christen. Bei den Griechen galt ein ähnliches Verhältniß. Sokrates vor Gericht gezogen läugnete, die Götter Griechenlands mißkannt zu haben. Die heidnischen Priester zogen nicht minder, wie die christlichen mit in den Krieg, und bei den römischen Legionen gab es Capellen für die Ausübung des Staatsgottesdienstes. Man kennt die Veranlassung des peloponesischen Kriegs, mit dem man in der Folge den dreißigjährigen verglichen hat. Daß den Besieger Asiens, Alexander den Großen, sowie sein Heer auch eine religiöse Spannkraft belebte, ist gleichfalls bekannt; mehr Licht über diese Verhältnisse gibt die Polemik der heidnischen Schriftsteller Symachus, Zosimus gegen Ambrosius.

Unstreitig ist die Religionsfreiheit eine Gabe des Christenthums, und ohne Zweifel eine der köstlichsten Eroberungen aus seiner Offenbarung, oder vielmehr aus der Philosophie des Christenthums. Wenn die heidnischen Völker mitunter den besiegten Nationen ihre Götter beließen, so bestimmte sie dazu nur die Furcht vor Widersetzlichkeit der besiegten Völker, oder Gleichgültigkeit oder auch Uebereinstimmung der alten Nationalreligionen, oder die Absicht, ihnen gleiche auch mit dem Cultus zusammenhängende Rechte zu gewähren. Indeß gelang es dem Christenthume nicht sofort, die Idee von Religions- oder Glaubensfreiheit durchzuführen, obgleich Christus für seine Kirche Freiheit vom Joch des Gesetzes lehrte. Aber gar viele Nebel umhüllten Jahrhunderte hindurch die schönsten Lehren des Christenthums; die alten mehr heidnischen Erinnerungen wirkten fort, und man wich von der großen Lehre des Christenthums, namentlich vom Gesetze der Liebe, worin allein die Möglichkeit liegt, dasselbe zur Weltreligion umzugestalten, gänzlich ab. *g)*

---

g) Von ausländischen Autoren behandelt die Glaubensfreiheit: ***Noodt***, Du pouvoir des souverains et de la liberté de conscièncе, traduit du latin par J. Barbeyrac. Amst. 1707. — ***Portalis***, discours sur

§. 196.

Nähere Betrachtungen über die Staatsreligionen.

Sobald die in der christlichen Staatskirche entstandenen Meinungsverschiedenheiten Spaltungen und Kämpfe erzeugten, und sohin auch politisch wichtig wurden, erklärte sich nicht selten die Staatsmacht für eine Parthei, um durch ihr Gewicht die andere niederzudrücken. Justinian dictirte sogar, um die Glaubensstreitigkeiten in seinem Reiche zu ersticken, sie für immer zu entscheiden, eine Art Reichsdogmatik. Man bestrafte endlich Meinungen auf das grausamste, man schuf den Fanatismus durch Unduldsamkeit, man entvölkerte im Namen der Glaubenslegalität die Länder. Von den beiden Mitteln, die verschiedenen Glaubensmeinungen entweder neben sich bestehen, und sich durch geistige Waffen bekämpfen zu lassen, die Streitenden nöthigen Falls in den gegenseitigen Schranken der Mäßigung zu erhalten, den Unbändigen Schweigen aufzulegen, oder eine Meinung wo möglich mit ihren Anhängern zu vernichten, wählte man oft das Letztere; und dieser Grundsatz wurde, was allerdings geeignet war, in dem christlichen Europa eine Summe von gleichartigen Ideen und Einrichtungen, sowie überhaupt eine provisorische äussere und nicht selten blos scheinbare Einheit zu erzielen, auf mannigfaltige Weise bis zur Reformation in Deutschland beobachtet. Deßwegen verfielen selbst die Reformatoren, welche gegen die vom Staate selbst anerkannte Glaubenslegalität sich erhoben hatten, den bestehenden Staatsgesetzen nach in die Reichsacht; denn die Staatsregierung war der Arm, welcher sich nöthigen Falls bewaffnen mußte, um die Frevler gegen den Kirchenglauben und die Kirchenautorität niederzuwerfen; alle Völker hatten ja im Mittelalter einen legalen Cultus erhalten, den römisch-katholischen, womit der griechische so sehr übereinstimmte. Der in Folge der Reformation, wiewohl auch unter andern Beweggründen geführte Krieg betraf daher vorzüglich die Religionsfreiheit, und die daraus hervorgegangenen Religionsfrieden huldigten zum ersten Mal, wiewohl, weil es in der Geschichte keinen Sprung gibt, auf eine unvollkommene Weise, dem Grundsatze der christlichen Religionsfreiheit. Der Sieg der letztern war unvollständig; denn allenthalben, wo nicht der Besitzstand im Normaljahr 1624 etwas Anderes, und namentlich

---

l'organisation des cultes im choix de rapports. T. XVIII. p. 72. — Den Widerspruch des Gewissenszwanges mit der Lehre Jesu zeigt *Llorente* hist. de l'inquisition de l'Espagne. T. IV. p. 174—242.

das rechtlich freie Nebeneinanderbestehen des alten Bekenntnisses neben dem neuen normirte, huldigte man wieder dem Princip von Staats- oder Landesreligion im alten Sinne. Es trat wieder ein relativer Religionszwang ein; denn die Verschiedenheit der religiösen Culte und Meinungen blieb eine Quelle von oft fast unerträglichen Uebeln. Es erhielten sich oder entstanden Staatsreligionen in Frankreich, Spanien, Italien, in England, Schweden, Dänemark, in einem Theile der Schweiz und von Deutschland. Der Staat vereinigte auf solche Weise abermals die Macht religiöser Meinungen mit der seinigen. Seine Macht erscheint daher entweder als Eins mit jener der Kirche, oder sie wird selbst als auf religiösen Meinungen beruhend betrachtet, und eben dadurch von der Kirche abhängig. Selbst wenn der Staat Religionszwang ausübt, und mit der Kirche scheinbar in Einheit und Harmonie lebt, so wird es doch endlich kaum möglich, Collisionen zu vermeiden. Denn die Lehren der Religion bleiben, weil sie geoffenbarte sind, immer dieselben; auch die Kirche will, besonders wenn sie sich in einer äussern günstigen Lage befindet, ihrer äussern Mittellehre gleiche Dauer und Beständigkeit, wie den Religionslehren an und für sich, inwieferne sie nemlich richtig aufgefaßt werden, geben; der Staat als menschliche Anstalt soll aber fortschreiten; dieser Fortschritt von einer Seite, dieses Feststehen von der andern enthält sofort den Saamen der Zwietracht. Die Kirche kann, ja sie soll dazu beitragen, daß dasjenige freiwillig geschehe, was der Staat nöthigen Falls wenigstens theilweise erzwingen kann; ist es indessen unmöglich, daß die Kirchendiener, wenn sie sich gleich oft mit Gott identificiren, irriger Weise ihre subjectiven Ansichten als objectiv geltend machen wollen, und gerade dadurch mit dem Staate in Collision kommen? — Hier muß also näher in die Natur der Sache eingegangen werden. — Die ganze Frage dreht sich zuletzt darum: entweder steht der Mensch unter einem Gesetz, welches das Gesetz Gottes und des Staats zugleich ist, oder es wird ihm Religionsfreiheit zu Theil, und hier steht er unter dem Gesetz der Religion und des Staates zugleich; es gibt ein Gebiet für die Religion, und eines für den Staat, es müssen daher unter diesen Umständen, um Religionsfreiheit zu gewähren, die Verhältnisse des Staats zu den religiösen Gesellschaften, und dieser zum Staat und unter sich genau geregelt werden.

Die Religionsfreiheit und eine ausschließende Staatsreligion vertragen sich nicht miteinander. Spanien huldigte der Idee einer ausschließenden Staatsreligion, indem es die Arianer und Juden verfolgte, sich diese zu Feinden machte, zuletzt mit ihnen unter die Botmäßigkeit der Saracenen fiel, und nachher wieder die

Juden und Mauren vertrieb; Frankreich verfolgte und vertrieb früher aus Staatsrücksichten die Hugenotten, nachdem dasselbe in Deutschland die Protestanten unterstützt, und mit den Türken, den Feinden der Christenheit, ein Freundschaftsbündniß geschlossen hatte. Obgleich es noch nicht an der Zeit ist, der Religionsfreiheit volle Wirksamkeit zu geben, so hat man doch in neuern Zeiten die Religionen, wozu sich die Unterthanen des Staats bereits bekennen, gewöhnlich sämmtlich zu Staatsreligionen erklärt, dieses geschah in Frankreich, in den Niederlanden, und in Beziehung auf die drei christlichen Religionsbekenntnisse in Deutschland, indem man deren Bekenner in bürgerlicher und staatsrechtlicher Hinsicht gleich stellte, ihnen dabei in der Regel die öffentliche Ausübung ihres Cultus gestattete, sie sohin jener Rechte theilhaftig machte, welche nur den Anhängern der bevorzugten Landes- oder Staatskirche bisher zugestanden waren. Bei dem Eingreifen der religiösen Meinungen in die weltlichen Interessen, bei dem hohen Werth, welcher mit Recht auf die religiösen Gesinnungen der Staatsunterthanen gelegt wird, bei dem Anspruche derselben auf Religionsfreiheit rechtfertigt sich dieses Verfahren von selbst, wenn es auch nicht für den Staat noch sonst von hohem Interesse wäre, sich durch die religiösen Meinungen der unter seinem Schutze lebenden Confessionen mehr zu verstärken, als sich theilweise mit ihnen zu befeinden.

Bei all dem hat die neuere Zeit nur einen, wenn gleich bedeutenden Schritt zur Realisirung der Religionsfreiheit gemacht. Das alte Unrecht, jus reformandi genannt, vermöge welchem der Landesfürst eine bestimmte Religionsform zwangsweise vorzuschreiben sich berechtigt glaubte, wodurch er Andersdenkende vom Genusse der Religions- und staatsbürgerlichen Rechte ausschloß, sie zur Auswanderung zwingen konnte, ist in Beziehung auf die nun allenthalben anerkannten christlichen Confessionen vorüber; auch braucht man nicht mehr zu dem Mittel zu schreiten, daß man Glieder desselben Staats, wie es in einigen schweizer Cantonen zur Zeit der Reformation geschah, nach Verschiedenheit ihrer Confessionen in verschiedene Kreise mit abgesonderten und eigenthümlichen Regierungen theilt. Die Staatskunst hat inzwischen Fortschritte gemacht; man hält den Grundsatz der Religionsfreiheit fest, wenn gleich von demselben in verschiedenen Formen Gebrauch gemacht wird, und die Schale der Gerechtigkeit theilt Jedem unpartheiisch zu, was ihm gebührt. — Alle im Staate lebenden Confessionsverwandten genießen die gemeinsame Wohlthat der Staatsverbindung, und die aus dem Princip der Religionsfreiheit fließenden Gesetze bestimmen nur das Verhältniß der Kirche, welcher Jeder angehört, zum Staat. Diese große und ohne Zweifel

fruchtbringende Veränderung war zunächst nicht einzig ein Ausfluß des in der vollen Bedeutung des Worts aufgefaßten Grundsatzes von Religions- und Gewissensfreit, sondern wurde vorerst durch den Grundsatz der Duldung oder in Form derselben herbeigeführt oder wenigstens vorzüglich befördert.

§. 197.

Von der Duldung oder Toleranz und ihrem Verhältniß zur Religionsfreiheit.

Das Wort Duldung, Toleranz bedeutet hier Religionsfreiheit in ihrer Unvollständigkeit; sie wird vor der Hand nicht als ein Recht und als eine Pflicht, sondern als eine Begünstigung anerkannt, die in der Regel der Mächtige oder bisher ausschließend Berechtigte dem bisher nicht Begünstigten und Hintangesetzten zu Theil werden läßt. Die Duldung hat demnach auch verschiedene Stufen. — Indessen gibt es nebstbei eine wissenschaftliche oder theologische Duldung, eine von kirchlichen Ansichten ausgehende, und eine politische oder staatsrechtliche.

Die theologische oder wissenschaftliche Duldung besteht nicht in Gleichgültigkeit gegen die Verschiedenheit der Religions-Ansichten, sie verträgt sich vielmehr mit Bekämpfung des Irrthums, wo man solchen zu entdecken glaubt. Da insbesondere jede auf positive Lehren beruhende Kirche sich auch nothwendig für die einzig wahre hält, so ist die Bestreitung der entgegengesetzten Lehren hievon eine nothwendige Folge. Jedoch darf ein solcher Streit keineswegs die Person, welche man im Irrthum befangen hält, sondern blos letzteren betreffen, Humanität und das erste Gebot der Christuslehre die Liebe soll dabei den Vorsitz führen. *h)* Uebrigens ist die mehr praktisch gewordene Maxime der Duldsamkeit, wenn gleich dieselbe noch nicht allenthalben die gehörigen Früchte hat tragen können, ein vorzügliches Ergebniß

---

h) Es muß überhaupt die Bemerkung gemacht werden, daß die verschiedenen, und noch dazu anerkannten Confessionen sich oft mehr miteinander als mit sich selbst beschäftigt haben. Jeder wirke aber vorerst in seiner eigenen Capelle, ehe man fremde bekriegt. — Möge bei den theologischen Streitigkeiten nie die Lehre von Gregor III. Cap. 23, welche er einigen Bischöfen ertheilt, vergessen werden. Neque propter errorem odio habeamus hominem, neque propter hominem diligamus errorem. Möge insbesondere der schöne Wahlspruch des heil. Augustin zur Wahrheit werden: In necessariis unitas, in dubiis libertas, *in omnibus caritas.* —

des Geistes und der Geschichte des 18. und 19. Jahrhunderts. Vorzüglich gab der Anblick der traurigen Folgen, welche die Unduldsamkeit für das Menschengeschlecht nach dem Zeugniß der Geschichte hervorgebracht hat, nothwendig den Geistern eine Neigung dahin; dazu kam die philosophische Richtung des 18. Jahrhunderts. Also aus geschichtlichen und vernünftigen Gründen forderte man Duldsamkeit. Eine besonnene Staatsleitung mußte dazu die Hand bieten, sie dachte auf Mittel zum Frieden und zur Eintracht, auf Mittel gegen Unduldsamkeit. Die Sorgfalt für die Fortschritte jeder Art, für Kunstfleiß, Handel und Verkehr munterten noch weiter dazu auf. Welchen wohlthätigen Einfluß oft die ihres Glaubens wegen verfolgten Menschen dort übten, wo sie glücklicher Weise eine Zuflucht fanden, konnte einsichtigen Regierungen nicht entgehen, und was haben nicht die aus Frankreich vertriebenen Hugenotten in ihren deutschen Asylen für Kunstfleiß gewirkt, und welch einen bedeutenden Grundstein seiner Bildung und Civilisation legte nicht selbst Rußland, indem es Fremde ohne Unterschied des Glaubens aufnahm? — Eine beschränkte theologische Denkart, mit Eigennutz gepaart, setzte sich nicht selten entgegen; allein bald wurden aus der Christuslehre selbst Waffen gegen die Unduldsamkeit entnommen, man zeigte auf die Liebe Gottes zum gesammten Menschengeschlecht hin, wie Gott seine Sonne über Recht- und nicht Rechtgläubige, über Gute und Böse zugleich aufgehen lasse, wie die Rathschläge Gottes unerforschlich seyen, und dem einzelnen Menschen es nicht zustehe, da zu Gericht zu sitzen, wo das Richteramt dem unsichtbaren und ewigen Herrn der Welt gehört. — Der Geist der Duldsamkeit gewann so siegreich immer mehr Boden. Aber unglücklicher Weise fiel das Streben zur Verbreitung des Geistes der Duldsamkeit in die Periode des Kampfes, welcher gegen die Mißbräuche und Ausartungen in Religion und Kirche gerichtet war, und zuletzt sich sogar gegen den christlichen Glauben und dessen Grundlage selbst wendete. Auch gesellte sich dazu ein all zu heftiges Verlangen nach Licht und Freiheit, dadurch wurde die gute Sache getrübt, wie alles Gute, so auch die Duldsamkeit mißbraucht, und trug daher unter diesen Umständen nothwendig die traurigsten Folgen. **Optimi corruptio pessima.** — Gleichgültigkeit selbst für die höchsten Interessen der Menschen wurde mit Duldsamkeit bequem verwechselt. Mit dem Irrenden und Irrthum erhielt die abgeschmackteste Meinung Schonung. Die Duldung wurde als Sache und Werkzeug von Partheimeinungen gefordert und geübt, und selbst der berühmte Prediger der Duldung Voltaire *i)* wollte sie auf die ausschwei-

i) *Voltaire*, traité sur la tolerance. 1763. 8. Deutsch, Berlin, 1789.

fendsten Meinungen angewendet wissen, aber nicht für das Gegentheil. In den übelsten Ruf brachte die französische Revolution wegen ihrer verkehrten Anwendung die Duldung; sie wollte einmal in Gang gebracht nur eine höchst einseitige Duldung, im Grunde Unduldsamkeit, sie schritt zu Proscriptionen gegen Jene, welche der als einzig legal aufgestellten Religions- und Kirchenmeinung nicht folgen wollten. Daher kam es, daß die französische Revolution selbst als eine Folge der Lehre von der Duldsamkeit angesehen wurde, und daß ihre Gegner wie Le Maistre, Bonald und La Mennais selbst wieder in Unduldsamkeit verfielen.

Diese neue französische Unduldsamkeit fand Eingang in Deutschland. Weil im Gefolge der französischen Revolution viele alte Vorrechte zerstört worden sind, so betrachteten die Betheiligten sogar die Duldsamkeit als ihre Feindin, und steuerten auf dem Wege der Reaction dem alten Irrweg zu. Andere beförderten die Unduldsamkeit als dem blinden Volksglauben entsprechend, vorzüglich auch weil er ihnen als Mittel und Werkzeug des unbedingten und geduldigen Gehorsams gilt, indem sich ein solcher mit dem Lichte der Duldsamkeit nicht verträgt. Manche mögen aus Frömmigkeit sich zur Unduldsamkeit hinneigen, Andere aus Heuchelei oder aus gemeiner Speculation. — So ist unser sogenanntes erleuchtetes Zeitalter nicht ohne Denkmale von Unduldsamkeit geblieben, obgleich sich diese den Formen der Zeit gemäß in verschiedene Farben gekleidet darstellen. Wie läßt sich aber eine so betrübende Erscheinung erklären? Sie gehört zur Klasse jener Ergebnisse, welche mit jedem Uebergange von einem geistigen Zustand in dem andern fast jederzeit wiederzukehren pflegen; hier begegnen sich nemlich nicht selten die grellsten Gegensätze, die Sachen werden häufig noch einmal auf ihre Spitzen getrieben, und so kommen die Extreme mit einander in den Kampf. So ging es auch mit jeder Art von rechtlicher Freiheit, welche ins Daseyn gerufen werden sollte; so mit der Reformation, der neuern Volks-

---

Nebst vielen Andern handeln über Duldung: *Montesquieu*, esprit des lois. l. 25. ch. 9 et 10. *Portalis*, choix de rapports. T. XVIII. p. 51 ff. Simeon macht übrigens auch auf den Mißbrauch aufmerksam. Rapport fait au tribunal le 17. Germinal an 10. choix de rapports. T. XVIII. p. 78—81. Ohne die Abhandlungen von Basedow, Becher, Jerusalem zu erwähnen, soll nur noch auf die unter Joseph II. zu Wien 1783 über diesen Gegenstand herausgegebenen Schriften in 5 Bänden hingewiesen werden, worauf 1786 ein 6ter von E. Klüpfel folgte.

aufklärung, mit den Predigten über Humanität und Menschenfreundlichkeit; alle auch die an sich edelsten Strebungen kamen der Reihe nach in üblen Geruch, weil viele Menschen, welche dabei Hand anlegten, das Gleichgewicht verloren, auf Abwege geriethen, oder das richtige Maaß fallen ließen. Allein diese Mißgriffe, diese Versündigungen machen die rechtliche und religiöse Freiheit, die Volksbildung, die Humanität nicht an und für sich zu Uebeln, sie sind und bleiben werthvolle Güter der ganzen Menschheit, besonders aber die Duldsamkeit; letztere ist die geborne Feindin des Fanatismus und der Religionskriege, dieser Geißel der Menschheit. Durch Unduldsamkeit verbannt man weder den Unglauben, noch die frostige Gleichgültigkeit. Von jeher, und selbst zur Zeit, als der Glaube so stark war, daß er zu den rigorosesten Mitteln gegen den Unglauben oder Irrglauben griff, stand doch der Glaube neben dem Unglauben, ja gewöhnlich neben der Lieblosigkeit; der Irrthum neben der Wahrheit, Verdienst und Tugend neben Schlechtigkeit und Neid. Der Pantheismus tauchte von Zeit zu Zeit in der Geschichte der Geister auf, es fehlte nicht an solchen, welche wie die Sadducäer und Stoiker die Freiheit des Willens, oder wie die Epicuräer sogar die Unsterblichkeit der Seele läugneten, und doch blühte das Christenthum herrlich heran. Vergeblich haben sogenannte Freidenker die Bibel und das Christenthum vernichten wollen. Uebrigens fand diese Wuth auch ihre Nahrung gerade im Religions- und Geisteszwang, in der begünstigten Unwissenheit über das wahre Wesen des Christenthums, welches Viele nur nach den Mißbräuchen und Ausartungen bemessen haben, die unter seinem Deckmantel so oft und insbesondere auch in verschiedenen Perioden der englischen und französischen Geschichte zum Vorschein kamen und einen religiösen Vandalismus erzeugten. — Größtentheils beruht die Unduldsamkeit auf Scheinheiligkeit, auf Täuschung; wer eine fest und geistig gewurzelte Ueberzeugung nährt, braucht keine gegentheilige zu fürchten und zu verfolgen; der Unduldsame ist gewöhnlich im Bunde mit der schwachsinnigen Menge, er schreitet mit dieser bis zu Uebertreibungen, zur Leidenschaft und Maaßlosigkeit in allen Dingen. Der größte und siegreichste Gegner der Unduldsamkeit ist vor allem Gründlichkeit, und zwar eine umfassende, geistige Ergreifung des Christenthums, eine solche kann unmöglich zur Gleichgültigkeit in so hochwichtigen Dingen wie die religiösen Angelegenheiten führen. Der Duldsame verschmäht den Schein, welchen der Unduldsame so gerne auf sich lenkt, er verfolgt keine selbstsüchtige Zwecke, er ist von den ächt christlichen Gesinnungen der Liebe belebt.

Es entsteht nun die Frage, welches im Interesse der öffentlichen Ruhe und der zu realisirenden möglichsten Religionsfreiheit

das Benehmen des Staats seyn müsse, wenn es sich von Streitigkeiten handelt, welche leicht das Gepräge und die Wirkungen der Unduldsamkeit erhalten könnten? Er greife nicht gewaltsam ein, er gebe sich keiner Parthei hin, um nicht vielleicht etwas Irriges, etwas Unvernünftiges zu sanktioniren; er suche dagegen keine Verletzerung und gehässige Verfolgung aufkommen zu lassen; nur dem redlichen Kampf mit anständigen Waffen gebe er Raum, den unverbesserlich Unbändigen werde das Recht, das öffentliche Wort zu führen, wenigstens auf einige Zeit entzogen, und die Zeit wird dann auch ausgleichend und entscheidend wirken. Nirgendwo namentlich nicht in religiösen Sachen wende der Staat Zwang an, noch gestatte er dessen unmittel- oder mittelbare Anwendung; denn jeder gewaltsam über Ketzer erfochtene Sieg erzeugt zuletzt neue Glaubensnormen; Glaubenszwang brütet den Stumpfsinn aus, und dieser den Aberglauben und Unglauben. Auch controllirt eine geordnete Lehrfreiheit die Ausschweifungen der Doctrin und die dunklen Strebungen der Unduldsamkeit am besten, weßhalb diese auch am meisten angefeindet wird. Vor allem aber gehört eine von Aufklärungssucht entfernte gründliche Bildung der Geistlichkeit immer noch zu den wichtigsten Aufgaben für Kirche und Staat, womit sich besonders in unserer Zeit und namentlich in Deutschland eine steriotype Religionswissenschaft oder Theologie nicht vertragen dürfte; eine gediegene Fortbildung der Theologie, welche schon ihre Ebenbürtigkeit mit den andern Zweigen des Wissens dringend nothwendig macht, wird zum Heile des Christenthums, in welcher kirchlichen Form sich dasselbe immer entfalten mag, die Segnungen der christlichen Duldung von selbst bringen, und auf sicheren Grundlagen beruhen machen. — Hören wir zum Schlusse was der alte und ächte Athanasius sagt: **Religionis proprium est, non cogere, sed persuadere. Non gladiis aut tetis, aut militari manu veritas praedicatur, sed suadendo et consulendo.** *k)*

§. 198.

Von der gottesdienstlichen Berechtigung der Anhänger der verschiedenen Kirchen, von dem Rechte der Haus- und Privatandacht, und der öffentlichen Gottesverehrung.

Die Bekenner besonders der christlichen Confessionen in Europa stehen hinsichtlich der gesellschaftlichen Ausübung ihrer Religion, des Genusses von bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten,

---

k) Ath. hist. Ar. ad. Monach.

und überhaupt ihrer Stellung zum Staat auf verschiedenen Stufen. Diese Verschiedenheit wird dadurch bestimmt, je nachdem der Begriff von Staatsreligion strenger oder minder streng aufgefaßt, oder der Religionsfreiheit ein größerer oder kleinerer Spielraum eingeräumt ist, oder die Maxime der Duldung mehr oder weniger Anwendung findet. Es gibt Staaten, wo man sich als Staatsangehöriger zu einer andern Religion als jener der Nation nicht bekennen darf, ohne sich bedeutenden, ja empfindlichen Rechtsnachtheilen auszusetzen. Hier gibt es eine gebotene oder ausschließende Staatsreligion, und hier ist die öffentliche Ausübung jeder andern, als der Staatsreligion untersagt. Dieses war bisher katholischer Seits das System in Spanien, Portugal, im Kirchenstaat, in Sardinien und Neapel, in einigen Cantonen der Schweiz, und in mehreren Staaten von Südamerika. Jedoch genießen da die Gesandten und ihr Gefolge, wenn sie von einer andern Confession sind, das Recht, dieselbe in den Legationskapellen auszuüben; auch sieht man sich dort, wo die Länder in lebendigen Handels- und andern Verbindungen nach Aussen stehen, veranlaßt, von der Confession der Fremden keine Kenntniß zu nehmen, ja ihnen bisweilen den Privatgottesdienst zu gestatten, insoferne sie nicht darauf ausgehen, das ihnen eingeräumte Recht brauchen zu wollen, um eine Veränderung in den kirchlichen Verhältnissen des Landes, wo sie leben, hervorzubringen. Ueberhaupt ist der Völkerverkehr vorzüglich geeignet, manche von unwissenden und daher gewöhnlich auch unduldsamen und fanatischen Menschen verbreiteten Vorurtheile zu verscheuchen; er ist im Verein mit jener Weltliteratur, zu deren Herbeiführung die besten geistigen Kräfte von Europa sich zu verbinden angefangen haben, das wirksamste Mittel, die Duldsamkeit und den Geist der Religionsfreiheit, sowie gegenseitige Achtung unter den Nationen zu verbreiten. — Nicht minder einflußreich müssen die Grundsätze des gegenseitigen Völkerrechts in ihrer immer größern Ausbreitung wirken. *l)*

---

l) Es dürfte kein durchaus erfreuliches Gemälde geben, wollte man die Geschichte der Duldsamkeit selbst von Christen gegen Christen in einer noch nicht sehr entlegenen Zeit darstellen; von jener gegen Nichtchristen gar nicht zu sprechen. Indessen soll blos als Zeichen der Zeit angeführt werden, daß der Sohn des allerchristlichsten Königs von Frankreich in Algier feierlich den Grund zu einer Moschee legte, während Ende des Jahrs 1837 zu Tunis eine katholische Kirche eingeweiht wurde, zu deren Erbauung der Minister des Beys 13,000 Franken spendete, dessen zum Theil aus Katholiken bestehende Leibwache dort dem Gottesdienst beiwohnte; wie ferner der Gesandte des

Die Wichtigkeit einer geordneten Stellung der Kirche zum Staat in Beziehung auf das Völkerrecht erkannte der historisch und praktisch gebildete Geist von Vattel, indem er diesem Gegenstande in seinem Werke über Völkerrecht ein besonderes noch in vieler Hinsicht beherzigungswerthes Capitel weihte. m) Es dürfte übrigens für die Zukunft mit zur Aufgabe der Diplomatie gehören, bei dem immer mehr wachsenden Völkerverkehr nicht nur die Handels- und anderen Rechte, sondern auch die Religionsrechte der Fremden, so weit es immer ohne Störung in den betreffenden Staaten geschehen mag, nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit zu beachten und zu beschützen; dieses wird aber einerseits durch das sprechende Bedürfniß, andererseits durch immer weitere Ausbreitung des Grundsatzes von Religionsfreiheit zum gegenseitigen Besten der besondern Kirchen selbst unterstützt werden müssen.

Zählen wir nun die in den verschiedenen Staaten für die Ausübung der Religion selbst geltenden Rechte auf.

Der geringste Grad solcher Berechtigung oder von Religionsfreiheit, wenn diese mit der Gewissensfreiheit kein leerer Schall seyn soll, und das innigste Privatleben, Denken und Glauben nicht mit mißtrauischen Späheraugen bewacht wird, besteht in der einfachen Hausandacht, jus devotionis domesticae simplex, woran alle unter einem gemeinsamen Familienhaupt stehende Glieder Theil nehmen können. Dieses Recht hängt mit einem andern, bei allen Völkern geachteten, nemlich mit dem sogenannten Hausfrieden zusammen. Das Innere des Hauses erschien fast allenthalben in jeder Hinsicht als unantastbar; dasselbe war auch nach

---

Sultans auf seiner Reise nach London vom heil. Vater empfangen, aus dessen Mund den Dank desselben für seinen Herrn wegen des für die Ausübung der christlichen Religion gewährten besondern Schutzes vernahm. — Fast gleichzeitig hiermit geschah es, daß einzelne Theologen auf eine fast längst für entfernt gehaltene Weise ihre polemische Bude gegeneinander in Deutschland aufgeschlagen, und ihre veraltete Trödelwaare nicht nur in den Vorhallen zum Tempel des Herrn, sondern auch in dessen heiligen Hallen selbst feil zu bieten, kein Bedenken getragen haben.

m) *De Vattel*, le droit des gens, ou principes de la loi naturelle, appliqués a la conduite et aux affaires des nations, et des souverains. A Leide 1758. T. I. chap. XII. p. 49. De la pieté et de la Religion sqq.

römischem Recht selbst bei gerichtlichen Untersuchungen der Fall. *n)* Die Hausfreiheit, libertas ab introitu judicis publici, ist auch ein altdeutscher Grundsatz. *o)* Der Hauptgrund davon war überall ein religiöser. Bei den Römern gaben die Hausgottheiten, Laren, Penaten, dem Hause eine gewisse Weihe. Bei den Germanen war der Hausvater auch Hauspriester, und in den christlichen Zeiten setzte man das Haus unter einen Schutzheiligen. Ueber dem Sitze des Hausvaters befanden sich Heiligenbilder, jedes Haus errichtete der Gottheit einen kleinen Altar; ohnehin stellte auch das Christenthum die wichtigsten häuslichen Akte, wie die Geburt eines neuen Mitglieds, die Mündigkeit desselben, dann die Ehe, unter religiöse Weihe, womit es auch den Ausgang aus dem Leben immer begleitete.

Die einfache Hausandacht der vereinten Familienglieder, wozu auch die angehörigen Diener gehören, ist demnach vollkommen frei.

Sowie aber aus der Hausgenossenschaft ganze Familien, und aus diesen wieder Bürgerschaften und allerlei politische Verbindungen hervorgehen, so kann auch die häusliche Andacht sich über den Familienkreis ausdehnen; es können größere kirchliche Genossenschaften, ähnlich den alten gottesdienstlichen Curien der Römer, entstehen. Die Berechtigung mehrerer Familien, an der häuslichen Andacht Theil zu nehmen, nennt man die der ausgedehnten häuslichen Andacht, (jus devotionis domesticae qualificatum). Diese Ausdehnung kann auch in der Weise statt finden, daß jedes Individuum, welchem die so gemeinsam gepflogene Gottesverehrung zusagt, frei und ungehindert daran Theil nehmen kann, und daß deßhalb zur Erreichung dieses Zweckes besondere Veranstaltungen und Einrichtungen mit Wissen und unter dem Schutze der Staatsgewalt getroffen sind, ohne jedoch diese Art der Gottesverehrung mit besonderer Begünstigung und Auszeichnung von Staatswegen zu behandln. Auf solche Weise bildet sich eine geduldete Religonsgesellschaft, (ecclesia tolerata), welcher blos das Recht einer privativen Ausübung ihrer Gottesverehrung zusteht (jus exercitii religionis privati laxius). Ein solches gottesdienstliches Recht steht den geduldeten Juden in einem gemeinsamen Gotteshaus, unter Gebeten, Gesang und son-

---

n) Conf. l. 18. 21. de in jus vocando (2. 4.) l. 4. §. 5. de damno infecto (39. 2.) L. 103. de reg. J.

o) Vergl. Blackstone Comment. III. 19. a man's house is his castle. — Montag, Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit. Bd. I. S. 12. und 130.

stigen Feierlichkeiten zu, welche Synagogen aber weder die Auszeichnungen noch die Vorzüge der christlichen Gotteshäuser besitzen. — Davon unterscheidet sich jene Religionsgesellschaft, welcher eine öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes zusteht unter mancherlei gesetzlichen oder hergebrachten Begünstigungen und Rechten, deren eine blos später entstandene, und nur in Form der Gnade aufgenommene Kirchengesellschaft noch nicht theilhaftig geworden ist. Die Schule nennt jenes Rechtsverhältniß jus exercitii religionis publici, wobei der Ort sowohl, wo der Gottesdienst gehalten wird, ausgezeichnet ist, als auch die Kirchenmitglieder, besonders aber die Kirchendiener sich gewisser öffentlicher Vorzüge erfreuen. Dergleichen Auszeichnungen der gottesdienstlichen Orte bestehen im Gebrauch von Glocken mit Thürmen, in einem freien Eingang an der offenen Straße, in dem Rechte, gemeinsam auch ausser dem Kirchengebäude Feierlichkeiten, wie Prozessionen zu begehen, öffentlich und feierlich gewisse Pastoralakte vorzunehmen, und die Kirchendiener haben gewisse äussere Rangverhältnisse mit mancherlei Vorrechten, was Alles bei den blos geduldeten Kirchengesellschaften nicht Anwendung findet, deren Mitglieder noch überdieß manchen äussern Jurisdictionsverhältnissen wegen Ausübung gewisser kirchlicher Akte, so wie auch manchen Abgaben und Lasten zu Gunst der Diener der begünstigten Kirche unterworfen seyn können. Eine vor andern Religionsgesellschaften so begünstigte Kirche wird auch häufig die herrschende genannt; sie war gewöhnlich viel früher als die nachher erst geduldete vorhanden, und ist die zahlreichste. — Dieses Verhältniß der herrschenden Kirche hat in der Regel auch auf das confessionelle Verhältniß des Staatsoberhauptes Einfluß. Nicht selten ist grundgesetzlich bestimmt, daß sich der Regent mit seiner Familie zu dieser oder jener Kirche bekennen müsse, und bei ähnlichen Verbindungen desselben wird entweder gefordert, daß sich die Frauen zur herrschenden Religion bekennen oder zu ihr übertreten. Hier steht alsdann dem Regenten für seine Person die Ausübung des freien Religionsrecht nicht vollkommen zu. Doch sind auch hinsichtlich dieses strengen Rechts, dessen Veranlassung in frühern Zeitverhältnissen ruht, schon bedeutende Modificationen eingetreten; und die Zeit mag kommen, wo das äussere Religionsbekenntniß auch hier durchaus Sache der freiesten Gewissenserklärung seyn wird.

Der Begriff von Staatsreligion tritt in unserer Zeit bereits in engere und der Gewissens- und Religionsfreiheit mehr zusagende Schranken zurück. Anfänglich mit dem Charakter des Zwangs und der Ausschließung verbunden, lößte sich dieses Verhältniß durch Aufnahme der Maxime der Duldung immer mehr; man

nahm stufenweise fortschreitend auch andere Confessionen in das gleiche Recht auf, gestattete ihnen dasselbe Recht der öffentlichen Uebung, und der Ausdruck: herrschende oder Staatskirche blieb nur übrig, um die Mehrheit der zu einer besondern Kirche gehörenden Individuen zu bezeichnen. Allein obgleich dieser Fortgang der Dinge vorzüglich in Deutschland statt fand, obgleich man sagen kann, daß die christliche Kirche nach den bekannten drei Bekenntnissen, oder in deren Vereinigung die Staatskirche bildet, so muß doch noch besonders die Frage aufgeworfen werden, was hinsichtlich der Privat-Religionszusammenkünfte oder Conventikel, welche bei der gegenwärtigen kirchlichen Krisis und Uebergangsperiode so häufig an der Tagsordnung sind, Rechtens sey? — Mitten unter den übertriebenen Klagen über Kaltsinn in der Religion und Unglauben breitet, weil sich die äussersten Pole immer zur gleichen Zeit finden, der Mysticismus seine Arme aus. Er nährt die Ueberzeugung, daß sich Gott dem Menschen zum Heile seiner Seele durch einen innern Sinn offenbare; im Grunde will er leiblich fühlen, was sich blos geistig wahrnehmen läßt. Diesem Mysticismus genügt die gewöhnliche Gottesverehrung nicht; er sucht seine Befriedigung in eigenen erbaulichen Uebungen und strebt dabei vorzüglich Proselyten zu machen. Im allgemeinen kann man das Recht, sich zur religiösen Erbauung in Privathäusern zu versammeln, weder von der rechtlich politischen, noch von der kirchlichen Seite in Abrede stellen, insoferne bei diesen Versammlungen nur die gewöhnlichen die Religiosität fördernden Mittel angewendet werden, wie Gebet, Gesang, Lesung, Betrachtung, erbauendes Gespräch; der Staat gestattet andere Vereinbarungen zu ganz untergeordneten Zwecken, warum sollte er Versammlungen zur Vermehrung der Gottesverehrung verbieten, und blos eine Hausandacht gestatten? Eben so wenig darf die Kirche ihre Glieder blos auf die öffentliche Gottesverehrung beschränken wollen. Allein so entschieden auch dieses Recht ist, desto unbezweifelbarer erscheint es auch, daß der Staat über dergleichen regelmäßige Privat-Andachtsversammlungen eine Oberaufsicht ausüben darf, da es für eine gute Staatsverwaltung durchaus kein Geheimniß in solchen Dingen geben kann, und das Streben, sich geheim zu erhalten, das rechtliche Daseyn solcher Zusammenkünfte von selbst zerstören würde. Daß auch die Kirche dabei nicht gleichgültig zusehen darf, versteht sich von selbst. Im Mysticismus liegt überhaupt eine Opposition, weil er den öffentlichen Gottesdienst nicht für hinlänglich zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse hält. Es ist daher vereinte Sache von Kirche und Staat, durch geeignete, aber nicht durch Zwangsmittel, dahin zu wirken, daß solche Ver-

sammlungen nicht in sogenannte Conventikel, Separationen, aparte Kirchlein ausarten, wodurch leicht die bürgerliche und kirchliche, ja die sittliche Ordnung gestört wird; denn so ehrwürdig auch der wahre Mysticismus ist, indem er auf die innere Religion hinstrebt, desto bedenklicher kann er werden, wenn er sich der Selbsttäuschung hingibt, und sich über das Ansehen des Verstandes und positiven Glaubens hinwegsetzt, wenn er auf der einen Seite für sich Religionsfreiheit in Anspruch nimmt, auf der andern dagegen wider Andersdenkende sich unduldsam zeigt, oder gar den Fanatismus groß zieht. *p)*

§. 199.

Verschiedene Stufen der Religionsfreiheit besonders in Ansehung der bürgerlichen und politischen Rechte in einigen europäischen Staaten.

Nicht nur in Ansehung der Ausübung der mancherlei Religionsformen, sondern auch in Ansehung der sonstigen Rechte ihrer Anhänger gibt es eine große Verschiedenheit. Es gab Staaten, wo andere Religionsmeinungen und Culte als jene, welche der ausschließenden Staatsreligion entsprachen, nicht blos äusserlich, bei Niemand geduldet werden; man verfolgte sogar Jene, welche eines andern Glaubens waren, als öffentliche Feinde mit Feuer und Schwert; dieses thaten die Römer in Ansehung der Christen, die Spanier in dem eroberten Peru. Pharao suchte die ketzerische Nation der Juden zu vertilgen, und diese wieder die abgöttischen Bewohner von Palästina. Carl IX. beabsichtigte dieses mit den Hugonotten, und selbst der große Ludwig XIV. untersagte den Reformirten zu heirathen, wenigstens erklärte er ihre Kinder für Bastarde und für erbunfähig, was gleichfalls auf Vertilgung hinauslief, und suchte er sie gleichwohl nicht, wie Carl der Große die Sachsen, mit dem Schwerdte in der Hand zur Glaubensänderung zu stimmen, so fehlten doch die Dragonaden nicht. Anderwärts begnügte man sich, die Andersglaubenden zu Auswanderungen zu zwingen, man versagte ihnen, wie dieses nicht selten bei den Juden der Fall war, die Menschenrechte, indem man gegen sie von Zeit zu Zeit wie gegen Raubthiere verfuhr. Anderwärts sind gewisse Religionsbekenner von Ehrenstellen, oder gar von allen politischen oder staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen, sie genießen selbst die Privatrechte nur mit vielen Beschränkungen, z. B. was Verehelichung, Ansäßigmachung, Aufenthalt, Besitz von

---

p) Vgl. Pahl, das öffentliche Recht der evangelisch-lutherischen Kirche in Deutschland. Tübingen, 1827. S. 433 fg.

Grundstücken, die Ausübung aller oder gewisser Gewerbe und Nahrungszweige anbelangt, und die Theilnahme oder Berechtigung zu den allgemeinen Bildungsanstalten wird ihnen verkümmert.

In den verschiedenen Staaten von Europa begegneten uns besonders früherhin diese traurigen Zustände mehr oder weniger, und bis auf den heutigen Tag fehlt es nicht an noch andauernden Nachwirkungen. Als vorzüglich merkwürdig stellt sich in dieser Hinsicht England dar. Bekanntlich erklärte sich Heinrich VIII. zur Zeit der Reformation zum Oberhaupt der englischen Kirche, und dictirte durch einen hohen geistlichen Gerichtshof Glaubenssätze. Eduard VI. führte zwar darauf den Calvinismus ein; allein die mit Philipp II. von Spanien vermählte Königin Maria begünstigte den alten Katholicismus wieder. Elisabeth verband darauf, um der königlichen Gewalt eine Stütze zu geben, eine Hierarchie, das Episcopalsystem mit dem Calvinismus. Da aber die Stuarts den Katholicismus als das geeigneteste Mittel ansahen, die königliche Gewalt im vollen Sinne des Wortes zu stützen; entstand eine kirchlich-politische Revolution, in deren Folge das Haupt des unglücklichen Carls I. fiel. Allein es war nun einmal Grundsatz des stuartischen Familiensystems, der Katholicismus und der Bestand der königlichen Gewalt seyen innig an einander geknüpft; der Sohn von Carl I. fuhr daher in diesem Geiste fort, und suchte die Reformation rückgängig zu machen; dagegen verbreitete sich anderwärts die Ansicht, die Unbeschränktheit der königlichen Gewalt und der Katholicismus seyen miteinander innig verwebt, Reformation und Freiheit aber identisch. Indem nun Jacob II. in jenem Sinne fortfuhr, hatte der Widerstand dagegen endlich die Verbannung des stuartischen Geschlechts, die Erhebung des Prinzen von Oranien auf den englischen Thron, die Ausschließung der katholisch-dynastischen Linie, die Bill der Volksrechte, und alsdann die Thronbesteigung des gegenwärtig noch regierenden protestantischen Hauses Braunschweig zur Folge. Nach der Revolution von 1688 suchte man derselben durch Auflegung von Eiden Festigkeit zu geben; damals verweigerten zweitausend Geistliche, Anhänger der stuartischen Dynastie, die Eide, und so trennte sich die englische Kirche in die hohe und die niedere, welche erste durch Machtverhältnisse und Vorzüge die letztere überflügelte. q) Um andere religiöse Bekenntnisse neben den gesetzlich

---

q) Der Character der englischen Reformation ist dieser: Sie ward nicht ohne Zwang von der Staatsgewalt eingeführt und geleitet; die äussere hierarchische Form und Verfassung blieb vor der Hand, nur ward die Verbindung mit der römischen Kirche aufgelöst, und an

bestimmten und bevorzugten auszuschließen oder niederzudrücken, legte man ihren Anhängern gewisse Eide auf, knüpfte an deren Ableistung gewisse Rechte, wozu sich dieselben von ihrem kirchlichen Standpunkte aus nicht verstehen konnten, daher auch von den bestimmten Rechten ausgeschlossen wurden. Insbesondere war die kirchliche Suprematie des Königs in England zum Staatsgesetz geworden, das Abläugnen derselben, die Vertheidigung der kirchlichen Suprematie des Papstes erschien sofort als strafbarer Hochverrath, und man legte allen denen, welche von der Krone ein Amt oder Lehen zu empfangen hatten, sowie den Mitgliedern des Parlaments den Suprematie-Eid auf. Die Katholiken konnten ihn nicht leisten, und die beabsichtigte Folge ergab sich von selbst. Zu gleicher Zeit war für die herrschende Kirche ein Staatsritus in Ansehung des Gottesdienstes vorgeschrieben, die Versäumung desselben, oder die Theilnahme an einem nicht übereinstimmenden Cultus mit schweren Strafen belegt; eine weitere Maaßregel war, daß katholischen Geistlichen bei Strafe des Hochverraths der Aufenthalt im Lande untersagt, die Katholiken selbst streng beaufsichtigt wurden, und daß man der englischen Geistlichkeit auch bei Katholiken die Kindtaufen, Trauungen und Beerdigungen übertrug, auch letzteren untersagte, ihre Kinder ausserhalb des Reiches im katholischen Glauben erziehen zu lassen. r) Um der in Folge der bürgerlichen Kriege herangewachsenen Macht der Puritaner zu begegnen, machte man weiterschreitend Allen, welche zu einem Amte gelangen wollten, vermöge der Corporationsacte von 1661 den Empfang des Abendmahls nach dem einzig für legal anerkannten Ritus zur Verbindlichkeit. s) — Besonders merkwürdig war der Testeid von 1673, gegen die Lehre von der Transsubstantiation gerichtet; dieser schloß die Katholiken von allen Staatsämtern und akademischen Graden aus; dazu kam noch 1678 die verlangte feierliche Abschwörung von den katholischen Glaubenslehren, um an den Berathungen des Parlaments Antheil nehmen zu können. Doppelt drückend war dieses Verhältniß in Irland, dessen Mehrzahl katholisch geblieben den Kirchensteuern und Zehntauflagen für Unterhaltung eines ihr fremden Cultus unterworfen wurde. Doch endlich trat die Zeit

---

die Stelle des Papstes trat der König. Dann erfolgte noch eine den Grundsätzen der protestantischen Kirche mehr entsprechende Umgestaltung des Glaubenssystems.

r) Vgl. Walter Kirchenrecht S. 92 fg., wo die betreffenden Statute der englischen Könige aus den Quellen genau aufgezählt werden.

s) Walter a. a. O.

wenn auch wenig mäßigend, ein. Statt des Suprematie-Eides und dem der Unterwürfigkeit (allegeance), vermöge welchem die Katholiken schwören mußten, weder eine mittel- noch unmittelbare Gewalt des Papstes über das Zeitliche anzuerkennen; eines Eides, welchen der römische Hof mit dem Banne belegte, forderte man 1778 blos einen Eid auf die bürgerliche Unterthanenpflicht und ohne Berührung der kirchlichen Suprematie, wobei die protestantische Dynastie und die englische Kirche als Staatskirche anerkannt wird. Von nun an wurden den Katholiken einzelne Berechtigungen eingeräumt, und die katholischen Geistlichen von den gegen sie erlassenen Strafgesetzen befreit. Der heil. Stuhl wurde auch nachgiebiger; er trieb nicht mehr, wie früher zum Unglück der Katholiken, die Sache auf die Spitze; er billigte den neuen Eid; ja er gestattete sogar in der Folge 1791, daß die Bischöfe in der Eidesformel für den König den übrigens gewiß nicht christlichen Beisatz, die Ketzer und Rebellen gegen den Papst zu verfolgen, weglassen durften. Man sah ein, daß man auf dem Wege von erfolglosen Interdicten und Verketzerungen der unglücklichen Lage der katholischen Glaubensgenossen nicht aufhelfen könne.

Die neuern Zeitverhältnisse erzeugten sogar einige Annäherung zwischen dem heil. Stuhl und den ketzerischen König von England; man dachte darauf, etwas zu der seit langer Zeit im brittischen Parlament beantragten Emancipation der Katholiken beizutragen; Pius VII. gestattete demnach dem König ein Ausschließungsrecht in Ansehung der für die Wiederbesetzung der irländischen katholischen Bisthümer vorgeschlagenen Wahl-Candidaten, so lange noch eine hinreichende Liste zur Auswahl übrig bleibe, und als der Eifer von siebenundzwanzig irländischen Bischöfen dem Könige nicht den geringsten Antheil an den Bischofswahlen gestatten wollte, unternahm es der Papst, in einem vortrefflich abgefaßten Breve vom 1. Februar 1816 sie eines Bessern zu belehren. Bereits im Jahre 1793 erhielten die Katholiken in Irland das Recht, Parlamentsglieder mit zu wählen, Geschworne zu werden, und mehrere niedere Aemter zu bekleiden. Endlich ward 1828 der Corporations- und Test-Eid aufgehoben; kam dieses indessen vorzüglich den Dissidenten zu gut, so lange der Suprematie-Eid noch gefordert werden konnte, so wurde doch dadurch der Weg zur Emancipation mehr angebahnt, bis endlich 1829 die Katholiken aller drei Reiche für fähig erklärt wurden, an den Parlamentswahlen Theil zu nehmen, im Parlamente zu sitzen, alle öffentliche Aemter mit geringer Ausnahme zu bekleiden, sobald sie nur den besonders abgefaßten blos bürgerlichen Unterthanen-Eid, welcher an die Stelle der frühern ausschließenden Eide getreten ist, leisten.

Diese Reformen nennt man die Emancipation der Katholiken, welche übrigens blos als gewichtiger Anfang zur Ausgleichung der mannigfaltigen Ungerechtigkeiten, die aus kirchlich-politischen Grundsätzen gegen die Irländer begangen wurden, oder als Anfang zur allmähligen umfassenden Herbeiführung der Rechtsgleichheit derselben anzusehen ist. t)

In Schweden ward nach der Reformation die lutherische Confession die herrschende und ausschließende; denn erst 1741 erhielten die Reformirten ausnahmsweise freie Religionsübung; obgleich diese nachher auch auf die übrigen christlichen Confessionen ausgedehnt wurde, so blieben doch die Lutheraner, wie in Norwegen und Dänemark, staatsrechtlich begünstigt. —

Unter den kleinern europäischen Staaten bietet die schweizer

---

t) Ohne die Härte und Grausamkeit der englischen Gesetze besonders gegen die Katholiken Irlands im mindesten in Schutz nehmen zu wollen, muß doch bemerkt werden, daß dort die Lage ganz anders war, als bei den Verfolgungen der spanischen Inquisition gegen die Ketzer und Neuchristen, bei den Verfolgungen der Reformirten in Frankreich, selbst nachdem sie ihre politische Bedeutung und Stütze bereits verloren hatten. Es war in England nicht blos Unduldsamkeit, welche sich wie anderwärts mit Ketzergesetzen und Gerichten bewaffnete, es handelte sich um Erhaltung der durch blutige Kämpfe errungenen Staatsverfassung und Nationalfreiheiten; diesen setzte sich der römische Hof entgegen; er sah in dem Umsturz der neuen englischen Verfassung besonders unter den Stuarts, welche dem Katholicismus günstig waren, ein Mittel, die getrennte englische Kirche wieder an Rom zu knüpfen, sowie diese unglücklicher Weise den Katholicismus als souveraines Mittel zur Wiedererlangung der absoluten Herrschaft betrachteten. Man sieht abermals, wie ein gänzliches Mißverständniß über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat zu Grunde liegt. Das Christenthum und sohin auch der Katholicismus verträgt sich mit jeder Form der Staatsverfassung; eine unmittelbare Einmischung in dieselbe liegt ausser deren Aufgabe. Belgien besitzt eine der freisinnigsten Verfassungen, man hat dort Grundsätzen gehuldigt, über welche der heil. Stuhl mehr als einmal sein Anathem gesprochen hat; demungeachtet fand dieses Land in der neuesten Zeit sogar den Beifall des apostolischen Stuhls. — Uebrigens ist die Frage über die Verhältnisse der britt. Katholiken namentlich der irländischen eine rein politische geworden, sowie überhaupt auch die Kämpfe der hohen Kirche in England um ihre Erhaltung nicht sowohl dogmatischen, als ganz andern mehr materiellen Rücksichten gelten.

Eidgenossenschaft ein besonderes Bild von kirchenstaatsrechtlichen Verhältnissen dar. Da gibt es mit wenig Ausnahmen noch Kantonskirchen. In Lucern, Uri, Schwyz äusseres Land, Unterwald ob dem Wald, Zug, Freiburg, Solothurn, Tessin, Wallis ist die katholische Religion die herrschende und zugleich oft die ausschließende; in Zürich, Bern, Basel, Basellandschaft, Schaffhausen, Waadt, Genf ist es die reformirte. Dagegen sind die Kantone Glarus, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau und Neuenburg paritätisch, während Appenzell in das katholische, der innern, und das reformirte, der äussern Rhoden getheilt ist. Auch in der Schweiz, wo einzelne Kantone die in den übrigen Staaten gangbaren kirchenstaatsrechtlichen Grundsätze in Anwendung bringen, zur Reduction der Feiertage, zur Reform der Klöster, Gestattung der gemischten Ehen und zur Einführung des Placet schreiten wollten, ließ es die römische Curie nicht an Protestationen fehlen. *v)*

§. 200.

Die Religionsfreiheit in Deutschland.

Die Reformation, oder vielmehr der Religions- und Westphälische Friede führte, wiewohl auf beschränkte Weise, die Religionsfreiheit in das practische deutsche Staatsrecht ein. Eine Abweichung von der frühern Staatsreligion, ein Mißkennen der kirchlichen Autorität hatte früher nicht nur den Verlust von mancherlei Rechten, sondern auch die härtesten, ja selbst Todesstrafen zur Folge. *w)* Das Westphälische Friedensinstrument

---

v) Die deßhalb gefaßten Badener Beschlüsse wurden durch ein apostolisches Kreisschreiben v. 17. Mai 1835 unter Berufung auf die Bulle authorem fidei von 1794 als falsch, verwegen und irrig, die Rechte des heil. Stuhls schmälernd, die Regierung der Kirche und ihre göttliche Einrichtung umstürzend, das Kirchenamt der weltlichen Gewalt unterwerfend, als aus schon verdammten Lehren abgeleitet, auf Ketzerei hinzielend, und schismatisch qualificirt.

w) Ueber die damaligen kirchlichen Zwangsverhältnisse drückt sich Walter S. 88. Note *k.* also aus: „Die Ketzerei wurde nur insoferne bürgerlich bestraft, als sie in ein bürgerliches Verbrechen überging, wie man jetzt diejenigen züchtigt, welche falsche politische Grundsätze durch Lehre und That in Umlauf setzen. Wenn man also gegen die Inquisition und Ketzerstrafen spricht, so klagt man nicht die Kirche, sondern die politische Ordnung jener Zeit an. Jedoch muß man sich dann auch in den Zusammenhang (?) jener Verhältnisse setzen. —

(Art. V. §. 1.) verlieh den proteſtantiſch gewordenen Reichsſtänden volle Rechtsgleichheit mit jenen, welche katholiſch geblieben

---

Allein die Umſtemplung der kirchlichen Vergehen zu bürgerlichen geſchah deſto leichter, weil der Staat als vollziehender Arm der hervorragenden Kirche galt — brachium saeculare. Die damaligen Kirchen- und Staatsdiener ſahen den Glauben als Gegenſtand des Zwangs an, und behandelten ihn ſo. Es wäre aber die Sache der ächten Verkünder der Chriſtuslehre geweſen, zu lehren, daß es keine verdienſtliche Handlung ſey, die Stärke des Glaubens durch ein von Liebe und Menſchlichkeit entblößtes Benehmen gegen irrende Mitmenſchen beurkunden zu wollen. Belegte man auf hierarchiſcher Seite Städte, ja ganze Länder etwa wegen mißfälliger Biſchofswahlen mit dem drückenden Interdict, ſo hätte man auch bei dem Anblicke der zahlreichen Menſchenopfer, welche die Ketzerverfolgung und Inquiſition ſo gefühllos darbrachten, die mächtige Stimme dagegen erheben ſollen. Der Satz: ecclesia non sitit sanguinem, iſt ſowohl in abſtracto als nach dem Ideal, welches jeder in der Zeit erſcheinenden chriſtlichen Kirche vorſchweben ſoll, allerdings richtig; allein er hätte von den Factoren der Kirchengewalt, um jede Verantwortlichkeit von ſich abzulenken, auch in der That in Anwendung gebracht werden ſollen. So zeigten ſich aber Unwiſſenheit, Rohheit und Herrſchſucht mit einander im Bunde, und hielten damals ſowohl die geiſtliche als weltliche Gewalt umſchlungen. Chriſtus und die Apoſtel, ſowie die edlen Heroen des Chriſtenthums ſtellten freilich andere Lehren auf. Irenäus verdammt ſittliche und gewiſſenhafte Menſchen nicht, ſollten ſie auch auſſerhalb der Kirche leben. Omnes christiani sunt, qui secundum rectam rationem vixerunt, quamvis christiani non fuerunt. Chryſoſtomus ſagt: In ecclesia non coactum sed ad quiescentem oportet ad meliora converti. Dial. l. 2. c. 3. Lactantius lehrt in dieſem Sinne weiter: Religio cogi non potest. Nihil est tam voluntarium quam religio. In qua si animus adversus jam sublata, jam nulla est. Div. Inst. L. 5. C. 20. Ebenſo ging es mit dem unmöglichen Verbrechen der Hexerei; ſie wurde mit den grauſamſten weltlichen Strafen belegt. Die Ermunterung dazu geſchah ſelbſt von unwiſſenden und verblendeten Kirchenvorſtehern. So gab Innocenz VI. nicht ohne Widerſpruch vieler Hellſehenden in Deutſchland durch ſeine Bulle 1484 den Hexenmeiſtern eine unheilvolle Gewalt, und erſt 1486 anerkannte Maximilian I. von Brüſſel aus jene verhängnißvolle Bulle durch eine Verordnung. Die Cölner Theologen entwarfen darauf den Hexenhammer, malleus maleficorum, und lehrten, es ſey eine Glaubensſatzung, an Hexen zu glauben. Man mag die Verblendung jener Zeit erklären und

waren, auch hatte von nun an der Uebertritt von einer der staatsrechtlich anerkannten Confessionen zu einer andern für den betreffenden Reichsstand keine Nachtheile mehr; denn es gab jetzt keine ausschließende Reichsreligion in Beziehung auf das ganze Reich mehr, wenn gleich in den einzelnen Territorien in Religionssachen allenthalben keine Rechtsgleichheit bestand; jedoch mußte der geistliche Reichsstand, welcher seine Religion wechselte, das in Folge seines geistlichen Amtes besessene Kirchengut herausgeben. Stimmenmehrheit sollte überdieß von nun an in Religionsangelegenheiten nicht, vielmehr eine gütliche Vereinbarung, zwischen den beiden kirchlich getrennten Körpern am Reichstag (corpus catholicorum, et evangelicorum cum itione in partes) entscheiden. Was die freie Religionsübung betrifft so sollte jeder Reichsstand diejenigen seiner Unterthanen, welche sich auch zu einer von der seinigen abweichenden Confession hielten, in jener Religionsausübung und gottesdienstlichen Verfassung schützen, welche sie im Laufe des Normaljahrs 1624 inne gehabt hatten. Jenen dagegen, welche gedachten Besitzstand nicht für sich hatten, sollte, wenn sie der Landesherr dulden wollte, die einfache Hausandacht, oder doch, wenn sie freiwillig oder gezwungen auswanderten, der freie Abzug ohne Vermögensverkürzung gestattet werden. Zugleich war den Reichsfürsten kraft ihrer Landeshoheit das freie Reformationsrecht, nemlich das Recht der Duldung oder Abschaffung oder Nichtzulassung eine oder der andern durch den Frieden für sein Land nicht besonders berechtigten Confession eingeräumt. x) Ebenso bestimmte der Besitzstand vom 1. Januar 1624 welcher Confession die mittelbaren Stifter, Klöster, Schulen, Hospitäler und andere Kirchengüter gehören sollten.

Man erkennt, in welchen engen, künstlichen ja ängstlichen Schranken sich die eben erst erworbene Religionsfreiheit noch bewegt. Aus einer einzigen Staatsreligion wurde indessen immerhin, je nach der Verschiedenheit der Territorien, mit Ausnahme dessen, was das Normaljahr etwa Abweichendes mitgebracht hatte, eine dreifache Staatskirche in Deutschland geschaffen. Es gab von nun an deutsche Katholiken, Lutheraner und Reformirte, ohne daß es diesen jedoch frei stand, sich allenthalben in Deutschland niederzulassen, die bürgerlichen und politischen Rechte zu

---

bedauern; allein sie ist kein Gegenstand der Apologie weder für die damals gebietende geistliche noch weltliche Gewalt. — Wenn übrigens der Satz: Roma locuta, causa finita est, seine Richtigkeit hat, so muß noch heut zu Tage jeder römische Katholik an Hexen glauben. —

x) Instr. Pac. Osn. Art. V. §. 30—37.

erwerben und allenthalben auf deutſchem Boden ihre Religion frei auszuüben. Es galt demnach weder der Grundſatz der Duldung noch jener der gleichen Religionsfreiheit in den einzelnen Territorien allgemein, und wo dieſes unter gewiſſen Vorausſetzungen und Beſtimmungen auch eintrat, ermangelte es unter den damals geſpannten Verhältniſſen der alten und neuen Confeſſionen, welche von den beiderſeitigen Theologen ſorgſam oft auch ritterlich genährt wurde, nicht an den widerlichſten Reibungen, und einem Heere von gegenſeitigen Beſchwerden und Vorwürfen oft ſogar kleinlicher Art, welche noch über dieſes die Thätigkeit des Reichstages und der Reichsgerichte in Anſpruch nahmen. Doch der Genius des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts, und Regenten wie Friedrich II. und Joſeph II. bahnten endlich der Duldung, und dadurch der Religionsfreiheit immer mehr den Weg. Zwar hatten ſich in einzelnen deutſchen Territorien die verſchiedenen dort beſtehenden chriſtlichen Kirchen ſo wachſam und eiferſüchtig verſchanzt, daß es ſogar eine ſtreitige Frage geworden war, ob ein Landesherr berechtigt ſey, neben der nach dem Normaljahr berechneten Confeſſion auch einer andern ein Simultaneum im Lande einzuräumen; allein der Reichsdeputationshauptſchluß von 1803 ſprach endlich jedem Landesherrn das unbedingte Recht zu, auch andere Religionen zu dulden. *y)* Dazu kam der Artikel 16. der deutſchen Bundesacte; er ſprach für die chriſtlichen Religionspartheien die volle Gleichheit der bürgerlichen und politiſchen Rechte aus, *z)* ohne jedoch zu gleicher Zeit über das innere Verfaſſungsrecht der gedachten chriſtlichen Kirchen, und namentlich über deren Verhältniß zum Staat und über das äuſſere gottesdienſtliche Recht derſelben etwas Näheres zu verfügen. Was ſich bereits nach erfolgter Säculariſation und politiſcher Umgeſtaltung von Deutſchland als unumgängliches Bedürfniß angekündigt hatte, was in einzelnen Staaten bereits in die Praxis übergegangen war, wurde bald feierlich und grundgeſetzlich ſanctionirt. *a)* Es geſchah dieſes wiederholt durch die in das Leben

---

y) Reichsdeputationshauptſchluß §. 63. Vergl. das §. 43 hierüber bereits Geſagte.

z) Hinſichtlich des Sinnes und der Bedeutung des Art. 16. der deutſchen Bundesacte, ſieh §. 44. Der fragliche Text lautet übrigens wörtlich ſo: Die Verſchiedenheit der chriſtlichen Religionspartheien kann in den Ländern und Gebieten des deutſchen Bundes keinen Unterſchied in dem Genuſſe der bürgerlichen und politiſchen Rechte begründen.

a) Nicht ohne Rückſicht auf einen frühern Grundſatz des deutſchen Kir-

gerufenen besondern Verfassungsgesetze der einzelnen deutschen Staaten, vorerst vorzüglich im Süden von Deutschland, dann auch weiter.

So stellt die bayerische Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 die Freiheit der Gewissen und gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staats, und was der Kirche ist, unter besondere Staatsgewährschaft. Hiermit übereinstimmend heißt es daselbst: *b)* Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert. Dann: Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Confessionen (später wurden auch die Griechen in dasselbe Recht aufgenommen) genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte; hiermit ist zu gleicher Zeit die Freiheit der öffentlichen Religionsübung für dieselben verknüpft. Derselbe Grundsatz gilt schon nach dem allgemeinen Landrecht in Preussen. *c)* In Würtemberg ist jedem Staatsbürger Freiheit der Person, Gewissens- und Denkfreiheit zugesichert, und für die drei christlichen Glaubensbekenntnisse der volle Genuß der staatsbürgerlichen Rechte gewährt. *d)* In Baden ist ausser der ungestörten Gewissensfreiheit und des gleichen Schutzes in Ansehung der Art der Gottesverehrung für jeden Landeseinwohner der drei christlichen Religionstheile Gleichheit der politischen Rechte zugesichert. *e)* In Darmstadt drückt sich das Grundgesetz in obiger Beziehung also aus: „Die Verschiedenheit der in dem Großherzogthume anerkannten christlichen Confessionen hat keine Verschiedenheit in den politischen oder bürgerlichen Rechten zur Folge. Dann: den anerkannten christlichen Confessionen ist freie

---

chenstaatsrechts bestimmt die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 Art. 7: Wo es auf Annahme oder Abänderung des Grundgesetzes, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religions-Angelegenheiten ankömmt, kann weder in der engern Versammlung noch im Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. Der Art. 13. der Wienerschlußacte v. 15. Mai 1820 fügt erläuternd hinzu: Ueber Religions-Angelegenheiten findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.

b) Tit. IV. §. 9.

c) Vergl. allgemeines Landrecht für die preuß. Staaten. P. II. T. 11.

d) Würtemb. Verf. Urk. v. 25. Sept. 1819. Kapitel III. §. 24 u. 27.

e) Bad. Verf. Urk. v. 22. August 1818. §§. 9. 10. 18. 19.

öffentliche Ausübung ihres Religionskultus gestattet. Endlich: jedem Einwohner des Großherzogthums wird der Genuß vollkommener Gewissensfreiheit zugesichert. Der Vorwand der Gewissensfreiheit darf jedoch nie ein Mittel werden, um sich irgend einer nach den Gesetzen obliegenden „Verbindlichkeit zu entziehen." *f)* Hiermit stimmt das Kurhessische Grundgesetz dem Wesen nach überein; es lautet so: „Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses hat auf den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte keinen Einfluß. Jedem Einwohner steht vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu. Jedoch darf die Religion nie als Vorwand gebraucht werden, um sich irgend einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen. *g)* Im Königreiche Sachsen ist, wie sich das Gesetz ausdrückt, gleichfalls jedem Landeseinwohner völlige Gewissensfreiheit, und in dem bisher oder in dem künftig gesetzlich festzusetzenden Maaße Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt. Auch genießen die Mitglieder der im Königreiche aufgenommenen Kirchengesellschaften gleiche bürgerliche und politische Rechte. *h)* Was das Religionsrecht in den freien Städten betrifft, so sind zwar die Protestanten, Reformirten und Katholiken in Lübeck auf gleiche Weise zum Bürgerrecht zulässig, auch genießen die drei christlichen Confessionen das Recht freier und öffentlicher Religionsübung; doch haben die Katholiken und Reformirten nur Capellen oder Oratorien, in welchen durch Priester nach ihrer Ernennung der Gottesdienst geleitet wird. *i)* Nach dem Verfassungsgesetz von Bremen sind die drei christlichen Confessionen sowohl was die Ausübung des Cultus, als der bürgerlichen und politischen Rechte anbelangt, gleichgestellt. In Hamburg muß man jedoch um als

---

f) Großh. Darmstädt. Verf. Urk. v. 17. Dez. 1820. Es braucht hier nicht wiederholt zu werden, daß das alte deutsche Staatsrecht nicht von drei Confessionen spricht, sondern nur Katholiken und Augsburgische Confessionsverwandte kennt.

g) Kurhess. Verf. Urk. v. 5. Januar 1831.

h) Königl. Sächs. Grundgesetz v. 4. Sept. 1831. Bekanntlich knüpfte Napoleon den spätern Beitritt der nordischen deutschen Fürsten zum Rheinbund an die Bedingung der bürgerlichen und politischen Gleichstellung der Katholiken mit den Protestanten, und der Einräumung eines gleichen gottesdienstlichen Rechts, was damals im südlichen Deutschland praktisch üblich war. Vergl. oben S. 113.

i) Lübeckisches Grundgesetz Art. III. Art. IX. — *Charles de Villers* constitution de trois villes libres-anseatiques Lubec, Bremen et Hambourg. 1812. — Constitutionen der europ. Staaten. T. II. S. 370.

Senator gewählt werden zu können, Protestant von der Augsburgischen Confession seyn; alle christlichen Confessionen genießen freie Religionsausübung. Jedoch bedienen sich die dort in geringer Anzahl wohnenden Katholiken und Reformirten sowie andere Glaubensgenossen der Capellen der Gesandten oder auch besonderer Oratorien, worin Priester von ihrer Ernennung den Gottesdienst versehen. *k*) Nach dem Frankfurter Grundgesetz sind die drei christlichen Confessionen an Rechten und Obliegenheiten einander gleich. Bei Besetzung der Staatsämter, bei sonstigen Anstellungen und Diensten soll bei dem Candidaten blos auf das Bekenntniß der christlichen Religion gesehen werden; nur sollen fortwährend im Senat mehrere Mitglieder aller drei christlichen Confessionen vorhanden seyn. Im Großherzogthume Luxemburg, wo die niederländisch-holländische Verfassung gilt, ist allen Landesbewohnern die Freiheit der religiösen Meinung garantirt, und allen religiösen Gemeinden, welche im Königreich existiren, wird gleicher Schutz bewilligt. Alle Unterthanen des Königs ohne Unterschied des religiösen Glaubens genießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte, und sind zu allen und jeden Würden und Aemtern fähig. Die öffentliche Ausübung irgend eines Cultus kann nicht gehindert werden, ausser in dem Falle, wo sie die öffentliche Ordnung und Ruhe stören könnte. *l*) — Schon die Geschichte der Entstehung, Ausbildung und Zusammensetzung des östreichischen Kaiserstaats, die Rolle, welche dessen Beherrscher bei den deutschen Religionskriegen gespielt, und das entscheidende Uebergewicht der katholischen Bevölkerung daselbst, mußten auf die Ausübung des Religionsrechts von bedeutendem Einfluß seyn. Vor allem war schon vermöge des Westphälischen Friedens *m*) das Normaljahr für Schlesien und Niederöstreich nicht angenommen, dem Kaiser vielmehr deßhalb freie Hand geblieben; nur hatte er versprochen, Niemand wegen der Augsburgischen Confession zum Auswandern zu zwingen. Die Lage der Nichtkatholiken war also nicht rechtlich bestimmt, und sie empfanden daher auch die Folgen jener Reaction, welche aus der damaligen Zeitrichtung hervorging, wo die christlichen Confessionen gegeneinander in feindseliger Stellung sich befanden, und der stärkere Theil darauf ausging, den schwächern niederzudrücken

---

k) Hamburger Hauptgrundgesetz Art. II. und IX. — Vergl. F. G. Buck, Handbuch der Hamburgischen Verfassung und Verwaltung. Hamburg, 1828.

l) Loi fundamentale du rogaume des Paysbas Art. 190—193.

m) Instr. Pac. Osn. Art. V. §. 38—40.

oder zu verdrängen. Es wurde sogar ein solches Verfahren von einer Seite her als verdienstlich und als Glaubenspflicht dargestellt, indem sogenannte Ketzer noch immer als rechtlose Rebellen galten. Da wehte endlich der Hauch der Duldung auch dorthin; Joseph II. erließ seine Toleranzgesetze, und wurde schon dadurch allein der unsterbliche Wohlthäter seines Reichs. Gegenwärtig sind in dem lombardisch-venetianischen Königreiche, in Ungarn, dann in Siebenbürgen auch dem Gesetze nach die Protestanten den Katholiken rechtlich gleichgestellt, und der That nach auch in den übrigen Erblanden. Hinsichtlich des gottesdienstlichen Rechts erscheint jedoch die lutherische und reformirte Kirche blos als eine geduldete, sie genießt Freiheit des Gottesdienstes und sonstige kirchlich-gesellschaftliche Rechte, ohne gewisse der herrschenden katholischen Kirche und ihren Dienern eingeräumte Vorzüge im gleichen Maaße zu besitzen. *n*)

Im Allgemeinen kann man sagen, daß in den deutschen Staaten die christliche Religion nach den darin historisch hergebrachten Confessionen die Staatsreligion sey, oder daß die eben gedachten

---

n) Vergl. Helfert, die Rechte und Verfassung der Akatholiken im östreichischen Kaiserstaat. Wien, 1827. Aufl. 2. — Die unirten Griechen und Armenier werden übrigens in Oestreich zu den Katholiken gezählt. Ausser den nicht unirten Griechen, deren Anzahl sich über drei Millionen beläuft, und deren hohe Geistlichkeit zur hohen Standschaft in Ungarn zugelassen ist, gibt es im österreichischen Kaiserstaat Reformirte, Lutheraner, Mennoniten, in Siebenbürgen Unitarier, welche den übrigen Confessionen gleichgestellt sind, dann Philippowaner oder Lippowarer, Abrahamiten, eine vom Juden Frank aus Offenbach gestiftete Secte; dann im Gebirge der gallizischen Grenze Hazzulen fast ohne Gottesdienst, jedoch friedlich; endlich Juden und einige Muhamedaner. — Rußland bietet uns das Schauspiel eines Staats, wo die verschiedensten oft gerade entgegengesetzten Glaubensbekenntnisse unter einer und derselben Regierung geübt werden. Da gibt es ausser der herrschenden orthodoxen griechischen Kirche mit ihren Nebensecten und den unirten Griechen, Armenier, Protestanten nach ihrer Verzweigung wie in Deutschland, Juden, Muhamedaner, Lamaiten oder Anhänger der Buddhareligion, und selbst Fetisch-Anbeter. Jede Religion hat ihren offenen Altar, und der Bekenner jeden Glaubens Anspruch auf Ehre und Rang. Jedoch ist der Uebergang zu einer andern als der herrschenden Religion nicht gestattet, auch müssen die aus gemischten Ehen erzeugten Kinder, wenn der eine Theil zur altgläubigen Kirche gehört, in der griechischen Religion erzogen werden.

Confessionen in den nunmehr erweiterten Begriff von Staatsreligion aufgenommen worden sind. Allein als eine Folge von der frühern Annahme einer Staatsreligion muß es angesehen werden, daß theils durch Gewohnheit, theils durch Gesetz bestimmt worden ist, daß sich die herrschenden Regenten-Familien sowohl in als ausserhalb Deutschland zu einer gewissen Kirche zu halten haben. Freilich war die Geschichte des betreffenden Landes und seiner Verfassung, das Uebergewicht, welches die eine oder die andere Confession ausübte, der Vorzug, welchen man der Einheit der Religion im Staate zu verleihen geneigt war, die Absicht, die Staatsgewalt auch durch das kirchliche Element zu stützen, abgesehen von der persönlich freien Ueberzeugung dabei, nicht ohne mitentscheidendes Gewicht. So hängt die englische Verfassung mit der Geschichte des Protestantismus zusammen, und es läßt sich erklären, wie das Oberhaupt der protestantischen Hochkirche nothwendig auch der protestantischen Confession mit Ausschließung der katholischen zugethan seyn muß. In vielen Staaten steht es demnach der regierenden Dynastie nicht frei, sich zu dieser oder jener Kirche nach jedesmaliger freier Wahl zu bekennen und ein Recht auszuüben, welches dort, wo Religionsfreiheit besteht, ohne rechtlichen Nachtheil von jedem Unterthanen ausgeübt werden darf. Ja selbst die eheliche Verbindung eines Herrscher-Geschlechts ist sogar oft in kirchlicher Hinsicht beschränkt. Der Regent muß entweder die eheliche Verbindung blos mit einer Gemahlin von seiner Confession oder von der herrschenden des Landes schließen, oder die Gemahlin selbst muß zu der fraglichen Staatskirche übertreten. In Deutschland ist zwar durch den Westphälischen Frieden bestimmt worden, daß der Uebergang des Landesherrn von einer legal anerkannten Confession zu einer andern keine Veränderung in den übrigen landesherrlichen Rechten erzeuge, ebenso ist die freie Wahl bei Eingehung von ehelichen Verbindungen weniger beschränkt; es erscheint mehr als eine Handlung des freien Willens von Seite der fürstlichen Gemahlin, sich auch zu einer andern Confession, als jener des regierenden Staatshauptes zu bekennen, welches übrigens nach den Hausgesetzen, oder nach dem gemeinen Recht auch die religiöse Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen aus solchen gemischten Ehen zu bestimmen hat. Im Uebrigen muß es noch jetzt als eine Folge der früherhin herrschenden Landeskirchen, und der ängstlichen Besorgniß der Anhänger derselben angesehen werden, es möge die persönliche Gesinnung des Regenten, falls er zu einer von der bisher herrschenden abweichenden Confession übergetreten ist, oder noch übertritt, einen nachtheiligen Einfluß auf die Gerechtsame der Landeskirche haben, daß deßhalb Vorsichtsmaaßregeln getroffen oder Reversalien abgefordert wurden,

oder noch werden, wovon z. B. bei dem Uebergange der königlich sächsischen Linie zur katholischen Religion von Seite der protestantischen Landstände Gebrauch gemacht wurde. Deßhalb wurden auch in mehrere neuere Verfassungsurkunden, wie in jene von Sachsen, Würtemberg und Kurhessen, besondere Clauseln aufgenommen. *o*) Diese Umstandsbehelfe werden aber in dem Maaße überflüßig werden, als allenthalben die Achtung für Religionsfreiheit in ihrer gegenseitigen Anwendung erstarkt, und es den Regierungshäuptern gelingt, die Ueberzeugung zu begründen, daß sie ohne subjective Vorbehalte das gleiche Religionsrecht Allen stets mit sicherer und unpartheiischer Wage zutheilen werden; wenn ferner bei Jedem die Ueberzeugung wurzelt, daß der eigene Genuß des freien Religionsrechts in der großen Verbürgungsanstalt aller Rechte oder im Staate nur durch eine gleiche Achtung derselben Gerechtsame Anderer bedingt sey, oder daß eine willkührliche Beeinträchtigung des Rechts Anderer die Verkürzung und Unsicherheit des eigenen nothwendig zur Folge haben müsse. — Doch solche Betrachtungen scheinen dort keinen Eingang zu finden, wo man von der Einheit der Religion im Staate als einem erwünschten Ideal ausgeht; dieses veranlaßt nun einige Betrachtungen über diesen wichtigen Gegenstand anzustellen.

§. 201.

Die Einheit oder Einerleiheit der Religion im Staate.

Die Frage über den Vorzug, welchen die Einheit der Religion, und sohin die Abhaltung von jeder neuen, insoweit es nur immer möglich ist, behaupte, wurde natürlich mehr vom Standpunkte der Politik als der Theologie, sowohl praktisch als theoretisch verschieden beantwortet. Bereits im Anfange des vorigen Jahrhunderts wurde deßhalb eine Zusammenstellung der Meinungen des Alterthums und der Beispiele aus der alten und neuen Zeit zu Gunst einer einzigen Staatsreligion versucht. *p*) In

---

o) Vergl. §. 152. S. 442. Note *i*. — Würtemb. Verf. Urk. vom 25. Sept. 1819. §. 76. — Kurhessische Verf. Urk. v. 5. Januar 1831. §. 134. — Sächsische Verf. Urk. v. 4. Sept. 1831. §. 57.

p) *J. F. Reinhart*, theatrum prudentiæ elegantioris. Witembergæ, 1702. p. 213—293. 966—1882. — Hierher gehört auch: *Binkershoek*, de cultu religionis peregrinæ apud Romanos. Amst. 1706. — Auch behandelt de Burigny diesen Gegenstand. Mem. de l'acad. des inscriptions. T. XXXIV. p. 48 sq. — *Walch*, de Romanorum

der That brachten auch die Grundsätze der alten Römer über Einheit der Religion im Staate nachher die christlichen Kaiser in Anwendung, indem sie eine orthodoxe Staatsreligion mit möglichster Unterdrückung aller entgegenstehenden Secten schufen, um dadurch wie sie glaubten für die öffentliche Wohlfahrt und Ruhe, welche durch die verschiedenen Glaubenspartheien gefährdet schien, zu sorgen. Der Grundsatz über die Vorzüge einer einzigen Staatsreligion wurde ferner in Europa mit abwechselnder Strenge und mannigfaltigen Mitteln bis zur Reformation aufrecht erhalten, und nur hinsichtlich der Juden eine sehr beschränkte Annahme gemacht; allein auch diese wurden mit den Muhamedanern, als einem fremdartigen Religions-Element anhängend, gewaltsam aus Spanien vertrieben, und bis auf die neuere Zeit wachte die Inquisition argwöhnisch selbst über jene von ihnen, welche zum Christenthume übergegangen waren, und unter dem Titel neue Christen den alten entgegengesetzt wurden. Auf jeden Fall erklären sich mehrere Schriftsteller gegen eine zu allgemeine religiöse und politische Toleranz. *q*) Necker vertheidigte die Vortheile einer Staatsreligion. *r*) Ein gleiches thun auch neuere katholische Schriftsteller. *s*) Unter den neuesten Autoren redet Walter der Einheit der Religion in einem Lande das Wort. *t*) Dagegen

---

de tolerandis religionibus disciplina publica in comment. nov. sol. reg. Gött. III, 2.

q) Justus Möser, Schreiben an den Vikar in Savoyen. Bremen, 1777. So auch die englischen Schriftsteller Harrington, Shaftesbury, Bolingbroke, Hume und Burke. So auch Helvetius, Rousseau, die Encyclopädisten.

r) *Necker*, de l'importance des opinions religieuses. Londres, 1788. 8.

s) *Tabarand*, de l'importance d'une religion d'etat. Paris, 1814. ed. 2. p. 79 ff. — *La Mennais*, de l'indifference en matiére de religion. Paris, 1819—22. Vol. IV. 8. — *J. P. Pagés*, principes generaux du droit politique. Paris, 1817. p. 235 ff.

t) Walter, Kirchenrecht S. 99. §. 52. drückt sich also aus: Die Einheit der Religion ist für ein Land schon aus dem bloßen Standpunkte der Politik betrachtet eine unschätzbare Wohlthat; denn sie macht jene innige Verbindung zwischen der Regierung und Staatsverfassung möglich, welche die Nationalkräfte am längsten frisch erhält; da hingegen mehrere Religionen neben einander leicht eine Gleichgültigkeit gegen alle erzeugen, die auch auf das bürgerliche Wesen nachtheilig zurückwirkt. Es ist daher schon nach dem Staatsinteresse in Ordnung, daß eine Regierung die Religion des Landes auch ihrerseits gegen Spaltungen und Neuerungen zu schützen be-

sprachen für allgemeine Religionsfreiheit andere Schriftsteller. *u*) Sie betrachten es gerade als Aufgabe und Pflicht jeder Staatsregierung, Religionsfreiheit zu gewähren, und gerade deßhalb sey es auch die Sache der Staatskunst, mehrere Religionsparteien im Staate zugleich zu schützen, auch dieses das sicherste Mittel, keine fürchten zu müssen, womit Klüber übereinstimmt. *v*)

In Beziehung auf Deutschland und die deutschen Staaten scheint indessen obige Frage eine müßige zu seyn, insoferne die christliche Religion mit den verschiedenen dort hergebrachten Confessionen nicht nur überhaupt, sondern auch nach den besondern Bestandtheilen staats- und völkerrechtlich aufgenommen ist, Deutschland vom Gesichtspunkte des Rechts und der Politik nicht mehr in ein katholisches und protestantisches eingetheilt wird, es in rechtlicher und politischer Hinsicht keine Ketzer mehr gibt, vielmehr der religiöse Unterschied auf das Gebiet des Glaubens und Gewissens verwiesen ist.

---

müßt sey. Wenn aber dieser Bemühungen ungeachtet durch die Macht der Umstände eine neue Glaubensparthei thatsächliche Existenz erlangt hat, so ist es dem Geiste des Christenthums angemessen, derselben ihre eigene Religionsübung und bürgerliche Duldung zu gestatten, deren Maaß dann weiter mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung und andere nationale Zustände einzurichten ist. — Diese Grundsätze mögen im Allgemeinen vortrefflich seyn; allein für die Praxis fragt es sich: wie weit darf die Einwirkung der Regierung gegen Neuerungen in Religions- und Kirchensachen gehen, welche Mittel darf sie anwenden, was ist jedesmal unter Neuerung zu verstehen??? Durch diese und andere Fragen und Bedenklichkeiten soll übrigens nicht jedem Sectenwesen unbedingt die Thüre geöffnet werden. —

u) *J. L. Vincent* (pasteur de Nismes) observations sur l'unité religieuse en reponse au livre de M. La Mennais. Paris, 1820. — *A. V. Benvit*, de la liberté religieuse. Paris, 1819. — *Constant*, cours de politique const. p. 348—353. — *Blakestone*, Comm. L. IV. Ch. 4. nimmt die engl. Ausschließungsgesetze nicht in Schutz.

v) Blos als Staatsgenoß, nicht als Bekenner eines bestimmten Glaubens, der nicht Gegenstand äussern Zwangs seyn kann, ist der Einwohner vom Staate zu behandeln. Von Natur ist jeder Mensch berechtigt und verpflichtet, die Gottheit, doch ohne Beeinträchtigung Anderer zu verehren, wie seine gewissenhafte Ueberzeugung ihm gebietet. — Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. Aufl. 3. Frankfurt a. M. 1831. §. 525. S. 730.

Das Nebeneinanderbestehen verschiedener Glaubenspartheien, ihre gegenseitigen Berührungen und oft unvermeidlichen Zänkereien bieten allerdings für eine Staatsregierung mancherlei Schwierigkeiten dar. Auch mag die Einerleiheit des Glaubens der Staatsverwaltung mehr zusagen. Indessen hat bereits eine von der Reformation vielfach gemachte Erfahrung gelehrt, daß selbst eine von der Staatsmacht kräftig geschützte Religionseinheit das Auftauchen neuer Religionspartheien nicht verhindert, daß diese verfolgt oft einen Kampf auf Leib und Leben beginnen, alsdann wahrhaft gefährlich werden, und die Regierung veranlassen, einen Meinungskrieg gegen ihre eigene Unterthanen zu beginnen. Dann schützt eine solche Einheit des Glaubens keineswegs vor Conflicten mit der Kirchengewalt. Vielmehr ist diese sorgenlos gestellt geneigt, ihre Schranken zu überschreiten, sie artet menschlicher Weise aus, weist jede Verbesserung zurück, erzeugt bei den Einsichtsvollen Gleichgültigkeit, bei andern Abneigung und Spaltungssucht, wie dieses die der Reformation vorausgegangene Periode hinlänglich beurkundet. w) Uebrigens ist das gleichzeitige Nebeneinanderbestehen mehrerer Religionsgesellschaften weit entfernt eine beiderseitige Gleichgültigkeit herbeizuführen, vielmehr dient es gegen das Ueberhandnehmen

---

w) So spricht Görres, obgleich er die Reformation den zweiten Sündenfall nennt, die römische Kirche trotz ihres Einheitsprincips von der Schuld nicht frei, daß jene zum Schisma geworden. Denn sagt er, mit Mäßigung hatten die Reformatoren im Beginn nur das Gerechteste, ja weniger als das begehrt. Aber wie es sich zu begeben pflegt, wenn ein krankes System durch sich selbst sich regeneriren soll, daß die krankhaften Organe, die selber nur wieder Krankes erzeugen müssen, den Dienst versagen, so mußte es denn auch hier geschehen. Die Leidenschaften, die eben, indem sie den löblichen Gebrauch zu sich hinabgezogen, ihn zum Mißbrauch verdorben haben, hüten nun mit heuchlerischem Eifer das Entartete, indem sie stets auf seinen bessern Ursprung sich berufen, und reden damit leicht der gutmüthigen Beschränktheit ein, nicht das Kleinste im Werke dürfe von der Stelle rücken. So beharrten die Einen eigensinnig, und die Andern zürnten, daß man so Gerechtes versage. Es konnte nimmer das Maaß gefunden werden, noch eine billige Mitte zwischen denen, die nichts gestatten wollten, und denen, die Alles zu fordern nach und nach gelernt. So mußten die kämpfenden Elemente, die sich nicht wieder vertragen konnten, nothwendig in einer äussern Spaltung auseinander reissen, und es schied sich der Norden vom Süden. So Görres im Jahre 1821 in seiner Schrift: Europa und die Revolution S. 131—132.

einer bloſen kirchlichen Routine, und als mächtiger Sporn einer edlen Eiferſucht, ſich gegenſeitig durch Erfüllung von religiöſen Pflichten zu übertreffen, und ſich Achtung zu verſchaffen. Das Daſeyn mehrerer chriſtlicher Confeſſionen in Deutſchland hatte zwar oft ſeine dunklen Schattenſeiten, allein es war dagegen wieder oft von dem wohlthätigſten Einfluß für alle Theile. Ohne Reformation hätte ſich auch der Katholicismus nicht reformirt, und derſelbe wird täglich aufgefordert, durch richtige Auffaſſung ſeiner feſten und weſentlichen Grundlagen, und durch reine Belebung ſeiner Inſtitutionen ſich auch ſeinen Gegnern ehrwürdig zu machen. Das Vorhandenſeyn mehrerer Kirchen mit Religionsfreiheit ſchützt die gegenſeitigen Anhänger gegen mögliche Willkühr, gewährt eine ſichere Zufluchtſtätte, und vielleicht Beruhigung und Befriedigung Jenem, welcher ſie unglücklicherweiſe in ſeiner bisherigen Kirche nicht gefunden hat. Die Stellung Deutſchlands in der Weltliteratur, ſeine höhere Civiliſation verdankt daſſelbe wenigſtens theilweiſe dem Daſeyn mehrerer Kirchen, deren Stellung zu einander Kritik und wiſſenſchaftliche Unterſuchungen zum Lebensbedürfniß machte; möge ein edler Wetteifer den alten kleinlichen und eigenſinnigen Hader immer mehr verſchwinden machen. x)

---

x) Es kann nur höchlich bedauert werden, daß man in dem neuverbundenen Deutſchland in unſern Tagen oft auf beiden Seiten die Religionsverſchiedenheit mißbraucht, jene alten Spaltungen wieder hervorzurufen ſucht, welche Jahrhunderte lang unſer gemeinſames Vaterland auseinander riſſen, und fremder Politik Preis gaben. Auf der einen Seite ſuchte man ſogar den deutſchen Zoll- und Handelsverein zu vergiften, weil bei deſſen Begründung ein mächtiger proteſtantiſcher Regent vorzüglich thätig war, und während die belgiſche Revolution für legitim erklärt wurde, hat man die Proteſtanten, beſonders die Reformirten, in die Klaſſe der Revolutionärs geworfen. Auf der andern Seite zürnte man, erklärte die Katholiken als geiſtige Leibeigene, als Heiden im chriſtlichen Gewande, weil wie in allen menſchlichen Dingen ſo auch hier; beſonders im Verlauf ſo vieler Jahrhunderte ſtarke Mißbräuche und Ausartungen zum Vorſchein kamen. Möge der das gute fördernde Streit mit chriſtlicher Geſinnung, mit wiſſenſchaftlicher Würde, vor allem aber in voller Achtung der gegenſeitigen Religionsfreiheit in Zukunft geführt werden.

§. 202.

Die Einheit der Religion im Staate und die Bevorzugung einer Religion vor der andern vom Standpunkte der Politik.

Die Einheit der Religion im Staate wird auch von der Seite in den Schutz genommen, insoferne eine Confession einer bestimmten Staatsverfassung, oder einem bestimmten Regierungssysteme mehr zusage als eine andere. So behaupten Einige, der Katholicismus begünstige mehr die monarchisch-aristokratische Regierungsform, während der Protestantismus mehr der sogenannten Volksherrschaft zusage. Man urtheilt nemlich so: Wer in geistlichen Dingen wie der Katholik seinem Obern unbedingt folgt, ist auch zum unbedingten Gehorsam im Weltlichen bereitwillig; Wer dagegen in religiösen Dingen das Princip der freien Untersuchung angenommen hat, wird es auch leicht auf die politischen und den bürgerlichen Gehorsam anwenden. Allein dieses setzt voraus, daß alle Menschen consequent nach gewissen Principien zu handeln geneigt und fähig wären, was bekanntlich nicht der Fall ist. Aus gleichem Grunde könnte man auch sagen, das Christenthum vertrage sich nicht mit der Monarchie, und führe consequent zum Republicanismus. Christus und die Apostel wendeten sich zunächst nicht an die Großen, sondern vorzüglich an die dürftige Menge. Das Christenthum lehrt Bruderliebe und Gleichheit vor Gott, in der Kirche gibt es keinen Unterschied der Stände, sondern blos Gute und Böse; auch war es bekanntlich Grundsatz, daß jeder Christ von ehelicher Geburt zu jeder, auch der höchsten kirchlichen Rangstufe erhoben werden könne. Allein demungeachtet bestand die Sclaverei lange unter den Christen, oder eine mildere Form derselben, die Leibeigenschaft. Es gibt noch Negersclaven. Im Mittelalter gab es Monarchien wiewohl in eigener Form, es blühten nicht nur weltliche Aristokratien auf, sondern selbst in der Kirche wurden die wichtigsten und einträglichsten Aemter ein Erbtheil der Aristokratie. Allerdings glaubten mächtige Monarchien auch schon im eigenen Interesse gegen die allgemeine Verbreitung der Reformation und ihrer Grundsätze sich erheben zu müssen; so Oestreich, Spanien, Frankreich was sein Inneres angeht; die Stuartische Königsfamilie, welche vermöge ihres Wahlspruches: no bishop no king, den Katholicismus als die einzige Stütze und Bedingung ihrer Vollgewalt ansah. Auf der andern Seite waren es allerdings die Ideen von Religionsfreiheit, welche den hart gedrückten Bauernstand zur Zeit der Reformation zur Empörung verleiteten. Auch schreiben sich viele Freiheiten in der englischen Verfassung gerade aus dem Kampfe für die Reformation gegen

die alte Kirchenherrschaft her. Die Befreiung der vereinigten Niederlande von der spanischen Herrschaft muß als eine Folge der Reformation und der spanischen Reaction dagegen angesehen werden. Endlich machte die lange und peinliche Verfolgung der Reformirten in Frankreich diese zu den eifrigsten Anhängern der sie emancipirenden Revolution. Der reformirte Glaube fand vorzüglich in freien Municipalitäten seine Stütze.

Allein eben so sehr trug die Annahme des Protestantismus zur bessern Begründung und Erweiterung der monarchischen Gewalt namentlich in den nordischen Staaten bei. In Dänemark machte er sogar die Entstehung des Königsgesetzes, dieser legalen Anerkennung der unbedingten Herrschaft, möglich. Ohnehin ist es bei der Stellung, welche der Landesfürst zur protestantischen Kirche erhielt, viel leichter, sie als Staatsanstalt zu gebrauchen. Viele Fürsten griffen auch zur Reformation, um sich von einer Vormundschaft zu befreien, weil sie mit der Hierarchie die Macht nicht länger theilen wollten. Auch erscheint das Princip der freien Untersuchung, welches der Protestantismus jedem Einzelnen zuerkennt, nicht gefährlich, weil die Meinungen einzeln für sich dastehen, und nie jene Herrschaft erlangen können wie dort, wo die Menge durch den Impuls ihres geistlichen Obern leichter in Bewegung gesetzt werden, und eine Macht entfalten kann.

Die Geschichte widerlegt auch häufig die Behauptung, als ob die Hierarchie eine sichere Stütze des Throns und des Königthums sey. Sie war nicht im Stande weder sich, noch das Königthum zur Zeit der französischen Revolution zu retten. Das Königthum wurde in unsern Tagen tief in Spanien herabgewürdigt, obgleich dasselbe nicht ohne Beistand der Hierarchie, welche sich in ihm sonnte, und nach Vernichtung der Nationalfreiheiten eine fast unbeschränkte Sphäre erlangte, emporgestiegen ist. Nach der restaurirten Herrschaft der ältern bourbonischen Dynastie vermochte die wieder mächtig gewordene Hierarchie die Juli-Revolution nicht aufzuhalten, oder dieser unglücklichen Dynastie als wesentlicher Stützpunkt zu dienen. Durch Jeremiaden und die sonst angewandten Mittel rettet man in gewissen Zeiten keine Throne. Bei der Revolution in Belgien versuchte es nicht einmal die Hierarchie, das Königthum, welches ihr Mißfallen auf sich gezogen hatte, zu retten. Der Kirchenstaat selbst, wo dieselbe Obergewalt Geistliches und Weltliches zu beherrschen bestimmt ist, sah sich in unserer Zeit nothgedrungen, einen äussern völkerrechtlichen Beistand nicht gegen äussere, sondern gegen innere Feinde zu suchen.

Allein eben so unrichtig, ja ungerecht muß es erscheinen, wollte man die seit fünfzig Jahren im Westen von Europa, wo

der Katholicismus vorzüglich seinen Sitz hat, vorgefallenen Revolutionen auf Rechnung der katholischen Kirche schreiben, und darauf ein Verdammungsurtheil gründen; das Christenthum verwirft überhaupt jede Empörung, und die katholische Kirche mit demselben; selbst gegen die tyrannischen Kaiser predigte der Heiland mit seinen Aposteln Gehorsam. Wir läugnen nicht, daß Ausartungen in der Kirche, Abweichung von den göttlichen Lehren nothwendig auch zu traurigen Folgen führen müssen; allein hierin liegt kein Grund, redliche und gewissenhafte Anhänger ihres Glaubens zu verdächtigen, und als eben so ungerecht muß es erscheinen, wollte man, wie es leider auch geschehen, Millionen unschuldiger Protestanten wenigstens als halbe Revolutionäre, und vermöge ihres Glaubensprincips zur Empörung geneigt darstellen, um von dieser Seite her die Nothwendigkeit der Einheit des Glaubens, und die Vorzüge einer gebotenen Staatsreligion wie im Mittelalter begreiflich zu machen.

§. 203.

Die Unhaltbarkeit des Princips von Einerleiheit der Religion überhaupt.

Nach dem Zeugniß der Geschichte erscheint das Princip der Einheit der Religion als ein Luftgebilde, als eine Chimäre, welche man demungeachtet nicht aufgeben will. Bei allen Religionsformen im Alterthum und in der neuern Zeit ergeben sich Abweichungen, Secten und Partheien, und es war den verschiedenartigsten Bemühungen niemals gelungen, gleichsam ein gleichförmig gehendes geistig-religiöses Uhrwerk herzustellen. Die Verfolgung der Religionspartheien machte sie nicht selten mächtig und gefährlich, oder zog sie erst groß. Bekannt ist der Zwiespalt in der Hauptreligion von Hinterasien, welcher sich im Budhaismus und Bramaismus darstellt. Die Hebräer hatten ungeachtet ihres Gesetzbuches ihre Sadducäer, Pharisäer und Essäer, welche entweder dem Buchstaben des mosaischen Gesetzes folgten, oder zugleich der weitern Fortbildung und Tradition Raum gaben, oder eine Art von Mystikern darstellten. Wie vielerlei religiöse Ansichten und Secten der Reihe nach in der christlichen Kirche auftraten, lehrt die Kirchengeschichte. y) Auch in der orthodoxen griechischen Kirche

---

y) Plank, Geschichte der christlichen Religionsverfassung. Hannover, 1803 — 1809. — *Gregoire*, Histoire des sectes religieuses, qui sont nées, se sont modifiées et se sont eteintes dans les differentes contrées du globe depuis le commencement du siecle dernier jusqu'a l'epoque actuelle. Paris, 1829. T. V. 8.

gibt es Secten, und das energiſche Streben nach Einheit in derſelben in Rußland war nicht im Stande ſie aufzuhalten. x) — Auch die Schüler von Muhamed, die Anhänger des Korans ſpalteten ſich in Secten.

So lange es nicht gelingt, dem menſchlichen Geiſt Zaum und Gebiß anzulegen, ſo lange es Menſchen gibt, welche bald Befriedigung ihres Verſtandes, bald ihres Gemüths in der Religion ſuchen, ſo lange es nicht möglich iſt, jeden Zwieſpalt über die Quelle des Glaubens abzuſchneiden, wird es immer verſchiedene Glaubensmeinungen, und namentlich auch Katholiken und Proteſtanten geben. Eine leidenſchaftliche Bekämpfung gibt den Glaubenspartheien nur neue Kraft, und erzeugt die Uebel des Fanatismus. Jedes Dazwiſchentreten ſelbſt von der mächtigſten Staats-Gewalt zu einem wechſelſeitigen Nachgeben, um dadurch Einheit zu erzielen, iſt unfruchtbar. Die Unveränderlichkeit der phyſiſchen Weltgeſetze läßt ſich auf das geiſtige Gebiet der Religion nicht übertragen. Seyen wir deßhalb nicht ängſtlich und vergeſſen wir dabei vor Allem nicht, daß wir, wenn gleich im Einzelnen verſchiedenen Meinungen zugethan, doch Chriſten ſind, und dieſelbe Offenbarung gemein haben, daß Gewiſſens- und Religionsfreiheit im Grunde zu den Eroberungen der chriſtlichen Kirche über das Heidenthum gehört. Die gegenſeitige Duldung, das brüderliche Nebeneinanderleben ſchreibt die Chriſtuslehre vor, und es iſt kein Zeichen von Gleichgültigkeit gegen dieſelbe, wenn man gegen Andersdenkende und Glaubende nicht ungerecht iſt, oder wie es in frühern Zeiten geſchehen, nicht barbariſch gegen ſie verfährt. Jedes nahe oder entfernte Hinwirken auf die Einheit der Religion, welches nicht zu gleicher Zeit dem Princip der Gewiſſens- und Religionsfreiheit huldigt, kann nur als eine widerrechtliche Einmiſchung in das innerſte und heiligſte Eigenthum des Menſchen angeſehen werden, unter welcher Form ſich auch der mittel- oder unmittelbare Zwang verbergen mag. Indem aber der Staat ſeiner Pflicht gemäß die Ausübung der Religionsfreiheit ſchützt, darf von dieſer kein mit den erſten Bedingungen des Beſtandes der bürgerlichen Geſellſchaft feindſeliger Gebrauch gemacht werden, auch darf die Staatsgewalt wegen gewährten gleichmäßigen Religionsſchutzes von jedem ihrer Unterthanen verlangen, daß er ſich auch äuſſerlich zu einer der beſchützten Religionsformen bekenne, um ſo auch einige Bürgſchaft für jenes höhere Streben zu erhalten, worauf zuletzt nicht nur das einzelne Familienwohl, ſondern auch die geſammte öffentliche Wohlfahrt am ſicherſten gebaut werden kann.

---

x) Vergl. §. 139. S. 393.

§. 204.

Der alte Streit der Glaubens- und der Kirchenautorität mit der Wissenschaft.

Nimmt man das Princip der Religions- und Gewissensfreiheit an, so ist wenigstens im allgemeinen auch die Denk- und Sprechfreiheit zugegeben, wovon jene nur ein besonderer Ausdruck ist. Die Wahl oder Annahme von religiösen Wahrheiten, die Theilnahme an einer religiösen Gesellschaft erscheint so als das Werk freier Ueberzeugung, schließt jeden Zwang, jede bürgerliche Benachtheiligung aus, sobald sie nicht mit Erfüllung der bürgerlichen Pflichten im Widerspruche steht. Allein nicht Jedem ist es vergönnt, sich ein freies religiöses Urtheil zu bilden, der Mensch lehnt sich gerne an eine höhere Autorität, an ein höheres Wissen Anderer an, deren Wissenschaft er zum Gegenstand seines Glaubens erhebt. Ohnehin üben die am Geiste und Einsicht überlegenen Menschen eine natürliche Geistesvormundschaft über ihres Gleichen aus, und ist diese geistige Herrschaft einmal begründet, so ist man auch bemüht, sie so dauernd als möglich zu machen, und die höhere Kenntniß so viel möglich der Menge mit den Mitteln, dazu zu gelangen, ja selbst durch schwere Strafen zu entziehen. Aus diesem Grunde gab es in den alten Priesterstaaten, die sich ursprünglich auf einer geistigen Aristokratie gründeten, Geheimlehren, Mysterien und eine geheime Schrift, Hieroglyphen. Die Braminen suchen die heiligen Bücher oder Vedas, worin die angeblich geoffenbarte Religion und Weisheit enthalten ist, der Einsicht der Menge zu entziehen, sie haben sich allein ihre Auslegung vorbehalten, und das Recht sie zu lesen ist ein Privilegium für höhere Stände. Die alten römischen Patricier und Priestergeschlechter behandelten die Formeln der Rechtsprechung als ein Geheimniß, und die nachher erfolgte Veröffentlichung des flavianischen Rechts oder Richtsteiges galt als ein Verlust für das Ansehen der Patricier. *a*) Mit der Erscheinung und Verbreitung des Christenthums, mit dem Sturze der alten Nationalreligionen verstummten indessen nicht nur die Orakel, auch die Geheimlehre hörte auf. Das Christenthum kündigte sich als die frohe, an alle Menschen ergangene göttliche Botschaft an, als ein Allen, die daran glauben wollten, laut gewordenes Mysterium. Seine Vorschriften sind einfach; belehrend, tröstend und heiligend richtete sich dasselbe vorzüglich an die große verlassene Menge. Anfangs gab es kein

---

a) Fr. 2. §. 6. 7. D. de O. J.

künstlich zusammengefügtes System seiner Lehren. Dieses ward erst das Werk der Zeit, der mancherlei Stellungen und Verhältnisse, in welche die Lehre des Christenthums versetzt wurde, so wie auch die gesellschaftliche Einrichtung seiner Anhänger erst stufenweise zu dem künstlich hierarchischen System herangewachsen ist, und jene bekannte kolossale Stärke namentlich im Mittelalter erlangt hat.

Die christliche Offenbarung ist zunächst in Schriften niedergelegt, deren Grundsprache im Laufe der Zeit und mit der Verbreitung des Christenthums immer unbekannter wurde, und sohin jene heiligen Schriften immer unzugänglicher machte. Man bedurfte daher der Dollmetscher, sowie überhaupt auch die zahlreich sich bildenden Gemeinden der Aufseher, Lenker und Rathgeber nicht entbehren konnten. Schon dieses, auch abgesehen von der Einrichtung in der jüdischen Kirche, welche häufig als Muster vorschwebte, bewirkte eine Scheidung der Kirchenmitglieder in Gelehrte und Nichtgelehrte, gleichsam in Wissende und Nichtwissende, dann in Priester und Laien. Aus dem Priesterthum erhob sich das Episcopat, und aus diesem ergab sich zur Befestigung der inzwischen weiter entwickelten Lehre und zur Erhaltung der Einheit der Primat, welcher nach dem Muster der weltlichen Herrschaft in das Papstthum überging, zu einer ausgedehnten Gesetzgebung schritt, in allen christlichen Staaten dann mitzusprechen, mit zu befehlen und mit zu handeln hatte, und bald als Rival der Staatsmacht erschien. Dieses erzeugte die schon oft erwähnten Conflicte. Allein diese wurden auch vorzüglich durch Differenzen und Streitigkeiten mit der Wissenschaft vermehrt.

Im Mittelalter waren in der That die Geistlichen die einsichtsvollsten und unterrichtetsten Christen; dieser Umstand, verbunden mit ihrer apostolischen Vollmacht, gab ihnen ganz natürlich das Uebergewicht sowohl in geistlichen als weltlichen Dingen, indem sie bei dem dürftigen Staats- und Administrationswesen oft Alles in Allem seyn mußten, was Kirche und Staat betraf. Der Papst und die Priester bildeten auf solche Weise allein die activen und denkenden Glieder der Kirche, die Laien mußten glauben, und sich der geistlichen Herrschaft unterwerfen. Die Quellen der Offenbarung waren ohnehin den Laien so gut wie verschlossen, und mit dem Siegel der Untrüglichkeit legten jene fast alles Wissenswerthe aus. Indessen erwachten mitten in dem scheinbaren Schlaf der Geister doch wieder Einzelne; sie suchten hinter das angebliche Geheimniß zu kommen, und wollten selbst untersuchen, welche Ansprüche das Christenthum an die Menschheit mache, und welches seine von menschlichen Zusätzen nicht entstellten Satzungen seyen. Es erschien mit andern Worten das Zeitalter der Ketzereien.

Doch brauchte es wieder lange Zeit, und mancherlei Ketzereien, bis die Kirche auch ihren dogmatischen oder wissenschaftlichen Ausbau erhielt. So diente der Bilderstreit, dann jener über die Lehre von der Transsubstantiation, über Prädestination dazu, um den Lehrbegriff der Kirche im 11. Jahrhundert gewissermassen abzuschließen. War dieser einmal festgestellt, so galt eine gegentheilige Berufung auf etwas Anderes, ja sogar auf das Evangelium, als eine verdammungswürdige Ketzerei, als eine Bestreitung der göttlichen Kraft des Christenthums. Doch es gab so hartherzige Ketzer, daß sie sich in keine Belehrung und Hinweisung auf die unfehlbare Lehre fügen wollten; man nahm daher gegen diese Frevler zur Verfolgung, ja zum Verbrennen gemäß der Härte und Rohheit der Zeit seine Zuflucht, und nicht selten fanden die Gläubigen, weil Gott solches habe geschehen lassen, darin einen Beweis der Göttlichkeit der angefochtenen Lehre. Es war natürlich, daß bei so energischen Gegenmitteln der Geist der Wissenschaft oder Widersetzung sich zurückzog, sich scheinbar unter die Fahne der Autorität stellte. Viele flüchteten sich ohnehin vor der Gewalt der Zeit ein Asyl suchend in Klöster, und überließen sich dem stillen Nachdenken. In der That gingen auch von nun an die meisten Ketzereien von Mönchen und dem niedern Clerus aus. Da aber beide dem Volke nah und in nächster Berührung mit ihm standen, so setzte die hohe herrschende Geistlichkeit das Maaß der Kenntnisse für die niedere auf ein Geringes herab. Es genügte damals, wenn der Clericus lesen, und die Tauf- und Abendmahls- und andere gottesdienstliche Formeln aussprechen konnte. Allein bald mußte man bei der Entstehung von Bildungsanstalten dieses System wieder ändern, man beförderte daher bei den Geistlichen das sogenannte Studieren; aber die Unterrichtsanstalten sollten sich nach bestimmten Ansichten der damaligen Inhaber der Kirchengewalt richten; man kultivirte sogar die Philosophie in der Form der spitzfindigen, jedoch auch nicht selten tief schauenden Scholastik, um eine Waffe für die Vertheidigung der von der Kirche festgestellten Lehre gegen die Ketzer zu erhalten. Damals pflegte man also die Wissenschaft noch nicht um ihrer selbst willen. Alle diese Vorkehrungen, Beschränkungen und Hemmungen reichten nicht hin, den menschlichen Geist zu lähmen, und seine Thätigkeit zu ersticken. Frankreich und Italien sahen in den Alpenthälern bereits im 12. Jahrhundert Ketzergemeinden unter dem Namen Waldenser, Vallenser oder Thalbewohner. Der zurückgehaltene Geist machte sich durch Spott in den Gesängen der Troubadours Luft. Im 13. Jahrhundert verbreiteten sich aus dem Süden auch Ketzereien im Norden Frankreichs, in Italien, England, in Deutschland, besonders an dem Rhein, nicht minder in

Aragonien, Castilien und in andern Ländern. Die umfassendsten und energischesten Mittel der Inquisition vermochten das Uebel nicht vom Grunde aus zu zerstören. Das inzwischen erfolgte kirchliche Schisma, die Unzufriedenheit mit den kirchlichen Zuständen, die Strebungen der Fürsten, sich von der Kirchenmacht zu befreien, die wenn gleich langsamen Fortschritte des menschlichen Geistes erzeugten immer neue Ketzereien und compactere Oppositions-Partheien. England erhielt seine Bellarden, Böhmen seine Pikarden mit ihren mancherlei Auswüchsen. Das Ketzerlexikon wurde immer größer. Bald suchten die Ketzer ihr für fromm gehaltenes Werk durch Brechen der päpstlichen hierarchischen Gewalt und Herstellung einer verbesserten Kirche für sich durchzusetzen, bald suchten sie wie Huß und Wiklef auch die weltliche Gewalt dafür zu gewinnen. In der That unterstützten auch die politischen Reformen von Carl IV. die Plane von Huß in Böhmen, so wie die Opposition von Wiklef dem in England erwachten Nationalgefühle zusagte, auf welches gestützt auch Eduard III. es wagen durfte, dem Papste die Lehensverbindlichkeit aufzukündigen. Auch war es Wiklef, welcher bereits eine wenigstens theilweise Säcularisation der Kirchengüter in Vorschlag brachte.

Wie in Folge der Reformation sogar die Ketzerei ein legales Daseyn erhielt ist bekannt, so wie auch welche Mittel zu deren Bekämpfung und gänzlicher Unterdrückung gebraucht worden sind. Diese mußten überhaupt mit der Zeit wechseln, indem viele der alten ihre Brauchbarkeit gänzlich verloren hatten.

§. 205.

Der gegenwärtige Streit der Kirchenautorität mit der Wissenschaft.

Daß der Streit zwischen der Kirchenautorität und der freien Wissenschaft ein alter sey, geht schon aus dem Gesagten hervor; deßwegen ist auch diese Erscheinung an und für sich keineswegs geeignet, uns in Verwunderung zu setzen, noch enthält sie eine Rechtfertigung, einen der beiden Streiter zu verunglimpfen, so lange der Kampf im guten Glauben geführt wird. Jede Kirche, deren Lehren auf Offenbarung und positiven Merk- und Unterscheidungsmalen beruhen, sucht nothwendig dieses besonders auch durch das Alterthum mitgeheiligte Palladium zu schützen und rein zu erhalten. Insbesondere geht die katholische Kirche von dem Grundsatz der Unfehlbarkeit aus, die Offenbarung dauert nach ihr auch in der Tradition fort, die Kirche ist die treue Bewahrerin derselben, sie wird nöthigen Falls durch den heil. Geist erneuert, und geht auf die Nachfolger des heil. Petrus und der Apostel über. Diesemnach kann die katholische Lehre der Auslegung eines

ohnehin ſchwankenden philoſophiſchen Syſtems nicht ohne weiteres überlaſſen, oder eine andere als die erwähnte Autorität ſubſtituirt werden. Ohnehin ſteht es auch jeder auf einer poſitiven Grundlage beruhenden Kirche zu, zu erklären, ob dieſe oder jene Lehre, dieſe oder jene Begründung oder Deutung derſelben mit dem in der Kirche ſelbſt lebendig herrſchenden Bewußtſeyn übereinſtimme oder nicht. Da die Philoſophie, überhaupt die Wiſſenſchaft keine ſymboliſchen Bücher hat, nothwendig fortſchreiten, ſich ergänzen, verbeſſern und vervollkommnen muß, ſo iſt es natürlich, daß ſie mit dem Princip der Stätigkeit der Kirchenautorität in Conflict kommen kann; allein dieſer Conflict würde nur dann erheblich ſeyn, wenn die Wiſſenſchaft der Kirche etwas aufnöthigen, oder dafür ausgeben wollte, was nicht in ihrem Lehrbegriffe liegt, oder wenn ſie das in einer Kirche beſtehende Geſetz oder Dogma verändern oder aufheben wollte; da nemlich die rein religiöſen Fragen, z. B. die Vorſtellungen über das Verhältniß der Menſchen zu Gott, über das Heil der menſchlichen Seele, über die Vorſchriften des Betragens in Berührung mit andern Menſchen nur in das Gebiet der Kirche gehören, ſo iſt jeder Eingriff, jede Anmaßung, von welcher Seite ſie auch kommen mag, ſogar widerrechtlich.

Allein inſoferne die kirchliche Autorität mit Recht Freiheit in ihrer Sphäre in Anſpruch nimmt, ſo hat ſie auf der andern Seite auch wieder das gleichfalls auf entſchiedenen Thatſachen beruhende Recht der Freiheit des Denkens und der Wiſſenſchaft zu beachten, und es ſteht ihr nicht zu, die Wiſſenſchaft beherrſchen oder ihrem Gang gebieteriſch eine gewiſſe Richtung geben zu wollen. *b)* Der Kirche gebührt Unabhängigkeit in Glaubensſachen, ſie hat dieſelbe ſelbſt mit dem Siege des Chriſtenthums erkämpft; dieſe Unabhängigkeit in Glaubensſachen beruht aber wieder auf Gewiſſensfreiheit und dieſe iſt nur der Form nach von der Denkfreiheit und ihrer gehörigen Anwendung verſchieden; die Kirche muß daher auch die Religions- und Gewiſſensfreiheit, und die Denkfreiheit auf-

---

b) Daß es eine Zeit gab, wo man ſich in Beibehaltung einer weniger zugänglichen todten Sprache gefiel, wo man Ueberſetzungen der Bibel in die Landesſprachen verbot oder ungern ſah, wo man die Bibel auch als aſtronomiſches Normativ anſah, und dem Syſteme von Galiläi und Kopernikus daraus den Stab brechen wollte, wo man den Geſammtunterricht und die Erziehung der Jugend blos nach einem feſtgeſetzten Intereſſe zu leiten ſuchte, den Menſchen, als ſeyen ſie zur ewigen Vormundſchaft beſtimmt, ſogar die geiſtige Nahrung oder Lectüre zumeſſen wollte, — braucht keiner weitern Erörterung.

ſerhalb ihres Gebiets, ja allenthalben beachten; denn dieſe iſt eine einmal entſchiedene Eroberung der neuen Zeit; während die ihrige jedoch mit dieſer verwandt nur von einer ältern Zeit her ſich datirt. Die Freiheit des Gewiſſens und Denkens überhaupt, ſohin auch der Wiſſenſchaft ſtehet demnach der Unabhängigkeit der Kirche in Glaubensſachen parallel gegenüber; keine dieſer ſpeziellen Formen der Freiheit, wenn ſie ihre Sphäre nicht überſchreiten, kann daher an die andere anſtoßen. So wie hinſichtlich des ganzen Verhältniſſes der Kirche zum Staat blos die hiſtoriſchen oder geſchehenen Dinge nicht mehr den Ausſchlag geben können oder ſollten, ſo auch hier; man muß nur auf die Weſenheit der Principien zurückkehren. Es braucht nur wiederholt zu werden, wie der Sieg des Chriſtenthums über die alten Nationalreligionen zugleich ein Sieg der Geiſtesfreiheit iſt; die chriſtliche Kirche würde daher gegen das Princip ihrer eigenen Entſtehung handeln, und der Dauerhaftigkeit ihrer Grundlage mißtrauen, wollte ſie der Denk- und Gewiſſensfreiheit beſonders auſſer ihr feindſelig den Rücken kehren. Allein auch abgeſehen davon kann die Kirche nach der hiſtoriſchen Conſtellation, in welcher ſie ſich nun einmal befindet, der Wiſſenſchaft jeder Art nicht entbehren, deren Bündniß ſie auch ohnehin früherhin auf verſchiedene Weiſe geſucht hat. Die Wiſſenſchaft iſt ferner nicht mehr wie im Mittelalter gleichſam das Monopol eines Standes, ſondern wird immer mehr Gemeingut Aller, und Jene, welche beſtimmt ſind, ihre Mitmenſchen gerade über die höchſten und wichtigſten Wahrheiten zu belehren und zu erleuchten, müſſen ſohin vorzugsweiſe durch Wiſſenſchaft ihrem hohen Beruf gleichſam ein neues Siegel aufdrücken. Wer ſich als bevollmächtigter Verkündiger der Lehre des Heils ankündigt, muß auch in der That erproben, daß er jene in all ihrer Tiefe ergründet, und ſich gleichſam eigenthümlich gemacht hat. Die chriſtliche Religion ſelbſt nach den verſchiedenen Formen, wie ſie ſich in den deutſchen Kirchen ausgeprägt darſtellt, hat allerdings die Stürme der Zeit überlebt, ſie hat durch die Zeitereigniſſe einen neuen Schwung erhalten; im Drange der Umſtände erwachte der alte Jugendglaube wieder, er ward wieder Quelle des Troſtes, und verdrängte die kalte Aufklärung, welche die Religion aus dem Herzen hinausgeklügelt zu haben ſchien. Allein damit iſt nicht Alles geſchehen, man bedarf allenthalben eines lebendigeren und tiefer eindringenden Glaubens; eine bloſe Glaubens-Routine, ein Vorherrſchen der Form über das Weſen, ein Vorzug der äuſſern Uebungen über das innere Gefühl reicht nicht hin; vielmehr wird eine für das geſammte Leben ſich praktiſch beurkundende Religion, welche ſich durch Geſinnungen und

sohin im Leben selbst offenbart, dem praktischen Sinne unserer Zeit gemäß gefordert.

Das Gefühl, daß ein wesentliches Bedürfniß zu befriedigen ist, die Ahnung, daß sich vielleicht in religiös-kirchlicher Beziehung abermals vorzüglich in Deutschland eine neue Zukunft vorbereitet, scheint es auch zu seyn, welches die Obern der verschiedenen Kirchen in eine unruhige Bewegung versetzt und zu einer Reihe von Strebungen und Gegenstrebungen bestimmt hat. In die Vergangenheit zurückblickend finden Einige in dem festen Anschließen an Rom, also an eine kirchliche Centralgewalt, und in einer strengen Rechtgläubigkeit ein Rettungsmittel; nachdem in den neuesten Zeiten im Gegensatz von der Vergangenheit Weltliches und Geistliches mit einander getrennt worden, suchen sie nun durch Hülfe Roms eine absolute Unabhängigkeit der Kirche unter der Benennung von Emancipation zu erzielen — ein Streben, welches in den jüngsten Schriften von Abbé De la Mennais zum Aergerniß der Frommen und zum Gelächter der Gleichgültigen einen so originellen Ausdruck gefunden hat, indem derselbe den heil. Vater sogar an die Spitze der neuen Völkerbewegung und Emancipation in seinem Sinne gesetzt wissen wollte. So wie jene an Rom, so schloßen sich Andere in den neuen Kirchen an die symbolischen Bücher und den alten Wortglauben an; sie bekämpfen den Rationalismus. Um der Bewegung der Geister in der befürchteten Richtung Einhalt zu thun, wird in frommer Absicht bei Vielen jeder Versuch einer wissenschaftlichen Vertheidigung des Glaubens mit dem Anathem belegt, die Thätigkeit der Congregation des Index in Bewegung gesetzt; Hermes und Consorten erleiden Verurtheilung. Bald kehrt man die alten Waffen gegen andere Glaubensbekenntnisse, der alte Kampf zwischen Protestantismus und Katholicismus, welchen man seit fast dreihundert Jahren für beendigt erachtet hatte, wird erneuert, wovon der Streit über die gemischten Ehen nur eine Episode bildet. Und wunderbar dieses geschieht in einem Augenblicke, wo wissenschaftliche und religiöse Männer aus den verschiedenen christlichen Confessionen sich brüderlich die Hand bieten, um den Unglauben und die Irreligiösität zu bekämpfen, und namentlich die positiven gemeinsamen Grundlagen des Christenthums zu vertheidigen, wozu die bekannte Schrift „das Leben Jesu" die Veranlassung gegeben hat. c) Man sieht

---

c) Die Schrift: Das Leben Jesu von Strauß, war längst in Jedermanns Händen, von den verschiedensten Schriftstellern aller Confessionen geprüft, gewürdigt, selbst die englischen Theologen nicht ausgenommen, als sie wahrscheinlich aus deutscher Veranlassung fast

in welchen entgegengesetzten Richtungen unsere allerdings kritische Zeit sich bewegt, welche Sprachverwirrung hier und da herrscht, oder wie Viele, indem für sie der Tag noch nicht angebrochen, unsicher wie im Finstern herum tappen, und daher auch nothwendig etwas Verkehrtes thun. Was ist nun zu thun? Jede Confession bleibe in ihrer Sphäre, jede wirke in derselben nach Kräften, verbessere was sich menschlich verbessern läßt, man störe z. B. die katholische Kirche in ihrer Lehre über Unfehlbarkeit nicht; allein wenn auf der andern Seite Freiheit des Geistes in Anspruch genommen wird, muß sie dieses geschehen lassen; beide die Unfehlbarkeit und die Geistesfreiheit haben factisch schon lange nebeneinder gewirkt, und keiner dieser Factoren war im Stande den andern zu tödten, und so mag es auch später der Fall seyn. Der freien Untersuchung kann übrigens nur mit der Waffe der Wahrheit, nicht durch Machtsprüche begegnet werden; freilich hat die Wahrheit immer ihr menschliches Schicksal gehabt; bald rief man sie an, bald proscribirte man dieselbe, bald herrschte sie, bald war sie unterthan, aber jene Wahrheit, welche in der That aus Gott stammt, bleibt ewiglich, sie feiert mit dem Christenthume noch tägliche Siege, und vergebens wird man sie als gemeine Dienerin der Herrschsucht mißbrauchen wollen.

Daraus geht hervor, daß es zu den unabweislichen Nothwendigkeiten von Seite der kirchlichen Autorität gehört, sich mit der Wissenschaft zu vertragen, und ihr neben sich eine ungestörte Wirksamkeit zu gestatten. Ohnehin ist alles unbesonnene Anstreben gegen dieselbe von jeher vereitelt worden. Mens agitat molem, und der Ausspruch von Galiläi nach seiner Verurtheilung: e pur si muove, die Erde bewegt sich doch um die Sonne, hat auch eine allgemeine geistige Bedeutung. Ein kleinliches Jammern über den Stolz der Geister, die alte Verketzerungsweise sind bei dem großen Weltumschwung in unserer Zeit am wenigsten an der Stelle. Jede Confession, und es wird deren immer mehr geben, sey vor Allem mit sich selbst beschäftigt, und bedenke, daß die kirchliche Freiheit nur neben und in Harmonie mit andern Freiheiten und sohin auch mit jener der Wissenschaft hienieden wahrhaft bestehen kann.

---

zum Ueberfluß in den Index versetzt wurde. Eine so späte Mißbilligung ist überflüssig, weil sie von Millionen Christen schon früher getheilt war, und wenn es auf das Ignoriren einer mit wissenschaftlichen Waffen abgefaßten weit verbreiteten Schrift abgesehen ist, erfolglos.

§. 206.

Franz Baader für die Freiheit der Wissenschaft gegenüber der Hierarchie.

Nach diesen Erörterungen mögen zur vollständigern Beleuchtung unserer Frage einige Bemerkungen über Dasjenige folgen, was ein geistvoller Schriftsteller und Begründer einer theologisch-philosophischen Schule, auch Ehrenprofessor an der Hochschule zu München, Franz Baader, in seiner neuesten Abhandlungen über die Freiheit der Religionswissenschaft sagt. d) Allerdings scheint

---

d) Franz Baader über die Thunlichkeit oder Nichtthunlichkeit einer Emancipation des Katholicismus von der römischen Dictatur in Bezug auf Religionswissenschaft, mit dem Motto: Scientia rerum spiritualium non habet osorem, oppressorem et persecutorem, nisi Ignorantem et Tyrannum. Nürnberg, 1839. Die Hauptgedanken dieser gedrängten Abhandlung sind: Selbstwissen und Denken steht im Gegensatz gegen den Zwang im Wissen von göttlichen Dingen. Ein Wissens- und Gewissenszwang ist ärger als Leibeigenschaft, aus seiner Anwendung entsproß der Verfall des religiösen Wissens und der religiösen Gesinnung; und so mußte an der Stelle der Evolution eine Revolution folgen. Die Hindernisse der Geistesemancipation liegen 1) in der römischen Dictatur, 2) auch hängt ein Theil der hohen und niedern Geistlichkeit am scientifischen Scepticismus aus Interesse, theils aus Noth, theils aus Unverstand, dann aus habitueller Neigung. 3) Ein Theil der Katholiken, heißt es weiter, hat keine Vorstellung, daß man Katholik seyn könne, ohne Papist zu seyn, und glaubt, eine Verneinung des Romanismus mache zum Protestanten; auch sieht ein Theil der weltlichen Regierungen im Romanismus das Monarchthum; man will dem corporativen Element keine Luft machen, fürchtet deßhalb Gefahr für den Monarchismus, und doch hätte das Kirchliche die Monarchie in Schach und in Unterthänigkeit. — In neuern Zeiten, wird fortgefahren, hätten die Legitimisten den Servilismus wieder aufgewärmt. — Der Kölner Handel habe unter dem katholischen Klerus eine markirte Bewegung erzeugt, der Hermesianische Streit die Lebensfrage über das Verhältniß der Religionswissenschaft zur Dictatur zur Sprache gebracht. — Eine abermalige Reprimirung dieser Bewegung sey nicht zu fürchten. — Wenn aber Rom die veraltete Waffe der Excommucation gegen die deutsche Intelligenz gebrauchen wolle, so werde diese ihrer Seits den Romanismus excommuniciren. — Baader will eine corporative Verfassung der Bischöfe mit Concilien, welche die Einheit durch den Papst nicht weiter ausschließe. Die Lehre von

die Zeit des blinden Autoritätglaubens vorüber zu seyn, und nicht mehr an der Tagsordnung blos zu sagen: seht nicht, prüft nicht, sondern glaubt. Es wird zwar zu keiner Zeit an Starkgläubigen fehlen; die Vernunftreligion als Sache der Meinung genügt nicht; man bedarf überhaupt der Offenbarung, einer Stütze und thatsächlichen Beglaubigung, aber keinen blos blinden und gebieterischen Autoritätsglauben; jener Theil der Geistlichkeit, welcher bei seiner Wirksamkeit blos auf die Blindgläubigen rechnet, wird sich endlich getäuscht fühlen, und wider Absicht wenigstens die Anzahl der Gleichgültigen vermehren; denn der Kreis der Starkgläubigen ist nicht mehr im Wachsen begriffen, ohnehin gebührt der Menge die Herrschaft des Geistes nicht. Man vergesse nicht, daß die verschiedenen kirchlichen Lebensphasen so viele Processe sind, um endlich die christliche Wahrheit möglichst vollständig zum Bewußtseyn zu bringen. Die Auffassungs- und Darstellungsweisen der vortrefflichsten Vormänner des Christenthums, eines Johannes, Paulus, Ignatius, Clemens von Rom und Clemens von Alexandrien waren daher auch verschieden, sowie jene von Origines, Irenäus und Tertullian. Alexandrien war ehemals christlich, und doch erklärte man daselbst die Philosophie als die erste Offenbarung Gottes, und die christliche Philosophie als deren Bestätigung und Ergänzung. Socrates und Platon gehörten gewissermassen in die Classe der Propheten. Damals suchte man die alte griechische Weltbildung mit dem Christenthume zu verbinden. Ist deßhalb das letztere zu Grund gegangen? Der Pantheismus ist nichts neues, er ist schon oft da

---

dessen Infallibilität weißt er ab, Christus habe seinen Jüngern alles Herrschen untersagt (Matth. 20, 25. dann 22, 8—12.); alle Wissenschaft und Kunst und auch die Religionswissenschaft gedeihten nur in freier Bundschaft. — Schlüßlich werden zur Bezeichnung des gegenwärtigen Zustandes der Religionsphilosophie drei Partheien aufgeführt. Die erste nennt Baader die blind Autoritätsgläubige, welche selber nichts von Religionssachen wissen wolle, dagegen andere, welche sie dafür bezahlt, für sich wissen läßt. In der zweiten Reihe stehen die Gefühlsgläubigen oder Mystiker, in der dritten die Rationalisten, welche mit ihrem eingebildeten Selbstwissen alle Religion und Wissenschaft zu vernichten meinten. Dieses seyen die drei Untertheologien, von welchen jede insoferne Recht habe, als sie behaupte, die beiden andern hätten Unrecht. — Baader findet sich demnach im Gegensatz gegen die unphilosophische Theologie, gegen die ascetische Weltansicht des Mönchthums, und zeigt unter andern als Gegen- und Heilmittel auf die Naturforschung, die Naturphilosophie und die Grundlagen seines eigenen theologisch-philosophischen Systems hin.

gewesen. Sekten wie die Sadducäer und Stoiker haben die Freiheit des Willens, die Epicuräer die Unsterblichkeit der Seele geläugnet, dieses schadete dem Christenthume nichts; es gab Freidenker, welche Bibel und das Christenthum verwerfen wollten, und letzteres feierte neue und desto schönere Triumphe. Weder diesen Triumph, noch das Auftauchen gewisser mißfälligen Meinungen kann die von Baader bezeichnete römische Dictatur verhindern, sie ist weniger gefährlich, wenn sie auch besteht, weil sie nur langsam und nicht mit kurzer Hand sich geltend machen kann, auch gewöhnlich von Aussen in Bewegung gesetzt wird. Man erweckt oft nicht blos von einer Seite her einen unnöthigen Feuerlärm, ruft ausserordentliche Hülfe herbei, und verschlimmert so das drohende Uebel. Denn die Verketzerung und die Verfolgung erzeugen neue Gefahren, und die Verstypisirung der Theologie die größten; denn was hat diese selbst verbunden mit Eiden, mit symbolischen Büchern gewirkt? Besser ist es man überlasse es den verschiedenen Meinungen sich auszugleichen oder vielmehr sich gegenseitig wieder mit dem Strome der Zeit vergessen zu machen. Uebrigens hat Baader selbst erkannt, daß die Hemmnisse gegen die Wissenschaft in der Theologie nicht einzig in der römischen Dictatur gelegen sind; denn was vermag Rom ohne das verbündete Episcopat, dieses ohne Zustimmung der Gläubigen, besonders auch wenn es sich im Gegensatz mit Regierungen befindet, welche die Förderung und Schützung der freien Geistesthätigkeit sich zur Aufgabe gemacht haben? Gedachte Hemmnisse liegen großen Theils, um einer billigen Erklärung Raum zu geben, im Verkennen des Gangs der Weltgeschichte, namentlich des deutschen wissenschaftlichen und doch wieder dem Christenthume so treu zugewandten Geistes; Viele haben über die geistige Stellung Deutschlands, nachdem insbesondere seine äussere politische eine andere und selbstständigere geworden ist, keine Ahnung. Daß übrigens der römische Stuhl in Beziehung auf die Lehre von Hermes, besonders was die Art ihrer Begründung anbelangt, von seinem einmal gegebenen Standpunkte aus seine Mißbilligung ausdrückt, ist weder auffallend noch zu tadeln; daß man aber auf dem Grunde dieses für unfehlbar ausgegebenen Urtheils auch mit einer Art von Verketzerungswuth über die Anhänger dieser Lehre hergefallen ist, daß man es übersehen hat, daß es sich dabei um die Lehrfreiheit, dieses Palladium der deutschen Universitäten handelt, daß man daraus auf beiden Seiten eine gehässige und in Persönlichkeiten übergehende Partheisache machte, die deutsche wissenschaftliche Ehre in den Augen des Auslandes herabwürdigte, kann nur als betrübend, und selbst das ruhige selbstständige Fortschreiten der christlichen Religionsphilosophie hemmend angesehen werden.

Denn wenn nach gleichen Grundsätzen fortgefahren wird, so werden nicht allein die Schriften und Lehren von Baader, sondern auch jene von den angesehensten katholischen Theologen, einer gleichen Behandlung unterliegen; das widrige Gezänk wird wie in der Hermesischen Sache zum Aerger der Gläubigen fortgesetzt, und consequent genommen müßten zuletzt die theologischen Fakultäten auf die Erläuterung des Katechismus Romanus oder bei den Protestanten auf die Erklärung und Verherrlichung der symbolischen Bücher beschränkt, oder ein Maximum oder Minimum des theologischen Wissens festgestellt, und aller ausserhalb des vorgezeichneten Geleises sich bewegender öffentlicher Unterricht von einer Seite her mit dem Interdict belegt werden. Versperrt man so Jenen, welchen die Pflege des Geistes und der Seele obliegt, die Zugänge zur Wissenschaft, so werden sich bald die Pole umkehren; die bisher Wissenden werden die Nichtwissenden, und so umgekehrt werden. — Und dem Indifferentismus, welchem man so gerne steuern möchte, wird gerade der Weg angebahnt. Der jüngste Kampf der kirchlichen Autorität gegen die Wissenschaft wird endlich mit einer Waffe geführt, welche für die Erreichung ihrer Absicht nur gefährlich werden kann, und deren Führer werden zu spät ausrufen: oleum et operam perdidimus. Wir meinen den Kampf mittels der Publicität und der Alltags-Presse. Während letztere in Ansehung dringender Zeitereignisse in politischer Hinsicht in engere Schranken zurückgewiesen wurde, gewann der wirklich oder angeblich im Dienste der Religion und Kirche geführte Gebrauch der Presse einen vorher ganz unbekannten Umfang, vorerst in regelmäßig erscheinenden Zeitschriften, dann selbst in Tagsblättern; bei der Unbestimmtheit der Gränzen des politischen und kirchlichen Elements erweiterte sie das Gebiet der kirchlichen Presse nach allen Richtungen, sie zeigte sich einerseits als Bundesgenosse der Reaction, als angebliches Gegengift gegen die falsche Zeitrichtung, aber verschmähte es auch auf der andern Seite nicht, selbst die von den Gegnern behaupteten Grundsätze, wie jene über Gewissensfreiheit, Unabhängigkeit der Kirche, Emancipation, Wiedereinsetzung in die ursprünglichen Rechte für sich in Anspruch zu nehmen, nicht minder die Tagspresse selbst als ein Mittel, um auf die große Menge zu wirken, zu gebrauchen, und daselbst die ernstesten Fragen zu behandeln. Dieser Gebrauch der Presse, diese Berufung auf das Urtheil des Publikums, welches doch strenggläubig seyn soll, wird nicht ohne bedeutende Folge bleiben, auf die gestellten Fragen werden Antworten erfolgen, die geäusserten Ansichten durch entgegengesetzte beleuchtet werden, Jeder wird seine geistige Waare auf den täglichen Markt bringen. Endlich wird die Natur der Sache von selbst lehren, jene feindselige Stellung

gegen die Wissenschaft mit einer andern solidern zu vertauschen, und jenen würdigen Freunden der Religion Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, welche mitten unter Hemmnissen, Antastungen, ja Verunglimpfungen ihre Anstrengungen dem Versöhnungsproceß zwischen der Wissenschaft und der positiven Theologie zu weihen im Interesse der christlichen Religion und Offenbarung sich nicht abhalten ließen. *e)*

§. 207.

Von der Stellung der Kirche zum Staat in den nordamerikanischen Freistaaten.

Ehe wir in eine nähere zusammenhängende Darstellung der Kirchenhoheitsrechte in Deutschland nach den Lehren der Doctrin oder Wissenschaft, dann nach der Gesetzgebung und Praxis übergehen, mag es zur möglichst allseitigen Beleuchtung der Sache durch das Leben selbst zweckdienlich seyn, deßhalb einen Blick auf die nordamerikanischen Staaten, dann auf England, Frankreich und

---

e) v. Drey sagt (Apologetik oder wissenschaftliche Nachweisung der Göttlichkeit des Christenthums in seiner Erscheinung dargestellt, Bd. I. Philosophie der Offenbarung. Mainz, 1838. Vorrede XIII.): der auf wissenschaftlicher Bildung ruhende Glaube ist ein Gemeingut für alle Gebildete. — In Beziehung auf die Schriften von Strauß heißt es: Die biblische Kritik kann diese Erscheinung nicht ignoriren, braucht sie aber auch nicht zu fürchten; sie soll die darin gelegene Aufforderung nur benützen, um durch eine strenge Prüfung der Grundsätze, auf welche sich die mythische Auffassung der evangelischen Geschichte stützt, die Glaubwürdigkeit der letzteren im neuen Lichte zu zeigen. — An einer andern Stelle heißt es: Dogmatik stellt die in einer christlichen Kirchengesellschaft zu einer bestimmten Zeit geltende Lehre dar. — Die Apologetik hat das Wesen des Ursprungs des Christenthums, seiner eigenthümlichen Bestimmung, den Grundcharacter seiner ganzen Erscheinung zum Gegenstand, und ist die Grundlage der christlichen Theologie. Ihre Aufgabe ist der Erweis des göttlichen Ursprungs des Christenthums, sie fordert eine Theorie der Offenbarung. — Vertragen sich diese Grundsätze mit den im Breve vom 26. Sept. 1835 aufgestellten Grundsätzen, welches von Deutschland aus gegen die Schriften von Hermes provocirt wurde, und welche Folgen wird eine umfassende consequente Anwendung desselben auf das Studium der Theologie oder der Religionswissenschaft, und auf die Religion selbst haben? — Doch im Obigen liegen einige Andeutungen.

Belgien zu werfen, was sich auch durch Erwägung der Weltstellung dieser Staaten zu einander und zu Deutschland wird rechtfertigen lassen. Wir beginnen von dem entferntesten Punkte.

In keinem Lande der Erde gibt es eine größere Anzahl der verschiedenartigsten, aus dem gemeinsamen Boden des Evangeliums hervorgegangen Secten und Religionsgesellschaften, als in Nordamerika. Dort leben Katholiken, Protestanten, Methodisten, Episcopalen, Presbyterianer, Deisten, und andere Gläubige neben einander, und machen dieses Land zur praktischen Schule für die Duldung und Religionsfreiheit. Keine Kirche leidet dadurch in ihrer freien Ausübung, oder wird gehindert, Fortschritte zu machen und allenfallsige Vorurtheile gegen sich zu verscheuchen. Was insbesondere die katholische Kirche anbelangt, so gibt es daselbst Jesuitencollegien, Nonnenklöster, besonders genießen die barmherzigen Schwestern die ungetheilte Verehrung von allen Glaubensgenossen. Hier ist der Ort, wo jede Confession ihre Vorzüge geltend machen, und sich innere Achtung verschaffen kann. Hier gibt es keine Verketzerungen, hier macht man nicht Jagd, um diese oder jene Seele zu gewinnen; so nehmen die katholischen Schul- und Waisenpflegen Kinder jedes Glaubens auf, ohne denselben ihren Glauben aufzudringen; hier gilt es, durch Sittlichkeit und Lehrtalent sich Achtung zu verschaffen. Demungeachtet ist die Anzahl der katholischen Glaubensbekenner bedeutend herangewachsen. Die Katholiken haben in Baltimore einen Erzbischof, und der Reihe nach ordneten sich demselben die Bischöfe von Boston, New-York, Philadelphia, Kentuki, Neu-Orleans, Charlestown, Richmond und Cincinnati als Suffragane unter, wenn gleich so manches Institut einer noch nähern Entwickelung und Reife in einem Lande, wo noch das Meiste im Werden begriffen ist, entgegen sieht. Die Herstellung des Episcopats in Nordamerika ist keineswegs das Werk der Regierung oder einer Verhandlung des amerikanischen Congresses oder irgend einer Provinzialregierung mit dem römischen Stuhl, sondern durch die Gläubigen selbst hervorgerufen. Ihnen ist lediglich die Gestaltung der innern socialen Verhältnisse jener Kirche überlassen, wozu sie sich aus freier Ueberzeugung bekennen. In Nordamerika finden alle aus Europa verbannten Schwärmereien den freiesten Spielraum, und doch sind in keinem Lande, allgemein betrachtet, tiefere und sichtbarere Spuren der Gottesfurcht vorhanden, als hier; das Christenthum herrscht in der freiesten Ueberzeugung des Volks; auch vermochte selbst die Sympathie mit der französischen Revolution den in ihrem Gefolge hervorgetretenen Unglauben daselbst nicht zu verbreiten. Was ist nun die Ursache, daß sich dort das Religiöse und Irdische, das Irdische und Himmlische, das Zeitliche und Ewige so innig

durchdringt? Ohne Zweifel ist dabei die volle Scheidung von Kirche und Staat von dem entscheidendsten Einfluß. Der Staat gibt als solcher keinen Heller für den Cultus aus; er besoldet weder Priester noch ernennt er solche; er schreibt keine Liturgie vor, und kümmert sich weder um den Glauben oder Unglauben des Volks, was für das alte Europa freilich Paradoxa sind. Indem alle Glaubenspartheien der Staatsregierung unbekannt sind, jedenfalls auf gleich rechtlichem und gesetzlichem Fuß behandelt werden, kömmt der Staat mit den Einrichtungen der Kirchen in keine feindselige Berührung, und er läßt sich nicht beigehen, die menschlicher Weise vorkommenden Zänkereien und Eifersüchteleien in dem Innern der religiösen Gesellschaften durch seine Einwirkung zu verschärfen. Man ist nicht der Meinung, Jemand sey der Staatsregierung minder treu, weil er beim Cultus lediglich seiner Ueberzeugung folgt. f) Daher wird auch deßhalb Niemand erhöht oder erniedrigt, oder gar mit ausschließenden Vorrechten versehen. Niemand kann sich daher vergleichsweise wegen Hintansetzung beklagen; indem die Regierung Niemand aus einem kirchlichen Grund beunruhigt, wird sie gleichfalls von Niemand beunruhigt. Jeder schließt sich in der Regel an eine große Kirchengemeinschaft, Church, an, dann an ein Kirchspiel, Parish, wozu Jene gezählt werden, welche in einer und derselben Ortskirche sich versammeln, und zu den Methodisten, Congregationisten, Presbyterianern und Paptisten, oder zu den erweckten oder wiedergebornen Christen gehören. Die Kirchendiener werden gewählt. Was aber vorzüglich merkwürdig ist, besteht darin, daß die Kirchen kein Eigenthum haben. Die Kirchengemeinden, welche als Körperschaften anerkannt sind, haben die Kirchengebäude und die kirchlichen Grundstücke als Eigenthum; die Kirchengemeinden sind es auch, welche den Gehalt der Prediger feststellen. Das, was wir Kirchengut nennen, wird aus dem Privateigenthum der Kirchenglieder geschaffen; man ist sogar dem Besitz von Eigenthum durch die Kirche nicht günstig, und überläßt es gerne der Frömmigkeit jedes kommenden Geschlechts, für die kirchlichen Bedürfnisse zu sorgen, und obgleich weder Gesetz noch Herkommen nöthigen, sich zu einer Kirche zu bekennen oder dazu zu steuern, so leiden die kirchlichen Anstalten doch selten Mangel. Obwohl nun der nordamerikanische Staatenbund im Vergleich mit dem

f) Der §. 3. des Grundsetzes von 1789 bestimmt ausdrücklich, daß nie ein Gesetz gegeben werden soll, wodurch eine Religion für die herrschende erklärt, oder die freie Ausübung einer andern verboten werde. Constitut. der europäischen Staaten. Thl. I. S. 53.

alten Europa erst gestern seine übrigens gleich interessante Geschichte begonnen hat, und man den Gang der europäischen Dinge nicht willkührlich bestimmen, noch dortige Institutionen ohne weiteres hier in Anwendung bringen kann, so verdienen doch die kirchlichen Erscheinungen in dem berührten neuen Erdtheil unser volles Nachdenken. *g)*

§. 208.

Blicke auf England.

Ganz anders ist das Verhältniß der Kirche zum Staat in England. Hier gibt es eine herrschende, nemlich die bischöfliche Kirche, und ihr stehen gegenüber all jene Glaubensgesellschaften, welche die in der englischen Kirche gebräuchliche Art von Gottesdienst nicht annehmen, und im Allgemeinen Dissidenten heissen. Die geistlichen Beamten der englischen oder Hochkirche genießen verschiedene Privilegien, dagegen sind sie auch mehreren kanonischen Vorschriften unterworfen. Es besteht in der dortigen Kirche keineswegs wie in der schottischen ein freies gesellschaftliches Recht, vielmehr finden der Hauptsache nach die Grundsätze der katholischen Kirche in Beziehung auf das Episcopat Anwendung; nur wird der römische Primat nicht anerkannt, und in mancherlei Hin-

---

g) Vgl. hierüber unter Andern: Nordamerikas sittliche Zustände. Nach eigenen Anschauungen in den Jahren 1834—36. von Dr. Julius. Leipzig, 1839. 2 Bde. Es wird hier bemerkt, wie der Indifferentismus und die Unkirchlichkeit in Europa eine Folge des Mißbrauches wären, welchem die göttlichen Dinge überall ausgesetzt seyen, indem sie politischen Zwecken einerseits für die Kirchenherrschaft, andererseits für den Staat dienen müßten, welche beide sich der Kirche als bloße Polizeianstalt bedienen. Auch der Unglaube sey eine Mißgeburt einer hierarchischen oder politischen Despotie, einer gezwungenen Ehe, in welcher die Kirche mit jener leben sollte. Nur wenn man frei seine kirchliche Institution wählen, dem Bedürfnisse seines Herzens folgen dürfe, verschwinde auch der Unglaube. Der gesetzlich freie Mensch sey auch kirchlich oder ein guter Christ, und wenn Einige Freiheit mit Unglauben verwechselten, so seyen dieses entlaufene Sclaven, die zwar den Zwang hassen, aber die Freiheit nicht verstehen. — Andere erkennen darin ein historisches Gesetz, daß in dem Maaß, als sich ein Volk sowohl in kirchlicher als politischer Hinsicht rechtlich frei fühlt, auch das Ansehen des Christenthums sich steigert, wo hingegen, wenn die Kirche blos als Mittel einer Herrschaft unter welchem Titel immer mißbraucht wird, auch der Unglaube sich einstellt.

ſicht tritt der König als Oberhaupt der Kirche an deſſen Stelle. h) Die Biſchöfe werden von dem Dechant und den Capiteln unter königlicher Ernennung gewählt. Ein gleiches iſt der Fall mit dem Dechant; die Canonici und Präbendaren werden wechſelweiſe vom König oder Biſchof, oder durch das Capitel ernannt. Die Krone übt daher bedeutende Rechte in Beziehung auf die höhern Kirchenämter aus. Auſſerdem iſt die biſchöfliche Hierarchie durch die auffallendſte Ungleichheit bei der Vertheilung der Güter begünſtigt. i) Daß übrigens inſoferne von der Staatsregierung dem Princip der Stabilität gehuldigt wird, von Seite der biſchöflichen Hierarchie keine Differenz mit derſelben zum Vorſchein kömmt, lehrt ſchon der letztern eigenes Intereſſe. Indeſſen ſteht die Hochkirche obgleich auch politiſch mitherrſchend und bevorzugt nicht allein. Vermöge des allgemeinen Rechts jedes Britten, ſein Urtheil frei zu äuſſern, mußte es zu einer Verſchiedenheit der religiöſen Meinungen kommen, und in der That iſt die biſchöfliche Kirche nicht nur von den brittiſchen Unterthanen nicht allgemein anerkannt, ſondern gerade ihre Vorzüge, ihr Reichthum, ihre Stabilität und Stereotypik drohen ihr die größten Gefahren; ihre bisherige unabhängige Stellung dient als Quelle, um in Abhängigkeit zu gelangen, und die ihr drohende Kataſtrophe wird ſich vielleicht in einer nicht fernen Zeit blos durch eine äuſſere Reformation oder

---

h) Auch die engliſche Hochkirche erkennt drei Stufen des geiſtlichen Amtes: die Biſchöfe, Pfarrer und Diakonen. Auſſerdem gibt es zwei Erzbiſchöfe, vierundzwanzig Biſchöfe, welche mit Ausnahme des Biſchofs von Sodor und der Inſel Man als Lords im Parlament ſitzen; dann Dechante, Präbendarien, Canoniker und Archidiakonen, Kirchenvorſteher und die Kirchenſchreiber (Parish clerks). Vgl. George Cuſtance gedrängte Darſtellung der engl. Staatsverfaſſung ins Deutſche überſetzt. Braunſchweig, 1827. S. 170 fg.

i) Die jährlichen Einkünfte der Erz- und Bisthümer in England betrugen bisher 181,631 Pfd. Sterl.; jene der Kathedralen und Collegialkirchen 75,854; der Beneficien 3,197,225. Der Netto-Ertrag der Erz- und Bisthümer wird auf 160,292 Pf. St. angegeben, ſo daß auf jeden Biſchof wenigſtens 2956 Pf. St., auf die Kathedralen und Abteien 208,287, alſo auf das Mitglied 664 kommen; auf die Beneficien 340,725. Der ganze Aufwand für die Hochkirche beträgt 4 Millionen. Netto 3,500,000 Pf. St. Der Erzbiſchof von Canterbury und der Biſchof von Durham beziehen jeder 20,000 Pf. St., dazu kommen Kirchentaxen und andere Laſten, welche auch zum Theil von den Diſſenters getragen werden. Die Einkünfte eines Pfarrers überſtiegen bisher 100 Pf St. nicht und jene eines Curaten nicht 50 Pf.

durch möglichste Gleichstellung mit den rivalisirenden Kirchen abwenden lassen.

Die Glieder der Kirchengesellschaften ausserhalb der bischöflichen Kirche heißen, wie bereits angeführt, Dissidenten, und waren noch unter der Königin Elisabeth und Carl II. vermöge der Uniformitätsacten mehreren Strafverfügungen unterworfen, bis letztere durch die sogenannte Duldungsakte aufgehoben wurden; auch verspricht der König bei seiner Thronbesteigung deren Aufrechterhaltung. Schon vermöge des früher bestandenen Corporations- und Testeides genossen die römisch-katholischen Dissidenten (§. 199.) nicht gleiche Rechte mit den protestantischen. Indessen ist nicht nur früher unter Georg III. *k)* auch für sie ein Duldungsgesetz erlassen, und sind sie von den über sie verhängten harten Bedrückungen freigesprochen, sondern auch durch die Emancipationsakte die übrigen politischen Inhabilitäten fast gänzlich aufgehoben worden. Was nun das Verhältniß der Dissidenten bei Ausübung ihres Glaubens zur Staatsgewalt betrifft, so können neue gottesdienstliche Versammlungen derselben nur gegen eine bescheinigte Anzeige des Versammlungsortes beim Bischof, oder Archidiakon, oder beim Friedensrichter während der Quartalsitzungen und nur bei offenen Thüren stattfinden. Der Staat mischt sich dabei weder in die Lehre noch Disciplin, und da eine fremde Oberherrlichkeit ausser dem Staate nicht anerkannt wird, so werden auch mit dem Papste in Ansehung der katholischen Kirche vom Staate keine Uebereinkünfte oder Concordate geschlossen (§. 48.). Auch weiß man in England nichts von einem Placet im Sinne des deutschen Kirchenstaatsrechts. Jede Religionsgesellschaft genießt in ihrem Innern die möglichste Freiheit und Unabhängigkeit, und bestreitet freiwillig ihre äussern Bedürfnisse, voluntary system. Dieses ist ein Schreckenswort für die Hierarchen der Hochkirche, während selbst die ihres alten Eigenthums beraubte katholische Kirche in Irland, um ihre Unabhängigkeit nicht zu verlieren, jede Staatsunterstützung, namentlich die Besoldung der Geistlichkeit aus öffentlichen Fonds von sich abweisen zu wollen scheint. Diese Freiheit in gottesdienstlicher Hinsicht hat während zehn Jahren seit der Emancipation der Katholiken besonders in England für den Katholicismus bedeutende Früchte getragen. Seitdem wurden mehr als 150 katholische Capellen errichtet, und 10 geistliche Erziehungsanstalten gestiftet; die Jesuiten haben ein berühmtes Institut in Lankshire, wo die meisten Katholiken sind. Bekehrungs- und Traktaten-Gesellschaften sind ungehindert thätig, sowie ein Verein zur Befestigung

---

k) Statut 31. Georg III. S. 32.

und Ausbreitung der katholischen Kirche, nicht nur in England, wo Wallis mit einbegriffen zwei Millionen Katholiken leben, sondern auch in den Colonien. Unter solchen Verhältnissen erklärt sich der Eifer der Hochtory, die Katholiken soviel möglich in England nieder zu halten, und die ausschließende Oberherrschaft der Hochkirche, deren Interessen mit den alten Freiheiten so enge verknüpft sind, möglichst aufrecht zu erhalten. Es ist also die innere der katholischen Kirche in England gewährte Freiheit, welche sich für ihre Fortschritte so günstig erwiesen hat; wäre aber diese Freiheit als Privilegium, als Vorrecht verliehen, und nicht allen Confessionen gleich gewährt, so fände diese, wie die künftige Katastrophe der Hochkirche beweisen wird, nothwendig wieder ihren baldigen Untergang. Aus allem geht übrigens hervor, daß das Verhältniß der Kirche zum Staat in England eigenthümlicher Natur ist.

§. 209.

Frankreich, und die dortige Stellung zwischen Staat und Kirche besonders in Folge der Revolution.

Kein Land ist an Erfahrungen in Beziehung auf die Einwirkungen der Kirchengewalt auf die Staatsgewalt, und die daraus hervorgegangenen Resultate reicher als Frankreich, keines hat auch nach Aussen in dieser Richtung mächtiger gewirkt. Mit der allmähligen Consolidirung der königlichen Gewalt begann auch deren Kampf gegen die dort mächtig gewordene Hierarchie. Ludwig der Heilige leistete bereits den ersten bedeutenden Widerstand, die von ihm begründete Sorbonne, dann die Parlamente schritten auf dieser Bahn fort, und erweiterten in jeder Beziehung die Rechtsbefugnisse der Krone zur Kirche; zu diesem kamen noch zahlreiche königliche Verordnungen, gerichtliche und theologische Aussprüche von National- und Provinzialconcilien. So war der Grund zu dem nachherigen Kirchenstaatsrecht, und zu demjenigen gelegt, was man später die Privilegien und Freiheiten der gallikanischen Kirche nannte, welche Pierre Pithou 1594 dem Cardinal Bellarmin unter dem Titel libertés de l'eglise gallicane muthvoll und siegreich entgegensetzte, und welche unter der Regierung von Ludwig XIV. durch Hülfe des geschmeidigen Bossuets als Erklärung des gallikanischen Clerus 1682 ans Licht traten, *i)* und bis auf den heutigen Tagen als Staats- und Kirchengesetze, aller päpstlichen Widersprüche ungeachtet, in Wirksamkeit bestehen. War auch der Widerstand gegen die Reformirten in Frankreich

---

i) Vergl. §§. 28. 29.

von einem günstigen Erfolg, so gelang es doch nicht, die Jansenisten gänzlich niederzudrücken. m) Allein die Strenge, mit welcher man gegen jede fortschreitende Bestrebung zu Werke ging, drängte viele Menschen auf ein anderes Extrem, auf volle Emancipation des Geistes von den Fesseln priesterlichen und oberkirchlichen Ansehens, wobei man auch die Zukunft auf eine ideale Weise gestaltete. Man reducirte endlich das Christenthum auf die Moral des Evangeliums, setzte der römischen Kirche das Weltbürgerthum, der Hierarchie und der Ueberlieferung die Vernunft und das Gewissen entgegen. Es war zu spät, wenn Papst, Jesuiten und Bischöfe dasjenige, was sie mittelbar durch den Geisteszwang geschaffen hatten, wieder zurückdrängen wollten. Die Lehre von den Menschenrechten, welche von der andern Welt herüberklang, gab der Gährung neue Nahrung, und so bereiteten sich für die katholische Kirche in raschen Uebergängen die entscheidendsten Veränderungen vor.

Der Reichthum der Kirche und ihre Privilegien waren gleich ein Stein des Anstoßes, man hörte vorerst den Grundsatz aufstellen, jede Kirche sorge für sich selbst, nemlich jenen des obengedachten freiwilligen Systems, und bereits am 10. August 1789 wurden für 70 Millionen an Zehnten und Grundgefällen des Clerus ohne Entschädigung eingezogen, und zu gleicher Zeit die Accidenzien, die Depotabgaben an die Bischöfe von Seite der Geistlichen mit den päpstlichen Annaten abgeschafft, und zur Einschmelzung aller überflüssigen Kelche und Kirchengeräthe geschritten.

Ein weiteres feierliches Decret der Nationalversammlung schrieb der Nation das Verfügungsrecht über alle Kirchengüter zu, unter Vorbehalt, für die Kosten des Gottesdienstes, Besoldung der Geistlichkeit und Versorgung der Armen auf schickliche Weise Vorsehung zu treffen. Das Decret zur Aufhebung der Mönchsklöster vom 11. Februar 1790 war eine weitere Folge. Man verkaufte für 300 Millionen Güter, ohne jedoch die vorbehaltene Entschädigung auszumitteln oder zu sichern. Die Wirkungen dieser Maaßregeln dauern noch heut zu Tage in ganz Frankreich fort.

Mit eben so bedeutenden Folgen war die später wieder zum Theil aufgehobene bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit, constitution civile du clergé, vom 12. Juni 1790 verbunden. Zwar hatte die Revolution nicht nur Freiheit des Cultus, sondern

---

m) Die Jansenisten gingen auf Augustin und die heil. Schrift zurück, bekämpften die Rechtfertigungstheorie und die unbeschränkte päpstliche Autorität, dabei bestanden sie auf innige Frömmigkeit und sittliche Strenge.

auch Freiheit in den kirchlich gesellschaftlichen Einrichtungen ausgesprochen, Kirche und Staat sollten geschieden seyn und bleiben. Allein vermöge eines der vielen Widersprüche, welche gewöhnlich solche plötzliche Umwälzungen begleiten, gab die Nationalversammlung des dagegen erhobenen Widerspruchs ungeachtet der katholischen Hierarchie eine neue Verfassung. Es sollte a) jedes Departement eine Diözöse mit einem Bischof bilden; b) Wurde alle auswärtige kirchliche Jurisdiction unbeschadet der Gemeinschaft mit dem heiligen Stuhl aufgehoben, ohne jedoch auf die Primatialrechte und deren Anerkennung einzugehen; c) Die Bischöfe sollen die Pfarrer ihrer Kathedralkirchen seyn, und die Pfarrer der Nebenkirchen ihren Senat bilden; d) Die Bischöfe sollen durch das Volk gewählt werden, und durch die Metropolitane ihre kanonische Einsetzung erhalten, haben aber vor ihrer Consecration die Verfassung zu beschwören; e) Ebenso sollen die Pfarrer durch die Districtsversammlungen gewählt werden. Ferner f) der Erzbischof von Paris erhält 50/m, jeder andere 20/m, ein Bischof 12/m Livres an Besoldung. Für die Pfarreien in Paris wurden je 6/m, für anderwärtige nach Maaßgabe der Bevölkerung 4/m, dann 2400, auf dem Lande aber 1800—1200 Franken ohne Gestattung von sonstigen Pfarreigütern als Gehalt angewiesen. Die Umschreibung der Diözesen, die Wahlen der Bischöfe und Pfarrer, die Aufhebung der kanonischen Einsetzung durch den Papst, die Unterdrückung der Domcapitel, die Aufhebung von 53 Bisthümern, indem ihre Anzahl von 136 auf 85 beschränkt wurde, waren Neuerungen, welche den heiligen Stuhl zu gleicher Zeit empfindlich trafen.

Ein Decret vom Jahre 1791 befahl den Geistlichen, diese neue Verfassung zu beschwören. Die solchen Eid verweigernden Priester verloren ihre Pension und ihr durch Wahl zu ergänzendes Amt, sie wanderten meistens aus. Allein dabei blieb es nicht, der Katholicismus war bereits bei Vielen in seinen Grundlagen durchwühlt, als die Revolution daher brauste. Der so viele Jahrhunderte lang im Namen der Religion geübte Zwang erweckte einen fast unheilbaren Zwiespalt im Innern, nöthigte viele zur Heuchelei, und erzeugte bei kräftigen Naturen eine unheilbringende Erbitterung. Man hob im steigenden Unmuth das Alleinrecht der katholischen Hierarchie auf, und mit einem abermaligen Widerspruch wurde die römisch-katholische Religion in Frankreich abgeschafft, nachdem man vorher Religionsfreiheit, und Freiheit des Cultus proclamirt hatte. Auch der alte christliche Kalender wurde abgeschafft, und man sah, nachdem man im taumelnden Wechsel Vernunft, Natur, Freiheit, Republik als höchste Gegenstände der Verehrung ausgepriesen hatte, am 20. Brumaire in der Domkirche

Notre Dame das Fest der Vernunft feiern. Allein bald schauderten selbst die furchtbaren Factoren dieser wahnsinnigen Catastrophe vor dem Abgrunde zurück, welchen sie eben eröffnet hatten; nur scheinbar siegte die antichristliche Aufregung, sie scheiterte selbst an der Lächerlichkeit des neuen Cultus, wozu man anfangs ein ernstes Gesicht machte, dann lachte und auseinander ging. Die Hauptgesinnung Frankreichs war christlich, die neuen Tempel wurden bald leer, der neue Cultus wurde daher abgeschafft, die alten Gotteshäuser füllten sich wieder. Eine warnende Lehre für die Religionsmacher, welche ausser Stand sind, an die Stelle des Alten etwas Haltbares zu setzen. Am 21. Dezember 1794 hielt Gregoire seine berühmte Rede über die Freiheit des Cultus, *n)* und zum Ueberfluß decretirte sie der 21. Februar 1795.

Das Concordat mit Napoleon 1801 veränderte die bürgerliche Verfassung des Clerus. *o)* Allein demungeachtet blieben die meisten Beschlüsse der Nationalversammlung in ihren Folgen bestehen. Vor allem war die Anerkennung der Verweltlichung der Kirchengüter von Seite des apostolischen Stuhls sogar eine Vorbedingung des Concordats. Die Aufhebung des Patronatrechts, die Entziehung des Rechts für die Pfarrgeistlichen, authentische Geburts-, Trauungs- und Todes-Urkunden auszustellen, wurden stillschweigend anerkannt. Nach dem angenommenen Princip der Scheidung von Kirche und Staat entzog das Civilgesetzbuch der Geistlichkeit die Jurisdiction in Ehesachen, man schloß vermöge desselben gänzlichen Scheidungsprincips das kirchliche oder religiöse Element aus dem Erziehungs- und Unterrichtssystem aus, die Heiligung der Ehe durch kirchliche Einsegnung wurde nun bloße Privatgewissenssache. Allein trotz der gepriesenen Scheidung von Kirche und Staat kam doch, da vermöge der organischen Artikel die Grundsätze des alten französischen Kirchenstaatsrechts größtentheils beibehalten wurden, eine Zwittergestalt von Abhängigkeit und Unabhängigkeit der Kirche zum Vorschein. Erstere trat unter Anderm auch in Folge der nunmehr eingeführten Besoldung der Geistlichkeit durch den Staat ein. Auf der andern Seite ist aber auch nicht zu läugnen, daß der Einbuß der politischen Rechte und der Güter dieselbe Geistlichkeit der Regierung gegenüber unabhängiger und weniger verwundbar gemacht, und ihr von nun an eine ganz neue Stellung angewiesen hat. Sie ist dem Volke näher getreten, ihr

---

n) *Gregoire*, de la liberté des cultes. Choix des rapports. T. XV. p. 205.

o) Ein Blick auf §. 42. S. 103. wird den aufmerksamen Leser über die Veränderungen in der bürgerlichen Verfassung des Clerus belehren.

Einfluß wird um so bedeutender, weil er nicht wie früher die Folge einer dem Volke mehr entfremdeten kirchlichen Aristokratie ist. Die Geistlichkeit ist in der Lage, unmittelbar durch das Volk zu wirken. p) Dadurch erklären sich auch sogar in politischer Hinsicht manche Erscheinungen in den Ländern, wo ähnliche Veränderungen und Incamerationen wie in Frankreich vor sich gingen.

Selbst Napoleon empfand die Macht einer sich ihm entgegensetzenden Geistlichkeit in Belgien, indem sich diese auf die breite Volksbasis stützte; der Widerstand dauerte unter der oranischen Dynastie fort, und die Revolution 1830 war vorzüglich auch mit ein Werk der Geistlichkeit. Seitdem hat die in Belgien herrschende Parthei die Geistlichkeit als Verbündete an ihrer Spitze.

Was die arme niedergedrückte und doch wieder stolze Geistlichkeit in Irland vermag, ist längst kein Geheimniß mehr.

Auch in Deutschland mußte schon der Verlust der äussern Güter und mancher alten Vorzüge die Geistlichkeit lehren, sich auf das Volk zu stützen, ja es entspricht sogar ihrem Berufe, sich durch Geistesüberlegenheit Einfluß auf die Gemüther und den Geist zu verschaffen. In den von Deutschland wieder eroberten Theilen war es nicht möglich, die vorausgegangene Confiscation der Kirchengüter wieder aufzuheben, und die dortige Geistlichkeit theilt die Lage und Bestrebungen der französischen wenigstens auf einige Weise. Selbst Deutschland schritt mit Ausnahme der für den Pfarrer-Gottesdienst, Unterricht und Wohlthätigkeit bestimmten Stiftungsgüter zu einer Incameration, und die durch den Reichsdeputationshauptschluß vorgesehene Dotation der Bisthümer reduzirt sich in der That mehr oder weniger auf eine Geldbesoldung.

Was nun wieder die französisch restaurirte Kirche anbelangt, so mußte sie sich die sogenannten Freiheiten der gallikanischen Kirche, viele staatsrechtliche Beschränkungen, die Anerkennung anderer christlichen Confessionen, die Gewährung die individuellen Religionsfreiheit und die Ertheilung des Bürgerrechts an die Juden gefallen lassen. Während dieser Restauration gegenüber im Stillen Pläne über eine allgemeine auch religiöse Regeneration gebrütet wurden, tauchte vorzüglich unter La Mennais Wirksamkeit die Idee von der mittelalterlichen Kirche auf. Bald kam die Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu durch Pius VII. 1814, sowie die Restauration der alten Königsdynastie zu Hülfe. Letztere glaubte durch Wiederherstellung des alten katholischen Kirchenwe-

---

p) Vergl. die interessante Abhandlungen v. Zachariä, über die heutige Stellung der Hierarchie der römisch-katholischen Kirche. Neue Jahrbücher der Geschichte und Politik. Heft 4. Leipzig, 1830.

sens sich befestigen zu können, es ergab sich eine vielseitige Reaction und neue Extreme kamen zum Vorschein. Dem neuen Christianismus von Saint Simon 1826 setzte LaMennais gleichsam eine neue Bulle, unam sanctam, welche die päpstliche Alleingewalt präconisirte, entgegen, und ein Theil des Episcopats sah sich sogar zur öffentlichen Verwerfung dieser Grundsätze veranlaßt. Da trat Graf Montlosier gegen die Priesterparthei auf, und noch im Jahre 1828 mußten die Jesuiten die Seminarien räumen. Hatten letztere ihr Netz um ganz Frankreich gezogen, so schaarten sich ihre Gegner in geheimen conspirirenden Gesellschaften zusammen. Die Sache wurde von beiden Seiten auf die Spitze getrieben, und die darauf gefolgten Ereignisse sind bekannt.

Die Geistlichkeit ist abermals auf ihre alte Stellung zurückgewiesen, möge es ihr gelingen, auch jene höhere Sehnsucht nach Befriedigung der religiösen Bedürfnisse zu befriedigen, deren Daseyn sich in dem Saint Simonismus, im Tempelorden, in den wiewohl mißglückten Versuchen zur Herstellung einer reformirt-französisch-katholischen Kirche des Abbé Chatel, Auzou, Laverdet und Consorten, welche theils für sich, theils vereint zu wirken suchten, herausgestellt hat. Uebrigens sind die Religionsrechte in dem neuen Verfassungsgesetz vom Jahre 1830 nur kurz bestimmt, und beschränken sich auf Freiheit und gleichen Schutz der Gottesverehrung, auf Besoldungsansprüche der Diener der christlichen Kirchen, auf Anerkennung der Denk- und Preßfreiheit. *q)*

---

q) Charte constit. 1830. art. 5. Chacun professe sa religion avec une egale liberté, et obtient pour son culte la même protection. — Art. 6. Les ministres de la religion catholique et romaine professée par la majorité des français, et ceux des autres cultes chretiens recoivent des traitemens par le trésor public. — Art. 7. Les français ont le droit de publier et de fair imprimer leurs opinions en se conformant aux lois. La censure pourra jamais ètre retablie. — Während Bonald, Maistre, La Mennais vor 1830 auf Seite der Reaction mit ihren Schriften hervortraten, erschien nachher *Boutain* mit seiner Philosophie du christianisme. Straßburg, 1835. Bd. 2. Er schöpft aus der katholisch-augustinisch verstandenen heiligen Schrift und der Tradition; er will die Religion nicht vom Staate trennen, indessen von den politischen Fragen, Regierungs- und Dynastienwechsel unabhängig wissen. Boutain, von seinem Bischof verurtheilt, ist ein Gegner des von Rom verurtheilten Hermes, indem er seine Principien, Grundlagen und Prämissen nicht in der verderbten, und auch nach Kant unzulänglichen Vernunft, sondern

§. 210.

Die Stellung der Kirche zum Staat in Belgien.

In Belgien ging — nach Görres zu urtheilen — die legitimste aller Revolutionen vor sich; und auf die für die dortige katholische Kirche errungene Stellung, wird von verschiedenen Seiten als auf ein beneidenswerthes Ideal hingewiesen. Dieses Land erhielt als ehemaliger Bestandtheil von Frankreich das Concordat von 1801 mit den darauf gegebenen kirchenstaatsrechtlichen organischen Artikeln. Gleichfalls wurde dort nach französischen Maaßstab die Scheidung von Kirche und Staat vorgenommen, und der dortige Clerus erhielt dieselbe einseitige oft sehr beschränkte Bildung, wie der französische, da sich der dortige Staat weder um die religiöse Erziehung der Einzelnen, noch des Clerus kümmert. Reformirende Maaßregeln, selbst wenn sie wie ehemals von einer so frommen Beherrscherin, wie die Kaiserin Maria Theresia, ausgingen, fanden dort niemals Beifall, den entschiedensten mit Empörung verbundenen Widerstand jene ihres feurigen Sohnes Joseph II. Auch der mächtige Napoleon sah die niederländische Geistlichkeit grollen, und schritt mehr als einmal zu einzelnen eisernen Maaßregeln. Als es sich von der Vereinigung der südlichen und nördlichen Provinzen unter einem Königs-Scepter handelte, verlangte die Geistlichkeit die Wiederherstellung der Verträge und Constitutionen, welche jemals die dortigen Fürsten, in Beziehung auf freie Ausübung der Religion, dann die Rechte, Privilegien, Exemtionen und Prärogative für ihre Kirche je beschworen hatten, und als die niederländische Verfassungsurkunde erschienen war, erklärten sich sofort die vornehmsten Bischöfe, wie sie sagten aus religiösen Gründen, gegen mehr als 8 Artikel. Das Memorial an die großen Mächte, das jugement doctrinal reitzte

---

so wie oben gesagt sucht. Die Pfleger der Religionswissenschaft in Deutschland sind begierig, wie der heilige Stuhl den Streit zwischen dem Bischof von Straßburg Lepappe de Trevern, welcher sich mit seiner Prüfungscommission zur Lehre von Hermes hinneigt (Rapport a Monsieur l'Eveque de Strasbourg sur les ecrits de M. l'abbe Boutain 1838) und zwischen dem Gegner von Hermes, nemlich Boutain, dessen Rechtgläubigkeit die Prüfungscommission in Frage gestellt hat, entscheiden wird. — Vielleicht dürfte hier ein praktischer Fall gegeben seyn, der das Bedürfniß augenscheinlich macht, wissenschaftliche Strebungen dieser Art nur durch sich selbst widerlegen und prüfen zu lassen.

schon damals die Gemüther auf. Der Widerstand machte sich mehr kund, als die niederländer Regierung zur zweckmäßigen Bildung des Clerus das bekannte philosophische Collegium zu Löwen nicht ohne großmüthigen Staatsaufwand errichtete. r) Man ruhte nicht eher, als bis diese der hergebrachten Bildungsart nicht zusagende Anstalt geschlossen wurde. Man setzte indessen noch als weitere Nahrung der Gährung die Behauptung in Umlauf, die Regierung gehe damit um, das Land zu decatholiciren; die Concessionen machten daher noch muthiger, und das am 18. Juli 1827 geschlossene Concordat vermochte die Gährung nicht zu beschwichtigen. Als demnach die Juli-Revolution 1830 sich dorthin richtete, machte die Geistlichkeit gemeinsame Sache mit ihren Anhängern, und ihrer mächtigen Mitwirkung verdankt zum Theil Belgien seine Selbstständigkeit und Constitution. Der Zweck bei Abfassung der letztern ging vorzüglich dahin, der Regierung jede unmittelbare Einwirkung auf den Cultus, und namentlich auf die Erziehung und den Unterricht der Geistlichen zu benehmen, durch Abschaffung von präventiven Maaßregeln das Placet zu entfernen, jede Controllirung des Verkehrs der Geistlichkeit mit Rom und ihrer Heerde von Seite der Regierung aufzuheben, und zum Behuf der Herstellung der geistlichen Corporationen das freieste Associationsrecht herbeizuführen. Daraus erklären sich mehrere Verfassungsgrundsätze, insbesondere die Proclamation der Freiheit des Cultus. s) Ebenso wurde die Freiheit der Theilnahme an dem Gottesdienst stipulirt. t)

Jede Dazwischenkunft des Staats bei Verleihung der Kirchenämter, bei Ausübung der Gerechtsame der Kirchenobern ist zurückgewiesen. Dieses gilt auch hinsichtlich ihrer amtlichen Correspondenz nach Aussen, und der Publicirung der kirchlichen Akten nach Innen. Es gilt also dort kein Placet, keine vorbeugende Maaßregel von Seite des Staats, vielmehr soll bei allen diesen Verhältnissen, die beim Gebrauch der Presse die gewöhnliche Verantwort-

---

r) La Belgique et l'Europe, ou pércis des événemens arrivés dans le royaume des Pays-bas pendant la periode de 1815—31. Amsterd. 1832. p. 37 ff.

s) La liberté des cultes, celle de leur exercise publique, ainsi la liberté de manifester ses opinions en toute matiére sont garanties, sauf la reppression de délits commis a l'ocassion de l'usage de ces libertés. Constit. de Belgique. Tit. II. §. 14.

t) Nul ne peut être contraint de concourir d'une manière quelquonque aux actes, et aux cérémonies d'un culte, ni d'en observer les jours de répos. §. 15.

lichkeit ex post eintreten. *u*) Nur muß auch wie in Frankreich die bürgerliche Abschließung der Ehe der kirchlichen Einsegnung jedesmal vorausgehen. *v*) Besonders wichtig für die Geistlichkeit ist die Proclamation der Freiheit des Unterrichts *w*) mit Ausschluß jeder Präventivmaaßregeln. In viel größerem Umfange als selbst in Frankreich wird durch die belgische Verfassung die Preßfreiheit in den Schutz genommen. Hier ist von keiner Cautionsleistung die Rede; sobald nur der Autor bekannt und in Belgien domicilirt ist, hört jede andere Verantwortlichkeit des Herausgebers, Druckers und Verbreiters auf, die Censur ist für immer abgeschafft. *x*) Endlich gilt das freieste friedliche und unbewaffnete Verbindungs- und Versammlungsrecht, ohne daß man deßhalb einer vorgängigen Erlaubniß bedürfte, und nur die Versammlungen unter freiem Himmel sind den Polizeigesetzen unterworfen. *y*) Mit Recht wundert man sich, wie diese Verfassung, welche die früher beanstandete niederländische, ja alle übrige Verfassungen des Continents an Freisinnigkeit übertrifft, den Beifall des hohen Clerus finden konnte, wie Grundsätze, welche in dem bald darauf erfolgten päpstlichen Umlaufschreiben vom Jahre 1832 als verderblich — Preß-, Cultus- und Unterrichts-Freiheit — verdammt worden sind, in Belgien der augenblicklichen Verurtheilung entgehen konnten; allein man war in der Lage, einerseits den verbündeten

---

u) L'etat n'a le droit d'intervenir ni dans la nomination, ni dans l'installation des ministres d'un culte quelquonque, ni a defendre a ceux a correspondre avec leurs superieurs, et de publier leurs actes, sauf ce dernier cas la responsabilité ordinaire en matiére de presse, et de publication.

v) Le mariage civil devra toujours preceder la benediction nuptiale, sauf les exceptions a etablir par la loi, s'il y a lieu.

w) L'enseignement est libre; toute mesure praeventive est interdite; la repression des delits n'est reglée par la loi. Instructions publique donnée aux frais de l'etat est egalement reglée par la loi. art. 17.

x) La presse est libre; la censure ne pourra jamais étre retablie; il ne peut étre exigé de cautionement des écrivains, editeurs et imprimeurs. Lorsque l'auteur est connu, et domicilié en Belgique, l'editeur, l'imprimeur, ou le distributeur ne peut étre poursuivi. §. 18.

y) Les Belges ont le droit d'assembler paisiblement et sans armes, en se conformans aux reglemens, qui peuvent regler l'exercise de ce droit; sans néamoins les soumettre a une autorisation prealable. Cette disposition ne s'applique point aux rassemblemens en plein air, qui restent enteriérement soumis aux lois de police.

Liberalen ein scheinbares Opfer bringen zu müssen, um andrerseits der Kirche oder Hierarchie große Vortheile zu verschaffen. Mit nicht geringer Regsamkeit benützte man auch die günstigen Umstände, man organisirte geistliche Corporationen, begründete Jesuitencollegien, stiftete aus reichlich vorgefundenen, und der französischen Confiscation entzogenen Stiftungsmitteln eine katholische Universität in Löwen, suchte sich durch Verbreitung des Ordens der Schulbrüder des Volksunterrichts zu bemächtigen, verbreitete im In- und Auslande planmäßig zugeschnittene Schriften, und suchte durch einen der Sinnlichkeit zusagenden Cultus, dann durch Missionspredigten und sonstige Anstalten auf die Menge zu wirken. Auf der andern Seite ist man bemüht, die aus den freisinnigen Verfassungsmaximen hervorgehenden Nachtheile möglichst zu beseitigen. Man setzt der Wirkung der Bibelgesellschaft jedes mögliche Hinderniß entgegen. Diejenigen, welche sich unterfangen, von der Preßfreiheit einen mißfälligen Gebrauch zu machen, sucht man dadurch zu strafen, daß man das Lesen ihrer Erzeugnisse mit kirchlichen Strafen bedroht. x) Seit der längsten Zeit bestehen in den Niederlanden Maurerlogen. Auch die östreichische Regierung hatte dieselben namentlich durch die Verordnung vom 9. Januar 1786 autorisirt. Die Verbietungsbullen von Clemens XII. und Benedict XIV. waren nie publicirt oder anerkannt worden, und selbst der Erzbischof von Mecheln, Prinz Mean, erließ deßhalb am 19. November 1819 eine nichts weniger als absolut verdammende Erklärung. Demungeachtet haben die belgischen Bischöfe in einem Umlaufschreiben vom Jahre 1837 die Maurerlogen verdammt, und den Seelsorgern befohlen, den allenfallsigen Mitgliedern, weil sich in denselben eine Opposition gegen die Plane der Geistlichkeit zu erheben scheint, die Sacramente zu versagen; man sucht also mittelbar das freie constitutionelle Versammlungsrecht zu vernichten oder zu paralisiren. Der Grund ist, weil Leo XII. in einem Breve vom Jahre 1826 die Freimaurer, welche in die Klasse der italienischen Carbonari und dunklen Conspiranten, ja der Ungläubigen selbst geworfen, und erstgeborne Kinder des Teufels genannt werden, verdammt und bei Strafe des Bannes zur Pflicht gemacht hat, die Brüder der geistlichen Behörde zu denunciren. Natürlich erhielt dieses Breve das Placet

---

x) Man hat selbst in Deutschland dieses der bestehenden und angenommenen Verfassung widersprechende Verfahren dadurch zu rechtfertigen versucht, indem man sagte, solche Verbote würden nicht an die Staatsgenossen, sondern an die Kirchenmitglieder gerichtet. Eine allerdings feine Unterscheidung. —

des Königs nicht, und nun unternahm es der Bischof Bommel, in seinem berühmten Fastenmandat vom Jahre 1838 diesem Breve durch die bekannte Bannalphrase, Roma locuta causa finita est, Wirksamkeit und zugleich den alten verbündeten Liberalen den Abschied zu geben. Es ist sohin begreiflich, wie die Liberalität der belgischen Verfassung auch von Seite Roms Gnade finden konnte. Man dürfte sich aber trotz der besonders auch bei der Cölner Angelegenheit entwickelten Thätigkeit kaum irren, wenn man annimmt, daß hinsichtlich der Stellung der Geistlichkeit zum Staat sich eine neue Zukunft mit der Anerkennung des belgischen Staats datiren wird. *a)* Die Freiheit der Presse, des Cultus, des Unterrichts ist ein Gegenstand, welchem sich schon instinctmäßig jede auf Repristination ausgehende Hierarchie widersetzen muß. Es wird derselben jedoch schwerlich gelingen, gedachte Freiheiten lediglich ihrem Plane und Systeme gemäß ausbeuten zu können. Die Regierung wird nothwendig, sobald sie nach Aussen consolidirt ist, dahin streben, sich von der Vormundschaft einer das dortige Land beherrschenden Parthei allmählig zu emancipiren; sie kann und darf, um sich mit den übrigen Staaten ins Geichgewicht zu setzen, und mehr Herr ihrer Entschließungen zu seyn, keine zweite öffentliche Macht neben sich dulden. Auch abgesehen davon wird sich noch aus andern Rücksichten das Problem über die Stellung von Staat und Kirche ganz anders, als auf dem so sehr gepriesenen und beneideten Wege lösen. Die Kirchenobern sind allerdings von der Last des königlichen Placets befreit, die freieste Verbindung zwischen den Gläubigen und ihren Kirchenobern im In- und Auslande ist verfassungsmäßig garantirt. Die Regierung hat auf Besetzung der geistlichen Stellen, auf Bildung der Geistlichkeit höchstens den geringen concordatmäßigen Einfluß. Allein die Bullen, Breven, erz- und bischöfliche und sonstige Erlasse haben die Feuerprobe durch die freie Presse zu bestehen. Das berühmte Mandement gegen die Maurer hat einstweilen blos dazu gedient, bisher wenig bedeutenden und einflußlosen Gesellschaften ein höheres Gewicht zu geben, und sie den Gegnern des Clerus zuzugesellen. Die Excommunication gegen Jene, welche verbotene Bücher und Zeitungen lesen, in der That vollzogen wird diese bei der verfassungsmäßig bestehenden Freiheit des Cultus, einer selbst gewählten Kirche zuführen, weßwegen bereits schon mehrere Fälle vorliegen. Der

---

a) Hinsichtlich des über die Maurerlogen oben Gesagten braucht der Verfasser wohl kaum zu bemerken, daß er in dieser Sache um so unpartheiischer sey, weil ihm schon seine Eigenschaft als bayerischer Staatsdiener untersagt, Maurer zu seyn.

katholischen Universität hat sich eine andere, wenn auch nicht mit so reichen Mitteln in Brüssel als freie Universität entgegengesetzt, und die beiden Staatsuniversitäten zu Lüttich und Gent werden beiden obigen wieder die Wage halten, und sie nöthigen, die etwa eingeschlagene einseitige Bahn zu verlassen; die bisher vernachläßigte Geistesbildung wird auch in Belgien Fortschritte machen, und den Clerus auf die ihm eigenthümliche Bahn der ächt religiösen und sittlichen Ausbildung des Volks ohne alle politische Nebenabsichten hinlenken. Endlich wird die Geistlichkeit vom Staate besoldet, und dieser wird sein Recht auszuüben wissen, jede ungemessene Nebenbesteuerung der Gläubigen in die gehörigen Schranken zu weisen. Man sieht, es ist in Belgien schon jetzt gesorgt, daß die Bäume nicht bis zum Himmel emporwachsen, und namentlich wird sich die Frage lösen, ob eine unbedingte Preßfreiheit ohne Placet dem Interesse der Hierarchie mehr zusage, als ein gesetzlich und durch präventive Maaßregeln geregelter Gebrauch der Presse mit Placet. Ohnehin bleibt der Recurs an den Staatsrechtsschutz gegen widerrechtliches Verfahren von Kirchenbehörden offen, da dieser nicht zu den präventiven, sondern repressiven Maaßregeln gehört.

§. 211.

Die Lehre von den Kirchenhoheitsrechten nach dem Standpunkt der Wissenschaft.

Die Befugnisse der Staatsgewalt in Beziehung auf religiöse Corporationen, oder die Kirchenhoheitsrechte, jura civilia majestatis circa sacra, waren lange Zeit auf mancherlei Weise und mit nicht seltenem Widerspruch von Seite der kirchlichen Autorität ausgeübt worden, ehe sie in das Gebiet der Wissenschaft eingeführt, und in der Kunst- oder Schulsprache ausgedrückt oder erörtert worden sind.

Diese Kirchenhoheitsrechte unterscheiden sich wesentlich von den innern gesellschaftlichen Befugnissen der Kirche, (jura collegialia in sacra) und von deren Ausübung oder dem Kirchenregiment, wovon in Ansehung der katholischen und protestantischen Kirchen theils in der ersten, theils in der zweiten Abtheilung dieses Werks gehandelt worden ist. Jene kirchlichen Hoheitsrechte selbst waren seit der wissenschaftlichen Behandlung sowohl des allgemeinen als positiven und besondern Kirchen- und Staatsrechts der Gegenstand der zahlreichsten Erörterungen, sie machten ein nicht unbedeutendes Capitel in den deßhalb ergangenen Schriften aus, welche Geistesproducte, sowie alle andern, immerhin mit Rücksicht auf ihre Zeit gewürdigt werden müssen. b)

b) Allgemein behandeln diesen Gegenstand *Grotii Hugonis* de imperio

Der Staat hat schon in seiner allgemeinen Bedeutung als Rechtsanstalt die Verbindlichkeit, Gewissens- oder vielmehr Religionsfreiheit zu gewähren, das heißt die Befugniß, seiner Religionsüberzeugung gemäß zu handeln, zur Erreichung der religiös-sittlichen Zwecke zu einer gemeinsamen Gottesverehrung nach einem bestimmten Lehrbegriff sich mit andern gesellschaftlich zu verbinden, oder Mitglied einer Kirche zu seyn. Da nun eine solche sittlich-religiöse Verbindung und Anerkennung nur Sache der Ueberzeugung

---

summarum potestatum circa sacra. Paris, 1647. und öfter. — *Puffendorf* (S. de) de habitu religionis christianæ ad vitam civilem. Brem. 1714. — Mendelsohn, Jerusalem oder über die religiöse Macht und das Judenthum. Berlin, 1783. — J. F. Zöllner, über Moses Mendelsohns Jerusalem. Berlin, 1784. — Th. Schmalz das natürliche Kirchenrecht. Königsberg, 1795. — Versuch eines natürlichen Kirchenrechts. Berlin, 1795. — Stephani über absolute Einheit der Kirche und des Staats. Würzburg, 1791. — Hobbes, Leviathan oder der kirchliche und bürgerliche Staat. Aus dem Englischen. Halle, 1794. Bde. 2. — Zachariä (C. S.) die Einheit des Staats und der Kirche mit Hinsicht auf die deutsche Reichsverfassung. Leipzig, 1797. — Klaproth (J. F.) Versuch einer Entwickelung der Gränzen zwischen der königlichen und bürgerlichen Macht überhaupt und in Deutschland insbesondere. Mühlhausen, 1796. — Greiling, Hieropolis, ein Versuch über das wechselseitige Verhältniß des Staats und der Kirche. Magdeburg, 1802. — Critik des natürlichen Kirchenrechts und der neuesten Verdrehungen desselben für das Interesse der Hierarchie. Mannheim, 1810. — Krug, das Kirchenrecht nach den Grundsätzen der Vernunft und im Lichte des Christenthums. Leipzig, 1826. Ein nothwendiger Nachtrag dazu. Greifswalde, 1829. — Eschenmayer, Grundlinien zu einem allgemeinen kanonischen Recht. Tübingen, 1825. — Unter den Staatsrechtslehrern wird auf das auch mit der betreffenden Literatur reich ausgestattete Werk: Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten. Frankfurt, 1831. Aufl. 3. S. 691 ff. hingewiesen. — Dann auf Frhr. v. Aretin, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie fortgesetzt durch Carl v. Rotteck. Bd. 2. Altenburg, 1827. S. 80 ff. — Alle Schriftsteller über Kirchenrecht besonders von Van Espen und Febronius an, wie die ältern Hedderich, Pekem, behandeln mehr oder minder ausführlich mit mancherlei Abweichungen diesen Gegensatz. Dann insbesondere auch Sauter, v. Droste Hülshoff, Grundsätze des allgemeinen Kirchenrechts. Bd. I. S. 150 ff. — Eichhorn, Kirchenrecht. Bd. I. S. 550 ff.

und des freien Glaubens seyn darf, so darf der Staat ohne die Gewissensfreiheit zu verletzen auf den Character und Gang der sittlich-religiösen Gesellschaft nicht gebietend oder zwangsweise eingreifen, und die Kirche erscheint in dieser Hinsicht was ihren innersten Lebensgrund betrifft als selbstständig und unabhängig; sie gibt sich selbst oder drückt selbst ihr Ueberzeugungsgesetz aus, und gibt demselben Wirksamkeit. Allein wenn es gleich Pflicht des Staats ist, das Religionsrecht im Allgemeinen zu schützen, so tritt doch eine Kirche bei Ausübung desselben, oder überhaupt inwieferne sie äussere Rechte in Anspruch nimmt, so wie durch den verschiedenen Gebrauch äusserer Mittel zur Erreichung ihres Zweckes besonders auf dem Felde der Disciplin, zugleich in ein näheres bestimmtes Rechtsverhältniß zum Staate. Ohnehin setzt jeder äussere kirchliche Verein den bürgerlichen voraus, nur im letztern, nur unter dem Schutze desselben, nur unter erhaltener Gewährung bestimmter Rechte, wird es ihm möglich, auch äusserlich jene Einrichtung und Ausbildung zu erhalten, welche dem jedesmaligen Bedürfniß entsprechen. Den Inbegriff der einer Staatsgewalt in Beziehung auf äussere Religionsgesellschaften zustehenden Rechte nennt man Kirchenstaatsrecht, Kirchenhoheitsrechte, jus imperii civilis circa sacra, jura majestatica circa sacra. Dieses Kirchenstaatsrecht beruht entweder auf den Principien des Gesellschaftsrechts überhaupt, ist ein nothwendiges Ergebniß der Stellung der Staatsgewalt in Beziehung auf alle in ihrem Gebiete befindlichen Gesellschaften oder Corporationen, oder es beruht theils auf Verträgen und Herkommen.

Die Staatsgewalt hat vorzüglich den Schutz der religiösen Gesellschaften wegen ihrer hohen Wichtigkeit als Pflicht zu leisten; allein bei dem Wechselverhältniß von Pflicht und Recht lößt sich jene wieder in besondere Rechte auf, welche sich für die betreffenden Kirchen als eben so viele Pflichten ankündigen.

Diesemnach hat eine Kirche, welche zur Vertheidigung ihrer Corporationsrechte des Staatsschutzes bedarf, für sich keine äussere selbstständige Gewalt. Obwohl in ihrem Innern selbstständig ist sie dieses nicht nach Aussen, insoferne sie als Macht gegen Macht, als abgeschlossene Gesellschaft mit dem Widerstandesrecht ausgerüstet, dem Staate gegenüber stünde; die Kirche besteht äusserlich nur im Staate und durch ihn, sie kann und darf sich nicht von ihm absolut trennen oder sich über ihn äusserlich setzen wollen, ohne ihrer Natur untreu zu werden.

Eine Folge ihres Schutzverhältnisses ist, daß sie mit der allgemeinen Staatsgesellschaft, und mit ihren Einrichtungen sich in Einklang zu setzen hat, nicht aber in eine gleichsam feindselige oder kriegerische Berührung sich einlassen darf, weil nur in der

gedachten Harmonie eine Bedingung ihres gedeihlichen Bestandes liegt. Eine weitere Pflicht der Kirche ist es, sich nicht in die Staatsangelegenheiten einzumischen, und sich gemäß des Spruches, man gebe dem Kaiser was des Kaisers, und Gott was Gottes ist, nur mit göttlichen und wesentlich damit zusammenhängenden Dingen zu befassen. Aus demselben Grunde hat sie, weil sie sich in Politik nicht einzumischen hat, unabhängig davon ihre Belehrungen und Segnungen Allen mitzutheilen, welche sich gläubig und vertrauend an sie wenden.

Die Gläubigen und ihre Vorsteher hören nicht auf, zugleich Unterthanen des Staats zu seyn, und aus dem Grunde des Kirchenverbandes darf die Erfüllung einer wesentlichen Unterthanspflicht nicht versagt werden.

Die Kirchengesetze dürfen keine absoluten Gegengesetze gegen jene des Staats seyn, und im Falle als beide nicht übereinstimmen, erscheinen die Kirchengesetze nicht als Gegenstand des Zwangs, sondern der freiwilligen Beobachtung, insoferne nicht von Staatswegen gegen die durch das Kirchengesetz gebotene Handlung ein Staatsprohibitivgesetz im Wege steht. Nur in den Grundsätzen des Glaubens und der Sittlichkeit, und in der Anordnung der damit in wesentlicher Verbindung stehenden Liturgie, nur bei der Ausübung innerer gesellschaftlicher Rechte genießt die Kirche Unabhängigkeit. Keine Kirche darf zum Nachtheil anderer gleichberechtigter Religionsgesellschaften von ihren gleichen Rechten einen Gebrauch machen.

Was nun die kirchlichen Hoheitsrechte selbst anbelangt, so hat dieselbe die Doctrin unter gewisse technische Benennungen gebracht, wovon nun der Reihe nach gehandelt werden soll.

§. 212.

Von dem Reformationsrecht.

Nach Maaßgabe des Westphälischen Friedens war den Landesherrn das Recht eingeräumt, insoferne das Normaljahr nicht schützend im Wege stand, andere von der Landeskirche abweichende Confessionen nicht zu dulden, oder gar aus dem Lande zu schaffen; dieses hieß man das Reformationsrecht, jus reformandi. Dieses auf dem Princip der Ausschließung, oder einer vorherrschenden Staats- oder Landeskirche beruhende Recht widerspricht dem Grundsatze der Duldung und der Religions- und Gewissensfreiheit, und ist auch, was die Katholiken und Anhänger vom augsburgischen Glaubensbekenntniß betrifft, namentlich durch Art. 16. der deutschen Bundesacte aufgehoben; das Reformationsrecht hat sohin in gedachter Hinsicht seine alte Bedeutung verloren.

Indessen ist doch das Reformationsrecht mit einer ganz neuen Bedeutung übrig geblieben. Es steht allerdings nicht in der Macht eines Fürsten, die bereits im Lande bestehenden oder hergebrachten Kirchen zu verbieten, oder sie in ihren ohnehin wohlerworbenen Rechten zu verkürzen oder zu beeinträchtigen, oder den Rechtstitel ihres Bestandes in Untersuchung zu nehmen; wohl aber steht ihm die Befugniß zu, wenn es sich von Einführung neuer Kirchen oder neuer Religionsgesellschaften und der Ertheilung von gesellschaftlichen Rechten handelt, eine Prüfung anzustellen, ob ihr Lehrbegriff und ihr Cultus, ohne auf sonstige Würdigung einzugehen, mit den Staatsinstituten und mit der Erfüllung der nothwendigen und wesentlichen staatsbürgerlichen Pflichten nicht im Widerspruche steht, oder ob manche von der Staatssitte vorkommende Abweichung der fraglichen Religionsgesellschaft nicht auf andere Weise, ohne den Staatsschutz zu verwirken, in Einklang mit dem Staatsleben gebracht werden kann. Jedoch besteht auch in Ansehung der bereits im Staate c) herkömmlichen und anerkannten Religionsgesellschaften im gewissen Sinne ein Reformationsrecht. Es ist zwar blos Aufgabe der Kirche, sowie des Staats, sich von Innen und durch sich selbst zu vervollkommnen und dem vorschwebenden Ideal immer näher zu rücken; allein einmal angenommen, der Staat wäre in seiner socialen Entwickelung weiter vorgeschritten, die Kirche aber in der ihrigen zurückgeblieben, so darf der Staat zwar nicht gewaltsam reformirend in die Kirche einwirken, ihm steht es nicht zu, einen andern Lehrbegriff einzuführen, den Cultus zu verändern, oder die gesetzlich bestehende Gottesverehrung aufzuheben; auch darf der Staat der Kirchengesellschaft über Gegenstände, welche nicht staatswidrig sind, sohin in Beziehung auf den ganzen Staatsverein als unschädlich erscheinen, keine besondere Verordnung aufnöthigen; sobald aber die schützende Staatsgewalt etwas der Beschützung Unwürdiges, überhaupt aber Nachtheiliges entdeckt, ist sie berechtigt, ihr Veto entgegen zu setzen, und die Kirche zur Umbildung dessen, was als schädlich erkannt worden, zu veranlassen. Die Autonomie der Kirchengesellschaft im Innern gestattet es nicht, daß der Staat etwas Positives vorschreibe, er hat der Kirche nur das erweislich Staatswidrige als Gegenstand ihrer eigenen Reform vor-

---

c) Es gibt christliche Secten, welche aus religiösen Beweggründen den Eid verweigern, hier dient das feierlich gegebene Wort an Eidesstatt, und den Bruch trifft die Strafe des Meineids. Andere Secten verweigern den Kriegsdienst, hier kann eine andere Dienstesleistung an die Stelle treten.

zuhalten. Sollte aber auf diesem Wege der gütlichen Unterhandlung nichts erzielt werden können, so bliebe nichts anders übrig, als daß der Staat hinsichtlich des zu reformirenden Punktes seinen Schutz aufkündige, und solchen Jenen angedeihen lasse, welche durch den Nichteintritt der Verbesserung gefährdet sind. Ohnehin erstrecken sich dergleichen Fälle nicht auf Fundamentalprincipien der Lehre und Disciplin, sie erscheinen vielmehr als untergeordnete, ausserordentliche und als blos zeitlich zum Vorschein gekommene Momente.

§. 213.

Das Schutz- und Oberaufsichtsrecht des Staates über die Kirche.

Aus der alten Schirmvogtei ging geschichtlich zunächst mit der Landeshoheit, dann mit der Souveränität das Oberaufsichtsrecht des Staats über die Kirche, und damit die ganze Lehre von der Kirchenhoheit hervor. Dem Staate liegt die Schutzpflicht der Kirche ob, es ist also natürlich, daß er den ganzen Gegenstand seines Schutzes zum Bewußtseyn erhebt, und vor Allem auch den Umstand beachtet, daß der Staatsgesellschaft durch den Schutz der Kirche kein Nachtheil erwachse; daher stammt das Recht der staatlichen Oberaufsicht, jus inspectionis supremae saeculare, und das Verwahrungsrecht, jus cavendi. Auch aus einem andern Gesichtspunkt findet das Oberaufsichtsrecht seine Begründung. Der Staat muß von dem Gesammtleben seiner Angehörigen eine genaue Kenntniß haben, für ihn darf es, in so verschiedene gesellige Kreise auch erstere wieder zur Erreichung besonderer Zwecke eingetheilt sind, im Ganzen kein Geheimniß geben, und nur in dem Maaße, daß er das sociale Leben genau kennt, nach seiner Bedeutung richtig aufgefaßt hat, wird es ihm auch erst möglich seyn, allenthalben einen fruchtbaren Rechtsschutz zu entwickeln. Besonders erhebt sich der Staatsregent, indem er sein Schutz- und Schirmrecht über Religion und Kirche ausübt, über die Grenzen des Zeitlichen, er wird Beschützer der höchsten Interessen der Menschheit und des idealen Lebens. *d)* Unter diesem Oberaufsichtsrecht des Staates ist aber keine blose Bevormundung der Kirche zu verstehen, der Staat steht der Kirche nicht

---

d) Pahl, das öffentliche Recht der evangelisch-lutherischen Kirche in Deutschland. Tübingen, 1827. S. 34. — Geschichtlich ist noch zu bemerken, daß die landesherrliche Schirmvogtei advocatia eccles. heißt, davon handelt Barthel, Opusc. T. I. p. 191—222. — Der Kaiser war nach der Wahlcapitulation Schirmvogt der Christenheit, des Stuhls zu Rom, päpstlicher Heiligkeit, und der christlichen Kirche.

nicht in der Eigenschaft einer blos lauernden Polizeibehörde gegenüber, sondern er beurkundet durch seine Oberaufsicht sowie in allen sonstigen öffentlichen Lebenserscheinungen nur seine Gegenwart, und schöpft die Ueberzeugung, wie die unter seinem Schutze stehende kirchliche Anstalt ihrer Bestimmung entspricht, wie sie die religiös-geistige Bildung befördert, und selbst die Legalität der Handlungen durch höhere sittliche Motive befestigt, und so dasjenige unmittelbar bewirkt, was er mittelbar bezweckt. Auch besteht das Oberaufsichtsrecht nicht in dem Rechte der Gesetzgebung in der Kirche. Diese Gesetzgebung, sowie die innere Aufsicht und Vollziehung gehört in das Gebiet der kirchlichen oder socialen Autorität, obwohl man auch diese durch die Benennung Gewalt insoferne irrig bezeichnet, als ihr durchaus nach ihrer religiös-sittlichen Bestimmung kein Zwangsrecht zusteht. Das Oberaufsichtsrecht des Staats drückt sich ferner in der Praxis blos *negativ* aus. Vermöge desselben ist der Staat allerdings befugt, gegen gewisse Anordnungen und Ausübungen der Kirche, welche den allgemeinen Frieden gefährden, oder mit dem Staatswohl unverträglich sind, sein Veto oder Verbietungsrecht auszuüben. Es können insbesondere da, wo verschiedene Kirchen nebeneinander bestehen, von einer derselben Handlungen ausgehen, welche die Anhänger einer andern verletzen; also um des Friedens willen ist der aufsehende Staat berechtigt, jene Handlungen zu wehren; dabei dürfen aber kirchliche Anordnungen die natürlichen Bedingungen des Daseyns der Kirche in der Staatsgesellschaft nicht ändern. Wenn demnach die Staatsgewalt vermöge ihres Aufsichts- und Verwahrungsrechts abwehrend zu wirken befugt ist, so darf sie sich doch nicht beigehen lassen *positiv* einzuwirken, d. h. den Kirchendienern zu befehlen, Etwas zu thun, zudem, wenn solches durch die Dogmen und Kirchendisciplin verboten seyn sollte. So darf die Staatsgewalt z. B. allerdings verbieten, daß ohne ihre vorgängige Genehmigung keine Ehe eingesegnet werde, aber nicht gebieten, daß ein Geistlicher diese oder jene Ehe einsegne, und obschon es lobenswerth, ja höchst erwünscht ist, daß der Staat den Ehen auch eine höhere religiöse Weihe ertheilt haben will, so ist er auch sogar streng genommen nicht einmal berechtigt, die Einsegnung der Ehe von seinen Unterthanen zu verlangen, weil er gewiß Niemand wird zwingen wollen, fromm zu seyn. Wenn nun auf der einen Seite, um bei obigem Beispiele stehen zu bleiben, die Staatsgewalt von keinem kirchlichen Beamten einen Akt der Weihe als Ausdruck von dessen auch kirchlicher Gutheißung bei der Ehe erzwingen darf, so ist er auf der andern Seite, indem er die Freiheit der Ehe möglichst zu schützen verbunden ist, doch befugt, sonstige gegen ge-

dachte Freiheit ausdrücklich etwa von Kirchendienern gerichtete Handlungen zu verbieten.

Man sieht, daß es bei dem Oberaufsichtsrecht des Staats über die Kirche keineswegs auf eine Bevormundung oder Unterwerfung der Kirche abgesehen ist; allein eben so irrig wird der Ausdruck, daß die Kirche als äussere Gesellschaft nicht Staat im Staate, nicht gänzlich vom letzteren getrennt seyn, und als äussere Macht der Staatsmacht nicht gegenüber stehen dürfe, gedeutet. Die Kirche ist nemlich als gesellschaftliches Institut, welches bürgerliche Rechte genießt und in Anspruch nimmt, allerdings der Staatsgewalt, d. h. den in dieser Hinsicht geltenden Gesetzen unterworfen, wie es überhaupt im endlichen Leben keine absolute Unabhängigkeit gibt, und diese allenthalben blos als relativ erscheint, sowie auch jede Art von Freiheit nur durch gewisse festgesetzte Schranken und innerhalb derselben bestehen kann. Gesetzliche Unterthänigkeit ist aber, wie man häufig die Sache darstellt, keine Sclaverei, sonst müßte auch das Wort Unterthan und Sclave identisch seyn. Die Kirche ist und bleibt daher in ihrem innern Leben in Glaubenssachen unabhängig; in dieser Hinsicht darf vom Staate kein Gesetz dictirt werden, und die Staatsgewalt ist in ihrem Verhältniß zur Kirche durch das Gebiet der zu gewährenden Gewissens- und Religionsfreiheit, durch die eigentliche kirchliche Socialgewalt, und nach Umständen durch Verträge und Herkommen eben so beschränkt, als auch die Kirchengewalt bei der Ausübung ihrer Gerechtsame, und bei Verfolgung ihres eigenen Zwecks mit dem Zwecke des schützenden Staats nicht in schädliche und feindselige Berührung kommen soll. Kirche und Staat sollen daher in gegenseitiger Freiheit bestehen; aber indem die Kirche auch Zeitliches hienieden gebraucht und vielfach berührt, auf Rechte Anspruch macht, so ist es eine natürliche Folge, daß sie sich in dieser Hinsicht auch der Herrschaft des Zeitlichen, oder dem Rechtsprincip unterwerfe.

Freilich steht vom ideellen Standpunkte aus das Göttliche höher als das Menschliche; die religiös-moralische Grundlage überwiegt alle gesellschaftlichen Verhältnisse; allein weder das Leben, noch die Anforderungen, Handlungen und Strebungen der Factoren der Kirchengewalt befinden sich immer auf jener Höhe, es läuft allenthalben Menschliches mitunter, denn es handelt sich von Berührungen mit der Wirklichkeit, und das Streben der Kirche, sich dabei als unabhängig über den Staat zu erheben, kann nur mit der Zerstörung des eigentlichen Wesens und Ziels beider zur harmonischen Wirksamkeit berufenen Gesellschaften endigen, also entweder zu einer Priesterherrschaft, oder zur Beherrschung des Göttlichen durch das Weltliche führen.

Endlich hat die Kirche an und für sich keinen Grund, sich der Oberaufsicht des Staats innerhalb der so eben bezeichneten Schranken entziehen zu wollen; die Kirche als eine Weltanstalt hat, etwa das Beichtsiegel ausgenommen, gar kein Geheimniß, sie braucht keine geheime Politik zu verfolgen, sie darf daher auch keinen Anstand nehmen, ihre Akten offen vorzulegen, und Jedermann, vorzüglich aber der dabei allerdings betheiligten Staatsgewalt von ihren Beschlüssen, Prüfungen, Erlassen, Anträgen Kenntniß nehmen zu lassen, oder mit Bereitwilligkeit über Alles Auskunft zu geben. Für dieses freie Aufsichts- oder Inspectionsrecht des Staats über die Kirche sprechen auch angesehene ältere und neuere Kanonisten, e) während andere, wie Scheil und Walter, dasselbe, sowie die daraus hervorgehenden Folgen nur in engere Schranken verweisen.

§. 214.

Von dem Rechte des landesfürstlichen Placet in Beziehung auf kirchliche Erlasse.

Litteræ placiti, pareatis, exequatur, nennt man überhaupt die Staatserklärung, daß irgend ein von der Staatsbehörde in Einsicht genommener kirchlicher Erlaß nicht mißfällig sey, und daher im Umfange des Staatsgebiets verkündet und vollzogen werden dürfe. Das Recht eines Regenten, solche Erlasse zu verbieten, oder deren Proclamation und Vollziehung zu gestatten, nennt man das landesherrliche Placet, placetum regium. Bei der Stellung der Kirche zum Staat, bei der Autonomie der Kirchenobern ist dieser Gegenstand von vorzüglicher Bedeutung, die Meinungen sind indessen theils über die Zulässigkeit, theils über den Umfang des Placet getheilt, indem ein Theil bei dem Daseyn des königlichen Placet nur eine Abhängigkeit der Kirche, dagegen ein anderer eine theilweise Abhängigkeit des Staats von der Kirche bei Ermanglung und Nichtanwendung dieses Rechts erkennt, während ein dritter bemüht ist, dasselbe Placet hinsichtlich der Ausübung in möglichst enge Schranken zu bannen, und wieder Andere ein Auskunftsmittel darin suchen, daß sie deßhalb jede zuvorkommende oder vorbeugende Maaßregel gegen den Mißbrauch der kirchlichen Gesetzgebung oder Anordnung verwerfen, und blos die Urheber von etwa strafwürdigen Erlassen zur gesetzlichen Verantwortlichkeit gezogen wissen wollen. — Das landesherrliche Placet ist vor

---

e) *Hedderich*, elem. juris canon. p. 122. — *Pehem*. prælectiones in jus eccles. univ. §. 761. — *Sauter* §. 141.

Allem ein Ausfluß des Aufsichts- und Verhütungsrechts, dasselbe besteht aber nicht in einer theologischen, sondern in einer politischen Prüfung und Genehmigung jeder neuen Bestimmung der Kirchenverfassung, der Vermehrung, Aenderung, näheren Bestimmung oder Verminderung kirchlicher Glaubenslehren vor ihrer Bekanntmachung und Vollziehung zum Zwecke der Erklärung des Nichtwiderspruchs, oder der Genehmigung von Seite der Staatshoheit. Es erstreckt sich auf alle kirchliche Anordnungen und Verfügungen, sie mögen aus Beschlüssen der Gesellschaftsbehörden, von Presbyterien, Synoden, Concilien oder andern kirchlichen Oberbehörden oder Congregationen sowohl in als ausserhalb des Staatsgebiets unter der Benennung von Hirtenbriefen, Rescripten, Bullen, Breven, Befehlen erlassen worden seyn. Die Absicht oder der Grund, welcher bei der Staatsgewalt obwaltet, und das Verfahren dabei geht nicht auf eine eigenmächtige Einmischung in die kirchlichen Lehren und Disciplin hin, sondern beabsichtigt nur, jeden aus dem etwaigen Inhalt gedachter kirchlicher Erlasse dem Gemeinwesen drohenden Nachtheil abzuhalten, oder vielmehr ihm zuvorzukommen.

Das Placetum regium erschien geschichtlich betrachtet ursprünglich als ein Umstandsgesetz, als eine durch besondere kirchliche Promulgationen oder deren Versuch veranlaßte Maaßregel, und wurde dann allmählig in das Kirchenstaatsrecht aufgenommen. f)

Der Staat muß eine klare Kenntniß auch aller höhern Lebensverhältnisse in seinem Innern haben, und in die Lage gesetzt seyn, jeden Nachtheil, von welcher Seite er auch kommen mag, von sich abzuhalten, was man der bisherigen Erfahrung zufolge für beide

---

f) Speciell handelten davon Ant. *Remitz*, diss. de justitia placeti regii, Viennæ, 1774. — Krejan über das placetum regium et ecclesiasticum. Wien, 1798. und frühere Autoren. — *Petrus de Marca*, de concord. sacerdotii et imperii. Lib. II. c. 10. n. 9. c. 17. n. 5. Insbesondere *Van Espen*, Tract. de promulg. legum eccles. ac speciatim Bullarum et Rescriptorum curiæ Romanæ, ubi et de placeto regio, quod ante earum publicationem et executionem in provinciis sequuntur etc. jus. eccles. T. II. P. I—V. Ihm folgten Febronius de statu eccles. c. V. §. 2. p. 282. cap. IX. p. 740—50. p. 812 sq. — *Riegger*, instit. jur. eccl. §. 350. III. §. 865. Auch findet sich deßhalb ein Reichshofrathsgutachten in der Sammlung III. 175—198. Alle spätern Kanonisten behandeln mit mehr oder weniger Modificationen denselben Gegenstand. So auch die Staatsrechtslehrer: Aretin, constit. Staatsrecht. II. S. 103. — Klüber, Staatsrecht. §. 320. S. 720 ff.

Theile am schicklichsten auf dem Wege des Vorbeugens zu erlangen glaubte.

Kirchliche Verordnungen und Veranstaltungen, welche nicht blos an Einzelne, sondern an ganze Gemeinheiten gerichtet sind, und Impulse zu Handlungen für sie werden können, verdienen diese besondere Staatsaufmerksamkeit um so mehr, je entschiedener oft das religiös-kirchliche Element in alle öffentliche Lebenspulse eingreift. Dazu kömmt noch die Betrachtung, daß der Wirkungskreis der Kirchen- und der Staatsgewalt noch nicht genau praktisch und mit gegenseitiger Zufriedenheit ausgeschieden ist, auch schwerlich mit mathematischer Schärfe abgegränzt werden kann. Wenn nun auf der andern Seite auch die Kirchen- und Staatsgewalt sich auf verschiedenen Stufen der Entwickelung befinden können, wenn jene auf dem ihr günstiger erscheinenden historisch gewonnenen Standpunkt verharrt, oder auf Restauration ausgeht, diese aber dem fortgeschrittenen Leben huldigt, so entsteht zwischen beiden nothwendig bei Entfaltung ihrer gegenseitigen Wirksamkeit Conflict, und die Staatsgewalt findet dann in dem Placet ein Gegenmittel. Es gibt übrigens Zeitmomente, wo längst in Uebung bestandene Institute neu untersucht und gleichsam einer Revision unterworfen werden müssen, dieses ist gegenwärtig auch der Fall mit dem königlichen Placet; gleichsam als ob es sich von einer erst gestern begonnenen Usurpation handle, hat in unsern Tagen der heilige Stuhl demselben den Krieg erklärt. Allein das Institut ist alt, und der römische Stuhl hat dasselbe eigentlich selbst hervorgerufen, er hat Jahrhunderte lang dessen Gebrauch geschehen lassen. Als der päpstliche Legat die Nachtmahlsbulle (S. 131) in Böhmen wollte promulgiren lassen, legte Rudolph II. 1585 ein Verbot ein, weil er eine daraus hervorgehende Aufregung und Verwirrung des Reichs befürchtete, und ordnete zugleich für die Zukunft an, es sollte künftig ohne sein Vorwissen und Zustimmen keine Bulle bekannt gemacht werden, ne ullæ bullæ nisi se conscio et probante in lucem emitterentur. Auch beweisen die alten böhmischen Gesetzessammlungen, daß daselbst sowohl päpstliche als andere kirchliche Verordnungen ohne königliche Genehmigung keine Wirksamkeit und Gültigkeit hatten, weil sie — und ohnehin selten reine Glaubenssachen enthaltend — sich mit der öffentlichen Ordnung nicht vertragen konnten. *g)*

Eine deßfalls am 21. November 1641 in Oestreich erlassene

---

g) Vergl. Kostezky, System der politischen Gesetze Böhmens. §. 105. Thl. 6. Prag, 1820.

Verordnung beruft sich auf altes Herkommen. h) Im Jahre 1681 ließ der päpstliche Official zu Wien eine Bulle affigiren, der Magistrat ließ sie aber unter nachgefolgter Bestätigung des Kaisers wieder abnehmen. Die in Rom am 2. Januar 1651 erfolgte Protestationsbulle gegen den Westphälischen Frieden sollte bereits 1650 durch wörtlich geschehenen Anschlag zu Wien vom päpstlichen Nuntius promulgirt werden, als der Kaiser sie abnehmen und den Drucker zur Strafe ziehen ließ. Das deutsche Reich verbot die Bekanntmachung obiger Protestation (S. 79). Was Ferdinand I. verfügt hatte, bestätigten seine Nachfolger, und seitdem wurde bis auf den heutigen Tag das Recht des kaiserlichen Placet, wozu es von Seite der apostolischen Kanzlei nicht an Veranlassung fehlte, immer weiter entwickelt. Dasselbe erstreckt sich übrigens nicht blos auf neue päpstliche Constitutionen, Bullen und Breven, sondern auch auf dergleichen aus früherer Zeit, dieselben mögen wann immer erlassen worden seyn; Jeder, welcher davon eine Anwendung machen will, muß deßhalb das landesherrliche Placet erwirken. Ja selbst bereits angenommene Bullen und Constitutionen bleiben nur so lange in Anwendung, bis durch ein Staatsgesetz etwas Anderes verfügt wird. Jedoch sind die von der päpstlichen Pönitentiarie ausgehenden Lossprechungen, welche blos das Gewissen oder den innern Gerichtshof angehen, davon ausgenommen. i) Von den päpstlichen Erlassen soll der Regierung die Urschrift, und eine beglaubigte Abschrift vorgelegt werden. Auch Pastoral- und Rundschreiben der Bischöfe k) an den Klerus, worin diesem etwas zu thun, oder zu unterlassen geboten wird, werden erst verbindlich, wenn sie vor der Ausfertigung und Bekanntmachung der Regierung zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden. l)

In Flandern, Portugal, Spanien und Frankreich ist, wie unter andern auch van Espen beurkundet, seit vielen Jahrhunderten der Gebrauch des Placet gleichsam als Gewohnheitsrecht bestehend gewesen. Peter II. Herzog von Brabant verbot sogar bei Vermeidung körperlicher Strafen und der Vermögensconfis-

---

h) *Lunig*, codex dipl. germ. T. II. p. 646.

i) Vom 23. Juli 1782. wiederholt 7. Nov. 1794.

k) Vom 17. Mai 1791.

l) Vom 17. März 1791. — *Rechberger*, enchyridion. §. 268—269. Cabinetsbefehl v. 19. September 1814. — Vergl. damit *Fleury*, Instit. eccl. P. 3. cap. 44. — Frei, kritischer Commentar. Thl. I. §. 189—192.

cation die Bekanntmachung von Bullen, ehe solche vom Consistorium geprüft, und deren Publication von ihm genehmigt sey.

Die Beschlüsse der Kirchenversammlung von Trident, obgleich in Rom unter päpstlicher Autorität bekannt gemacht, wurden in den katholischen Niederlanden, insoferne sie die Disciplin betreffen, nur unter Clauseln, in Frankreich aber gar nicht publicirt, sie erhielten das königliche Placet nicht. Nach den Grundsätzen der gallicanischen Kirche erlangen die päpstlichen Beschlüsse, Bullen und Breven, auch wenn sie rein kirchliche Gegenstände betreffen, nur insoferne als sie von den Bischöfen angenommen sind ihre Gültigkeit.

In Neapel, diesem päpstlichen Vasallenland, erklärt die Pragmatik vom 20. August 1561 ausdrücklich, eine römische Verordnung mit dem Inhalte, daß eine in Rom (urbe) geschehene Proclamation allenthalben (in orbe) zu ihrer Verbindlichkeit hinreiche, sey für eine unwirksame Clausel zu achten, daß also die landesherrliche Genehmigung vorausgehen müsse.

Im Einklange mit dem alt französischen Kirchenstaatsrecht stellen auch die organischen Artikel den Grundsatz des Placet auf, und dieselben finden noch in allen Fällen, wo nicht neuere Gesetze etwas Anderes bestimmen, in allen ehemals mit Frankreich vereint gewesenen, und durch die beiden Pariser Frieden wieder losgetrennten deutschen Provinzen ihre Anwendung. *m*)

Was Deutschland insbesondere anbelangt, so erscheint das Recht des königlichen Placet nicht nur in Oestreich, sondern auch in allen übrigen Bundesstaaten als ein wesentliches seit Jahrhunderten von Kaiser und Reich und den Landesherrn ausgeübtes, nun auf die einzelnen Souveraine vollständig übergangenes Hoheitsrecht, oder als ein Bestandtheil der Staatsgewalt. In dieser Hinsicht heißt es im bayerischen Religionsedict zuerst im allgemeinen, dann speciell also:

„§. 57. Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Gränzen des Staats vorfallende Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen."

„§. 58. Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder

---

m) §. 1. Aucune Bulle, Bref, Decret, Mandat, provision, signature servant de Provision, ni autres expeditions de la cour de Rome, même concernans, qué les particuliers, ne pourront étre recues, publicées, imprimees, ni autrement mises en execution sans l'autorisation du gouvernement.

sonstige Anordnungen der Kirchengewalt nach den in den königlichen Ländern schon längst bestehenden Generalmandaten ohne allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden."

„Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die königliche Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange des Ausschreibens ihrer Verordnungen von derselben ausdrückliche Erwähnung zu thun."

„§. 59. Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung."

Mit der bayerischen Verfassungsurkunde, die sich offenbar auf frühere Hofrathsverordnungen namentlich von 1779 bezieht, und der dazu gehörigen Beilage II. stimmen dem Wesen nach alle ältern und neuern Gesetze in den übrigen deutschen Bundesstaaten überein. *n*) Besonders merkwürdig sind die von den Fürsten, welche an der oberrheinischen Kirchenprovinz Theil nahmen, gemeinsam aufgestellten Grundsätze, welche nicht nur von Seite des heil. Stuhls, sondern auch von deutschen Kanonisten wie Walter mißbilligt worden sind. *o*) Sie lauten in der 1830 übereinstimmend publicirten Pragmatik also: *p*) „Jeder Staat übt

---

n) Die würtemberger Verf. Urk. sagt daher §. 72. dem Könige gebührt das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen. Vermöge desselben können die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhauptes weder verkündigt, noch vollzogen werden. Hierher gehört die preussische Ministerialverfügung v. 1818. Das badische Constit. Edict v. 1807. §. 21. Die großherzogl. hessische Verf. Urk. v. 1820. Art. 40. Das königl. sächsische Mandat v. 19. Februar 1827. §. 3. nur sind bis jetzt die beiden landständischen Kammern des Königreichs nicht einig geworden, ob in dem Ausschreiben der kirchlichen Verordnungen ausdrücklich des erhaltenen Placet Erwähnung geschehen soll.

o) Vergl. Walter, Kirchenrecht S. 341. Note *o*.

p) Sehr speciell, jedoch der Hauptsache nach mit der östreichischen Gesetzgebung übereinstimmend, ist das Edict von Weimar vom Oct. 1823. Das preussische Landrecht verfügt Tit. 11. §. 117. kein Bischof darf in Religions- und Kirchenangelegenheiten ohne Erlaubniß des Staats neue Verordnungen machen, oder dergleichen von fremden geistlichen Obern annehmen. §. 118. Alle päpstliche Bullen, Breven und alle Verordnungen auswärtiger Obern der Geist-

die ihm zustehenden unveräusserlichen Majestätsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche in ihrem vollen Umfang aus.“

„§. 4. Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben an die Geistlichen und Diözesanen, durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, sowie auch besondere Verfügungen von Wichtigkeit unterliegen der Genehmigung des Staats, und können nur mit ausdrücklicher Bemerkung der Staatsgenehmigung (Placet) kund gemacht, und erlassen werden. Auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind den Staatsbehörden zur Einsicht vorzulegen, und kann deren Kundmachung erst dann erfolgen, wenn dazu die Staatsbewilligung ertheilt worden ist.“

„§. 5. Alle römische Bullen, Breven und sonstige Erlasse müssen, ehe sie kund gemacht, und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten, und selbst für die angenommenen Bullen dauert ihre verbindliche Kraft, und ihre Gültigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neue

---

lichkeit müssen vor ihrer Publication und Vollstreckung dem Staate zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Auch das Grundgesetz von Meiningen v. 23. August 1829 Art. 30. verfügt Aehnliches; und während sich die großherzoglich hessische Verf. Urk. §. 40. so ausdrückt: Verordnungen der Kirchengewalt können ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Großherzogs weder verkündet noch vollzogen werden, erklärt sich die kurhessische Verf. Urk. v. 5. Jan. 1831 §. 135 b) dahin: Die von dem Bischof und den übrigen katholischen Kirchenbehörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben und dergleichen allgemeine Erlasse an die Geistlichkeit und Diözesanen, welche nicht reine Glaubens- und kirchliche Lehrsachen betreffen, oder durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, bedürfen der Genehmigung des Staats, und können nur mit solcher kund gemacht und in Ausführung gebracht werden. Solche allgemeine Erlasse der Kirchenbehörde, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der einschlägigen Staatsbehörde zur Einsicht vorzulegen, und diese wird die Bekanntmachung nicht hindern, wenn der Inhalt keinen Nachtheil dem Staate bringen würde. — Eine Zusammenstellung der verschiedenen fraglichen Verordnungen findet sich in *Scheill*, Instit. jur. eccl. germ. §. 364.

Verordnungen etwas Anderes eingeführt wird. Die Staatsgenehmigung ist aber nicht nur für alle neu erscheinenden, sondern auch für alle frühern päpstlichen Anordnungen nothwendig, sobald davon Gebrauch gemacht werden soll."

§. 215.

Einwände gegen den Umfang oder überhaupt gegen den Gebrauch des Placet.

Das Placet wird als eine von dem Oberaufsichts- und Verwahrungsrecht abgeleitete Staatsbefugniß betrachtet, welche allenthalben auf dem Continent, mit Ausnahme von Belgien, das Staatsbürgerrecht erhalten hat. Allein die Ertheilung der staatsoberhauptlichen Zustimmung bei kirchlichen Anordnungen ist keineswegs ein Act der Willkühr oder einer blosen Gnade, als wodurch die Autonomie der Kirchengesellschaft aufgehoben, und der Regent gleichsam als willkührlicher Herr des Glaubens, des Cultus und der Disciplin aufgestellt würde; auch ist keineswegs die Rede davon, reine Religionssachen einer vorläufigen Prüfung, Critik oder Beurtheilung zu unterstellen; sondern es handelt sich einzig allein von einer politischen Beurtheilung der kirchlichen Erlasse, ob nemlich solche nichts enthalten, was in das Gebiet der Staatsregierung gehört, oder ob den an und für sich rein kirchlichen Erlassen nicht etwas beigemischt sey, was als dem gemeinen Besten schädlich erachtet werden könnte: besonders ist auch dabei der Gesichtspunkt festzuhalten, daß der Staat nicht nur seine Schutzherrschaft über eine, sondern vermöge der Religionsfreiheit über mehrere Kirchen auszuüben, und in dem Interesse des allseitigen Friedens zu sorgen hat.

Es entsteht nun die Frage, ob sich das Placet auf die Disciplin und die Dogmen, oder blos auf erstere zu erstrecken habe. Der Grundsatz der Gewissensfreiheit scheint allerdings der Befreiung der Dogmen oder Glaubenslehren von gedachtem Placet das Wort zu reden. Allein unbeschadet der Aufrechthaltung der Gewissensfreiheit und kirchengesellschaftlichen Rechte, steht der Anwendung des Placet auf Erlasse nicht nur von disciplinarem, sondern auch von dogmatischem Inhalt, aus folgenden Gründen nichts entgegen.

Die Glaubenslehren in den anerkannten christlichen Kirchen, namentlich in der katholischen Kirche, stehen fest, und es liegt nicht einmal in der Macht der Kirchenbehörden, neue Dogmen zu erlassen; dogmatische Breven, Bullen, Erlasse können demnach blos Erläuterungen schon anerkannter Glaubenssätze, Berichtigungen irriger Auffassungen, oder Corollarien, oder Ableitungen daraus um-

fassen; jeden Falls soll aber der Staat solche kirchliche Entscheidungen aufrecht erhalten, sie schützen, es ist daher auch schicklich, daß sie auch mit seiner Autorität bekleidet bekannt gemacht werden.

Es fragt sich ferner immerhin, ob die aufgestellte Lehre wirklich eine reine Glaubensvorschrift enthält, ob ihr nicht disciplinare Regeln beigefügt sind, welche oft tiefer als der erste Anschein lehrt, in die bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse eingreifen; ob sich die kirchliche Entscheidung mit den Pflichten der Staatsbürger verträgt, und ob der Staatsgewalt nicht zu nahe getreten worden. Es handelt sich also bei der Ausübung des Placet von einem rein politischen Urtheil, dieses kann nur nach vorgängiger Einsicht vorsorglich gefällt werden; denn blos von dieser Einsicht, nicht aber von einer Gutheissung kann bei Erlassen die Rede sey, welche zunächst in Glaubenssachen ergangen sind, während bei Disciplinaranordnungen, bei gemischten Gegenständen die Staatsgenehmigung und Gutheissung erfordert wird.

Daß in Form eines Glaubenssatzes den Rechten der weltlichen Regenten und auch den besondern Rechten der Kirche zu nahe getreten werden könne, lehrt die Geschichte der päpstlichen Bullen, und dieses entwickelt auch Henrion. q) Eine nicht richtig berechnete Bulle selbst dogmatischen Inhalts kann oft die schlimmsten kaum geahneten Folgen haben, man darf hier keineswegs immer von reinen Principien ausgehen, denn Praxis und Theorie sind verschieden; die Principien stellen sich in der That nicht immer rein dar, und nach dem Grundsatz: principiis obsta sero medicina paratur, wird ein allseitiges Ueberwachen über kirchliche Erlasse nothwendig, auch zwingt schon dieses die Kirchenbehörden, bei ihren Verordnungen mit Umsicht zu Werk gehen.

Das Placet nicht nach bloser Willkühr, sondern gewissermassen im Interesse der Staats- und Kirchengesellschaft seit Jahrhunderten mit größerer oder minderer Genauigkeit ausgeübt, hat der Wesenheit der Kirche, namentlich der katholischen, nichts geschadet und sie wird auch in Zukunft durch dessen Ausübung nicht gefährdet werden. Allerdings steht das Recht des königlichen Placet mit jener Vorstellung nicht im Einklange, vermöge welcher die Kirchenautorität als eine in jeder Hinsicht selbstständige unabhängige, der bürgerlichen Gewalt gegenüberstehende Macht mit dem Rechte der Gesetzgebung, des Richtens und Vollziehens und Strafens ausgerüstet dargestellt wird. Allein auf Erden gibt es einmal nichts absolut Unabhängiges, und nur durch gegenseitige

---

q) Code eccl. français. T. I. p. 99. Man denke übrigens nur an die Bulle unam sanctam.

Achtung der Rechte beider Gesellschaften, des Staats und der Kirche, kann eine geordnete gegenseitige Freiheit bestehen.

In der neuern Repristinationsperiode, und gleichsam im Sinne des Zeitgeistes, welcher oft jede rechtlich nothwendige oder unerläßliche Beschränkung von sich abweisen möchte, hat man allerdings dem königlichen Placet den Krieg erklärt, und bereits v. Haller auch theoretisch damit den Anfang gemacht. r) Ebenso irrig wie v. Haller haben auch Andere behauptet, daß durch Vorlage der Verfügungen von rein geistlichem Inhalt an die Staatsbehörde die Selbstständigkeit der Kirche bedroht sey, s) indem der Staat, wie doch irrig vorausgesetzt zu werden scheint, durchaus keine Vorschriften in Glaubenssachen geben will, sondern nur vorsorglich wachen, damit nicht in Form von Verfügungen über rein geistliche Sachen Vorschriften erlassen werden, die das Wohl des Staats gefährden. Nur in ihrem anerkannten zweckgemäßen Wirken kann jeder Kirche Unabhängigkeit zukom-

---

r) v. Haller, Restauration der Staatswissenschaft. Bd. 4. §. 408. Dieser Autor sagt, das Placet sey eine Erniedrigung und Demüthigung der Kirche, welche durch nichts zu rechtfertigen sey, und nur aus einem Geiste des Hasses und der Verfolgung hervorgehen könne; während man Atheisten und Aufruhrpredigern die unbeschränkteste Preß- und Censurfreiheit gestatte (?), wolle man das Oberhaupt und die übrigen Vorsteher der allgemeinen Kirche zum Stillschweigen verurtheilen, oder einer höchst erniedrigenden Censur unwissender oder übelwollender Beamten unterwerfen. — Allein die dem Staate zustehende Prüfung der kirchlichen Verordnungen ist keine Censur, die nach Belieben streicht und zuläßt; die Beamten, denen die Prüfung von der blos negativen politischen Seite zusteht, sind nicht nothwendig unwissend und böswillig, wenn sie das Placet ausüben; auch ist die Gleichstellung einer kirchlichen Autorität mit den blosen Schriftstellern schon an und für sich höchst einseitig und hinkend; Schriftsteller haben keine legitime Autorität, ihnen steht es nicht zu, Verordnungen und Gesetze zu erlassen, sondern blos Meinungen aufzustellen, wobei von dem Ermessen der Leser abhängt, ob sie ihnen beipflichten wollen oder nicht; sie können jeden Augenblick widerlegt, und noch über dieses bei allenfallsigem Mißbrauch der Presse zur Strafe gezogen werden; Niemand ist in seinem Gewissen verbunden, ihren Rathschlägen zu folgen.

s) Beiträge zur neuesten Geschichte der deutschen katholischen Kirchenverfassung in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Straßburg, 1823. S. 20—21.

men; die Aufsicht der Staatsgewalt steht dieser Unabhängigkeit nicht entgegen; denn sie ist einzig darauf gerichtet, daß die Kirchenregierung nicht ausser jenem Kreise wirke, und würde sich dieses zeigen, so müßte sie allerdings als excentrisch geworden beschränkt werden. *t*) Besonders findet Walter in dem Edict, welches die bei dem Erzbisthum Freiburg betheiligten Regierungen 1830 erlassen haben, das landesherrliche Placet am weitesten und bis zu einem durchaus nicht zu rechtfertigenden Umfang ausgedehnt. *u*) Einige Kanonisten haben als Auskunftsmittel den Vorschlag gemacht, die kirchlichen Behörden von der Anwendung des Placet durch ein feierliches Versprechen, sich bei ihren Acten nicht ins Weltliche zu mischen, zu befreien; allein der heilige Stuhl wird sich schwerlich zu einer solchen Angelobung verstehen, und gerade über die Frage, was zu den kirchlichen Gegenständen oder in den Kreis der kirchlichen Gesetzgebung gehört, ist noch keine Vereinbarung erfolgt. Andere meinen, man möge diese nur Mißtrauen gegen die Geistlichkeit athmende Einrichtung aufheben, und nur im Falle eines Mißbrauches gegen den allenfallsigen Urheber einschreiten; allein unglücklicher Weise sind abermals die Meinungen darüber, wann ein Mißbrauch oder eine Ueberschreitung der Kirchengewalt vorhanden sey, und wem die Entscheidung zustehe, insoferne getheilt, als man von verschiedenen Systemen ausgeht; jeden Falls könnte die Geistlichkeit auch freiwillig ihre Anordnungen der Staatsgewalt vorläufig mittheilen, und so jede nachherigen für die Urheber unangenehmen, und der Kirche selbst nur nachtheiligen Streitigkeiten abschneiden, wie es auch viele Jahrhunderte lang gewesen ist, indem die kirchlichen Obern ihre Anordnungen selbst unter kaiserlicher Autorität ergehen ließen.

Nicht minder hat man dem landesherrlichen Placet auch ein kirchliches in Ansehung der weltlichen Gesetze entgegengesetzt. Allein obgleich der Kirche als einer legitimen Corporation das Recht zusteht, sich wie jede andere Gemeinheit durch Petitionen und Remonstrationen gegen allenfallsige Gefährdung und eine Verletzung der ihr zuständigen Rechte zu schützen, so kann sie deßwegen doch keinen Anspruch auf ein Placet in Anbetracht der weltlichen Gesetze machen, weil diese ausserhalb ihres Wirkungskreises liegen, und sie sich selbst nach Kirchengesetzen nicht in weltliche Händel einmischen darf. Eben so wenig darf sie im Systeme des Widerstandes Mittel entfalten, oder gleichsam einen Krieg

---

t) Vergl. Scheurlens Grundriß zu Vorlesungen über das Kirchenrecht. Tübingen, 1825. S. XXII.

u) Walter Kirchenrecht S. 341. Note *o*.

gegen den Staat organisiren, um die Staatsgewalt zu Concessionen zu vermögen, was nichts Anderes wäre, als das Princip des Gehorsams, welches sie verstärken soll, im Angesichte ihrer Gläubigen schwächen, und den Grundsatz des Widerstandes und der Empörung in den Schutz nehmen. Das Placet hat überdieses noch einen weitern Grund für sich. Ein allgemeines Kirchengesetz wird an Völker gerichtet, welche unter dem verschiedensten Clima, unter oft ganz abweichenden Sitten und Gewohnheiten leben. Aus dieser Verschiedenheit folgt von selbst, daß ein und dasselbe Kirchengesetz hier gut oder schicklich sey, dort aber zum Gegentheil ausschlage. Was aber für eine Nation zuträglich sey, darüber kann die betreffende Staatsregierung nach ihrer Stellung zunächst entscheiden. Auch kann man der Staatsgewalt als Beschützerin der Religion und Kirche nicht gerade zu die dazu nothwendige Wissenschaft, denn in kirchlichen Sachen gibt es kein Geheimniß, absprechen. Dann haben weder Christus noch die Apostel hinsichtlich der weltlichen Regierung eine Controle ausgeübt; sie gehorchten derselben, verlangten keine Prärogativen für sich, und es fiel ihnen nicht ein, die Regenten wegen der von ihnen erlassenen Gesetze indirect zur Rechenschaft zu ziehen, oder direct zum Widerstand und zum Ungehorsam aufzufordern. — Ein vorzügliches Gewicht gegen die Zulässigkeit des Placet wird aus der Dogmatik oder Glaubenslehre, welche ausser dem Bereiche jeder irdischen Gewalt liege, abgeleitet; auch sey es sogar unmöglich, daß Dogmen oder geoffenbarte Glaubenslehren den Staatsgesetzen widersprechen. Allein wenn auch letzteres zugegeben wird, so kann bei der Bekanntmachung von Dogmen etwas den Majestätsrechten Entgegengesetztes mit unterlaufen; unter diesen Umständen wird zwar das Dogma ohne Anstand zugelassen, aber es ist nicht sowohl dieses, als das Annexum, welches wie die Disciplinarbullen dem Placet unterliegt. Selbst die Kundmachung einer angeblichen oder wirklichen dogmatischen Bulle kann aus wichtigen Gründen suspendirt werden, wenn eine gegründete Besorgung gegeben ist, daß wegen getheilter Meinungen Unruhen entstehen, wo alsdann ein Theil, welcher der Bulle beipflichtet, den andern Theil mit entgegengesetzter Ansicht verketzert und anfeindet, sohin ein Schisma oder andere Gefahren zu befürchten sind. Ohnehin ist der Papst nicht unfehlbar, seine Bullen, Breven, Rescripte, Constitutionen müssen daher vor Allem auch von den Bischöfen als annehmbar erkannt werden, und diese dürfen sie abermals nicht ohne Wissen der schützenden Staatsgewalt in Anwendung bringen. Wenn man erwägt, welche Unruhen übrigens selbst fromme aber unsichere theologische Meinungen verbreitet haben, insoferne Jene, welche daran glauben, sie auch Andern aufnöthigen

wollen, so erscheint ein in dieser Hinsicht mit Weisheit angewandtes Placet als eine Wohlthat. *v*)

Wie viel Unheil die zuletzt gewaltsame Geltendmachung der Bulle Unigenitus verbreitet hat, davon zeugt mehr als ein trauriges Blatt der französischen Geschichte; die Folgen davon spielen durch die französische Revolution fort, und sind noch nicht erloschen. *w*) Glücklicher Weise ließ sie Carl VI. und dieses wahrlich nicht zum Nachtheil der katholischen Kirche, weder in dem deutschen Reiche, noch in seinen Erbstaaten verkündigen. In einem Schreiben nach Rom nennt er diese Bulle eine unglückliche; er zählt die in den katholischen Niederlanden daraus hervorgegangenen Unruhen auf, und will der öffentlichen Ruhe willen seine Unterthanen in einer glücklichen Unwissenheit hinsichtlich jener verhängnißvollen Bulle belassen wissen. Er vertagte die Ertheilung seines Placet. Selbst Ludwig XV. sah sich leider zu spät mit Zustimmung des einsichtsvollen und edeldenkenden Papstes Benedict XIV. veranlaßt, wegen einer die Ruhe der Kirche und des Staats störenden Bulle Stillschweigen zu gebieten. Ein gleiches Stillschweigen legte Joseph II. auf. *x*)

---

v) Diejenigen, welche einer entgegengesetzten Meinung sind, verweisen wir auf die Geschichte des frommen Glaubens de immaculata conceptione beatissimae Mariae Virginis, welchen man auch unter Anderm durch Auflegung von Eiden selbst bei Erlangung akademischer Grade aufdringen wollte.

w) Vergl. Seite 98.

x) Dieses geschah in der merkwürdigen Verordn. v. 4. Mai 1781. Er folgte dabei dem Beispiele seiner frommen Mutter, der Kaiserin Maria Theresia. Der Bischof von Gent hatte 1750 in sein Jubiläumsprogramm die Sätze einfließen lassen: Conemini quoque obtinere, ut nostri *errantes*, et ab ecclesia seperati fratres, qui adhuc dum constitutioni Unigenitus resistunt, ad gremium matris suae redeant. Die Kaiserin ließ deßhalb alle Exemplare des Programms wegnehmen, und legte dem Bischof auf, über die Bulle Unigenitus Stillschweigen zu beobachten. Als der Cardinal und Erzbischof Frankenberg von Mecheln mit der Publication der Bulle in coena Domini drohte, verwies ihn Kaiser Joseph durch die ernsthaftesten seine Persönlichkeit betreffenden Drohungen zur Besonnenheit. Das bekannte Officium von Gregor VII. im Brevier wurde 1729 in Neapel, 1750 in Oestreich und in den Niederlanden verboten. Es will die päpstliche Universalgewalt auf Kosten der weltlichen Souveränität gleichsam zum Glaubenssatz machen.

Ja man kann nicht einmal sagen, daß die Bulle Unigenitus positiv dogmatischen Inhalts sey; sie verurtheilt blos in globo nach einer in der Congregation des Index hergebrachten Formel unbestimmt gewisse Lehren, ohne ihnen aus dem Schatze der Wahrheit die allein zuläßigen Bestimmungen contradictorisch klar und deutlich entgegenzusetzen, und so dem aufhabenden höchsten Lehramte ohne Kargheit zu genügen. Auch das neueste gegen die Werke und Lehren von Hermes gerichtete Breve ist, wie alle Bücherverbote, mehr disciplinarer, als dogmatischer Natur, indem es, und darauf beruht das ganze Argument des Breve, gegen die Darstellungsmethode der an und für sich orthodoxen Lehre gerichtet ist, und doch keine durch ein kirchliches Dogma festgestellte Methode zur Darstellung des katholischen Lehrbegriffes gibt. Im Uebrigen beruht das Breve auf unbestimmten Argumentationen, wäre sohin wie eine moderne Bulle Unigenitus anzusehen, hat in der That aber auch reichlichen Saamen von Zwietracht, zu gegenseitiger Verketzerung ausgestreut, ist überhaupt mit Ueberspringung des gehörigen Instanzenzugs erlassen worden, abgesehen, daß der Papst, seiner sonstigen Autorität unbeschadet, doch auf Unfehlbarkeit keinen Anspruch machen kann; jeden Falls hätten etwaige Anstände über die Lehre auf eine weniger nachtheilige Weise beseitigt werden können. — Uebrigens sind Einige der Meinung, die Regierungen legten ein viel zu großes Gewicht auf das Placet, dasselbe sey in Nordamerika und England unbekannt, in Belgien abgeschafft, auch schütze es nicht gegen Bekanntmachung päpstlicher Allocutionen, Breven und anderer oberhirtlicher Erlasse, es gebe mehr als einen Weg nach Rom und von da zurück, der lebhafte Verkehr und die Presse selbst seyen die wirksamsten Verbreiter auch von mißfälligen kirchlichen Erlassen, zudem könnten die Gläubigen oder ihre Vorsteher dieselben freiwillig zur Richtschnur ihrer Handlungen machen, wenn man auch durch ängstliche Beanstandung des Placet ihnen dieselben vorenthalten wollte. Endlich liege in der Presse selbst auch für die Staatsregierungen die beste Controle gegen Ueberschreitungen der geistlichen Gewalt.

Allein wenn nicht zu läugnen ist, daß der Gebrauch des landesherrlichen Placet durch dringende Umstände hervorgerufen wurde, so muß doch auf der andern Seite auch zugegeben werden, daß so lange jenes System, welches dem Placet Ursprung, Nahrung und wiederholte Veranlassung gegeben, nicht aufgehoben ist, vielmehr möglichst repristinirt werden soll, auch dasselbe noch immer an der Tagsordnung ist. Während von Seite der Hierarchie mit unwandelbarer Strenge und Consequenz auf gänzliche Unabhängigkeit der Kirche d. h. ihrer Leitung von der Staatsgewalt in allen Punkten, welche unbestimmt Religionssachen betreffen,

hingearbeitet wird, ist allerdings der Zwiespalt gegeben, und jeder Theil sucht dasjenige, was er für sein unveräusserliches Recht hält, geltend zu machen. Die Staatsgewalt gibt ihr Placet nicht auf, und die Kirchengewalt erhebt dagegen, besonders wenn ihr die Zeitumstände günstig scheinen, ihre Protestation. *y)* Wird aber durch diesen Macht- und Machtverwahrungsstreit die Religion und Sittlichkeit im geringsten befördert? Schwerlich dürfte die Kirchengewalt sich gegen Aufhebung des Placet, die Einführung einer unbedingten Preßfreiheit für kirchliche Angelegenheiten gerne gefallen lassen. Nicht nur in dogmatischer Hinsicht, sondern auch im unbestimmten und das öffentliche Leben vielfach berührenden Fache der Disciplin behauptet dieselbe die möglichste Unwandelbarkeit, und wie wenig der heil. Stuhl in Sachen der Disciplin von der hergebrachten Weise abzugehen sich geneigt findet, geht selbst aus seinen kanonischen Institutionsbullen für die Bischöfe im mächtigen Frankreich hervor, weßwegen die dortige Regierung deren Bekanntmachung nur unter mancherlei Vorbehalten gestattet. *z)* Gleiche Nothwendigkeit für die Beibehaltung des Placet, und vorsichtige Annahme von kirchlichen Erlassen, spricht auch für andere Staaten.

---

y) Hierher gehört das Breve von Pius VIII. vom 30. Juni 1830 an die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz, welches eine Zurechtweisung und Ermahnung derselben enthält, jede Einmischung der Staatsregierung in kirchliche Angelegenheiten, und die Beschränkung des freien Verkehrs der Gläubigen mit dem Oberhaupte der Kirche nicht zu dulden. Ferner das päpstliche Kreisschreiben v. 24. Mai 1835, und die neuerdings aus dem Staatssecretariat erlassene Schutzschrift v. 11. April 1839, welche unter Anderm namentlich auch gegen das Placet gerichtet ist, und sohin auch gegen alle Regierungen von Europa, welche wie die preussische davon Gebrauch machen, und dasselbe als einen Ausfluß ihrer Hoheitsrechte ansehen. Es liegt die Tendenz offen vor, die Bischöfe zum Ungehorsam gegen die Gesetze über das Placet u. dgl. zu ermuntern.

z) Der gewöhnliche Publicationsstyl ist folgender: Les dites bulles d'institution canonique sont reçues sans approbation des clauses, formules ou expressions qu'elles renferment, et qui sont et pourront être contraires a la charte constitutionelle, aux lois du royaume, aux libertés françises et maximes de l'eglise gallicane. Vergl. §. 118. Note *l*.

§. 216.

Von dem Verkehr der Geistlichkeit und Gläubigen mit ihren Obern, namentlich mit dem heil. Stuhl zu Rom.

Der unmittelbare Verkehr der inländischen Geistlichkeit mit dem römischen Hof und dessen Behörden, sowie mit Nuntien und Agenten ist nach vielen Gesetzen theils beschränkt, theils verboten, oder vielmehr besonders geregelt. In Belgien ist diese Verbindung gänzlich freigegeben. In den übrigen Staaten wird sie unter das Princip über das Placet subsumirt, und als ein Gegenstand diplomatischer Beachtung wegen Vertretung der Gläubigen bei ihrem ausserhalb des Staatsgebiets befindlichen Oberhaupte behandelt, welches dabei in seiner doppelten Eigenschaft als Souverain eines italienischen Staats, und als höchster Regent der katholischen Gesammtkirche in Betrachtung kömmt, indem der Geschichte nach das eine Machtverhältniß nicht selten mit in die Wagschale des andern gelegt wird, in der Regel findet diese Communikation durch die weltliche Regierung, welche sich hiezu ihrer diplomatischen Agenten oder Gesandten am römischen Hof bedient, statt. Da nun die Kirchenmitglieder sowie die Geistlichkeit, die vorbehaltenen Beichtfälle ausgenommen, durchaus gewiß nicht Ursache haben, aus den Gegenständen ihrer Mittheilung ein Geheimniß vor ihrer Regierung zu haben, da gedachter diplomatischer Weg am sichersten ist, am wenigsten Kosten verursacht, da die Geschäfte auf solche Weise durch verpflichtete und gleichsam stellvertretende Beamte besorgt werden, so erscheint diese ganze Sache bei dem ersten Anblick völlig unbedenklich, und mit der Freiheit der christlich-katholischen Religionsgesellschaft keineswegs im Widerspruch zu stehen. Insbesondere da die gedachte Regulirung des Verkehrs die Freiheit desselben, wenn er sich, wie behauptet wird, wirklich in rein geistlichen Dingen bewegt, keineswegs aufhebt, oder eine Trennung der Kirchenglieder von ihrem Haupte, wohl aber eine Garantie gegen unverantwortliche und auswärts wohnende Behörden beabsichtigt. — Doch lernen wir vorerst die merkwürdigsten Bestimmungen kennen. Daß es schon nach den deutschen Reichsgesetzen verboten war, Gegenstände, welche lediglich in das Gebiet der weltlichen Gewalt gehören, an römische Behörden zu bringen, oder die Instanzen zu überspringen, muß hier als bekannt vorausgesetzt werden. Ebenso sollten selbst für Gegenstände, welche in letzter Instanz nach Rom gehören, eigens bestellte und vom Papste bestätigte Synodal- oder Nationalrichter (judices in partibus) entscheiden. Nicht minder bekannt

iſt es inzwiſchen, daß dieſe Anordnung noch nicht den erwünſchten zweckmäßigen Vollzug erhalten hat. a)

In Oeſtreich wird der Verkehr der Geiſtlichkeit mit Rom durch die Regierung und ihre betreffenden diplomatiſchen Agenten vermittelt. Insbeſondere unterliegen nicht nur die von Rom erhaltenen Ablaßbreven dem kaiſerlichen Placet. b) Ja noch ehe der Biſchof in Rom einen Ablaß ſucht, ſoll er erſt eine Unterſuchung über deſſen Nothwendigkeit anſtellen, und wenn er hinreichende Gründe gefunden hat, erſt das kaiſerliche Placet einholen. c) Ohne kaiſerliche Genehmigung darf kein Biſchof einen Coadjutor in Rom verlangen; d) ebenſo wird es bei Geſuchen um Indulte für neue Andachten gehalten. e) Ablaßindulte, worin die Gläubigen aufgefordert werden, für die Mehrung der Kirche und Ausrottung der Ketzerei zu beten, werden mit dieſem Beiſatz nicht zugelaſſen. f) Das öſtreichiſche Geſetz unterſagt den Mönchen die Verbindung mit auswärtigen Ordensgeneralen, und unterwirft ſie einzig den rechtmäßigen Biſchöfen. g) Niemand darf den Titel eines päpſtlichen Hausprälaten, eines päpſtlichen Notars ohne Vorlage des Koſtenverzeichniſſes und vorgängige kaiſerliche Erlaubniß ſuchen. h) Auf ſolche Weiſe iſt die Communikation der öſtreichiſchen Geiſtlichkeit vielfach controlirt. Auch die rheiniſchen Erzbiſchöfe und Kurfürſten unterſagten 1786 den Diözeſanen jeden unmittelbaren Verkehr mit Rom, ſowie mit den Nuntien und päpſtlichen Agenten. In der Bekanntmachung der bei der oberrheiniſchen Kirchenprovinz betheiligten deutſchen Regierungen v. 30. Januar 1830, welche übrigens vom heil. Stuhle im hohen Grade mißbilligt worden iſt, finden ſich gleichfalls beſondere Beſtimmungen über die Communikation der Geiſtlichkeit mit dem römi-

---

a) Vergl. §. 99. S. 253 dieſes Handb. — Eine dritte Inſtanz für Eheſachen exiſtirt eigentlich nicht, und wo iſt ein ſicherer kanoniſcher Recurs für einen Geiſtlichen, der ſich durch eine empfindliche Disciplinarſtrafe ſeines Erzbiſchofs gekränkt glaubt? Wie ſoll er den koſtſpieligen weiten Weg zu einer römiſchen Behörde einſchlagen? —

b) Verordn. v. 7. Mai 1782.

c) Verordn. v. 15. October 1772.

d) Verordn. v. 23. Mai 1772.

e) Verordn. v. 30. September 1782.

f) Verordn. v. 24. November 1784. Schon der gegen jede Duldſamkeit feindſelige Beiſatz von Ausrottung der Ketzerei rechtfertigt die Anwendung des Placet.

g) Verordn. v. 2. April 1802.

h) Verordn. v. 12. Auguſt 1781.

schen Hof. [i]) Nur die unmittelbare Verbindung der Diözesanen ist beschränkt; sie sind lediglich an den Bischof angewiesen, und die Absicht war wahrscheinlich, durch diese Vertretung auch die geheimen Denuntiationen, Expostulationen und Privatberichte geschäftiger Zeloten möglichst abzuschneiden, welche der katholischen Kirche und selbst dem heil. Stuhle schon so viel Nachtheil bereitet haben. Ausdrücklich verlangt aber noch die kurhessische Verfassung vorläufige Einsicht der betreffenden bischöflichen Akte von Seite des landesherrlichen Bevollmächtigten. [k]) Nach dem bayerischen Concordat ist die Communikation der Bischöfe mit Clerus und Volk, und dieser wieder mit dem heil. Stuhle für förmlich frei erklärt. [l]) Da indessen über den Sinn der Worte: res spirituales et negotia ecclesiastica, schon das alte deutsche Staatsrecht nicht mit dem heil. Stuhl übereinstimmte, das Placet nach dem allgemeinen deutschen Staatsrecht unter die Ausflüsse der Staatshoheit gezählt wird,

---

i) Es heißt §. 19: Nur der Erzbischof, Bischof und Bisthumsverweser stehen in allen, die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen in freier Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche; jedoch müssen dieselben die aus dem Metropolitanverband hervorgehenden Verhältnisse jederzeit berücksichtigen. Alle übrigen Diözesangeistlichen haben sich in allen kirchlichen Angelegenheiten an den Erzbischof (Bischof) zu wenden. Da mit einer Freigebung des Verkehrs der Bischöfe mit ihrem ausserhalb des Landes befindlichen Oberhaupte doch das Placet bestehen, und hinsichtlich der entweder selbstständigen, oder aus äusserer Veranlassung entstandenen bischöflichen Erlasse in Anwendung gebracht werden kann, so dürfte obige Maaßregel als Ausgleichungspunkt zu gebrauchen seyn, stünde auch hier nicht das verwerfende Breve v. 30. Juni 1830 entgegen.

k) Von allen bischöflichen, unmittelbaren, oder mittelbaren Communikationen mit dem päpstlichen Stuhle, welche nicht etwa lediglich in Beziehung auf einzelne Fälle der Seelsorge, oder auf gewöhnliche, der römischen Curie unstreitig zukommende Dispensationen beabsichtigt werden möchten, noch blos in Glückwünschungs-, Dankſagungs- und andern dergleichen Ceremonialschreiben bestehen, wird die Staatsregierung durch den landesherrlichen Bevollmächtigten nach wie vor Einsicht nehmen lassen. Kurhessische Verfass. Urk. Absch. 10. §. 135. lit. d.

l) Cum clero et populo Dioecesano pro munere officii pastoralis communicare, suasque instructiones de rebus ecclesiasticis *libere publicare;* præterea episcoporum cleri et populi communicatio cum sancta sede de rebus spiritualibus et negotiis ecclesiasticis *prorsus libera sit.* Art. XII. Lit. c.

deren Ausübung zwar vertragsmäßig modificirt, aber nicht ganz aufgehoben werden kann, so ist neben dem Concordatsartikel XII. das Placet nach wie vor stehen geblieben. Auch findet die Communikation mit dem apostolischen Stuhl durch dieselbe Vermittelung statt wie in den übrigen deutschen Staaten. Dispens- und andere Gesuche dahin dürfen von den Diözesanen nur vermittels der Erz- und Bischöfe unmittelbar an die bayerische Gesandtschaft in Rom gebracht, und von da besorgt werden, sowie durch dieselbe Gesandschaft die erlangten Breven an den Ort ihrer Bestimmung gelangen. Nur die auf verordnungsmäßige Weise erholten und mit Vollzugsgenehmigung versehenen Breven dürfen von den geistlichen Behörden vollzogen werden. *m)* Diese Behandlung der Communikation mit dem heil. Stuhl hat eben so wenig, als die Anwendung des landesherrlichen Placet den Beifall desselben, vielmehr wurden beide Maaßregeln nicht nur durch das Breve vom 30. Juni 1830 (S. 331. Note u.) verworfen, sondern auch in den jüngsten Tagen durch eine Denkschrift des apostolischen Staatssecretariats v. 11. April 1839 der feierlichste Widerspruch entgegengesetzt. *n)*

§. 217.

Das apostolische Staatssecretariat im Widerspruch gegen das landesherrliche Placet, und die Controlirung der Communikation mit dem heil. Stuhl.

Sowohl im königlichen Placet, als in der beschränkten Communikation mit dem heil. Stuhle wird in der oben gedachten Staatsschrift eine geächtete (proscritta) Maxime der Abhängigkeit der Kirche vom Staate erkannt; es liege dabei die offenbare und gerade Tendenz zu Grund, in der weltlichen Regierung den Mit-

---

m) Verordn. v. 9. Dezember 1825. Allerhöchstes Signat v. 9. August 1829. und 14. März 1830. Vergl. oben S. 328. Note 1.

n) Allg. Ztg. 1839. *Nro.* 115—119. mit Beilagen. Es ist hier der Ort nicht, in jene Besonderheiten einzugehen, welche die obengedachte Staatsschrift veranlaßt haben; allein die in derselben aufgestellten allgemeinen Grundsätze und Maximen, obgleich aus dem bekannten für unwandelbar erklärten System der römischen Curie abgeleitet, und abermals feierlich und als unveränderlich ausgesprochen, greifen zu tief in die bisher in Deutschland aufgestellten und üblichen Lehren des Kirchenstaatsrechts ein, und jede Regierung, obgleich zunächst nur von einer protestantischen die Rede ist, erscheint dabei so sehr betheiligt (mutato nomine de te fabula narratur), daß sie gegenwärtiger Erörterung nicht fremd bleiben dürfen.

telpunkt der kirchlichen Einheit zu constituiren, die Katholiken des Reichs von dem wahren und einzigen Centrum der Einheit, das der römische Papst sey, loszureissen, und eine der göttlichen Stiftung entgegengesetzte Verfassung einzuführen. Die Kirche bilde nur einen Körper, mit demselben Glauben und dem Gebrauch derselben Sacramente durch ihre Unterordnung unter ein und dasselbe heil. Regiment. In der katholischen Kirche bestehe in Gegenständen der Religion eine Macht, zwar von der bürgerlichen verschieden, aber in ihrem Bereiche die höchste und von jeder irdischen Herrschaft wesentlich unabhängige, eine Macht, die als solche alle Rechte in sich vereinigen müsse, die zum Zweck ihrer Einsetzung nothwendig seyen, insbesondere die, Gesetze zu geben, zu richten, zu strafen.

Nicht den Fürsten und Königen, sondern den Bischöfen sey der Schatz der Offenbarung mit der Vollmacht, die heil. Kirche zu regieren, anvertraut worden. Ebenso habe die Kirche vermöge göttlicher Einsetzung einen obersten Meister (maestro supremo), ein gemeinsames Centrum, ein mit der Fülle der Autorität der Schlüsselgewalt und dem Primat der Ehre und der Jurisdiction ausgerüstetes Oberhaupt; dieser Primat erstrecke sich auf jede Nation, Staat oder Reich, wo nur Katholiken des Unterrichts in der Lehre, und der Regulirung der Disciplin bedürften. Kein Theil der katholischen Welt könne demnach in Bezug auf die heilige höchste Macht des römischen Papstes eine fremde genannt werden.

Mit diesen Prärogativen und Rechten stehe im Widerspruche, daß 1) kein Bischof der katholischen Sprengel neue Verordnungen in Angelegenheiten der Religion und der Kirche ohne Erlaubniß der Regierung erlassen solle, noch mit eigenem Recht irgend einen Kirchendiener seines Postens und seiner Würden entsetzen könne, sondern daß auch der heil. Stuhl selbst in andern Staaten keine legislative Autorität ausüben könne, und hiernach auch in Sachen der Glaubenslehre kein päpstlicher Entscheid im Staate ohne Beistimmung der weltlichen Regierung veröffentlicht werden und Geltung erlangen könne, es sohin 2) in der Gewalt des weltlichen Souveräns stehe, zu verhindern, daß die Katholiken den Entscheidungen des Oberhauptes der Kirche gehorchen, wenn diese nicht zuvor die fürstliche Genehmigung erlangt hätten; endlich 3) daß die Bischöfe und der Clerus sich nicht an den heil. Stuhl um Weisungen in religiösen, das Dogma und die Disciplin betreffenden Fragen wenden, noch mit ihm irgend einen Verkehr in solchen Angelegenheiten pflegen sollen, ohne das volle Mitwissen, die Erlaubniß und der Vermittelung des Staats. Ein solches Entscheidungsrecht (?) könne

nicht im Majestätsrecht liegen, sonst wäre die katholische Kirche niemals frei, und könnte nach Lust und Belieben von der Civilgewalt geregelt werden. Dadurch werde die katholische Einheit zerstört, die Veröffentlichung von Verdammungsacten gehindert, und der Irrthum nach wie vor gelehrt und behauptet werden. Denn ein apostolisches Urtheil habe für alle Katholiken jedweden Reichs verbindende Kraft.

Nach allen diesem liege in den mehr gedachten Maaßregeln eine wahre auf die Zerstörung des Katholicismus dort, wo sie in Anwendung gebracht würden, abzweckende Sclaverei. Wäre das Institut des Placets erst von heute oder gestern, wäre davon nicht seit Jahrhunderten, und zwar zunächst aus dringenden Veranlassungen Gebrauch gemacht worden, hätte die Communication der bischöflichen Behörden nicht längst unter den Augen des apostolischen Staatssecretariats durch diplomatische Vermittelung namentlich für die bedeutendsten katholischen Staaten stattgefunden, so würde sich eine so feierliche Protestation dagegen leicht erklären lassen; ebenso, wenn durch den Gebrauch jener Maaßregel, oder durch eine oder die andere dabei untergelaufene Unregelmäßigkeit das Wesen des Katholicismus gelitten, und die wesentlichen Rechte des Primats mißkannt oder gänzlich hintangesetzt worden wären. Eine gleiche Rechtfertigung würde die Protestation finden, wenn das Placet als ein Akt der Willkühr behandelt worden wäre, wenn man von Seite der Regenten auch ihre innere Zustimmung zu den fraglichen kirchlichen Akten als unentbehrlich erachtet, überhaupt sich eine Einmischung in wahre Glaubenssachen, und den damit nothwendig zusammenhängenden Cultus erlaubt hätte. Es ist aber bereits erörtert, daß bei Ertheilung des Placet blos der rechtliche oder politische Gesichtspunkt obwaltet, und es nur darauf ankömmt zu entscheiden, ob in der kirchlichen Verordnung nichts gegen den Staatszweck Feindseliges enthalten, oder keine Einmischung, was doch als möglich anerkannt wird, mit unterlaufe. — Dergleichen Fragen lassen sich nicht a priori, nach Maaßgabe von abstracten Grundsätzen und Systemen, sondern nur in jedem einzelnen gegebenen Fall entscheiden. In der bezeichneten Denkschrift wird die dogmatische Entscheidung des heil. Stuhls als für alle Katholiken verbindlich und sohin als unfehlbar dargestellt; wenn nun einer solchen Entscheidung auch Dinge beigefügt sind, wodurch die Ruhe anderer Confessionen, welche ein Recht auf gleichen Schutz haben, bedroht wird, wenn eine Entscheidung unter der Firma eines Dogmas die freie Bewegung der Wissenschaft hemmt, so ist es Pflicht der Staatsgewalt, ihr Veto eintreten zu lassen. Bleibt die Kirchengewalt streng innerhalb ihrer Sphäre, so wird sie nie eine Hemmung finden. Keine

Regierung darf aber ohne ihre Pflicht zu verletzen eine Publication der Bullen in cœna Domini, unam sanctam, Unigenitus und selbst der Bulle authorem fidei gestatten, und doch sind diese Bullen nicht aufgehoben; von der letztern wurde in dem Kreisschreiben über die Badener Beschlüsse Gebrauch gemacht. So lange also der römische Hof nicht eine Revision seiner Stellung zu den verschiedenen Staaten, worin Katholiken wohnen, vornehmen wird, werden sich die Gegensätze nicht lösen, und die Protestation wird dasselbe Schicksal wie jene gegen den Westphälischen Frieden und die Wiener Congreßakte haben. Daß übrigens bei Anwendung des Placet, bei Anordnung der Communikation mit Rom, wobei es auch wie in Bayern darauf angesehen ist, besonders die Privaten, welche in Rom Dispensen suchen, gegen übermäßige Auslagen zu schützen, manche Unregelmäßigkeiten, welche der heil. Stuhl zu bezeichnen allerdings befugt ist, untergelaufen seyn können, soll hier nicht in Abrede gestellt werden. Allein man strebe kräftig auf Entfernung des Mißbrauches hin, ohne den rechtlich begründeten Gebrauch anzufeinden. Auch ist nicht abzusehen, wie die Ausübung der Religion neben dem Placet und einer geregelten Communikation mit dem Kirchenoberhaupte nicht sollte bestehen, so lange dabei die Gewissensfreiheit nicht verletzt wird, und es sich blos von einer möglichen Abhaltung von Nachtheilen für das gemeine Wohl handelt. Jede Art von Freiheit, wir wiederholen dieses, sohin auch die kirchengesellschaftliche, kann nur wahrhaft bestehen, wenn sie sich innerhalb bestimmter Schranken bewegt, ja diese Beschränkung ist eine Bedingung derselben und keine Sclaverei. Eine gänzliche Unabhängigkeit für die Kirche gibt es nur insoferne, als sie auf dem moralischen Boden beruht, und in dieser Hinsicht sagen kann, mein Reich ist nicht von dieser Welt. Aber das wirkliche Kirchenleben ist ein Theil des Volkslebens, und hat mancherlei Beziehungen zum Staatsleben; bei den Handlungen der Kirchenobern läuft bekanntlich soviel Menschliches, Irdisches und Politisches unter; in dieser Hinsicht gibt es keine absolute Unabhängigkeit. Ohne Beihülfe der Staatsgewalt kann ohnehin keine Kirche etwas in Wirksamkeit setzen. Eine volle Unabhängigkeit derselben, ein selbstständiges äusseres Machtverhältniß jenem des bürgerlichen Gemeinwesens gegenüber ist heute ein Unding, und es erscheint als ungeeignet, etwa aus den ersten Zeiten der Verfolgung, oder aus irgend einer frühern Zeitperiode, aus dem Schutte der Vorzeit etwa Argumente herbei zu ziehen. Jedes Blatt der Geschichte seit der Anerkennung des Christenthums durch den Staat, selbst die zahlreichen Collisionen zwischen Kirche und Staat bezeugen die Nothwendigkeit, nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit in Eintracht mit einander zu leben,

und jenen Streit um Machtverhältnisse in Beziehung auf die Kirche aufzugeben, deren nächster Zweck Beförderung der Religion und Sittlichkeit, nicht aber äussere Macht ist. Auf eine höchst bedauerliche Weise ist das früher in Belgien, dann auch in Deutschland vernommene Feldgeschrei, als gingen nichtkatholische Fürsten darauf aus, ein Schisma zu gründen, und ihre römisch-katholischen Unterthanen zu decatholiciren, über die Alpen gedrungen, hat im apostolischen Staatssekretariat Eingang gefunden, und den an Auskunftsmitteln in den schwierigsten Lagen sonst so reichen römischen Hof wie es scheint in Unruhe versetzt. Allein man möge dort auch in Erwägung ziehen, daß keine der verdächtigten Regierungen in den neuern Zeiten ihre Beihülfe geboten hat, um gewisse Plane, wie die Herstellung einer deutschen unabhängigen Kirche, Aufhebung des Cölibats u. dgl. herbeizuführen. Als es sich um Herstellung der kirchlichen Ordnung, namentlich des Episcopats handelte, haben jene Fürsten ihr Auge nicht nach Utrecht gerichtet, um durch Hülfe des dortigen Episcopats (§. 104. S. 271.) das mangelnde Episcopat zu ersetzen, vielmehr richteten sie vertrauensvoll ihre Blicke einzig und allein auf das legitime katholische Kirchenoberhaupt, auf den Inhaber des Primats, wodurch schon der gehässige Verdacht eines beabsichtigten Schismas und einer feindseligen Stimmung gegen die katholische Kirche beseitigt seyn könnte. Möge der römische Hof niemals einseitigen Partheiansichten und Denuntiationen folgen, mögen sich die Italiener einmal bemühen, jene Innigkeit, womit das Christenthum von dem deutschen Volke aufgefaßt wird, kennen zu lernen, mögen sie die Stellung des deutschen Clerus in Beziehung auf die fortgeschrittene Volksbildung erkennen und würdigen, und zuerst mit sich anfangen, jene partie honteuse in der Volksbildung ihres Landes zu beseitigen; mögen sie den Katholicismus in Deutschland nach der bezeichneten Innigkeit, keineswegs aber nach jener blosen Aussenseite auffassen, welche ihren Landsleuten, sowie überhaupt den romanischen Völkern abweichend von dem tiefern Sinne der germanischen eigenthümlich ist.

§. 218

Von der Berufung an den Landesherrn wegen widerrechtlichen Gebrauchs der kirchlichen Autorität.

Das Recht des Placet und der Regulirung der Kommunikation mit den außerhalb des Staatsgebiets befindlichen, und wegen möglicher Ueberschreitung ihres Wirkungskreises unerreichbaren Kirchenobern, sind Ausflüsse des oberhoheitlichen Verwahrungs- und

Verhütungsrechts. o) Dagegen geht zunächst aus dem obersten Schutzrecht auch die Pflicht hervor, jedem Staatsangehörigen, er

---

o) Die römische Staatsschrift findet einen vorzüglichen Stein des Anstoßes in dem Ausdruck fremde Obern, fremde Macht, fremde Autorität. Allein nach der Staatssprache versteht man unter dem Worte fremd Jeden, der sich ausserhalb der Gerichtsbarkeit des Staats befindet, also einer andern, als der einheimischen unterworfen ist. So werden Bischöfe, welche ausserhalb eines Staatsgebiets sich aufhalten, aber demungeachtet ihre bischöfliche Jurisdiktion über einen Theil des Staatsgebiets erstrecken, doch fremde Bischöfe genannt; so dehnen preußische und östreichische Bischöfe ihre Jurisdiction auch über jenes Staatsgebiet aus, zu welchem sie eigentlich nicht gehören, und sind in dieser Hinsicht, unbeschadet ihrer Gerechtsame, fremde Bischöfe; auch bestellen sie in dem fremden Lande einen Stellvertreter, an welchen sich die Landesherrschaft erforderlichen Falls halten kann. Im Allgemeinen tritt ein solcher Bischof in Absicht auf den betreffenden Staat in dieselben Rechtsverhältnisse wie ein einheimischer ein. Auch der heil. Vater ist vom politischen Standpunkte aus betrachtet ein fremder oder auswärtiger, extraneus, Kirchenoberer; derselbe ist nicht nur weltlicher Souverain, und sohin zur Staatsgewalt blos in völkerrechtlicher Beziehung stehend, sondern auch schon in dieser Hinsicht als überhaupt wegen seines Sitzes außerhalb des Staatsgebiets unerreichbar und gänzlich unabhängig, sohin fremd. Man kann zwar in Beziehung auf die Idee von der katholischen Kirche, insoferne sie ein durch gleichen Glauben und Cultus, durch denselben Einheitspunkt und gleiche Verfassung verbundenes Ganze bildet, den heil. Vater nicht als fremd, d. h. nicht zur Kirche gehörend, wovon er doch ein wesentlicher Bestandtheil ist, ansehen, vielmehr wird er durch eine Rechtsdichtung als allenthalben gegenwärtig anzusehen seyn. Allein in seiner Wirksamkeit auf die Gläubigen und Kirchenvorsteher berührt er mancherlei öffentliche Interessen, und eben der Grund, weil derselbe unabhängig und unerreichbar ist, verleiht der Staatsgewalt, deren Pflicht es ist, die kirchliche Verfassung zu schützen, den Anordnungen des Oberhauptes Wirksamkeit zu geben, auch das Recht, zu wachen, daß das gemeine Wesen von daher keinen Schaden leide.

Ohnehin bieten die besonderen Stellungen, Gerechtsame, Gewohnheiten, Institutionen der einzelnen auch zu schützenden Kirchen, in welche die gesammte katholische Kirche zerfällt, eine solche Mannigfaltigkeit dar, daß eine Einerleiheit allerdings unter die Luftgebilde zu zählen ist. Wie verschieden stellt sich die gallikanische, östreichische, spanische, und die eigentlich besondere römische Kirche dar, sowie

ſey geiſtlichen oder weltlichen Standes, gegen möglichen Mißbrauch der kirchlichen Autorität ihren Schutz angedeihen zu laſſen. Der Fall kann ein doppelter ſeyn; die Entſcheidung einer Kirchenbehörde greift über ihre verfaſſungsmäßige Schranke hinüber in das Gebiet der Staatsgewalt ein, oder ſie verfährt dabei nicht der rechtlichen Ordnung gemäß, non servato juris ordine, wie wenn Jemand ungehört kirchlich verurtheilt, wenn das Inſtanzenrecht verletzt wird, und andere Unregelmäßigkeiten vorfallen. Das dagegen durch die Staatsgewalt gewährte Rechtsmittel nennt man Recurs an den Landesherrn, Berufung wegen angeblichen Mißbrauchs der geiſtlichen Gewalt, appellatio tamquam ab abusu, Anflehung um Schutz und Beiſtand, appel comme d'abus, Recursos de fuerza y proteccion in Spanien. Es können Uebergriffe in die Staatsgewalt geſchehen, Staatsgeſetze und öffentliche Anordnungen durch Entſcheidungen verletzt, anerkannte Kirchenkanons hintangeſetzt, beſondere Kirchenfreiheiten und rechtliche Gewohnheiten angegriffen, kirchliche Gerechtſame zum Nachtheil der Gewiſſensfreiheit, der öffentlichen Ruhe und des Friedens, und zu ganz gemeinen Zwekken mißbraucht worden, man kann dabei factiſch, via facti, ohne Beobachtung der ſchützenden Rechtsformen verfahren ſeyn. In allen ſolchen und ähnlichen Fällen muß der Gebrauch des obigen Rechtsmittels zu Gebot ſtehen. *p*) Es handelt ſich alſo entweder von Eingriffen geiſtlicher Behörden in die weltlichen Befugniſſe, und in dieſem Falle haben die Staatsſtellen zu unterſuchen und ordnungsgemäß zu entſcheiden, oder von Verletzung der

---

der Katholicismus in der ſixtiniſchen Kapelle und in Nordamerika? Aus dem Geſagten geht hervor, daß der Ausdruck „fremde Macht" auf den römiſchen Stuhl angewendet noch keineswegs eine Mißkennung des Primats andeute, oder die Tendenz einer Trennung vom kirchlichen Mittelpunkt involvire, in diplomatiſcher Hinſicht aber von hoher hier nicht zu erörternder Bedeutung ſey.

p) Die franz. Jurisprudenz drückt ſich darüber ſo aus. Il y a lieu a l'appel comme d'abus toutes les fois, que la jurisdiction ecclesiastique commet des entreprises sur les droits de la puissance temporelle, des vexations contre les sujets, ou infractions aux canons des concils, et aux libertés de l'eglise gallicane. conf. *Bayard*, Des appels en matière ecclesiastique, ou des causes, de l'origine et de l'utilité des appels comme d'abus. Paris 1824. — Des recours au conseil d'etat dans les cas d'abus en matière ecclesiastique par M. *Jaufret*, maitre des requetes. Paris 1827. — *Cottu*. De la situation du clergé, de la magistrature, et du ministère a l'ouverture de la session 1827. Paris 1827.

eigentlichen Kirchengesetze, worüber zwar die Entscheidung den Kirchen-Behörden zusteht, wobei aber offenbar kirchliche Vorschriften verletzt worden sind. Hier steht allerdings der Staatsgewalt nicht zu, über den Grund der Sache zu erkennen, sie ist nicht berechtigt, die erlassene Entscheidung ihrer Reform zu unterwerfen, sondern ihre Sache ist es hier blos, zu veranlassen und zu wachen, daß nach gesetzlicher Ordnung verfahren, und unter Beobachtung aller schützenden Formen auf unpartheiische Weise Gerechtigkeit geübt, auch Niemand wegen dieser beim Staate gesuchten Rechtshilfe sonst gekränkt oder beeinträchtigt werde. Daß von geistlichen Dingen, von Weihungen, Segensprechungen, nicht nur im Dienste des Aberglaubens, sondern auch des gemeinen Vortheils und Betrugs Mißbrauch gemacht werden kann, braucht nicht näher erörtert zu werden. Ersteres haben vorzüglich die geistlichen Oberbehörden zu rügen; dieses fällt, wenn ein gemeines Vergehen oder Verbrechen in das Spiel kömmt, den competenten Strafbehörden zu.

Der Recurs an den Landesregenten wegen Mißbrauchs der Kirchengewalt, kann gewissermaßen als Gegensatz von der denuntiatio evangelica angesehen werden, welche bei einem nicht geordneten Rechtszustand zwar oft wohlthätig wirkte, dagegen aber auch von der damaligen Kirchengewalt mißbraucht wurde, um sich alle weltlichen Verhältnisse dienstbar zu machen.

Uebrigens ist z. B. die Verhängung einer Censur aus ungerechtem Grund, eine Exkommunikation aus ungesetzlicher Ursache, besonders auch zur Erreichung von weltlichen Zwecken, ein Mißbrauch. Ebenso wird ein Bischof seine Gewalt mißbrauchen, Falls er seine Diözesanen zur Annahme einer vom Staate nicht genehmigten Bulle zwingen wollte, oder auch ein Breve oder eine Bulle auf eine benachtheiligende Weise auf Jemand ohne ihn gehört zu haben, und ohne Entscheidungsgründe anwenden, und den so ungehört Bestraften auf den trostlosen Weg des kanonischen Recurses etwa nach Rom verweisen wollte. Diese und andere Mißbräuche geben Gründe zu Beschwerden, welche, wenn es möglich ist, durch die Appellation oder den Recurs gehoben werden sollen.

Der mehrgedachte Recurs fand in den neuern Zeiten wieder Gegner, man findet denselben mit der absoluten Unabhängigkeit der Kirchenautorität im Widerspruche, auch wurde derselbe wenigstens stillschweigend in einer der berühmten Cölner Theses verworfen. q) Daß der römische Hof, welcher diese Theses stillschwei-

q) Art. XVIII. sagt, daß man in Sachen der Disciplin von dem Erz-

gend gebilligt hat, überhaupt von jenem Recurse nichts wissen wolle, ist leicht abzusehen. *r)*

Demungeachtet ist das Institut des Recurses nicht neu, sondern sehr alt. Athanasius von der Synode zu Tyrus abgesetzt appellirte an den Kaiser Constantin. Passianus, Bischof von Ephesus von seinem Sitze verjagt, legte bei den Kaisern Marcian und Valentinian Berufung ein. Mehrere vom Nestorius suspendirte Geistliche thaten dasselbe bei Theodosius und Valentinian. In einer ähnlichen Lage wendete sich Chrysostomus an den Kaiser Arkadius. Justinian übte seine Schutzgewalt gegen ungerechte Censuren aus. *s)* Auch Gratian tadelt das ungehörte und unkanonische Verurtheilen, und billigt die Constitution von Justinian. *t)* Das Concil von Trident scheint zwar dieser letzten Ansicht entgegenge-

---

bischof zu niemand Anderm, als an den Papst die Berufung ergreifen könne und dürfe.

r) Schon nach dem alten deutschen Staatsrecht ward dem Papste das Recht abgesprochen, einseitig einen Erz- oder Bischof insoferne er geistlicher Reichsstand war, abzusetzen, gleichwie dagegen der Papst dem Kaiser und Reich das Recht absprach, einen Bischof als solchen, also hinsichtlich seines geistlichen Amtes abzusetzen. Derselbe Grundsatz findet noch heut zu Tage Anwendung auch hinsichtlich niederer Kirchenämter; die kirchliche Behörde ist nicht befugt für sich einseitig einem Bepfründeten sein Benefizium, die Temporalien zu entziehen, dazu gehört die Zustimmung der weltlichen Behörde; letztere ist aber auch dagegen nicht berechtigt, einem Geistlichen die eigenthümlichen kirchlichen Funktionen der Weihe zu entziehen; über das eigentlich geistliche Amt, insofern nicht damit besondere vom Staate übertragene Verrichtungen verbunden sind, hat blos die kirchliche Behörde zu erkennen. Da ferner jede auch geistliche Würde, wenn sie Jemand ertheilt werden soll, der Staatsgenehmigung bedarf, so darf auch keine Entsetzung von der kirchlichen Würde ohne Wissen des Staats und ohne Vorbehalt des allenfalls gegebenen Recurses stattfinden. Dagegen behauptet das apostolische Staatssecretariat, daß ein Bischof, und sohin nach Umständen auch der Pabst, mit eigenen Recht und ohne Concurrenz mit der Staatsbehörde Kirchendiener ihres Postens und ihrer Würde entsetzen könne. Das Gegentheil wird in das Gebiet der geächteten Maxime der Abhängigkeit der Kirche vom Staat gerechnet, und doch hat eine Verurtheilung eines Geistlichen wegen gemeinem Verbrechen auch nothwendig seine Suspension vom Amte und der sonstigen Funktion zur Folge.

s) Nov. 123. C. 11.

t) Can. 6. C. 24. q. 3.

setzt zu seyn. *u)* Allein das Concilium wollte und konnte keine Gewaltthätigkeit und Ungerechtigkeit in den Schutz nehmen; dasselbe berücksichtigte die bürgerlichen und öffentlichen Wirkungen von Kirchenstrafen nicht; auch handelt es sich ohnehin hier von einem bloßen Disciplinargesetz; ferner ist der oft gedachte Recurs in das französische, spanische und portugisische Kirchenstaatsrecht, sowie in jenes vom alten Venedig aufgenommen. *v)*

In Oestreich ist nicht nur den Laien, sondern auch den Clerikern der Weg zum Recurs an den Landesherrn wegen Mißbrauchs der Kirchengewalt eröffnet. *w)* Die Verhängung von Excommunikationen ohne Zustimmung des Kaisers ist verboten. *x)* Ohne Zustimmung der Regierung dürfen die Seelsorger den Büßenden keine äußere und öffentliche Strafe auferlegen. Selbst das Verhängen geringer Strafen an Cleriker, ein freies Gefängniß und Auflegen von Fasten ausgenommen, darf nur mit Zustimmung der Regierung geschehen. *y)*

Das Recursrecht an den Landesherrn wegen Mißbrauchs der kirchlichen Gewalt wird allenthalben in Deutschland als im Staatshoheitsrecht begründet angesehen, nur drükten sich die Gesetze hierüber mit verschiedener Genauigkeit aus. *z)*

---

u) Nefas sit, saeculari cuilibet magistratui prohibere ecclesiastico judici nequem excommunicet, aut mandare ut latam excommunicationem revocet, sub prætextu, quod contenta in præsenti decreto non sint observanda, cum non ad sæculares, sed ad ecclesiasticos haec cogniti pertineat.

v) Conf. *Rechberger* Enchyr. §. 273.

w) Ver. v. 20. Juli 1782. 11. April 1786. 7. März 1791.

x) Ver. v. 17. Juni 1775.

y) Verordn. v. 14. August 1797.

z) Die großh. hess. Verf.-Urk. v. 17. Dez. 1820 sagt T. V. §. 42. Beschwerden über Mißbrauch der Kirchengewalt können jederzeit bei der Regierung angebracht werden. — Das Religionsedikt von Weimar v. 7. Okt. 1823 drückt sich also im §. 5 aus: Gegen Aeußerungen der geistlichen Gewalt, insbesondere auch, wenn wegen übertretener Kirchengesetze Bußen verhängt worden sind, findet ein Recurs an den Landesherrn statt. Es wird dann vorkommenden Falles eine Untersuchung darüber angeordnet werden, ob die geistliche Behörde innerhalb ihrer Amtsgränzen den gesetzlichen Gang und die kanonischen Vorschriften beobachtet habe. — Die Kurhessische Verf. Urk. v. 1831 erklärt sich Abschn. X. §. 135. litt. E dahin: In allen Fällen, wo ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt Statt findet, bleibt

Das bayerische Religionsedikt §. 52 — 54. verfügt Folgendes:

„Es steht den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den k. landesfürstlichen Schutz anzurufen.

Ein solcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei der einschlägigen Regierungsbehörde, welche darüber alsbald Bericht an das k. Staatsministerium des Innern zu erstatten hat, oder bei Sr. Majestät dem König unmittelbar angebracht werden.

Die angebrachte Beschwerde wird das k. Ministerium des Innern untersuchen lassen, und eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Stelle das Geeignete verfügen.“

Auch vom Amtswegen kann wegen eines notorisch gewordenen Mißbrauches der geistlichen Gewalt eingeschritten werden, wenn z. B. positiven Prohibitivgesetzen entgegen gehandelt, und die Verordnungen über Einholung des Placet hintan gesetzt oder umgangen werden. Ein solches Einschreiten wird allerdings besonders auch nach der neuesten römischen Staatsschrift v. 11. April l. Js. mißbilligt, und für ungültig erklärt, weil das Princip, worauf es beruht, nemlich die Lehre vom Placet, vom heil. Stuhl als der gänzlichen Unabhängigkeit der Kirchengewalt entgegenlaufend angesehen, auch ein Kirchenbeamter wegen seinen Handlungen nur seinem Vorgesetzten und zuletzt dem Papste verantwortlich und unterworfen betrachtet wird, in diesem Falle also nach derselben Ansicht das Einschreiten in den Wirkungskreis der gleichfalls dem Staate gegenüberstehenden souverainen Kirchengewalt als unzuläßig und incompetent erscheint. Auch soll im Falle des Widerstreits eines kirchlichen oder päpstlichen Gesetzes mit einem weltlichen letzterem von Rechtswegen der schuldige Gehorsam aufgekündigt werden. — Allein schon aus den frühern Erörterungen geht die Unzuläßigkeit einer doppelten äussern Souverainität oder des Bestandes von zwei Mächten mit absolut unabhängiger Ge-

---

die Beschwerde oder der Recurs an die Landesbehörde offen, jedoch was das geistliche Personal in seinem Beruf angeht, erst alsdann, wenn ein bei der zustehenden obern Kirchenbehörde geschehener Versuch zur gebührenden Abhülfe als erfolglos dargethan, oder insofern etwa Gefahr bei dem Verzuge seyn würde. — Das Schutz- und Aufsichtsedikt über die katholische Kirche für die oberrheinische Kirchenprovinz erklärt sich §. 36 dahin: den Geistlichen, sowie den Weltlichen bleibt, wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet, der Recurs an die Landesbehörden.

walt hervor, indem eine nur mittels des Untergangs der andern bestehen kann.

Dann weiß jeder Kenner des deutschen Staatsrechts, daß nach den alten Reichsgesetzen, welche noch unverändert feststehen, das päpstliche Recht in Fragen nicht entscheidet, welche das Verhältniß der Kirche zum Staat betreffen. Die Wahlcapitulationen trafen jederzeit Vorsorge, daß in die jura circa sacra nicht eingegriffen würde. In diesen Angelegenheiten sollten nicht der Papst, nicht die Bischöfe, sondern lediglich die Reichsgesetze entscheiden. a) Schon zur Zeit des Religionsfriedens hielt man sich daher zur Suspension der bischöflichen Jurisdiktion, und in der neuern Zeit zur Vornahme der Säcularisation für berechtigt. Auch erhob der Reichsdeputations-Hauptschluß §. 25. und 62. die Kathedralkirche zu Regensburg zu einer erzbischöflichen, und erklärte den dortigen Erzbischof zum Primas von Deutschland, was der heil. Stuhl, ohne jedoch jener Verfügungen zu erwähnen, durch das Breve v. 1. Februar 1805 genehmigte, in der Folge aber auch wieder geschehen ließ, daß der gedachten Kirche zu Regensburg ihr Metropolitanrecht entzogen wurde. Der Umfang der jura circa sacra war indessen nicht genau bestimmt, und wechselte; im Ganzen hieß es, es soll nichts gegen das gemeine Recht und die allgemeine Wohlfahrt geschehen. Uebrigens erachtete man allerdings die jura circa sacra als der Staatshoheit wesentlich angehörig, und in diesem Sinne blieben selbst päpstliche, zum Nachtheil der Landeshoheit erlassene Privilegien vom Kaiser und den Reichsgerichten unberücksichtigt. Die praktische Frage, ob obige Gerechtsame auf die Souveraine vollständig übergegangen und standhaft zu behaupten sind, mögen nun ihre Staatsmänner entscheiden. Sie dürften aber den schwerlich historisch und staatsrechtlich begründeten Maximen den Abschied geben, und den Doktrinen der apostolischen Staatskanzlei Beifall schenken. Der König von Frankreich wurde in der päpstlichen Allocution vom 13. Sept. 1838 gerühmt, und doch werden unter dessen Schutz Grundsätze vollzogen, welche derselbe heil. Stuhl anderwärts verurtheilt hat.

In Frankreich hat sich die Lehre vom pflichtmäßigen Einschreiten der Staatsgewalt bei vorkommenden Mißbräuchen der Kirchenautorität vorzüglich ausgebildet. Dort erkannten ehemals die Parlamente darüber, in den neuern Zeiten der Staatsrath, und

---

a) In Bayern besorgte eine besondere Behörde, der geistliche Rath, die jura circa sacra. Kreitmayr, bayerisches Staatsrecht, §. 167. S. 355 f.

es fehlt sowohl aus der Restaurations-, als neuesten Periode nicht an Beispielen, daß davon Anwendung gemacht wurde. b)

---

b) Als der Cardinal und Erzbischof von Toulouse, Clermont Tonnère, einen dem curialistischen Systeme zusagenden Hirtenbrief bekannt gemacht hatte, unterdrückte ihn ein Beschluß des Staatsraths v. 16. Jan. 1824 als dem Staatsrecht, den Gesetzen und Vorrechten der gallicanischen Kirche, der Unabhängigkeit der Krone entgegen, dann wegen Mißbrauches der geistlichen Gewalt. — Der Volksaufstand v. 14. Februar 1831 hatte den erzbischöflichen Palast zu Paris zerstört; ein der Kammer am 23. Februar 1837 vorgelegter Gesetzesentwurf wollte den Platz zur Verschönerung an die Stadt Paris abtreten. Da gab der Pariser Erzbischof Hyacynt Ludwig von Quelen unter Zuziehung seines Capitels in einer an den Präsidenten der Kammer eingegebenen Schrift eine feierliche Protestation dagegen, sowohl im eigenen als aller dadurch mittelbar bedrohten KirchenNamen ein. Er nannte sich Kraft seiner kanonischen Einsetzung Vormund, Wächter, Verwahrer und Vertheidiger der seiner Kirche zugewiesenen Güter. Der Erzbischof ignorirte, daß alle geistlichen Güter in Frankreich zur Verfügung der Nation gestellt sind, daß dieses Decret in der Bestätigungsbulle des Concordats im Sept. 1801 vom Papste anerkannt wurde; er nahm keine Rücksicht auf Art. 12 — 14 des Concordats, auf Art. 71. des organischen Edikts v. 18 Germinal X. welches die Departementalräthe berechtigt, den Erz- und Bischöfen eine schickliche Wohnung zu verschaffen. Er vergaß, daß es seit 1789 kein Eigenthum an Wohnung und Kirchen für die Geistlichkeit mehr gibt, daß selbst die Mobilien, welche nicht bischöfliches Eigenthum sind, geliefert werden müssen. Decret v. 6 Prairial XIII. Ordonnanz v. 7. April 1819. Der Hr. Erzbischof schien im guten Glauben keine Notiz davon zu nehmen, daß in Frankreich Kirche und Staat getrennt sind, daß es dort Pflicht der Geistlichkeit sey, sich den Staatsgesetzen zu unterwerfen, sich nicht in die Staatsverwaltung einzumischen, zu dem da jeder Bischof und Geistliche schwört, der Regierung Gehorsam und Treue zu leisten, und der Art. 6 des gedachten Gesetzes v. 18 Germinal X. eine Anmaßung oder Ueberschreitung der Gewalt für eine widerrechtliche Handlung (cas d'abus) erklärt. Die Sache gelangte der Ordnung gemäß an den Staatsrath. Dieser erklärte, die Bischöfe seyen allerdings berechtigt, die von ihnen für die Religion als nützlich erkannten Verbesserungen und Aenderungen an die Regierung oder den König gelangen zu lassen; aber dieses dürfe nicht in Hirtenbriefen an ihre Gläubigen gerichtet geschehen. Ueber dieses habe der Erzbischof in dieser Form Anträge gemacht und Sätze aufgestellt, welche dem öffentlichen Recht, den Gesetzen des Königreichs, sowie den Vorrechten

Schlüßlich braucht kaum bemerkt zu werden, daß die Lehre vom Placet, von Communikation mit Kirchenobern außerhalb des Staatsgebiets, vom Recurs, auf alle im Staate befindlichen und anerkannten Kirchen Anwendung findet, wenn gleich dieselbe rücksichtlich der katholischen Kirche, bei den gerade entgegengesetzten Ansichten des heil. Stuhls, von vorzüglicher, übrigens unpartheiisch zu prüfender Bedeutung ist, in dem dieser in der Aufhebung des Placet eine Verstärkung der Einheit, des Princips vom Gehorsam, sohin seiner Autorität erblickt, auch ein unbeschränkter Verkehr mit dem Kirchenoberhaupt die Möglichkeit der kirchlichen Suprematie in dem Sinne des in Rom aufgestellten Systems allerdings bedingt.

§. 219.

Von dem oberhoheitlichen Schutz gegen versuchte Glaubensherrschaft.

Die Annahme und Beibehaltung jeder positiven Religion ist zunächst Sache der Ueberzeugung und Freiheit. Es liegt zwar in der Natur der Sache und erscheint keineswegs als widerrechtlich, wenn die Mitglieder einer bestimmten Kirche, oder vielmehr ihre Obern ihre religiöse Ueberzeugung auch andern ihnen nicht zugewandten Nebenmenschen mittheilen, und dieselben für ihre re-

---

und der Unabhängigkeit der Krone zuwider wären. Dann habe der Erzbischof nicht für sich allein, und blos im Interesse *seiner* Kirche gehandelt; er habe das ganze Episcopat in seine *Widersetzlichkeit* gezogen, sowie das Capitel, welches ohnehin selbstständig zu handeln nicht berechtigt sey. Die erhobene Protestation und die Zustimmung des Capitels wurden demnach für widerrechtliche Handlungen erklärt, sohin durch Ordonnanz v. 21. März 1838 annullirt und unterdrückt, mit Umgehung der allerdings zu strengen, durch das Strafgesetzbuch Art. 204 angedrohten Verbannungsstrafe. Der Gesetzesentwurf ward hierauf durch Beschluß der Kammern v. 25. März 1838 angenommen. Ebenso bezeichnete der Staatsrath die von dem Bischofe von Clermont verfügte Versagung eines kirchlichen Begräbnisses bei dem Tode des Grafen von Montlosier als eine widerrechtliche Handlung. Uebrigens sind gegen obige vom französischen Staatsrath aufgestellten Grundsätze noch keine Protestationen von der päpstlichen Staatskanzlei dem Publikum übergeben worden. Nur für Deutschland scheint die schickliche Zeit gekommen, für ähnliche Fälle dergleichen geltend machen zu können. Deutschland stellt in kirchlicher Hinsicht keine imponirende Einheit dar. Die Theilung macht schwach; daher das alte Axiom: divido et impera.

ligiöse Gesellschaft gewinnen wollen; allein dabei dürfen keine andern Mittel und Beweggründe angewendet werden, als solche, welche auf dem redlichen und offenen Ueberzeugungsweg liegen. Dieses Streben darf nicht in eine auf Glaubensherrschaft beruhende Bekehrungssucht, nicht in Proselytenmacherei oder in Seelenfischerei ausarten. Die Staatsregierung ist vermöge ihrer Schutzpflicht für das freie Religionsrecht befugt, sich allen Verführungskünsten, und dem Gebrauch unnatürlicher, mit Religion und Sittlichkeit selbst im Widerspruch stehenden Mittel zu widersetzen. Ebenso liegt es in der Obliegenheit der Staatsgewalt als schützende Macht, jeder Form von Glaubensherrschaft, besonders wenn sie sich durch Verfolgung und Beunruhigung anders Glaubender äußert, so wie einem gewissen kirchlichen Uebermuthe, welchem sich eine oder die andere Religionsparthei hingeben möchte, zu steuern, derselbe mag von geistlichen oder weltlichen Personen ausgehen. Keiner einzelnen Kirchengesellschaft darf, ohne die Rechtsgleichheit zu verletzen, oder einer Reihe der traurigsten Folgen Raum zu geben, irgend eine Art von Glaubensherrschaft und ein darauf gegründeter Zwang, eine Verfolgung ungestraft nachgesehen werden, da es Pflicht der Staatsregierung ist, Einigkeit oder Frieden unter den verschiedenen Glaubenspartheien und deren gesetzmäßige Religionsfreiheit aufrecht zu erhalten. Als ein Versuch einer Glaubensherrschaft muß das Streben, die Ehen unter verschiedenen Religionsverwandten auf das möglichste zu erschweren, angesehen werden. Es kann zwar von der Staatsgewalt keiner Religionsparthei zugemuthet werden, von ihrem Standpunkte aus dergleichen Ehen zu begünstigen, und ihnen gegen ihre Ueberzeugung durch äußere Akte, namentlich durch Einsegnung ihren Beifall zu zollen; allein es ist Pflicht der Staatsgewalt, die Freiheit der Ehen möglichst zu schützen, die auf gesetzlichem Wege eingegangenen Ehen dieser Art gegen jede Art von Beunruhigung und Beeinträchtigung zu schirmen. Jede Religionsparthei hat das Recht, über die Gründe ihrer Mißbilligung bei den betreffenden Theilen sich auszusprechen, dieser Mißbilligung, wenn es das Gewissen verlangt, durch Versagung der feierlichen kirchlichen Weihe Raum zu geben, aber damit ist auch deren Mission erfüllt; gegen nachherige Verhängung von Censuren, gegen Sacramentssperre und sonstige Aufsehen erweckende Strafmittel ist die Staatsgewalt befugt und verpflichtet, mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln einzuschreiten; denn hat sie die Religions- und Gewissensfreiheit auf einer Seite geachtet, so kann sie fordern, daß keine kirchliche Obrigkeit ihr im Wege stehe, wenn sie den oben gedachten Ehen ihren vollen Schutz angedeihen läßt. c)

c) Von den gemischten Ehen wird zwar speziell in der dritten Abthei-

§. 220.

Von dem Rechte der Staatshoheit bei kirchlichen Streitigkeiten.

Es sind vorzüglich zweierlei Ideen, welche geeignet sind, die Welt in Bewegung zu setzen, politische und religiöse oder kirchliche.

---

lung die Rede seyn, allein hier mußte diese Frage von dem staatsrechtlichen Standpunkte aus betrachtet werden. Ohnehin gehört es zu den traurigen Erscheinungen unserer Zeit, daß obiger Gegenstand mit Hastigkeit, ohne Ruhe und Berücksichtigung aller Lebensverhältnisse, nicht ohne Fanatismus, ja im Geiste einer Glaubensherrschaft aufgefaßt wurde, und ein tiefgreifendes Zerwürfniß unter den verschiedenen christlichen Religionspartheien hier und da erzeugt hat. Seit mehreren Generationen hatte sich hinsichtlich der Eingehung der gemischten Ehen und ihrer kirchlichen Behandlung eine den unvermeidlichen Verhältnissen entsprechende Praxis gebildet; man überließ es in der Regel dem Eifer und der Einsicht des betreffenden Seelsorgers, den gegebenen Fall nach bester Ueberzeugung und Gewissen zu würdigen. Denn nicht allenthalben läßt sich ohne Nachtheil für die Kirche, ohne unverschuldete Kränkung der Betheiligten nach dem Princip der Einerleiheit verfahren. Es geschah vor den Augen Roms (Sollcitudo omnium). Da erhob sich in Deutschland und auch in Bayern gegen diese Praxis ein gehäßiger Sturm. Man versagte theilweise nicht nur die Einsegnung gemischter Ehen, wenn nicht sämmtliche zu erzielende Kinder im katholischen Glauben erzogen werden sollten, sondern auch die Proclamation und die Ertheilung von Dimissorien. Heftige Debatten bei der bayerischen Ständeversammlung 1831 waren die Folge. Die strenge Parthei wendete sich an den heil. Stuhl; das Breve v. 27. Mai 1832 war ein Nachhall des strengen Antrags, bis es der Vorstellung eines der verehrtesten und einsichtsvollsten hohen Prälaten gelang, das mildere Breve v. 12. Sept. 1834 zu erzielen, welches im Wesen mit jenem v. 20. März 1830 von Pius VIII. erlassenen übereinstimmt. Die bayerische Verf.-Urk. will freies Vertragsrecht für die Ehegatten in Ansehung der religiösen Erziehung der Kinder, so lange diese nicht zum heil. Abendmahl gegangen oder confirmirt worden sind. Eine beschränkende Auslegung dieses Vertragsrechts, verbunden mit der unvermuthet eingetretenen feindseligen Behandlung der gemischten Ehen streute namenlosen Unfrieden und Spannung unter den Familien und den gemischten Gemeinden aus, rief längst für beseitigt geachtete Gegensätze hervor, und führte von Seite der verschiedenen Religionspartheien zu der widerrechtlichsten Seelen-

Da das religiöse Princip schon mit jeder, auch der einfachsten Erziehung verbunden ist, da sich jedermann als Mitglied der einen oder der andern Kirche bekennt, überhaupt die Religion als das heiligste Eigenthum betrachtet wird, so erklärt sich die Macht, welche religiöse Ideen ausüben, besonders wenn sie von einem anerkannten Mittelpunkt aus gleichsam in Bewegung gesetzt werden; aber auch die Bedeutung der religiösen Streitigkeiten, welche mehr als andere wegen irdischen Interessen geeignet sind, die Gemüther mit Erbitterung und zuletzt mit Fanatismus zu erfüllen. Daher wird das oberhoheitlichem Schutz-, besonders aber das Verwahrungsrecht vorzüglich zur Wachsamkeit bei religiösen Streitigkeiten aufgefordert, diese mögen im Schoße einer Kirche oder zwischen mehreren verschiedenen Kirchen ihren Ursprung nehmen. Entsteht ein Streit in der Kirche selbst unter mehreren Partheien, welcher nicht auf wissenschaftlichen Boden und sohin mit den redlichen Waffen der Wissenschaft geführt wird, entstehen oder bilden sich Partheien, die sich gegenseitig mit beliebigen Waffen befeinden, so hat sich der Staat in die Entscheidung des Streites zwar nicht einzumengen; wohl aber hat er die Befugniß, eine Entscheidung

---

fischerei, und zu einer unerwarteten oft vereitelten Beschäftigung der Regierungen, um den Frieden vermittelnd aufrecht zu erhalten, bis eine auf Entscheidung des Staatsraths sich fußende ministerielle Verordn. v. 31. Mai 1838 bestimmte, daß bei gemischten Ehen den Aeltern das Recht zustehe, sowohl vor und bei Eingehung der Ehe, als auch während der Dauer derselben nach Gutbefinden über die religiöse Erziehung ihrer Kinder vertragsmäßige Bestimmungen zu treffen und die eingegangenen Uebereinkünfte in beiderseitigem Einverständniß zu jeder Zeit wieder abzuändern, so lange die Kinder nicht durch die Communion und Confirmation in eine bestimmte Kirche eingetreten sind. Diese Verordnung, verbunden mit einer weisen Anwendung des Breve v. 12. Sept. 1834, ist geeignet, für die Zukunft Ruhe und Frieden in diesem Punkte herbeizuschaffen, indessen ausser Stand, all die traurigen Folgen zu beseitigen, welche ein taktloser Eifer und ein rücksichtsloses Eingreifen in das Heiligthum des Familienlebens, und in den öffentlichen Frieden erzeugt haben, — abgesehen davon, daß durch jenen die Stätigkeit des Gebrauchs unterbrechenden, und die Gemüther nur verwirrenden Eifer den einzelnen Seelsorgern tausend Schwierigkeiten bereitet werden, auch die katholische Religion, deren allseitige Achtung im Steigen begriffen war, gegen die im Breve vom 20 März 1830 von S. Heiligkeit Pius VIII. ausgedrückte Warnung, sogar gehäßig gemacht wurde. —

desselben durch die zuständige Behörde zu veranlassen, inzwischen aber den Partheien Ruhe zu gebieten, und Sorge zu tragen, daß diese auch nach erfolgtem Ausspruch, welcher zunächst durch unpartheiische und kenntnißreiche Richter des Landes zu erlassen ist, beobachtet werde. Findet der Streit zwischen verschiedenen Religionsverwandten statt, so darf der Staat, so lange er mit Würde und Anstand und den Waffen des Geistes geführt wird, nicht einschreiten, auch jede rechtmäßige Vertheidigung gegen Angriffe nicht hemmen; allein wenn diese Vertheidigung die Schranken der Defensive überschreitet, wenn sich ein völliger Angriffskrieg von einer, oder von beiden Seiten organisirt, wenn jene Achtung, welche Jeder einer obwohl abweichenden, doch gleichberechtigten Kirche schuldet, verletzt wird, dann darf der Staat zu repressiven Maaßregeln schreiten, er darf durch geeignete Mittel beide Partheien zur Ruhe und Bewahrung des Friedens anhalten. Der Saame des Unfriedens wird am meisten durch die eben bezeichnete Glaubensherrschaft, durch maaßlose Controvers-Predigten gegen anders Glaubende, durch Verketzerungssucht, durch üble Deutung und Auslegung der Lehre vom allein seelig machenden Glauben befördert, und dadurch, wenn sich die Lehrer einer Confession mehr mit andern Kirchen als mit sich selbst beschäftigen. Ohnehin darf der Staat nicht geschehen lassen, daß religiöse Dogmen die persönlichen bürgerlichen und politischen Rechte bedrohen. Auch muß dem Einflusse des Kirchenamts auf Unterrichts-Anstalten, vorbehaltlich der Gewissensfreiheit und des Rechts, für Bewahrung der Reinheit des Glaubens Sorge zu tragen, insoferne Falls es nothwendig seyn sollte Schranken gesetzt werden, als eine Beherrschung der Geschichte, Chronologie, Naturwissenschaften, wie der Astronomie insbesondere, dann der philosophischen und politischen Wissenschaften unter dem Vorwande des Glaubens beabsichtiget ist, indem selbst aus diesen Eingriffen, aus dieser wissenschaftlichen Dictatur die öffentliche Ruhe, ja die Religion gefährdende Streitigkeiten entstehen können, jedenfalls aber die Staatsgewalt in Wahrung ihres Unterrichts- und Erziehungs-Regals sich nicht darf beeinträchtigen und der fortschreitenden Bildung kein bestimmtes Maaß verschreiben lassen.

Sollte jedoch aus Veranlassung von kirchlichen Streitigkeiten das alte Institut der Concilien wieder hervorgerufen werden, so ist das Recht der Inhaber der Staatsgewalt, vermöge ihres Schutz- und Verwahrungsrechts dabei zu erscheinen, ohne aber sich in die Berathungen gebietend einzumischen, so wie die vorgängige Genehmigung der zu veranstaltenden Versammlung unbestritten; derselben Staatsgewalt steht nicht minder die volle Einsicht

der gefaßten Beschlüsse, und die Genehmigung ihrer Bekanntmachung und Vollziehung zu.

§. 221.

Das Verhältniß der Staatshoheit zum äußern Cultus.

Daß die Bestimmung der Form des äußern Cultus oder der gemeinsamen Gottesverehrung, oder die Liturgie, das Ritual und Ceremoniel mit den daran wesentlich geknüpften Disciplinarsachen zunächst von der Kirchengesellschaft abhänge, unterliegt keinem Zweifel. c) Allein es können, was die Feierlichkeit oder das öffentliche Auftreten beim Gottesdienst angeht, verschiedene Abstufungen statt finden. Der Gottesdienst kann nemlich ein öffentlicher oder privater seyn, oder in Versammlungsorten mit oder ohne äußere Auszeichnung stattfinden; er kann vorzüglich von Staatswegen begünstigt oder blos geduldet seyn, oder sich mehr oder minder auf die Privathausandacht beschränken. d) Immer aber bleibt hinsichtlich der Gottesverehrung und der Liturgie, wie bei dem Lehrbegriff oder dem Symbol, die Autonomie der Kirche insoferne durch die Staatsgewalt negativ beschränkt, als diese bei einer Mehrung, Verminderung oder überhaupt Abänderung das Recht hat, vorläufige Einsicht zu nehmen, weßhalb auch ohne ihr Mitwissen keine neuen Kirchenagenden, Gottesdienstordnungen, Gesangbücher und vorzüglich auch Katechismen zuläßig sind. Jedenfalls berührt ferner die Abhaltung des Gottesdienstes was Ort, Zeit und Dauer betrifft, in vielen Punkten die Staatspolizei, sowie es auch zu ihrer Aufgabe gehört, die zur ungestörten und würdigen Feier nothwendige äußere Ordnung zu handhaben. Aus polizeilichen Gründen kann die Beschränkung des nächtlichen Gottesdienstes nothwendig werden, dann die Beförderung des Pfarrgottesdienstes gegen die Winkelandachten, weil diese leicht den Aberglauben nähren können. Die Einstellung der Acte für Handhabung der freiwilligen oder streitigen Justiz an Sonn- und Festtagen, das Verbot störender Geschäfte während des Gottesdienstes, die strengere Bestrafung der Forst- und Waldfrevel während desselben, und eine Menge zunächst mit der Gottesverehrung zusammenhängende Gegenstände berühren ohnehin das Gebiet der Staatsverwaltung, oder hängen von ihrer Bewilligung ab, und ihre Mitwirksamkeit wird oft in dieser Hinsicht desto mehr hervorgerufen, als viele zur äußern Gottesverehrung gezählte Dinge nicht zur Wesenheit der Reli-

---

c) Vergl. hierüber die §§. 155. 156.

d) Vergl. §. 198.

gion gehören. Dahin sind zu zählen die Prozessionen, welche an gemischten Orten leicht Veranlassung zur Störung der Ruhe geben könnten; die Wallfahrten über Nacht, die Verlegung des nächtlichen Gottesdienstes auf eine günstigere Tageszeit; die Brüderschaften, Falls sie dem Pfarrei-Gottesdienst nachtheilig sind, oder sonst keinen anerkannt ersprießlichen religiösen und moralischen Zweck verfolgen; die Einführung neuer religiöser Orden, insbesondere die mit der persönlichen Freiheit, und den übrigen staatsgesellschaftlichen Zwecken in Uebereinstimmung zu bringende Regulirung der Ordensgelübde. — Die Kirche hat die Pflicht, die Staatswirksamkeit durch die ihr zu Gebote stehenden religiös sittlichen Mittel und Motive zu unterstützen; daher darf der Staat wegen außerordentlicher Veranlassung die moralische Theilnahme der Kirche als deren Schirmvogt in Anspruch nehmen, indem er jene zu außerordentlichen Gebeten und Feierlichkeiten veranlaßt. Ohnehin war es schon zu den Zeiten der Apostel gebräuchlich, für das Wohl der Regenten zu Gott Gebete emporzusenden. e) Endlich kann eine zu große Anzahl von Feiertagen für das bürgerliche Wesen als nachtheilig erscheinen, daher dürfen ohne Bewilligung der Staatsgewalt keine neuen Feiertage eingesetzt werden; die dringendsten Umständen können zur Anforderung von deren weitern Verminderung Veranlassung geben, wie dieses auch häufig mit endlichem Erfolg geschehen ist, f) ohne daß jedoch am

---

e) Timoth. 2, 1 — 4. Die von der Staatsgewalt anempfohlene außerordentliche kirchliche Feierlichkeit muß mit der Liturgie der betreffenden Kirche übereinstimmen. So wurde einmal für den Palmsonntag ein allgemeiner Buß- und Bettag ausgeschrieben, dessen Abhaltung schon das an diesem Sonntage zu beobachtende Ritual nicht zuläßt.

f) Vor der Absetzung der vielen Feiertage, welche sonst die Christen theils die Juden nachahmend, theils vermöge eigener Einrichtung feierten, zählten die Katholiken 120, die Protestanten dagegen nur 60 Festtage. Demnach feierten, und zwar nicht immer zum Vortheile der Religion und Sittlichkeit, jene 1/3, diese 1/6 des Jahrs als Festtage. Das weltliche Jahrhundert der Katholiken betrug so 66, das der Protestanten 84 Jahre. Man wird von selbst begreifen, welchen Einfluß dieser Umstand auf den Fleiß, auf die Gewerbsthätigkeit und den Wohlstand der Gläubigen ausübte. Schon hieraus erklärt sich ein Theil des Uebergewichts in der Industrie, welches die Protestanten in Deutschland vor den Katholiken früher voraus hatten, und wovon immer noch Folgen geblieben sind. Natürlich nahmen die hohen Kirchenfactoren keine solche Rücksichten; lange und wiederholte Klagen waren bereits im 15. Jahrhundert namentlich zu Constanz, und

wenigsten im katholischen Deutschland eine vollkommene Uebereinstimmung besteht. — Noch wären eine Menge Gegenstände vom Standpunkte des Staatsrechts hier zu erwähnen; sie werden jedoch gleich unten, und insbesondere in der dritten Abtheilung ausführliche Behandlung erhalten.

---

beim Concil zu Trient 1549 über die Menge der Feiertage vergebens erschollen. Endlich beschloß Urban VIII. 1642 vorerst die Anzahl der Feiertage zu fixiren. Auf dringendes Verlangen der Regierungen reducirte erst Benedikt XIV. die Feiertage; die Gläubigen sollten nur dem Gottesdienst beiwohnen, sonst aber an den abgesetzten Feiertagen arbeiten dürfen. Clemens XIV. hob aber die Verbindlichkeit, an solchen Tagen Messe zu hören, auf, und reduzirte die Feiertage weiter bis zu den vorzüglichsten Festen. Eine neue Reduktion der Feiertage nahm für Frankreich bei Gelegenheit des Concordats 15. Juli 1801 Pius VII. durch das Edikt v. 9. April 1802 vor. Auf den Andrung Napoleons sprach der päpstliche Legat zu Paris, Caprara die Ueberzeugung seines Hofes aus: Es sey Pflicht desselben, nach Zeit und Umständen die Kirchendisciplin zu mäßigen. Ueber dieses herrschten hierüber in den verschiedenen Kirchensprengeln mancherlei Uebungen. Es müße der Thätigkeit, dem Gewerbsfleiß, und dem Handel ein Weg geöffnet werden, um die durch die langen Kriege herbeigeführten Bedürfnisse zu befriedigen. Auch seyen die vielen Festtage zum öffentlichen Aergerniß nicht mit der gehörigen Frömmigkeit begangen worden. Mit Ausnahme des Festes für die Geburt unsers Herrn, für dessen Himmelfahrt, Mariä Himmelfahrt und dem Festtag aller Heiligen wurden demnach alle Feiertage abgeschafft. Das Fest der Erscheinung Christi, jenes des Fronleichnams, der Apostel Petrus und Paulus, so wie des Patrons jedes bischöflichen Sprengels und jeder Pfarrei wird am folgenden Sonntag begangen. Das Kirchweihfest für ganz Frankreich ist auf den Sonntag nach der Octav aller Heiligen verlegt. Dieses heilsame Indult besteht noch in allen ehemals mit Frankreich vereint gewesenen rheinischen Provinzen, falls kein neuer Zusatz irgendwo erfolgt ist. Durch ein päpstliches Breve v. 14. Nov. 1830, welches die Staatsregierung genehmigte, gibt es für die Katholiken in Sachsen außer den Sonntagen nur 14 Feiertage. Eine Verordn. v. 1831 hob für die Protestanten acht Feiertage in Sachsen gänzlich auf, oder verlegte sie auf die folgenden Sonntage. In den preußischen Rheinprovinzen bestehen nach der Kabinetsordre v. 24 März 1829 acht gesetzliche Feiertage, als Neujahr, Christi Himmelfahrt, Allerheiligen, Christtag, Ostermontag, Pfingstmontag, der 2te Weihnachtsfeiertag, der Buß- und Bettag.

§. 222.

Das Hoheitsrecht des Staats rücksichtlich des kirchlichen Aemterwesens.

Die Anordnung des bleibenden Lehr-, Seelsorger- und Priesteramtes mit den verschiedenen Abstufungen und Verrichtungen für die äußere Gottesverehrung ist, zunächst im Allgemeinen betrachtet, Sache der Religionsgesellschaft, sowie die Ernennung, Bestellung, Leitung der deßhalb nöthigen Kirchenbeamten; ebenso gehört es zu den allgemeinen kirchengesellschaftlichen Rechten, die nöthigen Beamten zur Besorgung der etwa nothwendigen weltlichen Geschäfte zu ernennen. Allein dadurch haben sie weder den Charakter, noch die Vorzüge von öffentlichen Beamten: dieses tritt erst ein, indem die Staatsgewalt den Kirchendienern den Rang und die Vorzüge von Staatsdienern verleiht, wie solches in Ansehung der anerkannten christlichen Confessionen in Deutschland der Fall, und ausdrücklich durch verschiedene Religionsedikte geschehen ist. *h)* Schon in dieser Hinsicht kann ohne vorgängige Staatsgenehmigung kein Kirchenbeamter auf die Gerechtsame eines öffentlichen Charakters Anspruch machen. Jeden Falls bleiben die Kirchendiener der Staatsregierung in bürgerlicher Hinsicht unterworfen, sie haben deßhalb den gewöhnlichen Bürger-, oder wo er hergebracht ist, Verfassungseid zu leisten; sie bleiben den gewöhnlichen Staatsgesetzen, der Civil- und Strafgerichtsbarkeit, der Polizeigewalt und Steuerpflicht unterworfen. Vermöge der Staatshoheit, vermöge der von ihr ausgehenden Verleihung und Schützung gewisser Rechte der Geistlichen, ist die Staatsgewalt auch befugt, gewisse Bedingungen der Anstellungsfähigkeit für sie festzustellen. Dieses Recht rechtfertigt sich noch weiter durch die Betrachtung, daß in Deutschland die Scheidung der kirchlichen- und Staatsfunktionen nicht so wie in Frankreich durchgeführt ist; vielmehr sind besonders dem Seelsorgerstande zugleich Verrichtungen übertragen, welche in das Gebiet der Staatsverwaltung gehören; so die allgemeine Aufsicht und Leitung der Orts-Elementarschulen, die Inspection auf ganze Schuldistrikte und zwar nicht blos in religiöser Hinsicht. Die Mitwirkung der Seelsorger wird beim Armenwesen, bei der Gesundheitspflege, insbesondere wegen Förderung der Impf-Anstalten, bei vorkommenden Krankheitsfällen, hinsichtlich der Herstellung der Statistik wegen der ihnen anvertrauten Fertigung der Civilstandes-Urkunden in Anspruch genommen, weßwegen sie auch in gedachten Beziehungen wie öffentliche Diener den bezüglichen Staatsgesetzen und Ver-

---

h) Badisches Rel.-Edikt v. 1807. §. 23. Bayrisches Rel.-Edikt l. c.

ordnungen unterworfen sind. Eben so wenig übrigens die Staatsgewalt hinsichtlich der Vornahme der innern, rein geistlichen Verrichtungen, in Absicht auf Lehre und Liturgie etwas Positives vorschreiben darf, eben so wenig steht derselben im Allgemeinen ein Ernennungsrecht zu kirchlichen Aemtern zu, weil dieses an und für sich betrachtet zu den gesellschaftlichen Befugnissen gehört; wohl aber wird zur öffentlichen Ausübung eines solchen Kirchenamtes die Staatsgenehmigung erfordert.

Eben so kömmt den Regenten aus verschiedenen Rechtstiteln, wobei nur das in Deutschland noch bestehende Patronatrecht gedacht werden soll, ein Ernennungsrecht zu Kirchenämtern zu, während die eigentliche Verleihung der Spiritualien blos den Obern der Religionsgesellschaft gebührt; die Temporalien aber, nebst den mit dem geistlichen Amte verbundenen weltlichen Verrichtungen, und den daran geknüpften Rechten wieder von der Staatsgewalt verliehen werden. Sowohl in der katholischen, als protestantischen Kirche kommen zahlreiche Rechtstitel theils zu Ernennungen für Kirchenämter, theils zur Ausschließung mißfälliger Candidaten vor.

Kirchliche Institute, wie die Errichtung von Kirchenprovinzen, von Metropolitan- und Dom-Kirchen, von bischöflichen Sprengeln, Seminarien, geistlichen Orden, Klöstern, Congregationen, Dekanaten, Pfarreien, so wie die Begärnzung derselben, können nicht einseitig von der Kirchengewalt begründet, noch aufgehoben und modifizirt werden, obgleich nach Inhalt z. B. der päpstlichen Umschreibungsbullen und andern Errichtungsurkunden dieses als ein ausschließendes ex plenitudine potestatis pontificiæ abgeleitetes Recht erscheint. Solche in das öffentliche Staatsleben oft tief eingreifenden Veranstaltungen, die Errichtung solcher Korporationen, welche nur durch Zugeständniß gewisser Rechte bleibend bestehen, können nur unter mitentscheidender Zustimmung und Mitwirkung der Staatsverwaltung stattfinden, so wie auch von ihr der Rang und Titel z. B. der Erz- und Bischöfe und sonstigen Geistlichen, so wie die Korporationsrechte der Kirchen-Provinzen, Diözesen, Domstifte, Consistorien, Dekanate und Pfarreien ausgehen. Eine besondere landesherrliche Genehmigung wird erfordert, wenn die Frage gestellt wird, ob ein außer dem Lande wohnender Erz- oder Bischof in einem fremden Lande seine geistliche Jurisdiktion, und wie weit auszuüben berechtigt sey? Dieß ist gewöhnlich durch besondere Verträge zur Sicherstellung der landesherrlichen und kirchlichen Rechte und Bestellung geistlicher Commissare erzielt. *i)* Auf solche Weise wurde die Jurisdik-

---

i) So ist die Jurisdiktion über katholische Pfarreien des Großherzog-

tion der Erzbischöfe von Prag und Olmütz, sowie der Bischöfe von Königingrätz und Leutmeritz im preußischen Gebiet in der vom König genehmigten Bulle v. 16. Juli 1821 bestätigt. *k)* Daher hat auch Oldenburg die kirchlichen Angelegenheiten seiner katholischen Unterthanen bei Ermangelung eines einheimischen Bischofes durch einen besondern Vertrag geregelt. *l)* Aehnliches findet Anwendung für das Bisthum Breslau wegen seiner in Oestreich gelegenen Diözesantheile.

§. 223.

Das Verhältniß des Staats zum Kirchenvermögen.

Als selbstständige Gesellschaft im Staat ist die Kirche zur Anwendung der zu Erreichung ihres Zwecks nöthigen, mit dem Staatsinteresse vereinbaren Mittel berechtigt. Dahin gehört das Recht, Vermögen zu erwerben, ausschließend zu besitzen, zu benützen, und selbst zu verwalten. *m)* Alles Kirchengut der verschiedenen Religionspartheien in Deutschland muß daher vor allem als Privatgut betrachtet werden; in dieser Hinsicht steht der betreffenden Kirche allein die privatrechtliche Disposition darüber zum Vortheil ihrer Religionsverwandten zu; dasselbe ist an und für sich weder der Verfügung noch der Verwaltung der Staatsgewalt unterworfen. Allein dieses aus der Natur des Privateigenthums fließende Dispositionsrecht schließt das Oberaufsichtsrecht der Staatshoheit nicht aus, vielmehr ist es Recht und

---

thums Sachsen-Weimar-Eisenach, und die Pfarrei Eppen in dem Fürstenthum Waldeck mit landesherrlicher Bewilligung und unter Vorbehalt aller landesherrlichen Rechte dem bischöflichen Sprengel Paderborn zugetheilt worden. Weim. Ges. V. 7. Oct. 1823.

k) Vergl. §. 47. S. 116.

l) Vergl. S. 119.

m) Klüber, öff. Recht d. d. Bs. §. 531. S. 737. Das Kirchenvermögen, ursprünglich aus freiwilligen Gaben bestehend, wurde gemeinheitlich vertheilt, der Rest vom Bischof verwaltet. Später erwarb die Kirche Grundvermögen; Constantin gestattete den freien Erwerb, Justinian bestätigte und erweiterte dieses Recht. C. 26. Cod. de s. s. eccles. C. 24, 46, 49. Cod. de episc. et clericis. Nov. 132. C. 11. Die Capitularien bauten darauf fort. C. II. Carol. M. 811. Cap. III. et V. 811. Die Verwandlung des freien Eigenthums in Kirchenlehn, die Begünstigung der Testamente ad pias causas folgten; endlich kamen die Amortisationsgesetze, und die jedesmalige Staatsbewilligung.

Pflicht derselben, sowohl wegen Erhaltung als stiftungsmäßiger Verwaltung und Benutzung des Kirchenguts zu wachen, und im weitern Sinne erstreckt sich dieses auf alles Vermögen, welches dem Cultus, insbesondere der Seelsorge, der Wohlthätigkeit, und dem Unterrichte geweiht ist. Anstalten für solche Zwecke mit hinlänglichen Mitteln sind ein wesentliches Bedürfniß für alle Staaten, auch sind jene schon vermöge ihres Zweckes bleibende Anstalten. Sie standen sämmtlich in frühern Zeiten mit der Kirche im innigsten Zusammenhange, unter ihrem oder der religiösen Vorstellungen besondern Schutz; sie erhielten den Namen fromme und milde Stiftungen. Ihre Heilighaltung ist schon durch den westphälischen Frieden verbürgt. *n)* Der Reichsdeputationshauptschluß baute auf diesem Grundsatz fort. *o)* Die Heilighaltung des eigentlichen Kirchenguts sowie überhaupt der milden Stiftungen, als welche allgemeinen menschlichen Zwecken geweiht sind, steht daher nicht nur unter dem Schutze besonderer Gesetze, Verfassungen, der öffentlichen Meinung, und der öffentlichen Sittlichkeit, ja sie ist nicht nur Staats-, sondern auch völkerrechtlich anerkannt. *p)*

---

n) Instrum. P. Osn. Art. V. §. 3.

o) Fromme und milde Stiftungen sind, wie jedes Privateigenthum zu conserviren, doch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben.

p) Klübers Akten des Wiener Congresses Bd. VII. S. 31. 133. — Dessen Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses S. 73. Bundesvertrag der 22. Cantone der Schweiz 1815 §. 12. In Würtemberg ist eine Scheidung des katholischen und evangelischen Kirchenguts vom Staatsvermögen mit eigener Verwaltung erfolgt. Die badische Verf. Urk. §. 20 erklärt: Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden. Die Verf.-Urk. von Hessen-Darmstadt verfügt Art. 43: Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen, Wohlthätigkeits-, sowie der höhern und niedern Unterrichts-Anstalten genießen des besondern Schutzes des Staats, und können unter keiner Voraussetzung dem Finanzvermögen einverleibt werden. Art. 44 Die Fonds der milden Stiftungen zur Beförderung der Gottesverehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit können nur mit ständischer Einwilligung einem fremdartigen Zweck unterworfen werden. Gemäß des Edikts von Weimar v. 7. Octob. 1823. §. 12 sollen alle Kirchenfonds in ihrer Vollständigkeit erhalten, und auf keine Weise zu fremdartigen Zwecken verwendet werden. Veräußerungen und Verpfändungen des Kirchenvermögens und seiner Theile sollen

Von dem allgemeinen Standpunkte betrachtet hat sohin auch der Staat zur Verwandlung des Kirchenguts in Staats- oder Privatgut eben so wenig ein Recht, als ihm ein solches Recht in Ansehung jedes Privat-Eigenthums zusteht; nur die einzige Ausnahme findet Statt, wenn der Fall einer augenscheinlich dringenden Noth vorhanden ist, wo die Erhaltung des öffentlichen mit der des Privatwohls in Kampf geräth; hier ist es gestattet, das Obereigenthumsrecht des Staats, dominium eminens, auf Kosten Einzelner auszuüben — jus summum, imperium eminens, jus extremae necessitatis, vis. Dieses geschah bereits mehrmalen auf Kosten des Kirchenguts durch Säcularisation. Allein dieses Staatsnothrecht, diese Staatsraison hat auch ihre nothwendigen Gränzen. Die Verweltlichung des geistlichen oder Kirchenguts, oder die Verwandlung desselben in weltliches, unterscheidet sich insbesondere von der Veräußerung, auch sind verschiedene Arten derselben von jeher vorgekommen. Die auffallendsten und umfassendsten aber sind die im westphälischen Frieden, dann in Folge des Rastadter Friedenscongresses und Lüneviller Friedens durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 erfolgten Säcularisationen, wozu noch die Einziehung der Besitzungen der beiden geistlichen Ritterorden kam. Als Grund der Säcularisation diente die gebotene Entschädigung der erblichen deut-

---

nicht geschehen ohne Einwilligung des Bischofs, und ohne ausdrückliche Zustimmung und Bestätigung des Landesherrn. Vergl. Bayerische Verordn. v. 6. März 1817, die Verwaltung des Stiftungs- und Communal-Vermögens betreff. Verf.-Urk. v. 1818. Tit. IV. §. 9. Bis zum Jahre 1807 wurde das Stiftungsvermögen in Bayern durch die Lokalstellen verwaltet, dann wurden bis zum Erscheinen obiger Verordn. v. 6. März 1817, allgemeine und besondere Stiftungs-Administratoren angestellt. Hierauf und in Folge des Gemeindeedikts v. 17. März 1818 erhielten die Gemeinden die Verwaltung ihres Stiftungsvermögens wieder. Wegen der Hinweisung der Verwaltung des Kirchenvermögens an die Gemeinden entstanden inzwischen von Seite der Pfarrer Beschwerden; endlich wurde bei Gelegenheit der Revision des Gemeindeedikts durch den Abschied der Ständevers. v. 1. Juli 1834. Beilage XIV. die Verwaltung des Kirchenvermögens von der des Unterrichts und der Wohlthätigkeits-Stiftung getrennt. Vergl. Haberstumpf die neue Kirchenverwaltung nach dem Ges. v. 1. Juli 1834, und Anhang von Riedel, Sulzbach 1838. Die besondere Lehre über die Verwaltung der milden Stiftungen folgt übrigens in der dritten Abtheilung, während hier nur von allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen deßhalb die Rede ist.

schen Reichsfürsten für den Verlust, welchen die Abtretung der deutschen Länder auf dem linken Rheinufer an Frankreich verursacht hatte. Dazu kam noch die Aufhebung religiöser Korporationen, Klöster und Stifter, und die Vermengung ihres Vermögens mit dem Staatsvermögen, mit der alleinigen Verbindlichkeit der Regenten, für eine neue Dotation der Bisthümer zu sorgen, und den berechtigten Pfründen- oder Aemter-Inhabern lebenslängliche Pensionen zu verabreichen. Auch blieb das für die eigentliche Seelsorge oder den Pfarrgottesdienst, für Wohlthätigkeit und Unterricht geweihte Stiftungsvermögen davon ausgenommen. Es ist hier nicht der Ort, über die Recht- oder Widerrechtlichkeit der Säcularisation weitwendige Erörterungen anzustellen, gegen welche ohnehin der heil. Stuhl, wie früher gegen den Westphälischen Frieden, beim Congresse zu Wien zu protestiren sich verpflichtet erachtete, obwohl derselbe eine viel tiefer und umfassender wirkende Säcularisation in Frankreich sogar anerkannt hat, q) und

---

q) In der Bestätigungsbulle des franz. Concordats v. Sept. 1801 heißt es: „Wir erklären nach dem Beispiel unserer Vorgänger, daß diejenigen, welche veräußerte Kirchengüter in Frankreich an sich gebracht haben, weder von uns, noch von den römischen Bischöfen unsern Nachfolgern in ihrem Besitz gestört werden sollen, und daß folglich das Eigenthum dieser Güter, ihre Einkünfte und die damit verbundenen Rechte, unverbrüchlich, in den Händen derjenigen verbleiben sollen, die sie besitzen, oder denen sie ihre Rechte übertragen haben.“ Daß mitunter auch Ketzer in Frankreich in den Besitz von Kirchengütern kommen, läßt sich leicht erachten; allein der heil. Stuhl macht deßhalb keine Ausnahme. Mit größerer Strenge glaubte er dagegen in dem mehr an Gehorsam gewöhnten Deutschland verfahren zu können. Hier gelangten auf dem Wege der Säcularisation vielerlei Kirchengüter in die Hände von Protestanten; in mehreren, deßhalb an die Nuntien, namentlich an den zu Wien 1805 ertheilten Instruktionen heißt es also: „Nicht nur war die Kirche bemüht, zu verhindern, daß keine Ketzer der Kirchengüter sich bemächtigten, sondern sie hat noch über dieses die Strafe des Verbrechens der Ketzerei, namentlich die Confiscation und den Verlust der von den Ketzern besessenen Güter verhängt. Diese Strafe ist in Beziehung auf die Privatbesitzungen durch eine Bulle Innocenz III. 1212 festgestellt. In terris temporali nostrae jurisdictioni subjectis bona hereticorum statuimus publicari; *et in aliis* idem *praecipimus* fieri per *Potestates et Principes sæculares*, quos ad id exequendum (si forte negligentes extiterint) per cens. eccles. appell. rem. compelli volumus et mandamus, ut nec ad eos bona eorum

doch nach der curialiſtiſchen Lehre als oberſter Wächter und Verwalter der Kirchengüter angeſehen wird. Aus dieſem Grunde und in Kraft von mancherlei erlangten Immunitäten haben auch die römiſchen Biſchöfe den weltlichen Beherrſchern ehemals das Recht ſtreitig gemacht, die Geiſtlichkeit und Kirche nach Maaßgabe ihres Vermögens zu beſteuern, vielmehr dieſes Recht als eine beſondere Begünſtigung wohlgefälligen Fürſten auf ihr Anſuchen vermöge apoſtoliſcher Allgewalt, alſo bittweiſe eingeräumt, auch aus dringender Veranlaſſung, namentlich zur Führung von Kriegen den Landesfürſten die Veräuſſerung oder Incamerirung gewiſſer Kir-

---

ulterius revertantur, nisi eis ad cor revertentibus et abnegantibus haereticorum consortium, misereri aliquis voluerit, ut temporalis saltem poena corripiat, quem spiritualis non corrigit disciplina. Cum enim secundum legitimas sanctiones reis laesae majestatis punitis capite, bona confiscentur eorum; filiis suis vita solummodo ex misericordia conservata: quanto magis, qui aberrantes in fide, domini Dei filium Jesum Christum offendunt, a capite nostro, quod est Christus, ecclesiastica debent districtione praecidi, et bonis temporalibus spoliari, cum longe sit gravius aeternam, quam temporalem laedere majestatem. Cap. 10. (X. de haer. 5. 7.) Wenn uns dieſe Sprache aus dem Anfange des 13. Jahrh. nicht wundert, ſo klingt doch die Berufung auf ſolche Grundſätze im 19. Jahrh. allerdings ſonderbar. Doch vernehmen wir die Inſtruktion weiter. Was aber die Fürſtenthümer und Lehen anbelangt, ſo iſt es eine Regel des Kirchenrechts, daß die Unterthanen eines offenbar ketzeriſchen Regenten von aller Pflicht, Treue und Gehorſam gegen denſelben losgeſprochen ſind. Es wird hier auf Cap. 16. X. de haer. (5. 7.) 1235 Bezug genommen. Absolutos se noverint a debito fidelitatis homini et totius obsequii, quicunque lapsis manifeste in haeresin aliquo pacto, quacunque firmitate vallato, tenebantur adstricti. Wer nur wenig, heißt es am Schluſſe, in der Geſchichte bekannt iſt, kennt die von Seite der Päpſte und Concilien ausgeſprochenen Urtheile, wodurch ſie die in Ketzerei beharrlichen Fürſten abſetzen. — Indeſſen leben wir in einer ſo unglücklichen Zeit, in einer Periode von ſo großer Herabwürdigung der Braut Chriſti, daß es weder möglich iſt, ſo heilige Grundſätze auszuüben, noch rathſam, daran zu erinnern; die Kirche iſt gezwungen, den Lauf ihrer gerechten Strenge gegen die Feinde des Glaubens zu unterbrechen. Allein kann ſie gleichwohl ihr Recht, die Anhänger der Ketzerei von ihren Fürſtenthümern abzuſetzen, und ihre Güter als heimgefallen zu erklären, nicht ausüben, darf die Kirche ausdrücklich zugeben, daß während jene zu ihren neuen Fürſtenthümern neue Güter hinzufügen, ſie ſelbſt der ihrigen

chengüter zur Erleichterung der Finanzen gestattet. r) Allein schon Kaiser Joseph II. schritt ohne päpstliche Genehmigung zur Reform resp. Aufhebung von Klöstern. Selbst der letzte Kurfürst von Mainz that Aehnliches; das deutsche Reich handelte bei der Säcularisation ohne Dazwischenkunft des heil. Stuhls, und ein preußisches Edict schritt gleichfalls zur Einziehung sämmtlicher geistlichen Güter, s) sowie dann auch zur Einziehung der Güter des Johanniterordens. t) Jeden Falls sind die Kirchengüter Eigenthum jener Länder, in welchen sie diese Bestimmung erhalten haben, sie hießen schon frühzeitig das Erbgut der Armen, patrimonium pauperum. Ihre Säcularisation diente vorzüglich auch dazu, die Bedrängnisse der Länder während der drückenden Kriegsjahre, wobei ohnehin durch Contrahirung von großen Staatsschulden sogar die Zukunft in Anspruch genommen werden mußte,

---

beraubt werde? Welche erwünschte Gelegenheit würde dadurch nicht den Ketzern und Ungläubigen gegeben, die Kirche zu höhnen? In ihrer Freude über den Schmerz derselben dürften sie endlich sagen, ein Mittel gefunden zu haben, sie duldsam und nachgiebig zu machen.

r) Als Kurfürst Carl Theodor von Pfalzbayern zur Stiftung einer neuen Zunge für den Orden von Malta den Entschluß gefaßt hatte, einige Klöster aufzuheben, und deßwegen vom päpstlichen Hofe Erlaubniß verlangte, wagte dieser in der damaligen Zeit nicht gerade zu zu widersprechen, und suchte es vielmehr dahin zu bringen, daß die Klöster und Stifter jährlich 150,000 in Gold oder Grundstücken zu den Jahrgeldern der neuen bayer. Malteser zahlen sollten. Diese wiesen endlich auf die ehemaligen Jesuitengüter als Dotation der neuen malteser Zunge hin, obsie gleich der Kurfürst Maximilian Joseph bereits dem öffentlichen Unterricht geheiligt hatte. Gegen Freisprechung der Klöster von jährlich anderthalb Tonnen Goldes, und Uebernahme des Unterrichts von Seite der Benediktiner und nach einer Berechnung von 25000 fl. jährlichen Kosten, erfolgte endlich die päpstliche und kurfürstliche Genehmigung der Dotation. Vergl. Zschokke bayer. Gesch. B. 4. S. 230 ff. — Pius VII. ertheilte dem König Carl IV. von Spanien eine Bewilligung, daß ein Siebentheil sämmtlicher Klostergüter zum Besten der Staatscasse verkauft werden durfte. Carl IV. machte davon keinen Gebrauch. Was in Folge späterer Revolutionen geschehen, ist bekannt. — Ein bayer. Edikt v. 8. Sept. 1808. hebt den Johanniter-Orden wieder auf, und bestimmt dessen Vermögen für die Dotation der Bisthümer und Capitel und für Verbesserung des Ueberschusses für den Schulfond.

s) Edikt v. 30. Oct. 1810. Ges.-Samml. 1810. S. 32.

t) Ges.-Samml. 1812. S. 109.

einigermassen zu mildern. Auf diese Thatsache zurückkommen und sie so weit es möglich wieder rückgängig machen wollen, hieße übrigens den Grundsatz der Klugheit, Stätigkeit verletzen, das öffentliche Vertrauen wankend machen, und selbst die Staaten auſſer Macht setzen, ihre mit so erweiterten Ausgaben verbundene Aufgabe zu lösen, und die Factoren der Kirchenregierung, welche auf Restitution bestehen, besonders so lange es für Erreichung wesentlicher Zwecke nicht an Mitteln fehlt, dem Vorwurf von Hab- und weltlicher Beherrschungssucht vergebens aussetzen.

§. 224.

Von der Einziehung des Kirchenguts, dessen Reformation, Beschränkung des kirchlichen Erwerbungsrechts.

Von der Säcularisation des Kirchenguts, oder von der Verweltlichung desselben unterscheidet sich die Einziehung desselben durch landesherrliche Finanz- oder Cameralbehörden, wobei keine förmliche Verwandlung oder Aufhebung der bisherigen Eigenthums-Eigenschaft stattfindet, *u*) indem allerdings der Ertrag noch zu dem stiftungsmäßigen Zweck verwendet wird. Allein zu einer solchen Incameration ist der Staat bei dem einmal anerkannten Eigenthumsrecht der Stiftungen nicht befugt; vielmehr liegt es gerade in dem Oberaufsichtsrechte des Staats und seiner deßhalb übernommenen Pflicht, zu sorgen, daß das Kirchengut nicht nur seiner stiftungsmäßigen Verwendung, sondern auch der gleichmäßigen Verwaltung nicht entzogen werde. Das dem Staate über die Kirchengüter bei Allem dem bleibende Hoheitsrecht, begreift nicht nur die Gerichtsbarkeit darüber, und das Recht der Besteuerung, sondern auch jenes der Gesetzgebung über die allenfalls zu verbessernde Verwaltung, wobei die in der Stiftung selbst enthaltene oder sonst hergebrachte Norm als Grundlage dient. Endlich ist jede Incameration bedenklich, weil sie Verdacht erweckt, und den Stiftungsgeist zurückschreckt.

Aber eine Abänderung oder Reformation in Ansehung des Kirchenstiftungsguts kann übrigens auf eine doppelte rechtliche Weise stattfinden. Wenn nemlich der stiftungsmäßige Zweck oder die Absicht des Stifters nicht mehr erreicht werden kann, darf man unter Zustimmung der Betheiligten bei Privatstiftungen zu einer Verwendung für andere ähnliche Zwecke schreiten; ist aber die Anstalt eine öffentliche, das gemeine Wesen sohin betheiligt, so kann dieses nur

---

u) Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes. § 322. S. 739.

unter Zustimmung der gesetzlich und verfassungsmäßig bestehenden Behörden geschehen. v)

Als Umwandlung im beschränkten Sinne muß auch jene Verfügung angesehen werden, vermöge welcher Kirchenstiftungen von ihrem Ueberschusse zur Erleichterung anderer armer oder dürftiger Kirchengemeinden beizutragen verpflichtet werden. Diese Maaßregel, so wohlthätig und selbst mit dem Geiste des Christenthums übereinstimmend sie sich auch ankündigt, fordert eine sehr genaue Regulierung dessen, was als Ueberschuß und nicht blos als Vorrath für unvorhergesehene vielleicht bedeutende Auslagen anzusehen ist, sie erfordert die größte Oeffentlichkeit über die Art der Verwendung gedachter Ueberschüsse, und darf überhaupt nichts an sich tragen, was die Sparsamkeit bei der einzelnen Verwaltung, oder gar den Stiftungssinn abschrecken könnte.

Von der zuletzt erwähnten Umwandlung des Kirchenguts unterscheidet sich die Novation des Kirchenguts, indem dasselbe zu einem andern als stiftungsmäßigen Gebrauch, wenn gleich zu frommen Absichten bestimmt wird. Solchen Innovationen verdanken viele alte Lehranstalten, Gymnasien, Universitäten und Hospitäler ihre Begründung, indem denselben die Güter aufgehobener oder erlöschender Klöster und Stifter als Dotation zugewiesen wurden.

Verschieden davon ist aber die Reformation der Kirchengüter, welche erlaubter Weise erfolgen kann, wenn eine Kirchengesellschaft zu einer andern Religion übergeht, und bei dieser Gelegenheit dem frühern Kirchengut eine mit den neuen Religions-Grundsätzen übereinstimmende harmonirende Bestimmung gibt. Ist nemlich vermöge der bestehenden Religionsfreiheit ein solcher Uebergang gestattet, so folgt daraus die Reformation des Kirchenguts, der Mittel zur Erreichung des neuen Zweckes von selbst. Ohnehin ist jede Kirchengesellschaft als Eigenthümerin ihres Kirchenguts berechtigt, in der Art der Verwendung desselben im Falle der Nothwendigkeit Modificationen eintreten zu lassen, so lange die Erreichung des allgemeinen bleibenden Religionszwecks dadurch nicht unmöglich wird. Daß insbesondere bei Gelegenheit der Glaubenstrennung von dem Reformationsrecht des Kirchenguts im Großen Gebrauch gemacht wurde, ist bekannt; indessen können noch immer von Seite einzelner Kirchengemeinden einzelne Fälle dieser Art vorkommen.

---

v) Diesen Grundsatz stellt im Ganzen auch die kurhess. Verf. Urk. §. 138. auf. Auch die bayer. Verf. Urk. wendet dieses auf allgemeine Stiftungen an, deren Verwandlung oder Aufhebung nur mit Zustimmung der Stände des Reichs geschehen darf.

§. 225.

Das Heimfallsrecht geistlicher Güter.

Ohne daß die Praxis davon Notiz nahm, hat man lange Zeit darüber gestritten, wohin das Vermögen aufgehobener geistlicher Corporationen, namentlich der Klöster und Stifter gehöre, ob solches noch fortwährend als Kirchengut angesehen, und wenigstens zu kirchlichen Zwecken verwendet werden müsse, oder ob das Recht der Stifter, vielmehr ihrer Nachkommen wieder erwache, insoferne es geschenktes Gut ist, demnach wieder zu deren Verfügung gestellt werden müsse, weil die Veranlassung, der Grund, der Zweck der Schenkung nicht mehr erreicht werden könne? Letzteres dürfte in dem Falle durchaus keinem Zweifel unterliegen, wenn bei der Stiftung oder Schenkung ausdrücklich vertrags- und bedingnißweise, d. h. für den Fall der Erlöschung der Stiftung oder ihrer Aufhebung, besondere Vorsorge geschehen ist. Es ist davon ein rechtsgültig erworbenes Successionsrecht vorhanden, welches durch keine Staatsverfassung willkührlich aufgehoben werden kann.

Auf der andern Seite werden überhaupt die Güter geistlicher Corporationen als gemeinschaftliches Eigenthum des Staats und der gedachten geistlichen Gemeinheiten angesehen, und Kraft des dominium eminens wird angenommen, daß der Staat befugt sey, zur Beförderung des gemeinsamen Zweckes, für seine Erhaltung, zur Führung kostspieliger Vertheidigungskriege, zur Erleichterung der beschwerten Unterthanen, zur Förderung anderer geistiger mehr dringender Zwecke sie in ein für die Gesammtheit nutzbares Eigenthum zu verwandeln. Andere beschränken dieses Recht dahin, daß nur auf den Fall der Erlöschung jener moralischen Person, welcher der Genuß bestimmter Güter zugestanden ist, oder welche solche eigenthümlich besaß, ein Heimfallsrecht zum Besten des Staats begründet, dieser sohin befugt sey, ein herrnlos gewordenes Gut in Beschlag zu nehmen. w) In den meisten deutschen Staaten geht man in Ansehung der geistlichen Güter von der Idee eines Staatsobereigenthums aus, und nur aus diesem Gesichtspunkte erklären sich die nicht nur im ehemaligen Königreich Westphalen, sondern auch in Preussen, Bayern und Oest-

---

w) Vergl. hierüber Klüber, öffentl. Recht §. 533. und die in den Anmerkungen angeführte Literatur. Obige Fragen wurden in Beziehung auf den Westphälischen Frieden, auf die Güter des aufgehobenen Jesuitenordens, dann bei Gelegenheit des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 aufgeworfen, und theoretisch verschieden beantwortet.

reich und andern Ländern in Beziehung auf die geistlichen Güter, ihre Einziehung und Umwandlung getroffenen mancherlei Bestimmungen. Letztere wurden nicht nur durch die vermehrten Staatsbedürfnisse, durch Höherstellung des Staatszwecks, sondern auch durch die öffentliche Meinung unterstützt, indem sie jene geistliche Corporationen trafen, die blos als Institute für jene Zeit, welche sie geschaffen hat, anzusehen waren, welche sich wenigstens zum Theil überlebt, und gewissermassen selbst aufgehoben hatten, und wobei man, jedoch unter Berücksichtigung der wohlerworbenen Rechte der Einzelnen, die Einziehung derselben einer etwa zweckmäßigen Umwandlung zu einer analogen oder bessern besondern Bestimmung vorgezogen hat.

Eine mit der Einziehung des Vermögens geistlicher Corporationen besonders praktisch zusammenhängende Frage ist noch diese, ob das etwa ausserhalb des einziehenden Staats befindliche Vermögen zur inländischen Hauptstiftung gehöre, oder nicht? Sohin ob der Nachfolger jener Stiftung berechtigt sey, die bisher dahin gehörigen ausländischen Besitzungen, Renten und Rechte der säcularisirten Stiftungen zu occupiren? Geht man von dem allgemeinen fiscalischen Recht des Staates aus, so kann allerdings eingewendet werden, dasselbe finde mit der Staatsgränze auch die Schranke seiner Wirksamkeit; durch Aufhebung einer Stiftung werde mit ihrer dadurch veranlaßten Erlöschung auch der moralische Tod derselben herbeigeführt, da nun kein rechtmäßiger Eigenthümer mehr vorhanden sey, so müßten nothwendig ihre Bezüge, Renten, Güter oder sonstige Realgerechtigkeiten als erledigt dem Fiscus jenes Landes, worin sie sich befinden, schon vermöge des Obereigenthums des Staats, vi dominii eminentis, anheimfallen. Dieses Heimfallsrecht heißt in der gangbaren diplomatischen Sprache droit d'epave; und es kam bei Gelegenheit der Säcularisation der geistlichen Corporationen, die ausserhalb der betreffenden deutschen Territorien, in welchen sie sich befanden, Güter, Renten, oder sonstige Gerechtsame besaßen, in eine vielbestrittene Anwendung. Der Reichsdeputationshauptschluß erklärt die auswärts befindlichen Renten von der einheimischen Hauptstiftung für unzertrennlich. x) Ein gleiches gegenseitiges Recht

---

x) §. 36. Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteien und Klöster, sowie die der Disposition den Landesherrn überlassenen, gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Capitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind, über, insoferne eben nicht ausdrückliche Trennungen festgesetzt worden sind.

wurde in Ansehung der helvetischen Republik und des deutschen Reiches festgestellt. y) Allein die Praxis entfernte sich vielfach von jenem aufgestellten Grundsatz, und das fiscalische Occupationsrecht wurde nicht nur in Ansehung der aufgehobenen Stifter und Klöster, sondern auch rücksichtlich der in fremden Territorien noch bestehenden ausgeübt, oder wenigstens der Sequestration Raum gegeben. z)

§. 226.

Von den Amortisationsgesetzen in Ansehung des Erwerbs von Kirchen- und Stiftungsgütern.

Dem Staate steht nach den bisherigen Erörterungen das gewissenhafte Oberaufsichts-, gesetzliche Besteuerungs- u. im Falle von Bedrängnissen das Nothrecht hinsichtlich des Kirchenguts zu, welches letztere auch mit alten Kirchengesetzen übereinstimmt. a) daher auch der heil. Ambrosius sagt, daß die Kirche ihr Geld nicht besitze, um es zu behalten, sondern es auszugeben, und der Noth zu steuern. Es bedarf demnach keiner vorläufigen päpstlichen Erlaubniß weder zur Ausübung des Besteuerungsrechts, noch zum Gebrauch des Nothrechts. Zur Zeit der politischen Anarchie und Gewaltthätigkeit gewährte allerdings das päpstliche Ansehen, besonders auch vermittels fürchterlicher Interdicte, der Erhaltung der Kirchengüter einigen Schutz; allein das neue Sinken desselben zeigte sich bei der französischen Revolution, und in unsern jüngsten Tagen auf der pyrenäischen Halbinsel. Nur unter dem Schilde des Rechts und weiser Gesetze, sowie der Humanität können die zugleich auch den höchsten und wichtigsten Nationalinteressen geweihten Güter Sicherheit und Gedeihen

---

y) Vergl. §. 29. des Reichsdeputationshauptschlusses.

z) Klüber, das Occupationsrecht des landesherrlichen Fiscus, im Verhältniß zu den Besitzungen, Renten und Rechten, welche den säcularisirten, als Entschädigung gegebenen geistlichen Stiftungen im fremden Gebiete zustanden, rechtlich geprüft. Erlangen, 1804. — Oestreich machte bekanntlich von dem Heimfallsrecht unter Bezugnahme auf den Pariser unter Rußlands Beitritt v. 26. Dezember 1802. Art. 4. (*Martens* supplem. III. 228.) mit Frankreich geschlossenen Vertrag Gebrauch. Auch bezieht sich dasselbe nicht ohne erhaltenen Widerspruch auf §. 1. des Reichsdeputationshauptschlusses und das kaiserl. Ratificationsdecret v. 28. April 1803. — Conf. Klüber, Staatsrecht des deutschen Bundes. §. 533. S. 740.

a) Nov. 7. Cap. 20. C. 15. C. 12. q. 2.

finden. Uebrigens steht der Staatsgewalt hinsichtlich des neuen Erwerbs von Stiftungs- u. Kirchengütern auch ein Verhütungsrecht, jus cavendi, zu, damit solche Güter keine dem wahren Religionszweck und dem Staatswohl entgegen stehende Richtung oder Bestimmung erhalten; diesem gemäß darf keine kirchliche Gesellschaft, geistliche Corporation, oder Stiftung ohne Wissen und Genehmigung der Staatsgewalt weder durch Erbschaft, noch durch Vermächtniß, Schenkung oder auf andere Weise neues Vermögen erwerben, und jede mit einem solchen neuen Erwerb etwa verbundene oder beabsichtigte neue Stiftung muß nach ihrem Zweck und Inhalt der Staatsbehörde zur Ausübung ihres oberhoheitlichen Aufsichts- und Verwahrungsrechts zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden, und kann nur nach Erfüllung dieser Bedingung auf den nothwendigen Rechtsschutz Anspruch machen.

Dieses geht auch aus der Betrachtung hervor, daß jene Vermögenstheile, welche bleibenden Stiftungszwecken geweiht sind, als unveräusserlich dem gewöhnlichen Verkehr, oder der für das Allgemeine ersprießlichen Güterbewegung entzogen werden. Dieser Verkehrsentziehung suchten bereits früherhin, als die Zeitansichten dem Stiftungsgeiste eine sehr ausgedehnte Richtung gaben, besondere Gesetze entgegen zu wirken, welche den Namen Amortisationsgesetze enthielten. Man nannte nemlich die moralischen Corporationen als Inhaber von Gütern todte Hände, manus mortuas, weil sie im festen und unveränderlichen Besitz ihres einmal erworbenen Vermögens bleiben, davon eben so wenig etwas zurück in den gewöhnlichen Verkehr geben, als die Todten, welchen man etwas in die Hand gibt. Ueberdieses genoßen die Kirchen- und Stiftungsgüter mancherlei Immunitäten, namentlich Steuerfreiheit; man suchte also im Interesse des öffentlichen Verkehrs, des Steuerfiscus zu verhindern, daß nicht eine verhältnißmäßig zu große Masse von Gütern dem lebendigen Verkehr entzogen wurde, welches letztere in der Kunstsprache des Mittelalters amortizare hieß. *b)* Auch belegte man gewisse Vermächtnisse an Kirchen und Geistliche bisweilen mit Abzügen, zum Vortheil gemeinnütziger öffentlicher Zwecke. *c)*

---

b) Vergl. Pütters Lit. III. S. 694. — Klübers Lit. §. 1478. — Mosham über Amortisationsgesetze 1796., Bayer. Verordn. vom 16. Jan. 1760, 13. Oct. 1764 u. 14. Nov. 1798. Preuss. Landrecht Thl. II. Tit. XI. §. 194.

c) So belegt eine bayer. Verord. v. 31. Dez. 1811. Vermächtnisse und Geschenke für die Kirchen und Geistliche mit einem Abzug von zwei

§. 227.

Gründzüge des bayerischen Kirchenstaatsrechts.

Die Grundzüge des bayerischen Kirchenstaatsrechts stimmen mit jenem in den übrigen deutschen Staaten gültigen dem Wesen nach so überein, daß es allerdings wieder zur Erläuterung des letzteren selbst dienen kann. Dasselbe gründet sich vorzüglich auf die Beilage II. zu Tit. IV. §. 9. der Verfassungsurkunde und geht von dem Grundsatz der Gewissensfreiheit aus §. 1., erklärt in Folge davon jede Anwendung von Zwang in Glaubens- und Gewissenssachen für unzuläßig §. 2., und sohin auch die Wahl des Glaubensbekenntnisses blos für eine Sache der freien Ueberzeugung. *d)* Die alte zwischen den Katholiken und Protestanten schwebende Streitfrage über das Entscheidungsjahr ist dahin geschlichtet, daß deßhalb für beide Geschlechter der Moment der gesetzlichen Volljährigkeit, nemlich ein zurückgelegtes Alter von 21 Jahren als Annahme der Unterscheidungsfähigkeit festgesetzt wird, es wäre denn, eine Geistes- oder Gemüthskrankheit stünde dieser Annahme entgegen §. 6 und 7. *e)*

Eine Folge obigen Grundsatzes ist das Verbot des Proselytenmachens; es ist untersagt Jemand durch Zwang, List, Bestechung

---

Quarten (quarta scolarum et pauperum), welches Edict jedoch in den erst nach seiner Erlassung erworbenen Provinzen keine Anwendung findet, weil dasselbe dort nicht besonders publicirt wurde, und als eine in das Privatrecht tief eingreifende Bestimmung nicht auf blos administrativen Wege, z. B. gelegentlich bei Erlassung des Armenedicts von 1816, gesetzlich geltend gemacht werden kann.

d) Damit stimmen alle neuern Verfassungsurkunden, namentlich die kgl. sächsische vom 4. Sept. 1831. §. 32—33. überein. Auch das preuss. Landrecht Thl. II. Tit. XI. §. 1. u. 2.

e) Einige Kanonisten finden darin eine Beschränkung der Gewissensfreiheit, und einen Widerspruch, indem sogar gestattet werde, auch vor erlangter Großjährigkeit eine Ehe einzugehen. Allein das Gesetz macht seine Bestimmungen allgemein, und kann einzelne individuelle Ausnahmen, wo eine Entscheidungsfähigkeit früher vorhanden seyn kann, nicht berücksichtigen, gerade so wie es das Alter für die Ehefähigkeit nicht nach der jedesmaligen körperlichen Reife eines Individuums, sondern im Allgemeinen feststellt, was dafür auch eine jedesmalige vorgängige Untersuchung ausschließt. Die Protestanten nahmen bekanntlich das zurückgelegte vierzehnte Jahr als entscheidend an.

und unerlaubte Künste zum Uebergang von einer Religion zur andern zu bestimmen. §. 8.

Da den Aeltern wie den Vormündern das Erziehungsrecht ihrer Kinder und Pupillen zusteht, so sind sie befugt, die auf ungesetzlichem Weg erfolgte Wahl des Glaubensbekenntnisses der Ihrigen anzufechten; die Untersuchung steht demnächst den Kreisregierungen, die Entscheidung aber dem Ministerium des Innern zu. §. 9. Uebrigens muß jeder beabsichtigte Uebergang von einer Kirche zur andern sowohl bei dem Pfarrer oder geistlichen Vorstand nicht nur der neuen Kirche, sondern auch bei jenem der verlassenen persönlich erklärt werden. Der erfolgte Uebertritt hat blos den Verlust der kirchlichen Gesellschaftsrechte der aufgegebenen Kirche zur Folge, auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden keinen Einfluß, es wäre denn die gewählte Religionsparthei hätte nur einen beschränkteren Antheil an den politischen Rechten. *f)*

Obgleich das regierende königliche Haus, und die Mehrzahl der Einwohner sich zur katholischen Kirche bekennen, so ist diese doch nicht Staatsreligion, vielmehr besteht, was den Genuß bürgerlicher und politischer Rechte, und die öffentliche freie Ausübung des Gottesdienstes anbelangt, für die drei christlichen Confessionen, sowie auch für die Griechen vollkommene Rechtsgleichheit. Die nach dem §. 2. des Edicts II. allgemein gewährte Gewissensfreiheit unterliegt bei ihrer Ausübung als Religionsrecht mancherlei Abstufungen; Jedem, zu welcher Religion er sich auch bekennen mag, steht zwar das Recht der einfachen Hausandacht zu, auch ist kraft §. 25. auch nicht christlichen Glaubensgenossen, wie den Juden, vollkommene Gewissens- und Religionsfreiheit gewährt; allein hinsichtlich dieser Religionsgesellschaften kommen sowohl was die Ausübung des Cultus, als deren Verhältniß zum Staat an-

---

f) Niemand ist nach dem preuss. Landrecht §. 3. schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staate anzunehmen. Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden. §. 5. Auch der Staat kann von einem einzelnen Unterthanen die Angabe, zu welcher Religionsparthei sich derselbe bekenne, nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlichen Handlungen davon abhängt. — Mit dem Geständnisse abweichender Meinungen können nur diejenigen nachtheiligen Folgen für den Gestehenden verbunden werden, welche aus seiner dadurch vermöge der Gesetze begründeten Unfähigkeit zu gewissen bürgerlichen Handlungen oder Rechten von selbst fließen. —

belangt, besondere beschränkende Gesetze in Anwendung. Neue Religions- und Kirchengesellschaften dürfen nur vermittels königlicher Genehmigung und nach Vorlegung ihrer Glaubensformeln eingeführt werden. Die gemeinsame Ausübung der Religion unterliegt, die Pflege der einfachen Hausandacht ausgenommen, dem Princip der Oeffentlichkeit; daher sind deßfallsige geheime Zusammenkünfte verboten, und wollen mehrere Familien an demselben Hausgottesdienst Antheil nehmen, so wird dazu die königliche Genehmigung erfordert, und dadurch das sogenannte jus exercitii devotionis domesticæ qualificatum gegründet. Die verschiedenen im Staate befindlichen Religionsgesellschaften unterscheiden sich in ihren öffentlichen Berechtigungen wesentlich von einander. So haben die aufgenommenen christlichen Religionsgesellschaften die Rechte öffentlicher Corporationen, ihre gottesdienstlichen Gebäude genießen den Schutz, welchen alle öffentlichen Anstalten haben; die zur Feier des Gottesdienstes, zur Ertheilung des Religionsunterrichts bestellten Kirchenbeamten haben die Rechte, Achtung und Auszeichnung öffentlicher Beamten, auch steht das Eigenthum solcher Religionsgesellschaften unter dem besondern Schutz der Gesetze. §. 28—31.

Davon unterscheiden sich die nicht mit den Vorzügen der Oeffentlichkeit, oder nicht publicistisch, sondern blos privatrechtlich anerkannten Kirchengesellschaften. Eine solche Kirchengemeinde hat blos die Rechte einer Privatgesellschaft; sie darf demnach zwar von dem Religionsrecht Gebrauch machen, den Gottesdienst frei ausüben, aber blos privat, die gottesdienstlichen Versammlungen in den dafür bestimmten besondern Gebäuden oder auch in den Privatwohnungen halten; allein diese Gebäude haben die Vorzüge von sonstigen öffentlichen Anstalten nicht, ihnen stehen mancherlei Auszeichnungen, welche den Kirchengebäuden von öffentlich anerkannten Religionsgemeinden zustehen, wie z. B. der Gebrauch von Glocken, von Thürmen, nicht zu, auch genießen die Religionsdiener in ihrer Eigenschaft als solche keine besondern Vorzüge, unbeschadet der in der Aufnahmsurkunde etwa sonst verliehenen Rechte. §. 32—37. g)

---

g) Mit den oben aufgestellten Grundsätzen stimmt das preuss. Landrecht §. 17—23. l. c. überein, wobei noch bemerkt wird, daß die Herrnhuter, Mennoniten, die böhmische Brudergemeinde und die Juden zu den geduldeten Seeten des preußischen Staats gehören.

§. 227.

Scheidung deſſen was des Staats, und was der Kirche iſt, nach der bayeriſchen Geſetzgebung.

Schon mehrmal iſt auf den unter vielerlei Geſtalten zwiſchen der Staats- und Kirchengewalt geführten Streit aufmerkſam gemacht worden, welcher ſich von Zeit zu Zeit mit einem mehr oder minder entſcheidenden Scheidungsproceß in Beziehung auf die beiderſeitigen Machtverhältniſſe zu endigen ſchien. Das ganze Kirchenſtaatsrecht, wovon die neueſten Religionsedicte den allgemeinen Ausdruck enthalten, h) iſt auf jenem mit mehr oder minderer Klarheit der Principien, und mit verſchiedenem Erfolg bewirkten Scheidungsproceß gegründet, und da in der mittleren Zeit die Hierarchie allmählig ein ſehr ausgedehntes Feld in Beſitz genommen hatte, welches ihr nachher ſtreitig gemacht, ja theilweiſe entzogen wurde, ſo wird es begreiflich, wie ſie als der thatſächlich verlierende Theil zur Behauptung des Beſitzſtandes jede ihr mögliche Erhaltungs-Anſtrengung machte, den Proceß niemals, wenn auch eine Art von Waffenruhe eingetreten war, für ganz verloren anerkannte, vielmehr bei ſchicklichen Gelegenheiten, nicht nur durch Verwahrungen, ſondern auch auf andere Weiſe, auf die alten Machtverhältniſſe möglichſt zurück zu kommen ſtrebte. Demnach können auch die bereits erwähnten deßfallſigen neueſten Bemühungen nicht überraſchend ſeyn.

Bereits hat die frühere Unterſuchung ergeben, daß im Verlauf der Entwickelung die Kirchengewalt Manches in ihr Gebiet gezogen hat, was unſtreitig der Staatsgewalt angehört, ſowie ſich wieder, je nach dem Stande der Machtverhältniſſe, die welt-

---

h) Preuſſ. Landrecht II. §. 1—236. — Schwerdling praktiſche Anwendung der für die geſammten Erbländer in geiſtlichen Sachen ergangenen k. k. Verordn. Linz, 1823. Thl. 7. — Das Religionsedict von Naſſau 1803 mit den Edicten v. 26. März 1808. u. 7. März 1815., von Würtemberg v. 15. Oct. 1806., von Baden v. 14. Mai 1807., vom Königreich Sachſen v. 19. Februar 1827. in Beziehung auf die kirchl. Jurisdiction, dann bezüglich auf die Hoheitsrechte v. 1837., von Weimar v. 7. Oct. 1823. Das Edict für die oberrheiniſche Kirchenprovinz v. 30. Jan. 1830. Die Kirchenverhältniſſe für die römiſchen Katholiken im Königreiche Polen v. 6/18 März 1817. — Das bayeriſche Religionsedict und das darauf gebaute Kirchenſtaatsrecht anbelangend vergl. Aretins Staatsrecht Bd. 2. mit Angabe einer reichlichen Literatur S. 72—118.

liche Gewalt mancherlei Eingriffe in das innere unantastbare Gebiet der Religionssachen erlaubt hat. Nicht minder ergab sich die augenscheinliche Ueberzeugung, daß die Kirchengewalt, besonders bei der Anwendung ihrer äussern Mittel, nicht nur das äussere gesellschaftliche Leben berührt, sondern auch tief in dasselbe eingreift, daß solche äussere Mittel an und für sich keinen reinkirchlichen oder religiösen Character haben, sondern solchen nur mittelbar erhalten.

Dieses gab Veranlassung, daß man rein weltliche und rein geistliche Gegenstände zu unterscheiden anfing, wozu unter dem Namen gemischte solche hinzukamen, welche gleichsam in der Mitte von beiden liegen, und unterscheidbar die Natur von weltlichen und geistlichen Gegenständen zugleich an sich tragen. Daß es auch hier wieder mehrere Abstufungen der Annäherung von einem Pole zum andern gebe, ist für sich einleuchtend. Ob nun gleich dieselbe Eintheilung bereits den Grundsätzen des alten deutschen Staatsrechts, i) dann allen Religionsedicten und auch den Bestimmungen des preussischen Landrechts zu Grunde liegt, so ist es doch vorzüglich das bayerische Religionsedict, welches die Scheidung nicht blos im Allgemeinen, sondern speciell durch namentliche Aufzählung der Gegenstände, welche rein in das Gebiet der Kirchen- oder Staatsregierung gehören, vornahm, indem es zwischen beiden noch eine dritte Klasse von Gegenständen unter der Benennung gemischte hinzufügte. Kann man auch nicht behaupten, daß die bezeichnete Aufzählung der Gegenstände ganz erschöpfend, und ein mathematisch richtiges Scheidungsprincip gewonnen sey, so ist doch ein unverkennbar näherer Schritt zur practischen Auflösung vieler selbst noch heute bestehender, oder wieder erweckter Streitfragen gemacht worden.

§. 228.

Von den rein geistlichen Gegenständen.

Darüber, daß allen anerkannten kirchlichen Gesellschaften, sie mögen in die Klasse der Privaten oder öffentlichen gehören, in Betracht ihrer innern, d. h. rein kirchlichen Angelegenheiten, Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zustehe, jedoch vorbehaltlich des Rechts der obersten Staatsaufsicht, dürfte kein Zweifel vor-

---

i) Die kais. Wahlcap. §. 5. will causae saeculares ab ecclesiasticis rechtlich distinguirt wissen. Also Ausscheidung des Fremdartigen aus dem geistigen Gebiet der Kirche.

liegen. k) Das bayerische Religionsedict erklärt als reinkirchliche und der Autonomie der Religionsgesellschaft zufallende Gegenstände die Glaubenslehre, die Form und Feier des Gottesdienstes, die geistliche Amtsführung, den religiösen Volksunterricht, die Kirchendisciplin, die Approbation und Ordination der Kirchendiener, die Einweihung der zum Gottesdienst gewidmeten Gebäude und Kirchhöfe, die Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen, nemlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern, und der darauf gegründeten Verfassung; endlich die Oberaufsicht der Kirchenbeamten oder ihrer Repräsentanten auf Befolgung der Kirchengesetze, auf Cultus, auf Bewahrung und Ausbreitung des wahren Geistes der Religion gemäß erhaltener Amtsvollmacht (§. 32—39.). Es erscheint demnach die Glaubens- und Sittenlehre, deren Darstellung und Pflege durch äussere Gottesverehrung und Unterricht als ein unantastbar zu schützendes Eigenthum jeder Religionsgesellschaft. Es erstreckt sich dieses Recht auch auf die Mittellehre oder Disciplin zur Erreichung des festgesetzten Zweckes. Diese Disciplin zerfällt aber in eine innere und äussere. Jene hängt mit den Glaubenslehren innig zusammen, weil sie die Gottesverehrung, die Verwaltung der Sacramente und Sacramentalien, die Weihungen, überhaupt die Liturgie, zuletzt die sittliche Heiligung des Christen betreffen; auch in dieser Hinsicht steht der Staatsgewalt zwar das mehr negative Aufsichtsrecht, keineswegs aber ein positives Recht, Vorschriften zu ertheilen, zu. Dieses findet ebenso seine Anwendung

---

k) Wegen der äussern Form und Feier des Gottesdienstes kann jede Kirchengesellschaft dienliche Ordnungen einführen; sie müssen jedoch dem Staate zur Prüfung vorgelegt werden. Nach erfolgter Genehmigung haben sie mit andern Polizeigesetzen gleiche Kraft und Verbindlichkeit; sie können ohne Genehmigung des Staats nicht verändert noch aufgehoben werden. Preuss. Landrecht l. c. §. 46—49. Das Princip der Staatsprüfung ist im §. 13. enthalten. — Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat, und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen. Religionsgrundsätze, welche diesem zuwider sind, sollen im Staat nicht gelehrt, und weder mündlich noch in Volksschriften ausgebreitet werden. Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten, bleiben vorbehaltlich des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen. Würtemb. Verf. Urk. §. 71.

auf die Zulassung und Einweihung der Kirchendiener und ihre Amtsführung als Religionslehrer, Seelsorger, Liturgen, insoferne diesen Verrichtungen nicht andere, die in den Staatswirkungskreis gehören, beigemischt sind. Aber im Falle eines auffallenden kirchlichen Mißbrauches, eines bedenklich bestehenden Aergernisses kann die Staatsgewalt aus Rücksicht auf das Ganze veranlaßt werden, auch eine Wirksamkeit zu entfalten, welche auf möglichste Entfernung des Mißbrauches durch Mitwirken der Kirchengewalt, auf mögliche Garantie für die Zukunft gerichtet ist. Welcher Mißbrauch im Einzelnen von dem Heiligsten gemacht werden könne, wie Ceremonien, Weihungen sogar als Mittel des Gewinns, des Betrugs angewendet werden, wie selbst die heilsamsten Medicinal-Gesetze an solchen Mißbräuchen scheitern können, wie der Aberglaube genährt werden und die kirchenamtliche Disciplin verfallen kann, ist leider nur zu bekannt. Dieses alles berechtigt die Staatsgewalt, die Kirchenobern zu veranlassen, solche Mißbräuche bei der Wurzel zu ergreifen, und würden sie hierin saumselig zu Werke gehen, so werden selbst positive gegen solche anerkannte Mißstände und Uebel gerichteten Verordnungen oder sonstige Anstalten gerechtfertigt. Demnach steht der kirchlichen Autonomie die Staatsgewalt mit dem Verwahrungsrecht gegenüber, insoferne möglicher Weise das öffentliche Wohl verletzt werden könnte; greift aber die äussere Disciplin unmittelbar nachtheilig in die Staatswirksamkeit ein, alsdann kann auch deren positiver Widerstand hervorgerufen werden.

§. 229.

Die Ausscheidung der weltlichen Gegenstände.

Wie die Kirchengewalt in den frühern Zeiten bei der Unvollkommenheit der Staatsverwaltung allenthalben, wo ihr Raum gegeben wurde, ergänzend einwirkte, vielerlei weltliche Institute schuf oder mit sich vereinigte, wie sie die Polizei und gewissermassen auch das Völkerrecht nothdürftig ergänzte, geht schon aus frühern Erörterungen hervor, sowie auch der Kämpfe gedacht wurde, welche die zum deutlichern Bewußtseyn ihrer Aufgabe gekommene Staatsgewalt seit Jahrhunderten auf dem Eroberungswege desjenigen, was sie als das Ihrige erkannte, zu bestehen hatte. Bei diesem Kampfe gaben die Factoren der Kirchengewalt niemals freiwillig nach, sie gewährten lieber durch Umstände gedrängt dasjenige als persönliche Gunst, als Gnade, was sie nicht länger behaupten konnten; nur im Gefühle des Unvermögens ließen sie geschehen, was sie in Beziehung auf Mächtige nicht mehr ändern konnten: sie treten dagegen unter günstig erscheinenden Um-

ständen mit Verwahrungen und Protestationen hervor, oder suchen den Streit, welcher einzig im Machtverhältnisse geführt wird, bisweilen als Religionsstreit darzustellen, und die Gegenstrebungen als Verfolgung der Kirche oder Religion gehäßig zu machen. —

Der Mittelpunkt aber, um welchen sich der Streit selbst noch heut zu Tage dreht, liegt in der Lehre von der Immunität der Kirche, d. h. ihrer Obern, und den damit zusammenhängenden Rechten und Prärogativen. Daher muß dieser Gegenstand vor Allem ins Licht gestellt werden.

§. 230.

Die Kirchenimmunität im neunzehnten Jahrhundert.

Unter dem Ausdruck kirchliche Immunität versteht man die Befreiung gewisser kirchlicher Personen, Corporationen, Gegenstände und Orte von den gewöhnlichen Obliegenheiten, Pflichten und Lasten. Diese Immunität verbunden mit mancherlei Vorrechten hat einen rein geschichtlichen Ursprung, was die christliche Kirche angeht. Aber war man einmal in Besitz davon gekommen, so suchte man sie möglichst festzuhalten, und einige Bibeltexte verbunden mit der Lehre von der gänzlichen Unabhängigkeit der Kirchengewalt von der Staatsgewalt, von der Heiligkeit des geistlichen Standes dienten dazu, daraus ein göttliches Recht zu machen. *l*) Das Concil von Trident fand sich veranlaßt, den Fürsten die Heilighaltung der Kirchen-Immunität, jedoch nicht als Glaubenssatz einzuschärfen. *m*) In der That schreibt sich alles, was man Immunität nennt, von Concessionen der weltlichen Gewalt her, und bewegte sich bald in engern bald in weitern Schranken. Als zur Zeit der Christenverfolgung nach den Mahnungen des Apostels es bereits Sitte geworden, streitige Angelegenheiten christlichen Schiedsrichtern, nicht aber heidnischen Richtern vorzulegen, erlaubte endlich Constantin den Christen den Gebrauch fortzusetzen, und unter Umgehung der bürgerlichen Obrigkeiten bei bürgerlichen Streitigkeiten auf die Bischöfe zu provociren. Die Kaiser Gratian und Arkadius bauten darauf fort. *n*) Klerikern und Mönchen wurde das Privilegium ertheilt, nicht ausserhalb

---

l) Man berief sich auf den Psalm 104. I. Corinth. 6, 2. I. Petri 2, 9. Die unpassende Anwendung hat die historische Critik und Auslegung längst gezeigt.

m) Concil. Trid. sess. 25. Cap. 20. de ref.

n) Conf. Cod. Theod. de episc. aud.

ihrer Provinz belangt werden zu dürfen, und Justinian verwies gewisse Processe der Mönche und Nonnen an die Bischöfe. o) Dieses Recht wurde auf Fürbitte des Patriarchen Menna auf alle Kleriker ausgedehnt; nur konnte der Kleriker auf diese Wohlthat verzichten. p) Endlich bildete Innocenz III. daraus ein Standesprivilegium des Klerus, worauf er nimmermehr verzichten dürfe. q) Dieses hinsichtlich der Streitigkeiten über Mein und Dein.

Was nun die Vergehen oder Verbrechen von Geistlichen belangt, so machte bereits Justinian einen Unterschied zwischen den rein kirchlichen und den politischen. Die rein kirchlichen Vergehen der Geistlichen wurden dem Bischof zur Untersuchung und Entscheidung überlassen; r) dagegen mußten Anklagen wegen Verbrechen an die weltlichen Richter gebracht werden. s) Jedoch sollte dem Capitel 6. gemäß im Falle der Verurtheilung der weltliche Richter so lange Einhalt thun, bis der Bischof die Degradation des Schuldigen vorgenommen hatte. Sollten aber beide, der Richter und der Bischof nicht einig werden, so mußte die Sache an den Kaiser gebracht werden.

Die Bischöfe erhielten hierauf das Privilegium, gegen den Willen und den Befehl des Kaisers nicht gerichtlich belangt zu werden. t) Diese Personalimmunität der Geistlichen in bürgerlichen Sachen ist allenthalben in Deutschland aufgehoben; dieselben genießen nach Maaßgabe der Landesgerichtsverfassung nur einen privilegirten weltlichen Gerichtsstand, bei dinglichen Streitigkeiten folgen sie gleichfalls dem gewöhnlichen Gerichtsstand der gelegenen Sache. Dieselbe Veränderung hat sich auch mit der sogenannten Realimmunität, oder der Befreiung der Geistlichen und kirchlichen Anstalten von der Besteuerung und der Tragung anderer gemeiner Lasten ergeben, so sehr man auch bemüht war, hier ebenfalls ein göttliches Vorrecht als bleibend in Anspruch zu nehmen. u)

---

o) C. 33. Cod. de episc. et cler.

p) Conf. den Eingang der Nov. 83.

q) Cap. 3. 13. X. de foro compet. (l. 2.)

r) C. 29. Cod. de episc. et cler.

s) Nov. 133.

t) Nov. 123. C. 8.

u) Bei der mangelhaften Kenntniß des Alterthums, bei noch wenig fortgeschrittener Auslegungskunst berief man sich der Reihe nach auf Genes. 47, 20—22. Esdra 7, 21—24. Num. 18. Exodi 7. Matth. 17, 24. Auch auf die Concilienbeschlüsse vom Lateran, Constanz,

Offenbar hatte die christliche Kirche mit ihren Dienern von Christus weder ein Privilegium, noch sonstige daran geknüpfte Rechte und Prärogative erhalten. Ja es wurde den Christen sogar die Verachtung irdischer Dinge anempfohlen. Indessen bedurfte allerdings die Kirche zur Erhaltung ihrer Diener, zur Pflege der Gottesverehrung, zur Verrichtung von Werken der Liebe gegen Nothleidende der äussern Hülfsmittel. Sie erhielt deßhalb Schenkungen, auch wurden Vermögenstheile für bleibende Zwecke der Kirche überlassen, oder Stiftungen gemacht. Durch diese Bestimmung ward aber das Verhältniß des so Erhaltenen zur Staatshoheit nicht abgeändert; die Schenker und Stifter durften ohne Staatsgenehmigung das neue Kirchengut dem Civilnexus nicht entziehen; es galt fortwährend die Maxime: quale jus dantis, tale et accipientis.

Demnach unterliegen alle mit Vermögensbesitz verbundenen Gerechtsame der bürgerlichen Gesetzgebung, jede Art von Befreiung bildet nur eine auf Kosten der übrigen Belasteten gemachte Ausnahme, und diese Begünstigung kann, ohne daß es deßhalb einer Erlaubniß von der Kirchengewalt bedarf, nach dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Besteuerungs- oder Belastungsgesetz, wie es auch in der neuern Zeit geschehen ist, aufgehoben werden.

Dasselbe findet auch seine Anwendung auf die Lokalimmunität, auf das Asylrecht, welches sich eine Zeit lang als Bedürfniß angekündigt hatte, im Grunde aber eine Begünstigung des Staats ist, welchem die Justizhoheit zusteht, nimmermehr aber aus Concilien, Kanons, oder päpstlichen Decretalen als fortwährend noch gültig deducirt werden kann.

Ebenso gehört die eigentliche kirchliche Jurisdiction selbst insoferne sie nicht blos den innern Gerichtshof, forum internum, angeht, zu der frühern kirchlichen Immunität, und war zum Theil eine Folge derselben. Denn die Befreiung der Geistlichen von dem gewöhnlichen Gerichtszwang *v*) erzeugte nothwendig geistliche

---

Trident, auf die Bulle von Alexander VI. und endlich sogar auf jene in coena Domini.

v) Nur in Lehensachen, oder als Vasallen blieben die Geistlichen den Vasallengerichten unterworfen. Cap. 6. X. de foro comp. (2. 2.) Das kanonische Recht behandelt nach Maaßgabe der frühern Verhältnisse der Kirchengewalt viele in die Staatsgesetzgebung gehörende Gegenstände; auf dessen fernere Anwendbarkeit bezieht sich der §. 27. des preuss. Landrechts. Sowohl öffentlich aufgenommene, als blos geduldete Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich in allen Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften

Gerichtshöfe, gab Veranlassung zu einer ausgedehnten Gesetzgebung, welche vorzüglich in den Decretalbriefen enthalten ist, und da man unbestimmt den Grundsatz aufstellte, daß alle geistliche Sachen vor geistliche Gerichte gehörten, und es nur wenig Gegenstände gibt, worin man nicht irgend eine Beziehung zur Religion oder Kirche entdecken könnte, so mußte besonders auch in Folge der Maxime der denuntiatio evangelica, der denuntiatio protractae justitiae, der Umkreis der kirchlichen Jurisdiction bis zur Ueberfüllung wachsen, und zuletzt die Scheidung des Fremdartigen herbeiführen. Die sich organisirenden Staaten machten in der That nach und nach von dem Umfange ihrer Gesetzgebungs- und Justizhoheit immer mehr Gebrauch. Den kirchlichen Gesellschaften steht in der Regel keine mit Zwangsverbindlichkeit verbundene äussere Jurisdiction mehr zu. Nur ist in einigen Ländern die katholische Kirchenregierung im Besitze eines kleinen Restes ihrer ehemals so ausgedehnten äussern Jurisdiction, und zwar lediglich in Folge der Staatsconcession geblieben, indem sie das Recht noch besitzt, in persönlichen Verhältnissen der Ehe, wo es sich von deren Schließung, Bestand und Auflösung handelt, zu erkennen, während die Sponsalien und alle sonstigen bürgerlichen Verhältnisse der Ehe in das Gebiet des weltlichen Richters gehören. Selbst diese Jurisdiction steht den Bischöfen und protestantischen Consistorien, die mancherlei äussere Gerichtsbarkeit an sich zogen, nicht allenthalben zu, indem sie in Frankreich bei der dort stattgehabten Trennung der Kirche vom Staate ganz, und besonders auch in Folge der Herrschaft des bürgerl. Gesetzbuches in Ehesachen, sowie auch in Oestreich, aufgehoben ist, und von den bischöflichen Ordinariaten oder Consistorien nicht in der Eigenschaft von Ehegerichten, sondern als blos in Absicht auf den innern Gerichtshof, wegen Erfüllung eines nicht erzwingbaren Kirchengesetzes, einer bloßen Gewissenspflicht, oder vermöge eines geistlichen Dispensationsrechts ausgeübt wird.

Eine gleichgroße Veränderung hat sich bei den geistlichen Gerichten hinsichtlich der Behandlung der Vergehen oder Verbrechen der Geistlichen ergeben. Die Geistlichen können nemlich in verschiedener Hinsicht in Betracht kommen, als Kirchendiener, also hinsichtlich der rein geistlichen Amtsführung, dann als öffentliche Diener, endlich als Unterthanen oder Staatsbürger. In letzterer Hinsicht sind sie der Civil- und Polizeigewalt und Jurisdiction wie jeder Bewohner des Landes unterworfen. Bei

---

gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten. Hiermit stimmt das bayerische Religionsedict §. 62. überein. Hier hatte die Kirche Fremdartiges in ihr Inneres aufgenommen.

rein kirchlichen Vergehen steht dem betreffenden Kirchenobern die Jurisdiction in gehöriger Abstufung zu, die sogenannte Correktions-, die Besserungs- oder Medizinalstrafen finden Anwendung. Wo hingegen nicht eine bloße Kirchenvorschrift hinsichtlich der Amtsführung verletzt worden, vielmehr ein gewöhnliches Vergehen oder Verbrechen in Frage ist, gehört diese Sache an den ordentlichen Richter des Staats, ohne daß ferner noch das Princip der Immunität in Anspruch genommen werden kann.

Geistlichen können überdieses gewisse in die Staatswirksamkeit gehörige Verrichtungen auferlegt seyn, ebenso können dieselben bei Führung ihres Amtes sich der Verletzung besonderer deßhalb bestehender Staatsgesetze schuldig machen, weil dabei Beziehungen vorkommen, welche nicht blos die Kirche, sondern auch den Staat innig berühren. Im ersten Fall ist das Vergehen ein rein weltlich administratives, das Verfahren geht daher von Seite der Staatsbehörde aus, welche den Auftrag ertheilt hat; jedoch ist die geistliche Behörde davon in Kenntniß zu setzen. Liegen indessen absichtliche und nachtheilige Verletzungen der Kirchenhoheitsrechte, oder der daraus hervorgegangenen Gesetze vor, so finden auch die als gesetzliche Vollzugsmaaßregeln zum voraus bestimmten Einschreitungen der Staatsgewalt statt, wenn eine vor Allem zu versuchende gütliche Beilegung der Sache, und deren Reparation nicht möglich ist. Die Einrede, daß das Staatsgesetz mit der kirchlichen Anordnung im Widerspruche sey, das Gewissen verletze, mit dem Befehle irgend eines Kirchenobern im Widerspruche stehe, kann, sobald das Gesetz längst geeignet promulgirt, und dem Kirchenbeamten beim Antritte seines Amtes bekannt seyn mußte, nimmermehr ohne der Gesetzlosigkeit, oder der Schwächung des Ansehens der Gesetze Raum zu geben, beachtet werden, indem sich hier die Kirchenbeamten in gleicher Lage mit jenen Unterthanen befinden, welche etwa ihre Rechte durch irgend ein Gesetz gekränkt erachten, welchen aber auffer dem Wege der Remonstration, der Beschwerde, der Gegenvorstellung oder Verwahrung kein Mittel gegeben ist, und die ohne Bedrohung der öffentlichen Ordnung durch Ungehorsam gegen das einmal bestehende Gesetz sich eigenmächtig Recht zu verschaffen nicht befugt sind. Eben so wenig kann, längst anerkannten Staatsgesetzen gegenüber, besonders wenn diese blose Unterlassungen, keineswegs aber positive Handlungen auflegen, wie dieses z. B. der Fall beim Placet ist, die Selbstständigkeit der Kirchenregierung in der Eigenschaft einer Macht gegen Macht entgegengesetzt werden, indem die Kirchengewalt auf einem ganz andern, dem sittlich religiösen Boden, keineswegs aber auf äusseren Machtverhältnissen beruht, und sie durch Bedrohung der bürgerlichen Gesellschaft die Basis ihrer durch letztere

geschützten Wirksamkeit untergräbt. — Bei der Untersuchung über gemischte Gegenstände wird in der Regel durch Abordnung beiderseitiger Commissarien verfahren. Allein auch bei Untersuchungen, welche die bloße geistliche Amtsführung betreffen, muß, wenn z. B. ein öffentliches Aergerniß gegeben worden, wenn die Ruhe gestört worden ist, die Staatsbehörde zur Mitwissenschaft gezogen werden, und finden nicht blos die gewöhnlichen Correktionen Anwendung, soll zur Amtsentlassung oder Entsetzung, zur Entziehung der Temporalien geschritten werden, so kann dieses blos mit Zustimmung der weltlichen Macht geschehen, welche als Verleiherin derselben angesehen wird, sowie auch von ihr der öffentliche Charakter eines angestellten Geistlichen mit den daran geknüpften Rechten ausgeht. Ist es daher Sache der kirchlichen Behörde, z. B. eine Suspension oder gar Absetzung von der Vornahme geistlicher Verrichtungen zu verhängen, das heißt die deßhalb verliehene geistliche Vollmacht wieder zu entziehen, so steht der Staatsgewalt dasselbe Recht hinsichtlich der Temporalien zu. In dieser Hinsicht kann man allerdings behaupten, daß es einseitig weder in der Macht des Kirchen- noch des Staatsobern liege, einen Geistlichen von seinem Amte und allen damit verbundenen geistlichen und weltlichen Rechten unbedingt abzusetzen, obgleich dieses Recht die kurialistische Jurisprudenz einseitig in Anspruch nimmt, und jede ausserhierarchische Mitwirkung dabei als Usurpation erklärt. x)

---

x) Zur Zeit, als noch Geistliche weltliche Fürstenthümer besaßen, hat man dem römischen Stuhl nie das Recht eingeräumt, denselben ihre reichsständischen Rechte und Besitzungen zu entziehen, sowie dagegen letzterer dem Kaiser und Reich das Recht streitig machte, den Erz- oder Bischöfen einseitig die spiritualia, oder die aus der Weihe oder Consecration hervorgegangenen Rechte oder Functionen zu entziehen. Uebrigens ist die Degradation der Geistlichen, insoferne sie eine gesetzlich verhängte Criminalstrafe erleiden, nur eine nothwendige Folge davon. In den östreichischen Staaten ist die gerichtliche Immunität der Kirchendiener aufgehoben. Verordn. v. 25. März 1802. Das Landrecht ist der privilegirte Gerichtsstand der Geistlichen, worauf sie jedoch nicht verzichten dürfen. Verordn. v. 26. Oct. 1802. Criminalsachen, die Geistliche betreffen, gehören schon Kraft der Verordn. v. 3. März 1791 an die Criminalgerichte, politisch administrative Vergehen an die politischen Behörden. Die von den Criminalgerichten etwa gegen Geistliche gefällten Urtheile müssen jedoch vor der Vollziehung dem Bischof zur Erklärung binnen 30 Tagen, und zur Vornahme der etwa nothwendigen Degradation mitge-

§. 231.

Nähere Bestimmungen über die ausgeschiedenen rein weltlichen Gegenstände nach dem bayerischen Religionsedict.

Nach der Erörterung der Lehre über die Immunität ergeben sich von selbst die im zweiten Kapitel §. 69—75. enthaltenen Bestimmungen über jene Gegenstände, weßwegen dem Staat allein die Gesetzgebung und das Verfügungsrecht zusteht, obgleich dieselben entweder ganz oder theilweise in den frühern Zeiten in das weite Gebiet der kirchlichen Jurisdiction waren gezogen worden. Es gehören nemlich hierher: a) alle Verträge und letztwilligen Dispositionen der Geistlichen; b) alle Bestimmungen über liegende Güter, fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen; c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerliche Rechte Einfluß haben; d) Ehegesetze, insoferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen; γ) e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen

---

theilt werden. Nach Ablauf dieses Termins darf das Gericht ohne weitere Rücksicht vorschreiten.

γ) Ueber die bischöfliche Jurisdiction enthält das bayer. Concordat Art. XII. sub c. folgende Bestimmung: Causas ecclesiasticas atque in primis causas matrimoniales, quae juxta canonem 12. sess. 25. sacri concilii Tridentini ad judices ecclesiasticos spectant, in foro eorum (episcoporum) cognoscere, ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus clericorum, exempli gratia contractuum, debitorum, haereditatum, quas laici judices cognoscent et definient. Demnach erscheint die Ausübung eines nothwendigen Ausflusses der Justizhoheit noch als Gegenstand eines Vertrags. Dabei blieb der Begriff, was eine causa ecclesiastica sey, doch unbestimmt. Endlich spricht sich der angeführte Canon des Concils von Trident dahin aus: si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos, anathema sit. Es bleibt demnach abermals unbestimmt, wie weit sich der Begriff einer causa matrimonialis erstrecke. Auch entsteht die Frage, ob eine Kirchenversammlung befugt sey, über den Umfang der Staatsjustiz Bestimmungen zu erlassen. Es dürfte dieses ihr eben so wenig zustehen, als der Staatsgewalt, Glaubensgesetze aufzustellen, oder Liturgien vorzuschreiben. Daher ist auch die Staatsgewalt befugt, die ganze Jurisdiction in Ehesachen an sich zu ziehen, oder auch Kirchenbehörden mit einem Theile zu beauftragen, unbeschadet jedoch der Gewissensfreiheit, und der Handhabung oder

zum Besten ganzer Kirchengesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschaftsgenossen, oder der dem Religionsdienst gewidmeten Orte, Güter, insoferne sie politische und bürgerliche Verhältnisse berühren; x) f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude; g) Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchenpfründen; h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenlisten, als Quellen der Bevölkerungsverzeichnisse, als Register des Civilstandes, und über die Legalität der pfarrlichen Zeugnisse. Jede Art von Immunität in bürgerlicher, polizeilicher und straftrechtlicher Hinsicht ist wie bereits bemerkt aufgehoben; nur haben die Criminalbehörden die Verbindlichkeit, den kirchlichen Obern des angeschuldigten Geistlichen von dem Erfolg der Untersuchung Nachricht zu geben, um in Beziehung auf die geistlichen Verhältnisse das Geeignete verfügen zu können; sie fahren indessen fort, wenn inzwischen nach Ablauf von 14 Tagen keine Antwort erfolgt. Was die Staatsbestimmungen über die Zulassung zu Kirchenpfründen anbelangt, so haben dieselben in der Wichtigkeit, und in dem Einfluß der Kirchenämter in Beziehung auf den Staat ihren Grund; ferner darin, daß vermöge Bewilligung der Staatsgewalt daran mancherlei öffentliche Rechte geknüpft sind, daß die mit den gedachten Kirchenämtern verbundenen Temporalien von der Staatsgewalt verliehen werden, daß mancherlei in die Staatswirksamkeit gehörende Functionen damit verknüpft werden können; auch ist dieses ein nothwendiger Ausfluß der Staatshoheit in Beziehung auf alle öffentliche Aemter, und der der Staatsgewalt obliegenden Sorgfalt für Erziehung und Bildung des Volks, wobei die Geistlichen als so einflußreiche Werkzeuge erscheinen.

Uebrigens gehört sowohl die Oberaufsicht, als die Jurisdiction über das Kirchenvermögen in den Kreis der weltlichen Be-

---

Beförderung der sittlich-religiösen Seite der Ehe, mit Ausschluß jedes Zwanges von Seite der Kirchenbehörde.

x) Die kirchlichen Personal- oder Real-Immunitäten sind demnach aufgehoben, jedenfalls hängt irgend eine weitere Gestaltung derselben von dem Ermessen der Staatsgewalt ab. Gleichwohl erachtet der heil. Stuhl oder bezeugt, daß die kirchlichen Immunitäten Privilegien, Vorrechte göttlicher Anordnung sind; dieses geht aus der neuesten Staatsschrift, und auch aus Art. I. des Concordats hervor. Religio catholica apostolica Romana in toto Bavariae regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur, cum iis juribus, et *prærogativis*, quibus frui debet ex *Dei ordinatione*, et canonicis sanctionibus.

hörden. Jedem Religionstheile ist sein gesetzmäßiges Eigenthum ohne Ausnahme, es mag für Cultus oder Unterricht bestimmt seyn, garantirt. Ein solches Stiftungsvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen, und in der Substanz zum Besten eines andern, als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Betheiligten, und bei allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände, verändert oder verwendet werden. Allenfallsige Ueberschüsse nach hinlänglicher Deckung des Lokalkirchenbedürfnisses sollen nur zum Besten des nemlichen Religionstheils verwendet werden, und sollte alsdann noch etwas entbehrt werden können, so treten, mit Einverständniß der betreffenden geistlichen Obern, die Schulanstalten, Armenstiftungen und Krankenpflegen ein. *a*)

In der dritten Abtheilung dieses Werkes werden sowohl die zu dem vorstehenden, als folgenden Gegenständen gehörigen besondern gesetzlichen Bestimmungen ausführlicher entwickelt werden.

§. 232.

Von den Gegenständen gemischter Natur.

Die bereits mehrfach erwähnte Eintheilung der Gegenstände in rein kirchliche, rein weltliche und gemischte ist eine natürliche Folge der äussern Lebensverhältnisse, so wie der verschiedenen Aufgaben und Stellung von Kirche und Staat. Handlungen können unmittelbar und mittelbar auf den Staatszweck, auf Rechtssicherheit von Personen und Eigenthum Bezug haben, oder mittelbar, wie die Handlungen, welche auf Sittlichkeit und äussere Gottesverehrung hinzielen. Berühren sie aber weder mittel- noch unmittelbar den Staatszweck, dann sind sie rein kirchlicher Natur. Da nun die Kirchengewalt sowohl was ihren Zweck als ihre Mittel betrifft, eine rein geistliche oder spirituelle ist, so steht die deßfallsige Beurtheilung ihres Wirkungskreises in Beziehung auf dasjenige, was das Weltliche berührt, der Staatsgewalt zu, und die Kirche darf ihre moralische Macht nicht gebrauchen, um jener zu nahe zu treten. *b*) Eben so haben die Handlungen oder Angelegenheiten der Bürger als Kirchenmitglieder entweder eine unmittelbare Beziehung auf den Kirchenzweck, z. B. bei der Theilnahme an den Sacramenten, oder diese Beziehung ist blos eine mittel-

---

a) Vergl. bayer. Religionsedict §. 44—49.

b) Regnum meum non est de hoc mundo; si ex hoc mundo esset regnum meum, ministri mei utique decertarent, ut non traderer Judaeis; nunc autem regnum meum non est hinc. Johann. 18. 36.

bare durch Staatsvermittelung. Gemischt sind daher jene Gegenstände, welche auf die beiden Zwecke des Staats und der Kirche Beziehung haben.

In allen Fällen, wo es auf das Heil der Gläubigen, auf ihre Belehrung, Erbauung, auf fromme Uebung ankömmt, wo also Tugend und Heiligung mit Ausschluß äusserer Zwangsmittel als Zweck vorschwebt, gibt es rein kirchliche Gegenstände. Fallen sie aber in die äussere Rechts- und Verwaltungssphäre, lassen sie nöthigen Falls einen Zwang zu, sind die Verhältnisse rein bürgerlich; gemischt dagegen jene, wo sich die kirchlichen und bürgerlichen Wirkungen, wie z. B. in Ehesachen trennen lassen. Auch lassen sich die Handlungen eines Geistlichen, insoferne er wegen manchen Verrichtungen als im Staats- oder reinen Kirchendienst stehend betrachtet wird, herausscheiden, sie sind in dieser Hinsicht gemischt.

Das bayerische Religionsedict §. 76. gibt den Begriff von Gegenständen gemischter Natur dahin an, daß es darunter jene versteht, welche zwar geistlich sind, die Religion aber nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben. Dahin werden gerechnet: a) alle Anordnungen über den äussern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl ꝛc.; b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten, Processionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge, Brüderschaften; c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute, und Bestimmung ihrer Gelübde; d) organische Bestimmungen über die geistlichen Bildungs-, Verpflegs- und Strafanstalten; e) Eintheilung der Diözesan-, Dekanats- und Pfarrsprengel; f) alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, insoferne diese kirchliche Anstalten berühren. Das Edict fügt §. 77. hinzu: Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen. Ferner: der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte. Auch muß zu ausserordentlichen kirchlichen Feiertagen, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, allezeit specielle königliche Erlaubniß eingeholt werden.

Man sieht, welchen reichlichen Stoff für die gemischten Gegenstände der öffentliche Gottesdienst darbietet. Es haben indessen mehrere Kanonisten auch verschiedener Confessionen die Bemerkung gemacht, die von a — f. enthaltenen Bestimmungen

seyen im Grunde Eingriffe in das innere kirchliche Gesellschaftsrecht, besonders aber in das liturgische Recht. Sie finden darin nur reichlichen Stoff zum ungebührlichen Eingreifen der Staatsgewalt in die innern Kirchenangelegenheiten; sie erklären dieses für einen Mantel, unter welchem sich das ohnehin lästige Vielregieren auch hier bequem verbergen könne.

Allein mögen immerhin unter dem Schilde, Mißbräuche zu entfernen, manche kaum zu rechtfertigende Eingriffe in das Heiligthum der Kirche erfolgt seyn, so wäre es doch auch häufig Pflicht und Aufgabe der Factoren der Kirchengewalt gewesen, der Staatsgewalt durch eigene ersprießliche Thätigkeit jede Veranlassung, und jeden Vorwand zu Eingriffen ex causa publica zu benehmen. Allein bekanntlich trug die Kirche vermöge der Gleichgültigkeit ihrer Obern oft Jahrhunderte lang die schreiendsten Mißbräuche zur Schau; der Ruf nach Verbesserung blieb vermöge des Princips der Macht der Trägheit unerhört, man wartete jeder Verbesserung abhold ab, bis kühne Reformatoren oder umwälzende Begebenheiten gewaltsam einschritten. Nicht selten war es eine wahre Wohlthat, wenn einzelne von Vorurtheilen und Verehrung veralteter Mißbräuche gleichsam freigeborne Regenten Kraft des Devolutionsrechts, welches sie sich als Schirmvögte der Kirche beilegten, der vielleicht gewaltsamen Umkehrung vorbeugend reformirend einschritten, unbesorgt, daß sie sich die Unzufriedenheit der Kurzsichtigen, der Zeloten, und jener, welche gerne von Mißbräuchen leben, zuzogen. Die Kirchenobern wurden bisweilen allerdings in eine Art von Staatsvormundschaft genommen; aber sie mögen unpartheiisch bedenken, ob sie oder ihre Vorfahren dieses nicht selbst verdient haben, und daher es nicht darauf ankommen lassen, durch die Laien belehrt und zur Reform von noch dazu für die Religion ausserwesentlichen Dingen erst gleichsam gezwungen zu werden. — Uebrigens hängt die Feier des äussern Gottesdienstes allerdings mit entscheidenden Polizeirücksichten zusammen; und selbst der heil. Stuhl unterwarf sich vermöge des französischen Concordats jenen Polizeigesetzen, welche die Regierung in Rücksicht auf die öffentliche Ruhe wegen des äussern Gottesdienstes zu treffen für gut halten würde. Mit dem Gottesdienst hängt die Abhaltung von Feiertagen zusammen, welche offenbar unter die gemischten Gegenstände gehören. Auf Bitten der Bischöfe genehmigte Constantin die bereits unter den Christen übliche Sonntagsfeier, mit Unterlassung der Arbeiten in der Stadt, Schließung der Gerichtshöfe, und bloser Erlaubniß, Geschäfte auf dem Felde vorzunehmen. Nur weltliche Gesetze begründeten unter Carl dem Großen die Feiertage, wobei auf die Frohn- und Herrndienste Rücksicht zu nehmen war. Von welchem Einflusse

eine zu große Anzahl von Feiertagen auf das öffentliche Wohl sey, braucht keiner weitern Erörterung mehr. Die Art, wie die Sonn- und Feiertage nach beendigtem Gottesdienst begangen werden, ist für die Kirche und den Staat von Wichtigkeit. c) Daß außerordentliche kirchliche Feierlichkeiten, besonders auch die vom heil. Stuhl von Zeit zu Zeit angeordneten Jubiläen, schon aus polizeilichen Rücksichten der Staatsgenehmigung bedürfen, dürfte auch Jener nicht in Abrede stellen, der sich nicht erinnert, daß bei solchen Gelegenheiten auch besondere verdienstbringende Gebete nicht blos für Mehrung der Kirche, sondern namentlich auch für Ausrottung der Ketzerei angeordnet werden. Der Ort und die Zeit bei Abhaltung des Gottesdienstes können für die öffentliche Ordnung nicht gleichgültig seyn. Es ist ein bedeutender Unterschied, ob die Gläubigen unter freiem Himmel, oder in den gewöhnlichen gottesdienstlichen Gebäuden, oder etwa in entlegenen Capellen oder Kirchen sich versammeln, ob es bei Tag oder Nacht geschehe. d) Der Staat ist vorzüglich verpflichtet, die würdige und fruchtbringende Abhaltung des Pfarrgottesdienstes zu schützen; die davon abhaltenden Nebenandachten, das Besuchen von Neben-Capellen während des Pfarrgottesdienstes, darf also nicht befördert werden.

Es können sich in den äußern Gottesdienst offenbar zweckwidrige und zufällige Gebräuche, Ceremonien, Darstellungen eingeschlichen haben, die Staatsgewalt ist als Beschützerin des reinen

---

c) Welchen Contrast bildet die strenge englische Sonntagsfeier mit jener, welche z. B. in Frankreich nun üblich ist? In Deutschland sollten die Sonn- und Feiertage wo möglich neben dem Hauptzweck auch den Gläubigen zur Erholung und Erheiterung dienen. Freilich ist das ächte Maaß schwer zu finden, und die Meinungen theilen sich noch immer in strenge und minder strenge. So verbot das Mainzer Vikariat einstens das Tanzen am Sonntage, die Regierung erlaubte es, und besteuerte nur dieses Vergnügen zum Besten der Armen, und das erzbischöfliche Vikariat gab der weltlichen Regierung nach. Ein anderesmal wollte ersteres eine wunderthätige Wallfahrt aufheben, da setzte sich wegen des befürchteten Ausfalls von Opfern die Hof- oder Finanzkammer entgegen. Es hieß hier, in camera non est Christus, und das Vorhaben unterblieb.

d) So wurde die Feier der Geburt unsers Herrn oder die Christmette vermöge Verordn. v. 1807. R.-B. S. 1755. in Bayern auf 5 Uhr Morgens, nach einer neuen Verordn. v. 1830 wieder auf 12 Uhr des Nachts verlegt.

Gottesdienstes und der ächten Kirchencanons sohin befugt, die Kirchenobern zur Entfernung dieser Mißstände aufzufordern, und im Verweigerungsfalle, da es sich hier ohnehin von außerwesentlichen, in dem anerkannten Kirchenritual nicht enthaltenen Dingen handelt, befugt, mit ihrem Veto einzugreifen. Hierher gehören auch die Umgänge oder Processionen, besonders in Orten mit gemischten Religionsbekenntnissen; diese fordern im Interesse der Gottesverehrung und der öffentlichen Ordnung eine spezielle Staatsberücksichtigung. e) Eine besondere Aufmerksamkeit nicht nur von den Kirchen-, sondern auch Staatsbehörden verdienen die auf längere Zeit vom Hause entfernenden Wallfahrten, wobei nicht blos Vernachlässigung der häuslichen Pflichten vorkommen kann, sondern auch die Gesundheit, nicht selten auch die Sittlichkeit in Gefahr kömmt; daher werden diese den gemischten Gegenständen beigezählt, und es gehört zu den Zeichen der Zeit, daß der Repristinationseifer und das Verlangen, dem großen Haufen zu gefallen, die zum Theil bisher wohlthätig gezogenen Schranken wieder aufzuheben bemüht ist.

Auch hinsichtlich anderer Anordnungen wird die Staatsgewalt theils zur Genehmigung, theils zur Mitwirkung vermöge ihrer Stellung berechtigt. Die Kirche darf ihren Mitgliedern allerdings nicht nur Mäßigkeit, sondern auch gewisse Entsagungen in ascetischer Hinsicht auflegen. Dahin gehören die Fast- und Abstinenztage. Es kann aber der Staatspolizei nicht gleichgültig seyn, welche Entbehrungen und Abstinenzen zumal der ohnehin dürftigen und arbeitsamen Classe, und zu welchen Zeiten sie auferlegt wer-

---

e) Nach Art. 45 der oft erwähnten organischen Artikel für Frankreich soll in Städten von gemischten Confessionen keine religiöse Ceremonie außerhalb der katholischen Kirchen statt finden; dieses Gesetz galt auf dem linken Rheinufer und in der bayerischen Pfalz insbesondere bis 1838. Auch der §. 83. des bayr. Relig.-Edikts will, daß die weltliche Staatspolizei insoweit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religionspartheien es fordert, Vorschriften über äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben befugt sey. Dazu gehören auch die Processionen. — Bei Gelegenheit eines gestatteten Umgangs um den Dom am Frohnleichnamstage zu Speyer wurde neuerdings die feierliche Procession selbst auf Ansuchen der Geistlichkeit gestattet. — Keine Glaubenspartei darf übrigens die andre bei Ausübung ihrer gottesdienstlichen Verrichtungen stören. Daher erging auch vom 7. Mai 1830 eine Verordn. zu Freiburg, die Störung des evangelischen Gottesdienstes durch Feier des Fronleichnahmsfestes betr.

den. Dieser Gegenstand fällt zum Theil in das Gebiet der Gesundheits- und Theuerungs-Polizei, daher es auch selbst unter der Regierung der Fürstbischöfe gesetzlich war, daß die sogenannten Fastenmandata nur nach vorgängiger Rücksprache mit der weltlichen Regierung und deren Genehmigung erlassen werden durften. Von den Dispensen um Geld soll hier gar keine Erwähnung geschehen; nur ist jede Regierung gegen jede Ueberbürdung durch Taxen ihren Unterthanen den möglichsten Schutz schuldig. (Vgl. §. 60 des bayerischen Religions-Edikts.) Die Kirche empfängt den Menschen bei seiner Geburt, und begleitet ihn durch alle Stadien des Lebens bis ins Grab. An alle wichtige Lebensperioden sind auch kirchliche Acte geknüpft, die Taufe insbesondere wird an Neugebornen in der Regel vollzogen. Allein das Uebergießen des kalten Wassers über das zarte Geschöpf, der Transport desselben zur Winterzeit in die Taufkirche kann aus Rücksichten auf Leben und Gesundheit für nachtheilig erachtet werden, daher die Anordnung der Haustaufen zur Winterszeit, und anderer vorsorglichen Mittel, zu deren Anwendung die Kirchenbeamten nöthigen Falls angehalten werden können.

Daß die gehörige und rechtzeitige Vornahme der Confirmation ein für das ganze Leben und die ganze bürgerliche Gesellschaft einflußreicher Akt sey, dürfte nicht bezweifelt werden; ob nun gleich der Staat nicht befugt ist, sich hier positiv einzumischen, so steht ihm doch ein negatives Recht gegen Abhaltung von Mißbräuchen zu. Die Ehe ist ohnehin ein gemischter Gegenstand. Die Kirchendiener stehen ihren Untergebenen in Krankheitsfällen durch Ertheilung der Tröstungen der Religion und Spendung ihrer Heilsmittel bei. Auch hier kann die Staatsgewalt aus Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit eine ersprießliche Thätigkeit des geistlichen Amtes in Anspruch nehmen; besonders um zu verhindern, daß dem etwaigen Volksaberglauben keine Nahrung gereicht werde. Dieses gilt vorzüglich bei angeblich Besessenen, bei Viehkrankheiten, welche ein alter Volksglaube, unterstützt von irrenden kanonischen Ansichten, welche von Krankheiten ex causa maleficii sprechen, bisweilen einer Behexung oder den bösen Geistern zuschreibt. f)

---

f) Schon eine bayr. Verordn. v. 30. August 1803 will das Exorciren und Segensprechen, die Austheilung geistlicher Mittel zur Heilung verschiedener Krankheiten von Menschen und Vieh mit Entfernung vom Pfarramte, oder der geistlichen Pfründe oder mit Personal-Arrest bestraft, und keine andern als die in dem Diözesanritual vorgezeichneten Segnungen zugelassen wissen.

Bei der Beerdigung, welche ehemals als ein rein kirchlicher Gegenstand behandelt wurde, obgleich der Kirchengewalt blos die religiöse Seite dieser Angelegenheit zusteht, kommen ohnehin eine Menge Fragen und Gegenstände vor, wobei die Staatspolizei als solche betheiligt ist. Leichenhöfe außerhalb der Stadt auf gemeinsame Kosten errichtet, stehen den betreffenden Gemeinden zu. Die Leichen- und Trauerordnungen mit den Taxen, gehören in das Gebiet der polizeilichen Regulirung. Gemeinsame Leichenhöfe sind auch für alle christliche Confessionen gemeinsam. Jeder Geistliche ist befugt, im Ermanglungsfalle eines zuständigen Pfarrers auch die Mitglieder anderer Confessionen nach dem Ritus seiner Kirche zu beerdigen, darf aber dazu nicht gezwungen werden.

Jede Aufsehen machende Versagung des kirchlichen, nicht einmal stillen Begräbnisses, bei Erstickten, Erhenkten, Ertrunkenen, im Duell Gebliebenen, bei Schauspielern, kann wegen der für die Lebenden daraus entstehenden Folgen der Staatsgewalt nicht gleichgültig seyn. Unzuläßig ist diese Versagung, weil etwa der Todte jura stolae, oder den Zehnt nicht entrichtet hat, da geistliche Censuren wegen Nichterfüllung von weltlichen Pflichten nicht verhängt werden dürfen, sowie sie auch auf bürgerliche Verhältnisse an und für sich keinen Einfluß haben dürfen.

Schon aus dem Gesagten geht hervor, daß es allerdings eine große Anzahl gemischter Gegenstände gibt, welche das bayr. Religionsedict natürlich nicht sämmtlich aufzählt. In einer solchen Annahme liegt aber kein positiver Eingriff in das liturgische Recht, oder in die selbstständige innere Befugniß der Religionsgesellschaft, man wollte denn das Außerwesentliche mit dem Wesentlichen, den Pfarrgottesdienst mit den Winkelandachten vermengen, und dem Staate eine unbedingte Schutzpflicht selbst von allenfallsigen Mißbräuchen und Gefahren auflegen, sobald sie nur mit dem Mantel der Kirchlichkeit gedeckt werden. Daß jede zu welchem Zweck immer gebildete Gesellschaft, sohin auch die geistlichen Brüderschaften, der Genehmigung und Aufsicht des Staats unterliegen, daß Aehnliches hinsichtlich aller noch bestehenden, oder auch neu herzustellenden kirchlichen Institute eine gleiche Anwendung findet, kann nur Der in Abrede stellen, welcher zwar bei jeder Gelegenheit die Wohlthaten der bürgerlichen Gesellschaft in Anspruch nimmt, aber von den Grundbedingungen ihres Daseyns und Bestandes, in so weit diese ihn angehen, nichts wissen will. Dem Staate kann es nicht gleichgültig seyn, ob Mitgliedern desselben einstens schwer drückende Gelübde eilig aufgelegt werden, und daß solche sich den sonstigen Staatspflichten entziehen; daher ist die Kenntnißnahme von solchen Gegenständen sogar Pflicht.

Besonders findet der Punkt, vermöge welchem organische Bestimmungen über geistliche Bildungs- und andere Anstalten zu den gemischten Gegenständen gezählt werden sollen, Widerspruch. Man erkennt darin einen Angriff auf die Unabhängigkeit und Weisheit der Kirche, *g)* d. h. der betreffenden Kirchenobern. In Belgien wurde mit Erfolg für die Unabhängigkeit der geistlichen Bildungsanstalten gekämpft, und ein historisch gewordener Erzbischof suchte bekanntlich jeden entfernten Staatseinfluß davon eifersüchtig abzuhalten. Allein schon vermöge des Erziehungs- und Unterrichts-Regals steht dem Staate über alle öffentliche Bildungsanstalten wenigstens das Oberaufsichtsrecht zu; sie werden nur öffentlich und erlangen die Gerechtsame öffentlicher Institute nur durch Staatsgenehmigung, und diese setzt wieder eine Vorlage und Kenntniß ihrer organischen Einrichtung voraus, welche nicht einseitig ohne abermalige Genehmigung der Staatsgewalt verändert, modificirt oder aufgehoben werden darf. In manchen Staaten liegt wegen besonderer Verbindlichkeit dem Staate die Erhaltung oder Dotation solcher und ähnlicher Bildungs- und Versorgungs-Anstalten für Geistliche ob; er erscheint als Patron derselben. Ist aber die Dotation auf eine andere Weise erfolgt, so liegt dem Staate abermals die Pflicht ob, über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu wachen. Wenn gleich ferner für alle Bildungsanstalten eine vernünftige Freiheit des Unterrichts mit Recht in Anspruch genommen werden kann, so bleiben doch geistliche Bildungsanstalten nicht nur für die Kirche, sondern auch für den Staat von hoher Bedeutung, weil von da aus die künftig vielleicht einfluß-

---

g) Von keinem Worte wird durch die Partheischriftsteller ein größerer Mißbrauch gemacht, als von dem der Kirche. Jeder bisweilen auffallendste Irrthum, welchen Jemand zu vertheidigen unternimmt, wird in ihrem Namen ausgesprochen; sie muß sich selbst von ihren angeblichen Vertheidigern, wie schon Dante sagt, mit Koth bespritzen lassen; aber wundern wir uns nicht, wenn selbst Madatore der Theologie nicht wissen, was Kirche ist. So sagt *Perrone*, Tractatus de vera religione adversus incredulos et haereticos in seinem mit vielem Pomp zu Löwen neu aufgelegten praelectiones theologicae, die Kirche sey corpus pastorum una cum romano pontifice, also ein Hirt ohne Heerde. Eine kritische Abhandlung unter dem Titel: Neueste Probe einer Theologie der Jesuiten, zur Beruhigung ihrer Freunde und Feinde aus Perrone's, Mitglieds der Gesellschaft Jesu zu Rom, theologischen Vorlesungen dargestellt von einem Katholiken. Leipzig, in Commission bei Leich, (zur Zeit Rostosky et Jackowitz in Leipzig) 1839, verdient ihres gediegenen Inhalts wegen gewürdigt zu werden.

reichsten Volksbildner ausgehen. Der Staat erblickt in den Candidaten der geistlichen Bildungsanstalten insbesondere nicht nur künftige Lehrer der Religion und Sittlichkeit, sondern auch Beamte, welchen er nicht unwichtige Verrichtungen überträgt, und welche nicht selten für ihre Zugehörigen Alles in Allem seyn sollen. Der Staat entbindet solche Zöglinge der Militärpflicht, er sichert durch Gewährung des Tischtitels ihre äußere physische Existenz, und überhaupt befugt, die Erlangung jedes öffentlichen, sohin auch kirchlichen Amts an eine ersprießliche Bedingung zu knüpfen, darf ihm das Recht nicht in Abrede gestellt werden, durch Abordnung eines Bevollmächtigten an der Prüfung zur Aufnahme in die geistlichen Bildungsanstalten Theil zu nehmen, sich von dem richtigen Vollzug der gegebenen organischen Einrichtungen zu überzeugen, die von der kirchlichen Behörde ernannten Vorsteher zu bestätigen, und dieses um so mehr, weil dadurch die Aufsicht und eigenthümliche Leitung der Bildungsanstalten im Geiste ihrer Institutionen durch die vorgesetzte Kirchenbehörde gar nicht beeinträchtigt wird, vielmehr in der in Eintracht mit ihr stehenden Staatsgewalt die erwünschteste Stütze zur Erreichung des vorgesetzten Zieles gewinnt.

Es kann demnach nur das Hirngespinst einer absoluten Unabhängigkeit, oder das Verlangen, eine selbstständige Macht auch in dieser Hinsicht mit Hintansetzung sogar alles Rechts von Gegenseitigkeit zu entfalten, bei einer Opposition gegen ein ganz sachgemäßes Verhältniß zu Grunde liegen, wobei es keineswegs zunächst auf eine möglichst umfassende zeitgemäße religiöse und sittliche, überhaupt geistige Bildung des jungen Clerus durch vereinte Mittel, welche Kirche und Staat im reichen Maaße gewähren können, oder auf die möglichste Erzielung von Eintracht zwischen Kirche und Staat abgesehen zu seyn scheint, sondern vielleicht gar die Befriedigung eines jede vernünftige Schranke verabscheuenden, widerstrebenden Geistes bisweilen zu Grunde liegen mag. —

§. 233.

Von dem Verhältniß der verschiedenen Religionsgesellschaften zu einander.

Allgemeines.

Das Verhältniß der verschiedenen Religionsgesellschaften zu einander wird theils durch den Lehrbegriff derselben und ihre Symbolik, durch mehr oder minder richtige Auffassung der Offenbarung, durch den fortgeschrittenen Geist der Duldsamkeit, Humanität und Menschenliebe, durch größere oder mindere Anerkennung der Gewissens- und Religionsfreiheit, und des Rechts der freien Unter-

ſuchung, theils durch die damit zuſammenhängende politiſche Geſetzgebung, endlich durch den Gang der Weltbegebenheiten, welchem letztere folgen muß, beſtimmt. Frühzeitig ſchon gewann in der chriſtlichen Kirche die Meinung das Uebergewicht, als ob der Glaube an gewiſſe beſtimmte theoretiſche Meinungen zu den unerläßlichen moraliſchen Nothwendigkeiten gehöre, und daß die Herabſetzung, Verdammung, ja Verfolgung der anders Denkenden die Stärke des Glaubens beweiſe, ſogar vor Gott verdienſtlich ſey. Indem ferner die kirchliche Hierarchie die Religion des Troſtes, der Liebe, der Humanität, auf das Feld der Politik überführte, und der Art ihrer damaligen Auffaſſung durch äußere Mittel, durch Furcht und Schrecken, durch Interdikte und Cenſuren, durch Inquiſition Eingang zu verſchaffen bemüht war, und die weltliche Gewalt auch ihrerſeits bereitwillig ihren Arm zu einem für verdienſtlich erachteten Werke reichte, da konnte von einem friedlichen Nebeneinanderbeſtehen verſchiedener religiöſer Anſichten und Meinungen keine Rede ſeyn. Während demnach Nichtchriſten, wie die Juden, als fluchwürdig, beſonders als Söhne der Mörder des Religionsſtifters, Verfolgungen aller Art ausgeſetzt waren, traf die Chriſten, welche ſich irrthümlich einer von dem Normalglauben abweichenden Anſicht hingaben, von Seite der durch die weltliche Macht unterſtützten Hierarchie kein beſſeres Loos, und wenn den Verfolgten auch nicht die Ehre zu Theil wurde, in die Klaſſe der katholiſchen Märtyrer gezählt zu werden, ſo war doch oft ihr Loos menſchlich betrachtet nicht minder traurig und grauſam, ihr wenn gleich oft irrender Glaubensmuth nicht geringer, als bei den erſten Chriſten zur klaſſiſchen Zeit ihrer Verfolgung.

Das mehr theoretiſch als praktiſch, namentlich in Beziehung auf die innere ſittliche Heiligung des Menſchen, ausgebildete Glaubensſyſtem erhielt vorzüglich durch die theologiſchen Scolaſtiker des rohen Mittelalters Entwickelung, erbte ſich ſelbſt bis auf die Reformationszeit über, und bildet für die Dogmengeſchichte, ſo wie überhaupt eine wichtige Periode. Obgleich daher von den Reformatoren ein Kampf wegen Gewiſſens- und Religionsfreiheit begonnen war, ſo konnten ſie ſich doch von der unumgänglichen Nothwendigkeit des Glaubens an gewiſſe theoretiſche Meinungen, und davon nicht los machen, daß dieſe zur Seeligkeit und den Wirkungen des heil. Geiſtes unentbehrlich ſeyen, daher ſie auch die Meinung beibehielten, daß außerhalb der Kirche, wie ſie dieſelbe reformirten, weder Vergebung der Sünden, noch ewiges Leben erlangt werden könne, oder daß der Menſch außerhalb derſelben unter der Herrſchaft des Teufels ſtehe. In der Lehre von einem alleinſeeligmachenden und rechtfertigenden Glauben ſtimmte daher die alte und neue Kirche überein; allein beide ſchöpften nicht zunächſt

aus der heil. Schrift, nicht aus den ersten Grundlehren des Christenthums, sondern nahmen dazu die Autorität des heil. Augustin zu Hülfe. h) So standen sich die verschiedenen Confessionen nicht nur theoretisch einander gegenüber, sie befeindeten sich auch praktisch im Leben, und zwar nicht nur Protestanten und Katholiken oder Neugläubige und Altgläubige, sondern jene wieder unter sich selbst, als Lutheraner und Reformirte, und diese von eifrigen Theologen gleichsam von Amtswegen eingehaltene gegenseitige Bekriegung, fand in der Gesetzgebung, und in der politischen Benachtheiligung Andersdenkender dort Unterstützung, wo nicht besondere sichernde Staatsverträge im Wege standen.

Unter solchen Umständen war das Verhältniß der nicht gesetzlich aufgenommenen verschiedenen Religionsverwandten dem Zufalle, der Laune der Machthaber, oder hinsichtlich der Einzelnen dem erwachten bessern christlichen Gefühle überlassen. Doch das Ende besonders des 18., und die großen Ereignisse des 19. Jahrhunderts bereiteten der Duldung, der richtigeren Auffassung des Christenthums, und endlich der immer weitern Anerkennung der Gewissens- und Religionsfreiheit im Interesse aller Glaubenspartheien die Bahn; und liegt es gleich in dem Wesen einer jeden geoffenbarten Religion, daß ihre Anhänger nur allein in ihren Lehren die Wahrheit erkennen, daß sie auch ihre in vielen Punkten abweichenden Mitmenschen zu gleicher beseeligenden Ueberzeugung gelangt wünschen, so hat doch dieses auf das gegenseitige Leben, auf Erhaltung des äußern Friedens, auf die Ausübung der durch das Christenthum gebotenen sonstigen christlichen Pflichten keinen Einfluß, oder soll keinen haben. Die Rathschlüsse Gottes, des allweisen und allgütigen verehrend soll und darf sich kein Sterblicher das Gott allein gebührende Richteramt über das Innere der Menschen anmassen, sich gleichsam an die Stelle der Vorsehung setzen, Menschen nach dem Ebenbilde Gottes geschaffen, selbst wenn sie irren, verdammen, oder der erhabenen Gottheit gegen solche ein menschliches Rachegefühl andichten wollen.

Von diesem Gesichtspunkte aus wäre allerdings eine Revision der symbolischen Bücher von allen Religionspartheien in so ferne nothwendig, damit die aus dem Geiste der alten Unduldsamkeit, aus der gegenseitigen Verketzerung und absoluter Verdammung nicht nur der Lehren, sondern auch der Menschen hervorgegangenen

---

h) *Augustinus* de fide C. 59. — Römischer Katechismus Bd. I. S. 130, nach Felners Uebersetzung. Das Tridentiner Glaubensbekenntniß nach der Bulle von Pius IV. 1564. Catechismus maj. p. 503. Formul. Concord. p. 667.

ohnehin zum Wesen der Symbolik nicht gehörigen Stellen allseitig modificirt, oder entfernt würden. Jeden Falls scheint es Pflicht der betreffenden Kirchenobern zu seyn, zu sorgen, daß den aus der Herabsetzung, Verketzerung und Verdammung Anderer leicht hervorgehenden Friedensstörungen und persönlichen oder auch Gesellschafts-Beleidigungen und Antastungen zum Voraus begegnet werde. Mögen sich überhaupt in dieser Hinsicht, wie bereits mehrmals erinnert worden, die einzelnen Religionsgesellschaften zunächst und ausschließend mit sich beschäftigen, und jeden Andern frei seines Glaubens leben lassen, so lange er nur das gleiche Recht übt.

Welche Fortschritte übrigens die gegenseitige Duldung, ja die Gewissens- und Religionsfreiheit namentlich in Deutschland, wo das Christenthum von jeher mit der größten Innigkeit aufgefaßt wurde, verbunden mit der durch unsere Literatur bewirkten Bildung gemacht hat, ist bekannt, und die Gesetzgebung muß damit fast gleichen Schritt halten. Indeß gehört es abermals zu den Zeichen unserer Zeit, daß sich das auffallende Streben kund machte, ein vor 300 Jahren vorgefallenes Ereigniß, welches seiner bessern und fruchtbareren Erfüllung entgegen sieht, wo möglich rückgängig zu machen, oder die Pferde rückwärts an den Wagen der Zeit zu spannen, um ihn wieder in das Geleise des Mittelalters zurückzuführen. Doch wird es auch den größten Anstrengungen nur gelingen, blos eine scheinbar augenblickliche Störung des Weltganzen hervorzubringen; denn alle sonstigen Zeichen der Zeit lassen annehmen, daß das Christenthum zu seiner Verherrlichung, und zum Siege der in demselben enthaltenen unvergänglichen Wahrheiten, in Deutschland eine neue Epoche begründen wird.

Nach diesen Vorbemerkungen ist noch auf die Gesetzgebung hinzublicken, in wieferne sie das gegenseitige Verhältniß der Religionsgesellschaften zu einander betrifft.

§. 234.

Besonderes.

Vor Allem steht in Deutschland in Ansehung der christlichen Glaubenspartheien der Grundsatz der vollkommenen Rechtsgleichheit in bürgerlicher und politischer Beziehung fest. Keine derselben darf mit größerer Gunst oder Ungunst behandelt werden; auf die Handhabung dieses Rechts soll das persönliche Glaubensbekenntniß des Regenten und der von ihm bestellten öffentlichen Beamten keinen besondern Einfluß haben, und in dieser Hinsicht besteht der nicht ohne Gehäßigkeit in der neuern Zeit hervorgezogene Un-

terschied zwischen katholischen und protestantischen Regierungen nicht mehr. Der katholische Regent schuldet und gewährt den protestantischen Unterthanen hinsichtlich der Gewissens- und Religionsfreiheit und sonstigen Rechtsgleichheit dieselbe Rechtssicherheit, wie der Beherrscher mit protestantischem Glauben seinen katholischen Untergebenen. Auf der möglichst gewissenhaften Erfüllung dieser Pflicht beruht ein Theil der öffentlichen Zufriedenheit, die Stärke des Staats, die Stärke von Deutschland gegen auswärtige Feinde, welche von jeher religiöse Spaltungen zum Unheil unsers Vaterlandes benützten, sowie auch die Hintansetzung der Rechte der verschiedenen Glaubensconfessionen zu Bündnissen mit Fremden, und zur Bevormundung von Deutschland beigetragen hat. Halten wir daher immer fest an diesem Rechtsprincip, was auch schwarzgallige Theologen dazu sagen mögen.

Mit der Gewährung des allgemeinen gleichen Rechts ist aber das Privatrecht der einzelnen Religionsverwandten oder Religionsgesellschaften nicht aufgehoben. Jeder Religionsgesellschaft bleibt vor wie nach die stiftungsmäßige Verfügung über ihr Kirchenvermögen als Privateigenthumsrecht. Die politische und bürgerliche Gleichstellung der verschiedenen Confessionen hebt das Recht des Einzelnen nicht auf, z. B. über sein Vermögen ausschließend zu Gunsten der einen oder der andern Religionsgesellschaft, oder eines oder des andern Mitglieds derselben zu verfügen. Jeder ist und bleibt befugt, eine Erbeseinsetzung, ein Legat, eine Schenkung an die Bedingung zu knüpfen, daß sich der Honorirte zu dieser oder andern Kirche bekenne, oder ihr zugethan bleibe. Der Bestand der rechtlichen Gleichstellung der Confessionen steht hier nicht im Weg, indem das Privatrecht, die freie Dispositionsbefugniß über das Eigenthum dadurch nicht im geringsten aufgehoben ist. Hier liegt auch keine conditio turpis vor; denn die Entziehung eines Privatrechts, welches gesetzlich einem Andern zustehen würde, enthält keine Rechtsverletzung. Auch ist der Freiheit des Willens wegen Beibehaltung oder Aenderung einer Confession nicht zu nahe getreten; diese bleibt ohne Zwang der von Vortheilen unabhängigen Gewissenswahl überlassen. Sollte indessen es als ausdrückliche Bedingung festgestellt seyn, eine vom Staat verbotene, also seinem Rechtsschutze entzogene Religion anzunehmen, oder zu behalten, alsdann könnte der Grundsatz über Conditio turpis in Anwendung kommen. i)

---

i) Klüber sagt in dieser Hinsicht (Oeffentl. Recht des deutschen Bundes. §. 530:) Letztwillige und vertragsmäßige Bestimmungen, welche zum Genuß der durch sie freiwillig oder unverpflichtet verliehenen Privat-

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die privatrechtlich geltenden Bestimmungen über Enterbungsursachen und Pflichttheilforderung vollkommene Anwendung finden.

Allen Religionspartheien hat der Staat gleichen Schutz zu gewähren. Alle Handlungen von Kirchenobern oder Kirchengliedern gegen diesen gleichen Rechtsschutz, gegen gleiche Duldung aller Religionsverwandten, und die vollkommenste Gewissensfreiheit sind daher widerrechtlich. Insbesondere ist der gegenseitige Gebrauch von anzüglichen und Schmähausdrücken, Spott und Sekten-Namen, wie Ketzer, Papist, Päpstler, Römling, Götzendiener, Lutheraner, Lutherthum, Calvinist und Zwinglianer ꝛc. in verachtender Bedeutung und dergl. gleichfalls rechtswidrig; dahin gehören auch die gegenseitigen Beschuldigungen wegen angeblicher Begünstigung und Anstiftung rechts- und sittenwidrigen Beginnens von Seite einer Kirche, wie z. B. daß sie Aufruhr, Thronrevolutionen begünstige; überhaupt ist jede aus der Verschiedenheit der Kirchenmeinungen hergeholte politische Verketzerung, wie sie leider auch in der neuesten Zeit vorgekommen ist, strafwürdig; [k] indem Jeder auf äußere Gewissensfreiheit Anspruch macht, und sich für berechtigt hält, seine religiöse Ueberzeugung mit Freimüthigkeit zu bekennen, so muß er auch bei Andern die gleiche Ueberzeugung für seine Glaubensform ehren, und die Abweichung dieser von der seinigen gibt keinen Rechtsgrund zur Verunglimpfung und Verdächtigung, macht vielmehr denjenigen, welcher sich solche erlaubt, strafbar. Obiger Grundsatz ward bisher, nachdem die Einzelnen toleranter geworden

---

Successions-, oder Genußrechte, eines Nachlasses, Vermächtnisses, Fidei-Comisses, Majorates, Senoriates u. dgl. einer Familienstiftung, einer frommen oder milden Stiftung, die Bedingung setzen, daß der Begünstigte Mitglied einer bestimmten kirchlichen Glaubenspartei sey, sind unter der staatsrechtlichen Regel der bürgerlichen oder politischen Rechtsgleichheit, der verschiedenen christlichen Glaubensgenossen nicht begriffen, wenn sie an sich rechsgültig, namentlich früher verbietenden Staatsgesetzen nicht zuwider sind, auf eine von dem Staate nicht verbotene Religionsgesellschaft sich beschränken. — Nach preußischen Recht heißt es: Gewissensfreiheit kann durch keine Willenserklärung eingeschränkt werden. Wird einem Juden eine Erbschaft oder ein Legat unter der Bedingung zugedacht, daß er bei der jüdischen Religion beharren müsse, so ist die Bedingung unverbindlich und der Bedachte erhält trotz seines Uebergangs zur christlichen Kirche Erbschaft oder Legat. Fürstenthal Kirchenordn. Neisse 1837. S. 1.

k) Vergl. Klüber. a. a. O. §. 527. — Aretin constitut. Staats-Recht. Bd. 2. S. 116.

ſind, am häufigſten vermittels der Preſſe, und ſelbſt in der theologiſchen Journaliſtik, und dann vorzüglich in den kleinen Schriften verletzt. Wenn die Schranken einer würdigen Vertheidigung von Kirchenmeinungen überſchritten, wenn perſönliche Irrthümer oder Fehler von einzelnen Kirchenvorſtehern, überhaupt gehäſſige Perſönlichkeiten auf das Ganze übertragen werden, wenn ſich Leidenſchaft, Eigennutz, Rechthaberei und kirchliche Herrſchſucht in die Behandlung der ernſthafteſten Angelegenheiten miſcht, oder ein politiſcher oder blinder Eifer bei dem Gebrauch der Preſſe den Vorſitz führt, wenn ſie dem Fanatismus fröhnt, und es darauf anlegt, die weniger unterrichtete Menge mit ſich fort zu reiſſen, und dieſes Alles unter dem Mantel, der Ehre Gottes und der Religion zu dienen, dann tritt das Sprichwort ein: optimi corruptio pessima. Dieſer wilde Krieg auf einem vor der Hand noch unblutigen Schlachtfelde geführt, wo oft beſſer zu verwendende Kräfte unnütz vergeudet werden, verträgt ſich nicht mit der öffentlichen Ordnung und dem Landfrieden, vermöge welchem Jeder ruhig ſeines Glaubens gemäß leben, im guten Glauben dasjenige vertheidigen ſoll, was ſeiner kirchlichen Ueberzeugung gemäß iſt; denn die Gewiſſens- und Religionsfreiheit ſelbſt wird dadurch gefährdet. *l)*

Die rechtliche Religionsfreiheit begreift auch die Befugniß einer ungeſtörten und unverkümmerten öffentlichen Ausübung der Gottesverehrung für jeden Religionstheil. Findet eine Verſchiedenheit der Tage für die Feier des Gottesdienſtes ſtatt, ſo iſt der andere Theil zwar nicht verbunden, daran Antheil zu nehmen, allein die ſchuldige Achtung für denſelben erfordert es ſchon, daß jede Störung des fremden Gottesdienſtes unterbleibe, und daß etwa bei Begehung von Ceremonien, Umgängen, Proceſſionen, kirchlichen Begräbniſſen, mit der dem äußern Religionscultus ſchon im Allgemeinen gebührenden Achtung und Ehrerbietung begegnet werde. *d)*

---

l) Eine öſtreichiſche Ver. v. 12. Januar 1782 gebietet ausdrücklich, daß ſich Kleriker aller Schimpfworte gegen anders Denkende enthalten ſollen. Wegen Erhaltung des öffentlichen Friedens und der Eintracht ſollen an gemiſchten Orten taugliche Seelſorger angeſtellt werden. V. v. 12. Nov. 1804. Auch ſoll die Nichtzulaſſung von nicht katholiſchen Taufpathen mit möglichſter Beſcheidenheit geſchehen. Verord. v. 28. Juni 1801.

m) Das Geſetz verbietet in Naſſau den Proteſtanten in gemiſchten Orten am Frohnleichnahmstage auf dem Felde und in den Straſſen Arbeit und Handthierungen mit Getöſe vorzunehmen, wegegen die Katholiken hinſichtlich der Proteſtanten in gemiſchten Orten am Charfreitag

Die freie Ausübung der Religion für jede Kirchengesellschaft verträgt sich nicht mit einer unfreiwilligen Pfarr-Gerichtsbarkeit, oder mit dem Pfarrzwang, vermöge welchem auch Mitglieder von einer andern Religion, als welcher der Pfarrer zugethan ist, von diesem kirchliche Akte, wie die Taufe, die Trauung, die Beerdigung, müssen vornehmen lassen, vielmehr muß Veranstaltung getroffen werden, daß sich Jeder des Pfarramtes seiner Confession ohne alle Belästigung bediene; sollte es aber besonderer Umstände wegen nicht anders möglich seyn, so darf bei jenen kirchlichen Akten der Gewissensfreiheit von keiner Seite zu nahe getreten werden.

Keinem Religionstheile darf gestattet werden, durch unerlaubte Mittel, durch List, Gewalt oder allerlei Lockungen, Mitglieder der andern Confession auf seine Seite zu bringen, sich der sogenannten Seelenfischerei hinzugeben, und besonders das religiöse Erziehungsrecht der Aeltern und Vormünder zu beeinträchtigen, welchen sohin, so lange bis ihre Kinder und Pflegempfohlenen die gesetzliche Entscheidungszeit erreicht haben, für die Ausübung ihres Erziehungsrechts der vollste Schutz zu Theil werden muß.

Schon aus dem Grundsatze der bürgerlichen und politischen Rechtsgleichheit folgt die Freiheit der verschiedenen Religionsverwandten, unter sich Ehebündnisse zu schließen, und zur Entfernung jeder Ungewißheit, jeder Proselytenmacherei, Bestimmungen über die Art der religiösen Erziehung der Kinder in gemischten Ehen zu treffen, wobei die Gesetzgebung entweder von dem Princip des dem Vater zustehenden Erziehungsrechts ausgehen, oder, was der Freiheit mehr zusagt, ein freies Vertragsverhältniß in Schutz nehmen, oder in Ermanglung der ersten Annahme und eines abgeschlossenen freien Vertrags das Geschlecht der Kinder aus gemischten Ehen entscheiden lassen kann. Wie sich aber immer dieser (in der dritten Abtheilung erst zu entwickelnde) Zweig der Gesetzgebung gestalten mag, so bleibt dadurch die Belehrung und geeignete Dazwischenkunft von Seite der Kirche, welche der Ehe eine höhere Weihe zu geben versucht, nicht ausgeschlossen. Diese Einwirkung von Kirchenobern vermittels eigener Belehrung und etwaiger Vornahme von kirchlichen Segnungen oder deren Verweigerung erreicht ihr Ende, sobald die Ehe einmal gültig abgeschlossen ist, und die Staatsgewalt hat dieselbe von nun an gegen

---

dasselbe zu beobachten haben. Nichtstörung des Gottesdienstes und gegenseitige ehrerbietige Begegnung bei Abhaltung desselben ist besonders vorgeschrieben. Otto, Kirchenrecht im Herzogthum Nassau. Nürnberg 1828. §. 9. S. 13.

jede Zudringlichkeit, Zumuthung, Beunruhigung, von welcher Seite und aus welchen Beweggründen auch diese ausgehen, welcher Mittel man sich auch deßhalb bedienen mag, im Interesse des häuslichen Friedens und der öffentlichen Ordnung zu schützen, und jeden nachherigen Eingriff ohne Rücksicht auf den Religionstheil, wovon er herrührt, als widerrechtlich zu behandeln.

Aus demselben Princip der Rechtsgleichheit der verschiedenen Confessionen folgt, daß sie an dem Gebrauch der ohnehin gemeinsamen Bildungsanstalten, wie der untern Schulen, Gymnasien, Lyzeen, Universitäten, Gewerbs- und Industrieschulen gleichen Antheil haben, und daß in der Regel, wenn die Stiftung nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt, insoferne es nicht auf Vorträge der positiven Religion ankömmt, zu den dortigen Lehrstellen nach dem Grade ihrer Befähigung gleichen Anspruch haben; nur ist kein Mitglied einer Confession verbunden, dem dogmatischen für die andere Religionsparthei in den Schulen und Gymnasien ertheilten Religionsunterricht beizuwohnen, indem jeder Theil von Seite seiner Kirche einen besondern deßhalb in Anspruch nehmen kann. Fast allgemein in Deutschland haben an gemischten Orten die Bekenner verschiedenen Glaubens gleiches Recht an dem Gebrauch der Begräbnißorte und der damit etwa verbundenen Kapellen, Glocken, Leichenhäusern u. dgl. Wie in allgemeiner staatsbürgerlichen Beziehung, so haben auch die verschiedenen christlichen Confessionsverwandten in Ansehung der Gemeinderechte, in Anbetracht der Theilnahme an den Rechten und Pflichten der Gemeindebürger dieselbe Befugniß und Obliegenheit. Die Armen jeder Gemeinde haben an dem gemeinsamen Armenfond, wenn nicht zum Vortheil einer oder der andern Confession besondere Stiftungen gemacht worden sind, ohne Unterschied des Glaubens denselben Anspruch. Ein gleiches gilt auch mit derselben Beschränkung in Betreff der Hospitäler, Waisen- und sonstigen Versorgungshäuser, so wie dann nicht nur der Kirchen-, sondern auch der Schul- u. Wohlthätigkeitsfonds, überhaupt milder Stiftungen, so wie der Genuß von Stipendien vor allem jenem Religionstheile zusteht, welcher solchen als Privatgut durch irgend einen gültigen Rechtstitel, insbesondere auch durch das im Westphälischen Frieden festgesetzte Entscheidungsziel zusteht.

Indessen können gewisse Religionstheile aus besondern Gründen von der obenerwähnten Rechtsgleichheit mehr oder minder ausgeschlossen seyn. Es sind die sogenannten blos tolerirten Religionsgemeinden. Diese Ausnahme betrifft entweder den Gottesdienst, so daß jenen Confessionen blos die Hausandacht, oder nur eine Privatreligionsübung gestattet ist, oder es erstreckt sich die Ausnahme einzig, oder zugleich auf Einschränkung hinsichtlich des Genusses

gemeinbürgerlicher Rechte, insoferne nemlich gewissen Religionsbekennern vermöge der Staatsverfassung die Fähigkeit zum vollen Staatsbürgerrecht versagt ist, nemlich zu allgemeinen Staats-, dann Stadt- und Dorfämtern zu gelangen, gewisse Gewerbe auszuüben, liegende Gründe zu erwerben, sich allenthalben unter den gewöhnlichen gesetzlichen Bedingungen niederzulassen, und an den milden Stiftungen Theil zu nehmen, welche Beschränkungen insbesondere bei den Bekennern jüdischen Glaubens da allenthalben vorkommen, wo das Werk ihrer Emancipation kaum begonnen, oder auch angefangen noch nicht vollbracht ist.

§. 235.

Von dem Einfluß des Nebeneinanderbestehens der verschiedenen Religionsgesellschaften, von den Sekten und von deren Behandlung.

Das Bestehen verschiedener Religionsgesellschaften nebeneinander, so wenig dasselbe auch einer gewissen einseitigen Politik und dem theologischen Intolerantismus zusagen mag, ist vorzüglich geeignet, eine gewisse vor Erschlaffung schützende Wachsamkeit und Eifersucht zu erwecken, welche letztere, wenn sie auf das Religiössittliche, auf Fortbildung und Wissenschaft gerichtet ist, heilsame Folgen hervorzubringen im Stande ist. Der Umstand, daß seit 300 Jahren in Deutschland verschiedene christliche Confessionen sich gegenüber standen, sich lange blos feindselig bekämpften, von einander abstießen, dann aber auch sich wieder insoferne annäherten, daß sie einem oder dem andern Vorzug in kirchlichen Verhältnissen eine verdiente Würdigung zu Theil werden ließen, hat auf die deutsche Gesammtbildung einen unverkennbaren großen Einfluß ausgeübt; das vom Protestantismus endlich mit mehr Consequenz verfolgte Princip der freien Untersuchung und Forschung mußte nach und nach fast alle Zweige des Wissens berühren, besonders mußte die geschichtliche Auslegung der Urkunden der Offenbarung, und die Vorliebe der Deutschen für philosophisches Studium nicht nur bei der betreffenden Confession, sondern auch bei den Katholiken vorher nicht gekannte Untersuchungen und Apologien herbeirufen, und allseitiger die Religion zum klaren Bewußtseyn erheben.

Das Streben der katholischen Kirche nach innerer Selbstständigkeit blieb, wie die liturgischen Streitigkeiten beweisen, auch in der protestantischen Kirche nicht ohne Rückwirkung; und während in der neuesten Zeit ein Theil der Wortführer in den katholischen Kirchenangelegenheiten dem Systeme der weitern Entwickelung gegenüber jenes der Stabilität, oder der möglichsten Repristination entgegenstellt, finden sich ähnliche Richtungen in der protestan-

tischen, selbst in der jüdischen Kirche, ja man sah in unsern Tagen, wie die — wie sie sich selbst nennen — ächten, conservativen oder repristinirenden Katholiken mit den strengen Lutheranern, und den Anhängern an dem orthodoxen Buchstaben der symbolischen Bücher, so wie mit den altgläubigen Juden und Talmudisten gleichsam eine stillschweigende Allianz gegen die verhaßten Neuerungen schlossen, und sich gegenseitig begünstigten. Indessen wirken doch auch oft die scheinbar beseitigten geistigen Fermente fort, und keine Religionsparthei darf in Deutschland ungestraft das Licht unter einem Schäffel verbergen, oder sich demselben rückwärts nähern. Es liegen einmal nothwendig wirkende Thatsachen vor, und dort, wo man der geistigen Evolution fremd bleibt, wo man, wie es größtentheils in Italien der Fall ist, eine stabile Theologie lehrt, alles Tiefergehende ignorirt, und die Widerlegung gefährlicher Schriften nur in dem Index sucht und findet, dürften, wenn die Dinge zur Reife gelangt sind, eben so rathlose Ueberraschungen wie vor 300 Jahren vorkommen. Bei solchen Catastrophen oder Erscheinungen von Geistesentwickelungen und politischen Constellationen ist es eben so wenig mit Jeremiaden, Klagen und Jammern abgethan, als mit gedankenlosen Vorwürfen, welche eine Glaubensparthei der andern macht. So beschwert sich der römische Schriftsteller Perrone *n)* über den Glaubenseifer der Protestanten; allein von seinem einseitigen Standpunkte, von seinem Begriffe von ausschließender Staatsreligion aus übersieht er, daß den Katholiken Gleiches wie den Protestanten zu thun unbenommen bleibt; in der That haben auch erstere z. B. dem Reformations-Jubiläum der Protestanten die von Rom mit der alten Vorschrift für Ausrottung der Ketzerei zu beten angeordneten fünfundzwanzigjährigen, oder sonstigen Jubiläen, dann das jährliche Frohnleichnahmsfest als Triumphfeier wegen einer Unterscheidungslehre entgegengesetzt. Das Institut der Propaganda zu Rom sorgt für Glaubensverbreitung, ein gleiches mögen die protestantischen

---

n) P. P. Joannis Perrone prätections theologic P. I. p. 324. Der Verf. beschwert sich über das Reformationsjubiläum, das jährliche Reformationsfest, über die Missionen der Protestanten, und ihre Anstalten zu Judenbekehrungen; über die Bibelgesellschaften, Besetzung von Lehrstellen an katholischen Universitäten durch Protestanten; über ihre Ansiedlung in katholischen Ländern und öffentliches Religions-Exercitium, Tractaten u. Büchervertheilungen, über Anreitzungen und Aufmunterungen des Proselytismus, gemischte Ehen, Zeitschriften, Verläumdungen und Beschimpfungen. Vgl. Neueste Probe der Theologie der Jesuiten S. 26.

Missionen versuchen. Seit Jahrhunderten besteht eine in der Hauptsache erfolglose Judenbekehrungs-Anstalt in Rom; werden die Bekehrungsversuche von Seite der Protestanten glücklicher seyn? Den prot. Bibelgesellschaften verdanken auch die Katholiken theils unentgeltliche, theils wohlfeile, zuletzt mit Genehmigung der Bischöfe und Seiner Heiligkeit des Papstes erschienene Bibelübersetzungen, während die Päpste Pius VIII. und Leo XII. ihr Verdammungsurtheil über erstere und deren Wirken ausgesprochen haben. Wenn Protestanten für Lehrstellen, welche mit dem positiven Glauben nicht im Zusammenhange stehen, an Universitäten berufen werden, wo ehemals vermöge des alten Grundsatzes von Staatsreligion blos Katholiken angestellt waren, so hat dieses die staatsbürgerliche Gleichstellung der Confessionen herbeigeführt; ohnehin gibt es im Sinne der freien Wissenschaft keine katholische oder protestantische Fakultäten mehr, nur die theologischen ausgenommen; auch werden allmählig Katholiken an sogenannten protestantischen Universitäten, so wie Protestanten an ehemals ausschließend katholischen angestellt. Darüber, daß sich Protestanten auch dort ansiedeln, wo früherhin etwa blos Katholiken lebten, mag man sich in Rom wundern, in Deutschland besteht in dieser Hinsicht der Grundsatz der rechtlichen Gegenseitigkeit, welche auch den Katholiken in Ansehung der ehemals blos rein protestantischen Orte zu gut kömmt; ebenso verhält es sich mit der öffentlichen Religions-Uebung. An Traktaten und Büchervertheilungen läßt es keine Glaubensparthei fehlen; auch erfolgen auf beiden Seiten Uebertritte von einer Confession zur andern, dieses ist eine Folge der Religions- und Gewissensfreiheit, und hat insoferne nichts Auffallendes, wenn dergleichen Uebergänge nicht durch widerrechtliche Mittel bewirkt wurden, und ein Werk der Ueberzeugung sind. Endlich liegt es in der Natur der Sache, daß Jeder, welcher seinem Glauben treu und fest anhängt, auch den Wunsch hegt, die davon abweichenden Nebenmenschen möchten derselben beglückenden Glaubensüberzeugung theilhaftig werden.

Was die gemischten Ehen anbelangt, so setzt sich solchen mit gleichem Eifer, wie ehemals die protestantische Kirche, nun vorzüglich die katholische entgegen, oder benützt diese Gelegenheit, um wo möglich die aus denselben etwa erzeugten Kinder für sich zu gewinnen. Ein gleiches Recht können die Protestanten noch immer üben, wenn sie wollen; in der That fehlt es auch an traurigen Beispielen von gegenseitigen Seelenfischereien nicht. Den protestantischen Zeitschriften haben in neuern Zeiten die Katholiken eine große Anzahl der ihrigen entgegengesetzt, und was Verläumdungen und Beschimpfungen anbelangt ist leider oft kein

Theil dem andern etwas schuldig geblieben, oder hat dabei wenigstens irriger Weise einen Fehler mit dem andern entschuldigt.

Das Streben nach einem möglichst friedlichen Nebeneinanderbestehen der christlichen Religionsgesellschaften ist christliche Pflicht; auch wird dieses im gegenseitigen Interesse der Confessionen selbst geboten; jede Störung des geselligen Friedens ist widerrechtlich. Nehmen wir daher die einmal bestehende Thatsache, welche ohne gewaltsamen Umsturz nicht geändert werden kann, ruhig hin, und Niemand masse sich an, von einem Erleuchtungsdünkel ergriffen, sich an die Stelle der Vorsehung setzen zu wollen.

Neben den übrigens längst als rechtlich anerkannten Religionsgesellschaften tauchen besonders in unserer Zeit mancherlei Sekten oder neue Abweichungen von den hergebrachten Kirchen auf, welche Manche als Krankheiten der Zeit, Andere als Ausgeburten eines genährten Fanatismus, Andere aber als Zeichen eines längst vorhandenen tief liegenden Uebels ansehen, welches beurkunde, daß viele Menschen in der bisherigen Religions-Uebung ihre erwünschte Befriedigung nicht fanden. Die Erscheinung von Sekten ist gewöhnlich gleichzeitig mit der Erscheinung fast aller ausgebreiteten Religionsformen, wie die allgemeine Religionsgeschichte hinlänglich beweist; sie tritt vorzüglich auch bei Uebergangsperioden, bei großen und wichtigen Zeitbegebenheiten hervor; die Sekten verkünden jedoch immer auch einen fehlerhaften und krankhaften Zustand in dem Organismus jener Kirche, aus der sie hervorkommen. Obgleich die katholische Kirche von dem Grundsatze der Unfehlbarkeit ausgeht, so sind doch aus ihrem Schoße die zahlreichsten bald unterdrückten, bald speciell, in den durch sie vorbereiteten Geistesfermenten noch fortlebenden Sekten hervorgegangen. Auch hat nicht nur die Hochkirche in England, sondern auch die protestantische Kirche in Deutschland ihre Noth mit den Sekten. o) Namentlich hört man in unserer Zeit Vieles von Mystikern, Pietisten, Muckern, u. a. Verbindungen. — Die Geschichte lehrt, daß die Menschen nicht selten zwischen Extremen einherschwanken. So folgte auf den religiösen Kaltsinn, welcher so oft beklagt wurde, Glaubens-Wärme, Pietismus und Mysticismus, welcher vermittels erbaulicher Uebungen sehnsuchtsvoll das Göttliche sucht, und auch zu empfinden glaubt. Erbauliche Uebungen haben inzwischen als Mittel, die Religion zu verstärken, die christliche Gesinnung zu erhöhen, nichts Verwerfliches, und im Allgemeinen können deßfallsige Zusammenkünfte von Kirche und Staat nicht verhindert oder verboten werden. Allein sie können im Angesichte des Staats nur als öffent-

o) Vgl. §. 59 und 60. S. 148 ferner §. 208. S. 611.

liche, also unter geeigneter Aufsicht der Polizeigewalt bestehen, und sowie ein unbedingtes Verbot von solchen Zusammenkünften zur Entstehung geheimer Gesellschaften Veranlassung gibt, so verwirken die öffentlich zugelassenen jeden Schutz, sobald sie in geheime übergehen. Gedachte Zusammenkünfte berühren übrigens nicht blos den Staat, sondern auch im vorzüglichen Grade die Kirche, weil in denselben sich eine besondere Erscheinung des religiösen Lebens kund thut. Die Zusammenkünfte oder Conventikel unterliegen daher der doppelten Aufsicht destomehr, wenn sie eine regelmäßige organische Einrichtung erhalten, die Theilnehmer eine Parthei bilden, wenn sie es darauf anlegen, dasjenige zu leisten, was nach ihrer Meinung die bestehenden Religions-Anstalten nicht vermögen, und wenn sich der Wahn von einem größern Grad christlicher Volkommenheit unter ihren Mitgliedern bildet. Hier entsteht die Sektirerei, welche das Ansehen der bestehenden kirchlichen Anstalten untergraben, die Wirksamkeit der ordentlichen Geistlichen hemmen, die Kirchengemeinden in Partheien theilen, geistlichen Stolz, Schwärmerei, Eigendünkel, Heuchelei und Betrug verbreiten kann. Wegen diesen möglichen Ausartungen verdienen die gedachten Zusammenkünfte und besonderen erbaulichen Uebungen eine besondere Aufmerksamkeit; sie können allerdings, wie die Strebungen des reinen Mysticismus überhaupt, die Religiösität im hohen Grade befördern, allein dieses setzt voraus, daß sie unter Leitung wahrhaft erleuchteter Männer stehen, daß abergläubischen dunklen Begriffen hingegebene, überhaupt beschränkte Menschen kein Uebergewicht dabei gewinnen. Von einer guten Leitung der Conventikel hängt demnach Alles ab. Aber nur geachtete und einsichtsvolle, das öffentliche Vertrauen genießende Geistliche sind dieser Aufgabe gewachsen und geeignet, dem Einfluße unwürdiger und untüchtiger Wortführer zu begegnen, und der pharisäischen Selbstsucht eine Gränze zu setzen. Dabei muß mit gehöriger Pastoralklugheit verfahren werden. Jede leidenschaftliche Bekämpfung, und namentlich eine auf offener Kanzel ausgesprochene Verdammung verliert ihren Zweck, erzeugt nur Leidenschaft und Starrsinn.

Es können aber selbst die geistlosen Vorträge von Geistlichen, ihre nachläßige Amtsführung, ihr tadelhafter, ja bisweilen ärgerlicher Wandel die Veranlassung oder den Vorwand geben, daß Gemeindeglieder ihre religiöse Stärkung, welche sie vergebens von ihrem Geistlichen erwarteten, auf andere Weise suchen. Hier ist es vorzüglich Sache der Kirchenregierung, rechtzeitig einzuschreiten, und das Uebel bei der Wurzel zu heilen. Aber auch Geistliche selbst können auf den Gedanken kommen, besondere Conventikeln zu stiften und zu leiten; ent-

steht daraus eine Spaltung in der Gemeinde, legen sie es darauf an, eine eigene Gemeinde, ein apartes Kirchlein zu stiften, und darin gleichsam den Papst zu spielen, so haben sie dadurch im Grunde aufgehört, gemeinsame Seelsorger und Religionslehrer zu seyn, sie übernehmen die Stelle als Partheiführer, und als solche müssen sie rechtzeitig auf ihre amtliche Pflicht zurückgewiesen, oder im fortdauernden Fall des Ungehorsams von ihrem Amte entfernt werden. p)

Fragt man im Allgemeinen, welches Benehmen von Seite des Staats und von seinen übrigen Mitgliedern gegen Pietisten, Mystiker, Theilnehmer an besondern religiösen Zusammenkünften zu beobachten sey, so dürfte es nicht rathsam seyn, dergleichen Vereine, wie es in frühern Zeiten geschehen, unter schwerer Strafe zu verbieten, im Andenken an das Sprichwort: nitimur in vetitum semper, cupimusque negata; punitis ingeniis gliscit autoritas. Allein dem Staate steht das Recht zu, von den erbaulichen Uebungen Kenntniß zu nehmen, ob dabei das Verhältniß von Staat zur Kirche nicht verletzt, der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sittlichkeit nicht zu nahe getreten werde; zu sehen, daß man dabei redlich und loyal verfahre, keine mit der öffentlichen Ordnung nicht verträgliche Lehre aufstelle, und solche Ansichten verbreite, und daß kein förmliches Werben zum Beitritte stattfinde; im entgegengesetzten Falle ist die Staatsgewalt berechtigt, warnend, und wenn dieses fruchtlos geschehen, polizeilich strafend einzuschreiten und bei fortdauernder Gesetzwidrigkeit die Zusammenkünfte förmlich einzustellen, den Verein aufzulösen. Die Staatsgewalt hat es hier nicht mit irgend einer religiösen Meinung, mit einer religiösen Uebung an und für sich, sondern mit Handhabung des für alle Unterthanen gleich verbindlichen Gesetzes zu thun, sowie sie sich überhaupt hüten muß, in solchen Fällen des Einschreitens dem Wahne von einer Glaubensverfolgung Raum zu geben. So lange aber die religiösen Zusammenkünfte öffentliche sind, so lange sie der öffentlichen Ruhe und Ordnung nicht zu nahe treten, so lange die Theilnehmer friedfertigen und gegen Andere duldsamen Charakters sind, auch vermeiden, durch Verführungsmittel ihre Anzahl zu vermehren, haben sie von Seite ihrer Mitbürger vollkommenen Anspruch auf Achtung, und sind

---

p) Ueber die erwähnten Privatversammlungen besteht in dem an Sekten so reichen Würtemberg noch die Ver. v. 10 Oct. 1747. Vgl. überhaupt hierüber, was der verstorbene Prälat Pahl, öff. Recht der evang. prot. Kirche § 60. S. 433 sagt, woraus der Verf. hinsichtlich dieses Gegenstandes das Meiste geschöpft hat.

gegen jede Verunglimpfung und beleidigende Benennung zu schützen.

Die pietistischen Privatversammlungen führen übrigens, besonders bei einer schiefen Leitung, leicht zu Lostrennungen von den Kirchengemeinden, zum Separatismus. Hier glaubt man die verlassene Kirche vollkommen ersetzen zu können; es entsteht dagegen Gleichgültigkeit, ja im schlimmen Falle Verachtung, man glaubt, durch Wirkung des Geistes alle hergebrachten religiösen Bildungsanstalten entbehrlich zu finden. Der Mysticismus ist zwar in vielen Fällen die Wirkung einer individuellen Ueberzeugung; aber er zeigt sich auch bei weniger gebildeten Menschen gewöhnlich als das Werk fremder Einwirkung, welche zur Verführung wird. Viele von den Kirchenobern, welche ihr Geschäft mehr mechanisch treiben, tragen auch wohl mit Schuld, daß Sekten entstehen. Ursachen sind auch wohl einerseits die oft ärmliche Nahrung, welche der hungrigen Seele gereicht wird, dann schreiende Mißbräuche, böses Beispiel, eine unzeitige Aufklärungssucht ohne Schonung der Schwachen und deren stufenweise Belehrung, gegebenes Aergerniß, rasch eingeführte Veränderungen im Gottesdienst und in der Liturgie, Leichtfertigkeit in Ansehung der sittlichen Zucht und Aufsicht; Gebrechen, welchen rechtzeitig vorgebeugt werden kann. Der Separatismus hat das Eigenthümliche, daß er sich nicht an eine der bestehenden christlichen Kirchen, indem er in einer derselben eine bessere Befriedigung seiner religiösen Bedürfnisse sucht, anschließt, sondern sich lostrennt, keinen Antheil mehr an dem Gottesdienst und an der Spendung der Heilsmittel nimmt, sich in einer gegen die bisherige Kirche feindseeligen Verbrüderung gefällt, und durch möglichste Ausbreitung Kraft und Stärke zu gewinnen sucht. Die Separatisten stören nicht nur leicht die bestehende Kirchenordnung, sondern nehmen auch häufig Grundsätze an, wodurch sie mit der festgesetzten politischen Obrigkeit in Widerstreit gerathen.

Es fragt sich endlich, was bei wirklich erfolgten Separationen von Seite des Staats und der Kirche zu thun sey? Insoferne der Grund solcher Trennungen besonders bei den ungebildeten Menschen in der Verführung zu suchen ist, indem solche ihre Kirchenmitgliedschaft nicht so leicht aufzugeben geneigt sind, so ist eine ruhige und Vertrauen erweckende Belehrung vor Allem an der Stelle; besonders muß es eine Angelegenheit seyn, auf die Kinder und Nachkommen der Sektirer noch wohlthätig einzuwirken, eben so wenig darf es an Ermahnungen, leisen oder schärfern Zurechtweisungen fehlen, wenn sie wirkliche und wesentliche politische Gesetze gegen alle Warnung hartnäckig auf die Seite setzen. Niemals soll aber eine religiöse Meinung, ein religiöser

Wahn an sich, sondern die daraus hervorgegangene Rechts- und Gesetzverletzung geahndet werden, u. da dergleichen Erscheinungen im Grunde doch eine Ausnahme bilden, so ist eine oder die andere Nachsicht, insoweit sie die öffentliche Ordnung gestattet, oft das Mittel, die Verirrten wieder auf die gehörige Bahn zu bringen. Ueberhaupt ist Alles zu vermeiden, was den Fanatismus nähren, ihm ein gewisses Ansehen und Gewicht geben, und bei den Separatisten einen Haß und geheimen Groll gegen die Gesellschaft, in welcher sie leben, erwecken könnte; ohnehin darf ihrem Verlangen nach Auswanderung keine Gränze gesetzt werden. g) Das Betragen der verschiedenen Kirchenglieder gegen solche Separatisten ist durch das Prinzip der allgemeinen Nächstenliebe, der Schonung auch der Irrenden bestimmt; ihre allenfallsige Undultsamkeit soll daher nie auf eine kränkende oder zurückstoßende Weise erwidert werden.

Was nun die Geistlichkeit oder die Kirchenobern angeht, so sind sie berechtigt und verpflichtet, der weitern Verführung der Ihrigen auf geeignete Weise entgegen zu wirken, und haben dabei gerechten Anspruch auf den Schutz des Staates. Das beste und positivste Mittel muß die Kirchenregierung in der Zweckmäßigkeit ihrer Gesetze und Verwaltung, in dem Charakter der Kirchendiener und ihrer einsichts- und pflichtvollen Amtsführung, namentlich auch in dem Geiste ihrer Bildungsanstalten suchen. Die Kirchenlenker haben durch ruhiges und planmäßiges Fortschreiten dahin zu streben, den Ansprüchen der Zeitbedürfnisse in religiöser Hinsicht zu entsprechen. Dieses mag der beste Weg seyn, die Anzahl der Gleichgültigen zu vermindern, dem Sektenwesen zu begegnen, und zu gleicher Zeit das Ansehen der Geistlichen zu erhöhen; während ein entgegengesetztes Verfahren, besonders die Ueberschätzung der blosen Aussenwerke, traurige Folgen erzeugt, und der Heuchelei und dem Pharisäismus, welche ihrer Quelle nach verächtlicher als selbst der Separatismus sind, reiche Nahrung spendet.

---

g) Pahl rühmt insbesondere das würtembergische Normalreskript v. 27. Dez. 1803, die Behandlung der Seperatisten betr. sowohl wegen der zu Grunde liegenden liberalen Grundsätze, als wegen seines praktischen Gehalts. l. c. p. 444. in Nota. Es findet sich in Kapff's Repertorium für die Amtspraxis der evang. luther. Geistlichkeit in Würtemberg II. S. 283.

§. 236.

Von dem Verhältniß der verschiedenen Religionstheile zu einander nach dem bayerischen Kirchenrecht.

Die in dem bayerischen Religionsedikt über das fragliche Verhältniß aufgestellten Grundsätze stimmen, dem Wesen nach als in der Natur der Sache selbst liegend, mit den bereits erörterten zusammen. r) Die deßfallsigen auf den öffentlichen Frieden und Ordnung gerichteten Bestimmungen gehen nothwendig von der Staatsgewalt aus. Jedem Einwohner ist die Freiheit der Religionswahl, Rechtsgleichheit besonders für die Bekenner der drei christlichen Confessionen, sowie der griechischen, eine wechselseitige gleiche Achtung, Schutz und Sicherheit gegen Störung mit Ausschluß der Selbsthülfe gestattet. Auf den besondern Rechtsschutz der katholischen Kirche und ihrer Diener beziehen sich die Artikel XIII und XIV des Concordats. s) Der letzte Artikel versteht sich von selbst, und ist schon in der allgemeinen Staatsschutzpflicht in Ansehung der Kirche enthalten; was aber die gebührende Achtung anbelangt, mit welcher den Kirchendienern begegnet werden soll,

---

r) Vgl. hierüber Aretin constit. Staatsrecht II. S. 109. Badisches Constitutionsedikt v. 14. Mai 1807 §. 20. — (v. Stürmer) Entwurf einer gesetzlichen Bestimmung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche. Nürnberg 1807. S. 87 — 98. — Bayerisches Religionsedikt. Abschnitt 4. §. 80 — 89.

s) Sie lauten also: Art. XIII. Wenn die Erzbischöfe und Bischöfe der Regierung Anzeige erstatten, daß Bücher in dem Königreiche gedruckt oder eingeführt worden seyen, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten, oder der Kirchenzucht zuwider ist, so wird dieselbe Sorge tragen, daß deren Verbreitung in der gesetzlichen Weise verhindert werde.

Art. XIV. Seine Majestät werden nicht zugeben, daß die katholische Religion, ihre Gebräuche und Liturgie durch Worte, Thaten und Schriften verächtlich gemacht, oder daß die Vorsteher oder Diener der Kirche in Ausübung ihres Amtes, besonders in Wahrung der Glaubens- und Sittenlehre, und der Kirchenzucht gehindert werden. Da Seine Königliche Majestät ferner wollen, daß den Dienern der Religion die ihnen nach göttlichen Geboten gebührende Achtung bezeugt werde, so werden Allerhöchst dieselben nicht gestatten, daß irgend etwas zu deren Herabwürdigung oder Verachtung geschehe, sondern vielmehr verfügen, daß ihnen von allen Obrigkeiten bei jeder Gelegenheit mit besonderer Achtung, und der ihrem Stande gebührenden Art begegnet werde.

so wird diese stets eine nothwendige Folge einer würdigen und ersprießlichen Amtsführung seyn, sich aber nicht gebieten lassen.

Uebrigens haben alle im Staate bestehenden Religionspartheien und deren Kirchendiener auf denselben Schutz wegen der ihnen zustehenden Rechtsgleichheit Anspruch, so wie das gegenseitige achtungsvolle und friedliche Betragen der verschiedenen Religionsverwandten gegen einander zu den nothwendig wechselseitigen Pflichten gehört. Das nemliche findet auch seine Anwendung, rücksichtlich der Verbreitung von Büchern, welche eine Confession verunglimpfen oder verächtlich zu machen streben. In einem Staate, wo gesetzlich mehrere Confessionen bestehen, deren Lehrsätze und Disciplin in manchen Punkten sich gerade entgegengesetzt sind, wenn gleich hinsichtlich der Sittlichkeit Uebereinstimmung herrscht, würde der Satz, es sollen keine Bücher eingeführt werden, welche dem Glauben und der Kirchenzucht zuwider sind, einen rechtlichen Widerspruch enthalten; denn sonst müßte man z. B. die Schriften und Bücher einer Confession gerade zu verbieten, weil sie nicht mit der andern Confession übereinstimmen, ja sogar einen bestimmten Gegensatz enthalten. Indessen gehört es einmal zu den Eigenthümlichkeiten des kurialistischen Styls, sich nicht bestimmt und scharf begränzend auszudrücken, vielmehr für jede günstige Auslegung das möglichst weite Feld offen zu erhalten. Da übrigens das Concordat selbst auf die gesetzliche Verhinderung der Verbreitung nachtheiliger Schriften, keineswegs aber auf den römischen Index hinweist, so folgt daraus, sowie überhaupt aus den verfassungsmäßigen Bestimmungen über den Gebrauch der Presse, t) daß der römische Index in Bayern keine gesetzliche Anwendung findet. Daß übrigens in dem Concordat von der gegenseitigen gleichrechtlichen Stellung der christlichen Confessionen auch von ferne keine Andeutung enthalten sey, erklärt sich leicht, weil der hl. Stuhl den westphälischen Frieden und alle daraus für die Stellung der verschiedenen christlichen Confessionen unter sich ergangenen öffentlichen Akte noch nicht anerkannt hat, sohin davon wenigstens keine Notiz nimmt, vielmehr zeigt gleich der Art. I. deutlich an, daß man noch immer in Rom im Sinne des altkanonischen Rechts von dem Begriffe einer Staatsreligion aus-

---

t) Vgl. Beilage III. zu Tit. IX. §. 11. d. bayer. V. U. Edikt über Freiheit der Presse und des Buchhandels.

geht, indem nur eine solche auf Pärogative Anspruch machen kann. *u*) Nach dem bayerischen Religions-Edikt §. 52 — 54

u) Vergleicht man die in dem Artikel XIII. des Concordats enthaltenen Bestimmungen mit dem Benehmen der Schriftsteller, welche mit Erlaubniß der römischen Kurie und ihrer Gutheissung schreiben, so geht hervor, daß man in Rom noch keinen Begriff davon hat, selbst in polemischen Artikeln die allgemeine Achtung, welche man jeder öffentlich anerkannten Religionsgesellschaft schuldig ist, nicht bei Seite zu setzen; so ist eine der Schlußfolgerungen, welche der ehrwürdige Pater Perrone, Mitglied der Gesellschaft Jesu und Professor der Theologie am Collegium Romanum zieht, fogende: pag. 255 Nro. 116. Omnes communiones ab eeclesia separatas totidem esse synagogas satanae. Es wären also die beiden andern in Deutschland bestehenden christlichen Confessionen mit den nicht unirten Griechen nichts mehr oder weniger als Teufelsrotten. Beinahe sollte man glauben Perrone habe vergessen, daß auch die Protestanten getauft sind, daß sie die ältesten Urkunden der Offenbarung und die ältesten Symbola mit den Katholiken gemein, daß die Griechen sieben Sakramente haben, lauter Dinge, wovon bekanntlich der Teufel nichts wissen will. Auch baut derselbe Verf. seine Vordersätze theils auf willkührliche Auslegungen von Schrifttexten, theils auf Stellen von Kirchenvätern, wie pag. 251. wo von dem zu beweisenden Satz nichts vorkömmt. Allein dieses alles mag die pia Fraus oder der Glaubenseifer entschuldigen. Er geht aber noch weiter und erklärt die Protestanten als Anhänger einer Rebellion oder Empörung; allein wo haben die jezt lebenden Protestanten, welche der Religion ihrer Väter folgen, sich eines gewaltsamen Umsturzes der öffentlichen Ordnung schuldig gemacht? Etwa die Sachsen gegen ihren kath. König? Welche heilsame Lehren können auf solche Weise die deutschen Eleven im römischen Colleg einärndten, wenn z. B. jene aus Bayern hören, daß fast der dritte Theil ihrer Landsleute und künftigen Mitbürger (sehr hochstehende Personen mit eingeschlossen) zu jener teuflischen Rotte oder Bande gehören. Glücklicher Weise trägt Perrone zu sehr die Unkunde der Dinge und Lagen in Deutschland an der Stirne, daß man darüber füglich hinwegsehen kann; so ist er pag. 269 so weit gegangen, zu behaupten: ut perfectus incredulus ac rationalista sit *perfectus Protestans*. Dieses verhält sich gerade so, als wenn Jemand behaupten wolle, Perrone sey ein Anhänger der Lehre von Hermes, weil er vom praktischen Zweifel ausgehend es für nothwendig erachtet, die Möglichkeit, Nothwendigkeit und Wirklichkeit der Offenbarung in seiner Art zu beweisen, oder daß er ein Protestant sey, weil er pag. 207. der theologischen Vorlesungen seine Beweise für die Offenbarung auf Vernunftschlüsse baut, also in der bei ihm gebräuch-

haben alle im Staate aufgenommenen Religionsgemeinden und deren einzelne Genossen gleiches Recht auf königlichen Schutz gegen Verunglimpfungen. Sie genießen, was die Ausübung der Gottesverehrung anbelangt, einen gleichen Grad von Freiheit, daher ist kein Religionstheil verbunden, die Feiertage eines andern zu halten, alle Religionstheile sind sich eine gegenseitige Achtung bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und insbesondere Vermeidung jeder Störung schuldig, und es liegt der Staatspolizei ob, über Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe unter den verschiedenen Religionstheilen zu wachen. Jedem ungesetzlichen Bekehrungseifer und der Proselytenmacherei ist eine Schranke gesetzt; der Staat, weit entfernt die gemischten ehelichen Verbindungen einseitig zu begünstigen, nimmt sie jedoch in seinem Schutz, wenn sie als Akte der freien Uebereinstimmung sich darstellen, und dabei den übrigen gesetzlichen Voraussetzungen Genüge geleistet wird.

Die schützende Sorgfalt des Staats erstreckt sich auch auf solche Religionsverwandte, welche in Mitte anderer Kirchengemeinden leben; solche können sich an eine andere entferntere Gemeinde ihrer Confession halten. Die in einer andern Glaubensgemeinde eingepfarrten Individuen dürfen gegen die festgesetzten Stolgebühren von den Geistlichen ihres Wohnortes die mit ihren Religionsgrundsätzen vereinbarlich gehaltenen Dienste und Amtsfunktionen verlangen, welche jene Geistliche einer fremden Confession nach ihren Grundsätzen leisten dürfen. Es war nemlich in Folge der Reformation oft der Fall, daß sich an einzelnen Orten von gemischter Religion ein oder der andere Glaubenstheil im Besitz der Pfarreirechte behauptete, und daher auch hinsichtlich anderer Confessionisten die Akt der Taufe, Trauung und Beerdigung gegen hergebrachte Gebühren vorzunehmen befugt blieb; nur durfte dabei, was auch gewöhnlich die Kirchenagende berücksichtigte, weder der Gewissensfreiheit des andern Religionstheils, noch jener des funktionirenden Geistlichen zu nahe getreten werden. Auch bei ein-

---

lichen Sprache oder nach dem Mönchslatein rationalista, sohin perfectus protestans zu nennen sey. Aus Allem geht hervor, daß man sich in Rom gegen anders Glaubende Alles erlauben zu dürfen glaubt, daß man dort keine Gegenseitigkeit in dieser Hinsicht kennt, und anstatt mit dem Beispiel von Mäßigung, Sanftmuth, Geduld und Friedfertigkeit voranzugehen, und sohin dadurch der katholischen Kirche Ehre zu bringen, die Gegner noch fortwährend provocirt, und doch über die wenn gleich von der Gegenseite nicht zu entschuldigenden Verunglimpfungen Klage führt und einseitige Abhülfe verlangt.

zelnen Ansiedlungen fremder Confessionsverwandten behauptete die Ortspfarrei, so lange jene nicht irgendwo eingepfarrt waren, die Ausübung der pfarrlichen Jurisdiktion, insbesondere mußten die Akte der Geburt, Trauung und des Todes in die vorschriftsmäßigen Pfarrbücher eingetragen werden. Auch halten sich die Mitglieder einzelner Sekten, wie die Mennoniten oder Wiedertäufer, da sie kein eigenes anerkanntes Pfarramt haben, und ohnehin zerstreut wohnen, hinsichtlich dergleichen Akte an einen protestantischen Pfarrer, zu dessen Pfarrei sie gehören.

Indessen hat man fast allgemein in Deutschland, und namentlich in Bayern der gegenseitigen Vermischung der Confessionen in Beziehung auf gewisse pfarrliche Rechte ein Ziel gesetzt; die Pfarrsprengel wurden purificirt. *v)* Den auch in geringer, Anzahl vorhandenen christlichen Religionsverwandten ist es gestattet, nach Auffindung der nöthigen Dotation besondere selbstständige Gemeinden zu bilden, sohin Kirchen zu bauen, Pfarreien und Schulen zu errichten. Jede Religionsgemeinde sollte in der That auch aus Rücksicht auf die Gegenseitigkeit, und weil ihre Glaubensverwandten an einem andern Ort desselben Beistandes bedürfen, nicht nur nicht hindernd im Wege stehen, sondern auch hülfreich die Hand bieten. An paritätischen Orten kann ein Simultangebrauch einer Kirche gesetzlich oder vertragsmäßig hergebracht seyn, hier geben also die Gesetze oder Verträge den Ausschlag. Beim Mangel dieser Bestimmungen wird vermuthet, daß jede Gemeinde gleiche Rechte habe. *w)*

Die Privat- oder Hausandacht einzelner fremder Confessionisten darf auf keinen Fall gestört werden. Eben so wenig dürfen jene Mitglieder, welchen blos die Hausandacht, oder auch der Privat-Gottesdienst gestattet ist, von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes gegen den Sinn und Zweck ihrer geduldeten Confession beschränkt oder beeinträchtigt werden. Indem sie von den Rechten und Wohlthaten der bestehenden öffentlichen Kirchengemeinden aus-

---

v) Vergl. Bayer. Verordn. die confessionelle Pfarrsprengels-Purification betreff. v. 10. März 1826. Diese zweckgemäße Maaßregel regte übrigens die Frage über die Zulässigkeit der gemischten Ehen, oder vielmehr über die Bedingung der kirchlichen Gutheißung derselben, worüber sich an verschiedenen Orten ein längst bekanntes Gewohnheitsrecht gebildet hatte, bei vielen Veranlassungen auf.

w) Bayer. Relig.-Edikt. §. 90 — 100. — Das Nähere hievon und von dem gemeinsamen Gebrauch der Begräbnißorte folgt in der dritten Abtheilung. Ueber die Verwaltung des noch ungetheilten Kirchenvermögens an Simultanorten handelt die Verordn. v. 15. Juni 1835.

geschlossen sind, ist es eine rechtliche Folge, daß von ihnen auch pfarrliche Gebühren für nicht einmal vornehmbare Dienste nicht erhoben werden können, so wie solche Religionsverwandte von allen persönlichen kirchlichen Leistungen und Lasten loszuzählen sind. Nur dingliche Lasten, z. B. die Entrichtung eines auf einem Grundstücke haftenden Zehnts, machen eine Ausnahme; da die pfarrlichen Gebühren wegen persönlicher Leistungen erhoben und entrichtet werden, sohin nicht willkührlich zu Reallasten, welche etwa an die Wohnungen von ehemaligen Pfarrgenossen haften, umgeschaffen werden dürfen. Daß übrigens die allgemeinen Bildungsanstalten vorbehaltlich der wohlerworbenen Privatrechte einzelner Confessionen der vorschriftsmäßigen Benützung aller anerkannten Religionstheile offen stehen, kann als ein in Deutschland allenthalben geltender Grundsatz angesehen werden. Da man aber auch in dieser Hinsicht wieder der Vergangenheit an manchen Orten zuzusteuern scheint, mögen einige staatsrechtliche Erörterungen an der Stelle seyn.

§. 237.

Das Erziehungs und Unterrichts-Regal und dessen Verhältniß zur Kirche.

Nützliches Wissen, Aufklärung und — eine Folge wahrer Aufklärung — Tugend, geistige und gesellige Cultur der Staatsbürger sind Bedürfniß des Staats. x) Zu Erreichung dieses Hülfszweckes kömmt der Staat durch Wissenschaftspflege, durch Erziehung und Unterrichtsanstalten für sittliche und intellectuelle Bildung der Staatsbürger den Einzelnen und Familien zu Hülfe; denn nicht alle von diesen können Hauslehrer halten, gute Subjecte dieser Art sind in erforderlicher Anzahl nicht anzutreffen, zu häuslicher Bildung und Jugenderziehung findet sich nicht in allen Familien gute und hinlängliche Gelegenheit, und auf Ideen und Sitten vermag der Staat heilsam zu wirken. Er errichtet demnach öffentliche Anstalten für Volksunterricht, vorzüglich in den untern und mittleren Volksklassen, für gelehrte, künstlerische oder artistische, dann technische Bildung, höhere oder niedere, für Sittenbildung, um dem Sittenverderbniß und der Charakterlosigkeit entgegen zu arbeiten. Alle diese und ähnliche Privatanstalten sind der Gesetzgebung, Aufsicht, Gerichtsbarkeit und Polizei des Staats untergeordnet, welcher dadurch die Mehrung der Vollkommenheiten seiner Bürger zu befördern strebt, ohne der gesetz- und vernunftgemäßen Freiheit derer zu nahe zu treten,

---

x) Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes. S. 676.

welchen das Recht und die Pflicht der Erziehung, mithin auch die Wahl des Unterrichts bei den Einzelnen zukommt.

Hierdurch ist der gegenwärtige Standpunkt des Staats in Beziehung auf Erziehungs-, Unterrichts- und Bidungsanstalten aller Art, und sohin auch hinsichtlich der Kirche, welcher zunächst die Pflicht der Ertheilung des positiven Religionsunterrichts und die Obsorge für Heran- und Fortbildung der Kirchendiener obliegt, hinlänglich bezeichnet. Es gab eine Zeit, wo die Geistlichkeit in fast ausschließendem Besitz der Wissenschaft war, es konnte also Niemand als ihr die Leitung des Unterrichts überlassen werden, und daß von einem Theil derselben der Menschheit besonders bei der Dunkelheit der Zeiten große Dienste geleistet worden sind, bedarf hier keiner besondern Anerkennung mehr. Allein die Schranken der Wissenschaft sind erweitert, und auch die Laien Mitwissende geworden; die Wissenschaft wird nach ihren wunderbaren Verzweigungen als Gemeingut angesehen; sie kann nicht mehr mit vereinzelten Mitteln, sondern vorzüglich durch den Gebrauch gemeinsamer Mittel wahrhaft gefördert werden. Der Staat, seiner höhern Aufgabe sich bewußt werdend, hat sie unter seinen mächtigen Schutz genommen; das Monopol mit der sonst vorhandenen kirchlichen Vormundschaft hat aufgehört. Nur Tüchtigkeit, geistige und moralische Sicherheit können von nun an einen Rechtstitel in diesem Fache geben. Die Staatsregierungen haben erkannt, welchen Einfluß die Leitung der Erziehungs- und Bildungsanstalten auf die Gesinnungen und Sitten der Welt haben. Daher suchte auch der sich seines Zwecks klar bewußte Orden der Jesuiten sich des Monopols des Unterrichts und der Erziehung zu bemächtigen, und es gelang ihm unter ausgezeichneten Leistungen einzelner seiner Mitglieder, jedoch immer innerhalb des vorgesetzten Zwecks. Daß die Geistlichkeit zur möglichsten Erringung des alten Einflusses nach umfassender Theilnahme an der Erziehung und Volksbildung strebe, ist leicht erklärlich, ebendahin sucht insbesondere der wiederhergestellte Jesuitenorden, und überhaupt die Geistlichkeit in Belgien und Frankreich zu wirken. Bildung und Erziehung heißt es daher, muß eine religiöse Grundlage haben, sonach gedeiht sie am Besten nur in den Händen der Geistlichkeit. Indessen führt man zwar in der Regel das Kirchen- und Schulwesen in Folge des alten Zusammenhanges als mit einander nothwendig verbunden an; allein wie bereits im Eingange bemerkt wird das Erziehungs- und Unterrichtswerk zu den Staatshoheitsrechten oder Regalen allenthalben gezählt. In Oestreich leitet die kaiserliche Oberstudiencommission das gesammte Studien- und Bildungswesen, und die mitwirkende Geistlichkeit wird, insoferne es sich nicht von Ertheilung des positiven Religionsunterrichts han-

delt, als im Dienste des Staats stehend angesehen. In Frankreich stehen alle Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, mit Ausnahme der kleinen und großen bischöflichen Seminarien, unter Obhut des Staats, oder unter Leitung eines besondern Ministeriums und der Universität. Aehnliches gilt in allen deutschen Staaten. In Bayern gehören alle Gegenstände in Ansehung der Geistescultur, sittlichen Bildung, Nationalerziehung, und Anstalten für Wissenschaften und Künste, namentlich die Akademien, Universitäten, Lyzeen, Gymnasien, Vorbereitungsschulen, die Erziehungs-Häuser und Bildungs-Anstalten für Lehrer, die Kunst und Gewerb-Schulen in den Wirkungskreis des Ministeriums des Innern. y)

§. 238.

Von dem Verhältniß der Kirche zu den theologischen Lehranstalten.

Daß der Kirche vorzugs- und pflichtweise der religiöse Unterricht ihrer Mitglieder zustehe, vorbehaltlich des Verhütungsrechts vom Staate, ist ebenso wenig zweifelhaft, als das Interesse, welches sie an den theologischen Unterrichtsanstalten zu nehmen hat. Man hat aber in der neuesten Zeit dieses Interesse auch auf die gesammte Universitätsanstalt im gewissen Sinne ausgedehnt, obgleich nur die theologische Facultät in den Kreis der Berücksichtigung gehört. In Gemäßheit des Gegensatzes, welchen man durchgreifend zwischen Protestantismus und Katholicismus, zwischen katholischen und protestantischen Regierungen wieder hervorzurufen angefangen, um das glücklich vereinte Deutschland wo möglich in zwei feindlich gestimmte Hälften zu theilen, hat man nach altem Style auch wieder einen Unterschied zwischen katholischen und protestantischen Universitäten, wenn auch solche demselben Lande angehören, zu machen angefangen, gerade, als ob es eine besondere protestantische Physik, Mathematik, Chemie, Jurisprudenz und namentlich Medizin gebe, oder als ob Philosophie, Geschichte aus den Hörsälen der Dogmatik ihre Tagsbefehle zu erwarten hätten. Ehemals mußte man freilich um seine Rechtgläubigkeit zu verbürgen, um einen akademischen Grad, sohin die Lehrfähigkeit zu erlangen, einen besondern Glaubenseid leisten. Allein abgesehen davon, daß unfreiwillige Eide dieser Art nicht immer ihren Zweck erreichen, hat man diesen die wissenschaftlichen Auszeichnungen nur monopolisirenden Akt gänzlich abgeschafft; und Mitglieder aller Confessionen haben, wenn besondere Bestimmungen nicht im Wege stehen, in der Regel gleichen

---

y) Verordn. v. 9. Dezemb. 1835. Regier.-Blatt. Nro. 52.

Anspruch auf akademische Grade und Lehrstellen, falls dieselben nicht ein spezielles Glaubensbekenntniß voraussetzen.

Die Anstellung der Lehrer der Theologie, so wie der übrigen Lehrer gehört zu den Prärogativen der Krone in Bayern, besonders da erstere jederzeit aus der Klasse der katholischen Geistlichkeit genommen werden müssen, und es hängt von dem Ermessen des Königs ab, vorher bischöfliche oder welche Gutachten immer einzuziehen. Dagegen steht verfassungsmäßig dem protestantischen Oberconsistorium neben der Aufsicht über das Studium der protestantischen Theologie in Erlangen auch das Recht zu, mit seinem Gutachten über die Anstellung dortiger theologischer Lehrer vernommen zu werden, weil sich das Staatsoberhaupt nicht zu der protestantischen Kirche bekennt, wo hingegen auch, falls letzteres der Fall ist, die katholischen Bischöfe über fragliche Anstellungen für das katholisch-theologische Lehramt vernommen werden, und auch denselben das halbjährige Verzeichniß der theologischen Vorlesungen an der Universität, wie es bei den Universitäten Bonn und Breslau in Preussen der Fall ist, zur allenfallsigen Erinnerung vorgelegt zu werden pflegt. Etwaige Anstände sind bei der Regierung anzubringen, und da hier ein gemischter Gegenstand vorliegt, so muß jedes einseitige Handeln und Einschreiten vermieden, am wenigsten aber mit einer einseitigen Execution, oder einem solchen Interdikt vorangeschritten werden.

Die Bestimmungen über den Gebrauch der Presse und Censur hängen überhaupt von der Staatsgesetzgebung ab, sie sind ein Ausfluß des Unterrichts- und Bildungsregals, und wenn eine Kirche hinsichtlich der Schriften theologischen überhaupt kirchlichen Inhalts eine besondere Censur anordnet, so kann die Unterwerfung darunter nur als eine freiwillige erachtet werden; denn ein den Staatsgesetzen zuwider laufendes Zwangsverbot, sey es an Drucker oder Autoren, ist unzuläßig. z)

§. 239.

Von den Organen der Staatsgewalt zur Verwaltung der Kirchenhoheitsrechte.

Die Kirchenhoheitsrechte in dem Sinne, wie sie von den christlich europäischen Staaten fast gleichmäßig aufgefaßt werden,

---

z) Da die meisten katholischen Zeitschriften unter bischöflicher Censur erscheinen, so wäre eine Statistik der Grundsätze, nach welchen erstere ausgeübt wird, nicht ohne Interesse. Wenigstens lassen die in verschiedenen Städten erscheinenden theologischen Zeitschriften die Folgerung

sind entweder der Verwaltung einer besondern Behörde, in der Regel dem Ministerium des Innern anvertraut, welches sich natürlich wieder mehrer untergeordneter Stellen bedient, und nur als letzter und leitender Mittelpunkt erscheint; oder es ist für Besorgung derselben ein besonderes Ministerium des Cultus angeordnet, mit welchem zunächst auch andere Attribute, wie z. B. der Unterricht, die Gesundheitspflege verbunden seyn können. Im Königreiche Polen besteht deßhalb eine russisch kaiserliche Commission für Religionsgebräuche und Volksaufklärung. In Frankreich gibt es ein Ministerium des Cultus. In Preußen gehört die Besorgung der jura circa sacra zum Wirkungskreis des Ministeriums des Cultus und der Medizinal-Angelegenheiten, woher die Oberpräsidien und Provinzialregierungen für diesen besondern Wirkungskreis Vollmacht erhalten. a) Da wo sich im Staate mehrere Kirchen befinden, sind auch gewöhnlich für jede derselben besondere kirchenstaatsrechtliche Behörden theils mit dem Ministerium des Innern, theils mit dem des Cultus verbunden. So ist z. B. in Würtemberg für Handhabung der Staatshoheitsrechte über die katholische Kirche ein besonderer katholischer Kirchenrath angeordnet, b) welchem das protestantische Consistorium gegenüber steht. Eben so sind in Baden dem Ministerium zwei Abtheilungen, die eine für die katholischen, die andere für die protestantischen kirchenstaatsrechtlichen Angelegenheiten beigeordnet.

Die kirchlichen Behörden sind bei Behandlung der als solche ausgeschiedenen innern Angelegenheiten unbeschadet der Staatsoberaufsicht unabhängig, und in dieser Hinsicht den betreffenden Staatsstellen coordinirt; auf der andern Seite aber, wenn es sich von der Ausübung der kirchlich staatsrechtlichen Befugnisse, jura

---

zu, daß sich die bischöfliche Censur, insoferne nur die Journale einer gewissen Richtung folgen, in der That als mater indulgentissima darstellt.

a) Vergl. Regierungs-Instruktion v. 23. Oct. 1817. Cabinets-Ordre v. 31. Dezemb. 1825.

b) Die Würtemberg. Verf.-Urk. §. 79. verfügt: die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche werden von dem Könige durch eine aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde ausgeübt, welche auch bei Besetzung geistlicher Aemter, die von dem Könige abhängen, jedesmal um ihre Vorschläge vernommen wird. Vergl. auch Malchus Politik der innern Staatsverwaltung Thl. 1. S. 315—318, für Baden S. 325, für Darmstadt S. 337. — In Beziehung auf Oestreich Gustermann, Oestreich. Kirchen-Recht. Bd. 3. §. 466. ff.

majestatis circa sacra handelt, den zur Wahrung derselben aufgestellten Staatsbehörden unterworfen. In Bayern ist dem Ministerium des Innern die oberste Leitung der kirchlichen Angelegenheiten und die Handhabung der jura circa sacra anvertraut. c) Eine eigens angeordnete Ministerialcommission, wovon ein Mitglied Protestant seyn soll, hat die Angelegenheiten des Cultus oder der Kirche und des Unterrichts zu besorgen. d) Der Wir-

---

c) Formations-Verord. v. 9. Dez. 1825. Regier.-Blatt. S. 997.

d) Verordn. v. 17. Dez. 1825. Regier.-Blatt. S. 1033. Bereits 1557 wurde in Bayern ein Religions- Lehnrath errichtet, welcher 1573 zum geistlichen Rath bestimmt die landesherrlichen Rechte über die Geistlichkeit zu besorgen hatte. Es ist intressant, zur allenfallsigen Belehrung Jener, welche im Kirchenstaatsrecht nichts als Neuerungen oder Ausgeburten der Revolution, des Protestantismus erblicken, auf den Wirkungskreis des alten bayerischen geistlichen Raths aufmerksam zu machen, welcher sich auf die Instruktionen oder Rathsordnungen von 1573, 1608, 1629, 1779 und 1783 gründet. Er hatte die Aufsicht auf die Verwaltung der Kirchengüter und milden Stiftungen; die Kirchenpolizei; zu seinen Gegenständen gehörten ferner die Gerechtsame des Landesfürsten über geistliche Personen und Güter, die Advokatie über selbe, und der Recurs der Geistlichen als Staatsbürger an ihren Landesfürsten gegen Kränkungen der Consistorien, die Ertheilung des Tischtitels, Besorgung des Patronatsrechts, Vorschlag der tüchtigsten Subjekte zu erledigten Pfründen, Installation, wo Hofmarken dieses Recht nicht besaßen; Testamentssachen des Klerus, sowie ihre Verlassenschaft, und gemeinschaftliche Handlungen (bei gemischten Gegenständen) mit der geistlichen Obrigkeit; Kommission bei den Wahlen der Klostervorsteher, Klostervisitationen, Kollekten der Mendikanten, Correspondenz mit den Ordinariaten der bayerischen Unterthanen (Bayern hatte keine einheimischen Bischöfe), und das Concordaten-, Schul- und Erziehungswesen, mit Ausnahme der Landes- Universität. Das Collegium bestand aus einem weltlichen und einem geistlichen Direktor, aus sechs weltlichen, sieben geistlichen Räthen. Vergl. Kreitmayr bayer. Staatsrecht. S. 361. Feßmayer, Grundriß des bayer. Staatsrechts, Ingolstadt 1801. Moser Staatsrecht S. 283. — Die Rechte des ehemaligen geistlichen Raths mit seiner Kirchendeputation gingen durch die Org.-Ver. v. 6. Oct. 1802, 17. Juli 1808, 27. März 1814, 17. Dez. 1825, größtentheils an die Kreisregierungen Kammern des Innern über. Das bayer. Kirchenstaatsrecht hat also nicht erst in der jüngsten Zeit Ursprung erhalten, und es wurzelte, was merkwürdig ist, in einem streng katholischen Lande und entwickelte sich daselbst sehr frühzeitig.

kungskreis der obersten und Unter-Behörde ist näher bestimmt. Den Kreisregierungen, Kammern des Innern steht die Sorge für Aufrechthaltung der Verfassungs-Urkunde in Rücksicht auf die Angelegenheiten der Kirche, und sonstige darauf Bezug habende Gesetze und Verordnungen, die Wahrung der gesetzlichen Grenzen zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt, der landesherrlichen Rechte circa sacra, der Verordnungen über geistliche Gerichtsbarkeit, überhaupt auch die Handhabung der Religions- und Kirchenpolizei zu.

Dem Ministerium des Innern bleiben dagegen die im Religions-Edikt §. 76 von b — e benannten Gegenstände vorbehalten, so wie auch die Ernennungen zu stabilen geistlichen Kirchenämtern, wenn nicht nach §. 34 einem Andern das Patronatrecht zusteht. Ferner ist den Kreisregierungen besonders übertragen: die Anordnung und Leitung der Prüfungs-Concurse zu geistlichen Stellen, die Besetzung der nicht stabilen geistlichen und weltlichen Kirchendienste, ausser bei fremdem Patronatrecht, die Bestätigung der Präsentationen zu Kirchendiensten, während wegen einer solchen Verweigerung blos das Ministerium competent ist, und die domkapitel'schen Pfründen dem Könige besonders vorbehalten bleiben; dann die Befehle zu Immissionen der angestellten Geistlichen in die Temporalien, die Einleitung zur Wiederbesetzung der Pfründen, die Vereinigung oder Theilung der Pfarrsprengel (vorausgesetzt, daß die Betheiligten einwilligen); die Umpfarrung einzelner Dörfer, wenn nicht ein landesherrliches Patronatrecht dabei vorkommt; endlich die Revision der Pfarreifassionen und die Herstellung eines Katasters über dieselben.

Die Kreisregierungen haben die Obercuratel für die Stiftungen, mit der Sorge für Sonderung des Vermögens verschiedener Religionstheile und Zwecke, die Oberaufsicht auf die Stiftungsgebäude, auf das Vermögen der Pfarreien und Benefizien; bei Processen ist deßhalb die etwaige fiscalische Erinnerung einzuholen; e) endlich die Inspektion über die Stiftungskassen; f) da in Bayern, wie bereits erinnert worden ist, das ganze Stiftungsvermögen für Cultus, Unterricht und Wohlthätigkeit unter oberster Staatsaufsicht hinsichtlich seiner Verwaltung steht.

Alle selbstständigen neuen Stiftungen bedürfen der Genehmigung der Staatsregierung, während die Fundirungszuflüsse von bereits bestehenden Stiftungen nur die Bestätigung der Curatel-

---

e) Verordn. v. 19. August 1835.

f) Verordn. v. 17. Dezemb. 1825. Regier.-Blatt. S. 1071.

behörden nothwendig haben. g) Diese Genehmigung der Fundirungszuflüsse zu Cultusstiftungen ist gegen Abzug der Schul- und Armenquart den Kreisregierungen übertragen. h) Vermöge des Oberaufsichtsrechts über die Verwaltung der milden Stiftungen, ist jene über das Kirchenvermögen jeder einzelnen Parochie und Confession, sowie die Verwaltung des ungetheilten Vermögens an Simultanorten, besonders geregelt worden. i) Ueber die Führung der Pfarrbücher und der Akten des Civilstandes sind viele Verordnungen erlassen worden, k) namentlich mit Rücksicht auf die Heeresergänzung, l) und wegen Herstellung jährlicher Listen über die Geburten und Sterbfälle zum amtlichen Gebrauch der Gerichtsärzte. m) Auch ist den Polizeistellen eine besondere Aufsicht auf die richtige Führung der Pfarrbücher auferlegt. n) Dann ist es den Geistlichen verboten, ohne vorgängige obrigkeitliche Genehmigung eine Trauung vorzunehmen, widrigen Falls sie für alle Schäden und Lasten zu haften haben, welche daraus für irgend eine Gemeinde zuwachsen könnten. Man sieht, daß sich der Staat allerdings für befugt erachten kann, die Vornahme eines sogar rein kirchlichen Aktes so lange zu untersagen, bis die gesetzliche Voraussetzung eingetreten ist; — was, wäre die Behauptung richtig, die Kirche sei bei allen ihren Handlungen, sohin auch, wenn solche insbesondere auf das bürgerlich gesellige und häusliche Wohl von Einfluß sind, absolut unabhängig, freilich ein Angriff auf diese Prärogative seyn würde.

§. 240.

Von den Collisionen zwischen der kirchlichen Autorität und der Staatsgewalt, und dem Verfahren dabei.

Die christliche Kirche beruht auf geoffenbarten Wahrheiten der Religion und Sittlichkeit, welche durch entsprechende Mittel ins

---

g) Minist.-Rescript v. 11. Oct. 1835.

h) Verordn. v. 17. Dez. 1825. Regs.-Blatt. S. 1049. Der Verf. wiederholt hier seine rechtliche Meinung, daß in jenen Theilen des Reichs, wo die fragliche Quart nicht ursprünglich eingeführt war, dieses nur, weil hier eine theilweise Willensbeschränkung über Vermögensrechte vorliegt, durch ein auf verfassungsmäßigem Wege zu erlassenden Gesetz geschen könne, so weise und wohlthätig sich auch obiges Gesetz, welches jedoch auch dem Stiftungsgeiste nicht ganz zusagt, sein mag.

i) Minist.-Rescript v. 16. April 1835, v. 15. Juni 1835.

k) Vgl. Verordn. v. 25. Juli 1825. Regr.-Blatt S. 571.

l) Ges. v. 15. August 1828. Ges.-Blatt, S. 80, §. 20.

m) Ver. v. 2. April 1831.

n) Ver. v. 14. Juni 1836.

allgemeine Bewußtseyn und Leben eingeführt werden sollen. Jene göttlichen Grundwahrheiten machen sie zu einer göttlichen Veranstaltung; allein auch der Staat erscheint zuletzt als eine solche göttliche Veranstaltung, und der Gehorsam gegen die Obrigkeit oder die Gesetze, durch welche die Obrigkeit spricht, gehört zu den heiligen Religionspflichten. Sind gleich Kirche und Staat hinsichtlich ihrer unmittelbaren Zwecke verschieden, ist gleich ihre Mittellehre nicht dieselbe, so können doch an und für sich die Grundsätze der von Gott selbst geoffenbarten Religion und Sittlichkeit, in der Reinheit aufgefaßt, nicht mit dem Staate in Widerstreit kommen, und sollte dieses bei wirklichen Staatsanordnungen und Einrichtungen einmal der Fall seyn, so würde die Macht der so klar ausgesprochenen göttlichen Wahrheiten, welche auch nothwendig den Beifall der Vernunft haben, bald so mächtig wirken, daß jene in ihrer Nichtigkeit erscheinen müßten.

Also rücksichtlich dessen, was Gott ausdrücklich geboten und verboten hat, kann kein Zweifel obwalten; von einer Collision zwischen Kirche und Staat kann hier keine Rede seyn. Allein nicht selten hat man die göttliche Wahrheit, die göttliche Vorschrift mit menschlichen Ansichten und Anordnungen vermengt, und letzteren nicht nur das Gepräge, sondern auch das Ansehen des Göttlichen verliehen und verleihen wollen, und jenem Satz, man muß Gott mehr als dem Menschen gehorchen, im Widerspruche mit sich selbst, die größte Ausdehnung gegeben; man hat den menschlichen Gesetzgeber in der Kirche an die Stelle des Göttlichen gesetzt; es braucht also nur die wahrhafte göttliche Offenbarung von den beifälligen Zusätzen und Auslegungen geschieden zu werden, und die Collision, falls eine solche Statt finden sollte, wird sich heben, die menschliche Wahrheit muß der göttlichen weichen.

Allein davon ist bei den meisten Collisionsfällen keineswegs die Rede, es handelt sich vielmehr hier in der Regel davon, daß die Kirchenautorität ihren Wirkungskreis gegen ihre ursprüngliche Bestimmung ausgedehnt, daß sie in ihren innern Kreis ursprünglich fremdartige Dinge gezogen hat, daß sie historisch erlangte oder ausgeübte Befugnisse der Staatsgewalt, welche diese wieder vindicirt, weil sie zur vollen Entwickelung ihres Bestandes unentbehrlich sind, entweder behaupten oder neu wieder erobern will. Die Kirchenobern, deren Macht blos eine moralische seyn sollte, haben nemlich menschlicher Weise auch nach äußern Machtverhältnißen gestrebt, und sich bald über die weltliche Macht gestellt, oder die kirchliche Macht als zweite äußere Gewalt mit unbestimmten Grenzen der Staatsgewalt entgegengesetzt: Die Herrscherlust

hat sich ihrer bemächtigt, und günstige Verhältnisse haben sie auf dem Eroberungsweg begünstigt.

Diese Aufstellung einer äußern souverainen Kirchenmacht der Staatsgewalt gegenüber ist die Grundursache des Streits und der einzelnen Collisionen. Die Unabhängigkeit der Kirche in reinen Gegenständen der Religion und Sittlichkeit, die Anwendung entsprechender rein moralischer Mittel, ist der Kirchenleitung allenthalben als unbestritten zugestanden, man hat zur größeren Deutlichkeit den Belang des innern Kirchenregiments im Einzelnen zusammengestellt, dasjenige, was die Kirchenautorität unter besondern Umständen aus der ursprünglichen Staatswirksamkeit herausgenommen, mit ihrem Innern verflochten hat, ausgeschieden, und unter dem Titel „gemischt" jene Gegenstände nahmhaft gemacht, welche wegen ihrer nähern doppelten Beziehung zu Kirche und Staat zur gegenseitigen einträchtigen Behandlung geeignet sind.

In der That betreffen außer der allgemeinen Annahme einer äussern selbstständigen Macht jener des Staats gegenüber, die gemischten Gegenstände blos die Ausübung des Staatshoheits-, nämlich des Aufsichts- und Verwahrungsrechts, mit seinen nothwendigen Folgerungen, wogegen sich die behauptete äußere Kirchensouverainität setzt. Es entsteht nun die Frage, was von beiden Seiten, nemlich von den Kirchen- und den Staatsobern bei einer wirklichen oder angeblichen Collision zu thun sey?

Sollte die Staatsgewalt in das rein religiöse Element eingreifen, sollte sie die Religions- und Gewissensfreiheit anstatt zu schützen verletzen wollen, dann ist es Sache der Kirchenobern, dagegen Vorstellungen zu machen, Beschwerde zu führen, und ihr Recht auf jede gesetzliche oder verfassungsmäßige Weise dagegen geltend zu machen; es ist ihnen aber nicht gestattet, im Namen einer angeblichen Kirchensouverainität gegen die bürgerliche oder politische Gewalt Manifeste zu erlassen, wie dieses aus dringenden Veranlassungen unter den in Streit gerathenen souverainen Häuptern in völkerrechtlicher Beziehung der Fall ist; überhaupt sollten der Kirche die Künste der Diplomatie fremd seyn, sie hat blos die auf Religionswahrheiten gegründete Ueberzeugung zu offenbaren. Solche Manifeste oder Erlasse an die Gläubigen, welche zugleich auch Staatsunterthanen sind, werden geeignet, einen Zwiespalt zwischen ihnen und den Regenten zu erwecken, sie geben ein gefährliches Beispiel von Widerstand und Ungehorsam gegen die Gesetze und die öffentliche Ordnung. Die Kirche hat keine andere Waffe als Vorstellungen, Bitten und Geduld, sie wird, wenn sie diese nicht widerrechtlich gegen die bestehende Ordnung gebraucht, zuletzt in gerechten Sachen den Sieg davon tragen, da selbst der

Staat das größte unmittelbare Interesse an einer ersprießlichen Wirksamkeit der Religionsanstalt oder Kirche hat.

Auf der andern Seite fragt sich, was der Staat zu thun habe, wenn er wegen Ausübung seiner Hoheitsrechte und der nothwendigen Ausflüsse derselben mit der sie nicht anerkennenden Kirchenautorität in Collision kömmt? Antwort: Der Staat bediene sich seines Rechts, weil er so Niemand Unrecht thut.

Wie bereits erinnert, sind es auch vorzüglich die gemischten Gegenstände, hinsichtlich welcher von beiden Seiten Collisionen vorkommen; insbesondere will die Kirche häufig die gemischten Gegenstände nicht als solche, sondern als rein kirchliche anerkannt wissen. In vielen Fällen fragt es sich, sollen die Dinge in ihrem bisherigen Zustande, in statu quo bleiben, oder darf die Staatsgewalt zur Aufrechthaltung der jura circa sacra für sich handeln? In soferne bei gemischten Gegenständen sich der beiderseitige Wirkungskreis genau herausscheiden läßt, kann der Staatsgewalt nichts im Wege stehen, die Initiative zu ergreifen, oder ihre Gerechtsame zu wahren, o) sowie hingegen die Kirche, Falls die Staatsgewalt bei dieser Gelegenheit zu tief in ihre anerkannte Sphäre greift, vollen Grund zur Beschwerde hat.

Eine weitere hochwichtige Frage wirft sich von selbst auf: welche Maaßregel sind der Staatsgewalt rechtlich erlaubt, wenn die Kirchenvorgesetzten den kirchlichen Hoheitsrechten und den daraus hervorgegangenen Staatsgesetzen Mißachtung zu Theil werden lassen, wenn sie denselben faktisch den Gehorsam aufkündigen? Es geschieht gewöhnlich unter der Firma der Gewissensfreiheit, unter Berufung auf den erwähnten Satz, man müsse Gott mehr

---

o) Die geistlichen Seminarien haben zunächst eine kirchliche Bestimmung, allein es kann dem Staate nicht gleichgültig seyn, mit welchen Grundsätzen und Bildungsgraden ausgerüstet die künftigen Pfarrer und Seelsorger, welche einen so großen Einfluß auf das Volk haben, daraus hervorgehen. Hat der Staat noch für die Dotation zu sorgen, steht ihm die Aufsicht auf die stiftungsmäßige Verwaltung des Fonds zu, so ist er allerdings berechtigt, seine Zustimmung zu den dortigen organischen Einrichtungen, und Abänderungen derselben in Anspruch zu nehmen, und einer etwa vorgesetzten bischöflichen Seminariums- und Convikts-Souverainität zu begegnen. Eben so dürfen der Unterricht und die Mittel dazu nicht auf ein beliebiges Minimum herabgesetzt werden, und wenn z. B. einem Bischof auch die Aufsicht über den theologischen Unterricht an der Universität zusteht, so darf er über diese Anstalten nicht einseitig und eigenmächtig einen Bann aussprechen, noch zum Nachtheil der Lehrfreiheit willkürliche Maaßregeln ergreifen. Nur im Einverständniß mit der Staatsgewalt darf hier gehandelt werden.

gehorchen, als den Menschen, menschliche Satzungen müßten den göttlichen nachstehen; die kirchliche Autorität höhern Ursprungs habe sich der bürgerlichen nicht unterzuordnen; nicht der weltliche Regent oder Monarch sey der oberste zu befolgende Minister, sondern das Kirchenoberhaupt. Da nun dieses auf keine je ausgeübte Gerechtsame ausdrücklich verzichtet, ihre Ausübung lieber als besondere Gunstbezeugung gestattet, da dieses Kirchenoberhaupt zwar die Anwendung der Grundsätze des Kirchenstaatsrechts da, wo es nichts ändern konnte, geschehen ließ (dissimulat) bei schicklichen Gelegenheiten aber auf die Beibehaltung der Fülle seiner äussern Gewalt, plenitudo potestatis apostolicæ, besteht, so ist es begreiflich, wenn untergeordnete Kirchenprälaten theils aus frommer Ueberzeugung, theils aus Gehorsam, nicht selten auch vermöge einer geheimen verführerischen Herrschbegierde zu zeigen was ein Kirchenprälat oder wie man sich so gerne ausdrückt ein Kirchenfürst vermag, gleichfalls mit dem Staat in Opposition treten, und selbst längst allenthalben anerkannten Staatsgesetzen den Rücken kehren; wenn sie ferner nicht ganz frei von Unduldsamkeit sich beeifern, diesen Widerstand gegen Landesfürsten, die sich zu einer andern Kirche bekennen, vor Allem zu entfalten, ohne zu bedenken, daß sie den so oft angerufenen Satz, Religion und Kirche seyen die besten Stützen der Throne und öffentlichen Ordnung, zur Satyre machen. — Doch wir wiederholen die Frage, was bei so bedauerungswürdigen Zwiespalten zwischen der Staatsgewalt und den Kirchenobern, wobei in der Regel es sich weder von dem Wesen der Religion handelt, noch auf deren eigentliche Förderung abgesehen ist, zu thun sey? Schicken wir einige historische Thatsachen voraus.

§. 241.

Historische Bemerkungen über das Verfahren in Collisionsfällen.

Da der Streit zwischen der Kirchen- und Staatsgewalt ein alter ist, so ist es begreiflich, daß nach dem Genius der Zeit auch in solchen Streitfällen und gegenseitigen Anstößen auf verschiedene und natürlich auch gewaltsame Weise verfahren wurde. Die Geschichte lehrt, wie Kaiser und Könige bisweilen gegen hartnäckig widerstrebende Prälaten mit Ernst einschritten. Carl der Große nahm den Gesandten des Bischofs von Rom gefangen. Otto I. ließ 946 den Erzbischof Friedrich von Mainz gefangen nehmen, und ins Kloster Fulda stecken. Ebenso ließ Heinrich V. den Erzbischof Adelbert zu Mainz gefangen nehmen. Auch der Friedensexecutions-Congreß zu Nürnberg 1650 ging von der Ansicht aus, daß ein den Reichsgesetzen schnurstracks entgegenhandelnder Kirchenprälat abgesetzt werden könne, indem er wiederholt und einstimmig darauf angetragen hätte, der damalige Erzbischof

und Kirchenfürst von Trier möge vom Regiment gar abgethan, und ihm ein fürstlicher Unterhalt jedoch in loco secreto abgereicht werden; der Grund war, weil er unter Widerspruch seines Kapitels die päpstliche Protestation gegen den westphälischen Frieden promulgirt hatte.

Kaiser Heinrich II. ließ den Erzbischof Eribert zu Cöln ohne Rücksicht auf Immunität gefangen nehmen. *p)* Conrad II. verhängte nach demselben Autor über den Erzbischof Heribert von Mailand dasselbe Schicksal. Kaiser Ferdinand II. ließ 1635 den Erzbischof von Trier Christoph von Sötern aufheben, und gefangen gegen Trives bei Brüssel führen. Derselbe brachte auch in Böhmen 1618 den Cardinal Plessel in Haft, und ließ ihn nach Tyrol abführen. *q)* 1599 wurde der Abt Balthasar zu Fuld durch die Ritterschaft, Städte, und den Bischof Julius zu Würzburg abgesetzt, bis ihn ein reichskammergerichtliches Erkenntniß v. 1602 wieder einsetzte. Bekannt ist das Schicksal des Erzbischofs von Breslau Schafgotsch, welchen Friedrich II. nie mehr zum Besitz seines Erzbisthums gelangen, vielmehr durch ein aufgestelltes erzbischöfliches Vikariat bis zu dessen Tod dasselbe verwalten ließ, und zwar Letzteres sogar mit Genehmigung von Benedikt XIV. Kaiser Joseph machte mehrere widerspenstige Prälaten nachgiebig, so wie auch selbst den stolzen Cardinal Frankenberg zu Mecheln, indem er ihnen die Alternative stellte, entweder auf ihre reichen Pfründen, oder ihren Widerstand zu verzichten. *r)* Kaiser Joseph II. ließ sich selbst durch die Reise des heil. Vaters Pius VI. nach Wien in der Ausübung seiner kirchlichen Hoheitsrechte, welche von der neuen Theologie als jene eines gekrönten Revolutionairs bezeichnet werden, nicht aufhalten, und lud widerspenstige Prälaten, namentlich den Bischof von Laibach, noch einen Tag vor der Durchreise des Papstes durch dessen Sprengel, vor seinen Richterstuhl. Der verstorbene Cardinal Fesch war Erzbischof von Lyon, durfte aber als proscribirter Napoleonide seine Erzdiözese nicht verwalten. Der Papst fand es nicht gemessen, die Immunität seines Kardinals in Anspruch zu nehmen. Der Bischof von Nancy und Toulon, Forbin Janson, lebt im Auslande, und es ist ihm noch nicht gelungen, von seinem Sprengel wieder Besitz zu ergreifen, woraus ihn eine gegründete oder auch ungegründete Volksjustiz vertrieben hat. Der heil. Stuhl beobachtet deßhalb öffentlich Stillschweigen.

---

p) ***Muratori*** hist. Italiae T. VI.

q) Knevenhüllers, Annalen. IX.

r) Vergl. Dohms Denkwürdigkeiten und Dr. Großhoffinger Lebens- und Regierungsgeschichte von Kaiser Joseph II.

Auch der römische Stuhl ließ es seiner Seits in Collisionsfällen mit seiner Macht nicht an Absetzungen fehlen. Heinrich III. Kurfürst und Erzbischof von Mainz wurde 1346 von Clemens VI. in den Bann gethan, weil er dem Kaiser Ludwig anhing. Eugen VI. setzte 1445 die Erzbischöfe und Kürfürsten von Köln und Trier ab und vergab ihre Stellen, weil sie sich mit dem basler Concil zur Zeit der deutschen Neutralität für den Gegenpapst Felix V. erklärt hatten, mußte aber diese Absetzung in der Folge zurücknehmen. Der Erzbischof Diether von Mainz wurde 1461 von Pius II. abgesetzt, und gelangte erst 1475 nach seines Gegners Tod wieder in den Besitz seiner Prälatur.

Endlich wurde jeder einseitigen päpstlichen Absetzung, welche sich auch auf die Temporalien erstreckte, eine Grenze gesetzt; sie fand nur in Ansehung der Spiritualien statt, und häufig ward auch hier restituirt. Die Absetzung eines Bischofs stellte sich nemlich als ein gemischter Gegenstand heraus, der Kaiser durfte einseitig einem geistlichen Reichsstande mit den Temporalien nicht auch die Spiritualien entziehen. Kaiser Joseph verlangte zwar 1709, daß der im Weltlichen abgesetzte Erzbischof Joseph Clemens von Cöln auch seiner erz- und bischöflichen Würde beraubt würde, allein der Papst verweigerte dieses; endlich ward der Abgesetzte durch den badischen Frieden wieder restituirt.

§. 242.

Schluß.

Daß ein Kirchenprälat nicht aufhört, auch Staatsunterthan zu seyn, daß er in dieser Hinsicht den Staatsgesetzen unterworfen bleibt, unterliegt keinem Zweifel. Allein auch hinsichtlich seiner kirchlichen Amtsverrichtungen kommen vielerlei Beziehungen zum Staate vor. Von letzterem gehen der äussere Rang, die Auszeichnung und Ehre aus, welche der Prälat im öffentlichen Leben genießt, sowie auch die mit dem geistlichen Amte verbundenen Temporalien. Auch seine Amtshandlungen erfordern den Staatsschutz, und erhalten meistens durch ihn Geltendmachung. Um eine gültige Priesterweihe vornehmen zu können, bedarf der Bischof in der Regel die Gewährung des Tischtitels durch den Staat. Alles demnach, was der Staat verleiht oder zu gewähren hat, kann supendirt, oder eingestellt, auch jede Verbindung mit den öffentlichen Behörden abgebrochen werden, wenn ein Prälat durch absichtliche Verletzung der Staatsgesetze die ihm verliehenen Rechte nach vorgängigem richterlichen Erkenntniß verwirkt. Eine Berufung auf eine allgemeine Immunität oder gleichsam Exterritorialität, die darauf gegründete Einrede der Incompetenz der Gerichte erscheinen dagegen als unerheblich. Verbindlich sind

für die Kirchenbeamten die Gesetze, welche aus der Kirchenhoheit hervorgehen, die Keinem, welcher ein Kirchenamt sucht oder erlangt, unbekannt seyn dürfen, und woran noch besonders der vor dem Antritte des Amtes zu leistende Eid erinnert. Die Behauptung, daß die Staatsgesetze mit den Pflichten des geistlichen Amts und des Gewissens in Widerspruch stehen, kann nur die Eidesverweigerung, die Nicht-Annahme des geistlichen Amtes motiviren. Eine nach Annahme des Amtes und nach der Eidesleistung eigenmächtige, oder von irgend einer Seite her autorisirte Loszählung von den Verbindlichkeiten gegen die Staatsgesetze muß nothwendig als den guten Glauben, die öffentliche Sittlichkeit und Ordnung hintansetzend erachtet werden. Indessen können in einzelnen Fällen im besten Glauben, wenn es auf die Subsumtion unter das Gesetz ankömmt, Collisionen und Abweichungen zum Vorschein kommen; diese lassen sich aber durch ein gegenseitiges, freundliches und aufrichtiges Entgegenkommen beseitigen; eine auf statthaften Gründen beruhende Warnung mag hinreichen, um eine Wiederholung von Gesetzwidrigkeit zu verhindern, oder das, was bereits irrig geschehen ist, wieder auf geeignete und schonende Weise gut zu machen. Sollte aber den längst bestehenden und anerkannten Staatsgesetzen und öffentlichen Verhältnissen gleichsam ein System von Opposition entgegen gesetzt werden; sollte ohne alle Berücksichtigung der wesentlich veränderten Lage der Dinge der unbestimmte Grundsatz geltend gemacht werden, daß die Kirchengesetze unter allen Verhältnissen, und welches auch ihr Ursprung, ihre geschichtliche oder sonstige Natur wäre, vor den Staats- oder weltlichen Gesetzen den Vorzug hätten; *s)* wollte man das päpstliche Recht nach seinem ganzem Umfange repristiniren; alsdann steht die Staatsgewalt in Gefahr, in ihrer Wirksamkeit gelähmt, und das Gesetz verachtet zu werden. In dieser Lage ist sie allerdings berechtigt, von ihrem Nothrecht Gebrauch zu machen, oder vielmehr die richterliche Behörde zur Beurtheilung der ungesetzlichen Handlungen aufzufordern, oder einen Rechtsausspruch zu bewirken. Eine Folge der Verurtheilung, insoferne es sich nicht von gemeinen Vergehen und Verbrechen handelt, wird seyn, daß einem solchen im beharrlichen Widerstand befindlichen Kirchenbeamten, der sich selbst ausserhalb des Gesetzes gestellt hat, alle jene Gerechtsamen entzogen werden, welche vom Staate ausgehen, wodurch von selbst, mit Ausnahme einiger mit der Weihe verbundener Verrichtungen, die öffentliche Wirksamkeit eines solchen Kirchenbeamten mit dem dazu nöthigen Staatsschutz aufhört.

---

s) Conf. C. 1. D. X. im Decret Gratians.

Dieser Gebrauch des Nothrechts hat immer etwas betrübendes und mißliches; zwei Anstalten zur gegenseitigen Unterstützung und Harmonie bestimmt, sollten nie in eine so feindliche Stellung gerathen. Glücklicher Weise handelt es sich bei solchen Vorfällen, wie sich Jeder überzeugen kann, nicht zunächst um Handhabung der Religion und Sittlichkeit, es liegen in der Regel Uebergriffe in das der Kirche fremdartige Gebiet der Politik, das Streben nach äusserer Macht und Souverainitätsverhältnissen zu Grunde. Insbesondere hat einen Theil unserer Zeitgenossen das Repristinationsfieber ergriffen. Behandle man die Patienten nur mit Ruhe und möglichster Schonung, und die Zeit wird wieder heilend nach dieser Crisis einwirken. Am besten aber kann durch eine allseitige gründliche Belehrung über das Wesen von Kirche und Staat, über ihre gegenwärtige Stellung und Aufgabe geholfen werden; denn bekanntlich stößt man sich dort am meisten an, wo es dunkel ist. Die Handhabung der jura circa sacra hat, was auch die unbedingten Gegner sagen mögen, den religiösen Sinn keineswegs geschwächt, ihre genaue und consequente Anwendung wird auch dem fernern Gedeihen desselben nicht im mindesten im Wege stehen.

§. 243.

Allgemeine Rückblicke auf die Religions-Edikte überhaupt, und deren neuesten Gegensatz.

Es gehört ohne Zweifel zu den Fortschritten, welche die praktische Staatswissenschaft in unsern Tagen gemacht hat, daß man eine Harmonie unter allen Zweigen der öffentlichen Staatsverwaltung und den einzelnen Elementen des öffentlichen Lebens herzustellen, und mit möglichster Achtung der persönlichen Freiheit die Herrschaft eines allen Staatsmitgliedern günstigen Gesetzes herbeizuführen bemüht ist; nur dadurch wird in der That eine wahre Staatssouverainität, und eine gemeinsame, Achtung gebietende Kraft und Macht geschaffen. In früheren Zeiten waren die Staaten durch das Uebergewicht einer mächtigen Hierarchie, durch manches Eingreifen derselben in die politische Verwaltung, durch vielseitiges Mitregieren in ihrer natürlichen Kraft-Entwickelung mächtig gehemmt; es gab ein Doppelgesetz, ein hierarchisches und ein politisches; beide standen nicht selten einander gegenüber, und so war die selbstständige, freie und harmonische Entfaltung der Kraft des Gemeinwesens aufgehalten. Auch hatte die Hierarchie nicht blos auf die Politik der Staaten im Innern, sondern auch auf ihre gegenseitigen Verhältnisse, auf die Entwickelung des Völkerrechts einen wenn auch bisweilen wohlthätigen, doch bald

auch wieder nachtheiligen Einfluß. Dieſes geſchah durch Aufſtellung des Grundſatzes von gebotenen Staatsreligionen, und durch die legal gewordene Unduldſamkeit, ja durch eine gleichſam officielle Befeindung anderer Religionen, beſonders nachdem ſowohl aus nationaler, als ſittlicher Oppoſition gegen die von Rom aus geſchützten kirchlichen Mißbräuche in Deutſchland im 16ten Jahrhundert ſich eine religiöſe Bewegung erhob, und als das wiewohl fruchtloſe Beſtreben ſie niederzudrücken, gerade die Unduldſamkeit, ihre Anhänger veranlaßte, die Schweden und Franzoſen nach Deutſchland zu rufen, wie eine ähnliche Unduldſamkeit gegen die Proteſtanten in Ungarn, die Türken herbeizog, und die in Spanien verfolgten Arianer und Juden ſich in die Hände der Mauren warfen. Bei dem Uebermaß der Jahrhunderte lange vergebens gerügten Kirchengebrechen ſuchte man endlich durch einzelne Geſetze und Veranſtaltungen dem Uebel zu ſteuern. Man ſchied das dem Kirchenregiment beigemiſchte Fremde und Hindernde aus, ließ an die Stelle der Staatskirche Duldung, dann Religions- und Gewiſſensfreiheit treten, und ſuchte, durch Erlaſſung von ſogenannten organiſchen Religions-Edikten, durch Kirchenpragmatiken das Verhältniß der verſchiedenen im Staate rechtlich beſtehenden Religionsgeſellſchaften zu demſelben, dann unter ſich, zu ordnen; eine möglichſte innere Freiheit und ſelbſtſtändige Bewegung für jede Religionsgeſellſchaft, aber auch ihre harmoniſche Stellung zur bürgerlichen Geſellſchaft, und zu einander ſelbſt, ſollte das belebende Princip ſeyn. Wenn gleich bei einem ſolchen Uebergang der praktiſchen Geſetzgebung in eine neue Sphäre ſchon menſchlicher Weiſe einzelne Mißgriffe nicht zu vermeiden ſind, wenn man gleich bei der Ausführung ſich der eine Zeitlang herrſchenden Krankheit des Vielregierens gleichſam zur Widervergeltung von Staatswegen hingab, ſo iſt man doch allmählig davon zurückgekommen, und ſämmtliche Religionsedicte, ſie mögen in einem zuſammenhängenden Texte, oder auch noch in einzelnen zuſammengehörenden Geſetzen, oder wie in Preuſſen im dortigen Landrechte enthalten ſeyn, ſtimmen dem Weſen nach miteinander überein, und enthalten gewöhnlich, beſonders was das Verhältniß der Kirche zum Staat anbelangt, nur eine Wiederholung oder einen deutlichern und genauern den Umſtänden angemeſſenen Ausdruck der bereits im alten deutſchen Staatsrecht enthaltenen Grundſätze. Jene ſind daher ganz irrig, welche in der Abſicht, die Religions-Edikte gehäßig zu machen, ihnen einen revolutionären Charakter oder Urſprung aufdrücken oder andichten, ſich auf die von Napoleon aufgeſtellten organiſchen Artikel, welche noch heut zu Tage auf dem linken Rheinufer gelten, wenn nicht ein neues Prohibitiv-Geſetz im Wege ſteht, berufen, und dieſen ehemaligen Kaiſer als

Erfinder oder Urheber derselben darstellen, welcher sodann in Deutschland Nachahmung gefunden hätte. Der zu seiner Zeit vom heiligen Stuhl mit Lobsprüchen überhäufte Napoleon *t)* hat nicht aus eigener Fabrik geschöpft, sondern in Beziehung auf das Verhältniß des Staats zur katholischen Kirche größtentheils dasjenige wiederholt, was vor ihm die allerchristlichsten Könige in obiger Beziehung angeordnet hatten; auch fanden diese Artikel nicht gleich, sondern späterhin von Rom aus Mißbilligung und Angriffe. Allein gerade einer der angefeindetesten Artikel wiederholt, was bereits Ludwig X. und Franz I. angeordnet hatten, und was alle franz. Kirchenrechtslehrer von D'Aguesseau bis auf D'Hericourt behauptet haben, nemlich, daß alle päpstlichen Bullen und Breven ohne Ausnahme, wenn sie Gültigkeit haben sollen, dem vorgängigen königlichen Placet unterliegen. *u)* Napoleon nahm die Bußbreven aus. Ferner heißt es, kein päpstlicher Legat oder Nuntius dürfe ohne Bewilligung des Königs eine Gerichtsbarkeit ausüben. Allein dasselbe hat das alte Staatsrecht, das Herkommen und Pithou bereits gelehrt. Es ist bekannt, daß Frankreich die Publikation der tridentiner Disciplinarbeschlüße stets verweigert hat; die Stände setzten sich dagegen. Kann es sohin als eine Neuerung erachtet werden, wenn es in den angeführten Artikeln heißt, daß ohne Bewilligung der Staatsgewalt keine Concilienbeschlüsse bekannt gemacht werden dürfen? Der Artikel über den Recurs an den Staatsrath im Falle eines Mißbrauches der geistlichen Gewalt ist aus Pithou genommen. Niemand dachte dabei an eine Ketzerei, da die Erfahrung längst lehrte, daß Geistliche keine Götter sind, also sich Ueberschritte ihrer Gewalt schuldig machen können, und daß der sogenannte kanonische Recurs in diesem Falle unzulänglich und oft ungeeignet sey. Daß nur den Erzbischöfen und Bischöfen in ihren Sprengeln die geistliche Jurisdiction zustehe, hatte längst Fleury in seiner Kirchengeschichte gelehrt. Nach einem der organischen Artikel sollen die vier Grundsätze der gallikanischen Kirche in den geistlichen Seminarien u. Lehranstalten gelehrt werden; allein diese datiren sich wenigstens vom J. 1682, und sprechen aus, der Papst sey weder ein absoluter, unfehlbarer und über die Concilien erhabener Gesetzgeber, noch Souverain der Könige, er dürfe die Unterthanen ihres Eides gegen ihren rechtmäßigen Regenten nicht entbinden; und doch gibt es in Deutsch-

---

t) Conf. Allocutio habita. 24. Mai i. 1802. et 24. Januari 1803. In Verbindung mit mehreren Schreiben des hl. Vaters an den ersten Consul v. 21. Januar 1803 und 4. Juni 1803.

u) Conf. Lois eccles. de France. T. I. c. 15. Nr. 81.

land Theologen, welche diese Artikel für ketzerisch, und die Franzosen für Schismatiker, wahrscheinlich aus Unwissenheit, erklären. Nach denselben organischen Artikeln sollen nur Inländer 30 Jahre alt Bischöfe werden können, sie sind ohne Zulassung einer päpstlichen Dispensation immer zur activen Residenz verpflichtet. Ist dieses Bestehen auf Beobachtung einer kanonischen Pflicht tadelnswerth, oder sollte durch den Beisatz salva autoritate sedis apostolicae dem Gesetz ein eventuelles Gegengesetz opponirt werden?

Im ganzen Reiche, heißt es weiter, soll nur eine Liturgie, und ein Katechismus bestehen; diese Anordnung ist zweckmäßig, nur darf sich der Staat in den dogmatischen Inhalt des Katechismus und in die Wesenheit der Liturgie niemals einmischen. Die Einführung neuer Feste erfordert offenbar die Genehmigung der Regierung, sie sind für den Katholicismus eben so wenig wesentlich, als die Prozessionen, welche an gemischten Orten aus polizeilichen Gründen auf das Innere der Kirche beschränkt werden. Keine Religionspartheі soll nach Art. 52 die andere auf irgend eine Weise verunglimpfen. Verletzt dieses etwa die christliche Liebe? Auch das Concil von Trident will namentlich aus Predigten und Katechesen alle unnützen Fragen, sohin auch Polemik und Controversen ausgeschlossen wissen.

Auf eine ganz andere Weise als die neuern Religions-Edikte griffen die ersten christlichen Kaiser in die Religions- und Kirchenangelegenheiten ein. Ein Blick auf das 16te Buch des Theodosianischen, und die dreizehn ersten Titel des Justinianischen Codex setzen dieses ausser Zweifel. Justinian schrieb sogar, um den Glaubensstreitigkeiten ein Ende zu machen, eine Art von Reichsdogmatik vor, und begünstigte ihre Anhänger durch besondere Privilegien und Vorzüge. Aehnliche Edikte liegen vom 5ten bis 7ten Jahrhundert von den Kaisern Zeno, Heracleus und Constans vor, deren Alexander Natalis in seiner berühmten Kirchengeschichte wenn gleich nicht billigend Erwähnung thut. v) — Dieses gegen die Behauptung, die Religions-Edikte seyen aus der revolutionairen Neuerungssucht oder Nachahmung Napoleons hervorgegangen. Indessen haben sich in der neuesten Zeit neue Anfechtungen derselben ergeben, sie werden dargestellt, als zielten sie auf die Sclaverei der Kirche, auf ihre gänzliche Umänderung und Trennung von dem gemeinsamen Mittelpunkt hin; zunächst werden diese Beschuldigungen vorsichtiger Weise blos gegen protestantische Fürsten erhoben, welche sich beigehen lassen, die Ausübung der jura

---

v) T. V. p. 281. 520. 521 Historiae eccl. V. et N. T.

circa sacra, wie sie in fast allen Religionsedikten vorkommen, sich beizulegen.

Durch die ganze theologische Journalistik, welche einer bestimmten Richtung folgt, läuft seit langer Zeit ein Anfangs noch etwas bemäntelter, dann allmälig offen hervortretender deßfallsiger Gegensatz. Er wurde ermuthigt durch die von Zeit zu Zeit aus der römischen Staats-Kanzlei mit gewohnter Consequenz und Rücksichtslosigkeit ergangenen Erlasse. Die Bulle authorem fidei v. 28. August 1794 gegen das Florentiner Concil und die Einführung der Josephinischen Reformen bildete die Vorrede.

Die bekannte Darstellung der Gesinnungen Sr. päpstlichen Heiligkeit vom 10. August 1819 auf die Erklärung der Abgeordneten mehrerer deutscher Fürsten v. 24. März d. J. will von kirchlichen Hoheitsrechten nichts wissen, daher den Beisatz in der Erklärung der Fürsten: secundum supremae quæ imperiantium sunt protectionis jura, gestrichen haben, weil die deutschen Rechtspublicisten jenes Schutzrecht gegen die Kirche (d. h. die Obern derselben) zu weit ausgedehnt hätten, und man eine den päpstlichen Vorfahren unbekannte und unbeschränkte Gewalt circa sacra den göttlichen Vorrechten der Hierarchie gegenüber nicht anerkennen wolle, ohne jedoch anzugeben, wie weit sich das Schutzrecht erstrecken dürfe. w) Als in der Folge die Fürsten, welche die oberrheinische Kirchenprovinz für ihre Staaten begründeten, ihr Edict über das landesherrliche Schutz- und Oberaufsichtsrecht in Beziehung auf die katholische Kirche im Anfange des Jahrs 1830 erlassen hatten, erschien beiläufig sechs Monate darauf ein apostolisches Gegenbreve. x)

Geht man im allgemeinen auf die in dem angeführten Breve incriminirten Punkte zurück, so steht natürlich das Placet oben

---

w) Wenn, heißt es auch einmal in gedachter Gesinnungs-Darstellung, die Rechte der Fürsten nicht auf die weltliche Verfassung beschränkt würden, sondern wenn man die angeblichen Rechte circa sacra darunter verstehe, und diese nach der Ausdehnung bemessen wolle, welche denselben von deutschen protestantischen oder auch von katholischen von irriger Lehre (?) angesteckten Rechtspublicisten gegeben werden, so würden die auf solche Gesetze beeideten Erzbischöfe mit ihrem Gewissen oft in Verlegenheit kommen, das gegebene Wort zu halten; oft könnten sie sogar durch ihre eigene Pflichten gezwungen werden, es nicht zu halten. —

x) Dieses an den Erzbischof und die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz am 30. Juni 1830 erlassene Breve gibt interessante Vergleichspunkte mit der neuesten apostolischen Staatsschrift, so daß die

an. Der Staatsgewalt wird hinsichtlich der abzuhaltenden Synoden nicht das Geringste, was deren Berufung und die Genehmigung der Beschlüsse anbelangt, eingeräumt. Es wird für usurpatorisch erklärt, daß im landesherrlichen Edikt von der Begrenzung der Diözesen und Purificationen der Pfarreien nur die Rede ist. Daß gewisse Bedingungen um zu Kirchenämtern zu gelangen festgesetzt, oder Prüfungen deßhalb angeordnet werden, dieß heißt hier das geistliche Amt der Willkühr der Laien unterwerfen. Es genügt nicht, daß dem Erzbischof, den Bischöfen und Bisthumsverwesern in allen die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen eine freie Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche gestattet ist, während freilich alle übrigen Diözesangeistlichen sich in allen kirchlichen Angelegenheiten an ihre Oberhirten zu wenden haben. Die Anlegung irgend einer Schranke für den Verkehr der Gläubigen mit dem römischen Papst, irgend eine selbst offenbar zweck- und naturgemäße Anordnung von der weltlichen Obrigkeit ausgegangen, wird als usurpatorisch, und gegen die wesentliche Einrichtung der Kirche gerichtet erklärt.

Das Resultat vom Ganzen ist: der hl. Stuhl erkennt keinen der Ausflüsse der Kirchenhoheit an, selbst die Jurisdiktion über die bürgerlichen Angelegenheiten der Geistlichen ist der Staatsgewalt nicht als ein eigenthümliches, sondern blos überlassenes

---

Hauptsache auch hier einen Platz verdienen dürfte. Libera est *institutione* divina, nullique obnoxia terrenæ potestati *intemerata sponsæ* immaculati agni Christu Jesu. At per profanas illas novitates in *probrosam redigitur miserrimmamque servitutem;* dum laicae potestati libera datur facultas, synodos dioecesanas confirmandi vel rejiciendi, diöceses dividendi, initiundos sacris ordinibus ministros et ecclesiasticis muneribus praeficiendos selegendi; regimen praeterea illi attribuitur religiosae et moralis institutionis ac disciplinae: ipsa etiam seminaria atque alia ejusmodi, quomodocunque spirituale ecclesiae regimen attingant, arbitrio committuntur laicorum; impeditis adeo fidelibus, ne cum summo illius capite communicare libere possint, ut ea communicatio adipsius ecclesiæ catholicæ constitutionis naturam, essentiamque pertineat, nec intercipi illa possit, quin fideles oportuno ac necessario animabus suis auxilio destituti in *apertum aeterne salutis discrimen adducuntur.* Das Breve gibt zu verstehen, daß sich einer der Bischöfe diesen die ganze Verfassung der von Gott eingesetzten Kirche umstürzenden Neuerungen hingebe, oder einfach ausgedrückt, daß er sich demjenigen, was man kurialistisches System zu nennen, und mit allen darin enthaltenen Wesenheiten und Zufälligkeiten ohne allen Unterschied als von Gott selbst dictirt darzustellen geneigt ist, nicht unbedingt hingebe.

Recht zuerkannt; die Kirche hat auch in ihrer äussern Existenz keinen andern Herrn als den römischen Bischof; von ihm allein ist sie abhängig, was in Beziehung auf die weltliche Macht Unabhängigkeit heißt. Es gibt natürlich keine gemischten Gegenstände, welche eine Staatsconcurrenz zulassen, sondern blos causæ ecclesiasticæ im Sinne der Decretalen. Es besteht kein wirksames Aufsichts- und Verhütungsrecht, sondern blos eine Schutzpflicht; der weltlichen Macht steht eine souveraine unabhängige geistliche nicht nur in Ansehung der Glaubenslehren und wesentlichen Disciplin, sondern auch in Ansehung jeder Art von Disciplin gegenüber, sie erstreckt sich auf Alles, was unbestimmt unter dem Ausdruck der gegenwärtig bestehenden und vom heil. Stuhl anerkannten Disciplin subsumirt wird. Was man unbestimmt Kirchen-Canon und Kirchengesetz nennt, hat insoweit es der obern kirchlichen Gewalt zusagt, den Vorzug vor den Staats- oder weltlichen Gesetzen. Selbst auf ältere Kirchengesetze z. B. auf jene über die Gewalt der Metropoliten, darf man nicht zurückkehren, sobald diese weniger günstig, als die spätere Disciplin für die Gewalt des Primats sind.

Auch das Concilium von Trident findet nur insoferne Anwendung, als es dem angenommenen Systeme zusagt. Dasselbe System liegt dem apostolischen Kreisschreiben v. 17. Mai 1835 zu Grund, und über den durch Frömmigkeit so ausgezeichnet gewesenen König Anton von Sachsen erging von demselben Gesichtspunkte aus in einer päpstlichen Consistorialrede nach dessen Tod eine Art von Censur, weil er sich hatte beigehen lassen, im Sinne des verhaßten Kirchenstaatsrechts einige Verordnungen zu genehmigen.

Bei einem so wiederholt, wo es nur immer seyn kann, und mit Consequenz, ohne alle Rücksicht auf die großen Weltveränderungen, aufgestellten kirchenrechtlichen Lehrgebäude wird es überflüßig, weitwendigere Erörterungen entgegenzusetzen; denn es bleibt nichts übrig, als sich demselben unbedingt zu unterwerfen, die Lehre von den Kirchenhoheitsrechten für nichtig zu erklären, die bestehende Gesetzgebung dem Wechselfalle einer kirchlichen Gegengesetzgebung zu unterwerfen, sohin die Regierungen nicht selten in die Lage von Cicero zu versetzen, welcher sein Haus missen sollte, weil die Pontifen den Platz irgend einer Gottheit gewidmet hatten, überhaupt alle Stätigkeit und jedes weise Fortschreiten in der Gesetzgebung zu unterbrechen, oder es auf dem Wege eines ferneren Vergleichs zu versuchen, eines oder das andere Recht als Concession, als besondere Gnade, als ein widerrufliches Precarium zu erhalten, oder sich damit bedingungsweise belehnen zu lassen; — oder endlich das bisherige System des Kirchenstaatsrechts mit allseitiger Eintracht und beharrlicher Consequenz auch fernerhin in Anwendung zu

bringen. Sowohl nach dem Breve Pervenerat an die oberrheinische Kirchenprovinz, als nach den neuesten Allocutionen, sowie nach der jüngsten aus dem apostolischen Staats-Secretariat geflossenen Erklärung, scheinen vorzüglich die Bischöfe aufgefordert, als Streiter für das alte resp. neue System des Kirchenrechts aufzutreten, um sich durch beharrlichen Widerstand gegen das neue Kirchenstaatsrecht Beifall zu verdienen. Die sonst so sorgfältig vermiedene Oeffentlichkeit soll durch die zu erweckende Theilnahme des Publikums unterstützend eintreten. Dabei findet sich die römische Staatskanzlei in der günstigen Lage, mit den streitenden Theilen in keiner unmittelbaren Berührung zu stehen, jedenfalls nicht erreicht werden zu können.

Es hat demnach das deutsche Episcopat zu überlegen, welches der Preis des ihm großmüthig zugemutheten Kampfes seyn dürfte, ob solcher seiner Heerde zuträglich sey, sich mit den gegen die Staatsregierungen übernommenen Pflichten vertrage, welchen wahrscheinlichen Ausgang der unternommene und vielleicht mit Erbitterung fortgeführte Streit für die katholische Kirche in Deutschland, für das gemeinsame Vaterland und dessen nothwendige Eintracht, ja in Beziehung auf eines unserer werthvollsten Güter, für die deutsche Wissenschaft haben werde. Dem Gedächtniß des deutschen Episcopats werden die vielfachen Anstrengungen unserer Vorfahren nicht entgangen seyn, der deutschkatholischen Kirche die mit den wesentlichen Primatrechten verträgliche Selbstständigkeit zu verleihen. Sollte aber gegen alles Erwarten das Andenken an die alten Institutionen, an die Wahlcapitulationen, Verträge, Reichsbeschlüsse, welche sämmtlich an das Daseyn einer deutschkatholischen Kirche erinnern, verschwunden seyn, so mag ein Hinblick auf die Quinquennal-Fakultäten, auf das Herabsinken der Nachfolger der Apostel zu bloßen päpstlichen Beamten, zu Weih- und Hofcaplänen erinnern, von welcher kirchlichen Unabhängigkeit es sich im gegenwärtigen Streit handelt. Vielleicht dürfte die Ueberzeugung nicht ferne bleiben, daß das ohnehin unschuldige Recht des Placet als Mittel dienen könnte, den geringen Rest von selbstständiger bischöflicher Autorität retten zu helfen.

§. 244.

Schlußbetrachtung über das bayerische Religionsedikt.

Das bisher Gesagte findet auch auf das bayerische Religionsedikt Anwendung, dessen Widerspruch mit dem System des apostolischen Staatssecretariats und mit dem Concordat selbst ausser Zweifel liegt. y)

---

y) Vgl. §. 119. S. 326. fg.

Dasselbe nimmt zwar den Grundsatz der Unabhängigkeit der Kirche in ihrer innern Angelegenheit an; allein seine Vorstellung von causa ecclesiastica ist eine andere als die römische; es scheidet die Gegenstände in rein kirchliche und rein weltliche, und fügt einen Kreis von gemischten hinzu; es setzt der gesetzgebenden, richtenden, vollziehenden und strafenden Kirchengewalt bestimmte Schranken; lauter Neuerungen für die Kanonisten jenseits der Alpen. Mit dem Aufsichts-, Schutz- und Verwahrungsrecht geht das Placet, der Recurs an den Landesherrn wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt, Hand in Hand. Die Communikation der Bischöfe und Gläubigen mit dem Kirchenoberhaupt ist durch Staatsverfügungen geregelt. Man findet also hier Widerspruch auf Widerspruch, Dissonanz in Beziehung auf das System des apostol. Staatssekretariats statt Consonanz. Allerdings fehlte es nicht an Versuchen, diesen gordischen Knoten zu lösen. ※) Man ging das Concordat und das Religionsedikt gegenüberstellend von der Rechtsregel aus, das jüngere Gesetz habe den Vorzug vor dem ältern, insoferne es besonders mit diesem im Widerspruche stehe; es habe also der Art. XVI. des Concordats das Religionsedikt, welches eine blose Wiederholung des organischen Edikts v. J. 1809 sey, aufgehoben. a) Es habe ferner die päpstliche Allocution vom 13. Nov. 1817 das Concordat als bereits ratificirt erklärt, und wenn auch das Religions-Edikt erst am 26. Mai 1818 mit dem Concordat publicirt worden, so sey doch am 2ten Oktober von Rom aus im geheimen Consistorium eine Protestation erfolgt. Auch habe die zum Landtag berufene Geistlichkeit den unbedingten Constitutionseid verweigert, und ein königliches Edickt von Tegernsee b) den vollen Vollzug des Concordats zugesichert; letzterem gebühre sohin der Vorzug vor dem Religions-Edikt; immerhin komme auf den Fall eines Conflickts dessen Art. XVII. in Anwendung. c) Allein demungeachtet behauptet das Leben und die Natur der Sache ihr Recht, und der

---

※) Lipperts Annalen für K. R. Heft II. 1832.

a) In dem Art. XVI. heißt es nemlich: Durch gegenwärtige Uebereinkunft werden die bisher in Bayern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, insoweit sie derselben entgegen sind, als aufgehoben angesehen werden.

b) Vgl. §. 119.

c) „Sollte sich in Zukunft ein Anstand ergeben, so behalten sich S. H. und S. K. M. vor, sich darüber zu benehmen, und die Sache auf freundschaftliche Weise beizulegen."

Streit bleibt vor wie nach unentschieden; er ist vor der Hand zu einer Nothwendigkeit geworden, denn er hat in der Lage der Dinge seine Veranlassung und Fortdauer.

Als in Folge der Säcularisation eine große Veränderung mit den äussern Verhältnissen der katholischen Kirche in Deutschland vor sich gegangen war, als das deutsche Episcopat fast zu erlöschen angefangen hatte, that der römische Hof keinen eigenen selbstständigen Schritt, um den dringenden Bedürfnissen der katholischen Kirche namentlich durch Wiederherstellung des Episcopats abzuhelfen; er hatte ja gegen alle Veränderungen protestirt, er trug daher Bedenken, dieselben auf irgend eine Weise anzuerkennen. Dabei fand er es überhaupt für klüger, und für Hebung seiner Autorität angemessener, ruhig abzuwarten, bis er von den deutschen Fürsten selbst im Interesse ihrer katholischen Unterthanen um Ersetzung des mangelnden Episcopats angegangen würde. Nicht alle Regierungen, deren Verhältnisse ohnehin verschieden waren, handelten im Einklange und gleichsam als eine übereinstimmende Macht; die Bemühungen wurden vereinzelt; es war daher natürlich, daß der römische Stuhl vermöge seiner Consequenz und Klugheit die Gelegenheit benützte, die Gewährung des Episcopats an gewisse seinem Ansehen günstige Bedingungen zu knüpfen, und diese Sache auf den diplomatischen Weg eines geschickten Zauderns und der Gewährung einer oder der andern unbedeutenden Concession zu lenken. Die unterhandelnden Fürsten mußten wegen Herstellung der kirchlichen Ordnung ihrer Seits meistens Concessionen machen, weil nur dadurch es möglich ward, den Frieden und die Ordnung in der katholischen Kirche herzustellen. Daher die verschiedenen abgeschlossenen Uebereinkünfte, Verträge und Concordate. Am wenigsten scheint sich bei dieser Gelegenheit der östreichische Hof in solche Concessionen eingelassen, oder seine Rechte zum Gegenstand der Verhandlungen gemacht zu haben; mit beharrlicher Geduld wurden vielmehr die, wenn gleich in manchen Punkten weise modificirten Grundsätze des Josephinischen Systems so früher auf Brixen und Trident, als später auf das venetianische Königreich, auf Dalmatien und Salzburg angewendet.

Allein auch die deutschen Fürsten, welche in ihren Kreisen an die Stelle von Kaiser und Reich getreten sind, mußten sich bei den Verhandlungen, besonders am Schlusse derselben doch auch erinnern, daß die kirchlichen Hoheitsrechte ein hergebrachtes und unveräusserliches Recht ihrer Kronen sind, daß sohin diese an und für sich kein Gegenstand eines Vertrags mit der Kirchenautorität seyn dürfen, daß die Souverainität nicht gestattet, sich von einer andern Macht mit unbestreitbaren eigenthümlichen Gerechtsamen theilweise erst belehnen oder beschenken, oder über die Grenzen ihrer Gewalt eine Demarkationslinie ziehen zu lassen.

Unter diesen Verhältnissen haben sie die auf Herstellung des Episcopats bezüglichen Bullen und Breven, worin entgegengesetzte unwandelbare Grundsätze im Interesse der Machtverhältnisse des hl. Stuhls aufgestellt werden, theils mit gleichzeitigen Religionsedikten, theils mit andern besonders auch durch das zu schützende Daseyn anderer Kirchen hervorgerufenen Verwahrungen und Vorbehalten, nach dem Beispiele der Päpste selbst, also mit politisch salvatorischen Bullen, *d)* bekannt gemacht und der Vollziehung übergeben.

Der Inhalt des bayerischen Concordats enthält die Bedingungen, unter welchem der hl. Stuhl die kanonische Einsetzung des neuen Episcopats bewilligen zu wollen erklärte, und da eine Veräusserung der selbst von den Vorfahren des Königs geübten kirchlichen Hoheitsrechte sogar den königlichen Hausgesetzen entgegen wäre, so suchte diese das Religions-Edikt sicher zu stellen; daher der Widerspruch mit dem Concordat, welcher doch auch seine Consequenz hat. Dieser Widerspruch wird fortdauern, bis sich jeder Theil, Staat und Kirche, auf die von der Christuslehre selbst hinlänglich bezeichnete Sphäre eingeschränkt haben wird. Was aber auch inzwischen geschehen mag, so scheint hinlänglich gesorgt, daß für keinen Theil die Bäume bis zum Himmel hinaufwachsen.

§. 245.

Nachwort.

Dieses sind des Verfassers Ansichten über das Verhältniß der Kirche zum Staat nach dem Standpunkte der Geschichte, der Wissenschaft, und praktischen Gesetzgebung. Die neuesten Ereignisse haben dieser alten Frage eine neue Wichtigkeit gegeben. Er war bemüht, diesen Gegenstand von den Tischen der Tavernen, wohin ihn eine gewisse Art von Industrie zu bringen bemüht war, hinweg auf das ernste Gebiet der Wissenschaft durch eine umfassende Darstellung zurückzuführen, und dabei jedem der streitenden Theile nach bester Ueberzeugung sein Recht widerfahren zu lassen. Jus suum cuique tribuere; es geschah mit Freimuth; von Partei-Interesse frei, glaubt er blos im Dienste dessen, was er für wahr hält, gehandelt zu haben, nach der Maxime: vitam impendere vero.

---

d) Vgl. §. 26 S. 56. Auch gehören hierher die Protestationen und Verwahrungen des hl. Stuhls gegen den westphälischen Frieden, und die Wiener Congreßacte, sowohl vom kirchlichem als politischem Standpunkte aus.

Mögen diejenigen, welche nicht derselben Meinung, ja vielleicht der entgegengesetzten sind, sich nicht überflüßig ereifern. Ein Schriftsteller hat für sich keine Autorität, er erlangt erst einige durch den Beifall von Unterrichteten; diesen können aber die Gegner vernichten, ja unmöglich machen, nicht etwa wenn sie ihre Zuflucht zur Widerlegung durch Aufnahme in den Index nehmen, sondern durch Entgegenstellung besser begründeter Thatsachen und richtigerer Rechtsgrundsätze. Daher ruft der Verfasser im Interesse dieses hochwichtigen Gegenstandes seinen etwaigen Gegnern männiglich und freundlich zu:

Siquid novisti rectius istis, Canditus imperti.

Anhang.

§. 246.

Die jüdische oder mosaisch-israelitische Kirche oder Glaubensgenossenschaft. Wichtigkeit des jüdischen kanonischen Rechts.

Die Gesetze, welche in Ansehung der jüdischen Kirche noch Anwendung finden, sind nicht nur wegen ihrer noch praktischen Bedeutung, sondern auch überhaupt wegen ihres Ursprungs und der Art ihrer Fortentwickelung, dann auch selbst wieder wegen ihres Zusammenhangs mit dem christlichen Kirchenrecht von großer Wichtigkeit. Insbesondere dürfen sie bei einer nur etwas gründlichen Erörterung des letztern nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Bereits hat Glück darauf aufmerksam gemacht. *e)* Mehrere auf das Praktische gerichtete Darstellungen des Kirchenrechts haben daher das Nothwendige daraus aufgenommen. *f)* Dem Professor Friedrich Blume gebührt das Verdienst, daß er wiederholt auf die Unentbehrlichkeit der Kenntniß des jüdischen Kirchenrechts sowohl überhaupt, als wegen seines vielfachen Zusammenhangs mit dem christlichen aufmerksam machte. *g)* In der That ist von allen theokratischen Gesetzgebungen, welche uns die Geschichte aufbewahrt, die mosaische, und die daraus weiter her-

---

e) Praceogu. jurisprud. eccl. p. 124. Hier nennt der berühmte Verf. den Unkundigen im jüdischen Kirchenrecht einen halben Kanonisten. Ohnehin muß die christliche Hauptoffenbarungsurkunde in vielen Punkten aus dem alten Testament erläutert werden. Vgl. Hartmann die enge Verbindung des A. Test. mit dem neuen. Hamburg. 1831.

f) Vgl. die Schriften von Gustermann, Schlegel, Weber u. dgl.

g) Vgl. dessen Grundriß: Das Kirchenrecht der Juden und Christen besonders in Deutschland. Ausgabe 2. Halle 1831. V. — XIV. Der Verfasser sucht zu zeigen, daß das deutsche Privatrecht, insoferne

vorgegangene Entwickelung für uns von hoher Bedeutung. Die Hauptquelle, woraus dieselbe geschöpft ist, das alte Testament, haben wir ohnehin mit den Juden gemein. Die Verfassung der ältern Christengemeinden hat sich aus der jüdischen entwickelt, und obgleich dieses mit Freiheit geschah, so ging doch sehr Vieles aus dem jüdischen kanonischen Recht auf sie über. Das Gebet, die Taufe, die Weihungen, die Beicht, die Kraft des Glaubens, aber auch die Unduldsamkeit und Verdammung der Ketzer, die Opfer, die Gelübde finden wir schon in der jüdischen Kirche. Fast die ganze Hierarchie der Leviten und Kirchenbeamten ging, wenn gleich mit Modificationen auf die christliche Kirche über, und anstatt des Glaubens an einen irdischen National-Messias trat die christliche Idee von einer allgemeinen geistigen Welterlösung durch Christus. Das seinen Hauptgrundlagen nach im alten Testament niedergelegte mosaisch-israelitische Gesetz gewann großen Einfluß auf die Rechtsansichten und Gesetzgebungen in den christlichen Staaten. Man sah dasselbe, insoferne es nicht ausdrücklich auf das israelitische Volk beschränkt ist, als ein göttliches Recht, jus divinum voluntarium an, welches nach den Begriffen der damaligen Zeit nöthigen Falls mittels Zwanges durch die Staatsmacht zu vollziehen sey. Von dieser Verbindlichkeit und Erzwingbarkeit ging selbst das älteste kaiserliche Recht aus. *h)* Welchen Gebrauch man von der im mosaischen Recht enthaltenen Lehre vom Zehent, Asyl, vom Zinsen Nehmen, namentlich von den Eheverboten machte, ist bekannt, oder wird noch besonders dargelegt werden. Unverkennbar ist dessen Einfluß auf das eigentlich kanonische Recht, auf die Capitularien der fränkischen Könige, auf den Sachsen- und Schwabenspiegel, auf die Strafgesetze, die Inquisition, selbst auf die Carolina und altenglische Gesetzgebung. Es war natürlich, und lag in dem Charakter der noch weniger gebildeten Jahrhunderte,

---

es zu einen selbstständigen und abgeschlossenen System gerade des deutschen Privatrechts ausgebildet werden soll, nicht der schickliche Platz für das Judenrecht sey; daß man sich dabei, wie es bei mehreren der Fall zu seyn scheine, ja nicht an dem Ausdrucke jüdische Kirche stossen dürfe, indem hinsichtlich anderer nicht christlicher Glaubensformen von berühmten Autoren derselbe Ausdruck gebraucht werde. Die absolute Einheit der Kirche und Staat, welche sich nach dem Glauben der Juden und Moslims darstelle, sey auch in der christlichen Kirche jedoch in einem freien Verhältniß gegeben, indem sich die Religion, Kirche und Staat wie die Seele zum Körper verhalten sollen.

h) Conf. Nov. 83. C. 1.

daß man den dreifachen Charakter des mosaischen Rechts, insoferne es nemlich allgemeine moralische Verbindlichkeiten aufstellt, oder die Gottesverehrung ordnet, das Cermonialgesetz, oder die bürgerlichen oder politischen Verhältnisse regelt, nicht immer genau unterschieden hat; denn diese drei Elemente erscheinen nothwendig in einem theokratischen Staat als von einem Guß. Indessen unterschied bereits Thomas von Aquino in der Hälfte des 13. Jahrhunderts die moralischen Vorschriften von den ceremoniellen und blos bürgerlichen, und erstreckte die verbindliche Kraft des Gesetzes blos auf die erste Gattung.

Die mosaische Gesetzgebung mit ihren spätern Zusätzen und Entwickelungen lebt nach der Zerstreuung der Juden oder Auflösung ihres theokratischen Staats noch fort. Die Anhänger derselben bilden zwar keine äußere allgemeine Vereinigung, indem sie aber allenthalben, wo sie sich in der Welt aufhalten, die möglichste Befolgung des mosaischen Gesetzes und seiner Entwickelung als eine unverbrüchliche religiöse Pflicht erachten, und in dieser Hinsicht besondere Gemeinden oder Kirchen bilden, so entsteht nothwendig die Frage, welches die besondere gesetzliche Natur einer solchen jüdischen Gemeinde selbst, welches ihre Stellung zum Staat und zu andern Religionsverwandten sey? In dieser Beziehung soll hier am Schlusse der zweiten Abtheilung das nothwendige Allgemeine, in der dritten Abtheilung aber als Zugabe zu den betreffenden oder einschlägigen §§. das Besondere vorgetragen werden, sowie z. B. die Anwendung auf das Familienrecht, namentlich die Ehe, Vormundschaft, Erbrecht, und dann wieder hinsichtlich einzelner kirchlicher Gegenstände und wichtiger Gebräuche und Feierlichkeiten.

§. 247.

Von den Quellen des israelitischen Kirchenrechts.

Das die Verbindlichkeit der Juden *i)* enthaltende religiös politische Gesetz beruht auf geschriebenen und ungeschriebenen Quellen. Das geschriebene Recht ist in den fünf Büchern Moses enthalten; das nicht geschriebene beruht theils auf mündlicher von Moses angeblich herrührender Tradition oder Fortpflanzung, theils auf Argumentationen, Folgerungssätzen der traditionellen Interpretation gemäß, auf den Lehrsätzen der Propheten, und

---

i) Der Name Jude kommt von des Patriarchen Jakobs Sohn, Hebräer von Heber dem Sohne Salah. Gen. 11. 12 — 17. Israel vom Patriarchen Jakob. Gen. 32. 28. August. de Civ. Dei. l. 17. c. 30.

Schonungsgesetzen, um der Härte der im Gesetze enthaltenen Verbote auszuweichen; dann auf verschiedenen Gebräuchen und Ceremonien, welche von der Nation angenommen worden sind. Das Sanhedrin oder Synodrum (Rathscollegium), die ehemalige höchste geistliche und weltliche Behörde zu Jerusalem, hat mit der Zernichtung des jüdisch-theokratischen Staats, und durch Zerstreuung der Israeliten aufgehört. Eine natürliche Folge davon ist, daß Alles im Gesetz, was besonders auf Palästina, auf den Landbau, auf das Jubel- oder Jobeljahr, oder die Vertheilung der Ländereien, auf gewisse Abgaben von Früchten, auf Opfer, Reinigung, und Verhängung gewisser Strafen Bezug, nun seine Anwendung verloren hat. Im Uebrigen wird das Gesetz noch fortführend von den Juden für verpflichtend erachtet; es enthält nemlich nach ihrer religiösen Meinung die unmittelbaren Befehle Gottes, zu deren Beobachtung sie sich vermöge des mit der Gottheit geschlossenen Bundes oder Vertrags unter allen möglichen Umständen verbunden glauben. Schon hieraus erklärt sich eine der denkwürdigsten Erscheinungen in der Völkergeschichte, wie ein zerstreuter, dezimirter und verfolgter Volksstamm noch nach Jahrtausenden seine Eigenthümlichkeit, Nationalität, überhaupt hinsichtlich fast aller Lebensverhältnisse sein besonderes Gepräge behalten hat. Die Macht der religiösen Vorstellungen gibt sich kund.

Das mündliche Gesetz der Juden, ihr ungeschriebenes Recht, wird entweder als eine von Moses selbst herrührende Ueberlieferung oder Tradition angesehen, oder dasselbe ist, wie bereits gedacht, durch überlieferte Auslegungsregeln der heil. Schrift, oder durch Argumentationen erst hervorgebracht worden, oder beruht auf Satzungen von spätern Volkshäuptern und Propheten, auf Gebräuchen, welche große und angesehene Männer mit Beifall eingeführt haben.

Dieses sogenannte mündliche Gesetz wurde beiläufig 250 n. Chr. durch den Rabbi Jehuda Honasi unter der Benennung Mischnah (Wiederholung) gesammelt. *k)* Das erste Buch han-

---

k) Mischna s. totius Hebræorum juris, rituum, antiquitatum ac legum oralium systema, cum Maimonidis et Bartenorae commentariis integris, quibus accedunt variorum auctorum notae et versiones. Latinitate donavit et notis illustravit, Gu. Surenhusius, Amst. 1698 — 1703. Fol. 6. Mischnah, oder der Text des Talmud, aus dem Hebräischen übersetzt, umschrieben, und mit Anmerkungen erläutert v. J. Jac. Rabe. Onolzb. 1760 — 63. T. 6 in 4.

delt von den Gesetzen in Ansehung der Pflanzen und Früchte, das zweite von den Festtagen, das dritte von den Ehegesetzen und Gelübden, das vierte von den Civilgesetzen und ihrer Verwaltung, das fünfte von den Heiligthümern, das sechste von den Reinigungsgesetzen. Die Mischnah ist auf diese Weise wie Gratians Decretensammlung anzusehen; sie wurde in den Schulen gelehrt, und aus dem Lehrbuch ward ein Hauptgesetzbuch der Nation. Die Erscheinung neuer Commentare zur Erörterung dieses Werks erklärt sich wie allenthalben bei solchen Fällen leicht, insbesondere suchte man die Widersprüche zu beseitigen, neue sich ergebende Fälle durch Argumentationen zu entscheiden; hierdurch ward nun bald das Material zu einem neuen Werk gegeben. Der Rabbi Johanan von Jerusalem fertigte etwa 50 Jahre nach Erscheinung der Mischnah die Gemara oder Auslegung. Im Jahre 430 gaben die babylonischen Rabbinen Abina und Aschi der babylonischen Gemara das Daseyn. *l*)

Diese neuen Sammler thaten dasselbe wie ihre Vorgänger bei Zusammentragung der Mischnah. Sie stellten ihre Lehren, Meinungen, Satzungen, Zweifel nach der Reihenfolge in der Mischnah zusammen. Beide Sammlungen, die Mischnah und Gemara bilden den Talmud, das eigentliche corpus juris canonici der Juden. *m*) Er ist gleichzeitig mit den Gesetzbüchern Justinians abgefaßt. *n*) Der Talmud ist nichts anders, als das völlig ins Detail ausgeführte, und sonderbar ausgesponnene Gesetz Moses. Er enthält nach der Ansicht der altgläubigen Juden die von Gott an Moses mündlich mitgetheilte Lehre und Erklärung der Schrift. Er gibt uns eine Menge Erklärungen religiösen, politischen, geschichtlichen und dichterischen Inhalts; dann mancherlei Auslegungen, moralische oder speculative Ansichten einzelner Gelehrten; Lebensbeschreibungen und Anekdoten von Propheten und Königen, autoritätslose

---

l) Joma, codex Talmudicus ex hebr. serm. in lat. vers. et comment. illustr. a Kob. Sheringhamio. London 1618. 4. — Henr. Nep. Hattingeri discursus gemapicus, id est excerpta Gemarae de incestu, de creationis et currus opere ex cod. Hugigati 1704. 8. — Der Talmud Tractat Brachath d. h. von den Lobsprüchen nach der hierosolym. und babilon. Gemara. Aus dem Hebräischen mit Anmerk. von Rabe. Halle 1777. — Traktat Peath, von dem Ackerwinkel. Aus der hieros. Gemara. Anspach 1781. 4.

m) Eine Ausgabe erschien in 13 Fol. Bänden 1603 zu Krakau. Eine andere zu Amsterdam und Frankfurt 1724 — 1711. — *Buxtorf*, recensio operis Thalmudici. Basel 1613 12.

n) Ueber die altjüdische Theologie vergl. A. Fr. Gfrörer Geschichte des Urchristenthums in den beiden ersten Büchern. Stuttgart 1838.

Legenden. Er handelt von Gott, den Engeln, dem Teufel; von der Natur, vom Menschen, von der Seele und Seelenwanderung, von Himmel und Hölle, von der Ehe, vom Rabbinat. Es fehlt nicht an einzelnen Goldkörnern. Seine Satzungen sind von asiatischen Juden, die mehr als 13 Jahrhunderte nach Moses lebten, beim unwissenden Volke eingeschwärzt worden. Diese Schrifterklärung nimmt gewöhnlich keine Rücksicht auf Grammatik, auf Wortbedeutung und Geschichte, sie widerstreitet nicht selten den zuverlässigsten historischen Thatsachen. Insbesondere wird die Gottheit als ein körperlich menschliche Handlungen verrichtendes Wesen dargestellt, vieler unnützer Grübeleien und Spitzfindigkeiten nicht zu gedenken, welche geeignet scheinen, die gesunde Geistesthätigkeit aufzuzehren. Der Talmud und der darauf gestützte Rabbinismus nährt einen kirchlichen Glaubenshochmuth; denn die Juden sehen sich danach als das auserwählte, über alle Nichtjuden (Gojum) erhabene, und davon physisch und moralisch geschiedene Volk an, welches seine Feinde bei der Ankunft des Messias vernichten würde. Eine Glaubensvorschrift billigt oder gebietet sogar den Haß gegen Nichtjuden, und erlaubt ausnahmsweise gegen sie die Wahl beliebiger Mittel zu beliebigen Zwecken; der Talmudismus nährt insbesondere den Kastengeist. o)

Die Behauptung, daß alle Juden von diesem rabbinischen oder talmudischen Geist ergriffen seyen, ist übrigens eben so ungerecht, als es auffallend ist, daß man im allseitigen conservativen oder vielmehr retrograden Sinn neuerdings dem Talmudismus und alten Rabbinerwesen, gegen jede aufstrebende Besserung besondern Schutz angedeihen zu lassen geneigt scheint. — Der Talmud besteht übrigens aus 6 Büchern. Jedes Buch, Seder, zerfällt in Theile, Massechthoth; und diese umfassen wieder Capitel, Parkim; jedes Capitel hat einzelne Paragraphen, Mischnaioth.

Uebrigens gebrauchen die Juden heut zu Tage außer den Talmudischen Büchern in rechtlichen und Ritualsachen ein anderes Werk, Namens Schulchan Aruch, welches den Rabbi Joseph zum Urheber hat, und mit einem Commentar vom Rabbi Moses Israel im 16. Jahrhundert herausgegeben ward. Dieses Werk enthält jene talmudischen Satzungen und gottesdienstlichen Gebräuche, welche noch heut zu Tage meistens Anwendung finden, und zerfällt in vier Theile. Mit Umgehung der Acker-, Opfer- und Reinigungsgesetze, welche nach Auflösung des jüdischen Staats nothwendig außer Uebung kommen mußten, handelt der erste

---

o) Vgl. Klüber Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congresses. Abth. 3. Frankf. 1816.

Theil Orach Chajun von den religiösen Gebräuchen, der zweite Joreh Deah vom Erlaubten und Verbotenen, der dritte Ebenhäser von den Ehesachen, der vierte Choschem Ham Mischpat von Recht und Unrecht. *p)* Ein ähnliches, bereits im 12. Jahrhundert unter dem Titel Jad Chasakat herausgegebenes praktisches Gesetz- und Ritualbuch durch den Rabbi Moses Majemonssohn erhielt nicht allenthalben, und wahrscheinlich blos bei den spanischen Juden Autorität.

§. 248.

Einiges zur Geschichte der Juden, und der sie betreffenden Staatsgesetze überhaupt, und namentlich in Deutschland.

Die alten römischen Kaiser unterstützten bald die Juden, bald drückten sie dieselben, oder gaben ihnen Bürgerrecht, und den freien Gebrauch ihrer Gesetze oder Autonomie. Unter Theodosius dem Jüngern genossen dieselben mancherlei Vorzüge. *q)* Kaiser Arkadius nahm ihnen die Autonomie und den Gebrauch eigener Gerichtsbarkeit, sie mußten nach gemeinem römischen Recht leben. *r)* Justinian entzog ihnen mehrere Gerechtsame, erklärte sie für unfähig, öffentliche Aemter zu begleiten. *s)* Die Synagogen sollten keine Legate mehr rechtsgültig erlangen dürfen. *t)* Eine Ehe zwischen rechtgläubigen Christen und Juden ward als Ehebruch und Incest angesehen.

Unter den Longobarden hatten die Juden dasselbe Schicksal. Die fränkischen Herrscher, welche den Besiegten oder ehemaligen Provinzialen ihr Recht ließen, machten dagegen die Juden zu Hörigen des Fiscus; sie mußten demselben das nöthige Geld liefern. *u)* Sie blieben in diesem Verhältniß von den Carolingern an bis Carl IV. Als Hörige des Fiskus oder kaiserliche Kammerknechte standen sie un-

---

p) Daraus ist vorzüglich zusammengestellt das bei den Gerichten bekannte kleine Werk: Ritual-Gesetz der Juden, betreffend Erbschaften, Vormundschaftssachen, Testamente und Ehesachen. Vom Oberrabbiner Hirschel Lewin. Berlin 1779. 4te Aufl. 1799. Für vorzüglicher als dieser Auszug aus dem Schulchan-Aruch wird die Sammlung: Recueil des loix, contumes, et usages observées par les Juifs de Metz en ce qui concerne leurs contrats de mariage, tutelles et successions. Metz 1787.

q) Conf. C. 24. Cod. Theod. de judæis. (16. 9.)

r) c. 8. Cod. de jud. coelis et samaritanis (1. 9.)

s) 18. Cod. de jud.

t) 1. Cod. l. c.

u) *Fischeri*, Comm. de statu et jurisd. Judæorum secundum leges Romanas, Germ. Als. Argent. 1763.

ter dem Schutz und der Oberjurisdiktion der Kammer. Besonders bestellte kaiserliche Richter entschieden die Streitigkeiten zwischen Christen und Juden, bis diese durch Carl V. den Ortsgerichten unterworfen wurden; die westphälischen Vehmgerichte waren als quasi geistliche Gerichte, weil sie die Form der Inquisition beobachteten, hinsichtlich der Juden jedoch nicht competent. *v*)

Uebrigens war das Loos der Juden im Ganzen genommen das traurigste. Die kanonischen Rechtsbücher der Christen kümmerten sich wenig um das Innere der jüdischen Gesetzgebung und deren Zusammenhang mit der christlichen Kirche, noch um Verbesserung der jüdischen Zustände. Die Decretalen erwähnen der Juden mit den Saracenen nur, um Lehren der Unduldsamkeit, so lange bis sie sich bekehren würden, auf sie in Anwendung zu bringen. *w*) Sie sollen keine neuen Synagogen bauen, am Charfreitag weder Thür noch Fenster öffnen dürfen. Ihr Glaube heißt kurzweg superstities judæica. Den Christen wird verboten, in die Dienste der Juden zu treten, insbesondere den Frauen, die Rolle von Wehmüttern und Ammen bei ihnen zu übernehmen. Innocenz III. sagt von ihnen, quos propria culpa submisit perpetua servituti, und schrieb ihre Kenntlichmachung durch besondere Kleidung vor. Die spanischen Concilien eiferten vorzüglich gegen die Juden. Die Clementinen *x*) zeigen sich nicht minder ungünstig. Der Liber-septimus *y*) verbietet zwar, den jüdischen Aeltern gewaltsam und wider deren Willen ihre Kinder zu entziehen, um solche zu taufen und zu bekehren (aus welchem Verbote man hinlänglich viel entnehmen kann), bekennt aber, daß der Zweck der Juden-Duldung kein anderer, als ihre Bekehrung sey, bei welchem Geschäfte man in Rom trotz aller getroffenen Maaßregeln bis auf den heutigen Tag nicht ausnehmend glücklich war. Um die moralische Ansteckung durch die Juden zu verhindern, ließ sie Paul IV. 1555 in eine Sackgasse, welche sohin blos mit einem Ein- und Ausgange versehen ist, einpferchen.. *z*) Sie sollen nur eine Synagoge in einem Orte haben, alle übrigen eingerissen, und keine neugebaut werden. Die Juden sollen mit den Christen weder essen noch spielen, durch

---

v) Vgl. Senkenberg Kaiserl. Gerichtsb. in Deutschland. §. 89. u. 93.

w) Conf. cap. 2. 13. 16. X. de jud. et saracenis (5. 6.)

x) Cap. un. de Jud. et saracenis.

y) Cap. 1—6 in 7mo. (5. 1.)

z) Wer kennt nicht die schon von dem Gesichtspunkte der Gesundheits- und Feuerpolizei gefährlichen Judengassen? Die französische Herrschaft hatte sie in Italien gelichtet, die Restauration stellte sie in Rom, Piemont und Modena wieder her.

eine eigene Kopfbedeckung ausgezeichnet seyn. Judäischen Aerzten ist es verboten, bei Christen zu prakticiren. Gregor XIII. will sie wegen Vergehen gegen den katholischen Kirchenglauben der Inquisition überantwortet wissen. a) Der Judäismus galt als ein infämiendes Kirchenverbrechen. Solche Ansichten selbst noch im 16. Jahrhundert ausgesprochen, und die daraus hervorgegangene, von den Geistlichen sorgsam genährte Unduldsamkeit, erklären wenigstens größtentheils die Beraubungen, Verfolgungen und selbst Niedermetzelungen der Juden besonders im Mittelalter. Das kanonische Recht stellte sie als von Gott verdammt dar, und die Fürsten benahmen bereitwillig den von Gott Vertriebenen die Vortheile des gemeinen Rechts. Ihre Verfolgung galt fast als verdienstlich. Die Juden hatten sich seit dem achten Jahrhundert am Rheine eingefunden, im 10ten in Sachsen und Böhmen, im 11ten in Schwaben, Franken und Wien, im 12ten in Brandenburg und Schlesien. Wie epidemisch zeigten sich von Zeit zu Zeit wie bei Gelegenheit der Kreuzzüge Pöbelaufstände mit ihrem Gefolge gegen sie; gewaltsame Austreibungen erschienen nur als mildere Maaßregeln. Auf das grausamste wüthete man gegen sie zur Zeit des schwarzen Todes 1348 — 50, welchen sie durch Vergiftung der Brunnen verursacht haben sollten; nicht selten zündeten die Juden ihre Häuser und Synagogen bei solchen qualvollen Verfolgungen selbst an, und starben nicht ohne Heroismus eines freiwilligen Flammentodes. b) Die Juden wurden während des Mittelalters weder als Bürger, noch als Hintersassen angesehen, sie waren nicht de civitate, sondern blos in civitate, eben so wenig in das Feudalsystem aufgenommen, keine Mitglieder der Gemeinden; sie galten gleichsam als Parias; denn sie standen tiefer als die gewöhnlichen Leibeigenen. In Deutschland waren sie von Ehre, Bürgerthum, Grundbesitz, von den Zünften, und vielen Handlungszweigen ausgeschlossen, auf Wucher und Kleinhandel beschränkt, und in letzter

---

a) Cap. 5. in 70 (5. 1.) Man sollte denken, der Christ müsse nach dem Beispiele seines göttlichen Lehrers Mitleid mit den Irrenden oder auch Verblendeten haben, und wie hart, ja unmenschlich lauten die Worte: Antiqua Iudæorum improbitas, tanto execratior consistit in filiis, quanto ipsi comulandam patrum suorum mensuram in Dei filii repudiando, ejusque in mortem nefaro conspiranda gravius deliqnuerunt. Sprach nicht der Herr am Kreuze, himmlischer Vater verzeih ihnen, denn sie wissen nicht was sie thun? —

b) Die Annalen oder die Geschichte der Städte am Rhein, dann von Wien, Prag, Leipzig, Passau, Regensburg, München, Nürnberg, Bamberg, Würzburg, Frankfurt, Augsburg, Ulm liefern dazu reichlichen Stoff.

Hinsicht durch harte Gesetze beläſtigt. Mit den oft erniedrigendſten Abgaben, wie dem Leibzoll, mußten ſie ihre Exiſtenz erkaufen, und unter den erfinderiſcheſten Titeln Geld entrichten; ſie wurden, weil das Recht Juden zu ſchützen als ein Regal vom Kaiſer weiter verliehen wurde, bald verſchenkt, bald verpfändet, bald verjagt, bald geduldet, jedoch wieder auf eine beſtimmte Anzahl beſchränkt; es gab oft privilegirte, vergleitete oder unvergleitete Hof-, Schutz-, Stamm-, Grenz- und Schacherjuden. Nicht ſelten wurden ihre Schuldner von ihren Verbindlichkeiten gegen ſie entbunden. Der Fanatismus, Haß, die Unduldſamkeit, Verkehrtheit in der Geſetzgebung, augenblickliche Habſucht hatten ſich bisher gleichſam an den Juden erſchöpft, und doch hatte man ihnen zugemuthet, gute und nützliche und unintereſſirte Menſchen zu ſeyn, und ihre Unterdrücker zu achten, als das Ende des 18. Jahrhunderts vorerſt das Ziel der Verfolgungen brachte, und man auf eine zweckgemäßere Geſetzgebung und humanere Behandlung in Anſehung der Juden einlenkte.

§. 249.

Literatur über das kanoniſche Recht der Juden.

Die Juden haben eine eigenthümliche nicht unbedeutende Literatur; nicht ſowohl von dieſer, als den ſchriftlichen Werken, welche theils als Hülfsmittel zum Verſtändniß des jüdiſchen Religions- oder kanoniſchen Rechts führen, theils in daſſelbe näher einweihen, iſt hier die Rede. Einen ehrenvollen Platz verdient vor Allen Flavius Josephus; er ſchrieb zwanzig Bücher über jüdiſche Geſchichte und Alterthümer, ſieben Bücher über den jüdiſchen Krieg unter Veſpaſian, eine Apologie des Judenthums gegen den Apion und ſein eigenes Leben. Flavii Josephi, antiquitatum judicarum libri XX. de bello judaico. ed. Haverkamp. Amst. 1726. F. II. Lips. 1782—85. ed. Oberthür. London, 1814. — J. Jac. Schud, jüdiſche Merkwürdigkeiten. Frankfurt, 1714. Bd. 3. in 4. — Jac. Basnage, histoire des suifs depuis Jesus Christ jusq'uea present. a la Haye, 1716. T. X. 12. — J. M. Joſt, Geſchichte der Iſraeliten ſeit der Zeit der Maccabäer bis auf unſere Tage. Berlin, 1820—28. Bde. 9. in 8. — Heinrich Leo, Vorleſungen über die Geſchichte der jüdiſchen Staaten. Berlin, 1827. — Hüllmann, Staatsverfaſſung der Iſraeliten. Leipzig, 1824. — J. Salvador, histoire des institutions de Moise et du peuple hebreu. Paris et Leip. 1828. T. III. 8. Aus dem Franzöſiſchen überſetzt von Dr. Eſſena. Hamburg, 1837. Eine intereſſante Schrift eines jüdiſchen Gelehrten. Vergl. Brunquell opusc. II. p. 1010 ff. — Hufnagel, Moſes wie er ſich ſelbſt zeichnete in

seinen fünf Büchern, und Geschichten. Frankfurt, 1832. — De l'economie publique et rurale des arabes et des juifs par Regnier. Geneve et Paris, 1820.

Das mosaische Recht betreffen insbesondere noch: Mosaicarum et Romanarum legum collatio (jus civile antejust.) Berolini, 1815. — Moses et Aaron, s. civiles et ecclesiastici ritus Haebraeorum. Bremæ, 1685. ed. II. — Seldenus de jure naturali et gentium juxta disciplinam Ebraeorum lib. VIII. Lond. 1640. ejusdem uxor Ebraica de synodriis et praefecturis jurid. In der Gesammtausgabe v. Dr. Wilkins. London, 1726. in Fol. III. — J. Samuel Stryk, Leges forenses Mosaicae cum jure romano collatae. Lips. 1748. — Vorzüglich wichtig wegen Berücksichtigung des Talmuds: J. G. G. Bodenschatz, kirchliche Verfassung der Juden, sonderlich in Deutschland. Erlangen, 1748. Bd. 4. in 4. — J. A. Eisenmenger (Prof. der oriental. Sprachen zu Heidelberg), entdecktes Judenthum. Frankfurt, 2. Thl. Königsberg, 1711. Aufl. 2. c) — Besonders berühmt ist J. Dav. Michaelis, mosaisches Recht. Frankfurt, 1770—75. Aufl. 2. 1775—1803. Bd. 6. in 8. —

Was insbesondere die Juden in Deutschland betrifft, so wird auf J. Siegm. Thiel, Principia jurisprudentiae judaicae per Germaniam communis. Halae, 1790., dann vorzüglich auf die beiden Germanisten Eichhorn und Mittermaier und die von diesen berühmten Rechtsgelehrten angeführte Literatur lediglich hingewiesen. — Heinemann, Sammlung der die Verfassung der Juden betreffenden Gesetze, Gutachten und Erkenntniße. Berlin, 1821—25. Hefte III.

Für die einzelnen Staaten, namentlich für Oestreich, kann angeführt werden: Gustermanns östreichisches Kirchenrecht Abschnitt 3. — Für Sachsen: Haubold in dessen Privatrecht §. 109—112. Weber in dessen Kirchenrecht Bd. I. §. 28. — Für Hannover: Schlegel in dessen Kirchenrecht Bd. II. Abthl. 4. — Für Preussen: Terlinden Grundsätze des Judenrechts in den preussischen Staaten. Halle, 1804. Ludwig Hofmann, die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden (seit

---

c) Vierzig Jahr lange blieb dieses Werk vermöge eines durch die Frankfurter Judenschaft bewirkten Reichshofraths-Mandats mit Arrest belegt, bis die Erben bei dem Reichsvikariatshofgericht 1741 die Aufhebung durchsetzten. Die Erben ließen den Titel des Werkes mit der Jahrszahl 1700 unter Erwähnung des Arrestes seiner Dauer und Aufhebung umdrucken. Vergl. Klüber, dipl. Verhandl. des Wiener Congresses III. S. 391.

1812) in den preussischen Staaten, nach den bestehenden Gesetzen bearbeitet. Berlin, 1829.

§. 250.

Uebergang zur Darstellung des jüdischen Kirchenrechts.

Das ganze Verfassungsrecht der Juden beruht ursprünglich auf theokratischen Grundsätzen; Recht und Religion verschmelzen in einander, das Religionsbuch ist nicht nur Lehr-, sondern auch Gesetzbuch. Indeß lassen sich doch wieder zum Behuf der Betrachtung die eigentlich religiös kirchlichen Verhältnisse von den rechtlichen und politischen trennen; dabei entstehen die Fragen, welches die Verfassung der jüdischen Kirche besonders hinsichtlich der Ausübung des Gottesdienstes sey, und in welchem Verhältniß sie zum Staat stehe, dann welches überhaupt die rechtliche Stellung der Bekenner des mosaisch-israelitischen Glaubens zum Staat und zu dessen übrigen Mitglieder sey?

§. 251.

Von der jüdischen Religions- oder Kirchengemeinde insbesondere.

In der jüdischen Kirche gibt es mehrere Sekten; hier werden indessen blos die zwei entgegengesetzten Partheien, nemlich jene der Karaiten und Rabbiniten erwähnt, wovon die ersten den Sadducäern, die letzteren den Pharisäern gleichen. Jene anerkennen blos die Bücher der heil. Schrift, und verwerfen die Meinungen der Rabbiner, als blos auf Tradition beruhend. d) Die Rabbiniten dagegen nehmen ausser den Büchern Moses und der Propheten auch die Tradition, oder die Talmudischen Satzungen an, welche durch die Interpretation der Rabbiner erläutert werden. Die Juden in Deutschland bekennen sich übrigens zu der Secte der Rabbiniten, und nehmen die Karaiten nicht einmal in ihre Synagogen auf. Im übrigen gibt es bei den Juden

d) Ueber die jüdischen Secten vergl. Peter Beer, Geschichte, Lehren und Meinungen aller bestandenen und noch bestehenden religiösen Secten der Juden, und der Geheimlehre der Kabbalah. Brünn, 1823. — Dann über die Karaiten insbesondere M. J. Gfr. *Schuppart* de secta Karaeorum. Jenae, 1701. — J. C. *Wolfii* notitia Karaeorum ex Mardochaei tractatu haurienda. — A. J. *Triglandii* diss. de karaeis. Hamb. et Lips. 1714. in 4.

wenig eigene Lehrsätze oder dogmata nach Weise der Christen. Die Lehre von der Einheit Gottes bildet in dieser Hinsicht die Hauptsache. Die Juden haben keine symbolischen Bücher im Sinne der Christen, keine Hierarchie mehr, keine mit hervorragender und unfehlbaren Autorität begabte Gesetzausleger, überhaupt kein weitläufiges bindendes Glaubensgesetz. Desto mehr ist der Israelit an äussere willkührliche Lebensvorschriften gebunden, welche das geistige Element viel weniger anregen, als die Dogmen. [Dabei herrscht bei den Unwissenden der Glaube, Gott werde befriedigt, wenn nur die äussere Vorschrift auch ohne Rücksicht auf das Geistige, auf den Ursprung des opus operatum, erfüllt sey.] Gleichfalls herrscht der Glaube, daß Gott um der Altväter willen die Judenschaft allen Nichtjuden vorziehe.

Die Juden bilden keineswegs eine durch ein gemeinsames äusseres leitendes Band vereinte Religionsgemeinde, sondern zerfallen in zahlreiche besondere Gesellschaften, welche sich jedoch alle an gewisse gemeinsam freiwillig angenommene und in der Regel für unabänderlich gehaltene Vorschriften anschließen. Die jüdische innere Kirchenverfassung ist ihrem Hauptcharacter nach die presbyterianische, worin auch der Grund zu jeder künftigen Verbesserung liegt. Wie aber jede Religionsgemeinde, so haben auch die jüdischen ihre kirchlichen Diener oder Beamten, deren Hauptverbindlichkeit ist, die heiligen Handlungen beim Gottesdienst vorzunehmen. Diese heißen entweder Rabbinen, oder haben eine andere Benennung; jene sind für wesentliche Verrichtungen des jüdischen Gottesdienstes bestellt, diese für nicht wesentliche. In dieser Hinsicht ist der Rabbiner eine kirchliche Person, persona ecclesiastica. Zur Stelle eines Rabbinen gelangt der Jude durch Beförderung und durch Ordination, welche ein anderer Rabbiner vorzunehmen hat. Durch die erhaltene Weihe erhält der Rabbiner eine gewisse kirchliche Gewalt. Er hat sowohl die Erwachsenen als die Kinder am Sabbath in der Religion zu unterrichten, das alte Testament und die Talmudischen Bücher auszulegen, Gesänge und Gebete nach der Ordnung der Feste anzuordnen, die Abhaltung des Gottesdienstes zu leiten, Saumselige zu mahnen, und jene, welche das Gesetz verachten, mit einer kirchlichen Strafe zu belegen. e) Zur Zeit als die Rabbinen noch die Civiljurisdiction wenigstens in erster Instanz für ihre Glaubensgenossen ausübten, erschienen sie in mancherlei Gestalten und Verrichtungen, nemlich als Priester in Beziehung auf die Abhalt-

---

e) Conf. G. Ludw. *Boehmer* de potestate Rabbini prov. in ejus elect. jur. civ. T. III.

ung des Gottesdienstes, dann als Lehrer der Kirchengemeinde, als geistliche Richter, welche kirchliche Strafen verhängen durften, als Schiedsrichter bei bürgerlichen Streitigkeiten, als Beamte des Civilstandes bei Abschließung der Ehen und anderer förmlichen Contracte. Ein Rabbiner muß aber als solcher von dem Landesherrn bestätigt werden, und ohne diese Bestätigung werden dessen Akte nicht als gültig angesehen, so hoch auch immer die Juden einen ordinirten Rabbinen halten mögen. Zunächst nach dem Rabbinen, welcher, in wie ferne er in einem bestimmten Staatsgebiet den ersten Rang einnimmt, Oberrabbiner genannt wird, kömmt der Vorsänger, der die Gesänge beim Gottesdienst zu leiten und anzustimmen hat. Er wird von den Aeltesten der Gemeinde gewählt, und erhält aus einer von Zeit zu Zeit zu machenden Sammlung ein Gehalt. Derselbe oder ein sonst untergeordneter Diener hat für die Oekonomie der Synagoge zu sorgen, die Lichter anzuzünden, überhaupt die Verrichtungen des Küsters. Gewöhnlich werden die jüdischen Kirchendiener durch Stimmenmehrheit gewählt.

Erworben wird der kirchliche Stand durch die jüdische Geburt, durch die darauf beim männlichen Geschlecht erfolgte Beschneidung. Er geht verloren durch den Tod, durch Abfall vom jüdischen Glauben und die Excommunication. Durch die Beschneidung wird das neugeborne und acht Tage alte männliche Kind unter Gebeten und Hymnen in die jüdische Kirchengemeinde aufgenommen. Die Mädchen erlangen durch Geburt und Erziehung den kirchlichen Stand.

Der Ausdruck Synagoge kann wie jener von Kirche auf das Gebäude, oder auf die sich dort gottesdienstlich oder zum Unterricht versammelnde Gemeinde bezogen werden. f) Hinsichtlich

---

f) Die alten Synagogen als kirchliche Versammlungen hatten großen Einfluß auf die Erziehung und Bildung der Juden. Am Sabbath, Montag und Donnerstag wurden die fünf Bücher Moses, die Propheten gelesen und ausgelegt. Darauf beziehen sich die Stellen: Lukas 4, 20., Apostelg. 13, 15., dann 17, 2—3., 1 Kor. 12, 10. 30., ferner 14, 5. 23—26. Die Synagogen vertraten auch die Stelle der öffentlichen Schulen. Conf. *Vitringa* de synagoga vet. p. 134. 1015. — Aus Josephus contra Apion II. 17. 18. entnehmen wir, daß die Juden öffentliche und Privatanstalten für Erziehung hatten; prägte doch bereits Moses die Unterweisung der Kinder zu Hause und in der Schule als eine der ersten Angelegenheiten ein. 2. Moses 13, 9. 16. 5. Mos. 6, 7—9. Was den religiösen Unterricht betrifft vergl. Joh. 5, 39., 2. Tim. 3, 15. Man lernte in den

der letzteren sind verschiedene zur Ausübung des Gottesdienstes bestimmte Gegenstände als res sacrae zu bemerken; auch steht damit das Kirchenvermögen, für Erhaltung der Synagogen, Bestreitung des Gottesdienstes, Besoldung der Diener und Unterstützung der Armen bestimmt, sowie der Begräbnißort in Verbindung. In der Synagoge ist in erster Beziehung der Altar, Almenor, ausgezeichnet, ein erhabener Ort, welchen bald der Rabbiner zur Auslegung der heiligen Bücher einnimmt, bald der Vorsänger zu Publicationen an die Gemeinde besteigt. Die Thora enthält die von Gott auf dem Berge Sinai den Juden gegebenen zehn Gebote, auf einer Pergamentrolle geschrieben. Sie wird zum Andenken an die israelitische Bundesarche in einer Kiste aufbewahrt. Im Anfange des Gottesdienstes eröffnet der Vorsänger den Verschluß, legt die Thora neben dem Sitz des Rabbinen auf den Altar, welcher sodann, indem er laut und vernehmlich die Gesetze vorliest, den Gottesdienst beginnt, nach dessen Beendigung die Thora wieder von dem Sänger, welcher die Obhut über die Gegenstände der Synagoge hat, in den Verschluß gebracht wird.

Die Juden haben ihre besondere Zeitrechnung, ihre Feier-, Fest- und Bußtage werden zu den Wesenheiten der Religion gerechnet, weßwegen der Verlegung des Sabbats, der Verminderung der Feiertage fast unübersteigliche Hindernisse im Wege stehen. g)

Uebrigens steht dem äussern Cultus der Juden allerdings eine Veränderung bevor. Nachdem man von Seite des Staats dem Reformationsrecht in Beziehung auf die äussern Verhältnisse der christlichen Kirchen unter Berufung auf die Staatshoheit freien Lauf gelassen, so überließ man lange Zeit den Unterricht der Juden, und ihre Religions- oder gottesdienstlichen Feierlichkeiten sich selbst oder dem Zufall; man wollte der Gewissensfreiheit nicht zu nahe treten; allein die fortschreitende Weltcivilisation konnte auch an den Juden nicht unbemerkt vorübergehen, auch sie suchen durch

---

Schulen das Gesetz auswendig. Nach der Mischnah soll ein Sohn im fünften Jahre zum Lesen der Bibel, im zehnten zur Bekanntschaft mit der Mischnah, im dreizehnten zur Beobachtung der 613 Gebote, und im fünfzehnten zum Studium der Gemara angehalten werden. Schon zu den Zeiten Jesu trugen die Juden beim Gebet Amulette an der Stirne und am Arme wie noch heut zu Tage. Matth. 23, 8.

g) Vergl. G. W. Trahu, Erfahrungen und Beobachtungen über die Wirkung der Sabbathsfeier auf Israeliten u. Christen. Leipz. 1837.

ihre gebildeten Mitglieder sich empor zu arbeiten, insbesondere auch dem Cultus eine höhere Bedeutung zu geben. p) Bei diesem Streben offenbart sich derselbe Gegensatz zwischen Extremen, welcher in unsern Tagen so vielfach hervortritt. Ein Theil der Juden beharrt fest auf dem alten Ritus, ein anderer Theil will einen neuen verbesserten; statt der Synagogen Tempel, statt der unverständlichen Gesänge und Gebete deutsche Gebete, und Gesänge mit deutschen Predigten; größere Theilnahme des weiblichen Geschlechts an der Erbauung und Belehrung durch Gottesdienst; für die erwachsene Jugend will er eine zweckmäßige Confirmationshandlung eingeführt wissen u. dgl.

§. 252.

Von der jüdischen kirchlichen Centralbehörde.

Daß der hohe Rath, Sanhedrim der Juden als kirchlicher und politischer Central- und Einheitspunkt aufgehört hat, daß es keinen gemeinsamen Oberpriester, pontifex maximus, mehr gibt, ist bekannt, und so sind die allenthalben zerstreuten Juden blos in einzelne Kirchengemeinden zerfallen, welche nur den Glauben und namentlich in Deutschland die talmudische Lehre und das rabbinitische Judenthum und Kirchenregiment gemein haben. Das neue Aufstreben der Juden zur Emancipation und zu Reformen machte das Bedürfniß nach einer gemeinsamen kirchlichen Behörde als Mittelpunkt, und auf freie Wahl und Repräsentation beruhend, wenigstens in den einzelnen Landen zum Bedürfniß, und die Regierungen sahen sich aufgefordert, im Interesse des Staats und so vieler bisher vernachläßigter Staatsgenossen dieses Streben zu unterstützen. So wurden in verschiedenen Staaten statt der Landrabbiner besondere jüdische Consistorien für Besorgung der innern israelitisch-kirchlichen Angelegenheiten geschaffen. So in Frankreich, in Kurhessen und Würtemberg, auch wurden in Bayern zur Zeit noch erfolglose Vorbereitungen deßhalb getroffen. Die Bildung einer solchen Centralstelle scheint ein wesentliches Bedürfniß und Mittel zu seyn, durch die Glaubensgenossen selbst, unter geeigneter Mitwirkung des Staats, eine stufenweise Verbesserung für die sittlich-religiöse Ausbildung der Juden, für die würdige Feier des Gottesdienstes zu bewirken; auch ist bereits in dieser Hinsicht für die Juden eine neue gottesdienstliche Ordnung in Würtemberg erschienen. Da sich bei den Juden, wie

---

p) Vergl. R. Chr W. F. Bähr, Symbolik des mosaischen Cultus. Heidelberg, 1837. bis jetzt Bd. I.

faſt allenthalben nur in andern Richtungen zwei Extreme zeigen, nemlich ein ängſtliches und buchſtäbliches Anſchließen an den Rabbinismus, und ein feuriges Beſtreben nach oft eilenden Verbeſſerungen, ſo ſcheinen ſchon der bedenklichen Folgen wegen die Staaten aufgefordert, ſelbſt mit kleinen finanziellen Opfern ein Inſtitut zu ſchaffen, welches geeignet iſt, zwiſchen den Strebungen beider Extreme die Wage zu halten, ſtufenweiſe und naturgemäß vorwärts zu ſchreiten, beſonders aber dabei die heranwachſende Jugend und Bildung des weiblichen Geſchlechts, oder der künftigen Mütter zu berückſichtigen. *i)*

§. 253.

Von dem Rechte der Juden hinſichtlich der Ausübung des Cultus.

Im Gegenſatze von den chriſtlichen Confeſſionen, welche nach der Sprache des alten Staatsrechts recipirt hießen, nannte man die jüdiſche Kirche geduldet, tolerirt; ſie iſt aber jetzt rechtlich anerkannt; jedoch ſteht ihren Mitgliedern das Recht der öffentlichen Ausübung ihres Cultus, wie bei den Chriſten, nicht zu. Ihre gottesdienſtlichen Gebäude haben wenn gleich Schutz, doch nicht die ſonſtigen Auszeichnungen der chriſtlichen, ſie dürfen ſich keiner Glocken bedienen, keine Thürme errichten, jedoch ſollen auch die Synagogen ohne dringende Noth nicht zu profanen Zwecken gebraucht werden. Die Diener der jüdiſchen Kirche, welcher nur das Recht des Privatgottesdienſtes zuſteht, haben den Character, die Rechte und Auszeichnung von öffentlichen Dienern nicht. Auch erhalten

---

i) In Anſehung der oben berührten beiden Pole ſagt Klüber im Staatsrecht des deutſchen Bundes S. 713. Note *h.*: Dem durchaus rabbiniſchen Judenthum oder dem Talmudismus gegenüber bildet ſich, wiewohl verhältnißmäßig für eine noch geringe Anzahl von Bekennern, ein reformirtes, nicht rabbiniſches, von Moſes Mendelſohn vorbereitetes Judenthum. Wahrſcheinlich wird dieſes zu einem Deismus oder zu einer Vernunftreligion ſich erheben, und dann Proſelyten nicht aus der jüdiſchen Nation allein erhalten. — Wie dem auch ſey, ſo laſſen ſich dergleichen Dinge nicht wie eine bloſe gewöhnliche Büreauſache abthun, etwa mit dem Befehle an die Vorſteher der Synagogen, genau beim Talmud zu bleiben, was man die Handhabung des Conſervativſyſtems nennt. Solche Dinge fordern eine genaue Sachkenntniß und die reifſte Ueberlegung. Ohnehin ſteht kein deutſcher Staat ſo iſolirt da, daß er die in einem andern vorgenommenen Verbeſſerungen ungeſtraft ignoriren dürfte.

ſie in der Regel vom Staate weder Gehalt noch einige ſonſtige Unterſtützung.

Uebrigens genießen die Juden das volle Recht der Gewiſſensfreiheit, der kirchlichen Autonomie hinſichtlich der Erklärung der Dogmen und der kirchlichen Genoſſenſchaftsverhältniſſe. Manches beruht dabei auf Herkommen, auf beſonderen Uebereinkünften, und die allgemeinen Grundſätze des Kirchenſtaatsrechts, beſonders des Oberaufſichtsrechts finden auch in Anſehung der jüdiſchen Kirche Anwendung, aber keine poſitive Reformationsbefugniße; auch darf das Oberaufſichts- und Schutzrecht nicht etwa zur Unterſtützung einer kleinen Anzahl von zelotiſchen und finſtern Orthodoxen gegen die Anſicht der Mehrheit angewendet, überhaupt keine Partheiſache geſchützt werden.

§. 254.

Bürgerliche und politiſche Rechte der Juden.

Daß ehemals die Juden zwar im Staate lebten, aber keineswegs zu ihm gehörig betrachtet wurden, geht ſchon aus dem früher Geſagten hervor, ſowie auch, daß eine auf Einſchränkung, Niederdrückung gleichſam berechnete Geſetzgebung dieſes Volk noch weiter von den Chriſten iſolirte, und daſſelbe zu einem ausſchließend ſchachernden und handelnden gemacht hat, und es bei Ermangelung der ſonſtigen Nationalehre einzig auf Gelderwerb, dem einzigen Mittel für ſeine Erhaltung und Geltendmachung, hinlenkte. Ließ man den Juden gleich eine Art von Autonomie, indem man die Entſcheidung in erſter Inſtanz bei denjenigen Streitigkeiten durch das Rabbineramt geſtattete, welche unter ihnen über Mein und Dein vorfielen, ſo waren ſie doch in anderer Hinſicht den drückendſten Ausnahmsgeſetzen unterworfen, und von einer bürgerlichen und politiſchen Gleichſtellung konnte demnach keine Rede ſeyn. Erſt mit dem letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts beginnt der Anfang einer verbeſſerten Geſetzgebung und Stellung der Juden. 1782 erſchien in Oeſtreich das Toleranzedict; 1784 wurde in Frankreich der Leibzoll aufgehoben; 1791 erhielten die franzöſiſchen Juden das Bürgerrecht, ihre Feſſeln wurden geſprengt.

Zu einer gänzlichen Reform des Judenthums, beſonders um auch die zahlreiche Judenſchaft in den ſlaviſchen Ländern zu gewinnen, berief Napoleon 1807 ein aus 71 Rabbinern beſtehendes Sanhedrin zu Paris. Dieſe Verſammlung ſchritt raſch vorwärts; ſie riß augenblicklich die Scheidewand zwiſchen den Juden und den übrigen Völkern nieder, und feierte gleichſam einen vierten jedoch unblutigen Auguſt. Das begonnene Werk wurde in-

dessen wegen anderer Beschäftigungen des Kaisers nicht durchgeführt. Allein eine dadurch erregte Gährung dauert noch fort. *k)*

Hinsichtlich der elsässischen oder deutschen Juden überhaupt folgten 1808 vorübergehende Einschränkungen. Die Verfassungen Frankreichs von 1814, 1830 mit dem Gesetz von 1831 erkennen die Gleichheit der Rechte auch hinsichtlich der Juden an, und die Consistorien und Rabbinen werden vom Staate remunerirt. Seit 1830 ging auch der größte Theil der Emancipation der Juden in England vor sich; aber ihre volle vom Unterhaus 1833 angenommene Emancipation verwarf zur Zeit noch das Oberhaus. Das Gesetz von 1814 hat die Juden in Holland vollständig emancipirt, und seit dieser Zeit erlangten sie fast unbeschränktes Bürgerrecht in Dänemark.

§. 255.

Die jüdischen Zustände in Deutschland.

Die Fortschritte, welche die Verbesserung des Zustandes der Juden gegen Ende des 18. Jahrhunderts in Frankreich erlitten haben, konnten auch in Deutschland nicht ohne Einfluß bleiben; war dort Gregoire mit seinem einflußreichen Versuch über die physische und moralische Wiedergeburt der Juden aufgetreten, *l)* so wirkten hier die schriftstellerischen Bemühungen von Dohm nicht minder. *m)* Neben dem auch für die Juden günstigen Toleranz-Edicte in Oestreich *n)* geschah Aehnliches in Preussen. *o)* Ansbach war zwar 1737 mit Aufhebung des Leibzolles

---

k) Collection des actes de l'assemblée des Israelites de France et du royaume d'Italie du 30. Mai 1806. convoqués a Paris. Publiée par *M. Diogène Toma.* Paris, 1807. — Collection des procès verbaux et decisions du grand sanhedrin, convoqué a Paris dans le moi Fevrier 1807. Publiée par *M. Diogène Toma.* Liv. 1—5, 1807. — Organisation civile et religieuse des Israelites de France et du royaume d'Italie decretée en 1808, suivie de la collection des actes de l'assemblée. Paris, 1808.

l) *Gregoire,* essai sur la regeneration physique, morale et politique des Juifs. Metz, 1789.

m) v. Dohm, über die bürgerliche Verbesserung der Juden. Berlin, 1781—83. Thl. 2. 8.

n) Vergl. seitdem Barth v. Barthenheim, Beiträge zur politischen Gesetzkunde im östreichischen Kaiserstaat. B. I. Abthl. I.

o) Terlinden, Grundsätze des Judenrechts nach den Gesetzen des preuß. Staats. Halle, 1804.

vorangegangen; im Ganzen dauerten aber die harten Schutzprivilegien, die drückenden Judenordnungen mit Kränkungen verschiedener Art fort. Indessen hob auch Preussen 1787 den Leibzoll auf, was endlich, nachdem auch die Stellung der Juden in Böhmen seit 1797 verbessert war, seit 1803 allgemein in Deutschland geschah. Nach Auflösung des deutschen Reichs folgten bald weitere Verbesserungen, besonders nachdem 1808 im Königreiche Westphalen den Juden das Bürgerrecht und eine Gemeindeverfassung ertheilt war. So in Hessen 1808, in Baden 1808, und 1811; in Anhalt-Dessau und Waldeck 1809, ebenso in Würtemberg, Nassau, Weimar, Meiningen, Frankfurt. Besonders merkwürdig ist das preussische Edict v. 1812, welches fast eine vollkommene Gleichstellung der Juden mit den Christen bewirkte, und manchen Israeliten in den nachherigen Befreiungskriegen zu reichlichen Beiträgen bestimmte und im Kampfe mit Muth und Vaterlandsliebe erfüllte. *p)* Die Angelegenheit der Juden wurde in der Folge auch ein Gegenstand der Verhandlungen am Wiener Congreß.

Nach der Befreiung Deutschlands von den Franzosen hatte man den Juden die von den letzteren namentlich in den Hansestädten und im Königreich Westphalen bewilligten Rechte größtentheils wieder entzogen. Auch die wiederhergestellte freie Stadt Frankfurt hatte sich gegen die Verbindlichkeit des großherzoglichen Juden-Edicts v. 7. Februar und 28. Dezember 1811 verwahrt. *q)* Die Juden suchten daher beim Congreß einen für die Rettung der bereits eingeräumten Rechte günstigen Beschluß zu bewirken, allein vergebens; denn ihre Angelegenheit wurde endlich auf eine ihren Wünschen nicht voll entsprechende Weise durch Artikel 16. der deutschen Bundesacte an den Bundestag verwiesen. *r)* Durch

---

p) Vergl. Buchholz, Aktenstücke die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Israeliten betr. Stuttgart, 1815.

q) Durch jenes Edict hatte der Großherzog von Frankfurt gegen Bezahlung von 440,000 fl. den Juden völlig gleiche Rechte mit den christlichen Einwohnern der Stadt ertheilt, und alle bisher bestandene Beschränkung aufgehoben.

r) Derselbe lautet: die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne; jedoch werden die Bekenner dieses Glaubens bis dahin, die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhal-

den Gebrauch des Wortes von den einzelnen Bundesstaaten, statt in im gedachten Artikel 16. waren nunmehr die deutschen Regierungen nicht mehr verbunden, die von Napoleon oder von dessen eingesetzten ephemeren Beherrschern den Juden in Deutschland bewilligten Rechte beizubehalten; dieses fand auch Anwendung auf Frankfurt; indem nach Artikel 46 der Wiener Schlußakte vom 9. Juni 1815 die Verfassung dieser freien Stadt auf dem Grundsatz der vollkommenen Rechtsgleichheit in Beziehung auf die christlichen Confessionen gebaut seyn sollte. Nur der von den einzelnen Bundesstaaten selbst den Juden bereits eingeräumte Rechtszustand blieb in Kraft, und durfte zum Nachtheil der Juden nicht verändert werden. s) Indessen war die Frage über eine verbesserte Stellung der Juden einmal lebhaft aufgeregt; in zahlreichen Schriften wurden die verschiedenen Seiten dieses Gegenstandes bald dafür bald dagegen behandelt. In einzelnen Staaten geschahen Rückschritte, 1819 gab es sogar Pöbeltumulte gegen die Juden, welche an die alten Zeiten zu erinnern schienen. Im Ganzen siegte doch der Geist der Duldsamkeit und Humanität, man räumte vorbereitend einzelne Hindernisse der Emancipation hinweg. In den Ständeversammlungen wurde diese Angelegenheit mit Wärme und Theilnahme, wenn auch zur Zeit nicht mit dem von Menschenfreunden beabsichtigten Erfolg behandelt. Endlich wurde 1828 in Würtemberg den Juden das volle Bürgerrecht mit sehr wenigen Einschränkungen ertheilt. Vollständig wurden sie in Kurhessen 1833 emancipirt.

§. 256.

Die bürgerliche Stellung der Juden in Bayern.

Aus Altbayern waren längst die Juden mit sehr geringen Ausnahmen vertrieben; dort wo sie einigen Schutz genossen, sowie in den neuerworbenen Gebietstheilen, befanden sie sich beiläufig in

---

ten. — Indem die deutsche Bundesakte das Minimum der Judenrechte festsetzt, ist deren Kirche vorbehaltlich der Vorzüge der christlichen Staatsreligion nunmehr anerkannt; ein Reformationsrecht im Sinne des Westphälischen Friedens findet hinsichtlich ihrer nicht mehr statt; die Juden hören auf, blos geduldet zu werden. Auch schließt eine solche Anerkennung und rechtliche Duldung in sich, daß der jüdische Glaube mit Erfüllung der Unterthanspflichten nicht im Widerspruche stehe.

s) Vergl. Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses. Abthl. 3. S. 375 fg.

derselben Stellung wie im übrigen Deutschland. Seit der Vertreibung der Juden, sagt Kreitmayr, t) darf sich keiner ohne kurfürstliche Specialconcession in den Kurlanden mehr aufhalten, die Durchreisenden müssen bei der ersten Mautstation einen Geleitsbrief nehmen, und dürfen ausser dem Sabbath nirgend zweimal übernachten. Der Autor behandelt dann die gewöhnlichen größtentheils aus den Decretalen hergenommenen Bedingungen der Toleranz von Juden. Das sogenannte Lauberhüttenfest darf, fährt Kreitmayr fort, hier zu Land nicht einmal von den Hoffactoren und andern mit kurfürstlicher Toleranz versehenen Juden, geschweige von jenen, welche nur durchpassiren, unternommen werden. In der That wurde erst 1787 den Juden zu München die Erlaubniß zur Feier des Lauberhüttenfestes, sowie den Jüdinnen daselbst niederzukommen, gestattet. Indessen war man in verschiedenen Theilen der neuerworbenen Länder nicht weniger intolerant, indem man sogar reisenden Juden oft den nächtlichen Aufenthalt versagte. Durch eine sonderbare Verkettung der Dinge ließen sich die aus Nürnberg vertriebenen Juden zum Theil in Fürth nieder; welche im Handel und Gewerbsthätigkeit rivalisirende Stadt in unsern Tagen durch die Eisenbahn fast zu einer Vorstadt von Nürnberg umgeschaffen worden ist. Betrachtet man das Juden-Edict von 1732 für Bayern, und die zum Theil entehrenden Fesseln, welche auch in den übrigen Provinzen den Juden auferlegt waren, so muß das Edict v. 10. Mai 1813 als eine große und eine günstigere Zukunft vorbereitende Verbesserung angesehen werden, wiewohl dasselbe an Freisinnigkeit dem preussischen Edict vom 11. Mai 1812 nachsteht. u) Daß die von der Staatsgesetzgebung hinsichtlich der

---

t) Amerk. über den Cod. Maxim. Thl. 5. S. 728.

u) Das bayerische Edict gestattet wiewohl auf beschränkte Weise den ansäßigen Israeliten die Unterthanenrechte. Es verweist den Noth- und Schacherhandel in enge Schranken. Unter Aufhebung der bisherigen besondern jüdischen Gemeindeverfassung werden die Juden in das Gemeinderecht und zum Betrieb von Gewerben unter noch lästigen Einschränkungen zugelassen. Eine neue Familie darf nur in der Regel da, wo Juden hergebracht sind, und ein Familienschutz erledigt ist, begründet werden. Zur Erlangung der Staatsämter und Würden, die akademischen Grade ausgenommen, sind sie noch unfähig, sind jedoch allen Abgaben und Lasten wie die Unterthanen unterworfen, und auch heerespflichtig. Hinsichtlich der Ausübung der Religion haben sie Gewissensfreiheit und die Rechte einer Privatkirchengesellschaft. Indessen können nur 50 Familien eine solche Kirchenge-

Juden zu lösende Aufgabe noch nicht am Ziele sey, ist klar. Noch ist ein besonderer Bedacht auf die Bildung des weiblichen Geschlechts, auf Anordnung eines verständlichen, erbauenden und belehrenden Gottesdienstes zu nehmen. Ein vorzügliches Augenmerk wäre auf eine tüchtige Heranbildung von Rabbinen an entsprechenden Lehranstalten zu nehmen, wobei der Zweck vollkommen verfehlt erscheint, wenn man diese Bildung in den gewöhnlichen Talmudschulen sucht. Eine unter Aufsicht der Staatsregierung stehende Central- oder jüdische Cultus- und Unterrichtsbehörde, ein Consistorium als gemeinsames Organ scheint unentbehrlich zu seyn. Die allmählige Emancipation der Juden muß der sichere Preis der Befähigung seyn; man dreht sich aber in dem alten falschen Kreise herum, wenn man von den Juden andere Beschäftigung als Handel und Schacher verlangt, und sie doch, wenn sie sich dem Gewerbe, dem Ackerbau widmen, zurückstößt, und in der freien Bewegung hemmt; wenn man verlangt, daß sie Vorurtheile gegen die Christen ablegen und sich ihnen nähern sollen, während man selbst Vorurtheilen huldigt, und jede Annäherung unmöglich macht; wenn man nur den durch Glück Begünstigten Achtung zu Theil werden läßt, andern gebildeten, gesitteten und betriebsamen Individuen schon aus gemeiner Eifersucht den Rücken kehrt. Offenbar herrscht bei einem, wenn auch zur Zeit noch kleinem aber mit der neuen Generation sich immer mehrenden Theile der Juden eine gewisse Gährung, ein Unwille über das

---

meinheit bilden, und wo diese nicht vorhanden, ist blos die Privathausandacht gestattet. Nur an Orten, wo eine Polizeibehörde besteht, kann eine Synagoge mit einem von der Regierung zu bestätigenden Rabbinen und eigenem Begräbnißort errichtet werden. Die Gemeinde hat den Rabbinen und dessen Substituten vorzuschlagen, er soll Staatsunterthan, wissenschaftlich gebildet, der deutschen Sprache mächtig, durch Sittlichkeit ausgezeichnet seyn, und den Verfassungseid leisten. Der Rabbiner ist ohne sonstige Jurisdiction blos auf kirchliche Funktionen beschränkt, kann jedoch nicht willkührlich entlassen werden. Jede Kirchengemeinde hat einen nach den gegebenen Staatsvorschriften gebildeten Schullehrer zu besolden, jedoch kann sie auch die Jugend gegen Uebernahme von Lasten an den Unterricht in den christlichen Schulen Antheil nehmen lassen, nur muß der positive Religionsunterricht besonders vom jüdischen Religionslehrer ertheilt werden.

Joch entehrender Gesetze, wozu noch der rabbinische Zaum kömmt; es besteht theilweise eine große Abneigung gegen den Talmud, die sich durch Anstellung von talmudischen Rabbinern nicht beschwichtigen läßt. Man komme auf eine der Menschlichkeit und Stätigkeit im Fortschreiten entsprechende Weise dem Aufstreben entgegen; die Aufgabe ist, eine bisher als ganz fremdartig behandelte Bevölkerung mit der einheimischen allmählig zu verschmelzen; denn der gegenwärtige Zustand der Juden ist für den Staat und dieselben gleich lästig und verderblich. So trage man dann, nachdem man im Mittelalter viel unschuldiges Blut vergossen, bei den Austreibungen viel Eigenthum confiscirt, und lange genug einen Menschenstamm der Verachtung eines gebildeten und ungebildeten Pöbels ausgesetzt hat, nachdem man lange genug in der Irre gewandert ist, eine alte Schuld ab. Möge eine bessere Gesetzgebung dazu beitragen, jene traurigen Folgen stufenweise zu entfernen, welche daraus hervorgingen, daß schlechte und unduldsame Gesetze den Juden keine Menschenwürde zugestanden, sie vom ehrlichen Erwerb ausgeschlossen, und zum Wucher gezwungen haben. Wundern wir uns nicht, daß, wie Sclaven behandelt, die Juden durch List sich zu rächen, und die Hemmketten der Gesetze zu sprengen suchten. Die so oft incriminirte Abgeschlossenheit der Juden ist eine traurige Frucht ihrer von Aussen erlittenen Verfolgung. Jemehr sie gedrückt wurden, desto fester schloßen sie sich an den isolirenden Talmud an. Sobald man ihnen bürgerliche Rechte zugestanden, haben sie der Erfahrung nach aufgehört, der strengen Observanz zu folgen; sie haben sich andern Völkern mehr angenähert. Möge auch hier die Erfahrung die Gesetzgeber ermuthigen, sich über die Vorurtheile des großen Haufens zu erheben, und eine heilsame Initiative zu ergreifen. —

Die religiöse und bürgerliche Freiheit stehet miteinander in Wechselwirkung, und in dem Grade, als die Juden sich die letztere erwerben können, wird auch die erste gedeihen. Ermuthigt werden sie sich dem Heerde der Bildung nähern, die Religionswissenschaft zu ihrer Aufgabe machen, die aufgedrungenen Satzungen zurückweisen. Die Staatsgewalt hat blos ihrerseits Hindernisse zu entfernen; in der kirchlichen Presbyterial-Verfassung liegt ja schon der Keim und die Möglichkeit einer innern kirchlichen Reform; diese muß naturgemäß zunächst von den Bekennern des mosaischen Glaubens selbst ausgehen. Aus Reformationstrieb darf die Staatsgewalt die Juden am wenigsten christianisiren wollen, so wie es auch ihrer unwürdig wäre, und die rechtlich gewährte Gewissensfreiheit und innere Unabhängigkeit der jüdi-

schen Kirche verletzen würde, wollte man die gebildeten und nach einer Verbesserung des äussern Cultus strebenden Individuen, den Wünschen und Anträgen finsterer und ungelehrter Zeloten gemäß, zur grassen Orthodoxie des alten Rabbinismus etwa in der geheimen Absicht zurück drängen, damit diese Bessern im Ueberdrusse dem Glauben ihrer Väter den Rücken wenden und sich bekehren möchten. — —

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

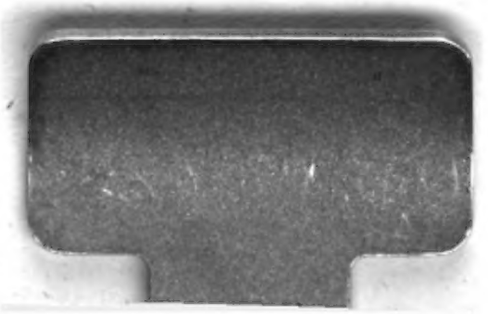

Digitized by Google

Digitized by Google

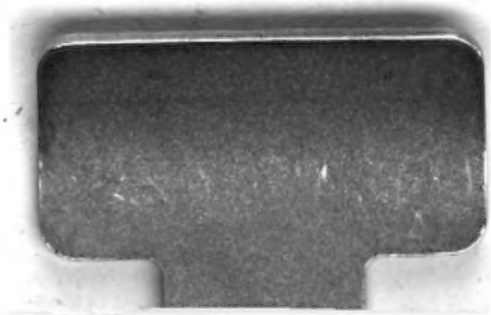

Digitized by Google